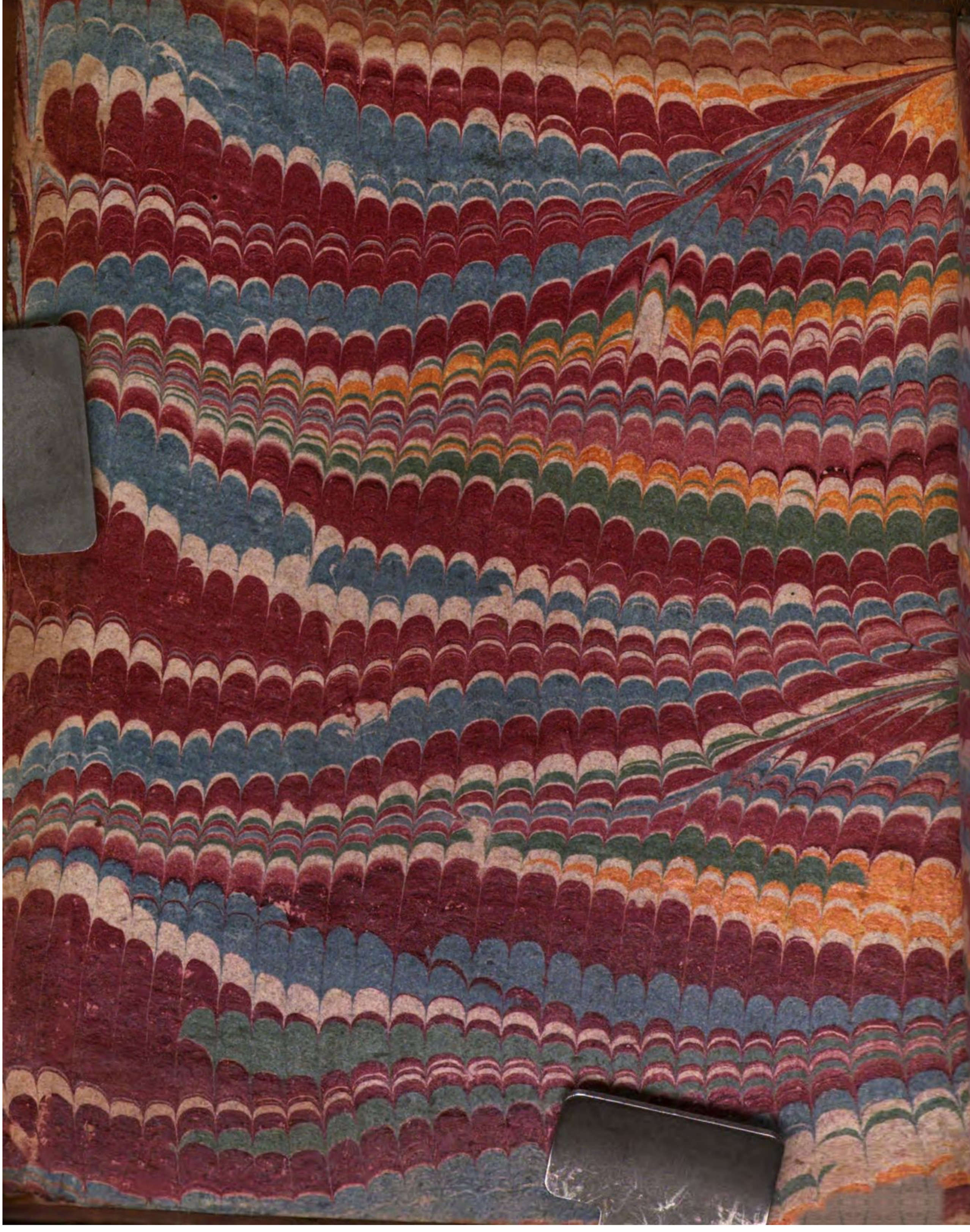

40 Crim. 57.

B 2260

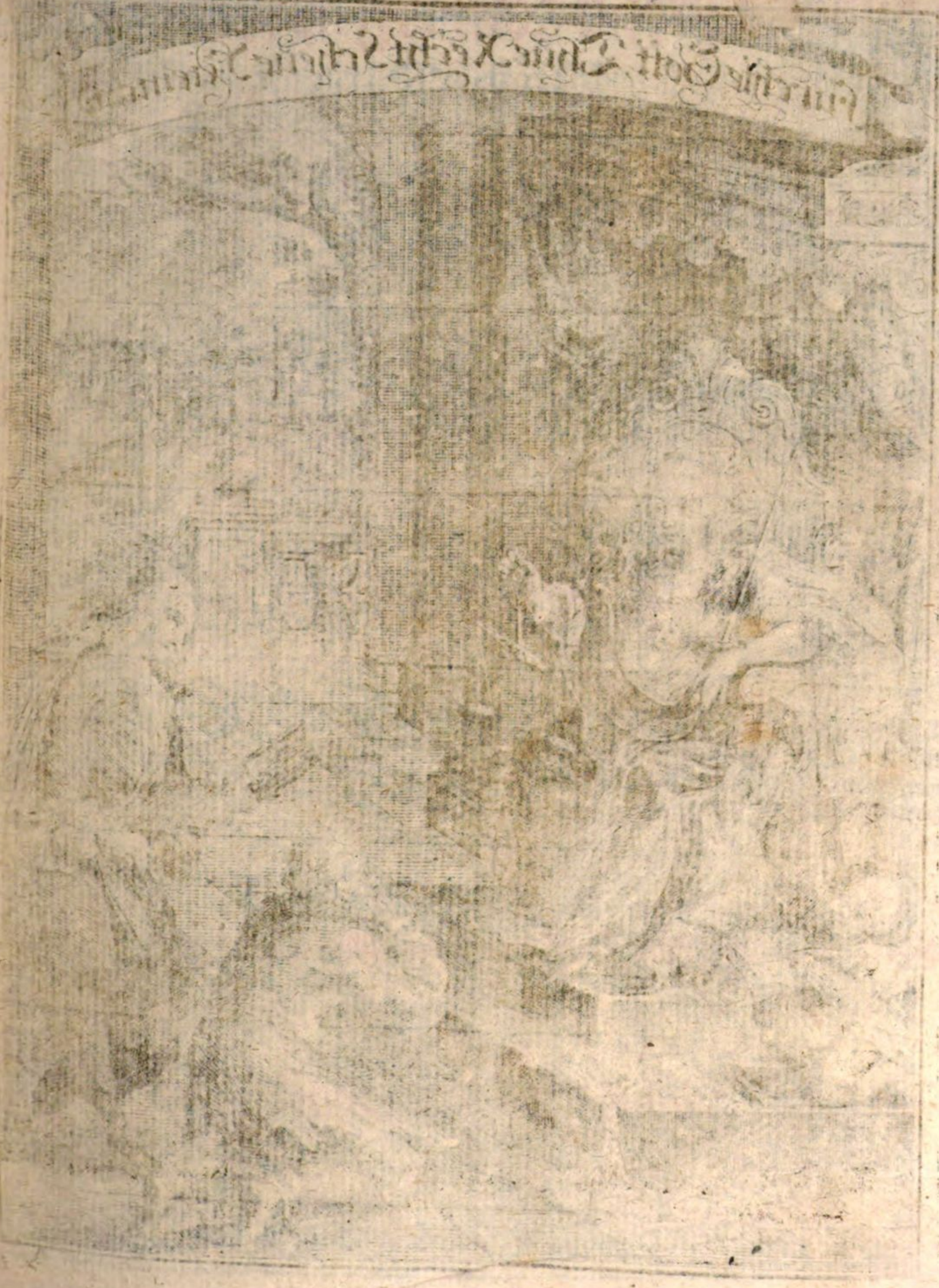

Fürchte Gott, Thue Recht Scheue Niemand

# Hrn. Joh. Christ. Frölichs v. Frölichsburg,

weyl. der Röm. Kayserl. Majestät Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath zu Innsprugg, ꝛc. ꝛc.

# COMMENTARIUS,

In

Kayser Carl des Fünfften, und des H. Röm. Reichs

# Peinliche Halsgerichts-Ordnung,

Worinnen kurtze, doch gründliche

## Unterweisung,

Wie

Ein dem Richterlichen Amt obliegender Nachforschungs- oder Inquisitions-Process, nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen, wie auch andern, sonderlich der Ober- und Nieder-Oesterreichischen Fürstenthum und Landen, auch nach Innhalt der Tyrolischen Statuten, Nieder-Oesterreichischen Lands-Ordnungen, dann gemeinen geschriebenen Rechten, von Anfang bis zum Ende mit Rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen, und zu vollführen seye; deme die Erklärung des Bann- und Achts-, auch Anklags-Proceß, zusamt der Uebelthaten Natur und Wesenheit, dero Abstraffung, milderend- und beschwerende Umstände, Innzicht und Fragstück, mit vollkommenem Register der Titlen, und deren Innhalt beygesetzt worden.

Allen und jeden, mit Erörterung der Criminal-Sachen beladenen Obrigkeiten, zu Erleichterung Dero Mühe, und rechtmässiger förderlichen Verfahrung, denen armen Gefangenen aber zu Schutz und Schirmung, gantz nützlich und gedeylich.

Vorjetzo aber

## mit dienlichen Additionibus

versehen durch

Johann Georg Scopp.

*Cum Privilegio Sac. Cæs. Maj. & Facultate Superiorum.*

---

Franckfurt und Leipzig,

Zu finden bey Johann Conrad Wohlern, Buchhändlern in Ulm, 1759.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede
## an den geneigten Leser.

Eine wunderwürdige Wesenheit besitzt die Tugend des Gehorsams in deme, daß dem Gehorsamleistenden nicht geziemet, auf die Waag-Schaalen seines vorwitzigen Verstands zu legen die Beweg-Ursachen des Obern und Befehlenden, noch minder auszuegglen, oder zu fragen sich gebühre: Warum mir? warum nicht diesem? ꝛc. Sondern ein wahrer Gehorsam beruhet in freudiger Annehmung des Gebotts, wann gleich die Vollziehung denen Kräfften zu schwer, und gleichsam unmöglich zu seyn scheinet: Diese Grund-Lehre ermunterte ebenfalls meinen zu Gehorsam jederzeit beschlossenen Willen einem gnädigen Befehl ohne ferneres Bedencken mich zu untergeben: Es beliebte nemlich dem **Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Adrian von Deyring, zu Pitzenhofen und Mittel-Weyrburg, Freyherrn zu Heylsperg, Tyrolischen Land-Mann, der Röm. Kayserl. Majestät Rath, und Ober-Oesterreichischen Regiments-Vice-Cantzlern**, ꝛc. meiner Wenigkeit anzubefehlen, die zu Behuff eines Privat-Bedientens von mir verteutschte Formulas des Italiänischen Criminalisten Ambrosini Senogallienfis in offenen Druck zu beförderen: andurch gründliche Unterweisung zu geben, wie der dem Richterlichen Amt obliegende Inquisitions- oder Nachforschungs-Proceß vornemlich einzurichten seye. Ich erstaunte zwar anfänglich ob diesem gnädigen Befehl, als welchen zu vollziehen

theils meine Untüchtigkeit, theils die Schwere der Materie neben andern noch mehr trifftigen Seiten-Ursachen widerratheten; allein der Gehorsam ware blind, untersuchte nicht die Untüchtigkeit, sondern gabe mit Freuden das gehorsame Jawort von sich. Hieraus erkennet der geneigte Leser die Urquellen dieser meiner Unternehmung, daß solche nicht aus einem eitlen unzeitigen Schreib-Geist, sondern einer weit ehrlicheren Beweg-Ursach hervor gesprossen seye. Und eben dieser blinde Gehorsam wird mich wider alle ungleiche Auslegungen, daran es gar keinen Mangel geben wird, kräfftig schützen und schirmen; dann was hat ein Gehorsamer zu seiner Rechtfertigung für ein kräfftigere Ausflucht in Sachen, die vor sich selbst gut, vorzuschützen, als auf jenen zu zeigen, von deme der Befehl abgeflossen; indeme nun das gnädige Gebott den gemeinsamen Nutzen vor sein Absehen hatte, bemühete ich mich auf das äusserste, die End-Ursach zu erreichen, nemlich den Weg zu bahnen, wie doch ein ungestudirte, oder in dem unermessenen Meer der Rechtlichen Wissenschafft nur in etwas genetzte Gerichts-Obrigkeit, ohne sondere Beschwerde, den mit vielfältigen Sorgen, Bemühung und Ungelegenheiten überhäufften, und seiner Art nach sehr haiglen, auch dessentwegen verhaßten, ja unerkannten Inquisitions-Procefs, zu Vermehrung der Ehr GOttes, Abstraffung des Uebels, Rett- und Beschirmung des Unschuldigen, Vermeidung der Nullitäten, Abkürtzung der Aetzungs-Kosten, und Rechtlicher Processierung der Delinquenten, nach Ausweiß der Tyrolischen Lands-Statuten, und bey höchstlöblicher Ober-Oesterreichischen Regierung eingeführten Gewohnheit, mit eingemengter Anfügung der Nieder-Oesterreichisch- und peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. auch gemeinen geschriebenen Rechten, ordentlich, und wie Rechtens, ad Protocollum bringen, und löblich vollenden könne; Es ist zwar nicht ohne, daß in dergleichen Materie auch in Teutscher Sprach Lehr-reiche Commentarii ad Carolinam an das Tag-Liecht hervor kommen; allein ist man in denen Oesterreichischen Erb-Landen hieran nicht gebunden, noch weniger hierdurch der wahre Fingerzeig einer Obrigkeit gegeben worden, wie die Hand an das Werck zu setzen, wie ein Gerichtliche Vornehm- und Abhandlung die andere nach sich ziehe, oder wie das Protocoll in verschiedenen Constitutis, und Abhörungen förmlich einzurichten seye. Damit nun eine Gerichts-Obrigkeit eines getreuen Wegzeigers hierinnfalls geniessen möge, habe ich meine geringe Bemühung in 2. Abhandlungen oder Tractate eingetheilet, deren ersterer dem geneigten Leser die Natur und Eigenschafft des nunmehro eingeführten Inquisitions- oder dem Richterlichen Amt und Gewissen obliegenden Nachforschungs-

schungs-Proceß mit allen seinen Formulis von Anfang bis an das Ende, samt einer Summarischen Erklärung des Banns und Achts, auch Anklags-Proceß weisen wird. Der Andere Theil oder Tractat aber enthält die Auslegung der vornehmsten schwersten Uebelthaten, mit dero Abstraffung, milderenden und beschwerenden Umständen, auch Jnzichten, und Frag-Stücken. Und diese andere Abtheilung ware höchst-nothwendig beyzusetzen, angemerckt einer Obrigkeit unmöglich, ein förmliches Constitutum zu führen, wann selbe nicht anvor in genauer Wissenschafft hat, was die Uebelthat, warum es zu thun, für eine Wesenheit begreiffe, was darauf für Straff gesetzt, was für Umstände dabey zu beobachten seyen, ꝛc. Es wäre mir zwar leicht gewesen, diesen Criminal-Tractat noch um eins grösser zu machen, allein ware mein Ziel nur dahin gerichtet, in einem kurtzen Jnbegriff die zu Formirung des Processûs nöthige Unterweisung zu geben; habe mich also in Allegirung vieler DD. sehr sparsam gehalten, nur damit den teutschen Practicanten kein Eckel oder Abscheuen von vielen lateinischen Worten angeworffen werde. Jn strittigen Meynungen habe die sicherste mit einem Sternlein auf der Seiten angemerckt, und dem Leser den Kern gezeiget, welcher zu genieſſen, und practicando zu erwählen; jeweils habe mit Uebergehung anderer Meynungen die beste und üblichere allein eingesetzt, jedoch jederzeit ein- oder anderen unbekandten Gewährsmann oder Authorn laudirt, und die Lehr damit bestärcket, bekenne derentwegen offentlich, auſſer der mühsamen Verteutsch- und kurtzer Einschranck- auch jeweils unvorgreifflicher Interpretirung der Tyrolischen Lands-Statuten an diesem Werck das wenigste mein, sondern aus bewährtesten so wohl Latein- als Jtaliänischen Criminalisten entlehnet worden zu seyn.

Das unermüdete Jmmen-Völcklein pflegt auch das Süsse aus fremden Blumen mit unschuldigem Raub in ordentliche Behaltnussen zu tragen, dero nutzbare Bemühung jedoch Lobens-würdig; also habe auch ich aus den besten Blumen, will sagen bewährtesten Practicis und Theoreticis mit meiner Feder den wahren Safft zusammen gezogen, der verhoffentlich die Obrigkeitliche Arbeit versüssen solle; verwahre mich aber feyerlichst, und bekenne offentlich, nicht zu verlangen, daß ein hoch-erlerneter Jurist oder Practicus in Durchlesung dieser Unterweisung die kostbare Zeit versplittern solle, dann ich für ihne, als einen Unterwiesenen, nicht geschrieben, überlasse er es jenen, die hieran sich erfreuen und erlustigen können; noch minder aber solle ihm ein Ungelehrter einbilden, hierdurch eine vollkommene Wissenschafft in Criminal-Sachen zu erwerben, dann

hierzu

hierzu gehöret ein langjährige Trillung der Rechtlichen Wissenschafft, anerwogen die Umstände der sich täglich verschiedentlich zutragenden Fällen bald dißbald jenes erforderen, muß also die Verfassung einer Rechtlichen Defensions-Schrifft und Consults so wohl in Ordnung zu der Tortur, als Urtheil einem Rechts-Gelehrten nothwendig überlassen werden, der bereits in Durchlesung der Criminalisten, folioſen Authorn und Consilianten erblaicht ist, deme in Ertheilung seines Rechtlichen Voti und Meynung nichts angenehmers fallen kan, als da er den Processum in formalibus für recht eingerichtet zu seyn erfinden wird, dann wissend, daß die Nullitäten und andere Defect in denen Criminal-Sachen ohne Reassumtion des völligen Proceß nicht zu heilen seyn; wordurch aber die Aetzungen vermehrt, die Gefangene, ja Unschuldige mit der Keychen abgepeiniget, und währenden so langwierigen Proceß mehrere Marter und Pein ausstehen müssen, als offt das End-Urtheil in sich begreiffet; will nicht sagen, daß manchesmal die Suggestiv-Fragen aus denen Protocollen ausgelöschet, der Proceß aber wegen Verhüt- und Entfliehung einbildender Unwissenheit und Schimpf, auf ein neues nicht angefangen, sondern der arme Gefangene zu dessen höchsten Nachtheil als Bekenner geurtheilt wird: Geruhe dannenhero der geneigte Leser, diese meine gehorsame, und zu gemeinem Besten angesehene Unternehmung mit heiterem Angesicht durchzugehen. Sollten wider Verhoffen einige kleine Druckfehler eingeschlichen seyn, bitte zu entschuldigen, wie auch den wegen mehrerer Klarheit gebrauchten einfältigen Stylum, oder Schreib-Art mit dem Ueberfluß dessen Güte zu ersetzen.

Innhalt

# Innhalt.

## Der Bücher und Tituln, so in beyden Tractaten begriffen.

---

# Erster Tractat.

## Ersten Buchs.


### Erster Titul.

Auf was Weise in peinlichen Sachen verfahren werde? pag. 1

### Anderer Titul.

Was eigentlich die dem Richterlichen Amt obliegende Inquisition, und wie vielfältig selbige seye? 3

### Dritter Titul.

Was für Fälle der peinlichen, oder Criminal-Inquisition zuständig seyen? 5

### Vierdter Titul.

Von denen zur Inquisition von Rechtswegen erforderlichen gründlichen Ursachen, und zwar dem Corpore Delicti. 9

### Fünfter Titul.

Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle? 12

### Sechster Titul.

Wer ordentlicher Richter seye, da Zweifel einfället, wo die That geschehen? 15

### Siebender Titul.

Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye? 18

### Achter Titul.

Von dem auf wahrer That ergriffenen Delinquenten. 21

# Innhalt.


Neunter Titul.
Von andern zur Inquisition tauglichen Sachen. 22

Zehender Titul.
Von der Denunciation. 25

Eilffter Titul.
Von dem ordentlichen Richter in Formirung des Inquisitions-Processs. 27

Zwölfter Titul.
Von der Schubmässigkeit und Remission. 31

Dreyzehender Titul.
Von der Prævention. 37

Vierzehender Titul.
Was für Delicta mixti fori seyen, und sowohl vom geist- als weltlichem Gericht abgestraft werden können? 40

Fünfzehender Titul.
Von denen Asylis und Freyheiten der Gotteshäuser, und wer derselben fähig? 43

Sechszehender Titul.
Ob ein Richter sein Amt einem andern delegiren, oder das peinliche Gericht von denen Partheyen selbst prorogirt werden möge? 54

Siebenzehender Titul.
Von dem Gericht-Schreiber, Geschwornen und Beysassen: Item, Gerichts-Dienern. 56

Achtzehender Titul.
Wie die von Amts-wegen vornehmende Kundschafts-Personen ad informationem Curiæ, oder zur Nachricht des Gerichts, abzuhören seyen? 60

Neunzehender Titul.
Von Gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters, von Obrigkeit und Amts-wegen. 65

Zwanzigster Titul.
Von Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen und sichern Geleiten. 71

## Andern Buchs.

Erster Titul.
Wie die Gefangene in der Güte zu befragen, und was bey dem ersten Constituto zu beobachten? 78

Anderer Titul.
Wie ein Inquisit, der gar keine oder nur ungereimte Antwort giebet, zur rechten Antwort-Abgebung zu bringen seye? 93

Dritter Titul.
Wie dem Inquisiten seine Handschrifften, Waffen und dergleichen vor Augen zu legen? 95

Vierdter Titul.
Ob einem Inquisiten die Eröffnung zu thun seye, aus was für Anzeigen und Ursachen wider ihne inquirirt werde, daferne er solches begehrte, und anvor keine Antwort gegeben hätte? 99

Fünffter Titul.
Was einem Richter nach vorgenommenem ersten Constituto zu thun obliege? Item, von der Formula des andern Constituti. 100

Sechster Titul.
Von denen Gezeugen in peinlichen Inquisitions-Fällen. 103

Siebender Titul.
Wie die Gezeugen verhört werden sollen? 114

Achter Titul.
Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können? 119


Neun-

# Innhalt.


## Neunter Titul.
Wie die Zeugen mittelst der Tortur zur Abgebung ihrer Aussage angehalten werden mögen? 121

## Zehender Titul.
Von Tortur der untüchtigen Zeugen und der Mit-Gespanen. 127

## Eilffter Titul.
Wie scharf die Tortur der Zeugen seyn solle? 130

## Zwölfter Titul.
Ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Aussage ratificiren müssen? 131

## Dreyzehender Titul.
Von Kraft und Würckung der Zeugen-Tortur. 133

## Vierzehender Titul.
Von denen die Zeugen anbetreffenden Suggestiv-Fragen? 134

## Fünfzehender Titul.
Formula, auf was für Weise einem Ubelthäter, die Aussagen der Zeugen vorzulesen? 135

## Sechszehender Ttul.
Von der Confrontation, oder Gegeneinanderstellung der Zeugen. 140

## Siebenzehender Titul.
Von der Repetition, oder Wiederhohlung derer zur Nachricht des Gerichts erster Hand abgehörter Gezeugen. 146

## Achtzehender Titul.
Wie ein Delinquent ad Bancum juris, oder ad Largam zu stellen, und die Defensional-Mittel ihme zuzulassen seyen? 152

## Neunzehender Titul.
Wie, und welcher gestalten die Unschuld ausgeführt werden könne? 157

# Dritten Buchs.

## Erster Titul.
Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachten solle? 161

## Anderer Titul.
Von Einhohlung der Consulten oder Consiliorum, und was dabey zu beobachten? 165

## Dritter Titul.
Von der Tortur oder peinlichen Frage. 168

## Vierdter Titul.
Von der Territion, oder Gradibus der Tortur. 170

## Fünfter Titul.
Was für Personen von der Tortur befreyet seyen? 173

## Sechster Titul.
In was für Ubelthaten die peinliche Frage vorgenommen werden möge? 177

## Siebender Titul.
Wie in ordine ad Torturam vom Corpore Delicti constiren müsse? 178

## Achter Titul.
Von denen Indiciis, und wie sie abgetheilt werden? 180

## Neundter Titul.
Von denen nächsten, gewissen, und in allen Lastern statt findenden Inzichten, deren jede allein zur Tortur genugsam ist. 186

## Zehender Titul.
Wie, und was gestalten die Anzeigungen bewiesen werden müssen, damit die peinliche Frage statt habe? 191

## Eilfter Titul.
Ob die einschichtige Zeugen, und unvollkommene Indicia zusammen gesetzt

werden können, damit die peinliche Frage statt finde? 193

Zwölfter Titul.

Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle? 194

Dreyzehender Titul.

Ob eine Appellation von dem Bey-Urtheil zu erkannter peinlicher Frage statt finde? 196

Vierzehender Titul.

Wie die Tortur vorgenommen, und der Inquisit befragt werden solle? 197

Fünfzehender Titul.

Wie sich ein Richter zu verhalten, da der Constitut währender Tortur in eine Ohnmacht fiele? 201

Sechszehender Titul.

Wie lang ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden könne? 202

Siebenzehender Titul.

Von denen widervermuthlichen Zauberey-Künsten gebührenden Gegen-Mitteln. 203

Achtzehender Titul.

Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle? 205

Neunzehender Titul.

Wann mehrere zu torquiren seynd, von welchen man den Anfang machen soll? 205

Zwanzigster Titul.

Von Wiederhohlung der Tortur. 206

Ein und zwanzigster Titul.

Ob wegen vorschützender Ausred- und einwendender gewissen Umständen jemand darüber zu torquiren seye? 209

Zwey und zwanzigster Titul.

Ob ein Delinquent, so eine Uebelthat bekennt, wegen anderer Ubelthat torquirt werden möge? 211

Drey und zwanzigster Titul.

Wie ein Uberwiesener oder Bekenner wegen Namhaftmachung der Mitgespän und Helffern torquirt werden solle und könne? 212

Vier und zwanzigster Titul.

Von der Bestättigung und Ratification der in der Tortur geschehenen Bekanntnuß. 214

Fünf und zwanzigster Titul.

Von Würckung und Effect der Tortur. 219

Sechs und zwanzigster Titul.

Von widerrechtlicher Tortur. 221

## Vierdten Buchs.

Erster Titul.

Was nach vorgenommener Tortur eine Obrigkeit zu beobachten hat? 224

Anderer Titul.

Was bey erhaltener gütig- oder peinlicher Bekanntnuß zu beobachten seye? 225

Dritter Titul.

Von Widerruffung der Bekanntnuß. 229

Vierter Titul.

Von denen Leib- und Lebens- auch andern extraordinari Straffen. 238

Fünfter Titul.

Von denen Straffen, die den Tod nicht nach sich ziehen. 242

Sechster Titul.

Von andern extraordinari- und willkührlichen Straffen. 244

# Innhalt.


## Siebender Titul.
Von Abgebung der Urphed und Pranger-Stellung. 245

## Achter Titul.
Wem die Straffe eigentlich angethan werden möge? 250

## Neunder Titul.
Ob jemand wegen unterschiedlicher Laster mit unterschiedlichen Straffen möge belegt werden? 253

## Zehender Titul.
Ob die Straffe nach dem Gesetz und Statut des Orts geschehener Missethat, oder des Delinquenten Geburth, Haußhalterey, oder Betrettungs-Ort auszufällen seye? 256

## Eilfter Titul.
Von denen gemeinen, und jede Ubelthat zu mildern tauglichen Ursachen. 257

## Zwölfter Titul.
Von der Herrschafftlich- oder Fiscalischen Composition und Vergleichung. 275

## Dreyzehender Titul.
Von denen Umständen, so die Straffe gemeiniglich schwerer machen. 280

## Vierzehender Titul.
Was für Beweißthum zu Ausfällung der Todes-Straffe vonnöthen seyen? 281

## Fünfzehender Titul.
Von der Ausfällung des Malefitz- und Inzicht-Urtheils angesehenen Tag-Satzung, und was dabey zu beobachten? 282

## Sechszehender Titul.
Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey derselben zu beobachten. 288

## Siebenzehender Titul.
Von des Delinquenten zurückgelassenem Gut oder Testament. 294

## Achtzehender Titul.
Von den Unkosten, so über Formirung des Criminal Processs einlauffen. 295

## Neunzehender Titul.
Von Appellationen in peinlichem Inquisitions-Process. 297

## Zwanzigster Titul.
Von dem Bann- und Acht-Processs. 298

## Ein und zwanzigster Titul.
Formula, wie auf Betrettung des in Bann- und Acht verfällten Delinquenten zu procediren seye. 303

## Zwey und zwanzigster Titul.
Wie der Betrettene und in Bann und Acht Verfällte wegen seiner Mithelffer zu constituiren seye. 307

## Drey und zwanzigster Titul.
Von dem ordentlichen Anklags- oder Accusations-Process. 309

Innhalt.

# Anderer Tractat.

## Ersten Buchs.


### Erster Titul.

Von denen Uebelthaten insgemein, und wie dieselbe von Rechts-wegen unterschieden werden? 1

### Anderer Titul.

Von denen Ubelthaten in specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gottslästerung. 4

### Dritter Titul.

Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey. 16

### Vierdter Titul.

Vom Laster der Ketzerey, oder Hæresis. 64

### Fünfter Titul.

Von der Apostasia, oder Ablaugnung des Christlichen Glaubens. 67

### Sechster Titul.

Vom Meineyd, oder Perjurio. 69

### Siebender Titul.

Von dem, der die Urphede gebrochen. 72

### Achter Titul.

Von Laster verletzter Majestät, ꝛc. oder Læsæ Majestatis. 75

### Neundter Titul.

Vom Delicto Falsæ Monetæ, oder dem Falsch-Müntzen. 86

### Zehender Titul.

Vom Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens, vel fractæ Pacis publicæ. 94

### Eilfter Titul.

Vom Laster der Absagerey, Befehd- und Drohungen, oder de Crimine Diffid. 98

### Zwölfter Titul.

Vom Laster der Mordbrennerey, oder Incendii. 104

### Dreyzehender Titul.

Von verwahrloßter schuldhaften Brunst. 108


## Andern Buchs.


### Erster Titul.

Von dem einfachen gefährlicher Weise vollbrachten Todschlag, oder de homicidio doloso simplici. 115

### Anderer Titul.

Von dem Todschlag, so auf des dritten Befehl verübet wird. 122

### Dritter Titul.

Von dem aus gähem Zorn verübten Todschlag. 125

### Vierdter Titul.

Von rechtmässiger Nothwehre. 132

### Fünfter Titul.

Von Beweisung der Nothwehr. 143

### Sechter Titul.

Von der aus Verwahrlosung, und ungefährlich sich zugetragenen Entleibung, oder de Homicidio culposo, casuali & fortuito. 149

### Siebender Titul.

Von der in einem Rauff-Handel


von

von mehreren geschehener Entleibung. 152

Achter Titul.

Wie jener zu straffen, der in der Person des Entleibten geirret, und wie der Conatus abgestrafft werde? 156

Neundter Titul.

Von denen Inzichten und Anzeigungen unterschiedlicher, vorsetzlicher und gefährlicher Weise vollbrachten Entleibung. 159

Zehender Titul.

Von dem Laster des Vatter-Mords, oder Parricidii. 162

Eilfter Titul.

Von dem Kinder-Mord. 164

Zwölfter Titul.

Von Hinweglegung der Kinder, oder Expositione Infantum. 174

Dreyzehender Titul.

Von Abtreibung der Leibes-Frucht, oder Abacti Partus. 175

Vierzehender Titul.

Von dem zwischen Eheleuten geschehenen Todschlag. 181

Fünfzehender Titul.

Von der zwischen nahen Seiten-Befreundten und Verschwägerten vorgeloffenen Entleibung. 182

Sechszehender Titul.

Von dem Delicto Assassinii, oder bestellter Mordthat. 186

Siebenzehender Titul.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord. 191

Achtzehender Titul.

Von dem Laster Veneficii, oder Vergiftung. 195

Neunzehender Titul.

Von denen Aerzten, so durch Medicin den dritten umbringen. 201

Zwanzigster Titul.

Von Abtrag der beleidigten Freundschaft. 201

Ein und zwanzigster Titul.

Von der Selbst-Entleibung. 204

Dritten Buchs.

Erster Titul.

Von dem Ehebruch, ꝛc. 207

Anderer Titul.

Von dem Laster Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe. 217

Dritter Titul.

Von dem Stupro und Nothzucht. 222

Vierdter Titul.

Von gewalthätiger Entführung der Jungfrauen und Eheweiber, oder Crimine Raptus. 227

Fünfter Titul.

Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey. 223

Sechster Titul.

Von dem Laster Sodomiæ, oder stummen Sünden. 237

Siebender Titul.

Von verschiedenen schweren fleischlichen Vermischungen, so sich zwischen Christen, Juden, Türcken, und andern Unglaubigen: Ja. Todten-Cörpern, auch andern Personen zugetragen. 242

Achter Titul.

Von dem Laster der Blutschand, oder Incestus. 245

Vier-

# Vierdten Buchs.


## Erster Titul.

Von dem ersten Diebstahl insgemein. 259

## Anderer Titul.

Vom andern und dritten Diebstahl. 268

## Dritter Titul.

Von mildernden Umständen des Todes-Urtheils in Diebs-Sachen. 271

## Vierdter Titul.

Von denen Holz-Dieben. 285

## Fünfter Titul.

Von dem Diebstahl, so aus Hungers-Noth geschiehet. 287

## Sechster Titul.

Von Beraubung der Todten-Cörper, it. Todten-Grufften und Begräbnussen. 288

## Siebender Titul.

Von Wilpret-Fisch-und Krebs-Dieben. 291

## Achter Titul.

Von Diebstählen, die in Amts-Verwaltung, zur Verwahr vertrauten oder gefundenen Sachen begangen werden. 294

## Neundter Titul.

Von gefundenen Sachen und deren Wiederstellung. 298

## Zehender Titul.

Von dem Laster der Expilata Hæreditatis, oder veruntreuter Erbschafft. 300

## Eilfter Titul.

Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen. 300

## Zwölfter Titul.

Von dem Diebstahl geweyheter Sachen, oder Sacrilegio. 301

## Dreyzehender Titul.

Von denen Helfern, Unterschleiff-gebern der Dieb: It. Käuffern gestohlenen Guts. 306

## Vierzehender Titul.

Von denen Jnzichten der Diebstähl. 310

## Fünfzehender Titul.

Von dem Laster der Strassen-Rauberey. 316

## Sechszehender Titul.

Von dem Laster Abigeatus, oder Vieh-abtreiben. 322

## Siebenzehender Titul.

Von gefährlicher Veränder- und Verruckung der Marckungen, oder de Termino Moto. 323

## Achtzehender Titul.

Von dem Laster des Falschen, oder Crimine Falsi. 324

## Neunzehender Titul,

Von wucherlichen Contracten, oder Usuraria Pravitate. 333

## Zwanzigster Titul.

Von dem Crimine Stellionatus. 342

## Ein und zwanzigster Titul.

Von Injurien, Unbilden und Schmachen. 343

## Zwey und zwanzigster Titul.

Von Schmach-Schrifften oder Pasquillen. 356

## Drey und zwanzigster Titul.

Von denen Real-Injurien, und Verwundungen. 361

# Erſter Tractat.

## Erſten Buchs

## Erſter Titul.

### Auf was Weiſe in peinlichen Sachen verfahren werde?

## Innhalt.

1. Wie vielfältig in peinlichen Sachen verfahren werde?
2. Von Beſchwernuſſen des Anklag-Proceſſes.
3. Von der von Amts wegen vorkehrenden Inquiſition.
4. Wie die Anklag neben der Inquiſition ſtehen möge?
5. Wie ſorgfältig die Inquiſition zu treiben?
6. Die Uebelthaten werden verſchiedentlich ruchtbar.

I.

Denen hohen Gerichtbarkeiten, die über das menſchliche Leben zu erkennen, ordentlich begwältiget, ſolle förderſt wiſſend ſeyn, daß in Malefiz- Criminal- oder peinlichen Fälen auf zweyerley Weiſe procedirt oder verfahren werde, als entweder durch eine Anklag und Accuſation, oder durch eine von richterlichen Amts wegen anſtellende ordentliche Nachforſch-, oder Inquiſitions-Proceß, der bey Conſtituirung des Delinquenten

quenten auch Processus Informativus, hernach Processus offensivus benamset wird.

2. Der erste Weg der Anklag oder Accusation, (so vor Alters das Remedium ordinarium, die Inquisition aber nur Remedium extraordinarium, und vor gewissen Umständen einer Obrigkeit vorzunehmen nicht erlaubt ware) ist nunmehro wegen verschiedener zu besorgen habender Ungelegenheiten, davon im lezten Titul 4. B. dieses Tractats das mehrere zu lesen, also verfaßt, daß dato keinem den offentlichen Anklags-Proceß zu führen beliebet, theils, weilen durch die von Amts-wegen vornehmende Inquisition, welche dem richterlichen Verstand, Vigilanz und Obsorg allein aufgebürdet ist, der Thäter und Delinquent zu gebührender verdienter Strafe gezogen, und der beleidigte Theil das Interesse und Ersezung erlittener Schäden nachgehends mit leichterer Mühe einbekommen mag; theils, daß in dergleichen schweren Fällen man in unwiederbringliche Kosten, Feindschaft und andere Gefahren nicht eingeleitet, oder eines rachgierigen heydnischen Gemüths bezüchtiget und öffentlich ausgeruffen werde; Geschweige, daß leichtlich bey Erhaltung des Sieg Rechtens ichtwas practicirt werden kan, so wider Wissen und Gewissen lauffet. Und aus diesen Ursachen ist der Accusations-Proceß in diesen Oesterreichischen Partibus schier gänzlich abgestorben; Ja, es würde einer für alber und thöricht gehalten, der aus Antrieb zornmüthiger Rachbegierde gleich einen Anklags-Proceß anstellete, und sich so vielfältigen Sorgen und Ungelegenheiten freywillig aufopferte.

3. Damit aber bey selten erscheinenden Anklägern die Uebelthäter ungestraft nicht bleiben, daran des gemeinen Wesens Nuzen und Heil hanget, auch der Göttliche Zorneyfer von Verheerung ganzer Städte und Provinzien durch Abstrafung der Missethaten besänftiget werde; Ist aus allgemeiner Gewohnheit und Carolinischer peinlicher Halßgerichts-Ordnung, und andern Lands-Statuten, der Inquisitions-Proceß für ein ordinari-Mittel eingeführt worden, also zwar, daß dato unnöthig fället, auf die von alten Rechten eingeführte Puncten viele Reflexion oder Absehen zu machen: Nemlichen, ob ein Ankläger vorhanden? ob dem beleidigten Theil ein Termin zu Abstellung des Anklags-Processes gegeben, intimirt, und dieser bereits verflossen seye? oder ob der Richter von dem Beleidigten Erlaubnus überkommen, mittelst der Inquisition fürzugehen? Dann diese alte Ceremonien seynd dato völlig aufgehoben. Oldekop. contra Carpzov. q. 2. & q. 6.

4. Angemerckt, zu mehrerer Untersuchung der Ubelthaten nunmehro neben denen Anklags-Proceß das Richterliche Amt eine Inquisition vorzunehmen befugt ist, damit man auf das Fundament der That, des Thäters, der Miteonsorten und Gespän gründlich gelangen möge, welches mannigfaltig wegen listiger weise angestellter Anklag nicht erhebt wird. Wie dann herentgegen dem Beleidigten nicht verwehrt ist, da er siehet, daß der Richter entweder gar nicht, oder gar zu seich in Sachen procedire, und sein Amt, wie es gebührt, nicht administrire, einen ordentlichen Anklags-Proceß anzufangen. Clar.

q. 3.

q. 3. §. fin. per tot. Oldekop. obs. Crim. t. 2.

§. Die Richterliche Inquisition aber, wordurch mancher um seinen Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut kommt, ist wegen Schwere der Sache nicht obenhin nach willkührlichem Gutbefinden des Richters, ohne Beobachtung der ordentlichen Proceß-Solennitäten, und Substantial-Requisiten, noch minder ganz abgebrochener verkürzter Weise, ex abrupto, tumultuarie & irregulariter zu führen, wie Carpzovius in seiner Practica Crimin. gelehret, und dessentwegen von dem Oldekoppio sowohl in seinem Decad. als Observationibus unerhört herdurch gelassen wird, sondern es ist noth, daß hierinnfalls nach Ordnung Rechtens, und nicht zu fürеylend, mit nachlässiger Uberhüpffung der Substantial-Requisiten, verfahren werde, angemerckt in Sachen, allwo nicht von dem Schatten des Esels, wie die Criminalisten zu sagen pflegen, sondern von dem Menschlichen Leben, Ehr, Gut und Blut gehandelt wird, aller vernünfftiger Aufzug mehrers zu loben, als zu tadlen ist.

6. Was die Querelam oder Denunciation berühret, seynd selbe kein sonderer Weg, in peinlichen Sachen zu verfahren, sondern werden für eine pure Aufweckung des Richterlichen Amts, und zu Vorkehrung der Inquisition gehalten, anerwogen die Ubelthäter einem Gericht entweder durch eine Anklag, oder durch der beleidigten Parthey beschehenes Queruliren und Erklagen, oder durch die heimliche Denunciation, oder durch Argwohn, Muthmassungen, Wahrnehmungen, redliche Anzeigungen und Innzichten eröffnet werden. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. q. 7. num. 2. Carpz. in Pract. Crim. p. 3. q. 103. num. 16. N. O. L. G. O. art. 8.

## 2.ter Titul.

## Was eigentlich die dem Richterlichen Amt obliegende Inquisition, und wie vielfältig selbige seye?

### Innhalt.

1. Von Wesenheit der Inquisition.
2. Dero Abtheilung.
3. Von rechtmässiger Abhörung der Zeugen ad informandam curiam.

1. Die Inquisition wird ihrer Wesenheit nach von denen Criminalisten definirt oder beschrieben, daß sie seye eine dem Obrigkeitlichen Amt obgelegene Nachforschung über beschehene Verbrechen oder Missethaten;

Sage, obgelegene Nachforschung, in Erwegung diese nicht mehr pro remedio extra-ordinario gehalten wird, sondern eine Gerichts-Obrigkeit verbunden ist, über die sich zugetragene Ubelthaten oder hervorthuende Delinquenten solche ex officio gebührend vorzukehren. Wie dann hiervon die P. H. G. Ordnung Caroli V. art. 6. 8. 214. & 219. klare Meldung thut: Dessentwegen die Criminalisten einhellig lehren, daß ein nachlässiger Richter, der auf genugsame Anzeigung beschehener Missethat gebührend nachzuforschen unterlässet, von höherer Stelle, nach Beschaffenheit der Umständen, abgestrafft werden solle. Scaccia l. 1. de Judic. caus. Civil. Crim. &c. c. 68. n. 10. Foller Pract. Crim. p. 1. n. 27.

Neben der zeitlichen Straff hat eine dergleichen saumselige Obrigkeit dem Richter

aller Richter scharffe Rechenschafft abzulegen, dann durch Nachsehung und unzulässige Simulirung, als ob man keine Wissenschafft bey Gericht vorgeloffener Ubelthat hätte, nur damit der Criminal-Process, darvor sich theils Obrigkeiten förchten und einen Abscheu tragen, derselben nicht auf den Halß wachse, werden die Sünden vermehrt, andere zu dergleichen Ubelthaten gestärcket, und der Göttliche Zorn gleichsam vom Himmel herab auf die Erden gezogen. Noch minder wäre zulässig, daß eine Obrigkeit so saumseelig und langsam bey verübter Ubelthat verfahrete, nur damit der Delinquent inzwischen mit der Flucht sich salviren möge; sondern zu Verhütung des Syndicats solle eine Ehrliebende Obrigkeit die Inquisition gantz schleunig anstellen, und nicht Ursach geben, daß aus Anstand der Zeit die Zeugen uud Interessenten unterrichtet, subornirt, und etwa von Bekanntnus der Wahrheit abgeschröckt werden, Oldekop. obs. tit. 2.

Oder damit die Nachrede vermuthender Collusion der Richterlichen Person nicht aufgebürdet werde.

2. Die Inquisition oder Nachforschung wird hauptsächlich abgetheilt und dividirt in die General und Special, oder in die gemeine und besondere; Jene findet statt, wann die Ubelthat geschehen, unwissend von wem? diese aber, wann wider eine gewiße Person die Nachforschung eingezogen wird. Brunnem. de Process. inquisit. C. 2. num. 1. p. Haunold. in Jurisprud. udiciaria C. 4. Cent. 1. num. 85.

3. Und also pflegt man zu sagen, daß die General-Inquisition gemeiniglich der Special-Nachforschung das Thor eröffnen und vorlauffen müsse, dafern der Thäter nicht bewußt ist. Und diese General-Inquisition solle auf rechtmässige Anzeigungen beschehener Missethat emsig vorgenommen, und die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen nicht gleich summariter und per Bausch ausgefragt werden; dann ob zwar bey angestellter General-Inquisition de Jure nicht erfordert wird, daß die Zeugen juratò Curiam informiren müssen, so ist doch rathsamer und löblicher, die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen ordentlich auszufragen, und selbige mit dem Eyd Veritatis dicendæ zu belegen, damit die Zeugen ihre Aussagung mit mehrerer Wahrheit eröffnen, und von Unterdruckung derselben abgeschröcket werden; Ja es ist zu besorgen, daß ein Zeug, so Anfangs nur simpliciter, oder endlich an Eydesstatt, ausgesagt, nicht etwa abgestrafft, und einer Variation überwiesen, noch wider Willen, und aus Furcht bevorstehender Straffe, gedrungen werde, auf seiner Anfangs unwahrhafften Aussag zu verharren, sonderlich im Land Tyrol, allwo eine an Eydesstatt abgelegte Aussag, da selbe ohne erhebliche Ursach oder Entschuldigung widerruffen wird, nach Umständ der Sachen einem Meineyd gleich gehalten wird. Tyrolische Lands-Ordnung, 8. Buchs, 12. Titul.

Dann wer weißt nicht, daß der Pöbel auf Anfragen leichtlich was aussaget, und vermeynt, bey der Obrigkeit sich wohlgeschmackt zu machen, da doch bey würcklicher Ablegung des Eydes der Gewissens-Stachel ein anders eingerathen häte: vid. Brunnem. de Process. Inq. C. 2. n. 14.

Theils Doctores setzen noch eine andere Speciem der Inquisition, so sie mixtam, oder die vermengte nennen, als wann die

Ubelthat

Ubelthat gewiß, der Thäter aber verborgen, oder, da eine gewiße Person wegen eines annoch nicht allerdings am Tag liegenden Delicti inquiriret wird;

Und endlich die so genannte Generalissimam, wann gantze Provintzien, Länder, Städte und Gemeinden visitirt, und von den abgeschickte Commissarien auf alle und jede straffbare Sachen, es seyen dessentwegen Indicia vorhanden oder nicht, in genere inquiriret werden. Was aber für passionirte, unwahrhaffte Depositiones in solchen Fällen abgelegt, und wie unschuldig mancher traducirt werde, ist eine Sache so mehrers zu erbarmen, als zu beweisen.

# 3ter Titul.

## Was für Fälle der peinlichen oder Criminal-Inquisition zuständig seyen?

## Innhalt.

1. Von Wesenheit der hohen Gerichtbarkeit.
2. Item der Niedern, Erblichen und Vermischten.
3. Welcher Gerichtbarkeit die Verwundungen angehörig?
4. Item das Fluchen, Sacramentiren und Gottslästern?
5. Der Ehebruch?
6. Gemeine Zucht?
7. Wucherey?
8. Was im Land Tyrol dißfalls gebräuchlich?

Daß bey denen Gerichten zu Erhaltung guter Manns-Zucht auf alle und jede, auch geringfügige, strafbare Fälle Obacht zu habē seye, braucht keiner Erinnerung; Dann alles, was wider die Gebote GOttes, oder Herrschafftliche Obrigkeitliche Befehl lauffet, ist mit gebührender Strafe abzuwenden. Aber, wenn man von ordentlicher Nachforschung und Inquisition reden will, würde es einer Gerichts-Obrigkeit nicht wohl anstehen, sondern eine üble Nachrede verursachen, da man in geringen Fällen eine kostbare Inquisition, mittelst Formirung eines weitläuftigen Protocolls, Abhörung der Gezeugen, und was ferners dabey berühret, anstellen würde; Ja es lässet jezuweilen die Materia nicht zu, daß eine wahre peinliche Inquisition formirt werde, jezuweilen aber ist es nicht in der Macht der Obrigkeit, in Sachen peinlich zu verfahrē;

1. Auf daß aber hierinnfalls genauer Bericht und Erläuterung gegeben werde, beliebe man zu wissen, daß die Autores die Gerichtbarkeiten verschiedentlich abzutheilen pflegen. Zu dieser Materie aber dienet nur jene Division, da die Gerichtbarkeit in die Hohe oder Lands-Gerichtl. Jurisdiction, so auf Latein Jurisdictio alta, sive merum Imperium benamset wird: und in die Niedere, oder Erbliche, item in die Hofmarschige Obrigkeit oder Jurisdictionem Bassam, abgetheilet wird; Diese lezte aber wird weiters subdividirt in die Vermengte oder mixtam.

Die erste Gerichtbarkeit, nemlich die Lands-Gerichtliche Hohe Jurisdiction ist der Gewalt in peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, und ihrer Natur nach eine Relegation, Leib- oder Lebens-Straf nach sich ziehen, zu erkennen; wann gleich wegen einer unterlauffenden Ursach oder Umstand eine geringere Straffe ausgefällt werden müßte. Barthol. ad L. interdum ff. de furtis.

Die andere stehet allein denen Erb- oder Hofmarschs-Herren zu, als welche in gütigen und rechtlichen Burgerlichen Proces-

sen ihre Authorität zwischen den Hofmarcks-Unterthanen zu interponiren Macht haben, wie auch in Nieder-Oesterreich die Grund-Herren dergleichen Jurisdiction geniessen, in Tyrol aber haben selbe keine Gerichtliche Authorität noch Zwang, ausser die drey Fürstliche Urbar-Gerichter der Herrschafften Rattenberg, Kueffstein und Kitzpichel.

Die Dritte, als die vermengte, hat nicht allein Macht, in Real- und dergleichen Sachen zu procediren, sondern auch in Burgerlichen geringen Verbrechen wider die Delinquenten mit Keychen, Geldt und anderer willkührlicher Strafe zu verfahren; Und eben diese zuständige Authorität ist die Ursach vieler Streit-Händel, sintemalen die Niedere Obrigkeiten sonderlich die zweifelhaftige Fälle für gering- und Bürgerliche Verbrechen halten, und die Straffe ihrem Seckel zusprechen wollen, deme aber die Hohe Landgerichtliche Obrigkeit zu widersprechen, und ihre Jurisdiction zu defendiren bemüßiget wird.

Was nun schwere und offenbare malefizische Missethaten belanget, als da seynd, freywilliger Todschlag, Kezerey, Hexerey, Mordthat u. dergleichē, hat es keinē Zweifel, daß solche der hohen Landgerichtlichen Obrigkeit zu procesßiren angehörig seynd, es wäre dann Sach, daß eine Niedere Gerichtbarkeit in gewißen Fällen fürzugehen privilegirt, oder derselben beständig, und aus denen Compactaten herkommens wäre, daß sie den Processum Criminalem formiren, jedoch das Urtheil zu exequiren, dem andern Gericht überlassen müßte; Wie es dann auch mit dem Erzstift Salzburg in dem Zillerthal gehalten wird, so die krafft formirten Processus für malefizisch erkannte Delinquenten, wiewol ohne Ausfällung des Urtheils, dem Landgericht Rattenberg oder Rottenburg auszuliefern hat, so auch de Jure statt findet. Decianus tract. Crim. l. 4. c. 41. n. 11.

2. Was aber für Straffen einer Niedern Obrigkeit hinwieder vorzunehmen gebühre, ob eine offentliche Keychen, Halß-Eisen, Kirchenstellung, ꝛc. deroselben angehörig? kan in der Practica D. Ertels cap. 18. ausführlich gelesen werden.

Es werden aber unterschiedliche Casus von denen Doctoren in Disputat gezogen, ob selbe, in Abgang anderwärtigen Landes-Statuti oder Herkommens, der Landgerichtlichen, oder Niedern Bürgerlichen Obrigkeit zu erörtern zuständig seyen? Hierinnfalls will ich anfänglich von denen Verwundungen tractiren.

3. Daß die Verwundungen unterschiedliche Namen führen, und in gewisse Species abgetheilt werden, ist im 2. Tractat 4. Buchs, lezten Tituls, das mehrere zu ersehen; Carpzovius in Pract. Crim. p. 2. q. 99. eignet dem Ober- oder Landgericht zu jene Verwundungen, die einem an gefährlichen Orten des Leibs zugefügt werden; Item, so mit tödtlichen Instrumenten um willen attentirten Todschlags beschehen, oder die Krümme und Lähmung verursachen. Die Nieder-Oesterreichische Landgerichts-Ordnung, 2. Theil, 62. Titul, statuirt, daß zuförderst die Verwundung durch beeydigte Bader besichtiget, und dero Aussag zu erwarten seye; Dann wann die Wunde für tödtlich, oder auch todtgefährlich erkennt wird, alsdann wäre es ein Landgerichtlicher Fall; Inglei-

chem, da durch Schiessen, Messer und Stilet-

let-Stiche die Verwundung zugefügt worden wäre.

Oder, wann ein Bedienter oder Dienst-Magd seinen Herrn oder Frau übel tractirte, oder Wehr und Waffen ohne- und ausser der Nothwehr zuckete; Oder, da eine geringfügige gemeine Person eine Hochadeliche Standsperson, sonderlich an Höfen, Kirchen und Freyungen verletzete, welcher Constitution auch beystimmet Carpzov. in Pract. Crim. 2. q. 99. num. 17.

In Tyrolischen Lands-Rechten 8. Buchs, 6. Titul, wird verordnet, daß eine angesessene Person, wann der Beschädigte nicht in Gefahr des Lebens stünde, wegen zugefügten Leibs-Schadens nicht ins Gefängnis gesezt werden solle; aus welchem Context vernünftig *) zu inferiren, daß dem Landgericht in Sachen der Verwundung über einen Angesessenen ehender keine Jurisdiction zuständig seye, bis die Wunde ordentlich besichtiget, und für tödtlich oder todtgefährlich seye judicirt worden.

Nechst dem attestirt D. Ertel in seiner Aurea Practica der Nieder-Gerichtbarkeit C. 18. effect. 17. obs. 2. daß in Tyrol die Schläge, so Lähme nach sich ziehen, dem Ober-Gericht zuständig seye, so ich aber nur dahin verstehe, wann aus der That ein attentirter Todschlag hervor schiene.

4 In dem Delicto des Fluchens, Schwörens und Sacramentirens ist ein Unterschied zwischen demjenigen Fluchen und Schelten zu machen, so aus böser Gewohnheit oder jähem Zorn hervor bricht, und demjenigen, so beflissener vorsetzlicher Weise in das Laster der Gottslästerey verfällt; Dann die Gottslästerung, wordurch dem Allmächtigen GOtt etwas ungebührendes zugemessen, oder das zuständige abgesprochen wird, item, die schmähliche Lästerung der Gebenedeyten unbemackelten Jungfrauen Mariä, und aller lieben Heiligen, wird billig wegen ihrer Schwere dem Land-Gericht zugeeignet, und ist in Tit. 2., 1. B. 2. Tract. das mehrere, sonderlich, wie die Tyrolische Policey-Ordnung zu verstehen, ausgeführter zu lesen.

5. In Ehebruchs-Sachen, ob zwar dieses Delictum nach gemeinen Rechten per L. Juliam de adulter. da nemlich die Sünde mit einem Ehe-Weib begangen wird, gegen den Mann oder Ubelthäter capital ist; so wird doch dieses Delictum ohne Unterschied, ob es ein doppelter oder einfacher Ehebruch, item, ob der Delinquent eine Manns- oder Weibs-Person seye, in Tyrol krafft 40. Tit. 8. B. der Land-Gerichtlichen oder Ober-Gericht nicht zugeeignet, ehe und bevor der Delinquent vor seiner Unter-Gerichtbarlichen Obrigkeit zweymal abgestrafft worden ist; wie dann auch bey Aufrichtung der Gerichtbarkeit Stumb, ratione der Criminal Fällen ausdrucklich vorgesehen worden, daß dieses Delictum erst zum drittenmal dem Land-Gerichtlichen Foro zuständig seyn solle. In Nieder-Oesterreich aber ist ein Ehebruch, so zwischen gemeinen und beederseits verheyratheten Personen geschicht, das erstemal mit Ruthen-aushauen, das anderemal aber, da die Personen beederseits verheyrathet, oder wenigstens ein Ehe-Weib wäre, mit dem Schwerdt abzustraffen; Sehe also nicht, mit was Fundament D. Ertel in seiner Pract. c. 18. eff. 1. §. 2. ohne einige Distinction sagen können, daß in Oesterreich,

reich, Tyrol, item, so gar in Sachsen, der Ehebruch der Nieder-Gerichtbarkeit zuständig seye.

6 Die gemeine Unzucht-Treibung, oder das Crimen Fornicationis, ist dem Nieder-Gericht angehörig, ausser es wäre eine Vermischung zwischen Juden oder Türcken, oder, da ein ohne das vernunfft-loses, und sich zu wehren untüchtiges Weibsbild erkent würde, davon im andern Tract. Tit. 7., 3. B. eigentlich gehandelt worden; Oder, da eine Bettel gar zu offt, ohne Aufhören, und mit offentlicher Aergernus sich versündigte; dann wann die Nieder-Gerichtbarkeit keinen Grad der geringern öffentlichen Abstraffung, als das Narren-Hauß, Trändel, Triller, Geigen, Halß-Kragen, und dergleichen herkommlich hätte, so wären dergleichen Personen der Land-Gerichtlichen Jurisdicton zu überlassen; sintemalen eine solche u. d. g. Person endlich mit Lands-Verweisung, oder auch Staupen-Schlägen bey beschwerenden Umständen abgestrafft werden mag; Oder, da die Unzucht an heiligen Stätten, als in Kirchen, Clöstern, Gotts-häusern verübt würde, davon der 7. Tit. 3. Buchs, 2. Tractats, zu lesen.

7. Das Laster offener unzuläßlicher Wucherey, weilen es dem Diebstahl gleich geschätzet wird, ist ebenfalls der Ober-Gerichtbarkeit zuständig, Maranta 6. tit. & pervenitur aliquando per viam Inquisitionis n. 111.

8 Im Lande Tyrol ist die Land-Gerichtliche Obrigkeit auf alle in dem 8. Buch Tyrolischer Lands-Ordnung außgedruckte Fälle, und nach Außweiß deß 70. Tituls. 8. Buchs, auf alle Uebelthaten, so von Rechtswegen an Leib und Leben, das ist, an Haut und Haar gehen, und ihrer Natur nach die Criminalität nach sich ziehen, zu handlen bemächtiget, und stehet einer Nieder-Gerichtbarkeit nicht zu, dergleichen Sache, wann auch nur civiliter die Klage formirt würde, vorzunehmen. Und also weiß ich, daß eine Burgerliche Obrigkeit diß Lands in Diebs-Sachen zween Burger verglichen, und den Thäter in ihre Burgerliche Keychen gesteckt habe. Demnach aber der Deliquent sich hierüber beklagt, ist dem Land-Gerichtlichen Foro von Hochlöbl. O. O. Regierung anbefohlen worden, den Processum zu formiren, krafft dessen der Delinquent deß Landes verwiesen worden. Tyr. L. Ord. Tit. 13. 8. Buchs. Coler. de Proceff. Executi. p. 2. cap. 1. num. 139. Carpz. in Pract. Crim. pag. 3. q. 109. num. 40.

Sintemalen zu fundirung der Land-Gerichtlichen Jurisdiction genug ist, daß die Causa, oder besser zu sagen, die Missethat ihrer Art und Natur nach peinlich abgestrafft werden könne, wann gleich wegen einlauffender Umständen ein milderes Urtheil, odergar die Absolution erfolgete, D. Ertel in sua Pract. p. 2. c. 2. obs. 4,

Gesetzt aber, es eröffnete sich bey einer ihrer Art nach undisputirlichen Burgerlichen Sache eine peinliche oder Criminal-Qualität, so wäre nicht uneben zu fragen: Ob die Niedere Gerichtbarkeit auf dergleichen Criminal-Umstände oder Qualität wenigstens nicht mitlaufender Weise oder incidenter erkennen, urtheilen oder abstraffen möge? Hierinnfalls lehret Menoch, de arbitr. q. 91. num. 9. & Guazin ad defenf. Inquisit. defenf. 1. cap. 13. num. 7. daß, wann die Burgerliche Haupt-Sache von der peinlichen

Quali-

Qualität nicht abzusondern, sondern nothwendig in eine Erkanntnus zu ziehen wäre, alsdann eine Niedere Gerichtbarkeit auch über die peinliche Qualität, mit Vorbehalt höherer Obrigkeit * gebührender Abstraffung, erkennen möge; Dann also kan die Niedere Gerichtbarkeit einen Zeugen, der einen falschen Eyd geschworen, für meineydig erkennen, und seine Aussag als eine Nichtigkeit verwerffen, dem Beschädigten zu seiner Prætension verhülflich seyn, mit Vorbehalt, was die Obere Gerichtbarkeit wegen erklärten Meineyds für eine Straffe vorzunehmen befugt seye. L. nullum. C. de Test. Menoch. de arbitr. q. 91. L. 1. Jul. Clar. q. 39. num. 13. Guaz. de defens. num. 9.

# 4.ter Titul.

## Von denen zur Inquisition von Rechts-wegen erforderlichen gründlichen Ursachen, und zwar dem Corpore Delicti.

## Innhalt.

1. Ohne Rechtliche Ursache ist niemand zu inquiriren.
2. Vom Corpore Delicti in Ordnung zur Inquisition.
3. Von dem Viso & Reperto.
4. Von dem Corpore Delicti in verborgenen Fällen.
5. Von zweifelhafften Fällen.

1. ES ist der recht-gesinnten Criminalisten einhellige Lehre, daß in einer Obrigkeit Willkühr und eigenen Belieben nicht beruhe, nach Gefallen bald diesen, bald jenen, mit Inquisitions-Processen abzuplagen, und zu behelligen, als wordurch der Inquisit dem gemeinen Pöbel zu einem Ruff wird, allerhand von dem Zaun herab gebrockte Zulagen und Verbrechen für wahr auszuschreyen, und dessen guten Ruff und Leymuth zu verfinstern, anderer unzahlbarer übler Folgereyen zu geschweigen; Sondern es erfordern die Criminalisten für eine unumgängliche Nothdurfft, daß vor Anstellung einer Inquisition die Obrigkeit reifflich überlege, ob selbe hierzu gründliche Ursachen denen Rechten nach habe oder nicht? dann ohne vorlauffende rechtliche und genugsam erhebliche Ursachen kan keine Inquisition angefangen werden, sondern es ist der gantze Process null und nichtig. Clàr. q. 5. Vers. Scias tamen, & q. 7. Guaz. ad defens. Inquisit. def. 10. n. 7.

Ja, die also nichtiger Weise, und gleichsam aus eigener Caprice inquirirende Obrigkeit kan von dem Inquisiten in Syndicatum beklagt, auch zu Abtrag erlittener Unbill, Schaden und Interesse angehalten werden. Farinac. de Inquisit. q. 1. num. 44.

Ist dannenhero löblich und rathsam, * daß die inquirirende Obrigkeit gleich anfangs dem Protocollo einverleiben lasse, aus was für Ursachen selbe zu der Inquisition veranlaßt worden, damit man klar erkennen möge, daß die Inquisition aus vernünfftiger Amtlicher Obligenheit, und keineswegs einbildender Leidenschafft vorgenommen worden. Boss. tit. de Inquisit. n. 21.

Es ist zwar bey ein und andern Criminalisten die gemeine Lehre, daß die Inquisition der Richterlichen Willkühr überlassen werde; doch ist dieses axioma nur dahin zu verstehen, daß nemlich ein Richter vernünfftig ermessen könne, ob die Ursachen zur Inquisition

quisition kräfftig genug, oder zu schwach seyen? dañ bey diesem letztern stehet es nicht in Obrigkeitlicher Macht, die Inquisition zu formiren. Menoch. de Præsumpt. l. 1. q. 88. num. 12

2. Die zur Rechtlichen Inquisition genugsame Bewegungen, Ursachen, oder redliche Indicia seynd nachfolgende, und zwar Erstlich von dem Corpore Delicti zu handlen: Ist erforderlich, daß man wisse, ob eine Ubelthat in der Wahrheit geschehen seye? so man das Corpus Delicti zu nennen pflegt. Clar. §. fin. q. 4. Ambros. l. 1. c. 1. n. 2.

Zu Erlernung aber dieses Requisiti oder Hauptstücks ist zu wissen, daß die Ubelthaten oder Delicta in zweyerley Geschlecht abgetheilt werden, nemlich in jene, die nach der Verübung sichtbare und vor Augen stets liegende Merckzeichen nach sich lassen: Und dann, welche nach der Verübung keine sichtbare Vestigia sehen lassen: Als zum Exempel, unter dem ersten Membro seynd verstanden der Todschlag, Mordbrennerey, Diebstal, ꝛc. Unter dem letztern Ehebruch, Unzucht, Sodomia, Ketzerey, ꝛc. Wie nicht weniger, daß ratione Corporis Delicti drey verschiedene Wissenschafften erfordert werden, als primo, so genugsam zum Nachforschen oder Inquisitions-Vornehmung, secundo zur peinlichen Frag, und tertio zu Ausfällung des Todes-Urtheils.

3. Wann nun eine Ubelthat oder Delictum geschehen, so Merckzeichen nach sich gelassen, so ist zuförderst von nöthen, daß man das Visum & Repertum ordentlich einnehme, das ist, daß sich das gesamte Gericht an den Ort, wo die Missethat vorbey geloffen, begebe, und nicht allein die Ubelthat selber, sondern alle Umstände und Beschaffenheit fleißig protocollire. Clar. q. 4. n. 3. Guaz. def. 4. c. 2. n. 8.

Als zum Exempel in Todschlägen, wer der Entleibte gewesen? wo der Cörper gelegen? mit wie viel Wunden derselbe behafftet? mit was vor einem Instrument die Wunden zugefügt worden? was für Tiefe, Breite und Länge die Wunden haben? was für Waffen bey dem Entleibten gefunden worden? in Summa, alle und jede Umstände geben das schönste Licht, die Inquisition vorzunehmen; Und diese Nachforschung oder Einnehmung des Visi & Reperti ist in denen Lastern, so sichtbare Merckzeichen zuruck lassen, der erste gerichtbare Actus und der Grund-Stein, worauf der gantze Processs gebauet werden muß, widrigenfalls ist alles null und nichtig, und kan wegen unterlassenen Visi & Reperti kein End-Urtheil mit Fug Rechtens ausgefällt werden, Guazin. def. 4. c. 1. n. 6. sintemalen de Corpore Delicti nicht constiret, und der gantze Handel zu füreylend und widerrechtlich angefangen worden wäre. Clar. q. 4. Vers. Quando verò.

Ja, vor eingenommenem Viso & Reperto kan man weder ein Special-Inquisition formiren, noch minder eine Person in die Keychen werffen, angemerckt das einholende Visum & Repertum dem Gericht den Weg zeigen muß, wie weit in Sachen zu verfahren? wer zu inquiriren? was für redliche Anzeigung auf diesen oder jenen ausfallen? sonderlich, da etwan an dem Ort verübter Ubelthat was erfunden worden, dessen Eigenthumer bekandt wäre.

Da aber ein Richter erhebliche Ursach und Bewegnus hätte, auch in diesen Lastern vor Einnehmung des Augenscheins, oder Visi & Reperti, ein und andere Person in

Verhafft

Verhafft zu nehmen, damit entweder die besorgliche Subornationes und Unterredungen gehemmet, oder der Delinquent nicht entfliehen möge; so ist einem Richter unverwehrt, auf dergleichen Person förderst greiffen zu lassen, oder nach Beschaffenheit der Umständen, den muthmaßlichen Delinquenten zu Abgebung einer Bürgschafft, sich jederzeit zu stellen, anzuhalten. Clar. q. 4. vers. Quando vero. Ambros. l. 1. c. 1. n. 12.

Dann es ist leichter, einen Gefangenen zu entledigen, als einen Ledigen zu fangen.

Damit aber ein Richter dessentwegen nicht syndicirt, oder der Process einer Unförmlichkeit, oder gar einer Nichtigkeit halber, angefochten werde, soll derselbe die hierzu bewegende Ursachen dem Protocoll einverleiben, um damit zu zeigen, daß er nicht aus blindem oder verbissenem Gemüth, sondern aus erheblichen Ursachen diesen oder jenen in die Gefängnus vor eingenommenem Viso & Reperto habe werffen lassen.

4. In den heimlichen Lastern, so kein Merckzeichen zuruck lassen, wird eine mehrere Wissenschafft der vorgeloffenen Ubelthat zu Formirung einer Inquisition nicht erfordert, als Muthmassungen, Innzichten und redliche Anzeigungen, krafft deren ein verständiger ehrlicher Mann einen vernünfftigen Schluß machen kan, es müsse in Sachen nicht recht hergehen, und was anders vorlauffen, &c. Boss. in tit. de Delict. n. 19. & seq. Clar. q. 4. vers. Scias tamen.

Und alsdann ist in dergleichen verborgenen Lastern wahr, daß de Corpore Delicti, so viel zur Inquisition von nöthen, genugsam constiret habe; Jedoch müssen die redliche Anzeigungen, Bewegnussen, Abnehmungen, Inzichten, &c. ordentlich dem Protocoll einverleibt, und fein ausdrücklich benamset werden; dann nicht genug wäre, zu sagen, aus gewissen erheblichen Ursachen, ohne Entwerfung, was für &c. Jedoch lehret Clarus quæst. 55. vers. Quomodo autem. daß, wofern in dergleichen verborgenen Fällen ein Querelant sich hervor thue, da schon de Corpore Delicti in ordine ad Inquisitionem constire: ja, da die Bekandtnus des Delinquenten hierüber erfolgte, sogar ein Condemnatori Urtheil erfolgen könne, wann anderst de Corpore Delicti in dergleichen verborgenen Fällen durch erhebliche Rechtliche Anzeigungen constirete, davon an seinem Ort das mehrere. Guazin. ad def. Inquisit. def. 4. c. 2. n. 15.

5. In Lastern aber, in welchen man zweifelhafftig seyn kan, ob eine Missethat würcklich begangen worden seye, oder nicht? Als zum Exempel, man findet eine todte Person, und siehet kein Zeichen zugefügter Gewaltthat, oder die Person ist in einem Teich ertruncken, niemand weißt, ob sie selber hinein gefallen, oder durch jemand gestossen worden? Oder die Person ist gähings bey einer Mahlzeit oder Trunck gestorben, daß man nicht weißt, ob sie Gifft empfangen habe, oder nicht? In solchen Fällen ist hoch nothwendig, eigentliche Nachforschung zu pflegen, wie der Person geschehen; wann sie nemlich ausgegangen? wie sich der Begleiter eine Zeithero in seinem Thun und Lassen verhalten? Wer dem Entleibten gedrohet? woher die Drohung geflossen? wer solche gehöret? Oder, ob der Ertruncke kleinmüthig gewesen? wie hoch die Melancholia bey ihm eingerissen? &c. Item, wie sich der Mensch nach empfangener Speiß und Tranck befunden? was er

für Schmertzen geklagt? was für Zeichen eines Giffts vorhanden? ꝛc. Dann dergleichen Umstände seynd die Wegweiser, wordurch man zu der rechten Wahrheit gelangen mag. Boss. in tit. de Delict. 23. q. ult. n. 8.

Und wann gleich alle diese Erforschung eingeholet worden, ist doch zuförderst vonnöthen, daß dessentwegen die Medici angefragt werden sollen, ob aus Unwidersprechlichen Zeichen ein Gifft dem Verstorbenen zukommen? ob das Gifft einer so bösen Natur und Eigenschafft gewesen, daß dessentwegen der Mensch verstorben seye? Wie nicht weniger, wann die äusserliche Zeichen nicht genug wären, müßte der Cörper eröffnet werden, um zu sehen, ob ein gifftiges Wesen anzutreffen seye? Wie nun die Medici, als in Sachen Erfahrne judiciren, ihre eydliche Relation und Gutachten abgeben, deme kan ein Richter ohne Gefahr nachkommen. Guaz. def. 4. c. 5. n 7. & seq. Davon das mehrere in dem 18. Tit. 2. B. 2. Tractats, allwo von Vergifftung gehandelt wird, zu lesen.

Und hierüber, als wie auch in Laster der Falsch-Müntzung, Vergifftung, müssen in Sachen Verständige angehöret werden, was die Müntz austrage, ob das Gifft tödtlich ꝛc. Guaz. def. 4. c. 2. n. 20.

Wann nun alle mögliche Nachforschung in dergleichen Fällen angewendet, und man Wissenschafft erlangt, daß keine Ubelthat vorbey geloffen, oder die Sache mit Gefährde und dolose nicht vollbracht worden, L. §. Item illud. Vers. Scelere interemptum ff. ad Syllam. muß der Process abgebrochen und aufgehebt werden. Ja, wann die Sache zweifelhafftig fället, und sowol auf diese, als jene Seiten etliche Umstände einlauffen, ist ehender für die eine Ubelthat ausschliessende Beschaffenheit zu urtheilen und zu erkennen, daß ein Mensch zufälliger weise in das Wasser gefallen, natürlich gestorben, sich in der Keychen nicht selbsten eigenhändig umgebracht habe ꝛc. Clar. q. 4. n. 4. Scac. c. 83. n. 6 sintemalen niemand regulariter seinem eigenen Leben und Fleisch feind zu seyn gemuthmasset wird. Guaz. def. 4. c 2. n. 2.

Uberdiß kan sich zutragen, daß die Laster, so sonst gemeiniglich Merckzeichen nach sich lassen, gantz verborgen geschehen; Als, wann der Entleibte in einen Fluß geworffen, vergraben und vertuscht wird; Alsdann ist von dergleichen, als wie von peinlichen verborgenen Missethaten, zu urtheilen, daß zu Einrichtung der Nachforschung genugsam seye, wann nur Inzichten, Muthmassungen ꝛc. wider einen vorhanden. Brunnem. c. 6. n. 9. de Process. Criminal.

Und dieses, so viel die Inquisition betrifft; was aber zur Wissenschafft geschehener Ubelthat in Ordnung vorkehrender Tortur, oder der Verurtheilung, erfordert werde? solle nachgehends an seinem Ort mehrers erläutert werden.

---

## 5.ter Titul.

## Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle?

### Innhalt.

1. In wessen Gegenwart das Visum & Repertum einzunehmen?
2. Ob bey offenen Ubelthaten selbiges nothwendig einzuholen?
3. Von irrsaligen Baar-Rechten.

Damit

1. DAmit aber die Obrigkeitliche Besichtigung des Visi & Reperti ordentlich geschehe, wird vermög P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 149. verordnet, daß in zweifelhafften Fällen, ob der Entleibte aus Ursachen zugefügter Wunden, oder sonsten, verblichen seye? der Richter in Person selbsten der Besichtigung beywohne; Dann die Besichtigung ist ein Theil, und zwar der vornehmste der Inquisition, und des gantzen Processes, wordurch einem Unschuldigen viel geschadet, und einem Schuldigen geholffen werden kan; dann wie bald kan durch die Barbierer die Wunde vermäntelt, oder anderst gegeben werden, als sie beschaffen ist, Cravett. Consil. 31. n. 5.

Also zwar, daß nach Ausweisung Caroli V. P. H. G. Ordn. und der Lehre Carpz. in Pract. Crim q. 26. in Mangel recht vorgenommener Besichtigung durch den Richter, Gerichtschreiber, zweyer Geschworner, und zween Bader oder Barbierern, wann sie anderst zu bekommen, die Ordinari Straffe in eine extraordinari verwandelt werden muß.

* Wiewolen de Jure, und allwo die P. H. G. Ordn. Caroli V. nicht so stricte gehalten wird, ein Notarius oder geschworner Gericht-Schreiber der Besichtigung an statt des Richters beywohnen kan. Ambrosin. de Process. infor. n. 23. l. 1. c. 1. Damhoud in Prax. Crim. c. 75. n. 3.

Zum andern wird erfordert, daß dem Viso & Reperto der Gericht-Schreiber selbsten, und nicht gleich ein jedwederer Schreiber, (verstehe ausser Nothfall) als Actuarius beywohne, und alle Umstände, so bey dem Cörper zu sehen, fleissig anmercke.

Drittens, daß bey diesem Act zwey geschworne Gerichts-Männer, als Beysässen nicht minder.

Vierdtens, wenigstens zwey Barbierer oder Bader (ausser es wäre nur einer an dem Ort, und nicht wol möglich noch einen und also zween zu überkommen, dann in dergleichen Fall auch einem eintzigen, jedoch vernünfftigen und erfahrnen Barbierer zu glauben wäre,) beygezogen werden. Ord. Crim. Caroli V. art. 149. Jul. Clar. in §. homicidium num. 34. vid. 23. Tit. 4. B. 2. Tractats.

Fünfftens, daß die Bader zuvor mit leiblichem Eyd dessentwegen belegt werden, dasjenige anzuzeigen, was ihnen ihre erlernte Kunst und Verstand an die Hand giebet.

Sechstens, daß die Wund-Aertzte den Cörper eröffnen, die Section vornehmen, und der Wunden fleissigst nachschauen sollen.

Siebendens, daß alle und jede Umstände der Wunden, als der Breite, der Tieffe, mit was für Instrument solche geschehen seye? und was für widerwärtige Symptomata oder Zustände eingeloffen seyn möchten? ad protocollum verzeichnet werden;

Daß die mit leiblichem Eyd anvor belegte Wund-Aertzte, einer nach dem andern, als wie bey denen Gezeugen gebräuchlich, abgehört, und um die Ursachen, warum die Wunden tödtlich seyn solten? ꝛc. umständlich ausgefragt werden; dann die Wund-Aertzte seynd schuldig, als Zeugen, die Ursach ihrer Wissenschafft und Aussag zu sagen. Wie aber ihre Aussage beschaffen seyn müsse, daß die Thätlichkeit erwiesen werde, ist in dem 23. Tit. 4. B. 2. Theils, mit mehrerm zu finden.

Und ist diese Besichtigung dergestalten in zweifelhafftigen Fällen von nöthen, daß, wann gleich der Cörper zu dem Erdreich bestättiget worden wäre, solcher wieder ausgegraben, und wegen der Verwundung besichtiget werden müßte, wann anderst noch Zeit, daß vor der Verfäulung die Nothwendigkeit abgenommen und erkannt werden könte. Jul. Clar. in Pract. §. fin. q. 55. n. 11.

Welche Nachsuch- und Ausgrabung auch von nöthen ist, so offt der Ubelthäter bekennete, er habe den Ertödteten in diesen und jenen Ort begraben, das Kind in jene Gruben geworffen, ꝛc. u. s. w. Carpz. p. 1. Pract. Crim. q. 16. n. 8.

Dann eine pure Bekanntnus des Delinquenten gibt zwar Ursach der bekannten That nachzuforschen, aber zu Ausfällung eines Urtheils ist selbige in Abgang anderer Anzeigungen und Umständen nicht genug, sintemalen keiner Herr über seine Glieder oder Leben ist. L. Lib. homo. ff. ad L. Aquil.

Ja, damit die Bekanntnus eine Ursach zur Nachforschung abgeben möge, wird erfordert, daß der Bekenner in specie sage, was er für eine Mordthat, allwo, wann ꝛc. gethan habe? damit man der Sache fürters nachfragen möge; Dafern aber über fleissige Nachforschung die angegebene bekannte That an ihren Umständen nicht verificirt werden könte, ist ein solcher Bekenner zu absolviren, oder da ein Zweifel vorhanden ist, gleichwol unter Caution, sich jederzeit zu stellen, zu entlassen. Guaz. def. 4. cap. 3. num. 5.

2. Sage, in zweifelhafftigen Fällen; dann wann einer in Gegenwart der Leuten von einer gewissen Person erschossen, erstochen und [illegible] daß kundbar und Augenscheinlich die Entleibung am Tag lieget, ist zwar nicht von nöthen; zu Formirung des Processes, die Obrigkeitliche Besichtigung anzustellen; dann in klaren Fällen soll man nicht zweifeln, weilen sonsten dergleichen Actus mehr auszulachen wäre. Oldekop. l. 4. obs. 47. num. 8.

* Nichts desto minder kan und ist besser, daß der Cörper besichtiget, und die Verwundung aufgezeichnet werde, nicht zwar zu dem Ende, daß man voll der Thätlichkeit der Verwundung, so anvor genugsam klar, erst Nachfrag halten solle, sondern damit das Factum und die That dem Process umständlich eingetragen werden möge. Ja, es kan sich begeben, daß einer wegen eröffneter Ader sich geschwind verblutete, deme doch leichtlich zu helffen gewesen wäre; Ist also die Notorietät der Tödtlichkeit aus seinen Umständen dem Protocoll einzuverleiben.

In Einnehmung der Besichtigung und Nachforschung unterlauffender Umständen hat ein Richter allen möglichsten Fleiß anzukehren, ja eben in Abhörung der Wund-Aertzten hauptsächlich zu beobachten, was für Umstände etwan die Zeugen und Wund-Aertzte, entweder zu Erhöh- oder Verminderung der Verwundungen, aus Ehr-Furcht, Haß, Feindschafft, Bestechung ꝛc. auszusagen vermöcht haben dörfften? Clar. in §. homicidium. vers. Scias autem. Ambros. de modo form. Process. in For. l. 1. c. 1. num. 22.

Wann der Ermordete nicht erkannt werden kan, wer er gewesen, ist selbiger an einen öffentlichen Ort, oder in die Kirchen zu setzen, damit man selbigen besichtigen und erkennen

kennen möge, wer er gewesen? Brunnemann. de Proceſſ. Crim. cap. 2. n. 29.

3. Bey Gelegenheit dieſer Beſichtigung habe auch was weniges von dem gemeinen Pöbel ſo wunderlich fallenden Baar-Recht was andeuten wollen, indem etwelche Obrigkeiten einen ſtarcken Beweiß überkommen zu haben glauben, wann der Entleibte in Gegenwart deß vermeynten Thäters zu bluten anfängt; Es iſt aber dieſes Indicium von denen Rechts-Gelehrten jederzeit für eine verborgene, und dem menſchlichen Verſtand zu ſchwer fallende Beweiſung, einfolglich für unerheblich geachtet worden, daß eben derentwegen ein Menſch ſolle torquirt oder verurtheilt werden. Ant. Gomez. Var. Reſol. com. 3. c. 13. n. 15. Oldekop. tit. 2. obſ. 2.

Wiewolen eben letzt-erwehnter Author nicht gar unthunlich zu ſeyn vermeynt, wann bey mehrers einlauffenden Umſtänden der Bezüchtigte zu dem Cörper geführt würde, und der Cörper auf eine unnatürliche wunderliche Weiſe häuffiges Blut ſchwitzen ſolte, um zu ſehen, mit was Geberden der wunderlichen Begebenheit derſelbe beywohne, wie ſtandhafft er im Verneinen, wie bleich, wie Furcht-voll er werde? ꝛc. Jedoch, weilen bey unverhofften Zufällen auch ein verſtändiger unſchuldiger Menſch ſich verändern kan, iſt aus ſolcher Verſtellung allein kein ſonderbares Indicium zu erheben; Und lehret hievon Eraſmus Franciſci in ſeiner luſtigen Schau-Bühne, 4. Verſammlung L. 1. daß auch ein Cörper in Gegenwart ſeines guten Freundes aus heimlicher Zuneigungs-Art und Sympathia zu bluten anfangen könne; Deſſen ich ein lebendiger Zeuge bin, indeme Anno 1678. als ich zu Wien in Oeſterreich practicirte, mein guter Landsmann und Freund, ab den Rains gebürtig, erſtochen wurde, habe ich, zu Bezeugung meiner Freundſchaffts-Obliegenheit, ſelben an dem Ort, da er gelegen, beſuchet; Ich ware kaum drey Vatter unſer lang alldorten, ſiehe! da floſſe dem Cörper das ſchönſte friſcheſte Geblüt durch die Naſen, auf welches gleich ein altes Weib zu dem umſtehenden Volck vermeldet: Holla: der Thäter muß unter uns ſeyn; Iſt dannenhero beſſer, dieſe Manier und Weiſe, die Inzicht wider einen zu erheben, ehender zu unterlaſſen, als vorzunehmen; Wiewol von denen Criminaliſten verſchiedene Hiſtorien und wahrhaffte wunderliche Exempel, daß hierdurch die Thäter eröffnet worden, erzehlet werden. Vide Eraſmi Franciſci 4te Verſammlung, 1. Theils. Item, Oldekop. obſ. 2. tit. 12 Godelman. l. 3. cap 5. num. 32. Menoch. de arbitr. jud. q. lib. 2. Cent. 3. c. 270. & de præſumpt. cap 1. q. 89.

# 6.ter Titul.

## Wer ordentlicher Richter ſeye, da Zweifel einfället, wo die That geſchehen?

## Innhalt.

1. Ob der Richter des Thäters ohne Vorwiſſen des Richters deß Entleibten zu procediren Fug habe?
2. Vom Zweifel, in weſſen Jurisdiction die That geſchehen?
3. Wie in Diebereyen das Viſum & Repertum einzunehmen?

1. SAnn der Thäter und der Entleibte zweyen unterſchiedenen Botmäſſigkeiten zugethan, die

die beyde das Peinliche Gericht haben, solle der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer gestalt nicht, als auf vorhergehende Einladung des Richters des Thäters, als welchem der Process zu formiren gebührt, vorzunehmen, dann anderer Gestalt wäre es eine unzuständige nichtige Handlung. Blumlacher. in Comment. Ord. Car. V. art. 149 num. 6.

So ich aber allein wahr zu seyn vermeyne, wann die Ubelthat an jenem Orte, allwo sich der Thäter befindet, verübt worden, und der Entseelte erst an dem Heim-Ort verstorben wäre; da aber das Delictum an dem Heim-Ort des Verstorbenen geschehen wäre, könte der Richter des Entleibten mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter vorgehen, alldieweilen auch der Thäter an dem Ort begangener Missethat zu processiren ist. L. 1. C. ubi de Crim. L. 28. §. pen. ff. de pœn.

Es wäre deñ Sache, daß der Richter des Thäters einer andern Lands-Herrschafft beygethan, allwo das Recht der Remission nicht üblich wäre, von welchem nachgehends eins mehrers gehandelt werden solle.

2. Indeme aber vielfältig sich zuträget, daß man nicht wissen mag, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit geschehen, und welche anrainende Obrigkeit den Process zu formiren habe? ist nothwendig, daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung, ob die Ubelthat in diß- oder jener Gerichtbarkeit geschehen? Eine Obrigkeit die benachbarte Obrigkeit, als um dero Nachtheil und Præjuditz es zu thun ist, C. Si Judex Laicus. Boss. in tit. de For. Compet. n. 115. einlade, damit die Umstände beyderseits besichtiget, und selbigen nach erkennt werden möge, welcher Richter den Process zu formiren habe? In welcher Materi aber der günstige Leser zu wissen hat, daß hierinnfalls die Gelehrte sehr verschiedener Lehre und Meynung seynd; Die gemeinere Sententz ist vor den Richter, in dessen Bottmässigkeit des Entleibten Kopff ruhete Berlich. decis. 26. Dann das Haupt ist der vortrefflichste Theil des Leibs. L. 44. in pr. ff. de Relig. & Sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones. Inst. de act. n. 112. Petrus Theodoric. Disput. Criminal. 4. th. 3. Lit. B.

Theils geben einige den Vorzug jener Gerichtbarkeit, allwo des Entleibten Hertze ruhet, Ursach, das Hertz der Brunnen und Anfang des Lebens seye. Treutler Part. 1 Disput. 19. Theils wollen es beyder Gerichtbarkeit zueignen, meldend, es seyen in dergleichen Fall beyde Gerichtbarkeiten verletzt worden. Zas. in Pand. comm. divid. n. ult. Niellus Coral. Disput. Feud. ult. Lit. C. Theils wollen den untersten Theil des Leibs, als die Fußsolen, in obacht gezogen haben, alldieweilen an jenem Ort, allwo der Entleibte gestanden, muthmaßlich müsse verwundt worden seyn: Dann kundbar, daß ein Fallender mit dem Kopff und dem obern Theil des Leibes ein anders Ort berühre, herentgegen die Füsse an dem Ort, wo sie anvor gewesen, selten weichen. Gottfrid Müller, Disp. feud. 3. Th. 11.

* In dieser Sache vermeyne ich, es seyen etwelche Casus zu unterscheiden. Entweder ist der Thäter und Entleibte in einer Bottmässigkeit gestanden, und das ist gewiß: so ist vorgesehenen Rechtens, daß alldorten auch der Process zu formiren seye; Oder sie seynd auch wissentlich in zweyen Bottmässig-

mässigkeiten unterworffenem Grund gestanden, also, daß einer den andern mit Werffen oder Schiessen umgebracht; so ist ebenfalls die bessere und in Rechten gegründete Sententz, daß diejenige Obrigkeit, allwo der Entleibte gestanden, den Proceß zu formiren habe; dann an jenem Ort, allwo einer eine Wunde oder tödtliche Verletzung empfängt, wird die Ubelthat begangen, L. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. in verbis, quia verum est, &c. Und eben eine tödtliche Wunde wird so viel, als der Tod selbsten, beobachtet. Carpz. in Pract. Crim. p. 3. q. 110. n. 22.

Da aber keine muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden, ob die Ubelthat in dieser oder jener Botmässigkeit geschehen, also, daß der Cörper auf dem Gräntz-Marck beeder Botmässigkeiten läge? vermeynt Limnæus de Jure Publico T. 2. c. 8 num. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe, in dero Zwang der verletzte Theil des Leibes ruhet; indeme nicht von dem vornehmsten Glied des Menschen, worinnen doch die D. D. in ihrer Meynung, welches Glied das vornehmste seye? unterschieden seyn, Zabarella de partibus animæ c. 8. sondern von der Beschädigung in dem Proceß zu erkennen ist. Gestalten auch nicht zu beobachten, allwo die Füsse ruhen, weilen es ein gar rarer und seltsamer Casus wäre, daß ein Verwundeter alsobald stein-todt zur Erden falle, und seine Füsse von dem Ort, allwo er gestanden, nicht verrucke; Ja, wann der Cörper dergestalten ruhete, daß der eine Fuß diese, der andere aber jene Botmässigkeit berührete, würde eine abermalige strittige Frage seyn, ob der Rechte oder Lincke vorzuziehen?

Wann man in einer Botmässigkeit das herabgeflossene Geblüt siehet, ist selbe vorzuziehen; wann aber in beyden Botmässigkeiten das Geblüt verspüret würde, und man dannoch nicht wissen könte, wo der Entleibte das erste vergossen? seye der Ort, allwo der Verletzte liege, zu beobachten.

Da man aber vernünfftig wissen und erkennen kan, daß der Entleibte auf empfangene Verwundung sich nicht mehr habe mit den Füssen bewegen können, sondern an dem Ort der empfangenen Verwundung nothwendig stein-todt zu Boden fallen müssen, seye die Botmässigkeit, worinnen die Füsse ruhen, vorzuziehen.

Da aber der Cörper verschiedene tödtliche Wunden zeigete, und man nicht wissen könte, wo der Entleibte die erste tödtliche Wunden empfangen, und mit dem Leibe beyde Botmässigkeiten berührete? wären beede Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt, so auch Carpzovius p. 3. q. 110. n. 38 lehret. Wiewol Limnæus d l. n. 205. ad fin. nutzlicher und rathsamer zu seyn vermeynt, wann man in dergleichen zweifelhafftigen Fällen das Looß gebrauchte, und eine Obrigkeit zu Ersparung der Unkosten, anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen, in Sachen procedirte.

3. In Diebereyen, weil sie ein heimliches Laster und von schwerer Beweisung, sonderlich da es ohne Erbrechung geschehen, seynd verschiedene muthmaßliche Anzeigungen zu Anstellung der Inquisition genug, davon im 2. Theil, 14. Tit. 4. B. eigens gehandelt wird. Guaz. d. 4. q. 7. n. 2.

Aber, da der Gefangene eine Dieberey bekennete, so er ausser Lands oder Gerichts verübt hätte; ist der Obrigkeit selbigen Orts zuzuschreiben, damit von dort aus eydliche

eydliche Erkundigung eingeleitet, der That nachgeforschet, und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilt werden möge. Jedoch ist nach Ausweisung der Nieder-Oesterreichischen Peinlichen Gerichts-Ordnung. 24. Art. unvonnöthen, bey einem beschreyten Land-Dieb, Beutelschneider, Strassen-Räuber und Mörder, alle schlechte Diebstähle, Räuberey, &c. zu erkundigen, bevorab wann mans Länge der Zeit halber nicht mehr erfragen kan, und man sich ohne das der meisten und grösten Thaten bereits erkundiget hat.

Wegen der Diebstähle, so mit Einbrechen geschehen, muß die Qualität der Erbrechung nothwendig in Augenschein, und sodann ad Protocollum genommen werden; dann hierdurch de Corpore Delicti genugsame Wissenschafft eingeholet wird. Guaz. d. 4. c. 7. tot.

Und diß ist, so viel das Corpus Delicti in Ordnung zu Vorkehrung einer Special-Inquisition betrifft.

Nun folget ein unvorgreifliches Formular, wie ein Visum & Repertum ad Protocollum genommen werden möge.

## 7. der Titul.

## FORMULAR.

## Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye?

### Innhalt.

1. Formula Visi & Reperti.
2. Von der Medicorum und Barbierer zweifelhaffter Relation.

1. Erscheinet vor der Kayserl. Land-Gerichts-Obrigkeit N. N. vorbringende, wie daß er gestern in der Au nechst N. gelegen, einen mit Blut überronnenen todten Menschen liegend angetroffen habe, nicht wissend, wie lang er alldorten liege, wer er gewesen, oder durch wen selbiger ermordt worden seyn möchte? habe solches vorgesetzter Obrigkeit gebührend anzeigen wollen. Auf welches Hinterbringen die Land-Gerichts-Obrigkeit nicht ermangelt, sich selbst an den Ort, wo der Cörper lage, mit Zuziehung des geschwornen Land-Gerichts-Schreibers N. und N. N. als geschwornen Beysässen, item zweyer geschwornen Wund-Aertzten, N. N. sich zu verfügen, die Wund-Aertzte, daß sie hierinnfalls die Wahrheit, wie sie es künfftig vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes zu verantworten sich getrauen wolten, niemand zu Lieb oder zu Leyd verhalten sollen, anzuvermahnen, und mit leiblichem Juramente hierüber zu bestricken; und als man sammentlich zu dem Cörper kommen, ist zu ersehen gewesen, daß der Entleibte ein gemeiner Bauren-Knecht gewesen, ungefehr von 27. Jahren, mittelmässiger Statur, glatter brauner Haaren, wenigen Barts, spitziger Nasen &c. Angelegt mit einem rothen wollenen Wammes, schwartz-geschmitzten Bocks-Hosen, grauen Socken, nebst einem grauen Hut; Dieser hatte auf der lincken Seiten auf der Brust eine 5. Zoll tieff- und einen halben Zoll breite Wunden; hatte keine Schreiben oder Sachen bey sich, daß man ihn etwan hätte erkennen mögen, wer er wäre. Uber welches dann die zwey Wund-Artzte, nach vorher geschehener nochmaliger Erinnerung ihres abgelegten Eydes, und zwar jeder besonders, von Beschaffenheit der Wunden abgehöret worden.

Actum

**Actum Nachmittag den N.**
vor
**Herrn N. Land = Richtern, N.**
Land = Gericht = Schreibern, und
Beysassen N. N.
Citatus, Monitus, & Juratus.

Wie Deponent heisse?
Heisse N.

Wie alt?
Seye 30. Jahr alt.

Was für Profession?
Seye in der Stadt N. ein geschworner Bader und Wund = Artzt.

Deponent solle sagen, ob er den entseelten und dato besichtigten Cörper erkenne.
Nein.

NB. Da er ihn aber erkennete, wäre weiter zu fragen:

Ob ihme der Entleibte befreundt gewesen, oder nicht?
Nein.

Deponent solle sagen, was der Entleibte für Wunden habe?
Habe nur eine Wunden, so N. Zoll tieff und N. Zoll lang, zwar auf der Brust lincker Seits.

Was Deponent von dieser Verwundung halte?
Es seye eine tödtliche Wunde.

Ob nicht möglich gewesen wäre, wann bey Zeiten die nothwendige heylsame Mittel dem Entseelten hätten beygebracht werden können, daß der Entleibte nicht gestorben wäre.
Nein, die Wunde seye gleich anfänglich gegen dem Hertzen tödtlich und unheilsam gewesen.

Woher er solches wisse?
Er habe bey Eröffnung des Cörpers gesehen, daß das Hertz durchstochen gewesen, also, daß der arme Tropff gleich nach empfangenem Stoß habe müssen verscheiden.

Mit was Instrument dann diese Wunde möchte zugefüget worden seyn?
Es müsse ein drey = eckichter Stoß = Degen gewesen seyn, so aus der Wunden abzunehmen.

Was ihme hiervon weiter wissend auszusagen.
Nichts mehr.

Hat diese ihme abgelesene Aussag am Gerichts = Stab angelobt, und ist mit Auflegung des Stillschweigens entlassen worden.

Oder kürtzer:
**Relecta confirmavit, & impolito silentio dimissus.**

## Anderer geschworner Wund = Artzt.

Vor: Wie oben.
Continuirt ꝛc.

2. Wann die zwey Wund = Aertzte wegen der Tödtlichkeit der Wunden, oder sonsten in einem Haupt = Umstand, nicht eintreffen, sondern gegen einander lauffen würden, ist Fleiß zu haben, daß ein jeder um die vernünfftige Ursache seiner Aussage angefragt werde, oder, woher er dieses unfehlbarlich wisse? ob nicht möglich, daß dieses auch dergestalten seyn könne? ꝛc.

Und also muß ein Richter bey zweifelhaffter Aussag antragen auf jene, die vernünfftiger fället, und mehrere Wahrscheinlichkeit

lichkeit nach sich ziehet; oder auch die Umstände einem Medico eröffnen, und dessen Consult erwarten, damit niemand zu kurtz oder zu viel geschehe? wie dann wieder abgebende Aussag der Wund-Aertzten und Medicorum in der Schutz-Schrifft und Defensionalen eine andere Relation von in Sachen Erfahrnen gegeben, und entgegen gesetzt werden mag; sintemalen die gantze Aussage meistens in glaublichen Sachen bestehet.

Cum sit Juramentum Credulitatis, & non Veritatis, vid. 23. Tit. 2. B. 2. Tractats.

Worüber, und weilen man nicht wissen können, wer der Entleibte seye? man den Cörper vor der Kirchen-Thür zu N. männiglich zu beschauen vorgestellt, selben drey Tag alldorten liegend gelassen, hernach üblen Geruchs halber zur Erden bestättiget hat.

Da aber der Cörper von jemand erkennt würde, wäre gleich das Constitutum zu formiren, wie folget:

Actum den ꝛc.

Coram &c. oder: Vor ꝛc.
Citatus, Monitus, Juratus.
Oder:

Ist auf geschehene Fürforderung, Vorhaltung der Eydes-Tafel, und geleisteten leiblichen Eyd, abgehört worden nachfolgende Person:

Wie Deponent heisse?
Heisse N.

Wie alt er seye?
Seye 40. Jahr alt.

Wo er wohne?
Seye dermalen im Dorff N. bey dem N. in Diensten.

Ob er ihm die Ursach seiner Fürforderung einzubilden wisse?
Glaube, seye wegen des entleibten Georgen zu thun.

Wer dann der entleibte Georg gewesen?
Er seye des Hansen N. leiblicher Sohn.

Woher er solches wisse?
Habe bey seinem Vater N. gedienet, und seye drey Jahr bey ihme gewesen?

Wie der Entleibte beschaffen gewesen?
Er seye ein friedhässiger Kerl gewesen, habe vor vier Wochen erst mit dem Peter gerauffi, und selben blutig geschlagen, also, daß der Peter ihme gedrohet, er wolle es ihm besser kochen, wann er hierzu Gelegenheit bekomme.

Wer diese Reden mehr gehöret?
Der Meister Jacob N. und der Georg N.

Warum, und worüber sie dann gerauffi haben?
Sie haben schon lange Zeit eine Feindschafft gehabt, dann der Peter hat den Georg geziehen, er habe einen Diebstahl begangen, so der eine nicht leyden wollen, und ihme auf dasselbe gedrohet.

Ob sonsten niemand solche Droh-Worte gehört, oder um die Feindschafft wisse?
Es möchten der N. und N. darum Wissenschafft haben, dann er habe sie vergleichen wollen.

Ob Deponent dann nicht gehört, von wem der N. entleibt worden seye?

Wisse

Wisse nichts gewisses zu sagen, allein gehe der gemeine Ruff, der N. als sein Feind habe ihm aufgepaßt, und also zugerichtet.

Von wem er solches reden gehört?

Wisse niemand eigentlich zu benennen; es seye halt insgemein die Rede, dann der N. solle von seinem Bauren aus den Diensten gegangen seyn.

Wie lang er schon hinweg?

Gleich, als man den Cörper überkommen.

Was er noch anzuzeigen wisse?

Nichts mehr.

Hat seine Aussagen angelobt, und ist mit Stillschweigen entlassen worden.

Und also kan auf einkommende verschiedene Umstände auch unterschiedlich gefragt werden.

# 8.ter Titul.

## Von dem auf wahrer That ergriffenen Delinquenten.

## Innhalt.

1. Wie bey offener That zu procediren?
2. Von Wesenheit der offenbahren That.

1. IN offenbahren Missethaten, und allwo der Thäter auf wahrer That betretten wird ist laut 7. Art. 8. B. P. L. Ordn. nicht von nöthen, weitere Erkundigung oder Nachfrag anzustellen, es wäre dann wegen anderer Missethaten der Thäter verleumdet; Jedoch ist dieser Articul dahin zu verstehen, daß es keiner weitern Nachforschung bedarff, wer der Thäter seye? Aber über die Umstände der That, wer dabey interessirt, auf wessen Befehl, ob solche gefährlicherweise geschehen oder nicht? und andere dergleichen Bewandtnüsse, ist fleissige Nachforschung zu halten, und was hervorkommt, dem Criminal-Protocoll einzutragen, damit, wann etwa die Umstände der That widersprochen werden wolten, die Nachricht aus den Acten erhebt werden möchte. Clar. q. 9. n. 5. Scac. de Judic. l. 9. c. 67. n. 8.

Dann, wann gleich der Richter selbsten gesehen hätte, wer der Thäter wäre, so muß er doch allein nach den Acten und secundum probata & allegata richten, und dißfalls allmögliche Inquisition vornehmen, keineswegs aber aus purem seinem Wissen den Thäter verdammen. Brunnem. c. 4. de process Criminal. n. 7.

Dann dem Richter muß die Ubelthat als einem Richter, und nicht anderst, bekandt seyn, Roland. à Vall. Vol. 1. Consil. 99. n. 16. also zwar, daß einem Richter von einer Sache, so ausser Gerichts geschehen, nicht geglaubt werden darff. Boss. tit. quem Process. in Crim. not. n. 8.

2. Dann damit die Ubelthat für offen und unzweifelbar gehalten werden möge, ist nicht genug zu wissen, wer der Thäter seye, sondern auch, daß offenbahr seye, daß den Thäter keine eintzige rechtmässige Ausflucht schützen könne. Oldek. Obs. Crim. tit. 2. Obs. 14. n. 7.

Jedoch, damit der Richter von allen bissigen Zungen befreyet, und im Gewissen sicher stehe, ist am besten, daß dem offenbahren Thäter die Defension mit seinen Zugehörden zugelassen, und ihme solche nicht abgestrickt werde, indeme solche in natürlichen Rechten gegründet, und auch zu allem Uberfluß zuzulassen ist, wañ man auch keine erhebliche

hebliche Ursach hierzu hätte, Jul. Clar. L. 5. Sentent. q. 55. sintemalen unter denen Rechts-Gelehrten ein starcker Streit, was ein Notorium eigentlich seye? also, daß zu besserer Vorsichtigkeit in dergleichen Fällen auch die rechtliche Ordnung nicht zu unterlassen ist, als die wegen der gleichsam anvor am Tage liegenden Umständen ehender vollführet werden kan; Siehe hiervon im 18ten Titul dieses Buchs das mehrere.

# 9ter Titul.

## Von andern zur Inquisition tauglichen Ursachen.

## Innhalt.

1. Vom gemeinen Geschrey geschehener Ubelthat.
2. Von der Besagung eines Mit-Gefangenen.
3. Von Gerichtlicher Vorwerffung verübter Missethat.
4. Von Vornehmung der Special-Inquisition.
5. Von Bedrohung.
6. Von übler Gespanschafft.
7. Von Vergleichen.
8. Von der Flucht
9. Von schwerer Feindschafft.
10. Von übler Lebens-Art
11. Von jählingen Reichthum.
12. Von Gerichtlicher Erklagung.

1. Wann ein Geschrey und Diffamation sich erhebet, daß diß und jenes Laster geschehen seye, muß ein Richter solches gemeine Geschrey nicht verachten, sondern embsige Nachforschung halten, woher dieses Geschrey entsprungen? ob von ehrlichen, glaubwürdigen Personen solches geredt? wider wen? warum, und aus was für Umständen und Wissenschafft? Dann, wann es nur ein Murren und leeres Gesag wäre, und man nicht wissen könte, woher solches entsprungen? oder aber in Wahrheit eine Ubelthat geschehen seye, kan allein in genere eine durchgehende, ohne Benennung einer gewissen Person, gemeine Inquisition angestellt, und in das Protocoll gesetzt werden: Daß wegen entstandenem Geschrey man nur zur nachfolgenden General-Inquisition geschritten seye. Da aber wider eine benannte gewisse Person das Geschrey einer begangenen Missethat lieffe, die Urheber ehrliche Leute, und Ursachen ihrer Ausruffung vorzubringen wüßten; alsdann ist auch in Ermanglung anderer Inzichten der Richter eine Special-Inquisition anzustellen wol befugt. Hiervon aber ist in titulo tertio der Zauberey 1. Buchs, 2. Tractats das mehrere ausgeführt worden.

2. Item gibt Ursach zur Inquisition die Bekanntnus eines gefangenen Missethäters, wordurch ein und anderer vor dessen Mit-Gehülffen angegeben wird; Dann etwelche Laster seynd dergestalten beschaffen, daß sie ohne Beyhülff anderer nicht wol verbracht werden mögen. Und in solchem Fall muß der Richter, damit das geschehene Ubel recht an das Tag-Licht komme, fleissig fragen: wie er solche That begehen mögen? mit was für Hülffe? wer dabey gewesen? wie er darzu gekommen? was für Gespräch sie dessentwegen gehabt? um zu erfragen, mit was für vorsetzlichem Gemüth die Hülffsleistung geschehen? Dann ob zwar ein Missethäter, so bereits seine Missethat bekannt, vor andern Mit-Gehülffen oder Gespanen, juxta Leg. fin. C. de accus. nicht zu fragen ist; so wird doch solcher Recht-Satz

in

in Laster, welche ausgenommen, und ohne Mithülffe der Gesellen nicht vollbracht werden mögen, nicht beobachtet. Clar. §. fin. q. 21. n. 4.

Dann in dergleichen Fällen wird der bekennende Missethäter gleichsam für einen Denuncianten, oder besser zu reden, für einen Zeugen angesehen, also, daß ein Richter wegen solcher Anzeige berechtiget ist, sonderlich, wann der bezüchtigte eine Person, zu der man sich der Schand-That versichern kan, die Inquisitionem anzustellen.

Hierinnfalls aber wird das Laster der Teuflischen Verblendung oder Hexerey ausgenommen, sintemalen, und wann gleich eine gefangene Hexe in ihren Aussagen andere Personen für Zauberer und Hexen angeben würde, dergleichen blosser Anzeigung, in Ermanglung anderwärtiger Inzichten, nicht geglaubt wird; ja, es kan darauf keine Inquisition geführt werden, Brunnem. de Process. Inquisit. num. 28. c. 14. davon das mehrere in dem 3. Tit. 1. B. 2. Theils, gesagt werden solle.

3. Gleichmässige Ursache zu Vorkehrung einer Inquisition erwächset, wann sich eine Person ausser Gericht vor Leuten freywillig und ohne Zwang rühmet, und bekennet, sie seye diejenige, die diese That begangen, also zwar, daß, wann die Gezeugen ehrliche und redliche Leute, und nicht etwa wegen andern einlauffenden Umständen verdächtig, auch die anrühmende Person solche Umstände erzehlet, die gleichsam zur Bevestigung der That vernünfftig einstimmen, man auch aus solcher ausser Gericht geschehenen Bekanntnuß rechtliche Ursach erlanget, den Bekennenden und wieder Läugnenden mit peinlicher Frage zu belegen: Ausser, es könte eine dergleichen bekennende Personen klar erweißlich machen, daß sie hierinnfalls gefehlt, mit Gewalt oder Schrecken darzu geleitet, oder auch andere Ursachen andeuten könte, daß sie diese That zu solcher Zeit und Ort nicht hätte begehen können. In welcher Fürfallenheit die Beschaffenheit der bekennenden Person zu förderst zu beobachten. Clar. q. 21. num. 31. & seq.

4. Item eine andere Ursach zu Vornehmung der Special-Inquisition ist, wann der Kläger den Beklagten, oder hinwieder, in einer burgerlichen rechtlichen Erfahrung einer Ehren-rührigen That zu Besteiffung seiner Rechts-Sache, oder sonsten bezüchtigen würde: alsdann eröffnet sich dem Richter die Pforte zu mehrerer Nachforschung; und wann der Ehren-rührige Einwurff dergestalten geschehen, daß ohne Austündigmachung derselben, als einer Præjudicial-Quæstion, in der burgerlichen Verfahrung zu keinem End-Urtheil geschritten werden möchte, und nicht da die incidenter hervorleuchtende Criminal-Qualität bereits am Tag läge, wie anfänglich gelehret worden; wäre von nöthen, daß dergleichen Exception und Fürwurff zuförderst durch das Crim inal-Gericht erläutert werde, sonsten aber, da die zugemuthete Ehren-rührigkeit der rechtlichen Handlung nicht anhängig, und nur sonsten aus Hitzigkeit hergeflossen, stehet in des Richters (so fern er die Criminal-Sachen zu richten begwaltiget) Willkühr, ob er vor oder nach geendigter burgerlichen rechtlichen Erforschung die zulängliche Inquisition anstellen wolle?

Am

Am vorträglichsten aber wäre, wann der Richter so wachtsam, daß er die Inquisition ohne Verhinderung der andern Sache zu erörtern sich befleissete. L. pen. de Ordine Judic. Clar. q. 19. per. totum.

5. Wie nicht weniger geben auch genugsame Ursache zu Errichtung einer Special Inquisition die vorgelauffene erweißliche Bedrohungen, sonderlich, wann die angedrohete That hierüber erfolgt wäre. Clar. q. 21. n. 3.

Wann dieses Indicium zu Vornehmung einer Tortur genugsam, solle bey der Materi der Tortur ein mehrers erklärt werden.

6. Desgleichen, wann eine Person mit liederlichen Leuten Gespanschafft und Zusammenkunfft hielte, und man sich der geschehenen Ubelthat zu einer solchen liederlichen Person wol versehen könte. Brunnemann. c. 4. de Process. Crim. n. 34.

7. Item, wann einer sich wegen begangener Ubelthat mit dem Beleidigten vereinbaret und verglichen; Aus dergleichen Vergleich und Transaction, es seyen nun die Laster wie sie wollen, zumalen in practica dessentwegen kein Unterschied gehalten wird, Clar. q. 21. n. 38. wird genugsame Ursach genommen, wider den vergleichenden Theil zu inquiriren.

8. Item, wann einer nach geschehener Ubelthat entfliehet; dann durch eine vor Richterlicher Inquisition vorgenommene Flucht, wann die Ubelthat geschehen, die Flucht ruchbar, und andere Umstände der Sache vorhanden, ist solche genugsame Ursache, specialiter wider den Fliehenden zu inquiriren. Clar. q. 21. n. 18. Carpz. Q. Cr. 1. tit. 1. n. 35.

9. Item, wann eine schwere Feindschafft zwischen einem Beleidigten und einem Verargwohnten unterlieffe; Jedoch ist vonnöthen, daß wegen solcher Feindschafft genugsame Anzeige ad Acta gesetzt, auch daß selbe aus einer wichtigen schweren Sache entsprungen seye. Clar. q. 21. n. 20.

10. Item, die Art und Manier zu leben: Als Vaganten, Garten-Knechte und Zigeuner, die nur in Wirths-Häusern liegen, zehren, und doch auf Anfragen keine vernünfftige Ursache geben mögen, woher sie ihre Ausgaben zu bestreiten haben: Dann wider dergleichen Leute ist aus Ursache solchen Umschweiffens und zehrlicher Lebens-Art eine Obrigkeit befugt, solche zu inquiriren, zu captiviren, ja nach Schärffe zu befragen und abzustraffen. P. H. G. Ord. Caroli V. art. 39.

11. Item, wann eine Person jählings zu starcken Mitteln kommt; dann man glaubt nicht, daß ein Armer alsobald mit Fug solle so reich werden können. Jedoch meynt Carpz. q. 122. n. 51. es seye von einer Person, zu deren man sich einer Missethat wegen andern mitlauffenden Umständen versehen mag, zu verstehen.

12. Item, wann ein Beschädigter wider einen sich bey Gericht beklagt, und zwar der modum simplicis querelæ; dann diß wäre kein ordinari Anklags-Process, sondern der Richter ist ex Officio zu procediren schuldig. Carpzov. q. 118. num. 54. Brunneman. cap. 4. Process. Crim. num. 30.

Schließlichen wird der Inquisition ein Thor durch die Denunciation eröffnet.

# IO^der Titul.

# Von der Denunciation.

## Innhalt.

1. Von Wesenheit der Denunciation.
2. Vorsorgliche Practica vor würcklicher Inquisition.
3. Von Personen der Denunciation.
4. Wie die Denunciation zu formiren.
5. Von bemüßter und nothwendiger Denunciation.
6. Von der Querela oder einfachen Verklagung.

1. Die Denunciation ist eine Gerichtliche Hinterbringung einer geschehenen Missethat; und wird entweder ein gewisser Delinquent benamset, oder der Delinquent ist unbewußt, und allein die That geoffenbahret. Wann ein Delinquent in specie, oder eine gewisse Person angezeigt wird, ist acht zu geben, ob diese verübte Missethat merckliche Zeichen nach sich gelassen habe, oder nicht? Ersten Falls ist nothwendig, daß, ehe und bevor der Richter wider die denuncirte Person die Special-Inquisition vorkehre, er die zuruck-gelassene Merckzeichen in Augenschein, und zwar in eigener Person nehme, wiewol es auch nach gemeinen Rechten, und ausser des Heiligen Römischen Reichs, durch Abgeordnete geschehen mag. Boss. Tract. Cr. tit. de delicto. n. 2. Clar. L. 5. Sent. q. 4. Vers. Quando vero.

2. Sintemalen, ehe und bevor in dergleichen Fall wider eine gewisse Person die Inquisition formirt werden kan, erfordert wird, * daß von geschehener Ubelthat und de Corpore Delicti, wie oben bereits gemeldet, genugsame Wissenschafft eingelangt seye.

In den Missethaten aber, so keine Merckzeichen nach sich lassen, obwolen Clar. L. 5. Recept. Sent. q. 4. Vers. Scias tamen. lehret, daß man ohne weiteres wider den angegebenen Delinquenten procediren möge, verstehet doch solchen Lehr-Satz Scaccia L. 1. de Jud. Civil. Crim. & Hæret. C. 71. n. 3. Vers. vero delictum: Dahin, so ferne dem Richter durch das gemeine Geschrey oder Aussage der Zeugen die Wissenschafft zugekommen, daß eine Missethat begangen worden seye.

3. Die Denunciation geschicht entweder durch die beschädigte Person selbsten, und wird sodann eine Beklagung ꝛc. oder Querela; oder durch eine dritte Person, welche entweder zum denunciren verpflichtet ist, oder die Freywillig solches thut. Wann eine verpflichtete Person ein Delictum denuncirt, sagende, daß sie es von andern Personen gehört habe, kan ein Richter allein zu einer General-Inquisition gelangen; Da aber der Denunciant sagt, daß er es selbsten gesehen, alsdann eröffnet sich eine Special-Inquisition, sowol wegen der gewissen Missethat, als gewissen Delinquentens, Scacc. C. 71. L. 1. de Jud. n. 3.

4. Einem solchen beeydigten und besoldeten Denuncianten wird ohne weiteres Glauben beygemessen, also zwar, daß selbiger auch bey nicht erhebter oder erwiesener Missethat, wegen seines leichtfertigen Ehren-abschneiderischen Angebens, selten abgestrafft zu werden pfleget. Olim autem non erat sic! lamentirt Oldekop. Observ. Crim. 19. n. 1.

Wann aber die dritte Person jemanden gewissen denuncirt, ist von nöthen, daß solcher Denunciant schrifftlich seine Denunciation einreiche, seinen Namen darein schreibe, den Delinquenten, den Ort, die Zeugen und die Missethat getreulich anzeige, damit ein Richter wissen möge, von was für einem Stand und Glauben der Denunciant seye; Dann ein Richter solle sowol zu Verhütung der Process-Richtigkeiten, als auch Vorkehrung GOttgeliebter Gerechtigkeit, einem Denuncianten nicht alsobald leichtlich glauben, sondern genau und reifflich beobachten, was den Denuncianten, solches zu eröffnen, bewogen? Wer der Denunciant seye? wie er geartet? ob die Denunciation nicht aus Feindseeligkeit hergeflossen? ob es nicht mehrers ein Ehrenrühriges Pasquils und libellus famosus seye? wie die angegebene Umstände übereintreffen? Item, ob die angegebene Zeugen nicht durch Hinterlistigkeit benamset worden, damit selbe vor dem ohne diß an Tag kommenden Delinquenten ihre subornirte und bereits bestochene Deposition ablegen könten, wordurch die That nicht nach der Wahrheit eröffnet, und der Schuldige für unschuldig angegeben würde.

Noch weniger solle ein Richter einen Denuncianten-Zettul ohne Unterschrifft des Denuncianten annehmen, damit im Fall erscheinende Calumnirens ein dergleichen Ehren-Abschneider gebührend abgestrafft werden möge; Nichts destoweniger aber, wann eine Missethat in genere, ohne Benamsung des Delinquentens, denuncirt wird, der Denunciant auch sich nicht nahmhafft macht, solle ein Richter fleissige Nachricht halten, wer diesen Denuncianten-Zettul eingereicht, und ob in der Sache was daran seye? Scaccia L. 1. C. 71. de Jud. n. 2. dann sonsten wäre der gantze Process null und nichtig. Clar. q. 5. vers. 4. Oldekop. Observ. Crim. tit. 2. obs. 19. n. 5.

Ein sorgfältiger behutsamer Richter wird auch gar recht einen Denuncianten zu Ablegung leiblichen Eydes, daß die denuncirte Sache wahr seye, anhalten, sofern die Erheblichkeit der Sache solches einrathete.

Jedoch solle eine Obrigkeit den Delatorem oder Denuncianten für keinen Zeugen brauchen, soferne ein Richter aus Antrieb solcher Denunciation die Inquisition vornimmt. Carpz. p. 1. Conf. 16. def. 66. n. 6.

Dann weilen dergleichen Zeugen durch den Inquisiten objicirt, und die Frage gestellt werden mag: ob er nicht die Sache erster Hand denuncirt? und es gar spöttlich, die Delatores für Zeugen zu gebrauchen, per formalia Damhoud. in tract. de Test. §. de reprob. Test. n. 21. & in Pract. Cr. c. 50. n. 22. als solle man diese Leute zu Zeugen zu gebrauchen unterlassen. Vid. Oldekop. Obs. 11. tit. 2.

Sonsten aber darff ein Denunciant auf seine Unkosten den Process, als wie ein Ankläger, nicht ausführen, noch sich in Form eines Anklägers unterschreiben, oder die Bürgschafft præstiren, sondern er wird von diesem allen überhebt: Jedoch, wann aus den Actis erscheinet, daß die Denunciation aus gefährlichem Gemüth, oder wider einen Unschuldigen, und ohne erhebliche Ursache, geschehen, solle ein solcher zu Abtrag aller Schäden und Kosten angehalten,

halten, auch als ein Falsarius abgestrafft werden. L. 6. §. fin. ff. ad Turpill.

Aber, weilen die Denuncianten gemeiniglich nur liederliche Leute und Falliten seynd, ist vor Anfang des Processes zu consideriren und zu überlegen, ob die Denunciation wol auf einem guten Grund und Anzeigung bestehe?

5. Zu Ablegung einer Denunciation wird niemand angehalten, ausser in dem Laster der Gotts-Lästerung, per Recessum Imperii de Anno 1548. tit. Von den Gotts-Lästerungen Vers. Und so solche ꝛc. Item, in Lands-Verräthereyen, und was die Lands-Fürstl. oder Herrliche Obrigkeit betrifft, ꝛc.

Item, wann ein Unschuldiger sonsten leyden müßte; wann ein schwerer Diebstahl geschehen, und seinen rechtmässigen Herrn zu bestehlen noch vorhanden wäre; und in genere, wann ein gemeines Wesen, oder auch eine sondere Person, schweren Schaden und Nachtheil erleyden würde. Vid. Brunneman. C 4. Pract. Crim. n. 27.

6. Und dieses seye von der Denunciation zu unserm Vorhaben genug. Wann eine beleidigte Person dem Richter ihre angethane Schmach und Unbill oder Verwundung klagt, und aber in Sachen nach Form eines Anklags-Processes nicht verfahren wolte, wird der Klagende allein für einen Querulanten, und nicht Denuncianten, eigentlich gehalten; Wobey zu mercken, daß nach eingelegter Erklärung der Richter gleich nachforschen solle, ob die That würcklich geschehen, und de Corpore Delicti nach Beschaffenheit und Art desselben constire? Wann nun die Information also eingeholt worden, kan die Special-Inquisition, so fern eine gewisse Person benamset worden, vorgenommen werden; Da aber ausser solcher Erklagung kein sonderes Indicium auf eine gewisse Person fiele, der Klagende auch seine Klage widerruffte, oder den Missethäter entschuldigte, würde durch dergleichen Exculpation die Inquisition weiters zu treiben verhindert; es wäre dann die Exculpation für verdächtig zu halten, als da der Querulant mit dem angegebenen anvor geredet hätte.

Item, wann ein zum Tod Verurtheilter, als er zur Richtstatt geführet wird, die Bekanntnus wegen seiner Gespanen widerruffen wolte; dann dieses wird gemeiniglich für eine subornirte Widerruffung gehalten. Scaccia l. 1. cap. 73. de Jud. Caus. Civil. num. 2.

Entstehet also einem Gerichte genugsame Ursach, aus dergleichen Beklagung wider den Angegebenen eine ordentliche Inquisition anzustellen; aber zur Tortur, noch minder zu Verurtheilung, ist eine dergleichen Beklagung in Abgang anderer Adminiculen, nicht genug, wann auch der Beschädigte auf seiner Aussage verharrete und darüber stürbe; Es wird aber ein Querulant billich mit einem Eyd, sein Beklagen zu bevestigen, angehalten, ut docet Scaccia d l. num. 3.

---

# II.ter Titul.

## Von dem Ordentlichen Richter in Formirung deß Inquisitions-Processes.

## Innhalt.

1. In und bey wem das Richterliche Amt bestehe?
2. Von denen Brunn-Quellen anerwachsenden Ober-Gerichts.

3. Von dem Domicilio.
4. Von dem Ort der Geburt.
5. Von dem Ort des Verbrechens.
6. Von dem Ort der Betrettung.

WEilen in peinlichen Sachen nothwendig erfordert wird, daß die Inquisition und der darüber erfolgende Processus unter Straff der Nichtigkeit vor Ordentlichem Richter vollführet werde, Guaz. def. 1. c 1. Als ist zuförderst zu wissen, wie ein Richter beschaffen, was seine Pflicht und Amt ausweise, und auf wie viel Weise einer in peinlichen Sachen für einen competirenden ordentlichen Richter gehalten werde?

1. Solle dannenhero ein Richter in stetem Andencken tragen, daß er, als GOttes Diener, von allen und jeden Handlungen scharffe Rechenschafft künfftig unausbleiblichen geben müsse, dessentwegen in allen Sachen für einen Zweck und Mittel-Puncten die liebe Gerechtigkeit ansehen, alle Leydenschafften Respect, Interesse, und was sonsten zu Bemäntelung der Ungerechtigkeit die Welt vermag, weit hindan setzen, die Schärffe mit der Milde vereinbaren, und den Eyfer der Gerechtigkeit mit Schrancken der Mitleydigkeit umzingeln; Er solle nicht zu unglaubig, herentgegen auch nicht zu leichtglaubig seyn, denen sich eröffnenden Inzichten und Muthmassungen fleissig und unverdrossen nachforschen, den Processs nicht übereylen, sondern gedencken, daß in peinlichen Sachen eine vernünfftige Verweilung mehrers zu loben, als zu tadlen, herentgegen, was an ihme liegt, ohne langwürige Aufenthaltung der Gefangenen, zu Erspahrung der Atzungs-Kösten und einer geschwinden Erledigung, den Processs zu Ende zu bringen, sich bearbeiten.

Nechst deme, und weilen in peinlichen Sachen von dem theuresten Kleinod dieser Welt, als dem menschlichen Leben, oder wenigst guten Namen, Ehre und Leymuth gehandelt wird, solle billich ein peinliches Gericht keinem Ungelehrten, Unverständigen und Unerfahrnen, bey diesem mit gelehrten Leuten angefüllten Welt-Alter, sonderlich, wo die Criminal-Processe einer hohen Obrigkeit zu Revidirung nicht eingeschickt werden, vertrauet werden; sintemalen leyder nur gar zu bekandt, daß die Processs von denen vom nechsten Zaum herabgebrochenen und leicht zu salariren stehenden Bann- und Acht-Richtern anfangs eingerichtet, nachgehends ein Rechts-Gelehrter consuliret, und, wann derselbe die unausbleibliche Nullitates bemerckt, der Processus de novo nicht reassumirt, sondern gleich das Protocoll verändert und verbessert wird, GOtt gebe, was hieraus dem armen Gefangenen für Præjudiz entstehet, oder, wann dieses nicht geschicht, aus Abscheu, einen Criminal-Processs zu formiren, alles dahin interpretirt wird, ob wäre die Sache wegen einlauffenden mildernden Umständen nur mit Geldt-Straff abzuwandlen. Allein, durch dergleichen Gesuch wird die Justitia nicht administrirt, das gemeine Aergernus nicht aufgehoben, sondern nur die geitzige nothdürfftige Beutel etwelcher Gerichts-Herrschafften angefüllt. Aber weiters ad Processum! Vid. Ord. Crim. Caroli V. in procœmio, Oldekop. Obs. Crim. tit. 1.

2. Damit aber ein Richter, so ein Ober-Gericht zu administriren hat, wissen möge, ob derselbe in dieser oder jener Begebenheit sein Richterliches Amt zu administri-

nistriren befugt, und die Sache vor ihne ordentlich gehörig seye, weilen solches vor allem andern einem Richter zu beobachten zustehet, Mod. Rom. Consl. 48. n. 14. ist zu wissen, daß in peinlichen Sachen gemeiniglich eine Person aus nachfolgenden Ursachen dem Ober-Gericht unterworffen werde:

Erstlich, wo einer seine Bewohnung oder Domicilium eingerichtet;

Zum andern, allwo einer gesündiget, und die Missethat begangen;

Drittens, allwo der Missethäter gebohren und seinen Ursprung genommen; Und ausser diesen dreyen Gerichtbarkeiten kan niemand weder gefangen, ausgefragt, noch torquirt oder processirt werden, sondern es wäre de Jure alles eine pure Nullität. Guaz. def. 1. c. 26. n. 2.

Nach gemeiner Practica und Gewohnheit aber ist der vierdte Modus, das Forum Deprehensionis, oder der Ort der Betrettung eines Delinquentens, eingeführt, davon hernach das mehrere.

3. In dem ersten Fall mag der Richter des Domicilii wider einen delinquirenden Unterthanen, der ausser seiner Bottmässigkeit gesündiget, so wol mit Accusations- als Inquisitions-Proces verfahren. Brunnem. de Proces. Crim. c. 3. n. 6.

Ausser, es wäre einer ein Freysaß, dan ein solcher könte von dem Ordinario nicht gefänglich gesetzt werden, obwol diese Exemtion in abscheulichen Lastern nicht statt hat; auf das wenigste könte ein solcher Freysaß in sicherm Hauß-Arrest bis auf weitern Befehl verwacht werden; gleichwie man es gegen die delinquirende Priesterschafft zu beobachten pflegt.

Zu rechtlicher Uberkommung seines Domicilii aber, ist von nöthen, daß jemand sein Haußwesen an einen Ort versetzt habe, mit muthmaßlicher Abnehmung, daß er an solchem Ort verbleiben wolle; dann das Gemüth, allwo einer zu wohnen sich auserwählt, muß von äusserlichen Anzeigungen abgenommen werden. Mascard. Conclus. 535. n. 1. & seq. Dann wann jemand nur aus feindlichem Schrecken, oder mit ausdrucklichem Vorwissen, sich nur auf eine kurtze Zeit an einen Ort begeben hätte, würde man dadurch das Domicilium nicht überkommen. Id. n. 26.

Unter denen äusserlichen Zeichen ist das beste, dafern jemand seine mehreste Sachen an einen Ort gebracht, und alldorten sich einem Hauß-Vater gleich eingerichtet hätte. Guaz def. 1. c. 26. n. 11. Wiewolen das Domicilium, so einer an einem andern Ort zuvor gehabt, hierdurch nicht aufgehebt wird; Dann man kan auf einmal mehr als ein Domicilium haben, sonderlich, da etwan einer die Zeit des Jahrs auf seinen Gütern zu wohnen eintheilte, und wird alsdann jenes Ort vorgezogen, allwo einer am längsten des Jahres wohnet. Guaz. l. c. n. 18. Und ist nicht vonnöthen, daß einer 10. Jahr an einem Ort gesessen seye. Mascard. Concl 535. n. 9.

De Praxi aber wird das Domicilium undisputirlich erworben, * da jemand das Burger-Recht annimmt oder Abfahrts-Briefe der neuen Obrigkeit vorlegt, sich einkaufft und erklärt, an solchem Ort zu wohnen, auch würcklich der Steur und Anlagen sich mit unterwirfft. Paris. Consl. 13. n. 20. Vol. 3.

Und ist zu wissen, daß einem Ehe-Weib das Domicilium ihres Ehe-Manns nach-

folge, wie nicht weniger einer Wittib des verstorbenen Mannes. Guaz. d. l. n. 22.

4. Ob aber das Forum und Gerichtbarkeit der Geburt, oder des Haußwesens und Innwohnung, stärcker seye? distinguirt Decian. Tract. Crim. Tom. 1. L. 4. C. 16. daß in Sachen vor geschehener Veränderung des Fori Originis die Stadt der Geburt, in Sachen aber nach anderstwohin gebrachtem Haußwesen der Ort deß Domicilii vortrefflicher seye; welche beyde aber von dem Foro Delicti und der Betrettung überwunden werden.

In Abstraffung eines solchen Delinquenten muß man die Statuta und Ordnung des Orts, allwo er gesündiget, sonderlich wann die Statuta milder, als das gemeine Kayserliche Recht wären, beobachten, den Proces aber nach Herkommen und Gewohnheit des nachforschenden Gerichts einrichten. Haunold. de Proceff. in Causis Crim. T. 1. Contr. 6. §. 5. num. 65.

5. Der vortreflichste Weg in Fundirung der Jurisdiction ist der Locus Delicti, allwo er gesündiget, und das Laster begangen, damit theils durch offentliche Abstraffung die dem Ort angethane Beunruhigung und Unbill wiederum ersetzet werde; Theils, daß die anklagende Partheyen auffer Gericht nachfolgen müssen, und letztlichen, damit das Gericht um so ehender die Beweisung, wie die Sache beschaffen und abgelauffen, mit geringern Unkosten erhalten möge.

Wie dann dieser Weg, nemlich Locus Delicti, denen andern zweyen vorgehet, und die Delinquenten von denen Richtern des Domicilii oder der Geburt, remittirt zu werden, de Jure können anbegehrt werden. Jul. Clar. q. 38. n. 19.

Wann die Missethat in einem Gericht angefangen, in einem andern vollendet, als zum Exempel: In jenem Gericht thut einer seinen Feind verwunden, der hernach in einem andern verstirbt: Item, in diesem Gericht entführet einer ein Mägdlein, in dem andern schwächt er dasselbe; In dergleichen Fällen haben beyde Gerichter, wann das Ober-Gericht beyden Theilen zuständig, fürzugehen, und gehöret die Jurisdiction des Processes jener Obrigkeit zu, welche in Sachen ehender fürgegangen, also, daß die Prævention statt hat. Brunnem. contra Carpz. & Zangerum n. 14 d. L. ex leg. 1. ubi de Crimine: & Verb. ubi commissa vel inchoata.

Dann Carpzov. cum Zangero p. 3. q. 110. n. 8. vermeynet, daß, allwo das Laster vollbracht worden, die Jurisdiction hierüber selbigen Orts Obrigkeit zuständig seye. Ingleichem, wann das Verbrechen in zweyen Jurisdictionen geschehen, also, daß einer den andern in zweyen Gerichts-Herrschafften verwundet, kan jede Gerichts-Herrschafft die in seiner Jurisdiction verübte Verwundungen abstraffen.

Wann einer einen abgeordnet, oder Befehl gegeben, daß er eine gewisse Person auffer Gericht ermorde; in solchem Fall mag der Richter wider den Befehl-Geber, der andere Richter aber gegen den Befehl-Exequirenden Delinquenten verfahren. Brunnem. n. 15. d. l.

Wiewolen, wann der Richter des Befehlenden und der Richter des Befehls-Annehmern unter einer Landes-Herrschafft sitzen, die Sache einem Richter überlassen werden könte, Clar. l. 5. q. 38. num. 6.

Welches

Welches alles auch von jenem Laster, so Tractatus genannt wird, zu verstehen, wann nemlich verschiedene Personen Rath und Abredung pflegen, genannte umzubringen; dann es kan ein jedwederer in seinem Ort processiret werden.

Daferne man aber nicht weißt, in welchem Gericht die That begangen worden? so besiehe, was bereits oben im 6. Titul dißfalls gelehret worden.

In Tyrolischen Land-Rechten ist ausdrucklich im 2. Buch 17. Tit. versehen, daß jemand um Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden solle, allwo die That geschehen, also zwar, daß eine Obrigkeit durch Befehl dahin angehalten werden kan, den Delinquenten anzunehmen und zu rechtfertigen, allwo er gesündiget. In den gemeinen Rechten aber kan kein Richter dahin gedrungen werden, eine Remission wider Willen anzunehmen, sondern in solchem Fall ist der Richter der Betrettung fürzugehen schuldig. Brunnem. de Proceff. Crim. c. 3. n. 7.

Obige Lehre ist jedoch nicht von allen delinquirenden Personen ohne Unterschied zu verstehen; Dann gesetzt, eine vornehme Standes-Person verübte auf dem Land eine Missethat, so könte doch solche von einer Land-Gerichts-Obrigkeit nicht processirt werden. L. 1. ubi Senatores Clarissimi.

In Tyrolischen Land-Rechten, wie in der Policey-Ordnung zu lesen, erstrecket sich auch dieses Privilegium auf Innländische Herren, Ritter und Adels-Personen, keineswegs aber auf die Ausländische; Wiewolen unverwehrt, und einem fleissigen Richter zuständig, dergleichen Innländischer Delinquenten verübende Delicta an höhere Stelle zu berichten, um, das weitere hierüber zu erwarten.

6. Gleichmässig ist ungezweifelten Gebrauchs, da ein Dieb oder anderer Maleficant betretten würde, welcher einen Diebstahl oder andere Ubelthat in einer andern Herrschafft und Land verübt, daß solcher an dem Ort, allwo er betretten wird, abgestrafft werde; wiewol dessentwegen die Doctores nicht übereinkommen, und vermeynen, daß ein dergleichen Dieb nur mit Landes-Verweisung de Jure anzusehen seye, so aber denen unnützen Leuten gar zu favorable wäre, und die Betrettung wenig nutzete, wann nicht dergleichen dem gemeinen Wesen schädliche Leute überall verfolget werden könten, wie dann insgemein nach heutiger Gewohnheit der Ort der Betrettung die Jurisdiction fundiret. Vid. Clar. l. 5. q. 38. n. 16. Carpz. p. 3. q. 11. n. 70.

Und ist ein Richter im Gewissen schuldig und verbunden, einen wissentlichen Delinquenten, wann gleich die Ubelthat anderstwo geschehen, gefänglich einzunehmen; Dann dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen, daß die Ubelthäter aufgesucht und gestrafft werden. Und ist jener Richter, der diß übersiehet, oder nachlässiger wissentlicher Weise den Proceß zu formiren unterläßt, keiner geringen Schuld zu taxiren. Foller. in Pract. Crim. verb. aut Inquisitione. n. 20. 21. & seq.

---

# 12ter Titul.

## Von der Schubmässigkeit und Remission.

Inn-

# Innhalt.

1. Woher der Schub oder Remission komme?
2. Dero Requisita.
3. Von Remittirung der Berg-Gerichtlichen und Hofmarchischen Personen
4. Von der Remission in geringen Verbrechen.
5. Von Processirung der remittirten Personen.
6. Von geistlichen Delinquenten und dero Verwahr, auch Processirung
7. Von delinquirenden Studenten.
8. Item, vom Adel und Soldaten.

1. Die Schubmässigkeit und Auslieferung der Delinquenten erwächset aus zweyen Ursachen: Erstlich, wegen in einer andern Herrschafft oder Jurisdiction begangener Missethat, oder, da der Richter des Orts, allwo die Missethat geschehen, keine Obere, sondern nur eine Niedere Gerichtbarkeit, als wie insgemein die Hofmarsche seyn, besitzte.

Ersten Falls ist jeder Richter schuldig und verbunden, von Rechtswegen den Delinquenten, auf einlauffende Requisition, an den Ort begangener Missethat zu remittiren, und kan hierzu mittelst hohen Befehls angehalten werden. Jul. Clar. q. 38. vers. Est autem.

Allhier aber ist nothwendig, daß der Richter, so den Schub begehrt, dem andern Richter eine summarische Information zukommen lasse, was für Indicia auf diesen oder jenen sincken, daß er die in seiner Gerichtbarkeit geschehene That begangen habe, Jul. Clar. q. 38. vers. Est autem, damit der requirirte Richter sehen möge, ob man zur Schub genugsame Ursach habe? Wiewolen der Criminalisten etliche lehren, daß der requirirte Richter nur ein Executor, und hierinnfalls nicht zu erkennen habe. Guaz. def. l. c. 17. n. 10. So aber dahin verstanden wird, da die Remission von hoher Obrigkeit anbefohlen wird, Item l. cit.

Wiewolen de Jure communi niemand nothgedrungen werden mag, die anerbietende Remission anzunehmen, dann ein jeder kan seinem favor und Rechten renunciren, ausser, es wäre der eine Richter nicht fähig den Process zu formiren; dann de Jure nur in schweren und malefizischen Verbrechen die Remission statt hat Jul. Clar. §. fin. n. 38.

Und hat diese Lehre unter denen einer Landes-Fürstlichen Herrschafft unterworffenen nachgesetzten Obrigkeiten seine Richtigkeit, daß die Remissiones auf Begehren der andern Obrigkeit geschehen müssen. Ja die Obrigkeit, so einen Missethäter betretten, kan vi Statuti Tirolensis 17. Titul, 2. Buchs, durch Befehl die andere, allwo die Missethat geschehen, anhalten lassen, daß selbe den Delinquenten übernehme und processire; es wären dann gewisse Umstände vorhanden, warum die Annehmung abgeschlagen werden könte; Allermassen zu einer rechtmässigen Remission nachfolgende Stücke erfordert werden:

2. Erstlich, ob die That ihrer Natur und Eigenschafft nach Schubmässig seye, und dem Delinquenten nicht zu viel daran geschehe? Dann bewußt, daß der Schub jederzeit mit guter Schildwacht offentlich, und nicht ohne Schande des Remissi ausgerichtet werde. Farin. q. 7. n. 37. Felin. in C. fin. n. 9. de for. compet.

Zweytens, daß dem Ober-Gericht zeitliche Nachricht gegeben werde, wie der Delinquent seye? was er verübt? wie die

That

That geschehen? und was dessentwegen das Niedere-Gericht für Inzichten und Indicia gehabt selben Hand-vest machen zu lassen?

Drittens, daß dieses alles bey geschehender Auslieferung schrifftlich samt dem Gut, so bey dem Delinquenten befunden worden, extradirt werde, auch was der Delinquent auf anvor etwa geschehene Ausfragung und Constituirung zu nothwendiger Erlernung der Schubmässigkeit ausgesagt hätte.

Viertens, daß man sich eines gewissen Tags und Stunde vergleiche, wann die Auslieferung und der Schub geschehen solle.

Fünfftens, da es gebräuchlich, eine gewisse Summa Geldes samt dem Delinquenten zu extradiren, daß solches nach altem Herkommen geschehe.

Sechstens, daß die Remissions-Unkosten bezahlt werden von dem Gericht, allwohin einer geschoben wird, es wäre dann ein anders in Observantz und Herkommen.

Siebendens, daß die Remission begehrt werde, ehe das andere Gericht den Sententz gefällt; dann nach dem Sententz und Urtheil hat keine Remission mehr statt. Jedoch wollen etliche Criminalisten, daß gleichwol zu Vorkehrung der Execution der Thäter an den Ort der verübten Missethat zu remittiren wäre. Guaz. def. 1. c. 17. n. 33.

3. Wann eine Berg-Gerichtliche Person mit Inzichten behafft, darbey aber noch Zweifel vorfället, ob die Inzicht in Wahrheit sich also verhalte, stehet dem Berg-Gericht zu, laut des 68. Titul, 8. B. Tyrol. Lands-Ordnung, ob der Gefangene die Inzicht gestehe oder überwiesen werde, ordentlich zu verfahren, und nach Beschaffenheit der Erkanntnus die Extradition dem Land-Gericht zu thun; Worbey aber nicht von nöthen, von dem Land-Gericht jemanden zu solcher Erkanntnus einzuladen, wie es de Jure Communi, cum de præjudicio & cognitione meri Imperii agatur, cessante Statuto geschehen müßte. Bossius de for. comp. n. 15.

Dafern aber die Berg-Gerichtliche Erkanntnus dem Indicirten gar zu favorable eingerichtet würde, stünde dem Land-Gericht bevor, an höhere Orte die Sache mit ihren Umständen zu überschreiben, und des weitern hierüber zu erwarten; gleichwie auch einem Land-Gericht erlaubt ist, wann die Inzicht, Verläumdung und die That offenbar, also, daß kein unpartheyischer verständiger Mann der Schuld eines dergleichen Berg-Gerichtlichen Delinquenten Zweifel hätte, ohne Begrüssung des Berg-Gerichts, unverwehrt wider einen solchen zu procediren.

Welche Lehre ebenmässig gegen die Hofmarschische Unterthanen zu extendiren; In zweifelhafftigen Fällen aber und allwo das Factum allererst durch Processs Releviret und erhebt werden muß, ist denen Hofmarschs Innhabern zuzuschreiben, daß sie N. N. aus diesen und jenen Ursachen und Anzeigungen gefänglich setzen und ausfolgen lassen sollen.

Und verhindert nichts, daß durch Erkanntnus und Urtheil wegen einlauffender mildernder Umständen die Straffe endlich gemildert, in Herrschafftliche Compositionem gezogen, und der Delinquent mit einer extraordinari-Straffe belegt wird;

wird; Dann wann die Sache ihrer Natur nach criminal, und von niemand anderm untersucht werden kan, als der die Obere Gerichtbarkeit besitzt, ist es ja klar, daß unter der Nichtigkeit dergleichen zweifelhaffte Sache von keiner Nieder-Gerichtbarlichen Jurisdiction an sich gezogen, noch weniger dessentwegen die anbegehrte Remission widersagt werden könne, sonderlich, da das Ubel ansonsten ungestrafft bliebe.

Wiewolen, wann die Sache nicht malefizisch ihrer Natur nach wäre, und nur eine Geld-Straffe verdienete, der Delinquent wiederum an seinen ersten Ort zu remittiren wäre, vid. Tyr. Lands-Ordnung, 8. B. art. 79.

4. In geringen straffbaren Fällen, deren Straffe nicht an Haut und Haar gehet, ist nach gemeinen Rechten die Remission zu verwilligen nicht von nöthen, jedoch werden zu Erhaltung guter Manns-Zucht an vielen Orten die Remissiones auch in geringen Schlag- Rauff- und Injuri Händeln, nicht allein unter den Innsondern auch Ausländischen Benachbarten practicirt, welches ein gar gutes vortreffliches Mittel, die liederliche, polderische Leute in guter Zucht zu erhalten, indeme selben nicht zu statten kommet, daß sie aus dem Ausländischen Ort nach verübter Verwundung, Kauffen, Schelt-Händeln und dergleichen, abgewichen seynd, sondern sie werden gleich, auf einlauffende Ersuch-Schreiben, Obrigkeitlich verschaffen, an dem Ort verübter Polderey sich auf dem angesetzten Tag persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde oder Sachwaltere zu stellen und zu erscheinen.

Gleicher Gestalten kan man auch einen zu Confrontirung eines andern gefänglich innliegenden Delinquentens, gegen Versicherung, daß er unaufgehalten nach dem Actu Confrontationis wieder heimkehren könne, zu verschaffen begehren.

5. Wann also der verschaffene Ubelthäter überliefert wird, ist von nöthen, daß der Richter, deme die Verschaffung geschehen, einen neuen Processs wider den Delinquenten anstelle, dafern der erste Richter entweder den Process nichtiger Weise eingerichtet, oder keine Jurisdiction besitzt, in peinlichen Sachen mit Process zu verfahren. Brunnem. C. 3. n. 12. Sonderlich, da die Remission von einem Ausländischen Gericht einem Innländischen geschehete, wie es mit Tyrolischen und Saltzburgischen im Zillerthal Herkommens ist, weilen kein von dorten hero remittirter Delinquent vor neuer Untersuchung der Sachen und des Processes, ob nemlich in Sachen gebührend procedirt worden, abgestrafft werden mag. Jul. Clar. q. 54. in fin. Guaz def. 1. c. 16. n. 9. Jedoch, weilen der Process eorum Judice Competente, so viel die Formirung des Processes anbelangt, eingerichtet worden, kan man aus solchem Process die Confessiones Rei und Attestationes Testium für unbedencklich halten, wann nur die Ordnung Rechtens nicht überschritten worden. Guaz. def. 1. C. 17. n. 85.

Zu Abhörung der Zeugen in Criminal-Processen wäre es zwar ebenfalls zu Verhütung der Suggestionen hoch von nöthen, daß die Gezeugen, sonderlich, wann sie nicht weit entsessen, vor dem Gericht, allwo der Process geführt wird, verhört würden; allein

allein zu Ersparung der Unkosten ist der Brauch schon eingeführt, daß man der Zeugen ordinari Obrigkeit zuschreibe, mit Ersuchen, über die communicirende puncta selbige eydlich abzuhören, und dero Deposition einzuschicken.

Wann ein Gericht einem Delinquenten nachsetzen lässet, und solchen erst in einer fremden Jurisdiction, ohne Wissen oder Erlaubnus selbiger Obrigkeit, betritt und handvest machet, wird andurch die Juridiction der andern beschimpffet; wiewolen etwelche Doctores lehren und sagen, daß ein Gericht dem Fliehenden auch in einer andern Gerichtbarkeit nachsetzen, ihn fangen und processiren möge; In dergleichen Fall, wann keine Amts-Nachbarliche Verständnus gepflogen wird, ist man schuldig, den Delinquenten an den Ort, allwo er gefangen worden ist, auf Begehren zu stellen; da aber dessentwegen keine Abforderung geschehete, wäre man befugt, den Process wider einen solchen zu formiren. Brunnem. C. 3. n. 19.

Wiewolen Haunold. Contr. 6. §. 6. n. 91. vermeynt, man könte wider einen dergleichen Gefangenen nicht procediren, sintemalen er widerrechtlich seiner Freyheit beraubt und entsetzt worden, die ihme doch zuförderst wiederum einzuraumen wäre, so aber in Practica nicht statt hat.

Und dieses seynd die Ursachen der in peinlichen Processen ordentlich ausmachender Gerichtbarkeit, darwider aber noch zu mercken, daß etwelche Personen wegen ihrer sonderbaren Freyheit nicht können processirt werden an dem Ort, allwo sie haußhäblich sich befinden, betretten werden, oder delinquirt haben.

6. Unter diesen Personen seynd die Geistliche; dann diese seynd dem weltlichen Gericht nicht unterworffen, und fallen jene weltliche Obrigkeiten, welche eine geistliche Person eigenen Gewalts zu processiren sich getrauen, in die Excommunication, und in Bullam Cœnæ Domini. C. Si vero de Sent. Excomm. C. Cum non ab homine de judic. Item Bulla Cœnæ Domini n. 19.

Jedoch folget nicht, daß, weilen ein Geistlicher der weltlichen Gerichten befreyet, derselbe bey Verübung einer Missethat von weltlichem Gewalt nicht gefangen gesetzt, oder welches rathsamer, mit guter Wacht verwahrt werden könne. Felin. in C. fin. n. 5. de for. Comp.

Und diese Verwahrung oder gefängliche Verhafft solle allein zu diesem Ende vorgekehrt werden, damit der Geistliche seiner geistlichen Obrigkeit möge überliefert werden; Wie dann mit der Uberlieferung nicht gefeyret, sondern die Sache ohne Verschub dem geistlichen Richter hinterbracht werden solle, damit man nicht in die geistliche Censuras und Straffen einlauffe. Vivius Com. Opin. Verb. Judex Laicus.

Diese vorsorgliche Verwahrung aber lassen die mehreste Doctores nur zu, wann nemlich der delinquirende Geistliche verdächtig ist, daß er fliehen möchte. Jul. Clar. q. 28. vers. Si vero loquimur. in fine

Nicht weniger mögen die weltliche Gerichte wider eine geistliche delinquirende Person einen Inquisitions-Process formiren, damit der geistlichen Obrigkeit der Sachen wahre Beschaffenheit fürgetragen werden möge. Novell. 123. C. 2. §. 1.

Dieses Privilegium aber wird keineswegs, nach besserer Meynung der Rechts-Gelehrten, extendirt auf die Hauß-Bediente, Dienst-Mägde ꝛc. damit um so viel ehender die Sünden abgestrafft werden mögen. Haunold. Contr. 6. §. 2. n. 46.

Dieses Privilegii forti aber seynd unwürdig, ja unfähig die Geistliche, welche sich mit dem Laster eines bedingten Todschlags oder Assassinats bemackelt; Item, welche offentliche Spieler, Arlequins, Narren und Possenreisser ein gantzes Jahr hindurch abgeben, oder, nach dreymaliger Ermahnung, auch innerhalb eines Jahrs nicht abgelassen; Item, da einer einen Soldaten offentlich, so die mindere Weyhen empfangen, abgebe; Item, welcher ein gantzes Jahr sich als wie ein Weltlicher gehalten, keinen geistlichen Habit getragen, und in schweren Missethaten befunden wird; Dann diese sind von geistlichen Rechten ohne weiteren Sententz degradirt, und unfähig erklärt der geistlichen privilegirten Gerichtbarkeiten und Exemption; Wiewolen zuförderst hierüber die Declaration, daß der Geistliche ein dergestaltiger Delinquent seye, von dem geistlichen Gericht zu erwarten ist, wie solches lehret Guaz. def. 1. C. 35. n. 42. allwo er den Decianum & Socinum refutirt, als welche hierinfalls gar zu favorable den weltlichen Dicasteriis geschrieben. C. fin. de Apost. C. 25. de Sent. Excomm.

Wann einer nach vollbrachter Laster-That in einem Habit erfunden wird, daran man zweifeln kan, ob der Aufzug geist- oder weltlich? gehöret die Erkanntnus darüber der Geistlichkeit zu, und muß der weltliche Richter mit dem Proceß, bis zu erfolgender Erklär- und Erkanntnus, ob der Aufzug geistlich seye oder nicht? innhalten. Bald. in L. Si qua per calumniatum. n. 4. C. de Episc. & Cler. Ausser es wäre offenbar und bewußt, daß der Delinquent vor der That in weltlichem Habit aufgezogen, und sich als ein Welt-Mensch verhalten; Dann in solchem Fall ist ihme, des geistlichen Aufzugs unerachtet, so lange nicht zu glauben, biß er beweißlich darbringe, daß er ein Geistlicher seye. C. 12. de Sent. Excom. in 6.

Jedoch, weilen die Excommunication in dergleichen Fall zu besorgen, solle der Richter ex Officio nachfragen: wo? von wem? und wann er die heilige Ordines und Weyhen empfangen? ob er Briefe dessentwegen oder Patenten aufzuweisen habe, oder wo selbige liegen möchten? Guaz. def. 1. C. 3. n. 10.

Wann ein Delinquent vor würcklich angefangenem Inquisitions-Proceß den geistlichen oder Clericalischen Stand annehme, würde ein weltlicher Richter wider ihne, noch dessen Sachen, nichts vorzunehmen haben, ausser das Delictum importirte die Confiscationem Bonorum ipso Jure; Da aber der Proceß bereits seinen Anfang genommen, und der Delinquent von dem weltlichen Gericht prævenirt worden wäre, kan wider einen solchen die weltliche Gerichtbarkeit ohne Unterscheid procediren, also, daß dessen Güter exequirt werden, die Person aber ist bis zu erfolgender Degradation und Tradition der geistlichen Macht vorbehalten; Dann dergleichen Stands-Annehmung nur zum Vortheil und Nachtheiligkeit des Processes geschehen; Wie dann die von solchen Personen ablegende Profession von keiner Gül-

Gültigkeit ist. Haunold.d.deFor.Comp. t. 1. de Jud. Caus. Crim. n. 53. vide Oldecop. Obs. 5. tit. 5.

Hierwider aber lehret P. Engel cum Martha l. 2. t. 2. §. 6. das Gegenspiel, und saget, daß die Bulla Sixti Quinti durch Clementem Octavum ad terminos Juris seye reducirt worden; Die erste Sentenz aber ist die gemeinere.

7. Desgleichen werden die Herren Studenten an End und Ort, allwo eine Universität oder Academie fundirt ist, von anderwärtiger Gerichtbarkeit auch in peinlichen Fällen befreyet, und dem Universitäts-Rath unterworffen. Da aber ein Student an Ort und Enden, allwo er nicht studirt, eine Missethat begienge, kan er sich dessentwegen auf sein academisches Privilegium nicht beziehen, sondern wird der Obrigkeit, allwo er gesündiget, billich unterworffen, Brunnem. C. 3. n. 35. de Process. Crim.

Aber P. Engel. l. 2. t. 2. n. 19. lehret, daß ein Student auch wegen anderwärts begangener Ubelthat dem Senatui-Academico auszuliefern und zu remittiren seye; wie dann auch der academische Rath nicht gemüßt ist, den Studenten ad Locum delicti auszuliefern. Arg. l. de militibus 9. ff. de Cust. & Exhib. reorum: Auth. habita. C. ne fil. pro Patre.

8. Desgleichen werden die geworbene Soldaten in Ubertrettungen, die Kriegs-Zucht anbetreffende, ihren Commendanten übergeben, wiewol ich weiß, daß die Soldaten auch in andern Lastern ihren Commendanten zu billicher Abstraffung extradirt werden, per L. de militibus 9. ff. de Cust. & Ex reorum.

Von denen vom Adel ist bereits gesagt worden.

# 13ter Titul.
# Von der Prævention.

## Innhalt.

1. Wann die Prævention statt habe?
2. Dero Krafft.
3. Ob die geistliche die weltliche Straff aufhebe?
4. Woher die Prævention erwachse?

1. Gleicher Gestalten kan sich begeben, daß ein Richter dem andern in Vornehmung des Processes prævenire und vorkomme. Gesetzt der Richter deß Orts, allwo einer delinquirt, formirt den Proces, desgleichen der Richter, welcher den Missethäter betretten; In solchem Fall wird billich der Richter, so den Proces am ersten angefangen, dem andern nachfolgenden vorgezogen; ausser man könte ausdrucklich zeigen, daß die Prævention aus Gefähr- oder Arglistigkeit angesponnen worden seye. Bald. in L. Si servus plurimum §. pen. ff. de legat. 1.

Oder, wann der erste Proces nichtiger Weise wäre eingerichtet worden, oder sich neue Umstände hervorthäten, Carpz. Part. 3. q. 110. n. 101. Oder auch, da die erste Straffe gar zu gering, und der Missethat nicht gleichhaltig ist: Boss. in tit. de for. compet. n. 102.

2. Die Prævention aber hat nachfolgende Krafft, daß kein anderer Richter, wiewol er sonsten vor der Prævention befugt gewesen wäre, fürzugehen, nicht mehr Macht habe, einen Proces anzusetzen.

Und wann ein prævenirter Richter sich in Sachen fürzugehen anmassete, könte selbiger durch Mandata nachzulassen angehalten werden.

Desgleichen kan der einmal citirte Theil nach der Prævention sich einer andern Obrigkeit nicht unterwürffig machen. C. pen. de for. competente.

Wann etwelche Complices in einer Missethat sich befinden, wird die Prævention gegen jene, so noch nicht citirt worden, nicht erstreckt, secundum Farinacium, & quos citat. Guaz. def. 1. C. 8. num. 6.

*Jedoch lehret dieser Autor samt andern das Gegenspiel, damit der Process nicht abgetheilt und unterschiedlichen Obrigkeiten untergeben werde, noch auch in einem Delicto widerwärtige Erkanntnussen erfolgen. Scaccia de Prævent. num. 28.

Also, wann eine weltliche Person mit einem geistlichen Delinquenten zugehalten hat, wird nach gemeinen Rechten die weltliche Person samt dem geistlichen vor die geistliche Obrigkeit gezogen, dann das würdigere zeucht das minderwürdige nach sich, Menoch. de arbitr. C. 371. n. 31. Wiewolen andere Doctores den also delinquirenden beyden Obrigkeiten unterwürffig machen. Fachin. Contr. l. 8. cap. 21. Aber in Praxi wird der weltliche Delinquent vor dem weltlichen und der Geistliche vor dem geistlichen Foro abgestrafft. Menoch. d. l. Jul. Clar. q. 36. n. 46.

Wie dann auch, wann der abgeordnete Delinquent citirt wird, auch die Prævention gegen den Anschaffer und Befehl-Geber erwachsen ist, dann es ist nur ein Geschäfft. Guaz. d. l. c. 9. n. 31.

Wann ein prævenirter Theil abstirbet, so ist der Erbe desselben, wiewol er einer andern Jurisdiction unterworffen, verbunden, den Streit-Handel, allwo er angefangen, ausfündig zu machen, so viel nemlich in Criminal-Sachen einen Erben berühren kan. L. 34. ff. de Judiciis.

Wann ein Richter wider einen, der seine außzügliche Einreden machte, wie daß er bereits in Sachen vor diesem und jenem Gericht processirt werde, solche Exception verachtete: müßte ein solcher sich hoher Orten beklagen, dann man solle keinen an zweyen Orten wegen einer Sache abplagen.

Dann so bald die Exceptio Præventionis opponirt wird, kan der prævenirte Richter in Sachen nichts mehr vornehmen. vid. Guaz. def. 10. n. 14.

Wie dann, wann solche Exception verworffen würde, die Sache per appellationem weiters zu bringen wäre. Vant. de Null. ex def. Jurisdict. n. 101.

3. In Lastern, so mixti Fori, und so wol von geist- als weltlicher Obrigkeit abgestrafft und prævenirt werden können, ist wol zu mercken, ob, wann die Geistlichkeit einen abgestrafft, die weltliche Obrigkeit solchen auch nachgehends abstraffen möge? Hierinnfalls wird gelehret, daß, wann von der Geistlichkeit dem Delinquenten nur eine geistliche, und zum Heyl seiner Seelen gedeyende Straffe auferlegt worden, da die Missethat eine Leibes-Straffe verdiente, in solchen Fällen die weltliche Obrigkeit auch nach erster geistlicher Abstraffung nochmals fürgehen könne; da aber solche nur eine extra ordinari Straffe verdienete, könte der einmal Abgestraffte nicht nochmals processirt werden,

den, dann wegen einer Sache soll man nicht zwey Gericht ausstehen.

Wann aber in Sachen, so nicht an Haut und Haar gehen, die Geistlichkeit eine andere genugsame Straffe vorgekehret hätte, könte die weltliche Obrigkeit weiter nichts mehr tentiren, ausser es wäre die Straffe aus Gefährlichkeit oder Unwissenheit dergestalten gering, daß eine offenbahre Unbilligkeit hervor scheinete; In dergleichen Fall mag man noch ferner fürgehen, damit die Missethaten nicht ungestrafft verbleiben. Haunold. de Jud. C. Crim. n. 125.

Und erscheinet die Unbilligkeit oder Gefährde daraus, da ohne erhebliche Ursache der Delinquent mit minderer Straffe, als was das Recht vermag, wäre abgewandelt worden. Jul. Clar. q. 57. verf. Dictum est.

Herentgegen, da der Delinquent von der weltlichen Gerichtbarkeit mit genugsamer Straffe wäre angesehen worden, könte selbiger von der Geistlichkeit nicht mehr processirt werden; Dann die Straffe der Excommunication, ob sie zwar respectu der Seele schwer, und die härteste Straffe ist, wird sie doch nur unter die Medicinalische, und nicht unter die Leibes-Straffen gezehlet. Clar. q. 57 num. 14.

Da aber einer von der Geistlichkeit absolvirt worden wäre, könte er von der weltlichen Gerichtbarkeit unverhindert, und im Gegen-Satz auch von jener wiederum processirt werden; sintemalen die zwey Gerichtbarkeiten gantz unterschieden seynd, und eine gegen der andern keine rem Judicatam gebähren mag. Bald. Consil. 260. l. 3. Jul. Clar. d. l. n. 11.

4. Die Prævention aber wird durch eine aus erheblichen Ursachen ordentlich und rechtmässige dem Citirten würcklich intimirte und exequirte Citation erhebt. Vid. Guaz. d. cap. 9. num. 1. Dann von der Intimation ist es mehrers ein Willen zu præveniren, als die Prævention selbsten; Wie dann die Doctores weiters lehren, daß eine in Sachen gebrauchte Nachforschung die Prævention nicht auswürcke, es wäre dann Sache, daß der Richter zu Untersuchung der Wahrheit Gezeugen abgehört hätte; *Wiewolen hierwider streitet, und die Citation für nothwendig erfordert. Farinacius quæst. 7. num. 47.

Item, ob zwar die Real-Citation durch würckliche Handvestmachung für kräfftiger, als die Verbal und pure Citation gehalten wird; So wird doch jene der letztern fürgezogen, daferne beede Citationes auf einmal eintreffen solten; dann sonst wird die Real-Citation der vorhergehenden Verbal-Citation nichts verhinderlich seyn, Haunold. de for. compet. tit. de Jud. C. Crim. Es wäre dann, daß der Richter, der die Real Citation vorgenommen, den Delinquenten auch anvor, wiewol unterm jüngern dato, als der erste Richter, citirt hätte, weilen hieraus zwo verbündliche Ursachen einlauffen, welche die pure wiewol ältere Verbal-Citation entkräfften. Guaz. D. 1. C. 9. n. 16.

Den Gewalt einer prævenirenden Verbal-Citation gewinnet auch das Richterliche Gebott, da jemanden der Orts- oder Hauß-Arrest intimirt wird. Id. num. 22.

Und diese Materia Præventionis hat nicht nur allein statt unter weltlichen, sondern auch zwischen geist- und weltlichen Gerichtbarkeiten, wie auch in denen Delictis,

so

so mixti Fori seynd, und von beeden Obrigkeiten abgestrafft werden können.

Item, unter Höhern und Niedern Richtern, da nur der Niedere von dem Höhern die Jurisdiction nicht empfangen. Guaz. d. D. c. 9. n. 6.

Und also kan de Jure der Fiscus, der vor sich selbsten keine Jurisdiction hat, noch Judex ist, eine bereits vor einem Land-Gericht anhängige Sache in keine Fiscalische Commission ziehen; wiewolen einem Fisco unverwehrt ist, wegen anrührender concurrenter Jurisdiction einen Casum Fiscalem vor erwerbender Commission erster Hand zu bringen; dann wann die löbliche Regierung aus gewissen Ursachen, die Sache zu terminiren, jemand anderm committirte, ist es mehrers eine Avocatio als Prævention zu nennen, so doch dem Foro Ordinario, im Fall an selbem nichts verwunden, an seinen Sporteln unabbrüchig seyn solte; Sonsten, und ob zwar ein nachgehends anstellender Accusations-Process durch den vorigen Inquisitions-Process nicht præveniret wird, indeme das extraordinari-Remedium das Ordinarium nicht aufhebet, Innoc. in cap. super lit. de rescript. so ist doch diese Lehre nicht mehr practicirlich, sintemahlen der Inquisitions-Process auch nunmehro pro Ordinario Remedio gehalten wird, es wäre dann, daß der Delinquent mit Fleiß bey einem Richter die Inquisition procurirt hätte, allermassen der Schuldige dem Ankläger sein Jus und Gerechtigkeit nicht benehmen kan. Vid. Häunold. Tit. 1. cap. 4. C. 10. num. 323.

# 14.ter Titul.

## Was für Delicta mixti Fori seyen, und sowol von geist- als weltlichem Gericht abgestrafft werden können?

## Innhalt.

1. Von dem Laster des Wuchers?
2. Der Gotts-Lästerung.
3. Sodomiæ.
4. Des Ehebruchs.
5. Concubinats und Unzucht.
6. Sacrilegii.
7. Polygamiæ.
8. Der Blut-Schande.
9. Der Nothzucht.
10. Criminis Falsi.
11. Deß Assassinats.
12. Verachtung der Geistlichen und Immunitäten.
13. Simoniæ.

DJe Delicta seynd theils der geistlichen Gerichtbarkeit allein zuständig, theils der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, theils aber können sie von beeden Theilen, als Sachen vermengter Gerichtbarkeit, abgehandelt werden, Jul. Clar. §. fin. q. 39. n. 1.

1. Und seynd folgende Delicta mixti Fori: Erstlich das Laster unzuläßlichen Wuchers, oder Crimen Usuræ, dann ob zwar theils Doctores einen Unterschied machen unter einem offenen Wucher, und einem verborgenen: Item, der Bekanntnus, ob der Contract von Rechts-wegen für einen wucherlichen Contract zu halten seye, oder nicht? und also inter quæstionem Juris & facti distinguiren, Jul. Clar. q. 37. n. 2. So wird doch nichts desto minder de praxi hierinnfalls kein Unterschied gemacht, sondern,

dern, es ist dieses Laster auch bey einlauffender quæstione Juris, ob der Contract wucherlich seye oder nicht? beeder Gerichtbarkeit unterworffen. Vid. Guaz. defens. 1. C. 1. n. 12. Welcher Sententz auch nachfolgt. Haunold. T. 1. C. 4. Contr. 11. n. 325.

2. Das Laster der Gotts-Lästerung oder Blasphemiæ: Jedoch wird hierinnfalls ein Unterschied gemacht unter jener Blasphemiæ, welche nach Ketzerey stinckt, und ohne Ketzerisches Gemüthe nicht hat können vorgebracht werden; Dann die Ketzerische Sache gehört eigentlich dem geistlichen Foro alleine zu; Verstehe, da es quæstio Juris wäre, das ist, wann man nicht weißt, ob die That für Ketzerisch zu erklären seye oder nicht? Dann ein offener Ketzer wird de praxi auch von weltlicher Obrigkeit processirt. Jul. Clar. in §. Hæresi vers. Hoc Crim.

Da aber die Gotts-Lästerung von einem aus Zorn, Trunckenheit, oder anderer Bewegnuß hervor gebrochen wäre, und man wol wüßte, daß der Gotts-Lästerer kein Ketzer wäre, würde die weltliche Obrigkeit ungehindert fortfahren können; wie dann in allen Hexen-Processen erschröckliche Gotts-Lästerungen erfunden werden, die doch vor weltlicher Obrigkeit ventilirt zu werden pflegen; Wie dann die abergläubische Hexerey-Sprüche, damit etwa eine Person verliebt zu machen und dergleichen, nicht für Ketzerisch gehalten werden, da hingegen aber nicht unbillig von dem Diebs-Seegen, damit man begangene Diebstähle wissen möge, gezweifelt wird, Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 2. so aber Clarus §. Hæres. num. 25. nicht zugiebet, sondern nur endlich nachgiebet, da durch Teufels-Possen zukünfftige Sachen erforschet werden, als die GOtt alleine wissend seynd.

Eine Gotts-Lästerung aber, so kein Christ, sondern ein Jud begehet, ist allein dem weltlichen Gericht vorbehalten, Haunold. d. l. n. 3. 37. Wiewolen auch dißfalls die Autores verschiedener Meynung seynd, vid. Guaz. d. l. n. 5.

3. Das Sodomitische Laster: Dann dieses kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. C. 4. de Excess. Præl. l. 31. C. ad L. Jul. de adult.

4. Das Laster des Ehebruchs: Dann, wann es wegen Abstraffung des Lasters zu thun, ist es beeden Gerichtbarkeiten unterwürffig; Da es aber um die Ehescheidung zu thun wäre, gehört die Erkanntnuß der geistlichen Obrigkeit alleine zu. Guaz. d. def. n. 8. Wie auch de praxi in causa Dotis und Alimentorum bey weltlicher Obrigkeit gesprochen wird.

5. Das Laster des Concubinats und der Unzucht: Dann ob zwar Jul. Clarus q. 37. n. 4. saget, daß dieses Laster weder von geist- noch weltlicher Obrigkeit abgestrafft zu werden pflege, aus unverschämter Ursach, damit selbe an andern Personen das jenige nicht abstraffen dörffen, was sie bey ihnen selbst antreffen; So sagt aber hierwider Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 4. daß dieses in Teutschland (GOtt Lob) die Obrigkeiten nicht zu besorgen haben, wie dann die salv. hon. Hurerey offentlich nicht gelitten, sondern in allen Botmässigkeiten abgestrafft wird.

Ingleichen kan eines Clerici Beyschlaff von einem weltlichen Richter abgestrafft werden, sonderlich da die That ruchbar ist,

Daferne aber die Sache noch nicht unter die Gemeine gekommen, wäre löblicher, daß die Sache der Geistlichkeit zu Verhütung deß Aergernuß überlassen würde; Dann dergleichen Laster seynd mehrers zu bedecken, als zu offenbahren; Wie dann auch ein weltlicher Richter nicht befugt, mit Gewalt aus dem geistlichen Hauß die Bettel heraus zu nehmen. Id. n. 135.

6. Das Sacrilegium: Als wordurch geweyhete Sachen verunehret oder gestohlen werden; Da es an Haut und Haare gehet, gehörets der weltlichen, da es aber auf geistliche Censuras ausläufft, der geistlichen Gerichtbarkeit zu; Da es aber wegen Zuruckstellung der Sachen und anderer zeitlichen Straffe zu thun wäre, hat die Prævention statt. Guaz. d. 1. C. 11. num. 11.

Und also, da ein Weltlicher mit einer Closter-Frauen, oder Geistlicher mit einer Weltlichen fleischlich zuhielte, können die Weltliche sowol von geistlichem als weltlichem Richter mit besonderer Straffe angesehen werden. Haunold. d. l. n. 127.

7. Das Laster Polygamiæ: Daferne aber eine Suspicion und redliche Anzeig einer Ketzerey, und daß der Delinquent von dem heiligen Sacrament nichts hielte, darzu käme, gehörte die Sache, als wegen Erklärung der vermutheten Ketzerey, den Geistlichen zu. Scaccia de Jud. c. 22. n. 55. Jedoch streiten die Doctores, wann der Delinquent läugnete, daß die zwo Betteln nicht seine Weiber wären: Ob eine weltliche Obrigkeit Macht habe, zu Erweisung der geschehenen Sacramentalischen Copulirung, Zeugen fürzunehmen? und sagen einige billig ja; Indeme es nur quæstio facti seyn könne, ob nemlich wahr seye, daß er zwey Weiber in der That genommen habe? Guaz. d. l. n. 26.

8. Das Laster der Blut-Schande, Haunold. t. 1. c. 5.

9. Das Stuprum oder Schwächung der Jungfrauen und anderer weiblicher Personen, wiewol von theils Doctoren das Stuprum der Prævention nur unterworffen wird, so ohne Noth-Zwang geschicht. Thesaur. Decis. 148. n. 14.

10. Das Crimen Falsi: Wann es auch in Verfälschung Päbstl. Brief und Bullen bestünde, dann dieses Laster kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. Guaz. d. l. n. 3.

11. Das Laster Assassinatus oder bedingten Tod-Schlags. C. 1. d. Homicid. num. 6.

12. Item, welche denen Gotts-Häusern und geistlichen Personen Schmach und Unbill zufügen: L. 10. C. de Episc. & Cleric. Dann wider einen solchen, der die Geistlichen offendirt, kan so wol der geistliche Richter wegen Dictirung der geistlichen Busse, und ein Weltlicher wegen der zeitlichen Straffe, mit einander verfahren; dann die geistliche Straffe hebt die Zeitliche nicht auf, noch diese jene. Jul. Clar. q. 36. n. 47. Und ist eine bessere Lehre, daß dieses Crimen mixti Fori seye, dann was Jul. Clarus samt andern lehret. Vid. Guaz. d. l. n. 19. Wie auch, da jemand sich unterstehen wolte, die geistliche Freyheiten der Gotts-Häuser zu schwächen. Idem n. 22.

13. Das Crimen Simoniæ, und zwar in diesem Fall, da ein Weltlicher Geldt gegeben hätte, damit er oder sein Kind zur geistlichen gewissen Würde gelangen möch-

te,

te, und doch nicht hierzu gelanget ist; Wegen dieser unzuläßlichen Bemühung könte auch ein weltlicher Richter dergleichen Simoniacum abstraffen. Dec. in Tract. Crim. Tom. 1. P. 26. n. 5.

Und diese Lehre der Prævention in dergleichen Lastern findet statt, wenn das Delictum durch einen Weltlichen begangen worden: Dann da der Delinquent geistlich wäre, könte der weltliche Richter nichts vornehmen. Card. Tusch. Tom. 5. Conclus. 293. n. 44.

In Abstraffung aber der Delicten solle der geistliche Richter denen geistlichen, der Weltliche denen weltlichen Rechten und Gesetzen nach judiciren. Guaz. d. l. n. 35.

Wie dann der geistliche Richter de Jure nicht allein mit geistlichen Censuren, sondern auch Incarcerirung und andern Straffen, jedoch ausser wahrer Leib- und Lebens-Straffe, gegen die Weltliche zu procediren Macht hat. Guaz. d. l. n. 33. Es wäre dann eine andere Gewohnheit, ut dicit Clarus q. 37. num. 8.

Es ist aber schließlich zu wissen, daß, weilen die Reichs-Abschiede und andere weltliche Satzungen, als da ist, die Carolinische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, ꝛc. die Missethaten durchgehends abzustraffen gebieten, die Geistlichkeit die Abstraffung der weltlichen Delinquenten der weltlichen Obrigkeit auch in diesen Fällen, nach eingeführter Gewohnheit, überlasse. Engel. l. 2. t. 2. §. 2. num. 75.

## 15^der Titul.

## Von denen Asylis und Freyheiten der Gotts-Häuser, und wer derselben fähig?

## Innhalt.

1. Was für Orte diese Immunität haben?
2. Von Kätzereyen und Excommunicirten, auch Unglaubigen.
3. Von Flüchtigen aus der Keychen.
4. Von delinquirenden geistlichen Personen.
5. Von Falliten und Banqueroten.
6. Von Straffen-Räubern.
7. Von Wegs-Verlegern.
8. Von Todschlägern und Verwundeten in dem Gotts-Hauß.
9. Von verrätherischem Mord.
10. Von Assassinen und Banditen.
11. Von Verletzern der Majestät.
12. Von Krafft der geistlichen Freyheit.
13. Von gewissen und zweiffelhafftigen Fällen zuständiger Immunität.
14. Von Straffe der Freyheits-Verletzer.

1. Die ordinari gebührende Gerichtbarkeit wird auch von der geistlichen Kirchen-Freyheit gehemmet; Damit aber dißfalls wissend seye, was für Orte die Freyheit haben, und wer der Freyheit fähig? Item, wie in dergleichen Fällen üblich procedirt werde? ist zuförderst zu bedencken:

1. Daß ein jedweders Gotts-Hauß oder Kirche, welche mit Bischöfflicher Bewilligung aufgebauet worden, oder erst im Stand des Aufbauens oder Reparation ist, es seyen darinen heilige Messen gelesen worden oder nicht, wann nun die Kirchen hierzu tauglich, und zu heiligem Meß-Lesen verordnet worden, die geistliche Freyheit und Immunität habe, daß der weltliche Gewalt eine dahin sich flüchtende Person nicht heraus holen dörffe. Jul. Clar. q. 3. n. 4.

Die Freyheit der Gotts-Häuser, Kirchen, Clöster, erstrecket sich nicht allein auf die Kirchen ꝛc. sondern auch den Zwischen-Raum oder Spatium, und sofern es eine

Pfarr-Kirchen auf 40. bey einer Filial-Kirchen auf 30. Schritt, deren ein jedweder 5. Schuh, und ein jeder Schuh 15. oder wie etliche wollen, 16 Finger breit ist und begreiffet; Text. in C. sicut antiquitus 6. c. 17. q. 4. Also, daß einer von Rechts-wegen innerhalb ob-verstandenem Begriff sicher stehen kan; aber nach gemeiner Gewohnheit werden die Schritte nicht mehr beobachtet, sondern, wann der Delinquent oder Flüchtige nicht würcklich die Porten des Closters mit der Hand berühren, oder mit einem Fuß die Kirchen-Gotts-Aecker betretten, oder aber wenigstens in ein Hauß dem Closter oder Kirchen innerhalb obigen Spatio zu- und angehörig, kommen würde, dörffte ein solcher wenig Freyheit geniessen. Clar. q. 30. n. 20. Engel. lib. 3. t. 49. n. 10.

Wiewolen theils Doctores vermelden, daß man der Schritt geniessen könne, da ferne an selbigem Ort kein anders im Herkommen wäre, so doch erst durch selbigen Orts erfahrne Leute bezeugt werden müßte. Guaz. def. 1. C. 37. n. 7.

Gleiche Freyheit geniessen die Palatia derer Cardinälen und Bischöffen; wiewolen der letztern Freyheit allein auf die Palatia, so innerhalb des Bischthums und obbegriffenen Bezircks von der Kirchen, oder was mit der Gotts-Hauß-Mauer umfangen ist, aufgebauet seynd, verstanden werden. Idem l. c. n. 19. Wiewolen theils Doctores auch, wann gleich die Palatia der Bischöffen inner obbemeldtem Bezircke nicht begriffen wären, die Immunität extendiren, sonderlich da eine Bischöffliche Capelle darinnen wäre. Guaz. d. l. n. 22. ad fin.

Die Hauß-Capellen aber, unerachtet darinnen heilige Messen gelesen werden, haben sich einer solchen Freyheit nicht zu bemächtigen, es wäre dann eine mit Bischöfflicher Autorität erhebte und dotirte Capelle, welche mit Willen des Eigenthumers, der sonsten aus der Capelle gleich eine Kammer machen kan, wie hievon Clarus q. 30. n. 7. redet, nicht verändert werden kan.

Unter dem Namen der Kirchen wird verstanden ein von Unglaubigen wieder erobertes Gotts-Hauß; Item, das ohne Vorwissen der Bischöffe abgebrochen worden, und allwo noch eine Hoffnung der Wieder-Auferbauung vorhanden. Jul. Clar. q 30. n. 6. Item, ein Closter, Card. Tusch. Tom. 3. Concl. 9. n. 4.

Dergleichen Freyheit hat billich auch zu geniessen, der einem Priester, das Hochwürdige tragend, zueilet; sintemalen wegen leiblicher Gegenwart unsers HErrn Jesu Christi sich nicht gezimen würde, einen dergestalten gewaltthätigen Actum vorzukehren. Farinac. q. 28. n. 11. Engel. d. l. n. 12. Dieser lehret, daß genug wäre, sich unter die mitgehende Personen, als die gleichsam eine Kirche formiren, zu vermischen.

Nach Kayserl. Rechten haben auch die Freyheit die Ehren-Säulen der Röm. Kayseren und Landes-Fürsten. L. Unica C. de his, qui confug. ad Stat. Aber es ist sich nicht viel darauf zu verlassen, theils, weilen diese Freyheit durch weltlichen Gewalt gegeben, auch leichtlich wieder durch weltlichen Gewalt benommen werden mag, theils, weilen es eine unpracticirliche und ungewöhnliche Freyheit ist. Clar. q. 30. n. 27.

2. Die

2. Die geistliche Freyheit geniesset auch derjenige, so excommunicirt, oder deme verbotten worden, dem heiligen Gottes-Dienst in der Kirchen mit beyzuwohnen; sintemalen auf dergleichen Nothfall die Excommunication oder Interdictum nicht zu erweitern ist, Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 4. n. 158. & 159. allwo er zugleich lehret, daß auch die in heiliger Römischer Kirchen geduldete Ketzer der geistlichen Freyheit geniessen, wann sie wegen einer andern Missethat, als der Ketzerey selbsten, sich in die Freyheit begeben hätten, dann ein wegen des Lasters der Ketzerey sich flüchtig machender Delinquent ist nicht würdig von der Mutter der Catholischen Christlichen Kirchen angenommen zu werden. Engel. L. 3. t. 49. n. 19.

Von denen Türcken, Juden, Heyden, und dergleichen unglaubigen aber, wiewol die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung seynd, wird gemeiniglich dieser Unterschied gemacht, daß, wann ein dergleichen Unglaubiger vor seiner Flucht einige Anzeigung gegeben hätte, daß ihme den Christlichen Glauben anzunehmen gefiele, sich auch bey Suchung der Kirchen-Freyheit würcklich erklärte, den Glauben anzunehmen, ein solcher sodann der geistlichen Freyheit fähig wäre; wiewolen von denen Juden dergleichen würckliche und ernstliche Annehmung hart zu glauben, dahero denenselben die Freyheit nicht so leicht gestattet wird, Haunold. d. l. n. 163. Layman. t. 9. c. 3. n. 22. Barbosa aber, Jur. Eccles. Univ. l. 2. c. 3. n. 4. teste P. Engel L. 3. tit. 49. num. 19. sagt, daß ohne Unterschied von der S. Congregat. Rom. diesen Leuten die Freyung zugestanden worden seye; deme man auch nachfolgen kan.

3. Die geistliche Freyheit geniessen auch jene, so aus der Keychen gebrochen, denen Gerichts-Dienern entloffen, und sich flüchtig gemacht; Item, die würcklich verurtheilte Malefitz-Personen, soferne selbige im Ausführen eine Kirche oder Gotts-Acker betretten, und sich aus der Possession der Gerichts-Diener reissen könten, nemlich mit Gewaltthätiger Außwürck- oder Hineinziehung der Gerichts-Diener, wie zu Ende dieses Articuls zu lesen; dann ein Delinquent, der gebundener durch einen Freyth-Hof, Kirchen ꝛc. geführt wird, hat sich der Freyheit nicht zu getrösten, massen er bereits in Possession der Gerichts-Diener ist; die Kirche aber nur demjenigen die Gnade giebet, der in der Freyheit ihr zugeeilet, Guaz. def. c. 37. n. 45. Wiewolen theils Doctores das Contrarium mit Claro q. 30. n. 22. lehren, so aber wider die gemeine Opinion läufft; dann wann gleich das weltliche Gericht an ihrer Jurisdiction spolirt wird, ist doch absätzlichen Rechtens, daß, allwo Leib und Leben in Gefahr stehet, die Restitution dem Spoliaten nicht geschehen dörffe, Cap. Litteras 13. de Restit. Spoliat.

4. Einer, so erst die mindere Weyhen empfangen, doch weder den geistlichen Habit noch die Tonsur trägt, weniger ein Beneficium bey einer Kirchen besitzet, wird einem Weltlichen gleich geschätzet, und wird also vor fähig der geistlichen Freyheit erachtet.

Dann zu wissen, wann ein Clericus oder Religios ein Laster verübte, so der Freyheit fähig wäre, und dessentwegen

der geistliche Delinquent torquirt, decradirt, und der weltlichen Obrigkeit zur Abstraffung ausgelieffert, oder auf die Galeeren oder ewige Keychen verdammt werden müßte, daß auch in dergleichen Fällen ein Geistlicher die Freyheit geniesse; Ein anders wäre es, da es ein die Freyheit ausschliessendes Laster, oder aber solches in der Kirchen und Closter, wie auch in Hoffnung habender Freyheit, verübt worden wäre. Ita novissime P. Engel. l. 3. t. 49. n. 18.

5. Die geistliche Freyheit, sonderlich vermög der Bullæ Gregorii XIV. geniessen auch die, welche wegen grossen Schulden-Lasts, sie seyen nun boshafftige Fallisten, Betrüger, Banquerotten, ungetreue Administratores über offentliche Steur-Geldter und Tributen ꝛc. entflohen; Sintemalen alle diese nicht nur allein wegen des Schulden-Lasts an Haab und Guth exequirt, sondern auch wegen Leichtfertigkeit und verübter Verschwendung und Untreue am Leibe gestrafft werden mögen. Es kan aber wider diese mit Pfandungs-Decreten und Citations-Formalitäten fürgefahren, und selbigen ein genugsamer Procurator gestellet, oder auch ihre Verantwortung in der Freyheit, jedoch ohne Tumult, mit gebührender Reverentz eingefordert werden; Wiewolen die mit hinein geschleppte Mobilien und Sachen billich abgefordert werden mögen. L. 6. C. de his, qui ad Eccles.

Demnach aber die geistliche Kirchen-Freyheit keine Stiffterin des Ubels ist, sondern nur etwelchen Noth-betrangten Delinquenten zu Hülff und Schutz kommet, ist zu wissen, daß in der Bulla Gregorii XIV. wordurch in dieser Materi die ältere Rechts-Sätze, theils confirmirt, theils verbessert und verändert worden, Engel. l. 3. t. 49. n. 4. einige Missethaten von Geniessung der Kirchen-Freyheit ausgeschlossen werden; als da seynd:

6. Ein offentlicher und durch Richterlichen Sententz erklärter Strassen-Räuber, oder der gewaltthätiger Weise in Häusern, oder gewöhnlichen Gäng- und Wegen den Nächsten zum öfftern, und mehr als zweymal beraubet hat, Guaz. d. l. n. 26. allwo er Autores citirt, welche erfordern, daß es an gewöhnlichen Strassen und Wegen, auch wenigst zum dritten mal geschehen. Und ist das gemeine Geschrey nicht genug, daß dieser und jener ein Strassen-Räuber, sondern es muß Juridice und Rechtlichen davon constiren und wissend seyn, damit er der Freyheit nicht fähig werde.

Item, ein Verwüster und boßhaffter Verderber der Feld-Früchten, Weim-Gärten; Es geschehe nun bey Tag oder Nacht, sintemalen die Constitutio Gregorii XIV. von dem Epithero Nächtlichen nichts meldet, und dannenhero zu glauben, daß so wol der nächtliche als tägliche Verderber verstanden werde, Guaz. d. l. n. 38. Diese Verderbung aber ist nicht von einem täglichen oder nächtlichen Diebstahl der Früchten zu verstehen, dann die Depopulation zeiget eine stete und vorsetzliche Verödung der Früchten an. Engel. l. 3. tit. 49. n. 13.

7. Der innerhalb der Stadt-Mauren die Leute auf offentlicher Gassen erwartend, beraubet, beschädiget und ums Leben bringt, auch hieraus eine Profession machet;

8. Der

8. Der einen Todschlag oder Verstümmlung und Mutilation eines menschlichen Gliedes in der Kirchen oder Gotts-Acker verübt;

Unter denen Gliedern werden dißfalls verstanden eine Hand, ein Arm, ein Fuß, ein Aug, die Zunge, das männliche Glied, ꝛc. Keineswegs aber ein Zahn, ein Finger, das Haar, der Bart, ein Stuck Fleisch, oder das äusserliche Ohren-Fleisch, ꝛc. Und diese zwey Laster, so in einer Kirchen, oder Frey-Hof geschehen, entsetzen einen der Fähigkeit der Kirchen-Freyheit, und kein anders, wiewol es auch in der Kirchen, oder Gotts-Acker geschehen wäre, Vid. Haunold. t. 1. de C. Crim. n. 199.

Dann was Clarus lehret, q. 30. n. 13. daß wegen jedwederer in der Kirchen verübter Missethat die Freyheit verlohren werde, ist wahr nach denen gemeinen Rechten, nicht aber nach mehr-ernannter Bulla, so dißfalls zu observiren, Guaz. d. l. n. 12. sintemalen diese Bulla Gregorii XIV. die Freyheits-Fälle in eine gewisse Regul gesetzt, also, daß weder aus Gleichheit, noch mehrerer Ration, in dieser odiosen Materia auf andere Casus eine Interpretation oder Extension zu machen ist, Diana Resl. Mor. pag. 1. tr. 1. Resl. 1. Farin. in Tract. de Immunitat. n. 98. Denn ob sich zwar die Delicta abzustraffen gebühret, wird doch solches mit Verletzung der geistlichen Freyheit nicht zugelassen. Engel. l. 3. t. 49. n. 13. ausser man wäre an End und Orten, allwo durch Gewohnheit dieser Bullæ Gregorii XIV. derogirt würde, Covarr. Var. Resol. l. 2. C. 20. n. 30. Sintemalen in zweifelhafftigen streitigen Fällen der Gewohnheit nachzufolgen ist, Engel. l. 3. t. 49. n. 11.

Ein solcher Delinquent, wann er gleich von dem Gotts-Hauß, allwo er gesündiget, zu einem andern Gotts-Hauß flöhe, wäre doch unfähig der Freyheit; Dann es werden alle Gotts-Häuser für eine Kirche und Grund-Bau Christi gehalten. Und ist, wer wider die Kirche sündiget, nicht würdig, von der Kirche angenommen zu werden.

Der einen in einem Gotts-Hauß hart und mit vielem Blut-Vergiessen verwundet, jedoch die Wunde nicht tödtlich wäre, der hat sich der Freyheit noch zu erfreuen; So aber nach Aussage der Wund-Aertzten die Wunde tödtlich erscheinete, ist ein solcher wie ein Todschläger zu halten, wann gleich der Verwundete ausser der Kirchen verstürbe; Auch, wann das Ausbleiben aus Unterlassung behöriger Cur erfolgete, oder dem Verwundeten ein Fuß oder Arm abgenommen werden müßte, würde ein solcher Delinquent die Freyheit unverweigerlich zu geniessen haben, gleichwie, wann ein Beschädigter der Kirchen zulieffe, und alldorten abstürbe, dessen unerachtet jedoch der Thäter der Freyheit geniessen würde.

Wann einer in der Kirchen stehend einen andern ausser der Kirchen auf der Gassen fürgehender, oder aber einer ausser der Kirchen stehend, einen in der Kirchen sich befindenden tödtet, oder mutilirt, deren ist keiner der geistlichen Freyheit, nach allgemeinem Gebrauch und Observantz, fähig, Jul. Clar. q. 30. vers. Punitus est.

Wiewolen auch von jenem, der nechst der Kirchen jemand entleibet, præsumiret wird, daß er wegen der nechst an der Hand stehenden Freyheit delinquirt habe; Item,

so

so ein Dieb die gestohlene Sachen in der Freyheit verkauffte, wäre er der Freyheit nach gemeinen Rechten unfähig, aber nicht nach Ausweiß mehrbesagter Bullæ. Guaz. d. l. n. 13.

Der in der Kirchen einem befiehlt und verordnet, eine gewisse Person ausser der Kirchen ums Leben zu bringen, oder im Gegentheil einem ausser der Kirchen befiehlt, einen in der Kirchen umzubringen, und die That vollbracht würde, ist nach Anweisung etwelcher geistlicher Lehrer unwürdig der Freyheit, Layman. C. 3. num. 6.

Jedoch, weilen die Rechten jederzeit ehender zu Entledigung der Delinquenten antragen, vermeynet Haunold. d. l. n. 210. daß, weilen von dem Befehl-Geber oder Mandanten in der Bulla Gregorii XIV. nichts begriffen, dißfalls die Extension nicht zu machen, sondern selbige der geistlichen Freyheit fähig seyen.

Gleicherweise behält die Freyheit jener, der einen mit Arglistigkeit oder auch Gewaltthätig aus der Kirchen hinauß ziehet, und ausser der Kirchen tödtet, Idem Autor n. 12. d. l.

Aber dieser Casus ist sehr dubios, weilen hierdurch die Kirche gefrevelt wird, und stünde die Sache in geistlicher Erörterung, Vid. Barbos. Jur. Eccl. Univ. L. 2. c. 3. n. 110. Engel. l. 3. t. 49. n. 14.

Wann einer in die Kirchen fliehet, der zwo Missethaten begangen hat, davon eine der Freyheit würdig, die andere der Freyheit unfähig wäre, könte zwar derselbe wegen der Freyheit-unwürdigen Missethat hart mitgenommen, und wegen solcher Missethat abgestrafft werden; Wegen der einen und der Freyheit-würdigen That aber müßte er wiederum der Freyheit zuruck gestellet werden, da anderst die erste Abstraffung solches nicht implicirte, Haunold. d. l. num. 213.

Herentgegen lehren andere, daß der Delinquent, der principaliter und hauptsächlich wegen deß der Freyheit unfähigen Lasters processirt wird, auf einmal über alle Delicta abgestrafft werden möge. Bald. Consil. 90. l. 2. Guaz. d. l. n. 15.

Item hat sich der Kirchen-Freyheit nicht zu getrösten, der seinen Nächsten schelmisch- und verrätherischer Weise ums Leben bringt, ex. gr. der mit falschem Gemüthe sich freundlich stellet, und gählings seinen Nächsten tödtet, als: Grüsse dich GOtt, mein Bruder! damit ihme den Rest gebend.

Gleichwie in der heiligen Schrifft im 1. Buch der Kön. Cap. 2. zu lesen, da Joab den Abner einen Bruder grüßte, und also ums Leben brachte, welchen hernach auch Salomon bey dem Altar nicht verschonet hatte.

Zu einem solchen verrätherischen Todschlag aber wird erfordert, daß der Todschläger sich als ein Freund des Umgebrachten angestellt habe, oder wenigstens, daß der Entleibte nicht gewußt, daß jener sein Feind seye; Dann wo keine dergleichen Verstellung unterloffen wäre: als da einer seinen Feind schlaffend oder mit Vorsatz ruckwärts todt schlägt, oder ihme mit Gifft vergibt, ohne vorgegangene Verstellung, würde ein solcher der Freyheit nicht beraubt, Guaz. d. l. n. 40.

Als zum Exempel: Da einer seinen Reiß-Gespanen ohne Ursach oder vorhergegan-

gegangene Entzweyung ertödtet, seinen Gast mit einem Messer bey dem Tische ersticht, oder Gifft beybringt, ꝛc.

Dann ob zwar einige unter denen vornehmsten Doctoren lehren, daß ein vorsetzlicher hinterlistiger Todschlag, da keine dergleichen Verstellung, noch vorhergehende Zwitracht unterloffen, die Freyheit aufhebe, Jul. Clar. q. 30. n. 12. allwo er attestirt, daß in gantz Welschland ein freywilliger wohlbedachter Todschlag keine Freyheit verdiene; So hat doch die Bulla Gregorii XIV. dieses Laster der Freyheit nicht entsetzt; Dannenhero Clari Sentenz dato nicht mehr statt hat, anerwogen in der Bulla Gregorii ausdrucklich die Qualität einer Prodition und Verrätherey erfordert wird, ut dicit Haunold. d. l. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. num. 219. deme auch Diana in Resol. Mor. p. 1. tr. 1. Resolut. 1. und Engel. l. 3. tit. 49. n. 17. beystimmen, sagende, daß durch diese Bullam der alte Streit aufgehebt worden seye.

Wann zween Freunde sich miteinander vergleichen und Frieden gemacht haben, also, daß vernünfftiger Weise der eine allen Schrecken abgelegt hat, der andere aber, des Vergleichs unerachtet, ihne ums Leben brächte, ist, besserer Meynung nach, dergleichen verstellter Freund der Freyheit nicht würdig.

In diesem Laster wird kein Unterschied gemacht, ob der verrätherischer weise Umgebrachte ein Ketzer oder Unglaubiger seye? weilen auch diese unsere Nächsten seyn sollen. Id. c. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219.

Der einen im Duell tödtet, weilen es ein offentlicher Streit-Handel gewesen, kan für keine verrätherische Mordthat gehalten werden, und also kan ein solcher der Freyheit geniessen, ex Sententia probabiliori, Engel. l. 3. tit. 49. n. 15.

Der einen verrätherischer weise verwundet, der Verwundete aber wiederum davon gesund würde, ein solcher genießt der Freyheit; Dann es wird eine würckliche Entleibung zu Benehmung der Freyheit erfordert.

10. Item, geniessen der geistlichen Freyheit nicht die Assassini, Bravi, Banditi, welche mit Geld zu Ermordung eines Christ-glaubigen Menschen erkaufft und bestellt worden, wann nur die versprochene Sache oder aufgezehlte Summa in dergestaltiger Wichtigkeit bestehet, daß muthmaßlich ein solcher Bößwicht dessentwegen zu der Schand-That bewegt worden wäre. Dann zu diesem Laster gehören 4. Stücke, der Befehl, die Gabe, freywilliges Gemüth, und der Tod eines Christen-Menschen, Guaz. d. l. n. 42.

Wann aber jemand seinen Nächsten tödtet, gegen Hoffnung, ichtwas, jedoch ohne Schliessung eines Pacts, zu überkommen; ein solcher ist kein Assassin, und dannenhero der Freyheit fähig, sintemalen dißfalls der Befehl mangelt.

Ja in diesem Laster wird erfordert, daß ein formales Pactum getroffen, ichtwas gewisses versprochen, das Versprochene angenommen, und solches alles durch zween Zeugen könne bewiesen werden; Ein Darleihen, oder Contractus mutui & commodati, wäre ebenfalls nicht genugsam zu diesem Laster. Guaz. d. l. n. 42. ad longum.

Gleichermassen, wann einer seinen Feind tödtete, den gleichwol zu solcher Mordthat ein anderer bestellt hätte, wäre doch die

die Rechtliche Præsumption, daß er mehr wegen eigner Feindschafft als Bestellung den Todschlag verübt hätte. Grat. Consil. 52. n. 45. & seq.

Ja, einige wollen sogar auch die Abwesenheit des Bestellenden erfordern; dann da der Bestellte in des Bestellenden Anwesenheit, wegen abgegeben- oder versprochenen Geldtes die Person ermordete, wäre es ihrer Meynung nach kein Assassinat, Covarr. Var. Resol. L. 3. C. ult. n. 9. Aber in Practica wäre diese Qualität nicht zu observiren, sintemalen das verrätherische Gemüthe, so dißfalls erzeigt wird, die Freyheit aufhebet. Arg. cap. 1. X. de homicid.

Die Qualität des Christlichen Glaubens aber, sonderlich an Ort und Enden, allwo Unglaubige oder Juden, als wie in grossen Städten, wohnen, muß zuförderst von dem Fisco probirt werden, daferne man nicht genugsame Erkanntnus hat, oder abnehmen kan, daß der Entleibte ein Christ gewesen. Guaz. d. l. n. 42. ad fin.

Der bestellt worden, einen zu verwunden, aber nicht zu tödten, es wäre dann eine Verwundung abgeredet, die auch tödtlich werden möchte; der hätte im vorigen Casu die Freyheit noch zu geniessen, unerachtet der Verwundete verstürbe; Herentgegen, da einer bestellt würde, jemand zu tödten, und doch der Tod nicht erfolgte, sondern es nur in terminis einer Verwundung verbliebe, derselbe hätte wegen pactirten Todes, und Abscheulichkeit des Lasters, der Freyheit sich nicht zu getrösten. Jul. Clar. §. Assas. vers. Scias autem. Guaz. d. l. n. 42. ad. fin. Dann es ist genug, das tödtliche Hinrichten anzubefehlen.

Der geistlichen Freyheit seynd nicht allein unfähig die bestellte Assassini, sondern auch, welche den Assassinen Hülffe und Unterschleiff geben, damit sie ihre Mordthat um so viel leichter bewerckstelligen mögen; Nach vollbrachter That aber kan eine dergleichen Person schon, und ohne Verluft der Freyheit, beherberget werden.

Item, seynd der Kirchen-Freyheit unfähig ein würcklicher Ketzer, oder auch, der für einen solchen gemuthmasset wird; dann ein solcher kan aus der Freyheit heraus genommen werden, damit er der Ketzerey halber von der geistlichen Obrigkeit, wie Rechtens, abgestrafft werden möge, anerwogen in diesem Laster einer von Verdachts wegen der Freyheit untüchtig gehalten wird.

11. Item, haben sich der geistlichen Freyheit nicht zu erfreuen, welche das Laster verletzter Majestät begangen, nemlichen, da jemanden seinem natürlichen Fürsten oder Landes-Herrschafft würcklichen schweren Schaden oder Verletzung zufügte; als da seynd Mordthat, Verwundung, Schläge, Zusammen-Rottirung, feindliche Uberziehung, Ehren-rührige Schmähung; Item, welche hierzu Rath und That geben; Der aber darzu still schweiget, verliehret die geistliche Freyheit nicht.

Welche aber nicht geraden Wegs die Person des Fürsten, sondern nur dessen Regierung und geheime Räthe, item, Nutzen, Einkünffte, Gubernament &c. betrübet, die dörfften gleichwol der Freyheit sich wenig zu getrösten haben; sintemalen viele Gelehrte dafür halten, daß auch ein solcher das Laster verletzter Majestät zu Entsetzung der Freyheit begangen, wiewol andere in solchem Zufall die Freyheit zu lassen, vid. Haunold. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6.

n. 231. deme sich neben Farinacio in Tract. de Immunit. c. 13. n. 100. beygesellet P. Engel. L. 3. t. 49. n. 16. als welche die Ausschliessung der Freyheit nur zulassen, da unmittelbar die Person eines Landes-Fürsten wäre beleydiget worden.

Und dieses seynd die Missethaten, durch welche ein Delinquent vermög der Bullæ Gregorii XIV. der geistlichen Freyheit unfähig gemacht wird. Und ob gleich noch schwerere, oder wenigstens denen ob-specificirten Missethaten gleichmässige Laster erfunden werden: als da seynd, der Jungfrau-Raub, Sodomiterey, Diebstahl, so in der Kirchen geschehen, Meineyd, Mord-Brennerey, Falsch-Müntzen, Todschlagung eines Geistlichen, Erbrechung der Kirchen-Porten, ꝛc. Item, Gewaltthätige Hinwegnehmung der zu der Kirchen geflohenen Personen! So werden doch alle diese, weil sie in der Gregorischen Bulla nicht verstanden oder begriffen, der geistlichen Freyheit fähig zu seyn gehalten, es wäre dann ein anders in hergebrachter Gewohnheit, wodurch zu erweisen, daß die Bulla Gregorii XIV. in keine Observanz gezogen, oder recipirt worden seye. Haunold. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 7. n. 235.

12. Die geistliche Freyheit aber ist einer herrlichen Krafft und Würckung, so in nachfolgenden Lehr-Sätzen bestehet.

Erstlich ist einem sich in der Kirchen-Freyheit befindenden Delinquenten erlaubt, salv. ven. der Natur ausser dem Gotts-Hauß zu pflegen, jedoch, daß er alsobalden sich darnach wiederum in die Kirche verfüge.

Zum andern, wann einen in geistliche Freyheit bereits geflüchteten Delinquenten ein Dritter, unwissend oder wissend des Gerichts, mit Gewalt aus der Kirchen zöge, könte doch der heraus gezogene Delinquent nicht processirt werden, sondern die hierdurch verletzte und beraubte Kirche müßte durch Zuruck-Lieferung des Delinquenten wiederum zu frieden gesetzt werden; Dann dieses Privilegium kan dem Delinquenten wider seinen Willen weder vom Gericht, noch von jemand anderm genommen werden.

Der aber mit falschen Schmeichel-Worten und Uberlistung aus der Kirchen zu gehen bewegt worden, kan hernach von dem Richter, wann er nur der Listigkeit kein Urheber oder Mit-Gehülff gewesen, wolbefugter Dingen gefangen gesetzt werden, sintemalen er für einen, der freywillig die Freyheit verlassen, gehalten wird. Da aber der Richter durch Versprechung erweisender Gnaden und Verzeihung der Straffe den Delinquenten aus der Freyheit gelocket hätte, müßte die Obrigkeit entweder das Versprechen halten, oder den Delinquenten der Kirchen wiederum zuruck stellen.

Jedoch distinguiren andere, ob der Delinquent nicht ein Laster, so ohne das der Freyheit unfähig, begangen hätte; alsdann wäre das Versprechen nicht zu halten, Guaz. def. 1. C. 35. n. 1.

Ausser ob-angezogenen Fällen und Lastern hat die Geistlichkeit nicht Macht, einen Flüchtigen der Freyheit wider Willen zu entsetzen, wann gleich die Strafflosshaltung versprochen würde; Man solle auch entzwischen und währender Untersuchung des Puncten, ob der Delinquent der Freyheit fähig oder nicht? den Flüchtigen nicht binden, oder in engern Bezirck einsperren,

sondern er solle unverwehrt im geistlichen Districk herum zu wandeln befugt seyn; Jedoch ist dem weltlichen Richter nicht verwehrt, eine Wacht ausser dem geistlichen Ort aufzustellen, wordurch die Kirchen nicht belägert, sondern nur die Jurisdiction auf dem weltlichen Boden exercirt wird.

In der Freyheit ist ein Delinquent, wann er keine eigene Mittel zu leben hat, von der Kirchen zu ernähren, jedoch gegen Versprechung, die Unkosten, so bald als möglich wiederum abzutragen; allein, damit ein armer Delinquent nicht gar umsonst esse, kan er zur Hauß-Arbeit angehalten werden.

Jedoch kan die weltliche Obrigkeit einen Flüchtigen, und sich in die Kirchen-Freyheit salvirten Böβwicht, zu Verhütung mehrern Unheyls und Nachfolge, mit Bann und Achts-Processen belegen, wie solcher jeden Orts Herkommens ist.

Wann einer der Obrigkeit mit Gewalt aus der Keychen käme, oder dem führenden Gerichts-Diener entronnen wäre, oder aber selbigen mit Gewalt in die Kirchen hinein zöge; ein solcher hätte sich der Freyheit ebenfalls zu bedienen, dann durch diese Action ist der Delinquent der Gefangenschafft entronnen, und in die vorige Freyheit gelangt; wiewol das Contrarium etliche Dd. lehren. vid. Oldekop. Obs. 17. t. 3. Unerachtet das weltliche Gericht ebenfalls an ihrem Gerichts-Zwang etwas beraubt zu seyn scheinet, sintemalen die weltliche Obrigkeit sich dißfalls keines solchen Privilegii wider die Gotts-Häuser zu bedienen hat.

Es solle sich keine weltliche Obrigkeit unterstehen, den Delinquenten eigenen Gewalts aus der Kirchen-Freyheit heraus ziehen, vielweniger in der Kirchen tödten zu lassen; dann wann solches geschehete, oder wenigstens die nechste behörige Anstalt und Bemühung zum Herausnehmen bewerckstelliget worden wäre, so seynd alle, so hierzu Rath und That gegeben, ohne weitern Sentenz in die Excommunication würcklich gefallen.

13. Wann jemand ein Laster, so die Freyheit ausschließt, begangen hätte, kan und muß solcher durch die Geistlichkeit der weltlichen Obrigkeit ohne weitere Versprechung der Leibs-Straffe-Nachsehung extradirt werden, als die solchen auch denen Rechten nach zu straffen hat; Jedoch ist zu wissen, daß, da die Bulla Gregorii XIV. angenommen, und im Gebrauch ist, kein Delinquent auch in ob-erzehlten Lastern, ohne Vorwissen des Ordinarii oder dessen Officialis, und ohne Beyseyn geistlicher Personen, könne oder solle der Freyheit entsetzt werden; An End und Orten aber, allwo diese Bulla, so viel die Extradition berührt, nicht im Gebrauch oder angenommen worden wäre, kan ein Delinquent in klaren die Freyheit ausschliessenden Missethaten von der weltlichen Obrigkeit aus dem geweyheten Ort, mit Vorwissen und Ersuchen der Geistlichkeit, jedoch ohne weitere einholende Bischöffliche Erlaubnus heraus genommen werden; Dann wo man in klaren Terminis stehet, brauchet es keiner Untersuchung, als wodurch entzwischen der Delinquent leichtlich Mittel und Wege zur Flucht ersehen könte, Covarr. Var. Resol. l. 2. c. 20. n. 18. Aber wo die Bulla Gregorii XIV. so dem Covarr. noch nicht bekandt war, angenommen und selbiger nach zu procedi-

ren

ren gepflogen wird, ist die Requisition des Ordinarii, oder dessen Vicarii, einzuholen, der dann zuförderst zu erkennen hat, ob die Ubelthat die Freyheit ausschliesse oder nicht? sintemalen der geistlichen und nicht der weltlichen Obrigkeit dieses Judicium zustehet. Engel. l. 3. t. 49. n. 20.

Und solle diese Extradition in möglichster Stille, und ohne Beleydigung der Geistlichen geschehen. Oldekop. Observ. 13. t. 3. Clar. q. 30. n. 120.

Da aber die Sache zweifelhafftig, und nicht vollständig beweißlich wäre, daß der Delinquent der Freyheit unfähig, dann hierzu die Muthmassungen nicht erklecklich, sintemalen niemand aus seiner Possession wegen puren Muthmassungen zu treiben; Müßte zuförderst durch die geistliche Obrigkeit, mittelst eines summarischen Processes, worbey der Delinquent, als von dessen Nachtheil und Nutzen in der Sache gehandelt wird, mit seiner Nothdurfft anzuhören wäre, die Erkanntnuß eröffnet werden, ob die Missethat der Freyheit würdig seye, oder nicht? Muß also das begangene Laster der Geistlichkeit entweder durch Zeugen, wiewol ohne deren Repetition, erweißlich gemacht, oder wenigstens dergestaltige Indicia dargethan werden, welche zur Torrur genug seynd. Guaz. def. 1. C. 31. n 9. Und ist die Geistlichkeit nicht schuldig, dem von der weltlichen Obrigkeit formirten Proces zu glauben. Ibid. n. 8.

Wann aber der Gefangene sagte: Er wäre an einem geweyheten Orte handvest gemacht worden, die Wacht oder Gerichts-Diener wiederstreiteten solches, meldende, daß sein Vorgeben nicht wahr; Alsdann hätte, wann die Sache zweifelhafftig scheinen will, die Geistlichkeit zuförderst zu ermessen, was an der Sache seye? Jedoch gehören hierzu keine gantz heitere oder klare Proben, sondern alleinige Muthmassungen und wahrscheinliche Abnehmungen wären dißfalls genug, in Abgang deren aber, weilen es eine Sache von Wichtigkeit, wäre dergleichen Gerichts-Dienern, als schlechten und suspecten Leuten, kein Glaube beyzumessen. Guaz. def. 1. C. 37. n. 73.

Endlichen ist zu wissen, daß die Geistlichkeit bemüssiget und gezwungen seye, einen Flüchtigen in der geistlichen Freyheit an- und aufzunehmen, auch ihme Gelegenheit zu machen, daß er innerhalb der Freyung, jedoch auffer der Kirchen, der natürlichen Nothdurfft pflegen, item des Schlaffens, Essens ꝛc. sich bedienen könne, daferne sonst kein Closter oder geistliches Hauß darbey wäre.

In Tyr. L. Ord. 8. B. 59. und 60. Tit. ist zwar ausdrucklich gesetzt, daß nur die redliche, gemüssigte und in untadelhaffter Noth-Wehr begriffene Todtschläger der Freyheit genieſſen sollen; Andere aber, so fürsetzlich todtschlagen, friedbrechen, oder insgemein unerhörliche Malefitz-Händel verüben, die sollen keine Freyheit haben; Es wird aber dieses Statutum, gleichwie es von weltlichen Fürsten hergeflossen, auch nur von jenen Freyheiten, die von einem weltlichen Landes-Fürsten, gewissen Palatien und Adel-Sitzen, vergönnt und wiederum abgethan werden mögen, verstanden, sintemalen ein weltlicher Landes-Fürst kein Gesatz zu Præjuditz der Kirchen-Autorität machen kan; wiewolen durch stete Gewohnheit und Ubung auch dißfalls etwas

wider die geistliche Rechte geschehen kan, wie hiervon von dem Consens des Ordinarii bey unzweifelbaren und von geistlichen Rechten ausgenommenen Missethaten Anregung geschehen. Clarus q. 30. n. 21.

Schließlichen ist in dieser Freyheits-Sache Achtung zu geben, daß man keine Delinquenten zu der Keychen, Gericht, oder Verurtheilung durch einen Freyungs-Ort führe; Dann ob zwar der Geführte in Possession des Gerichts stehet, und keine Freyheit geniesset, kan es doch geschehen, daß der Delinquent, wann er nahe bey einer Kirchen durchgeführt würde, dem Gerichts-Diener entrinne, oder denselben mit Gewalt in die Kirchen hinein zöge, dann durch dergleichen Gewaltthätigkeit wird der Gerichts-Diener seiner Possession beraubt, und der Delinquent würde der Freyheit fähig, Haunold. T. 1. de Jud. Crim. §. 6. n. 205. Laym. l. 4. Tract. 9. C. 3. n. 9. Engel. l. 3. t. 49. n. 17.

14. Endlich ist zu wissen, daß die Violatores oder Schwächere der geistlichen Freyheit vielfältig gestrafft werden, als nach weltlichen Rechten capitaliter, worunter dato auch die Relegation und Deportation verstanden wird, L. 2. & l. 6. Cod. de his, qui ad Eccles. confugiunt. Zum andern verfällt ein solcher in 900. Solidos Straffe, dem Bischoff zu bezahlen, C. Si quis 20. Caus. 17. q. 4. Zum dritten ist er der geistlichen Freyheit unwürdig, C. Frater. 10. eadem Caus. 17. q. 4. Viertens, hat er eine offentliche geistliche Busse auszustehen. Extra Si quis. Fünfftens ligt ihme die Excommunication auf dem Halß ipso Jure, darvon ihne doch ein Ordinarius absolviren kan, secundum Riccium in Prax. aureas, Resp. 333. num. 2.

# 16. der Titul.

## Ob ein Richter sein Amt einem andern delegiren, oder das peinliche Gericht von denen Partheyen selbst prorogirt werden möge?

## Innhalt.

1. Die Delegirung kan ohne Vorwissen Hoher Obrigkeit nicht geschehen.
2. Von Prorogirung der Partheyen.
3. Ob die Richtigkeit des Processes durch die Partheyen aufgehoben werden können?
4. In Suspections-Sachen kan niemand Selbst-Richter seyn.

1. UNter anderm ist auch diß Orts in keine Vergessenheit zu stellen jene Frage: Ob ein Richter jemand anderm Gewalt und Macht ertheilen möge, an statt seiner in peinlichen Sachen Richterlich zu verfahren? In diesem Fall, ob zwar in gemeinen Rechten die Hohe Gerichtbarkeit in Casum der Abwesenheit, item hinfallenden Kranckheit, wordurch einer für abwesend gemacht wird, per L. 1. ff. de off. ejus, cui mand. est Jurisdictio, erlaubt wird, jemand andern zu bestellen und zu verordnen; So ist doch hierinnfalls wohl zu wissen, daß die Ordinari-Richtere, welche mit Bann- und Achts-Gewalt versehen, und einer Landes-Fürstl. Regierung unterworffen seynd, in allen Fällen dergleichen Unterstell- und Verordnung von eigner Macht und Gewalt nicht vornehmen, sondern zuförderst hiervon eine Hohe Obrigkeit berichten, und die Ursache bemüssigter Unterstellung eröffnen sollen, Blumlacher. ad. art. 2. in Comm. C. Criminal.

Wie

Wie dann auch die P. H. G. Ordn. Car. V. art. 2. solches vermag; sintemalen zu Vollführung des Criminal-Processes die Bann- und Achts-Pflicht abgelegt werden muß.

Wiewolen etliche lehren, daß nach gemeiner Gewohnheit die Anfrage bey höherer Stelle in obstehenden Fällen nicht erfordert werde, Brunnem. C. 3. num. 51. der doch die Anfrage c. l. besser zu seyn erachtet.

Und eben darum, ob zwar der Constitution Caroli V. im Lande Tyrol, wegen obhandenen Statuten, nicht stracks nachgegangen wird; So weiß ich mich doch aber zu erinnern, daß eben von hochlöbl. Regierung einem Richter, so einem Viso & Reperto bey Eröffnung einer Section deß erschlagenen Cörpers nicht selbsten in Person beygewohnt, sondern einen andern hierzu abgeordnet, anbefohlen habe, hinführo bey solchem Actu selbsten gegenwärtig zu seyn; Ist dannenhero am besten, wann im Fall erleydender Unpäßlichkeit, Freundschafft, oder anderer erheblichen Ursachen halber, eine Gerichts-Obrigkeit dem Processui nicht abwarten kan, oder hieran Bedencken findet, daß Sie ein solches der höhern Stelle alles getreulich überschreibe, und um Verordnung eines Commissarii oder Avocirung der Sache gehorsamlich anhalte, dann sonsten leichtlich der gantze Proceß für nichtig gehalten werden dörffte.

2. Von gleicher Wichtigkeit ist auch die Frage: Ob eine Obrigkeit, welcher in Sachen zu handlen nicht zustehet, durch die Partheyen für genugsam erkennet und bevollmächtiget werden möge, daß der peinliche Proceß für gültig gehalten werde? Hierinnfalls ist bekannten Rechtens, daß eine vor unordentlicher Obrigkeit ausgelassene Bekanntnuß eine mehrere Krafft nicht nach sich ziehe, als daß der ordentliche Richter derentwegen Ursach gewinne, den Bekennenden, wann anderst zur selben Person man sich der Ubelthat versehen könte, zu torquiren, oder zu einem Juramento Purgatorio anzuhalten: Bleibt dannenhero wahr, daß, wann der Richter in peinlichen Sachen keine Macht und Gewalt zu procediren, oder Bann und Acht empfangen hätte, Guaz. def. 1. C. 7. num. 6. auch dessen Jurisdiction durch der Partheyen Consens nicht erhöhet, noch prorogirt werden möge; Dann zu peinlichen Sachen gehöret eine Gewalt, so nicht von denen Partheyen, sondern von dem Landes-Fürsten selbsten herkommen muß.

Da aber ein Richter Bann und Acht empfangen, in peinlichen Sachen zu procediren, und einen Inquisitions-Proceß wider einen formirete, wozu aber der Inquisit wissentlich still schwiege; würde doch die Jurisdiction nicht prorogirt, indeme die Criminal-Jurisdiction nicht durch Stillschweigen, sondern durch lebendige Personen prorogirt werden muß, zu welcher Prorogation nothwendig erfordert wird, daß der Prorogirende wol wisse, daß der Richter ohne seinen Willen in Sachen zu prorogiren nicht befugt seye; Und also würde durch einen wissentlich Antwort-gebenden die Prorogation geschehen, daferne nicht der Obere Richter solches verhinderte, oder die Prorogation zu Nachtheil und Præjudiz des Persönlichen unaufhörlichen Privilegii gereichete, also, da von einer weltlichen Obrigkeit gegen einen Geistlichen inquirirt würde, C.

Si diligenti X. de For. Comp. Brunnem. c. 3. n. 45.

Und auf solche Manier kan die Jurisdiction in Criminalibus prorogirt werden. Jul. Clar. q. 42. n. 1.

In Sachen ordentlicher Anklags-Processen, wann der Richter in peinlichen Sachen zu erkennen die Macht hat, kan zwar die Jurisdiction, so viel die Partheyen berührt, prorogirt, der ordentlichen und sonsten gebührenden Obrigkeit aber dessentwegen kein Nachtheil zugefügt werden, Jul. Clar. q. 42. l. 2. §. 1. ff. de Jud. Noch auch, wie Guaz. d. l. lehret, zu Formirung der Inquisition und Abstraffung; Dann der Ordinari-Richter muß hierzu seinen Consens oder Ratification ertheilen.

3. Wann aber der Process nichtiger Weise geführt worden, kan in peinlichen Sachen solche Nullität mit keiner Genehmhaltung der Partheyen, noch ex Officio aufgehebt werden, sondern der Process wird zuruck remittirt, und auf Unkosten des in Sachen nichtig verfahrnen Richters von neuem zu reassumiren anbefohlen.

4. Schließlichen, da der Richter wegen unterschiedlichen Umständen von dem Inquisito, oder dessen Befreundten, für suspect in Sachen zu handeln gehalten, und eine solche Exception objicirt werden solle; ist der Richter nicht bemächtiget, über die Umstände der Exception Suspectionis selbsten zu erkennen, gleich wie er in puncto competirender Jurisdiction zu sprechen hat, Guaz. def. 1. C. 19. n. 66. Sondern ein GOtt- und Ehr-liebender Richter solle sich, es möge die Ursache standhafft seyn oder nicht, keineswegs reissen und sich bemühen, daß seinem Foro die peinliche Sache überlassen, und die Exception für unerheblich erkannt werde; Dann was hat man hierdurch anders abzunehmen, als daß man die peinliche Sache, daran doch wenig Lust zu erwarten, aus verborgenen Affecten und Leydenschafften zu vollenden trachte, wiewolen, da die Ehre gerühret wird, selbe zu defendiren, niemand nachlassen solte; Inzwischen aber, und bis zu Ausfündigmachung der interponirten Suspection, solle der Richter in Sachen nichts vornehmen, dann sonsten würde alles für pure Nullitäten geachtet werden. Guaz. def. 1. c. 19. n. 37. Wann anderst die Exceptio Suspectionis gegründet wäre. Engel. l. 2. t. 28. n. 57.

---

# 17der Titul.

## Von dem Gericht-Schreiber, Geschwornen und Beysassen, item Gerichts-Dienern.

## Innhalt.

1. Von des Gerichts-Schreibers Amt.
2. Der Beysassen.
3. Der Gerichts-Diener.
4. Von Aufnehmung der Gerichts-Diener.
5. Von Gefangen-Setzung der Mit-Gespanen.

1. Seelig der Richter! der mit einem verständigen und vertrauten Gericht-Schreiber versehen ist, an wessen Person nach dem Richter am mehresten gelegen, damit die Acta getreulich aufbehalten, und was in der Gerichts-Stuben geschicht, nicht offenbahret werde.

de. Vermög Kayser Caroli V. Constitution ad art. 5. solle ein Gericht-Schreiber in Gerichten, allwo peinliche Processe zu vollführen, ordentlich beeydiget werden, in Sachen das peinliche Gericht betreffend, fleissiges Aufmercken zu haben, Klag, Antwort, Argwohn, Verdacht, oder die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, fleissig aufzuschreiben, zu verwahren, und so es Noth thut, zu verlesen, auch darinn keine Gefährde zu gebrauchen. Woraus zu mercken, daß nicht gleich ein jeder Scribent die Person eines Gericht-Schreibers zu vertretten bemächtiget, sondern auf das wenigste ein verpflichteter Ober-Schreiber, als welcher im Nothfall die Person eines Gericht-Schreibers verwalten kan, gebraucht werden solle. Ja, an Ort- und Enden, allwo die Constitutio Caroli V. genau observirt wird, müßte dieser Actuarius mit dem ob-beschriebenen Juramento zuförderst verpflichtet werden; Vielweniger aber stehet einem Commissario oder Richter zu, das Protocoll selbsten zu führen, dann andurch wäre das peinliche Gericht nicht besetzt.

Gleicher massen solle ein Land-Gericht-Schreiber das Protocoll fleissig verwahren, und schreiben, was in Sachen fürgenommen worden, nichts nach eigenem Kopff in der Haupt-Sach verändern, noch zugeben, daß ein mehrers, als was, und wie es bey Gericht vorgebracht worden, in das Protocoll gesetzt werde; Die Ablesung der Urgichten aber bey den peinlichen Executionen pflegen in Tyrol die Gericht-Schreiber durch jede Ober-Schreiber vollführen zu lassen. Die überschickende Acten ad Consulta, oder zu Einholung der Responsorum auf Universitäten oder sonsten, wie auch der suchenden Revisionen, eigenhändig zu unterschreiben, und, daß es die wahre Acta seyen, zu bekräfftigen, ist ein Gericht-Schreiber bey Straffe der Nullität verbunden. Ord. Carol. 189. Blumlacher. ad fin. art.

2. Die Beysassen antreffend, alldieweilen in Tyrolischen Landes-Rechten die Urtheil-Sprechere das peinliche End-Urtheil auszusprechen haben, und solches keinem Richter (ausser in gewissen Fällen, worvon an seinem Ort gehandelt werden solle,) zu verändern zustehet, welcher nur die Vota einzusammlen hat; als sollen die Pfleger, Gerichts-Herren und deren Amt-Leute, um so vielmehr beflissen seyn, in peinlichen Sachen die von dem Landes-Gesetz vorgeschriebene Zahl der zwölff Beysassen, theils Burger, theils Land-Gerichtliche (ausgenommen der Orten, allwo anderer Gebrauch,) mit vorbeschriebenem Eyd zu verpflichten, und taugliche, verständige Beysassen zu erwählen, dann sonsten, im Abgang eines Gerichtsgeschwornen Beysassen, aus Mangel der vorbeschriebenen Formalitäten, das Urtheil nichtig wäre; Cum forma præscripta à Statuto sit ad unguem servanda. Text. de off. Jud. inst. & Nov. 149. in fine.

Item, sollen zu Rechts-Sprechern einheimische, ehrliche und untadelhaffte, der Landes-Gesetzen, auch alten Herkommens wohl-erfahrne Männer angenommen werden, als welche in Abgebung ihrer Stimmen und Gutachten zuförderst ihr vernünfftiges Absehen auf die Landes-Gesetze, gutes löbliches Herkommen,

und dann auf die P. H. G. Ord. Caroli V. zu nehmen, und darbey zu beobachten haben, daß, im Fall sie ein interessirtes, oder aus Leydenschafft hervorgebrochenes Urtheil schöpffen, und ihre Eydliche Pflicht übertretten würden, sie neben zu erwarten habender göttlicher Rache nach Beschaffenheit der Umständen mit Geld, Keychen, ja Leib- und Lebens-Straffe belegt werden können; Und eben darum ist ihnen erlaubt, daferne sie erführen, daß der Richter die Schnur der Rechten überschreiten wolte, sich hierwider zeitlich zu legen, und Protestation einzurucken. Emer. à Rosbach. t. 7. n. 27.

Da in Sachen ein Beysitzer einen Zeugen abgeben müßte, ist selbiger schuldig, von selbsten in solch peinlicher Sache des Beysitzers-Amts sich zu begeben, oder, es ist der Parthey erlaubt, an Gehörde einzukommen, daß dergleichen Rechts-Sprecher in solcher Sache seines Amts erlassen werde. Mascard. de Prob. Vol. 1. Con. 145. n. 3.

In Tyrolischen Land-Rechten, Tit. 1. 8. B. werden die vom Adel befreyet, in peinlichen Sachen Rechts-Sprechere abzugeben; daferne sie aber wollen beywohnen, ist es ihnen nach klarem Innhalt 1. Tit. P. H. G. Ordn. Caroli V. nicht allein ihrem Adel-Stand unnachtheilig, sondern sie seynd schuldig und verbunden, an Orten, wo es Herkommens, ohne Unterstellung oder Delegation, in eigener Person dem peinlichen Gericht abzuwarten, und beyzuwohnen.

Ubrigens sollen sich die Rechts-Sprechere befleissen, in Abgebung ihrer Stimmen sich eingezogen und Ehrerbietig zu erzeigen, die Gerichts- und Process-Geheimnüssen sowol der Missethäter, als Zeugen, verborgen zu halten, das Beysitzer-Amt in keine Procuratur und Beystandschafft zu verändern, sondern in alle Wege dahin zu trachten, wie die GOttbeliebte Gerechtigkeit allerseits befördert werde.

3. So viel aber die Gerichts-Diener betrifft, wissen die in Aemtern eine Zeitlang practicirte Obrigkeiten aus eigner Erfahrung, was an einem aufrichtigen getreuen Gerichts-Diener gelegen, damit Sünde und Laster nicht unterdruckt, sondern gebührend abgestrafft werden mögen; seynd dannenhero zu solcher Bedienung gute, gewissenhaffte, sittsame, Leutseelige, doch auch ernstliche, fromme Personen zu verpflichten, die sonderlich in peinlichen Sachen denen Gefangenen fleissig abwarten, sie väterlich und leutseelig tractiren, mit denen gefangenen Weibs-Personen keine Unzucht treiben, noch andere treiben, wie nicht weniger durch Geldte sich bestechen lassen, denen Gefangenen verschiedene Gelegenheit an die Hand zu geben, zu entfliehen; Allermassen deren einige gefunden werden, welche die an Hand gegebene Gelegenheit dergestalten zu vermänteln wissen, daß man vermeynen und glauben dörffte, die Gerichts-Diener wären die Unschuldigste. Auch können deren einige die Nahrung, Atzung-Speis und Tranck dergestalten verringern, daß denen armen Gefangenen das gebührende niemalen zukommet; dannenhero einem Richter nicht zu schwer fallen solle, den Delinquenten bey denen Constitutis zu befragen, was man ihme für Atzung bringe? wann? und wie die Speisen gekocht? Ob ihme gebühren-

der

der Trunck gereicht werde? Ob in dem Zimmer Kälte halber zu bleiben? dann, wann ein Delinquent aus Hunger, Durst oder Kälte sterben solte, würde eine Gerichts-Obrigkeit mit der Nachlässigkeit des wissentlich-liederlichen Gerichts-Dieners und dißfallsigen Verantwortung sich schwerlich völlig entschütten können, massen sich nicht gebühret, dergleichen Gerichts-Diener zu leyden.

4. Wann eine Gerichts-Obrigkeit, in Auf- und Annehmung eines Gerichts-Dieners, selben mit eydlichen Pflichten beleget, daß er allen schädlichen und straffbaren Sachen fleissig nachforschen, das Erforschte getreulich anzeigen, niemand verschonen, denen armen Gefangenen fleissig aufwarten, auf ihr Thun und Lassen Acht geben, und sie mit gebührender Atzung versehen solle, und also alles erfülle, was eine Obrigkeit dißfalls mit Sorgfalt thun solle und mag; auf solchen Fall werden die Gefangene ohne Unterschied von Stund ihrer Vestsetzung der Verantwortung und Gefahr des Gerichts-Dieners oder Kercker-Meisters übergeben, also zwar, daß, da der Gefangene in der Keychen todt gefunden, und nicht hervor scheinen würde, aus was Ursachen der Gefangene gestorben? dem Gerichts-Diener Rechtlichen obliget, sich deßwegen zu verantworten und zu purgiren. Gloss. in L. Cum ita §. Species, in Verb. Nec dolo ff. de Leg. 2. Ang. Aretin. in suo Tract. Maleficior. in gl. incipiente fama publica. &c.

Wie dann die unvorsichtliche Fälle, als Brunst, Wassers-Noth, und dergleichen, denen Kercker-Wärtern auch nicht aufgebürdet werden mag, L. Milites, & L. fin. ff. de Cust. & exhib. reor.

Da aber ein Missethäter aus Nachlässig- oder Trunckenheit, und dergleichen Ursachen des Keychen-Wärters und der Seinigen sich an Eysen und Banden los würckte, würde der Keychen-Warter nach gemeinen Kayserl. Rechten, und Ausweisung der Umständen, mit einer willkührlichen Straffe beleget; Solte er aber sich also vermessen, daß er sich wegen Loßlassung des Delinquenten mit Geld bestechen liesse, oder durch Gunst-Erwerbung wissentlich zu der Flucht Vorschub geben würde, wäre wider einen solchen eben die Straffe, die der Entflohene Delinquent verdient gehabt, vorzukehren. L. fin. ff. de Cust. & exhib. reor.

Da aber mehrere zu der Keychen-Wacht verordnet, solle der Unschuldige des Schuldigen nicht entgelten. Uti Bart. ad L. dictam. vers. interdum.

Bey Vestsetzung der Delinquenten ist wol zu mercken, daß die Weibs- und Manns-Personen besonders eingesperrt und verwacht werden sollen, wegen Furcht verübender Unzucht, die der Keychen-Wärter aber von selbsten am höchsten meyden solle; dann solte er mit einem gefangen-gesetzten Weibsbild, ob es gleich eine beschriene gemeine Vettel wäre, auch mit dero Willen fleischlichen beyhalten, hätte er die Straffe des Schwerdts verdienet, dann es geziemet sich nicht, den Ort der Gerechtigkeit zu bemacklen. Arg. L. 1. C. de off. Civil. Jud. Nicol. Boër. Decis. aurear. insign. quæst. 317. Wiewolen andere Doctores milder gehen, wie im andern Theil, 7. Tit. 3. B. zu lesen ist.

5. Deßgleichen soll man die Complices, oder welche eine Missethat mit einander

der verübt haben, in unterschiedliche Keychen einsperren, damit dieselbe ihre Verantwortung und Bekanntnussen nicht anvor miteinander ausstudiren, und in gewisse Unterredung bringen möchten; Ja, wann in peinlichen Sachen von einem Delinquenten etwas hauptsächliches bekannt worden, wäre der andere gleichfalls geschwind zu constituiren, nur damit alle Gelegenheit abgeschnitten werde, die Unterrichtung von des andern seiner Bekanntnus zu überkommen.

Ein Gerichts-Diener solle niemand ausser Obrigkeitlichem Vorwissen mit einem Gefangenen reden lassen, ja, ein Richter solle den Kercker-Wärter zu fragen nicht unterlassen, ob jemand zu dem Gefangenen begehrt? Wer er gewesen? und warum? damit man der Ursachen nachdencken, und das gebührende weiters vorkehren könne.

Schließlichen aber ist keinem Kercker-Wärter erlaubt, einen Gefangenen, im Fall erhaltener Relaxation, wegen aufgewandter Atzung und anderm Begehren, in der Keychen völliger Bezahlung halber arrestirlich zu halten, sondern er solle desentwegen der Richterlichen Verordnung gewärtig seyn. Damhoud. in Pract. Crim. c. 17. n. 21.

---

## 18ter Titul.

### Wie die von Amts wegen vornehmende kundschaffts-Personen ad informationem Curiæ, oder zur Nachricht des Gerichts, abzuhören seyen?

## Innhalt.

1. Die Erweisung der Inzichten muß der Gefangen-Setzung vorlauffen.
2. Von Verhör der Zeugen ad Informandam Curiam.
3. Die Ursach der Zeugen Aussage ist hauptsächlich einzuholen.
4. Von untüchtigen Zeugen.
5. Von nächsten Befreundten.
6. Formula dieser Verhör.

1. Demnach ein Richter seiner Gerichtlichen Jurisdiction vergewissert, de Corpore Delicti, so viel zur Inquisition von nöthen, wie ob-bemeldt, constiret, das Visum & Repertum eingenommen, in denen Missethaten, welche keine Merckzeichen nach sich lassen, die redliche Anzeigungen, Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung, so Carolus V. in art. 19. für eine Sache nimmt und verstehet, wiewol selbige in gemeinen Rechten mercklich unterschieden werden, ad Protocollum genommen; So ist doch nicht genug, gleich einen für schuldig zu halten, es wären dann redliche Anzeigungen, Inzichten, Argwohn, Wahrnehmungen, &c. durch Zeugen beweißlich gemacht worden. Derohalben ist nothwendig, nach eingenommenem Viso & Reperto zu Ausfündigmachung und mehrerer Beweisung, auch der Sachen gründlicher Untersuchung, die Personen, welche Wissenschafft haben können, von Amts-wegen eydlichen gantz förderlichst fürzunehmen, und zu befragen, ehe und zuvor man eine durch Rechtliche Indicien noch nicht belegte Person in specie würcklich handvest mache, ausser es wäre eine Gefahr der Flucht vorhanden. Clar. q. 4. vers. quando verò.

2. Die

Die von Amts-wegen vornehmende Gezeugen seynd von der Obrigkeit selbsten abzuhören, und dergleichen Actus nicht leichtlich jemanden zu vertrauen, damit sie im Gewissen sicher stehe, und sehen möge, mit was Gebärden die Zeugen ihre Aussag ablegen? Guaz. def. 114. c. 1. n. 2. sodann sie mit leiblichem Eyd zu bestricken, der Straffe des Meineydes, so wol geist- als weltlichen Rechten nach, ernstlich zu verwarnen, und keineswegs an Eydesstatt, oder nur mündlichen, so noch ärger, auszufragen; Wiewolen, da man vermeynt, die Zeugen wären ein falsches Zeugnuß zu geben bereit, man selbige vor Ablegung des Eydes mündlich ausfragen und sehen solle, wie man sie ihrer Unwahrheit mit unterschiedlichen Fragstücken überweisen möge; Angemerckt die mit leiblichem Eyd nicht bestrickte Gezeugen ihrer Leydenschafften gar zu weiten Zaum lassen, das mehreste verschweigen, oder auch reden, was der Wahrheit nicht gemäß, worauf doch der Richter sein weiteres Absehen im Processs zu nehmen hat; Und da aus dem Processs erscheinen würde, dieser und jener gütig abgehörte Gezeuge müsse ein mehrers wissen: Oder, wann er alsdann eydlich vernommen wird, was wolte der arme Tropff thun? Seine an Eydes-statt geschehene Bekanntnuß zu widerruffen, ist gefährlich; dann der 21. Titul 8. B. Tyr. Landes-Ordnung macht ihne einem Meineydigen gleich; ein Jurament aber zu leisten, und dannoch bey seiner erstern unwahrhafften Aussage zu verbleiben, ist weit gefährlicher; derowegen solle die Obrigkeit, gleich anfangs des Processes, so wol zu Gewinnung der Zeit und Mühewaltung, als auch gewisserer Information halber, die von Amts wegen vornehmende Gezeugen mit Eyd, die Wahrheit zu sagen, würcklich belegen, und so dann alles und jedes ohne Unterschied, Böses und Gutes, auch nach den Formalien, wie die Worte aus des Zeugen Mund selbsten fliessen, fleissig beschreiben lassen.

Nachgehends seynd die Zeugen ihres Namens, Alters, Profession, Geburt, Aufenthalts und Freundschafft wegen, auch aus was für Personen ihre Zusammenkunfft und Conversation bestanden? Item, um die Umstände der That selbsten, der Zeit der Stunde, des Orts, der Worten, der Waffen, des Anfangs des Rumor-Handels: Item, wer daran schuldig? Welcher der Rädelsführer? Welche theilhafftig? Welche Anstiffter und Hülff-Leistere vor- und nach der That? Wie sie aussehen? Was sie vor Kleidung gehabt? Wohin sie gesprungen? In was für ein Hauß? ꝛc. ordentlich zu befragen, und anzuhalten, daß sie jederzeit die genaueste Anzeigung von allen Umständen, so viel möglich seyn kan, eröffnen.

3. Sonderlich aber sollen die Gezeugen um die Ursache ihrer Aussagen und Wissenschafft angefragt werden, dann sonsten ist die Aussage gantz todt und nichtig, Bald. in L. Solam. C. de test. Boss. in tit. de Oppos. contra Testes. n. 43.

Desgleichen, da ein Zeug vermeldete, er habe es also hören sagen; wären gleich diese Interrogatoria zu formiren? Von wem? wann? an was für einem Ort? wer noch selbiges angehört, ꝛc. und Wissenschafft darvon habe? Bey welchen Puncten eine Obrigkeit gleich erkennen wird, ob das Geschrey von liederlich, oder mit Feind-

schafft beladenen Personen entsprungen? worauf weniger als nichts zu fussen. Cephal. Consil. 250. l. 16. Clar. q. 6. vers. Amplius.

Wann ein Zeug sagte, er habe es also insgemein sagen hören, könne aber nicht anzeigen, von wem? wäre er weiter zu fragen: Aus was Ursachen die Leute bewogen worden, dieses zu sagen? ob er, Zeuge, glaube, daß dieses wahr seye? Aus was Ursach? Nat. Consil. 39. n. 9. Ambros. Senogal. l. 1. c. 1. n. 21.

Sagen die Zeugen, von wem sie es gehört haben; muß eine Obrigkeit gleich nach denen Aussprengern und dem angezeigten Urheber forschen, und selbigen sodann befragen; Dann sonsten würden die jenige, so es nur vom Hören-sagen haben, keine Rechtliche Præsumption, vielweniger Beweisung machen, wann die Urheber nicht befragt worden. Menoch. Consil. 98. n. 56.

4. Ja man kan von Amts-wegen die sonsten zum Zeugnuß untüchtige Personen eydlich constituiren, als da seynd die Befreundte, Verschwägerte, die Freunde des Beleydigten, item, Weiber, Arme, schlecht- und geringe Tropffen, Minderjährige, jedoch was unter 14. Jahren alt ist, ohne Jurament; dessentwegen dann zu Beweisung des Alters die Tauff-Zettul denen Actis beyzulegen seynd; item, unehrliche gemeine Vetteln, Kuppler, ꝛc. Sintemalen auch aus dieser Aussage auf das wenigste eine Materia erhebt werden mag, in dem Proces hernach weiters zu verfahren. Clar. q. 24. tot.

Wiewolen in Formirung der Inquisition theils Practici die Ehe-Weiber und andere nächst-befreundte Personen, so nur im Fall, * da die Wahrheit anderst nicht eröffnet werden mag, zu verhören, mit leiblichem Eyd anfangs zu bestricken unterlassen, aus Ursache, damit selbige keinen muthmaßlichen Meineyd begehen möchten.

Es ist zwar wahr, daß dergleichen untüchtige Zeugen nichts beweisen, ausser es wäre in abscheulichsten Lastern; oder daferne unmöglich, die Wahrheit anderer Gestalten zu überkommen, als in heimlichen Lastern, und da vernünfftig zu erkennen, daß keine andere Gezeugen darüber vorhanden, noch davon wissen können; in solchem Fall geben sie gleichwol Anlaß zu peinlicher Frage, Clar. q. 24. vers. Secundum.

5. Ja manchesmal muß man in heimlichen verborgenen Lastern, so kein Merckzeichen zurück lassen, von denen Hauß-Genossen, Bluts-Freunden und Verschwägerten den Processum anheben, Foller. in verb. Capiat informationem. n. 18. in princip.

Dann was in einem Hauß, Nachbarschafft und Freundschafft lebet, von dem ist muthmaßlich, daß eins um des andern Thun und Lassen die beste Nachricht habe; Ja es können die in der Nachbarschafft wohnende Personen, allwo eine Missethat geschehen, zu Ablegung klarer Aussage, wer es gethan? gefänglich gesetzt und torquirt werden, wann wider sie die Præsumption laufft, daß sie die Wahrheit verhalten; Von welchem nachgehends ein mehrers gehandelt werden solle.

Da nun durch zeugliche Abhörung gewisse Inzichten wider eine Person erhebt worden; Kan man endlichen zu würcklicher Bestsetzung und gefänglicher Annehmung

mung des indicirten Delinquenten schreiten. Jedoch, bevor die Materia der gefänglichen Annehmung erkläret werde, habe ich ein unvorschreibliches Formular, wie die Zeugen von Amts-wegen zu Erhebung der Inzichten abzuhören seyen? beysetzen wollen; die übrige Materia aber, was zu mehrerer Erklärung der Zeugen und deren Aussagen dienet, ist Titul 6. 2. Buchs, zu finden.

Actum den N. Tag, Monats N. Anno N.

Vor Herrn (ist der Namen der Obrigkeit zu setzen.)

In Beysaß der (seynd die Beysitzer zu benamsen.)

Protocollist N. Land-Gericht-Schreiber, ꝛc.

6. Demnach auf die allhie geschehene Entleibung des N. N. von Amts-wegen und ex Officio für thunlich zu seyn erachtet worden, zu Erhebung Gerichtlicher Information, wer der Thäter seyn möchte? den N. als nechsten Nachbarn ordentlich zu verhören, wer etwan an obbemeldter Entleibung schuldig oder theilhafftig seyn möchte; Als ist er N. dato vor Gericht citirt, ihme die Tafel des Meineyds abgelesen, und selbiger ermahnt worden, in Sachen, so viel ihme, als Zeugen, wissend, die Wahrheit zu sagen; Wie dann hierauf von ihme der leibliche Eyd, die Wahrheit anzuzeigen, und wie aus nachfolgendem zu vernehmen, also ausgefragt worden; oder etwas kürtzer, und auf Lateinisch:

Citatus, Monitus, Juratus.

Wie Zeug heisse?
Wie alt?
Wer seine Eltern?
Wo er wohnhafft?
Was er im Vermögen?
Was für Profession er seye?
Wie er sich ernähre?
Was er für Befreundte und Bekandte habe?
Ob er ihme die Ursach seiner Fürforderung einzubilden wisse?
NB. Sagte er Ja, wäre er weiters zu befragen:
Solle die Sache eigentlich erzehlen, wie sie vorbeygegangen?
In Erzehlung der Sache solle ihme nicht eingeredet, sondern alles notirt werden, wie es der Zeuge aussaget.

Gibt der Zeuge etwan widereinander lauffende Sachen und Umstände an, oder aber er erzehlet die Sache mit allen ihren Umständen nicht, ist er weiters zu fragen:

Zeug habe in seiner Deposition ad interrogatorium vermeldet, ꝛc. wie dann die Antwort in dem Interrogatorio wahr seyn könne? solle dißfalls die Wahrheit sagen, und mehrere Erklärung geben.

Item, Deponent oder Zeuge, solle sagen, mit was für Waffen der N. bewaffnet gewesen? Wie offt?
Wann es eigentlich geschehen?
Wer dabey gewesen?
Wer in Sachen noch Wissenschafft haben möchte?
Woher? und wie er Zeuge dieses alles anzuzeigen wisse?
Und endlichen, was Zeugen über seine vorige Aussagungen weiters wissend seye?
Sagte Zeuge, er wisse ihm die Ursach der Fürforderung nicht einzubilden; solle

solle eine Obrigkeit in weitschichtigen Fragen weiters verfahren:

Ob Zeugen nicht wissend, was sich dieser Tagen in seiner Nachbarschafft zugetragen?

Ob Zeuge nichts gehört?

Wo Zeuge den ersten Tag des Monats gewesen?

Sagte er: zu Hauß, und es fället muthmaßlich, daß er mehrere Wissenschafft haben müsse, als er aussaget; So wäre er fürters dergestalten anzuvermahnen:

Zeuge soll sich der Wahrheit befleissen, und sagen, ꝛc.

Es seye nicht vernünfftig, daß er in Sachen gar nichts wissen solle, solle die Wahrheit anzeigen.

Zeuge solle nicht Ursach geben, daß man wider ihne, als muthmaßlich informirten, die Rechtliche Mittel ergreiffen müsse, solle derowegen sagen, ꝛc.

Und also muß man die Umstände, Abnehm- und Muthmassungen in ein und anderm Puncten, wann der Zeug mit der Sprache nicht heraus wolte, untersuchen, und ihne zu Bekennung der Wahrheit antreiben.

In Abhörung dieser von Amts-wegen geschehender Vornehmung der Zeugen-Personen, solle eine Obrigkeit nicht gar zu weitschichtig gehen, noch mehrere Personen, als von nöthen, abhören, damit der Process nicht unschicklich überhäufft werde, und die Muthmassung entspringe, man habe hierdurch nur die Gerichts- und Schreiberey-Kösten zu vermehren und zu erhöhen gesucht; Jedoch ist dißfalls zu wissen, daß, wann ein Zeuge auf einen andern aussagte und selbige benambßte, zu Erläuterung und Evacuirung deß Processes nothwendig seye, eine solche in dem Process benannte Person auch zu befragen, wann es anders die Haupt-Sach berührte.

Bey Beschliessung der Verhör ist dem Zeugen seine Aussage mit klarer Stimme abzulesen, damit, wann etwas darinn verfaßt worden wäre, so er nicht ausgesagt, oder aber nicht also, wie das Protocoll lautet, gemeynt hätte, der Zeuge gebührende Einrede thun möge.

Wann der Zeuge schreiben kan, ist nicht ungebräuchlich, sondern sehr nützlich, wann er seine ad Protocollum gebrachte Aussage mit seiner Namens-Unterschrifft und Pettschafft bekräfftigte, damit, wann er das Protocoll einer Unrichtigkeit zu beschuldigen oder sonsten anzugreiffen gedächte, ihme seine selbst eigene Handschrifft und Pettschafft vorgewiesen werden könnte, Scaccia C. 87. de Inquis. Goner. n. 17. vers. Inventa. Clar. q. 53. vers. Quintus est Casus.

Ein im Schreiben aber Ungelehrter kan ein ihme beliebiges Hand-Zeichen untersetzen; Jedoch ist zu wissen, daß die Unterzeichnung nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur mehrerer Vorsichtigkeit und Bekräfftigung des Protocolls, so zwar ohne das genugsam probiret, geschehe.

Endlichen wird ihme, Gezeugen, bey seinem anvor abgelegten Jurament auferlegt, anzugeloben: daß deme also, und nicht anderst seye, er auch hievon niemand nichts eröffnen, sondern darzu stillschweigen wolte; wie die übliche Formalia lauten: Hat darüber das Hand-Gelübd erstattet, und ist mit Auftragung des Stillschweigens dermalen entlassen worden; Oder auf Lateinisch:

teinisch: Relectis, confirmatis & impositio silentio dimissus, &c.

Die obbedeutete Unterschreibung aber lautet also:

Ich, als in Sachen N. von Amtswegen vorgenommener Gezeuge bekenne, daß die sub dato N. von mir gethane, und in gegenwärtigem Protocoll verfaßte Aussage dergestalten, und nicht anderst, von mir geschehen seye, so ich mit Handschrifft und Pettschafft bekräfftiget habe.

(L.S.) N.N.

Nach abgehörten, und zu Informirung des Gerichts vorgenommenen Gezeugen, kan eine Obrigkeit, dafern eine Sache nicht an sich selbsten offenbar und wissend wäre, leichtlich abnehmen, wer der Thäter? oder wer am schweresten indicirt und gravirt? Item, wer die Mithelffere und Interessirte gewesen seyen? welche dann ohne weiteres in gefängliche Verhafft zu nehmen seyn.

## 19. der Titul.

## Von gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters von Obrigkeit und Amts wegen.

## Innhalt.

1. Die Gefangen-Setzung ist vorsichtig zu exequiren.
2. Von Personen, die der Gefängnus befreyet.
3. Von Gefangen-Setzung eines Geistlichen.
4. Vom Hauß-Arrest.
5. Bisweilen ist Bescheid von hohen Orten zu erwarten.
6. Von Angesessenen im Land.
7. Von genugsamer Inzicht zur Gefängnus.
8. Vom Corpore Delicti in Ordnung zur Captur
9. Von nothwendigem Richterlichen Befehl.
10. Practica, wie der auf wahrer That Betrettene zu processiren?
11. Ein Richter kan nicht Zeuge seyn.
12. Von Absonderung der Mit-Gespanen.
13. Von förderlicher Verfahrung in Criminal-Sachen.
14. Wie die Keychen beschaffen seyn sollen?

1. Eine Obrigkeit solle zuförderst beherzigen, daß durch gefängliche Annehmung einer Person derselben keine geringe Schande und Spott zugefügt werde, wordurch selbige befugt seyn würde, bey erweisender Unschuld eine also zu fürcylend verfahrende Obrigkeit Actione Injuriarum, zu Abtragung aller hieraus entstandenen Unbill, Versaumnüssen, &c. Verletzung der Gesundheit, u.s.w. belangen. Damit aber eine Obrigkeit dieser Klage entübriget bleiben möge, solle sie zuförderst in das Inquisitions-Protocoll ausführlich eintragen lassen, was für Inzichten, Anzeigungen, Muthmassungen, Argwohn, &c. wider die gefänglich in Verhafft zu nehmen entschlossene Person vorhanden? e. gr. Ob die Missethat eine von denen heimlichen verborgenen Lastern und Ubelthaten? und dahero desto schwererer Beweisung seye? Ob die Missethat mit Leibes- oder Geldt-Straffe, im Fall des Beweises oder Bekanntnus, anzusehen? Ob die indicirte Person eines ehrlichen Wandels? vermöglich? vornehmen Standes? Ob eine Gefahr der Entfliehung vorhanden? Ob die Person Arm, Ehrloß, eines schlechten Ruffs und Wandel seye? Item, ob die Inzichten schwer, erheblich, wahrscheinlich oder nicht seyen?

Dann nach Umständen der That, der Person, und fürwaltender Inzichten und Anzeigungen, muß eine Obrigkeit auch ihren Verstand würcken lassen, und bedencken: Ob auch wol vor der ehrlichen Welt die Gefangen-Setzung dieser oder jener Person aus denen vorhandenen Umständen zu billichen seye? sintemalen nicht möglich, in dieser allzu-weitschichtigen Materia, die nach Beschaffenheit der Umständen sich verändert, eine unfehlbare auf alle vorfallende Missethaten richtige Regul abzufassen; sondern dieses wird einem verständigen Richter selbsten von denen Rechten überlassen, in billicher Vermuthung, daß er seinen Leydenschafften nicht nachhängen, sondern denen erfordernden Umständen nach, die Gerechtigkeit bestens befördern werde, L. 1. ff. de Custod. & exhib. reor. Clar. q. 28. vers. Scias autem: circa fin. Nichts desto minder aber werden nachfolgende Lehr-Sätze zu mehrerer Erklärung hier angefügt:

2. Ob zwar nach gemeinen Rechten verschiedene Personen: als die vom Adel, Professores, Doctores, und die Weibsbilder, der Gefangenschafft befreyet seyen; nichts destoweniger kan auch, wann die Umstände der Missethat, die Justitz wider solche delinquirende Personen an Leib und Leben zu üben, erfordern, eingeführter Gewohnheit nach gegen erst-besagte privilegirte Personen mit gefänglicher Annehmung procedirt werden. Clar. q. 28. vers. Quæro. & seq.

3. Und also mag eine weltliche Obrigkeit eine geistliche delinquirende Person auf offener That, oder da sie der Flucht verdächtig, in gefängliche Verhafft, um solche ihrer ordinari-Obrigkeit zu extendiren, annehmen, jedoch mit Vorsichtigkeit, damit das Aergernus, so viel möglich, vermieden bleibe. Guaz. Defens. 5. c. 3. n. 4.

4. Ebnermassen solle auch eine Obrigkeit die sonst wegen eines ehrlichen Wandels berühmte Weibsbilder nicht also gleich, ausser einer Capital-Missethat und obhandenen erheblichen Anzeigungen, in die Keychen werffen, sondern vielmehr mittelst Bürgschafft, sich jederzeit zu stellen, zu Hauß ruhen, d. i. mit Hauß-Arrest belegen lassen; Mit unehrlichen Vetteln aber, als welche auch bey kleinen Missethaten in die Keychen geworffen werden, hat es keine Disputation von nöthen, Scaccia Tract. Crim. q. 46. 25. & 26.

5. In gefänglicher Annehmung hoher Herren und vornehmen vom Adel, solle eine nachgesetzte Obrigkeit eigenen Gewalts nicht verfahren, sondern den Verdacht und die That hoher Obrigkeit getreulich berichten, und zu weiterer Verordnung anheim stellen.

6. Ist von nöthen, daß die Sache, warum einer gefänglich zu setzen? gleichwol also beschaffen seye, daß dessen Straffe nach Wichtig- und Verschiedenheit der Umständen auf eine Leibes-Straffe, oder auch Landes-Verweisung, sich erhöhen möge; dann in geringern und nur mit Geldt-Straffen ordinarie abbüssenden Fällen solle man wider angesessene Personen mit Keychen-Straffe nicht verfahren, wie es der 6. Art. Tyr. L. Ordn. 8. B. mehrers ausführet. Eine liederliche, vagirende, unangesessene Person aber mag auch an statt der Geldt-Busse mit der Keychen gestrafft werden.

Eine angesessene ehrliche Person, so fern eine starcke und namhaffte Geldt-

Straffe

Straffe auf das wenigste zu erkennen, und die Sache die Natur einer Criminalität nach sich zöge, solle in Person zu erscheinen citirt, examinirt, und, wann die Sache mit einem Examine nicht gleich geendiget werden mag, selbige mit der Caution, sich allzeit hinwiederum zu stellen, entlassen, auch ihr der Hauß-Arrest angekündigt, und darneben verbotten werden, mit jemand zu reden. Guaz. Defens. 5. c. 3. n. 17.

7. Sollen erhebliche Anzeigungen und Inzichten zu gefänglicher Annehmung vorhanden seyn, And. Fachin. Controv. Juris l. 9. cap. 55. Const. Caroli V. art. 6. Und muß von denen Indicien in Actis, wie anfangs gemeldet worden, constiren, Guaz. d. l. n. 17.

In schweren und abscheulichen Lastern, sonderlich so verborgen, und schwerer Beweisung seynd, ist zu gefänglicher Annehmung auch qualis qualis informatio oder mittelmässige Nachricht genugsam, als welche Information auch von ob-gehörten untüchtigen, und sonst zu vollständiger Beweisung von Rechts-wegen verworffenen Zeugen, erhebt werden kan. Pet. de Put. in Tract. de Synd. verb. Totus, c. 1. n. 47.

In Verwund- und Beschädigungs-Fällen ist die sicherste Weise, daß man gleich den Beschädigten durch Medicos, oder geschworne verständige Bader, besichtigen lasse; Sagte nun der Medicus oder Bader, als welchen dessentwegen ihrer Profession halber zu glauben, daß die Wunde gefährlich oder tödtlich seye; muß die Obrigkeit dergleichen Vulneranten und Beschädiger alsobalden in gefängliche Verhafft bringen, oder, da anfangs die Wunden für lethal nicht erachtet, jedoch nachgehends sich die Gefahr vermehrte, müßte die gefängliche Annehmung nicht unterlassen werden.

8. Wird erfordert, daß die Obrigkeit Wissenschafft bereits eingeholt habe, daß eine Missethat würcklich geschehen seye; wie aber de Corpore Delicti zu Obrigkeitlicher Inquisitions-Vornehmung constiren müsse? ist in dem 4. Titul vermeldet worden, welche Information und Nachricht auch zu gefänglicher Annehmung bey vorhandenen Special-Indicien wider eine Person genugsam ist.

9. Daß die gefängliche Annehmung aus Richterlichem Gewalt und Verschaffung geschehe; da aber der Thäter auf wahrer That ergriffen würde, kan er ohne Obrigkeitliches Wissen oder Befehl von jedermänniglich gefangen genommen, und der Obrigkeit ausgeliefert werden, daferne die That Blut und Malefitz berührte. Damit aber einer auf wahrer That oder in Crimine flagranti betretten zu seyn gesagt werden könne, wird erfordert, daß der Missethäter entweder in- oder nach vollbrachter That, ehe er an seinen gewöhnlichen anvor ausgesehenen Ort komme, würcklichen betretten, und gefänglich angenommen worden seye, Scacc. l. 1. c. 78. num. 4. vers. Declar.

Damit aber ein dergestaltiger Missethäther andere ehrliche Leute, sonderlich die Beleydigte, nicht in Verhafft setze, ist zu wissen, daß man schuldig seye, zu Verhütung der Straffe, so auf die angemaßte Privat-Keychen von Rechts-wegen gesetzt ist, innerhalb zwantzig Stunden darvon der Obrigkeit Nachricht zu geben, wañ

anderst der Ort nicht zu weit entlegen ist. L. Capite 3. ff. ad L. Jul. de Adult.

10. Dieweilen aber die auf frischer That geschehene gefängliche Annehmung bey denen Rechts-Gelehrten verschiedene Effecte nach sich ziehet, darinnen die Doctores nicht allerdings übereinstimmen, zumalen auch ohne weitere Process-Formalität eine dergestalten gefangene Person keineswegs zu exequiren ist; Als beliebe man dißfalls nachfolgende Practicam zu beobachten:

Daß zuförderst die Relation von denen Personen, so einen auf der That ergriffen, ordentlich ad Protocollum genommen werde, welche Relations-Ablegung nach gemeinen Rechten zwar ohne Eyd geschehen kan.

Nichts destoweniger aber finde ich sicherer und besser zu seyn, daß die Personen mit leiblichem Eyd beleget, jedwedere besonders ausgefragt, und dißfalls wol acht gegeben werde: Ob kein Nutzen, Interesse, Feindschafft, oder andere Sache zu solcher Deposition die Personen verleite?

Sagen nun dieselbe, daß diese von ihnen gefänglich gesetzte Person auf wahrer That würcklich ergriffen worden; ist zu bemercken, daß, wann die Missethat ein Merckzeichen nach sich gelassen, gleich dem Corpore Delicti nachgeforschet, und das Visum & Repertum, wie obbemeldt, eingeholet werde. Da es aber eine der verborgenen unmercklichen Laster-Thaten Eine wäre, würde an statt des Visi & Reperti der Zeugens-Personen Relation und Aussage anzunehmen seyn; Wann nun von dem ausliefernden Gerichts-Diener, oder auch andern Personen ihre Aussage ordentlich ad Protocollum genommen worden, solle ein Richter wohl beobachten, ob die Personen von würcklichen Laster-Thaten, oder nur von einer Zubereitung, als da ein Dieb von würcklichem Diebstahl verjagt worden ꝛc. und dergleichen, aussagen? Auch ob dessentwegen ihre Aussage wahrscheinlich seye? Sintemalen die Zubereitung zu einer Missethat für die wahre und würckliche That nicht gehalten werden mag.

Daferne die Personen, oder Gerichts-Diener, bezeugten, daß der Gefangengenommene auf würcklicher wahrer That betretten worden, und andurch der Missethäter convincirt und überwiesen wäre; Solle man den Missethäter hierüber durch ordentliches Constitutum befragen: Ob er der That geständig oder nicht? Läugnet er, können ihme der Zeugen-Personen Aussagen abgelesen, ja mit ihme confrontirt werden; Bekennet er aber die That, kan man ohne fernere Zierlichkeit, (wiewol die Defension nicht abzuschlagen,) als hernach mit mehrerm zu lesen seyn wird, zur Urtheil-Schöpffung verfahren.

Da aber der Delinquent nur durch eine Person auf wahrer That betretten und gefänglich gesetzt worden wäre, lehren die Criminalisten, daß ein solcher auch mit Verwerffung anbegehrender Defensionalen könne torquirt werden; jedoch solle es eine Person seyn, welcher keine Exception einer Ehrlosigkeit, Feindschafft, Nutzen, * ꝛc. fürgeworffen werden könne.

Wie auch, wann die Betrett- und Gefangen-Setzung durch zwey oder mehrere Gerichts-Dienere und Schergen geschehete; wäre doch in Capital-Sachen aus ihrer obgleich klaren Relation und Aussage,

ge, wegen der ihnen stets anhangenden vielfältigen Untüchtigkeiten, noch keine Uberweisung zu erpressen, sondern die peinliche Frage zu ergreiffen, da die Beschaffenheit und Umstände der Sache, und Qualität der Person, ein solches einriethen; Wiewolen in beyden Fällen die Defension zuzulassen löblicher wäre.

Wann aber der Delinquent überwiesen, solle eine Obrigkeit auch bey anhaltendem Ablaugnen des Thäters keine Tortur oder peinliche Frage vorkehren, weilen man andurch der Gerichtlichen, und in actis bereits erhebten Uberweisung widersagte, oder solche nicht vor genugsam und gegründet hielte. Aber zu Benamsung der Mit-Helffer, Gespanen, Interessenten, Anstiffter, ꝛc. wann die That darnach qualificirt, und dessentwegen Anzeigung und Indicia vorhanden, kan wol auch ein solcher noch peinlich befragt werden; In dieser peinlichen Frage aber ist anfangs gleich in das Protocoll protestanto einzusetzen, daß man andurch der erhebten Uberweisung oder Bekanntnuß nichts benehmen, sondern allein ad effectum, die Mit-Gehülffen zu wissen, ꝛc. die Tortur vorzukehren gesinnet seye; Und ist in Obacht zu nehmen, daß in der peinlichen Frage kein Interrogatorium, die Missethat hauptsächlich und die Person des Torquirten betreffend, gesetzt werde; Dann andurch würde, als einen widerwärtigen Actum, die vorige Protestation entkräfftet; davon nachgehends das weitere in dem Titul von der Tortur zu lesen seyn wird.

In dieser Materi ist zwar nach strengen Rechten nicht erforderlich, daß man dem Missethäter vor der Tortur einige Defensionales zulasse, alldieweilen er durch die Betrettung auf wahrer That gar zu starck gravirt ist; Nichts destoweniger, wann die Qualität der auf wahrer That geschehenen Bestsetzung zweifelhafft, der Thäter die That ablaugnete, die Umstände und Wahrscheinlichkeiten widerwärtig einliefen, wird ein Richter mehr löblich als verweißlich handeln, wann er dem Thäter seine Defensionalen zulässet, ja so gar, da er gleich überwiesen, oder die Sache selbsten bekennete, von Amts-wegen demselben einen Termin zu Einreichung seiner Defensionalen, was er zu Defendirung und Vermilderung der Sache vorschützen könte, ansetzet; Sintemalen gar leichtlich ein und andere Umstände sich hervor thun könten, die den gantzen Processs veränderten; Und andurch stehet ein Richter in guter Sicherheit vor GOtt und der Welt. vid. Guaz. Defens. 5. Cap. 9. tot. Scaccial. 1. cap. 78. ad longum.

11. Krafft welcher Lehre eine Obrigkeit, sonderlich im Lande Tyrol, den Articulum 7. 8. Buchs, dahin mildern solle, daß sie gleichwol nicht verhinderlich seye, den auf wahrer That begriffenen Delinquenten mit seinen Exceptionen anzuhören, auch auf alle Umstände der Fangenden, des Gefangenen, der That, u. d. g. nachdenckliche Reflexion zu machen; Worbey auch zu wissen, daß, wann ein Richter einen auf wahrer That selbsten anträfe, selbiger nicht berechtiget seye, einen solchen in der Wahrheit selbsten unwidersprechlichen Missethäter abzustraffen; sondern es muß die Betrettung auf wahrer That durch andere Leute geschehen und erwiesen werden; sintemalen ein Richter nicht zugleich

Zeuge seyn kan, sondern verbunden ist, denen Meritis und Innhalt des Processes nach zu urtheilen. Und eben dessentwegen hat der Heyland der Welt das Ehebrecherische Weib absolvirt, weilen niemand zu Beweisung des Ehebruchs, als ein Ankläger, sich hervor gethan, unerachtet der Richter der Welt genugsam wußte, daß das Weib eine Ehebrecherin gewesen seye.

In solchem Fall aber ist einem Richter erlaubt, einen Inquisitions-Proces durch taugliche Mittel anzustellen, und dahin zu trachten, daß von dem geschehenen Laster juridice und Rechtlichen constire.

Herentgegen, da ein Richter die Unschuld des nach denen Gerichts-Actis vor schuldig angegebenen Delinquenten wüßte; ist ihme nicht erlaubt, nach denen Actis & probatis zu urtheilen, sondern er muß auf alle Weiß und Wege trachten, wie er die Unschuld deß angegebenen Delinquenten offenbar machen möge; ja er solle ehender sich des Richter-Amts begeben, als wissentlich einen Unschuldigen verdammen, contra Sententiam aliquorum, quos refert Mod. Rom. q. 21. n. 16. Und dieses seye von der Materia der auf wahrer That ergriffenen Delinquenten genug.

12. Die Gefangene sollen im übrigen, sonderlich die in einer Sache interessirt und Complices seyn, von einander und jeder besonders verwahrt und gelegt werden, wiewolen ebenfalls die Obrigkeit nicht zu taxiren, wann sie die Complices geflissener Weise in eine Keychen zusammen sperren läßt, anvor aber in ein Neben-Zimmer sich verbirget, um zu hören, was die Gefangene für Reden führen, gählings selbe überfiele, und ihnen ihre untereinander geführte Reden vor und zu mehrerer Wahrheit und Bekanntnuß anhielte; Jedoch, weilen diese Manier nur eine Lauscherey, auch die Worte zweifelhafftig und irrig gemerckt werden können; ist darvon nicht viel zu halten, noch weniger aber auf jene Manier etwelcher Gerichts-Obrigkeiten, die durch den Gerichts-Diener die Gefangene anreden, und mit erdichteter Freundlichkeit, auch Anerbiet- und Zahlung eines Trucks, ausfragen lassen: Als, sie wären nur allein, wolte nichts sagen, er und andere wüßten anvor mehr, als die Obrigkeit darvon; Dann dergleichen unmanirlich abgetriebene Confessiones seynd von keiner Rechtlichen Gültigkeit, sintemalen zu Erhaltung der Rechtlichen Wahrheit die Hinterlistigkeiten, Verstellungen und brauchende s. v. Lügen kein erbares erlaubtes Mittel seynd. Vid. Oldekop. Observ. 45. tit. 4.

13. Nechst deme solle sich jede Obrigkeit befleissen, möglichst dahin zu trachten, wie der armen Gefangenen Sache durch sie nicht vernachlässiget, und auf die lange Banck geschoben, sondern, so viel es ohne Abstrickung der Rechtlichen Mittel seyn kan, der Proces beschleuniget und zu Ende (sonderlich in geringen Fällen) gebracht werde, damit nicht die ausgestandene Keychen-Zeit eine mehrere Straffe, als das Urtheil selbsten, nach sich ziehe.

Noch weniger aber wirdtes einer Obrigkeit vor zuläßlich geachtet, wann sie aus eigenem Muth und Willen die gefangene Person dessentwegen lang in der Gefängnuß aufhielte, damit die Gefangene wegen ausgestandenem langwürigem Innliegen von der Ordinari-Straffe möchte befreyet und defendirt werden, als wor-

durch

durch die Collusion der Obrigkeit mit denen Befreundten zu Unterdruckung der Justitz nicht unbillig præsumirt werden kan.

14. Uber das solle eine Obrigkeit bey Bestsetzung eines Delinquenten fleissige Nachfrage halten, ob man der Feuers-Gefahr, sonderlich Winters-Zeit, versichert? Derentwegen, wann jemand auf den Halß innläge, die Anordnung zu thun wäre, daß der Delinquent von dem Ofen, mittelst Anlegung einer Feuer-Schellen, entfernet werde.

Item, daß dem Delinquenten kein Strick, langes Band, Eisen, Nagel oder Messer gelassen, sondern alles sauber hinweggeraumt werde.

Die arme Gefangene sollen in leydentlichen Gefängnüssen verpflegt werden; Ja wann selbe erkrancken, auf eingeholten Rath der Medicorum, der Keychen erlassen, jedoch mittelst Caution, oder sonsten, verwahret werden; Dann die ungesunde unterirrdische finstere Gefängnussen, welche mehr zum Schrecken, Tormentir- und Abpeinigung, ja nothwendiger Abkürtzung des Lebens, wegen ungesunder Lufft und Feuchtigkeit, als zu blosser Verwahrung gereichen, sollen niemalen gebraucht werden, es wäre dann ein Delinquent mittelst Urtheils zur wohlverdienten Straffe dahin verfällt worden; * Wie dann die Gefangene ohne Riemen und Eisen-Ketten in sichere Gefängnussen de Jure gelegt werden sollen. Clar. q. 46. n. 1. welche aber nach Beschaffenheit der Person und Gefängnuß gebraucht werden mögen.

Schließlichen ist zu wissen, daß bey Gefangen-Setzung des Delinquenten die Aufzeichnung dessen Vermögens noch dato practicirt werde, nicht zwar, als ob die Publicatio Bonorum statt habe, sondern damit dessen Vermögen nicht von anderweitigen Personen vermindert, oder veruntreuet, auch selbiges inzwischen durch einen Sequester administrirt werde. Clar. §. fin. 44. vers. Sed hodie. Sonderlich da Zweifel einfället, und der Processus so viel an Tag giebet, ob möchte der Delinquent capitaliter gestrafft werden. Ambros. c. 1. n. 33.

---

# 20ster Titul.

## Von Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen und sichern Geleiten.

## Innhalt.

1. Wer das sichere Geleit zu verleihen habe?
2. Wer dessen würdig?
3. Wie vielfältig es seye?
4. Wann es aufhöre?
5. Von Bürgerlicher Caution.
6. Von Eydlichem Vorstand.
7. Von verpfändetem Gut.
8. Von Expirirung der Bürgerlichen Caution.
9. Wie weit sich der Salvus Conductus erstrecke?
10. Practica zu Erhaltung des sichern Geleits.
11. Der Geleits-Brief ist dem Gericht zu intimiren.
12. Wann der Gefangene gegen Caution zu entlassen?
13. Wie die Bürgerliche Caution vorsichtig anzunehmen?
14. Von Auflösung der Bürgerlichen Caution.

1. Nach verübter Missethat ist der Delinquenten erster Gedancken, zeitlichen zu entfliehen, und mittelst guter Freunden und Beyständen Rath

Rath und That einen Salvum Conductum oder sicheres Geleit zu erwerben, damit sie auſſer der Keychen der Freyheit in ihrer Defensiones und Purgationes Gerichtlich einreichen möge.

Die sichere Geleit können nach gemeinen Rechten von jener Obrigkeit so dem peinlichen Gericht vorstehet, ertheilt werden. Prosper. Farinac. in P. Crim. l. 1. t. 4. q. 29. num. 103. Und ob gleich der L. Relegati ff. de pœn. von völliger Nachsuchung der Missethat zu verstehen; Carpzov. p. 3. q. 112. n. 25. So wird doch im Lande Tyrol die sichere Geleits-Ertheilung der Ertz-Fürstlichen Landes-Herrschafft und Dero hohen Wesen vorbehalten, wie dann auch in Nieder-Oesterreich ebenfalls solche Ertheilung dem Landes-Fürsten und der Nieder-Oesterreichischen Regierung zustehet, vid. N. O. L. G. Ordnung, tit. 28. §. 1. Welche vor Ertheilung des Geleit-Briefs summarische Information geschehener Missethat Bericht-weise von denen Obrigkeiten einzuholen pfleget.

2. Die sichere Geleits-Briefe aber pflegt man keinem, der würcklich gefangen, oder auch leichtlich zur Verhafft gebracht werden kan, zu ertheilen; sintemalen die Ertheilung deren mehresten darum geschiehet, damit ehender das peinliche Gericht vollführet werde, als die Sache in Termini eines Bann- und Acht-Processes, wordurch niemand geholffen, verharren und stecken bleiben möge.

3. Die sichere Geleite aber werden auf zweyerley Weise ertheilet; Eines, so man heißt: Das gemeine sichere Geleit von und zum Rechten, wordurch der Impetrant die Sicherheit erlangt, auf ablassende Richterliche Fürforderung und Citation für das Recht zu kommen, und wieder hindan zu weichen. Es solle der Impetrant aber nach der Tag-Satzung sich über einen Tag nicht verweilen, hinweg zu reysen, damit die Obrigkeit ihne, als einen Contravenienten, der längere Zeit, als zum Rechten nothdürfftig, sich freywillig aufhält, nicht Macht bekomme, ihn in die Keychen zu stecken. Dieses gemeine Geleit wird ohne Abgebung einer Bürgschafft oder Vorstand ertheilt; worbey aber wohl zu mercken, daß der Delinquent sich befleisse, ebenfalls von jener Obrigkeit, wo er sich sonsten aufhält oder durchpassiren muß, das sichere Geleit, freyen Aufenthalt und Durchpaß zu erwerben, sintemalen eine Obrigkeit an der andern Obrigkeit sicheres Geleit nicht verbunden wird.

Die sonderlich in denen Bann- und Achts-Processen nothwendige Citationes haben keine solche Krafft, daß ohne mitlauffende Geleits-Briefe, der Erscheinende nicht könte in die Gefängnuß geworffen werden; dann wer einer solchen Citation alleine glaubt, der kan sein Leib und Leben auch wagen. Carpz. p. 3. q. 112. n. 17.

Der speciale Salvus Conductus, oder, das freye sichere Geleit vor Recht, und vor unrechtem Gewalt, wird dem Abwesenden auf vorhergehende Unterstellung einer Caution oder Vorstand de se sistendo toties quoties, oder sich jederzeit auf Obrigkeitliche Fürforderung persönlich zu stellen, ertheilet, und zwar dergestalten, daß der Delinquent zu Austrag

der

der Sachen, unverhindert männiglich, sicher und frey wandeln und handeln möge, als ob er dergleichen Missethat nicht begangen hätte.

Dieses sichere und völlige Geleit wird auf abgebenden Bericht der nachgesetzten Obrigkeit, wie die That eigentlich beschaffen, ertheilet, es wäre dann die Missethat gantz und gar notorisch und unwidersprechlich; dann so ferne die Sache dergestalten notorisch wäre, daß dem Delinquenten einige Schutz-Rede oder Defension nicht zu statten kommen kan, wäre mit Ertheilung sichern Geleits inne zu halten, und mit denen Bann- und Achts-Formalitäten zu procediren, wiewolen, weilen die Notorietät leichtlich widerfochten werden mag, einem zu Einreichung seiner Defension und Unschulds-Deduction anhaltenden Delinquenten, wann er anvor durch ablassende Steck-Briefe oder Gerichtliches Nach-Schreiben nicht betretten werden mag, der Salvus Conductus nicht abgeschlagen werden, Carpz. d. l. n. 34.

Wie dann auch einem bekanntlich überwiesenen Delinquenten solcher nicht zu denegiren, daferne er eine verständige Exception zu seiner Entschuldigung vorschützet, damit er wenigstens so lange des sichern Geleits sich erfreuen möge, bis über die einrückende Exception erkennet worden, J. Zang. de Except. pag. 2. cap. 5. n. 15.

Sintemalen das sichere Geleit nur so lange dauret, bis wider den Delinquenten etwas peinliches erkannt wird, wie Carpzovius meynet.

4. Dann so ferne wider den Delinquenten die Tortur oder End-Urtheil, worzu er fürzufordern, erkennt wird, kan er gleich bey Eröffnung des Urtheils in den Inquisitions-Procesß, als in welchem ohne das die Apellation diß Landes Tyrol nicht statt hat, in gefänglichen Verhafft gesetzt werden! Sage, bey Eröffnung: dann gleichwie in denen mehresten Gerichten diß Landes die nachgesetzte Obrigkeiten die End-Urtheile vor Hochlöblicher O. Oest. Regierung gnädiger Revision nicht zu publiciren oder zu eröffnen Macht haben; also glaube, daß sie auch mittelst blosser Schöpffung der Urtheil den Conduct nicht aufzuheben bemächtiget wären.

Daferne aber die Tortur zu erkannt würde, weilen in formando Processu die Hochlöbliche Regierung keinen Consulenten abzugeben, sondern denen anfragenden Beamten per formalia zu rescribiren pflegt: daß ihr anvor, was eures Richterlichen Amts hierinnfalls ist, zu halten wissen werdet, oder auf allen Fall eures Verhaltens bey Rechts-Gelehrten euch zu informiren habet; würde ohne ferneres Hinterbringen, daferne keine Beschwerde interponiret, oder Supplications-weise verführt würde, Oldek. t. 3. Observ. 28. n. 21. der Salvus Conductus aufhören; Es wäre dann Sache, daß der Delinquent die Missethat freywillig und ohne Exception bekennete. Dann gleichwie das sichere Geleit nur einer der Unschuld sich rühmenden oder einer vorständigen Exception sich bedienenden Person zuzulassen, damit im Fall der Beweisung die Straffe vermieden bleiben möge; Also wird in solchem offenen Fall der Salvus Conductus vor sich selbsten nichtig und

krafftloß, Dan. Moller. l. 2. Semestr. c. 1. n. 2.

5. Die Caution oder Vorstand durch Bürgen ist von nöthen, daferne der Delinquent in dem Gericht, allwo der Processus ventilirt wird, nicht genugsam angesessen ist. Gleichwie aber ein begüterter und angesessener Landsaß bey Antrettung Herrschafftlichen Diensts, zu Versicherung des Kammer-Guts, ein gewisses Gut ordentlich verschreiben muß; Also solle auch dißfalls zu mehrerer Facilitir- oder Abkürtzung des sonst langweiligen Executions-Processes der Delinquent ein gewisses Gut zu einem Vorstand, sich jederzeit zu stellen und dem Gericht abzuwarten, verpfänden und verschreiben, damit bey dessen Entweichung man ohne fernere Zierlichkeit das Unterpfändete Gut einziehen möge, welches auch bey vorständlicher Bürgschafft zu beobachten lehret Carpz. p. 3. q 112. n. 103.

6. Auf eydlichen Vorstand wird keinem das sichere und freye Geleit von und zum Rechten versagt. Jedoch wird dißfallß der hohen Obrigkeit, als in einer willkührlichen Sache, alles anheim gestellt, Dero auch die Summa der Caution zu benamsen zustehet; worbey die Umstände des Delinquenten, des Beschädigten, der Freundschafft, der Missethat, die zulängliche Maß und Proportion einrathen.

7. In denen Inquisitions-Processen fället die versprochene und verpfändete Summa dem Gericht, in denen Anklags-Processen aber dem Gegentheil zu. Jedoch wird die Straffe ehender nicht eingezogen, als wann der Delinquent bey dem wider ihn erschöpffenden und zu publicirenden bevorstehenden peinlichen Urtheil sich persönlich vor Gericht nicht stellete; Nichts desto minder aber solle dißfalls dem Bürgen noch ein Termin zu Stellung des Delinquenten gegeben werden, L. Sancimus 76. C. d. fidejussor.

Wann der Delinquent das peinliche Gericht und Urtheil mit der Flucht entgehet, und die vorständliche Summa Geldes eingezogen wird; solle nichts destoweniger dem Flüchtigen der Processus Banni, mittelst ablassender Edictal-Citationen, wie Orts und Lands bräuchig ist, formirt, auch selbige auf Betretten wie Rechtens abgestrafft werden; dann durch die vermittelst der Flucht verwürckte Geldt-Straffe wird die Straffe der Missethat selbsten nicht ausgelöscht noch gemindert. Haunold. t. 3. c 5. n. 167.

8. Daferne aber die Bürgen den Delinquenten einmal dem Gericht gestellet, selbiger aber wiederum der Gefängnus sich entledigte; würden die Bürgen nicht mehr anzufechten seyn. Carpz. d. l. n. 143.

9. Das ertheilte sichere Geleit wegen einer grossen Missethat erstrecket sich nicht auf andere bereits geschehene und unbewußte Delicta; Dann in solcher Begebenheit kan man des sichern Geleits unerachtet, den Delinquenten ins Gefängnus setzen.

*Menochius & Gilhausen. c. 3 p. 1. aber lassen diese Lehre zu, wann die andere alte Delicta nicht geringer wären, als jenes, um dessen willen das sichere Geleit gegeben worden. Wegen neuerlicher Delicten und Missethaten aber, wann der Delinquent andurch des ertheilten Salvi Con-

Conductus sich unwürdig macht, und sich nicht geleitlich verhält, kan und solle derselbe ohne weiteres gefänglich gesetzt werden.

Sonsten wird das sichere Geleit, welches einmal producirt, und der Obrigkeit eingereicht worden, durch den Todes-Fall des verleyhenden Fürsten nicht ausgelöscht, ja ohne Vorwissen nicht mehr zurück gefordert, Ita Hannold. contra Gilhausen. d. l. n. 173.

10. Ad Praxin aber und zu Erhaltung eines sichern Geleits dienet zu wissen, daß nach geschehener Missethat der in der Fryung sich befindende oder sonsten flüchtige verborgene Missethäter ein bewegliches Memorial verfassen und darinnen vorstellen lassen solle, daß aus Göttlicher Verhängnus dieser und jener Fall sich zugetragen, daran Supplicant gantz unschuldig; wie er dann zu Ausführung solcher nichts mehreres verlange; als mittelst freyen sichern Geleits vor Gericht zu stehen, sich gebührend darüber ohne Verzüglichkeit und gefährliche Verlängerung in denen ansetzenden, oder nach Landes-Gewohnheit bestimmten Fristen zu purgiren; Sein von Jugend-auf geführter ehrlicher unversehrter Leymuth seye ein wahres Anzeigen seiner Unschuld, begehre noch ferner keinen Menschen zu beleydigen, &c.

11. Den erlangten sichern Geleits-Brief aber solle der Delinquent alsobalden dem Richter intimiren, damit derselbe nicht allein in Sachen ordentlich verfahren, sondern auch den Delinquenten vor allem Gewalt und Unrecht, mittelst Publicirung des sichern Geleits, befreyen könne; Dann welcher wissentlich sich unterstehet, einen von Landes-Fürstl. Herrschafft, oder Dero hohen Regierung, in Dero Namen abgegebenen sichern Geleit zu verletzen und zu despectiren, der ist nach gemeinen Rechten in die Straffe der verletzten Majestät gefallen, wie dann in der N. Oest. Landes-Ordnung dergleichen freventlicher Verletzer, einem Landes-Friedbrüchigen gleich, in Herrschafftliche Straffe gefallen ist.

In geringern Missethaten, allwo keine Lebens- oder Leibes-Straffe zu erkennen, kan auch ein würcklich Gefangener auf vorständliche Bürgschafft wiederum von Niederer Obrigkeit relaxirt werden, L. 3. ff. de Custod. Reorum.

12. Item, wann der Richter aus denen Actis ersiehet, daß der Gefangene unschuldig, die Indicia bereits abgeleinet und excusirt seyn; kan er solchen, im Fall nicht habender Mittel oder Bürgschafft, auf eydliche Caution, sich jederzeit zu stellen, entlassen, und nach solcher Entlassung, ihne ohne neue Inzichten nicht mehr gefänglich einsetzen lassen, Boss. de pluribus Violent. n. 14. de Sent. n. 6. Clar. q 46. vers. pariter. Da aber der Richter zweifelt, es dörfften noch andere Indicia sich hervor thun, solle der Delinquent nicht entlassen werden. Der Richterliche Zweifel aber solle nicht auf Passionen, sondern vernünfftigen Ursachen und Umständen beruhen.

13. Wann der ertheilende Salvus Conductus sich auf leistenden Bürgschafftlichen Vorstand beziehet, solle der Richter fleissig nachforschen, wie die Bürgen an Gütern beschaffen? ob auf allen Fall selbige sowol wegen leichter Execution, als des Vermögens halber, tauglich? damit nicht

die Trümer ex Syndicatu auf eine dergleichen Obrigkeit springen. Daferne aber eine Obrigkeit hierinnenfalls allen Fleiß gebrauchet, denen Bürgen nachgefragt, die erhaltene Information de ad Acta gelegt, jene Person, so die Bürgen für tauglich zu seyn gelobt und vorgegeben, registrirt, und also keine Nachlässigkeit dem Richter vorgeworffen werden mag; So ist auch eine solche Obrigkeit bey unvorgesehenem unverhofften widrigem Fall sicher, Guaz. Defens. Reor. 6. Cap. 3. num. 5.

Die Bürgen können und sollen auch mit Renuncirung der Rechtlichen Beneficien, Ordinis & Divisionis, als Principal-Schuldnere, gleichwie in Cameral-Schulden gebräuchlich, angenommen werden.

14. Diese einsmals untergestellte Bürgschafft wird in unterschiedlichen Fällen wiederum abgethan: als unter andern vornemlich, wann der Delinquent den geistlichen Stand annimmt;

Dann in solchem Fall ist der Bürg nicht schuldig, eine Person dem weltlichen Gericht zu stellen, worüber dieses nicht zu richten hat. Jul. Clar. q. 46. n. 22. Guaz. Defens. Reor. 6. Cap. 4. n. 5.

Item, da der Delinquent eine andere Capital-Missethat begienge und flüchtig würde; Mod. Rom. in Contr. q. 59. n. 8. q. 9. n. 31. Wann gleich die Clausul beygefügt wäre, toties quoties, oder so offt man seiner begehren würde; ja so gar durch die blosse Anklage oder Inquisition wegen einer andern Missethat, wann nicht der Bürg ausdrücklich sich auf alle und jede neue hervorkommende Delicten und Ursachen verobligirt hätte, vid. Fachinæi Contr. Jur. l. 9. c. 75.

Wie nicht weniger, wann wider die geleistete Bürgschafft an Ort, Zeit, oder Person des Delinquenten, ohne Vorwissen und Gutheissen des Bürgens, ichtwas verändert wird, erlöscht durch solche Novation und Veränderung die Krafft der Fidejussion; Zum Exempel: Ich bin Bürg worden, es werde Peter aus der angewiesenen Stuben nicht entrinnen. Da nun wider Wissen des Bürgen der Peter in ein anderes verschlossenes Zimmer gelegt, und hernach flüchtig worden, ist die Bürgschafft krafftlos und nichtig.

Item, würde die Bürgschafft erlöschen, wann die Obrigkeit selbsten dem Delinquenten zur Flucht Rath und Anschlag giebet, Boss. Tit. de Carcere Fidejuss. Committ. n. 62.

Item, da der Richter zur würcklichen Bann- und Achts-Formalität geschritten wäre, ehe und zuvor die Bürgen wegen Wiederstellung des Delinquenten anvermahnet worden. Guaz. d. C. 4. n. 18.

Die Wiederstellung aber ist nur auf jenes Gericht, allwohin die Bürgschafft schrifftlich abgegeben worden, zu verstehen; Dannenhero kein Bürg verbunden, den Delinquenten einem andern Richter zu stellen. Idem. n. 20.

Item, erlöscht die Bürgschafft, wann die Güter des Delinquenten von dem Fiscal eingezogen worden, daferne selbige so viel austragen, so viel die Bürgschafft vermag, damit nicht der Fiscus von dem Bürgen wegen der an den Principal zu suchen habender Action beun-

beunruhiget werden dörffte. Idem, n. 23.

Wann die Bürgen förchten, es dörffte der Delinquent durchgehen, können sie bey der Obrigkeit zeitlich protestiren, und bitten, daß man den Delinquenten in rechte Verhafft bringe, dann sonsten sie weiters an ihre Bürgschafft nicht gebunden seyn wolten; Die Bürgen aber sollen dahin sehen, daß der Richter ihre Bürgschafft cassire, und den Delinquenten in Verhafft nehmen lasse.

Item, wird die Bürgschafft aufgehoben durch Richterliche Absolutions-Urtheil. Honded. Consil. 111. n. 35.

Nebstdeme ist zu mercken, daß, wann der Delinquent die Missethat bekennete, und der Richter, dessen unerachtet, ihne nicht in das Gefängnuß legte, die Bürgschafft krafftloß werde, Idem Honded. Consil. 111. n. 23. & seq. L. 1.

Item, wird die Bürgschafft ausgelöschet so wol durch zeitliches Ableiben des Delinquenten, als auch des Bürgen, also zwar, daß die Rechts-Gelehrten der Meynung seyn, daß die Erben des Bürgen zu der geleisteten Bürgschafft nicht verbunden, sonderlich da die Bürgschafft nur simpliciter, und ohne Meldung für mich und meine Erben, verfaßt worden wäre. Boss. tit. de Carcerat. Fidejuss. n. 64.

Wiewolen nach scharffen Rechten die Obligationes und selbst-beliebte und pactirte Straffen auf die Erben auch ohne dero Meldung fliessen. Guaz. ad defens. reor. c. 4. n. 44.

Durch Androhung des Todes kan der Richter auch so viel verwürcken, daß die Bürgschafft erlösche, wann dessentwegen der Delinquent flüchtig worden wäre. Idem, n. 46.

## Ende des Ersten Buchs.

# Erster Tractat.
## Andern Buchs
## Erster Titul/
### Wie die Gefangene in der Güte zu befragen, und was bey dem ersten Constituto zu beobachten?

## Innhalt.


1. Von Beförderung des Constituti.
2. Was bey selbigem zu beobachten?
3. Von unzuläßlicher Wahrheits-Erpressung.
4. Von der Verbal-Territion beherzter Leuten.
5. Was an der gefangenen Person zu beobachten?
6. Wie die Natur geschehener Ubelthaten zu erwegen?
7. Von Formirung der Frag-Stücken.
8. Von Suggestiv-Fragen.
9. In Abgang Rechtlicher Inzichten kan der Gefangene wegen anderer Missethaten nicht gefragt werden.
10. Wie vielfältig die Suggestion seye?
11. Wie die Defension von Amt-aus zu suchen?
12. Von dem Eyd der Wahrheit.
13. Formula des ersten Constituti.
14. Der Minderjährigkeit ist nachzuforschen.


1.

DEmnach redliche Inzichten geschehener Missethat auf eine Person gesuncken, die Zeugen über solche Inzichten zu Informirung der Obrigkeit abgehört, und andurch so viel erweißlich gemacht worden, daß eine Obrigkeit, die indicirte Person in gefängliche Verhafft zu setzen, für eine Nothdurfft erachtet, und durch die verordnete Gerichts-Diener selbige in würckliche Verhafft setzen lassen; ist der Obrigkeit obtragendes Amt, den gefänglich gesetzten Delinquenten, nach vollendetem Informativ-Process, das ist, nach genugsam eingenommener Beschaffenheit, und mittelst Nachforschung, erweitertem Verlauff der That, förderlich auszufragen und zu constituiren, damit denen etwa besorglich-suggerirenden Informationen vorgebauet, die Wahrheit und Bekanntnuß leichter erhoben, und der unverantwortlichen kostbaren Verzüglichkeit abgeholffen werde.

Auf daß aber eine Obrigkeit in solchem gütlichen ersten Constituto ordentlich und rechtmässig verfahre, als woran der gantze Process sein Fundament gewinnet, beliebe man nachfolgende gemeine Lehr-Sätze in unvergeßliche Obacht zu nehmen,

dann

dann nicht möglich, alle und jede Begebenheiten zu bezeichnen, und die zulängliche Frag-Stücke darnach zu verfassen.

2. Bey Vornehmung des Constituti solle sich ein Richter drey Hauptstücke zu Gemüthe führen: Erstlich, die Richterliche Person; Zum andern, die Person des Delinquenten; Drittens, die Ursach und That, warum das Constitutum vorgenommen werde? Ambros. l. 2. c. 2. n. 12.

Die Richterliche Person betreffend, solle eine Obrigkeit aus Gottsförchtigem Gemüth und Gewissen angelegenlich verlangen, die Wahrheit zu Abstraffung des Übels zu ergründen; alle Leydenschafften, Rachgierigkeit, Interesse, weit auf die Seiten setzen, Reiche und Arme, Edle und Unedle, mit gleichen Augen ansehen; wiewolen mit einer Adelichen Person etwas glimpfflichers, als mit Niedersitz-Lassung und mildern Worten, umzugehen. Dann manchmal hat die Leutseeligkeit der Obrigkeit ehender, als die Strenge, die Wahrheit hervor gebracht. Die Leutseeligkeit aber solle zu keiner erniederlichen Gemeinschafft oder Familiarität ausschlagen; Dann andurch würde nur eine Verachtung der Obrigkeitlichen Würde hervor brechen. Chart. in Pract. Interr. Reor. lib. 2. c. 3. n. 7. & 8.

Noch weniger ist durch verheissende Impunität oder Nachlassung der Straffe die Wahrheit zu erforschen. Haunold. l. 3. c. 6. n. 187.

Und wer weiß nicht, daß dergleichen Delinquenten aus Hoffnung der Entlassung mehrers aussagen, als was wahr ist, auch Unschuldige mannigfaltig mit einzuflechten pflegen.

Da aber ein Delinquent ichtwas zu eröffnen verspräche, daran Land und Leuten mercklich gelegen wäre, oder da viele Mit-Gespanen und gantze Compagnien einer That sich äusserten: Und man die eigentliche Wahrheit sonsten nicht haben könte; Wären dergleichen Umstände der hohen Herrschafft zu überschreiben, als welcher zustehet, nach Beschaffenheit einlauffender Umständen die Straffloß-Haltung zu ertheilen. Ambros. de For. Proc. c. 2. n. 30.

3. Gleichergestalten seynd die mit Argistigkeit, Unwahrheit, Falschheit, Verstellungen u. d. g. öffters angefüllte Interrogatoria, als die keiner Christlichen und Gottsförchtigen Obrigkeit zustehen, zu unterlassen; Und wird bey Verständigen eine dergleichen gebrauchende Art zu fragen mehrers Haß als Lob verdienen. Haunold. t. 3. c. 9. n. 1.

Dann ob zwar eine Verstellung, die zu Gutem gemeynet und abzielet, auch ohne s. v. Lügen geübet wird, in peinlichen Sachen zulässig, wie von dem Salomonischen Judicio wissend ist; So ist doch weit ein anders, da der Richter eine Unwahrheit und Falschheit einmischete. Scaccia C. 96. n. 35. vers. Si loquimur.

Als, da er sagte: Constitut solle nur bekennen, die Sache seye schon wissend, dörffte nicht glauben, daß die bereits abgehörte Zeugen die Sache nicht eröffnet hätten, der Peter habe bereits bekannt; was er noch die Sache läugnen wolle? Dann auf diese unwahrhaffte Weise würde ein Richter ein s. h. Lügner, und, weil es eine schwere Sache ist, eine Tod-Sünde begehen, dann dieses mendacium officiosum in so schwerer Sache nicht löb-

lich

lich ist. Guaz. Defens. 20. C. 12. n. 6. Oldekop. Obs. 45. tit. 4.

Dergleichen Verstellungen seynd vornehmlich verbotten, da der Inquisit durch Gleißnerey zum Tod verurtheilt wird, damit er vor seinem Ende in seinem Gewissen sagen solle, wie die Sachen wegen der Gespanen eigentlich beschaffen? Scaccia loc. cit.

So ist es auch nicht anständig, durch Gerichts-Dienere oder andere Auf-Lauscher die Bekanntnuß zu erforschen, wie oben vermeldet worden; Dann diese unehrliche Leute pflegen durch allerhand Vorhalt- und Versprechungen die Wahrheit vielmehr abzutreiben; Wiewolen nicht unlöblich, sondern sehr förderlich ist, da ein Spion in die Keychen neben andern Gefangenen gelassen würde, um zu hören, was die Gefangene reden? Guaz. Def. 20. C. 12. n. 7.

Von dergleichen unnützlichen Fragen besiehe die P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 100. In Summa, es ist keine Unwahrheit zu gebrauchen, damit die Wahrheit an Tag komme. Wie solches im 3. Titul, 1. Buchs 2. Theil mehrers erkläret wird. Blumlach. ad. d. art.

4. Ebenfalls solle man sich keiner androhenden peinlichen Frage, oder würcklicher vor Augen-Legung der Tortur, bedienen, es wäre dann Sache, daß bereits genugsame Inzichten zur peinlichen Frage vorhanden wären; sintemalen die durch Schreck-volle Androhung der peinlichen Frage erhaltene Bekanntnuß der Tortur selbsten verglichen wird. Wiewolen Clarus q. 64. n. 31. bey einem behertzten Menschen ein und andere geringfügige Androhung zulässet, auch die Praxis selbsten mit sich bringt. Wann man vermeynet, es müsse mehrers, als was der Delinquent bekennet, an der Sache seyn, jedoch keine genugsame Indicia zur Tortur vorhanden; Kan eine Obrigkeit, sonderlich bey behertzten Delinquenten, in genere sich dieser Interrogatorien bedienen: Als

Constitut solle die Wahrheit sagen, wie es mit diesem, ꝛc. eigentlich zugegangen?

Es erscheine aus dem Process ein mehrers, oder, es seye nicht vernünfftig, daß bey diesen und jenen bereits in Processu fürgekommenen Umständen seine vorige Aussage wahr seye, solle sich also der Wahrheit mehrers befleissen;

Constitut würde nochmahls in Güte befragt, und zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung anvermahnet, damit man nicht widrigen Falls wider ihne mit weitern Gerichts-Mitteln zu verfahren gemüssiget werde, solle also in Güte sagen, ob ꝛc.

Dann es ist auf allmögliche Weise zu sehen, wie die Wahrheit aus dem Munde des Delinquenten in Güte erhebt werden möge; sintemalen zu wissen, daß die auf rechtmässige und vernünfftige Manier und Weise abfassende Frag-Stücke von mehrerer Krafft und Nachdruck seyen, als die Tortur selbsten, also, daß offt manche Practici die Sache vor verlohren schätzen, wann sie die Tortur ergreiffen müssen, Ambr. l. 2. c. 2. sonderlich weilen die Tortur nur ein Hülffs-Mittel, woferne kein anders mehr vorhanden ist, dessentwegen der Delinquent mit Gedult der Länge nach zu examiniren ist. Und dannoch werden nach der Lehre Oldekop. tit. 4. Obs. 18. Obrigkeiten gefunden, die, wann Sie durch dergleichen Androhungen und Minationen ichtwas erpreßt haben, dem Protocollo

tocollo dennoch die Formalia einsetzen lassen: Daß der Delinquent in Güte bekanntꝛc. da doch eine gütige und so gestalte Bekanntnuß sehr weit unterschieden seynd. Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 64. n. 31.

5. In solchem Examine und Constituto aber solle eine Obrigkeit die Person des Delinquenten in genaue Beobachtung ziehen, und dessen Alter, Geschlecht, Stärcke, Physiognomie und Aussehen, Landes-Art, Profession, treibendes Handwerck, Faulheit und Müssiggang; Item, dessen Bluts-Befreundte, Bekandte, Gut-Gönnere, Reichthum, Vermögen, ꝛc. wie nicht weniger, was die Ursach begangener Ubelthat gewesen? Ob sie aus Zorn, Haß, Furcht, Hoffnung, oder anderwärtigem Versprechen und Nutzlichkeit geschehen? Item, die Zeit seiner Aufhaltung wo er gewesen? Wo er gesehen worden? und in wessen Gesellschafft? Ob er hiervon niemand nichts vermeldet, oder vorhin von der zu begehen gewillten Ubelthat geredet? Ob er gedrohet, sich zuvor gezancket oder gerauffet? ꝛc. Was für Bey-Helffere, Mit-Wissere und Gespanen darbey gewesen? Was er für Waffen getragen? Warum er diß, so doch nothwendig zu thun gewesen wäre, unterlassen? Item, die Zeit, Ort und Umstände geschehener Missethat, in allem wohl erwägen. Und da der Delinquent eine ansehnliche Person wäre, solle mit möglicher Autorität das Constituendum vorgenommen, daferne er aber eine geringfügige Person, die Worte dennoch auch wohl-verständlich, leicht, einfältig und kurtz abgefasset werden.

Bey einem halßstarrigen Delinquenten seynd vielfältige Interrogatoria zu dessen Abmüdung zu gebrauchen, die auch in einer Haupt-Sach nichts merckwürdiges nach sich tragen. Ein Furchtsamer kan mit Bedrohungen, jedoch auf vorgeschriebene Maß, im Fall vorhandener genugsamer Inzicht, erschreckt werden. Einen Hoffärtigen solle man mit Frag-Stücken mehrers in die Höhe bringen, daß er selbsten nicht vermercke, wie er in die Bekanntnuß der Ubelthat nach und nach eingeflochten worden, Ambros. l. 2. c. 3. per totum. Ja man kan ihme vor Augen stellen, was er für eine grosse Gnade von GOtt dem Allmächtigen erhalten habe, daß er in solchem liederlichen Handel nicht umkommen, solle nunmehr seiner Seelen-Seeligkeit befördern. Idem d. l. Item, er solle wissen, daß wegen geschehener Ubelthat viele Personen im Gefängnuß liegen, darunter nothwendig viele Unschuldige seyn werden, solle zu dero Erledigung die Wahrheit sagen, und eröffnen, wer dieses gethan?

6. Die Ubelthat aber betreffend, solle eine Obrigkeit anvor betrachten, was es eigentlich für eine Ubelthat seye? was für lindernde oder beschwerende Umstände mit einlauffen? Wie schwer, wie geringfügig? Ob es eine verborgene oder offenbare Ubelthat, und dahero von leichter oder schwerer Beweisung? Ob es öffters, oder gar selten geschehen? Ob es verantwortlich, oder gar abscheulich? Capital oder gering? Ob es von übler Nachfolge oder Aergernuß? Ob es aus Vollheit, Muthwillen, Frevel, Gefährde, oder unversehener zufälliger Weise geschehen? Ob der Delinquent alt, jung, ehrlich, vornehm, und wer dessen Befreundte? An was für einem Ort, bey der Obrigkeit, offentlichem Marckt, Kirchen, zu Hauß, heimlich, oder vor andern Leuten es verübt worden? Ob die Missethat mit Gifft, Eisen, Waffen, Feuer, Verrätherey, Nachstellung u. d. g. geschehen? Wann?

Wann? Und woher die Waffen genommen worden? Mit wessen Vorwissen? Mit einem Wort: Wenn die Obrigkeit die Materi der Ubelthat mit allen ihren Exceptionen, lindernden und beschwerenden Umständen, anvor wohl überlegt, mithin die Person des Verletzers, des Verletzten, der Mit-Helffern, Anreitzern, Befehlenden, deßgleichen die That selbsten, und Ort, die Art und Weise, Hülffe, und Manier, das Absehen, Nutzen, Feindschafft, ꝛc. wohl erwieget und untersuchet; Wird man genugsame Materi und Occasion finden, die Frag-Stücke nach der Menge und Nothdurfft der Sache einzurichten; Hergegen, da eine Obrigkeit die Natur und Beschaffenheit der Ubelthat mit ihren Umständen nicht wohl erkennet und ergründet; Wird nicht möglich seyn, den Processs dergestalten einzurichten, daß all- und jedes nach Bewandtnuß der Sachen erhebt, erläutert und beurtheilt werde. Ambros. lib. 2. c. 4. per tot.

Solle also vor allem eine Obrigkeit die Sache wohl überlegen, warum es zu thun? was in diesen oder jenen Lastern für Umstände zu beobachten? was zu Excusirung der That dienlich oder beschwerlich fallen möge? wie nicht weniger sollen nicht allein bey jeden Lastern insgemein auf die Schärff- oder Milderung der Straffe dienliche Umstände, sondern auch hauptsächlich auf die der Sache oder Delicto in specie anhangende Beschaffenheit und Circumstantien reflectirt werden.

7. Die Frag-Stücke müssen in guter Ordnung nacheinander formirt werden, auch klaren Innhalts und eines eintzigen, simplen und leichten Begriffs seyn, damit man wissen möge, welches Membrum oder Theil der Frage der Delinquent eigentlich bekannt habe.

Der Interrogatorien Ordnung aber erfordert, daß man zuförderst die gemeine Frag-Stücke auf des Inquisiten Namen, Alter, Geburt, Vermögen, Profession, u. s. w. richte, und alsdann weiter frage: Ob Constitut die Ursache seiner Gefängnuß oder dermaligen Constituti sich einzubilden wisse? Sagte er Ja, solle man ihme auferlegen, die Ursache zu sagen, auch alle der von ihme bekennenden Sache wahrhaffte Umstände anzuzeigen. Wann der Delinquent anfangt zu erzehlen, solle man alle seine Worte, wie er solche vorbringt, ohne Verminder- und Vermehrung ad Protocollum nehmen, und selbigen währender Erzehlung keineswegs um mehrere Umstände befragen, oder dem Bekennenden damit gleichsam Fingerzeig geben, auf was für Umstände man am mehresten dringe? Imp. Carolus V. P. H. G. Ordn. Art. 53. thut diese nothwendige Erinnerung an die Protocollisten der Urgichten, daß selbige allein fein ordentlich von Wort zu Wort aus dem Mund des beklagten Bekenners in die Feder begreiffen sollen. D. Otto Corp. Jur. Crim. ad hunc Art. pag. 199. Lit. 1.

Nach geschehener Erzehlung aber, wann ein und andere in dem Informativ-Process eingekommene Umstände nicht hervor kommen wolten, oder da der Delinquent ein und anders zweifelhafftig oder dunckel bekennete, ist er weiters zu fragen, und zwar so lange, bis alle Umstände erläutert, und an das Tages-Licht gebracht worden; Dann man muß die Frag-Stücke nach einer solchen Ordnung formiren, daß ein Frag-Stück das andere nach sich ziehe,

und

und der Delinquent abmercken möge, die Obrigkeit müßte bereits Wissenschafft, wie die Sache beschaffen, haben: Und dahero ihme dem Delinquenten gleichsam unmöglich falle, die Sache und That abzulaugnen. Chart. in Pract. Interr. l. 2. cap. 1. num. 77.

Gestalten dann auch, nach Beschaffenheit der That, die kräfftigste und gleichsam unwidersprechliche Frag-Stück und Vorhaltungen, sonderlich, die eine Contrarietät, Unmöglichkeit oder Unwahrheit nach sich ziehen, auf die Letzte zu versparen seyn, damit der Delinquent in die Enge getrieben, die Wahrheit nothwendig wider Willen bekennen müsse.

Wann der Delinquent anfangt zu bekennen, solle man dem Constituto ohne Unterlaß abwarten, wann gleich die Gerichts-Stunde verloffen, oder die spate Nacht einbräche, dann manchesmal das Unterlassene Constitutum dem Delinquenten nur Zeit eingeraumet, auf ein und andere Antwort sich zu bedencken, und die Wahrheit zu unterschlagen.

In Formirung der Interrogatorien aber solle ein Richter kein Interrogatorium setzen, welches eigentlich von denen Rechten, oder von Urtheil und Erkandtnuß der Gelehrten, und in der Kunst Erfahrnen, abhanget; als zum Exempel: Constitut solle sagen, ob nicht auf einen Tod-Schläger die Schwerdt-Straffe gehöre? ob nicht der Peter wegen seiner Verwundung gestorben? Dann dergleichen Anfragen seynd teuflisch, und nehmen die gebührende Defensions-Mittel hinweg, Guaz. Def. 20. c. 11.

8. Zuförderst aber der Suggestiv-und Anleitungs-Fragen sich auf das äusserste hüten, sintemalen die Wahrheit nicht durch Anlehrung oder Andeutung des Fragenden, sondern des Bekennenden erhalten werden muß; Tyr. L. G. Ordn. Art. 9. 8. Buchs, massen die Special-und Suggestiva Interrogatoria in Rechten und von denen Lehrern verworffen werden, per L. 1. §. 21. ff. de quæst. c. cum causam. 37. in pr. X. de testib. Clar. §. fin. qu. 4. vers. 11. Farin. d. reo. Confess. qu. 84. num. 88. D. Otto, l. c. pag. 200. Lit. m.

Und ist eine hierdurch erhebte Bekanntnuß und der darüber formirte Process eine pure Nichtigkeit, also, daß der Process de novo, gleich ob in Sachen niemalen nichts vorgenommen worden wäre, angefangen werden muß. Ist also nicht erlaubt, den Ort, die Zeit, die Ursachen, die Personen der Delinquenten, Mit-Helffern, oder andere der Sachen Umstände, in specie zu benennen; Als zum Exempel; Constitut solle sagen, ob nicht der N. N. bey dem Rauff-Handel gewesen? Ob die That nicht nach 4. Uhr Nachmittag geschehen?

Ob Constitut nicht den Tod-Schlag begangen, aus Anschaffung des N. und N.

Sondern man solle also fragen: Constitut solle sagen, wer bey dem Rauff-Handel gewesen? Zu welcher Stunde die That geschehen?

Aus was für Ursachen er den Tod-Schlag begangen?

9. Wer ihne dann solches zu thun verleitet. Dann man muß nicht gleich in die Haupt-Sache hinein plumpen, sondern es ist zuvor nöthig, durch zulängliche Frag-Stücke nach und nach auf das vorgesetzte Ziel der abgesehenen Wahrheits-Bekandtnuß zu kommen; Ja hierinnfalls solle man

also sicher gehen, daß man aus denen Frag-Stücken keinen Schein einer Suggestion abnehmen könne, Ambros. l. 2. c. 5. n. 26. also, daß die Lehre Haunoldi t. 3. c. 6. n. 177. in Praxi wenig statt finden würde, da er lehret, man solle den Delinquenten in specie oder in individuo befragen: Ob er nicht diesen Diebstahl, an diesem Ort? Zu der Zeit? In solchem Werth und Grösse? u. s. w. gethan habe? Welches lautere pure Suggestiva wären. Dannenhero man nur in genere, nach Beschaffenheit der Indicien, und denen aus dem Informativ-Process erhobenen Beweisen, den Delinquenten zu befragen hat, welche genugsame Materi geben werden, daß der Delinquent selbsten in specie bekenne, was er entfremdet? wann? ꝛc. wie offt? ꝛc. dann in denen Lastern, in welchen ein Delinquent gleichsam eine Profession zu treiben pfleget, ist nöthwendig, daß er auch in genere, wann gleich derselbe die That, warum er eingezogen worden, schon bekandt hätte, weiters gefragt werde: was er noch entfremdet? ob er sonsten niemand ermordet? wann auch gleich keine Indicia dessentwegen vorhanden wären; dann genug ist, daß wider solche Delinquenten jederzeit rechtmässige Muthmassungen eines bösen Lebens, und daß sie bey einer That nicht verblieben, streiten. Da aber einer wegen Mord-That eingekommen, und wegen anderer Lastern nicht indicirt wäre; Würde der Richter nicht befugt seyn, den Delinquenten wegen anderer Missethater, so keine Connexion mit der erstern haben, auszufragen.

Da aber wider einen Delinquenten Special-Indicien vorhanden wären, woraus klar abzunehmen, daß der Gefangene die Ubelthat in Wahrheit begangen haben müsse, oder, daß dieser und jener darbey sich eingefunden; Solle man anvor ad Protocollum die Formalia nehmen, verb. grat. Weilen aus dem Processu, folio &c. erscheinet, daß dieser und jener mit denen alldort specificirten Indicien beschweret ist; Als hat man kein Bedencken getragen, den Delinquenten specifice anzufragen, ob nicht der Peter ꝛc. sich darbey eingefunden?

Und in solchem Fall wird dergleichen Special-Anfrage von dem Fehler der Nichtigkeit befreyet: Blanc. in Tract. de Indic. n. 382. in fin. Chart. Pract. Crim. lib. 2. cap. 1. num. 68. Ambros. lib. 2. c. 5. n. 22. 23. & 32.

Ich erinnere mich bey Gelegenheit dieser Materi, von einem hochgelehrten Juristen mündlich gehört zu haben, daß die allzu subtile und Angst-volle Entfliehung besorgender Suggestiven, sonderlich bey vorhandenen Special-Indicien, denen verschlagenen Italiänern nur Gelegenheit gebe, die Delicta abzulaugnen; Wird dannenhero der Richterlichen Ermässigung anheim gestellt, wann man sich dergleichen Frag-Stücken bedienen möge. Chart. l. 2. c. 1. n. 68.

Aber gewißlich wäre vielmehr zu loben, daß man mit guter, etwas umschweiffender, doch ordentlicher Formirung der Interrogatorien, dann durch dergleichen nicht jedermann gefallende, und mehrers eine Unwissenheit an Tag gebende Frag-Stücke, die Wahrheit heraus lockete; oder auf das wenigste sollen die Specialitäten gleichsam nur obenhin in etwas berühret werden. Ambros. lib. 2. c. 5. n. 30.

10. Die

10. Die Suggestion aber wird abgetheilt in eine Offentliche, und in eine Verdeckte. Von der erstern ist bereits gemeldet worden; von der andern und letztern aber ist zu wissen, daß sie auf zweyerley Weise geschehe, als, da man in das Protocoll an statt eines Frag-Stücks schreibe: v. gr. Und auf weitere vor dem Herrn Richter geschehene Anfrage, ꝛc. Dann vor dergleichen Formula, weilen man nicht weiß, wie sie eigentlich concipiret worden? solle man sich ebenfalls hüten.

Zum andern; da zwar das Interrogatorium rechtmässig verfaßt würde, der Richter aber dem Delinquenten mündlich anzeigete, was er hierauf in Antwort geben könne? oder da das Interrogatorium schrifftlich in genere zwar verfaßt wäre, der Richter aber hernach in specie mündliche Frage thäte; welches noch viel ärger und billich zu verdammen ist. Scaccial. 1. de Jud. Cauſ. c. 86. n. 8.

11. Unter denen Interrogatorien seynd nicht die geringste, den Delinquenten zu fragen: was ihne zu solcher That bewogen? was er zu seiner Entschuldigung vorzuwenden habe? P. H. G. Ordn. Caroli V. Art. 184.

Wordurch öffters ein Umstand zur Linderung oder gäntzlicher Aufhebung der Straffe an Tag kommet, darauf man sonsten nicht gedacht hätte.

12. Ob aber einem Delinquenten anfangs seiner Verhör in Sachen, allwo er von Gerichts wegen vorgenommen wird, seine eigene Person anbetreffend, die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verschweigen, ein leiblicher Eyd auferlegt werden solle oder könne? wird unterschiedlich von denen Doctoren und Theologen disputiret, davon Zangerus in fin. de Except. eine gantze Oration pro & contra gesetzt, und endlichen schlieſſet: daß keinem Delinquenten der Eyd, die Wahrheit zu sagen, wegen Unfehlbarkeit geschehenden Meineydes mit gutem Gewissen und ohne Sünde auferlegt werden möge.

In Welschland ist es Styli, daß von jedem Delinquenten gleich anfangs des Constituti ein Juramentum Veritatis dicendæ abgelegt werden muß; wiewolen die Italiänischen Criminalisten offentlich sagen, daß diese Gewohnheit die Gefahr des Meineydes nach sich ziehe. Guaz. Defenſ. 20. cap. 1.

Mit beygefügtem Lehr-Satz, daß dergleichen Constitut, da er auch gegen andern das Juramentum abgelegt, auf dieser Welt, wegen begangenen Meineydes nicht gestrafft zu werden pflege, da ihme die Bekandtnuß zu Schand und Spott gereichen möchte. Guaz. Defenſ. 20. cap. 3. num. 8.

*In Teutschland aber ist diese Form niemals introducirt worden, sondern es wird der Delinquent darmit, wie billig, verschont, zumalen es auch kein vorgeschriebenes Gesetz aufbürdet; Ja es würde bey denen Personen, welche mit innerlichen Restrictionen umzugehen wissen, keine Verfänglichkeit haben, vid. Haunold. tit. 3. cap. 6. Controv. 2. num. 181.

Wie er dann ebenfalls Lehr-reich ausführet, daß ein mit ordentlichem Richterlichem Gewalt und genugsamer Ursache befragter Delinquent in seinem Gewissen nicht schuldig seye, die Wahrheit zu sagen, wann er andurch einen Verlust an Gut, Blut oder Ehre zu

leyden und zu besorgen hätte. Idem, Contr. 4. per tot.

* Im Lande Tyrol und nach löblichem Gebrauch der O. Oest. Regierung wird ein Delinquent bey Anfang des Constituti mit keinem leiblichen Eyd, so viel seine eigene Person anbetrifft, sondern nur cum Juramento, quoad alios, befragt; sintemalen ein Delinquent quoad alios, oder gegen andere Personen, für einen Zeugen gehalten, und præsumirt wird, daß er in Beobachtung abgelegten Eyds niemand ichtwas beylegen oder darauf bekennen werde, was nicht wahr seye; Dann ob zwar wol Blumlach. in Commentar. ad Art. 31. Ord. Crim. vermeynet, man solle dergleichen Formulam auslassen, sonderlich, da es die Mit-Gehülffen und Socios Criminis betreffe, alldieweilen deren Causa, und des constituirten Delinquenten, eine seye, und also gar leichtlich ein Meineyd begangen werden könne, weilen wissentlich und in Praxi kundbar, daß ein Delinquent seinen Mit-Gespanen mehrers zu verglimpfen, und die Sache von ihme selbsten hinweg zu schieben trachte, auch dessentwegen die Constitutio Caroli V. nichts disponire; So ist doch diese Lehre dahin nicht gemeynt, daß er in Gefahr würcklichen Meyneyds ichtwas gegen seinen Mit-Helffer zu gestehen schuldig seye, wann ihme selbsten ein Nachtheil und Præjuditz aus sothaner Bekandtnuß anerwachsen könte, angemerckt die Clausul quoad alios alleine dahin gehet, wann nemlich die Wahrheits-Bekandtnuß ihme, Bekennenden, nicht selbsten schädlich seye; Dahero der Delinquent bey abgelegtem Eyd muthmaßlich in so weit der Wahrheit beflissen seyn wird, daß er dem Dritten zu zu Schaden wider die Wahrheit um so viel weniger etwas aussagen werde. Zu deme stehen einem Compiici zwey Defectus entgegen; Die Complicität und die ohne Eyd geschehene Aussage; Der erste Defectus wird purgirt durch die Tortur, der andere aber muß durch leiblichen Eyd nothwendig ersetzt werden. Es ist aber dißfalls die Gewohnheit und der Stylus Judiciorum wohl zu observiren.

Damit man aber in etwas ersehen möge, wie diese Puncten in Praxi observirt, und was gestalten das erste gütliche Constitutum formirt zu werden pflegen; So folget hier ein beyläuffiges Formular:

13. Formula Constituti Primi.

Actum mit Benennung des Gerichts-Orts.

Den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc.

Vor N. N. als Namen des Richters oder Commissarii.

In Beysaß ꝛc.

Die Namen der Beysassen N. N.

Protocollist N. Namen des Gericht-Schreibers.

Ist die sub dato &c. in gefängliche Verhafft gesetzte, und in puncto v. g. homicidii oder Todschlags incidirte Person, (oder, wann man dessen Namen weißt, kan solcher bemeldet werden,) das erstemal gütlich constituirt, die Wahrheit zu bekennen ernstlich andermahnt, gegen andere Personen aber mit würcklichem Eyd die Wahrheit zu bekennen, auf vorhero abgelesene Eydes-Tafel,

und

und Verwarnung des Meineyds, belegt, und, wie folgt, ausgefragt worden:

Wie Inquisit heisse?

Heisse Peter Mayer.

Wie alt er seye?

Seye 16. Jahr alt.

Wo er gebohren?

Zu N.

14. In diesem Fall, da einer die Minderjährigkeit vorgibt, ist an den Ort der Geburt zu schreiben, und zu trachten, daß man einen ordentlichen Tauf-Zettel überkomme, woraus des Delinquenten eigentliches Alter abzunehmen seyn möge; so auch bey denen Zeugen zu beobachten, indeme einem Zeugen unter 14. Jahre kein Jurament aufgelegt werden solle. Solcher Tauf- oder Geburts-Zettul aber ist ordentlich ad Acta zu legen.

Da aber der Tauff-Zettul nicht zu bekommen wäre, müßte das Alter mittelst Zeugen-Personen durch Obrigkeitliche Requisitionen erhalten werden. In zweifelhafftigem Alter aber, so ferne die rechte Beschaffenheit nicht zu wissen möglich, wird jene Interpretation gemacht, welche dem Inquisito oder Beklagten vorträglicher ist.

Wer seine Eltern?

Heissen N. N. seyen bereits verstorben, oder, sie hausen in dem Dorff N. sein Vatter seye ein N.

Allwo er erzogen worden?

Und von wem?

Seye nach Absterben seines Vatters zu dessen Befreundten zu N. gekommen.

Wie lang er alldorten verblieben?

Sechszehen Jahr.

Was er für eine Handthierung gelernet?

Habe bey obbemeldtem seinem Vettern das N. Handwerck gelernet.

Wo er sich dato aufhalte?

Seye bey seinem Meister N. in der Arbeit gewesen.

Was er im Vermögen habe?

Von Hauß habe er nichts, möchte etwann bey 20. fl. erspartes Geld in seiner Truchen haben.

Dieses seynd gemeiniglich die General-Interrogatoria, so bey jedem vornehmenden Constituto zuförderst zu formiren seyn, damit man erstlich das Alter, das Vermögen des Delinquenten, und seine Profession wissen, auch abnehmen möge, was für Muthmassungen aus seinem geführten Lebens-Wandel sich vor oder wider ihne hervor thun möchten.

Nach vollendeter General-Verhör ist ad Specialia, so die Sache, warum es zu thun, selbsten berühren, zu schreiten. Zu deren leichterer Formirung solle eine Obrigkeit die aus dem Processu Informativo erhaltene Indicia und Inzichten vor Augen haben, und nach selbigen die Frag-Stücke auffetzen, Als:

Ob Constitut sich die Ursache seiner Gefangenschafft einzubilden wisse?

Nein, wisse nicht, warum er als ein unschuldiger Mensch in das Gefängnuß gesetzt worden?

Wann

Wann der Gefangene Ja sagte, und wisse sichs leichtlich einzubilden; solle man geschwind weiters fragen:

Weil sich der Constitut die Ursach einzubilden wisse, so solle er sie offentlich aussagen, und umständlich erzehlen.

Da nun der Delinquent die Sache anfangt zu erzehlen, solle man ihme nicht einreden, oder durch Anfragen die Bekanntnuß unterbrechen, sondern dieselbe, wie sie aus dem Munde des Bekennenden hervor fließt, in das Protocoll eintragen. Daferne aber die Umstände entweder Unwahrheit, Unmöglichkeit, Zweifelhafftigkeit, nach sich zögen, müßte man weiters fragen:

Wie Constitut vorgeben könne, daß er um 8. Uhr Vormittags in des N. Behausung, so eine Stunde weit von dem Ort geschehener That entlegen, gewesen seye? da er doch um 8. Uhr noch an dem Ort geschehener That gesehen worden; solle also die Unmöglichkeit selbsten ermessen, und sich vor Unwahrheit hüten:

Item:

Constitut habe vermeldt: Könne wol seyn, daß der Peter N. auch mit ihme darbey gewesen.

Und da sich ein Constitut einer Sache, so erst kürtzlich geschehen, nicht mehr erinnern wolte, wäre er weiters anzuhalten:

Seye nicht zu vermuthen, daß er dieser bey so frischer Zeit her geschehenen Sache sich nicht mehr erinnern könne; solle also ohne weiteres die Wahrheit sagen, ꝛc.

Oder?

Seye einmal die Rechtliche Muthmassung wider ihne, daß er in Sachen mehrere Wissenschafft haben müsse, als er bekannt; solle zu fernern Gerichts-Mitteln nicht Ursach geben, sondern in Güte bekennen, ob ꝛc.

Item, ist wohl in acht zu nehmen, daß der Constitut um die eigentliche Zeit, und, (wann es ein Delictum, so öffters begangen zu werden pfleget,) wie offt? Item, auf wessen Befehl? warum? zu was Ende? mit wessen Hülffe? wer darum gewußt? ꝛc. ordentlich befragt werde, als zum Exempel:

Wann die bekannte Entleibung geschehen? an was für einem Tag, und in welcher Stunde?

Seye Sonntags um sieben Uhr Abends geschehen.

Ob es noch klarer Tag gewesen, oder schon finster?

Seye schon etwas finster gewesen, jedoch habe man noch wol gesehen.

Wer solchem Rauff-Handel zugesehen?

Vermeyne, der N. habe es gesehen.

Aus was Ursach er vermeyne, daß der N. diesen Handel gesehen habe?

Erinnere sich, den N. zu seiner Hauß-Thür heraus springend gesehen zu haben.

Dann ob zwar die in der Nachbarschafft geschehener That wohnende Personen zu Informirung des Gerichts vor dem ersten Constituto des Inquisiten abzuhören seynd; so sind doch deren einige, welche kein Wort bekennen, sondern sich offt gantz unwissend stellen, und die Wahrheit ihren Freunden zu lieb, oder aus an-

derm

derm Respect, verschweigen. Herentgegen bekommt man offtermalen aus dem Munde des Inquisiten mehrere Wahrheit, als von denen erster Hand abgehörten Gezeugen.

Aus was Ursache er den N. also beschädiget?

Seye anvor von ihme heraus gefordert worden.

Wer solche Ausforderung gehört?

Seyen viel Leute herum gestanden, habe keinen gekennt.

Warum dann der N. ihne heraus gefordert?

Sie wären aneinander gestossen, und hätten also sich mit unfreundlichen Worten tractirt, bis der N. ihne auf den Degen heraus gefordert, und gleich auf ihne gestossen.

Wie er solches beweißlich machen könne?

Mit GOtt und seinem Gewissen.

Ob Constitut mit keiner andern Manier solches zu beweisen vermöge?

Nein.

Weilen Constitut vermeldet, es wären Leute herum gestanden, als die That geschehen; So seye vermuthlich, daß die Zeugen die rechte Umstände bereits an Tag gegeben haben werden.

Glaube es selber, die Zeugen werden ihr Gewissen beobachten.

Es erscheine aber aus dem Processein anders, und zwar, das Constitut den N. selbsten angesprungen, solle die Wahrheit sagen?

Seye eine pure Unwahrheit.

Ob dann Constitut vermeyne, daß nach bereits durch Zeugen-Perso-



nen erhebter genugsamer Nachricht seine Unwahrheit etwas nutzen könne? solle also in Güte sich zur Wahrheit leiten.

Sie, Zeugen, mögen aussagen, was sie wollen, er seye unschuldig, die Zeugen müßten die Wahrheit gesparet haben, möchte wissen, wer die Zeugen seyen?

Es seyen ehrliche wackere Leute, solle glauben, daß er diese Zeugen mit seiner Unwahrheit, auch fürsetzlicher und halßstarriger Manier, nicht hintertreiben werde.

Habe es schon gesagt, er seye unschuldig.

Bey dergleichen erscheinender Pertinacia kan eine Obrigkeit sich nachfolgender weitern Formul bedienen:

Damit aber der Constitut der Unwahrheit überwiesen, und zu mehrerer Bekanntnus angehalten werde, ist ihme die Aussage des vierdten und fünfften Gezeugen fol. 12. &c. Interrogat. 26. 27. 30. &c. jedoch mit Verschweigung des Zeugens Namen vorgelesen, und der Constitut weiter befragt worden:

Was Constitut nunmehr zu solchen am Tag liegenden Umständen sage?

Seye eine pure Unwahrheit, die Zeugen müssen nur seine Feinde seyn.

Constitut solle einmal von seiner Halßstarrigkeit weichen, und in Güte bekennen, ob er nicht den N. selbsten angefallen? und zu schärffern Mitteln, weilen genugsame Indicia vorhanden, nicht Ursache geben:

Man möge mit ihme thun, wie man wolle, er seye unschuldig.

Da aber der Constitut durch unverwerffliche Gezeugen überwiesen wäre, müßte man also fragen:

Constitut sehe nun aus der abgelesenen Zeugen-Aussage, daß er bereits überwiesen, solle seiner Seelen Seeligkeit befördern, und nun von selbsten auch bekennen, ob dieser Zeugen Aussage nicht wahr seye.

Nein, seye nicht wahr, begehre zu wissen, wer diese Zeugen seyen? er seye unschuldig.

Bey welchem fürwährenden Ablaugnen und erweisender Halßstarrigkeit man zuförderst zu betrachten, ob nicht durch Gezeugen ein oder andere Umstände, als ausgegossene Droh-Worte, Feindseeligkeit, Absagerey, woraus man mit mehrerm die Schuld des Inquisiten abnehmen könne, eröffnet worden? und nach selbigem die Interrogatoria weiters zu formiren hat; Als, in puncto einer Feindschafft und Bedrohung:

Ob Constitut den N. kenne?

Ja.

Wie lang er mit ihme N. Bekanntschafft habe?

Von 2. Jahren her.

Wie, und aus was für Ursachen er mit ihme bekannt worden?

Er habe mit ihme unterschiedliche Händel gehabt.

Was für welche?

Einen Streit-Handel vor Obrigkeit.

Vor was für Obrigkeit?

Vor N. N.

Was ihr Streit-Handel anbetroffen?

Habe eine Prætension von 1000. fl. betroffen.

Ob Inquisit bey solchem Rechts-Handel Kläger oder Beklagter gewesen?

Seye Beklagter gewesen.

Ob der Rechts-Handel seine Endschafft erreicht? und wie?

Inquisit seye verfällt worden, dem N. die beklagte 1000. fl. zu bezahlen.

Ob er dessentwegen dem N. nicht feind gewesen.

Seye ihme weiters nicht feind gewesē.

Ob er wegen dieses Streits sich nichts habe vermercken lassen, daß er dem N. feind seye?

Wisse sich nicht zu erinnern.

Soll sich erinnern, mit wem er dessentwegen geredt?

So viel er sich erinnere, bey dem Paul N.

Item, was er für Reden ausgegossen?

Habe vermeldt, er wolle sich nochmalen an ihme abkühlen.

Wie offt? und an was für Orten?

Seye in des N. Hauß und nur einmal geschehen.

Wer solche Reden gehört?

Der N. seye damals bey dem N. gewesen.

Läugnete er aber, daß er jemals gedrohet habe, und doch aus dem Processu Informativo das Contrarium und Gegentheil abzunehmen stünde; wäre er weiters zu befragen:

Ob er den N. N. kenne?

Ja.

Seye ihme bereits etliche Jahre bekannt.

Ob er zu ihme gekommen, und wo?

Seye etlichmal in dieses Hauß, als zu seinen guten Bekannten, gekommen, habe auch etlichmal alldorten gespeiset.

Wer

Wer noch alldorten gespeiset?
Es seye auch der N. N. item, der N. dahin gekommen.
Was sie für Reden geführt?
Könne sich nicht eigentlich erinnern.
Ob von dem Entleibten nichts geredet worden?
Wisse nichts.
Ob sich keine Gelegenheit ereignet, von seinen Streit-Händeln zu reden?
Seye wol etwas geredt worden, wisse sich aber des eigentlichen nicht mehr zu erinnern.
Solle sich dessen besinnen?
Wisse es nicht mehr, seye schon 2. Jahr angestanden.
Ob er bey solchem Discurs wider den Entleibten nichts geredt? auch was?

Und also ist auch in andern Umständen und Qualitæten der That im Verhören fürzugehen, dadurch man von weitem her die Materi suchen, und endlich nach und nach auf den Endzweck kommen, auch der Constitut gleichsam abmercken möge, es seye bereits alles eröffnet, und das Abläugnen werde wenig nutzen.

Da aber der Constitut sagte: er wüßte sich die Ursache seiner Gefangenschafft nicht einzubilden; wäre er weiters zu befragen. Zum Exempel:
Wo Inquisit gefangen gesetzt worden?
In sein Hauß wären die Gerichts-Diener kommen, und hätten ihne nächtlicher weile abgeholt.
Ob er nicht vernommen, weßwegen er gefangen gesetzt worden?
Nein, sie hätten es ihme nicht gesagt.
Ob er den N. so entleibt worden, nicht kenne?
Ja, kenne solchen gar wohl.

Nach ausgefragter Ursache der Bekanntschafft ist ferners zu fragen, wie oben. Item:
Wann Inquisit den N. das letztemal gesehen?
Habe ihne vor 8. Tagen auf dem Platz in der Gassen N. entleibt gesehen.
Wie? und was gestalten dann der N. entleibt worden?
Hätte gehört, daß er erschossen worden seye.
Von wem?
Von einem vagirenden Kerl.
Ob er den vagirenden Kerl gesehen? solle selben eigentlich beschreiben:
Ja, es seye ein langer resoluter Kerl gewesen, habe einen rothen Soldaten-Rock angehabt.
Ob Inquisit wisse, woher dieser Kerl seye?
Wisse es nicht.
Ob Inquisit mit diesem Kerl niemalen Bekandtschafft gepflogen?
Nein, kenne ihn nicht.
Wie Inquisit solches vorgeben könne, da doch aus dem Process erscheine, wie, und was gestalten er öffters mit diesem Kerl geredt?

Und also ist weiters fortzufahren nach Unterschied der Indicien; Oder, da der Delinquent einen Mit-Gehülffen bereits entdecket, könten die Interrogatoria, wann er sich die Ursache seiner Gefangenschafft nicht einzubilden wüßte, dergestalten verfaßt werden:
Ob er nicht den N. kenne?
Ja.
Worinn ihre Bekanndtschafft bestehe?
Wären gute Nachbarn gewesen.

Wie lang sie einander kenneten?
Sechs Jahr ungefehr.
Wo der N. seye?
Habe gehört, er seye gefangen.
Ob sich Inquisit dann nicht wisse. einzubilden, warum?
Habe wol vernommen, er N. solle einen Diebstahl vollbracht haben.

Nach ausgefragten Umständen des Diebstahls:
Ob Inquisit sich nicht auch darbey eingefunden?
Nein, ꝛc.

Woraufhin man nachgehends weiter zu verfahren hat; dann mein Absehen nicht ist, über eine Sache einen völligen Processs vorzustellen, sondern nur, wie wegen ein und anderer Qualität angefragt, und der Inquisit zur ordentlichen Antwort getrieben, auch der Proceſſus förmlich eingerichtet werden möge.

Man mag auch gleich bey den General-Interrogatorien anfragen: Ob der Inquisit niemalen gefänglich inngelegen? weswegen? was ihme deshalben für ein Urtheil auszustehen gewesen? ꝛc. damit man sehen möge theils seine Lebens-Art, theils ob er etwa keine Urphede gebrochen? Ob er die Verweisungs-Jahre erstreckt? aus was für Erlaubnus er vor denen Verweisungs-Jahren ins Land gekommen? Ob er dessentwegen etwas aufzuweisen habe? ꝛc.

Vor Beschliessung des Constituti solle man den Inquisiten befragen: Ob Inquisit in Sachen selbsten noch etwas auszusagen wisse? Sagte er, Ja; soll man ihne anhalten, was er dann anzuzeigen wisse? Bey dem Beschluß des Constituti machet man diese Formulam:

Uber welches nebst Annehmung, was aus des Inquisiten Bekanntnus pro Fisco tauglich, weilen bereits die Gerichts-Stunde verflossen, der Inquisit wiederum, jedoch mit Vorbehalt, den Inquisiten so offt, als von nöthen, noch ferners zu constituiren, nach abgelesenen, und am Gerichts-Stab angelobten Aussagen in die Keychen wohl-verwahrter geführt worden ist; oder Lateinisch etwas kürtzer: Quibus habitis, & pro Fisco acceptatis acceptandis, nec non relectis Confirmatis, Reus ad Carcerem reductus, animo tamen &c.

Theils Obrigkeiten, sonderlich in fiscalischen Inquisitionen, begehren, daß die Constituti oder auch deponirende Gezeugen, wann sie schreiben können, sich unterschreiben und bekennen sollen, daß die Aussage, wie solche in das Protocoll eingetragen, also von ihnen abgelegt worden; Wann sie aber nicht schreiben können, müssen sie ein Zeichen, so ihnen beliebig, oder ihre Hauß-Marcke ist, beysetzen. Dann ob zwar ohne das die Præsumption und der Glaube für ein Protocoll ist; nichts destoweniger aber wird durch dergleichen Verzeichnuß vollständig erwiesen, daß die Aussage also abgelegt worden seye; dann wann ein solcher Unterschriebener in seiner Defensions-Schrifft hernachmals sagte, er hätte es nicht also gesagt, würde ihme kein Glaube beygemessen, bis er sein Vorgeben beweisete. Clar. q. 43. vers. 5.

Und diß seye von dem ersten Constituto genug! Dann was die Umstände ein oder anderer Missethat in specie nach sich ziehen, solle im andern Tractat ausgeführet werden. Wie aber mit dem Inquisito oder

Gefan-

Gefangenen das andere Constitutum zu formiren? lehret der fünffte nachfolgende Titul, indeme die Ordnung des Processes erfordert, daß auf die Aussagen des Inquisiten entweder mehrere Zeugen über die von ihme bey dem ersten Constituto eröffnete Umstände befragt, denen bekannten Diebereyen oder andern Lastern an den Ort geschehener That nachgeschrieben, ordentliche Erkundigung wahrer That eingeholet, oder auch die Gezeugen mit dem Inquisito confrontirt werden sollen, ehe und bevor mit dem Inquisiten zu weiterm Constituto geschritten werden möge.

---

# 2ter Titul.

## Wie ein Inquisit, der gar keine, oder nur ungereimte Antwort giebet, zu rechter Antwort-Abgebung zu bringen seye?

## Innhalt.

1. Vor klarer Antwort-Abgebung.
2. Wann selbige durch Geldt-Straffe zu erpressen?
3. Oder durch Tortur? deren Formul hier annectirt ist.
4. Ein suspectirter Richter solle in Criminal-Sachen von selbsten gerne abstehen.

1. Es ist nichts neues, daß die Inquisiten und Maleficanten keine eigentliche Antwort geben wollen, sondern sagen: ich weiß nicht, kan schon seyn, meinethalben mag es schon seyn, ich erinnere mich nicht; Ich hab es schon gesagt, was ich anvor gesagt, sage ich noch, ꝛc. Dann dergleichen zweifelhafftige Antworten in Umständen, die die That mercklich betreffen, solle ein Richter nicht zulassen. Guaz. Def. 20. c. 16. n. 2. & 3.

Wie dann einem Inquisiten auch keine Dilation auf dessen Begehren zuzulassen, damit er sich in Sachen besinnen könne; Jul. Clar. 45. n. 7. Sonderlich, da es wahrscheinlich fället, daß der Inquisit die Sache noch in guter Gedächtnuß haben müsse. Clar. q. 45. vers. Sed pone.

Bey dergleichen fürwährenden Halßstarrigkeiten ist zuförderst durch den Gericht-Schreiber in dem Process die Pertinacia und Ungehorsam zu bemercken, hernach können die Frag-Stücke dergestalten gesetzt werden. Ambros. l. 2. cap. 7. num. 2.

Constitut werde ermahnet, daß er auf voriges Frag-Stück die eigentliche Antwort, ohne daß er sich auf seine vorige Aussage beziehe, abgebe:

> Ich habe bereits die Wahrheit geredt, was anvor geschrieben worden, darauf beziehe mich nochmalen.

Constitut solle sich zur Abgebung eigentlicher rechter Antwort bequemen, und von seiner Halßstarrigkeit abweichen.

> Ich kan nichts anders sagen; Was ich gesagt habe, ist schon geschrieben.

Wann Constitut sich zu keiner richtigen Antwort-Abgebung bequemen werde, würde wider ihne mit 100. Thaler Geldt- oder anderer Straffe unfehlbar verfahren werden; Solle also ihme selbsten vor Schaden seyn.

> Ich kan nichts anders sagen.

Und ob gleich der Inquisit mit guten

Worten öffters zu richtiger Antwort anvermahnt worden, ist doch selbiger in seiner Halßstarrigkeit verharret, also, daß man mit Vorbehalt vorbedeuteter Straffe dieselbe wider ihne, Ungehorsamen, wohl-verdienter massen zu exequiren, in Sachen weiters zu verfahren hat.

2. Dann in geringen Delictis, die keine Leibes-Straffe verdienen, können die Geldt-Straffen vorgenommen werden.

3. In Laster-Thaten aber, welche eine Leibes-Straffe nach sich ziehen, kan ein dergleichen halßstarriger Inquisit, wann nur de Corpore Delicti Gerichtliche Wissenschafft erlangt worden, und wider den Inquisiten ein und andere, auch geringere Inzichten vorhanden wären, sintemalen solches seine Halßstarrigkeit verdienet, Chart. l. 3. c. 2. n. 13. Oder, da es wahrscheinlich, daß der Inquisit mehr, als was er bekannt, informirt seyn müsse, und sich dessen gar leicht erinnern könne, es möge nun die That selbsten, oder dero hauptsächliche Umständen betreffen, mit der Tortur belegt werden, dann in weitschichtigern Umständen wäre diese Lehre nicht practicirlich. Guaz. Def. 20. c. 16. n. 10. Ambr. l. 2. c. 7. n. 17.

Zum Exempel:

Constitut werde ermahnt, daß er von seiner halßstarrigen Manier abstehe, und auf die Anfrage: Obꝛc. rechte eigentliche Antwort gebe, und sich auf seine vorige unklare Antwort nicht mehr beziehe, noch sage, es könne wohl seyn, er erinnere sich nicht, ꝛc. dann widrigen Falls müßte man wider ihne die Rechts-Mittel ergreiffen;

Was er gesagt habe, seye schon beschrieben, beziehe sich nochmalen darauf; Könne schon seyn; Gedencke es nicht eigentlich; Bitte, man wolle ihne vor Anlegung peinlicher Frage zu seiner Defension gelangen lassen.

Und als man ihme gesagt, daß in dergleichen Fällen nicht gebräuchlich seye, jemanden zu Einreichung seiner Defensionalien zu lassen; Solle er nun eigentliche Antwort geben:

Man thue ihme eine Unbill zufügen, wisse nicht anderst zu sagen:

Alldieweilen nun der Inquisit sich zu keiner andern Antwort leiten lassen, sondern in seiner Halßstarrigkeit verharret; Als ist wider ihne von dem Gericht der Bescheid erfolgt:

## Bey-Bescheid.

DAß, weilen von dem Inquisiten keine rechte Antwort über vielfältiges Anvermahnen zu erhalten gewesen, da doch aus dem Process erscheine, daß ihme ein mehrers wissend seyn müsse, selbiger zu obigem Ende an den Ort der peinlichen Frage geführt, alldorten entkleidet, gebunden, und auf die Folter oder peinliche Frage, N. N. lang, gelegt werden solle. Actum & Publicatum &c.

Und nachdem der Inquisit an den Ort der peinlichen Frage gebracht worden, ist er von dem Gericht abermalen mit gütlichen Worten ermahnet worden, daß er doch auf die Anfrage rechte und eigentliche Antwort gebe.

Worauf der Inquisit vermeldet:

Ich habe es schon gesagt, was ich gesagt habe, ist gesagt.

Dieweilen nun Inquisit dessen unerachtet in seiner Halßstarrigkeit verharret;

harret; Als ist er zu Erhaltung eigentlicher Antwort in die Höhe gezogen worden.

Wie lang aber ein dergestaltiger halßstarriger Inquisit, wann er keine ordentliche, rechtmässige, vernünfftige Antwort giebet, in der Höhe der Tortur gelassen werden solle, ist nach Umständen der Person, der Sache, der Inzichten, ꝛc. abzumessen. Ambros. l. 2. c. 7. n. 8.

4. Wann der Inquisit vorgibt, es seye ihme die Obrigkeit gewisser Ursachen wegen suspect, möge vor derselben die Sache nicht bekennen; solle eine ehrliche Obrigkeit selbsten, und ohne weitere Defendir- und Oppugnirung der Ursachen vorgehender Verdächtigkeit in Sachen, des Menschen Leben, Ehre und Blut betreffend, abstehen, und den Inquisiten zu weiterer Antwort nicht anstrengen, Ambros. l. 2. c. 7. n. 10. damit man nicht sagen möge, der Richter seye in Sachen interessirt, darum bemühe er sich also zu processiren, gleichwie im 11. Titul, 1. Buch ad finem, angedeutet worden; dann in Civil-Sachen hat es eine andere Beschaffenheit, woselbst die Ursachen der vorwerffenden Verdächtigkeit eröffnet und erwiesen werden müssen. Idem, l. c. n. 3.

Bey Vornehmung der Tortur aber ist wohl in Obacht zu nehmen, daß man von obigem Effect, nemlich zu Erhaltung seiner klaren deutlichen Antwort, nicht abweiche, keineswegs aber die Missethat anbetreffende andere Interrogatoria setze, damit die Tortur nicht den Effectum der gäntzlichen Purgation nach sich ziehe.

# 3ter Titul.

## Wie dem Inquisiten seine Hand-Schrifften, Waffen u. d. g. vor Augen zu legen?

## Innhalt.

1. Ob die Beweisung aus dem Hause des Inquisiten hervor zu suchen?
2. Von Visitirung der Häuser ehrlicher Personen.
3. Practica im Visitiren.
4. Practica in Vorhaltung gefundener Sachen.
5. Practica, die Schreiben und Hand-Schrifften betreffend.
6. Die Gegenhaltung der Schrifften ist sehr zweifelhafft.

1. OB zwar nach gemeinen Rechten die Probationes und Beweisungen nicht aus dem Hause des Inquisiten sollen oder können genommen werden, noch ein Inquisit schuldig ist, in Leibes-Straffe nach sich ziehenden Fällen die Documenta dem Fisco vorzulegen oder aufzuweisen, Boss in tit. 1332. de Exam. Reor. n. 9. So wird doch gemeiniglich aus bereits eingeschlichener Gewohnheit durch wohl-geübte Criminalisten nicht unterlassen, wann sie vermeynen, man könte in der Bewohnung des Inquisiten die entfremdete Sachen, item die Instrumenta und Materi zu falschen Müntzen, die verrätherischen Schrifften, u. d. g. antreffen, die Behausungen zu visitiren; dann so bald in dem Processu Informativo, oder auch nach bevestigtem Krieg, d. i. mit dem Principal-Inquisiten vorgenommenen Constituto, oder aus eines Mit-Interessiten oder Zeugens-Außsage, sich dessentwegen

Indicia

Indicia hervor thun, solle man nicht ermangeln, unversehens die indicirte Bewohnungen zu visitiren, um zu erfahren, ob die erhebte Indicia und Aussagen in Wahrheit sich also befänden? Ob die verbottene Waffen, Schrifften, Instrumenta, Entfremdete Sachen, ꝛc. anzutreffen? Clar. in §. Furtum. vers. Quæro, nunquid. & q. 27. in princip. damit entweder der Inquisit mit mehrern Inzichten beschweret, oder gar überwiesen werden möge, welche Art, die Gefangene zu überweisen, sehr lobet Ambros. l. 1. c. 5. n. 5.

2. Herentgegen lehret in dieser Materia Guaz. Def. 17. c. 1. daß ein Richter hierinnfalls vorsichtig handle, und nicht ohne genugsame, vernünfftige und redliche Anzeigungen zu dergleichen Visitation schreite, sonderlich in Häusern ehrlicher Leuten, noch weniger zulasse, daß von klagenden interessirten Partheyen, solche, wegen leichtlich verübender Boßheit theils der mit Fleiß untersteckenden, theils auch abtragenden Sachen, verrichtet werde; sondern es fället noth, dergleichen mit Obrigkeitlich- oder Gerichtlicher Autorität und Ordnung zu vollbringen.

3. Zu solcher Visitation, welche dem Viso & Reperto nicht ungleich zu halten, gehören Richter, Gericht-Schreiber und Beysassen, als in deren Gegenwart die Untersuchung vorzunehmen. Und wann die gesuchte Sachen gefunden, und denen Beysassen gezeiget, auch in das Protocoll mit allen Umständen eingeschrieben worden, kan das Gericht sich die Sache hinweg tragen lassen. Ambros. d. l. n. 6.

Wann der Inquisit noch im Hause, und andere Hauß-Genossen vorhanden gewesen, solle man in das Protocoll einsetzen: daß in deren Gegenwart diese und jene also beschriebene Sachen seyen erfunden worden, wie dann zu mehrerer Bekräfftigung der Inquisit, oder die Hauß-Genossen, sich selbsten unterschrieben, oder anstatt des nicht belehrten Schreibens das Zeichen eigenhändig eingesetzt; damit nicht, wann die Sachen oder Instrumenta denen Delinquenten vorgewiesen werden, selbige hernach läugnen können, daß solche in ihren Bewohnungen wären gefunden worden. Idem, c. 1. n. 9. Als zum Exempel, da man wegen Falsch-Müntzung nachgesucht hätte:

Actum, Tag, Monat, Jahr.

Vor N. item in Beyseyn der N. N. und meiner, als Gericht-Schreibers, ꝛc. Ist wegen der in Processu sich ereigneten Inzichten und Anzeigungen, sonderlich ꝛc. für eine Nothdurfft, auch zu allem Ende nützlich zu seyn, ermessen worden, die Behausung des Inquisiten N. zu durchsuchen. Und als man dahin gekommen, wäre die Thür zugesperret, auch von niemand auf geschehenes Anklopffen eröffnet worden, derowegen aus Richterlichem Befehl die Thür durch einen Schlosser aufgemacht worden. Da man nun hinein gekommen, auch ein und andere Zimmer durchsehen, hat man endlich in einem gemaurten Gewölblein nechst der Küchen auf einer Heerdstatt zwey Stück Bley, so gantz, item 17. Stück in Guldner-Grösse mit dem Schlag des N. bezeichnet angetroffen, item, drey unterschiedliche Modéle von Holtz, eines des Schlags N. das andere ꝛc. das dritte ꝛc. unter der Heerdstatt liegend gefunden, welche

Stück

Stück auf Befehl des N. in Gegenwart der Gezeugen und Beysässen mit denen Zeichen N. N. und also mehr ꝛc. bemerckt, und in das Protocoll eingeschrieben worden; Als: der Model mit N. signirt, ꝛc. ist ein höltzerner, viereckichter, zu beyden Seiten einen halben Schuh lang und hoch ausgestochener Model, darinnen das Gesicht des Herzogs von ꝛc. wohl zu erkennen, auf der andern Seiten aber die Schrifft und Wappen, ꝛc. Actum in Gegenwart obbemeldter Beysaß- und Gezeugen, so, deme also zu seyn, sich unterschrieben.

Item, da verdächtige Briefe erfunden würden, wäre das Protocoll dergestalten zu formiren: als, mit Vorsatz und Erhohlung obiger Formalien, ist gefunden worden ein Schreiben datirt den N. mit Anfang; Liebster Bruder! Ich hab gesehen ꝛc. mit der Unterschrifft: Dein getreuer Bruder N. N. Die Uberschrifft lautete: Dem Ehrenvesten N. N. ꝛc. Das Innsigel aber ist nicht mehr zu erkennen gewesen, ware gantz zerbrochen, und ist dieses Schreiben mit dem Zeichen N. signirter denen Zeugen vorgelegt worden, welche dann ebenfalls, solches genugsam gesehen zu haben, sich eigenhändig unterschrieben, ꝛc.

Die Praxis aber, wie dergleichen gefundene Instrumenta, Briefschafften, u. d. g. dem Inquisito vorzulegen seyen, ist diese:

Præmissis Præmittendis, &c.

Ob Inquisit schreiben könne?

Ja.

Ob Inquisit seine Handschrifft, wann man ihme solche vorlegen würde, erkennete?

Warum nicht, er würde ja seine Handschrifft kennen.

Und als ihme der Brief datirt ꝛc. anfangend, ꝛc. mit der Unterschrifft, ꝛc. item, Oberschrifft, ꝛc. bezeichnet mit dem Zeichen, ꝛc. so in seinem Hauß von dato geschehener Visitation gefunden worden, vorgelegt wurde, auch der Inquisit solchen genugsam von aussen her besichtigte; ist er weiters befragt worden:

Ob Inquisit diesen Brief geschrieben?

Seye noch nicht genug, ob er unterschrieben, oder dieses seine Handschrifft seye?

Und als ihme die Unterschrifft auch gezeigt, ist er weiters befragt worden: Ob dieses seine Handschrifft seye?

Könne wol seyn, begehre aber den gantzen Brief zu ersehen.

Wie nicht weniger, da ihme der völlige Brief zum Durchsehen ebenfalls erlaubt, ist er ferner also befragt worden:

Constitut solle nunmehr sagen, ob dieser Brief mit seiner eignen Hand geschrieben worden?

Ja, es ist meine Handschrifft, kan es nicht laugnen.

5. Da aber der Constitut läugnete, daß der Brief von ihme geschrieben worden; alsdann wäre von nöthen, daß wohl-erfahrne Schreiber darzu gezogen würden, welche das Schreiben mit des Constituten anderwärtig-vorhandenen Schrifften comparirten, und entgegen hielten, auch nachgehends mittelst eydlicher Aussage an Tag legten, ob der Brief von dem Inquisito geschrieben worden seye oder nicht? Dieses aber wäre sodann nur ein Juramentum Credulitatis, und liesse Ge-

gen-Beweisung zu, gleichwie in der Materia Visi & Reperti zu finden ist.

Dann es ist einem jeden in seiner Kunst zu glauben. Diese Aussage aber und Erkanntnus ist neben ihren vernünfftigen Ursachen in das Protocoll einzuverleiben.

Wann aber keine andere Schrifften vorhanden, so der Constitut geschrieben; ist er zu befragen: Ob er des Schreibens kundig seye? Sagte er ja; solle man ihn niedersitzen lassen, und ihme etwelche Wörter zu schreiben anbefehlen; worbey wohl zu mercken, daß man ihme unter anderm Innhalt einige Wörter andictirte, die in dem gefundenen Schreiben zu lesen seyn, damit man aus Einigkeit der Wörter und Buchstaben um so viel ehender die Handschrifft in Gegeneinander-Haltung erkennen möge, als zum Exempel:

Ob Constitut des Schreibens kundig?

Ja.

Uber welche Antwort dem Constituto befohlen worden, sich nieder zu setzen, und nachfolgende Worte zu schreiben: als ꝛc.

Widerspricht aber der Constitut, sagend, er könne nicht schreiben; muß man zuförderst die Leute, welche ihne kennen, und mit denen er umgegangen und practicirt, eydlich als Zeugen befragen: Ob dann der Inquisit nicht schreiben könne? Würde er nun überwiesen, und dannoch von seiner Unwahrheit nicht weichen wollen, ist man genugsam befugt, ihne der peinlichen Frage zu unterwerffen. Clar. §. fin. q. 21. vers. Mendacium. Natt. Consil. 199. n. 7 vol. 3.

In dieser Materia der Gegen-Haltung der Schrifften solle eine Obrigkeit zuvörderst betrachten: Ob die Zeugen und mit Eyd belegte Schreib-Erfahrne die vorgelegte Schrifft und Brief ohne zweifelhafftigen Anstand für einerley Schrifft erkennten, oder hieran etwas anstünden? Auch was der Constitut für eine Person seye? Ob man sich zu ihme einer dergleichen Missethat, als einer sonst übelbeschrienen Person, versehen könne? Dann wann man keine Zeugen haben würde, die die Schrifft in guter Erkanntnus hätten, oder, so sie in der Gegen-Haltung zweifelten, der Constitut auch sonsten eines guten Namens seyn solte; wäre die Obrigkeit nicht befugt, dessentwegen gleich mit der Tortur zu verfahren, sintemalen viele Personen gefunden worden, welche eines andern Handschrifft gantz genau nachzumachen gewußt haben. Ut refert Menoch. de Arbitr. Cas. 114.

6. Das Indicium aus der Comparation der Schrifften herfliessend ist wegen Ungewißheit derselben eine weitschichtige Inzicht, so zur peinlichen Frage vor sich selbsten nicht genug ist. Farinac. Consil. 70. n. 14.

Noch weniger aber ist die Lehre Ambros. Senogal. lib. 2. cap. 10. n. 10. allhier Guazzino gefällig, daß man einen, welcher laugnet, daß er schreiben könne, da er doch von andern Leuten und Gezeugen ist schreibend gesehen worden, so lange torquiren solle, bis er schreibe; Dann gleichwie über eine Stunde die peinliche Frage nicht zu verlängern; Also würde auch wider einen solchen die Tortur länger nicht zu erstrecken seyn, indeme hierdurch das Indicium, daß er schreiben könne, dergestalten purgirt würde, daß er hernach absolvirt werden müßte; sondern, da einer von Zeugen überwiesen wäre, solle man seine gebrauchende Unwahrheit, pertinaciam

pertinaciam und Halßstarrigkeit, zusammen setzen, und dahin trachten, wie man den Inquisiten zu besserer Wahrheit bringen möge. Guazzin. Defens. 20. n. 4.

Zu völliger Uberweisung wäre nicht genug, wann die Gezeugen sagten: sie hätten den Constituten den Brief mit ihren eignen Augen in diesem oder jenem Ort schreiben gesehen; Sondern es ist nach denen mehrern Criminalisten erforderlich, daß die Gezeugen sagen sollen, wie daß sie nicht allein die Handschrifft wohl erkenneten, und als der Inquisit solchen Brief geschrieben, selbst gegenwärtig gewesen, sondern auch ablesend damals gewußt und gehört hätten, daß der Innhalt also gelautet, wie der Brief nunmehr vor Augen liege. Und alsdann würde die Sache genugsam erwiesen seyn. Idem, n. 9. d. Defens. in fin.

---

# 4ter Titul.

## Ob einem Inquisiten die Eröffnung zu thun seye, aus was für Anzeigungen und Ursachen wider ihne inquirirt werde, daferne er solches begehrte, und anvor keine Antwort gegeben hätte?

## Innhalt.

1. Die Copia Indiciorum ist dem Inquisiten vor abgegebener Antwort nicht zu eröffnen.
2. Ob der Inquisit durch einen Procuratorn antworten könne?
3. Der Inquisit ist wohl-verwahrter vor das Gericht zu führen.

Daß zur Rechtlichen Inquisition jederzeit genugsame Indicia, Anzeigungen und Ursachen erfordert werden, und in einer Obrigkeit Willkühr nicht stehe, nach seinem Belieben und ohne habende rechtmässige Ursachen wider jemanden einen Inquisitions-Procesß anzufangen, ist oben bereits genugsam erkläret worden. Gleichmässig ist in dieser Frage auch ersten Gesichts zu sagen, daß ein Richter in Bezeug- und Legitimirung seines Obrigkeitlichen Gewalts, als der jemand zu befragen, und zu inquiriren nur von vorhandenen Anzeigungen hervor wächset, verpflichtet und verbunden seye, auf Anbegehren eines Inquisiten, und ehe selbiger sich in Antwort einlässet, an Tag zu geben, aus was für Ursachen er zu Formirung der Inquisition und der Ausfrage legitimirt seye?

Man muß aber die Sache unterscheiden, daß zwar nicht ohne seye, daß ein Richter gegen jemand zu inquiriren, ohne genugsame Indicien, nicht befugt seye; aber, daß er, Inquisit, vor Eröffnung der Indicien nicht zu respondiren schuldig seye, ist ein anders. Haunold. l. 3. c. 6. Contr. 3. n. 195.

1. Wie dann in Praxi keinem Inquisiten, ehe und zuvor er constituirt, und die Antwort ad Protocollum genommen worden, * Copia Indiciorum mitzutheilen ist; Wann er gleich sagte, er wisse, daß wider ihne keine genugsame Indicia zu inquiriren vorhanden wären, oder möchte wenigstens solche wissen, um seine Verantwortung darüber abzugeben. De quo theoricè loquendo aliter sentit Haunold. d. l.

Sintemalen die Præsumption für einen Richter streitet, daß er ohne genugsame Ursache wegen besorgenden Syndicats jemand mit Inquisitions-Processen nicht behelligen werde; ist auch nicht rathsam, die Anzeigungen erster Hand zu eröffnen, dieweilen durch Communicirung der Inquisitions-Indicien die Inquisiti gleich abnehmen und fassen könten, was für Umstände wider sie bereits offenbar, und wie solche auf unterschiedliche Manier abgelaugnet, und excusirt werden könten? Es hat sich auch dißfalls kein Inquisit zu beklagen, indeme ihme seine Defensionales nach abgelegter Antwort zugelassen werden, wordurch derselbe ratione nicht genugsamer Indicien seine Nothdurfft deduciren und handeln kan; zu geschweigen, daß widrigen Falls sich jederzeit ein Præjudicial-Streit zu Verlängerung der Criminal-Sachen hervor thun würde, ob die Indicia ad inquirendum sufficient, oder nicht wären?

2. Ob aber ein Inquisit durch einen Procuratorn, oder schrifftlich, sich beantworten könne? wird nicht uneben gefragt, dann wissentlich, daß in peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, einem Delinquenten oder Inquisito kein Procurator erlaubt werde, der an statt des Inquisiten sich beantworte, L. pœn. §. Crim. ff. de publ. Jul. Clar. q. 32. n. 16. Sondern es ist Gerichtsbräuchig, daß der Inquisit vor Gericht geführt, und die Antwort aus dem Munde des Inquisiten selbst eingeholt werde; Ausser der Delinquent könne nicht reden, sondern nur schreiben. Ja so gar wird eine schrifftliche Antwort nicht zugelassen, damit man aus dem Gesicht, Farb, Beständigkeit, Furcht, Erzittern, und andern Gebärden eines Inquisiten ersehen und abnehmen könne, was ihne am mehresten bewege? und ob aus seinen Gebärden eine Anzeigung und Muthmassung der Schuld oder Unschuld hervor blicke. Carpzov. q. 105. num. 56. in Pract. Crim.

Wie aber wegen eines Abwesenden, oder auch, in was für Sachen und Fällen ein Procurator zuzulassen seye, ist in dem 19. Art. 4. Buchs 2. Tractats, zu lesen; und ist pro regula zu halten, daß in peinlichen Sachen bey führendem Constituto, vorkehrender Tortur, und Ausfüllung des Urtheils, kein Procurator zugelassen werde. Oldekop. Observ. 13. tit. 1.

3. Bey diesem Puncten aber solle die Obrigkeit in keine nachlässige Uebersehung setzen, daß die Gefangene wohlverwahrter für Gericht geführt werden; Dann ich wüßte etwelche exempla zu erzehlen, daß die Delinquenten möglichst getrachtet haben, dem Richter und Beysassen nach dem Leben zu stellen, vermeynende, andurch Gelegenheit zu überkommen, ihr Leben mit der Flucht zu salviren.

---

# 5ter Titul.

## Was einem Richter nach vorgenommenem ersten Constituto zu thun obliege? Item, von der Formula des andern Constituti.

## Innhalt.

1. Von der Nothwendigkeit des andern Constituti.
2. Wie die Wahrheit hervor zu suchen?

1. Wann

1. WAnn eine Obrigkeit bey dem ersten Constituto alle Umstände zu examiniren und zu erörtern nicht gewußt, noch Weil und Occasion gefunden, oder der Constitut bey dem ersten Constituto zu keiner Wahrheit zu bringen gewesen, oder da die Wichtigkeit der Ursache nicht zugelassen, bey dem ersten Constituto alle Interrogatoria zu formiren, Ambros. lib. 2. c. 6. n. 12. Ist von nöthen, daß eine Obrigkeit das andere Constitutum mit dem Gefangenen vornehme, damit die behörige Frag-Stücke evacuirt, alles erörtert, und selbigem nach ersehen werden möge, auf was für Terminis die Sache des Gefangenen beruhe? Oder, da derselbe gar nichts gestünde, sondern fein alles rund abläugnete; Solle man von Ergreiffung weiterer und schärfferer Mittel nochmalen tentiren, ob der Gefangene zur Wahrheits-Bekanntnuß in Güte zu bringen seye? Sintemalen die Tortur, als ein Medium subsidiarium, nicht zu ergreiffen, da noch einige Hoffnung vorhanden, daß der Gefangene durch Vorhaltung schliessender und uwidertreiblicher Frag-Stücke zur Wahrheit und eigener gütiger Bekanntnuß bewegt werden könne; Ja die vornehmste Criminalisten haben gleichsam die Sache für verlohren geschätzt, wann sie die Tortur ergreiffen und sehen müssen, daß ihr kunstreiche Manier in Fonmirung der Fragstücke nichts ausgerichtet habe.

2. Das andere Constitutum aber muß mit eben denen jenigen Formalitäten, gleichwie das erste Constitutum, vorgenommen werden. Als:

Vor ꝛc.

Der Name des Richters.

In Beysaß,

Die Namen derselben.

Protocollist.

N. Gericht-Schreiber, ꝛc.

Oder kürtzer:

Coram quibus supra.

Ist der N. N. zum andernmal gütig constituirt, und præstito Juramento veritatis dicendæ quoad alios, auf vorhergegangene Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, befraget worden:

Was Constitut noch über sein voriges Bekenntnuß zu gestehen sich entsinnet?

Oder, da er nichts anvor bekannt:

Ob Constitut nunmehro die Wahrheit besser, als er bishero gethan, zu bekennen gesinnet seye?

Ja.

Solle also die Wahrheit sagen:

Er habe sie bereits gesagt, könne nicht mehreres gestehen, wisse nichts von seiner Aussage hinweg noch hinzu zu thun.

Constitut solle von seiner Halßstarrigkeit abweichen, und in Güte sagen: Ob ꝛc.

Habe es schon gesagt, könne ein mehrers nicht sagen.

Wie Constitut so vermessen die Wahrheit abläugnen dörffe, indeme doch wider ihne so vielfältige Inzichten, Muthmassnngen, ja gantze völlige Beweisungen, vorhanden, wodurch ihme alle Möglichkeit benommen werde, die Wahrheit zu verbergen?

Wisse nicht, was wider ihne seyn könne.

Wie doch so unverschämt Constitut seyn, und sich für unschuldig ausgeben und sagen möge, daß wider ihne nichts vorhanden, da doch bereits Zeugen abgehört, so ihme auch entgegen gestellt werden können, welche das klare Widerspiel von ihme zeugten.

Möchte die Zeugen wissen, müssen nur unwahrhaffte Feinde und bestochene Leute seyn.

Man sehe nunmehr, daß er ein unverschämter Gesell seyn müsse, da er ehrliche Leute, und mit leiblichem Eyd bestrickte Gezeugen für unwahrhaffte Personen ausruffen könne; solle von seiner Halßstarrigkeit abweichen, und in Güte bekennen, ꝛc.

Habe es schon gesagt, es müssen nur nichts werthe Leute wider ihne gezeugt haben.

Man könne um so viel weniger an der abgehörten Gezeugen gutem Glauben und erhebter Beweisung zweifeln, weilen nicht nur deren Aussagen, sondern auch so vielfältige Inzichten und Muthmassungen wider ihne vorhanden, indeme offenbar, daß zwischen ihme und dem Entleibten ein grosser Streit um den mehresten Theil seines Vermögens, und also eine schwere Feindschafft entstanden seye, wobey zu muthmassen, daß er alles Ubels von dem N. gedacht habe, welche Rechtliche Muthmassungen von ihme bis dato nicht abgewiesen worden, werde also ermahnt, die Wahrheit frey heraus zu sagen:

Seye nicht ohne, daß er den Rechts-Streit mit ihme N. geführet, habe aber deswegen keine tödtliche Feindschafft wider ihne getragen, sondern alles dem Weg Rechtens überlassen.

Man wisse aber, daß er jederzeit Böses wider den Entleibten geredet, bevorab weilen er, als man ihne in seinem Hauß gefangen genommen, die ihme vorgelegte, und von ihme selbst-erkannte Briefe vertuschen und zerreissen wollen. Seye dahero Sonnen-klar, daß er deshalben und wegen des Entleibten N. ein böses Gewissen getragen, und noch haben müsse:

Wisse sich einmal nichts schuldig. Wie er doch sagen könne, daß er unschuldig, da er doch wider die ihme vorgelegte Briefe nichts wahrscheinliches einwenden könne, sondern nur unvorträgliche Ausflüchten gesucht, ja sich allstets bemühet habe, die Gerichts-Diener mit Gelde zu bestechen, daß sie diese Briefe vertuschen sollen; seye dannenhero ja klar, und mehr dann wahr, daß er wegen Entleibung des N. eine Verständniß und Tractat mit N. gepflogen habe.

Habe nicht vermeynt, daß es also übel aufgenommen werden solte, er wisse sich eines mit andern Leuten geschehenen und gepflogenen Tractats und Verständniß, den N. umzubringen, nicht zu erinnern.

Wie doch Constitut den Todtschlag noch weiters laugnen könne, da man doch in seinem Hauß noch etwelche blutige Todschlags-Zeichen

ange-

angetroffen, die Mit-Helffere geflohen, und Constitut selbsten sich verborgen, ein Pferdt und die Baarschafft in Bereitschafft gestellet, ꝛc. u. was sonsten noch für Unwahrheiten, Unmöglichkeiten, und Unwahrscheinlichkeiten wider ihne streiten; werde also endlichen ermahnet, die Wahrheit zu bekennen und von seiner Halßstarrigkeit abzulassen.

Ein- für allemal seye er an dem Tod des N. unschuldig.

Da nun also die Obrigkeit auf allemögliche Weise, den Inquisiten zu Bekennung der Wahrkeit zu bewegen, sich beflissen, derselbe aber nichts bekannt, sondern etwan die Gezeugen für Feinde, unwahrhaffte Leute, und dergleichen, ausgeschrien, noch ichtwas zu seiner Excusation und Entschuldigung vorgebracht hätte, worauf absonderliche Erfahrung einzuholen; als wird bey dem Beschluß des andern Examinis das Decretum oder Bey-Bescheid angefügt, was wider den Constitutum weiters vorgenommen werden solle. Als, zum Exempel:

Weilen dann von ihme, Constituten, dermalen keine weitere Wahrheit in Güte zu erhalten gewesen; So ist von dem Gericht dermalen erkennt worden:

### Bey-Urtheil.

Daß zu mehrerer Uberweisung des Constituten die Confrontation deren Gezeugen mit nechster Möglichkeit, weilen bereits die Gerichts-Stunde verflossen, vorgenommen werden solle, ꝛc.

Nach welchem der Constitut für jetzo von weiterm Anfragen entlassen, und wiederum zu seiner Gefängnus geführt worden, mit Vorbehalt, ꝛc.

Aus solchem andern Constituto aber, (so auch bey dem ersten geschehen mag,) ersiehet man nun, was zu Evacuirung des Processes von nöthen? Ob noch v. gr. ein und andere Gezeugen und Kundschafft einzuholen? Ob die Zeugen zu confrontiren, oder, wie der Delinquent sonsten überwiesen werden möge? Folget dannenhero nach der Ordnung, was wegen der Gezeugen und eydlichen Erfahrung ins besondere zu beobachten, und in hac materia zu erläutern nöthig ist.

---

# 6ter Titul.

## Von denen Gezeugen in peinlichen Inquisitions-Fällen.

### Innhalt.


1. Die Ordinari-Mittel seynd vor der Tortur anzuwenden.
2. Von vollständiger Beweisung.
3. Ob in geringen Fällen ein eintziger Zeuge genug seye?
4. Von dem Juramento Purgationis.
5. Ein Zeug kein Zeug.
6. Von tüchtigen Zeugen in peinlichen Sachen.
7. Von dem Zeugnuß eines Feindes.
8. Von selbst-gesuchter und versöhnter Feindschafft.
9. Von der Tod- und Haupt-Feindschafft.
10. Von Befreundten.
11. Von Hauß-Genossen.
12. Von ehrloser Zeugen Kundschafft.
13. Von Minderjährigen.
14. Von Weibs-Personen.
15. Von der Denuncianten und Querelanten Zeugnuß
16. Von der Mit-Helffern und Complicum Zeugnuß.
17. Wann die untüchtige Zeugen gemeiniglich abzuhören?


1. Gleich-

1. GLeichwie ein Ubelthäter wann er durch zweyer Gezeugen Aussage wegen begangener Missethat überwiesen wird, ohne dessen Bekanntnuß verdammt und verurtheilt werden kan; Also solle bey anhaltenden Ablaugnen eines Delinquenten die Obrigkeit möglichst dahin sehen, wie der Inquisit der Unwahrheit und wegen begangener Ubelthat, mittelst Einholung eydlicher Erfahrung oder Kundschafft, überwiesen werden möge. Sintemalen einen sehr heßlichen Fehler die jenige Obrigkeit begehet, welche mit dem Ubelthäter gleich zur Folter und peinlichen Frage eilet, die Ordinari Rechtliche Mittel aber ausser acht lässet.

In dieser Materi aber, ehe und bevor von der Praxi und Formul, wie die Gezeugen abzuhören seyen, Andeutung geschehe, wolle man belieben, etwelche Puncten in genaue Obsicht zu ziehen.

2. Erstlich, daß in peinlichen Sachen die Beweisung gantz vollständig, ja klärer als das Mittag-Licht scheinen müsse, wañ man zu Verurtheilung eines Ubelthäters schreiten wolle. L. fin. C. de Probat.

Die vollständige Beweisung wird durch zwey ehrliche untadelhaffte Gezeugen, so von eigenem wahren Wissen zeugen erhebt. Const. Crim. art. 67. also zwar, daß durch einen eintzigen Gezeugen, wann er gleich von höchster Auctorität wäre, in peinlichen Sachen keine vollständige Beweisung erzwungen werden kan.

Dann ob zwar in etwelchen Fällen mehrere, als zwey Zeugen, erfordert werden, als da eine Sache zu probiren wäre, welches die Rechtliche Vermuthung wider sich hätte, Mascard. de Probat. Vol. 3. Concluf. 1221. Zieritz. ad art. 67. verf. Aut tribus;

3. So findet man doch nirgends, daß zu Beweisung einer Sache nur ein Zeug alleine, absonderlich zu Verdammung eines Ubelthäters, genug seye, L. 23. C. de testibus. Ja so gar in geringen, und mit kleiner Leibs-Straffe zu belegen stehenden Ubelthaten ist ein eintziger Gezeuge, auch bey Einlauffung vernünfftiger starcker Muthmassungen, zu Verfäll- und Verdammung eines Ubelthäters nicht genugsam, alldieweilen durch die Landes-Verweisungen, Keychen-Straffen, u. d. g. eine Ehrlosigkeit und infamia denen Abgestrafften zuwächset, da doch die Ehre und das Leben in gleichem Stand und Werth billich geschätzt wird; vid. Oldek. Dec. 3. q. 8. p. tot. contra Carpz. p. 3. q. 114. n. 52. &153.

4. Allwo er lehret, daß in dergleichen Fall einem Ubelthäter das Juramentum purgationis zu erkennt werden könne;

Da aber der Ubelthäter das Juramentum abzulegen sich weigern solte, daß auf solchen Fall ein unverwerfflicher Gezeug, mit Einlauffung erheblicher Muthmassungen, genugsam seye, einen in ob angedeuteten Fällen zu verdammen.

Brunnemannus aber vermeynt, c. 8. n. 2. de Proceff. Crim. es wäre löblicher, in geringen Ubelthaten einen nicht vollständig-Uberwiesenen ehender von der Instantia zu absolviren, als mit extraordinari-Straffe zu belegen, oder mittelst Auferlegung des Juramenti purgatorii eine Gelegenheit zu verübendem Meineyd zu geben.

5. Ja so gar wird ein eintziger Gezeug zur Verdammnus nicht genugsam erachtet,

erachtet, wann auch der Zeuge von selbsteigner That bekennete, daferne es zu Nachtheil des dritten gereichen möchte, und nicht andere Umstände und Muthmassungen vorhanden seyn, l. 38. ff. de Ædilit. Edicto. Dann ein solcher Zeuge zeugt mehr als halbständig, der wider ihne selbst zeuget. Farinac. q. 63. n. 224. In dieser Materi aber ist zuförderst zu erörtern: Wer vor einen tüchtigen Zeugen gehalten werde, oder nicht?

6. In denen peinlichen Anklags- oder auch Inquisitions-Fällen sollen die Gezeugen zu Verdamm- und Uberweisung des Ubelthäters gantz unverwerfliche, ehrliche, untadelhaffte Leute seyn, also, daß man auch selbigen keinen Schein einiger Verdächtigkeit oder geringsten Verminderung der Ehre und guten Leymuths ansehen könne. Dannenhero werden verworffen, Art. 66. Ord. Crim.

7. Ein Feind oder Inimicus; dann wer wider einen Angeklagten oder Inquisiten einen schweren Haß und Feindschafft trägt, der ist kein tüchtiger Zeuge, also, daß auch ein Hauß-Genoß oder Freund des Feindes allhier für einen Feind gehalten, und von dem Zeugnus verworffen werden kan und soll. Wie dann nicht weniger so gar in dem Fall, da man sonsten die Wahrheit anderer gestalten nicht erheben könte, kein Feind als ein Zeuge zugelassen wird, wann es auch gleich eine sonderliche Ubelthat wäre, welche zu beweisen sonst untüchtige Zeugen zugelassen werden.

Dann dergleichen Personen Aussage ist von solcher Unkrafft, daß hieraus keine genugsame Inzicht zu Vornehmung peinlicher Frage entspringen mag. Menoch. de Arbitrar. Jud. q. 28. n. 5. c. 32. de Simonia. Sintemalen deren Aussage mehrers aus Antrieb böser unchristlicher Leydenschafften, Rach und Verbitterung, als löblichem Eyfer und Eröffnung der Wahrheit, hervor zu fliessen die unfehlbare Rechtliche Muthmassung ist.

Diese Untüchtigkeit mag auch mittelst der Tortur, gleichwie bey andern etwelchen untüchtigen Gezeugen, nicht aufgehebt werden, aus Muthmassung, daß ein feindseeliger Mensch die Schmertzen einer geringen Tortur gerne ausdauren werde, damit er sich nur an seinem Feind rächen und abkühlen könne; * Wiewolen etwelche der Criminalisten vermeynen, daß die Tortur bey des Feindes Freund oder Hauß-Genossen statt finde, als welche von Gezeugnussen keineswegs gar verworffen, sondern nur deren Aussagen nicht für tüchtig genug gehalten werden, Haunold. t. 3. c. 7. n. 137.

Ja ein Feind, der ein Zeugnus in tödtlicher Kranckheit abgibt, wird von vielen Criminalisten gleichwol verworffen, da hingegen etwelche per L. Si quis in gravi §. Si quis moriens. ff. ad SCtum Syllan. vermeynen, daß dessen Zeugnus in so fern vor gültig zu achten seye, wann nemlich erstens die Aussage eydlich geschehete; Zum andern, wann der Krancke in Todes-Gefahr läge; Drittens, daß er dannoch mit gesunder Vernunfft versehen; Vierdtens, derselbe sonsten eines guten Ruffs seye; Fünfftens, daß die Ubelthat anderer gestalten nicht könne bewiesen werden; und stünde dißfalls der L. 3. §. 1. ff. ad Syll. nicht im Weg, indeme ein Unterschied zwischen einem sterbenden Heyden, nach welchem die al-

te Gesetze gemacht worden, und einem versöhnten Christlichen Feinde, seye.

Ja, es solle gar keine Inquisition wider eine gewisse Person eines Feindes, der zu Informirung des Gerichts angehört worden, angestellt werden, Boss. de Inquisit. n. 2. sintemalen es nur ein Indicium zur General- Inquisition abgibet, Menoch. de Præs. l. 1. q. 8. n. 13.

Wann wider einen Feind von dem Ubelthäter excipirt wird, solle zuförderst die Ursache und Beschaffenheit der Feindschafft untersucht werden; und da die Feindschafft schwer zu seyn erfunden würde, solle der Zeuge, damit der arme Gefangene nicht aufgehalten werde, gar nicht angehört oder ausgefragt werden. Dann in Criminalibus gehet die Practica nicht an, wie in Civil-Sachen, allwo ein Feind zwar angehört, dem Reo aber seine Reprobatoriales vorbehalten werden, Haunold. t. 3. c. 7. n. 240.

Da aber ein Ubelthäter wissentlich und verständiger weise wider eines Feindes Aussage nicht excipirte, würde durch dessen Stillschweigen die Untüchtigkeit aufgehoben, Haunold. d. l. n. 233.

*Wiewolen meines wenigen Erachtens eine Obrigkeit dannoch auf dergleichen Aussage nicht viel fussen, sondern vielmehr die Ursache untersuchen solle, warum der Ubelthäter darwider zu excipiren sich enthalte? dann gleichwie niemand ein Herr seines Lebens ist; also solle auch einem Inquisiten eines Feindes Aussage zu dessen selbst-suchenden Untergang nicht verträglich seyn. Dahero hierinnfalls auf andere Umstände acht zu haben, und alles genau zu erwegen ist.

8. Eine affectirte, und eben wegen Verhinderung der Zeugenschafft gefährlicher weise zu wegen gebrachte Feindschafft hindert nichts, daß ein dergleichen Zeugnus nicht für tauglich gehalten werden möge; dann niemanden solle seine Arglistigkeit und unzulässige Gefährde zu statten kommen. Da aber an der Feindschafft der Inquisit zwar schuldig wäre, jedoch solche nicht gestifftet hätte, zur Zeit, da man wider ihne zu procediren Ursache gehabt, oder sonsten nicht muthmaßlich fiele, daß wegen vernünfftiger Voraus-Betrachtung geschehender künfftiger Processirung die Feindschafft gleichsam wäre gesucht worden; würde eine sothane vorhero entsprungene Feindschafft zu Vernichtung eines Zeugen genug seyn. Haunold. d. l.

Weiters wird gefragt: Ob ein versöhnter Feind ein tüchtiger Zeug seye? Hierinnfalls seynd die Criminalisten ebenfalls uneinig; jedoch ist der beste Lehr-Satz, daß, wann die Versöhnung schon vor geraumer Zeit geschehen wäre, und die zween Versöhnte einander inzwischen wieder freundlich tractirt hätten*, der Versöhnte zwar von Abgebung des Zeugnus nicht verworffen werden, jedoch dessen Aussage nicht so kräfftig, als eines untadelbaren Zeugens seyn könte; indeme bekandt ist, daß offtmals nur die Gelegenheit einem zu schaden fehle, auch manchem zwar zu verzeihen wol möglich, hingegen aber auch bisweilen, alles in völlige Vergessenheit zu stellen, ohne einige Begierde, sich dann und wann rächen zu wollen, fast nicht möglich falle.

9. Was für erhebliche Ursachen zu einer Capital- und tödtlichen Feindschafft, damit

damit einer vom Zeugnus verworffen werde, erfordert werden, ist der mehrern Lehr-Satz, daß die Wichtigkeit der Ursache, woraus die Feindschafft erwachsen, dem Richterlichen Verstand und Ermessen in zweifelhafftigen Fällen zu überlassen seye, als deme gebühre, die Lebens-Art und Natur des Zeugens, dessen hitziges Gemüth, Leydenschafft, guten Namen und Gerücht auf die Wag-Schaale Richterlichen unpartheyischen Ermessens zu legen, und, denen Umständen nach, solchen zuzulassen, oder zu verwerffen. In offentlichen Feindschafften aber, und welche Capital genennet werden, als die nicht allein Leib, Blut und Ehre angehen, sondern auch den grösten Theil eines andern habenden Vermögens in Verlust setzen können, Bald. in L. parentes C. de Testibus. Menoch. de Arbitrar. C. 111. ist eines Richters Amt, einen solchen vorstellenden Gezeugen gar nicht anzuhören, noch auszufragen, sintemalen aus dessen Deposition wider den Inquisiten kein Indicium entspringet, sondern die Zeit nur damit verderbet wird; Ja, wann der Richter einen dergestaltigen Feind abhörete, und zum Zeugnus liesse, würde der Verletzte genugsam Ursache finden, sich dessentwegen ordentlicher weise zu beschweren, und die Appellation zu ergreiffen, sonderlich, wann die erhobene Kundschafft noch im Werth gehalten werden solte.

## Von Befreundten.

10. IN peinlichen Sachen werden die Bluts-Freunde des Klägers oder beschädigten Theils nicht allein in auf- und absteigender, sondern auch in der Seiten-Linie, ausgeschlossen, und für unverwerffliche Gezeugen nicht geachtet. Cap. 1. c. 3. q. 5.

In denen von Amts-wegen, oder ad Instantiam Fisci führenden Inquisitions-Processen aber müssen und können selbige zugelassen werden, da sie wegen der Unschuld des Inquisiten ihre Aussage abzulegen haben, dann die Ausführung der Unschuld ist höchst favorable, Haunold. t. 3. c. 7. n. 250.

Item, wann die Wahrheit anderer gestalten nicht erhebt werden mag, können auch die Bluts-Befreundte gegen ihre Bluts-Befreundte zu Abgebung Zeugnüs und Aussage gezwungen werden, damit die Wahrheit nicht vermäntelt, oder die Missethat ungestrafft gelassen werde, welches zwar die gemeine Sententz ist. Es streitet aber darwider gar ausführlich Blumlacher ad Art. 23. n. 17. und lehret, daß die Eltern gegen die Kinder, oder vice versa, in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Gradus per l. 6. Cod. de test. zum Zeugnus, wann sie auch gleich wolten, nicht zuzulassen seyen; so er auch auf den Schweher, Tochter-Mann, Stieff-Eltern, Stieff-Kinder, per. L. Juliam. 4 ff. de test. item, der Braut ihren Vater, und der Tochter Bräutigam, L. 5. ff. de test. item, Geschwister-Kinder und Kinds-Kinder, ex paritate rationis L. 4. de test. auch um so viel mehr auf Brüder und Schwestern, item, Vaters-Bruder, Vaters-Schwester, Mutter-Bruder, und Mutter-Schwester, und zwar derentwegen extendiret, weilen die Ration, damit die Ubelthat eröffnet und gestrafft werden möge, von so starcker Wichtigkeit nicht ist,

daß eben darum die zwischen diesen Personen hafftende natürliche Verbündlichkeit aufgelößt werden solle. Dann wenn dieser Absatz in Rechten gegründet wäre, hätten die Gesetz-Gebere unfehlbar solchen Casum ausgenommen; Zudeme seye die höchste Gefahr des Meineyds vorhanden. Ingleichem, da der Inquisit wüßte, daß sein Befreundter, die Unschuld an Tag zu geben, die beste Information hätte, sehe ich nicht, warum der Befreundte in dergleichen Fall nicht solte bemüssiget werden können, einen Zeugen abzugeben. Da aber der Befreundte wüßte und sehete, daß er wider den Befreundten was nachtheiliges, nach Ausweisung des abgelegten Eydes aussagen müßte, könte er hierzu nicht gezwungen werden, wann nur die Wahrheit sonsten und durch andere erhebt würde.

Ja wenn, da ein Befreundter sich der Aussage entschütten kan, ein solcher dannoch einen Zeugen abgeben wolte, dörffte gewißlich eine verborgene Feindschafft darunter stecken; wie mir dann selbsten ein Casus begegnet, da ein Bruder den andern einer Infidelität bey dem Lehen-Herrn beschuldigte, nur damit der Bruder seiner Mit-Investitur entsetzt, und das Lehen jenem allein zu Theil werden möchte; So aber dennoch, wie billich, ohne Effect verblieben.

Ferner, und wenn gleich der Befreundte die Exception unterliesse, wäre es doch mehrers einer Einfältigkeit, oder dessen Angst-vollen Hertzen, auch tragendem Respect und Gehorsam gegen der die Kundschafft zumuthenden Obrigkeit, zuzuschreiben; wie denn zu Saltzburg die Mutter gegen den Sohn auch in dem Fall, da die Wahrheit anderst nicht hat erhebt mögen werden, teste Blumlach. nicht abgehört worden. Dann dergleichen Personen, wann sie auch schon wollen, seynd doch keineswegs zum Zeugnus zuzulassen, sintemalen dieses Privilegium nach Rechten in Ansehung der natürlichen Zuneigung vergönnet ist, dero auch kein Befreundter, als einer in der Natur gegründeten Sache, renunciren kan, wann auch gleich die Sache zwischen zween Befreundten versirte. Zoes. ad ff. de Test. n. 10.

Diese Lehre wird auch auf Ehe-Leute von denen Doctoren extendiret, weilen sie vor ein Fleisch gehalten werden, Haunold. t. 3. c. 7. n. 251. Brunnem. c. 8. n. 20.

* Ob nun gleich diese Lehre Blumlacheri gar vernünfftig, und in Rechten gegründet ist; so ist doch der gemeine Gebrauch, daß befreundte Personen, im Fall die Wahrheit anderer gestalten nicht zu erhalten, und die Ubelthat ein schweres abscheuliches Verbrechen wäre, nicht allein als Zeugen ausgefragt, sondern auch mit Obrigkeitlicher Gewalt, ja der Tortur selbsten, angehalten werden können. Guaz. Def. 14. c. 11. n. 10. & n. 14.

* Jedoch lehret Clarus q. 24. n. 20. daß alsdann die Sache höherer Obrigkeit zu überschreiben seye, massen eine nachgesetzte Obrigkeit nicht leichtlich und ohne Vorwissen höherer Stelle zu dergleichen Kundschaffts-Einleitung gelangen solle. Ubrigens ist zu wissen, daß die Formalien, wann die Wahrheit anderer gestalten nicht erhebt werden mag, also zu verstehen: daß wegen Beschaffenheit des Delicti kein anderer Zeuge, als Befreundte, hätte beywesig seyn können; Und wäre nicht genug, da

keine

keine auswendige Zeugen gegenwärtig gewesen, im Fall nach Beschaffenheit der That andere Zeugen sich hätten einfinden mögen, ut declarat. Guaz. d. l. n. 21. contra Clarum in q. 24 vers. Sciendum est. Dann sonsten müßten jederzeit in Abgang anderer, auch untüchtige Zeugen zur Kundschafft zugelassen werden; Wie dann die Doctores einen Unterschied machen unter den Ubelthaten, die ihrer Natur nach von schwerer Beweisung seynd, als ein Ehbruch: Theils wegen Umständen der Zeit, des Orts ꝛc. als da ein Todschlag bey Nacht geschehen wäre; In welchen Fällen auch untüchtige Zeugen abgehört werden können, Carpz. q. 114. n. 25. Menoch. l. 2. Arbitr. q. C. 116. n. 14. Ein anders aber seye es, daferne wegen Natur und Beschaffenheit der Ubelthat oder dergleichen Umständen andere Gezeugen hätten gegenwärtig seyn können.

Hierwider aber, und daß dergleichen Unterschied nicht zu machen wäre, lehret Brunnemann c. 8. n. 26. Dann, sagt er, warum solte ein Hauß-Genoß nicht auch ausgefragt werden dörffen, der den Todschlag bey Tag gesehen, als wie jener, der bey dem Todschlag des Nachts gegenwärtig gewesen. Dahero er des Clari Sententz nachfolget, der aber in communi widerfochten wird.

## Von denen Hauß-Genossen und Domesticis.

11. Unter denen Hauß-Genossen und Domestiquen werden nicht allein die Eltern, Kinder, Mann, Weib, sondern alle Hauß-Genossen, Bestands-Leute, Ehehalten, Dienstbotten, ꝛc. verstanden, l. 24. ff. de test. Caus. 4. c. 1. q. 4. welche ein Ankläger zu Beweisung seiner Klage nicht fürstellen kan.

Da aber von Amts-wegen ein Hauß-Genoß wider den Hauß-Herrn ꝛc. sonderlich in Sachen, die im Hauß zu geschehen pflegen, und man ansonsten die Wahrheit nicht erheben könte, abgehört würde; ist er ein unverwerfflicher richtiger Zeuge, daferne selbiger mit keiner andern Untüchtigkeit behafftet wäre; dann die Untüchtigkeit wäre nur, wenn der Hauß-Herr, oder ein Hauß-Genoß, den Bedienten oder Hauß-Genossen zu einem Zeugen vorstellete, da eine von dem dritten geschehene Ubelthat bewiesen werden wolte, Haunold. t. 3. c. 7. n. 724.

Zu Beweisung der Unschuld aber seynd die Hauß-Genossen tüchtige Zeugen, sonderlich, da wider den Hauß-Herrn oder Hauß-Genossen keine andere Gezeugen vorhanden wären, zum Exempel: Es ist einer umgebracht worden, man hat einen Verdacht und Inzicht wider den Peter. Dieser sagt zu Außführung seiner Unschuld, daß die Hauß-Genossen würden zeugen können, daß er diesen Tag, Nacht oder Stunde, zu Hause gewesen seye. Da aber wider den Inquisiten gantz nahe, und gleichsam die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Inzichten vorhanden wären, als zum Exempel: Wann der Peter, als des Umgebrachten Ertz-Feind, mit blutigem Degen gesehen worden wäre; in solchem Fall, wann gleich die Hauß-Genossen für den Inquisiten ihr Zeugnüs ablegeten, würden doch so nahe, starcke und gleichsam unfehlbare Inzichten gethaner Ubelthat durch dergleichen

Hauß-Genossen Außsagen nicht abgeleint werden, sondern von nöthen seyn, in dergleichen Fall eine noch mittelmässige Tortur zu Reinigung der Inzichten vorzunehmen, Haunold. cum Chirlando. t. 3. c. 7. §. 3. n. 258. Es wäre dann Sache, daß die Hauß-Genossen von solcher Qualität. und Glaubwürdigkeit wären, daß man vernünfftig glauben könne, daß sie die rechte Wahrheit werden ausgesagt haben, gestalten auf dergleichen Umstände eine Richterliche Discretion den Unterschied zu setzen wissen wird, wie viel einem dergleichen Hauß-Genossen, oder der einem mit sonderlicher Freundschafft, Dienst, oder Nutzbarkeit zugethan ist, zu halten seye?

## Von Ehrlosen Leuten.

12. In Criminal- und peinlichen Sachen werden alle Personen, denen ein unehrlicher Handel vorgeworffen werden mag, sie mögen nun in judicio deßwegen abgestrafft worden seyn, oder nicht, cum & infamia Facti in Criminalibus sufficiat, l. testimonium 54. de testib. Ord. Crim. Car. V. art. 22. & 30. allwo per formalia gesetzt wird, daß eine Obrigkeit ex officio beobachten solle, was der Zeug für eine Lebens-Art habe? ꝛc. für genugsame vollständige Zeugen nicht geachtet, sondern es wird aus der Aussage eines Ehrlosen Zeugens mehrers nicht, als ein Indicium zu Formirung der General Inquisition, erhoben, alldieweilen je nicht vernünfftig, daß durch dergleichen Ehrlosen beschreyter Personen Aussagen jemand in specie inquirirt, viel weniger zur Tortur gebracht werde, als zu welcher gantz unzweifentliche, erweißliche, höchstdringende Inzichten von nöthen seyn; Ja, wann man andere Personen zu Zeugen haben kan, solle man dergleichen Leute gar nicht anhören. In Zufällen aber, da die Wahrheit anderer gestalten nicht zu erhalten, und gleichwol wissend ist, daß diese, oder jene beschreyte Person darvon Wissenschafft habe, werden dergleichen Zeugen (jedoch mittelst der Tortur, darvon nachgehends,) billich angehört, L. 21. §. 2. de testibus. Und wann gleich selbige mit der Tortur dem Mackel der Unehrlichkeit gereiniget, wird doch keine vollständige Beweisung aus deren Aussage, sondern nur eine genugsame Inzicht zur peinlichen Frage erhalten, daferne zwey ehrlose Mit-Zeugen oder Contestes einhellig eine Sache aussagten, Carpzov. p. 3. q. 114. n. 39. Wiewolen etwelche der Criminalisten lehren, daß, wann der Inquisit eine übel-beschriene Person wäre, * eine unehrliche Person auch ohne Tortur zur Zeugnuß zugelassen werden möge; Jedoch, weilen an Beweisung der Ubelthat der gantze Processs hanget, wäre sicherer, auch in solchem Fall den Mackel der Zeugen zu benehmen.

Unter unehrliche Personen wird auch derjenige gezehlet, so in würcklicher Verhafft wegen einer Capital-Ubelthat lieget, oder auch deßhalben angeklagt worden, L. 20. ff. de test. Jedoch seynd einige der Doctoren, welche lehren: Man könte einer solchen Person Aussage ad Protocollum nehmen, und selbige aufbehalten, bis der Gefangene oder Angeklagte für unschuldig erklärt werde, auf welchen Fall die Aussage zu beständigen Kräfften käme, Haunold. t. 3. c. 7. n. 267. Wie dann

auch

auch Blumlach. Art. 22. cum Claro §. fin. q. 24. n. 23. & q. 20. vers. ad inquirendum. lehret, daß aus eines untüchtigen Zeugen Relation gleichwol eine Suspicion erwachse, welche kräfftig ist, daß die verdächtige Person in sichern Gewahrsam inzwischen, aus Beysorge der Flucht, genommen werden möge.

## Von Minderjährigen.

13. Ein Knab unter 14. Jahren, und ein Mägdlein unter 12. Jahren, als welche Zeugen schwachen Verstands und zur Unwahrheit geneigt seyn, sollen mit keinem Juramento abgehört werden, L. ex lib. 15. ff. de quæst. L. 19. §. 1. ff. de test.

Jedoch ist einer Obrigkeit nicht verbotten, selbige ex officio in denen Inquisitions-Processen, zu Einholung einiger Nachricht, ohne Juament auszufragen, aus deren Deposition aber mehrer nicht, als qualis qualis informatio, d. i. eine gar geringe Anzeigung erwächset. Hiebey pflegt man der abgehörten Minderjährigen Tauff-Zettul zu Beweisung des Alters ad Acta zu legen.

Da aber die Wahrheit anderer gestalten nicht, als durch einen nur unter 14. Jahren alten Zeugen, zu überkommen, der Zeuge auch gar nahe der Pubertät und darbey verständig wäre, dessen Aussage zugleich mit anderwärtigen Muthmassungen und nachdencklichen Adminiculen und Folgerungen begleitet würde *; in derley Begebenheit könte auch per Minorennem ein genugsames Indicium zur Tortur, gemeiner Practica nach, erhalten werden, Haunold. t. 3 c. 7. §. 6. n. 27[illegible]. allwo er, nebst Allegirung des Farinacii, Marsilii, Ignei, &c. sich auf einen im Tyrol begebenen Casum beziehet; Item, daß ein Mann, der sein Weib zu Falesia umgebracht, mittelst Aussage eines zwölffjährigen Sohns der Tortur unterworffen worden; Item, daß zwey Kinder den Todschläger ihrer Mutter eröffnet haben.

Da aber ein Zeuge die Pubertät erreichet hätte, wäre er mit leiblichem Eyde zu bestricken; Jedoch ist er kein unverwerfflicher Gezeuge, sondern hierzu wird ein Alter von 20. Jahren erfordert, L. 20. ff. de testibus.

In Sachen, die einer in seiner Unmündigkeit gesehen und gehört hat, kan richtiges Zeugnuß gegeben werden, daferne der Zeug von dergleichen Sachen seine Aussage ablegete, die er in seiner Unmündigkeit mittelst seines Verstandes entscheiden können; Hingegen könte zum Exempel dergleichen Zeuge schon nicht zeugen, daß einer eine falsche Müntze geprägt habe, weilen muthmaßlich, daß er damalen wegen Schwäche des Verstands die Materi nicht zu beurtheilen oder zu entscheiden gewußt, sondern nur allein diesen oder jenen Geldt-müntzen gesehen; In Lastern verletzter Majestät ꝛc. aber kan einer unter 14. Jahren Zeugnuß abgeben, ja so gar hierzu durch die Tortur gezwungen werden, L. 10. ff. de quæst.

## Von Weibs-Personen.

14. Die Weibs-Personen werden nach Kayserl. Rechten nur in Ehebruch-Sachen für Zeugen nicht zugelassen, woraus die DD lehren, daß in andern peinlichen Capital-Ubelthaten selbige für unverwerffliche Gezeugen zuzukassen. Clarus l. 5. q. 24. n. 2.

Wie

Wie dann zwo ehrliche unverleumbdete Matronen so glaubwürdig, als zween Männer seyn können, welches dem Richterlichen Ermessen anheim gestellt wird; Nach geistlichen Rechten aber C. 17. C. 33. q. 5. wird ein Weibs-Bild in Capital-Sachen, so criminaliter angestellt werden, von dem Zeugen-Amt verworffen; Es wollen aber etwelche Lehrer, daß in Inquisitions-Processen diese Lehr-Sätze auch im Röm. geistlichen Distrikt nicht gehalten, sondern die Weibs-Bilder aus gemeiner Gewohnheit unbedencklich als Zeugen abgehört werden, sonderlich weil in Can. 2. C. 19 q. 3. die weltliche Rechts-Sätze in Terminis bestättiget worden seyen; Wiewolen auch zur Antwort gegeben werden mag, daß diesen geistlichen Rechten nach die Weiber zwar zu Zeugen zugelassen, jedoch aber nicht für unverwerffliche und aller Einrede freye Zeugen gehalten würden.

Dieser gemeinen Lehre zu wider, sagt Blumlach. ad O. Cr. art. 23. daß durch zwey Weibs-Bilder, sie mögen so ehrlich und unbedencklich seyn, als sie immer wollen, eine Ubelthat vollständig nicht erwiesen werde, aus Ursachen, daß, wo die Gesetze ein gewisse Anzahl der Gezeugen erforderten, die Beweisung durch Mannliche Zeugen geschehen müsse ꝛc. allwo er zugleich etliche Casus erzehlet, als von Testamenten, Codicillen, Lehens-Sachen, von einem Notario gefertigten Instrument, bey welchem zween Mannliche Zeugen seyn müssen, sonderlich weilen die Schwäche des Judicii und die Wanckelmüthigkeit dem weiblichen Geschlecht von Natur anhänget, und dannenhero die widrige Præsumption gegen alle Weibs-Bilder streitet*; daß also vorsichtiger seye, wenn ein Delinquent, der nur durch zwey Weibs-Bilder überwiesen worden, mit der Ordinari-Straffe nicht belegt würde.

## Von dem jenigen, so an Sachen Theil nimmt.

15. Niemand kan in Sachen, daran er Theil hat, oder einen Nutzen zu schöpffen verhofft, für einen Zeugen gehalten und angehört werden. L. 10. ff. de test.

Dannenhero solle kein Ankläger, kein Denunciant, kein Querelant vor einen Zeugen angenommen werden, sonderlich, da die Angebere und Denuncianten einen Theil aus der Straffe zu erhalten verhoffen; Ja, eine Obrigkeit solle dergleichen Leute, wann gleich der Beklagte oder Angegebene nicht excipirte, ex officio und von Amts-wegen von Kundschafft-Gebung verwerffen; in Sachen aber, da es wegen Verhütung einer Tod-Sünde und Brüderlicher Ermahnung zu thun ist, kan die abgebende Person, so ihme am besten wissend, zuförderst für einen Zeugen gehört werden, als da es wegen einer Freundschafft und verbottenen Grad der Ehe zu thun wäre. C. 4. de testibus.

Wiewolen Brunnemann. C. 8. de Process. Inquisit. n. 23. vermeynet, daß ein Denunciant und angebende Privat-Person, daferne selbige keinen Nutzen zu hoffen hat, noch sonsten zu ersehen ist, * daß es aus Feindschafft oder Rachgierigkeit geschehe, gar wol für einen Zeugen könne angenommen, jedoch auch aus denen Umständen abgemerckt werden, wie viel derselben Glauben zuzumessen seye?

In geringen Fällen aber stellt man denen offentlich-bestellten Gerichts-Dienern undi-

undisputirlichen Glauben zu. Farinac. q. 52. n. 178.

## Von denen Mit-Helffern und Gespanen verübter Ubelthat.

16. Ob zwar nach gemeinen Rechten, ut habetur L. fin. C. de Accus. & C. 1. de Confessis. niemand so eine Ubelthat von sich selbsten bekennt, über anderer Leuten Gewissen und Missethaten angefragt werden solle; So wird doch in Praxi dieser Lehr-Satz nicht geübet, sondern, da eine Ubelthat von der Beschaffenheit wäre, daß selbige ohne Gespanen und Mit-Helffer nicht füglich begangen werden könte, als v. gr. seynd Mörder, Unterschleiff-Gebere, Falsch-Müntzer, Verletzere der göttlichen und weltlichen Majestät ꝛc. Hexen-Geschmeiß, u. d. g. item, da sonsten wahrscheinlich fiele, daß die Ubelthat aus Anstifften und Rath eines andern geschehen seyn möchte, oder wann, wie in allen andern Lastern insgemein, eine wohl-gegründete Muthmassung obhanden wäre, daß jemand anderer auch daran Theil haben müsse; solle man in genere auf die Gespanen zu fragen nicht unterlassen, wie bereits oben angedeutet worden. Jul. Clar. q. 21.

Allhier ist nun die Frage: was für Beweisung aus eines Mit-Helffers oder Socii Criminis vel Complicis Bekanntnus in Rechten erwachse? darauf wird zur Antwort gegeben:

Wann ein Ubelthäter einen Mit-Gespanen vor sich selbsten, ohne Richterliche Anfrage, eröffnete; Carpz. q. 121. n. 31.

Oder, da die Richterliche Anfrage unrechtmässiger weise durch Suggestion geschehete, im Fall nicht Special-Inzichten gegen jemand in Processu vorhanden wären; Jul. Clar. q. 21. n. 4.

Würde dergleichen Aussage mehr nicht nach sich ziehen, als daß ein Richter heimlich wider die benamßte Person inquiriren möge; Bekommt nun eine Obrigkeit durch dergleichen heimliche Nachforschung mehrere und neue Anzeigungen, so kan selbige, Krafft der sich hervor gethanen neuen Inzichten, weiters verfahren; Da aber die Anzeigung des Mit-Gespanen auf Obrigkeitliche Rechtliche Anfrage geschicht, kan eine Obrigkeit zur Special-Inquisition schreiten, daferne man sich der That halber zu der angegebenen Person versehen mag. Ord. Crim. Art. 31.

In diesem Passu lehret Blumlacher ad d. Art. 31. daß, daferne eine Obrigkeit dem Constituto durch ordentliches Interrogatorium auferlegete, wie der Handel sich eigentlich verhalte? und der Constitut so dann in Erzehlung der That ein und andere Person und Mit-Gespanen benennete, dieses keine Suggestion, * sondern in Wahrheit die Eröffnung auf des Richters Anfrage geschehen seye; dann, daß der Gefangene seinen Mit-Gespanen ohne Obrigkeitliche Anfrage nicht eröffnen solle, seye nur dahin zu verstehen: daferne ohne Richterliche Anfrage, so die Wahrheit der Sache hervor suchet, der Innliegende vor sich selbsten, und ohne weitere Anmuthung, einen Mit-Gespanen angezeiget hätte; und also seye auch die Lehre Carpz. q. 121. n. 31. in Pract. Crim. zu verstehen.

Da aber zwey Mit-Gespanen den dritten, mittelst eydlicher Aussage und vorgekehrter Tortur, darvon nachgehends das mehrere folgen solle, anzeigeten, und auf solcher Anzeigung beständig verharrten;

ten; könte deßwegen wider die angezeigte Person mit der Tortur aus einem genugsamen Indicio verfahren werden. Clar. §. fin. q. 21. n. 9.

* Welchen Lehr-Satz aber Carpzov. q. 122. n. 39. item, Blumlacher, ad Art. 31. erst in dem Fall zulassen, daferne neben der Aussage der zweyen Mit-Gespanen noch andere Anzeigen, sonderlich wenn man sich gegen der angezeigten Person begangener Ubelthat halber wohl versehen könte, mit einlieffen, so auch in schweren Criminal-Sachen als eine sichere Lehre nicht zu verwerffen.

17. Ist dannenhero zu Beschliessung dieser Materi überhaupt zu wissen, daß in Fällen, wo man sonsten die Wahrheit nicht bekommen mag, item, da das Laster nächtlicher weile, oder an verborgenen Orten ꝛc. geschehen, item, in abscheulichen Lastern, als da seynd Aufruhr, Hexerey, Vergifftung, Mordthat, Todschlag, sonderlich da neben der Abscheulichkeit der Ubelthat auch die Schwere der Beweisung mit einlieffe ꝛc. jedesweilen auch untüchtige Zeugen examinirt und angehört werden mögen, Brunnem. de Proceff. Inquif. C. 8. n. 24.

Was aber untüchtige Zeugen für Glauben verdienen; stehet bey Richterlichem Ermessen, sintemalen gewiß ist, daß in obigen Fällen abgehörte untüchtige Gezeugen keinen vollständigen Glauben verdienen, sondern auf das meiste, wann deren etliche seynd, nur eine Inzicht zur Tortur hervorbringen, daferne noch eine andere ergibige Adminicula und Conjecturen darzu kommen, Mascard. de Prob. Concl. 857. num. 38. Farinac. q. 62. n. 161. & seq.

# 7der Titul.

## Wie die Gezeugen verhört werden sollen.

## Innhalt.

1. Die Zeugen sollen guten Verstandes seyn.
2. Der Verhör solle der Richter selbst gegenwärtig seyn
3. Von Verschaffung Ausser-Gerichtlicher Zeugen.
4. Wie die Zeugen-Verhör zu pflegen?
5. Von Nachlassung des Zeugen-Eyds.
6. Von Citation des Inquisiten zu diesem Actu.
7. Wie die Zeugen zur Wahrheits-Bekänntnus zu leiten?
8. Der Zeugen Antwort ist fleissig zu protocolliren.
9. Wann ein Notarius Publicus beyzuziehen?

Zu ordentlicher Zeugen-Verhör wird erfordert, daß die Zeugen Personen vor Gericht mittelst ablassender Citation gefordert werden, welche Citation in generalibus bestehen solle, nemlichen, daß N. N. sich auf den Tag ꝛc. vor Gericht, wegen gewisser Sachen Zeugnus zu geben, sich Persönlich einstellen solle.

1. Wann nun der Tag zu Abhörung der Gezeugen vorhanden, solle man die Gezeugen vermahnen, daß sie sich nicht berauschen, sondern fein nüchtern und bey Verstand bleiben mögen, damit sie wissen, was sie aussagen; massen die Zeugen-Personen auch Nachmittag abgehört werden mögen, wann sie nur nicht truncken seynd, sondern wissen, was sie sagen.

2. Die Zeugen-Verhör solle eine Obrigkeit selbsten vornehmen, und dieses

Amt

Amt niemand anderm, sonderlich der keine Acht-Pflicht auf sich trägt, übergeben, damit ein Richter sehen möge, mit was für Manier, Beständigkeit und äusserlichen Geberden der Zeug seine Aussage ablege, wie nicht weniger, damit der Zeuge im Fall einer Wanckelmüthigkeit mit guten und bindigen Schluß-Fragen zur Wahrheit geleitet werde. Peinl. H. G. Ordn. Art. 71.

3. Da aber die Gezeugen der inquirirenden Obrigkeit nicht unterworffen wären, solle eine Obrigkeit durch Amts-Schreiben die andere Obrigkeit nachbarlich ersuchen, ob sie diesen oder jenen Unterthanen zu Gebung gewisser Kundschafft auf den bestimmten Tag zu verschaffen beliebte, sonderlich, wo eine geheime Nachforschung von nöthen und zu besorgen wäre, daß sonsten die Sache unterdruckt werden möchte. Wann aber in derley Fällen der Zeuge nicht verschafft werden wollte, müßte man sich an höhern Orten um die Verschaffung desselben bewerben. Da es aber keine solche Gefahr ob sich trüge, und die Zeugen-Articul ohne Difficultät und Beschwernus überschrieben werden mögen; alsdann pflegen die Obrigkeiten, sonderlich die nicht unter einer Landes-Herrschafft seyn, die Zeugen-Personen nicht zu verschaffen, sondern selbige an ihren Heim-Orten Gerichtlich abzuhören und glaubwürdige Attestation hiervon einzuschicken; es wäre dann, daß mit denen Zeugen-Personen eine Recognition des Gefangenen, oder eine Confrontation vorzunehmen wäre.

4. Zu Vollziehung der Zeugen-Verhör wird weiters erfordert, daß neben der Ordinari Obrigkeit, der geschworne Gericht-Schreiber, und auf das wenigste zwey Beysassen (in Tyrol. L. G. Ordn. 2. B. Art. 24. werden in Civilibus drey Beysassen erfordert, wie viel mehr in Criminalibus?) beygezogen werden, damit die Kundschafft verständiger weise geführt, und der Inquisit wider Gebühr, indeme hieran sein gantzes Heyl oder Untergang hanget, nicht beschweret werde. vid. Remus in Paraphr. Ord. Crim. Art. 72.

Wann nun das peinliche Gericht mit dergleichen verständigen Personen besetzt ist, solle zuförderst denen Zeugen-Personen die Eydes-Tafel und Verwarnung des Meineyds, auch, wie der Meineyd nach denen Rechten gestrafft werde? sonderlich in Tyrol, mit Vorlesung des 20. Art. 8. B. vorgehalten, und selbige anvermahnet werden, die Wahrheit fein rund heraus zu bekennen.

Hernach müssen die Manns-Personen mittelst Aufhebung der drey vordern Finger, die Weibs-Personen aber, mittelst Legung der drey ersten Finger rechter Hand auf ihre wiewol unentblößte lincke Brust, die Formul des Zeugen-Eydes abschwören.

Zu mehrerer Andacht, auch Schrecken, pflegt man ein Crucifix auf den Tisch zwischen zweyen brennenden Lichtern zu stellen, und ein Fenster zu eröffnen, anzuzeigen, daß dem bösen Feind, als vollmächtigen Begwaltigern einer meineydigen Seele, gleichsam der Ort gezeigt werde, wohin er dergleichen liederlichen armen Menschen und meineydigen Zeugen alsbalden hinweg holen könne.

Die Formul eines Zeugen-Eydes

nach Cathol. und Kayserl. Erb-Ländern Gebrauch ist diese:

Ich N. N. schwöre zu GOTT, der Heiligen Jungfrau Marien, und allen lieben Heiligen, daß Ich in Sachen, allwo ich von Amts-wegen für einen Zeugen fürgefordert und abgehört werde, die pure lautere Wahrheit sagen wolle, so viel mir kund und wissend ist, nichts verschweigen, noch einige Unwahrheit einmischen, weder zu Lieb noch Leyd, noch aus Feindschafft, Freundschafft, Gab, oder andern Ursachen willen, auch hiervon vor Publicir- und Eröffnung der Sachen niemand nichts sagen, (wiewol die Clausul nicht allerdings üblich,) getreulich und ohne Gefährde, als mir GOtt helffe, die ohne allen Mackel empfangene gebenedeyteste Mutter GOTTES MARIA, und liebe Heilige.

Dieses Jurament ist in Criminal-Sachen niemand nachzulassen; Es erstrecken sich auch die Landes-Statuta, welche einen von Adel oder Sigel-mässigen von Ablegung leiblichen Eydes entbinden, auf die Criminal-Sachen nicht, Gail. l. 1. Obs. 101. n. 1. l. juris jurand. pr. C. de test. sondern es solle jedwedere Person, wer sie auch wäre, mit leiblichem Eyd bestrickt werden, damit nicht die Acta der Nullität unterworffen würden, und der Processus de novo angefangen werden müßte; Inmassen dann die erster Hand bey summarischer Information abgehörte Gezeugen, wann selbige gleich das Juramentum in Abwesenheit des Inquisiten abgelegt hätten, wiederholt, und auf vorhergehendes Jurament von neuem angefragt werden müssen, davon in Titulo von Erholung der Gezeugen das mehrere zu befinden.

Item solle bey Straffe der Nichtigkeit das Jurament vor der Aussage, und nicht erst hernach, præstirt werden. Brunnemann. d. c. 8. n. 47. Wie dann auch in Tyrolis. Lands-Ordn. Art. 24. 2. Buch, vorgesehenen Rechtens ist, daß der Zeugen-Eyd im Anfang abgelegt, und so dann erst die Zeugen über die Articul angefragt werden sollen, Gail. l. 1. Obs. 101. n. 9. Mynl. Cent. 3. Observ. 80. und zwar bey Nichtigkeit der eingeführten Kundschafft, Tyrol. L. Ordn. 2. Buch Art. 31.

Wann der Zeugen etliche seyn, kan das Juramentum von ihnen allen sammentlich und mit einander abgelegt werden, hernach aber muß jeder Zeug absonderlich, und in Abwesenheit der andern, bey verschlossener Thür abgehört werden.

6. Bey welchem Actu aber die weitere Frage entstehet: Ob der Gefangene oder Inquisit nothwendiger Weise auch vor Gericht zu beruffen und fürzuführen seye, um zu sehen, wie die Zeugen wider ihne das Jurament ablegen, gleichwie in Bürgerlichen Sachen die Ordnung erfordert, daß der Gegentheil zu obigen Ende eingeladen werden muß? Item, ob ein Inquisit oder Gefangener der Obrigkeit in dem Inquisitions-Processs gewisse Frag-Stücke einreichen möge, über dieselbe Zeugen anzufragen?

Nach gemeiner Praxi werden die Gezeugen in dem Inquisitions-Process erster Hand ohne Beyseyn des Inquisiten abgehört, indeme nicht rathsam, daß dem Inquisiten gleich an die Zähne gestrichen werde, wer wider ihne abgehört worden; Jedoch, da der Inquisit das Factum und die Ubelthat ablaugnete,

und

und durch die ihme ins Gesicht abgelesene Zeugen-Aussagen, worbey die Namen der Zeugen nicht zu eröffnen seynd, nicht bewegt würde, die Ubelthat und das jenige, was die Zeugen-Aussagen vermögen, in Güte zu bekennen; Ist freylich nothwendig, daß die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten wiederholet oder confrontirt werden, worvon nachgehends ein mehrers. Inzwischen aber und bis dahin solle gleichwol die erstere, in Abwesenheit des Delinquenten vorgenommene Abhörung für nichtig nicht ausgeruffen werden, Brunnem. d. l. n. 42. gleichwie Zanger. de Quæst. c. 3. n. 47. vermeynet; Dann ein anders ist ein nichtiger Actus, ein anders, was der Actus auf widersprechenden Fall beweise?

Wiewolen der Richter einer Unförmlichkeit nicht zu bezüchtigen wäre, dafern er den bereits gefangen-gesetzten Inquisiten gleich anfangs des Processes zum Sehen, wie die Zeugen schwören, vorliesse, und von demselben die einreichende Frag-Stücke und Interrogatoria annehme, wann nicht aus andern erheblichen Ursachen rathsamer fallen solte, daß man bisweilen die Zeugen-Personen in Geheim halte; Dann ob zwar Carpzov. in Pract. Crim. p. 3. q. 114. n. 21. vermeynet, daß in Inquisitions-Processen die von denen Gefangenen einreichende schrifftliche Interrogatoria, als wordurch nur das Gericht müde, und die Sache verlängert wird, auch die Ubelthaten ungestrafft bleiben, keineswegs anzunehmen seyen, sonderlich, weil eine Obrigkeit von Amtswegen in Ausfragung der Zeugen dahin beflissen seyn solle, nicht allein durch gemeine, als sonderbare Fragstücke auf die Umstände der Zeugen-Personen und deren Aussagen acht zu geben; So wird doch dieser Criminalist von dem Oldekop. Decad. 1. q. 5. widerfochten, deme auch andere Doctores hierinnen beyfallen, *daß nemlich die schrifftlich-verfaßte Interrogatoria anzunehmen, auch darüber billich die Zeugen in Inquisitions-Processen abzuhören seyen, und zwar aus nachfolgender hauptsächlichen Ursachen: Weilen erstlich mittelst der Interrogatorien die Unschuld des Inquisiten hervor gebracht wird; Zum andern, weilen über die, nach vollendeter Abhörung, und da man dem Inquisiten Copiam Processus zu seiner Defension gibet, von dem Inquisiten einreichende Interrogatoria die Zeugen auf ein neues nicht ohne Verlängerung der Zeit abgehört werden müssen; Drittens, weilen theils Obrigkeiten nicht also beflissen oder practicirt seynd, durchgehends auf alle Umstände die Zeugen zu befragen, daß kein anderes dem Inquisito dienliches Interrogatorium annoch vorgebracht werden könte.

* Nichts destoweniger aber wird die Annehmung der schrifftlichen Interrogatorien von denen Practicis in dem Inquisitions-Process ad Terminum einreichender Defensionalien gemeiniglich verschoben; wiewolen, wann der Inquisit durch mündliche Erinnerung und Bitte die Obrigkeit ersuchen lässet, daß sie in Verhörung der Gezeugen auf diese und jene Umstände fleissige Nachforschung thun möchte, schuldig und verbunden ist, solche Bitte nicht ausser Obacht zu lassen, sondern möglichsten Fleiß anzuwenden, die Gezeugen ordentlich darüber auszufragen, als wordurch die

Sache ihren Ausgang um so viel ehender gewinnen kan. Carpzov. p. 3. q. 114. num. 25.

7. Bey Examinirung einer Zeugen-Person aber ist weiters von nöthen, daß eine Obrigkeit so wol auf die gemeine, als special-Articul, ihre Absicht richte, damit man sehen möge, ob der Zeuge nicht etwan wegen Freundschafft, Feindschafft, Alter, Unterrichtung, empfangener Gabe, ꝛc. zu verwerffen seye? Item, auf daß die Zeugen-Personen in denen Inquisitions-Processen durch ordentliche Schluß-Articul und Folgerungen gleichsam dahin getrieben werden, die Wahrheit auch wider Willen zu bekennen; Dann eine Obrigkeit muß nach Ausweisung vorhandener Muthmaß-Anzeig- und Abnehmungen oder Inzichten die Sache untersuchen, und nach und nach durch ordentliche, von der Suggestion weit entfernte Frag-Stücke, welche aus des Zeugens Antwort gleichsam gebohren werden müssen, erst dahin gelangen, wie eine richtige Aussage von ihnen erfolgen möge, welches eigentlich zu wissen der von Amts-wegen fürgestellte Gezeug geglaubt wird.

Nechst deme solle der Zeug jederzeit um die Ursache seiner Wissenschafft von Amts-wegen angefragt werden, wann der Zeug solche vor sich selbsten nicht eröffnete. Dann die Ursache der Wissenschafft macht die Aussage lebendig, Ambros. l. 1. c. 2. n. 15.

Ist die Ursache der Wissenschafft nicht erheblich, so ist auch die darauf gegründete Deposition nichts werth. Mascard. Concl. 1376. n. 58. Farinac. q. 70. num. 39.

Sagte ein Zeug vom Gehört-zu haben; Wäre er alsobalden anzufragen, von weme? Sagte er von weme; seynd die angegebene Autores zu examiniren, wann sie anderst noch lebendig, oder nicht abwesend seynd; Seynd sie nicht mehr lebendig oder abwesend? ist diese Qualität dem Protocoll einzuverleiben, dann sonsten, wann die erste Autores vorhanden und nicht examinirt würden, wäre aus dergleichen Zeugen-Aussage nicht einmal eine Muthmassung oder Præsumption zu erzwingen, Menoch. Consil. 98. n. 56.

Bey Abhörung der Zeugen ist weiters zu beobachten, daß die Zeugen eine ordentliche, ausdruckliche und categorische Antwort geben, und sind die Formalia: Vielleicht; Meines Gedunckens; Wann mir recht ist; Wanns mich nicht betrügt; Item, beyläuffig, oder es kan wol seyn ꝛc. keineswegs zuzulassen, sondern man solle die Zeugen bey ihrem abgelegten Eyd, sich des eigentlichen Hergangs in Sachen zu erinnern, anvermahnen, weilen nicht glaublich, daß sie von so kurtzer Zeit her sich nicht mehr erinnern könten; Sollen ordentliche und endliche Antwort geben, Ja oder Nein; man könne sich mit ihrem Glaub-wol nicht zu frieden stellen, sollen sagen, was ihnen eigentlich wissend sey? ꝛc.

8. Die Aussagen der Zeugen solle der geschworne Gericht-Schreiber jederzeit fleissig protocolliren, wie sie aus dem Munde des Zeugen fallen, dieselbe nicht verkehren, verändern, einschräncken, oder zu des Inquisiten höchsten Schaden ichtwas auslassen, Carpzov. q. 114. num. 85.

Anne-

Annebens jederzeit den Tag, das Jahr, den Ort, vor weme die Aussage geschehen, und alles, was darbey vorgeloffen, getreulich verzeichnen, sich jederzeit selbsten mit seinem Namen hinein und dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und aufgeschrieben habe, auch hierauf die Acta fleissig verschlossener und wohlverwahrter aufbehalten. Ord. Caroli V. Art. 181. 182. 183. 185. & 189. &c.

Nach vollendeter Zeugen-Abhör ist nicht unlöblich, daß ein Zeuge seine Aussage mittelst eigenhändiger Unterschrifft, oder Fürstellung eines Hand-Zeichens, bekräfftige; sonsten aber wird denen Zeugen ihre Aussage, ehe sie aus der Gerichts-Stuben gehen, vorgelesen, nochmalen selbige befragt: Ob alles, wie sie es ausgesagt, zu Protocoll gekommen, oder was ihnen hierinnfalls noch zu ändern wissend seye? Wann nun der Zeuge sagt, daß seine Aussage recht protocollirt seye, muß er mittelst gebräuchigen Hand-Gelübde das Angeloben erstatten, und setzt man hernach in das Protocoll: Welche Aussage er, Zeug, nach dem Ablesen an den Gerichts-Stab also wahr, und nicht anderst ihme wissend zu seyn, angelobt; auf welches selbiger mit Auflegung des Stillschweigens wiederum erlassen worden. Oder kürtzer, mit Lateinischen Formalien: Re lecta confirmavit, & imposito silentio dimissus.

9. Wann der Inquisit vermöglich, und begehrte, man solle der Zeugen Abhör einen geschwornen Notarium oder Commissarium beyziehen; solle man sich dessentwegen nicht alteriren, sondern sich zu der gebetenen Beyziehung eines Notarii, so dem Gericht für unverdächtig gehalten wird, ohne weiteres verstehen; ist auch nicht von nöthen, daß der Inquisit die Ursache einer Verdächtigkeit anziehe, oder dieselbe beweise, sondern es ist genug, daß er die Beyziehung begehre. Brunnem. C. 8. n. 74.

Wann der Zeuge widereinander laufende Umstände eröffnete, und aus dessen Deposition eine Contrarietät hervor scheinte; Könte selbiger zwar um dessen Erklärung angefragt, keineswegs aber dem Inquisiten die Gelegenheit abgeschnitten werden, dergleichen unwahrscheinliche Deposition zu impugniren. Vid. Oldekop. Obs. 9. tit. 2.

Die Formalia aber, wie ein Zeuge von Amts-wegen abgehört werden solle? Ist bereits im Ersten Buch, 17ten Tituls, zu lesen.

---

# 8ter Titul.

## Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können?

## Innhalt.

1. Von stummen doch Schreibens-kundigen Zeugen.
2. Item, des Schreibens Unerfahrnen.
3. Von schrifftlichem Zeugnuß.
4. Von Examinir- und Verdollmetschung Ausländischer Zeugen.

1. Es geschiehet jeweilen, daß stumme, Gehör- und Redlose Personen von denen Ubelthätern nicht beobachtet, und in deren Anwesenheit ein Delictum verübt werde. Wann nun ein Gericht dessentwegen Information bekäme,

bekäme, daß eine dergleichen Red-lose Person die Ubelthat begehen gesehen, oder Nachricht hiervon hätte, wer der Delinquent seye? solle eine solche Person, wann sie Schreibens-kundig, durch ihre Handschrifft Antwort geben. Mascard. de Prob. lib. 3. Concl. 1358. num. 26.

2. Da sie aber nicht schreiben könte, müßte man Dollmetscher herbey bringen, die da verstehen, was eines solchen Zeugens Geberden ausdeuten; wiewolen aus dergleichen Interpretation keine unverwerffliche vollständige Beweisung zu erhalten, und dessentwegen diese Manier nicht mehr practicirlich zu seyn, Chart. de Execut. Sent. C. 2. n. 47. & Ambros. l. 1. c. 6. per tot. lehren. Oder auch, wann der Zeuge von einer fremden Sprach wäre.

In dieser Materi aber ist zu Einrichtung förmlicher Verhör wohl zu mercken, daß, daferne eine Person Schreibens-kundig wäre, das Protocoll nachfolgender weise eingerichtet werden müsse:

Actum &c. Vor ꝛc.

In Beysaß, ꝛc.

Protocolliſt, ꝛc.

Ist der N. N. als eine Red-lose Person, so aber des Schreibens-kundig, dergestalten abgehört worden:

Angefragt durch geschriebene Worte, wie er heisse? wer seine Eltern? ꝛc.

Resp. Demnach er obige Worte gelesen, hat er mit eigner Hand geschrieben, ich heisse N. N. ꝛc.

Wegen Ablegung des Zeugen-Eydes von einem Stummen, vermeynet Haunold. t. 3. C. 7. Controv. 6. n. 303. daß selbiger, jedoch auf dessen Special-Verwilligung, durch einen Procuratorem in des Zeugens Seele abgelegt werden möge. Fr. Vivius Comm. Opin. 429. n. 9. Und auf solche Weise müssen alle Interrogatoria gesetzt werden.

3. Sonsten aber ist nicht zulässig, daß ein Zeug seine Aussage in Schrifften abgebe, noch weniger, daß ein Procurator in der Haupt-Sache ein Zeugen-Aussage erstatte. Guaz. Def. 16. c. 7. n. 1.

Welches sowol bey gegenwärtig- als abwesenden Zeugen statt findet, sintemalen nicht dem Zeugnus, sondern denen Zeugen geglaubt wird, als welche citirter beschworen, gegenwärtig, und mit lebendiger Stimme ihre Aussage abgeben müssen.

Weiters limitiren die DD. daß, daferne die Sache gar weitschichtig und intricat wäre, die Zeugen ihre Aussage besserer Ordnung halber schrifftlich einlegen mögen; jedoch seye von nöthen, daß sie solche Zeugnüsse dem Richter eigenmündig ablesen, und anbey das Juament geschworen haben. Covarr. Var. Resol. l. 2. C. 13. n. 9.

Item ist zu Beweisung eines Alters ein geschriebener Tauff-Zettul, aus dem Tauff-Buch genommen, genug; oder es können auch die Eltern solchen geschriebener von sich geben. Concil. Trid. Sess. 24. C. 1. de Refor. Mat. Guaz. d. l. n. 11.

4. Bey einem ausländischen Zeugen aber wird erfordert, daß, daferne der Gericht-Schreiber oder Notarius die Sprache nicht verstünde, (dann wann gleich der Richter die Sprache verstünde, ist ihme doch nicht erlaubt, selbige zu interpretiren, und allein zu verdolmetschen, Ambros. l. 6. C. 3. n. 11.) man zwey Dollmetscher beyziehe, wenn man sie anderst haben kan, (in deren Abgang aber auch einer genug wäre, Chart. C. 2. n. 55. & 56.) auch selbige anfangs

anfangs der Verhör mit leiblichem Eyd bestricke, daß sie die Zeugen-Antwort getreulich und ohne Betrug verdollmetschen wolten, ꝛc. Als zum Exempel: angefragt auf Teutsche Sprache, wie Zeuge heisse? (welches ihme die Dollmetscher auf dessen Frantzösische Sprache erkläret,) hat er in eben dieser Sprache, wie die Dollmetscher solches mir, Gericht-Schreibern, auf Teutsch angedeutet, geantwortet, er heisse Peter ꝛc. und also fort.

Und kan demnach auch ein solcher Zeuge, mittelst der Verdollmetschung, zur Abstattung des Zeugen-Eydes gantz füglich angehalten werden, da ihme die Dollmetscher die Worte und Innhalt des Eydes in seine Sprache verwandeln und übersetzen, und derselbe solchen nachsprechen muß.

Item, ist bey einem Red-losen und des Schreibens unwissenden Zeugen von nöthen, daß zwey Zeichen-verständige Personen, als v. gr. seynd dessen Nachbarn, Befreundte ꝛc. mit leiblichem Eyd bestrickt, hernach von dem Richter der Red-lose angefragt werde; Zum Exempel: wessen Profession er seye? da nun ihme von denen beygezogenen Zeichen-verständigen sothane Anfrage durch gewisse Zeichen und Merckmahle erklärt worden; Hat er mit denen Händen darauf Antwort gegeben und gezeigt, wie die Schuster Schuh zu machen pflegen, welches Zeichen auch von jenen dafür ausgelegt worden, daß er ein Schuster seye ꝛc. und also würde auch in andern Stücken weiter fortzufahren seyn.

# 9ter Titul.

## Wie die Zeugen mittelst der Tortur zur Abgebung ihrer Aussage angehalten werden mögen?

## Innhalt.

1. Von erlaubtem Richterlichem Zwang und Anhaltung zur Zeugnus-Abgebung.
2. Wer nicht angehalten werden möge?
3. Von nothwendigen Stücken zu der Zeugen-Tortur.
4. Von Tortur eines wanckelbaren und variirenden Zeugen.
5. Von subornirten oder angelehrten Zeugen.
6. Von deme, der nicht bey dem Handel gewesen zu seyn aussaget.
7. Von deme, der zwar bey einer That gewesen, jedoch von diesem und jenem nichts wissen will.
8. Von dem Beleydigten, der seinen Verletzer nicht eröffnen will.
9. Von wahrscheinlich-in Sachen informirten Gezeugen.
10. Von selbst-anerbietenden Zeugen.
11. Von einem, der sich nicht mehr der Sache erinnern will.
12. Von nachbarlichen Zeugen.
13. Von Hauß-Genossen- und wann selbige zu torquiren?

1. DAß das Zeugen-Amt ein offentliches und dem Publico nützliches Wesen seye, ist mehr als viel bekandt, dahero kan man einen Zeugen, der ein Zeugnus abzugeben verweigert, mit Geldt- oder Keychen-Straffe, ja der Tortur sebsten, darzu zwingen. L. si quando C. de test. l. 3. §. lege ff. eod.

2. Jedoch solle man einen Vater wider einen Sohn, und hinwiederum einen Sohn gegen einen Vater, einen Eydam gegen einen Schweher, und hinwiederum einen Schweher gegen einen Eydam, einen Stieff-Sohn gegen einen

Stieff-Vater, ꝛc. Bluts-Befreundte, gegen Bluts-Befreundte, Verschwägerte gegen Verschwägerte, und zwar bis in den dritten Grad, ein Weib wider den Mann, oder den Mann wider das Weib, ꝛc. nicht nöthigen, Zeugnus zu geben, ausser man könte sonsten zur Erhaltung der Wahrheit nicht gelangen, oder wann keine andere Zeugen vorhanden wären. Clar. q. 24. vers. Scias tamen.

Worinnen ich mich aber auf das jenige, was bereits hieroben von denen untüchtigen Zeugen vermeldet worden, beziehe.

Wiewolen auch in dergleichen Fall vor würcklicher Anhaltung dergleichen befreundter Personen eine nachgesetzte Obrigkeit die Sache an die hohe Obrigkeit gelangen lassen solte; Ut vult Clar. q. 24. vers. Scias tamen in fin.

3. Ehe aber erklärt werde, was für Gezeugen der Tortur unterworffen werden mögen? beliebe man zu wissen, daß, gleichwie ein Principal-Delinquent ehender nicht torquirt werden möge, bevor dann de Corpore Delicti, und von geschehener Ubelthat constiret; also solle auch kein Zeuge, wann keine eigentliche Wissenschafft vorbeygegangener Ubelthat vorhanden, mit der Tortur angegriffen werden, Foller in Pract. Crim. verb. capiat inform. n. 24. Boss. Tit. de Tort. testium n. 43.

Ingleichem, und wann der Zeuge also beschaffen, daß seine Aussagen jederzeit verworffen, und durch die Tortur nicht bekräfftiget werden mögen; solle die Tortur als eine in solcher Beschaffenheit nichts-gültige Sache unterwegen gelassen werden. Boss. tit. de Indic. & Confid. ante Tort. n. 133.

Nechst deme ist nothwendig, daß wider den Zeugen genugsame Indicia vorhanden seyen, daß er in Sachen Wissenschafft habe, dardurch er torquirt zu werden verdiene, Guaz. Defens. 19. C. 1. n. 6.

Wiewolen wider die Zeugen-Personen keine so starcke Inzichten und Indicia, als wider einen Criminal-Delinquenten selbsten, erfordert werden, sondern da ein Zeuge von einer Variation oder widerwärtigen Rede, Unwahrheit, oder stammlenden Bekanntnus, wann er nemlich mit der Rede nicht recht heraus wolte, befunden, item, da er läugnete, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, hingegen durch einen ehrlichen Zeugen, welcher an Ehren und Würden glaubwürdiger ist, überwiesen würde; könte ein solcher Zeuge mit der Tortur unwiderfochten belegt werden. Mod. Rom. q. 79. n. 75.

Wann man den Principal-Delinquenten ins Gefängnus gesetzt, solle man die Zeugen ehender nicht torquiren, wann nicht der Ubelthäter anvor constituirt worden, um zu sehen, ob er die Ubelthat in Abrede ziehen, oder die Bekanntnus freywillig thun werde, Guaz. d. l. n. 9.

Item, da der Zeuge die gegen ihn lauffende Anzeigung mit erheblicher Gegen-Rede und vorschützender Ration ableinen könte; wäre er zuförderst damit anzuhören, jedoch solle er die vorgebende Entschuldigung beweißlich machen. Mod. Rom. d. q. 66. n. 24.

Item, solle kein Zeuge torquirt werden, wann man die Wahrheit auf andere weise haben kan. Idem q. 79. n. 76.

Item, können die Gezeugen, so unter 14. Jahren alt seynd, mit der Tortur

(auſſer verletzter Majestät, ꝛc. ꝛc.) nicht belegt werden, sondern es ist gebräuchig, solche mit einer Ferl oder Ruthen zur Wahrheit anzutreiben. Guaz. d. l. n. 15.

Item, solle ein Zeug öffters nicht, als einmal (auſſer neuerlicher sich hervor thuenden mehrern Inzichten und Ursachen) torquirt werden. Ant. Gemez. tit. de Delict. c. 13. n. 26.

Schließlichen, wann die Zeugen-Aussage dem Zeugen selbsten schädlich wäre, kan er hierzu, als ein Zeuge, Antwort zu geben nicht angehalten werden, dann niemand ist schuldig, sich selbsten zu verrathen.

Dieses voran gesetzt, folgen nun etwelche Casus, allwo die Zeugen torquirt werden mögen.

4. Wann ein Zeug in seiner Aussage unterschiedliche gegen einander lauffende Sachen redet, oder mit der Stimme nicht recht heraus will, ist es bey denen Criminalisten eine ausgemachte Sache, daß dergleichen Gezeuge torquirt werden möge. Jul. Clar. q. 25. n. 3. Boss. de Tort. n. 2.

Es wäre dann Sache, daß der Zeuge eine erhebliche vernünfftige Ursache anzeigete, warum er von seiner vorigen Aussage abweiche, indeme zu Aufhebung des Meineyds und Contrarietät jedwedere vernünfftige Interpretation des Zeugen anzunehmen ist.

Zudeme erfordern die Criminalisten, daß dergleichen varirender Zeuge nicht torquirt werden möge, es seye dann in Actis zu befinden, daß er bey verübter Ubelthat gegenwärtig gewesen, Guaz. Def. 19. C. 2. n. 5.

Wiewolen etwelche auch nur eine blosse Variation und gegeneinander lauffende Aussage für genugsam erachten, die Tortur zu verdienen;

Jedoch lehret Oldek. tit. 4. Obs. 30. n. 4. * daß ein Richter nicht also gleich wegen einer Variation jemanden torquiren solle, indeme aus Furcht und anderwärtigen Umständen einer offt selbsten nicht wisse, was er aussage; seye also, ob eine Gefärde unterlauffe? in nothwendige Consideration zu ziehen.

In dieser Materi aber solle eine Obrigkeit die ihnen selbsten zuwider aussagende Gezeugen nicht torquiren lassen, wann nicht die Variation oder Hinterhaltung in denen Haupt-Puncten der Ubelthat bestehet, Boss. in tit. de Tort. test. num. 27.

Wie dann, wann die Aussagen in geringen Sachen und Umständen bestehen, die Variation nicht sonderlich beobachtet wird. Guaz. d. l. n. 7.

Da aber das Delictum in Worten wie die Blasphemia oder Gotts-Lästerung bestünde, würde jedwedere Variation ein oder mehrerer Worten schädlich seyn. Decian. Resp. 24. n. 44. fol. 3.

Die einfältige gemeine Bauers-Leute aber können wegen begehender Variation ebenfalls torquirt werden, da eine Obrigkeit siehet und abnimmt, daß bey der Variation eine Gefährde unterlauffe, und der Deponent nicht allerdings unschuldig seye. Guaz. d. l. n. 8.

Welche Tortur aber jederzeit zu unterlassen, daferne man, des Zeugen Variation unerachtet, die Wahrheit haben kan. Idem, n. 10.

Damit aber die Zeugen, wann anderst keine Gefährde unterlaufft, oder selbige

anvor nicht genugsam wissen können, was von ihnen erster Hand ausgesagt worden, bey ihrer Abhör- und Examinirung auf einer Rede verharren können, ist ein Richter schuldig, selbigen ihre erstere Aussagen auf dero Begehren vorlesen zu lassen. Scaccia l. 1. c. 86. n. 48. de Judic.

Die beste Cautela aber und Vorsorge, nicht allein für einen Zeugen, sondern für jeden, der mehr als einmal abgehört wird, ist, daß er anfangs des Examinis protestire, im Fall er in Sachen was anders, als was im ersten Examine ausgesagt worden, anzeigete, und einige Variation oder Contrarietät durch einen Fehler begienge, daß ihme solches nicht schädlich seyn solte, welche Protestation man auch ad Acta nehmen muß, ausser es erscheinete, daß durch diese Protestation eine Gefährde gesucht würde. Menoch. de arbitr. Cas. 109 n. 13.

5. Jeweilen geschichts, daß ein Zeuge Gelegenheit bekommt, mit dem Ubelthäter oder dessen Helffern zu reden; in solchem Fall wird ein dergleichen Gezeuge bey begehender Variation torquirt, um zu wissen, von weme er also informirt oder subornirt worden; Keineswegs aber, wann würcklich ein Argwohn einer Subornation in Actis fundirt, ist der Zeuge zu dem Ende zu torquiren, um zu erfahren, bey welcher Rede, der ersten oder der andern, er verharre? Dann man muß bey der ersten Aussage, als welche man bey erst hernach entsprungenem Verdacht unterloffener Unterrichtung und Subornation für wahrhafftiger als die andere hält, verbleiben. Guaz. de Defens. n. 15.

Die Formula aber des Bey-Bescheids, einen variirenden Gezeugen der Tortur zu unterwerffen, kan auf solche Weise ad Acta gesetzt werden:

## Bey-Bescheid.

DEmnach nun die Obrigkeit samt denen Beysassen und Geschwornen aus des N. Gezeugen Deposition ersehen, daß er N. in seiner ersten Aussage bekannt, daß der N. auf den N. mit dem Degen gestossen, anjetzo aber wider in Abrede setzet, daß er N. auf den N. zustossen gesehen habe; Oder: Indeme Zeuge ausser Gericht gegen den N. bekannt, die Formalia &c. anjetzo aber vor Gericht solche Formalia in Abrede setzet; Also hat man ihne, Zeugen, zu Benehmung des Mackels des Meineyds, wann einer vorhanden seyn solte, und zu Purgirung allen Defects wegen obstehender Variation und Gegen-Reden, um auch zu sehen, bey welcher Aussage er, Zeuge, eigentlich verharre, auch zu allem bessern Ende und Absehen, zu dem Ort der Tortur führen lassen, ꝛc.

Oder, wegen genugsamer Ursache verdächtiger Unterbauung und Subornation, wird die Formula diese seyn:

Zumalen aber nach reiffer Erwegung der Sachen meistentheils wahrscheinlicher Umständen, erhellet, daß des Zeugen erstere Aussage, nemlich, daß er gesehen habe den N. die Dieberey begehen, mit seiner letztern Aussage nicht übereinstimme, sondern das Contrarium zeige, da er doch obiges auch ausser Gericht, mit gutem Wissen und Verstand geredet hat, nechst deme auch keine erhebliche Ursache an Tage leget, die ihne zu solcher Widerruffung dringet, woraus dann zu muthmassen, daß er zu Widerruffung seiner ersten Aussage von niemand unterbauet und subor-

nirt

nirt worden, so er aber in Güte nicht gestehen will. Damit nun Gerichtliche Erfahrung erlangt werden möge, ob er nicht von jemand, oder von weme er also subornirt worden seye; Als ist er, Gezeuge, zu diesem Ende, und all bessern Effects und Würckung willen, jedoch mit ausdrücklichem Beding und Protestation, daß hierdurch dem Fisco aus seiner erstern Aussage anerwachsenen Recht und Gerechtigkeit nicht præjudicirt werden solle, zu dem Ort der Tortur geführt worden, ꝛc.

6. Item kan ein Zeuge, der bey dem Handel gegenwärtig gewesen zu seyn widerspricht, da er doch überwiesen worden, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, nach ausgemachten Rechten torquirt werden. Jul. Clar. q. 25.

Zu solcher Uberweisung ist auch ein einziger Zeuge genug, wann solcher nur aller Exception frey, und glaubwürdiger, als der läugnende Zeuge selbsten. Boss. tit. de Tort. test. n. 10.

Sonderlich aber kan die Tortur unzweifelbar vorgekehrt werden, da der Zeuge überwiesen würde, das er ausser Gericht bekannt habe, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn. Guaz. ad Defens. 19. c. 3. n. 3.

Es wäre dann Sache, daß die That ohne dergleichen Tortur durch andere Zeugen könte an Tag gebracht werden, dann die Tortur ist nur ein nachgehendes Hülffs-Mittel, wann sonsten die Wahrheit nicht zu erhalten ist. Idem n. 4. Jul. Clar. q. 64. n. 5.

Die Formula hierinnfalls kan also gestellt werden, wie oben:

Dieweilen nun aus dem Processu und darinn eingeführten Umständen, auch von dem N. abgelegten Gezeugnuß, zu ersehen, daß der N. bey dem Rauff-Handel gegenwärtig gewesen, ja seine Beywesenheit gegen N. und dißfalls abgehörte Gezeugen ausser-Gerichtlich bekennet; Als ist er, Zeuge, zu Abgebung eigentlicher und nechster Wahrheit, weilen doch in Güte keine andere Antwort zu erhalten gewesen, was ihme in Sachen wissend seye, und zu allem bessern Ende und Würckung, zu dem Ort der Tortur geführt, ꝛc.

7. Deßgleichen kan ein Zeuge, der bekennt, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn, jedoch nicht gestehen will, wer die That begangen? wer dabey gewesen? Mit der Tortur angegriffen werden, sintemalen die Rechtliche Muthmassung wider einen solchen Zeugen streitet, daß er Wissenschafft haben müssen wer der Thäter, oder wer bey dem Handel gewesen seye? l. Unus. §. testes. ff. de quæst.

Es wäre dann Sache, daß der Zeuge eine vernünfftige Ursache dem Gericht anzuzeigen wüßte, warum er, seiner Anwesenheit unerachtet, von dem Handel nichts wissen könne; angemerckt die Tortur nicht vorzunehmen, wann das Gericht nicht gleichsam voraus vergwissert, der Zeug müsse ein mehrers, als was er bekannt, wissen, und thue die Wahrheit nur so arglistiger Weise hinterhalten, Foller. in Pract. Crim. verb. Capiat inform. n. 35. sintemalen auch verschiedene Umstände einfallen, daß ein nechst-Anwesender dannoch von dem Handel wenig wissen könne; Als: da eine That unter der Menge des Volcks, oder Augenblicklich geschehen wäre, da

der Zeuge keine Achtung darauf gegeben, oder da er mit andern Leuten geredet hätte; oder da die That rückwarts des Zeugen geschehen wäre; Und also können so wol wegen der Zeit, Ort und der That selbsten dergleichen Umstände fürfallen, welche einen Zeugen von bevorstehender Tortur billich entbinden. Guaz. Defens. 19. c. 5.

8. Ingleichem kan eine Principal-Injurirte und beleydigte Person der Tortur unterworffen werden, da solche den Beleydiger und Thäter zu verschweigen suchte, wann anderst der Injurirte nach Beschaffenheit der Umständen vernünfftig wissen kan, wer ihme den Schaden zugefüget. Mod. Rom. q. 39. n. 197.

9. Eben also können jede Personen, die wahrscheinlich von der That Wissenschafft haben, der Tortur unterworffen werden; Als: da die That vor eines Zeugen Hause, Stand, Laden, und dessen Gegenwart geschehen, auch die Wahrscheinlichkeit habender Wissenschafft in Actis gegründet wäre;

10. Item, welche Person sich ohne vorhergehende Richterliche Fürforderung oder Verschaffung für einen Zeugen darstellet, oder über eine Sache ehender Antwort und Aussage gibet, als eine Obrigkeit darum fraget; Item, welche Zeugen-Person wegen gewisser Umstände des Zeugen-Amts befreyet, die Umstände v. gr. der Freundschafft, ꝛc. verschweiget, und einen Zeugen freywillig abgibet; diese Personen werden insgemein für verdächtig gehalten, und seynd ihre Aussagen von dem Mackel der Verdächtigkeit mittelst der Tortur zu purgiren, Guaz. Defens. 19. c. 6. per tot.

11. Item, da wahrscheinlich fället, daß ein Zeuge der jenigen Sache, worüber er gefragt wird, sich vernünfftig und unfehlbar leichtlich erinnern könte, und dannoch solche nicht gestehen, oder gar keine Antwort geben wolte; Solchen Falls wäre derselbe mit der Tortur dahin zu vermögen, sonderlich, da es eine frische und noch nicht lang angestandene Sache, auch kein dunckeles und zweifelhafftes Wesen wäre; Ob aber eine Person oder Zeug sich der Sache erinnern möge, oder nicht? Item, wie lange die Sache zu Entschuldigung eines dergleichen Zeugen angestanden seyn müsse? Wird allein der Richterlichen Vernunfft und Ermessen anheim gestellt, Menoch. de arbitr. Jud. Qu. Cas. 308. in fin. Jedoch wäre die Tortur nur zu ergreiffen, da der Zeuge von hauptsächlichen, und der Missethat am nechsten fallenden Umständen befragt würde, Mascard. de Prob. Concl. 1112. n. 31. & seq.

12. Item, weil die Muthmassung ist, daß ein Nachbar wissen müsse, wer die in der Nachbarschafft verübte Ubelthat begangen: Und keine anderwärtige Entschuldigungen oder Ursachen fürzubringen wären, daß der Nachbar die That nicht wissen könne; solle man zu Erhebung der Wahrheit die Tortur ergreiffen. Guazzin. d. Defens. cap. 8. per totum.

Ein Nachbar aber wird in Rechten der jenige benennet, der von denen andern gehört werden mag. Menoch. de Arbitr. l. 2. Cas. 222.

13. Item, können wegen einer in gewisser Behausung geschehener Mordthat, Dieberey, oder anderer Ubelthat, die

die Hauß-Genossen, der Herr des Hauses, und die Ehehalten, der Tortur unterworffen werden, indeme gemuthmasset wird, daß der Thäter ihnen wissend seyn müsse. Boss. de Tort. test. num 11. Foller in Pract. Crim. verb. Capiat inform. n. 37. sonderlich, da ein Leichnam in einem Hauß erfunden, und dieses dannoch der Obrigkeit nicht alsobald angezeigt würde; dann dieses Stillschweigen wäre vor sich selbsten schon zu der Zeugen Tortur genug. Menoch. de Præsumpt. l. 1. q. 89. n. 9. & 107.

In dieser Sache ist aber wol in Obacht zu nehmen: Ob ein Hauß-Herr oder Ehehalt, als ein Principal-Thäter, oder nur als ein wahrscheinlich-informirter Gezeuge torquirt werde? In dem ersten Fall kan kein Hauß-Herr oder Ehe-Genoß, ohne mit Einlauffung anderwärtiger rechtlicher Inzichten bösen Leymuths und Lebens-Art, torquirt werden; Item, da abzusehen, daß das Laster auch von andern Leuten ausser dem Hause hätte heimlicher Weise begangen werden mögen; solle man ebenfalls, da die Hauß-Genossen keine Leute, zu welchen man sich der That versehen möchte, in Unterbleibung anderer Inzichten, die Tortur unterlassen. Mod. Rom. in q. 52. n. 107. & seq. allwo er aber sub. num. 11. einen Casum erzehlet, daß ein Hauß-Herr, um willen ein Kauffmann in seiner Behausung tödtlich verwundet und bestohlen worden, durch angethane Tortur bekannt habe, daß er der Thäter seye, gestalten derselbe auch offentlich mit der Lebens-Straffe belegt worden; Nach vielen Jahren aber seye ein beschreyter Mörder, mit Namen Pretino di Lucca, ins Gefängnuß kommen, welcher gestanden, daß er den Kauffmann in des bereits Abgestrafften Behausung verwundet und bestohlen habe; Wie dann auch Guaz. ad Defens. Reor. c. 9. n. 4. ebenfalls erzehlet von zweyen Diebstählen, durch welche alle Hauß-Genossen der Keychen, auch einige derselben der Tortur unterworffen worden, da doch endlich heraus gekommen, daß den Diebstahl ein bereits abgedanckter Diener, der des Hauses Wissenschafft gehabt, verübt habe. * Ist also hierinnfalls nicht gleich mit der Tortur fortzufahren, sondern zuförderst zu ermessen, wie etwan das Factum oder die That sich zugetragen haben möchte? Ob jemand ausser dem Hause solches nicht auch hätte verüben können? Was Leymuths die Hauß-Genossen oder der Hauß-Herr seye? Wer unter denenselben eines schlechten Ruffs? Ob es zu vermuthen, daß die Hauß-Genossen unfehlbare Wissenschafft haben müßten, wer es begangen? ꝛc. Item, wer damals im Hause gewesen? sintemalen die Abwesende vor sich selbst entschuldiget seynd. Guaz. d. l. num. 5.

---

# 10der Titul.

## Von Tortur der untüchtigen Zeugen und der Mit-Gespanen.

## Innhalt.

1. Von ehrlosen Zeugen.
2. Von Mit-Helffern und Gespanen.
3. Formula, wie die Personen zu torquiren?
4. Von Ratification der ersten Zeugen-Tortur.

1. Denen ehrlosen Zeugen, deren Mangel und Untüchtigkeit von ihren eigenen Ubelthaten

ten und Lebens-Art entspringet, ist ohne Tortur nicht zu glauben, sondern es solle in Abgang anderer Beweißthümern ihre Untüchtigkeit und Mackel mit der Tortur gereiniget werden. Guaz. Defens. 19. c. 10. per tot.

2. Sonderlich aber der Mit-Helffern und Gespanen einer Missethat; welche, wann sie einen andern, als Mit-Gespanen, benamsen, zu Abwendung ihrer Mackel mit der Tortur ihre Aussage bevestigen müssen. Ja, wann gleich einer Krafft der Tortur zu Entdeckung der Mit-Gespanen gebracht worden wäre, ist dannoch von nöthen, daß diese Nomination und Benamsung auf ein neues, und zwar in Angesicht des Benamßten, mit der Tortur bekräfftiget werde. Jul. Clar. q. 21. vers. Quæro nunquid in fin.

3. Die Formula aber, wie ein Mit-Gespan in Gegenwart des von ihme eröffneten Mit-Helffers und Theilhabers torquirt werden solle? ist diese:

Indeme nun die Obrigkeit gesehen, daß der P. alles in Abrede stelle; Als hat man, um ihne der Unwahrheit zu überweisen, und zu Bekennung der Wahrheit, auch zu allem bessern Ende, den C. vor Gericht führen lassen;

Da er vor Gericht gekommen, ist beyden die Eydes-Tafel abgelesen, und von ihnen der Zeugen-Eyd, die Wahrheit zu sagen, so viel andere Personen anbelangt, beyderseits abgelegt worden,

Hierüber ist der P. gefragt worden:

Ob er gegenwärtige Person erkenne? solle sagen: wie sie heisse, und wer sie seye?

Resp. Ich erkenne diese Person gar wohl; er heißt N. und ist von N. gebürtig, seiner Handthierung ein N.

Herentgegen ist auch der C. gefragt worden: ob er diese ihme fürgeführte Person erkenne, und wie sie heisse?

Resp. Ja, ich kenne diese mir fürgeführte Person gar wol, u. sie heißt N.

Und als einer den andern erkannt hatte, ist der fürgeführte P. weiter befragt worden:

Interr.

Ob das jenige, was er den Tag, Monats, ꝛc. Jahr ꝛc. wider gegenwärtige Person ausgesagt, wahr seye? und ob er ihme getraue, solche seine Aussagen in dero Angesicht nochmalen für wahr zu seyn, zu bekräfftigen?

Resp. Ja, was ich wider gegenwärtige Person in meiner vorigen Abhör und Constituto ausgesagt, ist gäntzlich wahr, und das kan ich nochmalen in sein Angesicht für wahr ausgeben und bekennen.

Damit aber der C. um so viel mehrer der Unwahrheit überwiesen werde, ist auf Befehl der Obrigkeit ihme C. des P. erstere Aussage mit klarer Stimme verlesen worden, über welches er, C. getragt worden.

Ob dieses alles, was nun abgelesen, von ihme ausgesagt, und wider gegenwärtige Person deponiret worden, wahr seye? und er ihme getraue, auch mittelst der Tortur solches zu bekräfftigen?

Ja, es seye alles abgelesene wahr, und was von ihme wider gegenwärtige Person bekannt worden; getraue es auch mit der Tortur zu bekräfftigen.

Indeme

Indeme nun der C. sich erklärt hatte, seine erste wider den P. gethane Aussage mit der Tortur zu bekräfftigen, herentgegen der andere alles in Abrede gesetzt; Als ist der Bey-Bescheid ergangen:

## Bey-Bescheid.

DAß der C. zu Benehmung aller Zweifelhafftigkeit, welche wider die Person des P. und dessen Aussage fürgebracht werden möchte, sonderlich zu Benehmung der Mackel der Mit-Gespanschafft, dafern einer dessentwegen seiner Person anhänge, und zu allem bessern Ende und obigem Effect, ohne Nachtheil seiner ersten Aussage, wider welches ausdrucklich protestirt wird, zu dem Ort der Tortur geführt, alldorten entkleidet, gebunden, und mit der Zeugen-Tortur in Angesicht des P. belegt werden solle.

Da man nun ad Locum Torturæ gekommen, dem C. seine Kleider ausgezogen, und ihne an den Strick gebunden hatte, ist selbiger Obrigkeitlich ermahnt worden: er sehe nun, an was für einem Ort er sich befände, solle GOtt den Allerhöchsten vor Augen halten, selbigen fürchten, die pure lautere Wahrheit sagen, als die man allein von ihme zu haben begehrte, und sich hüten, daß er keine Person mit Unwahrheit auf dieser Welt beleydige und verletze, wie er von solchem allem vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes genaue Rechenschafft geben müsse; da er aber die Wahrheit bekennete, daß er bey selbiger unerschrocken verbleiben wolle, indeme durch Unterdruckung und Verhaltung der Wahrheit kein grössers Ubel geschehe, als wann jemand wider Warheit bezüchtiget werde; ꝛc.

Deme er, C. geantwortet, er habe die Wahrheit geredt, und wann es nicht wahr wäre, hätte ers nicht geredt, begehre keinen Meineyd zu begehen, oder seine Seele zu verkürtzen, er sehe wol, in was Stand er sich dato befände;

Worüber er aber, C. zu obgehörtem und keinem andern Ende auf Befehl der Obrigkeit in die Höhe gezogen worden, in Angesicht des P. der alles gesehen und gehört hatte.

Und als der C. in die Höhe gezogen worden, hat er angefangen zu schreyen: Ach, ach! O Heil. Mutter GOttes, ich habe die Wahrheit geredt, es ist alles wahr, bleibt darbey, ich kan nicht anders sagen, lasset mich um GOttes willen herab.

Gefragt:

Solle sagen, ob dasjenige, so er wider gegenwärtigen P. und andere von ihm Angegebene, wahr seye, und dato nochmalen bekräfftige, und für wahr sagen könne?

Ja, ich habe die Wahrheit gesagt, ich thue alles, was ich ausgesagt, nochmalen bekräfftigen, Ach GOtt laßt mich herab.

Worüber der P. angefragt worden, was er nun hierauf sage? er sehe, was für Jnzichten und Beweiß wider ihne vorhanden, solle die Wahrheit in Güte bekennen;

Es seye alles die pure Unwahrheit, der C. seye ein loser schlimmer Vogel, mit Vermelden: Ey solltest du deiner Seelen-Seeligkeit nicht besser beobachten, was hast du mich unschuldigen anzugeben, da ich doch nicht dabey gewesen.

Deme aber der C. repliciret, ich will

meine Seele nicht verdammen, alles, was ich wider dich ausgesagt, und jetzt in der Tortur bekräfftiget habe, ist wahr, wann mir möglich gewesen wäre, dich zu verschweigen, hätte ichs gerne gethan, aber ich habe müssen auf die Obrigkeitliche Anfrage die Wahrheit bekennen, ach GOtt! laßt mich einmal herab.

Indeme nun beyde Theile auf ihrem Vorgeben verharret, ist aus Obrigkeitlichem Befehl der C. wiederum allmählich herab gelassen, entbunden, an den Armen eingericht, angekleidet, und an seinen vorigen Ort geführt worden, nachdeme er ungefehr so lang, als dieses alles nach Innhalt des Protocolls hat geschrieben werden mögen, die Tortur ausgestanden.

Bey dieser Gegeneinander-Stellung und Tortur der Mit-Gespanen aber ist zu mercken, daß jederzeit nur eine Person zu confrontiren vorgenommen werden solle, und nicht mehr; gleichwie derer Gezeugen jeder besonders abgehört werden muß.

4. Nebst deme ist wol zu mercken, daß, wann eine Person in der Tortur einen benamset hat, man zur Confrontation nicht schreiten solle, es seye dann zuvor die vorige in der Tortur geschehene Aussage gebührend ratificirt worden, von welcher Ratifications-Nothwendigkeit nachgehends das mehrere gehandelt werden solle.

# II^ter Titul.

## Wie scharff die Tortur der Zeugen seyn solle?

## Innhalt.

1. Vom Unterschied der Schärffe oder Milde der Tortur.
2. Von mittelst der Tortur bestättigender Aussage.
3. Von Kürtze oder Länge der Tortur.
4. Von der Schein-Tortur.
5. Von Tortur des varirenden Zeugen, und Zulassung der Defensionalien.

1. DJe Criminalisten lehren einhellig, daß die Tortur der Zeugen weder zu scharff noch zu gelind, sondern nach Beschaffenheit der Umständen mittelmäßig seyn solle. Guaz. Def. 19. C. 13. n. 1.

2. Wann es wegen einer durch die Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussage zu thun ist, solle die Tortur über eine weile, darunter ein Heil. Glauben gebetet werden mag, nicht verlängert werden; zu dem Ende die Vorlesung der vorigen Aussage vor würcklicher Aufhebung geschehen kan, damit in währender Erhöhung der Zeuge gleich angefragt werden möge: Ob es alles wahr? es wäre dann der Zeuge eine beschreyte höchst-verdächtige Person, welchen Falls bey einlauffenden Umständen die Tortur verlängert werden könte. Guaz. d. l. n. 2. Clar. q. 25. vers. torquentur &c.

3. Wie dann dessentwegen dem Richterlichen Verstand die Verlängerung anheim gestellt wird, wann nur die Zeugen-Tortur nicht so scharff, als des Principal-Ubelthäters selbsten, eingerichtet wird.

Bey einem muthmaß- und wahrscheinlich informirten Zeugen, damit von ihme die Eröffnung des Thäters geschehe, kan nach Verschiedenheit der Umständen die Tortur auf eine viertel- oder halbe Stunde erstreckt werden. Guaz. d. l. ad fin.

4. Wie dann auch, da man wissen möchte, wer einem Ubelthäter geholffen, und wer in Sachen Theil haben möchte? ein

Delin-

Delinquent auf das mehreste ein halbe Stund lang, und nicht länger, torquirt werden solle; Jul. Clar. q. 64. vers. Veritas est. Und lehret Guaz. d. l. n. 3. daß eine Obrigkeit dergleichen ohne diß mit Mackel behafftete Personen nicht gleich durch ein Spatium oder weile eines Vater unser langs, sondern dergestalten torquiren solle, daß eine gewissenhaffte Obrigkeit gleichsam versichert werde, daß der Zeuge die Wahrheit geredt habe; dann was soll eine so kleine Zeit eines Vater unser langs einem Bößwicht oder ungewissenhafften Delinquenten für eine Wahrheit abdrücken? wäre es doch nur eine Schein-Tortur, und eine Gelegenheit, denen armen Inquisiten und unschuldigen Personen Fallstricke zu legen.

5. Da aber ein Zeuge, der discrepante Bekanntnisse abgelegt, oder eine Unwahrheit ausgesagt hätte, torquirt werden müßte; könte man denselben, um zu sehen, bey welcher Aussage er verharre, ohne vorherige Zulassung der Defensionalien, so nicht vonnöthen, so gleich mit der Tortur belegen, und nach Beschaffenheit seiner Variation die Tortur verlängern. Clar. q. 25. vers. Item testis varius.

Wann ein Zeuge zum öfftern varirte, oder, da er in der Ratification jenes, so er mit der Tortur bekräfftiget, wiederum in Abrede setzte; kan er unzweifentlich wiederum torquirt werden, jedoch aber nicht über das drittemal. Moder. Rom. q. 66. n. 101.

Sonderlich aber solle die Tortur bey denen Gezeugen nicht wiederholet werden, es entspringen dann wider selbige neue Inzichten. Guazzin. d. 19. cap. 13. num. 7.

# 12ter Titul.

## Ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Aussage ratificiren müssen?

## Innhalt.

1. Wie diese Ratification erfordert werde?
2. Ein Complex muß neben der Ratification nochmalen torquirt werden.
3. Ob vor der Tortur dem Zeugen die Defensionalien zuzulassen?
4. Wie die Defension ex Officio anzutragen?
5. Weiterer Absatz zulassender Defension.

1. DJese Quæstion wird von denen Criminalisten unterschiedlich erörtert, Guaz. Defens. 19. c. 14. per totum. worinnfalls aber die Lehre dieses erst-berühmten Criminalisten dahin gehet; Daß, wann es wegen einer bereits erhebten, und mit der Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussage, oder aber, um zu sehen, bey welcher Aussage eigentlich der Zeuge verharre? zu thun wäre, der Process nach vorgekehrter Tortur schon vor purificirt und recht eingerichtet zu halten seye, sonderlich, wann die mit der Tortur vermischte Confrontation im Angesicht des andern geschehen. Dann weilen nach gemeiner Gewohnheit in solcher Begebenheit die Tortur gar gering vorgenommen zu werden pfleget, hält man dahero die Tortur für kein scharffes Mittel, sondern nur vor eine Abwasch- und Reinigung des abgelegten vorigen Mackels.

* Da aber die peinliche Frage einem angethan würde, der anvor in Abrede gestanden, den Ubelthäter in Wissenschafft zu haben, oder bey der That nicht gegenwär-

tig gewesen zu seyn, lehret Guazzin. d. l. daß, weilen dergleichen Bekanntnussen pur durch die schmertzliche Tortur und dero Anhaltung erpreßt worden, die Ratification der Aussage ausser Zweifel einzuholen vonnöthen seye, gleichwie, wann einer in der Tortur auch andere anzeigt, ebenfalls dessen Ratification zuförderst einzuholen ist, ehe und bevor die Benamsung dem Benannten eine Special-Inquisition aufbürden mag. Scaccia in Tract. Crim. L. 1. c. 81. n. 9.

2. Ja, nach Lehre anderer Criminalisten, ist neben der Ratification auch nothwendig, daß der in der Tortur bekennende Delinquent noch einmal in specie mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müßte. Von dieser Special-Tortur aber, weilen sie im Angesicht des Benamßten geschehen, wird weitere Ratification an theils Orten nicht eingeholt; jedoch wäre einer Obrigkeit löblicher, * wann sie auch in diesem Fall die Ratification vornehmete. Guaz. Defens 19. c. 14. in fin.

3. Ob aber einem Zeugen vor würcklicher peinlicher Frage die Ursachen und Inzichten zu Einrichtung seiner Defensionalien, Schutz- und Ableinungs-Nothdurfft, zu eröffnen, und von dem Processs Abschrift zu geben seye? seynd die Criminalisten verschiedener Meynung, wie bey Guaz. Def. 19. c. 15. zu sehen, allwo er aber die widerwärtige Meynung dergestalten zu vereinbaren sich bemühet, vorgebende: Daß, wann die Tortur wegen eines Zeugen verübter Variation und Unwahrheit, so aus dem Protocoll ausdrucklich zu ersehen, zuerkennt worden wäre, alsdann ohne Zulassung der Defensionalien dem Zeugen die Tortur möge angethan werden; Da aber der Zeuge als ein wahrscheinlich-informirter Zeuge gehalten, und dessentwegen mit der Tortur, wie obbemeldt, belegt würde, wäre es Zweifels-frey nothwendig, weilen verschiedener Umständen halber einer unwissend seyn kan, * einem solchen Zeugen auf Begehren, zu Einreichung seiner Defensionalien Copiam indiciorum oder Nachricht zu geben, warum man wider ihne zur Tortur zu greiffen beursacht werde.

4. Ja, damit eine Obrigkeit sicher seye, daß der Process für recht eingerichtet gehalten werden möge, ist erforderlich, daß dem etwan aus Unverstand Copiam indiciorum oder Defensionalium nicht anbegehrenden Gezeugen der Vorhalt geschehe, ob er einiger Defensional-Mitteln sich zu gebrauchen, und seine Unschuld zu erweisen verlange, oder, ob er sich solcher verzeihen und begeben wolle? * Welche Verzeihung aber von denen Minderjährigen Weibsbildern und Idioten oder anderwärtigen einfältigen Bauers-Leuten nicht angenommen, sondern jederzeit löblicher seyn wird, diesen Leuten, wegen ihres Unverstands, einen Defensorem oder Vorsprecher von Amts-wegen zuzulassen. Dañ obgleich eine unterlauffende Subordination zu beförchten seyn möchte, so ist doch die Defension in denen Rechten viel favorabler. Guaz. d. Def. 19. c. 15. n. 3.

5. Wann ein Delinquent die Ubelthat gütlich bekannt hat, die Ubelthat aber dergestalten beschaffen, daß ihrer mehrere Antheil daran haben müssen; Ist unvonnöthen, einem solchen vor der Tortur, um zu wissen, wer seine Mit-Gespanen und Consorten seyen? die Defensionales zuzulassen;

Da

Da aber die Sache oder Ubelthat annoch nicht bekannt, sondern der Gefangene wegen solcher respective für sich selbsten, als Principal und gegen andere als ein Gezeuge torquirt, oder, da er um eine Sache auch gegen andere Personen peinlich gefragt werden müßte, die ebenfalls auf seinen eigenen Kopff zurück fiele, oder, da es wegen einiger beschwerenden Umständen der bereits gestandenen Ubelthat zu thun wäre; würden freylich in dergleichen Fällen die Defensionalien zuzulassen seyn, Scaccia in Tract. de Ind. c. 100. n. 16. vers. Si est testis.

In Communicirung der Indicien und Inzicht ist nicht von nöthen, dem Gezeugen den gantzen Processs abschreiben zu lassen, sondern nur jene Puncta, welche seine Zeugen-Person und die Ursache berühren, warum er, Zeuge, torquirt werden müßte. Scaccia d. l. cap. 100. n. 16. vers. Datis solum.

---

# 13^der Titul.

## Von Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur.

### Innhalt.

1. Die Untüchtigkeit der Zeugen reiniget die Tortur.
2. Etliche Absätze und Limitationes.

1. DJe Criminalisten lehren einhellig, daß eines Zeugen mit der Tortur bekräfftigte Aussage für die pure Wahrheit zu halten seye;

Dann die Tortur macht die untüchtigen Gezeugen tüchtig, und hebet die Mängel der Zeugen auf, Jul. Clar. q. 25. n. 1. also, daß einem torquirten Zeugen wegen des mit der Tortur gereinigten Defects keine Opposition oder Exception vorgeworffen werden mag.

Diese Lehre aber leydet etwelche Abfälle:

2. Als, da die Tortur einem Zeugen nur gleichsam vor eine Scheinhelligkeit, und ohne Leibes Schmertzen angethan würde;

Item, da die Tortur wider einen Zeugen ohne vorhergehende, noch in denen Actis fundirte Inzichten und Ursache nichtiger weise vorgenommen würde;

Item, da ein Zeug mehr als einen Defect leydete, würden durch die Tortur solche nicht aufgehoben; dann ein mit zwo Untüchtigkeiten und Mängel behaffteter Zeuge wird gantz und gar verworffen, Guaz. d. l. n. 7. Wann es gleich um die Bestraffung eines Criminis læsæ Majestatis zu thun, oder sonsten keine Wahrheit zu erheben, oder die Sache von schwerer Beweisung wäre. Menoch. de Arbitr. Cas. 99. n. 7.

Also ist es auch mit einem Capital- und geschwornen Feind, der sich verlauten lässet: Er wolle sich rächen; dann dergleichen Zeugen muß man gar nicht anhören, so auch bey denen Weibsbildern statt findet, die gemeiniglich für rachgieriger, als die Mannsbilder, geschätzt werden. Mascard. Concl. 85. n. 12. de Prob.

Schließlichen aber ist zu mercken, daß, wann ein Notarius wegen vermuthlicher Verfälschung eines Instruments torquirt würde, derselbe aber darbey verharren solte, daß keine Falschheit damit begangen worden, das Instrument jedoch hierdurch von dem Verdacht nicht befreyet, noch hierdurch mehrere Kräfften bekommen,

sondern vielmehr durch Vorkehrung der Tortur also entkräfftet werde, daß man sich dessen, auch in Burgerlichen Sachen, nicht mehr als einen Behelffs bedienen könne. Guaz. ad Defens. Reor. Def. 29. cap. 18. n. 12.

Wie dann auch ein Zeug, der eines Falsi überwiesen worden, ja so gar, (wann nicht anderwärtige Muthmassungen einlauffen,) in dem Laster verletzter Majestät, ꝛc. Falsch-Müntzung, und Verfälschung der Herrschafftlichen Innsigeln, wider einen andern nicht angehört noch examinirt werden kan. Idem d. l. n. 13.

Ja, wann gleich wider einen in specie genugsame Inzichten vorhanden wären, in welchem Fall nach der Lehre etwelcher Criminalisten auch eine Special-Anfrage geschehen dörffte, wäre doch jederzeit löblicher und sicherer, durch General-Anfragen die Wahrheit heraus zu treiben. Scaccia lib. 1. c. 86. n. 7. in fin.

Item, solle kein Zeuge in specie gefragt werden von denen Umständen, v. gr. solle sagen: Ob nicht der Peter mit einem Stoß-Degen den Paul umgebracht ꝛc. Dann dieses wäre eine Unterweisung und Anmuthung; Sondern man solle fragen: wie? und auf was weise? mit was für Manier und Waffen? wann? an welchem Theil des Leibes die Verwundung geschehen? ꝛc.

Item, solle man keinen Zeugen die Formalia anfragen: Ob er nicht glaube? Item, ob er nicht wisse? dann diese Manier ist gar zu captios, und von einer Hinterlistigkeit nicht weit entfernet, dafern eine Specialität hernach gesetzt würde. Boss. in titulo de Exam. Reor. in fin.

3. Gleicher weise solle man nicht allein durch Special-Anfragen sich der Suggestion enthalten, sondern auch nach geschriebenen Interrogatorien und Fragstücken dem Zeugen mit der Antwort nicht zuvor kommen, noch demselben gleichsam in den Mund legen, was man für eine Antwort von ihme verlange? so eine vermäntelte schädliche Suggestion billich zu nennen ist; Noch weniger solle man die Gezeugen gleich ex abrupto und obenhin auf einen gewissen Umstand in specie anfragen. Guaz. Defens. 19. c. 12. per tot.

Item, stehet es auch keiner Obrigkeit an, jemanden mit Fleiß in ein Gefängnus

zu

## 14der Titul.

## Von denen die Zeugen anbetreffenden Suggestiv-Fragen.

### Innhalt.

1. In specie ist weder von der That, noch dero Umständen was anzufragen;
2. Noch weniger mit Worten: Ob er wisse, oder glaube?
3. Der Zeugen-Antwort soll man nicht zuvor kommen.

1. WAs die Suggestiv-Fragen in Constituirung der Delinquenten nach sich ziehen, und wie selbige geschehen? ist oben angedeutet worden. Eben diese Suggestiv-Anfragen seynd in Abhörung der Zeugen-Personen bey Straffe der Nichtigkeit des Processus zu fliehen, derentwegen solle kein Zeuge in specie gefragt werden: Ob nicht der Peter bey der That gegenwärtig gewesen? Scaccia l. 1, cap. 86. num. 7. vers. Et ad hunc casum.

zu andern Delinquenten zu werffen, damit ein solcher dem Gefangenen die Umstände der That anzeige, von welcher sie anvor keine Wissenschafft gehabt. Idem l. cit. n. 3.

# 15der Titul.

## FORMULA.

## Auf was für weise einem Ubelthäter die Aussagen der Zeugen vorzulesen?

## Innhalt.

1. Nutzliche Practica bey Ablesung der Zeugen-Aussagen.
2. Von Widerfechtung der Aussage eines gutgeheissenen Zeugen.
3. Formula dieser Practica.
4. Von Verbergung der Zeugen-Namen.
5. Von erdichteten Zeugnus Aussagen.

1. WAnn die Ubelthäter die begangene Missethat stets ins Ablaugnen setzen, ist es gar nutzlich, daß zu Erhaltung mehrerer Wahrheit der Zeugen Aussagen dem Delinquenten vorgelesen werden, jedoch mit dieser Vorsichtigkeit, daß man denselben von etwelchen Personen zuvor fragen solle, die doch in der Wahrheit gegen ihne nicht abgehört worden, ob nemlich selbige ihme bekandt? mit Freundschafft beygethan? mit weme er eine Feindschafft trage? warum? wie lange? Item, da er einen für Ehrloß ausgeruffen; woher die Ehrlosigkeit und Infamia herrühre? also zwar, daß er, Delinquent, nicht vermercke, wer gegen ihne abgehört worden seye, oder nicht; Und durch diese Anfragung kan eine Obrigkeit zu begründeter Information gelangen, ob dem Inquisiten wider die Zeugen in Wahrheit ichtwas erhebliches zu opponiren und vorzuwerffen bevor stehe? dann wann der Delinquent sagte: Er wisse keine Person, welche eine Feindschafft gegē ihme trage, ist man der Feindschafft halber schon sicher. Cap. Solitæ 6. de Major. & Obed. Natt. Consil. 342. n. 8.

Sagte er aber Ja? muß man fragen: mit wem? aus was Ursachen? wie lang? wer um die Feindschafft Wissenschafft habe? ob nicht eine Vereinig- oder Vergleichung zwischen ihnen geschehen? Und da es nur liederliche Ursachen berührete; ist er weiters anzuhalten, als: es seye nicht muthmaßlich, daß aus so geringen Ursachen C. vermögt werden solte, einen Meineyd zu begehen, und ihne mit falscher Aussage zu belegen, indeme jedweder seiner Seelen Heyl eingedenck, und vor gut zu seyn gehalten wird; ja man solle mit andern Umständen, Argumenten, Muthmassungen, gleich wie bereits oben vermeldt worden, ihme Delinquenten zusetzen, daß er gleichsam wider seinē Willen die Wahrheit bekennen müsse, welche Manier, dem Delinquenten die Aussage der Zeugen vorzulesen, auch für sehr löblich vorgibet Brunnem. C. 8. n. 92.

Wiewolen der Glossator ad Ambros. Senogal. besser zu seyn vermeynet, davon abzustehen, und durch solche Griffe dem Delinquenten die Mittel seiner Defensionalien zu entziehen. *Ich aber vermeynte, daß, weilen durch Vorhaltung der Zeugen-Aussagen mit einmaliger Unterdruckung deren Namen die Delinquenten manchmal zur Wahrheit geleitet werden, und man auch von Seiten der Obrigkeit

sehen

sehen möge, was der Delinquent von denen Gezeugen selbsten halte, diese Manier gar recht und wohl practicirt werden könne, nicht zweiflend, daß, wann der Delinquent so dann in Defensionalibus wider seine erstere Approbation der Zeugen was wichtiges opponiren könte, selbiger jederzeit ex justa causa, und wegen erheblicher Ursachen, damit angehört werden würde;

2. Wie dann auch bey einer gut-geheissenen und approbirten Zeugen-Person, deren Aussage nichts desto weniger von dem Inquisiten widerlegt, und aus triffti-gen Rationen angefochten werden mag. Scaccia C. 86. n. 5.

3. Die Formula aber kan auf nachfolgende weise geschehen:

Actum den 2c.

Vor 2c.

Ist der C. nach geschehener Ermahnung und abgelegten Eyd, gegen andere Personen, die Wahrheit zu sagen, zu all besserm Ende und mehrerer Unterweisung angefragt worden:

Interrogat.

Ob Constitut den N. kenne?

Resp. Sagt ja; ich kenne den N. gar wol.

Wie lange Constitut ihne in Bekanntschafft habe?

Er kenne ihne schon in die 10. Jahre.

Mit was Gelegenheit er mit ihme N. in Bekanntschafft gekommen?

Dessentwegen, weil er nächst bey ihme gehauset, und sein Nachbar damalen gewesen.

Wie lange er neben diesem N. gewohnt?

Habe 3. Jahr neben ihme gewohnt.

Ob er in selbigen 3. Jahren offtermalen mit ihme N. conversirt habe?

Ja, gar offt.

Worinnen diese Conversation bestanden?

Die meiste Conversation und Freundlichkeit wäre daher entsprungen, weilen sie einerley Gewerb geführt, und dessentwegen öffters miteinander zu reden gehabt hätten.

Ob wegen dieser Conversation zwischen ihnen eine sonderliche Freundseeligkeit und grosse Zuneigung fürgewaltet habe?

Ja, sie haben einander sehr geliebt.

Ob zwischen ihnen niemalen einige Mißverständnus sich erhebt habe?

Nein, seye niemalen keine Mißverständnus zwischen ihnen gewesen.

Ob Constitut ihne N. für einen dergestaltigen Menschen zu seyn halte, daß, wann er Gelegenheit hätte, ihme mit Worten oder Wercken zu schaden, er solches thun würde?

Nein, das könte er ihme von dem N. nicht einbilden, sondern verhoffe, er würde ihme in allen Sachen möglichst helffen.

Ob Constitut dann ihne für einen frommen, glaubwürdigen Mann halte?

Ja, halte ihne für einen frommen glaubwürdigen Mann.

Ob Constitut nicht auch den N. kene?

Ja, kenne ihn gar wol.

Ob jemals zwischen ihme N. und Constituten ichtwas vorgelauffen?

Er wüßte nicht, daß zwischen ihnen einmalen ein Mißverständnus gewesen seye.

Ob

Ob Constitut nicht wisse, daß er obbemeldten N. einmal beleydiget, oder Ursache gegeben habe, daß ihme der Peter übel wolte?

Nein, er habe den Peter niemal beleydiget, noch Ursache gegeben, daß er ihme übel wollen solte.

Ob Constitut den N. für einen solchen Mann halte, welcher seinen Nächsten ohne Ursache zu verfolgen und zu schaden begehre, oder aber für einen guten frommen ehrlichen Mann schätze?

So lange er mit ihme N. umgegangen, habe er ihne allezeit für einen Ehrliebenden Mann gehalten, der keinem Menschen ohne Ursache zu schaden begehre.

Ob Constitut glaube, daß dieser N. einen Meineyd oder eine andere Ubelthat begehen würde, dem dritten zu schaden?

Er glaube, daß dieser N. einen Meineyd, oder anders Ubel, dem dritten zu schaden, keineswegs begehen solte.

Ob Constitut glaube, daß dieser N. die Wahrheit sagen würde, da man solche von ihme begehrte?

Ja, er glaube, der N. würde die Wahrheit sagen.

Gefragt:

Ob er den N. N. kenne?

Ja, kenne ihn wol.

Wie lang er ihn schon kenne?

Ungefehr 3. Jahr.

Ob dieser N. sein guter Freund seye oder nicht?

Sagte: der N. seye sein Feind, mit beweglichem Anhalten, man solle in das Protocoll schreiben: er protestire wider diesen N. als seinen abgesagten Feind.

Aus was Ursachen dann dieser N. sein abgesagter Feind seyn solle?

N. seye sein Feind derentwegen, weilen sie mit einander einen Rechts-Handel gehabt.

Worinnen dieser Streit-Handel bestanden? wer Kläger oder Beklagter seye?

Er seye Kläger, und seye ihme der N. einen Hauß-Zinß schuldig.

Wie viel Hauß-Zinß dann er zu prætendiren habe?

Der N. seye ihm 20. fl. an dem Hauß-Zinß schuldig, er wolle aber nur 16. fl. geben.

Ob keine andere Ursache einer Feindschafft zwischen ihnen seye?

Nein, er habe mit dem N. sonst keine andere Ursache, ihne anzufeinden, als diese Strittigkeit.

Worüber ihme, Constituten, vorgehalten worden, es seye diese angezogene Ursache nicht also beschaffen, daß man hieraus eine Capital- oder erhebliche Feindschafft erzwingen noch glauben möge, daß dessentwegen ein Meineyd geschworen werden solte:

Er wisse hierauf nichts zu melden, als daß er diesen N. für seinen Feind halte;

Seye nicht genug, daß Constitut diesen N für seinen Feind abgebe, sondern es müssen zu solcher Vorwendung erhebliche Ursachen vorhanden seyn; dannenhero werde er, Constitut, ermahnet, zu sagen, aus

was für Ursachen er den N. für seinen Feind halten könne?

Er wisse weiter hierauf nichts zu melden, ausser er glaube, und bilde ihme es auch ein, daß dieser N. sein Feind seye eben darum, weilen sie miteinander zu streiten haben.

Wie lange dieser Streit schon währe?

Der Streit währe schon 2. Jahr, und von solcher Zeit halte er den N. für seinen Feind.

Ob Constitut etwelche Zeichen einer Feindschafft von dem N. zu erzählen wisse?

Wisse weiters kein anders Zeichen einer Feindschafft zu benennen, als daß er und der N. schon 2. Jahr lang mit einander nichts gesprochen haben.

Ob jemand anderer von dieser Feindschafft Wissenschafft habe? wer? und was gestalten?

Ja, der Nicolaus ꝛc. habe hiervon Wissenschafft, der sie offt miteinander zu vergleichen getrachtet habe, und andere mehr, so ihme dermalen nicht einfallen.

Anvermahnt, solle sich eigentlich erinnern, wer die andere seyen, die um diese Feindschafft Wissenschafft haben sollten?

Er könne sich nicht mehr besinnen, wer die andere seyen, die von dieser Feindschafft Wissenschafft haben; er dencke hin, und dencke her, könne sich doch nichts erinnern.

Ob Constitut und der N. sich dato noch niemalen verglichen haben?

Nein.

Und als man ihme nochmalen vorgehalten, daß die anziehende Ursache der Feindschafft von keiner Wichtigkeit seye, zu glauben, der N. werde dessentwegen einen falschen Eyd ablegen, antwortete er:

Es geduncke ihme diese Ursache genug zu seyn, er könne keine andere vorwerffen.

Constitut werde weiters gefragt: Ob er mit anderen Personen mehr, und mit was für welchen er Feindschafft habe?

Nein, wisse nicht, daß ihme eine andere Person feind seye.

Constitut werde ermahnt, endlich die Wahrheit zu bekennen, und zu sagen, wo er am Freytags Nachts, in wessen Behausung, und mit was für Gespanschafft gewesen seye?

Er habe es schon gesagt, und sage nochmalen, daß er am nächsten Freytag zu Nacht zu Hause gewesen, er seye ein für allemal selbigen Abend nicht ausgegangen;

Constitut werde ermahnet, sich doch einmal vor Unwahrheit zu hüten, man seye von Obrigkeits wegen bereits informirt, daß er selbigen Freytag in einem fremden Hause gewesen, und Gespanen mit sich gehabt, solle also die Wahrheit sagen:

Er habe die Wahrheit schon gesagt, das Gericht könne anderer gestalt nicht informirt seyn, er seye selbigen Tag nicht zu Hause gewesen, er könne nicht anderst sagen, und solte man ihn tausendmal fragen.

Wie Constitut so unverschämt ableugnen möge, daß er am nächsten Freytag nicht in einer andern fremden

den Behausung gewesen, da doch die Zeugen-Aussagen viel ein anders vermögen und belehren?

Er verwundere sich, daß man dergleichen wider ihne reden möge, er seye ein ehrlicher Mensch, es müssen nur Ehr-vergessene lose Leute ihme feind seyn, und dergleichen Sachen auf ihne aussagen, so aber weit von der Wahrheit entfernet seye.

Constitut solle sagen, wer dann seine Feinde seyen, da er doch oben vermeldet, er habe keine Feinde?

Wann allenfalls einer dieses von ihme aussagen würde, wäre dessen Aussage falsch, und ein solcher meineydig, dann einmal könne man von ihme mit Wahrheit anders nichts sagen.

Hierüber ist zu Uberweisung des Constituten gebrauchter Unwahrheit, und zu allem bessern Ende und Würckung, durch den Gericht-Schreiber die Aussage, so der Zeug N. Folio N. den Tag, Monats, abgelegt, von dem Interrog. 12. biß an das Interrog. 14. mit klarer Stimme abgelesen, und Constitut weiters befragt worden:

Ob er dieses, was ihme in das Gesicht abgelesen worden, recht verstanden?

Ja.

Was Constitut nun hierüber sage?

Er verwundere sich, daß der N. dergleichen Sachen von ihme zu sagen sich nicht scheue, dann es seye eine pure Unwahrheit.

Wie Constitut des N. Aussage für eine Unwahrheit vorgeben könne, da er doch selbsten ihne N. für eine ehrliche fromme Person zu seyn vorgegeben habe?

Er habe jederzeit den N. für eine Ehr-liebende Person gehalten, aber bey solcher Beschaffenheit müßte er bekennen, daß der N. ein kein-nützer, Ehr-vergessener, verlogener Mann seye.

Es habe nicht allein der N. dieses von ihme ausgesagt, sondern andere Zeugen mehr; solle dannenhero die Wahrheit in Güte bekennen, und nicht erwarten, daß er weiters überwiesen werden müsse:

Es könne niemand mit Wahrheit dergleichen Sachen von ihme reden, und wann es gleich 100. Zeugen wären, müßten sie alle unverschämte falsche Leute seyn; er möchte wol wissen, wer diese andere Zeugen seyen?

Uber welches, damit der Constitut mehrers überwiesen, und zur Bekanntnus der Wahrheit geleitet werde, auch zu allem bessern Ende und Würckung, ihme auch die übrige Zeugen-Aussagen, Folio, &c. abgelesen, und er hierauf angefragt worden:

Wie er doch bey seiner verstockten weise verharren möge, indeme doch aus der ihme erst abgelesenen Zeugen-Aussage klar erscheine, daß er ꝛc. den Tag, ꝛc. in dem Hause des Ermordeten N. gewesen, solle also die Wahrheit bekennen?

Was! sagt diß der N. von mir, ich solte selbigen Tag in dem Hause des

Ermordeten N. gewesen seyn? Ach! das ist ja eine unverantwortliche Verrätherey.

Constitut werde nochmalen in Güte vermahnet, die Wahrheit zu bekennen, der N. würde ja dergleichen Sachen mit leiblichem Eyd wider ihne nicht aussagen, wann es nicht wahr wäre, indeme der N. hievon weder Nutzen noch Schaden zu hoffen oder zu leyden habe:

Ein für alle mal, es seye die gröste Unwahrheit.

Constitut sehe nun, was für mancherley Zeugen wider ihne vorhanden, und daß die Sache bereits am Tage, auch sein Ablaugnen in einer bereits genugsam erwiesenen Sache nicht vorträglich seye; solle also in sich selbsten gehen, GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, und in Güte die Wahrheit endlichen bekennen:

Er könne nichts anders sagen, er seye unschuldig, die Zeugen wären lauter unwahrhaffte Leute, könten wider ihne mit Wahrheit nichts aussagen ꝛc.

4. Auf dergleichen weise kan man dem Constituto die Zeugen-Aussagen vorlesen, worbey aber mehrers löblich, wann anfangs die Namen der Zeugen verborgen gehalten werden; dann manchesmal ein Delinquent, wann er weißt, daß ihme wider die Person des Zeugen einiger Vorwurff zu statten kommen möge, die Wahrheit alsobalden vertuscht, und sich hauptsächlich auf die Untüchtigkeit des abgehörten Zeugen steiffet. Da aber die Zeugen ihme unwissend wären: er aber den Gewissens-Wurm tragender Schuld empfindet, und sihet, daß ein Gericht bereits Wissenschafft, wie die Ubelthat geschehen? seinetwegen habe; bekommt ein Richter manchesmal eine gütige Bekanntnus aus dem Munde des Delinquenten, als dahin ein Richter seinen Verstand und Mühe äusserst anwenden solle.

5. In diesem Fall aber begehen manche, ihrer Einbildung nach, arglistige Obrigkeiten eine bey der ehrlichen Welt unverantwortliche Plackerey, ja, eine offenbare Nullität, welche vermeynen, erlaubt zu seyn, ein und andere Zeugen-Aussage zu erdichten, und dem Delinquenten vorzuhalten, als ob in Wahrheit dergleichen Zeugen-Aussagen wider ihne erhebt worden wären, angemerckt die Wahrheit nicht durch den Weg der Lügen, sondern andere zuläßliche Rechtliche Mittel, gesucht werden muß, gleichwie oben mit mehrerm vermeldet worden.

---

# 16der Titul.

## Von der Confrontation oder Gegeneinanderstellung der Zeugen.

## Innhalt.

1. Von nothwendiger Confrontir- oder Repetirung der Zeugen.
2. Von Nutzbarkeit der Confrontation.
3. In was für Fällen die Confrontation unumgänglich nothwendig?
4. Von der Recognition des Delinquenten.
5. Practica, wie die Recognition geschehe?
6. Practica der Confrontation.
7. Wann die Confrontation nicht zu gebrauchen?

8. Wann

8. Wann selbige nutzlich vorzunehmen?
9. Ob Interrogatoria bey der Confrontation zuzulassen?
10. Ohne Gegenwart des Delinquenten solle die Recognition nicht geschehen.
11. Von irrseeliger Recognition.
12. Von der Confrontation in Hexen-Processen.

1. WAnn eine Gerichts-Obrigkeit nicht allein die Zeugen-Personen mittelst Formirung des Inquisitions-Processes abgehört, den Ubelthäter ordentlich angefragt und constituiret, ihme auf dessen Ablaugnen die Aussagen der Gezeugen, wie obgemeldt, vorgelesen, und dannoch den Delinquenten zu Bekanntnus der Wahrheit nicht vermögen können; fällen nothwendig, damit die in Abwesenheit des Delinquenten zu Gerichtlicher Nachricht abgehörte Gezeugen in Rechten eine genugsame Beweisung und Würckung verdienen, die Zeugen-Person entweder mit dem Inquisiten zu confrontiren, oder nochmalen abzuhören, sintemalen vorgesehenen Rechtens, daß die in Abwesenheit des Gegentheils abgehörte Gezeugen, wann deren auch 1000. wären, wider den Abwesenden kein kräfftiges Indicium oder Inzicht ad Torturam gebähren. Scaccia lib. 1. c. 86. n. 54.

2. Die Gegenstellung ist (ausser gewissen Fällen) nicht nothwendig fürzunehmen; Jedoch wird solcher Actus von denen Criminalisten für einen vortrefflichen Weg gehalten, die Bekanntnuß von dem Ubelthäter zu erhalten. Scaccia. d. l n. 53.

Dann aus der Gegenstellung siehet man, mit was für kecken Gebärden der Ubelthäter sein Ablaugnen vorbringe? Und wie beständig der Zeug in seiner Aussage verharre? Zu deme wird durch die Confrontation, als die an statt der Fürforderung des Gegentheils gehalten wird, die Aussage der Gezeugen bekräfftiget. Idem dict. loc. Guaz. ad Defens. 20. c. 2. n. 1.

3. Die Confrontation ist in nachgehenden Fällen nothwendig zu gebrauchen: Als, da die Zeugen einer dem andern in ihren Aussagen, so hauptsächliche Umstände nach sich ziehen, schnur-gerad entgegen seynd, also, daß der eine Theil hievon unwahr seyn muß. Jul. Clar. q. 45. n. 14. vers. Vel etiam quando.

In geringern Umständen aber ist die Confrontation oder Gegenstellung der Zeugen nicht von nöthen, wann sie gleich verschiedentlich aussagten; Es wäre dann, daß hierdurch eine Obrigkeit vermeynte, ichtwas hauptsächliches hervor zu bringen. Guaz. d. defens. n. 6.

4. Ingleichem ist die Gegenstellung von nöthen, wann die Zeugen sagen, daß sie zwar den Ubelthäter von Angesicht erkennten, jedoch aber nicht anzuzeigen wüßten, wie der Delinquent heisse; In solchem Fall aber wäre die Gegenstellung mehrers eine Recognition, als eine Confrontation zu benamsen; Bey dieser Recognition aber ist zuförderst in Acht zu nehmen, daß, weilen die Confrontation ein Geschlecht und Species einer weitschichtigen Suggestion seye, und sich leichtlich begeben könte, daß eine den gantzen Process vernichtende Suggestion hervor wüchse, der Zeuge vor anstellender Recognition von des Ubelthäters Person, Länge, Statur, Kleidung, genugsam ausgefragt werden, um zu sehen, ob sodann die recognoscirte, und von denen Zeugen angegebene Person obiger De-

scription ähnlich seye. Scaccia cap. 86. num. 53.

Dann wann die von denen Zeugen erster Hand angegebene Description und Beschaffenheit des Ubelthäters mit einer im Gefängnuß liegenden Person zuträffe, der Zeuge aber gleichwol nein sagte, es wäre nemlich diese Person die rechte nicht; würde der Zeug wegen seiner angegebenen Description, und warum es die rechte Person nicht seyn solte, wegen unterlauffenden Verdachts ernstlich und durch etwelche Fragstücke wohl zu examiniren und anzuhalten seyn, was für erhebliche Umstände dann er vorzubringen wisse, daß die von ihme describirte Person unter denen ihme vorgeführten nicht seyn solte, da doch dieses und jenes seine Aussage gäntzlich und in allen Puncten zuträffen? Cavalcan. de test. part. 5. n. 205. in fin.

Zum andern muß in dieser Gegenstellung beobachtet werden, daß der Delinquent zwischen drey oder vier Personen, so ihme an Statur, Kleidung und sonsten am besten ähnlich seynd, gesetzt, und alle der Banden und Eisen erlediget werde, damit der Zeuge nicht wissen möge, wer eigentlich der Gefangene seye; Item, sollen dergleichen Leute genommen werden, die dem Zeugen anvor bekannt seyn; * Dann je mehrer man der Gefahr der Suggestion vorbauet, je löblicher und rechtmäßiger wird die Gegenstellung in Actis fundirt und eingerichtet. Ambros. Senogal. l. 2. cap. 9. num. 28.

Drittens, wird dem Zeugen im Angesicht der ihme vorgestellten Person der Eyd, die Wahrheit zu sagen, auferlegt, Clar. q. 45. vers. Sed in Proposito.

5. Und bestehet die Formula einer dergleichen Recognition in nachfolgender Gestalt.

Was Constitut sagen werde, wann ehrliche und glaubwürdige Zeugen vorhanden, die ihne erkennen würden, daß er, Constitut, nächtlicher weile den 6ten diß, in dem Hause des N. in Gesellschafft des N. gewesen, und nachgehends durch die Porten hinaus geeylet hätte?

Es werde niemand sagen können, daß der Constitut den 6ten diß nächtlicher weile in dem Hause N. gewesen, noch zur Porten in Gesellschafft des N. hinaus geeylet habe; Dann ein für allemal seye er Constitut damals nicht im Hause gewesen.

6. Worüber, damit der Constitut der Unwahrheit überwiesen, und zur Wahrheit angeleitet werde, auch zu allem bessern Ende, man auf Befehl der Obrigkeit durch die Gerichts-Diener 3. andere ihme Constituto ähnliche Personen herbey bringen, und ihne zwischen sie setzen lassen; Und da nun die herbey gebrachte, als N. N. ordentlich gesetzt worden, also, daß der Constitut den andern Ort auf der Banck gehabt, ist auf Befehl der Obrigkeit der N. als Zeuge fürgeruffen worden, an welchen, nach abgelegtem leiblichen Eyd, die Wahrheit zu sagen, die Frage geschehen:

Ob unter diesen auf der Banck sitzenden vier Personen derjenige seye, von welchem er in der Aussage Meldung gethan?

Ja. Unter diesen Personen sitzet derjenige, von welchem ich in meiner Aussage Meldung gethan.

Weilen diejenige Person, davon Deponent

ponent in seiner Verhör gemeldet, vorhanden; Als solle er solche eigentlich andeuten, welche es unter diesen vier Personen seye?

Worauf der Zeug sich zu der Banck genähert, und auf den, der den andern Ort auf der Banck hatte, mit der Hand gezeiget, sagen: dieser ist diejenige Person, welche ich den Tag, ꝛc. in das Hauß des N. in Gesellschafft des N. gehen gesehen, ꝛc.

Deme aber der angezeigte zur Antwort gegeben:

Du bist ein verlogener Mensch, ich bin nicht einmal in dem Hauß des N. gewesen.

Uber welches Ablaugnen der Zeuge weiters gefragt worden:

Ob Zeug seine Aussage nunmehr in Angesicht des Delinquenten zu bekräfftigen getraue?

Ja, man solle es nur ablesen, wolle bey seiner Aussage als einer unverfälschten Wahrheit verharren.

Uber welches die Aussage des Zeugen, Fol. klar abgelesen, und selbiger weiters befragt worden:

Ob dasjenige, was abgelesen, und von ihme Zeugen, ausgesagt worden, alles wahr seye, und er Zeug seine Aussage, als eine Wahrheit, in Angesicht des Inquisiten nochmalen gut heisse?

Ja, alles was ihme dato vorgelesen worden, habe er ausgesagt, seye alles wahr, und bekräfftige er diese seine Aussage, wahr zu seyn, in Gegenwart des Inquisiten.

Auf welche geschehene Bestättigung der Constitut angefragt worden;

Was Constitut hierüber nun zu antworten wisse:

Der Zeug seye ein pur lauterer Lügner, und vermessener Ehren-Dieb.

Deme aber der Zeug replicirte, er sage die Wahrheit, wolte seiner Seelen-Seeligkeit mit dieser Sache nicht verschertzen, einmal seye seine Aussage wahr, und bleibe wahr.

Und als jedwederer auf seiner Aussage beständig verharrete, ist der Zeug wiederum von dem Ort der Verhör entlassen, der Constitut aber wiederum in die Eisen geschlagen worden, ꝛc.

Es wird aber bey einer Gegeneinanderstellung und Confrontation, da die Zeugen die Person des Ubelthäters anvor kenneten, diese Formula gebraucht:

Actum, &c.

Vor, ꝛc.

6. Weilen der Constitut, ohnerachtet obiger an ihne gestellten vielfältigen Interrogatorien, alles auf das Ablaugnen gesetzt; Als hat man ihme zu Uberweisung seiner lügenhafften Ausreden, und mehrern Wahrheits-Anleitung, auch allem bessern Ende, den N. als abgehörten Gezeugen vor sein Angesicht stellen lassen, von welchem, als er dahin gebracht, der leibliche Eyd, die Wahrheit zu bekennen: wie nicht weniger auch dem Constituto über geschehene Ermahnung, der Wahrheit sich einmal zu befleissen, ein leiblicher Eyd, so viel andere Personen betrifft, auferlegt, so auch von beyden geschworen worden.

Und ist allhie nicht im Gebrauch, wie im Saltzburgischen, daß dem Constituto wenigst das Juramentum veritatis dicendæ quoad alios, das ist, so viel andere Personen anbetrifft, auferlegt, sondern allein

allein der Zeuge beeydiget werde, als welches schon genug ist.

Nach abgelegtem leiblichen Eyd, ist Zeuge befragt worden:

Deponent solle sagen, ob er gegenwärtige Person kenne, auch wie sie mit Namen und Zunamen heisse?

Er kenne diese gegenwärtige Person gar wol, sie heisse N. N.

Herentgegen ist auch der Constitut befragt worden:

Ob Constitut die Zeugen-Person kenne?

Ja, er kenne diese ihme ins Gesicht geführte Person gar wol, heisse N. N. gebürtig von N. N.

Uber welche ein und anderseits geschehene Erkanntnus und Recognition der Zeug weiters gefragt worden:

Ob Deponent dasjenige, welches er an dem Tag ꝛc. seiner Verhör wider gegenwärtigen N. ausgesagt, wahr seye? und ob er ihme getraue, solche Aussage, als eine Wahrheit, ins Angesicht und Gegenwart des N. zu bestättigen?

Ja, alles was er in seiner Zeugen-Verhör den N. Tag, Monats ꝛc. wider gegenwärtigen Inquisiten ausgesagt, seye eine unwidertreibliche Wahrheit, bestättige solche in Gegenwart des N. und bleibe ein- für allemal wahr, ꝛc.

Zeug solle also wiederholen und in Gegenwart des N. sagen, was er wider ihne in seiner Verhör ausgesagt habe?

Zeug sagt nochmalen, wahr zu seyn, daß der N. N. ꝛc. ꝛc.

Da aber der Zeug sagte, er könne sich nicht eigentlich mehr erinnern, was er alles ausgesagt habe: und dannenhero bäte, man solle ihme seine Aussage zu seiner bessern Erinnerung vorlesen, wäre die Formula diese:

Zeuge sagt, er könne sich aller Umständen nicht mehr erinnern, bitte um Ablesung seiner ersten Aussage; welchem Begehren die Obrigkeit statt zu geben kein Bedencken gehabt, sondern ihme seine Aussage mit klarer Stimme vorlesen lassen, über welches Zeuge weiters befragt worden:

Ob alles dieses, was ihme dato vorgelesen und von ihme ausgesagt worden, in der Wahrheit sich also verhalte, und ob er diese seine Aussage, also wahr zu seyn, ins Angesicht des N. zu bestättigen sich getraue?

Freylich, alles, was man ihme Zeugen, vorgelesen, seye von ihme ausgesagt worden, und in Wahrheit also; bestättige solches als eine unwidertreibliche Wahrheit, in Gegenwart des N.

Nach welch erhaltener Bestättigung der Delinquent befragt worden:

Was Constitut nunmehr sage, solle sich der Wahrheit befleissen?

Hätte sein Lebenlang nicht geglaubt, daß dieser Zeug ein so Ehr-vergessener, lügenhaffter Mensch wäre, seine Aussage seye eine pure Unwahrheit.

Deme aber der Zeuge repliciret: er Constitut, rede die Unwahrheit, und wolle, was wahr seye, ablaugnen.

Da nun beyde bey ihren Aussagen und Repliciren verharreten, hat die Obrigkeit

den

den Zeugen wiederum entlassen, dem Delinquenten aber endlich zugesprochen:

Constitut sehe nun, was für Zeugen wider ihne vorhanden, welche ihme seine That ins Angesicht aussagen, sonderlich weilen von ihnen nicht muthmaßlich, daß sie ohne habende Ursache wider ihne etwas aussagen würden; das nicht wahr wäre, solle also die Wahrheit in Güte bekennen.

Wann nun über alle angewandte Mühe der Delinquent zu keiner Bekanntnus zubringen, ist die Verhör und Gegeneinanderstellung zu schliessen.

Diese Manier, wann mehrere Zeugen zu confrontiren wären, muß man mit einem jedwedern besonders beobachten.

7. Zu mehrerer Erläuterung dieser Materi aber seynd noch etwelche denckwürdige Puncta zu wissen, nemlichen: daß die Confrontation keineswegs vorgenommen werden solle, wann der entgegenstellende Zeuge ein Bedienter, Lehentrager, Sohn, oder eine dergleichen Person wäre, die gegen dem Delinquenten eine Ehr-Furcht und Reverentz zu tragen hätte, oder, da der Ubelthäter eine Furcht-erweckende, mächtig- und viel-vermögende hohe Person wäre; dann wegen dergleichen Leydenschafft geschicht es offtmals, daß die Zeugen ihre sonst wahrhaffte Aussage bemänteln, verschrauben, ja gar vertuschen; Ist dannenhero vorträglicher und nutzlicher, der Gegeneinanderstellung in dergleichen Fall sich zu enthalten, und das Ordinari-Mittel der Wiederholung derer Gezeugen sich zu gebrauchen, von welchem nachgehends ein mehrers gesagt werden solle. Guazin. Defens. 20. c. 19. n 3.

Wie dann ingleichem, wann die Zeugen etwa abwesend, oder verstorben wären, man mit Ablesung dero Aussagen den Delinquenten durch vernünfftige Schluß-Fragen zu Bekennung der Wahrheit anhalten müßte. Scaccia. c. 88. n. 53. in fin.

Item, solle man keine Confrontation vornehmen, ehe und zuvor der Constitut einmal verhört, wegen der Ubelthat angefragt, und mithin der Krieg bevestiget worden. Scaccia c. 86. n. 54.

8. Herentgegen solle die Gegeneinanderstellung, ehe und bevor der Delinquent ad Bancum Juris oder ad largam gestellt wird, vorgenommen werden, widrigenfalls zu beförchten, es möchten die Zeugen subornirt werden.

Nechst deme ermahnet Guazzin. Defens. 20. cap. 20. n. 8 die Gerichts-Obrigkeiten, daß, weilen die Gegeneinanderstellung ohne das eine Art von einer Suggestion seye, sie dem entgegenstellenden Gezeugen auferlegen möchten, daß er nun dasjenige, was er wider gegenwärtige Person bereits ausgesagt, nochmals und in Gegenwart des Inquisiten, frey und unerschrocken heraus sage und wiederhole; Ja, wann wider einen Zeugen ein oder anderer Verdacht einiger Falschheit vorhanden wäre, solle man auf dessen Begehren, wann er sagte: er erinnere sich dessen nicht mehr, die erstere Aussage gar nicht ablesen. Jedoch stehet dieses alles in vernünfftigem Ermessen einer Obrigkeitlichen Willkühr. Scaccia lib. 1. cap. 86. num. 55.

9. Bey dem Actu und Gegeneinanderstellung solle eine GOtt- und Ehrliebende Obrigkeit nicht verhinderlich seyn, wann der Delinquent wider den ihme entgegen-

gestellten Zeugen einige Fragstücke entweder schrifftlich einreichte, oder aber deren einige demselben mündlich vorhielte, darauf er seine Antwort geben solle, angemerckt durch den Actum Confrontationis die Wiederholung der Zeugen, so ferne der Ubelthäter gewisse Fragstücke dem Zeugen vorzuhalten begehrte, nicht abgeschnitten werden mag, sondern nothwendig fället, den Zeugen darüber zu vernehmen, ausser es wäre der Zeuge über solche Interrogatoria bey dem Actu Confrontationis von dem verschmitzten Delinquenten genugsam ausgeforscht worden. Ambrosin. Senogal. lib. 2. cap. 9. n. 35. Guaz. d. Defens. n. 4.

10. Wann der Delinquent bey dem Actu der Confrontation an eine Obrigkeit verlangete, man solle ihne unter die vorstellende Personen mit Fleiß nicht setzen, da nemlich dem Zeugen seine Person anderer gestalten nicht, als durch das Angesicht, erkäntlich wäre, um zu sehen, ob er nicht einen andern angebete; solle man dergleichen Begehren nicht statt geben. Dann gleichwie der Delinquent nicht allein dem Zeugen vorzustellen; Also solle auch die Confrontation nicht ohne Gegenwart des Delinquenten geschehen, Scaccia d. l. n. 21.

11. Da der Zeug in der Confrontation einen andern, als den indicirten Delinquenten, anzeigete, würde der indicirte Delinquent dadurch entschuldiget, der angezeigte aber in Abgang anderer Inzichten und Indicien, als ein Unschuldiger damit nicht beschweret; alleine solle der Zeug nach solcher irrigen Anzeigung durch schlüssige Fragstücke dahin angehalten werden, zu sagen, warum er diese Person für den Delinquenten anzeige? aus was Ursachen? Item, ist zu sehen, ob wol des Zeugen erstere Description bey dieser Person mehr, als dem indicirten Delinquenten, zutreffe? Guazzin. Defens. 20 cap. 20. num. 3.

Zum Beschluß dieser Materi aber ist zu wissen, daß, gleichwie eine Person, die kein Zeugnus geben will, hierzu gezwungen werden kan, also auch ein Zeuge zu dem Actu der Confrontation ernstlich angehalten werden möge.

12. Dieser Actus Confrontationis ist in dem Delicto Magiæ, oder der Hexerey, in Abgang anderer erheblicher Inzichten, gar gefährlich, ja unpracticable, weilen aus bewährten Historien bewußt, wie manchesmal der Tausendkünstler und Ertzfeind eine ehrliche gott-liebende Person bey denen offentlichen Hexen-Zusammenkünfften vorgestellet und præsentiret, nur damit zu seiner Zeit einer solchen frommen Person eine Unehre und Schaden zugefügt werde, als ob selbige auch eine Mitgenoßin sothaner Teufelischen Zusammenkunfft gewesen wäre, davon im andern Tractat, 8. Tituls, 1. Buchs, das mehrere folgen solle.

---

# 17der Titul.

## Von der Repetition oder Wiederholung derer zur Nachricht des Gerichts erster Hand abgehörter Gezeugen.

## Innhalt.

1. Von nothwendiger Wiederholung der Zeugen.
2. Der Inquisit ist nicht schuldig, die Zeugen für rechtmäßig-abgehörte zu halten.

3. Zu dieser Genehmhaltung gehört eine Special-Gewalt.
4. Practica von der Repetition.
5. Von eines verstorbenen Zeugen Aussage.
6. Wegen des puren Informativ-Processes ist niemand zu torquiren.
7. Gewisse Abfälle.
8. Von Zulassung der Interrogatorien.
9. Durch einen flüchtigen Zeugen wird dem Inquisito viel genützet.
10. Wann die Repetition nicht nothwendig.
11. Practica, die ausländische Gezeugen zu repetiren.
12. Formula der Repetition.

1. In vorhergehendem Capitel ist mit mehrerm angefügt worden, daß etwelche Personen nach der Lehre erfahrner Criminalisten nicht confrontirt werden sollen; So können auch die Zeugen, so ad informandam Curiam von Amts-wegen angenommen worden, bey nicht erfolgender gütiger Bekanntnuß an Seiten des Ubelthäters, nichts erweisen, es seye dann, daß selbige, nach mit dem Delinquenten vorgenommenen Constituto, wordurch der Krieg bevestiget wird, entweder confrontirt oder wiederholet worden, sonderlich, da der Delinquent die Zeugen für ordentlich und rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde. Dann wann der Ubelthäter die Zeugen für rechtmäßig abgehört erkennete; wäre die Repetition oder Wiederholung unvonnöthen, anerwogen dergleichen Erklärung der würcklichen Erholung der Zeugen gleich geachtet wird. Guazzin. Defens. 25. cap. 1.

2. Hingegen aber ist an jenen Orten, allwo man wegen eingeschlichener Gewohnheit die Zeugen nicht zu wiederholen pfleget, solche Repetition dennoch von nöthen, falls nemlich der Ubelthäter die Wiederholung ausdrucklich begehrete, und anderer gestalten die Zeugen für rechtmäßig verhört zu seyn nicht halten wolte, Idem Guazzin. Defens. 25. cap. 1. num. 1.

* Sintemalen kein Ubelthäter dahin und zu obiger Erklärung gezwungen werden kan, als wordurch demselben seine habende Defensionales verkürtzt würden, Ambros. l. 3. c. 1. n. 49.

3. Zu obiger Erklärung aber, damit sie verbündlich seye, wird erfordert, daß sie von dem Principalen selbsten, oder von einem Gewalthaber, der hierzu eine Special-Gewalt hat, ausdrucklich und würcklich geschehe. Guaz. Defens. 24. c. 6. num. 7.

Worüber aber sorgfältige, verständige Gewalthabere die Clausul beysetzen: Daß sie die Zeugen für rechtmäßig abgehört halten wollen, ausgenommen die Verstorben- und Abwesende, und mit Vorbehalt habender Einrede und Ausnahm so wol wider die Person, als Aussagen der Zeugen, Ambros. lib. 3. c. 1. num. 31. Krafft welchen Vorbehalts ein Ubelthäter wider die Zeugen-Personen und deren Aussagen alle etwan habende Vorwürffe und Exceptiones in Sicherheit stellet; dann wann dieses Reservat nicht geschehen, dörfften dergleichen Ausnehmungen und Exceptiones nicht mehr zugelassen werden. Cart. l. 3. c. 3. n. 70. & seq.

4. In dieser Materi ist also die Practica, daß man den Ubelthäter vor Gericht stelle, und selbigen anfrage: Ob er die wider ihne in seiner Abwesenheit abgehörte Gezeugen für rechtmäßig ab-

gehört halten wolle oder nicht? sagte er ja, ist man dessentwegen sicher: sagte er aber nein, ist nothwendig, die Zeugen, so ferne selbige nicht anvor confrontirt worden, zu wiederholen, sintemalen, wann dem Delinquenten der Proces communicirt würde, ehe die Zeugen wiederholet worden wären, gar leichtlich eine Subornation geschehen könte, daß die durch Communication des Processes ihme kundbar gewordene Zeugen entweder sich abwesend machten, oder bey Einreichung der Fragstücken das jenige aussagen dürfften, was zu Hülffe des Delinquenten und Vermäntlung der Wahrheit gereichen könte;

5. Dann ein abwesender, oder vor der Repetition verstorbener Gezeuge machet keine halbständige Probation, sondern ziehet nur aliqualem Probationem nach sich, darauf man weder ad Torturam, noch weniger ad Sententiam gelangen kan, ita Guaz. allegando contrariam Dd. Sententiam, suam defendit, Defens. 24. c. 9. num. 15. Es wäre dann, daß der Inquisit fürgefordert, jedoch ungehorsam ausgeblieben, oder, auf geschehene Verruffung, in Bann und Acht erklärt worden wäre; Dann wann gleich die Zeugen inzwischen verstürben, würde doch durch selbige eine vollständige Beweisung erhebt, also, daß aus deren Aussage man zum End-Urtheil schreiten könte. Idem, num. 17. d. l.

Die andere Zeugen, so noch vorhanden, oder lebendig, müssen wiederum erholet werden, daferne der Delinquent nur in Bann und Acht erklärt, jedoch mit keinem End-Urtheil, gleichwie in Tyrol gebräuchig, und in Rechten gegründet, belegt worden wäre, Scaccia lib. 1. c. 98. n. 7. contra Clarum.

Indeme ein einfaches Bann- und Acht-Urtheil den Reum pro confesso, oder, als ob der Delinquent die That bekannt hätte, nach Landes Brauch nicht machen kan.

6. Ja, wann ein Delinquent ohne vorhergehende Repetition eintzig und allein, vermög und in Krafft des Informativ-Processes, torquirt, und hierdurch die That bekennen würde, wäre doch dergleichen Bekanntnuß nichtig und null, Guaz. Defens. 24. c. 9. n. 9. ad fin.

7. Wiewolen die höchste Tribunalien ex Processu Informativo, und quasi ex abrupto, wider einen Delinquenten wegen dero Præeminentz und Vortrefflichkeit die Tortur mit vorgesehener Rechtlicher Ordnung vornehmen können und mögen. Jedoch wollen die Criminalisten hierzu nachfolgende Umstände erfordern. 1.) Daß es wegen abscheulicher heimlichen Lastern zu thun seye; 2.) Daß die Inquisition von dem höchsten Tribunali selbsten geschehe; 3.) Daß der Ubelthäter eine übel-beschreyte Person seye, und die ex jure naturali zustehende Defensions-Mittel nicht abgestrickt werden, Oldekop. q. 9. Decad. 4. n. 53. Scaccia l. 1. c. 97. n. 88. Oder, allwo es wegen erheblichen Ursachen einer Geschwindigkeit von nöthen hat, sonderlich, daß man desto ehender die Mitgespanen wissen möge, Guaz. Def. 21. c. 1. n. 6.

Damit aber der Actus gedachter Zeugen-Repetition gültig vorgenommen werde, ist zu wissen, daß, wann der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde, derselbe auf

einen

einen gewissen Tag fürgefordert werden müsse, um zu sehen, daß die Zeugen in seiner Gegenwart den Eyd ablegen, und so dann widerholt werden, wie nicht weniger, daß er, Delinquent, seine etwa habende Frag-Stücke und Interrogatoria bey solcher Tagsatzung einreichen möge, worüber die Gezeugen zu vernehmen wären;

8. Dann ob zwar etwelche, dem Reo Interrogatoria præsentiren zu können, nicht zulassen wollen; So ist doch die gegentheilige Lehre besser, * damit dem Ubelthäter kein Weg zu seiner Unschuld abgekürtzt werde. Ambros. Synnogal. l. 3. c. 1. n. 48.

Und ob zwar die Fragstücke am füglichsten nach eröffneter Zeugen-Aussage und gegebener Process-Abschrifft vor der Repetion formirt werden möchten, wie es nach geistlichen Rechten gehalten wird, vid. Guaz. Defens. 25. c. 1. n. 10. So wird aber ein solches nach weltlichen Rechten verworffen, Krafft deren die Publication erst nach der Repetition der Zeugen vorzunehmen ist. Chart. l. 3. c. 3. n. 63. Ambros. l. 3. c. 1. n. 40.

Zu deme ist von nöthen, daß die Wiederholung der Zeugen mit allen Formalitäten geschehe, als wann der Zeug noch niemalen abgehört worden wäre, Jul. Clar. q. 45. num. 13.

Und also wann ein Mitgespan wegen eines eröffneten Mitgespanen repetirt werden müßte, ist von nöthen, daß er die erstere in der Tortur geschehene Bekanntnuß ratificirt und gut geheissen habe, Ambros. l. 1. c. 3. n. 18. So dann, daß er mit neuem Eyde belegt, und auf ein neues in Gegenwart des Gespanen der Tortur unterworffen werde, gleichwie bey der Materia Confrontationis und Gegeneinanderstellung gemeldet worden;

Item, daß man bey der Repetition den Zeugen über die von dem Requisiten oder unschuldig erachteten Delinquenten eingereichte Fragstücke abhöre, nachgehends gleichwol selbigen die erste Aussage erholen lasse. Ambros. l. 3. c. 2. n. 1. Bey welcher Materi aber die Lehre Cavalcan. de Test. part. 5. num. 212. in Obacht zu nehmen, daß, weilen die Einrichtung der Fragstücken einen wohl-erfahrnen alt-getriebenen Practicanten erfordert, ein Defensor mit Formirung derselben den Reum nicht mehrers damit beschwere, als erleichtere; Dann es ist nicht jederzeit gut, noch vorträglich, viel Zeugen abhören, oder selbigen viele Fragstücke vorhalten zu lassen.

Wann ein Zeuge über die Fragstücke nicht Antwort geben wolte, wird er für verdächtig gehalten, auch nach seiner vorigen Aussage kein Glaube beygemessen. Guaz. Defens. 25. c. 1. n. 23.

Ingleichem, da ein Richter die einreichende Fragstücke nicht zulassen, noch die Zeugen darüber verhören wolte, könte darwider Beschwerde gemacht, oder Appellation angehängt werden. Cab. Cons. 50.

Nicht weniger muß die Erholung und Repetition der Zeugen mit einem jeden besonders geschehen; Ob aber einem jeden Zeugen die erstere Aussage vorzulesen, oder von dem Zeugen auswendig zu erzehlen seye oder nicht? ist dißfalls auch diejenige Lehre, so dessentwegen in der Materia Confrontationis gemeldet worden, in Obacht zu nehmen, dahin mich dermalen bewerffe.

9. Da ein zu Wiederholung vorgeforderter Gezeuge sich abwesend und flüchtig machte, würde dessen erstere Aussage für

falsch und nichtig gehalten, Angel. de Malefic. in verb. comparent dicti Inquisiti, num. 7.

Ja es wird hieraus die Unschuld des Delinquenten hauptsächlich hervor gebracht, daß so gar auch der noch anwesenden Gezeugen Trauen und Glauben vermindert wird. Guaz. d. Def. n. 24.

In welchem Fall aber ein Richter auf die Ursache und Ursprung, warum der Zeuge sich flüchtig gemacht, oder anvor dergleichen Aussage gethan? Die Nachforschung und Inquisition anzustellen hat.

10. Diese Repetition aber ist unvonnöthen, 1.) Da der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehört zu seyn, ohne weitern Vorbehalt sich erklärt hätte; 2.) Da die Zeugen mit dem Delinquenten confrontirt worden; 3.) Wann man einen in Bann und Acht mit Ausfällung des End-Urtheils verdammt hätte, so aber diß Landes nicht in Observantz. 4.) Wann die Zeugen verstorben, die gleichwol eine jedoch keine vollständige Beweisung machen, wie oben bemeldet worden. 5.) Wann der Delinquent die That selbsten bekannt hätte; 6.) Wann es nur wegen mehrerer Erklärung einer Zeugen-Aussage zu thun wäre, ist unvonnöthen, hierzu den Delinquenten fürzufordern. Clar. q. 61. vers. Quæro nunquid. Dann wann die Zeugen eine Sache nicht genugsam klar an Tag geben, können sie von Amts-wegen ohne Beyseyn des Inquisiten wiederholt werden, um sich klar zu eröffnen.

11. In Formirung des Processes geschicht es offtmals, daß man Zeugen in andern Gerichten zu Formirung des Inquisitiv-Processes abhöre. Und gleichwie, sonderlich da die Zeugen verschiedenen Landes-Fürstl. Herrschafften unterworffen wären, man nicht jederzeit zulässet, daß die Zeugen zu Wiederholung derselben und Antwortgebung auf die Fragstücke an den Ort, allwo der Procels geführt wird, remittirt werden; Als ist in dergleichen Fall von nöthen, daß dem Inquisiten vor Gericht angezeigt werde, daß man zu Wiederholung der Requisitorialien ablasse, auch die etwa von ihme eingereichte Fragstücke beyschliesse. Ambros. l. 3. c. 1. n. 52.

Damit man aber die Repetition oder Wiederholung der Zeugen ordentlich vorzunehmen wissen möge, dienet nachfolgendes Formular zu bemercken:

Actum, Tag, Monat, Jahr,

Vor, ꝛc.

12. Ist N. als bereits in dem Informativ-Procels abgehörter Gezeuge, auf vorhergehende und etwa einzureichen habende Fragstücke, auch geschehene Fürforderung des Inquisiten, in dessen Gegenwart mit leiblichem Eyde, die Wahrheit zu bekennen, belegt, von ihme solcher würcklich præstirt, sofort er dergestalten auf die eingegebene Fragstücke zuförderst examinirt worden.

NB. Nach abgelegtem Eyd kan der Inquisit wiederum an seinen Ort gestellt werden; dann es ist genug, daß er den Zeugen schwören gesehen hat.

Auf das erste Fragstück nun,

Resp. Sagte er, ꝛc. ꝛc.

Und also ist bis zu Ende der Fragstücken fürzugehen: Nach solchem aber ist der Zeug also zu fragen:

Ob alles dasjenige, was er in gegenwärtiger Sache der Tag ꝛc. Monat ꝛc.

an dem Ort ꝛc. und vor ꝛc. ausgesagt, wahr seye, und Zeuge für wahr zu seyn nochmalen sagen könne?

Resp. Ja, es ist die pure Wahrheit, was ich in meiner Aussage, so den N. Tag geschehen, eröffnet und gesagt habe.

Zeuge solle in der Haupt-Sache erzehlen, was er dann in Sachen eigentlich ausgesagt habe?

Resp. Seye wahr, daß der ꝛc.

Sagte er aber: er könne sich nicht mehr eigentlich erinnern, was er in der Haupt-Sache ausgesagt hätte; alsdann stünde es in Richterlichem Ermessen: Ob der Zeug eines guten Gemüths? wie lange die Sache angestanden? was für Ursachen der Verdächtigkeit obhanden? Und mag nach Verschiedenheit der Umständen ein Richter dem Zeugen seine vorige Aussage klar vorlesen lassen;

Da nun ihme, Zeugen, seine erstere Aussage klar vorgelesen worden, wurde er weiters gefragt:

Ob dasjenige, was ihme abgelesen worden, von ihme dergestalten, wie es beschrieben, ausgesagt worden seye?

Resp. Ja, es seye alles getreulich verzeichnet, auch von ihme, Zeugen, also ausgesagt worden.

Ob er, Zeuge, diesen seinen Aussagen ichtwas hinzu zu thun oder zu benehmen, oder aber solche vielmehr in allen Puncten zu bekräfftigen gesinnet seye?

Resp. Er begehre nichts hinweg noch hinzu zu thun, sondern er seye gesinnet, solches als eine Wahrheit zu beschützen, wie er solches, als eine wahre Aussage, mithin nochmalen bekräfftige.

Welche Erklärung man vor Gericht für bekannt angenommen, und den Zeugen wiederum erlassen, jedoch, daß er wegen erhaltener Bekräfftigung seinen Tauff- und Zunamen unterschreiben solle, wie er sich dann auch allhier unterschrieben.

Ich N. bekräfftige alles, was obstehet, für wahr zu seyn.

Und also ist die Repetition rechtmäßig eingeholet worden.

Daferne aber der Zeuge, mittelst der Interrogatorien ichtwas, seiner Aussage zuwider, in der Haupt-Sache aussagte, wäre selbiger mit ordentlichen Fragstücken zu vernehmen; Als: Zeuge habe bey seiner erstern Verhör, folio &c. gesagt, daß, ꝛc. nunmehr aber sagte er Interr. &c. dato zuwider ꝛc. solle sich also der Wahrheit befleissen, und sagen, was die rechte Wahrheit dißfalls seye? Und ist hierüber zu erwarten, was Zeuge für eine Antwort und Erklärung gebe? was er für Ursachen seiner Revocation beybringe? dann sonsten würde er die Gestalt eines variirenden Gezeugen überkommen, und dasjenige mit ihme vorzunehmen seyn, was tit. 9. ersten Buchs vermeldet worden.

# 18der Titul.

## Wie ein Delinquent ad Bancum Juris oder ad largam zu stellen, und die Defensional-Mittel ihme zuzulassen seyen?

## Innhalt.

1. Die Defension gehet der Tortur vor.
2. Ob die Defension renuncirt werden könne?
3. Ob die Defension jeweilen abzuschlagen?
4. In wessen Gegenwart der Defensor zu dem Delinquenten zu lassen?
5. Die Defension ist ex Officio zu suchen.
6. Gelehrte Leute seyn zu Defensoren zu setzen.
7. Von Communicirung des Processes.
8. Von mehrmahliger Termin-Gestattung zur Defensions-Einreichung.
9. Während Termins ist nichts neuerlichers vorzunehmen.
10. Der gantze Proces ist zu communiciren; dessen Limitation.
11. Die Abschlagung der Defension gibt Ursache zu rechtmässiger Beschwerde.
12. Wer die Schreib-Kosten zu bezahlen?

WAnn der Proces vollständig eingerichtet, die Zeugen entweder confrontirt oder repetirt, dem Delinquenten die Aussagen der Zeugen, wordurch er in Ordnung zur Tortur indicirt worden, genugsam vorgehalten, und selbiger ein oder andermal constituirt, jedoch zu keiner gütlichen Bekanntnus gebracht worden, muß man einem Delinquenten Gelegenheit machen, daß er an einem Ort mit denen Advocaten frey reden, und wider die in dem ihme abschrifftlich communicirten Proces eingekommene und begriffene redliche Anzeigungen und Inzichten seine Defensionales einreichen, und zu Abwendung der Tortur die widerwärtige Indicia, wo möglich, rechtlich ableinen könne. Ambros. l. 3. c. 1. n. 1.

1. Sintemalen einer nachgesetzten Obrigkeit nicht gebühret, einen Inquisiten ohne zuvor zugelassenen Termin zu Einreichung seiner Defensionalien gleich mit der Tortur anzugreiffen, wann auch eine subornation mittelst Communicirung des Processes zu besorgen wäre; Ja diese Defensionalien sollen jeden Delinquenten und in allen Ubelthaten ohne Ausnahm, sie seyen so schwer als sie immer wollen zugelassen werden, gleichwie aufrichtige Gottsförchtige Richter zu thun pflegen. Boss. in tit. de Indic. num. 75. Ambros. d. l. num. 10.

* Ja so gar pflegen Rechts-liebende Obrigkeiten denen Personen, so die Defensionales nicht begehren, selbige freywillig anzutragen, und ex officio einen Advocaten zu verordnen, der denen Delinquenten, sonderlich einem einfältigen Bauren oder Weibs-Person, die Defensionales zu verfassen und einzureichen hat; Bey verständigen Inquisiten aber, die da wissen, was Defensionales nach sich ziehen, muß man gleichwol per Interrogatorium anfragen, ob sie einen Termin zu Einreichung ihrer Defensionalien verlangen, oder solchen renunciren wollen? Dann ob zwar nach Ausweiß etlicher Criminalisten niemand sich der Defensionalien begeben, noch sich selbsten der Tortur, einfolglich dem weitern Urtheil, aufopffern kan, Dec. in tract. Crimin. l. 2. n. 12. Item Oldek. Observ. Crim. 2. n. 5.

Sonderlich, da etwan der Delinquent zu Renuncirung der Defensionalien von Gericht-aus ermahnet und angeleitet würde,

de, so aber ein gar sündliches Procediren, welches der Allmächtige an der Obrigkeit und deren Kindern zu straffen pfleget; Vid. Guaz. Defens. 27. c. 1. num 7.

2. So ist doch nichts destoweniger bereits Gericht-bräuchig, *daß der Delinquent seinen Defensionalien gutwillig renunciren könne und möge, wann er anderst verstehet, was diß seye, Guaz. d. l. n. 8. cum ibid. allegatis.

Wie es dann auch bey Hochlöbl. O. O. Regierung im Gebrauch ist; jedoch ist zu wissen, daß ein Ubelthäter seine einmal abgegebene Renunciation und Entschlagung wiederum zurück ruffen könne, Farin. q. 39. n. 57.

3. Ist also in allen Delictis und Fällen, ja so gar dem auf wahrer That begriffenen und bekannten Ubelthäter, die Defension zuzulassen, sintemalen wenigstens ein oder andere Umstände einlauffen können, krafft deren die Ordinari-Straffe verändert werden muß; auch wird einer Obrigkeit jederzeit löblicher seyn, dem Ubelthäter das jenige, so viel nach Ordnung Rechtens geschehen kan, ehender zu vergönnen, als denselben mit einem füreylenden Eyfer nach Schärffe derer Rechten zu belästigen.

Dann es ist keiner für einen überzeugten oder bekannten Ubelthäter zu halten, ehe und bevor ihme der Defensions-Termin zugelassen, und nach dessen Verlauff nichts erhebliches dargethan worden, wiewolen per l. 6. C. de Defensor. Civit. nach Schärffe der Rechten vorgesehen, daß einem nahmhafften beschreyten offenbaren Mörder, oder auch andern schweren Ubelthätern der Defensions-Termin abgeschlagen werden kan; Jedoch wäre von nöthen, eine verständige Untersuchung zu pflegen, ob die Umstände dergestalten beschaffen, daß in Ansehung deren die anbegehrte Defension nur für eine Cavillation und vermessene Anforderung zu halten wäre? Oldek. Obs. 2. t. 1. n. 5. Brunnem. c. 8. n. 6. Menoch. de arbitrar. l. 1. q. 7. n. 9.

Ja man pflegt zu sagen, daß, wann es möglich, daß der Teufel selbsten vor Gericht stehen würde, man ihme einen Defensions-Termin zulassen solle. Carpz. q. 115. n. 2. p. 3.

* Ist dannenhero gebräuchig, ja erforderlich, daß der Delinquent in ein gelegenes, jedoch wohl verwahrtes Zimmer gesetzt werde, um mit denen Advocaten, Fürsprechern und Defensoren erheischender Nothdurfft nach genugsamlich reden zu können;

4. Und solle zu solcher Unterredung niemand von Gericht-aus zugegeben werden, wordurch die Freyheit der Reden gehemmet, und die Mittel der Defension gesperret werden, Guaz. Defens. 23. c. 1. n. 4. contra alios.

Es wäre dann die Ubelthat von einer solchen Art und Beschaffenheit, daß man für rathsam halten würden, den Delinquenten innerhalb des Defensions-Termins in der Gefängnus zu lassen, auch der Unterredung jemanden vom Gericht zuzugeben, als in Sachen verletzter Majestät, ꝛc. ꝛc. offentlichen und bestellten Mordthaten, ꝛc. und dergleichen schweren Fällen, allwo eine Subornation wegen Verschweigung der Mit-Gehülffen, oder sonsten, zu besorgen, Bajard. q. 49. n. 5. Ambros. l. 3. c. 1. n. 22.

5. Item, wo der Inquisit eine reiche, vermögliche Person wäre, und dannenhero erhebliche Verdächtigkeiten entspringeten, Brunnem. c. 8. n. 27.

Ja ein Richter ist verbunden, von Obrigkeits-wegen, nach Ausweiß der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Carol. V. art. 47. den Delinquenten zu fragen, was er wegen solcher verübten Ubelthat zu seiner Entschuldigung fürbringen könne? Sonderlich solle man wegen der Zeit und Ort zulängliche Anfrage thun, um zu sehen, ob etwan der Delinquent zur Zeit geschehener Ubelthat nicht anderwärts erweißlicher massen gewesen seye? Dann woferne ein Richter einen Delinquenten zur anbegehrten Ausführung seiner Defension nicht zugelassen, sondern ihne mit der Tortur belegt hätte, würde der gantze Process dardurch vernichtet. Und kan eine durch dergleichen füreylende Tortur erhobene Bekanntnuß dem bekennenden Ubelthäter nicht schaden, Bruniemann. c. 8. num. 14. also und dergestalten, daß, weilen, (wie etwelche Criminalisten lehren,) die Defension von natürlichen Rechten her entspringet, solche von einem Landes-Fürsten nicht aufgehebt, einfolglich einem Richter nicht anbefohlen werden mag, den Delinquenten ohne Zulassung der Defension zu torquiren; Und lehret Brunnemann. c. 8. n. 2. daß einem dergleichen Mandat nicht zu gehorsamen seye; Andere aber lehren, daß, ob zwar wol die Defension von natürlichen Rechten her entspringe, dergleichen Actus jedoch wegen mehrern und bessern Nutzens aus erheblichen Ursachen wiederum jeweilen aufgehebt werden könne, Vasqu. illustr. Controv. cap. 31. n. 10. Und habe ich bereits anvor die Anregung gethan, wann man Krafft des Processus informativi ad torturam ohne weitere Defension oder Repetition derer Zeugen schreiten möge? Vid. Vivium, Opin. 717. Vol. 2.

Bleibt dannenhero wahr, daß nach besserer und mildreicherer Sententz der Inquisit, wann er auch die Defension nicht begehrete, er seye gleich eine gelehrte, oder einfältige Person, von Amts-wegen deren zu erinnern, und ihme die Defensionales zuzulassen seyen; Dann eine Obrigkeit ist schuldig, krafft obliegenden Amts, die Mittel zu Schützung des Delinquenten, so viel von Rechtswegen seyn kan, zu befördern und hervor zu suchen. Guazzin. Defens. 24. cap. 2. num. 5.

Dann wie kan ein Richter zu der Tortur, als ein extraordinari- und nachgehendes Mittel schreiten, wann er anvor nicht weißt, was der Ubelthäter zu Rettung seiner Sache durch Ordinari-Mittel anzubringen hat? Ambros. l. 3. c. 2. n. 5. & 6.

6. Weiter liegt dem Richterlichen Amt ob, daß er denen Ubelthätern einen gelehrten und verständigen Fürsprecher zuordne, in welchem Fall kein ungelehrter, oder derer Rechten unverständiger Procurator gebraucht werden solle, indeme hierdurch mehr nicht, als eine Schein-Defension zu hoffen wäre, als welchem in denen Criminal-Sachen unbewußt, was zu rechter Hülffe dienet. Vid. Blumlach. ad Art. 47. O. C. n. 7.

Wird also dem Delinquenten besser geholffen, wann ein Rechts-Gelehrter, der mit Fleiß und guter Erfahrenheit alle Umstände pro & contra zu deduciren weißt, verordnet wird, gleichwie in Tyrol von

von Hochlöbl. Hof-Cammer die auf dergleichen Defensions-Schrifften gehende Unkösten denen armen Inquisiten zu Trost und Hülffe gantz mildreich bezahlt werden. In Gerichten aber, allwo kein Rechts-Gelehrter vorhanden, solle wenigstens ein geschworner Gerichts-Procurator zu einem Fürsprecher verordnet werden, mit Auflegung, daß er mittelst eines Rechts-Gelehrten die Defensionales befördern solle; Zu diesem Ende ist mittelst eines Bey-Bescheids dem verordneten Fürsprecher (welcher nach Ausweiß der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. mit einem leiblichen Eyd, die Sache nach dessen besten Verstand rechtmäßig zu defendiren, bestrickt werden solle, so aber im Lande Tyrol nicht gebräuchlich,) ein Termin nach Richterlichen Ermessen und Unterschied der Sachen, Entsessenheit des Rechtsgelehrten, ꝛc. zu Einreichung seiner Defensionalien anzusetzen, per formalia:

Ob Constitut verlange, daß ihme ein Fürsprecher zu Einreichung seiner etwan vermeynenden Unschuld oder habenden Schutz- und Ausreden verordnet werde, oder, ob er der Schutz-Schrifft sich begeben wolle?

Nein, begehre ihme einen Fürsprecher zu verordnen, um seine weitere Nothdurfft vorbringen zu können.

Ist es eine Weibs-Person, item, ein Unverständiger, oder Minderjähriger, der nicht weißt, was die Defensionalien in Rechten nach sich ziehen, wird ohne weitere Anfrage durch einen Bey-Bescheid erkannt:

## Bey-Bescheid.

7. Daß der bißher geführte Process dem Delinquenten abschrifftlich communicirt, zu dessen Fürsprecher Herr Doctor, &c. von Amts-wegen mit dieser Auferlegung verordnet wird, daß er innerhalb N. N. (verstehe zulänglichen Termin nach Umständen der Sachen) die Defensionales unfehlbar Gerichtlich einreichen solle.

Actum &c.

Jedoch mit Vorbehalt weitern Processus & Examinis, &c.

Dieser Terminus aber fangt erst an zu lauffen von Zeit mitgetheilter Abschrifft des Processes; Und pflegen theils Obrigkeiten dem Fürsprecher den Original-Process durchsehen, und zu beliebiger Notirung fürlegen zu lassen, * sonderlich, wann der Delinquent eine arme und zu Bestreitung der Abschriffts-Unkosten unvermögliche Person ist; Jedoch, weilen durch blosse Fürlegung dem Advocaten die Zeit in peinlichen, als schweren Sachen, viel zu kurtz fället, und unmöglich ist, daß alles nach Nothdurfft ersehen werden möge; Als will solche Practica, wie billich, von denen Criminalisten nicht gelobt werden. Oldekop. Decad. 1. q. 1.

8. Wann der Termin verflossen, so solle man auf des Delinquenten Begehren die andere, dritte, ja vierdte Dilation geben, daferne der Delinquent die Ursache ernennete, warum er in denen erstern Terminen mit seiner Defension nicht allerdings habe aufkommen können, und die Wichtigkeit der einwendenden Ursach hervor scheinete. Worinnfalls eine Obrigkeit nicht allzuhart seyn solle, sintemalen ohne

das die Præsumtion für einen Incarcerirten fürwaltet, daß er aus purem Muthwillen die Sache zu verlängern nicht begehre. Clar. q. 45. vers. Quæro.

Ja ein Delinquent ist mit seiner Unschulds-Ausführung jederzeit, auch nach ausgefälltem Urtheil ex Officio anzuhören. Guaz. Def. 24. c. 5. n. 7.

9. Während Termins solle zu Einreichung der Defensionalien eine Obrigkeit nichts neuerliches vornehmen, oder den Termin ohne Vorwissen und Anhörung der Ursache, warum? widerruffen. Ant. Gabriel. l. 2. de Dilat. Concl. 1. num. 10.

Wiewolen bey vorbehaltener weitern Processs-Vornehmung eine Obrigkeit ohne besorgende Nichtigkeit in Sachen ferners verfahren mag; ja sogar, wann ein Tumult unter dem Volck zu förchten, könte man über einen überwundenen oder bekannten Ubelthäter ad Executionem schreiten, ohnerachtet der Termin nicht verflossen, oder die Defensional-Schrifft eingegeben worden wäre. Farin. q. 21. n. 145. Jedoch müßte die Ursache, warum von Obrigkeits-wegen der gegebene Termin zu Einreichung der Defensionalien nicht beobachtet worden, in Actis erweißlich eingeführt werden. Guaz. Defens. 24. c. 4. n. 7.

10. Damit aber der Inquisit seine Unschuld deduciren, und seine Defensionales zum verträglichsten verfassen möge, solle ihme von dem gantzen Processs ohne Hinterhaltung einiger Zugehörde getreuliche Copia communicirt, auch die Namen der Zeugen nicht vermäntelt oder verborgen gehalten werden, sintemalen ein Inquisit nicht wissen kan, wer der Zeuge? auch was für Exceptiones und Einreden wider selbigen allenfalls einzuwenden seyn möchten? Mod. Rom. q. 39. num. 87.

Wiewohlen an theils Orten der Obrigkeit heimgestellet wird, nach dero Ermessen die Namen der Zeugen entweder zu eröffnen, oder in geheim zu halten, Clar. q. 49. vers. Habetque locum; So aber von andern Criminalisten für einen unzuläßlichen Mißbrauch gehalten wird, angemerckt der Terminus zu Einreichung der Defensionalien nicht anfänget, * ehe und bevor der Processs mit Eröffnung derer Zeugen und ihrer Namen dem Inquisito ertheilt worden. Guaz. Def. 24. c. 3. n. 8. Ausser es wären in dem Processs noch mehrere Delinquenten benambßt worden, so aber abwesend und flüchtig wären; dann was wider die Abwesende von denen gegenwärtigen Gezeugen ausgesagt worden, solle man nicht eröffnen, sondern deren Namen vertuschen, so viel immer ohne Benehmung der Defensionalien geschehen kan. Clar. q. 49. vers. Sed pone Oldekop. Obs. 41. tit. 4.

In welcher Materi Ambros. l. 3. c. 1. n. 56. weiters lehret, daß dem anwesenden Inquisito kein Processs zu communiciren seye, ehe und zuvor die Abwesende ordentlich in Bann und Acht erklärt worden, damit durch die geschehene Communication des Processes die Abwesende nicht instruirt werden können, was wider ihre Person in Processu eingekommen; Ja man solle die Personen der Abwesenden nur mit einem gewöhnlichen N. bezeichnen, wiewolen in Tyrol durch das Bann- und Acht-Urtheil die Defension dem Anwesenden nicht benommen wird.

11. Da-

11. Daferne aber der Processus und dasjenige, was zu Beförderung der Defensionalien gehörig, nicht communicirt werden wolte, könte sich ein Inquisit billich beschweren, und an höhern Orten appellando Hülffe suchen. Guaz. Def. 24. c. 3. num. 10.

12. Sonderlich weilen wegen nicht zugelassener Defensionalien die weitere Processs-Formalitäten nichtig seynd, Clem. Past. de Sent. & re Jud. Jedoch ist ein vermöglicher Inquisit die Unkösten der Abschrifften vor würcklicher Communicirung derselben zu ersetzen schuldig, Guazzin. Defens. 24. cap. 3. num. 12.

---

# 19der Titul.

## Wie und welcher gestalten die Unschuld ausgeführt werden könne?

## Innhalt.


1. Von Mittel und Wege, oder Art und Weise, die Unschuld zu beweisen.
2. Von Abhörung der Zeugen nach der Publication über gantze Contrar-Articul.
3. Von unzulänglichen Articuln.
4. Von Citirung des Fisci zur Zeugen-Verhör.
5. Kein Zeug ist schuldig, einige Unehre auf ihne selbsten zu bekennen.
6. Von Erweisung fürgeworffener Opposition.
7. Von Reprobation der Zeugen.
8. Wie die Gegen-Zeugen beschaffen seyn müssen?
9. Die reprobirte Zeugen seynd jeweilen nützlich.
10. Wie der Zeugen Antwort recht zu protocolliren?
11. Ob die Opposition der Zeugen Verhör verhindere?
12. Von Communication des Kundschafft-Libells.


Es ist mein Absehen allhier nicht, einen Defensoren zu informiren, was er bey ein und anderm Delicto für Articulos zu Ausführung seines Principalen Unschuld setzen und verfassen solle, sondern nur, was eines Richters Amt bey Einreichung der Defensionalien, damit der Processs ordentlich eingerichtet werde, anbetreffe, zu zeigen.

1. Ist also zuförderst zu wissen, daß ein Inquisit nach zugelassenem Defensions-Termin die Unschuld auf dreyerley Manier darthun könne, als: 1.) Mittelst Einreichung gewisser Interrogatorien, darüber die in dem Informativ-Processs verhörte Gezeugen auszufragen seyn; 2.) Durch Fürstellung neuer Gezeugen, wordurch die vorige Gezeugen reprobirt zu werden pflegen; 3.) Durch eine ausführliche in jure & facto wohl fundirte Deduction.

2. Die Zeugen anbetreffend, so der Inquisit zur Beschützung seiner Unschuld vorstellet, können und sollen dieselbe so wol auf die neue, als alte, ja denenselben gantz und gar zuwider lauffende, von dem Inquisito gestellte Articul angefragt werden; Dann ob zwar eine Subornation billich zu besorgen stehet, und dessentwegen manchesmal ein schuldiger und wahrer Ubelthäter die Gerechtigkeit verhönen kan; so ist doch auch herentgegen mehrere Obsorge zu tragen, daß, falls dem Inquisiten nicht zugelassen würde, nach eröffnetem und communicirten Processs neue Zeugen über die vorherige alte, oder auch denenselben schnurgrad entgegen lauffende Artickel, abhören zu lassen, ein Unschuldiger nicht dardurch um Leib und Leben komme, wie mehrmalen geschiehet. Es ist aber heiliger, ehender einen Schuldigen zu entlassen, als ei-

nen Unschuldigen zu verdammen. Felin. in C. Cum clamor. n. 5. de testibus Jul. Clar. q. 61. n. 2. Wann es anderst um eine Sache, so Leib und Leben anbetrifft, zu thun ist. Farinac. q. 75. n. 422. Ja es kan der Inquisit auch nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen zum andern, dritten, und mehrmalen neue Zeugen vorschützen; Und solle in Zulassung der Zeugen-Production ein Richter nicht hart seyn, weilen, wie öffters gesagt worden, einem Inquisito vielmehr zu helffen, als durch Absprechung der Rettungs-Mittel verhinderlich zu seyn, sich gebühret. Guaz. Defens. 28. c. 2. num. 12.

3. Wann der Inquisit Beweiß-Articul einreichet, welche zu der Sache nicht gehören, oder Augenscheinlich nichts helffen mögen, solle ein Richter dieselbe nicht (auch so gar mit der Clausul: Salvo jure impertinentium & non-admittendorum, das ist: Jedoch mit Vorbehalt, die zur Sache untaugliche Articul nicht zuzulassen,) in Beobachtung ziehen, sondern zu Ersparung Mühe, Zeit und Kosten, alsobalden verwerffen, Cravett. Consil. 23. n. 4. Mascard. de Probat. Concl. 130. per tot. Es wäre dann noch zweifelhafftig, ob die eingereichte Articul zur Sache tauglich seyn möchten; dann im Zweifel solle man ehender selbige zulassen als verwerffen. Guaz. Defens. 28. c. 3. num. 4.

4. Wann der Process ad instantiam Fisci formirt wird, ist von nöthen, daß selbigem (gleichwie einem Ankläger in denen Anklags-Processen) die Articul communicirt, und auf die Kundschaffts-Tagsatzung ordentliche Citation intimirt werde, um zu sehen, wie die Zeugen schwören? und den etwan habenden Gegen-Anzug einreichen zu können; dann ohne dergleichen Fürforderung kan die Zeugen-Abhör bey Nichtigkeit des Processes nicht vollbracht werden. Mascard. Concl. 130. n. 4. de Probat.

5. Da aber an Seiten des Fisci, item eines Querelanten, Denuncianten, und dergleichen Leuten, dem Richter etwelche Interrogatoria oder Puncten præsentirt würden, des Inquisiten Zeugen hierüber ex officio abzuhören, so aber von einer arglistigen Verstrickung, Uberfluß, oder Ehrenrührlichen Innhalt wären; solle der Richter dergleichen von Amts-wegen verwerffen, sintemalen kein Zeuge über eine ihme zu Unehren gereichende Anfrage Antwort zu geben schuldig ist. Guaz. d. l. n. 5.

6. Die mehreste Defension beruhet in deme, daß der Inquisit die wider ihne abgehörte Gezeugen verwerffen kan, als ob sie seine Tod-Feinde, liederliche, verrufene Delinquenten und Ubelthäter, item, falsche und unterrichtete Zeugen wären; in welchem Fall aber nicht genug ist, die Zeugen für dergleichen auszuruffen, sondern es ist von nöthen, die Einreden und dergleichen vorwerffende Defecte klar zu beweisen, wie? wo? wann? ꝛc. Guaz. d. Defens. c. 8. num. 2.

7. Dergleichen Einreden kan man auch wider die Personen der bereits abgelebten Zeugen vorwerffen, dann man nicht wegen Abstraffung der Zeugen, sondern nur wegen Wahrheit und Wichtigkeit deren Aussage zu streiten hat. Bajard. q. 53. n. 10. Ja, so gar kan ein Inquisit seine eigene producirte Gezeugen verwerffen, dafern die Ursache der Production kundbar würde. Foller. in Pract. Crim. in verb. Conceditur repulsa, n. 14. Jedoch wird die

die Verwerffung der Zeugen in dem Laster göttlicher und menschlicher verletzter Majestät nicht zugelassen, ausser ex capite einer Capital-Feindschafft, Marant. d. Ord. Jud. p. 6. act. 13. n. 17. seq. Guaz. Defens. 28. c. 8. n. 9. Item, da ein Richter vermerckte, daß die Zeugen-Verwerffung nur aus Muthwillen und Hintertreibung des End-Urtheils vorgeschützet würde, Menoch. de arbitrar. q. 32. n. 3. l. 2. & Afflict. Decis. 351. n. 7.

In dieser Materi aber ist zu wissen, daß ein Inquisit, der denen Zeugen Laster-Thaten vorgeworffen, und selbige nicht beweißlich machen können, da man ihme doch, zu Probirung dessen, Termin zugelassen, actione injuriarum von denen Zeugen nicht beklagt werden möge, daferne er bey der Vorwerffung und Exception ausdrucklich bedingt hätte, daß er diese nicht zur Unbill, sondern allein zu Beförderung seiner Defension vorbringe. Marant. de Ord. Jud. p. 6. Act. 13. n. 15.

Jedoch, weilen die Repellir- und Verwerffung der Zeugen in denen Rechten gar odios und unbeliebt ist, muß selbige in dem von Gericht aus assignirten Termin geschehen;

8. Zu deme müssen die Zeugen, durch welche die erstere Zeugen reprobirt und untüchtig gemacht werden sollen, dergestalten beschaffen seyn, daß ihnen kein einziger geringer Mackel oder Vorwurff entgegen gesetzt werden könne, dannenhero die Befreundte, Verschwägerte, und dergleichen, keine tüchtige Reprobatorial-Zeugen seyn können, Guaz. Defens. 28. c. 9. n. 2.

Wann nun die Reprobatorial-Zeugen einer gantz untadelbaren Art seyn, werden dardurch der erstern Gezeugen Aussagen völlig entkräfftet, Idem d. l. Es wäre dann, daß der üble Ruff den Inquisiten beschwerete, und etwelche Zeugen nicht reprobirt werden mögen, welchenfalls eine Extraordinari-Straffe mit gutem Fug zu erkennen wäre, Idem n. 3. Gramm. Consil. 33. conf. Cons. 1. n. 5. & Decis. 134. n. 54.

9. Wann durch die verworffene Gezeugen der Inquisit sich getrauete, eine Subornation und verübte Falschheit an den Tag zu bringen, könte er sich auch der reprobirten Gezeugen bedienen, Cravett. Cons. 9. n. 16.

Zu Beförderung der Unschuld ist ein Richter auch verbunden, die Remissoriales an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, allwo die von dem Inquisiten vorgeschützte Gezeugen sitzen; Es wäre dann, daß es aus purem offenbaren Muthwillen unnützlich begehrt würde, Grat. Consil. 136. Vol. 2. Guaz. Defens. 28. c. 10. n. 2.

10. Bey Vornehmung der Zeugen aber solle die Antwort der Zeugen der Länge nach in das Protocoll eingetragen werden, und ist nicht genug v. gr. zu setzen: der fünffte Articul seye gantz wahr ꝛc. ausser der Zeuge lege die Ursache dieser seiner Wissenschafft klar an Tag; Noch weniger aber solle man setzen: Zeuge sagte dem vorigen Zeugen gleich aus; Dann dieses ist eine unzuläßige Faulheit der Scribenten, und weißt man nicht, ob die Zeugen auch gewußt, was die andere Gezeugen ausgesagt, dardurch die Sache vielmehr verdächtig und unglaubwürdig gemacht wird, Guaz. Defens. 28. c. 11. per totum.

11. Glei-

11. Gleichermassen ist in Obacht zu nehmen, daß, unerachtet der wider die Zeugen-Personen eingegebenen Vorwürffen und Einreden, man von Seiten des Gerichts mit dem Examine und Verhör, jedoch mit Vorbehalt aller wider die Zeugen-Personen habenden Exceptionen, fortfahren könne, wann es auch gleich eine dergestaltige Einrede wäre, wordurch die Zeugen gleich Anfangs gäntzlich verwerfflich gemacht werden mögen, daferne die Einreden einer weiteren Untersuchung bedürfftig wären; Es wird aber dem Richterlichen Ermessen anheim gestellt, welche Einreden einer mehreren Untersuchung bedürfftig seyen, oder nicht? Menoch. de arbitrar. Jud. Quæst. Cas. 20. n. 3. l. 1. Guaz. Def. 28. C. 12. n. 1. & 2.

Die Einrede einer Capital-Feindschafft aber ist ohne weiteres gleich Anfangs anzuhören, Aut. Si testes. §. Si vero. C. de test. wann nur solche ohne langen Anstand leichtlich und in continenti erweißlich gemacht werden mag, Felin. in c. ex parte Colsin. X. de test. Item, da Krafft vorgeworffener Einrede der Zeuge seine Aussage durch die Tortur bestättigen müßte, in welchem Fall zuförderst nach der Wahrheit vorgeworffener Einrede zu forschen, und darüber zu erkennen wäre, Guaz. Def. 28. c. 12. n. 8.

Item, da eine solche Einrede geschehen würde, welche der Seelen Heyl angienge, als: ob wäre der Zeug in geistlichen Bann und Excommunication gefallen und erkläret, Mascard. de Prob. l. 2. Concl. 694. Item, da dieser vorwerffende Defect offenbar, und männiglichen bekandt wäre, Mascard. ibid. n. 7. Item, da die Reprobatorial-Zeugen alte, krancke, oder abreysende Personen wären; solle man selbige zuförderst anhören, Mascard. ibid. n. 2.

12. Nach vollendeter Zeugen-Abhör solle man dem Delinquenten, auf dessen Begehren, ja bey Unverständigen ex officio die Publication und Abschrifft vergönnen, damit er nach Innhalt der Zeugen-Aussagen durch seinen Advocaten eine in Rechten fundirte wahre Beweiß-Schrifft seiner Unschuld verfertigen und einreichen lassen möge; Ja wann ihme die Eröffnung der Zeugen-Aussagen auf sein Begehren abgeschlagen werden solte, wäre es eine beschwerliche, und dem armen Delinquenten seine Defensions-Nothdurfft abstrickende Sache, darwider die Appellation billich statt hätte. Vid. Guaz. Defens. Reor. 28. c. 20. per tot. Wiewolen die Publication der Zeugen-Aussagen nicht de Substantia Processus ist, Menoch. de arbitrar. quæst. Cas. 33. per tot. l. 1.

## Ende des Andern Buchs.

Erster

# Erster Tractat.
# Dritten Buchs,
# Erster Titul.

## Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachten solle?

## Innhalt.


1. Bey einfallendem Zweifel ist für den Inquisiten zu sprechen.
2. Wie eine Inzicht zur Tortur beschaffen seyn solle?
3. Die stärckere Præsumption entkräfftet die schwächere.
4. Die mildere Interpretation ist allzeit für den Inquisiten zu ergreiffen.
5. Ob eine halbständige Beweisung die vollständige schwäche?
6. Von Erweisung der Unschuld durch untüchtige Zeugen.
7. Ob ein ohne Ursach der Wissenschafft abgelegtes Zeugnus dem Inquisito nutze?
8. Wie die Unschuld durch Muthmassung zu erheben?
9. Wer zur Defension zuzulassen?
10. Der Inquisit ist nicht schuldig, gleich mündlich seine Unschuld zu erweisen.


NAch eingereichter Schutz-Schrift kommt dem Richterlichen Amt vielfältig zweifelhaft vor: Ob der Inquisit die ihme zugemuthete Ubelthat völlig, oder nur zum Theil abgewiesen, die wider ihne vorhandene redliche Anzeigungen, Inzichten, oder Muthmassungen, ꝛc. durch eingereichte Defensionales entkräfftet, einfolglich selbiger als ein Unschuldiger zu absolviren, oder, ob der Inquisit der Tortur zu unterwerffen, oder aber in Unterlassung derselben in eine Extraordinari-Straffe zu condemniren seye? Zu Untersuchung dieser Sache und rechtmäßiger weiterer Verfahrung, beliebe man nachfolgende Lehr-Sätze zu mercken, die einer Obrigkeit in zweifelhafftigen Fällen ein ziemliches Licht

zu rechtmäßiger Fürgehung sicher und zuverläßlich geben können.

1. Ist demnach zu wissen, daß in denen von Amts-wegen formirenden Inquisitions-Processen die Defension und Schirmung des Delinquenten höchst-favorable seye, und mehrers als des Fiscalen Nutzen beobachtet werden solle, L. Favorabiliores, ff. de Reg. Juris, also, daß in zweifelhafter Sache jederzeit für den Inquisiten, und wider den Fiscum, die Erkanntnus abzufassen, L. Adrianus ff. de Act. & Oblig. sintemalen genug ist, daß die Intentio Fisci oder die Sache durch die eingereichte Defensional-Schrifft zweifelhafftig worden, sonderlich, wann die Defension auf denen in Actis und Processu gegründeten Umständen und Rationen bestehet, Farin. Cons. 78. n. 29. Ja, wann die Beweisungen beyderseits gleich wären, hätte man doch jederzeit die Beweisung des Inquisiten der Widerwärtigen und Gegenseitigen vorzuziehen, L. Absentem. 5. L. Si Præses 32. L. Interpretationem 42. ff. de pœn.

Und ob zwar der Inquisit in Erweisung seiner Exception einen Actorem abgibet, wird er doch, so viel die Erweisung der Unschuld anbelanget, allezeit pro reo angesehen, Boss. de Favor. Def. n. 22.

Ingleichem, wann vor Einreichung der Defensionalien der Inquisit mit zur peinlichen Frage genugsamen Inzichten behafft wäre; Da aber durch die Defensionalien eine denen Inzichten widerwärtige, und dem Inquisito zu Nutzen gereichende Sache deducirt worden wäre, müßte die peinliche Frage unterlassen werden, Boër. Decis. 165. n. 9. sintemalen, wie nachgehends weiter angebracht werden solle, zu einem Indicio und Inzicht, damit die peinliche Frage statt finde, dreyerley Umstände erfordert werden: Erstens, daß jedweders Indicium mit zweyen Zeugen erwiesen worden;

2. Zum andern, daß es eine nahe, und gleichsam auf dem Rucken die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Anzeigung seye; Drittens, daß in Wahrheit die Inzicht sich also verhalte, Vid. Guaz. Defens. 29. cap. 2. n. 1. in fin. Dann ausgemachten Rechtens, daß eine Muthmassung die andere zurück schlage, eine Inzicht die andere überwinde, eine Conjectur und abnehmliche Wahrscheinlichkeit die andere entkräffte, Bart. in L. Divus de Restit. in integr. Boss. in Tit. de Indic. n. 9.

3. Mithin solle ein Richter jederzeit die für den Inquisiten streitende Muthmassungen, Indicien und Conjecturen mehrers, als welche wider ihne lauffen, beobachten, und die Interpretation zu Ausschliessung einer Ubelthat nehmen, sonderlich, wann der Inquisit eine Person guten Leymuths, item, die Præsumptiones stärcker, klärer und gewisser, auch mehrer für ihne, Inquisiten, in Processu wären. Gramm. Consil. 13. n. 7. Ja, wann so gar die Ursache und Anzeigungen an Seiten des Fisci stärcker wären, dann all jeniges, was in der Defensional-Schrifft angebracht worden; Würde doch nichts desto minder die peinliche Frage durch die mindere Præsumption, als wordurch die Sache zweifelbar gemacht worden, abgewandt, Guaz. Def. 29. C. 2. n. 6.

Da

Da aber der Inquisit seine Unschuld klar ewiesen hätte, wären andurch alle widerwärtige Præsumptionen und Indicien gäntzlich abgestorben, angemerckt einer klaren Beweisung alle Præsumptiones und widerwärtige Inzichten weichen müssen.

4. Item, solle bey jedwederer Vorfallenheit ein Richter die Sache dergestalten auf die mildere Seiten interpretiren, daß ehender eine Extraordinari- als Ordinari-Straffe von Rechts-wegen dictirt werden könte, Cravatt. Consil. 6. num. 69.

Auf diese weise sollen die von dem Inquisiten ausgelassene General-Bedrohungs-Worte nicht auf unzuläßliche, sondern Rechtliche und zuläßliche Mittel, verstanden werden, Alex. Consil. 18. n. 7. in fin. l. 7.

Item, da der Peter dem Paulen tödtlich feind wäre, der Johannes aber zu dem Peter sagte, er solte den Paulen todt schlagen; wäre der Johannes allein mit einer Extraordinaria wegen gegebenen Raths und Anmahnung: Keineswegs aber eines Befehls oder Bestellung, zu straffen; dann in dergleichen Fall zu glauben, der Peter habe den Paulen wegen selbst-tragender Feindschafft umgebracht, welche Lehre auch wahr, wann der Peter und Johannes dem Paul in gleichem Grad feind gewesen wären, Guaz Defens. 29 c. 2. n. 10. Welches also von andern Umständen gleichmäßig zu judiciren.

5. Weiters ist in der Materi der Defensionalien zu bemercken, daß ein Zeug für den Inquisiten eine durch zwey Zeugen wider ihne bereits vorhandene vollständige Beweisung dergestalten vermindere, daß man ad Ordinariam nicht schreiten könne. Farin. q. 63. n. 42.

6. Ja ein sonsten untüchtiger Zeug, als zum Exempel ein Hauß-Genoß, ist genugsam zu Beweisung der Unschuld; Jedoch will Julius Clarus q. 24. n. 20. daß nach Beschaffenheit der Untüchtigkeit des Zeugen, item Schwere der Beweisung und der Sache selbsten, wenigstens eine Extraordinari-Straffe noch statt habe, ausser es wäre der Zeuge mit mehr als einer Untüchtigkeit beladen, dann dergleichen Zeugen beweisen auch für den Inquisiten nichts.

Da aber ein Inquisit mehr als einen untüchtigen Zeugen vor sich überkäme, würde andurch seine Unschuld völlig durch einen dergleichen, aber nur halbständig erwiesen, Haunold. t. 3. cap. 8. Contr. 4. n. 341.

7. Die Beweisung der Unschuld ist auch dergestalten privilegirt, daß nach der Lehre vieler Criminalisten ein Zeugnus, so vom Glauben und purer Credulität herrühret, wann auch die Zeugen dessentwegen keine Ursache ihres Glaubens geben könten, dennoch zuzulassen und erheblich seye; Theils Criminalisten aber erfordern, daß man die Ursache der Credulität eröffnen solle; dann ein Zeuge, der ichtwas ohne Ursache aussagt oder glaubt, der ist eines leichten Hertzens, und seine Aussage ohne Vernunfft; * Andere aber lehren meines wenigen Erachtens besser, und machen einen Unterschied, daß genugsam seye, wann der Zeuge eine Ursache seiner Glaublichkeit setze, wann sie gleich nicht concludent, noch dergestalten beschaffen

seye, daß eben darum die Unschuld klar erwiesen werde; als, zum Exempel, da der Zeug sagte: Er glaube nicht, daß der Peter den Paulen freywilliger Weise erstochen habe, dann er kenne die Lebens-Art des Petern von Jugend auf, seye ein friedsamer nüchterer Mensch, ꝛc. habe gehört, daß der Peter währenden Tumults um Hülffe andern Leuten geruffen; Seye wahr, daß der Paul des Petern Tod-Feind gewesen, und ihme öffters aufgepasset habe. Nach allen diesen Umständen ist die Unschuld des Petern nicht concludent oder schließlich, noch klärlich dargethan, und dannoch wäre eine dergleichen Ursache der Glaublichkeit zu Beweisung der Unschuld in Rechten kräfftig. Vid. Haunold. t. 3. c. 8. Contr. 4. num. 344.

8. Die Unschuld eines Inquisiten kan auch mittelst ein und anderer Muthmaßvernünfftiger Abnehmung und Conjectur erweißlich gemacht werden; Allein wird dem Richterlichen Amt die verständige Erkanntnuß und Urtheil hiervon, wegen Verschiedenheit der Umständen, überlassen; Als zum Exempel: Da der Inquisit leichtlich hätte fliehen mögen, und doch nicht flüchtig geworden, wiewolen jeweilen einem Thäter nicht möglich zu fliehen, auch ein solcher manchmal so verwegen und unverschämt ist, daß er verächtlich die Flucht hindan setzet; Item, da ein Inquisit sich freywillig dem Richter stellete, und seine Unschuld offentlich anrühmte; Item, da einer in der Nacht, da ein Todschlag begangen worden, gantz sanfft und ruhig schlaffend in seinem Ruhe-Bette wäre gefunden worden;

Item, da ein Mitgespan der Ubelthat auf seinem Todten-Bette den Angegebenen für unschuldig angiebet, und keine stärckere Beweisung begangener Ubelthat wider den Inquisiten obhanden wäre; Item, da ein Zeuge vorgiebet, er habe eine unwahre Aussage gethan, und dessentwegen eine glaubliche Ursache angezeigt, v. gr. wann er die Ehrsucht gegen den Zeugen vorstellet, ꝛc.

Item, da eine ausgeführte Malefitz-Person sich beklagte: sie seye unschuldig, geschehe ihr vor GOtt und der Welt unrecht, oder, da die Execution sonst wunderlich verhindert würde; wäre es für eine miraculose Anzeigung der Unschuld zu halten, und die Malefitz-Person zu entledigen. Wiewolen in dergleichen Fällen in acht zu nehmen, ob nicht ein schwartzes

nst-Stücke und Augen-Bethörung mit unterlauffe? Nichts destominder solte eine nachgesetzte Obrigkeit in dergleichen Fürfallenheit die Execution verschieben, und alles getreulich der höhern Obrigkeit überschreiben, worvon das mehrere im 15. Capitel, 4. Buchs, zu lesen, Vid. Menoch. l. 5. Præsumpt. 48. n. 10.

9. Schließlich ist zu wissen, daß ein Vater für seinen Sohn, als ein Theil seines Leibes, und also für sich selbsten, item die Befreundte, Verschwägerte ꝛc. zur Defension eines Ubelthäters zuzulassen seyen, ja so gar ein Auswärtig- und Fremder, der dessentwegen das Amt eines Fürsprechers und Advocaten auf sich nehmen wolte, L. 19. ff. de pœnis, Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. Art. 47. Und seynd dergleichen Patroni, wann sie auch von denen Gefangenen keinen Gewalt

walt haben, von Richterlicher Macht nicht abzuweisen, sondern es ist ihnen der Processus zu diesem Ende zu communiciren, Jul. Clar. q. 32. num. 16.

Jedoch können die mit keinem Mandato oder Gewalt versehene Defensores dem Inquisiten nützlich, keineswegs aber schädlich seyn; Ja ein Inquisit kan dergleichen Defensionales, wann selbige ihme præjudicirlich, verwerffen, Idem loc. cit.

Hat also nach Ausweiß obigen Articuls ein Richter dahin zu sehen, daß die Defension nicht gar zu lang aufgehalten, oder der Process ohne Noth schwerer gemacht werde.

Und daferne der Inquisit mittelst Einreichung seiner Defensionalien eine Contrarietät in denen Aussagen der Zeugen anziehet, muß man, so fern die Defensionalien erheblich, die Zeugen auf ein neues, wie obbemeldt, erhören, gegen einander stellen, oder deren Aussagen mehrers erklären lassen, Clar. q. 6. n. 3.

10. Wann ein Richter den Delinquenten anfraget, auf was für Weise er dann sich entschuldigen könne? und begehret, daß der Delinquent anzeige, was er zu seiner Unschuld vorzubringen wisse; ist der Delinquent nicht verbunden, die habende Mittel und Ursachen zu eröffnen, damit ihme vom Gewissen-losen Richter die Mittel zu seiner Defension nicht benommen werden; Noch weniger solle ein Richter auf dergleichen Verweigerungs-Fälle den Delinquenten alsobalden peinlicher Frage unterwerffen, Clar. q. 49. num. 5. Farinac. q. 39. num. 317.

# 2ter Titul.

## Von Einholung der Consulten oder Consiliorum, und was darbey zu beobachten?

## Innhalt.

1. Vor Zu-Erkennung der Tortur ist ein Consult einzuholen.
2. Wer zu consultiren?
3. Was bey Uberschickung des Processes ad consulendum zu beobachten?
4. Wer die Unkosten des Consults zu bezahlen habe?

1. NAch eingereichter Defensional-Schrifft hat eine Obrigkeit dahin zu sehen, was der Delinquent damit erwiesen? ob die Inzichten durch zulängliche Mittel entkräfftet worden? oder ob, eingereichter Defensional-Schrifft unerachtet, der Delinquent der peinlichen Frage zu unterwerffen, völlig zu absolviren, loß zu sprechen, oder wenigstens zu einer Extraordinari-Straffe zu verdammen seye? Jedoch, weilen diese Untersuchung einen practicirten und in peinlichen Sachen fundirten Kopff und Verstand erfordert; als solle ein ungestudirter Richter sich keineswegs unterstehen, auf die eingereichte Defensional-Schrifft nach seinem Gutdüncken mit dem Delinquenten fürzugehen, sondern es geziemet einem dergleichen in Rechten unerfahrnen Richter, sich bey Rechts-Verständigen anvor zu berathschlagen, was in Sachen weiters vorzunehmen seye? wie solches in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. vielfältig, ja, nach Attestation

des Oldekopii Obs. 7. n. 11. sieben und fünffzig mal denen Richtern injungirt und auferleget wird.

Ja wann gleich eine Obrigkeit in Rechten wohlverständig, practicirt, und in peinlichen Sachen berühmt wäre, würde doch selbige in zweifelhafften Dingen, und an Orten, allwo die Criminal-Processe ad Revisionem nicht eingereicht werden, löblicher thun, wann sie ein Consult oder Consilium einholte, als das gantze Wesen ihrem alleinigen Verstand überliesse; dann die peinliche Urtheil sollen nicht in einem, sondern mehrern Votis und Einstimmung geschehen. Vid. Carpzovius p. 3. q. 116. n. 22. Und lehret Oldekop. Obs. 2. n. 17. t. 11. daß jener kein verständiger Richter seye, der alles alleine zu verstehen sich einbilde;

Wiewolen in geringern Verbrechen, allwo das Urtheil keine Todes-Straffe auf sich trüge, eine in Rechten erfahrne Obrigkeit zu Ersparung der Zeit und Unkösten, auch Einholung des Consults, fürgehen kan. Ja, an theils Orten, sonderlich wo man der Carolinischen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung nachfolgen muß, pflegt und muß man die Criminal-Processe einer Juristischen Facultät überschicken; dann von vielen wird die Wahrheit ehender, als von wenigen, oder einem eintzigen Doctore alleine, erfunden, C. de quibus Dist. 20. C. prudentiam 21. de offic. & potest. jud. deleg. Im Tyrol aber ist genug, daß man den Processus einem Consulenten und Rechtsgelehrten anvertraue, sintemalen gleichsam aus allen Gerichten der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, wenig ausgenommen, die Criminal-Processe Hochlöbl. O. O. Regierung zum Durchsehen vor der Execution eingeschickt werden; Jedoch ist von nöthen, daß die Processe völlig evacuirt, rechtlich eingerichtet, und mit ausgefallenem Urtheil versehen seyen; dann wann ein Processus annoch uncomplet, oder Rechtlicher Ordnung nach nicht vollführt wäre, würde solcher gleich zu rechtlicher Complirung wieder zurücke geschickt, auch, da eine Obrigkeit sich eines Bescheids erholen wolte, was in Sachen zu thun wäre, würde selbige gleich die Formalia in dem gnädigen Rescripto zu erlesen haben, daß sie als eine Obrigkeit von selbsten wissen werde, was von Amts-wegen vorzunehmen seye, oder, da je derselben die Sache zu schwer fallen würde, sie bey Rechtsgelehrten sich dessentwegen Raths erholen solte.

Da aber ein Gericht die Criminal-Processe einer Hochlöbl. O. O. Regierung einzuschicken nicht verbunden wäre, * würde eine Obrigkeit so wol vor GOtt, als der Welt, löblicher thun, wann sie auch ohne zweifelhafftig-einlauffende Umstände sich der Rechtsgelehrten Rath bedienete, sintemalen vier Augen, wie man zu sagen pflegt, jederzeit mehr als zwey sehen, und bald, was in Processu vor den Augen der Obrigkeit verborgen lieget, ein anderer Tag bringet, wordurch wenigstens die Ordinari-Straffe vermindert werden kan; Ja es ist sehr rathsam, dem einholenden Consult gemäß, das Urtheil zu formiren, so ferne keine offenbare Ungerechtigkeit mit unterlieffe, damit man sich des Syndicats erwehren möge, Oldekop. Obs. 7. tit. 1. n. 11.

2. Bey Uberschickung des Processes ad Consultum solle eine Obrigkeit fleißig beobachten, ob der Consulent etwan dem Inquisiten

Inquisiten nicht feind, oder sonsten wegen allerhand möglichen Umständen ein Interesse oder Respect in Sachen tragen möchte, oder anvor dem Inquisiten verpflichtet wäre? dann dergleichen Beschaffenheiten wollen kein ruhiges unpartheyisches Consultum hervor bringen.

3. Zum andern, solle man alle Acta, wie sie von Anfang bis auf die Letze verfaßt worden, mit allen Beylagen getreulich und abschrifftlich dem Consulenten überschicken, eine Specificationem Actorum darüber verfassen, und den Inquisiten, zu sehen, wie der Process beleget und einrollirt werde, fürfordern; wiewolen dieser letztere Puncten nicht überall observirt wird. Wenigstens aber wäre der Defensor hierzu einzuladen, Oldekop. Dec. 1. q. 7. n. 5.

Drittens, solle man den Consulenten angelegentlich ersuchen, damit der Inquisit zeitlich der Keichen entlediget, und die Sache zu einem Ende gebracht werden möge, das Consultum ehestens zu befördern.

Vierdtens, solle man vor Uberschickung des Processes zu Ersparung der Unkosten und mehrerer Verlängerung der Zeit, selbsten nochmals durchgehen und examiniren, ob alle Umstände ausgefragt worden? oder, was etwan von dem Consulenten zu Abgebung dessen Consults möchte weiters requirirt werden? damit der Processus von dem Consulenten nicht incomplet wieder zurück geschickt werden dörffe. Oldekop. Obs. 9. t. 1. n. 6.

Fünfftens, sollen in das Ersuch-Schreiben, so man dem Processui beyleget, keine neuerliche oder dergestaltige Umstände von dem Richter gesetzt werden, die in Actis nicht fundirt, oder worüber der Delinquent nicht angefragt worden. Oldekop. d. l. sintemalen das Consult nicht auf dem Ersuch-Schreiben, sondern dem Processus und Actis hafften muß.

Sechstens, da der Inquisit eine vornehme Furcht-erweckende Person wäre, müßte die Person des Consulenten in geheim gehalten, ja auch der Bott in geheim damit abgeschickt werden, dann schon vielfältig geschehen, daß der Bott ausgespehet, der Process abgejaget, verfälschet, oder der Consulent bestochen worden. Ja es solle dem Delinquenten 3. Doctores oder Facultæten zu erwehlen vergönnet, keineswegs aber eine gewisse vorzuschlagen zugelassen werden. Oldekop. d. l. & Obs. 9. t. 1. n. 6. so an Orten, allwo man an die Carolinische Ordnung verbunden, zu procediren pflegt.

4. Die auf Einholung des Consults gehende Unkosten, sollen nach Verordnung Caroli V. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. ult. von der Obrigkeit bezahlt werden; Aber Matth. Steph. in seinem Commentario sagt: daß die Unkosten des Consults von dem Inquisiten, woferne er anderst was hat, müssen gut gemacht werden, wie es dann auch in dem Tyrol practicirt wird. Bey einem armen Inquisiten aber bezahlt eine Lands-Fürstliche, oder nach Beschaffenheit der Tractaten eine Gerichts-Herrschafft die Unkosten.

Wann das Consult eingelauffen, ist löblich, daß der Richter solches in præsentia des Inquisiten, wegen Recognoscirung des Sigills, eröffne, dem Rechts-Geschwornen und Räthen vortrage, so dann hierüber erwarte, was sie wegen

des

des Delinquenten für ein Bey- oder End-Urtheil abfassen werden? Ob nemlich die Inzichten abgeleinet, oder der Inquisit mit peinlicher Frage anzugreiffen seye? Sintemahlen in Tyrol eine Obrigkeit und Beysaß an das Consult dergestalten nicht gebunden, daß Sie wegen einer vernünfftigen, und in Actis fundirten Ursache, nicht ein anders Bey- oder End-Urtheil abfassen mögen; Jedoch, weilen in denen mehresten Processen, sonderlich bey einem nicht überwiesenen halßstarrigen Delinquenten die Tortur oder peinliche Frage vorgekehrt werden muß, und die Consulta mehrentheils zu Vornehmung der Tortur hinaus lauffen; als will die Ordnung erfordern, von der peinlichen Frage eigentliche gründliche Nachricht zu geben, damit man selbige ordentlich und Rechtlich gebrauchen, und hierinnfalls die unverantwortliche Fehler, als in einer schweren und schlüffrigen Materi, vermeyden möge.

---

# 3ter Titul.

## Von der Tortur oder peinlichen Frage.

### Innhalt.

1. Was die Tortur seye?
2. Die Tortur zu erkennen, gehört der Ober-Gerichtbarkeit zu.
3. Wie mannigfaltig selbige geschehe?
4. Von denen Gradibus oder Staffeln der Tortur.
5. Der Gradus Torturæ ist in dem Bey-Bescheid eigentlich zu benamsen.

WAnn also ein Delinquent nicht völlig überwiesen, oder der Ubelthat nicht geständig ist, sondern, der wider ihne vorhandenen Inzichten unerachtet, die Ubelthat ablaugnete, und durch eingereichte Defensionalien die wider ihne streitende Inzichten mit Grund Rechtens nicht abgeleinet hätte; alsdann wäre, wann die Wahrheit anderst nicht erhebt werden könte, von nöthen, die peinliche Frage zu ergreiffen; Dann ob zwar die peinliche Frage gar eine gefährliche Sache, und eine Zubereitung zum Tode ist, wie Oldekopp. saget, wordurch so bald ein Unschuldiger wegen erleydender Schmertzen verdammet und hingerichtet, als ein Schuldiger wegen Härtigkeit des Gemüths der Ordinari-Straffe entlediget werden kan; So ist doch die Tortur eine dem gemeinen Besten sehr nützliche, ja nothwendige Sache; dann wann die Bößwichte wissen solten, daß sie, im Fall nicht geschehender Uberweisung, so mehrmahlen gar schwer zu überkommen, anderwärts zu Erhaltung der Wahrheit nicht gepeiniget würden, sondern als unschuldig entlassen werden müßten, würde die Welt mit unzahlbaren Bößwichten und Delinquenten, dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil, angefüllt werden. Zudeme ist fast unmüglich, daß, wann alle und jede Umstände, so zur Vorkehrung einer Tortur von Rechts-wegen erfordert werden, in fleißige Erweg- und Beobachtung recht gezogen werden, ein gantz Unschuldiger mit der Tortur geplagt werden solte.

1. Zu mehrerer und leichterer Begreiffung dieser Materi ist zu wissen, daß die

die peinliche Frage, oder die Tortur nichts anders seye, als ein auf allen Fall, und da die Wahrheit anderwärts nicht zu erheben wäre, noch überbleibendes Rechts-Mittel, den Leib des Delinquenten zu martern, damit die Wahrheit an Tag komme, Jul. Clar. q. 63. vers. Debet etiam.

Wann dann die Tortura oder Quæstion, auf Teutsch die Marter, item, peinliche oder scharffe Frage benennet wird, Vid. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. tit. 65.

2. Und ist die peinliche Frage ein Anzeigen, ja ein Stück der Ober-Gerichtbarkeit, oder Meri Imperii. Carpz. part. 3. q. 117. n. 21.

Als welche denen Unter-Gerichten vorzunehmen keinesweges gebühret; dann ob zwar in Civil-Schuld- und Geldt-Sachen ein fallirter Kauffmann und Wechsel-Herr, auch anderer Cedent, bey vorhandenen Inzichten eines hinterhaltenen und verborgenen Vermögens, torquirt werden kan, solches anzuzeigen; So ist doch wahr, daß bey dergleichen Umständen die Sache in Criminaler Untersuchung wegen unterlauffender Ubelthat umschlage und degenerire, mithin nicht mehr für Bürgerlich gehalten werden möge, Vid. Carpz. d. l. num. 24.

3. Die Mannigfaltigkeit der Instrumenten, womit die peinliche Frage verrichtet wird, anbelangend, ist zu wissen, daß allerhand Manieren und Tormenten vor Zeiten erdacht worden, die Delinquenten abzumartern; jedoch, weilen mein Vorsatz nicht ist, dessentwegen alle Species aus denen Autoribus allhier anzuführen, sondern nur zu unterrichten, wie der Process eigentlich formirt werden müsse? habe ich gleich so viel anfügen wollen, * daß ein Richter sich keineswegs an End und Orten seines Vaterlands ungebräuchiger Marter und Tortur bediene, sondern sich hierinnfalls dem Herkommen gemäß verhalte, wiewolen bey einem abscheulichen Laster und gar verwegenen Delinquenten auch eine absonderliche Marter mit Rath und Gutachten der Gerichts-Beysitzer im Fall der Noth erkennet werden mag, Zanger. in tract. de Quæst. & Tortur. c. 4. num. 10.

4. Weiters ist zu wissen, daß in dieser Materia die Staffeln oder Gradus, wie schwer nemlich die Tortur nach Verschiedenheit der Inzichten oder Personen vorgenommen werden solle? voneinander wohl zu unterscheiden seyen. Jul. Clarus q. 64. num. 31. erzehlet fünff Gradus:

Erstens, die blosse Bedrohung der Marter, mit Worten, jedoch ausserhalb des Orts der strengen Frage;

Zum andern, die Führung des Gefangenen an den Ort der strengen Frage;

Drittens, die Entblöß- oder Entkleid- auch Bindung des Delinquenten;

Vierdtens, die Erhöhung des Delinquenten, und daß man ihne eine Weile hangen lasse;

Fünfftens, daß man die Quassation verordne, das ist die Strick schüttle, wordurch der Leib des Delinquenten bewegt, und mit Schmertzen äusserst angefüllt werde; An theils Orten, wie auch

auch im Lande Tyrol, wird für den letzten Gradum die Anhängung eines Gewichts an die Füsse des Delinquenten gehalten, als wordurch der Leib nach Proportion und Schwere des Gewichts mercklich ausgespannt, die Nerven angezogen und abgeplagt werden.

Theils Doctores aber lehren nachfolgende Gradus: Erstlich die Territionem realem, da der Delinquent angegriffen, entblösset und gebunden wird; Zweytens, da er aufgezogen, und eine kleine Zeit hangend gelassen wird; Drittens, wann er eine feine ziemliche Zeit in der Höhe gehalten wird; Vierdtens, wann man den Strick schüttelt, und ein oder mehrere Quassationes machet; Fünfftens, wann man Gewichte an die Füsse leget, Farinac. q. 37. n. 40.

Einige lehren drey Gradus: die Real- oder thätliche Territion, das ist, die Entblössung des Leibes, und Bindung der Hände; für das andere, die Aufzieh- und Haltung in der Höhe; drittens, die Quassation oder Anhängung des Gewichts.

In Praxi aber, und damit man wissen möge, welchen Grad man in dem Urtheil gemeynet habe, und was derselbe nach sich ziehe? solle jederzeit bey Erkanntnuß der peinlichen Frage in dem Bey-Bescheyd der Gradus Torturæ mit allen Umständen klar angedeutet werden.

---

# 4ter Titul.

## Von der Territion oder Gradibus der Tortur.

## Innhalt.

1. Von Verbal- und Real-Territion.
2. Von mündlicher Bedrohung der Tortur, wann selbige zuläßig?
3. Ob die durch mündliche Bedrohung erhebte Bekanntnuß ratificirt werden müsse?
4. Was unter der Real-Territion verstanden werde?
5. In geringen Fällen hat auch nicht einmal eine geringe Tortur statt.
6. Wann die Real-Territion zu gebrauchen?
7. In was für Fällen der andere Gradus Torturæ statt habe?
8. Wann der schwereste Gradus zu gebrauchen?
9. Die Tortur solle ohne Lähmung des Leibes geschehen.
10. Von gewöhnlichen Torturen.

1. DJe Territion wird in zwey Genera oder Arten abgetheilt; Eine heisset man die Mündliche, die andere die Thätliche; Lateinisch distinguirt man Sie in verbalem & realem.

Die erste geschicht, da eine Obrigkeit dem Constituto vorhält per Formalia: Constitut solle in Güte bekennen, ob er ꝛc. und nicht Ursache geben, daß man wider ihne mit peinlicher Frage verfahren müsse. Diese Bedrohung wird gemeiniglich für keine Speciem Torturæ, sondern nur für ein gütiges Examen gehalten, Vid. Blumlach. in Commentario Art. 45. num. 5.

2. Diese mündliche Bedrohung ist nicht jederzeit erlaubt, sondern gleichwie mit der Tortur der Procefs nicht anzufangen; Also solle auch ohne Bedrohung der Tortur in Sachen verfahren werden; Jedoch, da wieder den Inquisiten eine starcke Vermuthung aus dem

Procefs

Processs hervor scheinete, könte auf beständiges Ablaugnen die Tortur angedrohet werden, L. item apud Labeonem §. 9. ff. de quæst.

Zwar lässet dergleichen Bedrohung Guaz. in Def. 30. c. 5. n. 3. nur bey einer arglistigen, und bereits öffters inngelegenen Person zu, * bey einer furchtsamen, schwachen, oder Weibs-Person aber solle man ohne absonderliche Inzichten die Bedrohung der Tortur unterlassen; dann bey dergleichen Personen vermag die Bedrohung der Tortur so viel, als die Tortur selbsten, Boss. de tortur. num. 23.

3. Allwo er lehret, daß die von dergleichen schwachen Personen durch die Bedrohung der Tortur erhaltene Bekanntnuß ratificirt werden müsse, sintemalen ein Ding entweder durch die Tortur selbsten, oder mittelst deren Anbedrohung, in Erfahrung, folglich ein Delinquent auf diese oder jene Art zur Bekanntnus gebracht werden mag, L. 2. Cod. Quorum appell. non recipiant.

Man könte also bey dergleichen Beschaffenheit weiters nicht gehen, als sich nachfolgender Formalien bedienen: Constitut werde ermahnet, die Wahrheit zu bekennen, widrigenfalls wider ihne anderwärtige Rechts-Mittel ergriffen werden müßten; Durch welche Formalien keine Anbedrohung der peinlichen Frage geschicht. Obige Ratifications-Nothwendigkeit will auf die durch mündliche Anbedrohung erhebte Bekanntnus ohne Unterschied extendiren, Brunnemann. c. 8. n. 83. sintemalen dergleichen Confession durch Bedrohung des jenigen erhebt worden, der die Bedrohung zu bewerckstelligen Macht hat. * Es ist aber, wie gesagt, die gemeinere Sententz nur von oberzehlten Personen practicirlich.

4. Die thätliche oder Real-Territion aber, welche in demjenigen Gradu bestehet, da ein Inquisit an den Ort der Tortur geführet, entblösset, aber nicht angegriffen wird, (wiewolen Carpzov. q. 117. num. 50. die Zusammenbindung der Hände, item, die Anlegung des Daumen-Stocks mit etwas noch lindern Schmertzen, auch für die Real-Territion hält, so aber von andern Criminalisten mit besserm Fundament für eine wahre Tortur gehalten wird, Oldekop. Decad. 3. quæst. 1.) kan in geringen Verbrechen, so mit Geldt, Gefängnuß, oder Landes-Verweisung zu straffen seyn, gebraucht werden, wann nur keine würckliche Bindung oder Anlegung des Daumen-Stocks vorgenomen wird, es seye hernach die Person reich oder arm, eines schlechten und geringen Ruffs oder Nachklangs;

5. Dann in geringen Fällen ist auch keine Tortur, sie seye so gering als sie wolle, zuläßig, Oldekop. Decad 3. q. 1. n. 17. contra Farinac. l. 1. t. 5. q. 42. n. 19. Wie dann die nachgesetzte Richter wegen des in geringen Fällen, wo keine Leibes-Straffe statt hat, gebrauchten würcklichen Schnürens, viel mehrers üble Nachrede und Verweiß, als Lob, verdienet haben, sintemalen, wie Blumlacher. in Commentario ad O. C. Art. 45. n. 6. lehret, das Zuschnüren der ungehobelten Schergen niemand mehrers fühlet und empfindet, als der es leydet, so manchem eine erschröckliche Marter seyn kan. Clar. §. fin. q. 64. n. 31.

6. Die Real-Territion aber wird einem Inquisiten zuerkannt, entweder da der Inquisit Alters halber mit der Tortur nicht angegriffen werden mag, oder da das Laster mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, oder aber, da die Inzichten zu rechter Tortur nicht hinlänglich seyn. Paul. Chirland. tract. de quæst. & tortur. q. 4. n. 1.

7. Der andere Gradus aber, oder die würckliche Tortur, wird gebraucht, wann die Inzichten zur Tortur erheblich, genugsam erwiesen, jedoch die Ubelthat keine der abscheulichsten grösten Ubelthaten, der Delinquent aber eine schwache geringfügige Person, oder eines ehrlichen guten Geschlechts, und anderwärtigen guten Namens und Laymuths wäre;

8. Der dritte oder schwereste Grad aber, da es ein abscheuliches, ärgerliches höchst-schädliches Laster, und der Delinquent mit genugsamen Inzichten auf das höchste beschwert, item, da der Delinquent eine harte verstockte Person wäre.

Mit einem Wort, weilen man auf alle Zufälle keine gewisse Regul, was für ein Gradus der Tortur zu ergreiffen? mittelst der Feder ausdrucken oder setzen mag: Als muß ein Richter und Geschworner die Umstände der Ubelthat, ob sie eine von den abscheulichsten Lastern? was für Straffe darauf gesetzt? wie schädlich die Ubelthat seye? ferner, die Umstände der Inzichten, wie erheblich und beschwerlich solche fallen?

Item, die Beschaffenheit und Qualität der delinquirenden Person, wer sie sonsten, auch ob sie starck oder schwachen Leibes, vornehmen Geschlechts, ꝛc. seye, bey Erkennung der Tortur reiflichen überlegen, und nach Beschaffenheit der Umständen die Tortur und den eigentlichen Gradum erwehlen; Dann dieses ist und bleibt dem Richterlichen verständigen Ermessen anheim gestellt, Menoch. l. 2. de arbitr. Jud. Quæst. C. 3. q. 271.

9. Jedoch dergestalten, daß keinem Delinquenten, er sey auch wer er wolle, eine so scharffe Tortur zu erkennt werde, wordurch dessen Leib und Glieder gekrümt, gelähmt, und zur Arbeit untüchtig gemacht werden; Dann dieses heißt mehrers geschunden, als Rechtlicher Ordnung nach torquirt.

10. Dannenhero solle man sich jederzeit der gewöhnlichen Torturen bedienen, als da seynd im Lande Tyrol: 1. der Daumen-Stock, 2. die kluge Schnür, wordurch die Hände bis gleichsam auf das Bein zusammen gebunden werden, welcher Schmertzen nach Aussage der Gerichts-Diener einer unter den grösten seyn solle, also, daß wer diesen erleyden mag, leichtlich die Erhöhung auch erdulden könne. 3. Die Tortur mit dem Sail, da der Delinquent mit hinterrucks-gebundenen Händen, jeweilen auch samt den Füssen in die Höhe gezogen, und im Nothfall daß das Sail erschüttelt wird, oder aber Gewichte angehängt werden.

Das Tormentum mit dem Feuer, Durchstechung der Nägeln, und was noch mehr tyrannisch ist und heisset, hat dieser Landen keinen Platz, weilen dardurch der menschliche Leib mehr verletzt als gepeiniget wird; Ingleichem das Tormentum Vigiliæ, da dem Inquisiten kein Schlaff, bis er bekennet, wenigstens auf zwey oder drey Tag lang, zugelassen, dardurch aber ebenfalls dem menschlichen Leibe eine

Todes-

Todes gefährliche Pein zugefügt wird. Oldekop. tit. 4. Observ. 39.

Weiters sagt Caspar. Manz. ad art. 58. Const. Crim. daß die Marter der Ruthen, sonderlich bey dem Hexen-Geschmeiß, glücklich seye gebraucht worden. Diese Manier lobet auch Damhouder. c. 37. n. 24.

# 5ter Titul.

## Was für Personen von der Tortur befreyet seyen?

## Innhalt.

1. Die nicht 14. Jahr alt seyn.
2. Aberwitzige, Kleinmüthige.
3. Ein Gehörloser und Stummer zugleich.
4. Ein Blinder.
5. Alte Personen.
6. Krancke und Bresthaffte.
7. Schwangere Weibsbilder, Kindbetterinnen, Säug-Ammen.
8. Vornehme und in Würden stehende Personen.
9. Von Torquirung eines von Adel wegen nicht erwiesener Noth-Wehr.

Es ist eine General- oder gemeine Regul, daß jede Personen der Tortur unterworffen werden können, es seyen dann dieselben ausdrucklich in denen Rechten davon befreyet;

1. Wie dann erstlich diejenige, so unter 14. Jahren seyn, wegen Schwachheit deren Verstand und Vernunfft, der Tortur keineswegs untergeben werden sollen, L. de minore ic. ff. de quæst. Wann sie auch gleich nechst an dem 14. jährigen Alter, und der Gefährde oder Boßheit fähig seyn solten. Johann. Zanger. de quæst. & Tort. c. 1. n. 36.

Jedoch ist erlaubt per leg. 1. §. impuberi autem. 33. ff. ad SCtum. Syllan. dergleichen Personen mit der Ruthen oder Ferl zu schlagen, jedoch mit mäßiger Bescheidenheit, damit nicht dergleichen Ruthen- oder Ferl-Pein der Tortur gleich komme; Wie dann die Anlegung des Daumen-Stocks, item, die Zusammenschnürung der Händen, sonderlich an dem Ort der Tortur, (welche Manier Ambros. Senogall. l. 6. c. 13. Item Carpzov. p. 3. q. 118. num. 14. zulassen) mehrers eine würckliche Tortur als Territion ist, und dahero von andern Criminalisten verworffen wird, * Vid. Blumlacher. Art. 45. num. 9.

Wer aber über 14. Jahr alt ist, der kan der Tortur, jedoch mit Ermäßigung der Leibes-Kräfften, unterworffen werden, und hat man hierinnen keinen Zweifel zu machen, ob man einem minderjährigen Delinquenten bey Gericht einen Curatorem adjungiren solle? dann dieses ist in peinlichen Sachen nicht gebräuchlich und gewöhnlich, Carpzov. d. q. num. 29.

Damit aber ein Richter in Sachen richtig gehen, und nicht etwa ein 14. jähriger sich allererst 12. oder 13. Jahr alt zu seyn mit Fleiß vorgeben möchte; als ist in dem Tauff-Buch nachzuschlagen, auch im Fall der Noth um eine Attestation und Mittheilung des Geburts-Zettuls jener Geistlichkeit, allwo der Delinquent getaufft worden, zuzuschreiben.

2. Denen Kindern und Unmündigen seynd gleich die Aberwitzige und Kleinmüthige; dann diesen Leuten ist aller Verstand hindan gewichen; Damit aber niemand

mand mittelst erdichtetem Aberwitz, höchster Traurig- und Kleinmüthigkeit, der Tortur entfliehe, so solle ein Richter in zweifelhafftem Fall einen berühmten Medicum consuliren, und selbigen befragen, ob es wol eine wahre Aberwitzigkeit, oder Kleinmüthigkeit seye? Diese Erkundigung solle mit allen Umständen dem Processs und Actis einverleibt werden, damit man hieraus das weitere wegen der Tortur urtheilen könne, Ita Carpz. d. q. num. 21.

3. Item, ein Gehörloser und Stummer zugleich; dann von dergleichen Leuten kan man keine Bekanntnus hoffen, es wäre dann, daß ein solcher etwan vor Uberkommung beyder Defecten schreiben und lesen gelernet hätte, dann in dergleichen Fall könte er mittelst der Schrifft angefragt, auch von ihme hierdurch die Antwort erhalten werden, Ita Carpzov. d. q. n. 21. Blumlacher. d. l. n. 13.

4. Ein Blinder aber, weilen er so wol Gehör als Rede besitzt, kan mit der Tortur belegt werden, wann er nur seiner Art nach von dem Handel eine Bekantnus geben kan, Zanger. de quæst. & tort. c. 1. num. 48.

5. Die andere Ursache ist die Blödigkeit und Schwachheit des Leibes, als da seynd, abgemattete, alte, krafftlose, und gleichsam Alters-halben jungen Kindern ähnliche Personen, welchen wegen ihrer ausgemergelten krafftlosen Natur ohne Lebens-Gefahr keine Tortur angethan werden kan, oder von welchen auch wegen ihres halb-aufgelößten Verstands keine richtige Bekanntnus zu hoffen. Und wird dieses Ermessen der Obrigkeit vorbehalten, Menoch. de arbitrar. Jud. Qu. l. 2. Cent. 1. Cas. 59. num. 1.

Da aber ein 60. oder 70. jähriger Mann einer noch frischen Gedächtnus, völligen Verstands, und guter Leibes-Kräfften wäre, könte dergleichen einer ohne Beschwerde mit der Tortur belegt werden, wie dann die alte noch Zaunzähe Hexen-Mütterlein von der Tortur nicht befreyet seyn.

Jedoch kan ein abgematteter noch verständiger Alter mit der Real-Tortur würcklich bedrohet, oder auch nach seinen Kräfften mit gelinderter Tortur belegt werden. Jul. Clar. quæst. 64. num. 22.

6. Desgleichen seynd der Tortur befreyet, Bau-fällige und liegerhaffte Personen, da die Kranckheit dergestalten beschaffen, daß die Tortur an ihnen gebührend nicht vollstreckt werden kan; Und ob zwar Carpzov. q. 118. n. 49. lehret, daß ein Krancker mit mäßiger Tortur, doch dergestalten, daß dessen Gesundheit im mindesten nicht verletzt, noch viel weniger die Kranckheit dardurch vermehrt werde, endlich noch wol geplagt werden könte, Arg. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 59.

* So ist doch hingegen Blumlacher. art. 65. num. 14. deme zuwider, lehrend, daß keiner, so lange er kranck liege, torquirt werden solle; jedoch ist dißfalls das Judicium Medicorum nicht zu verachten, sondern bey allzulang anhaltender Kranckheit ein Gutachten wegen Schwere und Gefährlichkeit der Kranckheit einzuholen;

Wie dann etwelche lehren, daß ein Febricitant an einem bessern oder guten Tag torquirt werden könne. Andere aber wollen, daß man das Judicium Medicorum beobachten solle; Item, werden ausgenommen diejenige, so an den Armen lahm

und

und tadelhafft seynd, item die s. h. die Frantzosen, oder ein Apostema haben; die dem Hinfallen und Fraiß unterworffen seyn, Guaz. Def. 30. c. 16.

7. Item, solle keine schwangere Weibs-Person torquirt werden, damit die Leibes-Frucht bey dem Leben erhalten, noch auch sonst derselben geschadet werde; Daß also nicht allein die beförchtende Unpäßlichkeit des Weibes, sondern auch der besorgliche Untergang der Leibes-Frucht contra mentem Carpzovii d. q. 118. n. 55. die Tortur billich verbietet; Ja, es solle keine Kindbetterin vor erfüllten 40. Tagen, item, diejenige so ihr Kind selbsten säuget, wann keine andere Säug-Amme zu überkommen, torquirt werden: wiewolen noch im letzten Fall eine mäßige Tortur, damit dem Kind an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe, statt finden könte;

Ja, es solle so gar ein schwangeres Weibsbild mit thätlicher Bedrohung der Tortur, oder Vorstellung der Instrumenten, nicht erschröcket werden; sintemalen sie gar bald eine frühzeitige Geburt, oder aber Abortum und Abtrieb dardurch leyden könte, Farin. q. 41 n 84.

Einer liederlichen gemeinen Bettel aber, so sie die Schwangerschafft zu Entfliehung der Tortur oder End-Urtheil vorschützet, ist nicht alsobaldiger Glauben beyzumessen, sondern man solle hierüber die geschworne Heb-Amme Raths fragen, und nach deren Gutachten in Sachen procediren; dann wann gleich hernach ein Abortus oder Abtrieb des Kinds erfolgete, wäre doch eine Obrigkeit, die dem Rath der geschwornen Medicorum oder Heb-Ammen gefolgt, unschuldig und untadelbar, Carpz. q. 118. n. 63.

8. Die dritte Ursache der Befreyung der Tortur ist die Würdigkeit der Person, weilen die Tortur ein Ehrloses Wesen vor sich selbsten ist; und dessentwegen ist der Herren- item, Ritter- und Adel-Stand, Doctores und Licentiaten, darvon befreyet.

Jedoch, weilen ich nur denen nachgesetzten Obrigkeiten zur Lehre schreibe, sollen sie wissen, daß in dergleichen Fall die höhere Stellen zu befragen seyen, * ob wider eine dergleichen befreyte Person die Tortur vorgekehrt werden solle? sonderlich, wann es nicht allein wegen des Lasters verletzter Majestät, &c. sondern auch einer abscheulichen Ubelthat, Ketzerey, Landes-Verrathung, freywilligen Todschlags &c. zu thun wäre, als in welchem ohne das dergleichen Privilegium verwürckt wird, Carpzovius d. q. num. 87. Dann bereits viele Doctores und Criminalisten lehren, daß alle und jede Personen der Tortur ohne Respect, auch ihres vorschützenden Privilegii unerachtet, torquirt werden können und mögen, Ambros. Senogall. l. 4. c. 1. num. 11.

Jedoch lehret Blumlacher. art. 45. n. 20. * daß in Teutschland diese Aufhebung erstbemeldten Privilegii nicht aller Orten introduciret worden, woselbst er ein gewisses Præjudicium anziehet, daß in dem Saltzburger-Land einem Doctori wegen seines Privilegii die Tortur nachgelassen worden seye; Ja, er lehret weiter num. 22. daß eine privilegirte Person auch nicht einmal realiter terrirt werden solte, weilen andurch eine gleichmäßige Ehren-abbrüchige Mackel, als die Tortur selbsten ist, zugefügt wird.

9. Zum Beschluß wird angefragt; ob einer

einer von Adel, der einen gemeinen Kerl in einem gählings entstandenen Tumult oder Rauff-Handel getödtet, der Tortur zu unterwerffen seye, im Fall er, oder auch andere vornehme und graduirte Personen, nicht erweißlich machen könte, daß er die Entleibung aus einer Noth-Wehre, und bemüßigter Ursache vollbracht habe, damit mittelst der Tortur die Wahrheit erhalten werden möge, ob der Todschlag aus rechtmäßiger abgedrungener Noth-Wehr und Ursache, oder aus vorsetzlichem Muthwillen geschehen seye? Carpz. q. 118. n. 89. sagt hierzu Ja, sintemalen die Præsumption eines bösen Vorsatzes wider einen Todschläger in Rechten fürwaltet, welche in Abgang anderer Beweisung mittelst der Tortur abgethan werden muß, L. Si non convitii exemplo. 5. C. de injur.

Deme entgegen aber lehret Blumlacher ad art. 45. n. 20. daß in dergleichen Fall, wann keine Indicia einer vorsetzlichen Mordthat wider einen von Adel im Procels sich hervor thun würden, ein solcher auch wegen nicht möglicher Beweisung der Noth-Wehre, mit der Tortur, und zwar darum nicht belegt werden solle, weilen der gählings in einem Rauff-Handel sich ereignete Todschlag kein abscheuliches Laster oder Delictum nefandum seye, Jul. Clar. l. 5. Sent. §. 1. n. 9.

Zudeme ist bereits in denen geschriebenen Kayserlichen gemeinen Rechten vorgesehen, daß Adeliche, item in Würden stehende Personen mit gelindern Straffen, als die gemeine Leute, auch in dem Laster des Todschlags, belegt werden sollen, L. 3. §. Legis Corneliæ ff. de Sicariis, sonderlich da der Todschlag nur gegen eine arme geringfügige Person geschehen wäre; wie es dann auch in dem Gebrauch bey denen höchsten Tribunalien ist, daß vornehme Personen wegen eines gegen einer gemeinen Person verübten Todschlags nicht leichtlich mit dem Schwerdt, sondern mit anderer willkührlicher Straffe belegt werden, darvon aber das mehrere in andern Tractat in dem Titul von der Entleibung zu befinden ist.

Bey welcher Wahrheit dann klar zu ersehen, daß, weilen in dergleichen Zufällen die Leibes-Straffe nicht statt findet, noch viel weniger auch die Tortur Platz haben könne, damit das Mittel nicht schärffer seyn möge, als das End-Urtheil; Ist also hierinnfalls die Gewohnheit und das Herkommen mehrers zu beobachten.

Damit aber die von Adel dessentwegen zur Leichtfertigkeit nicht angefrischt werden möchten, lehren die Criminalisten, daß, daferne eine dergleichen Person einen liederlichen, lasterhafften Wandel führete, auch deroselben nicht zu verschonen seye, angemerckt die Ubelthat und das lasterhaffte Wesen die Ehre und Krafft des Adels, einfolglich auch die Privilegia aufheben. And. Tiraq. de Nobil. cap. 22.

Dannenhero lehret Brunnemann. c. 9. num. 26. daß in dergleichen Fall ein Richter fleißige Nachforschung, wie sich die Adeliche Person sonsten verhalten habe, einholen, und alles ad Protocollum nehmen lasse.

Daferne aber die nachgesetzte Obrigkeit widerrechtlich eine privilegirte Person der Tortur eigenthätig unterworffen hätte; wäre die dardurch erhaltene Confession und Bekanntnus nichtig und ungültig, wann sie gleich hernach ratificirt worden wäre, Guaz. Defens. 30. c. 18

Und

Und wann gleich der Process wegen eines abscheulichen Lasters formirt würde, solten doch privilegirte Personen (dann schwache, alte, schwangere Weibs-Personen, ꝛc. tragen die Verhinderung der Tortur auch in dergleichen Lastern allstets auf dem Rücken,) ohne Vorwissen der Hohen, von einer nachgesetzten Obrigkeit nicht torquirt werden, Text. in L. nullus. C. ad L. Jul. Maj. Guazin. d. l. n. 5.

# 6ter Titul.

## In was für Ubelthaten die peinliche Frage vorgenommen werden möge?

## Innhalt.

1. Wie die Ubelthat beschaffen seyn müsse?
2. Die Tortur muß nach der Statutarischen Straffe abgemessen werden.
3. In zweifelhafftigem Fall ist die Tortur zu unterlassen.
4. Ob in Bürgerlichen einer Ubelthat anhangenden Sachen die Tortur statt habe?

1. DAmit die peinliche Frage statt habe, wird neben andern Stücken erfordert, daß es wegen eines Capital-Lasters zu thun seye, krafft dessen vermög gemeiner Rechten oder Landes-Gesetzen, im Fall solches erweißlich gemacht wird, auf das wenigste das Ruthen-Aushauen zu erkennen wäre? dann wann die Straffe nicht an Haut und Haare gehet, solle man keine Tortur ergreiffen, alldieweilen die Tortur von denen Criminalisten härter, als die gröste Geld-Straffe, ja grösser, als die Abhauung beyder Händen, geachtet wird, Boss. tit. de Tortur. n. 12. L. in Servorum ff. de pœn. einfolglich das Mittel härter, als das End-Urtheil, seyn würde.

Wann ein Laster, vermög gemeiner Rechten, capital, nach Land-Gesetzen aber nur mit Geldt- oder Keychen-Straffe abzubüssen wäre, wie im Tyrol das Laster des Ehebruchs, so auch bey der dritten Abstraffung nur mit der Relegation abgewandelt wird; Könte wegen dergleichen auf das höchste nur mit Lands-Verweisung anzusehen seyenden Lasters keine Tortur gebraucht werden, Guaz. Defens 30. c. 3. p. 3.

Also hat keine Tortur statt, wann nur Haab und Gut wegen eines Statuti confiscirt werden muß, Guaz d. l.

In geringen Delictis, allwo keine Leibes-Straffe auszufällen, als da seynd; Rauffen bey dem Haar, Steinwerffen, verbottene Waffen tragen, ein Diebstahl von kleinster Quantität, essender Speise ꝛc. solle keine Tortur vorgenommen werden, Idem, n. 4. d. l.

Da aber ein Diebstahl in der Quantität bestünde, daß man dessentwegen mit Ruthen-Aushauen fürgehen müßte, könte ohne Zweifel auch die Tortur ergriffen werden, gleichwie im Tyrolischen Land-Gesetz, 4. Titul 8. Buchs vorgesehen, daß ein 18. jähriger, der auf einmal oder erster Farth 25. Pfund Perner (davon das mehrere im Titul des Diebstahls gesagt werden solle) entfremdet hätte, auf den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes Tyrol auf ewig verwiesen werden solle;

2. Gleichergestalten kan keine Tortur wegen verursachter Schäden vorgenommen werden, weilen die blosse Schäden-

Verursachung unter die geringe Verbrechen gezehlet wird. Brunnemann. de Indic. & Tortur. part. 2. q. 3. sub. num. 3.

Also, daß wann einer gleich 2. Pferdte zu Grund gelegt hätte, die Tortur zu Erhaltung der Wahrheit nicht gebraucht werden könte, Mod. Rom. q. 42. n. 28.

3. Die schwereste Frage bestehet in deme: Ob ein Richter die Tortur ergreiffen solle oder möge, da er noch nicht vergwissert, ob der Delinquent mit einer Leibes-Straffe oder Relegation oder aber Geldt-Straffe wegen unterschiedlicher Umstände abzustraffen seye? *In diesem Fall ist jederzeit einer Obrigkeit zuständiger und rathsamer, das mildere, zu Gunst auch eines schuldigen Delinquenten, vorzunehmen, als bey vorhandenem Zweifel einen Unschuldigen mit unrechtmäßigem Excess und Tortur zu peinigen; Haunold. t. 3. c. 9. num. 412.

4. In Bürgerlichen und Civil-Sachen, denen ein Capital-Laster anhänget, kan die Tortur billich vorgenommen werden; Zum Exempel bey einem Cedenten, da Inzicht vorhanden, daß er das Vermögen nicht getreulich anzeige, sondern seinen Creditorn vertusche; Item bey fallirenden Kauffleuten und Banqueroutiers; einer Wittib, die das Vermögen eines Abgestorbenen ihr zu Nutzen vertuschet; Item, einem Erben, der die Erbschafft expiliret, daferne die Sache Criminaliter vorgebracht, und der Richter die peinliche Gerichtbarkeit besässe, Caval. p. 3. n. 175. in fin. wann nur das anhangende Laster von einer solchen Eigenschafft ist, daß dessentwegen jemand am Leib gestrafft werden mag, gleichwie einer, der ein Depositum oder in Verwahr gelegtes Geldt ablaugnet, dessentwegen der Tortur bey vorhandenen Inzichten untergeben werden kan, weilen er durch das Ablaugnen so viel, als ein Diebs-Stücke begehet, Guaz. Def. 30. c. 3. n. 7.

Gleichergestalten kan ein Zeuge, der geschworen, und dannoch die Wahrheit nicht sagen will, bey vorhandenen Inzichten wegen begangenen Meineyds um Erhaltung besserer Wahrheit torquirt werden.

Jedoch solle in dergleichen Fällen die Tortur etwas gelind vorgenommen werden, gleichwie von der Tortur der Gezeugen bereits gemeldet worden, Guaz. Def. 30. c. 3. n. 8.

Daß aber in geringen und kleinen Leibes-Straffen auf sich tragenden Delicten eine Verbal- keineswegs aber eine Real-Territion, sonderlich mit Entblöß- und Zubindung, statt habe, ist bereits oben gelehret worden; Dann in geringen Ubelthaten solle auch keine geringe Tortur vorgenommen werden.

---

# 7der Titul.

## Wie in Ordine ad Torturam vom Corpore Delicti constiren müsse?

## Innhalt.

1. Wann Zweifel vorhanden, ob eine Ubelthat geschehen? hat die Tortur nicht Platz.
2. Wie in heimlichen Ubelthaten zu verfahren?
3. Die Tortur ist erst in Abgang anderer Mittel zu gebrauchen.
4. Von rechtmäßigen Inzichten zur Tortur.

1. EHe und zuvor ein Richter einen Delinquenten der Tortur unterwirfft, solle er zuförderst beobachten: Ob in der That selbsten das Delictum in Wahrheit begangen worden, und dessentwegen unfehlbare Gewißheit in Actis vorhanden seye? Als zum Exempel: Ein Todschlag wird mittelst Erfindung des zerhauten, erdrosselten, oder erschossenen Cörpers richtig und kundbar; Ein Diebstahl mit Einbrechung wird offentlich und gewiß, da man an dem Ort des Einbruchs die Merckzeichen hinweg gebrochener Gitter siehet; In andern Diebstählen muß de Corpore delicti constiren, da man an dem Ort, allwo der Dieb die Sachen entfremdet zu haben vorgiebet, ordentlich eydliche Erfahrung einholet, ob in der Wahrheit die bekannte Sachen entfremdet worden seyen oder nicht? L. in cognitione. ff. ad SC. Syll. allwo dergestaltige Umstände erfordert werden, daß die Obrigkeit genugsam wissen könne, es seye ein Todschlag begangen worden; Dann in zweifelhafftigen Fall hat die Tortur keine statt; als: da man nach Aussage eines Medici nicht wissen könte, ob der Verstorbene Gifft überkommen habe, oder sonst gestorben seye?

Gleichermassen, da ein Dieb in Güte bekennete, daß er 600. Gulden an diesem oder jenem Ort entfremdet hätte, jedoch aber unmöglich fiele, hievon eydliche Kundschafft einzuholen, noch auch die eingeholte Kundschafft eintreffen würde; in dergleichen Fall könte keine Tortur zu mehrerer Bekräfftigung vorgenommen werden, Carpzov. pag. 3. q. 119. num. 58.

2. In denen Lastern, so kein Merckzeichen nach sich lassen, als da seynd: Sodomitische Sünden, Ketzerey, Hexerey ꝛc. kan man bey vorhandenen erheblichen, und die Ubelthat gleichsam nothwendiger weise nach sich ziehenden Inzichten die Tortur ergreiffen, wann gleich in der Sache selbsten die unfehlbare Wissenschafft geschehener Ubelthat nicht am Tag läge.

Gleichen Verstand hat es auch mit denen Delinquenten, die jeweilen kein Zeichen nach sich zu lassen pflegen, als: in Todschlägen, Kinds-Abtreibung, und andern Mordthaten, wann nemlich die Cörper in das Wasser geworffen, vergraben oder sonsten verborgen werden. Vid. Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Caroli V. art. 6. allwo die formalia zu lesen: daß eine Obrigkeit, so viel möglich, und nach gestalt und Gelegenheit einer jeden Sache geschehen kan, sich vor peinlicher Frage erkundigen solle; sintemalen die gemeine Wohlfahrt erheischet, eine mit erheblichen Inzichten geschehener Ubelthat beschwerte Person ehender der Tortur zu untergeben, als in dergleichen Fall, wo die That keine Merckzeichen hinterlassen, gäntzlich ledig und loß zu lassen, damit das Ubel gestrafft werde, L. 51. §. 2. ff. ad L. aquil. Farin. l. 1. t. 1. q. 2. n. 12. wie dann eines jeden Lasters zur Tortur genugsame Special-Inzichten im andern Tractat zu lesen seynd.

## Von dem dritten Stück.

3. DAs dritte Requisitum ist, daß auf keine andere weise der Obrigkeit möglich seye, die Wahrheit zu erhalten; verstehe durch Zeugen, Briefschafften oder andere Instrumenten, item gütige Bekanntnus; dann wann etwan Zeugen oder andere Sachen die Missethat beweißlich zu

machen vorhanden, solle die Tortur, als ein nur in Abgang anderer Beweisung noch zugelassenes Hülffs-Mittel, nicht ergriffen werden, L. 12. C. de quæst.

Ja, es lehren die Criminalisten, daß eine Obrigkeit auf alle mögliche weise sich bemühen solle, durch vernünfftig-schliessende Fragstücke die Confession des Delinquenten heraus zu bringen, sintemalen viele Practicanten frey rund bekennen, daß bey Vornehmung der Tortur der gantze Process mittelst Purgirung der Inzichten und Verschweigung der Wahrheit zu Boden falle, gleichwie jener bey der Tortur gesagt hat: Es ist besser einen Märtyrer, als einen Beichtiger abzugeben.

## Von dem vierdten Requisito.

4. DAs vierdte Requisitum zur peinlichen Frage seynd die vorhandene und erwiesene Anzeigungen, dann keiner Obrigkeit ist erlaubt, ohne genugsame Anzeigungen, Wahrzeichen uñ Verdacht, jemanden mit peinlichen Fragen anzugreiffen, L. 18. §. 2. ff. de quæst. & l. fin. C. eod. Ord. Caroli V. art. var. præsertim art. 21.

Nun läßt sich billich fragen, wie man zur Wissenschafft kommen könne? Ob ein- oder andere vorhandene Anzeigungen, Verdacht, Argwohn ꝛc. zu der Tortur genug seyen? Dann ob zwar die Erkanntnus dem Richter und Beysassen überlassen, und deren Arbitrio heimgestellet wird, Menoch. de arbitrar. Jud. quæst. l. 2. c. 270. n. 3. So muß doch diese Uberlassung die Schrancken der Rechten und Billichkeit nicht überschreiten, sonderlich in einer so schweren und schlüfferigen Sache, allwo es um eines Menschen Leben zu thun ist; Gleichwie aber unmöglich ist, auf alle und jede Ubelthaten gewisse Umstände und Regeln vorzuschreiben, weilen jede ihre besondere Anzeigungen, Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung haben kan, welche Stücke alle unter dem Namen der Indiciorum oder Inzichten verstanden werden, Ord. Crim. art. 19. Also hat die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 24. statuirt: daß aus denen daselbst nachgesetzten Anzeigungen ein Gleichnus genommen werden solle, also zwar, daß, da ein oder andere Umstände denen nachgesetzten gleichförmig der Obrigkeit auch von gleicher Krafft und Nachdruck zu seyn vorkommen würden, ein solches Gleichnüs oder paritas rationum so gut und viel, als wann es würcklich ausdrucklich gesetzt worden wäre, beobachtet werden solle; dann in gleichen Sachen ist gleiches Recht zu nehmen, L. Regula ff. de Jur. & facti ignor.

---

# 8ter Titul.

## Von denen Indiciis, und wie sie abgetheilt werden?

## Innhalt.

1. Was unter dem Namen des Indicii, oder Inzicht verstanden werde?
2. Wie vielfältig die Indicia seyen?
3. Von weitschichtigen Indicien, und zwar wegen geführten liederlichen Lebens-Wandels.
4. Von dem Indicio, an dem Ort der Missethat gesehen worden zu seyn.
5. Von Verschreibung des Delinquenten seiner Person.
6. Von Conversation mit verdächtigen Leuten.
7. Von tödtlicher Haupt-Feindschafft.

8. Von

8. Von dem Nutzen wegen entleibter Person.
9. Von Inculpation, oder Bezüchtigung des Beschädigten.
10. Von der Flucht.
11. Von Ruhmsüchtigen und verdächtigen Geberden.
12. Von der Variation in Antworten.
13. Von der übermäßigen Furcht.
14. Von übler Physiognomie, Stillschweigen, Vorwissen ꝛc. und andern weitschichtigen Inzichten.
15. Wie diese Indicia zu untersuchen?

1. Die Indicien seynd, nichts anders, als eine Anzeigung begangener und verübter Ubelthat.

Die Anzeigungen werden von denen Criminalisten vielfältig abgetheilt, als: in den Argwohn, Verdacht, Wahrzeichen, Vermuthung ꝛc. auch jedes von dem andern unterschieden: Nichts desto minder ist bereits gemeldet worden, daß nach Ausweiß der Ord. Crim Caroli V. art. 19. die Richterliche Anzeigungen, Inzichten, Muthmassungen, Wahrnehmungen, ꝛc. für eins genomen und verstanden werden.

2. Weiters werden die Indicien abgetheilt in die allen Ubelthaten insgemein, und dann nur gewissen Delicten zukommende Anzeigungen und Inzichten; Item in die weitschichtige, wahrscheinliche, jedoch zweifelhaffte: und in die gewisse, nechste und unzweifelhaffte Inzichten, so aber nicht dergestalten zu verstehen, als ob andurch eine vollständige Beweisung erhebt würde, sondern nur, daß eine Obrigkeit gleichsam kräfftig glauben könne und solle, es müsse die Ubelthat von deme mit dergleichen Indicio beschwerten Delinquenten nothwendig geschehen seyn; die erstere geben zwar auch eine starcke Vermuthung, aber keine so gewisse und unzweifelbare; Und dessentwegen ist ein eintziges weitschichtiges Indicium, wann nicht deren mehrere und anderwärtige Indicia vorhanden, nicht genug, jemanden mit der Tortur zu fragen. Herentgegen wird ein eintziges, nechstes und unzweifelbares Indicium für kräfftig gehalten, den damit beschwerten mit peinlicher Frage zu vernehmen, Art. 28. Ord. Crim. item Art. 29. in Rubrica.

3. Die weitschichtige und wahrscheinliche Indicia, deren keines vor sich selbsten zur peinlichen Frage genug ist, seyn nachfolgende:

Das liederliche Leben, wann nemlichen der Verdächtige eine dergestalt übel-beschreyte Person wäre, daß man sich der Missethat zu ihme versehen möge. Die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung art. 25. erfordert hierzu zwey Stücke zusammen, als die böse liederliche Lebens-Art, und das gemeine Geschrey, daß eine solche liederliche Person die Ubelthat begangen habe; * Wiewolen sonsten die Criminalisten, ut Menoch. de Præsumt q. 89. num. 31. gelehret, daß wegen übler bekannter Lebens-Art, und mit einlauffenden gemeinen Geschreyes begangener Ubelthat ein Delinquent mit zwey weitschichtigen Inzichten belegt würde, so zur peinlichen Frage genug wäre. Dieses aber ist in Teutschland nicht allerdings practicirlich.

Zu diesem Indicio gehöret von rechtswegen erstlich: daß der Inquisit eine liederliche verwegene und leichtfertige Person seye, zu dero man sich der Missethat versehen könne; oder, da der Inquisit dergleichen Ubelthat anvor practicirt oder begangen zu haben, bezüchtigt worden; dann

niemand wird gählings und auf einmal böß.

2. Daß die Nachrede, gemeine Geschrey oder böß Leyenmuth, weder vom Feind, noch leichtfertigen, sondern von unpartheyischen, wackern und glaubwürdigen Personen entsprungen seye; dann zu Fundirung dieses Indicii ist von nöthen, daß man beweißlich mache, von welchen Personen man es reden gehört. Und also lehret Carpzov. p. 3. q. 120. num. 26. daß auch an End- und Orten, allwo nur leichtfertige Personen gegenwärtig zu seyn pflegen, als v. gr. in einem salv. hon. Huren-Winckel, dergleichen Leute, als gemeine Vetteln, Kupplerinnen ꝛc. keine glaubwürdige Zeugen zu Verminderung eines ehrlichen Manns gutem Namens und rechtmäßiger Darthuung üblen Nachruffs, abgeben können, wiewolen in dergleichen Fall andere Criminalisten anders lehren. Jul. Clar. præs. §. ult. q. 6. n. 17.

In dieser Streit-Frage aber solle eine Obrigkeit dahin sehen, ob nicht andere Neben-Ursachen einfallen, wordurch dergleichen leichtfertigen Leuten dannoch zu glauben wäre, als da etwan einer in dergleichen Huren-Winckel von andern ehrlichen Leuten zugleich hinein gehend wäre gesehen worden, oder da einer mit dergleichen Leuten conversirlich umgegangen wäre, Blumlacher ad art. 25. num. 1.

Sonderlich da das Geschrey vor angestellter Inquisition ergangen, und von Tag zu Tag mehrers angewachsen wäre, Cothm. Resp. 12. n. 154. allwo er noch mehrere Requisita setzet, so aber nach Ausweisung Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung nicht von nöthen, erweißlich zu machen.

Da eine anvor beschreyte übel-berührte Person von ihrem liederlichen Wandel abgestanden, und die letzte drey Jahre sich auferbaulich und untadelhafft gehalten hätte, wäre durch dergleichen Zeitlauff voriger übler Nachruff genugsam purgirt und gereiniget, Blumlacher de l. n. 1.

Und dieses ist das erste wahrscheinliche Indicium, welches, wann gleich dessen zwey Requisita rechtlich erwiesen wären, dannoch ohne weitere Neben-Ursach- und Bestärckungen zur peinlichen Frage nicht genug ist. Carpz. q. 102. n. 15. art. Constit. Crim. 27.

4. Das andere wahrscheinliche Indicium ist, daß eine Person in dem Hauß oder auf dem Weg zu- oder von dem Hauß und Ort, allwo eine Missethat geschehen, wäre gesehen oder betretten worden; dann wann ich einen fremden Menschen in meiner Stuben gählings sehete, und nach dessen Hinweggehen erführe, daß mir etwas entfremdet worden, entspringe billich die Inzicht wider obige Person, holla, der Kerll muß ein Maußfänger seyn, gewißlich hat ers hinweg, ꝛc.

5. Das dritte ist, da man einen Thäter auf dem Weg zu oder von der That kommen siehet, selbigen aber von Angesicht nicht kennete, wer er seye; dißfalls kan man selbigen describiren, und klärlich machen, was er für Kleidung, Waffen ꝛc. geführet? ob er geritten, gegangen, von was für einer Statur er seye? Gleichermassen, da in dem Schnee eine Form eines Schuchs oder sonst einer andern Sache erkannt und erfunden würde, daß die Form dieser oder jener Person getroffen, könte es auch für eine wahrscheinliche Inzicht gehalten werden, Matth. Steph. ad art. 25. num. 51.

Nichts

Nichts desto minder, weilen man offt an einen Ort kommet, ohne Gedancken, etwas übels zu thun; als solle man aus diesen wahrscheinlichen Indicien keine unfehlbare Nothwendigkeit ziehen: ergo hat dieser Mensch diese Laster-That begangen; sondern es ist von nöthen, daß anderwärtige Bestärckungen sich hervor thun, als: da der Entleibte und die gesehene Person eine Feindschafft miteinander getragen hätten; da es eine geringe leichtfertige Person wäre, so dergleichen Unthaten zu begehen bereits gewohnt, oder glaubwürdig berüchtigt wäre, so in dem ersten Indicio schon eingekommen.

6. Das vierdte wahrscheinliche Indicium ist: wann einer mit lasterhafften übel-beschreyten Leuten Bekanntschafft und Gewohnheit hat, bey dergleichen Leuten sich aufzuhalten und zu conversiren, dann es heißt: gleich und gleich gesellt sich gern. Jedoch, daß dieses Indicium pro vero simili und wahrscheinlich gehalten werden möge, ist von nöthen, daß erweißlich gemacht werde, der Conversirende habe gewußt, mit was für saubern Leuten er umgehe? Item, daß selbiger keine erhebliche Ursache allegiren möge, welche ihne zu dergleichen Conversation gedrungen habe, Carpz. p. 8. q. 120. n. 38. & 39.

Gleichwie aber sich offtermals zwischen denen grösten Sündern und Ubelthätern eine fromme Seele aufhalten kan; als ist die pure Gemeinschafft und Conversation vor sich selbsten nicht genug, daß man ad Torturam schreite, ausser man erführe, daß eine dergleichen Person mit Rath und That zur Ubelthat beyhülfflich gewesen wäre, allwo man peinlich zu fragen berechtigt seyn würde. Art. 40. Ord. Crim. ad finem.

Und endlich sollen diese liederliche Leute dergleichen Ubelthaten, davon der Process formirt wird, begangen zu haben wissend seyn. Ord. Crim. art. 25.

7. Das fünffte ist der vorhergehende tödtliche oder Haupt-Feindschafft. Ord. Crim. art. 25. Und ist bereits in dem Titul der Zeugen angeführt worden, welches eine tödtliche oder Capital-Feindschafft zu nennen seye? dahin mich Kürtze halber remittire. Und ob zwar alles nach einlauffenden Umständen dem Richterlichen vernünfftigen Ermessen und Willkühr zu überlassen ist: ob in diesem oder jenem Fall die erscheinende Feindschafft für Capital zu achten seye? so ist doch gewiß, daß, da einer mit dem andern um den mehrern Theil der Haab und Güter streitet, dergleichen anfordernde Theile billich für Todt-Feind zu halten seyen. Art. 26. Ord. Crim.

Es seye aber die Feindschafft so starck und so grimmig, als sie immer wolle, (wann nicht anderwärtige Bestärckungen vorhanden, oder der Inquisit eines dergestaltigen Wesens wäre, daß man sich der Ubelthat zu ihme versehen möchte,) so solle doch keine Tortur wegen purer Feindschafft vorgenommen werden.

8. Eben dergleichen Inzicht ist, da wegen des Umgebrachten Tod-Falls jemand ein Nutzen und Gewinn zustünde, v. gr. eine gute fette Erbschafft, ein erledigter Dienst; Denn dergleichen Ursache ist nicht genug, wider jemand mit der Tortur zu verfahren, wann nicht anderwärtige erhebliche Ursachen mehr vorhanden wären.

9. Das sechste Indicium ist, da ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen

chen jemand die Missethat selbsten zeihet, oder bey seinem Eyde betheuret; Hierzu gehöret, daß der Beleydigte vernünfftige Ursache anzeige, wordurch er bewogen werde zu sagen, daß er von diesem oder jenem beschädiget worden, damit man sehen möge, ob seine Inculpation und Zeihung aus gutem Wissen und Verstand herrühre? Zum andern, daß der Zeihende beständig auf seiner Inculpation verharre, und im geringsten nicht wancke, davon oben im 6. Titul, 2. Buchs, das mehrere gelehret worden, Carpzov. d. l. n. 51.

Diese Inculpation und Zeihung aber, wann gleich der Zeihende genugsame und rechtmäßige Ursachen dessentwegen anzeigete, ja mit einem Eyd solches bekräfftigte, der ohne Wiederruff verstürbe, ist nicht genug, jemanden der Tortur zu unterwerffen; dann der Zeihende ist ein Zeug in eigener Sache, und also aller Exception nicht frey, auf dergleichen Kundschafft aber niemand torquirt werden solle, L. Nullus. 10. ff. de test. art. Crim. 23. & 30.

Nichts desto minder, und im Gegentheil da ein Sterbender einen Verdächtigen entschuldigte, wie daß er von ihme nicht, sondern von einem andern, beschädiget worden seye, würden durch dergleichen Exculpation die vorhandene Inzichten gleichsam jederzeit völlig abgeleinet und purgirt, also zwar, daß ein dergleichen exculpirter mit der Tortur nicht leichtlich angegriffen werden solle; Dann gleichwie durch einen Zeugen die Unschuld erwiesen wird, um wie viel mehrer solle einer beleydigten Person dißfalls geglaubt werden? Menoch. lib. 5. Præsumt. 48. n. 7.

10. Das siebende Indicium ist die Flucht; dann die Flucht zeiget an den Fliehenden; jedoch weilen die Flucht aus erheblichen Ursachen auch ein unschuldiger Mensch ergreiffen kan, und in Jure einer für thöricht gehalten wird, der lieber in der Keychen, als in der Freyheit seine Unschuld ausfündig zu machen, erwehlet, Andr. Gail. lib. 2. Observ. 109. Als solle eine Obrigkeit alle und jede Umstände der genommenen Flucht und des Fliehenden reifflich überlegen, was doch die endliche Ursache der Flucht gewesen seyn möge?

Da aber jemand mit oder ohne Erbrechung sich der Band oder Keychen entledigt hätte, könte ein solcher Fliehender auf Betretten torquirt werden, nach Lehre des Menochii lib. 1. præs. 89. n. 42. Carpz. p. 3. q. 120. n. 66.

Nichts desto minder aber, weilen nicht die Flucht, sondern das Gemüth des Fliehenden, und dessen Ursache beobachtet werden muß, L. Quod fugitivus §. item ff. de Ædilit edict. * so solle auch in diesem Casu eine Obrigkeit alle Umstände wohl ermessen, und nach selbigen die Tortur ergreiffen, oder müßig gehen, Blumlach. art. 25. n. 4. allwo er lehret cum Carpz. p. 3. q. 120. n. 69. daß in zweifelhafften Fall auf nicht vorhandene andere Inzichten dem Fliehenden das Juramentum Purgatorium auferlegt werden solle.

Herentgegen aber vermeynen andere Doctores, wie obbemeldt, * daß in Abgang rechtmäßiger Indicien niemand mit dem Juramento Purgatorio wegen besorgenden Meineyds belegt, sondern ehender entlassen werden solle; Und diß sind die gemeine in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. specificirte Indicia.

11. Von

11. Von diesen obigen kan ein Gleichnus genommen werden auf andere nicht ausdrucklich gesetzte Inzichten. Also lehren die Criminalisten, daß, daferne einer durch Reden oder Geberden sich dergestalten stellte, daß man vernünfftig abnehmen könne, der Kerl müsse mehrers von der Sache wissen: wie kan er dann dieses sagen, wann er nicht dabey gewesen wäre, ꝛc. oder woher? auch eine wahrscheinliche Inzicht erwachse, Haunold. t. 3. c. 10. Contr. 2. num. 477.

Allwo er lehret, daß seiner Zeit zu Trient einer wegen gewisser Geberden in causa eines begangenen Bruder-Mords eingezogen worden seye, wie dann dermalen verschiedene Mordbrenner aus ihren Reden und Geberden indicirt und gefänglich gesetzt, ja wegen mehrern Umständen torquirt werden mögen.

12. Item, da einer bey dem Constituto offentliche Unwahrheit einmischte, vermeldend, er seye diesen Tag bald da, bald dort an dem Ort der Ubelthat gesehen worden; Ja Carpzov. q. 120. n. 75. lehret, daß man so dann genugsame Ursache habe, zur Tortur zu schreiten; nicht zwar, wie gesagt worden, pur um zu sehen, auf welcher Rede er eigentlich verharre, sondern auch, daß er mit Schärffe der Ubelthat halber, gefragt werden könne, wiewolen in Abgang anderer erheblichen Umständen sicherer seyn würde, mit der Tortur gesparsamer umzugehen. Jul. Clar. q. 21. n. 38.

13. Item, da einer gar forchtsam, erschrocken und zitternd würde; dann das böse Gewissen macht angst und bang, so aber erst im Fall anderer vorhandenen Umständen zur Tortur genug ist, Zanger de quæst. c. 3. n. 102. Wiewolen hierinnfalls etwas behutsam umzugehen, Oldekop. tit. 4. Obs. 30. n. 4. Jul. Clar. §. fin. q. 21. vers. mendacium, dann ein Constitut vielfältig also verwirrt und erschreckt werden kan, daß er auch bey würcklicher Unschuld jeweilen variret.

Item erzehlen die Criminalisten noch andere, aber etwas unkräfftigere Indicia und Inzichten, als obige, welche aber ohne anderwärtige mehrere Umstände zur Tortur nicht genug und hinlänglich seynd; ja man solle von dergleichen weitschichtigen Sachen nicht gar zu viel Scrupulirens machen, weilen andurch manchesmal ein Unschuldiger sein Leben verlohren, da er durch die Tortur gestanden, was nicht wahr gewesen, Zanger cap. 2. n. 151.

14. Dergleichen seynd die üble Physiognomien, oder das schelmische Aussehen, Jacob. Menoch. de Præsumpt. q. 15. n. 68.

Item, da einer auf Vorhaltung der Ubelthat nichts geantwortet, sondern stillgeschwiegen hätte; dann in Criminal-Sachen wird kein Stillschweigender für einen Bekenner erachtet, sondern das Delictum muß anderer gestalten erwiesen werden, L. 48. §. 1. 2. & 3. ff. de furt.

Item, da einer die künfftige Missethat zuvor gewußt, und solche nicht verhindert hätte, dann andurch entspringt eine Inzicht, ob wäre ein dergleichen stummer Fisch auch in dem trüben Wasser abgeredter Ubelthat Hülffs-weiß herum geschwummen, so aber nicht jederzeit gewiß ist, dannenhero ebenfalls dessentwegen allein niemand mit der Tortur anzugreiffen; Herentgegen kan ein solcher Still-

schweiger mit einer Extraordinari-Strafe ohne ferners belegt werden. C. Quantæ X. de Sent. Excomm.

Item, da einer dem dritten etwas still in das Ohr geredt, und der dritte gleich hierauf eine Ubelthat begienge; Item, da einer dem Delinquenten zur Flucht geholffen; Item, da einer dem dritten Wehr und Waffen geliehen, wormit eine Ubelthat gleich darnach geschehen.

Aus diesen erst-erzehlten wahrscheinlichen, doch weitschichtigen Indicien, ist keines allein zu Vorkehrung der Tortur genug, sondern es ist von nöthen, daß deren mehrere eintreffen, wordurch ein Richter und die Geschworne gleichsam bewegt werden möchten, zu glauben: der Mensch könne nicht wol unschuldig seyn, sondern es seye gleichsam unfehlbar, er müsse die That begangen haben.

15. Bey dieser Uberlegung aber solle eine Obrigkeit rechtlich durchsuchen, ob nicht ein und andere Umstände im Processu eingeführet worden, wordurch die Unschuld des Inquisiten defendiret werde.

# 9ter Titul.

## Von denen nechsten, gewissen, und in allen Lastern statt findenden Inzichten, deren jede allein zur Tortur genugsam ist.

## Innhalt.

1. Von erfundener Sache am Ort geschehener Missethat.
2. Von einem einzigen Zeugen.
3. Von der Besagung.
4. Von Ausser-Gerichtlicher Bekanntnus und Anrühmung.
5. Von Bedrohung, und hierüber erfolgter Ubelthat.
6. Von Vergleichung mit dem beleidigten Theil.
7. Von Partirern, Mitgespanen, Unterschleiff-Gebern, und dergleichen.

Nach bereits erzehlten gemeinen Inzichten, deren keine vor sich selbsten und ohne anderwärtigen Behelff zu der Tortur genug ist, folgen nun etwelche bey allen Delicten statt findende Inzichten, deren jede vor sich selbsten, ohne anderwärtige Bestärckung, zur peinlichen Frage kräfftig genug ist; Diese werden von denen Rechtsgelehrten die gemeine, unzweifentliche, gewisse, erhebliche, schliessende, nechste Inzichten genannt, die gleichsam ohne die Ubelthat nicht seyn mögen, sondern selbige auf dem Rucken nach sich ziehen, also, daß einzig und allein die Bekanntnus des Inquisiten abgehet. L. 1. ff. de quæst. Ord. Crim. art. 27.

Gleichwie aber unmöglich, wegen Vielfältigkeit der Ubelthaten, alle und jede unzweifentliche Inzichten zu erzehlen; Also werden allein etwelche allhier gesetzt, von welchen man ein Gleichnus und gleiches Recht nehmen kan.

1. Erstes Indicium: da bey dem Ort geschehener Ubelthat ichtwas erfunden würde, welches dem Inquisito vor der Ubelthat zugehörig gewesen, als, da einer gewissen Person Degen mit Blut überronnen an dem Ort des Todschlags erfunden würde;

Bey diesem Indicio aber solle ein Richter den Inquisiten vor der Tortur ausfragen: ob nicht dieser vorgelegte Degen

gen ihme zugehöre? und, da ein Delinquent sagte, Ja: aber mit dem Beysatz, er habe solchen schon eine Zeitlang diesem oder jenem gegeben, auch erweißlich wäre, daß er die gefundene Sache zur Zeit der Ubelthat nicht mehr in Besitz gehabt hätte, dessentwegen dann zuförderst genaue Nachfrage zu halten, oder, da der Delinquent erweisen würde, daß er Zeit geschehener Ubelthat anderwärtig gewesen seye, welche Erweisung auch mit einem eintzigen doch glaubwürdigen Zeugen geschehen kan; In dergleichen Fall würde dieses Indicium durch gegenständige Beweisung entkräfftet, und zur Tortur-Vornehmung untüchtig gemacht. Zanger cap. 2. n. 36. de quæst. & tort.

2. Das andere: da ein Zeuge vorhanden, der mit unverwerfflicher Wissenschafft auf einen außsagte, daß er der Thäter seye; dann durch zwey Zeugen wird die Ubelthat vollständig bewiesen, durch einen Zeugen aber nur halbständig, so zur Verurtheilung nicht, sondern nur zur peinlichen Frage genug ist;

Hierzu aber wird erfordert, daß der Zeuge ein guter unverleumbdeter, unverwerfflicher Zeuge seye.

Item, da der Zeuge in der Haupt-Sache von der Ubelthat außsagte, das ist, daß er durch ordentlichen und der Gewißheit der Ubelthat zulänglichen leiblichen Sinn seine Außsage gebe, als: daß er gesehen habe, daß Inquisit den Paul umgebracht: Daß er mit eignen Ohren gehört habe, als der Peter GOtt gelästert, ꝛc.

Dann da der Zeug sagte: er hätte gehört, der Paul hätte den Peter umgebracht, wäre es keine in der Haupt-Sache nach Answeisung dieses Indicii genugsame Außsage, L. Testium 14. C. de test. Ord. Crim. art. 30. Clar. §. ult. q. 22. n. 2.

Item, daß einer seine Außsage ohne stammlende Zunge oder Zweifelhafftige, sondern mit gantz freyen beständigen Worten abgebe, und das heißt, gründlich außsagen; dann zweifelhaffte Worte und das hin und her wancken trägt gemeiniglich eine Unwahrheit auf dem Rücken, Menoch. L. 1. præs. q. 89. num. 10.

Und ob zwar, wie nachgehends mit mehrerm dargethan werden solle, jede Inzicht einer Ubelthat durch 2. unverleumbdete Zeugen erwiesen werden muß, damit die Tortur statt finde; So kan doch die That selbsten zu Vornehmung der Tortur durch einen eintzigen Zeugen genugsam erweißlich gemacht werden, Carpzov. p. 3 q. 121. num. 13.

Hierbey lehret Oldekop. Obs. 38. t. 4. * daß, allwo die Ordin. Carol. nicht introduciret, man de Jure auch andere eines Zeugen Außsage begleitende Umstände haben müsse, per L. 20. ff. de quæst. L. 9. C. de test. §. 1.

Ja, wann die Sache also beschaffen, daß mehrere Zeugen unfehlbar attestiren könten, und doch sich nur ein Zeuge hervor thun würde, so seye es ein zweifelhafftes Indicium, als, da ein oder anderer Zeuge, so es auch hätte wissen können, nichts darvon deponirte, Mascard. de Prob. Concl. 423. num. 22.

3. Das dritte Indicium oder Inzicht ist, so ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemanden in der Gefängnus gesagt und genannt hätte, der ihme zu seiner ausgeübten erfundenen Missethat geholffen habe, ꝛc.

Zu mehrerer Erklärung dieser Inzicht beziehe ich mich auf das vorige, allwo mit mehrerm angefügt worden, ob ein Richter wegen der Helffer fragen solle? Item ad titulum von denen Suggestiv Fragen, allwo ebenfalls ausgeführt worden, was für eine Species Suggestionis es seye, da der Inquisit mit Eröffnung des Helffers der Anfrage des Richters zuvor kommt; Nichs desto minder, da ein Richter dem Constituto auferlegte: er solle eigentlich erzehlen, wie die That geschehen, der Constitut aber die Mithelffere vor sich selbsten angeben würde, und alle gründliche Beschaffenheit der Ubelthat erzehlete, wäre solches keine Suggestion; dann der Richter hat nur insgemein gefragt, Blumlacher ad art. 31. n. 3.

Die Außsagung der Mithelffen, damit hieraus eine genugsame Inzicht zur peinlichen Frage erhebt werde, muß mit nachfolgenden Stücken versehen seyn:

1.) Daß, wie gesagt, der Richter den Constituten in specie nicht anfrage, ob der Peter ihme geholffen, &c. sondern insgemein, was er für Helffer gehabt? auf wessen Rath und Anreitzung er die That begangen?

Es wären dann absonderliche Special-Inzichten und Vermuthungen auf eine gewisse Person ex Processu zu ersehen, weilen so dann, wann der Constitut mit der Rede und Bekanntnus nicht heraus wolte, nicht verwehrt ist, in specie auf eine solche Person anzufragen, Matth. Stephan. ad art. 31. n 2. in fin. Wiewolen, wann es anderst möglich, auch bey vorhandenen Special Indicien die Special-Anfrage jederzeit besser unterlassen werden solle;

2.) Muß die Besagung in der Marter geschehen, darvon bereits oben gemeldet worden, was gestalten ein Mithelffer zu Purgirung seiner Mackel torquirt werden müßte, auch wie solche Tortur vorzunehmen seye? dann ohne Marter gibt die Besagung nur einen Anlaß zur Inquisition, und nicht zur Tortur, &c.

3.) Solle der Sager gar eigentlich befragt werden, wie, wo, und wann ihme der Besagte geholffen? Wie sie sich zu solcher Unthat verglichen und verbunden? was für Worte und Reden sie bey solcher Vergleichung gebraucht? wie dieselbe eigentlich gelautet? einfolglich von allen Umständen examinirt werden, damit eine Obrigkeit sehen möge, ob der Sager wahrscheinliche Sachen bekennet habe oder nicht?

4.) Solle eine Obrigkeit auf geschehene Besagung fleissig nachforschen, ob der Sager dem besagten Feind auffätzig oder widerwillig seye? dann wann auf die Erkundigung sich in Wahrheit befände, daß der Sager der angegebenen Person feind, auffätzig, oder mißgünstig seye, wäre dergleichen Person, als einem Feind, nicht zu glauben: es wäre dann Sache, daß der Sager dergestaltige erhebliche wahrscheinliche Ursachen und Umstände an Tag legete, daß man seiner Außsage, der erfundenen Feindschafft ohnerachtet, glauben beyzumessen verpflichtet würde, indeme die angegebene wahrscheinliche Anzeigung auf Nachfragen in der Wahrheit also beschaffen gewesen.

5.) Muß die besagte Person also argwohnlich seyn, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge; dann wann die angegebene Person eines unverfälschten guten Leymmuths und Gerichts wäre, würde eine dergestaltige Besagung

durch

durch den guten Namen und Nachklang der Person zu Vornehmung der Tortur unkräfftig gemacht, Zanger. c. 2. n. 68. de quæst. & tort. Ord. Caroli. V. art. 31.

6.) Daß der Sager auf seiner Außsage kräfftig, unwiderrufflich und ohne Wancken verharre, da nemlich der Sager seine Außsage aus der Tortur ratificirte, ja darüber zu sterben gesinnet wäre, Matth. Steph. art. 31. n. 8.

Wann nun diese Stücke bey einer Nomination und Besagung nicht alle insgesamt vorhanden, wäre die Besagung zur peinlichen Frage nicht genug; ja, wann gleich mehr Sagere wären, jedoch die obbedeutete Stücke bey eines jedwedern Besagung nicht alle sammentlich einträfen, wäre die vielfältigkeit der Sagern nicht genug, den Abgang ein oder andern Umstands zu erfüllen, Zanger. cap. 2. n. 53. de quæst. & tort.

Gleicher gestalten, da einer bekennete, daß er die Ubelthat aus Befehl des Peters gethan hätte, wäre dergleichen Besagung ebenfalls nicht genug zur peinlichen Frage, da nicht alle ob-erzehlte Puncten eintrefen, Boss. in tit. de Indic. num. 154. & 155.

4. Das vierdte Indicium ist, da sich einer ausser Gericht berühmt hat, daß er die Ubelthat, darum die Frage ist, gethan habe; Hierzu aber werden erfordert nachfolgende Stücke: Erstlich, daß solche Berühmung durch zwey unverleumdete Gezeugen genugsam erwiesen werde.

2.) Das der Anrühmer eine solche Person seye, zu welcher man sich der Ubelthat billig versehen möge;

3.) Daß der Anrühmer seine Pralerey nicht Schertz-weise, sondern ernstlich ausgestossen.

4.) Daß er sich einer gewissen Special-Ubelthat berühmt habe.

Uber das vermeynen etwelche DD. nothwendig zu seyn, daß der Anrühmende seine Ausser-Gerichtliche Bekanntnus nicht widerruffen habe, Zanger. intr. de quæst. & tort. cap. 2. num. 40. Aber unrecht; dann wann durch des Anrühmers Zurückruffung die Inzicht aufgehoben würde, könte man nicht zur Tortur greiffen, da er aber darauf vor Gericht verharrete, wäre es der Tortur nicht von nöthen. Jedoch vermeynet Blumlacher ad art. 30. daß eine mit guten vernünfftigen Ursachen begründete Zurückruffung (ehe vor ordentlicher Obrigkeit die Sache anhängig gemacht worden) nicht zu verwerffen seye, sonderlich, wann erweißlich wäre, daß die Ausser-Gerichtliche Bekanntnus aus einem Fehler geschehen seye, Jul. Clar. q. 21. n. 33.

5. Das fünffte Indicium, da einer dem andern vor der Ubelthat drohet, und die bedrohete Ubelthat bald darauf erfolgete, Ord. Crim. art. 32. Jedoch, weilen offtermalen einer aus gähem Zorn drohet, nach verrauchter Hitze aber die Bedrohung nicht vollziehet, herentgegen ein anderer, der die Drohworte gehört, Gelegenheit nehmen mag, aus feindlichem Gemüthe eben das, was ein anderer gedrohet, zu vollziehen; Als werden zu diesem Indicio nachfolgende Stücke erfordert:

Daß der Drohende sich einer gewissen Ubelthat, wie er seinem Nächsten in specie schaden wolle, verlauten lassen, und das jenige, was also gedrohet worden erfolgt seye; dann eine gemeine und General-Bedrohung, ohne ausdrückliche Meldung der Special-vorhaben-

den Ubelthat ist nicht genug zur Tortur, Ord. Crim. art. 25. Carpzov. p. 3. q. 121. num. 53. Daß der Drohende eine solche Person seye, daß man sich derselben That zu ihr wohl versehen möge, als welche die Drohworte zu erfüllen gewohnt, oder auch hierunter sehr verdächtig wäre, Matth. Stephan. h. tit. in fine Clar. §. ult. q. 21. n. 37.

Item, daß die Ubelthat gleich darauf erfolgt seye; jedoch ist eines Richters Bescheidenheit zu überlassen: ob der zwischen der Drohung und der That verlauffende Anstand eine kurtze oder lange Zeit genannt werden solle, Zanger in tit. de quæst. & tort. c. 2. n. 45. Menoch. de arbitrar. l. 2. Cent. 4. c. 361. n. 39.

6. Diesen in der Carolinischen Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung verfaßten Indicien ist gleich, da sich einer wegen der Ubelthat mit dem Beleydigten oder sonsten vergleichte, und dessentwegen was abgebete, dann niemand wird gemuthmaßt, ichtwas auch nur was kleines dem dritten Beleydigten zu geben, wann nicht das verletzte Gewissen den Vorschub hierzu leistete, dannenhero dergleichen Person nach rechtlicher Fiction für einen Bekennenden gehalten wird, L. in Fisci 4. ff. de Jure Fisci, Carpz. q. 121 n. 56.

Theils Doctores machen einen unterschied, ob der Schuldige selbsten, oder ein dritter auf dessen Befehl und Vorwissen, sich verglichen habe? Jul. Clar. §. ult. q. 21. n. 38.

*Dessen ungeachtet aber ist gewiß, daß auß dergleichen Transaction ein Richter Macht habe, nicht allein zu inquiriren, sondern auch mit der Tortur zu verfahren, Zanger. c. 2. num. 123.

*Jedoch, da der Transigent bey gütigem Vergleich voraus setzte, daß er ohne Furcht der Missethat (daran er gantz unschuldig) den Vergleich eingienge, auch hierdurch im geringsten etwas bekannt zu haben, zierlichst protestirte, sondern denselben nur zur Verschonung allerhand Mühseligkeiten, Unkosten, und Versaumnussen gemeynt zu haben, ausdrucklich sich bedingte, auch der Obrigkeit vernünfftig vorkäme, daß die Protestation einen Schein der Wahrheit habe; So wäre aus so gestalter Transaction und Vergleich kein Indicium zur Tortur zu erzwingen. Carpz. de q. n. 601.

7. Dann letzlichen werden noch andere in allen Delictis statt findende gemeine Indicia, so allein zur Tortur genug seynd, gesetzt in Ord. Crim. art. 40. §. So einer wissentlich ꝛc. und §. Wann ein Gefangener ꝛc. als: da einer wissentlich vom gestohlnen Gut theilete, der einen Thäter wissentlich ätzte und beherbergte; item, dessen Gut verbergete, unziemliche Gemeinschafft mit ihme hat, das unrechte Gut zu verkauffen; oder zur That, Rath, Beystand und Beförderung zu geben pflegte; dann dergleichen Leute seynd billich als Gespanen und Mithelffere der That zu halten, und peinlich zu befragen.

Es wäre dann Sache, daß einer nicht wüßte, daß das Gut geraubt oder gestohlen wäre; item, welcher aus billicher Forcht gezwungen worden, dergleichen Leute zu beherbergen, Zanger. de tort. c. 2. n. 191.

Oder, da ein Richter aus denen Umständen ermessen könte, daß die Beyhülffe nicht wegen Gutheiß- oder Mitwissung der Ubelthat, sondern nur aus Christli-

Christlicher Erbarmung geschehen wäre, als: da einer dem Thäter zur Flucht verhülfflich, und weiters kein Verdacht einer Interessirung vorhanden wäre, L. 7. §. idem Labeo quærit. 7. ff. de dol. mal. §. ult. inst. de L. aquil.

Item, da ein Befreundter seinen wiewol lasterhafften Befreundten beherbergte, weilen der Aufhalt oder Herberge nur aus Affection verstattet wird, Menoch. q. 89. n. 108.

In welchen Fällen, ob die Herberge nur aus purer Affection Christlicher Erbarmmus und erheblichen Noth-Zwang verstattet worden? eine Richterliche Bescheidenheit alle Umstände untersuchen, und, selbigen nach, das weitere vornehmen solle. Carpz. d. q. 122. n. 66.

Schließlichen, da einer offentlich die Part und Seiten des Delinquenten hielte, item, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeitliche Verträge machte, Geld einnähme oder ausgebete, oder Bürg darüber würde; Diese Dinge seynd Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der missethätigen Hülffe halber machen, und peinlich zu fragen Ursache geben, wann anderst die Person also beschaffen, daß man sich der That zu ihr versehen möge.

Es erforderte zwar allhier die Ordnung, daß nach erlernten gemeinen Anzeigungen, so auf alle Delicta sich ziehen lassen mögen, nunmehro auch von denen beysonderlichen Missethaten zur peinlichen Frage genugsamen Special-Inzichten gehandelt würde;

Demnach aber in dem andern Theil bey einem jedwedern Delicto genugsam angeführt werden solle, was für Anzeigungen in sonderlichen Delictis zur Tortur, entweder vor sich selbsten, oder mit Einstimmung mehrerer Bestärckungen, genugsam seyen? Als habe den Günstigen Leser alleine dahin weisen, und allhero darvon nichts setzen wollen.

## 10der Titul.

## Wie und was gestalten die Anzeigungen bewiesen werden müssen, damit die peinliche Frage statt habe?

### Innhalt.

1. Wie die Indicia erwiesen werden?
2. Wann ein Zeug ein Indicium genugsam erweise?
3. In abscheulichen ausgenommenen Lastern müssen die Indicia ebenfalls erwiesen werden.
4. Wie die zwey Zeugen beschaffen seyn sollen?

Es ist bereits dargethan worden, daß die Tortur ohne genugsame Anzeigung oder Indicien nicht ergriffen werden solle, damit nicht andern Falls viele Unschuldige verdammet, oder dem Richter freye Hand gelassen werde, wen er torquiren wolle oder nicht? dann auf solche weise fienge der peinliche Process mit der Tortur an, so aber in Rechten verworffen, L. 1. in princ. ff. de quæst. &c. Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Caroli V. art. 20.

Ja so gar kan niemand ohne genugsame Anzeigungen und Indicien mit der Tortur würcklich und realiter erschröckt werden, Matth. Stephan. ad d. art. l. 1, §. Si quis ultro n. 27.

Ist dannenhero von nöthen, daß die Anzeigungen und Indicia nicht in dem Kopff der Obrigkeit nach deren Willkühr gebohren,

ren, sondern daß selbige in dem Processs und Actis fundirt, auch genugsam erwiesen und dargethan worden seyen. In dieser Materia aber entstehet die weitere Frage: wie die Beweisung der Anzeigungen beschaffen seyn müsse?

1. Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 23. lehret klar, daß eine jede genugsame Anzeigung, darauf man peinlich anfragen möge, mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle, und in dem art. 30. deßgleichen.

Die Rechtsgelehrten seynd ebenfalls einhellig, daß zu Beweisung eines weitschichtigen Indicii zwey Zeugen erfordert werden, Clar. q. 23. in princ. Guaz. Defens. 30. c. 31. n. 1. Dann ein Zeug ist kein Zeug, L. Jus Jurandi 9. §. 1. C. de test.

In denen der Ubelthat nechsten und zweifelhafften Anzeigungen machen sie einen Unterschied & inter Indicia proxima ad delictum, & inter Indicia proxima Delicto, das ist: unter denen Anzeigungen, wordurch die Ubelthat halbständig bewiesen wird, und unter jenen, wodurch nur die zu Begehung der Ubelthat zugehörige Stücke erwiesen werden, Guaz. d. l. n. 1.

Als zum Exempel: da ein Zeuge vorhanden wäre, der da aussagte, daß er den Peter gesehen habe, den Paul umbringen; Item, da ein Zeug sagte: er habe selbsten gehört, wie der Georg dem Paulen befohlen habe, daß er, Paul, den Petern umbringe;

2. Dieses seynd Indicia, so die Ubelthat selbsten an Tag geben, und können dieselbe durch einen tüchtigen und glaubwürdigen Gezeugen genugsam erwiesen werden, damit die peinliche Frage vorgenommen werden möge, Mascard. de Probat. Concl. 865. n. 50.

3. Ausser diesen aber müssen alle andere Anzeigungen, ja alle weitschichtige Wahrnehmungen, Behelff- und Umstände, und zwar jede besonders, durch zwey glaubwürdige Gezeugen erwiesen werden. Clar. q. 22. n. 1.

Wann es auch gleich wegen der schwersten Lastern, als verletzter Majestät und Assassinat, zu thun wäre. Farin. q. 37. n. 14. & 17.

Dann, daß man in abscheulichen oder heimlichen Lastern ehender zur Tortur greiffen solle, ist nicht dahin zu verstehen, daß hierzu nicht höchst-dringende unzweifelbare Indicia erfordert werden, sondern nur, weilen man ausser der Tortur die Wahrheit geschehener Ubelthat anderwärts her nicht überkommen kan; Dann es wäre ja ein Absurdum, daß, da man in geringen Fällen ohne genugsame Inzichten die Tortur nicht ergreiffen mag, solche hingegen bey abscheulichen schweren Lastern statt finden solle; dahero die Indicia um so viel dringender und höchst-erheblich seyn sollen, Gigas in tr. de Crim. læs. Maj. q. 29. n. 3. Oldekop. tit. 4. Obs. 16. n. 5. & seq.

Zu deme müssen die Zeugen auch Contestes seyn, das ist, beyde Zeugen von einem Ort, einer Zeit, einer Sache ꝛc. gleich förmig aussagen, Mascard. de Probat. Concl. 865. n. 3.

Ingleichem müssen die zwey Zeugen aller Einreden freye und tüchtige Personen seyn, Guaz. d. l. n. 3. art. Ord. Crim.

20. Oder, wenigstens ihr Defect mittelst der Tortur purgirt werden.

Daferne aber nur ein Zeuge vorhanden, und die Sache dergestalten beschaffen wäre, daß eine Obrigkeit abnehmen könte, daß der Inquisit ausser deme noch mit ein-

und

und andern Umständen zimlich beschwert wäre, könte gleichwol die Real-Territion vorgenommen werden. Carpz. p. 3. q. 122. n. 59.

---

# II^ter Titul.

## Ob die einschichtige Zeugen und unvollkommene Indicia zusammen gesetzt werden können, damit die peinliche Frage statt finde?

## Innhalt.

1. Unvollkommene Zeugnüssen können zusammen gesetzt werden.
2. Was hierzu erfordert werde?
3. Die dessentwegen zu erkennende Tortur solle gering seyn.
4. Wann die Tortur nicht statt habe?

GLeichwie vorgesehenen Rechtens, daß etliche Anzeigungen, deren jede nach ihrer Art unvollkommlich erwiesen worden, dergestalten nicht mögen zusammen gefügt werden, daß Krafft solcher Zusammensetzung jemand mit peinlicher Frage angegriffen werde, Guaz. Def. 30. c. 32. n. 1.

1. Also lehren doch nichts desto minder die Criminalisten, daß, wann jede Anzeigung vor sich selbsten und besondes bey einer Missethat, um welche die Frage ist, eintreffe, als zum Exempel: Ein Zeug sagte: er hätte den Inquisiten damals an dem Ort, allwo der Entleibte gelegen, mit einem blutigen und blossen Degen gesehen; Ein anderer sagte: er habe gesehen den Inquisiten von dem Ort der That eylends hinweg fliehen; Ein anderer: er habe gesehen, daß der Inquisit mit blossem Gewehr nach dem Ort der That gegangen seye, ꝛc. dergleichen absonderliche Zeugnüssen (dieweilen die aus gedachter dreyer Zeugen Außsagen entstehende Anzeigungen miteinander nur eine That beträfen,) gar wohl zusamen gesetzt, und zu Vorkehrung der Tortur genugsam erachtet werden könten, Mynsing. Obs. 100. Cent. 2.

2. Jedoch erfordert zu solcher Zusammensetzung Carpz. p. 3. q. 122. n. 58. daß die Zeugen, jeder besonders, aller Einreden frey seyen; *2.) Daß ihre sonderliche Außsagen von denen nechsten Anzeigungen der Ubelthat attestiren müßten; 3.) Daß die sonderliche Anzeigungen dergestalt beschaffen seyen, daß andurch jedwederer Verständiger zu Erkennung der Tortur vermöcht werde;

Gleicher gestalten können, wann es eine Ubelthat betrifft, die vielfältig-wiederholter geschehen könte, als in Ehebruchs-Sachen, zumal an Orten, allwo die Straffe capital ist, in Ketzerey, Hexerey, ꝛc. und ein Zeuge in dergleichen Lastern von diesem, ein anderer von einem andern Actu deponirte, dergleichen sonderliche Außsagungen zusammen gestossen, und Krafft deren der Inquisit gepeiniget werden, Zanger. in tract. de quæst. & tort. c. 3. n. 25.

3. Jedoch ermahnet bey solcher Zusammensetzung und Zuerkennung der Tortur Guazzin. de l. n. 2. ad finem: *daß die Tortur nicht der schärffe nach, sondern etwas milder und geringer, vorgekehret werden solle.

4. Zum Beschluß aber ist zu wissen, daß, wann gleich die Anzeigung mit genugsamen Zeugen erwiesen worden wäre, man doch zur Tortur nicht schreiten solle, dafern der Inquisit mit anderwärtiger Beweisung die Anzeigungen aufheben oder entkräff-

kräfften könte; Dann gleichwie die Anzeigungen gewisser Rationen und Ursachen halber zur Tortur genugsam erkennt werden; also kan hingegen die Krafft der Anzeigungen durch anderwärtige vernünfftige Ursachen und Abnehmungen anwieder zweifelhafft und krafftloß gemacht werden, Ord. Crim. art. 28.

Und da nun die Entschuldigungs-Ursachen mehrers vernünfftig, schlüssiger und stärcker, als die erfundene Anzeigungen wären, ist vor sich selbsten klar, daß man die Tortur unterlassen solle; Da aber die Entschuldigungs-Ursachen nicht so erheblich wären, daß die Anzeigungen darmit umgestossen werden könten, solle die Tortur ungescheut gebraucht werden; * Da aber ein Richter zweifelhafftig darob würde, welcher Theil dem andern obgelegen? kan man bey Rechtsgelehrten anfragen; wiewol in dergleichen zweifelhafftigem Fall die Tortur, als eine sehr mißliche Sache löblicher unterlassen würde, indeme ein Richter jederzeit den mildern Theil erwehlen solle, Zanger. cap. 2. num. 177. Nicol. Boër. Decis. 165.

---

# 12ter Titul.

## Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle?

## Innhalt.

1. Wie das Bey-Urtheil der Tortur außzufällen?
2. Wie der Inquisit vor der Tortur nochmalen in Güte zu befragen?

1. WAnn der Inquisit seine Defensionales eingereicht, ist von nöthen, daß ein Richter seine Geschworne oder Beysassen zusammen rufen lasse, und selbigen vortrage, was für Anzeigungen und Indicien wider den Inquisiten aus dem formirten Processs erscheinen? wie kräfftig oder zweifelbar die Indicia den Gefangenen beschweren? was gestalten die Anzeigungen durch glaubwürdige unverwerffliche Gezeugen erwiesen, daß es um eine Capital-Sache zu thun: wie nicht weniger, daß zwar der Gefangene zu Einreichung der Defensionalien zu gelassen, und ihme zu diesem Ende der Processs abschrifftlich getreulich communicirt, von ihme Inquisiten auch die Defensional-Schrifft eingereicht worden seye; stehe nun an deme, daß ein Rechts-Geding ermesse: Ob Inquisit mittelst seiner eingereichten Defensionalien die wider ihne vorhandene Anzeigungen und Indicien genugsam abgeleinet habe oder nicht? oder Nothfalle, Inquisiten mit würcklicher Marter zu Erhebung der Wahrheit, auch Purgir- und Abthuung der wider ihne vorhandenen Indicien anzufragen, und mit was vor einem Gradu selbiger, denen Umständen nach, so wol dessen Person, der That, als erwiesener Anzeigungen halber, anzugreiffen wäre? auf welche Relation weiters in das Protocoll von dem Gericht-Schreiber zu nehmen seyn möchte, aus was für Fundament, Ursachen, Rationen, und Erheblichkeiten die mehrere Beysassen zu diesem oder jenem Gradu der Tortur mit ihrer Erkanntnuß zu votiren bewegt worden? zumalen nach Art und Form eines Bey-Bescheids dem Protocollo einzutragen ist:

### Bey-Bescheid.

DAß aus vorstehenden der Sachen reifflich überlegten erheblichen Umständen

den

den und unabgeleinten schweren Anzeigungen, auch wegen Abscheulichkeit der That, und damit die Wahrheit, worzu anderer Gestalt nicht zu gelangen, an Tag komme, der N. N. an den Ort der peinlichen Fragen geführt, der Kleider entblößt, gebunden, mit dem Seil aufgezogen, und denn N. N. lang aufgezogener gelassen, auch im Fall seiner Halßstarrigkeit ein N. N. Pfund schwer Stein drey Vatter unser lang an seine Füsse gehängt werden solle;

Dann hierinfalls solle ein Richter nach Ausweiß Tyr. Lands-Ordnung, im 8. Titul, 8. Buchs, den mehrern Stimmen folgen, und vor sich selbsten nichts vornehmen.

Nach solchem geschöpfften Bey-Urtheil solle der Richter und der Gericht-Schreiber, mit Zuziehung dreyer aus dem Rath oder Geschwornen, den Delinquenten nicht gleich an den Ort der Tortur führen lassen, sondern zuvor versuchen, ob der Inquisit zu Bekennung der Wahrheit in Güte zubringen seye? und zwar dergestalten:

2. Auf welch-von denen Geschwornen und Beysassen ausgefälltes Bey-Urtheil und zuerkannte peinliche Frage die Obrigkeit nicht unterlassen hat, in Gegenwart des Gerichts-Schreibers und N. N. als Beysassen, den Inquisiten in der N. Stuben nochmalen fürzunehmen, und selbigen auf nachfolgende Weise zu Bekennung der Wahrheit gütigst anzumahnen ꝛc.

Actum, den ꝛc.

Vor, ꝛc.

Ist der Inquisit über abgelegten leiblichen Eyd, so viel andere Personen berührt, und geschehene Anvermahnung, die Wahrheit zu bekennen, nochmals constituirt worden:

Man habe an Seiten des Gerichts seine eingegebene Defensionalien zu Entfliehung peinlicher Frage genugsam ersehen, jedoch gefunden, daß die in dem Process wider ihne vorhandene schwere Indicia und Anzeigungen nicht abgeleint worden wären; solle dannenhero die Wahrheit endlich bekennen: ob er nicht den Paulen ermordet habe?

Sagte nein; verhoffte aber, er habe seine Unschuld genugsam an Tag geleget;

Wie Constitut dieses vorgeben möge, indeme doch aus so vielfältigen Anzeigungen, Indicien, Wahrzeichen und Muthmassungen nichts anders hervor scheinet, als daß er der Thäter seyn müsse; Constitut wisse, mit was für unzweifelbaren und vielfältigen Inzichten er beschweret seye, also, daß bey dergleichen beschaffenen Dingen sein stetes Ablaugnen nicht statt habe. Dann daferne er noch über diese gütige Anvermahnung in seiner verstockten Meynung und stetem Ablaugnen verharren solte, würde mit ihme zur peinlichen Frage von Rechts-wegen geschritten werden, solte also in sich selbsten gehen, GOtt die Ehre geben, und dancken, daß er zur bußfertigen Bekanntnus seiner Sünden Gelegenheit habe, und sich nicht selbsten der Marter und Folter aufopffern.

Respons. Er wisse nichts zu bekennen, man thue ihme vor GOtt und der Welt unrecht, ꝛc. Er thue darwider

protestiren, appelliren, und sich bester massen darüber beschweren.

# 13der Titul.

## Ob eine Appellation von dem Bey-Urtheil zu erkannter peinlicher Frage statt finde?

## Innhalt.

1. Nach gemeinen Rechten hat à Decreto Torturæ die Appellation statt.
2. Etlicher Criminalisten Vorsorge zu Verhinderung der Appellation.
3 Was dißfalls practicirlich?
4 Wann die Supplications-Interponirung zu verwerffen?

1. NAch gemeinen geschriebenen geist- und weltlichen Rechten ist es eine vorgesehene Sache, daß nicht allein von dem Bey-Urtheil der Tortur, als einer Sache von unwiederbringlichem Schaden, sondern auch von würcklicher Androhung der Tortur die Beschwerde und Appellation angehängt, und dem Richter die Hände gebunden werden, in Sachen weiters zu gehen; sondern es ist zu erwarten, was die Erläuterung mitbringen werde, Jul. Clar. quæst. 64. vers. Si quid agendum L. 2. ff. de Appell. recip. C. Significarunt de Test. C. Cum cessante de Appell.

2. Damit nun die Appellation von dem Inquisiten nicht opponirt werden möge, vermeynen theils Doctores, die beste Cautel zu seyn, daß der Delinquent ehender von der Tortur nichts wisse, als bis er gleichsam gebunden worden, nur damit die Appellation vermitten bleibe, Clar. l. c.

Aber Guazzinus Defens. 30. cap. 1. n. 9. verwirfft diese Sorgfältigkeit, indem ein Inquisit auch vor Bedrohung der Tortur appelliren kan, geschweige, daß dergleichen affectirte, und gleichsam durch Arglistigkeit hervor gesuchte Mittel zu Benehmung rechtmässig-zuständiger Beschwerde wenig Ruhm und Lob nach sich ziehen.

Zudeme muß das Decretum Torturæ als eine Interlocutoria, so ein Definitiv-Gravamen nach sich ziehet, auch in Processu Inquisitorio publicirt werden; Und ist allein die Territion der Publication befreyet, damit der Inquisit selbige nicht verlache. Oldek. 97. Decad. 1. contra Carpz.

Der Teutschen Gewohnheit nach wollen in peinlichen Sachen so gar von denen End-Urtheilen die Doctores die Appellation nicht zulassen, davon aber das mehrere in dem 18. Titul, 4. Buchs, ob in peinlichen Sachen eine Appellation statt habe? gesagt werden solle.

3. Vermög Tyrolischer Lands-Ordnung aber ist ebenfalls vorgesehen, daß in peinlichen Processen keine Appellation statt finde, 57. Titul, 2. B. T. L. O. welchen Titul aber der 60ste Titul mildert und statuirt, daß zwar die Appellation verworffen, gleichwol aber dem beschwerten Theil erlaubt seye, von denen End- und Bey-Urtheln, so die Krafft eines End-Urtheils nach sich ziehen, sich zu beschweren, und per modum supplicationis die Beschwerde anzubringen, mit diesem Beysatz, daß ein Richter bis zu Erledigung der Supplications-Sache mit Exequirung des Urtheils nicht fürgehen solle, daferne dem Beschwerten daraus unwiederbringlicher Schade und Nachtheil folgen möchte. Daß aber die Tortur, als welche vor härter, als die Abhauung beyder Hände, von denen Criminalisten gehalten wird, dem Beschwerten einen unwiederbringlichen

Schaden

Schaden nach sich ziehe, ist eine ausgemachte ungezweifelte Sache. Solle demnach eine nachgesetzte Obrigkeit, daferne der Inquisit wegen der Tortur die Beschwerde anhänge und begehrte, ihme so viel Zeit und Gelegenheit zuzulassen, * daß er seine Beschwerde Supplications-Weise an höhere Orte verführen könne, dem Inquisiten nicht zu hart seyn, noch dessen Einwenden und protestiren gleich verwerffen, und mit der Tortur verfahren, sondern demselben einen Terminum ansetzen, darinnen er seine Supplication würcklich an die Gehörde præsentiren möge, und ihme hierinnfalls alle möglichste Hülffe erzeigen. Dann durch Statutarische Aufhebung der Appellation ist das Remedium Supplicationis oder Nullitatis zu interponiren nicht verwehrt, Oldekop. Observ. 1. lib. 5. Und dörffte bey Revidirung des Criminal-Processes eine nachgesetzte Obrigkeit wegen unrechtmässiger weise vorgenommener Tortur nicht syndicirt werden, noch in die daraus entstehende Ungelegenheit verfallen.

4. Es wäre dann Sache, daß der Inquisit keine eintzige erhebliche Ursache seiner Beschwerde fürbringen möchte, oder die Umstände dergestalten beschaffen, daß die Supplication für einen purlautern freventlichen Verschub zu halten wäre; dann in solchen Fällen solle die eingewandte Supplication verworffen werden, Scaccia de Jud. l. 1. c. 97. n. 84. & Appell. n. 17.

Da aber dem Gericht dessentwegen die Sache zweifelhafftig vorkäme: ob die Supplication zuzulassen oder zu verwerffen seye? ist rathsamer, daß man Supplication ehender statt gebe, als solche verwerffe, angemerckt die Supplication nicht zu verwerffen, so daß die Calumnia oder frevelhaffte Beginnen nicht am Tage liget, Scaccia d. l. n. 84.

# 14der Titul.

## Wie die Tortur vorgenommen, und der Inquisit befragt werden solle?

## Innhalt.

1. Ob die Frage währender Tortur aufzuschreiben seye?
2. Practica der Auf-Notirung.
3. Formula, wie der Inquisit an dem Ort der Tortur zu constituiren.
4. Besorgliche Cautelen, so vor der Tortur zu beobachten.
5. Denen Frey-Leuten und Gerichts-Dienern ist nicht zu trauen.

Dann über ernstliche Zusprech- und Anvermahnung, die Wahrheit in Güte zu bekennen, der Inquisit nicht zu vermögen gewesen, bleibt nichts mehr übrig, als daß der Richter, der Gerichts-Schreiber und Beysassen sich an den Ort der Tortur gleich hierauf verfügen, und dahin den Inquisiten durch die Gerichts-Diener, welche an dem Ort, allwo kein Freymann wohnet, die Tortur zu exequiren pflegen, führen lassen sollen.

1. Anvor aber solle der Richter etwelche glatte und kräfftige kurtze Anfragen aufsetzen, die er dem Inquisiten vorzuhalten vermeynt, damit der arme Mensch in der Marter nicht lang aufgehalten werde. Es statuirt zwar die Peinl. H. G. Ordnung Caroli V. art. 58. daß die Sage der Getrag-

fragten nicht angenommen, oder aufgeschrieben werden solle, so er in der Marter thut, sondern er solle seine Sage thun, so er von der Marter gelassen ist; Ob nun zwar des Orts nur von Aufschreibung der Sage gemeldet wird, so extendirt doch Blumlacher. art. 58. n. 9. dieses auch auf die Anfrage also, daß währender Marter niemand eigentlich, und in specie auf die That und dero Umstände gefragt, sondern nur in genere anvermahnet werden solle; Constitut solle nunmehro die Wahrheit bekennen, item Carpzov. p. 3. q. 124. n. 27. seq.

Und dieses derentwegen, weilen nicht muthmaßlich, daß der arme Mensch währender Marter mit völligem Verstand begabt seye, auch dessentwegen die Ubelthat mit allen wahrhafftigen Umständen eröffnen könne.

2. Nichts desto minder aber ist diese Practica in Welschland auch in Tyrol nicht üblich, * dann manchesmal etwelche verschlagene Gesellen gefunden werden, welche, da sie kaum gebunden, und in die Höhe gezogen worden, schon zu schreyen angefangen: Ach GOtt! laßt mich herab, ich will alles bekennen, und da man sie herab gelassen, sagen sie: Ach! was wolte ich bekennen, ich bin unschuldig! und darmit können sie die Tortur ihnen dergestalten selbst freventlich erleichtern, daß sie die Schmertzen, die aus steter Währung der Marter entspringen, nicht sonderlich empfinden, folglich auch die Wahrheit zu bekennen nicht genugsam angehalten werden mögen.

Die N. O. L. G. Ordn. tit. 37. §. 4. verbietet nicht, daß man einen in währender Tortur nicht anfragen solle, sondern nur, daß man den armen Delinquenten nach Erlassung der Tortur nochmalen anhalte, die Bekanntnus, jedoch an dem Ort der Tortur, zu wiederholen, welche Außsage dann der Gericht-Schreiber mit allen Umständen ad Protocollum nehmen solle; Die Italiäner aber pflegen währender Tortur die Fragstücke abzugeben, und den Armen vor Bekanntnus der That der Tortur nicht zu erlassen, so ferne es das Spatium der zu erkannten Tortur leydet, ja, wann er gleich sagte: laßt mich herab, ich will alles sagen, wird gleich replicirt, solle es nur anjetzo sagen, und einmal zu bekennen anfangen, ꝛc.

Bey der Hochlöbl. O. O. Regierung diß Landes, weilen das Statutum Tyrolense nichts hievon meldet, kan die Italiänische Manier beobachtet werden, sintemalen die Bekanntnus der Tortur ohne das vor der Ratification ungültig, und dem Bekennenden in der Haupt-Sache nicht schädlich ist.

Diß vorgesetzt und erklärt, ist weiters zu wissen, daß ein Richter eine Sand-Uhr mit sich nehmen solle, um zu wissen, wann die zu erkannte Maß der Zeit auslauffet; jedoch lehren die D. D. daß er die Sand-Uhr an einen Ort stellen solle, allwo sie von dem Delinquenten nicht gesehen werden mag. Guaz. Def 30. c. 2. n. 4.

3. Nachgehends solle man den Delinquenten abermals besprechen, und ihme vorhalten:

Constitut sehe nun, an was für einen Ort er sich befinde, solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, seiner Seelen Seeligkeit beobachten, und nunmehro die Wahrheit einmal bekennen; dann widrigen Falls,

wei-

weisen er mit so vielen Indicien und Anzeigungen beschwert, er mit peinlicher Frage und Marter angegriffen werden müsse.

Respons. Wisse weiter nichts zu bekennen, man möge mit ihme umgehen, wie man wolle.

Wann die Ermahnung noch nicht erklecklich, kan man durch den Freymann oder Gerichts-Diener die Instrumenta der Tortur in Bereitschafft stellen, den Delinquenten niedersitzen, und der Kleider, jedoch mit Bedeckung der Scham, als welche die Natur selbsten gleichsam verbergen wollen, Damhoud. C. de Tortura, entblössen lassen; Nachgehends solle eine Obrigkeit abermals versuchen, ob Constitut die Wahrheit ohne fernere Marter zu bekennen geneigt seye? Und also solle ein vernünfftiger Richter einen Grad nach dem andern vornehmen lassen, und jedesmal durch nachgesetzte Fragstücke versuchen, ob der Delinquent zur Wahrheit-Bekennung nicht zu bewegen seye? als

Constitut werde ermahnet, die Wahrheit nunmehro einsmalen zu bekennen, und solle er zu würcklicher Marter von selbsten nicht Ursache geben.

Resp. Er könne nichts anders bekennen, und solte er 100. Jahr gemartert werden.

Auf welche Antwort, und weilen man des Constituti Hartnäckigkeit erfahren, man zu dem zu erkennten Grad der Tortur geschritten ist, und ihne in die Höhe ziehen lassen.

Uber welche Aufziehung er geschryen: ihr möcht machen, was ihr wolt, ich kan nichts anders bekennen.

Auf diese weitere Hartnäckigkeit hat man endlich nach Außweiß des zu erkennten Bey-Urtheils den letzten Grad ergriffen, und an die Füsse des Constituten einen N. Pfund schweren Stein gehengt, worüber der Constitut zu schreyen angefangen. Ach JESUS MARIA! was ist das für eine Tyranney, ich kan nichts bekennen.

Darüber aber der Constitut nochmalen erinnert worden, einmal die Wahrheit zu bekennen:

Resp. Was wollt ihr von mir wissen, ich sterbe, laßt mich herab, ich will alles sagen, was ihr wollet.

Auf welches er aber von neuem ermahnt worden: Solle also die Wahrheit einsmal bekennen.

Respons. Laßt mich herab, ich will alles bekennen.

Auf welches ihme gesagt worden, er solle nur einmal anfangen zu bekennen, hernach werde man ihne herunter lassen:

Respons. Er könne in dieser Marter nichts sagen, man solle ihne herab lassen, er wolle alles sagen und bekennen; Ach GOtt! laßt mich herab, so er öffters angezogen.

Uber diese Versprechung hat man ihne, Constituten, alleine zu obbemeldtem Ende mit allem weiteren Vorbehalt ꝛc. fein gemach und sachte von der Marter herab, und auf einen Stuhl, sitzen lassen.

Und als er dergestalten herab gelassen, und auf einen Stuhl gesetzt worden, ist weiters angefragt worden?

Constitut solle nun nach seinem Versprechen

sprechen die Wahrheit einmal bekennen?

Resp. Was will man von mir haben, ich bin unschuldig, und dannoch thut man mich wider Billigkeit strecken.

Constitut werde ermahnet, daß er sich dergleichen Ausflücht begeben, einsmal die Wahrheit bekennen solle, sonsten würde die Tortur fortgesetzt und continuirt werden.

Worüber der Constitut abermals in die Höhe gezogen worden, der aber gleich nach der Aufziehung zu schreyen angefangen: Ach GOtt! ich muß zerschnellen, laßt mich der Natur pflegen ꝛc.

Zu welchem Ende dann, und keinem andern, der Constitut herab gelassen, und ihme die Erlaubnuß gegeben worden, den Leib l. h. zu erleichtern; Und als er, Constitut, über eine kleine weile ungefehr bey einer halben viertel Stund, wieder ad locum Torturæ geführt worden, hat er angefangen zu reden: Ach GOtt erbarme es! sagt mir dann, was wollt ihr, das ich sagen solte, ich will alles sagen, was ihr wollet.

Uber welche blosse Worte und nichtiges Verheissen die Tortur auf Richterlichen Befehl abermals ergriffen, und der Constitut in die Höhe gezogen worden, der aber, unerachtet vielfältiger Anfrage und Ermahnung, nichts mehr sagen wolte.

Und als Constitut ein N. Stund nach Ausweiß der Sand-Uhr also in der Marter gewesen und verharret, hat man ihne wiederum fein gemach von der Tortur entbunden, die Arme und Glieder eingerichtet und wieder angekleidet, der bey solcher Herablassung angefangen zu schreyen, halt Brüder! halt, fein gemach! ꝛc.

Aus dieser Formula kan man abnehmen, wie nach Verschiedenheit der Marter auch das Protocoll formirt werden müsse? Und solle dem Constituto ein mehrers nicht zugefügt werden, als was das Bey-Urtheil vermag, und im Protocoll verzeichnet worden, vid. Ambros. Senogall. l. 4. c. 8. n. 12.

4. Damit aber ein Richter in Vornehmung der Tortur einer culposen Unachtsamkeit nicht bezüchtigt, noch dessentwegen eine Verantwortung oder Straffe zu beförchten habe, solle er währender Tortur sich nicht hinweg begeben, sondern auf alle Umstände fleissige Obsicht haben; Ja er solle in das Protocoll setzen lassen, daß denen Gerichts-Dienern oder Freymann auferlegt, und ernstlich anbefohlen worden seye, daß sie zuförderst den Constituten an dem Leibe besichtigen und beobachten sollen, ob er ein tadelhafftes Glied oder Leib-Schaden habe? ob er zu der zuerkannten Tortur Leibes-Beschaffenheit halber tüchtig; Item, daß sie sehen solten, ob das Seil gut, frisch, und etwa nicht gefährlich zum Erbrechen seye. Uber diß soll man ebenfalls ad Protocollum nehmen, wie sorgfältig die Gerichts-Diener alles besichtiget, wie hart und versicherlich sie den Constituten gebunden, daran gar viel gelegen. N. O. L. G. Ordn. Titul von der Tortur, Guaz. Defens. 30. C. 34. n. 2.

Sölten aber die Gerichts-Diener sagen, daß der Constitut tadelhafft, und anbey zweifeln, ob die Tortur dem Constituto am Leben nicht schädlich seyn möchte? solle man einen Medicum oder Bader beyziehen, dessen eydliches Gutachten darüber vernehmen, dem Protocollo einträgen,

tragen, und sich mit der Tortur nach selbiger Relation reguliren.

Da aber dergleichen Fleiß nicht geschehen, der Strick entzwey risse, der Torquirte auf die Erden herab fiele, und etwa einen Arm oder Bein zerbräche, lehren etwelche, daß der Richter hiervon Antwort geben müsse; wiewolen etwelche den Richter hievon entbinden, und die Verantwortung dem jenigen zuschreiben, dem die Tortur von Amts wegen zu vollziehen oblieget, Guaz. d. l. n. 2.

5. Deme sey nun, wie ihm wolle, so ist doch jederzeit löblich und rathsamer, da der Richter solche Vorsorge getragen, * und die offt mehrers als von nöthen begierige Gerichts-Diener ihres Amts vermahnt, den Inquisiten wegen der Leibes-Mängel selbsten befragt, und hierüber nicht allein der Blut-begierigen Gerichts-Diener, sondern geschwornen Aertzten und Bader Relation eingeholet hätte; Dann eine Obrigkeit solle nicht leichtlich denen Frey-Leuten oder Gerichts-Dienern glauben, als die öffters vor Begierde, den Inquisiten zu plagen, schier vergehen, noch weniger selbigen zulassen, den Inquisiten um die Bekanntnus anzufragen, oder durch Drohung zu erschröcken; Ja es ist ein geringes Lob, einen solchen Freymann zu haben, der die Bekanntnus bey allen Inquisiten erpressen mag, indeme dieses offt durch Teufelische Zubereitung, und aus anderen verborgenen Ursachen herfliesset. vid. Oldekop. Observ. 24. tit. 4.

# 15der Titul.

## Wie sich ein Richter zu verhalten, da der Constitut während der Tortur in eine Ohnmacht fiele?

## Innhalt.

1. Von den Mitteln, die falsche Ohnmacht zu erkennen.
2. Practica, wie bey wahrer Ohnmacht zu procediren?

1. So bald der Constitut während der Tortur ohnmächtig würde, so aus dessen Erbleichung, übermässigem Schweiß, schaumenden Mund, und verlohrner Rede abzunehmen, solle man alles gleich ad Protocollum nehmen; Diesem Zeichen aber solle eine Obrigkeit nicht zu leicht glauben, auf welches schlimme Leute genugsam abgericht, um die Tortur andurch von ihnen zu bringen, herentgegen auch nicht gar unglaubig seyn, und, obiger Zeichen unerachtet, mit der Tortur fortfahren, sondern den Constituten, wann Zweifel und Gefahr vorhanden, herab nehmen lassen; Da aber der Constitut sich einer Schwachheit und Ohnmacht fälschlich annehmete, nichts redete, oder sich schlaffend stellete, solle man fein laut denen Gerichts-Dienern zusprechen, den Strick erschüttern, Schwefel, Rauch, Papier oder Huder anzünden, selbige in die Nasen des Constituti rauchen lassen, um zu sehen, ob wol eine wahre Ohnmacht vorhanden, oder nicht? Ambros. Senogal. l. 4. cap. 14. n. 7. Wie dann hierdurch die angenommene und erdichtete Schwachheit bald vertrieben, und der Redlose offt redend gemacht worden, uti attestatur Gloss. ad Ambros. num. 15.

Jedoch ist in dieser Materia jederzeit löblich und rathsamer, daß man alsobald auf Vermercken, daß eine Ohnmacht vorhanden, den Constituten der Tortur ent-

entlasse, als ihne länger darmit aufhalte, die Entlassung aber solle mit der Clausul animo repetendi Torturam, d. i. mit Vorbehalt und Ausnahm, den Constituten nach überstandener Ohnmacht wiederum zu torquiren, geschehen, dann sonsten bey Unterlassung dieser Clausul, da der Constitut in Ohnmacht gefallen, und schwachen Leibs worden wäre, die Tortur nicht mehr repetirt werden könte, sondern ein solcher wäre genugsam, und überflüssig torquirt worden; wiewolen dißfalls rathsamer, daß ein Medicus oder Barbirer angefragt, und nach deren Außsage die Tortur entweder wiederholt, oder unterlassen werde. Guaz. Def. 3. c. 16. n. 3. & 4.

Die Formula aber, wie ein Ohnmächtiger der Tortur erlassen werde, ist diese:

Demnach nun der Constitut drey oder vier Vatter unser lang in der Höhe gehangen, hat er angefangen gantz erbleichen, und ohnmächtig zu werden, worüber die Obrigkeit befohlen, selbigen fein gemach von der Tortur, jedoch mit Vorbehalt, selbige nach Nothdurfft zu erholen, herab zu lassen, und den Constituten auf einen Lehn-Stuhl zu setzen, welcher dann nach geschehenem Herabthun und Niedersetzen einem halb-Todten gleich gesehen, jedoch auf angespritzten Rosen-Essig, angestrichenen Balsam, ꝛc. wieder zu ihme selber gekommen, worauf er weiters gefragt worden, ꝛc.

Da man aber befindete, daß der Constitut nur erdichteter Schwachheit halber sich der Tortur loßgewürcket, macht man den Innhalt des Protocolls also:

Dieweilen auf fleissige Besichtigung man genugsam eingenommen und erfahren, daß die erzeigte Ohnmacht nur ein verstelltes Werck gewesen; als ist er auf ein neues aufgezogen worden, ꝛc.

Oder man kan zu mehrerer Versicherung einen Artzney-erfahrnen beyziehen, und selbigem auftragen, daß er den Constituten am Leib fleissig besichtige, und mittelst eydlicher Relation sage, was ihme gedäuchte; Und dieses ist dergestalten ad Protocollum zu nehmen;

Damit man aber in Sachen nicht zu viel noch zu wenig thue, hat man den N. beygezogen, und ihme anbefohlen, den Constituten fleissig zu besichtigen, welcher dann, nach abgelegtem Eyd, die Wahrheit seinem Gutachten nach zu sagen referirt, daß der Constitut ohne Gefahr des Lebens nicht mehr torquirt werden könne, auf welche erhaltene Relation man den Constituten der Tortur entbunden, und ihne an seinen Ort verwahrter führen lassen. Und also siehet man, wie bey Vornehmung der Tortur das Protocoll geführt, und wie der Actus zu vollbringen seye.

---

# 16der Titul.

## Wie lange ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden könne?

## Innhalt.

1. Wie lange der erste Grad der Tortur dauren solle?
2. Item im zweyten und dritten Grad.
3. Und in dem letzten.

1. Die Länge der Zeit, daß ein Delinquent in der Marter gelassen wird, muß nach Proportion

portion des zu erkennten Gradus eingetheilt werden.

Dann bey dem ersten Gradu, welcher keinen absonderlichen Schmertzen am Leibe, wol aber am Gemüthe verursachet, und den Constituten erschrecket, solle die Zusammenbindung der Händen mit kleinen Schnüren nicht auf das strengste vorgenommen werden, dann sonsten würde diese scharffe Zusammenbindung dem andern Grad mit der Tortur gleich geachtet. Jul. Clar. q. 64. vers. Debet igitur.

2. In dem andern Gradu aber, da einer würcklich aufgezogen wird, solle man länger nicht, als auf das längste ein Miserere lang den Constituten in der Höhe behalten.

In dem dritten Gradu mag die Tortur auf zwey Miserere lang gestreckt werden. Guaz. Defens. 30. cap. 22. n. 56.

3. In dem vierdten aber kan man den Constituten eine viertel- halbe- oder auch eine gantze Stund in der Tortur behalten, * wann aber die Marter über die Stund währete, würde solche für unrechtmässig, immoderat, und zu scharff gehalten: Da man aber unter der Stund-Zeit sehete, daß der Constitut die Marter nicht viel achtete, kan der letzte Gradus, als mit Anhängung der Gewichter, Erschüttlung des Seils, ꝛc. vorgenommen werden: Jedoch mit der Vorsorg, damit dem Constituten an dem Leib keine Lähmigkeit oder Schaden zugefügt werde.

---

# 17^der Titul.

## Von denen widervermuthlichen Zauberey Künsten gebührenden Gegen-Mitteln.

## Innhalt.

1. Nicht alle Verstellung ist Teuflisch.
2. Von Gegen-Mittlen wider die Zauber-Stücklein.
3. Was bey erfundenen zauberischen Mittlen ferners zu bedencken.

1. Da der Constitut in der Marter wegen vermuthender Schwarzkünstlerey zu keiner Bekanntnus zu bringen ist, welche sonderlich von dem lasterhafften Hexen-Geschmeiß offt und vielmals gebraucht werden, und dessentwegen viel Exempel vorzulegen wären, mit was für Wort dergleichen Zettul geschrieben werden: wie vielfältig selbige erfunden, und was für Krafft selbige nach sich ziehen, davon im andern Tractat, ersten Buchs, dritten Titul, weitläufftig gehandelt wird. Sintemalen dem Tausendkünstler nicht zuviel, daß er durch gewisse auch natürliche Mittel den Leib unempfindlich mache, die Seiler unvermercklich nachlasse, ichtwas verborgenes entzwischen stellen, und die Red verhalten möge; Ja, er kan den Constituten dergestalten entfärben, aufbäumen, und verstellen, daß man vermeynt, der Constitut sterbe Angesichts hiervon; Bey welchen Fürfallenheiten eine Obrigkeit, wie obbemelt, sicher gehen, nicht gleich alles einer teuflischen Verzauberung und Verblindung zuschreiben, sondern die Sache wohl untersuchen solle, aus was für Ursach der Constitut die Tortur überstehe, dann deren welche, die sich anvor durch ihre Gespän abrichten lassen, die Marter auf begebenden Fällen um so viel leichter, als eine gewohnte Sache, ausstehen zu mögen; Ja es kan sich natürlich zufügen, daß wegen Anspannung der Ner-

Nerven der Leib gleichsam todt, und in schwerester Ohnmacht stecken bleibe; oder dem Leydenden nicht möglich, weder zu reden, oder zu weinen, Oldek. Decad. 5. q. 10. cum ibidem cit. Paulo Zachia. Da aber der Richter samt seinen Beygezogenen erachten, und vermercken kan, daß die Sache nicht recht hergehe, indeme der Constitut die Marter gleichsam verlachet, oder zu schlaffen anfanget, oder übernatürlich sich aufbäumet, welche Wörter heimlich brumlet, solle man nachfolgender Mittel sich gebrauchen, als:

2. Vornemlich solle man durch geistliche Personen die Hexen, und dergleichen Leute, ermahnen lassen, daß sie einsmals die teufelische Pact von sich legen, und ihrer Seelen Seeligkeit befördern sollen, wann aber keine geistliche Zusprechung erklecken will, pflegt man die verdächtige Personen, als die Hexen, durch andere Weibs-Personen, die Männer aber durch die Gerichts-Diener, aller und jeder Kleidungen gantz mutternackend auszuziehen, so dann mit neuer Begwantung an das Ort der Tortur zu führen, nur damit alle teufelische, den Kleidern und Unterhemd anhangende Characteren, und eingedruckte Sprüche, mit denen alten Kleidern hindan genommen werden; wann aber dieses auch nicht erklecklich, solle man alle Haar am gantzen Leib, auch an heimlichen Orten durch jedes Geschlecht hiezu bestellte Personen, abscheeren lassen, dann offtermalens einige Zetteln mit besondern Buchstaben in den heimlichen Orten gefunden, nach deren Hinwegnehmung der Constitut alsobald zu bekennen angefangen, Ambros. Senog. l. 4. c. 7. n. 6.

Theils rathen, daß man die etwa angewendete Salb und Unction mit warmen Wasser an dem Leib des Inquisiten abwaschen lasse.

Ja man solle wohl acht geben, daß man dem Constituten von Brod, Kücheln und dergleichen, am Tag der Tortur zu essen nicht zukommen lasse, dann in dergleichen Speisen seynd manchesmal verschiedene Sachen eingewickelter gefunden worden.

Bey denen Catholischen wird die Krafft des Weyhwassers, darinn ein und andere Tropffen von geweyhten Kertzen gelassen worden, item, geistliche Mittel hoch gelobt, und nützlich gebraucht, es mögen hierwider die Protestirende schreiben, was sie wollen, ut Brunnemann. c. 8. n. 89.

In deme aber ist selbigen billich beyzufallen, daß man zu Auflösung dergleichen Stillschweigen keine teufelische Gegen-Mittel und aberglaubische Sachen gebrauchen solle, oder man solle auch denen Henckers-Knechten nicht zulassen, daß sie zu diesem Ende einige Suppen dem Constituto auszutrincken, zurichten mögen. Oldekop. Tract. 4. Obs. 54.

Item, pflegt man die Delinquenten von der ersten Keychen hinweg, und in eine andere zu legen; Item, seynd etliche, die gewisse Worte währender Tortur herunter brummlen, diese soll man irr machen, stets anfragen, und nicht zulassen, daß sie die Worte völlig herab murmlen mögen, Ambros. c. 4. l. 7.

Allwo er auch ein Exempel erzehlet von erfundenen, mit allerhand Characteren und Buchstaben angefüllten Unterhembdern, so man einem Delinquenten zugeschickt, ehe die Tortur mit ihme vorgenommen worden.

3. Aus Gelegenheit dieser Materia lehret Guazzin. Defens. 30. cap. 43.,

daß

daß bey erfundenen dergleichen teuflischen heimlichen Pacten die rectitere Inquisition zu thun, wer dergleichen ihme Constituto zugebracht und gelernet? Wie dann nach Beschaffenheit der Sachen, dergleichen Leute, entweders mit einer Todt- Galeen- oder anderer Straffe belegt werden mögen, jedoch wann der Zettul nur pure heilige Wörter, aus den Evangelien, oder der heiligen Bibel enthielte, wann gleich der Constitut dessentwegen redloß gemacht würde, lehrer angezogener Guazzin, niemals erlebt zu haben, daß in dergleichen Fällen jemand seye gestrafft werden.

## 18^der Titul.

## Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle?

### Innhalt.

1. An heiligen Feyertägen soll man niemanden torquiren.
2. Auch nicht geschwind nach dem Essen.

1. DJe Tortur solle man an keinem feyerlichen Tag, der zu Verehrung GOttes und seiner Heiligen aufgesetzt, vornehmen, es wäre dann ein solches hoch-nothwendiges Wesen, daran dem gantzen Land gelegen. L. pen. C. de Feriis.

2. Ingleichem solle man keinem nach eingenommener Mahlzeit der Tortur unterwerffen, sondern wenigstens 5. oder 6. Stund zuwarten, biß die Speiß verdauet worden: damit man keine s. v. Erbrechung und andere Ungelegenheit erfahren dörffte, dannenhero pflegt man die Tortur entweders zu Nacht, oder so noch bequemlicher zu Morgens vorzunehmen. Carpz. p. 3. q. 124. n. 8.

## 19^der Titul.

## Wann mehrere zu torquiren seynd, von welchen man den Anfang machen soll.

### Innhalt.

1. Der Forchtsame und Junge ist vor dem Starcken und Alten zu torquiren.
2. Der Nähergesessene vor dem Weiten.
3. Das Weib vor dem Mann.
4. Von anderu dergleichen Personen mehr.
5. Der Sohn vor dem Vatter.
6. Wann di ses alles procedire.

1. WAnn wider mehrere Gefangene gleichmässige Inzichten der Tortur vorhanden wären, solle eine Obrigkeit zuförderst diejenige Personen der Tortur unterwerffen, von welcher die Wahrheit am leichtesten zu verhoffen, dessentwegen solle man von den Forchtsamen, Schwächern, Geringern anfangen, als von welchen die Wahrheit ehender, als einem Starcken zu erwarten: derowegen solle man ehender einen jungen, als erlebten Mann torquiren, dann die Jugend ist unbeständig. Jul Clar. quæst. 64. Ambros. c. 6. n. 2.

2. Item, da die Nachbarsleut der Tortur zu unterwerffen wären, solle der Nähere vor dem Weitern heran genommen werden, dann jener wird gemüthmasset, die Wahrheit besser in Erkanntnus zu haben.

3. Item, soll ein Weib vor einer Manns-Person torquirt werden. Jul. Clar. q. 64. num. 30.

Etwelche aber lehren, daß die Weiber einer mehrern Halßstarrigkeit, als die Männer seyen, ist es also der Richterlichen Willkühr heim gesetzt. Cavalc. de Brach. regio p. 3. num. 133.

4. Item, von jenem, der einen liederlichen abgeschmackten Nachnamen hat, dann aus dergleichen Nach- und Ubernamen muthmasset man schlechten Lebens-Wandel. Guaz. ad Defens. 30. c. 19. num. 3.

Item solle jene Person, welche sonsten eines üblen Nachruffs ist, zuförderst torquirt werden. Jul. Clar. q. 64.

5. Item, da in einer Sache der Vatter und der Sohn torquirt werden müßte, soll man den Sohn in Angesicht des Vaters torquiren, angemerckt der Vatter durch die Tortur des Sohns mehr gepeiniget wird, als wann ihme selbsten die Pein angethan wurde, dannenhero wird vermuthet, der Vater werde zu Verschonung des Sohns, die Wahrheit unverlängt eröffnen, hierwider aber lehret Guazin d. l. num. 4. daß er diese, ansonsten der Doctorum gemeine Lehr, niemals practiciren gesehen, noch von ihm practicirt worden wäre, weilen nach Zeugnus anderer Lehrer, ein Vatter zu Verschonung des Sohns, ichtwas bekennen könnte, so weit von der Wahrheit entfernet ist, gleichwie auch dessentwegen etwelche Exempel vorhanden; Nichts desto minder, weilen die mehreste DD. der vorigen Meynung beyfallen würde ein Richter nicht fehlen, da er nach Beschaffenheit der Sachen selbiger Lehr nachfolgete, * jedoch müßte eine solche Bekanntnus des Vatters gebührend bestättiget werden, als ob sie in der Tortur geschehen wäre.

6. Item, solle man von jenem anfangen, welcher mit den mehresten Inzichten behafftet ist. Item, welche eines geringen Beruffs, schlimmern Physiognomie seynd; Item, von denjenigen, so zum ersten den Leib des Ermordeten angetroffen, so fern selbe mit anderwärtigen Inzichten behafftet seyn:

Und diese Lehren haben statt so wol bey Torquirung der Special-Delinquenten, als auch der Zeugens-Personen, (wiewolen etwelche DD. alles der Richterlichen Ermässigung anheim setzen,) welchen die Tortur am ersten angethan werden solle, so zu verstehen, wann wider alle zu torquiren verständige Personen gleiche Indicia vorhanden, da aber wider einen mehrere und nähere Inzichten sich erzeigen, solle von selbigem, ohne weitere Nachfrag, der Anfang gemacht werden. Jul. Clar. q. 94. n. 28.

---

# 20ster Titul.

## Von Wiederholung der Tortur.

## Innhalt.

1. Die Tortur ist regulariter nicht zu wiederholen.
2. Wann die Tortur ohne neue Inzichten reperirt werden könne?
3. Von rathsamer Abtheilung der Tortur.
4. Practica der Wiederholung.
5. Wie die neue Inzichten zur andern Tortur beschaffen seyn müssen?
6. Von dritter Tortur.
7. Wann die vierdte Tortur practicirt werde?
8. Von Entfliehung der ordinari-Straff.
9. Die Indicia werden alle sämtlich auf einmal gereinigt.

10. Bey

10. Bey neuen Indicien seyn die Defensionalien zuzulassen.
11. Wann, und nach welcher Zeit die Wiederholung der Tortur zu practiciren?

1. DJe Tortur solle nach gemeiner Regul nicht wiederholet werden, wann es auch gleich in schwereſten Ubelthaten zu thun wäre, dafern durch die erste Tortur die verhandene Inzichten völlig und nach Genügen gereiniget und purgirt worden, also zwar, da ein Zweifel vorfallete, ob die Tortur nochmalen zu ergreiffen, jederzeit wider die Erholung der Tortur gesprochen werden solle. Pereg. Concil. 76. n. 175.

Wann aber die Inzichten für genugsam gereiniget gehalten werden können, ist keine gewisse Regul wegen vielfältiger Umständen zu geben, sondern ligt solches bey dem Richterlichen Ermessen, der zuförderst nicht seiner Caprice, sondern den Ausschlag und Erkanntnus der Beysassen, auch guten vernünfftigen Ursachen zu folgen, und hierinnfalls mehrentheils auf die Person, ob sie starck von Leib, zart, ꝛc. als auf die Sache selber zu sehen hat. L. Unius §. 1. vers. Maxime ff. de quæst.

2. Da aber die Person einer starcken Complexion, und das erste mal eine ganze Stund lang, als wormit einer vollkommentlich torquirt wird, in der Marter gelassen wäre worden, die Sach eine aus den abscheulichsten Lastern, auch die Inzichten der Ubelthat nächsten verwandt wären, könte die Repetition und Wiederholung der Tortur, auch in Abgang neuer Inzichten vorgenommen werden. Guaz. Defens. 30. c. 23. n. 2.

Ja, bey neuen sich hervor gethanen Indicien, kan die Tortur mit Einrechnung des erstenmal, noch zweymal und in allem dreymal, vorgekehrt werden, gleichwie die N. O L. G. Ord. art. 39. bey denen starcken und leichtfertigen Leuten auch die dritte Tortur zulässet, jedoch dißfalls die vernünfftige Richterliche Ermässigung hierzu erfordert.

3. Dessentwegen pflegen die geübte Criminalisten bey vorhabender Wiederholung der Tortur dergestalten zu procediren: daß sie erstlich einen geringern Gradum vornehmen, in Hoffnung, es werde nicht nothfallen, zu Erhaltung der Wahrheit eine mehrere Schärffe zu gebrauchen: Da sie aber erfahren, daß solcher Grad der Tortur nichts gefruchtet: versuchen sie die Wiederholung der Tortur mit mehrerer Schärffe, und endlicher zu erkannten Maß: Diese Abtheilung der Tortur aber wird für rathsam gehalten, alldieweilen durch die Abtheil- und Wiederholung der Tortur der Constitut zu Bekanntnus der Wahrheit mehrers getrieben wird; *Jedoch stehet die Tortur abzutheilen einem nachgesetzten Rechts-Geding alsdann zu, dafern die Person starck, die Sache abscheulich, und die Indicien schwer und dringend seynd, Guaz. d. l. n. 7.

4. Bey vorhabender Wiederholung der Tortur aber solle man die Clausul dem protocoll einzusetzen nicht unterlassen: Nachdem nun Constitut eine Viertelstund in der Höhe gehangen, ist er auf Obrigkeitlichen Befehl der Tortur erlassen worden, jedoch mit Vorbehalt, solche zu wiederholen, so offt als es von Rechts-wegen geschehen kan: Oder: Jedoch mit Vorbehalt in dem Bey-Urtheil zu erkennten weitern Tortur; Dann im

Land

Land Tyrol müßte diese Abtheilung der Tortur dem Bey-Urtheil expresse eingeführet werden, ausser welchen ein Richter in der Marter weder mehr noch minder vornehmen kan.

5. Da aber wider den Constituten neue Inzichten sich hervor thäten, welche nicht geringer, als die vordere, so zur Tortur vor sich selbs genug, oder noch kräfftiger wären, und von denen vorigen Inzichten, die durch vollkommene gebrauchte Tortur, bereits gereiniget worden, in ihrer Wesenheit unterschieden wären, kan die Tortur auf ein neues nach Ermässigung der Beyfassen ergriffen werden. Jul. Clar. q. 64. n. 45.

Da aber die weitere Inzichten, oder neue Zeugen nur die vorigen Inzichten besteiffeten, wäre die Tortur nicht mehr zu ergreiffen. Guaz. d. l. num. 8.

Gleichfalls, da die neue Inzichten vor sich selbs zur Tortur nicht erklecklich, können sie durch die bereits, mittelst der ersten Tortur, abgeleinte alte Inzichten, nicht mehr bekräfftiget, und zu Erholung der Tortur tüchtig gemacht werden. Idem d. l.

6. Da aber die Tortur abgetheilet wäre worden, und die Widerruffung der in der andern Tortur geschehenen Bekanntnus erfolgete, könte der Delinquent das dritte mal wegen der neuen Inzichten torquirt werden:

7. Im Fall aber nach der, in schweren Fällen, und höchst-dringenden neuen Indicien, zugelassener dritter Tortur der Delinquent seine in dritter Tortur gethane Bekanntnus widerruffete, sagen etwelche vornehme Criminalisten, daß einer auch das vierdte mal der Tortur unterworffen werden möge, da nemlich der Delinquent ansonsten eine Haupt-verruchte Person, mit den schwereisten Inzichten behafftet, und die Sache an ihr selbst abscheulich wäre, Ambros. lib. 4. c. 5. n. 15. darwider doch andere sich setzen, und die Richter, so die vierdte Tortur ergreiffen, gleichsam vor Hencker ausschreyen. ut Guaz. d. l. n. 5. & alii allegati.

8. In Krafft dieser Lehre siehet man, wie die Ordinari-Straffe verhütet, und die Tortur vernichtet werden möge: Als da der Delinquent gleich bey der ersten Tortur sich geschwind zur Bekanntnus bequemet, und nicht lang martern lässet, hernach aber bey der Bestättigung solche widerruffet, bey der andern Tortur solle er wiederum geschwind die Sache bekennen, und hinnach abermals widerruffen; ja wann die Sache so schwer, daß er auch das dritte mal torquirt werden solle, kan er obiges abermal practiciren, dann über das dritte mal kan die Tortur nicht ergriffen werden; Es wurde aber in Haupt-Missethaten die Straff der Galeeren, oder sonsten eine Extraordinaria statt finden, darvon hernach das mehrere. Guaz. d. l. n. 7. & alii citati ibidem. Aber Klock. tom. 3. Consil. 192. n. 41. referirt, daß einer, der die Bekanntnus gethan zu haben sich excusirt, aus Furcht der Tortur, die Bestättigung aber aus Furcht des Tods, und dieses Mittel öffters sich bedienet, nichts desto minder als ein höchst-liederlicher Mensch mit dem Schwerdt gestrafft worden seye: Aber die Extraordinaria wäre rathsamer zu ergreiffen.

9. Nechst deme ist zu mercken, daß die Tortur nicht über ein jedes Indicium absonderlich solle vorgenommen werden, sondern die Tortur wird auf einmal auf alle vor-

vorhandene Inzichten verstanden, dann sonsten könte man einen zehen- und noch mehrmalen torquiren. Guaz. c. 25. per tot.

10. Hierüber aber beliebe zu mercken, daß bey neuen sich hervor thuenden Indicien, vor würcklicher Vornehmung der Tortur, dem Delinquenten ein Termin, zu Ableinung der Indicien, wie vor der ersten Tortur zugelassen, und ihme alle behuffige Communication dessentwegen gegeben werden müsse, damit er seine Defensionales hierüber verfassen: Und an Rechten nicht verkürtzt werde, weilen so wol bey der ersten als andern Tortur gleiche Ration und Ursach vorhanden ist. Mod. Roman. q. 38. n. 100.

11. Schließlichen, daß die Tortur erst alsdann zu wiederholen gepfleget werde, da der erste Schmertzen aus denen Gliedern entwichen zu seyn genuthmasset werden kan, als ungefehr nach der ersten ausgestandenen Tortur, den dritten Tag.

# 21ster Titul.

## Ob wegen vorschützender Ausred- und einwendender gewisser Umständen, jemand darüber zu torquiren seye?

## Innhalt.

1. Ob die Bekanntnus von der vorschützenden Qualität abgesondert werden möge?
2. Wann die Tortur wegen nicht erwiesener Qualität zu gebrauchen?
3. Wann die Straffe, unerachtet der Qualität, vorzukehren?
4. Was für Straffe zu dictiren?

Es geschicht jeweils, daß der Delinquent die That zwar gütig bekennet, jedoch eine Qualität und Umstand vorschützet, krafft deren das Delictum von der Gefährde und Dolo abgesondert, auch die Ordinari-Straff vermitten würde; als zum Exempel: der Peter hat zum Paul, ein Pistolen von der Wand herab-nehmend, gesagt, schweig still, oder ich erschiesse dich: die Pistolen gehet loß, der Paul wird erschossen; der Peter excipirt, er habe nicht vermeynt, daß die Pistolen geladen wäre, oder die Pistolen seye ohne Hahnen aufziehen loßgegangen, oder er habe den Paul wegen abgetrungener Noth-Wehr, so nicht erweißlich, erschiessen müssen: Item, es seye aus gehabter Vollheit, und wider Willen geschehen, &c.

1. In dieser Materia ist unter den Rechts-Gelehrten keine geringe Streit-Frage, ob die Bekanntnus mit Ausschluß vermindernder Ausred anzunehmen seye, oder nicht? Oder vielmehr, ob ein Delinquent zu Wahrhafftmachung seiner Exception in Abgang anderer Beweisungen die Tortur hierüber auszustehen habe?

In dieser Streit-Frage wird von denen Rechts-Gelehrten der Unterschied gesetzt, entweders bekennt der Delinquent die That, oder laugnet er selbe gleich Anfangs, diesen Fall, da der Inquisit die That in Abred setzet, nachgehends aber derselben überwiesen, von dem Delinquenten aber excipirt würde, er habe den Paul aus abgetrungener Noth umgebracht; In diesem Fall, weilen die Antwort des Inquisiten in purer Abred- und Verneinung der That bestehet; Clar. q. 55. n. 17. lehren die Doctores, daß keine Tortur vorgekehrt werden möge; Deme aber zugegen lehret. Guaz. De-

fenſ. 31. c. 7. n. 2. cum ibidem allegatis, daß im Fall wider den ablaugnenden Inquiſiten anderwärtige Indicia, Abnehm- und Muthmaſſungen, vorhanden wären; ein dergeſtaltiger Inquiſit zu wahrer Erzehlung der Sachen mit mittelmäſſiger Tortur (jedoch erſt nach zugelaſſenem Termin zu ſeiner Defenſion) torquirt werden könne, weilen ein- für allemal dergleichen Manier zu antworten, eine Sach voller Argwohn, und genugſam iſt, daß ein Richter auf alle zuläſſige Weiſe die Wahrheit erforſche. Wiewolen zu Darthuung der Unſchuld der Inquiſit auch contrarias Exceptiones vorbringen darff. Oldekop. Obſerv. 19. tit. 4.

Da aber der Delinqueut gleich anfangs bekennet, und ſagt: Ja, er könte nicht in Abrede ſeyn, daß er den Peter erſchoſſen, ꝛc. aber es ſeye wider ſeinen Willen, oder abgetrungener Weiſe geſchehen: ſeynd der Doctoren etwelche, daß dergleichen Antwort nicht zuzulaſſen: ſondern der Inquiſit zu einfacher purer Antwort anzuhalten ſeye, ſintemalen nur die unerfahrne Richter dergleichen Aufzug zulaſſen: ut vult. Lanfranc. in Cap. Quoniam n. 22 de Conf. ff.

Es iſt aber der Billichkeit zuwider, daß dergleichen zur Defenſion des Delinquenten reichende Antwort nicht zugelaſſen werde, weilen ja in der Wahrheit offt dergleichen unvorſichtiger Caſus, ohne Willen des Thäters, geſchehen.

2. Andere herentgegen lehren, daß man dem Delinquenten einen Termin zu Ausführung der vorſchützenden Exception und Qualität zulaſſen, und nach Verflieſſung deſſen, im Fall nichts erwieſen worden, ſelbiger mit der Tortur angegriffen werden ſolle, um die That ohne Umſtand zu bekennen. Ja, wann die Tortur, ſo etwas zu gering geſchehen, überſtanden würde, ſolte man dergleichen Inquiſiten völlig abſolviren. vid. Guaz. d. l. n. 3. cum allegatis.

3. Die beſſere Doctores aber ſeynd diß-falls jene, ſo lehren, daß dergleichen Antwort ex parte Fiſci für bekannt angenommen werden müſſe, mit Verwerffung obiger Qualität, jedoch dergeſtalten, daß dem Inquiſito ein Terminus zu Beweiſung ſeiner Exception zugelaſſen werde, nach verfloſſenem Termin aber, da durch geführte Defenſion die vorſchützende Qualität nicht erwieſen würde, der Delinquent ſothaner nicht erwieſener Qualität unerachtet, ohne weitere Tortur, geſtrafft werden ſolle. Clar. q. 55. n. 16. Idem Guaz. d. l. n. 3. verſ. Alii autem. Wie dann auch der Oldekop. cum Galio lib. de pac. publ. c. 18. n. 6. & c. 17. n. 10. die Tortur vorzunehmen in dergleichen vorwerffenden Qualität für untüchtig erachtet.

In dieſer Materia aber iſt zu wiſſen, daß niemand wegen Freywilligkeit des Gemüths und vorgeſehenen Willen torquirt werden ſolle, wann vor dem vorſchützenden Delinquenten ein und andere vernünfftige Urſach vorhanden, woraus deſſen Beſchirmung und Defenſion abgenommen werden mag. And. Fachinæi. lib. 3. Contr. 82. n. 12.

4. Ja, ein dergleichen Excipient ſolle, im Fall mit darſtellender Beweiſung abgetrungener Noth-Wehr oder anderwärtiger vorſchützender Qualität, mit der Ordinari-Straff nicht belegt, ſondern mit einer willkührlichen Extraordina-

ordinaria angesehen werden; ausser es wäre das Contrarium vorschützender Qualität im Processs durch Zeugen erhebt worden, worvon im andern Tractat, im Titul der Entleibung, das mehrere zu lesen. Farin. quæst. 81. n. 157.

# 22ster Titul.

## Ob ein Delinquent, so ein Ubelthat bekennet, wegen anderer Ubelthaten torquirt werden möge?

## Innhalt.

1. Wie die besondere Ubelthat beschaffen seyn müsse?
2. Wie dißfalls die Tortur practicirt werde?
3. Absatz, wegen verleumdeter Delinquenten.

1. Es ist von gemeinen Rechten eine ausgemachte Regul, daß, wiewolen einer eine gewisse Ubelthat begangen zu haben bekannt hat, über noch mehrere Ubelthaten peinlich nicht gefragt werden solle. L. 1. in Princ. ff. de quæst. L. milites §. oportet C. eod. dafern nicht vor würcklicher Tortur de Corpore Delicti solcher Ubelthaten constirt, und der Bekennende mit genugsamen Inzichten behafft wäre, Jul. Clar. q. 64. n. 44. also zwar, daß die durch dergleichen rechtmässiger weise vorgenommene Tortur erhebte Bekanntnus eine pure Nichtigkeit, und der Processs von neuem angehebt werden muß, dann ob zwar Menoch. l. 2. Cent. 6. Cas. 523. von etwelchen Fällen redet, in welchen aus Bekanntnus einer Ubelthat, die Anfrag auf die andere geschehen mag, so seynd doch die Casus dergestalten beschaffen, daß gleichsam eine That die andere nach sich ziehet; Als zum Exempel: Wann die erste bekennte Ubelthat für den Anzeiger und Inzicht der andern Ubelthat gehalten werden mag; einer bekennet einen Ehebruch, und der Ehebrüchigen Frauen Ehe-Mann wird todt im Bett gefunden, hierauß entspringt eine Inzicht geschehener Entleibung auf den bekennenden Ehebrecher, dann wie Crusius de Indiciis lehret, ein Laster ist ein Indicium des andern.

Item, da das bekennende ein Umstand, oder vorläuffige Sache der andern Ubelthat wäre, als da einer sich verdächtig mit Weibs-Bildern verhält, * kan selbiger wegen deren fleischlicher Erkanntnus auch angefragt werden, jedoch werden in diesen Fällen die Indicia erfordert, welche zur Tortur genugsam seynd.

2. Dann wie Oldekop. q. 8. Decad. 2. lehret, ist nicht genug, daß ein Indicium von dem andern dependent seye, sondern es wird erfordert, daß selbige gantz unzweifelhaffte der That nächste Inzichten seyn, und darüber der Inquisit auch seine Defensiones bereits eingereicht hat, in dessen Abgang könne man ohne Nullität auch incidenter, oder einlauffender weise, keine Anfrag währender Tortur formiren.

3. Dann ob zwar etwelche Italiänische DD. und Criminalisten lehren, daß wegen bekannter Ubelthat man auf andere Ubelthaten, auch in Abgang genugsamer Indicien, einen torquiren könne, wird von theils Italiänischen, von denen Teutschen DD. aber gäntzlich verworffen, Guaz. Def. 3. c. 8. n. 5. ausser bey denen verleumdten übel-beschreyten, ärgerlichen und kündigen Mördern, Banditen,

diten, Straſſen-Räubern, ſo ſich an End- und Ort aufgehalten, allwo verſchiedene Ubelthaten begangen worden, dann dergleichen Leute ſeynd aus Bekanntnus einer Straſſen-Rauberey, auch wegen andern an ſolchen Orten vorgegangenen Todſchlägen, Raubereyen be-inzichtet, alſo, daß man ſich zu dergleichen Leut mehrer geſchehener Mordthaten verſehen kan. Menoch. de Arbitrar. Cent. 6. Caſ. 523. n. 6.

# 23ſter Titul.

## Wie ein überwieſener oder Bekenner, wegen Nahmhafftmachung der Mit-Geſpän und Helffern torquirt werden ſolle und könne?

## Innhalt.

1. Wann die Tortur wegen der Mit-Geſpän vorzunehmen nöthig?
2. Wie lang dieſe Tortur dauren ſolle?
3. Wie vorſichtig dieſe Tortur vorzukehren?
4. Ob dieſe Tortur erholt werden möge?
5. Was in Sachen am ſicherſten zu practiciren?

Es iſt bereits anvor mit mehrerm angeregt worden, daß in jenen Ubelthaten, welche ſchwerlich ohne des dritten Hülffe und Beyſtand geſchehen können, der Inquiſit wegen Nahmhafftmachung der Helffer in genere angefragt werden ſolle und möge, allhier aber iſt weitere Lehr zu faſſen, wie ein Delinquent, ſo die Ubelthat begangen zu haben bekennt, oder deſſentwegen überwieſen worden. Item, in Bann- und Acht erklärter und betrettener Delinquent wegen der Aufhalter, Unterſchleiff-gebere ꝛc. auf nicht verfangende Güte mit der Tortur angefragt werden ſolle.

1. In dieſem Fall iſt mit guter Vorſichtigkeit zu beobachten, ob die Mit-Helffere, Geſpän, Aufhaltere, Unterſchleiffgebere, oder auch anderwärtige die Ubelthat beſchwerende Umſtände nicht ohne diß aus dem Proceſs erſcheinen, dann wann ſolche Erkanntnus ohne der Tortur in Actis zu finden, und dannoch einer torquirt würde, könte ein Fürſprecher in ſeiner Defenſion einbringen, daß die erlittene Tortur unrechtmäſſig vorgenommen, und wegen bereits ausgeſtandener Marter die Ordinari-Straff dem Delinquenten zu vermindern ſeye. Guaz. Defenſ. 30. c. 9. num. 5.

2. Da aber je die Tortur ergriffen werden müßte, ſolle ſie wegen beſchwerender Umſtände oder Benamſung der Mit-Geſpän, ꝛc. über eine halbe Stund lang nicht zuerkennt werden. Clar. q. 64. verſ. Veritas enim.

Dann ſonſten, wann die Tortur geſchärffet und verlängert würde, und der Delinquent in ſeiner Verneinung verharrete, würde dergleichen Tortur-Vermehrung auch die Ordinariam mildern, wann gleich zierliche Proteſtations-Clauſulen beygeſetzt worden wären. Jul. Clar. q. 64. n. 8.

3. Item, ſolle man bey dergleichen Tortur, ſo zu Benamſung der Mit-Helffer angeſehen, die Haupt-That, ſo einer bereits bekannt, oder deſſen überwieſen worden, nicht berühren, dann ſonſten würde die Interpretation gegen dem Gericht gemacht, daß ſelbiges von dergleichen Actui anggehengten Proteſtation gutwillig abgewichen, und der Delinquent über die Haupt-Sache wäre verhört worden, bey welcher Interpretation auch die bereits erhebte Bekanntnuß

kanntnus und Beweisungen, im Fall des Torquirten Widersprechen, aufgehebt würden. Gram. Decis. 60. n. 1. Ambros. l. 6. c. 4. n. 9.

Wiewolen dessen Glossator hoc tit. n. 9. lehret, daß ein Ober-Gericht die durch Bekanntnus der Uberweisung erhaltene Probe nicht aufheben, noch die Ordinariam mildern, sondern vielmehr die Unerfahrenheit nachgesetzter Obrigkeit taxiren würde, da selbiges dessentwegen eine Minderung der Straffe vorkehrete, so aber nicht allerdings practicirlich scheinet.

Von der Haupt-Sache aber wird alsdann der Delinquent für angefragt gehalten, wann er nicht allein von der That selbsten, sondern dessen anhangenden Umständen, und Qualitæten ausgefragt würde. Mod. Rom. q. 40. n. 33. in fin.

4. Ja, es kan diese Tortur nicht wiederholt werden, als wie jene, so gegen den Personal-Delinquenten auf seine Person zu verstehen, vorgekehret wird. Guaz. Defens. 30. c. 9. n. 12.

Noch weniger aber solle jemand, ohne vorhergegangene Bekanntnus oder Land-Gerichtlicher Uberweisung, mit dergleichen Protestation angefragt werden, dann in allem Fall würden auf verharrendes Ablaugnen auch die Haupt-Inzichten gegen den Delinquenten aufgehebt. Idem. d. l. n. 13.

5. Ja, wann gleich der Delinquent bey so gestaltiger Tortur, eine Antwort auf die Haupt-Sache abgebete, solle man von Seiten des Gerichts alsobald protestiren, man frage und sage ihne dermalens nicht wegen diesen Puncten, so ohne das schon bewiesen, sondern er solle sagen, wer ihme geholffen; wie dann dergleichen Antwort mit denen Wörtern zu notiren, von sich selbst meldende, damit man sehen möge, daß der Delinquent in der Haupt-Sache nicht angefragt worden seye, und ist dieses alles aus nachfolgendem Formular zu erlesen:

Actum, den ꝛc.
Coram &c.
In Beysaß ut Supra.

Ist der N. præstituto Juramento Veritatis dicendæ quoad alios & facta Admonitione weiters constituirt worden, wie folgt:

Constitut solle nunmehr sagen: was für Mit-Helffere er gehabt habe, da er die bekannte Summa Geldes hinweg getragen habe?

Er habe keine Mit-Helffere gehabt, seye allein gewesen.

Seye nicht wahrscheinlich, daß er nur allein, und keine Mit-Helffere gehabt habe, weilen aus allen Umständen erscheine, daß ihrer mehrer nothwendig bey dieser Entfremdung gewesen seyn müssen, solle also die Mit-Helffere anzeigen, dann man widrigen Falls beursacht würde, wider ihne mit gebührenden Rechts-Mitteln zu verfahren.

Er habe keine Mit-Helffere gehabt, könne niemand anzeigen, man möge machen mit ihme, was man wolle.

Auf welches halßstarrige Ablaugnen, weilen aus dem Process klar erscheinet, daß zu solcher Entfremdung ihrer mehrer gewesen seyn müssen, wie auch der Zeug N. in dem Informativ-Process ihrer mehrer tragen gesehen, deponirt, auch nicht wahrscheinlich, daß dergleichen hohe

Quantität durch den Constituten allein habe können ausgetragen werden; von dem Constituto aber über vielfältiges Ermahnen, keine andere Wahrheits-Eröffnung erhebt werden mögen, als ist vom Gericht aus erkennt worden, daß der Constitut an den Ort der Tortur geführt, alldorten entblößt, gebunden, mit dem Seil aufgezogen, und also aufgezogener längst eine halbe Stund lang gehalten werden solle, und dieses zwar ohne Præjudiz, Nachtheil und Abbruch, aller dem Fisco bereits anerwachsenen Rechten, geschehener Bekanntnus, Uberweisung oder anderwärtiger Ursachen, als über welches ein Gericht ihne Constituten zu torquiren keineswegs gesinnet ist, wie dann wider dergleichen Interpretation an Seiten des Gerichts ein für allemal ausdrücklich protestirt wird, sondern allein zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung, wer ihme Constituten bey der bekannten Dieberey geholffen, Theil gehabt, Unterschleiff gegeben ꝛc. und auf keine andere Weise noch Weg darwider nochmalen zierlichst protestirt wird.

Und als der Constitut an den Ort der Tortur gebracht, ist er abermals in Güte ermahnt worden, er sehe, an was für einem Ort er sich befinde, solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, die Wahrheit eröffnen, seiner Seelen Seeligkeit beobachten, und doch in Güte sagen, wer ihme zur bekannten Dieberey gerathen, geholffen, darvon genossen, ꝛc.

Resp. Niemand, habe es schon gesagt.

Auf welche Widersetzlichkeit dann mit wiederholter obiger Protestation der Constitut mit Stricken gebunden, und in die Höhe gezogen worden.

Welcher also erhöhet angefangen zu schreyen: Ach! ach H. MARIA, ꝛc.

Und als er von dem Gericht aus ermahnet wurde, solle von seiner Halßstarrigkeit abweichen, und die Wahrheit eröffnen, wer seine Helffer und Mit-Gespän gewesen, ꝛc.

Resp. Ich habe kein Helffer gehabt, noch Rathgeber.

Von sich selbst meldend:

Ich habe es nicht gethan, ich habe mich selbsten verlogener weise angegeben.

Constitut werde nunmehro über die von ihme bereits in Güte bekannte Dieberey, so viel ihne anbetrifft; nicht gefragt, sondern solle nur sagen, wer ihme hierzu gerathen, geholffen, ꝛc.

Niemand, habe es schon gesagt.

Da nun die zuerkannte Maß der Tortur und Zeit vollendet worden, ist selbiger der Tortur entlassen, die Glieder eingerichtet, angekleidet, und an seinen vorigen Ort in die Custodiam geführt worden.

---

# 24ster Titul.

## Von der Bestättigung und Ratification der in der Tortur geschehenen Bekanntnus, ꝛc.

## Innhalt.

1. Warum die Ratification eingeholt werde?
2. Was für Bekanntnus in der Tortur geschehen zu seyn gehalten werde?
3. Practica des Landes Tyrol.
4. Von angelerneter Wiederruffung.
5. Wann die Bestättigung einzuholen?

6 An was für einem Ort?
7. Die Weise und Manier der Ratification.
8. Vom Unterschied der Tyrol. Land-Gesetz
9. Von Krafft widerruffter Bekanntnus.
10 Ob vor neuer Tortur ein Terminus ad defendendum zu verwilligen?
11. Formula einlangender Ratification.

1. Weilen die Tortur eine gefährliche Sache ist, die Wahrheit zu erhalten, indeme aus vielen bedaurlichen Exempeln lehr-reich erwiesen werden mag, daß manchesmal unschuldige torquirt, und verdammt worden seyn, als ist dieser Gefahr zu begegnen von Rechten vorgesehen, daß die mit- oder durch Schrecken der Marter, und Tortur erhebte Bekanntnus keine Krafft noch Verbindlichkeit habe, bis selbe von dem bekennenden Delinquenten, auf ein neues, und zwar auss er Angesicht der Marter, Gerichtlich bestättiget worden seye.

Bey dieser Materia der Bestättigung aber wird bey denen Rechts-Gelehrten die erste Frage auf die Bahn gebracht, welche Confession von Rechts wegen genennt werden solle, aus Schrecken der Marter, oder Tortur erpreßt zu seyn.

2. Dann deren etwelche vorgeben: daß die aus purer Wörtlicher und Verbal-Androhung der Tortur erhebte Bekanntnus der Peinlichen gleich geachtet, und die Bestättigung darüber erfordert werde, herentgegen andere lehren, daß dergleichen Bekanntnus der Bestättigung nicht von nöthen habe. Jul. Clar. q. 64. vers. nunc de Grad.

Andere aber gehen den mittlern Weg, und unterscheiden, ob dergestaltige schwere Inzichten und Indicia vorhanden geweßt, die Tortur anzudrohen, dann in solchem Fall wäre die Bekanntnus ohne weitere Bestättigung giltig. Oder, ob die bekennende eine furchtsame, schwache und unverständige Person seye, dann bey dergleichen die Androhungen der Tortur gleich geachtet werden, sonderlich, da die Droh-Worte scharff und gemessen verfaßt, und öffters erholt wären worden, oder da auch ein Bey-Bescheid, oder Decretum zur würcklichen Tortur-Vornehmung wäre ausgefallen. Guazz. Defens. 30. C. 37. n. 1.

Vielmehr findet diese Lehre statt, da der Delinquent an den Ort der Tortur geführet, und realiter territ worden wäre, ja die eintzige Führung an den Ort der Tortur ohne vorhergehende Bedrohung, ist genug, die erhaltene Confession bis zu erfolgender Ratification zu entkräfften, sintemalen die Führung selbsten mehrer Schrecken verursachet, als deren Bedrohung. Bajard. q. 64. n. 96.

Dieser Lehre herentgegen setzet sich zuwider Guaz. d. Def. & C. n. 2. daß diese Sache der Richterlichen Ermässigung nach Umständ der Delinquenten Beschaffenheit heimgestellt werde, dann bey denen beschreyten, verleumbdeten, ärgerlichen, und erschröcklichen wildaussehenden Mördern, Strassen-Raubern, Banditen und dergleichen, wird die Territion, dadurch dem Leib kein würcklicher Schmertzen zugefügt wird, der Tortur zu Erhebung dieser Würckung, und nothwendiger Ratification nicht gleich geachtet. Mascard. de Prob. Concl. 353. n. 22. Wiewolen bey zweifelhafftigem Umstand die Bekanntnus aus Furcht der Tortur erpreßt worden zu seyn, gemuthmaßt wird. Menoch. de Arbitrar. C. 268. num. 7.

Item

Item Cas. 269. n. 2. & seq. Wie dann etwelche Delinquenten so keck in ihrer Abred und Ablaugnen verharren, daß sie zu Trutz die Tortur auszustehen begehren, die doch hernach, wann sie an den Ort der Marter gebracht werden, die Sache redlich ohne eintzige Ligatur oder Aufziehung zu bekennen anfangen; Dergleichen Bekanntnus solte nach Unterschied der Indicien, der Person, * Stärcke und Beschaffenheit für eine freywillige, oder aus Furcht der Marter erpreßte Aussage gehalten werden. Guaz. d. l. n. 3.

Gleicher gestalten wird ein Bekanntnus des jenigen, so ohne genugsame Inzicht gefangen gesetzt, und constituirt worden, der peinlichen Aussage verglichen, also, daß selbige der Nullität bis zu neuer Bestättigung unterworffen bleibt. Cavalc. de Brach. reg. Part. 3. n. 193.

Ja so gar, wann der Gefangene in schwerer tieffer Gruben und Gefängnus, mit unzweiflicher Abpeinigung des Leibs, oder einem kalten engen schmertzhafften Ort aufgehalten würde, oder Hunger, Kälte und Frost auszustehen hätte, würde die von dergleichen Gefangenen erhebende Aussage der peinlichen gleich geachtet werden, Guaz. d. l. cum ibid. allegat. n. 6. So von etlichen auch dahin erstreckt werden will, da der Gefangene mit Band und Eisen schmertzhafft belegt würde: * Da aber solches nach Beschaffenheit der Umstände, und Gewohnheit des Orts billich vorgenommen würde, könte die Interpretation nicht statt finden. Mod. Rom. q. 83. n. 44.

3. In Tyrolischer Lands-Ordnung, Art. 11. 8. Buchs, ist vorgesehen, daß alle und jede Bekanntnus und Aussage, sie geschehe mit oder ohne Marter, vor Ausfällung des Urtheils vom Delinquenten in Gegenwart fünff oder sieben Männer und Gezeugen, darunter zwey oder drey Beysassen des Gerichts seyn müssen, eydlich bestättigt werden solle, und da die Gezeugen und Geschworne bey ihrem Eyd sagen werden, daß die Bekanntnus dergestalten, wie das Protocoll lautet, bestättiget worden seye, daß so dann erst die Bekanntnus genug und kräfftig seye, das Urtheil darüber einzuholen; Woraus erscheinet, daß nach Ausweisung dieses Tituls, eine freywillige Bekanntnus (mit Außnahm dessen, so an frischer That ergriffen worden) per Formalia art. 17. 8. Buchs, Tyrol. Lands-Ordn. Gram. Decis. 36. n. 60. zur Verurtheilung, ohne vorherige eydliche Bestättigung nicht genug seye, einfolglich vorige verschiedene interpretationes diß Lands wenig zu beobachten seynd.

Wie dann viele DD. lehren, daß auch in einer freywilligen Bekanntnus die Bestättigung einzuholen, gar rathsam, löblich und sicher seye. vid. Guaz. Def. 30. c. 35. n. 5.

4. Nichts desto minder aber, weilen die durch würckliche Tortur erhebte Bekanntnus ohnedeme bis zu erhaltender Bestättigung ein ungültiges Wesen ist. Jul. Clar. q. 65. n. 2. Also hat eine Obrigkeit fleissig zu beobachten, daß der Delinquent nach peinlicher Aussage, seine Bekanntnus zu widerruffen, nicht angelernet werde; Zu diesem Ende ist sehr vorträglich, daß der Delinquent in ein einsames Zimmer gesetzt, und man aller Informationen, oder Anvermahnungen, auch anderer Gefangenen, die Bekanntnus zu widerruffen

fen versichert werde; Jedoch, weilen manche Delinquenten aus Furcht ihrer Bekanntnus, ihnen selbsten das Leben zu nehmen trachten, solle man alle Gelegenheit hierzu fleissig, so viel immer möglich, abschneiden.

5. Wie nicht weniger solle man die Bestättigung einzuholen, den andern Tag, daferne kein heiliger Feyertag einfiele, wann es gleich die zwischen-Zeit auf 24. Stund nicht erlangete, nicht verabsaumen. Clar. q. 64. vers. Et circa hanc.

*Die N. O. L. G. Ordn. in dem 40. Art. setzet zween oder drey Täg nach der Tortur, unzweifentlich aus der Ration, weilen innerhalb dieser Mittel-Zeit die Schmertzen von erlittener Tortur verschwunden zu seyn gemuthmasset werden, so auch löblich zu practiciren ist.

6. Bey würcklicher Einholung der Bestättigung ist zu wissen, daß die Bestättigung an einem von denen peinlichen Instrumenten, und der Tortur abgelegenen Ort eingeholt werden müsse, nachgehends solle man den Delinquenten mit dem Juramento veritatis dicendæ quoad alios, das ist, den Eyd, andere Personen anbetreffend, schwören lassen; Dann was die eydliche Bestättigung vor Außfällung des Urtheils anbetrifft, wird von Tyrol. Land-Rechten sonderlich eingeholt.

Drittens, solle man den Delinquenten anbefehlen, die Bekanntnus und Aussage die er in der Marter gethan, in der Substantz zu erzehlen.

Vierdtens, damit die Bestättigung in allen Puncten erhebt werde, solle man dem Delinquenten seine Bekanntnus klar vorlesen lassen. Und

Fünfftens, ihne darauf anfragen, ob dieses, was ihm abgelesen worden, von ihme bekannt, in der Wahrheit also seye.

Sechstens, den Delinquenten getreulich ermahnen, solle nur die Wahrheit sagen, man verlange von ihme nichts anders, es seye eine Sache, so Ehr, Guth und Blut antreffe, oder wie die N. O. L. G. Ordn. d. tit. sagt: ob er darauf zu leben oder zu sterben begehre, solle sich vor aller Unwahrheit und Lügen hüten. Ambros. Senogall. l. 4. c. 5. Guaz. Def. 30. c. 36. num. 2.

7. Wie dann gar lehrreich Oldekop. tit. 2. Obs. 22. n. 2. ausführet, daß ein Richter der puren Ratification nicht gar zu viel trauen, sondern wohl erwegen solle, ob die bekannten Umstände der Wahrheit ähnlich, und also beschaffen, daß die bekennende Person nicht unschuldig seyn möge, oder ob ihr die Umständ zu erzehlen, von anderwärts her bekandt seyn können.

8. Bestättiget der Delinquent seine Aussagen: Ist von Tyrolischen Land-Rechten weiters von nöthen, daß vor würcklicher Verurtheilung dem Delinquenten das Jurament auch auf seine eigene Person gegeben werde, daß nemlich seine Aussage wahr, und also seye, wie er bekennt hat.

9. Widerrufft er aber seine Bekanntnus, und will selbige nicht bestättigen, entspringet eben aus der ersten Aussag und Bekanntnus, wider einen dergleichen Revocanten, ein genugsames Indicium, ihne mit andermaliger Tortur zu belegen, und ist keinesweges Noth, vor solcher anderer Tortur ihme einen Defensions-Termin zuzulassen;

10. Weilen, wie der Glossat. ad Ambros. Senogall. d. l. num. 18. meldet,

die andere Tortur für keine neue, sondern eine Fortsetzung und Continuation der ersten gehalten wird, wie dann von Wiederholung dieser Tortur, das dritte- und in abscheulichen Lastern das vierdtemal, bereits im Titul von Wiederholung der Tortur das mehrere gesetzt worden.

11. Die Formul zu Einholung der Bestättigung aber ist diese:

Actum &c.

Coram.

In Beysaß, ꝛc.

Ist der N. zu Bestättigung seiner angestern in der Marter gethanen Bekanntnus und Aussag vorgenommen, und über und über geleisteten Eyd Veritatis dicendæ quoad alios, & facta admonitione constituirt worden, wie folgt:

Ob Constitut über das jenige, so er in seinen vorigen Constitutis, sonderlich aber, so er angestern in der Tortur bekennet, von sich selbst wisse ichtwas beyzufügen, und zu melden.

Resp. Nein.

Ob alles dasjenige, so er gestrigen Tages in der Marter bekennet hat, wahr seye? und für wahr zu seyn nochmalens sagen könne?

Resp. Ja.

Ob Constitut ihme getraue, solche seine Aussage und Bekanntnus dato ausser der Marter gut zu heissen?

Resp. Ja, wisse nichts anders.

Constitut solle nochmalen erzehlen, was er gestern in der Haupt-Sache bekennt und ausgesagt habe.

Er habe gestern bekennt und hauptsächlich ausgesagt, daß er ꝛc.

Worüber ihme zu besserm Ende von dem Gericht-Schreiber seine Bekanntnus und Aussage, von fol. N. bis f. l. & Interrogatoria &c. klar abgelesen worden.

Ob Constitut alles verstanden, so ihme abgelesen worden?

Ob dieses alles, gleichwie man ihme vorgelesen, von ihme ausgesagt und bekannt worden seye?

Ja.

Ob Constitut zu steur der Wahrheit ichtwas in Sachen beyzubringen oder zu nehmen gedencke?

Nein.

Constitut solle nur die Wahrheit fein rund bekennen, man verlange von ihme nichts anders, als die Wahrheit zu wissen, solle sich dessentwegen nicht durch die Tortur schrecken lassen, sonderlich, da er etwa einen unschuldigen angegeben, oder etwas verschwiegen, oder gesagt, so nicht wahr ist, solle gedencken, daß die Sache Leib, Ehr, Gut und Blut betreffe?

Es seye einmal alles wahr, was er gesagt, GOtt wolle es machen, wie es ihm beliebt.

Ob dann Constitut mithin die gestrige Aussage durchgehends bekräfftigen und bestättigen thue?

Ja, thue seine Aussage krafft diß durchgehends bestättigen.

Welche Bestättigung an Seiten des Gerichts Rechtlich angenommen, der Delinquent ad Bancum Juris, oder largam gesetzt, und ihme ein Terminus zu seiner Detentions-Einbringung in der Haupt-Sache das Urtheil anbetreffend, auf N. N. Tag zugelassen worden, ꝛc.

Wider-

Widerrufft er aber seine Bekanntnuß, muß man ihne mit Vorstellung der Indicien, und Androhung neuer Tortur auf den rechten Weg bringen, wie nicht weniger wohl acht haben, wer denselben informirt haben möchte, darvon oben bereits das mehrere gesagt worden.

---

# 25ster Titul.

## Von Würckung und Effect der Tortur.

### Innhalt.

1. Ob eine indicirte Person zu torquiren, oder vielmehr mit der Extraordinaria abzustraffen seye?
2. Krafft der Tortur.
3. Practica dis Lands Tyrol.
4. Wann ein Torquirter extraordinariter abzustraffen?
5. Ob ein überwiesener, doch wider-rechtlich torquirter Delinquent zu absolviren?
6. Wann die extraordinaria statt habe?
7. Wann die Tortur denen Interessenten nützlich?
8. Von Tüchtigmachung der Tortur.
9. Von purer Besagung des Torquirten.
10. Von übermässiger Tortur, wie sie nützlich.

SElig der jenige, welcher die Tortur überdauret, und nichts bekennt, dann es ist besser, dißfalls einen Märtyrer als Beichtiger abzugeben; sintemalen durch die ausgestandene Tortur einer unschuldiger, als er zuvor gewesen, vor der Welt zu halten ist. Boer. Decis. 163. n. 14. Indeme die Tortur eine Beweisung der Unschuld nach sich ziehet. Boss. tit. de Confess. n. 56.

1. Dannenhero, weilen durch Uberdaurung der Tortur, die auch gantz unzweifelbare Inzichten völlig purgirt werden, die Criminalisten nicht uneben disputiren, ob ein mit genugsamen Inzichten behafftete Person torquirt, oder vielmehr mit einer extraordinari-Straff belegt werden solle. Jul. Clar. q. 21. n. 79.

In Practica aber, da eine Person ihrer Beschaffenheit nach torquirt werden kan, solle man die Tortur bey habenden genugsamen Inzichten, nicht unterlassen: Dann weilen aus puren Indiciis und Inzichten niemand mit der Ordinari-Straffe belegt, herentgegen auch nicht loßgesprochen werden solle: Als ist nothwendig die Tortur, zu Erhaltung der Wahrheit, zu ergreiffen. Farinac. q. 86. n. 69.

Da aber die Person wegen ihres Privilegii oder anderer Bewandtnus, der Tortur nicht übergeben werden könte, wäre ein solcher Delinquent bey vorhandener halbständiger Beweisung, oder erheblichen Inzichten, mit einer extraordinari-Straffe, als einer Geld- oder Keychen-Straffe, Verweisung ꝛc. zu belegen. And. Fachin. controv. l. 1. c. 29.

Deßgleichen erzehlet Carpz. p. 3. q. 126. n. 74. nachfolgenden Casum, daß einer wegen begangenen Todtschlags seines Weibes hoch be-inzichtiget, auf vorgekehrte dreymalige Tortur die That bekennt habe, herentgegen aber seine Außsage nachgehends nicht bestättiget, sondern gantz still darzu gewesen, weder ja, noch nein gesagt, ob gleich ihme gedrohet worden, daß sein Stillschweigen für eine Rechtliche Bekanntnus in Contumaciam und Ungehorsam gehalten werden solle; Weilen aber in den Criminal-Sachen die Regul, daß der Stillschweigende für einen Bekenner gehalten werden solle, nicht statt findet, sondern

sondern zu Dictirung der endlichen Straffe, entweders die selbst eigene öffentliche Bekanntnus, oder Uberweisung erfordert wird, als ist selbiger wegen allzuschweren, und unzweifelbaren Indicien gleichwolen mit Ruthen ausgehauen worden.

2. Ist dannenhero die erste richtige Regul, daß durch erlittene und ausgestandene Tortur, alle vorhanden geweßte Indicia und Inzichten völlig abgeleinet und purgirt werden, also zwar, daß von gemeinen Rechten, der Torquirte definitive ein für allemal, gegen Abgebung einer Urphed, die ausgestandene Gefangenschafft nicht zu rächen, loß gezehlt und absolvirt werden solle. Carpz. p. 3. q. 125. n. 3.

Ja, es kan ein Richter die Sache nicht unerörtert liegen lassen, sondern muß mit dem End-Urtheil verfahren, und den Torquirten absolviren. Ant. Gomez. tit. Delict. cap. 13. num. 28.

3. *In Practica, aber sonderlich in Welsch- auch diß Lands wird der Torquirte nach Beschaffenheit der Sache, entweders mit der unter gewisser Geld-Straffe verfaßten Bürglichen- oder deren Abgang, eydlichen Caution entlassen, sich jederzeit zu stellen, so offt wegen neu-hervorkommender Inzichten dem Gericht, die Sache wiederum vorzunehmen, billich zu seyn geduncken wird: indeme das Entlassungs-Urtheil nur auf die bißhero ein- und fürgebrachte Inzichten und Indicia gemeynet wird. Jul. Clar. q. 64. n. 38. Guaz, Defens. 30. c. 40. n. 11.

Sonderlich aber, so ferne es möglich, solle die Bürgliche Caution nicht unterlassen werden, da ein oder andere Mit-Gespan sich flüchtig gemacht hätten. Idem d. l. ad fin.

4. Herentgegen lehren etwelche Criminalisten, daß bey verleumdeten, verruchten und beschreyten Mördern, und dergleichen ärgerlichen Delinquenten, die Tortur keinen dergestaltigen Effect nach sich ziehe, daß selbe nicht, uneracht außgestandener genugsamer Tortur, nach Schwere der Umstände mit Lands-Verweisung, ja auch zeitlich- und ewiger Verdammung auf die Galeeren gestrafft werden mögen. Guaz. Def. 30. c 40. n. 18.

5. Die mehrere Frage aber entstehet, da ein Richter einen bereits überwiesenen Delinquenten, mit der Tortur widerrechtlich angreifft, der Torquirte aber die That währender Tortur laugnete, und in Abred setzete; Ob ein dergleichen unrechtmässiger weise torquirter Delinquent absolvirt, condemnirt, oder mit einer extraordinari Straffe belegt werden solle? hierinnfalls ist die beste Meynung, ut Mod. Rom. q. 40. n. 131. daß ein dergleichen aus Richterlichem Unverstand torquirter und überwiesener Delinquent, daferne es anders um eine Capital-Sache zu thun, *nichts desto minder mit einer extraordinari Leibes-Straffe belegt werden möge. Dergleichen Lehre hat auch statt, da die Tortur zu leise und denen Umständen zu gering vorgekehrt wäre worden, dann ein dergleichen torquirter Delinquent, kan mit einer Extraordinaria als Lands-Verweisung, Geld- und Keychen- oder auch Galeeren-Straffe auf gewisse Jahre condemnirt werden. Guaz. d. l. 3. c. 40. n. 3.

6. Da aber jemand denen Indicien und Inzichten proportionirt, rechtmässiger weise genugsam wäre torquirt worden, kan auf vorhandene sehr beschwer-

liche

liche Inzicht, und nach gestaltsame der Sache eine geringe Extraordinaria, aber keine Leibes-Straffe, auf das höchste zuerkennt werden. Guaz. d. l. n. 2. vers. Sed. Mod. Roman. d. l.

* Wiewolen in dergleichen Fällen von Rechtswegen besser geschicht, da die Indicia für völlig purgirt gehalten, und der Gefangene gegen Caution und Urphed entlassen würde. Carpz. p. 3. q. 125. n. 24.

7. Nechstdeme entkräfftiget die Tortur nicht allein die wider den Torquirten vorhandene Indicia, sondern nutzet auch allen denen, zu deren Favor der Torquirte etwas währender Tortur außgesagt hat, sonderlich, wann selbige nur nach gehender weise dem Delicto anhängig wären. Dann wann der Haupt-Dieb mittelst Uberstehung der Tortur, seine Indicia purgirt, werden auch die Indicia als nachgehende, und Accessoria gegen denen Mit-Helffern, Interessenten und dergleichen aufgehoben. Menoch. de Arbit. c. 351. n. 12. & seq.

Ja, eines Zeugens Außsage in der Tortur ist kräfftiger, als eine ausser der Tortur geschehene Disposition. Guaz. d. l. n. 3.

8. Nicht minder ist die Tortur der Krafft, daß die Untüchtigkeit der Gezeugen aufgehebt wird, so ferne selbige aus einem Defect entspringt, dann wann der Gezeug mehrern Defecten und Exceptionen unterworffen ist, kan die Tortur den Zeugen nicht tüchtig machen. Gravett. Consil. 6. n. 54. Card. Tusch. in lit. T. Concl. 332. n 171.

9. Jedoch ist die Tortur der Krafft nicht, daß auf eines, wiewol torquirten Mit-Gespans purer Außsage, jemand torquirt werden könne, contra Clarum q. 21. vers. Successivè quæso docet. Guaz. Def. 30. c. 40. n. 14. allwo er sagt: daß von Gott-liebenden Richtern die Meynung des Clari dißfalls nicht beobachtet werden soll. Verstehe in Abgang der Requisiten, so Carol. V. hierzu erfordert, wie oben vermeldet worden.

Gleicherweise kan die Tortur den Defect einer Haupt-Feindschafft nicht aufheben, dann ein Feind solle so gar nicht einmal angehört werden, also zwar, daß dergleichen Außsage wider einen Feind kein Indicium zur Nachforschung gebähren mag. Boss. tit. de Inquis. n. 52.

10. Und endlichen, wann die Tortur zu Erhaltung mehrerer Wahrheit, oder zu Benamsung der Mit-Gespän übermässig wäre vorgenommen worden, ist solche widerrechtliche Tortur, zu Verminderung der Ordinari-Straffe dienstlich. Farin. Consil. 60. n. 35.

---

# 26ster Titul.

# Von widerrechtlicher Tortur.

## Innhalt.

1. Von der durch widerrechtliche Tortur erpreßten Bekanntnus.
2. Ob dergleichen Bekenner zu absolviren?
3. Gewisse Cautelen vor der Tortur.
4. Straffe der Obrigkeit, die einen biß auf den Tod torquiren läßt.
5. Von Justificirung der Indicien, wer es thun müsse.
6. Straffe, des ohne genugsame Inzichten torquirenden Richters.
7. Erpreßte Urphed nutzet nichts.

1. Wann jemand ohne genugsame, und in Rechten vorgeschene Indicien wäre torquirt worden, der Torquirte auch die Sache u. That mit allen Umständē die auf Nachforschung in Wahrheit sich also verhalten, bekennt hätte, würde doch die durch dergleichen Tortur erhebte Bekanntnus, dergestalten unkräfftig, daß der Delinquent von solch Rechtlicher Instantz und Observatione Judicii absolvirt werden müßte, wann gleich nach ausgestandener Tortur anderwärtige erhebliche nechste Indicia sich hervor thun würden; Ja, wann gleich der Torquirte selbsten seine Bekanntnus auf ein neues bestättigte. Guaz. Defens. 30. cap. 48. per tot.

2. Ob aber der Delinquent auf ein neues processirt, oder der Gefängnus entlassen werden müßte, seynd die Criminalisten zweyerley Meynungen, theils lehren, es solte ein anderer Richter zu Formirung des Process verordnet werden, der den Constituten ermahnen solle, was gestalten er nur die Wahrheit öffentlich und ohne Scheu der Marter sagen solle, er seye nicht mehr dem vorigen Richter unterworffen, der die Bekanntnus widerrechtlich mit der Tortur heraus gepreßt habe; Da nun der Constitut die Sache genugsam verstünde, und die That nochmalen freywillig bekennete, könte die Ordinari-Straffe vorgekehrt werden.

Andere herentgegen lehren, daß eine dergleichen unrechtmässiger weise torquirte Person nicht mehr, weder durch den ersten, noch andern Richter examinirt oder processirt, sondern gäntzlich absolvirt werden solle, dann die Furcht der Tortur dauret so lang, als einer unter Richterlichem Gewalt lieget, * wie dann eine durch unrechtmässige Tortur erhebte Bekanntnus, durch eine freywillige Bestättigung, auch vor einem untergestellten Richter, nicht kräfftig gemacht wird. Marsl. Consil. 14. n. 29.

Sondern es ist von nöthen, daß ein dergestaltiger Bekenner wiederum auf den freyen Fuß gestellt werde, nachgehends aber kan ein solcher Delinquent, auf sich hervor thuende neue anderwärtige Inzichten, auf ein neues gefangen gesetzt, jedoch von einem andern Richter processirt werden. Mod. Rom. q. 38. n. 13. Guaz. Def. 30. c. 39.

3. Zum Beschluß dieser Materia aber, beliebe einem jedwedern Richter zu wissen, daß, weilen die Tortur eine Lebens-gefährliche Sache ist, soll man die vorsorgliche Cautelen nicht ausser Obacht lassen, damit ein Richter nicht etwa inculpirt werde, ob wäre der Delinqnent aus Haß, Feindschafft, oder erkaufften Amt dergestalten torquirt worden, daß er das Leben darbey eingebüßt habe.

4. Sintemalen vorgesehenen Rechtens, daß ein Richter, der sich unterstehet, jemanden aus Haß, Feindschafft, oder empfangenen Geldts-Bestechung, dergestalten, auch bey vorhandenen genugsamen Indicien, übermässig zu torquiren, daß der Torquirte dabey ableibete, mit der Lebens- und Schwerdt-Straffe gezüchtiget werden möge und solle. Menoch. de Arbitr. l. 2. c. 340. n. 40.

Da aber ein Richter nicht gefährlicher weise, etwa aus Unverstand, oder Nachlässigkeit die Tortur übermässig vornehmete, und der Torquirte ableibete, würde

er

et in solchem Fall eine extraordinari-Straffe unfehlbar zu erwarten haben. Guazz. Defens. 30. cap. 24. n. 1. vers. Si vero non dolo.

Wiewolen in zweifelhafftigem Fall nicht præsumirt wird, daß ein Richter jemand aus gefährlichem Gemüth, Haß, Feindschafft, Corruptel und Bestechung also torquirt habe, dann die Qualität ist vom Gegentheil zu beweisen. L. dolum C. de dol. sonderlich gegen einem Beamten, vor welchen ohne das die gute Muthmassungen von Rechts wegen streiten. L. de off. Præsid. l. 2. §. Si publican. de vi Bon. raptor.

Da aber die Tortur aus genugsamen Inzichten, mit der, nach reifflich überlegten Umständen der Person, und der That halber Rechtlich zuerkennten Maß vorgenommen, und nicht überschritten würde, auch die Acta und Protocoll die Uberschreitung nicht erweiseten, der Torquirte aber, nichts destominder ableibete, wäre in dergleichen Fall einer Obrigkeit nichts zu imputiren, sondern würde von aller Anfechtung alsobalden loßgesprochen. Carpzov. p. 3. q. 127. n. 25.

Ist dannenhero gar löblich und heilsam an theils Orten, gleichwie in Tyrol vorgesehen, daß der Richter die Tortur höher nicht spannen dörffe, als was dievon denen Beysassen zuerkennte Maß mit sich bringt, dann auf solche Weise ist die Muthmassung, daß die Tortur nach Ausweisung der Rechten von denen verständigen Beysassen seye erkennt worden. L. leges C. de leg.

5. Da aber der Torquirte gelähmt, oder an Gliedern unbrauchbar gemacht, auch von selbigem angeklagt würde, man habe ihne ohne genugsame Inzichten also torquirt, läge einem Richter ob, zu erweisen, was für Inzichten zu Vornehmung dergestaltiger Tortur vorhanden geweßt, sintemalen disfalls in Favor und Gunst des armen Gefangenen præsumirt wird, die Tortur widerrechtlich vorgekehrt worden zu seyn, da nicht der Richter alsobalden aus den Actis die genugsame Indicia erweißlich machen könte. Matth. Wesemb. in Parat. ff. de quæst. n. 9.

6. Gestalten dann auch, auf nicht erweißlich genugsame Inzichten, der Richter samt denen Assessoren schuldig und verfallt würde, dem Torquirten nicht allein allen Schaden, Schmach, Schmertzen und Injurie auf Richterliche Ermässigung abzutragen, sondern auch eine Herrschafftliche Straffe nach gestaltsame der Sache zu erlegen. Ord. Carol. V. Art. 20.

7. Und würde einem Richter nichts fürträglich seyn, wann er gleich von dem Torquirten eine geschworne Urphed erpressete, die erlittene Tortur und Gefängnus wider die Obrigkeit, weder in noch ausser Rechten, zu anden oder zu rächen, dann dergleichen Juramenta, wiewolen sie von Rechtswegen gültig seynd, können doch auf genugsame der Sachen Uberlegung, daferne die Umstände hierzu qualificiret, jedoch mit Vorwissen des hierzu citirten Gegentheils aufgehebt und relaxirt werden; Also, daß der Beschwerte dieser seiner eydlich abgegebenen Urphed uneracht, zu Anstellung der Action genugsam durch erwehnte Relaxation tüchtig gemacht wird. And. Gail. L. 2. Observ. 22. n. 1. Carpz. d. l. n. 50.

# Erster Tractat.

## Vierdten Buchs

## Erster Titul/

### Was nach vorgenommener Tortur eine Obrigkeit zu beobachten hat?

## Innhalt.

1. Vor Ausfällung des Urtheils ist dem Delinquenten ein neuer Terminus anzusetzen.
2. Und zwar allen Delinquenten ex officio.
3. Ob diesem Termino renuncirt werden möge.

1. WAnn der Gefangene mit der Tortur angegriffen worden, erhält man entweders die Bekanntnus und deren Bestättigung, oder das beständige Ablaugnen der That; dißfalls ist bereits in vorhergehender Materia genugsam gelehret worden, ob ein dergestaltiger Ablaugner nach ausgestandener Tortur völlig entlassen, oder nur auf die einmals purgirte Indicia ab Observatione Judicii absolvirt: oder auch in eine Extraordi-ri-Straffe verfällt werden möge; Da aber der Torquirte die That bekennete, diese seine in der Tortur gethane Aussage hernach bestättigte, ist selbiger nicht gleich mit dem End-Urtheil zu verfällen, sondern, da man ihne gleich, über die Inzichten zur Tortur, mit seiner Defension genugsam angehört hätte, wäre doch von nöthen, auf die erhaltene Bekanntnus der That, nochmalen einen Terminum zu Einreichung seiner Defension in Ordnung abzuleinen habender Straffe anzusetzen, sintemalen viel- und mannigfaltige Delinquenten wegen der peinlich-erhebten Bekanntnussen gantz unschuldig hingerichtet worden, sondern auch, weilen viel Exceptiones und Behelff wider die Bekantnus zu Entflieh-u. Verminderung der Straffe vorgebracht werden können.

2. Und diese Termins-Assignation, weilen es wegen einer Leibes-Straffe zu thun, muß von bessern Rechten, und löblichen Gewohnheit, all- und jeden Delinquenten, ex officio zugelassen werden.

3. Sonderlich, weilen es einem Richter jederzeit lobwürdiger seyn wird, dem Delinquenten, und wann er auch gleich auf offener frischer That ergriffen, oder sonsten

sten ein allbekannter Ubelthäter wäre, einen Termin zu seiner etwa habenden Defension anzusetzen, als ihne zu Renuncirung dessen anzuleiten, dann wie die Welschen Criminalisten lehren, * kan ein Gefangener, zu Beförderung seiner Entlassung, dem Termino Defensionali sich begeben, aber nicht, wann er mit Leibes-Straffe zu belegen wäre. Guaz. Def. 31. c. 1. per tot.

Wie dann hierinnfalls das mehrere bereits in dem 18. Titul 2. Buchs angezogen worden: Dahin mich kürtzlich, so wol ratione der gebräuchlichen Formula, als nothwendiger vorsorglichen Cautelen bewerffe.

---

# 2ter Titul.

## Was bey erhaltener gütig- oder peinlichen Bekanntnuß zu beobachten seye?

## Innhalt.

1. Von Beschaffenheit der rechtmässigen Bekanntnus.
2. Von Dero Klarheit.
3. Soll den Bekenner unmittelbar berühren.
4. Von dero Wahrheit und Beweißlichkeit.
5. Solle umständig abgegeben werden.
6. Und die Ursache der verübten That eröffnen.
7. Von Bekanntnus eines Defectuosen Zeugens.
8. Ob die Bekanntnus vor erstem Gericht bey bemüssigter Schubmässigkeit gültig?
9. Von Bekanntnus des Sachwalters.
10. Die Bekanntnus schadet nur dem Bekennenden.
11. Wann einer aus Besagung 2. 3. oder 4. Mitgespän verfällt werden möge?
12. Von falscher Bekanntnus.

Weilen niemands ausser Rechtlicher vollständiger Beweisung, oder selbst eigener Bekanntnus in eine Lebens-Straffe verfällt werden mag, als hat ein Gericht nothwendig vor Ausfällung des Urtheils zu betrachten, ob die That erwiesen, oder ob die Bekanntnus dergestalt beschaffen, daß man krafft deren zu Ausfällung des Urtheils schreiten möge.

1. Sintemalen die Bekanntnussen unterschiedlichen Defecten unterworffen, als erfordert die Ordnung, selbe allhier zu bemercken, und die Requisita einer rechtmässigen Bekanntnus, so zu Ausfällung des Urtheils genugsam ist, zu untersuchen.

2. Die Bekanntnus solle zuförderst klar, hell, aller Ausnahm und Exception frey seyn, dann finster- und düsterer weise ichtwas bekennen, oder nicht bekennen, ist ein Ding. Farin. Consil. 89. n. 41.

Soll also die Bekanntnus, sie seye gütig, oder peinlich geschehen, klar und rund seyn, ehe die Bestättigung eingeholt wird. Mascard. de Prob. Con. 353.

Dann wann der Delinquent die That jetzt bekennt, jetzt laugnet, oder die Sache nicht genug, sondern zweifelhafftig an Tag gibet, wäre dergleichen Confession zu Ausfällung des Urtheils nicht dienstlich, sondern der Richter müßte durch die Tortur den Delinquenten zu klarer beständiger Außsage vermögen.

Wie dann die aus einer folglichen Rede erscheinende stillschweigende Bekanntnus ebenfalls nichts nütze ist, zum Exempel, der Peter sagt, der Paul hat auch zu der That geholffen, wann er die That auf ihne selbsten noch nicht bekannt hat. Mascard. lib. 1. Con. 346. n. 36.

Item, einer bekennt zum Theil, zum Theil aber, darauf er gefragt worden, schweigt er still, dergleichen stillschweigendes Bekennen, ist auch nicht genug zur Verfassung des Verfäll-Urtheils. Boss. tit. de Confess. n. 83.

3. Gleichergestallt, da eine Entleibung in einem Rauff-Handel geschehen wäre, und ein Mitgenoß des Rauff-Handels bekennete, daß die Entleibung von ihnen Mitgenossen wäre geschehen, würde sothane Bekanntnus auch nicht erheblich seyn, daß er Bekenner darüber verfällt werde, dann hierdurch läßt sich nicht schliessen, ergo, hat der Bekenner die Entleibung gethan. Farin. q. 81. num. 31.

Dann wol zu mercken, daß jederzeit wider die Bekanntnus, in favorem des Bekenners, und zu Ausschliessung der Missethat, so ferne es wegen weltlicher Abstraffung zu thun ist, die Rechtliche Interpretation zu machen seye. Alciat. de præs. regl. 3. præs. 1. num. 9.

4. Ingleichem solle die Bekanntnus wahrscheinlich und erweißlich seyn, nichts Unmögliches begreiffen, die bekannten Umstände, und die That selbsten auf einhohlende Erfahrung vorgegebner massen sich verhalten, dann nicht genug, die Bekanntnus einer Sache zu erheben, sondern es ist von nöthen, der bekannten That und allen Umständen, ob sie in Wahrheit also beschaffen, vor weiterer Verfahrung nachzuforschen;

5. Wie nicht weniger muß die Bekanntnus mit allen Umständen der That, gantz specificirlich abgegeben werden, daß man sehen möge die Zeit und Ort geschehener Missethat, sintemalen nicht genug ist, zu bekennen, jemand umgebracht zu haben, wann man nicht weißt, an wessen Person, Zeit und Ort die That geschehen. Farinac. d. q. 51. n. 32.

Dann ein Richter ist schuldig, auf alle Umstände und Qualitæten der That genaue Nachforschung zu halten, als zum Exempel, der Peter bekennt, den Paul mit einem Messer umgebracht zu haben, so muß gleich das Interrogatorium gesetzt werden, wo er das Messer habe, wohin es gekommen? und nachsehen, ob wol die Wunde mit dem angezeigten Messer habe geschehen können; Item, muß man den Ort, allwo der ermordete Leib begraben worden seyn solle, eröffnen, und sehen, ob Gebeine von dem heimlich ermordeten vorhanden, dann es kan niemand verfällt werden, es seye dann gewiß die That geschehen, und also de Corpore delicti constire. L. 1. §. Item illud ff. ad SC. Syllan. Clar. q. 4. n. 1.

Wann aber de Corpore Delicti in denen Laster-Thaten, so Merckzeichen nach sich oder keine lassen, constire? ist bereits anvor genugsam angemerckt worden, dahin mich um Kürtze willen beziehe.

6. Item, solle die Bekanntnus der That, mit einer wahrscheinlichen Ursache bekleidet seyn, warum der Thäter solche verübt habe, dannenhero solle der Richter allzeit das Interrogatorium stellen, aus was Ursach Constitut dieses gethan? also zwar, daß wann um die Ursache der That, als dessen Ursprung und Fundament, nicht angefragt wird, die Bekanntnus keine Verbündlichkeit nach sich ziehet. Paris de Puteo de Syndic. in verbo Tort. 9. c. 7. n. 12. Ambros. de For. Pro l. 4. c. 2. num. 4. Dann es werden manchesmal schwache Leute gefunden,

den, die aus Schrecken ichtwas bekennen, da man auf die Ursache Nachfrage hält, erfindet man, daß selbige wider die Wahrheit geredt haben.

7. Item geschicht, daß manchesmal einem Zeugen eine Ubelthat vorgeworffen wird, der es auch in seiner Exception nicht laugnet, sondern die Sache bekennt, dergleichen Bekanntnus ist vor sich selbsten nicht genug, den Bekennenden deßwegen zu verfällen. C. 1. de Except.

Es wäre dann wegen einer verübten falschen Deposition, oder falsch practicirten aufgelegten Instruments, die Haupt-Sache berührend, zu thun, dann dergleichen Zeuge würde auf so gethane Bekanntnus mit der ordinari-Straffe angesehen werden, gleichwie, da dem producirten Zeugen vorgeworffen würde, daß er eben in der vor Gericht schwebenden Laster-That ein Mithelffer wäre, und darüber der Zeuge die Sache bekennete. Bald. in cap. 11. num. 1. X. de Except.

Wann ein Weib vor ihrem Mann verklagt wird, daß sie eine Ehebrecherin seye, sie aber sagt darwider, du bist der Kuppler geweßt, könnte ein solches Weib mit der ordinari Straffe des Ehebruchs belegt werden, dann hierdurch der Ehebruch schon bekennt würde, wenigstens zur Extraordinari Straffe, wird de Jure beyder sündiger Theil ihr Confession erfordert, damit de Corpore Delicti constire, wie im andern Tractat in diesem Titul zu lesen ist.

8. Wann ein Gericht den Processum usque ad Executionem exclusive zu führen berechtigt, jedoch zur Execution den Delinquenten an ein höheres Gericht schieben, und das Gericht, wohin der Delinquent ad exequendum remittirt worden, den Process mit Ausfällung des Urtheils vollenden muß: Gleichwie die Tyrolische Herrschafft Rattenberg und Rotenburg gegen Zillerthaler- und Saltzburgerische Delinquenten zu procediren hat, ist die Frage, ob der Delinquent aus der bey dem ersten Judicio Criminali gethanen Bekanntnus condemnirt werden möge, oder nicht?

Darüber ist die bessere Meynung, von ja, dann die Bekanntnus vor einem Criminal-Gericht schadet dem Bekennenden in dem andern Criminal-Gericht, aber keiner andern Person, als die bey dem ersten Gericht bekennt hat. Ruin. in Consil. n. 4. & n. 7. in prin. fol. 5.

Wann anderst die Bekanntnus eine wahre, rechtliche und keine erdichtete Bekanntnus, gleichwie die aus einem Bann- und Acht-Process in Contumaciam von Rechts-wegen erdichtet wird, und genennt werden mag. Bart. in l. Ejus, qui delatorem in fin. ff. de Jur. Fisci.

Herentgegen, da vor einer mindern Gerichtbarkeit, der die Criminalia zu tractiren nicht gebühret, jemand eine Missethat bekennete, ist die bessere Meynung, daß dergleichen Bekanntnus, wann gleich darüber bey der mindern Gerichtbarkeit ein Urtheil gesprochen worden wäre, zur Verfällung nicht, sondern nur auf hinnach erfolgendes Widerruffen, ad Torturam genugsame Inzichten gebe, dann bey einem Ober- oder Criminal-Gericht muß die Sache auf ein neues angefangen, die Bekanntnus nochmalens erhalten, die Zeugen auf ein neues im Nothfall producirt und abgehört werden, als wann in Sachen vorhero nichts geschehen

hen wäre. Jul. Clar. q. 54. num. 3. item q. 19. num. 4.

9. Gleicher gestalten die Bekanntnus eines Anwalds, in Burgerlicher Gerichtbarkeit, schadet dem Principalen nicht bey dem Ober-Gericht. Julius Clarus q. 54. n. 4.

Item, eine durch producirte Schrifften erhaltene Bekanntnus schadet nur vor dem Gericht, allwo sie producirt worden. Guaz. Def. 32. cap. 7. num. 2.

10. Weiters ist zu wissen, daß die Bekanntnus nur dem Bekennenden und nicht dem dritten schade, wann gleich der Peter sagt, der Paul habe ihme zur Ubelthat geholffen, könnte doch der Paul aus dieser Bekanntnus nicht verfällt werden. Mascard. de Prob. Concl. 386. n. 1.

Dann sonsten würden viele Unschuldige verfällt, und in Unglück gestürtzt werden, was aber dergleichen Bekanntnus für Würckung nach sich ziehe, ist bereits vorhero genugsam gesagt worden, jedoch läßt sich diß Orts weiters fragen; Ob, gleichwie einer aus Bekanntnus zweyer unverleumdeten Gezeugen Eydlicher Außsage als überwiesen verfällt, und also aus eines andern Bekanntnus kan condemnirt werden, auch zwey Gespän und Helffere als Complices Delicti nicht genug wären, jemand zu überweisen, und einfolglich zu verdammen?

11. Daß ein eintziger Complex und Mitgespan, da er seine Außsage mit der Tortur bekräfftigte, und anderwärtige Adminicula und Umstände vorhanden wären, dardurch des Mitgespans Außsage bevestiget würde, gleichwol nach Erheblichkeit der Umstände, zur Tortur ein Indicium machen möge, ist bereits vermeldt worden. Guaz. ad Def. 32. c. 8.

Ob aber zwey Mithelffere, in Abgang anderwärtigen Adminiculen, und erheblichen Umständen, so von Carl V. in d. Articulo erforderlich, also kräfftig seyn, daß aus deren Außsage einer könte torquirt werden? Ist bey denen Criminalisten disputirlich, und vermeynen die mehreste, daß zweyer Mithelffer beständige, gleichförmige, mit leiblichem Eyd und Tortur bestärckte Außsage, (so fern die Mithelffere ausser der Ubelthat, darum es zu thun ist, nicht noch mehr Tadel und Exceptiones leyden,) genug seye, den dritten zu torquiren, aber nicht zu verfällen. Clar. q. 21. vers. Sed donec.

Wo aber drey oder vier Mithelffere den dritten angebeten, beständig bey solcher Bekanntnus verharreten, und darüber zu leben und zu sterben verlangten, auch der Angegebene mit unterschiedlich- wiewol weitschichtigen Inzichten, als üblem Gericht, Armuth, ꝛc. beschwert wäre, könte nach Ausweiß etwelcher Criminalisten, ut Petrus Caball. Cas. 185. n. 5. ein dergleichen Angegebener mit der ordinari-Straffe condemnirt werdē, jedoch, weilen die Uberweisung von keinem unverleumdten Gezeugen herrühret, und die zu Abwendung der Infamiæ ausgestandene Tortur mehrers zu Dictirung einer Tortur, als Ausfällung des Urtheils dienstlich ist, wäre in Rechten bey dergleichen Begebenheiten jederzeit rathsamer, einen dergestalten Angegebenen, und mit etwelchen weitschichtigen Inzichten beschwerten Inquisiten, mit einer extraordinari-Straffe, als Galeer, ewig- oder zeitlicher Verweisung, nach Umständen der Sachen, zu verfällen, und die Ordinariam zu unterlassen. Vid. Guaz. ad Def. 32. c. 8. in fin.

12. Item

12. Item, solle die Bekanntnus wahrhafftig und nicht falsch seyn, dann wann man im Gegensatz erforschete, daß der, nach Ausweiß, des bekennenden Gefangenen, ermordet seyn sollende Mensch, annoch im Leben wäre, würde dergleichen Bekanntnus dergestalten nichtig, daß ein Richter bey erscheinendem Licht der Wahrheit, den Gefangenen vor sich selbsten auch nach gefälltem Urtheil, wiewol dißfalls mit Vorwissen hoher Obrigkeit der Gefangenschafft entledigen solle. Mod. Rom. q. 87. n. 75. vers. Et propterea.

Aus erweisender, oder sich hervor thuender Falschheit aber, ist die Bekanntnus in Rechten für wahrhafft zu halten, weil nicht zu muthmassen, daß jemand mit der Unwahrheit seinem Leibe zu schaden begehre. Bald. in l. 1. n. 23. C. de Confess.

Wegen einer aussergerichtlichen Progleray begangener Missethat, da die Falschheit sich erzeiget, kan dergleichen Progler nichts desto minder nach Umstand der Sachen mit einer extraordinari-Straffe belegt werden. Mascard. de Prob. con. 498. n. 6. & seq.

Da die Bekanntnus in zwey oder mehr Stucken und Glieder bestehet, deren eines falsch und unwahrhafft erfunden würde, wäre die völlige Bekanntnus für falsch zu halten, und wol acht zu geben, wie dergleichen Bekanntnus zu trauen. Alciat. de præs. reg 21. n. 3.

# 3ter Titul.
# Von Widerruffung der Bekanntnus.

## Innhalt.


1. Von beständiger Bekanntnus.
2. Von Widerruffung auster-Gerichtlicher Bekanntnus.
3. Von variirender Bekanntnus.
4. Von zurück-geruffener bestättigter Bekanntnus.
5. Von Interpretirung der Bekanntnus.
6. Wer die Bekanntnus zurück ruffen könne?
7. Was zur Revocation gehörig?
8. Von Erweisung des Fehlers.
9. Von Rechtlichen Ursachen, die Bekanntnus zu widerruffen.
10. Von unzulaßlichen Zumuthungen.
11. Ohne Fehler Erweisung kan die Gerichtliche Bekanntnus nicht aufgehebt werden.
12. Von versprochener Straffe Loßlassung.
13. Von etlichen zweifelhafften Formulen der versprochenen Impunität.
14. Ob die versprochene Impunität zu halten?
15. Von auster Gerichtlicher Transaction.
16. Von erhaltenen peinlichen Bekanntnus ohne zugelassenen Termino Defensionis.
17. Von Bekanntnus, allwo de Corpore Delicti nicht constiret.
18. Von widerrechtlich-erhaltener peinlicher Bekanntnus.
19. Von Bekanntnus bereits verjährten Delicti.
20. Ob die Nullität des Processs durch die Parthey aufgehebt werden möge?
21. Von Annehmung der Bekanntnus nomine Fisci.
22. Von der von Niederer-Obrigkeit geschehener Bekanntnus.
23. Von der Bekanntnus im Beicht-Stuhl.
24. Von Bekanntnus ohne vorgehende Indicien.
25. Ob einem minderjährigen Constituto ein Curator ad Litem zu verordnen?
26. Von Bekanntnus einer sterbenden Person.
27. Von qualificirter Bekanntnus
28. Von der Exception nicht gewußten Verbotts.
29. Von Absönderung der vorgeschützten Qualität.


1. SEiters muß die Bekanntnus des Delinquenten beständig seyn, dann wann selbige von dem Bekenner widerruffen würde, wäre

nach gestaltsame der Sache das Verfäll-Urtheil nicht zu schöpffen, noch zu exequiren.

2. Zu Auslegung dieser Materia aber seynd unterschiedliche Casus zu bemercken, als erstlich: da ein Delinquent seine auss-er-Gerichtliche gethane Bekanntnus widerrufft, ehender als das Judicium oder Process mit ihme angehebt worden, dergleichen Confession, wann schon die Ursache oder der hierzu gegebene Fehler nicht erwiesen würde, kan freywillig aufgehebt und vernichtet werden, daß hieraus keine Inzicht zur Tortur erwachse, wiewol, wann der Process bereits über einen sothanen Bekenner wäre angefangen worden, etwelche Criminalisten lehren, nothwendig zu seyn, die Ursache der Revocation zu erweisen. vid. Guaz. Def. 32. c. 12. num. 12.

3. Da einer die mittelst der Tortur, und was derselben gleich ist, erpreßte Bekanntnus nicht bestättigen will, dann wann er in der Tortur bald bekennet, bald laugnet, ist solche alsobaldige widerruffte Bekanntnus einer stätigen Ablaugnung zu vergleichen. Carpz. pag. 3. q. 126. num. 61.

4. Diß Orts ist die weitere Frage: Ob ein Delinquent seine in der Tortur gethane, und hernach ordentlich- und rechtmässiger weise bestättigte Bekanntnus widerruffen möge? In dieser Frage lehret Carpz. q. 126. n. 68. & 69. daß eine dergleichen Widerruffung nicht statt finde, sondern dafern von der Bestättigung Gerichtlicher weise, entweders durch ein offenes Instrument, oder durch Aussage der beyweesigeweßten Assessorn und Gericht-Geschwornen constirt, mit dem Urtheil fürzugehen, und die Widerruffung nicht statt habe, herentgegen aber lehren andere Criminalisten, daß eine mit Marter erhaltene und hernach bestättigte Confession, auch nach ausgefallenem Urtheil kräfftig könne widerruffen werden, da der Bekenner die Ursache seiner Widerruffung, und geschehenen Irrthum erweisen kan. Clar. q. 55. n. 18 & q. 63. n. 44. Guaz. in Def. 32. c. 10. n. 7.

5. Weilen auch eine Gerichtliche gütige Bekanntnus, so freywillig geschicht, mittelst Erweisung unterloffenen Irrthums, je und allzeit widerruffen und vernichtet werden kan, es möge die Confession an Seiten des Fisci oder Gerichts für bekannt angenommen worden seyn, oder nicht; dann ob zwar etwelche Criminalisten, ut allegat. Guaz. d. l. n. 4. darfür halten, daß dergleichen Confession, sonderlich, da der Delinquent die That auch ausser Gericht bekennt hätte, nicht mehr zurück zu ruffen seye, würde doch dem Richter löblich-ja verantwortlicher seyn, einen zurückruffenden Delinquenten anzuhören, was ihne zu solcher Revocation bewege? findt man die Ursache vernünfftig zu seyn, *warum solle dem armen Gefangenen die Gelegenheit sich von der That zu excusiren, benommen werden, indeme vielfältige Ursachen, als Furcht, Kleinmüthigkeit, ꝛc. jemand zu unwahrhaffter Bekanntnus bewegen mögen. ut in l. 1. §. Si quis ultro. ff. de quæst.

Da aber die Ursach nicht standhafft, sondern nur zu Verschiebung der Execution angesehen, wäre solche nicht zu beobachten. Boss. in tit. de Confess. n. 79. & seq.

Wie nun jedwedere Bekanntnus, sie seye gleich einfach, doppelt, und geminirt, beschworen, bestättigt, oder freywillig, wiederum

wiederum mit und theils ohne Beweisung des Jrrthums, ohne Beobachtung eines auch hierzu gegebenen Termins, jederzeit revocirt werden kan, also um so viel mehrer kan die Confession je und allzeit erklärt, entschuldiget und verdolmetscht, auch ausgelegt werden, Guaz. d. l. n. 8.

6. Und zwar mag solche Revocation nicht allein durch den Bekenner selbsten, oder dessen Special-Gewalthabern, sondern auch von andern und dritten Leuten, sonderlich denen Befreundten, bey Gericht eingelegt werden. L. 1. §. Anton. n. 1. vers. Nisi ipse vel alius ff. de quæst.

7. Jedoch, weilen jedwedere Bekanntnus gemuthmaßt wird, wahr zu seyn, also ist von nöthen, daß die Widerruffung nicht gleich obenhin eingebracht werde, sondern mit dem Zusatz, der Bekenner habe die Bekanntnus aus Jrrthum vorgebracht, wie nicht weniger, daß der allegirte Fehler, seiner Eigenschafft nach, auch bewiesen werde, es wäre dann wegen Bekanntnus eines Minderjährigen zu thun; sintemalen ein Minderjähriger aus purer Zuruckruffung für verletzt geachtet, und in alten Stand gesetzt wird, als ob er nicht bekent hätte. Alex Consil. 115. n. 6. l. 3.

Der Jrrthum aber ist anvor von dem Bekennenden Gefangenen selbsten zu allegiren, und die Bekanntnus zu widerruffen, alsdann erst wäre ein Vorsprecher zu Beweisung des Jrrthums zuzulassen, dann vor widerruffter Bekanntnus würde dergleichen Defensional-Schrifft wenig beobachtet werden. Guaz. Def. 132. c. 12. n. 2.

8. Zu Beweisung eines Fehlers ist genug, da selbiger durch wahrscheinliche Muthmassung-Wahrnehm- und Anzeigungen kan hervor gestrichen werden; sintemalen zu Beweisung der Unschuld eine wahrscheinlich-muthmaßliche Beweisung für eine vollständige zu halten ist. Menoch. de Præsumpt. l. 5. Præsumpt. 3. n. 50. Mascard. de Prob. Concl. 904. n. 16.

Ja, es ist nicht genug, vorzugeben, man habe geirret, und der Jrrthum bestehe in deme, sondern es ist auch erforderlich, die Ursache zu allegiren, warum der Bekenner zu dergleichen Bekanntnus, da es eine selbst-eigene That anbetrifft, und die Bekanntnus ausser der Tortur erhebt worden, bewegt worden seye. Abbas in c. fin. sub n. 23. X. de Confes.

## Die Rechtliche genugsame Ursachen, eine Bekanntnus zu widerruffen, seynd folgende:

9. Der erlittene Schrecken und Furcht, worbey aber zu mercken, daß eine wahrscheinliche Ursache der Furcht allegirt, und so dann der Jrrthum bewiesen werde, zu diesem Ende wäre einem dergestaltigen Revocanten, zu Einreichung seiner Defensionalien, ein Termin zuzulassen, inner welchem er beweisen muß, daß die Bekanntnus aus dieser und jener zur Furcht gegebener Ursache, hergeflossen, auch die Sache sich dergestalten, gleichwie er bekennt hat, nicht verhalte; wird hierdurch die Sache zweifelhafftig und finster gemacht, kan der Revocant entweders in eine Extraordinari-Straffe, oder zur Tortur, als ein unbeständiger Variant verfällt werden. Guaz. de Def. c. 13. n. 3.

Die andere Ursach ist, die Unverständigkeit und Unwissenheit, oder Ignorantia, denen ungehobelten gemeinen Bauren-Volck, Minderjährigen, weiblichen

chen Geschlecht, und unerfahrnen Leuten anhängig, die offt was reden, und nicht wissen, was es heisse; oder da einer, welches noch ärger ist, aus solchen Leuten ihme einbildet, gescheid zu seyn, und doch weit davon entfernet ist. L. error. de Jur. & Fact. Ignor. ubi Bart. & Bald.

Diese vorschützende Ignorantia aber wird gemeiniglich gesteiffet und wahrscheinlich gemacht, da es eine fremde Sache betrifft, oder da die Sache schon lang angestanden, jedoch würde eine ungewisse, und unverantwortliche Unwissenheit wenig zu Nutzen kommen. And. Gail. Observ. 48. n. 15.

Sonderlich aber wird die Vergessenheit mit Allegirung des Bekenners üblen Gehörs, schlechten Verstands, bekräfftiget, aber es ist schon offtmals geschehen, daß die Taubheit und Vergessenheit mittelst der Tortur geheilt worden, wordurch die Tauben hörend, die Stummen redend, und die Vergeßliche zu guter Gedächtnus gebracht worden. Cavalc. de Brach. regio p. 3. n. 261.

Item, kan eine aus Zorn geschehene Bekanntnus widerruffen werden, dann der Zorn verhindert die Wahrheit zu bekennen. L. quid quid calore ff. de R. Jur.

Jedoch ist von nöthen, ein und andere beweißliche Umstände der Zorn-müthig-gähen- und füreylenden Bekanntnus zu deduciren, dann sonsten würde die blosse Allegation wenig nutzen. Mascard. de Prob. Concl. 346. n. 40.

10. Weiters kan zu Besteiffung der Revocation angebracht werden: was gestalten die Bekanntnus aus gewissen Zumuthungen, versprochener Gnad und Loßlassung, Schmeichel-Wort und Anlehrungen; Item, aus Verdruß der Keychen, des Lebens ꝛc. hergeflossen seye, worbey aber ebenfalls ein und andere wahrscheinliche Umstände, solches Vorgeben zu glauben, deducirt werden müssen.

11. Da aber jemand seine Bekanntnus für unwahrhafft und irrselig ausrufft, jedoch nicht anzeigete, aus was für Ursach die Bekanntnus zu widerruffen wäre, solle man dergleichen Einwendung nicht beobachten, da gleich ein Fürsprecher, oder Defenfor vorgebete, man sollte den Revocanten torquiren, und sehen, ob er nicht auf seiner letzten Rede verharre, dann es laßt sich keine freywillige, oder bestättigte Bekanntnus nach der Zeit, ohne glaubliche Anbringung einer Special-Ursach revociren, und nach belieben aufheben.

12. Die wegen versprochener Loßlassung der Straffe erhebte Confession und Bekanntnus ist ebenfalls nichts würdig, dann sie ist aus Gefährde erhebt worden. Jul. Clar. q. 55. n. 6.

Ja so gar die mittelst obiger Versprechung erhebte eydliche Zeugen Außsage schadet dem jenigen nichts, wider welchen die Außsage lautet. Boss. tit. de Exam. reor, n. 15.

Und dahero, weilen die Gefangene einzig dahin trachten, wie sie der Gefangenschafft sich entledigen mögen, als solle ihnen auch von Fürstlicher Macht die Straff-Nachlassung, wegen Eröffnung der Mitgespän, und andern Ubelthäter, nicht leichtlich gegeben werden. Farinac. Consil. 83. in lit. L. in prin.

Gleicher Unerheblichkeit ist auch die Bekanntnus, so nachfolgender weise erpreßt worden, Constitut habe keinen andern

Weg

Weg sich wiederum loß zu machen, als wann er bekennet; Item, Constitut solle dem Gericht zu Ehren bekennen, und vor der Straffe sich nicht förchten. Boss. tit. de Confess. per tot. n. 16. & in tit. de Exam. reor. n. 17.

Daferne aber die durch versprochene Straff-Nachlassung erhebte Bekanntnus, von dem Bekenner, wol wissend, daß ihme die versprochene Nachlassung nicht gehalten wird, nachgehends bestättiget würde, könnte man zur Ordinari Straff bey vorhandenen Inzichten verfahren. Menoch. de Arbitrar. Cas. 367. n. 2.

Da aber die dergestalten erhebte Bekanntnus nicht bestättiget werden wolte, könte der Revocant der Tortur nicht unterworffen werden, er wäre dann mit andern erheblichen, und zur Tortur genugsamen Inzichten beschwert. Guaz. contra Clarum. q. 55. n. 6. Def. 20. c. 24. n. 10. Cum allegatis.

Dann dergleichen nichtiger weise erhebte Bekanntnus, ist vor sich selbst nicht kräfftig, jemand der Tortur zu unterwerffen, da die Bekanntnus mittelst der Tortur, und versprochener Straff-Nachsehung wäre erhalten worden, würde die Bestättigung nicht nutzlich seyn; sintemalen die Bestättigung ohne das auch in Abwesenheit dergleichen Versprechens nothwendig, und selbige so viel Effect und Würckung in einer Sache nicht gebähren mag. Gigas de Crim. læs. Majest. lib. 2. tit. Quomodo & per quos. q. 1. n. 21.

Es wäre dann ein dergleichen Bekenner mit anderwärtig-vollständigen Beweisungen überwunden, alsdann hat man dergleichen Bestättigungen nicht von nöthen.

13. In dieser Materia aber, beliebe schließlichen zu wissen, da dem Constituto nachgehende Formalia vorgehalten werden: Constitut solle bekennen, und gedencken, daß der Landes-Fürst gar gütig und gnädig seye; Item, Constitu solle nur die Sache bekennen, man wollt an Seiten des Gerichts, so viel möglich ist, für ihne intercediren, dergleichen Formalien wollen von denen Criminalisten gut geheissen und tolerirt werden; * wiewolen meines Theils jederzeit besser, auch vor dergleichen Formalien, so einen Schein versprechender Gnad von sich werffen, zu hüten, damit nicht in Einreichung der Defensionalien man Fug überkommete, den Procels anzufechten. Item Guaz. d. l. n. 9.

14. Ob aber die versprochene Gnad zu halten seye, ist ein Unterschied zu machen, ob nemlich der Versprecher mächtig seye, die versprochene Gnade zu erfüllen, oder nicht, im ersten Fall sagen die Criminalisten Ja, in dem andern aber, Nein, dann keine nachgesetzte Obrigkeit kan dergleichen Versprechen abgeben, weniger halten, jedoch vermeynet Clar. q. n. 8. daß dergleichen Bekenner, in Abgang anderer erheblichen Ursachen und Anzeigungen, mit der Ordinari Straffe verschont, ja so gar in vorigen Stand gesetzt werden solle; Weilen die blosse Bekanntnus mit diesem stillschweigenden Zusatz gemeynt worden, dafern die Gnade würcklich erfolge. Alex. Cons. 70. n. 10. & seq. Vol. 1. Menoch. de Arbitr. q. 8. n. 37.

Wiewolen ein dergestalten begnadigter Delinquent, damit er gegen andere Mit-Helffer eine Rechtliche Anzeigung mache, zu Aufhebung der Mackel der Complicität,

tät, torquirt werden muß, wie dann dem Gnaden-Rescripto im übrigen nachzuleben, in wie weit einer begnadet, und ob derselbe von aller Criminalität absolvirt worden seye. vid. Guaz. Def. 30. c. 6. n. 6.

Item, ob die Begnadigung auch mit Vorwissen und Consens des beleidigten Theils geschehen seye;

15. Aus Gelegenheit dessen kan gefragt werden: Ob aus einer mit dem verletzten Theil eingegangenen Transaction und Vermittelung die Bekanntnus der Ubelthat erzwungen werden möge? und lehren die Criminalisten, daß in Fällen, welche eine Leibes-Straffe nach sich ziehen, jedermänniglich zu transigiren, erlaubt seye, ausgenommen im Laster des Ehebruchs, ꝛc. wegen Furcht stäten und weitern delinquirens. L. Transigere C. de Transact.

Jedoch sollen die Transigenten dabey in acht nehmen, daß nachfolgende Clausulen dem Vergleich einverleibt werden. NB. Und zwar aus keiner Wissenschafft, Furcht, oder Bekanntnus begangenhabender Ubelthat, darwider ausdruckentlichen protestirt wird, sondern eintzig und allein sich von aller Molestie und Ungelegenheit zu entbinden, dann auf solche Weise kan aus der Transaction kein Bekanntnus erzwungen werden, davon unten das weitere im 11. Tit. diß Buchs, zu finden. Mascard. Consil. 501.

16. Item, kan die Bekanntnus, so jemand in der Marter gethan, nicht schädlich seyn, daferne dem Torquirten vor Androhung der Tortur die Defensionalien abgeschlagen, oder auch ex officio, löblichem Gebrauch nach, die Communicirung der Inzichten nicht gegeben worden wäre. Boss. tit. de Judic. & Confes. n. 44. & seq.

17. Ingleichem kan einem die Bekanntnus, welche über des Bekenners Gewalt ist, und erst im Nachforschen heraus kommen muß, nicht schaden, als da er gleich obenhin bekennet, ein Ketzer zu seyn, dann man muß zuförderst sehen, in wem dann die Ketzerey bestehet, ꝛc. Deßgleichen einer bekennet, jemand mit Gifft vergeben zu haben, wann auch in Wahrheit der andere Tods verblichen wäre, könte doch die Ordinaria nicht geschöpfft werden, ehe und zuvor nicht dem Gift nachgeforscht, und selbiges von den Medicis für genug, jemand umzubringen, wäre gehalten worden, jedoch ist dergleichen Confession zur Extraordinari-Straffe in Abgang anderwärtiger Umständ genug. Guaz. Defens. 32. c. 8.

Item, dafern jemand von Rechtswegen nicht kan, noch soll torquirt werden, in der Tortur ichtwas bekennete, demselben schadet die Bekanntnus auch nicht, als zum Exempel:

18. Ein gar alter Mann, ein schwangeres Weib bekennt etwas in der Tortur, dergleichen Bekanntnus, wann sie gleich bestättiget worden wäre, ist jederzeit auch in ausgenommenen Lastern ungültig.

Die aber allein wegen eines Personal-Privilegii, als da seynd: die von Adel, Doctores, Beamte, ꝛc. der Tortur befreyet seyn, können in den ausgenommenen Lastern, billich torquirt werden. Boss. tit. de Indic. n. 6. Guaz de Defens. 32. cap. 19. n. 2. sonderbar wo kein anders Herkommen ist.

19. Item, ist die Bekanntnus von keiner Erheblichkeit, da die Ubelthat bereits

reits verjährt, wiewolen rathsamer, die Sache gar nicht zu bekennen, wann aber die Delicta præscribirt werden, zeiget der 20. Titul hernach an. Farin. q. 20. n. 14.

20. Item, ob zwar gesagt worden, daß die Nullität eines Criminal-Processes, durch die Bekanntnus des Delinquenten aufgehebt wird, und man nichts desto minder zur Condemnation schreiten möge. ut Vivius opin. 140. n. 1. Clar. q. 55. vers. Item posset allegare.

Sonderlich da die Nullität wegen unordentlicher Inquisition erscheinet, so seynd doch einige Criminalisten lehrende, daß ein dergestaltiger Bekenner von so angestellter Inquisition zu absolviren seye, Guaz. Def. 32. c. 23.

* Ein Theil Criminalisten aber vermeynen, daß die Extraordinari-Straffe, da im Process das hindere vor dem vordern gesetzt, und Histeron proteron gemacht wäre worden, statt finde. Mod. Rom. q. 81. n. 87.

Da aber die Confession und Bekanntnus aus unordentlicher weise vorgenommener Tortur erhebt wäre worden, würde durch dergleichen Unordnung der Process und Bekanntnus annullirt. Clar. q. 55. n. 12. vers. Quod tamen.

21. Item, muß die Bekanntnus von dem Richter im Namen des Fisci für bekandt angenommen werden, zu diesem Ende pflegt man jederzeit bey Vollendung des Constituti der Clausul bey zusetzen, quibus habitis & acceptatis, &c. das ist, über welche von ihme geschehene, und von Seiten des Gerichts für bekannt angenommene Bekanntnus, ꝛc. wiewolen diese Clausul bey Teutschen Gerichten nicht überall practicirlich ist; sintemalen das jenige, was vor bericht bekennt wird, für bekannt angenommen worden zu seyn, zu muthmassen ist. Mascard. Conclus. 345. n. 41. & 45.

Da aber die Bekanntnus nicht angenommen, sondern in der Instanz, entweders durch den Ankläger, oder Gericht selbsten, als eine unglaubliche Bekanntnus widerstritten worden, könte dergleichen strittig, und in der Haupt-Sache difficultirlich gemachte Confession zur Urtheils-Fällung nicht gedeyhen. Ex regula: Nemo potest niti ex impugnato. Ant. Gabriel Conclus. 1. per tot. L. 6. tit. de Reg. Jur.

22. Item, ist die Bekanntnus einer Ubelthat vor jenem Richter, der keine hohe Gerichtbarkeit besitzt, nicht genug zur Condemnation, dann in Criminal-Sachen läßt sich die Prorogation der Gerichtbarkeit nicht practiciren, wann gleich die Bekanntnus freywillig, und in Güte geschehen wäre. C. etsi Clerici X. de Judic. Clar. q. 55. vers. Præterea etiam.

Sondern eine solche Bekanntnus wäre nur eine genugsame Inzicht zur Tortur, im Fall geschehender Revocirung. Jul. Clar. q. 21. n. 13.

* Wiewolen in Abgang anderer Adminiculen und Umständen, die Tortur nicht statt zu haben, besser lehret Hier. Hispan. in Tract. Com. contra Commun. q. 18.

Ist also von nöthen, daß der Process de novo angefangen, und der Bekenner constituirt werde, um zu sehen, ob er auf seiner ersten, von unbefugter Gerichtbarkeit gethanen Bekanntnus verharre oder nicht. Guaz. Defens. 32. c. 26. n. 1. ad fin.

* Dann dergleichen Bekanntnus kan wiederum revocirt werden, ohne Darthuung des Fehlers und dessen Ursach, Moder. Rom. q. 81. n. 215. & seq. sie wäre dann mit andern Umständen, Anzeigungen und Inzichten vermehret, alsdann könte dergleichen Revocant mit der Tortur angegriffen werden. Boër. Decis. 90. n. 8.

23. Item, ist eine Bekanntnus in dem Beicht-Stuhl, zu Entbindung der Gewissens-Bürd, wann solche durch den Beicht-Vatter eröffnet werden solte, dem Delinquenten unschädlich, dann dergleichen Bekanntnus ist GOtt, und nicht den Menschen geschehen; Ja, wann gleich zwey Zeugen bey dem Beicht-Stuhl gestanden wären, der Beicht zugehört, und die Sache eröffnet hätten, wäre doch hierüber nicht zu processiren. Mascard. Concluf. 377.

Aber da jemand einem Geistlichen ausser dem Beicht-Stuhl, wiewol mit Bitte, solches unter dem Sigill einer Confession verschwiegen zu halten, bekennete, und die Bekanntnus eröffnet würde, dörffte es ohne Schaden nicht abgehen. Caravit. ritu 3. n. 6. Guaz. Defenf. 32. c. 28. n. 3.

24. Item, ist keine der mindesten Exception, da man vorbringen kan, was gestalten die Confession ohne vorhergehende genugsame Inzichten zur Inquisition und Nachforschung seye erhalten worden, wann gleich die Bekanntnus mit einem Eyd bestättiget, unterschrieben, nachgehends mit Indicien, ja dem Augenschein, als wahren Anzeiger geschehener That, wäre bekräfftiget worden, dann dergleichen Confitent muß nicht allein von dem angestellten Judicio absolvirt, sondern in Freyheit gesetzt werden, wiewolen ein dergleichen Confitent, auf dessen Betretten von neuem wiederum kan processirt werden. Guaz. Defenf. 32. cap. 31. n. 7. & Defenf. 30. cap. 39.

Es wäre dann ein Ubelthäter von selbsten zum Gericht gegangen, seine Ubelthat angezeigt, und der gehörigen Straffe sich untergeben, dann bey solchen Umständen hat man dem Bekenner kein Unbild zugefügt. Malc. Concl. 37. n. 5.

25. Item, ist zu sehen: ob der Bekenner eine Rechtliche Person im Gericht zu stehen habe, dann also muß einem minderjährigen Delinquenten, von gemeinen Rechten ein Curator, Tutor zugegeben werden, dem Pfleg-Sohn, in Actu ablegenden Juraments bey seinem Constituto, item, eröffnenden Decrets vorzunehmen, zu erkennten Tortur beyzustehen. L. Clarum C. de Autor. præst.

Wiewolen de Practica und Gewohnheit nicht üblich, daß man in Constituirung eines Minderjährigen einen Curatorn beyziehe, sonderlich in Teutschland, allwo der Principal Delinquent mit dem Juramento veritatis dicendæ auf seine eigene Person zu verstehen, nicht belegt wird, dann wann ein Minderjähriger nur als ein Zeuge abgehört wird, ist auch de Jure nicht nothwendig, einen Curatorn beyzuziehen. Clar. q. 50. in princ. Bald. in d. l. Clarum.

Wie dann auch in Tyrol die eydliche Bestättigung von einem Minderjährigen ohne Gegenwart des Curatorn eingelangt wird. Aber diese Gewohnheit und Practicam, daß ein Minor ohne Curatore ad litem processirt und constituirt werden

den möge, improbirt Oldekop. Obs. 34. tit. 2. und schilt es eine pure den Rechten zuwiderkauffende Nullität; so endlich de Jure wahr ist, aber nicht de Practica.

26. Eine freye, richtige und umständliche Bekanntnus, so von einem Sterbenden zu Erleichterung des Gewissens geschicht, gibt eine vollständige Beweisung in so weit, was zu Erstatt- und Wieder-Ersetzung zugefügten Schadens dienet; Als da einer bekennet: diesen und jenen Wucher getrieben, das versetzte und hinderlegte Geld vertuscht zu haben, ꝛc. aber zu einer Straffs-Vorkehrung, ist selbige vor sich selbsten nicht tüchtig. Masc. de Prob. con. 350. n. 75. & seq.

27. Item, da die Bekanntnus nicht einfach gegeben, sondern mit einer, die Ubelthat außschliessenden Umstände begleitet wäre, ich zwar nicht ohne, daß an Seiten des Gerichts oder Fisci, die Bekanntnus angenommen, und der Bekenner gemüsiget werde, die Umstände seiner vorschützenden Ausflucht zu beweisen, auf nicht geschehenden Fall der Beweisung aber der Bekenner verfällt werden könne. Bart. in l. Aurelius §. item n. 2 ff. de lib. caus. Jul. Clarus. q. 55. num. 14.

Sonderlich, da die Ubelthat sonsten durch Rechtlich vollständige Prob erweißlich gemacht worden, da aber nur Inzichten und Anzeigungen vorhanden, die wider die also qualificirte Confession streiteten, *lehret Guaz. Def. 32. c. 30. n. 1. löblicher zu seyn, daß der Bekenner mit einer Extraordinari-Straffe belegt werde; Ob er aber zu mehrerer Wahrheits-Erfahrung der Umständ zu torquiren seye, ist oben angeführt worden.

Da aber keine anderwärtige Inzichten und Anzeigungen der Ubelthat, ausser der also qualificirten Bekanntnus vorhanden, ist nur eine Extraordinaria vorzukehren. Masc. de Prob. con. 877. n. 7. und zwar nur eine geringe, die den Namen einer Leibes-Straffe nicht verdienet. Gabriel. Concl. 19. n. 8. l. 7. Menoch. de Arbitr. c. 279. n. 9. & seq.

Wiewolen, wann es um eine Capital-Sache zu thun, auch eine mindere Leibes-Straffe vorzukehren seye, wie etliche Criminalisten lehren, Jul. Clar. q. 55. vers. Forte posset. *so aber von andern und besser dahin verstanden wird, daferne wider die Bekanntnus einige Anzeigungen vorhanden wären. Boss. tit. de Confess. num. 24. vers. 3.

Da aber die vorgeschützte Qualität von weitem her, auch nur mit vernünfftigen Muthmassungen erwiesen würde, wäre ein dergleichen Bekenner nach Beschaffenheit der Sache völlig zu entledigen, *dann zu Favor der Entledigung, würde die Qualität durch Præsumption erwiesen. Menoch. de Præsum l. 5. præs. 3. num. 50.

Ja, was noch mehr ist, wann der Gefangene das erstemal die Ubelthat ohne Zusetzung bekennt, nachgehends in seinem weitern Constituto die Bekanntnus limitirt, und mit einem dergleichen Zusatz begleitet, wäre er nichts destominder zu Beweiß- und Ausführung dieser seiner vorgeschützten Qualität zuzulassen. Clar. q. 55. vers. Forte posset.

Item, da ein dergestaltiger Bekenner die Clausul beygeruckt hat, daß er die That anders nicht, als mit diesem Beysatz bekenne, wird die Antwort für eine

pure Widersprechung gehalten. Bald. in l. siquidem n. 3. C. de Except.

28. Da aber die That vor sich selbsten von gemeinen Rechten nicht verbotten, sondern nur beyfälliger weise straffbar wäre, als zum Exempel: die Verführung des Getrayds, Saltz, gewisser Waaren, unwissentliche Außgebung falscher Müntz, ꝛc. und der Constitut bekennete die Sach, aber mit dem Beysatz, es seye ohne Vorwissen dergleichen Mandat geschehen, in dergleichen Fall, wann die Contravention nicht ordentlich bewiesen wird, wäre der Constitut völlig zu absolviren, sonderlich, da ein und andere Umstände die Entschuldigung glaubwürdig machten, dann sonsten, wann es eine unzuläßliche Ignoranz, oder das Vorgeben auf schlechtem Grund hafftet, kan eine Extraordinaria vorgenommen werden. Bald. in Consil. 79. vol. 2.

29. Schließlichen aber ist zu mercken, daß dergleichen Beysatz, nur von der Aussage des Principal-Constituten könne abgesondert werden, und nicht in der Aussage der Zeugen, dann die Zeugnus-Aussagungen, müssen entweders völlig angenommen, oder völlig verworffen werden. Farin. q. 43. n. 19. & seq.

---

# 4ter Titul.

## Von denen Leibes- und Lebens- auch andern Extraordinari-Straffen.

## Innhalt.

1. Practica nach eingeloffenem Consult.
2. Wie verbindlich die Consulta seyen?
3. Wie vielfältig die Straffen seyen?
4. Von Zuerkennung der Lebens-Straffen, als des Schwerdts.
5. Des Strangs.
6. Des Radbrechens.
7. Des Ertränckens.
8. Des Verbrennens.
9. Des Viertheilens.
10. Von ungebräuchlichen Straffen.
11. Von Schärffung der Lebens-Straffen.

DEmnach nun der Process so weit gebracht worden, daß die dem Inquisiten zugelassene Defensionalien, in ordine der Abstraffung eingereicht worden, ligt dem Gericht ob, die eingestellte Defensionales reifflich zu überlegen, und zu sehen, was der Delinquent zu seiner Entschuldigung und Absolution vorgebracht, oder ob die Ordinari-Straffe denen Umständen nach, statt finde, selbige zu lindern, oder zu schärffen seye, da aber die Defensionales das Gericht zweifelhafftig machen, also daß selbiges anstehete, was nach Innhalt fürgebrachter Umstände und Rechts-Sätzen für ein Urtheil zu schöpffen, wäre nothwendig, in schweren Fällen bey einem Rechtsgelehrten deswegen ein Consult einzuholen, in welcher Materia der 2. Tit. 3. Buchs das mehrere anzeiget;

1. Auf Einkommung dessen, muß bey Haltung peinlichen Halß-Gerichts dasjenige erkieset werden, welches der Vernunfft, Landes-Gesetz, üblichen Gebrauch, und gemeinen vorgeschrienen Rechten ähnlich ist;

2. Sintemalen man an die Consulta bey rechtmässigen widerwärtigen Ursachen nicht gebunden, noch jederzeit denen Consulten zu trauen ist, alldieweilen manchmal

manchmal die Consulenten ausgeforscht werden, die auf vorhergehende Bestechung das härtere vor dem mildern einrathen, aus einem Elephanten eine Mucken, oder hingegen aus einer Mucken einen Elephanten zu machen wissen.

Ist dannenhero nothwendig, daß ein Gericht die Umstände der That mit äusserstem Fleiß erwege, und der Wahrheit nach, ein den Rechten gemässes Urtheil abfasse, zu Erläuterung aber dieses Haupt-Puncten ist zu wissen, daß die Straffen in drey Glieder;

3. Als erstens: Lebens- zweytens Leibes- und drittens willkührliche Extraordinari-Straffen abgetheilet werden.

Unter denen Lebens-Straffen werden jetzigem Gebrauch nachfolgende Straffen gezählet;

4. Erstlich: die Straffe des Schwerdts, oder das Köpffen, und mit nachfolgenden Worten zuerkennt, nemlichen, daß der N. mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

In was für Ubelthaten diese Straffe von gemeinen Rechten statt finde, lehret ausführlich der andere Theil.

5. Zweytens, das Hencken, welches gemeiniglich in Diebstälen statt hat, wird das Urtheil also verfaßt, daß der N. wegen seiner verübten Dieberey an dem Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle.

6. Drittens das Radbrechen, oder Rädern, so in schweren Lastern zu Vermehrung der Schmertzen dienet, da nemlich der Delinquent mit vielen, oder wenig Stössen von oben herab, oder unten hinauf mit einem Rad zerquetschet, und förders öffentlich darauf gelegt wird, so mit diesen Worten zuerkennt wird: daß der Delinquent mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder von unten hinauf, oder oben herab, (so in dem Urtheil ausdrucklich beyzusetzen) vom Leben zum Tode gerichtet, und förders offentlich darauf gelegt werden solle.

Dann das Radbrechen von unten hinauf ist das schwereste, das von oben herab gelinder, und macht die N. O. L. G. Ord. tit. 48. diese Formalia &c.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihme alldorten seine Glieder durch den gantzen Leib von unten hinauf mit dem Rad abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden.

Wann es aber von oben herab zu geschehen pflegt, dergestalten:

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Rad von oben herab, anfangs der Halß, hernach das Hertz, nachmalen alle Gliedmassen abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden; dann dieser Unterschied ist nach gestalt vorhandener Boßheit und schwerer That zu gebrauchen. Carpzov. par. 3. q. 128. n. 68. & 69.

7. Die vierdte Todes-Straffe wird die Ertränckung genennt, welche, vermög Tyrolischen Lands-Rechten in Laster zweyfacher Ehe, Nothzucht und Diebstal, so von einem Weib verübt, gesetzt worden. Item, in art. 130. 131. & 150. Peinl. H. G. Ord. Caroli V. Wird mit denen Formalien ausgefällt, daß N. mit dem

Wasser

Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Es wollen aber die Criminalisten, die Straffe der Ertränckung nicht mehr practicirlich zu seyn, vorgeben. Carpz. p. 3. q. 178. n. 47.

Ausser in Lastern des Vater- Mutter- Kinder- und Eheleut-Mords, damit solches Laster um so viel weniger geschehe; allwo die Formula gebraucht werde: daß N. von wegen seines Verbrechen, samt einem Hunde, Hahnen, Schlangen, und einer Katzen, an statt eines Affens, in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und ertränckt werden solle; wie dann auch die Straffe des Ertränckens in N. O. L. G. Ord. de art. als eine ungebräuchige Straffe nicht statt hat; davon das mehrere bey jedem Laster in dem andern Theil zu ersehen ist.

8. Den fünfften Ort der Todes-Straffe behält die Straffe des Feuers; so in den schwersten Missethaten üblich, und wird mit den Formalien zuerkennt, vermög Tyrolischer Landes-Ordnung, der N. soll mit Brand gerichtet, und zu Pulver verbrannt werden. vid. Art. 19. 8. Buchs T. L. O. vermög P. H. G. Ord. Car. V. mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Hiebey aber lehret die N. O. L. G. Ord. Art. 48. nachfolgende Stück in obacht zu nehmen, so auch anderer Orten nicht zu verwerffen.

Dafern ein fliessendes Wasser bey der Richtstatt ist, setzt man darzu, und die Aschen in den N. Fluß gestreuet werden; damit so gar die Aschen eines so ruchlosen Menschen auf Erden nicht mehr gelitten werde. Item, damit ein und andere Teuflische Hexen-Bannerey unterbleiben möge.

Item, da bey Verbrennung des Delinquentens eine Verzweiflung zu besorgen, pflegt man dem Delinquenten einen Seckel mit Pulver auf das Hertz zu binden. Oder, da ein mildernder Umstand vorhanden, kan der Delinquent anvor enthauptet, und nachgehends verbrannt werden; mit diesen Formalien des Urtheils:

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, alsdann der Cörper auf den Scheiter-Hauffen gelegt, durch das Feuer verzehrt, und die Aschen, ꝛc.

Oder, da nebens den schweren Missethaten, auch Diebstähl unterlauffen, kan man einen halben Galgen in dem Scheiterhauffen aufrichten, den Ubelthäter hencken, und hernach verbrennen lassen, per formalia.

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, und alldorten auf einen sonderbaren in den Scheiter-Hauffen aufgerichteten Galgen, durch den Strang vom Leben zum Tode gerichtet, alsdann der Cörper zu Staub und Aschen verbrennt, und die Aschen ꝛc.

9. Die sechste und schwereste Straffe ist die Viertheilung, da der arme Sünder wegen Schwere des Verbrechens lebendig in vier Theil geschnitten und ausgehauen wird, so mehrestens in dem Laster verletzter Majestät, gegen den jenigen, der dergleichen geheiligte Person mit eigener Hand zu ermorden sich unterstehet; Item, die Mörder, so schwangere

Weiber

Weiber aufgeschnitten, geübt wird; mit diesen Formalien, da die Viertheilung allein zu erkennt wird.

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, alldorten durch seinen gantzen Leib in vier Theil zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft, folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Strassen zur Abscheu aufgehenckt, und der Köpff aufgesteckt werden, oder da die That zu erschrecklich, sonderlich bey Aufschneidung schwangerer Weiber-Mords, mag das Urtheil also geschärfft werden:

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, ihme alldorten anfangs wegen der begangenen unbarmhertzigen That sein lebendiges Hertz heraus genommen, um das Maul geschlagen, so dann der Leib in vier Theil zerschnitten, und die vier Viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Hertz und rechte Hand zusammen, männiglich zum Abscheu aufgehenckt und ausgestreckt werden.

10. Das Ertränckten, wie auch Schinden: Item, lebendig vergraben und Pfählen, wie nicht weniger das Viertheilen, Radbrechen und Hencken der Weiber, werden theils aus Sorg zustehender Verzweiffelung, theils wegen Schamhaftigkeit des weiblichen Geschlechts, nicht practicirt, wie dann in Tyrolischer Lands-Ordnung die auf ein Kind verthuere Art. 41. gesetzte Straffe des lebendigen Eingrabens und Pfälen, gemeiniglich in die Straffe des Schwerdts verändert wird.

Da aber der Delinquent gar viel Missethaten, oder gar ein abscheuliches Laster verübete, kan die Straffe nach Umständ der Sachen geschärfft werden.

11. Die Schärffung der Straffen bestehet in nachfolgenden Stücken:

Erstlich, da der arme Sünder auf eine Schleiffen gelegt, und durch unvernünfftige Thiere an die Richtstatt geschleiffet wird; so mit diesen Formalien zu erkennt wird:

Daß der N. von den unvernünfftigen Thieren zur Richtstatt geschleiffet, und ihme, ꝛc.

Zum andern, da der durch das Schwerdt justificirte Cörper auf ein Rad, zum abscheulichen Exempel, ausgestecket wird, dann ob zwar hierdurch keine Leibes-Schmertzen mehr zugefügt werden, wird doch die dem Cörper anthuende Schmach wegen nicht verstattender Begräbnuß, für eine Vermehrung der Straffe gehalten.

Bey einer Weibs-Person wird der Cörper unter den Galgen vergraben, der Kopff und die Händ aber nahend an der Strassen aufgesteckt.

Drittens, das Reissen mit den glüenden Zangen, wann nemlich das Verbrennen, oder Rädern den abscheulichen Umständen der Ubelthat, noch nicht genug proportionirt zu seyn, erachtet werden kan, als da ein fürsetzlicher Mord an hohen Personen, nahen Befreundten: Item, da ein Weibsbild mehr als ein Kind verthan hat. Carpz. lehret p. 1. q. 23. n. 13. & seq. daß so viel Zangen Riß einem Mörder gegeben werden sollen, so viel er Personen, eine abgerechnet, umgebracht, davon in dem Titul der Mörderey

eigentlich das mehrere gehandelt werden solle.

Wann also die Zangen-Riß zu erkennt werden, solten in dem Urtheil die Ort und Stätte, allwo und wie viel eigentlich Zangen-Riß zu geschehen, ausdrucklich gesetzt werden.

Die Zangen-Riß geschehen gemeiniglich an die Brust, das Riemenschneiden aber, wird auf dem Rucken vollzogen, per formalia.

Daß N. ein Riemen aus dem Rucken rechter Seits an dem N. Ort geschnitten, ꝛc.

Daß die N. auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihre beyde Brüste mit glüenden Zangen heraus gerissen, und sie folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle.

Und diß seye von Concipirung des Todes-Urtheil gesagt; wann aber, und in welchen Ubelthaten ein und andere Straffe statt finde, ist im andern Theil bey jeder Ubelthat ausführlich zu ersehen.

---

# 5ter Titul.

## Von denen Straffen, die den Tod nicht nach sich ziehen.

## Innhalt.

1. Von Aushauen mit Ruthen, und Galgenbrennen auf den Rucken.
2. Von Hand Abhauung.
3. Von Abhauung der Finger
4. Von Herausreissung der Zungen.
5. Von Abschneidung der Ohren.
6. Von Straffe der Galeeren.

Nach Unterschied der Land- und Völckerschafften, seynd verschiedene Leibes-Straffen im Gebrauch, in Teutschland aber mehrestens nachfolgende:

1. Das Ruthen-Aushauen, oder Staupenschlag, wordurch dem Delinquenten nicht allein eine ewige Schmach und Infamia angethan, sondern auch dessen Leib mit empfindlichen Schmertzen zerfetzet wird; Diese Straffe wird gemeiniglich vorgenommen, daferne ein oder andere mildernde Umstände vorhanden, krafft deren die Todes-Straffe nachzusehen ist. Ord. Caroli V. art. 196.

Dieser Straffe, so fern selbige offentlich vorgenommen wird, ist jederzeit die ewige Lands-Verweisung anhängig, also, daß die Formalia des Urtheils dergestalten lauten:

Daß der N. an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und ihme darzu aus dem Lande zu ewigen Zeiten zu weichen aufgelegt werden solle. T. L. Ord. Art. 44.

Aus Ursachen, weilen bey dergleichen Ehrlosen Leuten keine Hoffnung der Verbesserung, auch das Land von selbigen zu reinigen ist. Carpz. p. 3. q. 129. n. 21.

Daferne aber die Ruthen-Straffe, aus erheblichen Ursachen in der Gefängnus, sonderlich bey Minderjährigen, allwo eine Verbesserung zu hoffen vorgenommen wird, kan die Verweisung unterwegs bleiben, oder doch gemindert werden. Carpzov. d. l. n. 27.

In Dictirung dieser Straffen ist wohl zu mercken, daß nach Bewandtnus der Person des Delinquenten: Item, der That, die Streiche vermehrt oder gemindert werden mögen, sonderlich bey etwas

alten,

alten, item, Weibs-Personen, so Kinder säugen, allwo die Formalia hinzu gesetzt werden, aber gleichwol diese Leibes-Straffe an ihr dermassen vollstrecket, damit ihrem Kinde, wofern sie es selbsten säuget, an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe, und zu diesem Ende pflegt man einen gantzen oder halben, oder ein drittel eines gantzen Schilling, der in Tyrol 48. in Nieder-Oesterreich 30. Streich in sich hält, ausdrucklichen im Urtheil zu benamsen. vid. N. O. L. Ord. Art. 49.

Jedoch solle diese Straffe durch Vergifftung der Ruthen, oder anderer gestalten nicht geschärfft werden, wordurch das Leben des Delinquenten gefährt würde; N. O. L. Ord. Art. 49. P. H. G. Ord. Caroli V. Art. 196.

Wann die That gar abscheulich, der Delinquent aber noch jung, oder sonsten in etwas zu excusiren wäre, pflegt man auch neben dem Ruthen-aushauen auf dem Rucken einen Galgen zu brennen, damit, wann er noch einmal einkommet, durch die vorige Straffe die andere vermehrt, und der Delinquent als ein bereits gemerckter Bößwicht erkennet würde. N. O. L. Ord. d. Art. 49.

2. Die andere Leibes-Straffe ist die Abhauung der Hand, welche ebenfalls die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehet, bey welcher Strafs-Zuerkennung zu wissen, daß, wann dem Delinquenten nach Ausweiß eines Lands-Gesetz die Hand abgehauen werden solte, selbiger aber nur eine hätte, man ihme an statt der Hand-Abhauung, die Ruthen oder Staupen zu erkennen solle, weilen die Hand-Abhauung jederzeit, an der dem Delinquenten ehender entbehren-mögenden Hand zu verstehen ist, also, daß wann einer eine dürre unbrauchbare Hand hätte, solt solche, und nicht die gesunde hinweg geschlagen werden. Clarus q. 69. §. ult. n. 4.

Nechstdeme lehret Carpzov. p. 3. q. 129. n. 38. daß jedwederer seines Erachtens lieber das Hand-Abhauen als den Staupen-Schlag erdulten würde, dannenhero werde auf einkommende Umstände, da der Delinquent von Adel oder Soldat wäre, die Ruthen-Straff in das Abhauen der Hand geändert, und dem Delinquenten die freye Wahl bevor gestellt.

3. Drittens, die Abhauung der Finger, so auf die Meineydige gesetzt, als, da jemand einen leiblichen falschen Eyd ihme zu Nutzen geschworen, oder nach T. L. Ordn. Art. 20. zu schwören sich erbotten, davon im andern Theil das mehrere.

Item, welcher eine geschworne Urphed wissentlich, fürsetzlich, und freventlich nicht gehalten, und sonder erlangter Lands-Huldigung, oder vor ausgeflossener Zeit, sich wieder in das Land gemacht, worbey zu mercken, daß unter denen zweyen Fingern, wormit einer geschworen, nur die vorderste Glieder gemeynt werden, und würde das Urtheil dergestalten verfaßt:

Daß N. zum Pranger geführt, ihme alldorten durch den Freymann die vordern Glieder an den Fingern, mit welchen er den falschen Eyd geschworen, abgehauen, solche an den Pranger gena-

gelt, letztlich des Lands auf ewig verwiesen werden solle.

4. Vierdtens, die Herausreissung der Zungen durch den Nacken, so aber ohne Lebens-Gefahr nicht practicirlich, und allein in schweren Lastern, als eine Erhöhung der Straffe von jetziger Gewohnheit dictirt wird, mit den Formalien:

Daß ihme die Zungen anfangs aus dem Rachen durch das Genick gerissen ꝛc.

Die Abschneid- oder Abhauung der Zungen geschicht vor dem Mund, und ohne Lebens-Gefahr.

5. Fünfftens, da man denen jungen Dieben die Ohren abschneidet.

6. Sechstens, ist die Schickung auf die Galeeren, so in Tyrol auf die mit einer die Todes-Straffe lindernden Umständen vorgesehenen Deliquenten, sonderlich in Diebereyen meistens ausgefällt wird, und wird selbige entweders auf ewig, oder gewisse Jahre ausgestreckt. Jul. Clar. q. 70. n. 5.

Welche, wann sie auf ewig gesetzt, der Capital- und Todes-Straffe gleich geschätzet wird, dann die auf Galeeren geschickte sterben nicht ein- sondern viel tausend mal, wegen allerhand erleidender Mühseeligkeiten und Strappatzen. Jodoc. Damb. in pract. c. 151. n. 45.

Dannenhero ermahnet Gravetta Consil. 18. n. 18. dafern eine andere Straffe vorgenommen werden mag, man nicht leichtlich zur ewigen Galeeren-Straffe votiren solle. Clar. d. l.

Dahin gehören auch die Straffen in den Stadt-Gräben, Schantzen, und andere offentliche Arbeit, in Gränitz-Häusern mit Fuß-Schellen zu verrichten.

Und diß seynd gemeiniglich die leibliche Straffen, als wordurch der Leib zwar von dem Tod befreyet, jedoch hauptsächlich beängstigt wird.

---

# 6ter Titul.

## Von andern Extraordinari- und willkührlichen Straffen.

### Innhalt.

1. Von der Straffe in Geld.
2. Von der Straffe der Gefängnus.
3. Von der Landes-Verweisung.

1. Dieweilen in peinlichen Sachen die Umstände ein und anders Delictum dergestalten zu verändern pflegen, daß man nothwendiger weise von der Ordinaria schreiten und ablassen, gleichwol mit vernünfftiger Willkühr eine Extraordinari-Straffe erwehlen muß, als ist zu wissen, daß die Extraordinari-Straffen in zweyerley Unterschied seyen, als eine, welche hauptsächlich mit Leiblichen Schmertzen zu überdauren, davon bereits gemeldet worden, die andere aber, so ausser Leibes-Schmertzen übertragen werden mögen, worunter erstlich die Geld-Straff statt findet, welche nach Proportion des Delinquenten habenden Vermögens ausgefällt; sintemalen ein Armer mit einem Thaler härter gestrafft wird, als ein Reicher mit 20. Thaler. Carpz. p. 3. q. 130. n. 5.

Da aber wegen Armuth des Delinquenten die Geld-Straffe nicht erhebt werden mag, würde selbige in Keychen- oder

oder zeitliche Verweisungs-Straff nach Proportion der Umständen verändert.

2. Die andere Straffe ist die Gefängnus, dann ob zwar die Keychen nur zu Aufbehaltung des Delinquenten, und nicht zur Straffe angesehen, kan doch solche auch zur Straffe zu erkennt werden, jedoch solle die Keychen kein so abscheulicher Winckel seyn, allwo die Kräfften verschmachten, und das Leben in Gefahr stehet.

Die Keychen-Straffe ist entweders auf ewig, oder gewisse Zeit, die ewige wird der Servitut, ja einer Todes-Straffe gleich geachtet, und kan aus höchst-dringenden Muthmassungen nicht dictirt, Klock. Vol. 3. Conf. 196. num. 22. & 33. Bart. in l. 2. num. 9. ff. de Publ. Jud. noch von einer nachgesetzten Obrigkeit eigenwillig zu erkannt werden. Menoch. de Arbitr. p. 89. n. 4.

Jedoch kan durch Statut- und Lands-Gesetz diese Straffe eingesetzt werden, wie es dann auch in geistlichen Rechten statt hat. C. novimus de Sent. excom. c. antiqua. de Hæret.

3. Drittens, die ewige oder zeitliche Lands-Verweisung, die letzte wird längst auf zehen Jahr, und nicht darüber gesetzt, die erstere aber auf Leibs-Lebenlang. Carpz. p. 3. q. 130. n. 15.

Worbey zu mercken, dafern in einem Statut die Lands-Verweisung simpliciter statuirt wird, daß selbige auf die ewige jederzeit verstanden werden soll. Hartm. Pistor. Observ. 189. L. Servus C. de Pœn.

In Verfassung des Urtheils aber, solle ausdrücklich die Meldung der ewigen, oder zeitlichen Lands-Verweisung geschehen.

Wie nicht weniger solle zwischen der Lands- Verweiß- und Verbietung einer Stadt oder Gericht, ein unterschied gehalten werden, wordurch die ihren Gerichts-Herren ungehorsame Unterthanen, mit Auferlegung ihre Güter zu verkauffen, und anderwärts hinzuziehen, gestrafft werden.

Die Lands-Verweisung simpliciter gesetzt, erstreckt sich auf all und jede Theil, so zum Land gehörig; Dannenhero werden von hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung zu Insprugg die Formalia des gantzen Lands Tyrol, und incorporirten drey Herrschafften Rattenberg, Kueffstein und Kitzbichel, nicht zugelassen, sondern ist genug, daß man setzet, die Lands-Fürstliche Grafschafft Tyrol.

Ich erinnere mich aber, daß ein Verwiesener und vor der Zeit zuruck gekommener Delinquent, bey seinem Constituto an gewissen Gericht excipirt, er habe nicht vermeynt, daß unter Verweisung des Lands Tyrol auch die drey Herrschafften gemeynt worden; Ist dannenhero rathsam an selbigen Orten, allwo incorporirte Fürstenthümer und Herrschafften seynd, dem Relegaten die mündliche Erklärung zu geben, daß unter der Lands-Verweisung diese und jene Gebieter und Ländereyen auch verstanden seyn.

---

# 7ter Titul.

## Von Abgebung der Urphed und Pranger-Stellung.

### Innhalt.

1. Formula der Urphed.
2. Die Straffe ist bis auf den Tod in die Urphed nicht einzusetzen.
3. Practica, wie die Urphed ad Protocollum zu bringen.

4. Unterschied einer Landes- Stadt- und Dorff-Verweisung.
5. Von halßstarrigen Delinquenten, der keine Urphed von sich geben will.
6. Von Pranger-Stellen und andern dergleichen Straffen.
7. Wie die willkührliche Straffen zu dictiren?
8. Ob eine willkührliche Straffe bis in den Tod erstrecket werden möge?
9. Bey fürgesetzten mehrern willkührlichen Straffen, welche zu erwehlen?
10. Bey erholter Geldt-Straffe, wie viel zu begehren?
11. Von sub-ordinirten Straffen.
12. Niemand kan sich dem Tod selbst aufopffern.
13. Wie die Straffen zu steigen pflegen?

1. FOr Exequirung der Lands-Verweisung ist von nöthen, daß der Delinquent eine geschworne Urphed von sich gebe, so gemeiniglich dergestalten concipirter ihme vorgelesen wird.

Ich N. N. bekenne hiemit, krafft dieser geschwornen Urphed, demnach ich, mutatis mutandis, zu N. um willen verübter Dieberey zur Gefängnus gebracht, ordentlich processirt, und durch Urtheil und Recht dahin verfällt worden, daß ich der Fürstlichen Grafschafft Tyrol auf ewig verwiesen werden solle.

Als gelobe, verspreche, und zusage ich, bey meinem Cörperlichen Eyd, daß ich die erlittene Gefängnus (sofern der Gefangene ohne weitere Straffe relaxirt wird,) und auszustehen habenden ewige Lands-Verweisung, weder gegen die Lands-Fürstliche Herrschafft, noch hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung, das Gericht N. und gemeine Land der Fürstlichen Herrschafft Tyrol, insonderheit aber gegen denen, so an meiner Gefängnus oder Lands-Verweisung Schuld haben möchten, in Ungutem auf keinerley Weise noch Weg, einige Rache noch Gewalt, weder durch mich, oder andere meinetwegen, der mit mir vorgehabten Gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weise Behelff thun, sondern alles, so wol bey mir als den Meinigen, in ewige Vergessenheit stellen, noch minder Leibs-Lebenlang (oder vor ausgeflossenen Verweisungs-Jahren) in diese Fürstliche Grafschafft Tyrol ohne erlangte Lands-Huldigung mich zu begeben, sondern alsobalden, und stracks aus dem Land Tyrol ziehen, und keine Nacht zu liegen, wo ich die andere liege, bis ich aus dem Land komme.

Zum Fall aber ich diese meine geschworne Urphed, wegen obbesagter, gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber, in einen oder andern Puncten überfahren, nicht halten, und darüber begriffen würde, solle gegen mir, als einem meineydigen Urphedbrecher, ohne alle Gnade, nach Ausweiß der Rechten verfahren werden.

Zu Urkund dessen, habe ich diese Urphed mit meinem Cörperlichen Eyd bekräfftiget, auch solche mit Handschrifft und Pettschafft verfertiget der Obrigkeit zu N. gestellt.

Actum, den Tag ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc.

Das ist eine beyläuffige gemeine Formula, so nach Unterschied der Umstände zu verändern.

2. Daß aber in Art. 58. T. L. O. die Vorschreibung dergestalten zu geschehen habe, daß im Fall der Widerkehrung, oder nicht Haltung des Eyds, gegen ihme, als einem, der den Tod verwürckt hat, procedirt

dirt werden solle, ist nicht mehr gebräuchlich, weilen niemands ihme eine mehrere Straffe, als was er verdient, aufzubürden befugt, noch ein Gericht wegen eines gebrochenen Eyds, die Todes-Straff dictiren kan.

Zudeme ist die Absolution quoad relaxationem Juramenti die erlittene Schmach und unrechtmässige Handlung, nicht zu verwerffen, als der ebenfalls nicht gleich renuncirt werden mag, wie im Titul unrechtmässig erlittener Tortur mit mehrerm geredt worden.

Daferne aber der Delinquent und Relegat des Schreibens nicht kündig, müssen zwey Gerichts-Procuratores an statt des Delinquenten die Urphed unterschreiben und verfertigen, und also schrifftliche Zeugnus abgelegter Urphed dem Land-Gericht einhändigen.

Die Practica einholender Urphed ist diese:

Actum.

Den Tag, Monat, Jahr.

Coram.

In Beysaß, ꝛc.

3. Demnach der, zu gnädiger Revision hochlöblich Ober-Oesterreichischer Regierung, sub dato &c. gehorsamlich eingeschickte, wider den N. in Puncto N. formirte Criminal-Process, den dato &c. mit dem gnädigen Befehl zurück eingelossen, daß es bey dem geschöpfften Urtheil ewiger Lan ds-Verweisung zu verbleiben: Als ist ihme N. Delinquenten das geschöpffte, und in Gnaden ratificirte Urtheil publicirt, und selbigem aufgetragen worden, über ihme abgelesene Eyds-Tafel, und Vermahnung des Meyneyds, eine geschworne Urphed, wie nachgehends, von sich zu geben, worauf ihme die concipirte Urphed vorgehalten, und von ihme ein leiblicher Eyd geschworen worden, die vorgehaltene Urphed durchgehends zu halten: Inmassen zu dessen Bekräfftigung die Urphed von zwey Gerichts-Procuratorn verfertigter ad Acta gelegt worden.

Und ist hoch von nöthen, daß dergleichen ablegende geschworne, und verfertigte Urphed, bey denen Actis verwahrt werde, damit, wann der Schwörende seine Urphed, in ein oder andern Puncten übertretten würde, man solche, als das Principal-Fundament, zu Vorkehrung weitern Process, und rechtmässiger Abstraffung bey handen habe:

4. Die Lands-Verweisung gebühret der hohen Herrschafft, aber eine Stadt- und Gerichts-Verweisung kan auch von mindern und nachgesetzten Gerichtern bewerckstelliget werden. L. Relegatorum 7. §. Constitutum 15. ff. de Inter. & Releg.

Welche Verweisung aber über das verbottene Gericht oder Stadt sich nicht erstrecket.

5. Da aber der Delinquent weder aus dem Land ziehen, noch eine geschworne Urphed abgeben will, sondern sich hierzu gantz ungehorsam erzeiget, kan selbiger mit Wasser und Brod gestrafft, in härtere Gefängnus geworffen, und dergestalten zum Gehorsam gebracht werden, oder damit nicht viel Atzungs-Unköstен zu spendiren Noth falle, kan man den Gerichts-Diener in des Delinquenten Gegenwart, und dessen Seel eine Urphed hinein schwören, und ihne ausdrucklich vermahnen lassen, dafern er wider die in sein Seel geschworne Urphed handlen, und in ein oder anderm Stuck übertretten würde, wider ihne die Straffe

des

des Meineyds unfehlbar vollzogen werden solle.

6. Item seynd noch andere willkührliche Straffen gebräuchlich, als das Prangerstellen, in Stock schlagen, in der Geigen führen, item ichtwas, mit deme man eigentlich gesündiget, an Halß zu hencken, als da seynd, falsche Gewichter, Mäßlen und dergleichen: Item vor die Kirchenthür mit brennenden Kertzen und Ruthen zu stellen, so wider die Meineydige Zeugen theils Orten; Item, die im dritten und vierdten Grad befindliche Blutschänder, practicirt wird.

Item, heimliche oder offentliche Geißlung, Buß, Kirchfahrten, ꝛc. zu Heyl des abgeleibten Seel, in Puncto einer culposen Entleibung ꝛc. und was dergleichen noch mehr seynd, und erdenckt werden mögen.

7. In Zuerkennung dieser willkührlichen Straffen, solle eine Obrigkeit sich ihres besten Verstands gebrauchen, die Beschaffenheit des Delinquenten Person, als die That selbsten reifflich überlegen, und eine dergestaltig-willkührliche Straffe verfassen, damit die Ubelthäter gebührender Abstraffung nicht zu schwer noch zu gering, andere damit mehrers anzufrischen als abzuschrecken, angesehen werden, weilen dißfalls so wol die übermässige Güte, als passionirte Rigor und Strengigkeit hart zu verantworten stehet. Vid. Ord. Carol. V. Art. 150.

8. Ist dannenhero in den willkührlichen Abstraffungen der Ubelthaten, denen keine ordentliche ausdruckliche Straffe in gemeinen Gesetzen oder Statuten vorgesetzt ist, eine vernünfftige Ermässigung der Straffe vorzunehmen, worbey von denen Criminalisten die weitere Frag entstehet, ob in willkührlichen Ubelthaten ein Richter die Straffe auf würckliche Lebens-Straffe extendiren möge? Die bessere und gültigere Meynung der Criminalisten, ist von Nein. Jacob. Menoch. de arbitr. l. 1. q. 86. n. 1. Jul. Clar. §. ult. q. 53. n. 11.

Dann in Straff-Sachen ist jederzeit die gütigere Interpretation zu erwehlen. C. inpœnis. de Reg. Jur. in 6to auch die That allzeit mehrers dahin zu interpretiren, wie weniger Schaden dem Delinquenten hieraus zuwachse. Mynsing. Cent. 2. Obs. 45.

Es wäre dann die Straffe des Lasters dergestalten im Gesetz, oder Statuto ausdrücklich gesetzt, daß selbiges nach Beschaffenheit an Gut, Ehr, Leib oder Leben gestrafft werden solle, wie in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. von dem Crimine falsi art. 112. gesagt wird, dergleichen Statuta seynd in Tyrolischer Lands-Ordnung art. 32. n. 33. 36. zu finden, allwo die willkührliche Straffe mit denen Formalibus an Leib und Leben, Ehr und Gut, vorgesehen. Vid. Carpz. p. 3. q. 133. n. 24. & 29.

Da er etwelche Fäll erzehlet, als wann man in Pestilentz-Zeit die Verbott nicht geacht, die Krancken nicht angesagt, die Pest mißfällig in eine andere Behausung gebracht, unzeitige offentliche ärgerliche Gebärden, beflissene Vertuschung und Verschweigung geschehener Entleibung, Dieberey, Ungehorsam, und Verachtung Obrigkeitlichen Verbotts, ꝛc. Herabschneid- und Verstimmlung des erhenckten Cörpers: Item gegebenen Willen, oder Beyhülff, buhlerische Schreiben,

trun-

trunckene Polderey und Ungelegenheit, simulirte Polder-Geist, zu Schaden des Hauß-Herrn, oder zum Erschrecken der Leute, ꝛc. welche alle entweders mit zeitlichen Verweisungen, Staupen-Schlag, Keychen- und Geldt-Straff abgebüßt worden, wiewolen in Läuffen der Pestilentz die publicirte Mandat für ein Gesetz zu halten, und selbigen nach die Straffe zu dictiren wäre. Wie auch viele DD. lehren, daß eine arbitrari Straffe de Jure nach Erheischung der Umstände vor sich selbst auf eine Tod-Straffe extendirt werden möge.

9. Weiters formirt Carpz. p. 3. q. 133. n. 51. die Frage: Wann in den Statutis die Geldt-Keychen- oder Lands-Verweisung, und also mehr Straffen auf eine Ubelthat gesetzt wären, ob nicht hieraus der Delinquent, die ihme am besten gefällige Straffe erkiesen könne, weilen er als ein Schuldner der Straff zu consideriren wäre, deme in denen Alternativ-Schulden, die Erwehlung bevorstehet. L. illud 25. ff. de const. pecun.

Jedoch ist das Contrarium hierinnfalls zu statuiren, dann diese Alternativa ist nur dem Richterlichen Verstand, als deme die Ermässigung der Umständ anheim gesetzt wird, überlassen, weilen auch neben der Keychen-Straffe jeweils eine Geldt-Straffe dictirt werden mag, sonderlich, da etwa ein Verschwender das Geldt so viel nicht achtet, wiewolen diß Orts eine andere Distinction lehret. Guaz. Def. 33. n. 12 daß, wann das Statutum die Worte gegen dem Richter dirigirt und stellet, zum Exempel: daß in dergleichen Fall die Obrigkeit den Delinquenten mit Lands-Verweisung, oder 100. Thaler Geldt, straffen solle, die Wahl dem Richter angehöre, da aber das Statutum sagte, das in dergleichen Fall der Delinquent entweders 100. Thaler bezahlen, oder der Straffe N. sich würdig machen würde, daß alsdann die Election dem Delinquenten zuständig seye, welche Lehre auch wol practicirt werden kan. Jul. Clar. q. 85. n. 6. vers. 2. Menoch. q. 84. n. 2.

10. Endlich ist auch ein Zweifel, wann eine Obrigkeit jemand unter 10. Thaler Straffe ichtwas zu unterlassen oder zu thun auferlegt, nachgehends bey Erzeigung des Ungehorsams unter 20. und letztens unter 30. Thaler die Straffe vermehrt: Ob bey erscheinender Halßstarrigkeit alle drey Straffen, als welche ein solcher Ungehorsamer verwürckt hat, oder nur die letzte eingezogen werden solle?

Hierinnfalls lehret. Carpz. d. l. n. 57. daß die letzte und mehreste Straffen, als wordurch von vordern stillschweigend abgewichen, einzuziehen seye.

11. Item, ist auch acht zu geben: Ob die Straffen alternativ, oder nicht vielmehrers subordinirt seyen, dann wann sie subordinirt, ist die andere Straffe nur alsdann vorzukehren, wann die erste nicht kan erfüllt werden; Als da man einem die rechte Hand soll abschlagen, der nur eine Hand hätte, und das Statutum vermöchte, daß dergleichen Delinquenten die Hand abgehauen, oder in dessen Unterbleibung 200. Thaler eingefordert werden solle. Guaz. d. l. n. 2.

12. Item, kan die Erwehlung einer Todes-Straffe dem Delinquenten nicht anheim gestellt werden, zum Exempel: Ob er lieber hencken, als ewig auf die Galeeren verwiesen seyn wolle, dann keiner hat

Macht, sich selbsten dem Tod aufzuopfern. Menoch. q. 84. n. 7.

13. Item, da eine Statut vermöchte, daß ein Delinquent in gewissem Fall auf 100. Thaler, oder noch eine mehrere Straffe nach Beschaffenheit der Umstände gestrafft werden solle, daß ein Richter nur eine höhere Geldt-Straffe und keine andere willkührliche ergreiffen möge, dann die Criminalisten lehren, es seye in denen Straffen der Positivus, Comparativus und Superlativus zu finden, als die hohe, höhere und höchste Straffe, jedoch müßte die höhere und höchste Straffe in seinem Geschlecht, wie der Positivus, oder die erste Straffe gesetzt worden, verbleiben. Guaz. Def. c. 13.

Die höchste Geldt-Straff kan auf Confiscation und Benehmung des völligen Vermögens, erstreckt werden. Idem n. 2.

Item, da eine Statut vermag, daß einer mit gewisser oder einer andern Straffe solle gestrafft werden, daß das Wörtlein (andere) nur auf die gleichmässige Straffen zu verstehen seye. Mod. Rom. q. 17. n. 51.

---

# 8ter Titul.

## Wie die Straffe eigentlich angethan werden möge?

## Innhalt.

1. Die Straffe bleibt dem Delinquenten selbsten
2. Etliche Absätz.
3. Von delinquirenden Beamten und Dienstbotten.
4. Die Confiscation und Infamia gehet auch auf unschuldige Kinder.
5. Wie die Erben der Straffe halber angesehen werden mögen.
6. Von Abstraffung der Verstorbenen.
7. Von dem Spott, so dem Cörper des Delinquenten jeweils zugefügt wird.

1. NAchdem nun mit mehrerm erkläret worden, wie vielfältig, und was für Straffen gebräuchig seyn, ist billich die weitere Erklärung zu geben, wer eigentlich mit der Leben-Leibs- oder andern Straffen belegt werden solle; Die Rechts-Regul gibt hierinnfalls die Andeutung, daß die Straffe nur denen Ubelthätern selbsten aufzubürden, und niemand wegen der That des dritten ichtwas zugefügt werden solle. L. Sancimus C. de pœn. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. quæst. 86. in prin.

Damenhero kan gemeiniglich ein Vatter wegen der Ubelthat des Sohns, noch ein Sohn wegen Ubelthat des Vatters, ein Herr wegen der Ehehalten, und hinwiederum ein Beamter wegen Ubelthat der Gerichts-Bedienten, nicht geplagt werden;

2. Jedoch seynd etwelche Casus in Jure ausgenommen, Menoch. de Arbitr. cap. 345. als da die Gerichts-Bedienten, Hauß-Genossen ichtwas pecciren, und die Klag, nicht peinlich, sondern Burgerlich geführt wird, da nemlich der Bediente wider sein anvertrautes Amt peccivet, dann ein jedweder solle sehen, was er für Leut aufnehme, und werden wegen des Amts- oder Dienst-Gesind, wann einer die That ohne solchen Dienst nicht hätte vollbringen können, die Obrigkeit und Hauß-Herrn billich gestrafft. Guaz. Def. 33. cap. 2. num. 4.

3. Damenhero, wann die Gerichts-Bediente jemand unrechtmässiger weise umbrin-

umbringen: kan der Richter dessentwegen nicht beklagt werden, dann man hat sie darzu nicht aufgenommen. Decian. in Respons. 4. n. 62. l. 3.

Es wäre dann, daß der Richter an der That Theil gehabt, selbiger nicht abgewehret, oder hievon was eingenommen hätte.

Dann es soll ein jeder sehen, was er für Personen zu diesem und jenem Amt stelle, damit das Amt versehen, und niemand andurch verletzt werde.

Daferne aber ein Beamter nicht durch den Ober-Beamten wäre aufgenommen worden, sondern von der Herrschafft, als zum Exempel: da ein Zoll-Gegenschreiber ichtwas dem dritten zum Schaden verübete, kan dessentwegen der Zoller nicht convenirt werden, dann der Gegenschreiber ist nicht vom Zoller, sondern der Herrschafft aufgenommen. Felin. in cap. Pet. num. 10. de homicid. Guaz. Def. 32. c. 2. n. 6.

Und also kan ein Keychenwarter nicht beklagt werden, da die untergebene Wächter nicht von ihme aufgenommen, sondern von der Herrschafft ihme zugestellt worden. L. fin. vers. Interd. ff. de Custod. reor.

Ingleichem, da die Laqueyen und Bediente ichtwas frevlen, sofern nicht mit Fleiß dergleichen schlimme Laqueyen wären erwehlt worden. L. qui non tam idoneum ff. Commod. allwo ein solcher Herr willkührlich kan gestrafft werden. Alciat. de præs. reg. 3. præs. 40. n. 3.

Es ist aber von nöthen, daß der Herr ein dergestaltig frevlenden Diener dem Gericht auf Ersuchen überliefern und ausfolgen lasse, daß, wann der Diener mehr wären, er alle Diener mit ihren gewöhnlichen Kleidern, und ohne Verstellung dem Gericht zum ersehen und recognosciren fürlasse, damit man den Thäter daraus erkennen möge, dafern aber ein Herr, seinen Bedienten zur Flucht, Vermäntel- und Verbergung beförderlich wäre, würde eine willkührliche Straffe nicht vermitten bleiben, ja man könte so gar dem Herren ein Jurament zu schwören aufbürden, daß er zu der Flucht keinen Rath noch That gegeben habe, noch dafür hätte seyn können, dann auf widersetzliche Ablegung des Eyds, wird darfür gehalten, daß er mit Gefährde des Dieners loß worden. Guaz. Def. 33. c. 2. n. 7.

4. Deme aber uneracht, können wegen Abscheulichkeit des Lasters, die Kinder und Erben mit der Straffe der Ehrlosigkeit, Hinwegnehm- und Confiscirung des Vermögens, wie im Laster der verletzten Majestät, Ketzerey, und andern, darauf die Confiscation des Vermögens von Statuten gesetzt ist, abgestrafft werden, aber eine Cörperliche Leibes-Straff kan niemand, als dem Delinquenten selbsten, angethan werden. Jul. Clar. q. 86. n. 4. Allwo er lehret, daß dahin keine Statut extendirt werden möge, wol aber, daß ein Vatter, wegen Ubelthat seines Sohns die Bezahlung an Geldt, so viel die Legitima und Noth-Gebühr austrägt, leisten müsse. Id n. 8.

5. Item, seynd die Erben schuldig, das jenige, was wegen verübten Delicto zu ihnen gelangt, zurück zu erstatten. L. sicut pœna de Reg. Jur. l. 26. ff. ad SCtum Syllan.

Oder, da der Erlasser nach ausgefallenem Urtheil verstorben wäre, weilen alsdann die Geldt-Straffe mehrers

rers ex quasi Contractu als dem Delicto anbegehrt wird. L. 3. §. 11. ff. de pecul. Farinac. in pr. Crim. q. 10. n. 45.

Ja, wann gleich nicht das Urtheil würcklich gesprochen worden wäre, würde doch genug seyn, daferne entweders der Verstorbene die That selbsten bekennt hätte, oder deren Rechtlichen überwiesen, oder, da auch in Sachen würcklichen wäre geschlossen worden. Osasch. Decis. 148. n. 9. vers. Quid dicendum.

Aber die pure Kriegs-Bevestigung wäre nicht genug, die Straffe auf die Erben zu bringen. Guaz. Def. 33. c. 26. n. 3.

Ehender aber die Geldt-Straffe, und Confiscation des Vermögens wieder die Erben vollzogen werden kan, ist von nöthen, daß die Erbs-Interessenten, zu Einreichung ihrer Defensionalien, und Nothdurfft angehört werden, wie dann auch die Erben oder Befreundte nach Absterben des Inquisiten, Instanz machen können, daß man das End-Urtheil wegen Unschuld des Inquisiten ergehen lasse. Vasq. Controv. ill. c. 96. n. 1.

Da aber die Sache in Contumaciam für beschlossen, oder der Inquisit in Contumaciam pro Confessio wäre angenommen worden, und erst nach solcher Gerichtlichen Annehmung der Inquisit ableibete, wäre die Straffe gegen die Erben nicht zu extendiren, dafern kein absonderliches Statutum das Contrarium vermöchte. Pereg. de Jure Fisci l. 4. t. 5. n. 37.

Zu deme können die Erben in eine höhere Straffe nicht verfällt werden, als was die Erbschafft vermag, wann gleich selbige ohne dem Beneficio Inventarii wäre angenommen worden. Clar. q. 51. n. 17.

6. Es können aber nicht allein die Lebendige processirt, sondern auch die Cörper der verstorbenen Delinquenten, in abscheulichen Lands-Verräthereyen ausgegraben, und selbigen offentliche Verunehrung angethan werden; damit ihr Gedächtnus in ewiger Welt-Zeit verdammet, und verunehrt, auch das Gut confiscirt werde, und andere darob ein Abscheuen und Exempel nehmen können. Menoch. de Arbitr. c. 285. Carpz. p. 3. q. 131. n. 33. Pereg. de Jur. Fisc. l. 4. tit. 5. n. 19.

7. Ob aber der Cörper eines, vor würcklicher Execution abgeleibten Delinquentens ehrlich begraben, oder vielmehr verbrennt, aufgehenckt, oder unter den Galgen, wie die reverendo Hunde, vergraben werden solle, seynd nachstehende Puncten zu observiren.

Da einer wegen sehr schweren Missethaten bezüchtiget, doch ehe er sich hierzu bekennet, oder überwiesen, oder verdammt worden, absterbete, wider dessen Leichnam solle keine anderwärtige Straffe vorgenommen werden, alldieweilen aus purer Bezüchtigung kein Lebendiger, weniger ein Todter gestrafft werden kan. Bost. in tit. de Execut. Sent. num. 33.

Welche Lehre weit mehrern Platz findet, da erst nach Ableiben und Begräbnus die Ubelthat auf jemand dargethan würde. Carpz. p. 3. q. 131. n. 38. Da einer die Ubelthat begangen zu haben selbst bekennet, jedoch de Corpore Delicti Rechtlichen nicht constirt, dessen Cörper kan ebenfalls mit keiner Mackel verunehret werden. L. 1. §. Item illud ff. ad Syllan. L. Si quando C. unde vi.

Jedoch wäre dergleichen Cörper ohne Gesang und Klang, oder Ceremonii

durch

durch der Todten-Gräber auf dem Kirch-Hof zu begraben. Da aber jemand entweders aus gütiger Bekanntnus, oder Rechtlicher Uberweisung, zum Tod wäre verurtheilt worden, jedoch vor würcklicher Execution natürlich ableibete, wäre der Cörper ebenfalls zu begraben, ausser im Laster der Mordbrennerey, Vergiffung, verletzter Majestät, und andern abscheulichen Lastern, allwo der Cörper öffentlich verbrennt, oder auch aufgehenckt werden mag.

Wiewolen nicht unrecht geschehe, dafern dergleichen Cörper durch den Freymann nächtlicher weile unter den Galgen verscharret würde. Carpz. d. l. n. 46.

Da aber jemand eines Lasters, entweders bekanntlich oder überwiesen wäre, und an ihm aus Furcht offentlich bevorstehenden Spotts, sein eigener Hencker würde, dergleichen Cörper kan wegen Verdopplung der Ubelthat gar billich mit offentlichem Spott, als Verbrenn- oder Aufhenckung, vermehrt werden. Carpz. d. l. n. 51.

Jedoch solle jederzeit die hohe Obrigkeit, wo möglich, dessentwegen angefragt werden, ja es können und sollen auch in dem Laster der Sodomiterey, das unvernünfftige Vieh, zu Austilguug alles Angedenckens der abscheulichen That, offentlich abgeschlachtet, und sodann verbrennt werden. Damb. in Pract. rer. Crim. cap 96 num. 15.

# 9ter Titul.

## Ob jemand wegen unterschiedlicher Laster, mit unterschiedlichen Straffen möge belegt werden?

## Innhalt.

1. Die schwereste Straffe hebt die mindere auf.
2. Wie und wann die Straffe geschärffet werde?
3. Der Strang ist eine schwerere Straffe, als das Schwerdt.
4. Von Zusammenlauffung zweyer Ubelthaten, deren jedes die Schärffung der Straffe verdienet.
5. Die Straffe des schweren Delicti, wird durch mitlauffende geringe Delicta nicht geschärffet.
6. Von Erwählung der Leibes Straffe.
7. Die Lands-Verweisung ist keine Leibes-Straffe.
8. Ob neben einer Leibes-Straffe noch eine Burgerliche Straffe statt habe?
9. Von Erwehlung der willkührlichen Straffe.

Bey Abfassung des Malefitz-Urtheils ist nicht die geringste Frag, dafern ein Ubelthäter vielfältige Ubelthaten begangen, mit was für Straffe er von Rechts-wegen belegt werden solle? Als zum Exempel: Einer begehet die Laster der Sodomiterey, Diebstahl, Entleibung, ꝛc.

1. Dieweilen nun jedes Laster die Todes-Straffe nach sich ziehet, und unmöglich fället, daß ein Delinquent öffters als einmal sterbe, einfolglich die auf jedes Delictum gesetzte Todes-Straffe, die andere ausschliesset.

Als ist in diesem Fall der Delinquent wegen den schwereſten Lastern allein zu straffen, * angemerckt durch die schwerere die mindere Todes-Straff ausgelöscht wird. Jul. Clar. l. 3. sent. §. ult q. 84. vers. Alius est. Casus.

Also kan einer wegen begangenen Brand-Schadens, Entleibung, und verschiedener Dieberey, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Carpz p. 3. q. 132. n. 19.

Item, wegen begangener Mordthat, Entleibung, Dieberey, mit dem Rad abgestrafft werden.

2. Worbey aber zu mercken, daß, gleichwie wegen vielfältiger begangener Mordthat jemand mit glüenden Zangen-Riß und Riemen-schneiden, vor würcklicher Rads-Straff kan und soll gestrafft werden, also um so viel mehr würde ein solches statt finden, da neben vielfältigen Mordthaten auch andere Ubelthaten mit einlauffeten, dann das Augmentum pœnæ, oder die Schärffung der Straffe, ist keine absonderliche Todes-Straffe;

3. Also auch, wann zwey Laster zusammen kommen, deren eines mit dem Strang, das andere mit dem Schwerdt abzustraffen wäre, solte die Straffe des Strangs, als die schwereste erkennt werden.

Item, in Laster der Strassen-Rauberey und Entleibung, müßte das Urtheil des Schwerdts mit der Maß erkennt werden, daß der todte Cörper auf ein Rad eingeflochten werde.

Item, da etwa ein Bruder-Mord, mit dem Brand-Schaden, oder anderm Delicto einlauffete, müßte das Urtheil dahin geschärfft werden, daß der arme Sünder an die Richtstatt geschleifft, und folgends mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle.

4. Dann wann zwey Laster zusammen kommen, deren jedes gleich das erstemal ohne Wiederholung eine sonderbare Schärffung des Urtheils verdienet; als zum Exempel: Da einer eine Mordthat begangen, wie nicht weniger sein Weib mugebracht hätte, wäre ebenfalls das Urtheil mit glüenden Zangen-Zwick zu schärffen.

Ja, wann die Laster dergestalten abscheulich seynd, daß selbige mit gemeiner Ordinari-Straffe nicht genugsam abgebüßt würden, könte das Urtheil auch mit unterschiedener Schärffung ausgefällt werden; wie dann Carpz. p. 3. q. 132. n. 60. von einem meldet, der 40. Mordthaten mit sonderlicher Grausamkeit begangen, und noch darzu Brand-Schaden und Dieberey verübt, deme das Urtheil dergestalt geschärfft worden seye, daß er zur Richtstatt geschleifft mit 6. glüenden Zangen-Griffen gerissen, und sodann mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht worden.

Und dieses alles findet statt, da mehr Delicta zusammen kommen, deren jedes die Todes-Straffe verdienet, inmassen ein Falsch-müntzer und verwegener Dieb, vor dessen Aufhenckung mit Abhauung der Hand gestrafft werden mag.

5. Zum andern, da einer die Ubelthat die mit der Todes-Straffe zu belegen, und noch darzu andere Delicta begangen hätte, welche keine Todes- sondern nur eine Leibes-Straffe verdienen, wird nur die verdiente Todes-Straffe allein zu erkennt, und exequirt, dann die schwerere Straffe hebet auf die mindere. Farinac. l. 1. t. 3. q. 22. n. 30.

Und ist nicht gebräuchlich, daß jemand erster Hand ausgehauen, und so dann erst hingerichtet werden solle.

Noch weniger, daß wegen der geringern Ubelthat die Todes-Straffe geschärfft werde, so nur statt findet, da mehrere Haupt-Delicta zusammen stossen.

6. Zum dritten, wann mehrere Ubelthaten vorhanden, so jedwedere nur mit einer Leibes-Straffe abzustraffen wäre, so werden

den auch durch Zuerkennung einer Leibes-Straffe, die andere Delicta darmit aufgehebt.

Dann ob zwar de Jure eine Straffe die andere nicht aufhebt. L. 1. §. Hunc tamen. l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. so wird doch dieser Lehr-Satz nur statt finden, da die Straffen einander wol erleiden mögen, dannenhero, da jemand zwey Ubelthaten begangen hätte, deren eine mit Abhauung der Hand, die andere mit Ruthen auszustreichen zu straffen wäre, solte nur eine Leibes-Straffe hieraus erwehlet werden.

Worunter aber die Stellung an Pranger nicht verstanden wird, dann es keine wahre Leibes-Straffe zu tituliren ist, dann diese wird gemeiniglich mit der Ruthen-Aushauung, Finger-abhacken, Ohren-abschneiden zu erkennt, per Formalia, offentlich an Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen. Ord. Crim. Art. 198.

Jedoch lehret Carpzov. d. l. n. 72. dafern ein meineydiger Urphedbrecher noch ein anders Delictum, so mit Ruthen-aushauen anzusehen wäre, begangen hätte, könte das Finger-abhauen mit der Ruthen-Straffe cumulirt, und beyde zusammen exequirt werden.

7. Vierdtens, daß eine jedwedere Leibes-Straffe die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehe, so aber mit andern Burgerlichen Straffen nicht cumulirt oder vermehrt werden mag, dann ob zwar die ewige Lands-Verweisnng, wegen vielfältig bevorstehenden Ungelegenheit, Armuth, Unehr, ꝛc. wordurch der Tod zeitlich entspringen kan, keine geringe Straffe, und von etlichen Criminalisten unter die Leibes-Straffe gerechnet wird. Boss. in tit. Carcerat. fidejuss. committ. Guazin. Defens. 33. cap. 27. n. 23. &24.

So wird aber von andern Criminalisten selbige nur zwischen den Leibs- und Burgerlichen Straffen für ein Mittel-Straff erkennt. Menoch. q. 80. n. 87.

* Daß aber eine Leibes-Straffe mit einer Burgerlichen andern Straffe solte vermehrt werden, als da neben dem Ruthen-aushauen, noch eine Geldt-Straffe wegen andern geringen Verbrechen solte zu erkennt werden, hält Carpz. p. 3. q. 132. n. 77. nicht für üblich.

8. Fünfftens, da jemand etwelche geringe Delicta begangen hätte, deren theils mit Geldt- oder Keychen-Straff, zeitlicher Verweisung und dergleichen abzustraffen wäre, würde zwar gemeinen Rechten nach jedweder Straffe, weilen solche einander leiden mögen, und nicht an Leib gehen, vorzukehren seynd, * allein aus üblicher Practica werden die Ubelthaten, im Urtheil zwar jedes besonders angeführt, jedoch mehr nicht, als eine Straffe auf solche Maß zu erkennt, daß durch solche Straff alle Ubelthaten genugsam auf einmal abgebüßt werden, wie dann wegen vielfältigen Verbrechen die Straffe auch bis zur Ruthen-aushauen geschärfft werden mag. Carpz. d. l. n. 82.

9. Jedoch ist nicht unbräuchlich, daß neben Dictirung einer Keychen-Straff mit Wasser und Brodt, auch eine Geldt-Straff nach Umständ des Delinquenten Vermögen, oder auch eine geistliche Buß, als Beichten, Communiciren, Kirchfahrten-gehen, Almosen-geben ꝛc. sonderlich im Laster einer schuldhafften und culposen Entleibung, zusammen gesetzt werden.

# 10der Titul.

## Ob die Straffe nach dem Gesetz und Statut des Orts geschehener Missethat, oder des Delinquenten Geburt, Haußhalterey, oder Betrettungs-Ort auszufällen seye?

## Innhalt.

1. Die Straffe ist wie in loco Delicti gebräuchig, auszufällen.
2. Von Abstraffung eines Ausländers.
3. Die Straffe des Statut gehet den gemeinen Rechten vor.

In Ausfällung des Malefitz-Urtheils, ist nicht die wenigste Difficultät, ob der Delinquent wegen seiner begangenen Ubelthat, mit der Straffe jenes Statuti, allwo die Missethat geschehen, oder allwo er gebohren, oder seine Haushalterey führt, oder betretten worden, anzusehen seye? Sintemalen in besondern Orten unterschiedene Straffen auf ein gewisses Delictum gesetzt werden.

In dieser Materia, weilen gewiß ist, daß ein Richter, wegen des Geburts-Ort, oder Haushalterey des Delinquenten, wann gleich die Ubelthat außer seiner Gerichtbarkeit geschehen, item der Betrettung in Jurisdictione fundirt seye, wider den Delinquenten zu procediren, solle zwar der Proceß nach Ausweiß- und Herkommen des Orts formirt werden, *jedoch die Straffe nicht nach Ausweisung der Statuten loci Originis vel Domicilii, oder Deprehensionis, sondern loci Delicti zu erkennt werden. Clar. q. 85. n. 4. vers. 3. Est casus.

Es wäre dann, daß ausdrucklich die Statuta vermöchten, daß die vorgesetzte Straffe auf alle und jede, auch ausser Gericht delinquirende Personen, ohne Unterschied solle vorgekehrt werden. Clar. q. 83. n. 4.

Wiewolen durch andere Criminalisten widerfochten werden will, daß dergleichen Statut gültig seyn möge. Guaz. def. 33. n. 25.

Da aber an dem Ort geschehener Ubelthat keine ausdrückliche Statutaria pœna in Sachen vorhanden wäre, müßte man nicht die an dem Ort der Geburt oder Anseßenheit, oder der Betrettung gebräuchige Straffe vorkehren, sondern jene, die in gemeinen geschriebenen Rechten gesetzt ist. Bart. in L. cunctos Populos n. 49. C. de Sum. Trinit.

Wofern aber die Sache nur wegen gewisser Statut, und nicht von Rechtswegen straffbar wäre, könte an dem Ort der Geburt oder Anseßenheit, oder der Betrettung, niemand, der ausser dem Territorio darwider gesündiget, abgestrafft werden. Bald. in L. cunctos Populos n. 23. vers. Aut. non est Delictum, &c.

2. Und dahero sagt man, daß ein Pœnal-Statutum gegen die Ausländer nicht exequirt werden solle, in Sachen, die von gemeinen Rechten nicht verbotten seynd, man könne dann beweisen, daß ein Ausländer hiervon genugsame Wissenschafft gehabt, oder wenigstens gar leichtlich haben können, wiewolen auch in solchem Fall die willkührliche Straffe den Vorzug hätte. Jul Clar q 85. n. 4.

3. Anbelangend, ob in Straff-Sachen, die durch sonderbare neue Statuta ein-

eingeführte, oder die in gemeinen Rechten, oder alten Statuto gegründete Straffe vorgenommen werden solte, lehret Carpz. d. q. 54. n. 51. daß die neuere durch ein Statut eingesetzte Straffe zu erkennt werden solte, dann die Statuarische hebet auf die in gemeinen Rechten vorgesetzte Straffe, wie dann jederzeit zuförderst nach des Land-Gesetzes Herkommen, und erst nachgehends nach den gemeinen Rechten zu judiciren ist.

---

# II^der Titul.

## Von denen gemeinen und jede Ubelthat zu mildern tauglichen Ursachen.

## Innhalt.

1. Wie emsig auf die mildernde Umstände zu gedencken?
2. Von Verjährung der Ubelthaten.
3. Wie das jenige, so Juris ex officio, zu suppliren?
4. Von Anfang der Verjährung.
5. Von Verjährung des Ehebruchs.
6. Item, von Injurien.
7. Von der Apostasia und Ketzerey.
8. Von Peculatu & Sacrilegio.
9. Falscher Geburt.
10. Von Zauberey.
11. Verletzter Majestät, und andern schweren Ubelthaten.
12. Von Vatter-Mord.
13. Von Noth-Zwang.
14. Von der Blut-Schand.
15. Von Sodomitischer Sünd, item Falschmüntzung und Assassinat.
16. Von Verjährung der Leibes-Straffen.
17. Einfachen Tod-Schlags, Diebstall.
18. Von Stellionatu und Partiterey.
19. Von interrumpirter Verjährung.
20. Das Bann- und Acht-Urtheil hebt die Verjährung auf.
21. Von langem Anstand, wordurch die Verjährung nicht complet worden.
22. Von langwieriger Gefangenschafft.
23. Von Unterschied des Alters.
24. Wie die Kinder zu straffen?
25. Item, die Unvogtbare?
26. Item, die Minderjährige?
27. Von hohem Alter, item schwachen und krancken Delinquenten.
28. Von Unsinnigen und Melancholischen.
29. Von Trunckenen.
30. Von denen Stummen und Gehör-losen.
31. Von jähem Zorn.
32. Von Vergleichung mit der verletzten Parthey.
33. Von Würden und Adelstand.
34. Von Constirung de Corpore Delicti sonderlich in puncto Carnis.
35. Von freywilliger Bekanntnus.
36. Von Fürbitt einer ledigen Dirne.
37. Practica bey einlauffenden mildern Umständen.
38. Ob denen mildernden Umständen renuncirt werden könne?
39. Ob in Leibes-Straffen eine nachgesetzte Obrigkeit das Statutum oder Gesetz verändern könne?

1. Nach bereits genugsam gelehrter Materia, wie vielfältig die Straffen in peinlichen Sachen, und wie selbige zu concipiren, und zu schärffen seyen, ist vor würcklicher Ausfällung des Urtheils zu sehen, was der Inquisit in seinen Defensionalien für erhebliche Ursachen zu Minderung der Straffe vorgebracht, oder sonsten in Sachen zu beobachten seye; Sintemalen einem Richter obliget, auch die nicht vorgebrachte mildernde Umstände ex officio zu bedencken.

Und dieweilen ohne genugsame Information: ein nicht practicirter oder gelehrter

lehrter Richter, durch die Rechtsgelehrten auffsetzende Defensional-Schrifften, in Verfassung des Urtheils, aus Ursach, daß auch die Consulenten nicht jederzeit Mackel-frey seynd, und gar wol zur Ungerechtigkeits-Einrathung können bestochen werden, dahin gebracht werden mag, an statt der wohl-verdienten Leib- und Lebens-Straffe eine geringere zu erkennen, in Bedencken, daß durch vielfältige Lehr-Sätze, wie die Milde dem Rigor vorzuziehen, was in Processu hätte nothwendig geschehen müssen, wie alles dessentwegen der Nullität unterworffen? Item, warum die Straffe dieser und jener Umstände nachzusehen, die Herren Defendenten gar herrlich hervor zu streichen wissen, als habe ich diß Orts von denen, alle Laster insgemein mildernden Umständen, eine kurtze Erklärung geben, die Special und jeden Laster sonderbar zuständige aber, dem andern Theil bevor halten wollen.

## Von Verjährung der Missethaten.

2. Unter den vornehmsten mildernden Umständen ist die Verjährung der Ubelthat, dann dafern selbige die gebührende Zeit erreichet, wird der gantze Process aufgehebt, und das Richterliche Amt ausgelöscht, also zwar, daß, dafern ein Richter einen Delinquenten, wegen bereits durch Verjährung, auf dieser Welt ausgelöschten Ubelthat, dannoch mit Lebens-Straffe ansehete, selbige Obrigkeit ebenfalls am Leben gestrafft werden solle. Farinac. l. 1. t. 1. q. 10. n. 2. Jul. Clar. q. 53. in pr.

Von gemeinen Rechten werden die Laster-Thaten gemeiniglich nach verflossenen zwantzig Jahren verjährt, und deren Straffen ausgelöscht. L. 12. C. ad L. Corn. de fals. Also zwar, daß, wann aus dem Processu, er seye durch Anklag oder Inquisition formirt worden, erscheinet, daß die zur Verjährung gehörige Zeit verflossen wäre, wann auch der Inquisit solche Exception nicht opponirte, ein Richter von Amts-wegen die Exception und Verjährung beobachten solle, widrigen Falls die Sententz nichtig und null wäre;

3. Sintemalen, die Præscription den Process vor sich selbsten aufhebet, und ist ein Richter schuldig, ex officio das jenige zu suppliren, *was von Rechtswegen vorzutragen, die Partes unterlassen, welche Sententz dem Reo ohne das favorabler und mehrer zu behertzigen ist, als die von etwelchen Criminalisten gelehrte widrige Sententz und Meynung. vid. Haunold. t. 2. c. 1. Cont. 6.

Sonderlich, weilen andurch die Delinquenten defendirt werden, als deren Defension zu procuriren, einem Richter äusserst obligete. L. Si non defendantur, ff. de pœn. Carpz. p. 3. q. 141. n. 29.

Dieser Rechtlichen Verjährung, wann sie durch sonderbare Lands-Gesetze nicht anderst zu observiren ist, solle ohne Widerred in peinlichen Sachen statt gethan werden, gleichwie dann auch in Tyrol. Land-Ordn. (ausser in Sachen der Schmäh-Wort und Pasquillen,) von Præscribirung der Ubelthat nichts zu lesen ist.

4. Die Verjährung in peinlichen Sachen, und so viel das peinliche Gericht berühret, lauffet von Stund geschehener Ubelthat, wann gleich niemand um solche Ubelthat gewußt hätte. Carpz. d. l. n. 25. Guazzin Defens. 2. c. 2. num. 41.

Von

Von dieser Regul aber der 20. jährigen Præscription werden gemeinen Rechten nach ausgenommen, erstlich:

5. Der Ehebruch, so ein Mann begehet, wird durch Verlauff fünff Jahren von Tag des letztenmals anzurechnen aufgehebt, aber der Ehebruch eines Weibs durch 6. Monat, jedoch dergestalten, daß diese 6. Monat erst von Zeit überkommener Wissenschafft anfangen, und daß jeden Tag Gelegenheit seye, die Sache Gerichtlich vorzubringen, dann es seynd Sex. mens. utiles. L. 5. Cod. de adult.

Darvon die erste zwey Monat dem Mann, als Ehemann, die andere vier Monat aber, jedwedern Gerichtlich vorzubringen Anklags-weise erlaubt seyn, wann nur noch nicht das fünffte Jahr verflossen wäre. Guaz. Def. 2. c. 1. n. 49.

Und wird dißfalls, allwo kein sonderes Land-Gesetz vorhanden, unter einfach- oder doppeltem Ehebruch, das ist, zwischen zwey Ehe-Personen, kein Unterschied von Rechts-wegen gesetzt; Zudeme wird die Verjährung, auch auf die Kuppler, Unterschleiff-gebere, fleischliche freywillige Vermischung mit Jungfrauen, oder sonst gewesten ehrlichen Wittiben verstanden.

Da aber mit dem Ehebruch eine Blut-Schand an der Seiten-Linie mit einlauffete, wäre die zwantzig-jährige Præscription von nöthen, so fern aber eine Nothzucht auch anbey wäre, würde von dem gemeinen Rechten keine Præscription vorträglich seyn. Guaz. d. Def. c. 2. n. 52.

Wiewolen die N. O. L. G. Ordn. der Nothzucht die zwantzig-jährige Præscription vergönnet. P. 1. Art. 43. &c. Ferners, das gemeine leichtfertige l. h. Huren aber, wird innerhalb drey Jahren præscribirt. Guaz. d. l. n. 54.

Durch diese Præscription aber wird nur die Straff, keineswegs aber die Bürgerliche Action, als welche erst nach 30. Jahren ausgelöscht, verjährt, deßgleichen wird die Separation und Ehescheidung zu Bett und Tisch andurch nicht aufgehebt, dann diese ist eine geistliche Straffe. Gloss. in C. admonere. In verbo pœnitentia in fin. 33. q. 2.

Wie nicht weniger, die aus solchen Delictis entspringende Exceptiones, so fern selbige Exceptions-Weise vorgeschützet werden mögen, werden ebenfalls nicht præscribirt, sondern ewig zugelassen, also kan das durch geschehenen Ehebruch verlustig gemachte Heyrath-Gut, von den Erben des Manns, nach vielen Jahren denen Erben der Ehebrecherin excipiendo abgesprochen werden; Dann die Exceptiones seynd jederzeit ewig, und mit keiner Præscriptions-Zeit eingeschräncket. L. pure in fin. ff. De doli except.

6. Die Injurien seynd doppelt, eine, so mit Schlagen und Rauffen geschehen, und tödtlich genennet werden, dergleichen Real-Injuria wird vor dreyssig Jahren nicht præscribirt; Die mündliche aber, oder die auch schrifftlich geschicht, welche für keine Real-Injuria zu halten, wie Fachinæi per leg. 15. §. ait prætor. 25. de Injuriis contra Gail. & Zasium lehret, wird innerhalb einer Jahrs-Zeit verjährt, wie die dann auch in Tyrol. Land-Ordn. für eine Verbal-Injuria gehalten wird. Artic. 51. 2. B.

Ob aber das Jahr anfange gleich nach ausgelassenem Schmach-Brief oder Pasquil, wann der Injurirte dessen keine Wissenschafft

senschaft hat, ist unter denen DD. streitbar, jedoch die bessere Sententz, daß, weilen alle Actiones prætoriæ annuæ anfänglich utiles seynd, das ist, daß sie nicht ehender anfangen zu fliessen, ehe und bevor derjenige, deme die Action gebührt, von der Sache Wissenschafft hat, also ist auch das Jahr erst von dem Tag an zu rechnen, da die Injuria dem Injurirten zur Wissenschafft kommen ist. Fachinæi l. 9. c. 8. Gail. l. 2. obs. 105.

Welches auch aus den Formalien T. L. Ordn. 8. B. Titul 26. abzunehmen, allwo die Formalia stehen, daß der Injurirte nach Belieben den Injurianten peinlich oder Burgerlich beklagen möge, läßt er aber das Jahr ungerechtfertigter hingehen, ꝛc. daß alsdann die Klag erloschen seye; wie kan aber derjenige eine Sache ungerechtfertiget lassen hingehen, der um die Schmach nichts weiß? das (Lassen) bedeutet einen rechten Willen, mit Wissen, was einer thun könte, wann er wolte.

## Von dem Laster Apostasiæ.

7. Wann einer des Christl. Glaubens vergessen, einen Heyden, Juden, oder Ketzer, so in Römischen Reichs-Abschieden nicht geduldet würde, abgebete, der kan, so lang er lebet, jederzeit und ohne einige Præscription angeklagt und processirt werden, dann dieses Laster wird von Tag zu Tag continuirt. L. 4. C. de Apostas.

Nach Absterben aber eines ist in L. 2. C. de Apost. der klare Text, daß innerhalb fünff Jahren die Action wegen nicht gehabter Vollmacht zu testiren, oder seine Güter zu veräussern, instituirt werden solle, wiewolen die gemeine Sententz, daß in Favor des wahren Glaubens das Crimen Apostasiæ nach Absterben des Glaubens-Verläugner, jederzeit möge und könne tractirt werden, unerachtet de Jure post quinquinnium de Statu Defuncti quæstio non sit habenda Religionis. Gottofred. ad d. l. 2. C. de Apost.

Ist also de Jure die wahre Sententz, daß nach fünff Jahren der Abgestorbene, wegen Glaubens-Sachen, nicht möge Gerichtlich angeklagt oder processirt werden. Bart. ad d. l. 2.

8. Item, wird das Crimen Peculatus, das ist, da einer einen gemeinen Nutzen, oder dem Schatz des Fisci zugehöriges Geldt Diebischer Weise bey sich behaltet, und dieses Laster wird ebenfalls mit fünffjähriger Zeit præscribirt, ausser es wäre ein Kirchen-Geldt, und ziehete ein Sacrilegium nach sich, dann auf solchen Fall erforderte dieses Delictum 20. Jahr. L. 7. ff. ad L. Jul. Peculat.

9. Item, das Laster falscher Geburts-Unterlegung wird niemalen verjährt, L. 19. §. 1. ad l. Corn. de Fals. dann wann nur Rechtlicher Weise constirt, daß dieser oder jener keine durch rechtmässige, sondern unterlegte Geburt hergekommene Person seye, kan die rechtmässige Familia auch nach Absterben der falschen Gebährerin, ohne Einschränckung einiger Zeit, dergleichen untergestellte Person aus der Familia verstossen. vid. N. O. L. Ordn. Art. 43. p. 1.

Es seynd auch noch mehr Delicta, die niemahls verjährt werden; Als:

10. Die Zauberey, da einer GOTT verläugnet, und sich dem Teufel ergeben. Grausame und bedächtliche GOtts-Lästerung, cum sint Crimina nefanda. Guaz. Defens. 2. c. 2. n. 29.

11. Das Laster verletzter Majestät,

Gigas

Gigas in Tract. læs. Majest. l. 1. tit. qualiter.

Item, die Lands-Verräther, bestellte Mord- und Getraid-Brenner.

Item, Falsarii, wordurch dem Land und Obrigkeit schwerer Schaden zugefügt wird; Dann dieses seynd abscheuliche Laster, ꝛc.

12. Item, in dem Laster des Vatter- Mutter- Kinder- Bruder- Schwester- Herren- und Frauen-Mord. N. O. L. G. Ordn. d. l.

Von gemeinen Rechten aber wird diese Entleibung Crimen Parricidii genennet, und erstreckt sich nebst obigen Personen, auch auf Seiten Freund und Verschwägerte, jedoch nur inclusive auf den vierdten Grad. Item, Braut, Bräutigam und Befreundte. L. 1. ad. l. Pompei. de Parricid. item l. fin. d. l.

Item, welche in diesem Laster Hülffe und Vorschub gefährlicher weise gegeben.

Item, der Gifft kaufft, mit solchem seinen Eltern zu vergeben, und doch nicht gekönnt hat, damit zum Werck zu kommen, ꝛc.

13. Item, der Noth-Zwang, Stuprum violentum, dieses Laster kan in Ewigkeit nicht verjährt werden. L. 5. §. fin. C. de adult.

Von N. O. L. Ordn. wird das Laster der Noth-Zwang nicht præscribirt in auf- und absteigender Linie, in der Seiten- Linea aber, und äusserlichen Personen, läßt es per consequens bey 20. jähriger Præscription verbleiben.

14. Die Blut-Schand in auf- und absteigender Linie, als ein abscheuliches Laster, ist ebenfalls nicht verjährlich, in der Seiten-Linie aber, innerhalb 20. Jahren, wie andere gemeine Laster; * Von gemeinen Rechten aber ist die Blut-Schand ohne Unterschied so wol in gerader- als Seiten-Linie præscribirlich, so dem Delinquenten favorabler, Carpz. p. 3. q. 141. n. 49.

15. Item, die stumme Sodomitische Sünden, wider die Natur; Falsche Müntzer. Item, Verkauffung der Christen an die Türcken und Juden; Item, das Crimen Assassinii, da einer auf des dritten Bestellung einen tödtete. Guaz. Def. 2. c. 2. n. 87.

16. Wiewolen die N. O. L. G. Ordn. dieses Laster mit 20. jähriger Præscription begnadet, krafft welcher Pragmatic und Ordnung alle Laster, die nur eine Leibes- jedoch keine Todes-Straffe nach sich ziehen, billig mit 5. jähriger Zeit verjährt werden; so auch von gemeinen Rechten arg. desumpto ex pœna adulterii statuta statt findet.

17. Aber daß ein gemeiner Todschlag, item, Diebstahl ohne Einbruch innerhalb 10. Jahren verjährt sollen seyn, würde nur in Nieder-Oesterreichischen Landen, als ein Statut zu observiren, dann diese zwey Laster erfordern de Jure comm. das 20. jährige Spatium.

18. Das Crimen Stellionatus und de dolo, wordurch gefährliche Partitereyen in Kauff und Verkauff, um Geld-Sachen, ꝛc. practicirt werden, löschet nach zwey jähriger Zeit aus. L. fin. C. De dolo.

Also daß nach zweyjähriger Zeit dessentwegen niemand pulsirt werden mag, es wäre dann die Sache wegen nicht abgestatteter gebührender Mauth dem Fisco heimgefallen; dann auf solchen Fall mag die in Commissum und heimgefallene Sache, auch vom dritten Possessore vindicirt werden, wie nicht weniger, um wie viel Schaden geschehen, und dessentwegen der Herrschafft zurück geblieben. vid. Manz. in decis. Palatin. q. 22. ad fin.

Dann wann gleich die Actio pœnalis præscribirt worden, dauren doch quoad interresse die aus solchem Delicto hervorspringende Actiones civiles in die 30. Jahr. Clar. q. 51. n. 2. in fin.

19. Und diese obbesagte Verjährungen haben Krafft, dafern die einmal angefangene Præscription nicht wäre unterbrochen, oder interrumpirt worden; dann alsdann muß die Verjährung nicht vom Tag geschehener Ubelthat, sondern vom Tag der Unterbrechung an gezehlet werden. L. à die §. Libertas de servit. urb. Præd. Guaz. def. 2. c. 2. n. 89.

Und die gemeine Sententz', daß die Unterbrechung der Præscription, allein mittelst der in Actis fundirten, und erfindlichen Citation, so gegen die Flüchtigen gemeiniglich edictaliter angeschlagen wird, interrumpirt werde, und daß die pure Obergerichtliche Inquisition nicht genug seye. Vid. Guaz. Def. 2. c. 2. n. 89. & 90.

20. Da aber einer mit Bann- und Achts-Formalitäten wäre processirt worden, ein solcher könte kein Præscription vorschieben, dann die Præscription würde erst ihren Anfang nehmen, wann er zu Gerichts-Händen gebracht worden; Ehe und alsdann die Præscription vollendet und complirt, würde, ist vernünfftig, daß man inzwischen den Delinquenten mit Urtheil exequiren werde.

Wiewolen des Farinacii Meynung nach q. 10. n. 28. einen Delinquenten, so nach geschehenem Delicto flüchtig wird, und ein Gericht ex officio mit Inquisitions-Formalitäten procedirt, oder demselben nachgeschrieben hätte, in Practica keine Præscription zugestanden wird, sondern nur jenen, deren Delictum heimlich oder verborgen geweßt, * dann sonsten würde denen Delinquenten Thür und Thor aufgethan, der verdienten Straffe zu entgehen, und durch Flucht das Gesetz zu verspotten, deme auch beyfällt Carpz. p. 3. q. 141. n. 55. & 56. N. O. L. G. Ord. p. 1. art. 43.

Nach ausgelegter Materi wegen Verjährung der Ubelthaten, entstehet die Frage: Wann die von Rechts wegen erforderliche Zeit nicht völlig, jedoch von dato geschehener Ubelthat eine zimliche Zeit verloffen, ob nicht in Ansehen des langen Anstands die Straffe zu mildern wäre?

21. Die Criminalisten und Interpretes seynd hierinfalls unterschiedlich, theils sagen Ja, theils Nein, theils distinguiren: ob einer in Sachen processirt oder inquirirt worden? oder, ob die Sache heimlich gewesen? theils wollen 10. theils 8. Jahr für eine lange Zeit zu Verminderung der Straffe ansehen: theils distinguiren mit denen geringen und schweren Missethaten. Jul. Clar. q. 80.

Da doch auch in schweren Missethaten, als Entleibung, die Milderung der Straffe dessentwegen statt zu haben lehret. Farin. q. 10. n. 84. l. 1. t. 1. Guaz. Def. 2. c. 3. 4. tot.

Jedoch ist denen Rechten gemäß, daß der lange Anstand keine Milderung verdiene; sintemalen der Lex, Si duitino ff. de pœnis, nur auf den, den alten Zeiten nach gebräuchig geweßten Reatum oder langer Incarcerirung zu verstehen ist, wiewolen Carpz. p. 3. q. 141. n. 84. & 85. einem Richter rathet, daß dafern wegen des langen Anstands anderwärtige Ursachen, als langwierige Keychen, übermässige Tortur, ausgestandenes Elend, nach dem

dem Delicto gebessertes gut aufrichtiges Leben, ꝛc. mit einlauffeten, den Rechtlichen Rigor auf die Seiten zu setzen, und das Urtheil zu mildern.

* Ich weiß mich zwar zu erinnern, daß ein Delinquent, so erst nach 14. Jahren wegen begangener Mordthat eingekommen, unerachtet inzwischen geführten guten Lebens = Wandel, ausgestandenem Elend, præstirten Kriegs-Diensten, und hinweg geschossenen Rechten Fuß, mehr nicht begnadiget worden seye, als daß ihme das Augmentum pœnæ, nemlich das Rad in das Schwerdt verändert worden seye.

22. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit langwieriger Gefangenschafft, dann ob zwar die Keychen nur zur Versicherung des Delinquenten angesehen, ist doch und bleibt wahr, daß die Keychen für eine Straffe beobachtet werden mag und soll, dann es ist eine üble Herberg & mala Mansio. Tiraq. de pœn. caus. 41. n. 2.

Ja, die Criminalisten achten die langwierige Gefangenschafft der Tortur gleich. Hond. Con. 102. n. 57. vol. 1.

Sonderlich, da selbige Winters-Zeit mit hartem Frost, geringer Atzung und in anderweg wider Gebühr auszustehen gewesen wäre; wordurch nach Beschaffenheit der Umstände, entweders die völlige Straffe, oder doch ein Theil darvon, bereits für ausgestanden geschätzt, und um so viel milder das Urtheil zu verfassen ist. L. omnes Cod. de pœn. N. O. L. G. Ordn. Art. 44. §. 8.

* Sage, wider die Gebühr, als da wegen Nachlässigkeit der Obrigkeit, in Sachen nicht förderlich wäre verfahren worden, daß wann die Vollführung des Processes seiner Art nach, die Incarceration erfordert hätte, auch der Gefangene in leidentlicher Gefangenschafft gesessen wäre, würde ihm dißfalls wenig geholffen werden können. Guaz. Def. 2. c. 3. n. 22.

Die Incarceration aber hat keinen gewissen Terminum. Carpz. p. 3. q. 149. n. 43. allegirt unterschiedliche Præjudicia von drey viertel Jahren, 1. Jahr, 2. Jahr; theils DD. seynd noch milder. Honded. Conf. 96. n. 39. l. 1.

## Von Kindern, unvogtbaren und minderjährigen Delinquenten.

DJeweilen der Ubelthaten Seel und Essentz ist, das böse und gefährliche Gemüth zu sündigen, dann ohne einlauffende Gefährde kan niemand für einen wahren Ubelthäter erkennt werden. L. 1. de Sicar.

23. Also ist von einem Richter zuförderst zu beobachten: In was Alter der Delinquent seye? Ob er der Gefährde fähig? Wie er auferzogen? Was er vor ein Naturell und Complexion habe? ꝛc. Menoch. de Arbitr. c. 57. n. 54.

Zu leichterer Unterscheidung der Umstände pflegen die Rechtsgelehrten das Alter in drey Glieder einzutheilen, als 1. in die Kindheit, 2. Unvogtbarkeit, 3. die Minderjährigkeit, das erste Alter dauret bis Einschluß des siebenden Jahrs. l. Si Infanti C. de Jure deliber.

Die Unvogtbarkeit oder Impubertät aber endet sich bey den Mansbildern nach erlangtem 14ten, bey den Weibs-Bildern aber 12ten Jahr. Inst. t. quibus modis tutel. finiatur.

Die Minderjährigkeit aber endet sich bey Anfang des fünff und zwantzigsten Jahrs. tot. tit. ff. 5. de min. 25. annis.

So

So dann wird der zwischen-Raum jedes Alters noch einmal abgetheilt, als der 10. und ein halbes Jahr alt ist, der wird der nechste der Pubertät geschätzt. Gloss. in §. Sed quod diximus 10. Verb. Infant. Inst. de inut. stipul.

Oder, nach anderer Meynung, deme zu Erlangung des 4. jährigen Alters noch 6. Monat abgehen. Bald. in l. excipiuntur. 14. ad Syllan.

Es wird aber diese Eintheilung mehrers dem Richterlichen Ermessen heimgestellt, als deme zu erkennen gebührt, ob aus einlauffenden Umständen der Delinquent noch für ein Kind unmündig oder minderjährig, ꝛc. zu schätzen seye. Harprech. §. 18. n. 4. Inst. de obl. quæ ex delict. nasc.

Item ist zu mercken, daß in Materia delictorum und peinlichen Sachen die Weibsbilder allererst ihre Pubertät zu 14. Jahren erreichen, Art. Ord. Crim. Carol. V. 164.

Damit selbige, als ohne das an Verstand schwächere Personen, nicht härter als die Männer gestrafft werden. C. Sicut dignum X. de homicid.

24. Diesem nach ist vor eine Regul zu halten, daß ein Kind, gleichwie selbiges auch von den Theologis keiner Tod-Sünd fähig zu seyn gehalten wird, wegen begangener Ubelthat mit keiner Gerichtlichen Abstraffung könne belegt werden, Prosper Farinac. in Prax. Crim. p. 3. de Pœnis Templ. Jul. Clar. q. 60. in pr.

Dann ob zwar die Kinder jetziger Welt viel ärger und sträfflicher seyn, als sie in den alten einfältigen Zeiten gewesen, ist doch nicht zu glauben, daß selbige den rechten, wahren, und einer Haupt-Gefährde fähigen Verstand haben, und macht ein Schwalb keinen Sommer, ꝛc.

Jedoch lehret Carpz. p. 3. q. 143. n. 17. da ein Richter aus denen Umständen erkennen mag, daß das Kind einige Zeichen gefährlicher Boßheit von sich scheinen lasse, würde kein unebenes Urtheil geschöpfft werden, da dergleichen böses Kind in der Keychen auch mit Ruthen gezüchtiget würde, allwo er ein Præjudicium anziehet, daß ein Kind von 7. Jahren wegen eines, durch vorsetzlichen Steinwurf verursachten Todschlags mit Ruthen in der Keychen seye ziemlicher massen gezüchtiget worden.

Die durch ihre eigene Eltern im Laster der Hexerey verführte Kinder, seynd zuförderst mit Ruthen abzustraffen, und hernach mit geistlichen Mitteln und Instructionen zu lehren, was für schwere Sünd selbige begehen, was für Straffe in dieser und jener Welt darauf gehöre, wie nicht weniger muß man selbige eine Zeitlang aufbehalten, um zu sehen, was sie für Zeichen der Besserung von ihnen geben, da aber bis auf völlige 14. Jahr keine Besserung zu hoffen, und selbige von ihrer bösen Gewohnheit nicht ablassen, sondern aus allen Umständen abzunehmen wäre, daß bey der Entlassung zu befürchten, sie möchten mit ihrer Hexerey Leut und Vich Schaden zufügen, lehret Manzius in Decis. Palatin. q. 83.

25. Daß dergleichen nach 14. jährigem Alter mit dem Schwerdt hingerichtet werden können und sollen, sintemalen wissentlich Rechtens, daß die Unvogtbare, dafern selbige aus den Umständen der Boßheit fähig geschätzt werden; Mit einer extraordinari Leibes-Straffe angesehen werden können. L. Impunitas 7. C. de pœn. Ord. Carol. V. Art. 164.

Allwo die junge Dieb unter 14. Jahren, ohne sonderbare Ursach mit der Todes-Straffe

Straffe verschont werden sollen; diese 14. Jahr aber werden von Tyrol. L. Ord. 8. Buchs 44. Titul, auf 8. Jahr erstrecket, dann unter diesen Jahren wird nur eine Arbitrari-Straffe zugelassen. Dafern aber die Unvogtbare der Unmündig- oder Kindheit nechste seynd, als 8. 9. und ein halbes Jahr, oder sonsten wenig Verstand zeigen, die können anderst nicht, als wie die Kinder gestrafft werden. And. Gail. l. 2. Obs. 110. n. 31.

Herentgegen können diejenige, so dem 14. Jahr am nechsten, nicht allein mit Leibes-Straffe, sondern auch so gar mit einer Lebens-Straffe belegt werden; daferne diese drey Haupt-Puncten unterlauffen: 1.) Daß der Delinquent nahe bey 14. und nach Tyrol L. Ord. 18. Jahren sey. 2.) Daß die Boßheit das Alter erfülle, und keine Besserung zu hoffen. 3.) Daß die Ubelthat eine aus den schwereresten und mit gefährlichen Umständen geschehen, dann dafern ein oder anders Stuck ermanglet, würde die Lebens-Straffe nicht zu dictiren seyn; Ja, dafern ein Richter hierinnfalls zweifelhafftig stünde, wäre sicherer, die mildere Straffe zu fällen. Carpz. p. 3. q. 143. n. 52. & seq.

Worbey zu mercken, daß von denen annoch nicht 14. jährigen Delinquenten, wann sie des Lands verwiesen werden, keine geschworne Urphed abgegeben werden könne. L. Jusjurandum 34. §. pupillo 2. ff. de Jurejur.

26. Drittens, werden die Minderjährige, so das 25ste Jahr noch nicht erfüllet, von der Ordinari-Straffe der Ubelthat gemeiniglich nicht befreyet, sondern werden gleichsam als Majorennes gehalten; Dann ob zwar etwelche Criminalisten lehren, daß ein Richter nicht allein eine Gelegenheit wegen der Minderjährigkeit des Delinquenten habe, von der Ordinaria abzuweichen, und eine mildere Straffe zu dictiren, sondern, daß er so gar gebunden seye, die Ordinari-Straffe zu unterlassen; so ist doch ex l. auxilium 37. §. in Delictis ff. de Minor. l. 1. c. Si advers. Delict. l. Si ex causa 9. §. Nunc videndum ff. de Min. in Rechten gegründet, daß die pure Minderjährigkeit keine Ursache zur Milderung der Ordinari-Straffe seye, wie dann vermög Art. Crim. Carol. V. 164. ein Dieb, so 14. Jahr erfüllt, gehenckt werden soll; welche Satzung der Todes-Straffe auf andere Laster gar recht extendirt werden kan. Carpz. p. 3. q. 143. n. 50.

Von Tyrol. Lands-Rechten aber, weilen erst das 18. jährige Alter einen Dieb zu hencken zulässet, wäre dieses Alter auch in andern Lastern zu beobachten. 8. B. T. L. Ord. art. 44.

Dann, wann ein Dieb unter 18. Jahren wäre, hätte nur eine Arbitraria, willkührliche Straffe, statt.

Nichts desto minder wird wegen purer Jugend in den abscheulichen Lastern die Vergrösserung der Straffe nachgesehen, und also die Straffe des Rads, des Feurs, in die Straffe des Schwerds verändert. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 3.

Item, da die Jugend mit einer Einfältigkeit oder anderwärtigen Ursach begleitet wäre, ist einem Richter nicht verwehrt, ohne Unterschied, es seyen gleich abscheuliche oder geringe Laster, die Todes-Straffe auch in eine leichtere, als Ruthen-aushauen, oder zeitliche Verweisung, ꝛc. zu verändern. per d. l. auxilium 37. §. in delictis. Carpz. d. l. n. 90.

Damit nicht mit Todes-Straffe gezüchtiget werde der jenige, dem sein Un-

verstand und Einfältigkeit zum Mitleyden verhülfflich ist.

## Von hohem Alter.

27. WEilen das Hohe Alter der Kindheit gleich gehalten, und ein alter Mann zum andern mal ein Kind wird, ist nicht uneben zu sagen, daß ein hohes Alter, wegen Abgang des Verstands und gefährlichen Gemüths, eine Verzeih- und Milderung der Straffe verdiene, wer aber eigentlich für einen alten Mann zu halten ist dem Arbitrio und Erkanntnus des Richters heimgesetzt. Menoch. de Arbitr. q. l. 2. c. 59. n. 3.

Ein 70. jähriger Mann wird von Rechts-wegen ein Alter genennet. per §. Item major. Inst. de excus. tutor.

Jedoch, weilen noch 60. 70. ja 80. jährige Männer und Weiber bey gantz unverruckter gesunder Vernunfft seyn, und gar wol wissen, was sie für Ubelthat begehen, wäre das eintzige Alter, ohne mit-einlauffender Einfältigkeit nicht genug, die Todes-Straffe zu mildern, weilen ein dergleichen verständiger Mann mehrers als eine andere unverständige Person sündiget. Jul. Clar. q 60. vers. Successivè quæso Farin. p. 3. q. 20. n. 35.

Dann der Lex. 3. §. 7. ad SC. Syllan. welche den alt erlebten Leuten die Straffe zu mildern befiehlt, ist nur zu verstehen, da etwa eine willkührliche Straffe zu erkennen, oder da diß Alter mit Schwachheit und Einfältigkeit vergesellschafftet ist.

Zudem, weilen die Alte gemeiniglich was blöder und schwächern Kräfften seynd, und nicht unbillich zu sorgen, sie möchten darüber gar absterben, wird die Leibes-Straffe billich nachgelassen, und andere, als Lands-Verweisung, Geld-Straffe ꝛc zu erkennt. Carpz. p. 3. q. 144. n. 28.

Dafern aber der Delinquent neben seinem Alter noch eine gesunde starcke Person, und wegen Uberdaurung der Leibes-Straff keine Gefahr des Lebens vorhanden, mag die Leibes-Straffe, als Ruthen-aushauen, gar billich vorgekehrt werden, gleichwie dergleichen alte starcke Leut der Tortur nicht befreyet seynd. Idem Carpz. d. l. n. 32.

Die alte Kindische und einfältige Personen seynd zwar der Milderung der Straffe würdig, jedoch von aller Straff nicht befreyet. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 13.

Und seynd selbige nach gestaltsame ihrer Leibes-Kräfften, mit Leibes- oder Geldt-Straffen anzusehen.

Gleicher gestalten, wann ein Delinquent einer gar zarten Complexion, schwachen Kräfften, voller Kranckheit, und dergestalten abgematteten Leibes-Kräfften wäre, daß eine Leibes-Straffe an ihme ohne sorgliche Lebens-Gefahr nicht vollbracht werden könte, wäre gleichfalls die Leibes-Straffe als wie bey denen alten Leuten zu mildern. Carpz. d. l. num. 40.

Da aber der krancke Delinquent eine Todes-Straffe verdient hätte, wäre die Execution um so viel ehender zu beschleunigen. Idem d. l. n. 25.

Wie nicht weniger, wann die Kranckheit leichtlich vertrieben werden kan, solle man eine Zeit zuwarten, damit die Leibes-Straffe wegen bessern Kräfften ausgedauret, und andern zum Exempel exequirt werden möge. Idem num. 53.

## Von der Unsinnigkeit und Melancholey.

28. DJe unsinnig- und tobende Wütigkeit ist eine Sach, wordurch die Delinquenten aller Straffe von Rechts-wegen befreyet werden müssen, dann diese

se Leute seynd denen Kindern gleich, und ohne das mit ihrer Kranckheit genug geplaget. L. infans 12. ff. ad l. Corn. de sicar. L. 9. §. 2. ibid.

Jedoch muß die Unsinnigkeit bewiesen werden, zu dero Erfahrung solle ein Richter die Actionen und Thaten des Delinquenten durch eydliche Zeugen untersuchen, und einen Medicum anfragen, wie die Unsinnigkeit beschaffen, ob sie nur erdichtet? ob solche den völligen Verstand eingenommen? und auf solche Relation des Medici, und Untersuchung mittelst der Gezeugen-Abhör, wie der Delinquent anvor beschaffen gewesen, kan das Urtheil und Erkanntnus bevestiget werden. Carpz. p. 3. q. 145. n. 30.

Ja so gar, wann einer mit guter Vernunfft gesündiget hätte, hernach aber in eine Tollsinnigkeit und Wüterey fiele, wäre dergleichen Delinquent nicht abzustraffen, sondern mehrers wegen erleidender Tollsinnigkeit zu erbarmen, und wird ein Tollsinniger einem Abwesenden gleich geschätzet. L. 2. §. Furiosus de Jur. Codic.

Theils Tollsinnige haben gewisse zwischen-Raum und Intervalla; da nun die Missethat geschehen, als der Tollsinnige bey guter Vernunfft gewesen, ist selbiger bey guter Vernunfft-Zeit auch zu straffen, allein weilen der Tollsinnige jederzeit für tollsinnig gewesen zu seyn gemuthmaßt wird, als ist auch die Rechtliche Muthmassung, das Delictum seye zur Zeit der Unsinnigkeit geschehen, es werde dann klar erwiesen, daß der Delinquent zur Zeit begangener Missethat von der Unsinnigkeit völlig entfreyet gewesen seye. L. cum qui 22. ff. de Prob. l. 2. C. eod. Menoch. l. 6. Præsumpt. 46. n. 63. & seq.

Damit aber ferner Unheyl verhütet werde, ist dem Urtheil der Ledigsprechung die Clausula beyzufügen, daß ihne seine Befreundte im Hauß mit Ketten und Banden dermassen verwahren und versorgen sollen, damit er künfftig ihnen, oder auch andern keinen Schaden zufügen möge.

Oder, da er keine Befreundte hat, muß man ihne bey Gericht aufhalten, und verwahren lassen.

Da aber die Befreundte oder bestellte Wächter in ihrer Obsicht nachlässig wären, und durch den Unsinnigen ferner Schaden geschehete, wäre nicht unbillich, selbige wegen ihrer Nachlässigkeit in willkührliche Straffe zuziehen. Prosp. Farinac. p. 3. q. 49. num. 55.

Im Fall der Delinquent nur ein halb toller Narr, oder angeschlossen, und halb brennt wäre, also daß man einen halben Verstand daran mercken möchte, dergleichen wären nach den Umständen mit willkührlicher Straffe, sonderlich der Züchtigung mit Ruthen in der Keychen abzustraffen, und nachgehends fleissig zu verwahren. Jul. Clar. §. homicid. vers. culpa dicitur.

Die Melancholici und Traurmüthige seynd zweyerley, eine, die dergestalten unmögliche Dinge sich einbilden, daß es purer Aberwitz, und ein Anzeigen völlig verlohrner Vernunfft ist, als da einer sich einbildet, er seye ein Glaß, Item, er seye eine Person aus der heiligsten Dreyfaltigkeit, diese, weilen sie für völlig und gäntzlich unvernünfftig zu halten, seynd als Kinder und tobende Personen mit keiner Straffe zu belegen. Haunold. t. 3. c. 11. Cont. 4. contra Carpz.

Jene aber die in ihren Gedancken sehr betrübt, und ihnen was einbilden,

das möglich ist, seynd zwar von der ordinari-Straffe zu absolviren, jedoch nicht unbillich mit einer Extraordinaria zu belegen, dann ob zwar der verruckte Verstand zu erbarmen, seynd doch ausser derselben Einbildung dergleichen Leute noch des Verstandes, daß sie wohl verstehen, was sie thun, wie dann hierinnfalls aus denen Actibus und Umständen die rechte Regul abzumessen, mit was für Temperament des Verstandes der Delinquent begabt, und in wie weit die Todes-Straffe zu mildern seye, sonderlich aber wird die Relation eines Medici einzuholen seyn, damit ein Richter wissen möge, ob es eine Primaria und die Vernunfft ayslöschende Melancholia seye, oder nicht.

## Von der Trunckenheit.

29. Durch die Trunckenheit wird ein Lebendiger für todt geschätzt. C. venter. dist. 35. ja weniger, als ein Kind gehalten, indeme die Trunckenheit den Verstand dergestalten einzunehmen pflegt, daß dergleichen volle Zapffen nach ausgerauchtem Wein nicht wissen, was sie gethan haben, dannenhero ist in Rechten vorgesehen, daß die Trunckenheit die Ordinari-Straffe mildern solle. L. omne delictum. §. vinum ff. de re milit. C. inebriaverunt. c. 15. q. 1.

Dann ob zwar die Trunckenheit vor sich selbsten ein Laster, so extraordinariter abzustraffen, und es das Ansehen hätte, daß zwey Delicta auf einmal begangen würden. Gail. lib. 2. Obs. 110. n. 27. nichts desto minder wird der beraubte Verstand dißfalls beobachtet, als welcher nicht fähig, einen wahren Dolum zu begehen; jedoch weilen die Trunckenheit eine schädliche culpose Sache ist, als wird ein dergleichen Delinquent wegen verübter culposen That, nach denen Umständen extraordinarie mit Aushauung, Lands-Verweisung, ꝛc. abgestrafft. Jod. Damhoud. in Pract. Crim. c. 84. n. 19. Farinac. part. 3. q. 93. num. 4.

Damit aber diese Lehre recht verstanden werde, ist weiters zu wissen, daß eine mittelmässige Vollheit, item, ein Hunds-Trunck keineswegs die Ordinariam aufhebe, dann gleichwie andurch der Verstand nicht verlohren wird, also werden dergleichen Delinquenten für nüchtere und gefährliche Leut gehalten. Carpz. p 3. q. 146 n. 48. seq.

Zum andern, da nach verrauchtem Wein und Trunckenheit, der Delinquent keine Reue darüber schöpffet, sondern sich vielmehr dessentwegen berühmt, dergleichen Progler kan ebenfalls mit der ordinari-Todes-Straffe belegt werden, dann man hält darfür, er hätte auch nüchtern die That vollzogen, ꝛc. Menoch. de Arbitr. vid. Cas. 326. n. 10.

Drittens, da man in Nachricht bekommt, daß der Delinquent nüchterer weise sein Vorhaben den N. umzubringen, eröffnet, und gleichwolen gantz voll die That würcklich vollzogen hätte, dann auch dißfalls darfür gehalten wird, als ob der Delinquent die Sache nüchterer weise vollzogen hätte. Carpz. d. l. n. 57.

Vierdtens, da jemand schon öffters böse Händel trunckener weise angehebt, und ihme wohl wissend ist, daß er bey habender Trunckenheit nichts als Ungelegenheit anfange, dergleichen Trunckenbold ist ebenfalls von der Ordinaria regulariter nicht zu absolviren. Prosper. Farinac. p. 3. op. Crim. q. 93. n. 30.

Fünfftens,

Fünfftens, da die Trunckenheit nicht erwiesen würde, dann es ist von nöthen, daß durch Zeugen die Trunckenheit erwiesen werde, als welchen wissend, wie sich der Delinquent gestellt, was er geredt, wie er beschaffen geweßt; sintemalen dem Delinquenten in seiner Exception vorschützender Trunckenheit allein nicht geglaubt würde. Menoch. de Arbitr. jud. q. l. 7. Cas. 326. n. 11.

Jedoch, da keine Zeugen vorhanden wären, und der Excipient die Trunckenheit nicht beweisen könte, wäre nicht unbillich, daß der Delinquent über seine vorgebende, und von Rechts-wegen nicht muthmaßlich fallende Trunckenheit torquirt werde, damit dem armen Delinquenten nicht alle Defensions-Mittel benommen werden. Carpzov. p. 3. q. 146. n. 66. Welche Lehre aber nur statt hätte, da aus denen Umständen keine redliche Anzeigung oder Præsumption hervor leuchtete, daß der Delinquent des Verstandes gäntzlich wäre beraubt gewesen. Haunold. tit. 3 c. 9. Cont. 5. n. 535.

Da aber einem etwas in Wein mit Fleiß hinein geworffen worden wäre, wordurch er also voll worden, wäre er nicht allein von der Ordinaria, sondern auch Extraordinari-Straffe zu entledigen. Jul. Clar. q. 60. n. 12.

## Von denen Stumm- und Gehörlosen.

30. Ein Stummer und zugleich Gehörloser von Natur also gebohren, kan eine gantz verständige Person seyn, gleichwie unterschiedliche Historien zu finden, daß dergleichen Leute einen vollständigen, guten, und verwunderlichen Verstand bezeugt haben, wie dann von Rechtswegen selbige von testiren, Heyrath-machen, und andern Contracten nicht verworffen werden. L. discretis. C. qui test. fac. poss. L. item ff. de pact. l. mutus ff. de Jure doti.

Dannenhero wird ein dergleichen von Natur stumm- und gehörloser Delinquent von der Ordinari-Straffe auch nicht befreyet, weilen er als ein Verständiger der Gefährde und Boßheit fähig seyn kan. Prosper Farinac. q. 98. n. 160.

Jedoch ist dißfalls, und ehe man zu Dictirung der Ordinari-Straffe gelangen mag, von nöthen, daß dem Gericht genugsam wissend seye, daß der Delinquent einen völligen guten Verstand habe; Secundo, daß der Delinquent durch rechtmässige Zeugen überwiesen seye, welche gesehen, ihne die That vollbringen, dann ob zwar ein Stumm- und Gehörloser sich mittelst gewisser Zeichen expliciren, und eine Bekanntnuß von ihme geben kan, jedoch weilen die Zeichen sehr zweifelhafft, und mehrers nicht, als starcke Muthmassung nach sich ziehen, seynd selbige nicht der Krafft, jemand mit der Todes-Straffe dessentwegen zu belegen, und selbige für eine wahre, unverfälschte, klare Bekanntnuß anzunehmen, die doch in Criminalibus in Abgang der Uberweisung erfordert wird. Carpzov. p. 3. q. 147. num. 33.

Ja, wann gleich ein Zeug vorhanden, der Delinquent auch durch Zeichen die That bekennete, würde es doch keine Uberweisung, noch wahre unverwerffliche, klare Bekanntnuß seyn, sondern in solchem Fall wäre allein eine Extraordinari-Straff zu dictiren. Menoch de præs. q. 92. & & q. 97. Carpz. d. l. n. 37.

Da aber der stumme Delinquent schreiben könte, wäre die durch schreiben abgebende

bende Bekanntnuß genug, und der mündlichen gleich kräfftig. Carrar. in Tract. de Execut. Sent. c. 2. num. 47. & seq.

Dafern aber der Stumm und Taube keinen oder gleichsam Kindischen Verstand hat, derselbe kan, gleichwie ein Kind nicht gestrafft werden, weilen die Gefährde bey ihme nicht statt hat. L. 1. C. ad l. Corn. de sicar.

Nechst deme lehret Oldekop. Obs. 42. l. 4. daß jener Delinquent, so nicht schreiben kan, und ihme zu Entfliehung der Bekanntnuß selbsten die Zungen abgeschnitten, pro Confesso zu halten seye. Carrer. in Pract. Crim. de Indic. n. 33.

So ich endlich quoad extraordinariam glauben will.

## Vom Zorn.

31. Die Philosophi distinguiren, und machen einen Unterscheid, unter denen menschlichen Bewegungen, als eine, so sie heissen motus primo primos, das seynd dergestaltige Bewegungen, welche ehender vollbracht werden, als der Vollbringende mercket, was er thut; Zum Exempel: Da einer wegen jählingen Zorn in einen Fluch ausbricht, dessen kaum, als es geschehen, der Vorbringende sich bereuet, und allererst gedenckt, was er gethan; Und die andere, so zwar auch jählingen, jedoch mit gutem Vorwissen und Reflexion geschehen, zumalen nun der Zorn eine dergestaltige Leidenschafft, daß hierdurch einer gleichsam vom Verstand kommt, und aberwitzig wird; Also solle die Beweisung dergestalt erlittenen aberwitzigen Zorns, die Ordinaria gemildert werden, weilen in dergleichen Fall die Gefährde nicht statt findet, jedoch aber, weilen sehr schwer, dergleichen den völligen Verstand verruckenden Zorn zu beweisen, als wird diese Exception auch selten statt haben. Carpz. p. 3. q. 147. n. 61.

Ein anderer Zorn entstehet aus des andern Theil unbilliger That, Anreitz- und Herausforderung; Dann gleichwie sehr hart, einen billichen Schmertzen zu verbeissen, also ist ein Delinquent, der aus billichem Zorn zu einer That angereitzt worden, mit milderer Straffe zu belegen, als da ein Ehemann einen auf dem Ehebruch befindet, und ohne Anstand umbringet; Ein Herausgeforderter, oder ein Geschlagener die Schrancken untadelbarer Noth-Wehr übersteiget, und den Injurianten aus entstandenem Zorn entleibet. Carpz. p. 1. q. 28. 29. 30. & 31. And. Tiraq. de pœn. temper. c. 1. n. 3. & 4. vid. Tyrol. Lands-Ordn. Art. 50. 8. Buchs.

Welcher Articul nicht allein auf den Ehebrecher, sondern auch auf das Weib zu verstehen ist, weilen die Statuta nach den gemeinen Rechten zu verstehen seynd, allwo vorgesehen, daß ein Mann, der sein Weib auf dem Ehebruch erfunden, und todt geschlagen, keineswegs mit der Lebens-Straffe zu züchtigen. L. si adulterium §. Imperator ff. ad l. Jul. de adult.

Sonsten aber und ausser diesen zweyen Fällen, ist die Allegation gehabten Zorns, Unwillen, ꝛc. nicht zu beobachten, dann weilen die mehreste Delicta aus dem Zorn, Rach und Unwillen herfliessen, würden die Ordinari-Straffen selten zu dictiren seyn, daran doch das Heyl gemeiner Ruhe haffetet. Ord. Carol. V. Art. 137. vers. Aber nach ꝛc. allwo der Todschlag aus Zorn geschehen, mit der Ordinari-Straffe des Schwerdts abzustraffen, gebotten wird.

Von

## Von der Vergleichung mit dem beschädigten Theil.

32. Gleichwie aus einer Ubelthat zwey Theil verletzet werden, nemnemlich die offene Ruhe und Gerechtigkeit, so dann der Theil, dem ein Leyd geschehen; Also kan ein Theil wegen seines habenden Interesse den Delinquenten nicht allein beklagen, sondern auch darüber sich vergleichen, und ist in allem Fall sehr vorträglich, wann der verletzte Theil zu Annehmung des Vergleichs und Verschweigung des aus dem Delicto ihme zugefügten Schadens gebracht werden mag; Damit fernerer Processus ratione Interesse Civilis vermitten bleiben könne; Nichts desto minder aber kan nach geschehenem Vergleich die Obrigkeit ex officio fortfahren, und den Processum formiren, dann hierdurch wird dem Obrigkeitlichen Gewalt nichts benommen. Jedoch entstehet bey denen Criminalisten die weitere Frage: Ob nicht durch das zwischen denen Partheyen getroffenen Vergleichs-Mittel ein Richter schuldig und verbunden seye, die Ordinari-Straffe in denen schweren Delictis zu mildern? Carpzov. p. 3. q. 148. n. 23. lehret, daß wann eine andere Qualität, wordurch die Boßheit der That in etwas excusirt wird, neben der Transaction einlauffet, daß alsdann die Ordinari-Straffe in eine mildere zu verwenden seye.

Hierüber aber lehret Oldekop. decad. 2. q. 1. contra Carpz. von nein, und sagt: Entweders ist die von dem Carpz. erforderliche Qualität eine aus jenes Umständen, wordurch die Ordinari Straff ohne das zu mildern ist, in solchem Fall ist die Milderung der Straff ohne mit-einlauffender Transaction vorzunehmen, dafern aber die Qualität nur weitschichtiges Wesen, und vor sich selbsten zur Milderung der Straffe in Rechten nicht fundirt, alsdann kan eine Unvollkommenheit die andere Unvollkomenheit nicht vollkommen machen, und habe nicht statt das Axioma, was eine Sach nicht kan, das vermögen mehrere auf einmal zusamen gesetzte Sachen; * Solle also ein Richter, sonderlich in Todschlägen, unerachtet der mit der Parthey getroffenen Transaction, und etwa vorschützenden anderwärtigen weitschichtigē Excusationen, zu Reinigung ihres Gewissens, die Ordinari-Straffe zu erkennen, und sich daran nicht verhindern lassen.

In dem Laster der Dieberey ist zwar nicht ohne, daß mit Zurück-Erstattung des Schadens die Straffe gemindert werde, dann dieses Delictum bestehet zuförderst in dem gegebenen Schaden. Artic. 160. Ord. Crim.

Ist also die in schweren Delictis mit dem verletzten Theil getroffene Transaction, als eine zur Milderung der Ordinari-Straffe untaugliche unvollkommene Qualität nicht zu beobachten, aber zu Erhaltung einer Landes-Sicherheit oder Huldigung, dafern die That vor sich selbsten eine Verzeihung meritirt, oder aus Hochfürstlicher Gewalt hergeflossen, ist die Versöhnung mit dem verletzten Theil hochnöthig; Weilen dardurch das Jus Partis ebenfalls nicht benommen werden mag, wie die Tyrol. Lands-Ordn. 4. 8. Titul 8. Buchs, die Lands-Huldigung ohne Gunst, Wissen und Willen der verletzten Freundschafft nicht zulassen.

## Von Würden und Adel-Stand.

33. Gleichwie der Adel-Stand und hohe Würden nur denen jenigen ertheilt werden, die vor andern sich des

des Tugends-Wandels befleissen, auch jederzeit die Erhebung zu dem Adel-Stand für eine Anreitzung löblicher Thaten gehalten wird, also können die von Adel und gute Geschlechter sich um so viel minder in verübten Ubelthaten auf ihren Adelstand beruffen, als welcher ihnen keineswegs zu freyerm delinquiren ertheilt worden, sondern es heißt, je höher im Stand, je schwerer ist die Sünde, und die andurch gegebene Aergernuß zu verantworten; also zwar, daß wegen der Ubelthat selbige sich des Adelstands gleichsam verlustig machen, und in Abstraffungen nicht anderst als gemeine Personen zu halten seyn, welche Lehre aber allein in denen von gemeinen Rechten, und Statuten gesetzte ausdrückliche, auf jedermänniglich gemeine gleichmässige Straffen statt findet, da aber nur eine freye willkührliche Straffe zu dictiren wäre, ist ein Unterschied zu machen. L. Sacrilegii pœna §. 1. ff. ad L. Jul. pecul. l. ult. ff. de Incend. Dann in Geldt-Straffen ist ein Reicher von Adel höher, als ein Armer zu belegen. Prosp. Farinac. q. 89. n. 110.

Item, in den Leibs-Straffen würde eine Verstossung vom Amt, einfache Verweisung, ꝛc. einem von Adel härter fallen, als einem gemeinen Tropffen das Ruthenaushauen; sonderlich aber sollen die von Adel nicht minder, als andere gestrafft werden, da sie sich gleichsam auf den Adel verlassend, zu delinquiren pflegen. Haunold. t. 3. cap. 11. Con. 9. num. 545.

Die N. O. L. G. Ordn. 1. Theil. 44. Art. n. 18. setzet, daß die vornehme Freundschafft, Verdienst gegen dem Vatterland, Künstlichkeit des Thäters, bewegliche Vorbitte, und andere äusserliche Umstände einem nachgesetzten Richter keine Ursache zur Milderung der Straffe geben, sondern soll allein bey Landsfürstl. Herrschafft stehen, dessentwegen dem Thäter die Straffe zu mildern, oder gar zu begnaden; Oldekopius rathet, * weilen dergleichen Künstler selten mit der Ordinaria gestrafft werden, daß man vor der Tortur sich bey höherer Obrigkeit Raths und Bescheids erholen solle. Observ. 32. tit. 4.

## Von Ungewißheit, ob die That in Wahrheit geschehen.

34. Was gestalten de Corpore Delicti vor Anfang- und Formirung des Inquisitions-Processs, dann zu Vorkehrung der Tortur constiren müsse, ist bereits mit mehrerm gesagt, wie nicht weniger ist von der Bekanntnuß gelehrt worden, daß die Bekanntnuß einer Ubelthat dem Bekennenden nicht schaden möge, daferne man nicht in Erfahrung kommen, ob die Missethat wahrhafftig geschehen seye oder nicht? so von Zuerkennung der Todes-Straffe zu verstehen ist; sintemalen vor Ausfällung der Lebens-Straffe nothwendig ist, daß die That klar vor Augen liege, entweders durch Beweisung der Zeugen, so die Ubelthat gesehen, oder durch Richterlichen Augenschein, und der Sachen offenbahre Bekanntnuß. L. 1. §. illud. ff. ad SCtum Syllan.

Und ist nicht genug die That zu wissen, sondern daß von denen mildernden und beschwerenden der That innerlich anklebenden Umständen, sichere Nachricht eingelangt worden seye; e. gr. In dem Laster der Entleibung ist von nöthen, nicht allein zu wissen, daß der Mensch gestorben, sondern ob er wol wegen der Wunden, als einem tödtlichen Umstand, verstorben seye? Item, in Dieberey, ob die bekannte Sach

an dem angezeigten Ort, Zeit und Person würcklich entfremdet worden? Auf deren Erfinden alsdann erst mit ordentlicher Lebens-Straffe verfahren werden mag; In denen Ubelthaten, so theils in purem Gemüth, als Ketzerey, theils in verborgenen Winckeln, als Hexerey; Item, so keine Merckmahle nach sich lassen, als Ehebruch, Sodomiterey, Blut-Schand, ꝛc. ist genug, daß jene Gewißheit erhalten werde, welche nach Proportion und Eigenschafft der Ubelthat eingelangt werden mag. Jul. Clar. in Pract. §. fin. q. 4. Scias tamen. Godelmann. in Tr. de mag. & venefic. l. 3. c. 10. n. 47.

Wann sie gleich nur in wahrscheinlichen Abnehmung- und Muthmassungen bestehet, also daß bey keinem Unschuldigen dergleichen Umstände anzutreffen wären. Ord. Crim. Carol. V. Art. 160.

In den Lastern des Fleisches aber ist von nöthen, daß beyde gesündigte Partheyen die Ubelthat begangen zu haben, sämmtlich bekennen, dann da der eintwedere Theil läugnete, oder sonsten nicht da wäre, könte der andere auch bekennende Theil mit der Ordinari-Straffe nicht belegt werden; Dann in beyder Partheyen einhelliger Bekanntnus bestehet die Gewißheit geschehener Ubelthat. Carpz. p. 3. q. 149. n. 55.

Zu Dictirung aber einer Extraordinari Straffe, und die Ordinariam in eine Leibes-Straffe zu verändern, ist die pure einfache Bekanntnus, wann selbige wahrscheinlich ist, genug. Id. p. 2. q. 87. n. 7. R. O. L. O. Art. 44. §. 14.

## Von freywilliger Bekanntnus der That.

35. Die freywillige Bekanntnus des Thäters, da sich der Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition freywillig angibet, ist dergestalten privilegirt, daß die Ordinari Straff andurch zu mildern ist. R. O. L. Ord. P. 1. art. 44 §. 10.

Von gemeinen Rechten aber ist nicht allein die Frage, ob ein Richter wegen dergestaltigen freywilliger Bekanntnus die Straffe mildern müsse, sondern auch könne? daß er die Straffe dessentwegen zu mildern nicht verbunden seye, sonderlich, da die That eine abscheuliche, vorsetzliche Liederlichkeit begreiffet, lehret Jul. Clar. q. 60. Carpz. p. 3. q. 149. n. 31. daß aber eine nachgesetzte Obrigkeit vor sich selbst nicht mächtig seye, die Straffe dessentwegen zu mildern, wann er auch gleich wolte, defendiret Haunold. t. 3. c. 11. Con. 10. n. 551. Indeme er die von den andern DD. allegirte Textus meisterlich bestreitet, sonderlich aber, L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest. Allwo einem, der dergleichen höchst-verbottene Faction wider die Lands-Fürstl. Obrigkeit eröffnet, seine Mit-Interessirung nicht allein mit milderer Straffe angesehen, sondern gar verziehen werden solle; Dann das geschicht wegen ausdrücklichem Gesetz, und mit Vorwissen Lands-Fürstl. Herrschafft. * Nichts desto minder, weilen bereits in gemeiner Practica die mildere Sententz angenommen worden, wäre bey gütiger geschwinder Bekanntnus, und selbst-geschehener Angebung in den schweren Lastern, entweders das Augmentum pœnæ nachzulassen, e. gr. das Feuer, oder Strang in eine Schwerdt-Straff zu verändern, oder auch, dafern die That nicht sonderlich abscheulich, mit extraordinari Leibes-Straffe zu belegen. Carpzov. p. 3. q. 149. n. 31.

Dergleichen Milderung verdienet der De-

Delinquent, der von eignen Eltern dem Gericht fürgestellt, und freywillig überantwortet worden wäre. N. O. L. Ord. d. l. §. 12. Carpz. d. L. n. 33. Menoch. de Arbitr. c. 47. Aber Clarus l. 5. Sent. §. fin. q. 60. saget, daß dieses in Practica nicht mehr gehalten werde: wie dann auch diese Cautelam Oldekop. Obl. 3. t. 5. alsdann erst einrathet, da kein anderer Weg der Straffe zu entgehen hervor scheinet; Eine nachgesetzte Obrigkeit könte dißfalls der mildern Sententz nachfolgen.

## Von der Vorbitt einer ledigen Dirne.

36. Die Vorbitt einer ledigen Dirne, welche den zum Tod verurtheilten Delinquenten zu heyrathen begehrt, ist unerachtet des so favorablen Wercks des heiligen Ehestands von Rechts-wegen nicht kräfftig genug, dem Delinquenten das Leben zu schencken.

Dann ob zwar die Frantzosen und Spanier vermeynen, es seye eine härtere Straffe, mit dergleichen salv. h. Huren zu hausen, als zu sterben, nichts desto minder würden viel, und aber viel seyn, die lieber eine unzüchtige Dirne, geschweigen ein ehrliches Mägdlein, erheyrathen, als den Tod erwehlen würden. Ant. Gomez. var. Resolut. c. 13. num. 37.

Da nun ein solcher Casus fürfiele, und der Delinquent sonsten ein gut ehrlicher Kerl, oder etwas einfältige Person wäre, könte die Obrigkeit die Execution aufhalten, und die Sache der Lands-Fürstl. Herrschafft zu weiterm gnädigsten Befehl überschreiben, daran ein Richter ein untadelbares Werck der Barmhertzigkeit erweiset. Carpz. p. 3. q. 149. n. 54. & seq.

Zu Beschliessung dieser Materi dienet zu wissen, daß je schwerer ein Laster an sich selbsten ist, um so viel weniger die Todes-Straffe nachgesehen, sondern mehrestens die Schärffung der Augmentum pœnæ zu lindern seye.

37. In Abgang aber ob-eingeführter gemeinen, oder andern den Delicten specialiter anhangenden mildernden Umständen, ist einer nachgesetzten Obrigkeit, welche die hohe Gerichtbarkeit verwaltet, nicht erlaubt, die von Rechts-wegen vorgesetzte Straffe zu mindern, oder zu verändern, sondern sie ist schuldig, die ordentlich vorgesetzte Straffe zu fällen. L. nemo 13. C. de Sent. & interlocut.

Dann eine vorgesetzte Straffe ohne erhebliche Ursachen zu lindern, ist unter die Lands-Fürstl. Regalien zu rechnen. Carpzov. p. 3. q. 150. n. 60.

Wie dann auch, da die vorgesetzte Straffe ohne genugsame erhebliche Ursach von nachgesetzter Obrigkeit nicht zuerkennet würde, ist in Tyrol gebräuchig, daß die ad Revisionem eingeschickte Process der Obrigkeit remittirt werden, mit Befehl, ein anders denen Rechten gemässes Urtheil zu fällen, ist dannenhero von nöthen, daß bey schärffendem Urtheil die mildernde Umstände expresse dem Processui einverleibt werden, damit eine hohe Obrigkeit sehen möge, was die Niedere Obrigkeit zu dergleichen Urtheil bewogen habe; wiewolen sonsten de Jure nicht von nöthen, noch de essentia Sententiæ ist, daß die Ursachen specifice eingetragen werden.

38. Gesetzt aber, es wäre ein Umstand vorhanden, krafft dessen eine nachgesetzte Obrigkeit die Lebens-Straffe mildern könte, der Gefangene, oder Delinquent aber bittet, man solle ihme die Todes-Straffe wiederfahren lassen.

In

In dergleichen Begebenheit ist vorgesehenen Rechtens, daß, weilen keiner seines Lebens-Herr ist, noch weniger einer, der zu Grund gehen will, zu erhören. L. liber homo 13. ad l. aquil. l. 1. ff. de quæst.

Nichts desto weniger lehret Manz. in decis. Palatin. q. 85. n. 17. dafern der arme Sünder eine vernünfftige Ursache seines Begehrens vorwendet, daß gleichwolen auch anzuhören seye, und gibt ein Exempel von einem jungen Zauber-Buben, der vielfältig gebetten, man solle ihne köpffen, er könne sonst nicht seelig werden, diß seye das eintzige Mittel seiner Seelen-Seeligkeit, damit er einmal der Teufelischen Plag abkomme, weilen es an Erhaltung der Seele ja weit mehrer, als dem sterblichen Cörper liegt, aber in Unterbleibung dergleichen vernünfftigen Ursachen, solle der Delinquent, der den Tod erwehlet, nicht gehört werden, noch weniger einer zu Bezahlung gewisser Summa Geldts verfällte Delinquent zu gewähren, da er aus Geitz darfür das Ruthen- aushauen erwehlte. Jul. Clar. §. fin. q. 95. n. 7.

39. Da es aber wegen einer Leib- oder andern Bürgerlichen Straffe zu thun wäre, könnte eine nachgesetzte Obrigkeit das Ruthen- aushauen in ewige oder zeitliche Verweisung, die Verweisung in Keychen-Straffe, ꝛc. dafern selbige wegen vernünfftiger Ursach, sonderlich bey anzeigender Reue und verhoffender Besserung des Delinquenten, dahin bewogen würde, ohne Widerspruch verändern, und die mildere erwehlen, weilen diese Straffe jederzeit arbitrar, und eine oder die andere nach Beschaffenheit der Umstände von dem Gericht ausgesprochen werden mag. Bart. in l. quid ergo 13. §. pœna gravior. de his qui not. infamia l. hodie 13. ff. de Pœn.

Jedoch ist die einmal ausgefällte Straffe, sonderlich da die Revision von hochlöbl. Regierung einkommt, nicht mehr von einer nachgesetzten Obrigkeit zu verändern, oder für die Verweisung eine Geldt-Straffe einzulangen, dann diese Veränderung ist keiner Obrigkeit diß Landes zugelassen, es wissen aber die Obrigkeiten, sonderlich wo Pfandschafften seynd, die Straffen erster Hand gleich Geld-mässig zu machen, damit es nicht Noth habe, mühsame Criminal-Processs zu formiren, und an statt der Geldt-Straffe eine andere unfürträgliche zu erkennen, wordurch aber dem gemeinen Wesen nicht gedienet ist, dann die Lasterthaten sollen offentlich gestrafft werden. L. ita vulneratus § 1. ff. ad l. aquil.

Damit aber mehrere information gegeben werde, wann mit gutem Gewissen die Ubelthat zu componiren zugelassen seye, als folgt hievon das mehrere.

## 12ter Titul.

## Von der Herrschafftlichen oder Fiscalischen Composition und Vergleichung.

### Innhalt.

1. Wann die Herrschafftliche Composition statt habe?
2. Mit wessen Vorwissen solche zu treffen?
3. Ist vor ausgefallenem Urtheil zu practiciren.
4. Wann der Delinquent nicht zu torquiren, hat die Composition statt.
5. Cautel und Vorsorg für den Inquisiten, und wer dessen fähig?
6. Ohne Vorwissen des verletzten Theils ist selbige nicht zu pflegen, und dessen Absatz.
7. Von doppelter Action, Criminali & Civili.
8. Was für Schäden zu taxiren.

9. Von dem Juramento in litem.
10. Wie die Taxation zu pflegen?
11. Ob durch peinliche Abstraffung die Actio Civilio aufgehebt werde?
12. Die Ersetzung der Schäden ist ex officio nicht zu erkennen.
13. Von Krafft und Würckung der Composition.

Ob zwar von Rechts- wegen die Herrschafftliche Abkommung, Vergleich oder Composition, als eine Sache, wordurch das Ubel nicht offentlich gestrafft, und andurch einem andern Anlaß gegeben wird zu sündigen, Cravett. Consil. 431. n. 5. gemeiniglich verbotten ist, L. prohibere §. plene. ff. quod vi aut clam. so pflegt man jedoch täglich mit der Herrschafft, Fiscalen, und denen Gerichts-Herrschafften wegen verübter Ubelthat gegen Erlegung eines Stück Geldts abzukommen, und wird keiner für einen tauglichen beliebten Beamten geschätzt, der nicht weißt, mit dergleichen Compositionen meisterlich umzuspringen, und das Interesse seines Obern zu befördern; Aber hierinnfalls ist Maß zu haben, damit nicht wegen schnödem Geldt die Welt geärgert, die Justitia nicht administrirt, und einmal schwere Verantwortung bey GOtt dem Herrn, als wahren Eyferer der Gerechtigkeit, zu besorgen seye, dannenhero ist zu wissen, daß die Composition vor nachgesetzter Obrigkeit in nachfolgenden Casibus gepflogen werden möge:

1. 1.) Da die That nicht erwiesen, auch der Thäter die That nicht bekennet, und wider den Inquisiten nur starcke Vermuthungen wären, also daß man zur Ordinari-Straffe nicht schreiten möchte. Modest. Roman. q. 5. n. 5. vers. Sublimit 1. Jedoch aber werden zur Composition dergestaltige Umstände erfordert, daß man den Inquisiten vor schuldig nicht halten kan, dann sonsten wäre es nur eine erpreßte gewalthätige, ja Sünden-volle Vergleichung. Roland. Consil. 18. n 81.

2.) Da über ausgestandener Tortur der Delinquent mit so schweren Anzeigungen behafftet wäre, denen gleichsam die Ubelthat anhängig ist, dann gleichwie ein solcher, ausgestandener Tortur unerachtet, mit einer Extraordinari-Straff belegt werden mag, also kan auch solche Extraordinari-Straff in eine Composition gezogen werden, dann die Tortur purgirt dergleichen offenbahre Anzeigungen nur quoad pœnam Ordinariam, nicht aber, daß dessentwegen ein Delinquent nicht könne in Extraordinari-Straffe verfällt werden.

3.) Da der geführte Proces eine Nullität auf sich hätte, und andurch die Intentio Fisci zweifelhaftig gemacht würde, wann gleich sonsten das Delictum vollständig bewiesen worden wäre.

4.) Oder, da die Bekanntnus ein und anderer Exception unterworffen wäre, oder eine solche Qualität ausschliessender Boßheit nach sich zöge, welche von der Bekanntnuß nicht kan abgetheilt werden.

5.) Oder, da rechtmässige lindernde Umstände vorhanden wären, wordurch ohne das von der Ordinari-Straff abgewichen werden müßte. Guazin. Defens. 34. cap. 1. n. 5:

2. Und diese Composition sollen die nachgesetzte Obrigkeiten ohne Vorwissen hochlöblicher Regierung oder Cammer-Fiscals nicht vornehmen, ausser sie hätten selbsten das Jus Fisci aus sonderbarem Privilegio in solchen Fällen zu genieſſen. Idem n. 7. d. l.

Wie dann zu diesem Ende quartaliter hochlöbliche Regierung von denen nach-

nachgesetzten Obrigkeiten zu berichten, was für Straffen, und warum selbige eingelangt worden.

3. Die Composition aber solle vor Ausfällung des Urtheils gepflogen werden; Dann nach ausgefälltem Urtheil, die Leibes-Straffe in eine Geldt-Straffe zu verändern, ist der Gewalt des Landes-Fürstens, und nicht einer nachgesetzten Obrigkeit vorbehalten, wiewolen bey einschickenden Processen ad Revisionem, hochlöbl. Regierung aus beweglichen Ursachen, die von nachgesetzter Obrigkeit erkennte Straff in Compositionem zu ziehen bevorstehet; sintemalen vor Publication des Urtheils die Sache pro Pendenti und unausgemacht gehalten wird. Guaz. d. l. n 5.

Herentgegen solle vor Schliessung der Composition der gantze Processus Informativus erhebt werden, um zu sehen, wie die Sache beschaffen, damit nicht zu fürеylend die Sache vertuscht, und das Jus Fisci aufgehebt werde. Mod. Rom. q. 5. n. 5.

Item, da dergestaltige Anzeigungen zur Vorkehrung der Tortur genugsam, aus dem Processu informativo erscheinten, ist ebenfalls keiner nachgesetzten Obrigkeit erlaubt, die Tortur zu unterlassen, und die Composition zu ergreiffen, wann anderst Inquisit eine Person ist, die von Rechts-wegen torquirt werden mag. Idem, n. 2. d. l.

4. Noch weniger aber kan von nachgesetzter Obrigkeit eine Composition ergriffen werden, da der Delinquent überwiesen, oder selbst bekanntlich wäre, dann alsdann ist das End-Urtheil zu fällen, und die Sache auszumachen. L. Sancimus C. de pœnis.

Wie dann einer hohen Obrigkeit lobwürdiger anstehet, die Composition nach ausgefälltem Urtheil zu ergreiffen, damit die Delinquenten nicht brummlen dörffen, ob wären sie unschuldig geweßt, und dannoch hätte man von ihnen das Compositions-Geldt ausgepreßt, dann eine unzeitige Gnad bringt unzeitigen Danck. Guaz. d. l. n. 3. ad fin.

5. Da aber die Composition bey dem Fiscal-Amt, oder nachgesetzter Obrigkeit gepflogen wird, solle man an Seiten des Inquisiten acht geben, daß man die Composition einzugehen nicht aus Furcht begangen haben sollender Ubelthat, sondern pur zu Aufhebung weiterer Behelligung, Mühe und Unkosten angetrieben worden seye, dem Protocoll einverleiben lasse, dann sonsten würde die That durch die Composition bekennt, und dem verglichenen Inquisiten eine thätliche Ehrlosigkeit zuwachsen. Idem d. l. num. 8.

Die Composition aber solle keinem ärgerlichen, liederlichen Delinquenten, der eines üblen Beruffs und böser Gewohnheit ist; Item, Mörder, Banditen, Verräther, ertheilt werden; sintemalen die Gnad der Composition nur gegen jene zu üben, die zur Besserung ihres Lebens genugsame Anzeigungen geben, gestalten ohne das in schweren abscheulichen Lastern die Composition dem gemeinen Mann nur Aergernuß machet, sonderlich, da die Missethat vollständig bewiesen, ꝛc. Idem Guaz. 34. n. 2.

6. Nechst deme, wann in Sachen ein verletzter Gegentheil vorhanden, solle der Composition nicht statt gethan werden, ehe und anvor der verletzte Theil befriediget, und zur Ruhe gestellt worden. tot. tit. C. de precibus Imp. offer.

Dann dergleichen Composition, wann sie gleich Respectu der Fiscalischen Straffe geltete, wäre sie doch denen Rechten

des verletzten Parts unschädlich, daß dessen unerachtet die Sache peinlich hinausgeführt werden müßte, da ein Anklags-Process instituirt worden wäre, ja wann die Herrschafftliche Composition das Jus partis ausdrucklich verbehielte, würde doch durch dergleichen Composition die Sache des verletzten Theils und Anklägers nur härter, dann der Fiscus, der seinen Theil gezogen, pflegt abzuweichen, die Unkosten des verletzten Theils werden vermehrt, und der Streit vereiniget, ist dannenhero löblich, keine Begnadigung oder Composition zu treffen, ehe die verletzte Freundschafft nicht zur Ruhe gesetzt worden. Tyr. L. Ord. Art. 48. 8. Buchs.

Und muß des verletzten Theils ausdrucklicher Willen einstimmen, dann nicht genug wäre, pure Wissenschafft ertheilter Composition zu haben, und darwider nicht zu reclamiren, ja es wäre nicht genug, dem Parti vor Ertheilung der Composition, zu Einreichung seiner Widerred und Nothdurfft-Handlung, einen Termin anzusetzen, und daß der verletzte Theil den Termin habe verstreichen lassen, sondern es wird der ausdrückliche Willen des verletzten Theils erfordert. Guaz. d. Def. c. 3. n. 2.

Ausser etwelchen Fällen, als erstlich: Da der verletzte Theil nicht bekannt wäre. Cravett. ritu. 178. n. 18. Item, da das Delictum nicht aus bösem Fürsatz, sondern zufälliger Weise geschehen wäre; oder, da der Delinquent zur Verübung der That wäre verursachet worden, dann in diesen zwey Fällen, wann der verletzte Theil die Saiten gar zu hoch spannet, kan und soll die Ermässigung des Abtrags durch das Gericht geschehen. Guaz. d. l. n. 5. T. L. O. Art. 52. 8. Buchs.

7. Wie aber der Schaden und der Abtrag zu ermessen, beliebe nachfolgendes zu bemercken, daß aus jedem Delicto, neben der peinlichen zur Straff, auch eine Bürgerliche Action zu wieder-Ersetzung des zugefügten Schadens entspringe, ist aus gemachten Rechtens. L. qui nomine, ubi Bart. ff. de fals.

8. Gestalten in Anbegehrung des Interesse gemeiniglich eingeführet wird, was der Abgeleibte, oder durch Wunden untüchtig gemachte, durch seine Kunst-Arbeit jährlich anvor gewonnen, was er noch sein Lebenlang hätte gewinnen mögen. jux. l. Hæreditat. ff. ad l. falcid. so auf 60. Jahr dißfalls angeschlagen. Grat. Consil. 91. n. 12. in fin. vol. 3. Und lehret weiters in diesem. Fall Gomez. tit. de Delict. c. 6. n. 11 daß dem im Leben bleibenden beschädigten Theil jährlich dasjenige abzutragen, was er sonsten jährlich hätte verdienen können: Also, daß es eine jährliche Schuldigkeit auf dessen Lebenlang nach sich ziehet.

Uber diß begehrt man die Ersetzung der Medicamenten, gebrauchten Cur, Bezahlung der Aertzten, man werde besser oder nicht. Gravett. Cons. 119 n. 5.

Es ist aber von nöthen, daß der projectirende jährliche Gewinn durch muthmaßliche vernünfftige Rationes deducirt werde. Guaz. Def 34. c. 4. n. 6.

Dann der gar zu weit hergesuchte unterbleibende Gewinn, der mehrer in der Lufft und einer weitschichtigen Hoffnung gestanden, wird nicht beobachtet. Idem, d. l.

Item, werden die verursachte Wundmahle nicht considerirt, ausser bey einem Vieh, so zu verkauffen, und einem Weib, welches desto härter, wegen zugestandener Unförmlich- und Heßlichkeiten einen Ehemann überkommet, oder bey dem Ehemann die Liebe vermindert. Idem, Guaz. n. 15.

9. Ja,

9. Ja, wider einen gefährlichen Todschläger und Delinquenten kan das Juramentum in Litem geschworen werden: Wordurch dem Verletzten so viel zu ersetzen, so viel er mit leiblichem Schwur bekennet, dessentwegen ihme abgängig zu seyn. L. si quando C. unde vi. ubi Jason.

Aber wider einen Todschläger, der nur zufälliger Weise, oder aus tadelhaffter Unvorsichtigkeit einen erschlagen, muß das Interesse zuförderst durch Zeugen oder vernünfftige Rationen dargethan werden, alsdann erfolgt allererst die Richterliche Ermässigung; Theils Orten pflegt man die Sache Richterlich zu ermessen, und dem begehrenden Theil aufzuerlegen, zu schwören, daß er das vor Richterlicher Ermässigung ausgesprochene tantum im Gewissen annehmen könne. Covar. var. Resol. c. 10. n. 7.

* In Tyrol aber wird in Summarischen Processen nach ausgesprochenem Taxations-Urtheil dem begehrenden Theil kein weiters Juramentum auferlegt, sondern es stehet bey dem Beschwerten, die Sache Supplications-weiß zu verführen.

10. Es solle aber ein Richter vor Ausfällung des Taxations-Urtheils, in namhafften Sachen fleissige Nachforschung halten, in was Fundament das Begehren bestehe, wie solches erwiesen, was dißfalls Ort kündig, gebräuchig; und in Summa alle Umstände, so wol zu Favor, als contra; dann die Sach mehrern Theils in der Richterlichen Subtilität ruhet, §. Curare Inst. d. action. damit ein rechtes, determinirtes, klares, ausgemachtes, und ohne weitern Reservat, als Zunder weitern Streits, behafftes Urtheil gefällt werden möge. Guaz. d. l. num. 13.

11. Es wird aber unter denen Criminalisten gestritten, ob nicht die ausstehende Todes- oder Leibes-Straffe die Burgerliche Action aufhebe, oder ob nichts desto minder von dem verletzten Theil die Erstattung zugefügten Schadens begehrt werden möge.

Von gemeinen Rechten ist es eine ausfündige Sache, daß die offentliche Todes- oder Leibes-Straffe das Interesse des verletzten Theils nicht aufhebe, noch verhindere, daß selbiges per Actionem begehrt werden möge. Oldekop. contra Carpz. q. 2. Guaz. in Tract. Def. 34. num. 11. c. 4.

Also zwar, daß zu peinlicher Straffe, als wieder-Ersetzung des verursachten Schadens, in einem Proceß auf einmal agirt werden mag. L. 2. §. 1. ff. Vi bon. rapt. Item. Carpz. l. 6. tit. 10. Respons. 197. num. 3.

Ja, es lehren Didac. Covarr. var. Resolut. l. 2. c. 10. num. 7. und andere mehr, daß ein Todschläger zuförderst den verursachten Schaden abtrage, damit er mit besserm Gewissen die ihme aufgesetzte Straffe ausstehen könne, sonderlich aber ist in den geistlichen Rechten vorgesehen, daß die verursachte Schäden, die Erben, zu Erleichtung des Abgestorbenen Gewissen und Seeligmachung, abzutragen verpflichtet seyen. Gomez. var. Resolut. tom. 3. cap. 1. num. 83. & 84.

12. Jedoch ist hierinnfalls zu mercken, daß bey dem Inquisitions-Proceß der verletzte Theil sein Interesse und Schaden klagen, und Burgerlicher Weise deduciren müsse, dann keine Obrigkeit verbunden, dergleichen Parthey-Sach ex officio zu erkennen. Oldekop. contra Carpzov. d. l. n. 7.

In dem Accusations-Proceß aber ist acht zu haben, daß die Anklag so wol zur peinlichen Abstraffung, als Ersetzung des Schadens eingerichtet werde; Dann wann dieses

dieses letztere ausgelassen würde, dörffte die Interpretation geschehen, daß man mit nichts anders, als peinlicher Abstraffung des Thäters sich habe vergnügen lassen, wiewolen de Jure Communi nicht im Weg lieget, die Actionem Civilem wider die Erben zu intentiren; Aber in Sächsischen Landen, da die Anklag peinlich geschehen, und der Thäter mit Leib- oder Lebens-Straffe gezüchtiget worden wäre, ist die Actio Civilis zu Ersetzung des Interesse und Schäden aufgehebt, so aber anderer Orten nicht gebräuchig. Vid. Oldekop. d. l. per tot.

13. Zu Beschliessung dieser Materia aber ist zu wissen, daß die Composition die Krafft nach sich ziehe, daß nach geschehener Composition, und getroffenen Vergleich von dem verletzten Theil der Delinquent weder angeklagt, noch inquirirt werden möge, dann die Composition ist an statt der Straffe. L. Senatus §. si quis delatorem & §. seq. ff. de Jure Fisci.

Es kan auch nach ausgesprochener Compositions-Summa und getroffenen Vergleich ein Richter nicht mehr zuruck ziehen, noch sich dessen reuen lassen. Guaz. Def. 34. c. 5. n. 2.

Ja, wann gleich neue Indicia nach der Composition sich hervor thäten, könte doch der Delinquent nicht mehr beklagt werden, dann durch die Composition wird der Process gäntzlich aufgehebt und abolirt. Idem, d. l. ad fin.

Im übrigen kan der Leser auch den 20. Titul 2. Buchs im andern Tractat ersehen, allwo das mehrere von Abtrag der beleydigten Freundschafft gehandlet worden.

## 13der Titul.

## Von denen Umständen, so die Straffe gemeiniglich schwerer machen.

## Innhalt.

1. Erzehlung etlicher beschwerender Umständen insgemein.
2. Von Ursprung der beschwerenden Umständen.

1. IN denen Criminal-Processen lauffen nicht allein mildernde, sondern die Straff insgemein schwerer machende Umstände ein, dergleichen seyn:

Erstens, der Gefangenen vorhero liederlich-beweißlich böses Leben, dann hierdurch ist des Delinquenten boßhaffte Natur abzunehmen, und zu erlernen, daß keine Reue noch Besserung zu hoffen, sonderlich da er bereits vorhero gewarnet, oder auch willkührlich abgestrafft worden wäre.

2.) Da einer junge unschuldige Leut zur Ubelthat verführt hätte, dann diß ist eine schwere Aergernus u. Sünd von sich selbst.

3.) Wann ein Delinquent die That gar arglistig und höchst-gefährlicher weise angegriffen, oder, da ein hauptsächlicher Schaden, und noch was ärgers daraus hätte entstehen mögen.

4.) Da die Missethat an geweyheten, befreyten, oder sonst hohen Orten, oder, in Gegenwart vornehmer oder ihme Obrigkeitlich fürgesetzter Personen begangen.

5.) Da einer Krancke tödtet, zu Pest-Brunst-Wasser-Gefahr- oder Aufruhr-Zeiten stihlt, oder beschädiget.

6.) Da durch das Verbrechen das Vatterland und vorgesetzte Obrigkeit hoch verletzet wird. L. si quis aliquid 38. §. 1. ff. de pœn.

7.) Da das Laster zu schwer überhand nimt, muß zu mehrerm Abscheu die Straffe geschärfft werden. L. aut facta 16. de pœn.

8.) Wann

8.) Wann sich etliche miteinander vereiniget und zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerck aus der Ubelthat machen.

9.) Wann ein Vatter, Mutter, Herr, Frau oder Obrigkeit, so die Ubelthat hätte abstellen können, noch darzu geholffen hatte.

10.) Wann ein Præceptor, Amme, oder andere dergleichen Personen wider ihre untergebene einen Mord, oder anders Laster verübeten, mit wenigem zu melden juxta Formalia. N. O. L. Ord. Art. 45.

2. Ist die Linder- oder Beschwerung der Straffe: 1.) Aus der That. 2.) Aus des Thäters. 3.) Dessen Person, so unrecht geschehen. 4.) Aus was für Gemüth und Vorbereitung. 5.) An was für einem Ort 6.) Zu welcher Zeit. 7.) Auf was weise dieselbe vollzogen worden, zu ermessen.

Wie dann die Special - beschwerende Umstände im andern Theil bey jeder Ubelthat sonderlich zu lesen seynd.

---

# 14der Titul.

## Was für Beweißthum zu Ausfällung der Todes-Straffe von nöthen seyen?

## Innhalt.

1. Niemand ist ohne eigene Bekanntnus oder Uberweisung zu verdammen.
2. Ob aus höchst-erheblichen Innzichten jemand zum Tod verurtheilt werden könne?
3. Was für Straffe auf dergleichen Innzichten gehöre?
4. Die Innzichten müssen auch bey denen Leibs-Straffen vollständig erwiesen werden.

1. DEmnach nunmehro ein Gericht die in der Defensional-Schrifft und in Actis fundirte Exceptiones; Item, mildernde und beschwerende Umstände überwogen, was selbige vor Würckung nach sich ziehen, solle man gleich weiters sehen, ob die That selbsten, item, die Umstände, wie Rechtens, bewiesen, und die Beweißthümer dergestalt Legal, daß man mit dem End-Urtheil verfahren, und den Delinquenten verdammen möge; sintemalen klaren Rechtens, daß niemand zum Tod kan oder mag verfällt werden, er seye dann entweders durch zwey unverleumdete Zeugen überwiesen, oder selbst die Sach bekanntlich.

Wie nun die Bekanntnus beschaffen seyn müsse, daß ein Todes-Urtheil ausgefällt werden möge? Wie nicht weniger, wer in Criminalibus für einen rechten unverwerfflichen Zeugen zu halten? wie das Zeugnus klar, schließlich, und specificirlich abgegeben werden müsse? und daß zwey unverleumdete Zeugen genug seyen, auch einen nicht bekennenden Delinquenten mit der Ordinari-Straffe zu verfällen, ist bereits genugsam erkläret worden.

2. Dieses Orts aber ist nur anzuzeigen, daß aus unzweifentlichen Anzeigungen, auch erheblichsten rechtlichen Muthmassungen niemand zum Tod verurtheilet werden möge. Boss. tit. de Confict. n. 37. vers. Nisi tamen. Mascard. de prob. con. 1221. n. 47.

3. Allein ist unter denen Criminalisten die weitere Frage: ob aus unzweifentlichen, höchst-erheblichen Inzichten und Muthmassungen, eine Leibs- oder nur eine Bürgerliche Straffe dictirt werden solle? Theils sagen das erste, theils das andere, die mildere aber sagen: dafern auf die strittige That eine Todes-Straffe gesetzt, könte der mit schweren Inzichten Behaffte auf die Galeeren, oder zum Ruthen-aushauen condemnirt werden, da ab er die Straff

bey erwiesener That nur eine Leibes-Straffe nach sich zöge, könte so dann eine zeitliche Verweisung oder Geld-Straffe dictirt werden. Guaz. Def. 32. c. 14. n. 15. Clar. q. 20. vers. Scias tamen.

Wiewolen theils Interpretes einen Unterschied unter denen Anzeigungen oder Inzichten, und denen puren, wiewol unzweiffentlichen höchst-erheblichen Muthmassungen zu machen pflegen, lehrende, daß wegen dergleichen Wahrnehmungen, allwo nichts als die pure Bekanntnus des Thäters abgehet, * ein Delinquent nicht allein mit einer Leibes-Straffe, sondern mit ewiger Galeeren-Straffe möge gezüchtiget werden. Mod. Rom. q. 86. n. 114. Sonderlich in denen heimlichen Lastern, Comploten und Tractaten, oder Zusammenschwörungen. Gram. decis. 42.

Keineswegs aber, da nur Præsumptiones allein wären, dann auf solchen Fall hätten nur die Bürgerliche Straffen statt; sonderlich, da eine nachgesetzte Obrigkeit das Urtheil auszusprechen hätte. Guaz. d. l. n. 15. vers Tandem Advocatus.

Und lehret Oldekop. daß auch eine halbständige Beweisung mit einem Zeugen, wann auch eine starcke menschliche Præsumption darzu schläget, nicht genugsam seye, jemand mit Verweisungs-Straffe zu belegen, als welche ohne Ehr-Verletzung nicht exequirt werden möge, dero Verlust dem Leben gleich geachtet wird, ausser der Delinquent wolte das ihme zuerkennte Juramentum Purgationis nicht schwören, dann in geringen Lastern soll man mitleydig seyn. quæst. 8. decad. 2.

4. Welche Lehre aber nur in geringe Lastern, so keine Leibes-Straffe meritiren, procedirt. Zudeme aber müssen die Anzeigungen vollständig bewiesen werden, Farinac. q. 86. n. 99. und zwar durch zwey Contestes, als Mit-Zeugen von einem Ort, einer Zeit, einer Sach, und können zwey halbständige Beweisungen verschiedener Indicien nicht so viel würcken, daß eine nachgesetzte Obrigkeit eine Leibes-Straffe erkennen möge. Menoch. c. 492. de Arbitr. l. 1. præs. 41. de præsumpt.

Die unzweifentliche Anzeigungen und Muthmassungen müssen dergestalt beschaffen seyn, daß dessentwegen eine menschliche Vernunfft also eingenommen werde, daß kein Verständiger anders glauben kan, als daß die mit solchen Anzeigungen und Muthmassungen beschwerte Person der wahre Thäter seyn müsse. Farin. Consil. 70. n. 2,

Inmassen von denen nechsten, und proximis indiciis, und unzweifentlichen Anzeigungen das mehrere in tit. 9. 3. B. zu lesen.

Deme entgegen seyn etliche DD. ut Menoch. de præs. l. 1. q. 40. n. 10. Mod. Rom. q 86. n. 93. lehrend, wann zwey unzweifentliche nechste Indicia in einer Sache zusammen fliessen, daß solche auch genug wären, jemand zum Tod zu verurtheilen, welche Lehre aber gar zu hart, und nicht zu practiciren. Scaccia l. 1. q. 97. n. 1. vers. Sed prædictum Boss. tit. de convict n. 34.

Wie dañ vermög Caroli V. H. G. Ord. niemand aus puren Anzeig- und Muthmassungen, ꝛc. am Leben zu straffen, sondern Noth fället, entweders Rechtlich überwiesen zu seyn, oder die That bekennt zu haben.

## 15ter Titul.

## Von der zu Ausfällung des Malefitz- und Inzicht-Urtheils angesehenen Tag-Satzung, und was dabey zu beobachten.

Inn-

# Innhalt.

1. Wie die Acta abzulesen?
2. Von Einholung der Consult.
3. Wie selbige zu proponiren?
4. Von denen Votis, und wann der Richter die Majora machet.
5. Von Concipirung des Urtheils.
6. Practica dieser Tag-Satzung, und Einschickung des Processus ad Revisionem.
7. Ob die Ursachen dem Urtheil einzusetzen?
8. Wie das Urtheil recht zu verfassen?
9. Das Urtheil leidet keine Alternativam.
10. Wann das peinliche Urtheil zu Kräfften erwachse?
11. Weitere Considerationes das Urtheil betreffend.

1. DEmnach nicht allein der Processus Informativus vollendet, der Delinquent genugsam constituirt, alle nothwendige Umstände der Sachen nach Möglichkeit relevirt, und ventilirter in denen Actis eingetragen, die Defensional-Schrifften eingereicht, wie nicht weniger von Tyrol. Land-Rechten 8. B. 11. Tit. von dem das Verbrechen nicht in Abred-setzenden Delinquenten mit leiblichem Eyd seine Aussagen wahr, und nicht anders zu seyn, in Gegenwart 5. oder 7. Gezeugen, darunter zwey Gerichts-Geschworne seyn müssen, darvon bereits Anmeldung geschehen, die Bestättigung eingeholt worden, liegt dem Gericht ob, in Sachen ein End zu machen, eine Tag-Satzung zu Ausfällung des Malefitz- und Inzichts-Urtheil anzusetzen, und hierzu 12. Beysassen als Gerichts-Geschworne fürfordern zu lassen. T. L. Ord. Art. 2. 8. Buchs.

Bey solcher Zusammenkunfft muß der Richter nach abgelegter kurtzen Relation wegen Ursach und Herkunfft der angestellten Tag-Satzung, denen Beysassen und Geschwornen alle Acta, Constituta, eingereichte Defensional-Schrifften durch den Gericht-Schreiber ablesen lassen, hernach ist von denen zu eydlicher Bestättigung und Bekanntnus gebrauchten Gezeugen, auf Richterliche Anfrag die Antwort zu geben, daß die Bestättigung dergestalten, wie sie in Actis abgelesen worden, in Wahrheit geschehen seye, wie nicht weniger solle die Consult-Schrifft, daferne eine abgeholt worden, abgelesen werden.

2. Dann was wegen nothwendiger Einholung des Consults in peinlicher H. G. Ord. Carol. V. und sonsten von denen DD. gelehret wird, ist allein in jenen Gerichten procedirlich, allwo man die Processus Criminales höherer Obrigkeit ad Revisionem einzuschicken nicht pfleget, wie es auch diß Lands Tyrol in etlichen Gerichtern annoch im Gebrauch ist, allwo die Processus ad Revisionem hochlöbl. O. Oest. Regierung einzuschicken seyn, ist es zwar nicht de Substantia Processus; Wiewolen in schweren, wichtigen, und zweifelhafftigen Sachen einem auch sonst gelehrten Richter löblich und verantwortlicher, andere um Consult zu fragen, als ihme selbsten allein zu trauen, um der andern Leuten übel-gefallenden Præsumption sonderbarer Geschicklichkeit zu entfliehen; Dann die eigene Complacentz ist der erste Grad zur Thorheit, wie dann die hochlöbl. O. Oest. Regierung gemeiniglich bey erscheinender Unförmlichkeit des Procels, die Formalien zu rescribiren in Herkommens hat: dafern ihr diesen Sachen vorzustehen euch nicht getrauet, werdet ihr befehliget, hinfüro bey einem Rechts-Gelehrten euch Raths zu erholen, ꝛc. Inmassen dahin auch der 71. Tit. 8. B. T. L. Ord. zielet, nemlich, daß man in schweren

fürfallenden Malefitz- und Inzicht-Sachen bey andern Städt- und Gerichten sich Raths erholen möge.

3. Die Rechtliche Consulta sollen von dem Richter, so fern selbiger gelehrt, denen Beysassen genugsam verdolmetscht werden, damit die Beysässe die Umstände der Schrifft wohl verstehen, dann theils Rechts-Gelehrte pflegen ihre Consulta mehrestens in Latein zu verfassen, da selbige doch, ausser der Allegaten, zu besserer Verständnuß, so viel als möglich, Teutsch abgegeben werden sollen, sonderlich, woeine der Rechten unerfahrne Obrigkeit sitzet.

4. Da nun alles abgelesen worden, ist ein Richter nach Tyrol. L. Ord. bemüssiget, von denen Beysassen und Geschwornen, und zwar von jedem besonders, das Votum offentlich abzufordern; so der Gericht-Schreiber ad Protocollum nehmen muß, wann nun alle 12. Vota eingeholt worden, soll ein Richter, welcher von Tyrol. L. Ordn. nicht urtheilen, sondern nur die Urtheil zusammen tragen muß. Tyrol. L. Ordn. 8. B. Art. 72. weiters proponiren, wie daß aus denen eingeholten Votis erscheine, daß die mehrere Stimmen dahin gehen, daß der Delinquent, &c. Da aber die Vota in zwey Theil gleich fielen, ein Theil strenger, der andere Theil milder wäre, muß der Richter dem mildern Theil beyfallen, und also durch seine Person die Majora geben; Dabey es dann sein Bewenden; Gedunckte aber den Richter, daß kein Theil dem Rechten gemässe Vota abgegeben hätte, ist er nicht schuldig, ein- oder anderm Theil beyzufallen, sondern er kan den gantzen Verlauff hochlöblichen Regierung gehorsamlich überschreiben, und weitern gnädigen Bescheid darüber erwarten. Tyrol. L. Ordn. 8. Buchs, Art. 72.

Theils Orten, wann die Vota gar nicht zusammen gehen, ist Herkommens und gebräuchig, die Assessores das andere und dritte mal anzufragen, und zu sehen, die die Assessores aus neuen Rationen, * so ein und anderer Assessor vorbringt, zu vernünfftigem Schluß und Majora gebracht werden mögen, so auch diß Lands practicirt werden kan. Dann ein gescheider verändert seine Meynung, so offt er eine bessere Ration zu der Veränderung ergreifft, da nun die Majora richtig, solle der Gericht-Schreiber das Malefitz- oder Inzicht-Urtheil verfassen, zumalen selbiges ablesen; Hierauf muß der Richter weiters die Beysassen auf den Eyd einen nach dem andern anfragen: Ob das Urtheil recht aufgesetzt, und ob er vermeyne, daß die Ubelthat von Rechtswegen also zu straffen seye? Worauf der Beysaß beyläuffig antworten kan: Ja, es seye das Urtheil recht verfaßt, und zur Abstraffung der Ubelthat nach aller fürgebrachter Handlung denen Rechten gemäß.

5. Andere Formalia seynd in Art. 92. & 93. Carol. V. zu finden, so aber in essentia gleich, wie dann jedes Urtheil erster Hand geschrieben und aufgesetzt, hernach allererst abgelesen werden muß, L. 2. & 3. C. de Sent. ex Brevi. recit. Vant. de hull. ex Defect. Proceff. n. 69.

* und zwar von dem Richter selbsten. Gloss. in c fin. 1. de re Jud. in 6. Wiewolen de Consuetudine nur der Gericht-Schreiber solches abzulesen pfleget. Clar. q. 93. num. 1.

Wann

Wann nun die Umfrag geschehen, ist in denen Gerichten, die ihre Processus ad Revisionem hochlöbl. Regierung einschicken müssen, von nöthen, daß der Process sauber geschrieben, mit seinen Numeris belegt, demselben das Urtheil eingetragen, jedoch die Formalia Actum & publicatum aus Unachtsamkeit nicht beygeruckt werden, sondern allein actum ut supra. Dann vor einlauffender Gerichtlichen Revision ist der Terminus publicatus auszulassen;

6. Und endlich legt man den einrollirten Process mit allen Schrifften und Numeris dem einschickenden unterthänigen Bericht bey: Die Practica diß Lands ist nachfolgende:

Actum.

Den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc. Auf der Stadt-Raths-Behausung.

Coram.

N. N. der Namen des Richters.

In Beysaß:

Die Namen der 12. Beysassen: Als aus dem Stadt-Rath, und hernach der 6. aus dem Gericht, jedoch mit Unterschied des 1. Titul 8. Buchs, Tyrolisch. Lands-Ordnung.

Protocollist.

N. Der Namen des Gericht-Schreibers.

Herr Richter proponirt denen 12. versammleten Rechts-Sprechern, was gestalten der gegen dem innliegenden N. N. ex officio formirte Malefitz-Process in puncto homicidii nunmehro in allen erforderlichen Puncten zu End gebracht worden seye, stehe also die Sache nunmehro in deme, daß dem Delinquenten seinem Verbrechen nach ein rechtmässiges Urtheil ausgesprochen werde; Zu welchem End aber denen Beysassen belieben wird, den gantzen Process und dessen Innhalt, des Delinquenten eingewendte Defensions-Schrifft und Consult ablesend, zu vernehmen seye, worauf der Process durch mich Land-Gericht-Schreibern abgelesen worden.

Vor Ausfällung des Urtheils aber hat Herr Richter diese bey der Bestättigung zugegen geweßte Gezeugen und Geschworne angefragt: Ob nicht wahr seye, daß der Delinquent seine Bekanntnuß mit leiblichem Eyd den dato, &c. in ihrer Gegenwart bestättigt habe, wie es in Processu einkommen? Worüber die bey der Bestättigung gegenwärtig-geweßte Gezeugen solches also und nicht anderst zu seyn offentlich bekennet haben; Nach welch erstatteter Gezeugnuß von denen versammleten Rechts-Geding, auf ordentliche Umfrag hauptsächlich in Obacht gezogen worden.

1.) Daß der Delinquent den N. umgebracht, und wegen eigentlicher Entleibung ex relatione medica constire.

2.) Daß der Todschlag vorsetzlicher Weise geschehen.

3.) Daß er solchen gethan zu haben selbsten bekennet, die vorgegebene Truncken-heit nicht erwiesen, sondern vielmehr, die in Processu informativo abgehörte Gezeugen, nur von einem Rausch Meldung thun, so zu Verminderung der Ordinari-Straffe nicht genug.

4.) Daß die geschehene Vergleichung mit des Entleibten Freundschafft der offentlichen Straffe nichts benehme.

5.) Diese seine gütige Bekanntnuß mit Eyd bestättiget.

6.) Daß auf einen vorsetzlichen Todschlag

schlag die Straffe des Schwerdts vorgesehen.

7.) Und der Delinquent zu Verminderung dieser Straffe keine erhebliche Ursach fürzubringen habe, als ist hierauf einhellig, oder per Majora dahin geschlossen worden:

## Malefitz-Urtheil.

Daß N. N. wegen der an N. verübten vorsetzlichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle.

Actum ut supra.

7. Aus welchem Formular zu ersehen, daß nach Umstände der That, erstlich die zu Ausfällung des Urtheils bewegende, hernach die vorgeschützte mildernde Ursachen in Consideration gezogen, und vermeldt werden, warum man zur Ordinari-Straffe zu schreiten, oder aus was Ursachen das Gericht zu Milderung der Ordinari-Straffe veranlaßt worden seye: Es ist zwar nicht ohne, daß vermög gemeiner Rechten kein Richter verbunden, die causas moventes ausdrücklich der Sententz einzuverleiben. L. Properandum §. illi procul dubio Cod. de Judic.

Ja, man hielte einen Richter gleichsam vor unverständig, der die Ursachen dem Bescheid offentlich eintrüge, damit, wann die Ursach nicht bastant, die Sententz nicht unkräfftig, und zu allerhand Calumnien Thür und Thor eröffnet werde, wie dann die hohe Tribunalien nunmehro nicht im Gebrauch, einige Causam specialem denen Sententzen einzutragen, sondern nur in genere, auf reiffe Uberlegung, und aus erheblichen Ursachen, die Formalia zu gebrauchen; Ja, wann ein Richter etwelche Special-Ursachen der Sententz einverleibete, ist rathsam, daß er die Clausul beysetze, aus welchen und andern erheblichen Ursachen mehr, und dieses zwar in Burgerlichen Sachen; In Criminalibus aber seynd theils DD. der Meynung, daß die Ursach des Urtheils einzusetzen seye, als wegen bekannten oder überwiesenen Todschlags, oder weilen selbiger aus den Actis für unschuldig erkennet worden. Clar. q. 93. n. 2.

8. * In Tyrol. Land-Rechten aber muß eine nachgesetzte Obrigkeit auch in Civil-Sachen die Ursachen der Urtheil in die Acta, und den Proceß eigentlich setzen; Um wie viel mehr in den Criminalibus, als einer viel heicklern Sache; Tyrolische Lands-Ordnung, 2. Buchs Titul 57. Nechst deme solle bey Ausfällung des Urtheils nicht allein auf die Acta, sondern auch dahin gesehen werden, obwol der Inquisit in Wahrheit delinquirt habe, und dannenhero alle Umstände wol beobachten, dergleichen Exempel erzehlt Guaz. Def. 35. c. 1. n. 6. daß er einsmal einen Bauren von Spoletto, der eines Todschlags theilhafftig zu seyn selbsten gütig bekennet, darum nur auf die Galeeren condemniren lassen, weil aus des Bauren furchtsamer Natur und andern Umständen, er in seinem Gewissen nicht recht versichert gewesen: Ob der Bauer in Wahrheit der Entleibung theilhafftig wäre? Wie dann nachgehends die Wahrheit sich erzeigt, daß der Bauer unschuldig gewesen; Solle man also die Ursachen des Urtheils recht untersuchen, ob sie eine unwidertreibliche Wahrheit nach sich ziehen oder nicht.

Wie nicht weniger ist zu beobachten, daß die Urtheil dergestalten abgefaßt werden, daß die Straffe nicht höher oder schärffer gegeben werde, als die Rechten und Statuten

turen mit sich bringen, als zum Exempel: Da einer wegen Unbedachtsamkeit und ohne Gefährde verübten Todschlags zum Schwerdt verurtheilt würde; Oder, da einer mit Confiscation seiner Güter gestrafft würde, da doch das Delictum die Straffe der Confiscation nicht nach sich ziehet, dann dergleichen Urtheil seynd nichtig, und sollen nicht exequirt werden. Clar. q. 95. num. 4.

Da aber das Urtheil eine mindere Straf sein sich hielte als es von Rechts-wegen gebühret, auch keine erhebliche Ursache vorhanden wäre, die Straffe dergestalten zu mildern, wäre ebenfalls das Urtheil nichtig und null. Scaccia l. 2. cap. 1. & 2. num. 96.

Item, muß das Urtheil eine gewisse Straff in sich halten, und ist nicht genug, daß man sich auf das Consult, oder die Acta, oder das Statut, ohne determinirter Straffe beziehe, wiewolen dergleichen Urtheil de Jure der Nichtigkeit nicht unterworffen wäre, Guazzin. d. Defens. 35. p. tot. Vant. de Nullit. ex Defect. Process. num. 103. Es seye nun eine arbitrarie, oder sonst eine Ordinari-Straf zu dictiren, so solle und muß selbige jenigem Gebrauch nach ausdrücklich gesetzt werden.

9. Viel weniger solle man eine Alternativ gebrauchen, zum Exempel: Daß der Delinquent entweders gehenckt, oder auf die Galeere geschickt werden solle, oder daß der Delinquent entweders auf 3. oder 4. Jahren verbannisirt werden solle, dann dergleichen Alternativ machen keine gewisse Straffe, so eine Nichtigkeit nach sich ziehet. L. in Sent. ff. de re Judic. L. 3. C. de Sent. quæ si Cert.

10. Dann die Nichtigkeit einer Sententz ist so kräfftig, daß das Urtheil für kein Urtheil gehalten würde. L. 4. §. condemnatum ff. de re Judic.

Und dannenhero, wann die Straffe dem Delicto nicht proportionirt gefällt wird, muß auf hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung Anbefehl, von denen nachgesetzten Obrigkeiten ein neues Urtheil verfaßt werden, dann ein nichtiges Urtheil erwächset nicht zu Kräfften. Felin in C. quoniam contra n. 25. & seq. de prob.

Als wie, wann das Urtheil eine Ungerechtigkeit und Boßheit nach sich ziehet, zum Exempel: Da jemand zum Tod wäre verurtheilt worden, da er weder überwiesen, weder bekanntlich wäre, oder, da jemand wegen eines Todschlags wäre verfällt worden, da doch die erschlagen seyn sollende Person lebendig hervor kommt; Item, da die vermeintlich gestohlne Sache wiederum erfunden wird. Vant. de Null. ex defect. Process. num. 126. & seq. vid. Guazzin. d. l cap. 23 ad fin.

Dann in Criminalibus erwächset ein Verfäll-Urtheil niemal zu Kräfften, daß selbiges auf bessere Beweisung, oder erscheinender Wahrheit nicht wiederum aufgehebt werden möge, wann es gleich auch in Inzicht-Sachen auf eine Geldt-Straffe angesehen wäre. Aretin. in c. de his Crimen. n. 2. & 3. de accus.

11. Und endlich sollen die Rechtsprechere vor Ausfälluna ihres Urtheils, zuförderst auf die hauptsächliche Umstände acht haben, als ob de Corpore Delicti constire? ob der Delinquent die Sache in Güte bekennet? ob er die eydliche Bestättigung abgelegt? oder, da er torquirt worden, ob die Tortur aus genugsamen Ursachen, oder nicht übermässig vorgenommen worden?

den? ob die Bekanntnus richtig, wahrscheinlich, und keinem Tadel unterwürffig? oder, ob er durch Zeugen überwiesen? ob dero Aussage klar, rund, gleichförmig von einem Ort, Zeit, That? ꝛc. was für Zeugen es seynd? ob es nicht pure Muthmassungen, sonderlich, da es ein heimliches Laster, und keine andere Rechtliche Probe begangener Ubelthat vorhanden? was für gemeine und Special-Umstände, so wol zu Beschwer- als Milderung der Straffe in Processu ersichtlich? was sonsten ratione unrechtmässigen Processus etwa aus Suggestion Fragen, versprochener Straffe-Nachsehung, oder andern unzulässigen Mitteln erpreßt worden? In Summa, es müssen jede, auch die geringste Umstände, reifflich bey Ausfällung eines Urtheils auf die Waagschaale gelegt werden, damit ein rechtes Gottliebendes, und aller Affection und Leydenschafft freyes Urtheil ausgefällt werde, dann ein eintziger Umstand kan den gantzen Handel verändern.

# 16der Titul.

## Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten?

## Innhalt.


1. Die Execution ist zu befördern.
2. Wann selbige zu verschieben?
3. Von Ankündigung des Tods.
4. Wie der arme Sünder zu trösten.
5. Ob bey denen Leibes-Straffen die Ankündigung von nöthen?
6. Practica des Executions-Tag.
7. Von Begräbnus der Exequirten, oder sich selbst erhenckten Cörpers.
8. Ob die Anatomia zulässig?
9. Von den Ferien, ob sie die Execution verhindern?
10. Von wunderlichen Zufällen bey der Execution.
11. Von jählinger Freyheits-Suchung.
12. Von andern Umständen vorschützender H. Weyhen, Unschuld, ꝛc.
13. Ob die Nullität des Processs durch die letzte Tagsatzung aufgehebt werde?


1. Wann der zur gnädigen Revision eingeschickte Process zurück einlaufft, und dem Gericht auferladen wird, das geschöpffte Urtheil gebührend vollziehen zu lassen, solle man mit förderlicher Anstellung des Executions-Tag nicht feyren, dann durch unnothwendige Verschiebung der Execution gibt man den Gefangenen Anlaß zu allerhand Gedancken, wie er etwa mit der Flucht sich salviren, wie er dem schmählichen Tod entfliehen, und sich selbsten hinrichten möge, ja die Zuwart auf bevorstehenden Tod, ist eine härtere Pein als der Tod selbsten. L. cum Reis. 18. C. de Pœn. l. 5. Cod. de custod. reor.

Zu geschweigen, daß wegen Verschiebung der Execution, die Atzungs-Unkosten sich von Tag zu Tag vermehren, und endlich die Keychen, so nur zu der verwahr dienen solle, in eine Abstraffung des Gefangenen ausschlage. L. 8. §. 9. ff. de pœn.

Sonderlich aber im Fall der Landes-Verrätherey, oder andern abscheulichen Lastern, dann damit das Ubel nicht von Tag zu Tag mehr einschleiche, und dem gemeinen Mann ein sonderer Schrecken eingejagt werde, sollen erstlich die Urheber, dann die Mit-Gespän auf einen Tag justificirt werden. Carpz. p. 3. q. 137. n. 10.

Solle dannenhero mit förderlicher Ansetzung des Executions-Tag nicht gefeyrt werden, ausser etwelchen Fällen, Als:

2. Erstlich: da auf den bereits wegen begangener Ubelthat condemnirten Delinquen-

linquenten eine noch schwerere neue Uebelthat sich hervor thut. L. 11. §. Colsus ad L. aq.

Wie dann auch Oldek. Obs. 22. tit. 5. eröffnet, daß etwelche Condemnirte mit Fleiß zu Verhinderung der Execution vorgeben: sie hätten an diesem oder jenem weitentlegenen Ort ein schweres Delictum begangen, deme doch bis zu Erholung der Wahrheit zuzuwarten ist.

2.) Da bey vornehmender Execution ein Aufstand unter dem Volck zu besorgen wäre, auf solchen Fall müßte man die Execution auf gelegentlichere Zeit hinaus verschieben. Carer. in Pract. Crim. tit. de homicid. n. 16.

Wiewolen jezuweilen wegen Ungedult des gemeinen Pöbels die Execution, so sonsten noch zu verschieben wäre, beschleuniget wird.

3.) Da der Delinquent in Rechnungs-Sachen begriffen, damit andurch dem andern Theil kein schweres Præjudicium wegen ermanglender Richtigkeit zugefügt werde, kan man eine kleine Zeit zuwarten, so viel zu Formirung der Rechnung von nöthen. L. 1. C. de Bon. Proscript.

Auser es wär der andere Theil selbsten in mora, oder es wäre eine Sorge des Auskommens. Jul. Clar. §. ult. q. 97.

4.) Da das Urtheil wider einen Unschuldigen abfliessete, oder gar zu scharff wider Recht eingerichtet wäre, solle eine nachgesetzte Obrigkeit, nicht allein einsondern zwey- und dreymal um Milderung des allzu scharffen Urtheils anhalten. Guazzin. Defens. 38. cap. 3. num. 2. Clar. q. 97.

Dann ob zwar ein Landes-Fürst die Ungnad in dergleichen Fall drohete, wäre doch Gottes Gebott mehrers zu förchten, dessen Uebertrettung die ewige Pein nach sich ziehet. Oldekop. Obs. 6. tit. 5.

5.) Damit die Beyhelffere und Complices nicht allein erfragt, sondern auch zu besserer Erforschung der Wahrheit confrontirt werden mögen, in solchem Fall wartet man mit Vollstreckung der Execution, so lang Hoffnung ist, daß die andern Mit-Gespanen betretten werden mögen, oder wenigstens bis die Anwesende in Bann und Acht erkläret worden seyn.

Sonderlich aber hat diese Lehre statt in Delictis Carnis, als Sodomiterey, Ehebruch, &c. welcher Delictorum Corpus alsdann erst bewiesen wird, wann beyde Personen vorhanden, und die Ubelthat bekennen, dann einer allein, wiewol er bekanntlich, kan in Abwesenheit des andern Mittheils mit der Ordinari-Straffe nicht belegt werden, wovon aber im andern Tractat, im Titul des Ehebruchs, das mehrere zu lesen. Carpzov. pag. 2. q. 60.

6.) Da die condemnirte Person grossen Leibes wäre, alsdann ist nicht allein die Zeit der Geburt, sondern auch die nach Landes-Art gebräuchige Kindbett-Zeit zu erwarten. L. 3. ff. de pœn. l. 18. ff. de stat. hom. Jul. Clar. q. 97. n. 5.

Wann gleich dem schwangern Weibsbild nur eine Leibes-Straffe zu erkennt worden wäre, dann eine schwangere Person kan nicht torquirt, ja gar nicht terrirt, oder mit der Tortur erschröckt werden, damit die Geburt nicht zu frühzeitig geschehe, so dann, damit wegen gäntzlicher Benehm- oder Verminderung der Mütterlichen Gespinn, dem noch zarten Kind kein Schaden zugefügt werde, gestalten in solchem Fall die dictirende Leibes-Straffen nach vollstreckter Kindbett-Zeit dergestalten tempe-

rirt zu werden pflegen, damit dem Säugling von der Nahrung kein Abgang seye.

Zugleichem, da eine Weibs-Person erst auf den Tag der Execution sich schwanger zu seyn anrühmete, und die Sache nicht unmöglich wäre, müßte entweders der Zeit zugewartet, oder die Inspection zweyer Heb-Ammen vorgenommen werden, dero Relation dann zu glauben ist, wiewolen besser geschehete, da man der Zeit so lang zuwartete, bis man sicher weißt, ob die Vettel schwanger seye oder nicht. Carpz. p. 3. q. 137. num. 24.

7.) Aus gleicher Ration wird die Execution einer Leibes-Straffe aufgeschoben, bis der Delinquent, so etwa gar schwach und kranck ist, zu mehrern Kräfften kommt, damit nicht aus einer Leibes- eine Todes-Straffe hervor breche. Idem d. l. n. 31.

* Aber da eine Lebens-Straffe zu vollziehen, solle man mit einem Krancken ehender eylen, als zuwarten, damit die Execution vollstreckt werden möge. Id. d. l. n. 38.

8.) Da der arme Sünder nicht beichten, noch das Heil. Sacrament nehmen will, auf solchem Fall muß man etliche Täge Verzug halten, um zu sehen: ob der arme Sünder durch geistliche Mittel zu Bekehr- und Besserung seiner Missethat, auch Verzeihung seiner Feinde gebracht werden möge, da aber nichts erklecken will, kan er seiner Halßstarrigkeit unerachtet exequirt werden; dann sonsten würde ein jedweederer auf solche weise der Execution zu entgehen suchen, wordurch die Laster ungestrafft verblieben, so nicht zulässig. L. 51. ff. ad L. aquil. Oldek. Obl. 20. t. 5.

Aus diesen und andern vorfallenden möglichen Ursachen, ist mit Ansetzung des Executions-Tags innzuhalten.

3. Da aber keine dergleichen Ursachen zu Verschiebung der Execution vorhanden, solle man den armen Sünder, so fern er vom Leben zum Tode hinzurichten, die Eröffnung des Urtheils 3. Tag vor der Execution thun, und den Tod durch den Bann-Richter ankündigen lassen; Wiewolen theils Criminalisten vermeynen, daß es am füglichsten durch Geistliche geschehen solle, darwider aber die Canonisten von nein sagen, wenigstens aber ist dieses zu mercken, * daß der Richter die Anstalt mache, daß gleich nach angekündigter Todes-Straffe die Geistlichen den Delinquenten besuchen, mit geistlichen Trost speisen, die wenige Zeit seines Lebens vorstellen, selbigen zu Bereuung seiner Sünden anmahnen, und das jenige verrichten, was ihr Amt erfordert. Ord. Crim. Carol. V. art. 79.

4. Auf solche Ankündigung des Todes ist der Delinquent in eine feinere Stuben zu setzen, und eine Wacht aufzustellen, hierzu sollen Lesens-kündige Personen erwehlt werden, die den Delinquenten in Abwesenheit der Geistlichen mit Trostreichem Lesen und Ermahnungen erquicken können.

Wie nicht weniger solle man den armen Sünder, den Tag vor der Execution mit dem Heil. Sacrament versehen, auch zu dessen mehrerer Aufmunterung mit besserer Kost und Tranck tractiren lassen; jedoch ist ihme nur so viel Wein zu geben, damit selbiger die Angst in etwas verdrucken, nicht völlig aber ertrincken oder sincken möge. Matth. Stephan. ad art. 79. Ord. Crim.

Das Sacrament der letzten Oelung aber ist nicht zu administrire. C. q. 99. n. 3. in fin.

Ja, wann gleich das Fürstl. Mandat auswiese, daß man den Delinquenten alsobalden nach Einlauffung des Befehls hinrich-

ten

ten lassen solte, ist ihme dannoch so viel Zeit zu vergönnen, daß er seine Sünden beichten, und das H. Sacrament geniessen möge.

5. Da aber nur eine Leibes-Straffe vollzogen wird, braucht es keine Ankündigung, dann dergleichen Straffe kan selbigen Tag, als mans dem Delinquenten zu wissen macht, vollzogen werden, wie es ohne dem wissend ist, wiewolen auch dißfalls theils Orten offentliche Solennitäten gebräuchig seyn.

6. Da nun der endliche Gerichts-Tag angeschienen, ist im Lande Tyrol nachfolgenger Gebrauch, daß der arme Sünder durch zwey Geistliche begleitet, von denen Gerichts-Dienern aus der Keychen entweders vor das Rath-Hauß oder allwo der Pranger stehet, offentlich gestellt werde, darnach wird durch einen Land-Gericht-Schreiber oder dessen Substituten, in Gegenwart des Bann-Richters, des Delinquenten Missethaten, so viel ohne offentliche Aergernus seyn mag, samt dem ausgefallenen Urtheil herab gelesen: Nach diesem spricht der Bann-Richter zum Nach-Richter: Du hast angehört, was für Urtheil über diesen armen Sünder ausgefällt worden, ich gebiete dir bey deinem Eyd, daß du dieses gegebene Urtheil getreulich vollziehest; hierauf ist der Stab zu brechen, und gibet der Gerichts-Diener den armen Sünder dem Nach-Richter über, der den Delinquenten, daß er ihme das jenige, was der gnädige Befehl an ihme zu vollziehen auferleget, verzeihen wolle zu bitten im Brauch hat.

Nach gebrochenem Stab pflegt der Bann-Richter sich zu Pferdt zu begeben, und der Richtstatt zu vor dem armen Sünder zu reuten, und da der arme Sünder alldahin kommen, muß der Bann-Richter öffentlich, entweders selbsten oder durch den Gerichts-Diener ausruffen lassen, von Obrigkeits-wegen bey Leib und Gut zu gebieten, dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihme mißlünge, nicht Hand anzulegen.

Nach vollbrachter Execution pflegt der Nach-Richter den Bann-Richter zu fragen: ob er recht gerichtet hab? darauf gibt der Bann-Richter zur Antwort: hast du gerichtet wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben; oder, da es liederlich zugegangen, kan der Bann-Richter sagen: Du hast nicht gericht, wie es Urtheil und Recht mitgebracht, und bleibt dir die Straffe bevor, wie dann wegen nachlässiger und culposer Verrichtung der Freymann mit Landes-Verweisung, oder anderer Straffe nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden mag. Carpzov. p. 3. q. 138. n. 67.

Und dieses seynd die Ceremonien im Lande Tyrol; Jedoch ist dißfalls an allen Orten der alte Gebrauch zu halten, und da die P. H. G. Ordn. Carol. V. introducirt, derselben nach zugeleben, als welche keinem Ort die alte Gewohnheit dißfalls benimt.

7. Ingleichem werden die Cörper der mit dem Schwerdt hingerichteten Delinquenten nach unterschiedlicher Gewohnheit ein und anders Ort zur Erden bestättiget, dann nach ausgestandenem Urtheil solle man dem Cörper die Begräbnuß vergönnen. C. quæst. 13. q. 2. Clar. q. 100. n. 1. sonderlich da der arme Sünder Reu und Leyd offentlich erzeigt hat.

Der aufgehenckten, item, auf das Rad gelegten Cörper, ist niemand erlaubt herab zu nehmen, und ohne Obrigkeitliches Vorwissen zur Erden zu bestättigen. L. 1. §. fin. ff. de Cada punit.

Wiewolen die mit dem Schwerdt gerichtete, und auf das Rad gelegte Cörper jezuweilen nur 2. oder 3. Tag liegend gelassen werden. Guaz. Def. 38. c. 7. n. 1.

Ingleichem wird dem jenigen Cörper, so sich in der Keychen selbst umgebracht, wann es auch gleich aus Furcht bevorstehender Straffe geschehen, keine offentliche Schmach angethan, es wäre dann, daß der Abgestorbene bereits condemnirt oder ein abscheuliches Laster bekennt hätte, alsdann könte gleichwol der Cörper offentlich verbrennt werden. Guaz. Def. 38. c. 6. n. 3.

Ob er aber in eine geweyhete Erden zu verstatten, oder den Cörper durch den Scharffrichter bey der Nacht zu verbrennen, oder unter den Galgen zu vergraben seye, ist ein Unterschied zu machen: Ob die Umstände eine Desperation nach sich ziehen? oder, ob es aus Aberwitz und höchster Melancholey geschehen; Gemeiniglich aber, weilen die Geistlichkeit zur Bestättigung in die geweyhete Erden nicht zu vermögen; auch die Nachbarschafft dessentwegen aus einem Aberglauben das hohe Wetter und Hagel beförchten, werden gemeiniglich dergleichen Cörper durch den Nacht-Richter bey der Nacht begraben, in welchem Fall incidenter zu wissen, daß keineswegs dem Nachrichter das jenige in einem Hauß zuständig seye, was er mit seinem Schwerdt erlangen möge; dann er hat seinen bestimmten Lohn, ja so gar die Kleidung solle man nach Lehr Bartoli in l. divus de bonis damnat. verkauffen, und zu nothwendigen Gerichts-Ausgaben anwenden. Wiewolen dessentwegen der Gebrauch jedes Orts zu beobachten ist. Clar. q. 100. n. 4.

8. Ob aber die Cörper denen Medicis, Barbirern, zu der Anatomie und Zergliederung, als wordurch dem gemeinen Wesen wegen erfahrender mehrern Wissenschafft viel gelegen, mögen überlassen werden, lehren die Doctores: * daß einer nachgesetzten Obrigkeit nicht zulässig ohne obere Erlaubnuß und Vorwissen der Freundschafft den Cörper der Anatomie zu untergeben, ja theils DD. wollen, daß man den armen Sünder vor deffen Tod darum ansprechen solle. Clar. q. 100. n. 2. Guazzin. Def. 37. n. 8.

* Im Fall zugelassener Anatomie aber seynd die Aertzte schuldig, für den Abgestorbenen Allmosen zu geben, und andere gute Wercke zu verrichten. vid. Guaz. d. l.

9. Nicht weniger ist zu wissen, daß keine Execution von gemeinen Rechten an einem Feyertag, es seye ein zu Ehren GOttes und dessen Heiligen gebottener, oder nur ein zu Nutzen der Menschen eingesetzter Feyertag, könne vollzogen werden. L. Si feriatis ff. de Feriis.

Wiewolen von gemeiner Gewohnheit auffer von Christlicher Kirchen gebottener H. Feyertag, an den Gerichtlichen Feri-Zeiten die Execution gar wol und ohne Difficultät kan vorgenommen werden, dann die Execution soll nicht verschoben werden. Clar. q. 97. n. 6.

Und ob zwar von gemeinen Rechten wider die abscheuliche Mörder auch an Heil. Feyertägen ohne Unterschied die Execution geschehen kan. Guazzin. d. l. 38. cap. 5. num. 1.

* So lehret doch Clarus d. l. daß die Execution als eine abscheuliche Sache auf einen andern Tag zu verschieben löblicher seye;

10. Ubrigens ist der verschiedenen zweifelhafften Fürfallenheiten, so sich am Tage der Execution begeben mögen,

gen, nicht zu vergessen; Als erstlich; wann der Scharffrichter den Kopff nicht abhauen kan, oder der Strick nicht hält, zerbricht, der Maleficant lebendig herunter fället, daß er unbeschädiget aus dem Feuer heraus gehet, &c. In diesen Begebenheiten lehren die DD. daferne die Sache gleichsam übernatürlich, und miraculos zu seyn scheinet, solle man mit der Execution innhalten, und der Sache ferners nachsuchen, sonderlich, * da der arme Sünder an dem Gerichts-Tag sich vor unschuldig öffentlich ausgeruffen. Clar. q. 98. Guaz. Def. 38. cap. 3.

Wie dann in Faveur des armen Sünders die Entledigung für miraculos præsumirt wird. Alciat. de præs. req. 3. p. 44. num. 6.

Da aber die That offenbar, der arme Sünder die That geständig, solle man sich eines Fehl-Streichs, oder gebrochenen Stricks halber nicht irren lassen, sondern das Urtheil cum effectu vollziehen lassen, das ist, vom Leben zum Tod, weilen dißfalls viele menschliche Boßheiten sich untermengen können; und lehret Guazzin d. l. n. 3. daß in der Stadt Asculi mit einem Delinquenten der Strick gebrochen, es habe aber der Richter befohlen, man solle den Strick doppelt nehmen: als dann hat das Miracul aufgehört, und seye der Delinquent natürlich hangen geblieben; Jedoch mit diesem Beysatz, daß, wofern die Malefitz-Person, die sonsten eines guten Muths gewesen, nicht überwiesen, * sondern wegen ausgestandener Tortur oder aus dero Furcht die Bekanntnuß gethan hätte, und dergleichen Casus sich zutrüge, solle eine vorgesetzte Obrigkeit die Execution verschieben, den Verlauff untersuchen, und alles, zu fernerm Bescheid der hohen Obrigkeit überschreiben.

11. Item, ist acht zu geben, daß der arme Sünder nicht jählings in eine Kirche oder Freyhof einen Absprung nehme, und sich also entledige, dann wann das Delictum die geistliche Freyheit zu geniessen fähig, könte selbiger nicht mit Gewalt, noch von einem Geistlichen, der das Heil. Sacrament trägt, hindan gezogen werden. Clar. d. l. 30. vers. Scias tamen 22. & seq.

12. Gleichen Gewalt gibt man denen Herrn Cardinälen, wann selbige einem armen Sünder begegnen, und etwas auf selbige legen; Item, da der Delinquent sagte: Er hätte die Ordines, wäre Geistlich, &c. Dann mit dergleichen Personen müßte zuförderst vor geistlicher Obrigkeit die Untersuchung geschehen; Da aber der Delinquent sagte: Er hätte sich verlobt geistlich zu werden, dergleichen Gelübd hindert nicht, daß die Execution nicht vollführt werden solle. Clar. d. l. 98. n. 4.

Wie nicht weniger, da der Delinquent an dem Tag der Execution sagte: Er sterbe einmal unschuldig, es geschehe ihme vor GOtt und der Welt unrecht, oder, da der arme Sünder dem Geistlichen in der Beicht eröffnete, er seye unschuldig, wolle aber viel lieber sterben, als einen neuen Proceß oder anderwärtige Tortur ausstehen; dann dergleichen Umstände ist ein Geistlicher der Obrigkeit zu hinterbringen verobligirt. Brunnem. c. 10. de execut. Sent.

13. In diesen Fällen ist nach Lehre der Doctoren nothwendig, daß die Revocation des Delinquenten angenommen, die Execution, wann selbige auch zu Verhinderung der Execution objicirt worden zu seyn, muthmaßlich wäre, gleichwol aufgeschoben, die Sache de novo samt den Ursachen und einwendenden Umständen gründlich untersucht, und weitere Raths-Pflegung eingeholt werden solle, damit

man sehen möge, ob mit beständigem Grund das Urtheil zu vollziehen, oder eine Extraordinari-Straff zu erkennen, oder der Inquisit gäntzlich zu absolviren seye. Blumlach. ad art. 91. Const. Carol. V.

Und wird in diesem Casu Carpzovius, als der p. 3. q. 126. n. 63. & seq. lehret, daß des Inquisiten Läugnen unerachtet, das Urtheil vollzogen werden möge, dafern von gethaner Bestättigung der Bekanntnuß in Actis constirt, oder die Assessores an Orten, allwo ein förmliches solennes Halß-Gericht gehalten wird, von geschener Bestättigung Zeugnuß geben; Von seinem Widersager nemlich dem Oldekop. decad. 2. q. 5. mächtig herdurch gelassen, wie dann viele leydige Fälle von DD. erzehlt werden, die doch, wann der revocirende unschuldige Inquisit am letzten Tag wäre gehört worden, unterblieben wären.

Ebenfalls wird Carpzovius weiters von denen DD. sonderlich dem Oldekop. decad. 2. q. 4. n. 24. & n. 6. widerfochten, da er vorgibet, daß durch Haltung des solennen Halß-Gerichts auch die in Processu inquisitorio eingeloffene Substantial-Fehler geheilet und aufgehebt werden, dann die Substantial-Defect, als da die Zeugen nicht beeydiget, die Tortur ohne genugsamen Indiciis angethan, Interrogatoria Suggestiva geschehen, die Defension abgeschlagen, &c. werden durch Haltung eines hohen Halß-Gerichts nicht gereiniget, sondern der Proces ist und bleibt null. Blumlacher. ad Art. 98. Carol. V.

## 17der Titul.

## Von des Delinquenten zurück-gelassenem Gut oder Testament.

### Innhalt.

1. Von Publication der Delinquenten Vermögen.
2. Ob ein Condemnirter ein Testament aufrichten könne?
3. Item, ein Flüchtiger, und in Bann- und Acht-Verfallter?
4. Von Tyrolischem Landes-Gesetz.
5. Ein Condemnirter kan noch erben.

1. Gleichwie denen neuerlichen Rechten nach das Vermögen des Hingerichteten nicht publicirt, oder confiscirt, sondern dem nächsten Befreundten, ausser in dem Laster der verletzten Majestät, der Ketzerey, &c. Aut. Bona. C. de Bon. proscript C. cum secundum. de hæret. in 6. oder dafern auf ein oder anders Delictum ein besonders Land-Statutum wäre gesetzt worden. Art. Crim. Carol. V 218. undisputirlich vorbehalten werden; Also lehren die DD. daß vermög gemeinen Rechten keiner, so zum Tod verurtheilt worden, nach der Damnation ein Testament aufrichten möge. Vasq. Cont. illust. c. 69.

Dann wann gleich die Servitus pœnæ, das ist, die Dienstbarkeit der Straffe von neuen Rechten aufgehebt werden. Novell. 22. c. 8. Aut. sed. hodie. de donat. inter virum & uxorem.

2. Nichts desto minder bleibt einem Condemnato und Verurtheilten die Verliehrung der Stadt und Freyheit über, ein diminutus capite aber, oder der dergleichen verliehrt, kan kein Testament machen, §. alio autem modo 4. Instit. quib. mod. Testamenta infirm. Ja, wann es gleich vor der Condemnation wäre aufgesetzt worden, würde doch das Testament durch die Condemnation unkräfftig. L. si quis filio §. irritum ff. de injusto rupto &c.

Zudeme

Zudeme ist die Publication des Vermögens nur in Utilität der nechsten Befreundten aufgehebt worden, welchen aber die Hæredität gar leichtlich benommen werden könte, dafern dem Condemnato ein Testament aufzurichten erlaubt wäre. Zoes. ad ff. tit. qui Testam. facere possunt. n. 11. und wann gleich zu milden Sachen das Testament angesehen wäre. Clar. §. Testamentum. q. 2. num. 6.

Item, da ein Condemnirter sich aus der Keychen flüchtig gemacht hätte, könte er doch über seine in der Jurisdiction gehabter Gefangenschafft liegende Effecten kein Testament verfassen. Clar. §. Testam. q. 21. n. 2.

3. Ein in Bann und Acht erklärter Delinquent aber kan ein Testament richtig verfassen lassen, und gült selbiges so lang, bis er betretten, und wegen seines Delicti condemnirt worden; dann die Condemnation ist in Teutschland wider die Anwesende nicht gebräuchig. Clar. §. Testam. q. 21. n. 4.

*Und dieses zwar von gemeinen Rechten, sonsten aber von der Gewohnheit zu reden, werden an unterschiedlichen Orten die Condemnirte zu Verfassung eines Testaments, ausser es wäre um die Publication des Vermögens zu thun, zugelassen. ut Carpz. p. 3. q. 135. num. 22.

4. Ist also hierinnfalls jeder Lands-Observanz zu beobachten, in Tyrol, wann die Formalia tit. 3. lib. 3. beobachtet werden, nemlich, es möge eine jede freye ꝛc. würde ebenfalls folgen, daß, weilen durch die Condemnation die Libertas & Civitas verfället; ein Condemnatus kein Testament zu machen befugt seye, wann anderst die nächste Erben darwider streiten würden.

Ob aber ein Condemnatus einen Contractum unter den Lebendigen celebriren könne, sagt Carpzov. p. 3. q. 135. n. 12. von Ja, dann die Servitus pœnæ seye aufgehebt, also stehe dem Condemnato noch bevor, ob er contrahiren wolle oder nicht, es stünde aber de Jure ebenfalls im Weg, daß die Servitus pœnæ nur in so weit aufgehebt worden seye, als es denen nächsten Befreundten schädlich. Zoes. d. l.

Also wann dergleichen Contract den nächsten Erben schädlich, solche de Jure keinen geringen Anstoß haben würden;

5. Herentgegen aber könte ein Condemnatus seinen Erben abgeben, und die Erbschafft auf seine Erben transferiren, dann dieses ist denen Erben vorträglich. L. quod favore 6. C. de leg. Schneid. Inst. de Hæred. quæ ab intest. rubric. de Successione Fisci n. 13.

---

# 18der Titul.

## Von denen Unkosten, so über Formirung des Criminal-Process einlauffen.

## Innhalt.

1. Wann der Inquisit den Unkosten zu bezahlen habe
2. Ob ein Absolvirter in die Unkosten verfällt werden könne?
3. Ob die Erben des exequirten Delinquentens wegen der Unkosten zu conveniren?
4. Unterschied der Unkosten.

1. IN Tyrolischer Lands-Ordnung findet man hievon den 56. Titul, 8. Buchs, allwo gesagt wird, daß der über eine hingerichtete Malefitz-Person erlöffene Unkosten halb aus Herrschafftlichen Mitteln, halb aber von des Delinquenten Vermögen hergenommen werden solle; da aber ein Delinquent kein

Ver-

Vermögen hat, muß der Unkosten von der Herrschafft bestritten werden. Nach heutiger Gewohnheit aber wird der Unkosten über die formirende Criminal- und Malefitz-Process von des Delinquenten Vermögen völlig hergenommen, also daß ob non usum & observantiam contrariam der allegirte 56. Titul nicht mehr practicirt wird.

2. Da aber ein Delinquent seine Sache dergestalten ausführet, daß er für unschuldig erkennt und absolvirt werden muß, solle bey Abfassung des Absolutions-Urtheils von denen Beysassen und Rechtssprechern in Erwegung gezogen werden: ob der Absolvirte zu vorgekehrter Inquisition oder Gefängnus, wegen seines üblen Beruffs, ungeschickten Wesens, oder Droh-Worten genugsame Ursache gegeben habe, gleichwie in den Civil-Process wegen ein- und anderer Umstände die Compensation oder Condemnation der Unkosten erkennt werden kan. Tyr. L. Ordn. 8. B. art. 77.

3. De Jure Civili, und sonderlich nach Lehre Carpz. p. 3. q. 138. item, Blumlacher ad art. 204. Carol. V. wäre von einem mit würcklicher Tod- oder Leibes-Straffe abgestrafften Delinquenten keine Ersetzung der Unkosten abzufordern, noch des hingerichteten Erben dessenthalben zu conveniren; dann ob man vermeynen dörffte, weilen die verübte Missethat des peinlichen mühsamen Process Ursach ist, einfolglich von dem Verursacher erstattet werden sollen, so ist aber diese Ursach, als die verübte Missethat durch die offentliche Tod- oder Leibes-Straffe genugsam gebüßt.

Zudeme ist ein Delinquent nicht schuldig, bey angefangenem Inquisitions-Process, alsobald die That zu bekennen, und damit den Process zu verkürtzen, dann einem Delinquenten ist erlaubt, auf alle Weg sein Leben zu erretten. L. 1. ff. de bonis eorum, qui ante Sententiam &c.

Uber das würde die Leib- oder Lebens-Straff durch Bezahlung der Unkosten gedoppelt, ja, die Befreundte und Erben, so anvor genugsam affligirt und betrübt seyn, mit neuen Schmertzen angefüllt.

Wie nicht weniger ist wissend, daß in denen Formal-Worten der Urtheil, allwo eine Todes-Straffe dictirt wird, des Unkostens niemals gedacht wird, gestalten ebenfalls die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung die Unkosten nur in denen Urtheilen, dardurch das Leben nicht abgesprochen wird, nach Beschaffenheit der Umständen nicht zu vergessen befehlt. N. Oest. L. Ord. Art. 47.

4. Die Unkosten aber, so über Formirung der Defensional-Schrifft, Copien des Process, anbegehrten Consults ergehen, mögen von dem auch zum Tod verurtheilten Delinquentens zurück gelassenen Vermögen her genommen werden. Const. Carol. V. art. 47.

Item, da es nicht an Blut, Leib oder Leben gehet, Id. art. 119. Da aber der Delinquent nichts im Vermögen, ist die Lands-Fürstliche Herrschafft den Criminal-Unkosten zu ertragen, ja dem Delinquenten selbsten auf eigenen Unkosten die Defensionales zu procuriren bemüssiget. Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 99. n. 5.

Und sollen die Gerichts-Herrschafften an End und Ort, allwo sie dergleichen Onera auszustehen haben, die Unkosten nicht ansehen und dessentwegen das Ubel ungestraffter lassen, sondern gedencken, daß sie der Herrschafft auch zu genies-sen haben.

Aber

Aber an theils Orten, da die Unterthanen das so genannte Hencker-Geldt hergeben müssen, so doch wider das gemeine Recht ist, solle man denen Unterthanen ein mehrers nicht, als was sie von Alters schuldig, auflegen, noch von einem Casu etwas begehren, von welchem sie doch nichts zu geben schuldig.

Als, da eine Gemeinde nur schuldig wäre, die Unkosten zu bezahlen, wann ein Maleficant zum Tode gerichtet wird, könte solche Gemeinde zu Abstattung der Gerichts-Kosten nicht angehalten werden, da der Maleficant begnadiget, oder durch Tortur sich purgirt, oder nur mit Leibes- oder anderer Burgerlicher Straffe angesehen würde, dann dergleichen Gewohnheit muß von einem Casu zu dem andern, von einem Ort zum andern, von einer Person zur andern nicht erstreckt werden. Carpz. p. 3. q. 136. n. 73.

---

# 19der Titul.

## Von Appellationen in peinlichem Inquisitions-Proceß.

## Innhalt.

1. Ob die Appellation in Criminal-Processen noch dato statt habe?
2. Was dißfalls in Tyrol gebräuchig?

Ob zwar die Appellation ein Remedium der Defension, so niemand abzuschlagen, L. 1. ff. de appell. und selbige jedem Beschwerenden zu interponiren erlaubt ist, sonderlich in peinlichen Sachen, allwo man nicht von geringem Wesen, sondern dem menschlichem Blut handelt, einfolglich selbige von gemeinen Rechten in dem Inquisitions-Proceß, auch gegen dem Decreto der Gefangenschafft, geschweigens das End-Urtheil interponirt werden mag.

1. So ist doch unter denen Criminalisten kein geringer Streit, ob bey des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Höfen von dem End-Urtheil eines Inquisitions-Proceß appellirt werden möge? Carpz. p. 3. q. 30. sagt Nein; darwider aber Oldekop. contra Carpzov. einen besondern Tractat in Druck heraus gegeben, und Ja gelehret, deme ebenfalls beyfällt Blumlach. in suo Com. ad art. 12. und zwar aus unterschiedlichen und dem armen Delinquenten favorablen Rationen; dann ob man zwar sagt, daß keiner in Criminal-Sachen verfällt werde, er seye dann überwiesen, oder selbst bekanntlich, so seynd doch tausend Umstände, welche wider die Zeugen, dero Beweisungs-item, eigener Bekanntnus Krafft, und unrechtmässigen procediren, opponirt werden mögen.

Wie dann Blumlacher. d. l. ad art. 12. seine Lehre auch weiters extendirt, und sub n. 17. eine Distinction macht unter den Gerichten, welche alles dem Oberhof, oder Regierung berichten, und allererst Bescheid erwarten müssen, auf was weise in Sachen procedirt, und sententionirt werden müsse, und unter den jenigen, welche den gantzen Proceß zu vollführen bemächtiget, und nur ante executionem Sententiæ den Proceß ad Revisionem einschicken müssen; bey dem ersten sagt er, weilen der Oberhof gleichsam den Proceß formirt, wäre die Appellation nicht zu practiciren, dann man müßte eben zum alten Richter appelliren, bey dem andern aber hält er die einlauffende Confirmation nur für ein räthliches Wesen, oder pro voce consultativa, und nicht decisiva, und lässet der Appellation ihren Lauff. Allegando art. 7. Carol. V. & art. ult.

2. Ich finde aber, daß solche Articul nicht von bereits verfaßtem Urtheil, sondern da das Gericht zweifelhafftig würde, was in Sachen zu thun, v. g. ob die Tortur zu ergreiffen wäre, handelt, und also hat die O. Oest. Regierung nicht im Gebrauch, einer nachgesetzten Obrigkeit auf dessen Bescheids-Erholung einigen Rath in peinlichen Sachen zu ertheilen, sondern ihne auf sein Richterliches Amt anzuweisen, oder, da er der Sache zu wenig verständig, der Rechts-Gelehrten Rath zu pflegen, in Gnaden zu befehlen; * daß bey zurück schickendem Process, con- oder reformirte Urtheil aber ist vox decisiva, und eben dessentwegen hat die Appellation in Tyrol juxta art. 57. 2. B. nicht statt.

Nichts desto minder, damit die etwa nicht genugsam defendirte Delinquenten nicht übereylet, sondern mit aller Nothdurfft überflüssig angehört werden, würde einem Richter obliegen, * dafern der verdammte Delinquent bey Ankündigung des Urtheils sich beschwerete, daß ihme zu viel und Unrecht geschehe, selbigen von neuem zu examiniren, und auszufragen, aus was Ursachen er beschwert seye, dem Vorgeben ex officio möglichst nachzusuchen, seine etwa begangene Richterliche Fehler ehender zu erkennen, als ein unschuldiges Blut vergiessen zu lassen, und dem Delinquenten Gelegenheit zu machen, daß er seine Sache Supplications- oder Beschwers-weise nacher Hof verführen möge, welche, weilen es eine unwiderbringliche Sache betrifft, den effectum devolutivum und suspensivum, gleichwie eine Appellation nach sich ziehet. Tyrol. L. Ordn. Art. 60. 2. B.

Also, daß bis zu erledigter Beschwerde ein Richter mit der Execution einzuhalten hat; solle also ein Richter die vorschützende Beschwerde nicht gleich für irrelevant verwerffen, oder auf die Execution unverschieblich dringen, dann kein Verweilen, so zu Nutzen des armen Gefangenen gedeyhen kan, ist zu tadlen; Noch weniger aber wird ein Richter verlangen, aus allzufüreylender Execution den Nachklang eines passionirten oder Blut-begierigen Gemüths zu erwerben, geschweigens der kläglichen Historien, da wegen nicht erhörter Beschwerde, die Obrigkeiten vor das Gericht des strengen Allmächtigen Richters unterschiedlich von denen hingerichteten Delinquenten seynd beruffen worden; wie dann auch die N. O. L. Ord. Art. 50. die Supplication und Beschwehrde unverwehrt bey N. O. Regierung einzubringen, den armen Gefangenen erlaubt.

Ja, es hat offtmals die bey Hof eingebrachte Bittschrifft, will nicht sagen Beschwerde, eine Milderung erhalten; also, daß die Verschiebung der Execution auch aus dieser eintzigen Ursach zu verstatten wäre.

---

## 20ster Titul.

## Von dem Bann- und Acht Process.

### Innhalt.

1. Die Ursach dieses Processs.
2. Von den Straffen, so von gemeinen Rechten denen Flüchtigen aufgesetzt.
3. In was für Fällen dieser Process statt habe?
4. Die pure Flucht ist hierzu nicht genug.
5. Von der Annotation des Flüchtigen Vermögen.
6. Von den Formalien dieses Processus.
7. Ob in diesem Processu ein Procurator zulässig.

8. Von

8. Von Exequirung der Bann- und Achts-Citation.
9. Ob ein End-Urtheil auszufällen?
10. Von Würckung und Krafft des Bann- und Achts-Processs.

1. NAch verübter Missethat ist die erste Sorge der Delinquenten, wie selbige dem Gericht entgehen, und der verdienten Straffe sich befreyen mögen, also, daß ihr bester Rath in der Flucht bestehet, damit aber die Missethaten und schwere Verbrechen ungestrafft nicht verbleiben, ist der Bann- und Acht-Process, jedoch nach jedes Lands besondere Gewohnheit introducirt worden.

Von gemeinen geschriebenen Rechten, weilen kein Abwesender mit dem End-Urtheil regulariter zu verfällen; L. absentem ff. de pœnis, sondern Noth fället, einen Delinquenten fürzufordern, und dahin zu sehen, wie er könte betretten werden, tot. tit. de requir. reis. wiewolen de Jure in Crimin. læsæ Majest. und andere, so in l. 4. §. penult. ff. de Sicar. Item in l. 21. C. de pœn. enthalten, auch eine Definitiva statt hat. Brunnem. c. 8. n. 9.

2. Also ist von gemeinen Rechten auf des Abwesenden und citirten Delinquentens Ausbleiben die Confiscation seines Vermögens dictirt, da nemlich derselbe nach der Citation ein gantzes Jahr ausblieben wäre. L. 7. C. de requir. reis.

Dann ob gleich selbiger das Jahr darnach sich stellete, und seine Unschuld in der Haupt-Sache deducirete, wäre doch das Vermögen als ein confiscirtes Gut nicht mehr zu recuperiren, welche Lehre, daß es noch in Abgang anderwärtiger Statuten im Römischen Reich statt habe, und dessentwegen die Constitutio Caroli V. Art. 218. noch weniger die Authentica, bona damnat. c. de bon. damnat. nicht im Weg liege, lehret Carpz. p. 3. q. 140. n. 117. & 123. sintemalen die Confiscationes der Güter nur verbotten, da der arme Sünder würcklich condemnirt wird, diß Orts aber ist es eine besondere Straffe des Ungehorsams, und ein Casus singularis, als in welchem die Confiscation der Güter statt hat, wie solches in genere in d. art. Carol. V. per formalia, oder sonst andern Fällen, stillschweigend angezeigt werde.

Wie dann per Novell. 134. jene Leges nicht immutirt worden, welche die confiscationem bonorum ausdrücklich vermögen, und specialiter nach sich ziehen. Jul. Clar. in Pract. §. ult. q. 78.

Hierüber aber seynd andere DD. der Meynung, daß nach corrigirten gemeinen Rechten per Nov. 134. die Confifiscation auch in diesem Casu nicht mehr statt habe, meldende, 1.) daß d. Nov. die Confiscation der Güter regulariter verbiete. 2.) Sey die Contumacia kein so schweres Delictum, als die That selbsten, wegen der Ubelthat selbsten aber unterbleibe die Confiscation, um wie viel mehr wegen einer nur præsumptivè bekannten That; *3.) Ist in Art. 206. Car. V. kein Wort de confiscatione bonorum eines Flüchtigen zu lesen, sondern vielmehr die Formalia, daß es dem Weib, Kinder, unverruckt soll erhalten werden; von Tyrol. L. Ordn. aber und Practica wird der Bann- und Achts-Process nachfolgender Gestalt formirt:

3. Wann ein Delinquent, der eine Ubelthat begangen, so ihrer Natur nach mit einer Capital-Straffe kan angesehen werden, darunter alle crimina arbitraria verstan-

verstanden werden, auf die nach Beschaffenheit der Umständen eine Todes-Straffe erkennt werden mag, dann auf mindere und geringere Ubelthaten ist kein Procelsus Banni zu formiren. Carpz. d. p. 3. q 140 n. 52.

Wie dann nicht allein in Todschlägen, sondern auch andern Delictis dieser Process statt hat. Id d. l. und der Delinquent flüchtigen Fuß gesetzt, ist zuförderst von nöthen, daß ein Richter die zulängliche Gewißheit de Corpore delicti überkomme, und nachforsche, ob ein Delictum begangen worden seye oder nicht, so durchs Visum & Repertum am besten zu ergründen, nachgehends ist die ordentliche Inquisition zu formiren, wer die That begangen, um zu sehen, wer der Delinquent seye? oder wenigstens, mit was für Inzichten der Flüchtige beschwert?

4. Sintemalen, die pure Flucht in Abgang anderwärtiger Inzichten zu Formirung des Bann- und Achts-Processnicht erklecklich wäre. Vid. Carpz. p. 3. q. 140. n. 49.

Angemerckt, zu Formirung des Bann- und Achts-Process die weitschichtige oder zweifelhaffte Inzichten nicht genug seyn, und lehret Ambros. l. 5. c. 1. n. 8. dafern die Inzichten etwas schwach wären, solle man den Abwesenden bey gewisser Geld-Straffe citiren, da er nun ausbliebe, die Straffe einziehen, und so dann wegen dergleichen Bestärckung den Bann-Process anfangen;

5. Da nun den Flüchtigen aus eingeholtem Viso & Reperto, und reformirter General Inquisition ein und andere Special Inzichten beschwerten, muß man mit der Annotation und Inventirung des Flüchtigen Vermögens fürgehen, deme einen Versprecher oder Sequestrum bestellen, und selbigem auferladen, um das annotirte Vermögen ordentliche Rechnung zu geben, damit das Vermögen nicht vermindert, dem Flüchtigen zur Flucht nicht geholffen, und die Beleydigte sich hieraus erholen mögen. Const. Carol. V. art. 206. L. fin. ff. de requir. reis.

Wann die Inquisition vollendet, das Vermögen annotirt, solle der Richter mit weiterer Bann- und Achts-Formalität ein Jahr still stehen. Tyrol. L. Ord. Art. 53. 8. B. dann im ersten Jahr solle man auf alle weg und weise dahin trachten, wie der Delinquent requirirt und überkommen werden möge, wie dann eine Lands-Fürstliche Herrschafft, sub tit. 44. 8. Buchs Tyr. Lands-Ordn. vor Jahrs-Zeit ohne redliche Ursache und Vorwissen der Freundschafft, auch Gunst und Willen, keinen freventlichen Todschläger zu begnadigen sich erklärt, wiewolen, *da nur auf eine Relegations-Straffe das Urtheil zu fällen wäre, könte der Process auch inner dem ersten Jahr vollführt werden.

6. Nach verflossenem Jahr aber, da der Delinquent nicht begnadiget, oder mit einem Salvo Conductu versehen wäre, ist nothwendig, zu Abstraffung der Ubelthat wider den flüchtigen Delinquenten mit denen Bann- und Achts-Formalitäten zu verfahren, so darinnen bestehen:

Daß der Delinquent in denen Städten vor dem Rathhauß, und in Gerichten vor den daselbst befindlichen Schrannen, durch den Gerichts-Diener mittelst einer offentlichen Citation, so man auch zu besserer Nachricht anzuschlagen pflegt, drey vierzehen Täg nacheinander mit Benennung des endlichen Gerichts-Tags, und zwar peremtorie mit dem Zusatz fürgefordert

fordert werde, daß, dafern der Inquisit, oder jemand an dessen statt erscheinen werde oder nicht, in Sachen nichts desto minder ergehen solle, was Rechtens ist.

Bey Verfassung dieser Citation ist von nöthen, die Anzeigungen und Verlauff der Sachen, mit seinen Umständen ausdrücklich einzusetzen, damit jederman wissen möge, warum es eigentlich zu thun seye.

7. Worbey aber die Frage Rechtens einlauffet: Ob dann ein Procurator an statt des Abwesenden in Criminal-Sachen zuzulassen seye? welches, ob es zwar gemeiniglich nicht statt hatt. L. pen. §. ad Crim. 1. ff. de publ. Jud. Wird doch ein Procurator auch von gemeinen Rechten zugelassen, da es nur wegen einer Lands-Verweisung oder noch minderer Straffe zu thun wäre, oder die Inquisition unordentlich formiret, oder die Sache von der Criminal-Causa abgesondert wäre, Farin. q. 99. n. 67 Oldekop. Obs. 14. tit. 1. n. 3. dann in diesen Sachen kan auch über die Merita Causæ ein Procurator zugelassen werden.

Zum andern, wird ein Procurator in peinlichen Sachen zugelassen, nicht zwar den Abwesenden in der Haupt-Sache zu vertretten, sondern nur die Ursachen der Abwesenheit zu allegiren, damit derselbe nicht pro Contumace gehalten, noch dessentwegen als ein vermuthlicher Bekenner in Bann- und Acht verfällt werde. L. pen. §. 1. ff. de publ. Jud. l. 3. C. de accusat.

Und dessentwegen werden zu Einreichung einer puren Defension und Excusirung der That, auch der Abwesenheit, ein Vatter, und die Befreundte, ja jedermänniglich zugelassen. Jul. Clar. l. 5. l. 32. n. 17. d. l. pen. §. ad Crimen ff. de publ. Jud. L. 3. C. de accusat. L. Servum ff. de procur.

Item, können durch einen Procuratorn die Exceptiones Declinatoriæ und Dilatoriæ objicirt werden, als zum Exempel: Der Richter seye nicht befugt, in Sachen zu sprechen, der Inquisit seye bereits in Sachen anvor processirt und absolvirt worden, ꝛc. Clar. §. fin. q. 32. num. 19.

Diese Citation muß ad Acta registrirt, wie nicht weniger nach jeden 14. tägigen Verlauff, der Gerichts-Diener schrifftliche Relation, um selbige ad Acta legen zu können, abgeben, daß die Fürforderung des Abwesenden Rechtens geschehen, und darvon in Actis unter Nichtigkeit des gantzen Processs constire. Clar. q. 31. in Principio.

8. Da der angesetzte endliche Gerichts-Tag vorhanden, und der Delinquent nicht erschiene, pflegt der Richter samt seinen Geschwornen, und Beysitzern des Rechts-Geding zu ersetzen, und zu berathschlagen: Ob der Abwesende in Bann und Acht simpliciter gefallen zu seyn, zu erklären, oder aber mit anderwärtiger, als Lands-Verweisung, Geldt-Straffe ꝛc. abzuwandlen sey.

Dann ob zwar eine abwesende in Bann und Acht erklärte Person, die Ubelthat durch seinen Ungehorsam zu bekennen gemuthmaßt wird, ist doch dergleichen muthmaßliche Bekanntnuß de Jure, und in Teutschland nicht genug, jemand Abwesenden mit einer Todes-Straffe zu verfällen, dann keine dergleichen Straffe solle aus Muthmassungen und puren Inzichten, sie seyen so starck als selbige immer wollen erkennt werden. Ord. Carol. V. art. 22.

Herentgegen aber bleibt wahr, daß

bey geringern Verbrechen, jemand aus starcken Inzichten und Muthmassungen, nach gestaltsame der Sache arbitrariè könte abgestrafft werden, wann er gleich weder bekennet, noch überwiesen ist. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 92. & q. 97.

9. Welcher Lehre man in Teutschland bis dato, wie dann auch in Tyrol nachgefolget, * also daß wider einen Abwesenden kein End- sondern nur ein Bann- und Acht-Urtheil in genere ausgefällt wird.

Dann ob zwar in Art. 54. Tyrolischer Lands-Ordnung 8. Buchs, die Formalia zu lesen, daß auf den berufften Tag endlich ergehen und geschehen solle, was Rechtens ist, und dannenhero vermeynt werden möchte, daß durch ein End-Urtheil der Process zu vollführen, so werden diese Formalia nach Ausweiß gemeiner Rechten, als wordurch die Statuta ihre Interpretation gewinnen, verstanden, und weiters nicht extendirt.

Derohalben ist gemeiniglich der Tenor und Innhalt des Bann- und Acht-Urtheils dieser, daß der Abwesende in Bann und Acht, in Lands-Fürstliche Ungnad; Item, aus dem Frieden in Unfrieden gefallen zu seyn erklärt werde, mit dem Beysatz, daß auf dessen Betretten das jene geschehen solle, was Rechtens ist.

Und hindert nichts, was dißfalls Sichard. in l. 1. C. quomodo & quando &c. Klockius fol. 3. consil. 200. n. 25. an die Hand gegeben, als ob in Teutschland ein Abwesender auch ausser des Lasters verletzter Majestät mit dem Todes-Urtheil belegt werden könne, indeme von Franckreich, Italien, Hispanien, auf das Teutschland keine Illation zu machen, auch obbenannte Autores specificè nicht anzeigen, an was für Orten des Teutschlands solches eigentlich gebräuchig.

Da aber eine arbitrari Straffe, als die Relegation, wegen einer oder anderer mildernden Umständen zu erkennt würde, pflegt man die Formalia dergestalten zu setzen, daß der Abwesende in Lands-Fürstliche Ungnad, auch in Bann und Acht, jedoch mit dieser Erklärung gefallen seye, daß selbiger auf ewig, oder N. Jahr lang des Lands Tyrol verwiesen seyn solle.

10. Die Effect eines so gestaltigen Bann- und Achts-Urtheils, seynd diese, daß erstlich auch bey deducirender Unschuld, die Expensæ propter contumaciam bezahlt werden müssen.

2.) Daß dergleichen Person von den Unterthanen nirgend beherbergt, noch aufgehalten werden mag, damit selbe desto ehender in Gerichts-Handen gebracht werde. Tit. 69. 8. Buchs, Tyr. Lands-Ordn.

3.) Daß wegen ausgefallenen Bann- und Acht-Urtheils, einem jedwedern Unterthanen erlaubt wird, den Geächten aufzufangen, und selben dem Gericht auszuliefern. Carpzov. p. 3. q. 140. Dann diß zeigen die Wort: Aus dem Frieden in Unfrieden ꝛc.

4.) Daß des Flüchtigen Vermögen nach eröffnetem Bann- und Acht-Urtheil offentlich, gleichwie in concursu Creditorum gebräuchig, vergantet, und jedem, was ihme von Rechts-wegen gebührt, zugetheilt werden möge.

5.) Daß die Ubertheur unverruckt so lang aufbehalten werden möge, bis die Erben den Tod des Flüchtigen erweißlich machen, es wäre dann eine solche Ubelthat begangen worden, so die Confiscation des Vermögens nach sich zöge. Tyrol. Lands-Ordn. Art. 80. 8. Buchs.

6.) Daß

6.) Daß bey Betrettung des Delinquenten die Tortur aus dieſem eintzigen könne vorgenommen werden, daß er ſich in Bann und Acht habe erklären laſſen. Carpz. p. 3. q. 140. 104.

Indeme aber die Bann- und Acht-Proceſs, ohne vorhandenen erheblichen Urſachen, ſo durch die Inquiſition zu erheben, nicht formirt werden kan, iſt unmöglich, daß ein in Bann und Acht Erklärter mit keinem andern Indicio, als der puren Flucht und Abweſenheit beſchwert ſeye. Und eben dieſen Sententz Carpzovii wider ſpricht auch Oldek. q. 7. Dec. 2. daß pur wegen der Flucht ein in Bannum Verfallter bey Betretten in Abgang anderer Indicien könne torquirt werden. Jedoch können die anſonſt zur Tortur unerhebliche weitſchichtige Indicia hierdurch dergeſtalten geſtärckt werden, daß ſie zur Tortur genugſam werden, ſintemalen die Bann- und Achts-Urtheil eine Rechtliche Præſumption bekannter Miſſethat nach ſich ziehet.

Daß aber ein in Bann- und Acht erklärter Delinquent Vogel-frey, deſſen Weib zur Wittib, die Kinder zu Wayſen gemacht werden, iſt nicht gebräuchig, noch jemand zulässig, einen dergleichen geächten Delinquenten umzubringen, auſſer, er ſeye in des Heil. Röm. Reichs Acht erklärt worden. Carpz. p. 3. q. 140. num. 135.

Wiewolen darwider lehret Brunnem. cap. 8. n. 49. * daß auch in dem Reichs-Bann Geächten ein und andere Exception und Defenſion zukommen könne, und ſeye die freye offene Verfolgung nur dahin zu verſtehen, da der Delinquent genugſam und völlig überwieſen worden ſeye. Gail. de pac. publ. l. 2. c. 5. in fin.

Item, da ein Edict auf gewiſſe Perſonen mit ausdrücklichen Worten freyer offener Verfolgung an Leib und Haab lautete, gleichwie jüngſtens die Zigeuner, als offene Land-Dieb præſcribirt, und Vogel-frey gemacht worden ſeynd.

Nach ausgefallenem Bann- und Acht-Urtheil iſt der Proceſſus von den Gerichtern, davon die Criminal-Proceſs hochlöbl. Regierung eingeſendt zu werden pflegen, ad Reviſionem einzuſchicken, und mit der Publication innzuhalten.

Nach eingeloffenem revidirtem Proceſs aber, da es bey dem Urtheil ſein Bewenden, muß das Urtheil durch den Gericht-Schreiber, oder deſſen Schreiber bey denen Schrannen offentlich fürgeleſen werden, damit niemand ſich unterſtehe, ſelbigen Unterſchleiff zu geben. Tyr. L. Ord. Art. 54. 8. Buchs.

Wormit nur der Bann- und Acht-Proceſs, dafern der Delinquent nicht hervor kommt, vollendet iſt.

---

# 21ſter Titul.

## FORMULA.

## Wie auf Betrettung des in Bann uud Acht verfällten Delinquenten zu procediren ſeye?

## Innhalt.

1. Der Betretter iſt de novo zu conſtituiren.
2. Practica, wie die Recognition des Delinquenten einzuholen.
3. Wann die Tortur deſſentwegen von nöthen.
4. Wie ſelber nach ausgeſtandener Tortur zu erlaſſen

1. Da aber der Delinquent betretten würde, iſt von nöthen, mit demſelben den Proceſs auf ein neues anzufangen, ihne zu conſtituiren, ad Defenſionales zuzulaſſen, und in Summa das jenige mit ihme vorzunehmen, was

mit

mit einem andern Inquisiten gebräuchig und Rechtens ist. Carpzov. p. 3. q. 140. num. 99. Brunnemann. c. 8. n. 49. Ja, man muß ihme zur nothwendigen Defension die Indicien communiciren, Oldekop. Decad. 2. q. 6. Ord. Carol. V. Artic. 155.

2. Und dafern man etwa den eigentlichen Namen des in Contumaciam verfallten Delinquenten nicht wüßte, oder zweifelte, ob der Gefangene wol der Rechte sey oder nicht, muß die Recognition des Delinquenten aus dessen eigenen Mund bekanntlich, oder überwiesener erhebt werden, zum Exempel:

Actum, &c.

Coram.

Ist eine Person von langer Statur, braunen Angesicht, langen Haare, angelegt, ꝛc. jedoch mit Protestation hierdurch dem Fisco anerwachsenen Rechten nichts zu vergeben, (diese Clausul aber ist in Teutschland dißfalls wenig nutzlich) nach abgelegtem Juramento veritatis dicendæ quoad alios constituirt, wie folgt:

Gefragt, wie er mit Namen und Zunamen heisse, oder einen Ubernamen habe?

Sagt, er heisse N. ꝛc.

Solle sagen, wie sein Vatter und Mutter heisse?

Sagt, sein Vatter heisse N. seine Mutter N.

Was für Profession er seye?

Sagt, er sey ein Schneider.

Woher er gebürtig?

Von N.

Ob in der Stadt N. noch jemand seye, der mit Namen also heisse, und einen Vatter und Mutter mit diesen und jenen Namen habe?

Von Nein, wisse niemand, der also heisse.

Hierüber ist ihme das Anno &c. Tag, ausgefallene Bann- und Acht-Urtheil, mit klarer Stimm durch den Gericht-Schreiber abgelesen worden.

Ob er verstanden, was man ihme vorgelesen?

Von ja.

Ob er der jenige N. in der That würcklich seye, von welchem das Urtheil saget?

Von ja, seye der jenige, könne es nicht in Abred seyn.

Alsdann haben die Italiäner die Recognition erhebt, wann gleich der Gefangene sagte, er seye aber unschuldig, dann das achten sie nicht, sondern pflegen die in Bann- und Achts-Urtheil ausgeworffene Lebens-Straffe samt der Confiscatione Bonorum zu vollstrecken, wann sie nur wissen, daß der Gefangene in Wesenheit der jenige sey, der in Bann und Acht verfällt worden. Franc. Bertachini in Schol. ad Ambrosin. c. 1. l. 6. n. 4.

Da aber der Gefangene abläugnete, daß er der jenige in der Wesenheit nicht seye, darvon die Sententz lautet, oder, da er einen andern Namen angebete, ist zu sehen, ob man Zeugen überkommen könte, so ihne erkennen, und wissen, daß eben dieser dergestalten in Bann und Acht verfällt worden seye, dann beyde Stücke müssen erwiesen werden. Chart. cap. 2. n. 40. & seq.

Und können die Interrogatoria also gestellt werden, damit aber der Gefangene seiner Unwahrheit überwiesen, und zur Bekanntnus gebracht werden möge, auch zu allem bessern Ende und Effect, hat man von Gericht aus, ihne Constituren, zwi-

sey-

schen drey andere Personen, so ihme an Gestalt am gleichförmigsten gewesen, gesetzt, auf welches der N. N. als Gezeug, über in Angesicht obstehenden abgelegten Eyds die Wahrheit zu bekennen gefragt worden.

Ob er den N. von N. seiner Profession von N. kenne?

Von ja, ich kenne selben gar wohl, habe ihme verschiedene Arbeit anvor gegeben.

Wie lang es schon her seye, daß er mit ihme in Bekandtnus stehe?

Ich kenne ihne schon viel Jahr, beyläuffig N. Dann ich bin auch allhier mit ihm in Dienst bey Hr. N. gewesen.

Wie lang es her seye, daß er den N. nicht gesehen?

Ich habe ihne seither deme, daß man gesagt: er solte den N. umgebracht haben, nicht mehr gesehen.

Wie er wisse, daß man ihne N. solchen Todschlags bezüchtiget habe?

Daher, weilen sein Vermögen Obrigkeitlich annotirt, auch der N. offentlich in Bann und Acht berufen worden.

Ob Zeug, wann er den N. zu sehen bekäme, noch erkennete?

Freylich, und ohne Zweifel wollte er selben erkennen.

Worauf ihme anbefohlen worden, solle diese vier Personen, die gegenwärtig seyen, wohl besichtigen, und sagen, ob der N. darunter seye, von deme man sage, daß er den N. umgebracht habe.

Von ja, ich habe diese Personen alle wohl ersehen, und sage, daß darunter eben ob-angeregter N. Zeug solle selben mit der Hand zeigen und anrühren.

Dieser ists, (ihne mit der Hand anrührend) der sich N. schreibt, und darvon man sagt, er habe den N. erschlagen.

Worauf der Gefangene gesagt, ach GOtt! dieser Mensch irret sich, ich habe mein Lebenlang nicht also geheissen, sondern mein Name ist dieser, habe diesen Kerl auch mein Lebtag nicht gesehen, noch in Erkanntnus gehabt.

Deme aber der Zeug opponirt, und in Gegenred gesagt, ich kenne ihn nur gar zu wohl, er hat sich allzeit N. genannt, ist auch von jederman also genennet worden.

Und weilen beyde auf ihrer Rede verharreten, ist der Zeug entlassen, und völliger Uberweisung, und Bekanntnus der Wahrheit auch allzubesserm Ende der andere Zeug abgehört worden: mit welchem gleiches Examen zu formiren, da nun die Zeugen-Verhör vorüber, ist weiter also zu verfahren.

Uber welche erhaltene zeugliche Recognition die drey andere und zwischen N. gesetzte Personen entlassen, der Constitut aber nachfolgender gestalten weiters examinirt worden.

Wie er Constitut ihme getraue, annoch seinen wahren Namen in Abred zu setzen, und zu sagen, daß er der zenige nicht seye, der in das Bann- und Acht-Urtheil gesetzt worden, da er doch sehe, daß er mit Zeugen überwiesen seye?

Sagen die Zeugen, was sie wollen, ich heisse N. und nicht N. vor sich sagende, hab auch mein Lebtag dergleichen Missethat nicht begangen.

Ob er dann vermeyne, wann er N. N. heisse,

N. hiesse, daß ihne die Zeugen N. N. nennen jouen?

Er wisse es nicht, jedoch wisse er wohl, daß er N. N. heisse.

Solle nunmehro vor Unwahrheit sich hüten und gedencken, daß er mit Zeugen bereits überwiesen, und seines Läugnens unerachtet, wider ihne mit dem Urtheil verfahren werden möge und solle?

Wann er überwiesen, so wisse er nichts darzu zu sagen, wisse aber, daß er unschuldig seye, man solle ihm ad Defensionales zulassen, alsdann wolle er erweisen, daß er nicht also heisse, und derjenige nicht seye, der in dem Bann- und Acht-Urtheil begriffen.

3. Die Italiäner aber lassen nach dergleichen Uberweisung keine Defensionales zu. Ambros. l. 6. c. 8. num. 5. ad fin. Herentgegen in Teutschland wären ihm die Defensionales wider die Zeugen, und sonsten in anderweg zu vergönnen; und ist zu mercken, daß die Zeugen aller Exception frey seyn müssen, wie es in peinlichen Sachen erforderlich ist.

Da aber der Gefangene nicht überwiesen werden mag, sondern nur halbständig, oder da nur andere Inzichten wider ihne vorhanden wären, so kan man wider ihne mit der Tortur procediren.

Anvor aber ist ein solcher anzufragen von seinem Namen, Zunamen, Uebernamen, Eltern, Vatterland, Brüder, Schwestern, Befreundten, Verschwägerten, Vermögen, Hauß, Nachbarn, Profession &c. Item, von der Zeit der Abreyß aus dem Vatterland, wo er sich darnach aufgehalten, ob er diesen oder jenen gekennt, ob er sein Freund gewesen oder nicht, ob er wisse, daß diesem etwas Übels zugefügt worden, und was', ob er nicht gehört, daß er seye umgebracht worden, wann, von weme, auf was für Manier, ob er nicht wisse die Ursache, warum er dessentwegen imputirt und contumacirt worden? &c.

Da nun genugsame Inzichten vorhanden, selben der Tortur zu unterwerffen. Chart. de Execut. Sent. c. 2. n. 33. kan die Tortur zu erkennt werden auf diese Weise: Constitut werde ernstlich ermahnet, sich der Lügen zu hüten, und die Wahrheit zu sagen, ob er der jenige N. seye, darvon die ihme vorgelesene Sententz sage, dann sonsten wider ihne mit Rechtlichen Mitteln weiter verfahren werden müsse?

Man möge machen mit ihme, was man wolle, einmal heisse er nicht also, sondern N.

Uber welche erzeigte Halsstarrigkeit das Gericht und Beysassen in genugsame Erwegung die Aussag des Zeugen N. wie nicht weniger diese und jene Inzichten gezogen, und erkennt, daß der Gefangene mit der Tortur, und zwar im Nothfall mit dem N. Gradu anzugreiffen seye, jedoch auf kein anders End und Absehen, als daß man wissen möge, ob der Gefangene in Wahrheit der N. seye, darvon das Bann- und Acht-Urtheil lautet, dann in der Haupt-Sache, oder dem Delicto selbsten, ist keine Frage zu thun.

Aber in Teutschland ist er so wol wegen des Namens, als der That selbsten zu constituiren: Da er den Namen bekennete, die That aber abläugnete, und doch mit Inzichten beschwert, * auch selbe mittelst der Defension nicht abgeleinet hätte, wäre die Tortur vorzukehren.

4. Da

4. Da er aber die Tortur ausdaurete, wäre er zu relaxiren: oder, da wider ihne dergleichen erhebliche Bedencken und Inzichten nicht wären, daß er derjenige seye, der im Bann- und Acht-Urtheil begriffen, könte er auf geleistete Bürgerliche, oder eydliche Caution sich jederzeit zu stellen, entlassen werden. Bertachin. ad Ambros. l. 6. c. 1. n. 4. ad fin.

# 22ster Titul.

## Wie der Betrettene und in Bann und Acht verfällte wegen seiner Mithelffer zu constituiren seye?

## Innhalt.

1. Der in Bann- und Acht verfällte ist wegen der Unterschleiffgebern auszufragen.
2. Wann die Tortur, und was für Cautel zu gebrauchen?
3. Formula und Practica der Bann- und Acht-Citation und Urtheils.

1. Wann gleich der Bandit erkannt, und der Process mit ihme vollendet, solle man nicht gleich ad Executionem eylen, sondern man pflegt selben weiters zu constituiren, wer seine Mitgespän gewesen, wer ihme Unterschleiff und Herberg vergönnet? Item, wer ihme die Ubelthat zu begehen anbefohlen? ingleichem auch wegen anderwärtiger Ubelthaten, dafern Indicia dessentwegen vorhanden seyn. Ambros. l. 6. c. 4. n. 1.

2. Und dafern selbiger läugnete, und die Unterschleiffgebere nicht eröffnen würde, oder da vermuthlich, daß er die That allein nicht habe vollbringen können, kan man mit der Tortur gegen ihme verfahren: Worbey aber wohl in Obacht zu nehmen, daß der Delinquent über die erwiesene oder bekannte Haupt-Sache nicht mehr angefragt, noch weniger die Formula gebraucht werde, und auf weitere ordentliche Anfrage ꝛc. dann da der Delinquent sagte in der Tortur, er habe diese That nicht vollbracht, vermeynte man, er wäre darüber angefragt worden, wordurch wenigstens die Ordinari-Straffe müßte gelindert werden. Ambros. d. l. num. 4.

Dannenhero ist bey dieser wiewolen geringen Tortur von nöthen, in dem Bey-Urtheil zuförderst zu protestiren, daß die Tortur zu keinem andern Ende, als die Mitgespän, Vorschubgebere, Herberg- und Unterschleiffvergönnere zu wissen, angesehen, und man nicht gemeynt seye, der bereits bekannten That, und daraus erwachsenen Rechten, etwas zu vergeben.

Ja, wann gleich diese Protestation eingeruckt wäre, solle doch kein widriges Fragstück geschehen, als wordurch die Protestation ausgelöscht würde. Clar. cap. 2. num. 70. in Tract. de Execut. Sent. sondern, da der Torquirte sagte, ich habe die That nicht begangen, muß man die Formalia setzen: Vor sich selbsten sagende, er habe diese That nicht gethan; Ja, man kan gleich das Interrogatorium setzen, man seye dessentwegen nicht allhier, sondern nur zu wissen, wer sein Mitgespan gewesen? wer ihne entzwischen aufbehalten, und Unterschleiff gegeben?

Wie dann in dieser Materi die Suggestiv-Anfragen zu unterlassen: Auch die Tortur anderer gestalten nicht zu gebrauchen, als da die Wahrheit sonsten nicht kan an das Tag-Licht gebracht werden, wie bereits anvor in titulo der Tortur gemeldet worden.

Zu Beschliessung folgt ein Formular einer

ner Bann- und Achts-Citation, und Urtheils, wie es in Tyrol gebräuchig.

Citatio.

3. Ich, (Namen des Richters) füge von obtragendem Amt, dir wegen an N. N. verübter Verwundung, und darauf erfolgtem Ableiben, flüchtigem N. N. alles Ernsts zu wissen an, demnach du nach Ausweiß des formirten Inquisitions-Processs den N. April des Jahr ꝛc. Abends ungefehr um 7. Uhr den N. N. freventlicher und vorsetzlicher Weise, mit einem spitzigen und mit Eisen beschlagenen Stecken, ohne eintzige Ursach aus getragener Feindschafft, durch den Hut in den Kopff rechter Seits einen solchen Streich zugefügt hast, daß der N. gleich von den Barbierern für todt angenommen, 14. Tag hernach verstorben, auch bey Eröffnung des Cörpers durch eydliche Aussag beygezogener Barbierer erfunden worden, daß der zugefügte Schaden gleich anfangs tödtlich geweßt seye, zumalen nun mir von Amts- und Rechtswegen gebührt und zustehet, solche verübte frevntliche Mißhandlung, nicht ungerechtfertigter hingehen zu lassen, sondern die Verantwortung wegen dieser von dir verübten Verwundung, und erfolgten Verbleibens, in Rechten anzuhören: Als citire und heische ich dich N. N. in Krafft dieser offenen Ladung, daß du auf den 19. Tag künfftigen Monats Augusti, den ich dir für den ersten, andern und dritten, oder endlichen Gerichts-Tag nach Ausweisung Tyrolischen Land-Rechtens, 8. Buchs, 54. Titul, peremtorie ernenne, in früher Gerichts-Zeit um 8. Uhr vor mir und meinen Beysassen zu N. N. in der Raths-Behausung in selbst eigner Person erscheinest, und das jenige, was nach Ausweiß der Land- und Malefiz-Recht in Anfrag wider dich von Obrigkeits-wegen fürgebracht wird, anhörest, und deine Verantwortung in Recht gebest, auch dich hierinnfalls nicht ungehorsam erzeigest, dann sollst du auf diese ordentliche, und offene rechtmässige Ladung erscheinen oder nicht, so wird nichts desto minder Tyrol. Lands-Rechten nach, wider dich auf den berufften Tag ergehen, was Rechts ist, darnach du dich zu richten weist. Geben zu N. den 2. Julii 1690.

Actum, den 19. Julii.

Auf der Raths-Behausung.

Coram.

N. N.

In Beysaß.

Protocollist.

Dem versammleten Rechts-Geding ist zuförderst die Herkunfft der Tagsatzung zu wissen gemacht und referirt worden, daß auf heut dato der wider den flüchtigen N. N. angesetzte Bann- und Achts-Rechts-Tag, vermög offentlicher Ladung, so laut Gerichts-dienerlicher, und ad Acta gelegten Relation, gebührend exequirt worden, angesetzt worden seye: Und weilen bis dato der flüchtige N. N. weder in Person noch jemand anderer zu dessen Defendirung vor Gericht erschienen, sondern selbiger in seinem Ungehorsam verharret, als falle Noth, ihne N. N. wegen seines Ungehorsams, und verübter Missethat in Bann und Acht, nach Ausweiß Tyrolischer Lands-Ordnung zu verfällen. Wie aber das Bann- und Acht-Urtheil auszufällen, und was gestalten der Delinquent in Bann und Acht gefallen zu seyn, erklärt werden solte, wird der formirte Inquisitions-Process das mehrere erläutern.

Und

Und demnach die ausgeübte Acta denen Beysassen abgelesen worden, hat Herr Richter jeden um seine Stimme angefragt, wie dann einhellig, (oder per Majora) nachfolgendes Urtheil ausgefallen.

## Bann- und Acht-Urtheil.

DAß der flüchtige N. N. um willen an N. N. nach Ausweiß des formirten Inquisitions-Processs begangener freventlicher Verwundung, und erfolgten Ableibens, weilen er über dreymalige offentliche Fürruffung, und vor den Schramen abgelesener Edictal-Citation, davon die gebührende Relation in Actis registrirt ist, auf dato, als angesetzten endlichen, und peremtorischen Rechts-Tag nicht erschienen, sich dieses erfolgten Todschlags nicht purgirt, noch von jemand andern deßhalber, so viel in Rechten zulässig, defendirt worden, nach Innhalt 54. Tituls, 8. Buchs Tyrolischer Lands-Ordnung, in Bann und Acht solchermassen zu verurtheilen, daß er in die Kayserliche, Lands-Fürstl. Ungnade gefallen, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, an keinem Ort des Lands Tyrol Sicherheit, Geleit und Freyheit haben, noch jemand sich unterstehen solle, ihme Herberg, Beyhülff, oder Unterschleiff zu geben, wie dann selbiger, da er künfftig betretten würde, gefänglich angenommen, der weitere Process formirt, und wider ihne definitivè erkennt, und exequirt werden solle, was Rechtens ist: Gestalten N. N. erst verstandener massen in Bann und Acht, und was dem beygethan, condemnirt, und zu Bezahlung der verursachten Unkosten verfällt worden.

Actum ut supra.

# 23ster Titul.

# Von dem ordentlichen Anklag-, oder Accusations-Process.

## Innhalt.


1. Von Natur dieses Processs.
2. Ob die Accusation die Inquisition nicht aufhebe?
3. Warum der Anklags-Process verhaßt.
4. Ob eine geistliche Person anklagen könne?
5. Was unter dem Namen der Ihrigen verstanden?
6. Ob ein Weltlicher den Geistlichen anklagen könne?
7. Von gewissen Personen die zur Anklag nicht zugelassen werden.
8. Von mehrern Anklägern.
9. Der nähere Befreundte gehet vor dem weitern.
10. Von Verlassung der Anklag.
11. Wer nicht angeklagt werden möge.
12. Der nähere Freund wird von den weitern nicht prævenirt.
13. Von neuer Anklag eines bereits Processirten.
14. Wann die Reconvention in Criminal-Sachen statt habe?
15. Wann der Angeklagte seinen Ankläger hinwiederum anklagen möge?
16. Wann die Anklag zu formiren?
17. Die Criminal-Causa ist vor der Burgerlichen zu determiniren.
18. Ob ein Denunciant einen Ankläger abgeben könne.
19. Practica in Formirung des Anklags-Libells.
20. In Criminal-Sachen ist man auf den Schluß des Libells nicht gebunden.
21. Von Mutirung des Libells.
22. Von Alternativ-Libell
23. Von Caution des Anklägers.
24. Wann der Anklags-Process zu vollenden.
25. Wann ein Procurator in diesem Process zuzulassen, und zwar auf Seiten des Anklägers.

25. Ob ein Procurator auf Seiten des Angeklagten zuzulassen?
27. Von boßhafften Anklägern.
28. Wann diese Action præscribirt werde.
29. Von Straff des Calumnianten. Item, Fisci, Denuncianten, Querelanten.
30 Und wann dieses statt habe.
31. Von unrechtmässigen Ursachen zur Anklag.
32. Von Unterschied der Calumniæ.
33. Ob von dem Urtheil abzutragen habender Process-Kosten appellirt werden möge?
34. Von Incarcerirung des Angeklagten.
35. Von Abwesenden Angeklagten.
36. Von Constituirung des Angeklagten.
37. Wann der Ankläger oder Angeklagte die Beweisung führen müsse?
38. Von Tortur des Angeklagten.
39. Von der Conclusion in Causa Criminal-Sachen.
40. Von Einschickung ad Revisionem des Anklags-Processes,
41. Von denen dilator- und peremtorischen Exceptionen.

SO zwar mein Absehen und Zweck nur dahin gezielet, einer nachgesetzten Obrigkeit die Formulam anzuzeigen, wie dem wahren jetzigen Gebrauch nach ein ordentlicher Processus Inquisitivus einzurichten, und zu formiren seye. Nichts destominder aber, damit bey etwan sich ereigender und hervorthuender Anklag, man wissen möge, was bey solchem ordentlichen Accusations-Process das Obrigkeitliche Amt nach sich ziehe; als habe zu mehrerer Complirung dieses Criminal-Tractatus die Materiam des Processus Accusatorii durch abgetheilte Fragstück erklären, und gantz kürtzlich vorstellen wollen.

## Was die Anklag seye, und was für Beschwernussen selbige unterworffen werde?

1. DJe peinliche Anklage oder Accusation wird ihrer Wesenheit nach beschrieben, daß sie seye eine, bey Obrigkeit, zu Vorkehrung offener Straff, schrifftliche und unterschriebene Eröffnung verübter Missethat; Aus dieser Beschreibung ist der Unterschied eines Denuncianten oder Querelanten, davon im ersten Buch gehandelt worden, zu ersehen, dann ein Denunciant, wie auch ein Querelant übergibt kein schrifftliches Anklags-Libell, sondern läßt alles dem Richterlichen Officio, und einzuleiten nothfallender Amtlichen Inquisition über: Theils Orten procedirt der Procurator Fisci, als wie ein ordentlicher Ankläger, so viel die Formalität des Processes belanget, dieser Enden aber, allwo der Inquisitions-Process mehrestens gebräuchig, und introducirt worden, kan und pflegt der Fiscus ratione Interesse Domini bey erwerbenden Commissionen, oder auch ordinari-Obrigkeiten, Instantz zu machen, damit in Sachen eine förmliche Inquisition erhebt, und der Delinquent zu verbrochener Straffe gezogen werde, ohne daß hierdurch der Inquisitions-Process in eine Anklag verfalle. Vid. Jul. Clar. lib. 5. Pract. Crim. q. 10. n. 5.

2. Ja, weilen schier die gäntzliche Form des alten Anklags-Processes immutirt und verändert worden, als wird auch bey würcklichem Accusations-Process das Officium Judicis nicht verhindert, in Sachen nach Nothdurfft inquisitivè zu verfahren. Clar. q. 12. n. 2. Wiewolen auch die heutige Anklags-Form verschiedenen Solennitäten, oder mehrers zu sagen, Beschwerlichkeiten unterworffen ist, also, daß Guaz. Def. 3. c. 2. lehret, es seye kein gescheider Advocat, der

der seinem Clienten einen Anklags-Process anzustellen einrathet, ja, es stehe keinem Advocaten löblich an, dem Ankläger zu dienen, sondern, man solle vielmehr den Angeklagten patrociniren, durch dessen glückliche Defension mehrer Ruhm zu erwarten stehe, angemerckt:

3. Erstlich, die Anklags-Process aus purer Feindschafft, Rachgierigkeit, ja schnöden Gewinns willen hervor wachsen, dessen Wurtzel sehr sündig ist.

2.) Seynd die Rechten dem Ankläger, der nicht aus Eyfer gemeiner Ruhe hierzu angetrieben wird, selbsten feind. Joann. Faber. Instit. de publ. jud. in princ.

3.) Findt man Exempla, daß dergleichen rachgierige Leute selten ein gutes Ende nehmen.

4.) Entspringet zwischen dem Ankläger und Angeklagten, auch beyder Theils Freundschafften eine tödtliche Feindschafft.

5.) Ist der Anklags-Process sehr hart zu verlangtem Ende zu bringen, als in welchem gantz klare heitere Beweißthum mit Ausschliessung des Juramenti decisivi judicialis, vel suppletorii erfordert werden. L. sciam cuncti. C. de probat.

6.) Geschicht es offt, daß nach langwierigem Accusations-Process eine Herrschafftliche Composition herfür gezogen, und dem Accusanten seine Schäden und Interesse à parte zu klagen vorbehalten wird, wodurch der Ankläger in die Weite gesprenget, für seine Mühewaltung, Unkosten, oder Interesse wenig, oder gar nichts zu hoffen hat.

7.) Gründet der Accusations-Process mehresten theils auf die redliche Indicia, da nun selbige mittelst der Tortur, oder sonsten abgeleint, wird gemeiniglich der Angeklagte absolvirt.

8.) Kan der Ankläger bey Absolvirung des Angeklagten in die völlige Unkosten, Abtrag, und Bezahlung erlittener Schmach, Versaumnus, und Expensen, ja nach Beschaffenheit in eine peinliche Straffe verfällt werden.

9.) Wird der Anklags-Process anfänglich auf Unkosten des Anklägers formirt, herentgegen bey dem Inquisitions-Process alle die Beschwernussen entflohen, und gleichwol acht gegeben werden kan, daß der Delinquent mit gebührender Straffe belegt, und der Beleydigte sein Interesse so dann mit leichter Mühe anbegehren und überkommen möge.

## Wer ein Ankläger seyn könne?

Eine Obrigkeit hat bey sich anmeldendem Ankläger gleich anfangs zu erwegen, ob die anklagende Person von Rechts-wegen zur Anklag zuzulassen seye, dann wann sie von Rechts-wegen verhindert wird, ist selbige gleich anfangs von der Accusation abzuweisen, damit in Sachen nichtiger weise nicht verfahren werde: Dann zu wissen, daß in Rechten verschiedene Personen von der Anklag abgehalten werden:

4. Als erstlichen wegen obtragender Würde seyn ausgeschlossen die geistliche Personen, darunter auch jene verstanden, so die Tonsur haben, und in Clericali habitu bekleidt seyn. Clar. c. 2. q. 7.

Dann diesen geziemet nicht jemand zu offentlicher Rach, oder Straff-Verkehrung, wann es auch gleich nicht auf das Blut gienge, anzuklagen. Aber daß sie ihren eigenen, oder der Ihrigen; item, des Gottshauß Schaden und Abtrag suchen zu prosequiren, mögen sie die Anklag formiren, wann gleich auf die That die Blut-Straffe gesetzt wäre, aber mit diesem Beysatz

satz und Clausula, daß bey der Anklag ausdrucklich protestiren, wie sie keineswegs auf die Blut-Straffe anzutragen, sondern nur die Ersetzung zugefügten Schadens zu suchen gesinnet seyen. Ita Haunold. contra Covarr. & Clar. per Text. expreſſ. in C. 2. de homicid. in 6. Tract. 3. c. 2. num. 22.

Allwo er attestirt, zwey am Galgen hangen gesehen zu haben, die von einem Pfarrern wegen Diebstahls mit obiger Clausul angeklagt worden, wiewolen dergleichen Anklag mehrers in eine Querelam sich verändert. Jul. Clar. q. 10. Item quæst. 14. num. 1.

5. Unter dem Namen und Wort (der ihrigen Sach) verstehet man nicht allein den selbst erlittenen Schaden, sondern auch jenen, der denen Befreundten in aufsteigender und absteigender Linia, dem Patron, seiner Frau und Kind, worunter dato jene Herrschafften verstanden werden können, so jemand der Leibeigenschafft entlassen; Item, den Bruder, Schwester, Ehe-Weib, Schwieger, Eidam, Schnur, Stieff-Vatter, Stieff-Mutter zugefügt worden. L. 11. ff. de accusat.

2. Die Soldaten, dann diese sollen dem Kriegswesen, und nicht dem langwierigen Processs obliegen, ausser es beträffe ihre eigene, oder der Ihrigen Sach an. L. non prohibentur C. de accusat. Aber diß hat nur bey denen alten Romanischen Soldaten statt gefunden. Teste Claro cum Farinac. q. 14. n. 4. sonderlich, weilen dato durch einen Procuratorn der Anklags-Processs getrieben werden mag.

6. Ein Weltlicher aber kan einen Geistlichen in Crimine læsæ Majestatis, der Ketzerey, Simoniæ, Sacrilegii, Verschwendung der Gottshauß-Mitteln, und da es um eigenen, oder der Seinigen Schaden zu thun ist, ingleichem die Pfarr-Kinder ihren Pfarr-Herrn anklagen. Haunold. tit. 3. c. 2. n. 3.

7. Ein unter vätterlicher Gewalt stehender Sohn, solle ohne vätterlichen Willen und Vorwissen zur Anklag nicht zugelassen werden, dann diese Vorsichtigkeit lobet Clar. d. l. n. 5. auch bey jetziger Practica, allwo der Consens des Vatters, es möge der Sohn als Angeklagter, oder Ankläger erscheinen, nicht mehr erfordert wird.

Ein leibeigener Knecht wird wegen dessen Geringfügigkeit nur in den abscheulichsten und ausgenommenen Lastern, als da seynd das Laster beleydigter Majestät, Ketzerey, Zauberey, zugelassen; Item, da es wegen Rechung ihres Herren Tods zu thun ist, darum sie die Erlaubnus zu bitten haben. L. 1. C. de precibus.

Wegen Abgang des Alters wird ein Pupill verworffen, ausser es beträffe sein, oder der Seinigen Sachen, oder ausgenommene abscheulichste Missethaten, jedoch nur mit Autorität ihres Vormunders, nach erlangten 20. Jahren wird man ungehindert zugelassen. Clar. d. loco n 7. jedoch mit ebenmässiger Autorität der Curatorn. L. 4. C. de auth. præstanda.

Wegen des Geschlechts wird ein Weibsbild ausgeschlossen, ausser es beträffe ihre eigene, oder der Ihrigen Sach an, als da sie den Tod ihres Ehemanns vindiciret. L. de crimine. Cod. qui accus. Clar. d. l. n. 8. Oder da es wäre in Casu der beleydigten Majestät, Proviant-Wesen, Suspectirung untreuen Gerhabens, Ketzerey, falschen Testaments, Sacrilegii, Simoniæ, Verschwendung der Gottshauß-

Mit-

Mitteln, Entleibung ihres Gevatters. Ita Haunold. cum aliis tract. 3. c. 2. n. 26.

Ein Ehrloser, der infamiam juris leydet, kan niemand anklagen. C. infames 6. q. 1. l. crim. accus. C. de accus. Aber ein Ehrloser infamia facti, das ist, der etwas gethan, so nicht wohl stehet, jedoch von denen Rechten nicht offentlich vindicirt wird, kan von den weltlichen Rechten zugelassen werden. Jul. Clar. l. 5. d. q. num. 11.

Item, ein Unglaubiger, Ketzer, Excommunicirter, werden wegen ihres Glaubens und Stand ausgeschlossen. Id. Clar. d. l.

Item, ein Capital-Feind, dann bey diesem ist die Muthmassung, es geschehe alles aus unzuläßlicher Rache, ausser es wäre dessen eigene, oder der Seinigen Sach. Can. 3. c. 3. q. 5. Clar. d. l. n. 18.

Item, ein Armer, so nicht 50. Ducaten im Vermögen hat, wird wegen besorgender Corruption ausgeschlossen, ausser dessen Armuth ersetzete der gute ehrliche Lebens-Wandel. Clar. n. 19. d. l.

Aus Ehrerbietigkeit werden nicht zugelassen ein Sohn gegen den Vatter, ein Freygelassener gegen seinen Herrn, ein Lehrjung gegen seinen Lehrmeister, ein Vasall gegen den Lehen-Herrn, ein Befreundter gegen andere Blutsfreunde, ausser im Laster læsæ Majestatis, und es dero eigene Sache anbetrifft.

Item, der einmal die Anklag gethan, und darvon abgestanden ist, der wird nicht mehr zugelassen. per l. 2. ff. ad SC. Turpill.

Heutiges Tags aber ist man mit diesen Distinctionen und Fragen wenig bemühet, dann wann man siehet, daß der Ankläger wegen leydenden Defects, oder sonsten die Anklag zu formiren nicht berechtiget ist, lieget dem Gericht ob, ex officio per modum inquisitionis fürzugehen, dafern anders hierzu genugsame Indicia vorhanden seyn. Carpzov. cum Claro n. 41. p. 3. q. 104.

## Wann sich mehrere Ankläger wegen einer Ubelthat anmelden.

8. Wann einer bereits von jemand angeklagt worden, kan er wegen solcher That von einem andern nicht mehr geklagt werden, L. 9. C. de accusat. ausser es entsprüngen aus einer That mehrere Delicta, alsdann kan auf jedes ein besonderer Ankläger sich hervor thun, und ist die Obrigkeit dahin gehalten, auf jede Anklag zugleich zu procediren, und so dann mit einem Urtheil zu erledigen. d. l. 9. C. de accus.

Sonsten aber stehet in Erwehlung der Obrigkeit, welchen Ankläger selbige, aus andern mehrern vorhandenen Accusatoren zu Prosequirung der Anklag zukommen lassen wolle. L. 18. ff. eod. Jedoch solle die Beschaffenheit, und Würde der Ankläger, das darbey habende Interesse, Alter, Lebens-Wandel, Eyfer, &c. beobachtet werden.

9. Da aber mehrere Befreundte sich hervor thäten, alsdann ist der nähere Grad dem weitern vorzuziehen, also, daß, so gar ein Weibsbild den weitern Befreundten vorzugehen hat, aus Muthmassung, der nähere werde die Anklag eyferiger, als der weitere an Grad vollführen. Arg. l. 2. ff. ad L. Jud. de adult.

Wie dann, wann ein Religios umgebracht wird, denen Bluts-Befreundten vor dem Closter das Vorzug-Recht gebühret, ein Novitz kan vor sich selbst, ein Professus aber mit Consens seiner Obern die Anklag formiren. Haun. tit. 3. c. 2. n. 37.

10. Item, da etwa einer geklagt hätte, und davon abgestanden wäre, kan ein anderer die Sach ausmachen. Jedoch, damit die Anklag verlassen: oder davon abgestanden zu seyn gesetzt werden möge, wird erfordert, daß der Ankläger entweders den Terminum peremtorium zur Anklags-Fortsetzung verstreichen lassen, oder sich offentlich erklärt habe, die Anklag nicht mehr zu prosequiren. L. de-Kitisse ff. ad Turpill.

Ja, ein solcher kan hernach auch nicht per modum querelæ de jure verfahren, L. Mulier §. fin. ad Turpill. Wiewolen selbiger, als ein Solicitator, oder Anvermahner der Sach nachfolgen kan, so aber keinen pro parte judicii machet. Guaz. Def. 3. circa accusat. n. 11.

Item, jener, deme wegen Unterlassung der Anklag etwas versprochen worden, kan die Anklag nicht mehr formiren, wann ihme gleich das Versprochene nicht bezahlt, oder gegeben wird. Tex. in l. maritus 14. ff. de adult. So aber theils DD nur ad causam der Ehe-Sachen wegen Verschonung dero Ehr ziehen wollen.

Da aber einer an Ausfindigmachung der Anklag wäre Ehehaffter weise verhindert, oder aus einer Irrsal, oder Simplicität abgelassen hätte, wäre er an Fortsetzung der Anklag nicht zu verhindern. L. fin. C. ad Turpill. Guaz. Def. 3. circa accusat. num. 8.

## Wer nicht angeklagt werden möge.

11. Von Rechts-wegen können die Abgesandte, hohe Obrigkeiten, Statthaltere, ꝛc. wegen einer Missethat, so sie vor aufgenommenem Ehren-Amt verübt, nicht angeklagt werden, bis solches hinwiederum abgelegt worden, aber wegen eines in Zeitwährenden Amts geschehenen Verbrechens können sie ungehindert angeklagt werden, damit selbige um so viel mehr ihr Amt würdiglichen zu verwalten angemuthet werden. L. 12. ff. de accusat. l. 3. & 4. ff. ad l. Jul. repet.

12. Sonsten aber kan nach einsmals erledigtem Anklags-Process kein neuer Ankläger eben wegen der alten Missethat zugelassen werden, dann es stehet deme die Exceptio rei judicatæ im Weg: Ausser des letztern Interesse wäre höher, als des erstern Anklägers, und hätte nicht gewußt, daß ein anderer bereits angeklagt hätte, dann ein weiterer im Grad kan so gar keine Prævention den nähern Befreundten causiren. L. 7. §. 2. ff. de accus.

Es kan sich begeben, daß einer die Anklag simpliciter formirt, ein anderer Ankläger aber erscheinet, und setzt der That beschwerliche Umstände und Qualität bey, so die Ubelthat gantz verändert, als zum Exempel, der erste Ankläger setzet die Entleibung, der andere aber klagt auf einen Vater-Mord, in diesem Fall, da es vor dem Urtheil geschicht, ist die letztere Anklag, als die trifftigere, hervor zu ziehen:

13. Nach erfolgtem Urtheil aber, da der Angeklagte von der Haupt-That absolvirt worden, ist auch die neue klagende Qualität aufgehebt, dann wo keine Entleibung, ist auch kein Vater-Mord, aber ein Condemnirter wegen der Entleibung, kan auf ein neues vor der Execution wegen des Vater-Mords angeklagt werden, wie dann auch in Inquisitions-Sachen bey erscheinender neuer beschwerenden Qualität ein proportionirtes Urtheil auf ein neues auszufallen ist. In delictis mixti fori, wie ein Gericht dem andern schaden, und ob einer

ner zweymal gestrafft werden möge, ist im ersten Buch d. titulo zu lesen.

Schließlichen ist zu wissen, daß weder in Anklags- noch Inquisitions-Processen eine unterlauffende Collusion, wegen allzugeringer Straff-Ausfällung das Urtheil in rem judicatam nicht erwachsen lasse, wiewolen bey nicht erfolgender Collusion die Geringfügigkeit des Urtheils die rem judicatam nicht aufhebete. Haunold. t. 3. c. 2. cont. 3.

## Ob ein Angeklagter seinen Ankläger hinwiederum anklagen könne?

Weilen in Criminal-Sachen die einige Unschuld, durch Vorwerffung fremder Missethaten, nicht erwiesen wird; L. si qui reus ff. de publ. jud. L. neganda C. qui accus. non poss.

14. Als hat die Reconvention in Criminal-Sachen regulariter nicht statt, ausser es wäre in gleichen Mißhandlungen, allwo eine der andern Interesse aufhebet, also kan einem anklagenden Ehemann von seinem Ehebrecherischen Weib, die er angeklagt hat, vorgeworffen werden, daß er selbst ein Ehebrecher seye, wordurch das Interesse partis aufgehebt wird. L. si filium C. de liber. caus.

Oder, da die Missethaten zwar verschiedenen Namens, jedoch wegen ihrer Natur einander gleichsam angebunden, auf ein Ziel hinaus lauffen, dann also kan ein verkuppelter Ehemann sein Weib wegen des Ehebruchs nicht anklagen. L. cum mulier ff. sol. matri.

Item, zwey, deren jeder den getroffenen Frieden bricht, oder, da einer was heimlich aufbauet, der ander heimlich abbricht, alsdann ist die Anklag nicht anzuhören. L. si alius §. & alia ff. quod vi, aut clam.

Sonsten aber attestirt de practica Jul. Clarus q. 14. num. 12. daß ein bereits in Verhafft gesetzter Angeklagter seinen Ankläger wegen grösserer und kleinerer Ubelthat hinwiederum vor der Conclusion in Causa anklagen möge, wann es gleich seine eigene, oder der Seinigen Sache nicht berührete. Jul. Clarus d. l.

15. Ausser ein Richter erkennete, daß der Angeklagte seinen Ankläger durch List hinwiederum angeklagt hätte, ihne hierdurch von der Anklag abwendig zu machen, alsdann wäre unnöthig, beyde Causas auf einmal zu determiniren, sondern es kan der Richter von dem Ankläger eine Caution anbegehren, daß er über das ihme vorgeworffene Delictum, so bald man darüber zu procediren gesinnet, Red und Antwort geben wolle, aber dißfalls ist denen vorhandenen Indiciis zu folgen, ob die Caution nicht vielmehr mit würcklicher Captivirung des hinwiederum Angeklagten zu bewerckstelligen seye.

16. Nach ausgefallenem End-Urtheil aber, wann der Angeklagte absolvirt worden, kan er ohne Zweifel seinen Ankläger hinwiederum anklagen. Jul. Clar. q. 14. n. 14. v. quartus.

Aber ein durch End-Urtheil, so eine Infamiam nach sich ziehet, verfallter Delinquent, ist als eine Ehrlose Person zur Accusation nicht mehr zuzulassen, ausser es betreffe sein oder der Seinigen Sach. Jul. Clar. q. 14. n. 15. Herentgegen den anvor angefangenen Anklags-Proces kan er nach dem Urtheil zu End bringen. Guaz Def. 3. n. 14. so auch von jenem zu verstehen, der sein Burger-Recht oder Freyheit verlohren hat: aber ein zum Tod Verdammter kan keinen, es seye was es wolle, nicht mehr anklagen. L. si forte. ff. de pœn.

17. Nechst deme ist zu wissen, da ein Angeklagter seinen Ankläger in gewisser Sach Bürgerlich zu verklagen sich bemühete, solcher darmit nicht anzuhören seye, dann die Criminal-Causa, als die vortrefflichere, machet die geringere Civil-Causam stillschweigend, bis die erstere erlediget ist. L. fin. C. de Ord. Cognit.

Wie dann auch ein Angeklagter von seinem Ankläger, über die Anklag, noch mit anderer Bürgerlicher Streit-Sache nicht belästiget werden mag, damit er von Führung der Defension nicht abgesondert werde. Guaz. d. l. n. 14.

Da aber einer civiliter wäre beklagt worden, konte der Beklagte den Kläger criminaliter anklagen, dafern der Richter das Ober-Gericht besitzete, oder da die Klag civiliter wegen einer Ubelthat geschehen, könte die Gegen-Klag auch civiliter wegen eines andern Delicti formirt werden, wann anderst der Richter des Klägers recht ordentliche Obrigkeit wäre. Vid. Guaz. d. l. num. 15. & 16.

18. Einer, der den Weg der Denunciation erwehlt, und die Obrigkeit bereits ad Inquisitionem fortgeschritten wäre, wird zur Accusation nicht mehr zugelassen, ausser es wäre der Denunciant hierzu eine offentliche bestellte Person, diese kan nach der Denunciation, da es ihre eigene, oder der Ihrigen Sache beträffe, zur Accusation zugelassen werden, wie nicht weniger, da die Denunciation nur simpliciter und einfacher Weise geschehen wäre, könte so dann der Denunciant wegen neuer beschwerenden Qualität die Accusation vortragen, oder, da etwa bey Gericht eine Collusion unterlieffe, und nicht geschehete, was Rechtens ist. Guaz. Def. 3. c. 12. n. 2.

## Was zu einem ordentlichen Accusations Libell gehörig.

Die ordentliche Accusation oder Anklag wird in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ut notat Caspar Manzius ad art. 89. abgetheilt, in die, so dem Process den Anfang gibt, und jene, so nach verschiedenem Herkommen und Gebrauch der Gerichtbarkeiten bey dem letzten solennen Gerichts-Tag theils Orten observirt wird, darvon im 4ten Buch gehandelt worden.

Die erste, und den Process nach sich ziehende Anklag solle nachfolgende Stück begreiffen.

19. 1.) Das Jahr geschehener Missethat, um zu sehen, ob keine Verjährung entzwischen gewachsen. L. Libellorum ff. de accus. Jul. Clar. q. 12. vers. præterea, wie ingleichem der Monat d. L. libellorum. Also zwar, daß wegen nicht ausgedrucktem Jahr und Monat, das Libell ipso jure, wann gleich der Angeklagte nicht excipirte, null ist. Scaccia l. 1. de judic. c. 51. n. 21. Gail. l. 1. Obs. 64. num. 9.

Ob aber der Tag, oder die Stund nothwendig beyzusetzen seye, ist unter den DD. in weitläufftiger Disputation, und geben selbige unterschiedliche Distinctiones. Ut apud Guaz. Def. 3. c. 3.

Pro Practica beliebe nachfolgendes zu notiren, daß de Jure den Tag, und Stund zu benamsen nicht erfordert werde. d. L. libellorum vers. nec autem diem, nec horam invitus.

*Jedoch, da eben der Tag die Causam delicti machte, also, daß ausser solchem gewissen Tag die That gar nicht, oder sehr gering abzustraffen wäre, müßte der Tag, wo nicht erwiesen, doch dem Libello eingetragen werden. Jul. Clar. q. 12. num. 19.

Da aber die Benamsung des Tags nur calumniose anbegehret, die Ubelthat dessentwegen weder gemehrt noch vermindert, auch der Inquisit seine Defensiones

fensiones ohne diesem einreichen könte, wäre der Ankläger hierzu nicht anzuhalten, aber gleichwie die specificirliche Benamsung des eigentlichen Tags geschehenen Delicti zur Defension jederzeit sehr dienlich ist, also müßte auch der Tag auf Begehren beygesetzt werden, so dem Richterlichen Arbitrio überlassen wird. Et ita practicatur Romæ, uti docet Guaz. Def. 3. circa accus. c. 3. n. 10.

Auf das wenigste müßte auf Obrigkeitliches Anbegehren, der Ankläger bey seinem Eyd darthun, daß er den eigentlichen Tag nicht mehr wisse, da anderst die Unwissenheit vernünfftig und wahrscheinlich fiele. Jul. Clarus q. 12. num. 9. Scacc. cap. 51. num. 36.

Wann nun ein ausdrücklicher Tag benamset würde; herentgegen zu erweisen wäre, daß die That an einem andern Tag geschehen wäre, würde vor Alters die Absolution erfolgt seyn, dato aber, weiten man an die scrupulose alte Anklags-Formalitäten nicht mehr gebunden, also müßte der Angeklagte entweders, so viel auf ihne bewiesen, oder das Gericht sonsten durch angestellte Inquisition in Erfahrenheit gebracht, verfällt, oder absolvirt werden. Jul. Clar. q. 66. vers. sed qui pro parte Scaccia l. 1. de jud. cap. 51. num. 39. Guaz. d. l. n. 13.

20. Wie dann auch nunmehro wahr bleibet, daß, wann sich eine neue beschwerende Qualität hervor thut, so in Libello accusatorio nicht begriffen, daß nichts desto minder ein Richter darüber erkennen müsse, dann in Criminalibus ist man auf den Schluß des Libelli oder dessen Innhalt nicht gebunden. Haunold. t. 3. c. 3. n. 69. Item, Guaz. d. Def. 3. c. 4. per tot. Allwo er deducirt, daß ein Gericht an die vorgebrachte Anklag nicht gebunden, sondern bevollmächtiget seye, wegen der, pur aus den Processen sich hervorthuender neuerlichen beschwerenden Umständen, oder erscheinendem andern Delicto, die Ordinariam zu erkennen, wann nur dem Delinquenten hierüber die Defensions-Mittel zugelassen seyn worden:

21. Ein Ankläger herentgegen könne nach bevestigtem Krieg, oder vorgehabtem Constituto keine neue hauptsächliche, die Anklag verändernde Qualität beysetzen, und das Libell mutiren. Sigis. Scaccia in tr. Crim. c. 51. n. 4.

Uber das muß in dem Anklags-Libell auch der Ort geschehener Missethat allegirt werden. d. l. Libellorum.

Theils, daß man sehen könne, ob die Jurisdiction fundirt, theils, damit wegen dato introducirtem foro deprehensionis der Angeklagte seine Defension um so viel kräfftiger eingeben möge, und wofern ohne Exprimirung des Orts die Defension nicht richtig gestellt werden kan, wäre das Libell auch parte non opponente null, * wiewolen ein Richter nunmehro ex officio das jenige suppliren kan, was zu rechtmässiger Procedirung und billichem Urtheil von nöthen ist, damit die Ubelthat nicht unabgestrafft verbleibe. Guaz. d. l. 3. c. 3. n. 13.

Item, muß der Namen des Richters eingesetzt werden, damit man wissen möge, ob er in Sachen zu richten bemächtiget seye, wie nicht weniger die Special-Missethat, damit man bey Gericht wissen möge, um was es zu thun, und was für Urtheil zu würdiger Abstraffung auszufällen seye.

Und endlich, daß man schließlich in genere dahin antrage, daß der Delinquent nach Ausweiß der Lands-Rechten und Herkommen, oder der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. abgestrafft

werde, dann eine specificam Conclusionem auf eine gewisse determinirte Straffe zu setzen, ist in Criminalibus nicht von nöthen, indeme aus dem Processu vor sich selbst erhellet, was der Delinquent für eine Straffe verdient habe, aber in Civil-Sachen können in einer Causa mehrere Actiones competiren, als das Noth fället, durch die Conclusion des Libells an Tag zu geben, was für eine Action der Kläger erwehlet habe. Carpz. q. 106. n. 14. & Haunold. d. l. num. 63.

22. Allwo er cum Carpz. Reusnero. und Juristischen Facultäten weiters lehret, daß, wann der Ankläger die Indicia erster Hand seiner Anklag nicht beygesetzt, (sintemalen zugelassen, ein Alternativ-Libell in Criminalibus zu verfassen, entweder da der Inquisit nicht bekanntlich, oder überwiesen, selbiger doch wegen vorhandenen, und an Tag gelegten Inzichten torquirt werden solle:) der Ankläger, doch zu Erörterung der Wahrheit, und Abstraffung des Ubels befugt seye, die Indicien zu Vorkehrung der Tortur jederzeit dem Gericht zu eröffnen.

## Von der Unterschreibung des Anklägers ad pœnam talionis, &c.

IN alten geschriebenen Rechten hat ein Ankläger sich ad pœnam talionis unterschreiben, und die Gefahr auf sich nehmen müssen, dafern er die Anklag nicht erweise, daß er ebenjene Straffe, so auf das angeklagte Delictum gehörig, ausstehen wolle. L. si cui. ff. de accus. l. qui Crimen C. qui accus. non possunt.

23. Indeme aber durch diese Gefahr die Leute von den Anklags-Processen abgeschröckt worden, hat Carolus V. eine andere Manier eingeführt, nemlich: daß der Ankläger nach bereits gefänglich gesetztem Angeklagten, entweders zur Bürgschafft in Person ebenmässig eingelegt, oder aber, daß er die Anklag innerhalb denen, ihme von Gericht aus gehenden ordentlichen Terminen beweißlich machen, und vor Endigung der Sachen sich nicht hinweg begeben wolle, Ord. Crim. art. 12. 13. 14. 15. & 17. eine genugsame Bürgschafft einstellen solle, und diese Bürgschafft kan nach Lehre der DD. auf einen eydlichen Vorstand, oder Cautionem Juratoriam in Ermanglung überkommender anderer Bürgschafft nicht extendirt werden, dann nach Ordnung Caroli V. solle der Ankläger entweders verbürgen, oder in Verwahr gelegt werden, also, daß diese mittlere Caution diß Orts nicht statt findet. Blumlach. ad hunc titulum in suo Comment. cont. Carpz. p. 3. q. 106. n. 69.

Die Qualität dieser Bürgschafft aber solle von dem Richter, samt vier Gerichts-Beysassen nach Beschaffenheit der angeklagten Person, der That, und andern Umständen abgemessen werden, dergestalten, daß ein Angeklagter im Fall nicht erwiesener Anklag das Seinige überkommen mögen: wiewolen eben darum nicht erfolget, daß die cavirte Summa dem Angeklagten so dann völlig gebühren solle, dann hierzu ist, wie nachfolgends zu vernehmen, noch ein Summarischer Process und Erkanntnus von nöthen.

24. Neben deme ist der Anklags-Process nach Ausweiß gemeiner Rechten per L. properandum C. de judiciis innerhalb zwey Jahren von Zeit der Kriegs-Bevestigung zu vollführen, also, daß nach verflossener Zeit, wann der Ankläger hieran schuldig, der Angeklagte zu absolviren, und der Ankläger in die verursachte Schäden, Unkosten und Schmach zu verfällen ist,

ist, dann ob zwar viel DD. offentlich attestiren, daß diese Leges nicht mehr im Gebrauch, * so lehret aber novissimè Blumlacher. ad art. 12. n. 7. gar vernünfftig, daß dieses nur in civilibus statt habe, allwo kein Gefangener entzwischen leydet, dann Carolus Quintus habe in 77. Articul selbst befohlen, daß in allen peinlichen Sachen denen Rechten schleunig nachgegangen werde, in diesem Titul aber seye keine Correctio jurium abzunehmen.

Die Bürgschafft ist so gar nach Ausweiß Carolinischer Ordnung zu præstiren, wann der Angeklagte sich mit einer Exception defendirete, und seine Missethat dardurch verantwortete, dafern der Ankläger das Widrige beweisen wolte. Da aber der Angeklagte die Missethat bekennet, oder die That an sich selbsten offenbar und unwidersprechlich ist, muß die Caution dahin abgegeben werden, daß der Ankläger vor endlicher Ausführung der Sach sich nicht abwesend machen wolle. Ord. Car. art. 15.

Dafern aber je der Ankläger keine Bürgen überkommen, oder annehmlichen Vorstand leisten könte, müßte er zur Versicherung, entweders in die Gefängnus, oder nach Beschaffenheit der Person, Würde, Qualität, und auch Umstände in gute Verwahr und Custodiam gelegt werden, und so lang nach Lehr der DD. darinnen verharren, bis der Angeklagte die That, oder erhebliche Indicia erwiesen hat. Haunold. d. l. n. 75.

Ja die Ordinatio Caroli V. gehet art. 15. noch ferners, und befiehlt, da die Anklag von vornehmen oder geistlichen Personen geschicht, daß eine andere dem Angeklagten in gleicher Würde stehende Person neben dem Angeklagten inhafftirt werde, bis selbige eine genugsame Bürgschafft gestellet hat, dann die vornehmen Stands-Personen seyn einer harten Convention: Hat also eine Obrigkeit in Einstellung der Caution wohl zu beobachten, daß der Angeklagte in Casum erscheinender Calumniæ nicht allein schadloß gehalten, sondern auch das Gericht an Einziehung der verdienten Straffe halber versichert stehe.

## Ob in Anklags-Processen der Ankläger, oder Angeklagte mittelst eines Procuratoris erscheinen könte.

25. DAß vor Alters kein Procurator ex parte des Anklägers (ausser da die Anklag eine gantze Gemeinde und Universität formirt hat, so durch ihren Syndicum erscheinen, und selber eine Gewalt, darein 2. Drittel oder wenigst der mehrere Theil consentirt hat. Vant. de null. ex defect. mandat. num. 151. produciren müssen.) L. 1. §. ff. quod cujusq. universitat. da die Straffe auf die angeklagte That höher als die Lands-Verweisung, oder Relegation auszufällen geweßt wäre, habe erscheinen können, hat die Unterschreibung ad pœnam Talionis verursacht. L. 7. ff. de accusat. l. fin. C. eod. Dann durch Bestellung eines Procuratoris hat der Ankläger straffloß durchgehen, der Procurator aber ebenfalls für seinen Principalen nicht abgestrafft werdē mögen.

Heutiges Tags aber, weilen diese Unterschreibung aufgehebt, und der Ankläger nur von dem Angeklagten actione injuriarum zu conveniren, und wegen angethaner Schmach, verursachten Unkosten, oder da einer von bereits bevestigtem Anklags-Proces abläßet, in 5. Marck Gold ex SC. Turpill. zu verfällen ist, als kan bey angestellter Caution auch dato ein Procurator, jedoch durch einen Special-Gewalt,

Gewalt, Scaccia de jud. l. 1. c. 101. num. 43. den Anklags-Processformiren, und bey Gericht erscheinen. Ord. Carol. V. art. 12. Carpz. p. 3. q. 108. num. 8. & seq.

Ausser, da aus dem Processu erscheinete, daß der Ankläger crimen falsi practiciret hätte, als mit Bestechung der Zeugen ꝛc. Dann dieses wäre ein neues absonderliches Delictum, so ohne das von hoher Obrigkeit wider den Delinquenten persönlich auszuführen wäre.

26. Ob aber an statt des Angeklagten ein Procurator erscheinen könne, ist bey denen Autorn nicht ausgemacht, sondern die Rationes pro & contra zu lesen, aber damit ich mich der Kürtze bediene, ist die bessere so wol de Jure als practica fundirte Sententz, * daß in denen Capital-Delictis, so eine höhere Straffe als die Relegation nach sich ziehen, kein Procurator an statt des Angeklagten, ausser es beträffe eine Universität oder Gemeinde an, Bald. ad l. 2. C. de accusat. die merita causæ zu tractiren zugelassen werde. L. pen. ff. de publ. jud.

Dann in Criminal-Sachen, da das Urtheil an Haut und Haar gehet, wird die Straffe durch keine Caution erfüllet, ja, der Abwesende könte hierzu de Jure nicht verfällt, der Procurator würde in diesem Respect nicht Dominus Litis, und also die Execution auf ihne nicht dirigirt werden, ein anders ist, die Ursachen der Abwesenheit, als da seynd der wegen Krieg, Pest-Zeit, oder offenen Feinden gefährlicher Ort, obtragende Kranckheit, Abscheu vor der Keychen, verhoffentliche Erhaltung des sichern Geleits ꝛc. Dann dieses seyn nur Excusationes der Abwesenheit, damit der Contumacial-Process unterbleibe, keines wegs aber die merita causæ und die Haupt-Sach berührende Defensiones L. 1. C. & 13. ff. de accusat.

Ja, wann so gar der Angeklagte bereits in Verhafft läge, kan dannoch kein Procurator quoad merita causæ an statt dessen erscheinen, dann er selbsten muß persönlich constituirt, torquirt, und verfällt werden, geschweigens, daß aus denen Gebärden, Angesicht, Forcht, Entsetzen ꝛc. das mehreste abgenommen werden kan, eine andere Natur haben die Defensiones in ordine ad torturam oder Ausfällung des Urtheils, sintemalen die Defensions-Schrifft ein purer vernünfftiger Discurs ist über Sachen, darüber die Innliegende bereits personaliter constituirt, und angefragt worden, desgleichen seyn die Duplic, Gegen-Beweiß und Schluß-Schrifften: Dann dieses alles ist nur in forma Consilii, und wird für einen puren Rath gehalten, wie der Angeklagte seine Unschuld am besten hervor streichen könne, dann hierdurch wird der Defensor nicht Dominus Litis, oder Selbstsacher, wie bereits in vorhergehender Materia hin und wieder deducirt worden.

## Wie ein unschuldig Beklagter seinen Ankläger beklagen könne.

27. Damit die Ehren-abschneidende Calumnianten, und Ehren-Dieb im Zaum gehalten werden, ist vorgesehenen Rechtens, daß ein dergleichen Calumniant dem Angeklagten, und für unschuldig Absolvirten allen verursachten Schaden, Schmach, Ausgaben und Interesse wiederkehren müsse, sage Absolvirten, dann das Absolutions-Urtheil eröffnet erst die Thür dieser Action. Carpz. p. Crim. q. 95. n. 40.

Es lieget aber in der Wahl des Absolvirten, ob er den Ankläger, da selber einer andern

andern Obrigkeit unterworffen wäre, vor seinem ordinari Richter, oder dem Richter, vor welchem der Anklags-Proces geführt worden, vornehmen wolle, allein ist das letztere ehender einzurathen, weilen das Gericht in Sachen bereits bestens informirt ist.

Diese Causa ist gantz summarisch zu erörtern, der Ankläger gleichwol mit seiner Antwort und Gegenschluß zu vernehmen. Guaz. Def. 3. circa accus. n. 13. Ja, zu dieser Erkanntnuß hat keine Appellation statt. Ord. Carol. V. Artic. 12. Wiewolen das Remedium Supplicationis hierdurch nicht aufgehoben wird.

28. Der Absolvirte aber hat zu wissen, daß er die erlittene Schmach, und zugefügte Injuriam actione civilè æstimatoria zu vindiciren, nur einen Jahrs-Termin habe, so aber de anno utili zu verstehen. Fachin. l. 9. contr. c. 8.

Hernach aber wäre sie verjährt, aber wegen erlittener Schäden, Unkösten und Interesse hat derselbe 30. Jahr die actionem l. aquiliæ anzustellen. Tex. in Princip. Instit. de perpet. & temp. actionibus.

Dann die Action l. aquiliæ wird durch Nachlassung der Injurien nicht aufgehebt, Wesemb. ff. de Injuriis. n. 12.

Die Actio Injuriarum aber soll nach Ausweiß Carolinischer Constitution nur civiliter angestellt werden. Ord. Art. 12.

29. Aber einer Obrigkeit lieget ob, dergleichen Calumnianten mit gebührender Herrschafftlichen Straffe herüber zu ziehen. L. ult. ff. de injuriis.

Diese Herrschafftliche Straffe kan so gar auf den leiblichen Tod hinaus schlagen, wann nemlich der Ankläger crimen falsi begangen, wissentlich falsche Zeugen producirt, selbe subornirt, corrumpirt, schrifftliche Documenta erdichtet hätte, sonderlich, da die angeklagte That in einem Capital-Delicto beruhete. Guazzin. Def. 3. circa accus. cap. 13. n. 1. & seq.

Ja, so gar ein Fiscal, der jemand mit calumnioſen fiscalischen Processen abplaget, hat die verursachte Unkosten aus eigenem Seckel dem Beleydigten zu ersetzen. L. universi C. ubi caus. fiscalis.

Wie dann auch ein Richter, der einen Inquisitions-Proces aus nicht erheblichen Ursachen formirt hat, zu allem Abtrag zu verfällen ist: Ingleichem seyn die Ehren-abschneiderische Denuncianten und Instigatores oder Querelanten in gebührende Abstraffung den Umständen nach zu condemniren.

30. Dieses aber ist nur zu verstehen, da der Ankläger ein wahrer Calumniant, und keine Ursach zur Anklag gehabt hat, dann gleichwie in Civil-Sachen nur jener zu Bezahl- und Vollführung der Expensen zu verfällen ist, der keine rechtmässige Ursach zu klagen gehabt, also gehet es auch in Criminalibus, dann der eine vernünfftige Ursache zu klagen gehabt, der ist dem Absolvirten nichts zu ersetzen schuldig. L. 97. ff. de judic. Ord. Carol. V. Art. 201.

Dergleichen Ursach specificiret der 166ste Art. Ord. Carol. da nemlich der Angeklagte gestohlen, der Angeklagte aber sagt, er habe es aus äusserster Armuth gethan.

31. Ingleichem setzet sehr viel dergleichen Ursachen Guazzin. d. l. als ein rechtmässiges, redliches Indicium, einen guten Gezeugen, halbe Beweisung, oder, da der Angeklagte der Tortur unterworffen worden, dann diß kan ohne höchst-erhebliche Inzichten nicht geschehen, die auſſer-Gerichtliche Bekanntnuß und Berühmung, glaubwürdige Anzeigung ehrlicher Leuten,

von welchen der Ankläger dieses vernommen, da etliche Zeugen anvor die That auf den Angeklagten bekennet, bey eydlicher Abhörung aber wieder abgelaugnet haben.

32. Zudeme ist die Calumnia doppelt, eine die wahre, die andere die gemuthmaßte, oder præsumptiva, die wahre ist jene, da man die Unschuld des Angeklagten weißt, oder leichtlich wissen kan, und dannoch also Ehren-verletzlich traducirt wird, die letztere aber entspringt, da man die Sach nicht erweißlich machen möge, oder etwan gar von der Anklag zeitlich abstehete. Clar. q. 62. n. 4.

Und diese letztere Præsumptiva, oder gemuthmaßte Calumnia wird durch hervorscheinende gegenstehende Præsumptionen und Circumstantien obvermeldter Ursachen ausgetilgt. Guaz. d. l.

* In Summa, es lieget einer Obrigkeit ob, die Ursachen und Motiven angestellter Anklag zu erwegen, ob die Motiva und Ursachen, oder Indicien hierzu erheblich, vernünfftig, oder ob das calumnirende Gemüth offentlich, oder nur præsumptivè erscheine, wie nicht weniger acht zu haben, ob der Ankläger völlig, oder pro parte von denen Expensen, Unkosten:

33. Item, der Injur-Klag zu absolviren seye, gleichwie in Civil und im Inquisitions-Procels gebräuchig ist, und ob zwar nach Anordnung Caroli V. Constitution, die Appellation, wie gemeldt, diß Orts aufgehebt werden, so ist aber von denen DD. die gemeine Lehr, daß dieses nur von den freventlichen, und temere Appellanten zu verstehen seye, dann wann einer genugsame, und vernünfftige Ursachen zur Anklag gehabt hätte, und dannoch in die Unkosten verfällt würde, hat ein solcher billiche Ursache sich höherer Orten von Rechts-wegen zu beschweren, dann die Recht thun denen widerrechtlich Betrangten ihre Hülffe nicht versagen. Haunold. t. 3. c. 3. n. 73.

* Es seynd etwelche DD. die lehren, daß wann gleich die Calumnia nicht hervor scheine, nichts deste minder der Absolvirte den Ankläger actione injuriarum jederzeit zu beklagen befugt seye, weilen der Anklags-Procels ohne injurioſen Willen und Gemüth nicht hat angestellt werden mögen, aber die bessere Sententz ist in practica, daß die Calumnia und Injuria dißfalls nicht unterschieden, dann wer eine gute Ursache zur Anklage hat, von dem kan nicht gesagt werden, dem Angeklagten ein Unbill zugefügt zu haben. Mynsing. Consil. 19. n. 2. And. Fach. Consil. 164.

## Was im Anklags-Procels weiters zu observiren, und was demselben Exceptions-weiß vorgeworffen werden möge.

34. Bey eingereichtem Anklags-Libell ist von nöthen, daß der Angeklagte, wann er anderst persönlich zu überkommen, in die Gefängnuß gelegt werde, jedoch ehender nicht, es habe dann hierzu das Gericht genugsame Ursachen, redlichen Argwohn, und Indicia von dem Ankläger überkommen. Ord Car. V. Art. 11.

Woraus zu schliessen, daß, gleichwie in Inquisitions-Sachen auch diß Orts die Materia der Captivirung dem Gericht zu überlegen gebühre, wie dann der Angeklagte nach Proportion der That, der Person, ꝛc. in gemeine Verwahrung, Hauß-Arrest, oder rechte Gefängnuß gesetzt werden mag, so in dem Richterlichen Arbitrio stehet. Boër. Decis. 216. n. 3.

35. Ist der Angeklagte aber persönlich nicht

nicht zu überkommen, wäre auf Anruffen des Anklägers, oder auch, da es die Justitia erfordert, ex officio der Angeklagte mit dem Processu Banni zu belegen, darvon in vorhergehendem Titul.

36. Ist der Angeklagte aber in Gerichts-Händen, wäre er selbsten auf die angestellte Anklag, und eingereichte Articul persönlich zu constituiren, und auszufragen.

Bekennt er die That absolutè, ist wider ihne als einen Confessum und bekennten Missethäter zu verfahren, und die Sententz oder Urtheil nach Ausweiß Carolinischer Ordnung zu publiciren, mit den Formalibus: In peinlichen Anklags-Sachen zwischen N. Anklägern eines, dann N. peinlich-Angeklagten andern Theils, in puncto verübter Entleibung ꝛc. ist zu Recht erkennt, daß der Angeklagte mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle, ꝛc.

Will aber der Angeklagte keine Antwort geben, ist er dessentwegen pro Confesso nicht zu halten, dann in Criminalibus ist eine offentliche wahre Bekanntnuß oder Uberweisung von nöthen, wie aber einer zu Rede und Antwort zu bringen, ist anvor in Processu Inquisitionis angezeigt worden.

Wann aber der Angeklagte die That simpliciter in Abred setzet, alsdann lieget dem Ankläger ob, die Anklag erweißlich zu machen, mit Vorbehalt des Angeklagten seiner Gegen-Beweisung.

37. Im Fall aber der Angeklagte die That nicht simpliciter in Abred setzete, sondern zu Excusirung derselben eine Qualität vorschützete, Krafft dessen der Angeklagte zu verschonen wäre, als etwa eine abgetrungene Nothwehr, äusserstен Hunger, ꝛc. alsdann ist der Angeklagte seine in facto bestehende Exception und Aussag selbst zu beweisen schuldig. L. 1. C. de Sicar. Const. Crim. Art. 141.

Da aber der Ankläger in seiner Anklag ausdrücklich des Angeklagten gefährliches Gemüth, und den Dolum eingesetzt hätte, der Angeklagte aber in seiner Antwort der Formalien sich gebrauchte: Er widerspreche die Anklags-Narrata, wie sie gesetzt und narrirt werden, und also der Grund des Anklags-Libells widersprochen würde, wäre der Ankläger schuldig, sein Libell, und die darinn enthaltene Qualitäten zu beweisen, da aber ein Umstand widersprochen würde, der zur Haupt-Sache nicht dienlich, oder dessentwegen die Straff weder zu schärffen, weder zu vermehren, oder zu vermindern, alsdann wäre dergleichen Exception nicht zu achten, damit der Ankläger zu überflüssigem Beweiß nicht angehalten werde. Carpzov. p. 3. q. 106. num. 83. & seq.

38. Werden nun bey fürwährender Abläugnung der That dergestaltige Indicia erwiesen, die der Angeklagte in Termino Defensionis nicht hat können aus dem Weg räumen ist die Tortur zu erkennen: Daß aber durch die Tortur der Anklags-Process in einen Inquisitions Process verändert werde, wie Carpz. p. 3. q. 106. n. 97. lehret, widerficht Oldek. q. 1. Decad. 1. indeme ja nach der Tortur, bey Ausfällung des Todes-Urtheils die Formalien des Anklägers und Angeklagten zu setzen seyn, wiewolen nicht verneint werden mag, daß in Vollführung des Anklags-Process eine Obrigkeit ex officio das jenige beyzutragen, was in Inquisitions-Sachen gebräuchig, schuldig seye, dann was in andern Civil-Processen üblich, das ist auch in Criminalibus zu erfüllē;

39. Ausser, daß in Criminal Sachen gegen den Angeklagten niemalen in Sachen

concludirt wird, sondern es stehe deme bevor, nach publicirten Attestationen neue Zeugen zu produciren, und vor würcklicher Execution seine Unschuld zu beweisen. L. 1. §. ult. l. unius §. cognitu-rum 9. ff. de quæst.

Aber gegen den Ankläger lauffet de Jure der Terminus probatorius, also, daß er nach Verfliessung dessen nicht mehr zu hören, wiewolen da sich neuere Indicia hervor thun, der Richter per modum Inquisitionis verfahren kan, indeme man auf die Anklag nicht verbunden ist, oder da der Angeklagte nur ab instantia bis zu mehrerer Beweisung absolvirt worden. Gail. l. 1. de pac. publ. c. 5. n. 10. l. 18. §. 9. ff. de qu.

40. * Aber eben diese Anklags-Process müssen in jenen Gerichten, allwo die Inquisitions-Processe ad revisionem eingeschickt werden, von hoher Obrigkeit ersehen werden.

41. Die Exceptiones, so dem Anklags-Process fürgeworffen werden können, bestehen in Dilatoriis, und Peremptoriis, und seyn dißfalls weiters zu vertheilen in jene, neben welchen der Processus stehen kan, und in solche, wordurch der Processus annullirt wird, zum Exempel, da ein Ankläger sich anmeldete, so de Jure zwar tüchtig, jedoch gewisser Umständen halber verworffen werden könte, da die Parthey darwider excipirte; Item, die Exception nicht genugsamer Bürgschafft ꝛc. Item, da ein Pact geschehen mit den nähern Freunden, alsdann kan der weitere in Gradu keine Accusation mehr anstellen, als wordurch dem Publico zwar nichts præjudicirt, jedoch das Interesse partis aufgehebt wird. Guazzin. d. Def. 3. c. 6. Jul. Clar. q. 58. vers. Sed pone.

Ingleichem wäre, da die Partheyen ihre Sprüche und Recht, wie in Rechnungs-Sachen geschehen kan, civiliter zu suchen vorbehalten haben, alsdann könte keine peinliche Anklag untreuer Rechnung angestellt werden. L. quod in hæredem §. eligere ff. de trib. l. nemo §. quod ff. de reg. jur.

Ebenfalls hebte den Processum peremptorie auf, so viel den Ankläger betrifft, die geschehene Transaction: Item, die Exception der Verjährung, so auch quoad publicam pœnam nutzlich, und alle andere Exceptiones, die die Unschuld des Angeklagten erweißlich machen, als welche vor der Execution jederzeit fürgebracht werden können.

Die Exceptiones aber, so den Processum ipso jure nichtig machen, ist zuförderst die Exceptio Falsi, oder auch hierzu specialiter nicht genugsam bevollmächtigen Procuratoris, dann diß ist in Criminalibus beyderseits ein unhellbarer Defect. Vant. de nullit. ex Def. Mand. n. 16. l. licet. Cod. de procur.

Oder, da der Ankläger eine de Jure untüchtige Person wäre, als ein Jud, Ketzer, Excommunicirter, dann bey diesen wäre der Process ipso jure null, und könte kein beständiges Urtheil als in Favor des Angeklagten ausfallen. Farinac. Cons. 65. n. 1.

Dann ein Richter soll auf die Exceptionen selbst gedencken, die untüchtige Ankläger, und unbefugte Procuratores alsobalden ex officio abweisen, die Exceptionem præscriptionis auch, wann gleich die Parthey sich hierauf nicht verstünde, von Amtswegen beobachten, und alles das jenige überlegen, was vor GOtt dem Allmächtigen künfftig zu verantworten, damit kein unschuldiges Blut vergossen, und ein Richter in Abstraffung der Ubelthaten nicht selbst ein Mörder werde.

**Ende des Ersten Theils.**

# Zweyter TRACTAT.

Deß

# Ersten Buchs

## Erster Titul/

## Von denen Ubelthaten insgemein, und wie dieselbe von Rechts-wegen unterschieden werden.

### Innhalt.

1. Von Publicis Delictis.
2. Unterschied der Malefitz- und Criminal-Sachen.
3. Von Specialien in denen Delictis Publicis.
4. Von Capital-Delicten.
5. Von ordinari- und extra-ordinari Missethaten.
6. Von geringen und abscheulichen.
7. Ob in abscheulichen Lastern die Ordnung Rechtens zu erfüllen?
8. Von offenbahren, und verborgenen Delicten.
9. Wann die Notorietät in Actis fundirt seye?

DJe Ubelthaten werden von gemeinen beschriebenen Rechten vornehmlich abgetheilt in die Publica und Privata, t. Inst. de publ. Judic.

Diese Differentz und Unterscheidung wollen etwelche Doctores nunmehro aufgehebt zu seyn vorgeben, alldieweilen bey jedwederer Ubelthat ein Richter nach üblicher Gewohnheit ex Officio und von Amts-wegen zu inquiriren bemächtigt seye. Farinac. q. 18. n. 17.

1. Welches nur denen publicis Delictis de Jure eig entlich angehörig wäre. Haunold. T. 3. c. 1. num. 3.

Nichts desto minder aber halten die DD. die publica Delicta für jene, welche eigentlich vor dem Richter, so Bann und

Acht empfangen, es seye Anklags- oder Inquisitions weise, müssen erörtert werden, und allwo Noth ist, daß der Ankläger die Stück und Requisita nach P. H. G. Ordn. Caroli V. erfüllen muß. Zoes. in ff. ad tit. de Jud. publicis n. 1.

* Und seynd dißfalls jedes Orts absonderliche Statuta zu beobachten, ob dieses oder jenes Laster von dem Ober-Gericht, und mit obigen Ceremonien, so viel den Anklags-Processs betrifft, müsse erörtert werden, ut collig. ex L. 1. ff. de publ. Jud.

Wie dann, auf Teutsch zu reden, die Delicta nicht uneben in die Malefitz- und andere straffbare geringe Criminal-Fälle abgetheilt werden, als deren erstere ex Statuto pro publicis Delictis geachtet, und dem Ober-Gericht unterworffen werden, Tyr. L. Ordn. 8. P. 14. tit. 1. Clar. L. 5. §. 1. num. 6.

2. Die Würckung und Effect aber, ob es ein publicum oder privat-Delictum seye, bestehet in nachfolgendem: Daß ein privat-Delict auch vor niederer Gerichtbarkeit jeweils könne vorgenommen werden, und daß in diesem die Ceremonien des Anklags-Processes nicht zu beobachten. Zoes. d. l.

3. Kan in diesen publicis Delictis von jedwederm die Anklag geschehen, er werde dann von Rechts- oder Gewohnheit-wegen daran verhindert, aber in denen privat-Delictis gehöret die Anklag nur dem jenigen, der sein oder seiner Freundschafft Interesse zu suchen hat;

Kan ein in publico Delicto begriffener Delinquent von jedem, der zu der That kommt, gefangen und vest gesetzt werden. Bald. in L. 4. ff. ad L. Aq. Ein in publico Judicio obstehender Ankläger fällt in die Straffe SConf. Turpilliani; so da ist 10. Pfund Gold. L. 7. §. 1. ff. ad SConf. Turp.

In einem privat-Delicto aber kan kein Procurator an statt des Delinquenten Red und Antwort geben; wann es auf Haut und Haar gehet, kan man in publico Delicto vor angefangenem Kriege, keine unschädliche Transaction pflegen, wol aber in privat-Delictis, so keine Leibes-Straff nach sich ziehen. L. 18. C. de Transf.

Ist keiner verbunden dem Fisco in publico Delicto die Instrumenta und Briefschafften zu ediren, als wie in privat-Ubelthaten, wenigstens de Jure zu reden, L. 2. §. 2. ff. de Jur. Fisc. kan von den Erben des Delinquenten in publico Delicto die verwirckte Straffe nicht angegehrt werden, es seye dann nach bevestigtem Krieg das Urtheil wider den lebendigen Delinquenten ausgefallen, außgenommen das Laster verletzter Majestät und Repetundarum, das die Richter und Obrigkeiten in Annehmung zu gewissen Enden angesehener Schenckungen, begehen; aber dieselztere Straffe ist von Hof abgereißt. Lamentatur Decian. l. 8. C. 35.

In denen privat-Delictis aber gehet die Straffe gegen die Erben, da nur die Action mit dem Lebendigen angefangen worden, wann gleich das Verfäll-Urtheil nicht erfolget wäre. L. 20. ff. de accusat.

In publicis kan kein Richter ohne Vorwissen des Ober-Hofs delegirt, auch kein Commissarius verordnet werden, der nicht Bann und Acht empfangen, wie in dem ersten Theil gemeldet worden. L. 1. ff. de off. ejus. cui.

4. In publicis Delictis wird der verfällte jederzeit Ehrloß L. 7. ff. de publ. Jud. it. Laßt man in publicis Delictis die Appellation

pellation nicht interponiren, davon aber das mehrere im Ersten Theil zu lesen. Die publica Delicta aber pflegt man weiters zu vertheilen und zu subdividiren in die Capitalia & non Capitalia: die erstere seynd jene, welche mit Lebens-Straffe oder ewiger Galeeren-Verdammung und Deportation belegt werden: die letztere aber, die nur eine Leibes-Straffe, oder zeitliche Verweisung, oder auch Geldt-Straffe nach sich ziehen. L. 2. ff. de publ. Jud.

5. Zum andern werden die Ubelthaten abgetheilet in die ordinaria & extraordinaria delicta; Jene seynd, die einen gewissen Namen, gewisses Gesatz, und gewisse Abstraffung in Rechten haben: diese aber, welche mit keinem gewissen Nahmen, gewisser Straff noch Gesatz versehen, sondern insgemein ex L. 3. §. 2. ff. Stellionatus ihren Ursprung nehmen, als wordurch alles dasjenige, so nicht ehrlich oder anständig, abzustraffen gepflegt wird.

Drittens werden die Delicta abgetheilt in die Geringe, Schwere und Abscheulichste; und wird dieser Unterschied meistens aus den Umständen der Ubelthat, der verletzten Person, des Verletzers, der Waffen, der Zeit, der Ursach, des Orts, bösen Exempels, und Außgangs ermessen. L. 16. ff. de pœn. Dann hiervon kan keine gewisse Regul gegeben werden.

6. Sonsten aber wird von gemeinen Rechten jenes Delictum für eine geringe Ubelthat gerechnet, welches wegen einlaufender Umständen nur mit einer geringen Geldt- oder kurtzen Kirchen-Straff, und dergleichen, angesehen wird. Da aber eine Straffe gesetzt würde, die schwer zu übertragen, als der Verlust des dritten Theils des Vermögens, würde die That für schwer und abscheulich gehalten. Und wann die Straffe die ewige Galeeren und Elend nach sich zöge, wäre die That noch abscheulicher zu benamsen; am aller abscheulichsten aber, da jemand das natürliche Leben ab-erkennt wird. Haun. t. 2. c. 1. n. 22.

Clarus aber L. 5. §. 1. n. 9. sagt, daß jenes Delictum für abscheulich zu benamsen seye, wordurch dem Ubelthäter entweder der Natürliche oder Bürgerliche Tod, das ist, die ewige Galeeren-Straffe zu erkannt werden muß; obbesagter Haunold aber will jene Ubelthat für die abscheulichste außruffen, die eine besondere Todes-Straffe verdiene: als da ist Viertheilen, Schleiffen, Zangen-Reissen, Verbrennen, ꝛc. dergleichen seyn die Laster der Ketzerey, verletzter Majestät, Vatter-Mords, einfache und bedingte Mordthat, Sodomitterey, Brennerey, falsche Müntzung. Und Lehret Clar. d. l.

7. Daß in denen abscheulichen Lastern einem Richter erlaubt seye, so wol in Formirung eines Processes, als Zulassung untüchtiger Zeugen bey Ausfällung des Urtheils, die Gesetze zu überschreiten, die Tortur ohne genugsame Inzichten, ja mit abgeschlagener Copia Processus zu ergreiffen, so zwar von denen höchsten Tribunalien, nicht aber von jeder gesetzten Obrigkeit, zu verstehen sey; Besser lehret Guazzin. in tr. ad defens. reorum.

Und beziehe ich mich auf den ersten Theil, allwo nach der Lehre Oldekoppi & aliorum dieser Sentenz völlig verworffen wird, sintemalen nicht die Abscheulichkeit, sondern die Notorietät die Defension aufhebet, L. Constitutiones ff. de Appell. Item Oldekopp. obs. 10. t. 1. n. 2. auch der höchsten Gewalt nicht gebühret, die Ordnung zur natürlichen Defension

und Formirung des Processes zu überschreiten.

Die Delicta welche mit gefährlichem Gemüth nicht vollbracht worden, pflegt man unter die geringe Ubelthaten zu rechnen, herentgegen werden jene Ubelthaten, die mit Gefärde und freywilliger Weise zu des gemeinen Wesens oder Nächsten schweren Schaden begangen werden, jederzeit für abscheulich gehalten; die Schwere aber ist moralischer Weise nach Verschiedenheit der Umständen außzudeuten. Haunold. d.l. n. 25.

8. Vierdtens werden die Delicta abgetheilt in die offenbahre und verborgene Ubelthaten; diese seynd jene, welche gemeiniglich im Verborgenen zu geschehen pflegen, und von welchen keine offene Wissenschafft vorhanden ist. Dann, zu offenbahrer That erfordern die Criminalisten, daß gleichsam der mehrere Theil des Volcks darum rechtlich wisse, oder, daß es offentlich und Ort-kündig seye, daß dieser ein Ehebrecher, ein Blutschänder ꝛc. seye. Concl. 14. c. 2. p. 1. Allwo der Heilige Ambrosius sagt, was der König Lotharius thut, braucht keines Anklägers, dann seine Missethaten des Fleisches seynd offenbar.

Und muß die Notorietæt dergestalten hervor scheinen, daß die That auf keine Weise verläugnet, oder entschuldiget werden kan, ja so gar, daß nach der Qualität dem Thäter einige Defension nicht kan bevorstehen; und eben dessentwegen ist hart, einen auf offener That begriffenen Delinquenten ohne weitere Rechtliche Zierlichkeit zu verfällen und zu exequiren, wie in dem Ersten Theil mehrers ausgeführt worden; sintemalen über das die Notorietät dem Richter erst durch Zeugen kund gemacht werden muß, wann er gleich die That, als eine privat-Person, selbsten wüßte. Clar. q. 9. num. 5. in fin.

9. Sonsten aber kan in offentlichen Lastern ohne Citation der Sentenz und Urtheil geschöpffet, ohne schrifftliche Verfassung eröffnet, ja die Appellation und Recusation eines verdächtigen Richters abgeschlagen werden. C. 24. d. Appell c. 5. §. fin. de Appell. Novell. 8. c. 9. die gerichtliche Notorietät aber wird mittelst selbst-Bekanntnus des Delinquenten, oder der Judicial Acten, oder ausgefallenen und in rem Judicatam erwachsenen Sententz, erhebt. Haun. t. 2. c. 1. n. 28.

Letztlichen werden die Ubelthaten abgetheilt in die Geistliche, Weltliche, und welche beeder Gerichtbarkeit gemein seynd, davon im ersten Theil gehandelt worden.

---

# 2ter Titul.

## Von den Ubelthaten in specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gotts-Lästerung.

## Innhalt.

1. Von Wesenheit der Gotts-Lästerung.
2. Von thätlicher und mündlicher.
3. Von mittelbarer und unmittelbarer.
4. Von etlichen zweifelhafften Exempeln.
5. Von der Gotts-Lästerung gegen die lieben Heiligen.
6. Wann diese unmittelbar werden?
7. Von mittelbarer Blasphemia.
8. Von Ketzerischer Gotts-Lästerung.
9. Von Special-Indicien.
10. Von Indicien zur Tortur.
11. Straffe der unmittelbaren Gotts-Lästerung.
12. Straffe der mittelbaren.
13. Von beschwerenden Umständen.
14. Unterschied des mündlichen und thätlichen in ordine der Straffe.

15. Von

15. Von mildernden Umständen.
16. Wer die Straffe vorzukehren habe?
17. Von Anhörenden, Wissenden, ꝛc.
18. Von flüchtigen Gotts-Lästerern.
19. Von denen Fragstücken.

IN Erzehl- und Auslegung der Ubelthaten haben die DD. sich unterschiedlicher Ordnung beflissen, und ist nicht die mindeste jene, wordurch die gleichere Delicta nacheinander erklärt werden: als die Delicta carnis, oder die fleischliche Ubelthaten, bestehende in Hurerey, Noth-zucht, Ehebruch, Blutschand, Sodomiterey ꝛc. Dannenhero geziemet sich, selbe nacheinander, wiewolen ohne Regul, welches dem andern vorzusetzen seye, zu expliciren, damit nicht bald von dem Ehebruch, bald von Diebstal, bald von der Nothzucht ꝛc. vermengter Weise gehandelt werde. Wiewolen Haunoldo t. 2. c. 2. in princ. die Alphabetische Lateinische Ordnung, so auch Jul. Clarus gehalten, besser gefallen. Zu mehrerer Erläuterung jeden delicti habe nicht allein dero Wesenheit, Abtheilung, Straffe, mildernd- und beschwerende Umstände, sondern auch die Inzichten zur Nachforschung, Tortur, und wie bey Formirung des Processes auf jeder Ubelthat zuständige Fragstücke Acht zu haben seye? in kürtze so viel möglich außlegen; die Manier und Weise aber, wie die Interrogatoria zu setzen, dem Inhalt Ersten Tractats überlassen, keineswegs aber eine Regul vorschreiben wollen, wie die Interrogatoria in der Ordnung folgen sollen; dann eine andere Manier ist bey dem ersten gütigen, eine andere bey dem peinlichen Constituto zu gebrauchen; geschweige, daß nach Verschiedenheit der Umständen verschiedene Materi zur Ausfrage hervor wächset. Die Delicta bestehen nicht allein in verbottenen würcklichen real-Thaten, wie Bart. in L. aut facta ff. de pœn. gelehret, sondern auch in unzulässigen und straffbaren Worten, ja Gedancken selbsten, Clar. L. 5. §. 1. n. 11.

Unter diesen ist die schwereste Ubelthat die Gotts-Lästerung, wordurch Krieg, Hunger, Pest und Erdbeben zum Untergang und Verderben gantzer Länder, offt verursacht werden, Nicol. Boër. decis. 301. n. 3. & 4. und weilen hierdurch der Allmächtige GOtt höchstens verletzt wird, als pflegen die Criminalisten dieses Laster vor den andern zu tractiren.

1. Die Blasphemia oder Gotts-Lästerung wird definirt und ihre Wesenheit genennet, daß es ein schmähliches Wort gegen die Göttliche Majestät seye. S. August. l. 2. de morib. Manich. c. 11.

2. Dann die Blasphemia oder Gotts-Lästerung bestehet eigentlich in Worten, indeme eine pure schmähliche That ohne Wort, als wenn die Juden ein Crucifix anspeyen, nach gemeinen Rechten mehrers ein Sacrilegium zu nennen wäre. Wiewolen von denen Criminalisten die Blasphemia auch in eine thätliche und mündliche Gotts-lästerung abgetheilt, und dergleichen Schmach-That ebenfalls auf Teutsch Gotts-Lästerung benamset, auch also abgestrafft wird, Nicol. Boër. decis. 301. n. 17. Damhoud. in prax. Crim. 61. die Gotts-Lästerung aber wird abgetheilt in die unmittelbare und mittelbare, Berlich. p 4. Conc. 1. n. 2.

3. Die erste gehet schnur-gerade gegen die Göttliche Majestät, und geschiehet, wann jemand GOtt zumisset, das ihme und seinem Gewalt nicht bequemt oder gebührt, oder ichtwas, was GOttes

Eigenheit nach sich ziehet, benimmt und abschneidet: Als zum Exempel, da jemand GOtt ungerecht, ungescheid, sterblich, boßhafft, tyrannisch, unmächtig außruffte: gleich wie, wann einer sagt: Das will ich thun, dann GOTT wird nicht so mächtig seyn, solches zu hintertreiben. Menoch. de arbitr. Cent. 4. c. 375. Oder, da jemand sagte, das will ich GOtt zu trutz thun, Berlich. d. l. n. 7. wie dann Clar. L. 5. §. Blasphem. n. 2.

*Die gemeine Worte der Italiäner: Al dispetto di Dio, vor eine schwere und abscheuliche Gotts-Lästerung hält; wiewolen etwelche darwider seynd, so bey dem Berlich. n. 8. ff. citirt werden. Aber die erste Meynung ist gewissenhaffter, und bey den Theologis und Legisten sicherer, teste Claro d. l.

4. Item, da einer sagte: GOtt kan dieses nicht thun, dafern die Sache nicht sonsten implicirte, und Göttlicher Eigenschafft zuwider lieffe.

Also kan man sagen, GOtt kan kein geschwächtes Mägdlein zur Jungfrau machen; dann ob gleich, wie Berlich. d. conc. n. 17. redet, GOtt möglich, die zerbrochene Jungfräuliche Zonam in alten Stand zu setzen, so seye doch dero Göttlichen Wahrheit zuwider, daß man sagen solte, dieses Mägdlein seye eine unversehrte Jungfrau ꝛc. theils sagen auch, daß GOtt eine Sache in eine andere zu verändern nicht möglich seye, so aber eine offenbare Gotts-Lästerung; dann GOtt hat Wasser in Wein nach dessen Wesenheit verändert, Evang. Joann. c. 2. vers. 7. und wäre dieses Göttlicher Allmacht zuwider geredet; Item, da einer sagte, es ist kein GOtt, oder, ich vermeyne u. glaube an GOtt nicht. Menoch. de arbitr. L. 2. c. 3. c. 375. n. 10.

Item, da einer bey dem Leben GOttes schwörete; dann hierdurch vermeynt der Gottslästerer GOtt sterblich zu machen, als wenn die Italiäner zu schwören pflegen, mordio! Aber da jemand sagte: Es ist so wahr, als GOtt lebt, wäre es keine Gotts-Lästerung, sondern nur Göttlichen Zeugnuß-Anruffung, sintemalen dardurch ein mehrers nicht gemeynt und verstanden wird, als wenn ich spreche: Gleichwie ich muß sagen, daß GOtt lebet; also muß ich sagen, daß dieses wahr ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 143.

Item, wäre es eine Gotts-Lästerung, da jemand sagte: Ach wann GOtt um der Menschen Sünde nichts wüßte; dann hierdurch wünscht man GOtt gar nicht, oder ungerecht zu seyn. Haunold. d. l. n. 140.

Dann was andere klare Formalien, so von den Criminalisten gelehret werden, betrifft, braucht es keine Explication; als wenn Carpz. p. 1. q. 45. vermeldet, daß einer gesagt, der Donner und Blitz solle GOtt (ist abscheulich zu melden!) vom Himmel herab schlagen; Item, von einem, der gesagt: ich f. v. hoffierte auf GOtt; Item, wann GOtt nicht anderst regieren kan, solte man Ihn herab werffen, und einen andern auf setzen; oder, GOtt hat nicht mehr, als noch ein Jahr zu regieren, hernach wirds besser werden, ꝛc sintemalen diese und dergleichen Formalia pure höchstärgerliche, abscheulichste und höchst-straffbare Gotts-Lästerungen seynd. Gleichergestalten wird die Gotts-Lästerung unmittelbar gegen GOtt verübt, da desselben Eigenschafften ichtwas abgesprochen wird: als GOtt wisse selbsten nicht, was geschehen wird, es seye keine Vorsichtigkeit GOttes, geschehe alles zufälliger

fälliger Weiſe. Boër. deciſ. 301. n. 33.

Item, ſo einer ſchwörete durch den Leib GOttes, der doch ein purer Geiſt iſt, auſſer er vermeynte Chriſtum den Sohne GOttes, und ſolches nicht zur Schmach außgieſſet: dann da jemand etwa bey den ſchamhafftigen Gliedern Chriſti ſchwörete, wäre es eine abſcheuliche Gotts-Läſterung. Boër. deciſ. 301. n. 1. verſ. §. 10. Oder, da bey einer verbottenen That, als Spielen, durch die Glieder Chriſti, oder dem Nächſten zur Vermaledey- und Nachwünſchung geſchworen würde. Berlich. d. l. n. 26. t. 21. Item, da einer Creatur zugetheilt wird, das GOtt eigens gehört, als allmächtig, allwiſſend ſeyn, ꝛc. Damhoud, in Prax. Crim. c. 16. n. 11. Oder, da man GOTT vermaledeyte, oder von dem Chriſtlichen Glauben ſchmählich redete, wie hiervon Exempla ſetzet Clar. d. l. Von zweyen Juden, deren erſterer ihme wünſchte, daß er GOtt und den Pabſt in ſeinen Händen hätte, er wolte ihnen die Augen ausſtechen. Item, da die Juden geſagt: La voſtra fede e fede di cazzi.

5. Gleicher geſtalten wird die Blaſphemia gegen die Allerheiligſte Jungfrau Maria und andere Heilige GOttes in Verunehrung deren Bilder, Gedächtniß, Leben, ꝛc. begangen; dann ob zwar die Evangeliſche und Proteſtirende Nein ſagen, ſo iſt es doch bey denen Römiſch-geſinnten eine undiſputirliche Sache, nicht zwar, als ob man hierdurch denen Heiligen eine Göttliche Ehre zu erweiſen gemeynt wäre: ſondern nur die jenige, die ihnen wegen ihres heiligen Wandels und Vorbitte gebühret. Ja Haunold. d. l. n. 154.

Lehret, daß alle die jenige eine unmittelbare Gotts-Läſterung begehen, die vorgeben dörffen, daß man gegen den Heiligen GOttes keine Gotts-Läſterung verüben könne, da ſie doch durch ſo viel und tägliche Miracul, die niemand, er ſeye dann unſchamhaffter als der Teufel ſelbſten, läugnet, von GOtt dem Allmächtigen ſelbſten gezieret werden; dann hierdurch lehren ſie gleichſam, als ob GOtt durch die miraculoſe Beſtätigung der ihnen ſchuldigen Ehre ſelbſten irre, ſo ja eine Gottsläſterung iſt. Wiewolen der Lutheriſche Berlich. d. l. n. 36. geſtehet, daß ein dergleichen Verächter der Heiligen mit extra-ordinari Straff, ſonderlich da es zum öffentlichen Aergerniß ausſchlüge, abgeſtrafft werden möge.

6. Da aber die Schmach, die den Heiligen angethan wird, unmittelbar dem Allmächtigen GOtt zur Unglimpff gereichete, als: Da jemand unſere Liebe Frau eine Hure hieſſe; dann hierdurch wird Chriſtus der HErr gleichſam für einen Baſtard ausgeſchryen, oder da jemand durch die ſchamhaffte Glieder der Heil. Jungfrau Mariä, ſo auch auf andere Heiligen zu erſtrecken, ſchwörete ꝛc. dergleichen iſt als ein unmittelbarer Gotts-Läſterer abzuſtraffen.

Einen feinen Caſum erzehlet auch Blumlacher ad. art. 107. daß einer zu ſeiner Exculpation geſagt, GOTT ſeye kein gerechter GOTT, wann Er nicht ein Zeichen an ihme Conſtituto thue, daß er unſchuldig ſeye; allwo er zugleich lehret, daß, ob zwar keine abſolute Gotts-Läſterung einer Ungerechtigkeit hieraus zu erzwingen, ſo ſtünde doch einem Chriſten, dergleichen nur conditionate zu thun, und GOtt ſeinen HErrn zu verſuchen, nicht an, ſchlieſſend, daß dergleichen gleichwol auch arbitrarie zu ſtraffen ſeye.

7. Die mittelbare Gotts-Läſterung aber ge-

geschicht, da jemand durch den Tod, Leyden, Passion, Blut und Wunden Christi und seine heilige Sacramenta fluchet und schwöret. Berlich. Concl. 2. n. 1. p. 4.

8. Item, wird die Blasphemia abgetheilt in die Ketzerische, hæreticam, und nicht Ketzerische; die erstere geschicht, da nemlich GOtt dem Allmächtigrn ichtwas zugemuthet wird, das seiner Eigenschafft zuwider, und gleichsam eine Anzeigung einer neuen Ketzerischen Secte wäre: Letztere aber bestehet in einer Vermaledeyung, oder schmählichen unehr-erbietigen Worten, so dem Glauben formaliter und schnur-gerad nicht zuwider lauffen, noch formaliter einen Ketzer anzeigen. Haunold. d. l. n. 142.

## Anzeigung zum Nachforschen.

Zuförderst will ich allhier alle General-Indicia, die auf jede Ubelthat zu inquiriren dienstlich, und im Ersten Thell erörtert worden seyn, anhero wiederholt, und bey jeden Lasters Anzeigung so wol zu Nachforschung als Tortur nur die Specialia, so der Ubelthat ihrer sondern Natur nach eigentlich zugethan seyn, erklärt haben, als:

9. Da jemand mit Gotts-Lästerlich-liederlichen Leuten Gemeinschafft hätte, dann mit gottlosen Leuten soll man gar nicht beten, geschweige gemeinschafft haben. C. 2. de excomm. & c. 23. q. 3. c. 25.

Das stete, starcke und verbottene Spielen, angemerckt die Spieler gemeiniglich Gotts-Lästerer seyn, sonderlich, wann das unmässige Zutrincken darzu kommt. Wehner. observ. pract. verb. Zutrincken. Dann das unmässige Zutrincken ist eine endliche Ursache alles Ubels, und dem Menschen an seiner Seelen Seeligkeit nachtheilig; Item, da die Person schon öffters dessentwegen bezüchtiget und verdächtig wäre, dann es ist nicht möglich, daß ein schlimmer Vogel lang verborgen stecke. Menoch. præs. 24. num. 44.

Ein hoffärtiger, hartnäckiger und der Obrigkeit ungehorsamer Kopff; Dann dergleichen Leute seynd mit der nächsten Qualität zu Ausgiessung unterschiedlicher Gotts-Lästerungen, Schwür- und Flüchen besessen. Crusius de Indiciis delictor. p. 2. c. 3. n. 56. n. 68. Das Judenthum ist vor sich selbsten eine verdächtige Anzeigung der Gotts-Lästerung. N. O. L. Ordnung. Art. 59.

Dann man sagt: Gleichwie eine Spinne nicht ohne Gifft; Also kan auch ein Jud ohne Gotts-Lästerung unsers Heylandes JEsu Christi nicht leben, ja Crusius d. l. n. 24. lehret, daß ein jeder Jud dreymal im Tag die Christliche Kirche zu lästern, und selbe samt ihren geist- und weltlichen Vorstehern zu Grund zu richten, GOtt anruffen müsse; Und wann ein Christ zu ihnen kommt, empfangen sie selben mit dem Wort: Schet willkomm! Das auf ihre Hebräische Sprache heissen solle: Daß dir der Teufel den Halß breche, in dessen Namen du anhero kommst, ꝛc.

Da jemand selten in die Kirchen kommt, geistliche Sachen nicht achtet; wie dann die Indicia einer Ketzerey auch Anzeigungen seynd der Gotts-Lästerungen, anerwogen ein Delictum und Ubelthat eine Anzeigung zum andern abgibt; Also ist die Ketzerey ein gewisses Anzeigen geschehener Gotts-Lästerung, weil dieses Geschmeiß ohne Gotts-Lästerung nicht leben kan. Crus. d. l. n. 7.

Da einer von den Hauß-Genossen, verordneten Aufstechern, ja liederlichen, und in gleichen Lastern begriffenen Personen ent-

entdeckt würde; Dann weilen dieses Laster das aller abscheulichste unter allen genennet, und wodurch der Allmächtige GOtt schnur-gerade verletzet wird, lehren die Criminalisten, daß ein Gotts-Lästerer ohne weitern Procels, und ohne Zulassung der Defension oder Reprobation der Zeugen, solle gestrafft werden; wiewolen darwider, als eine allzuscharffe und gefährliche Sententz, daß kein Unschuldiger gestrafft werde, schreiben Gilhaus. c. 2. t. 1. n. 17. Clar. L. 5. Sent. §. Blasphem. n. 4. Carpz. p. 1. q. 45. c. 163.

Die N. O. L. Ord. lässet eine freyere Ordnung in Nachforschung dieser Ubelthat zu, und befiehlt auch, den untüchtigen Zeugen dißfalls zu glauben, ausgenommen einem Feind; dann ein Feind ist niemals anzuhören, wie im Ersten Theil das mehrere gelehret worden; Welcher Sententz man auch des Lands Tyrol in ordine der von Amts-wegen anstellenden Nachforschungen nachfolgen kan, damit die also bezüchtigte und verdächtige Personen zur Gefängnuß gebracht werden mögen.

## Anzeigung zur peinlichen Frage.

10. Gleichwie ich im ersten Articul vermeldet, nicht gesinnet zu seyn, anhero die jeden Lastern insgemein zur Tortur dienliche Anzeigung zu erholen, sondern nur die Special-Inzichten anzudeuten; Also übergehe und bewerffe ich mich auf den Ersten Theil, 8. und 9. Titul, 3ten Buch.

Diß Orts wäre für eine special- und zur Tortur genugsame Anzeigung ein untüchtiger Zeug, dafern dessen Aussage mit sichtbaren Zeichen und glaubwürdigen Umständen und adminiculis: als verletzten, zerschnittenen, durchstochenen, durchschossenen Crucifix und Bildern begleitet, und der Thäter auf andere Weise, mittelst Confrontir- und Vor-Anstellung der verletzten Bilder, zur Wahrheit nicht zu bringen wäre. N. O. L. O. Art. 59.

Die Straffe der Gotts-Lästerung ist von unterschiedlichen Rechten unterschiedlich aufgesetzt worden. Im Alten Göttlichen Gesetz Levit. 24. v. 1. & seq. werden die Gottslästerer mit der Straffe der Steinigung gezüchtiget. Von Geistlichen Canonischen Rechten seynd unterschiedliche Satzungen zu finden, als Pii primi C. Si qui per Capill. quæst. 1. Caus. 22. q. 1. & Gregorii IX. D. statuimus 2. x. d. maledic.

Item, in dem Concilio Laterán. sub Leone X. wordurch ein Weltlicher von Adel, wann es gleich eine unmittelbare Gotts-Lästerung wider GOtt und unsere liebe Frau wäre, das erste mal auf 25. Ducaten, das andere mal doppelt, das dritte mal aber mit Entsetzung des Adels gestrafft werden solle. Eine unedle und gemeine Person solle das erste und andere mal mit der Keychen gestrafft, das dritte mal aber vor die Kirchen-Thür, einen gantzen Tag lang, mit einer höhnischen Kappen gestellt werden; wann er aber das vierdte-mal betretten würde, solte er auf die Galeeren, oder zu ewiger Keychen verdammet werden. Die Lästerung anderer Heiligen aber ist nach Umstände der Sachen und der Personen arbitrarie zu straffen.

Pius V. aber hat anno 1566. diese Leonische Satzung confirmirt, und dieselbe in so weit vermehrt, daß eine weltliche Person wegen einer unmittelbaren in GOtt und dessen unbefleckte Mutter geschehene Lästerung das erste mal auf 25.

Ducaten samt ewiger Verweisung und Ehrlosigkeit gestrafft werden solle; Da er aber die Straffe nicht bezahlen könte, und eine gemeine Person wäre, solte er mit ruckwarts gebundenen Händen vor die Kirchen-Thür einen gantzen Tag lang gestellt, das andere mal mit Ruthen ausgehauen, das dritte mal aber die Zunge durchstochen, und auf die Galeeren geschickt werden. Das gegen andere Heiligen verübte und mittelbare Fluch- und Schwören aber ist arbitrarie abzustraffen. Von weltlichen gemeinen beschriebenen Rechten ist in Novell. 77. c. 1. §. præcipimus, die Schwerdt- und Todes-Straffe auf dergleichen schwere Lästerer gesetzt worden.

Der Reichs-Abschieden seynd dißfalls auch unterschiedliche ergangen; Sonderlich ist dessentwegen der von anno 1548. berühmt, als wordurch der Articul 106. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. corrigirt wird, allwo absolutè geordnet, daß der jenige, so eine unmittelbare Lästerung wider GOtt verübte, entweder am Leben, oder mit Benehmung etlicher Leibes-Glieder, gestrafft werden solle.

Die Tyrol. L. O. gehet dißfalls meistens denen geistlichen Rechten nach, und statuirt im 7. B. 2. Articul, und so dann in der Policey-Ordnung, nach Unterschied der Personen unterschiedliche, wiewol geringe Straffen, als Keychen, geringe Aetzung, Geldt-Straffe, es möge gleich eine unmittelbare oder mittelbare Gotts-Lästerung seyn; und gibt erst, wann der Delinquent das drittemal abzustraffen wäre, die Formalia, daß er nach Gestaltsame der That an Leib, Ehre, Gut, und anderwegen abgebüßt werden möge; welche dreymalige Erholung nach gemeinen Rechten nicht erforderlich, dann weilen dieses Laster das allerabscheulichste unter allen ist, warum solte nicht das erstemal auch gebührende Straffe genommen werden? Ich zweifle, daß, wann die Gottslästerung gar ärgerlich und unmittelbar im höchsten Grad wäre ausgegossen worden, ein solcher Delinquent sich deß Statuti zu erfreuen haben würde, dann nicht zu muthmassen, daß ein Lands-Fürst dergleichen höchst-ärgerliche Gotts-Lästerung, als wie eine mittelbare, ohne Unterschied das erste mal nur mit 8. fl. oder 8. tägiger Gefängnus abzubüssen gesetzt hätte, da er in specie die Schwere der That gewußt hätte; wie dann Haun. t. 2. c. 1. n. 153. lehret: daß, ob zwar auch im Churfürstenthum Bayern unterschiedliche Geldt- und Keychen-Straffen auf die Gotts-Lästerer gesetzt worden, wisse er doch, daß einer wegen abscheulicher Gotts-Lästerung auch das erste mal mit dem Schwerdt gestrafft worden seye; Allermassen die unter glorwürdigster Regierung LEOPOLDI I. auf das neue herausgegebene N. O. L. G. O. art. 59. klar statuirt, daß, wann es eine vorsetzlich wol-bedächtige Gotts-Lästerung im höchsten Grad wäre, der Delinquent mit glüenden Zangen gerissen, Riemen aus seinem Leibe geschnitten, zur Richtstatt geschleifft, die Hand, welche er etwa hierzu gebraucht, abgehauen, die Gotts-Lästerliche Zunge, so weit sie aus dem Mund zu bringen, abgeschnitten, und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrannt werden solle.

Wäre aber die Gotts-Lästerung mit so gar schweren Umständen nicht beladen, doch aber gleichwolen, unmittelbar wider GOtt und dessen reineste Mutter,

oder andere Heilige, entweder mit unehrlichē schmählichen Worten, oder mit der That geschehen, so soll der Gotts-Lästerer durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, ihme aber vorhero die Zunge, Hand, oder das jenige Glied, dessen er sich zur Gotts-Lästerung bedienet, ausgeschnitten und abgehauen werden.

Vermeynte dannenhero, daß auch in dieser Fürstlichen Grafschafft eine unmittelbare ärgerliche Gotts-Lästerung auch das erste mal mit Lebens-Straffe, oder, da selbe mit so schweren Umständen nicht beschaffen, mit Leibes-Straffe könne belegt werden, indeme dieses Laster nach Formalien der Policey-Ordnung das schwerste zu seyn erkennet wird; Ist doch das Laster des Meineyds mit Zungen und Fingerabhauen abzustraffen, warum solte, da eine mehrere Boßheit begangen wird, mindere Straffe vorgekehrt werden? Wiewolen die Todes-Straffe nicht allein diß Lands Tyrol, sondern in vielen andern Ländern, von Hofe abgewichen, und statt deren andere willkührliche Straffen gesetzt worden seyn, so doch einer allgemeinen Reformation würdig zu seyn, Jul. Clar. § Blasphem. achtet. Würde einfolglichen eine nachgesetzte Obrigkeit dißfalls nicht unrecht thun, da selbe die Gotts-Lästerung mit ihren Umständen Hoch-Löbl. Wesen überschriebe, und des gnädigen Befehls darüber erwartete, ob sie hierwider mit peinlichem Proceß verfahren solte oder nicht; Dann wann das Urtheil auf Leib- oder Todes-Straffe im Fall der Erweisung nicht zu fällen wäre, müßte ebenfalls die Tortur unterlassen werden; wie hiervon im Ersten Theil von der Tortur gelehrt worden.

11. Die mittelbare Gotts-Lästerung, als Schwören, Fluchen, Sacramentiren, ꝛc. ist sowol de Jure Civili per L. ult. ubi Gl. ff. de Crim. stellion. als von unterschiedlichen Statutis arbitrar. und werden die gemeine Flucher nach Innhalt T. L. O. 7. B. c. 2. und allegirten Policey-Ordnung das erste mal auf 8. Tag, das andere mal auf 14. Tag im Gefängnus mit Wasser und Brodt, das dritte mal aber, nach Beschaffenheit der Umstände, an Leib und Leben oder Gut abgestrafft.

Die vermögliche, ansehnliche Personen aber seynd erstlich um 8. das andere mal um 20. Gulden, und das dritte mal nach Beschaffenheit der That an Leib, Leben oder Gut abzustraffen. Und wäre ein Flucher und Schwörer, da er auf gütiges ersteres Vermahnen und zweymalige Abstraffung nicht nachlassen wolte, das dritte mal, daferne er dessen durch zween Zeugen überwiesen würde, oder die That selbst bekanntlich wäre, Carpz. p. 1. q. 45. n. 89. gemeiniglich vor die Kirchen-Thür mit einem Licht oder Ruthen in Händen haltend zu stellen.

## Beschwerende Umstände.

12. Da einer zum öfftern GOtt gelästert hätte; diese Worte zum öffrern wollen eine vollkommene Gewohnheit andeuten, also, daß das andere oder dritte mal, wordurch doch sonsten eine Gewohnheit erwiesen wird, in diesem Laster nicht genug wäre. Berlich p. 4. conc. 1. n. 88. Zudeme wäre von nöthen, daß die Gotts-Lästerung zu unterschiedlicher Zeit geschehen seye, Gilhaus. c. 2. tit. 1. n. 15. woferne die Lebens-Straffe solte vorgekehrt werden, darwider aber Carpz. p. 1. q. 45. n. 36. das Gegenspiel lehret, daß eine gefährliche, ärgerliche, unmittelbare

Gotts-Lästerung de Jure auch das erstere mal mit dem Tode zu straffen seye. Nichts destominder, daferne in End und Ort wegen sonderlichen Statuten die Todes-Straffe nicht zu dictiren, würde doch die Extra-ordinaria wegen übler Gewohnheit zu schärffen seyn, sintemalen die Gewohnheit zu sündigen die That beschweret. Dann also kan eine auch mit Geldt-Straffe sonst abzuwandeln seyende Ubelthat wegen dero vielfältigen Erholung mit dem Tod belegt werden.

Da die Gotts-Lästerung im höchsten Grad, und mit gleichsam unerdencklich-schweren Umständen behafft wäre, in dergleichen Fall würde man Ursach finden, auch von den mildernden Statutis abzuweichen, und die von Rechts-wegen vorgesetzte Todes-Straffe zu erkennen, Bart. in L. C. de superactionibus. Nicol. Boër. decis. 301. n. 16. vers. tamen. allwo er attestirt, daß, uneracht in Franckreich die Todes-Straffe auf die Gotts-Lästerer nicht gesetzt seye, dennoch ein dergleichen ärgerlicher Gotts-Lästerer, mit vorhero durchstochener Zungen, lebendig verbrennt, und ein anderer, der wider die gebenedeyteste Jungfrau Maria ein lästerliches Wort ausgestossen, mit dem Schwerdt hingerichtet worden. Zudeme bestehet die Aergernus so wol ar:-Seiten des jenigen, der solche vollbringt, als des Orts, allwo selbe geschicht; dann eine Person, so in Beamtung, Ehren-Stell, oder in Obrigkeitlicher Würde wäre, solle wegen gebender Aergernus auch schwerer gestrafft werden, R. O. L. G. O. art. 59. Tyr. Policey-Ordnung von Gotts-Lästern, vers. nemlich wo.

Die Gotts-Lästerung, so von Juden geschicht, solle ebenfalls schärffer gezüchtiget werden, damit die andere darvon um so viel mehr abgeschreckt werden, Boër. decis. 301. n. 18. allwo er unterschiedliche Straffen, so in Franckreich wider die Juden wegen Verschmähung des Crucifix vorgenommen worden, erzehlet.

13. Item, ist die Gotts-Lästerung, so mit der That geschicht, jederzeit schwerer abzustraffen, als die mündliche; sintemalen die thätliche Gotts-Lästerung viel erschrecklicher, und auf jene Straffe, so ein Statutum wider die mündliche Gotts-Lästerer ausgesetzt, nicht zu ziehen, sondern vielmehr eine den Umständen nach proportionirte rechtliche Abstraffung zu erkennen ist. Carpz. d. l. n. 99. Dann gleichwie der jenige, der die Statuam eines Landes-Fürstens unehrlich tractiret, das Crimen læsæ Majestatis begehet, L. non contrahit ff. ad l. Jul. Majest. L. Capitalium §. ad statuas. ff. de pœn. Wie vielmehr ist ein thätlicher Gotts-Verschmäher mit schwerester Straffe anzusehen, L. un. c. nemini licere. Dann es ja schwerer GOtt den Allmächtigen, als einen irrdischen Fürsten, zu beleidigen, Nicol. Boër. decis. 301. n. 17. allwo er etliche Exempel anzeiget, daß dergleichen mit Gotts-lästerlicher That behaffte Delinquenten auf vorhergehendes Handabhauen mit dem Schwerdt gestrafft worden, dann der Text. in l. un. C. nemini licere, sagt, daß ein dergleichen Delinquent mit schwerester Straffe solte belegt werden; die schwereste Straffe aber bestehet in dem natürlichen Tod. L. ult. ff. de pœn. L. ex Sculto ff. ad L. Corn. de sicar. Jedoch solle nach denen Umständen die Straffe proportionirt werden, Menoch. c. 376. n. 8. allwo er lehret, daß bey abscheulicher That auch die Lebens-Straffe könne dictirt werde.

Mildern-

## Mildernde Umſtände.

14. Wann der Gotts-Läſterer die That alſobalden bereuete und widerruffte: die Widerruffung aber mag durch ausdrückliche Worte, oder auch durch gewiſſe Reu-Zeichen, als Seufftzer, Hertz-Klopffer, u. d. g. geſchehen, ſintemalen die geſchwinde Bereuung ein Zeichen, daß die Gotts-Läſterung nicht aus freywilligem gefährlichen Gemüth, ſondern aus unbedachtſamer Gähe hervor gefloſſen ſeye; dann der die Injurie alſobald zurück ruffet, der kan actione Injuriarum nicht beklagt werden. Felin. in c. debiti, Col. fin. 16. de except.

Jedoch erfordern die Doctores, daß die Wiederruffung alſobalden, und ehe der Gotts-Läſterer von der ſtatt geſchehener Gotts-Läſterung hinweg gehet, vor denen jenigen, ſo es gehöret, geſchehe; dann eine aufgeſchobene Reue wäre zu Milderung der Straffe nicht dienlich. Farin. q. 20. n. 58. Carpz. p. 1. q. 45. n. 69. allwo er ein Exempel anzeiget, daß einer, der bey öfftermRegenwetter die Formalia ausgoſſen: Ey nun ſeiche, daß dich GOtt ſieben Sacramenten ſchände, jedoch auf anvermahnen alſobald GOtt und die Nebenſtehende gebeten, ihme ſolches zu verzeihen, auf Hoch-Obrigkeitliche Verwilligung nur mit Ruthen-aushauen ſeye geſtrafft worden. Uber das fordert Berlich. Conc. 11. p. 4. n. 102. cum aliis, daß der Gotts-Läſterer währender That ſich in keiner verbottenen Sache befunden habe, zum Exempel, da einer wegen unzuläßlichen Spielens geläſtert hätte, dann da würde die Zurückruffung der Schmachworte wenig nutzen, wenn die Gotts-Läſterung aus übermäſſigem Zorn hervor gebrochen wäre. Jal. Clar. l. 5. §. Blaſphem. n. 6. Menoch. de arbitrar. q. 4. c. 375. n. 33.

Jedoch erfordern die DD. daß der Zorn aus erheblicher Urſache hervor gebrochen, und gleichſam nicht möglich geweſen, bey dergleichen Umſtänden den Zorn zu vermeiden, dann der Zorn verfinſtert das Licht des Verſtandes, und benimmt den rechten gefährlichen Willen zu ſündigen. And. Gail. 2. obſ. 110. n. 6. Tiraq. de pœnis C. 1.

Jedoch würde dieſes nach Umſtänden der Sache nur eine Milderung der Straffe, keineswegs aber die gäntzliche Entſchuldigung nach ſich ziehen. * Dann zornig werden iſt vor ſich eine Sache, ſo verbotten, und deſſentwegen kan die Straffe mit Landes-Verweiſung, Ausſtäupen, Keychen oder Geld-Straff, nach der Umſtänden Beſchaffenheit, abgeſtrafft werden. Berlich. p. 4. Conc. 1. n. 91. Item, werden die Bauers-Leute von der ordinari-Straff der Gotts-Läſterung wegen ihres Unverſtands entſchuldiget. Clar. d. l. n 3. verſ. & niſi ruſticitas. Hierwider aber lehret Carpz. p. 1. q. 45. n. 44. daß in Sachen, ſo von Göttlichen, natürlichen gemeinen Rechten verbotten ſeynd, ein Bauer, er ſeye ſo dick, als er immer wolle, nicht entſchuldiget werde, L. 2. ff. de in Jus vocando, ubi Gl. & Dd. Menoch. de arbitr. c. 194. n. 16. Und alſo wird wider die Baurs-Leute, dafern ſelbe etwa nicht natürliche Simpel wären, die Ordinaria dißfalls vorgekehrt. Berlich. p. 4. Conc. 1. n. 107. Wie dann auch von Tyrol. Policey-Ordnung niemand, er ſeye wer er wolle, darvon befreyt wird.

Die N. O. L. G. O. befiehlt, daß man die Straff nach Befundenheit des Verſtands abmeſſen ſolle. Item, da jemand in der Trunckenheit GOtt geläſtert hätte,

jedoch erfordert Berlich. d. l. n. 99. eine dergestaltige Trunckenheit, die den Verstand völlig benimmt, cum ibid. alleg. ja dißfalls wäre dem Alleganten zu beweisen aufzuladen, daß er von seinen Sinnen und Vernunfft völlig entblößt, und übrigen Trucks halber, derselben zu gebrauchen, nicht mächtig gewesen, alsdann wäre erst die ordinari - Straff zu mildern; Oder, da jemand Gotts-lästerliche Reden ausgiesset, die gleichsam einer Nation angebohren seynd; dann ob zwar die Gewohnheit einer sündigen Sache die Sünde nicht aufhebt, wird doch dergleichen Act für so böß und gefährlich nicht gehalten. Jul. Clar. §. Blasphem. num. 7.

Wiewolen dessentwegen viele DD. das Widerspiel mit besserm Fundament lehren: dann eine verbottene Sache, die an ihr selbsten abscheulich ist, kan die gantze Welt nicht aufheben, ja es ist mehrers ein straffbarer Mißbrauch als Gewohnheit zu benennen*, Late Berlich. d. l. num. 105.

So dann, weilen alle Umstände, so zu Milderung des Urtheils dienen, nicht füglich angedeutet werden mögen, wie die Ord. Caroli V. art. 106. enthält. So solte eine Obrigkeit alle Umstände, so wol beschwerende, als mildernde, in fleissige Uberlegung ziehen, und selbe nach dero Urtheil abfassen, sonderlich, da die Straffe nach den Statutis arbitrar. wäre.

16. Zum Beschluß wird die Frag erörtert, vor welchem Richter die Gotts-Lästerer abzustraffen seyen? hierinnfalls seynd die DD. wie Berlich. d. l. Conc. 2. n. 22. selbe der Länge nach allegirt, in verschiedener Meynung, und distinguirt unter einem Juden, Heyden, Unglaubigen, und unter Christlichen Gotts-Lästerern. Erstenfalls concludirte er n. 25. daß die Erkanntnuß und Formirung des Processes dem weltlichen Gericht zuständig seye, sonderlich an End und Ort, da die Kirchen keine zeitliche Jurisdiction besitzet, per tex. in c. in nonnullis. 15. §. ult. X. de Judæis & Saracen. Sintemalen in dergleichen Fällen vom geistlichen Richter keine andere, als Canonica oder Geistliche Straff, zu erkennt werden könte, &c. Ausser, es wäre hierinnfalls der weltliche Richter saumseelig. Jul. Clar. §. Blasphem. n. 5.

Im andern Fall seynd theils DD. so die Erkanntnuß völlig der Geistlichen Obrigkeit einraumen wollen; Jedoch ist der bessere Sententz, daß es ein Crimen mixti fori seye, und dißfalls die Prævention statt finde; gleichwie im Ersten Theil von den delictis mixti fori, tit. 13. 1. Buch, das mehrere angezeiget worden. Jedoch wollen die Canonisten lehren, daß in einer Ketzerischen und Hæretischen Blasphemia die pure Geistlichkeit privativè zu procediren habe. Guaz. Def. 1. c. 11. n. 5. Scaccia l. 1. c. 12. n. 56. So endlich statt hat, wann man zweifelt, ob der Delinquent ein Ketzer seye? Aber eine offene Ketzerische Blasphemia, so keiner Untersuchung bedarff, kan ohne weiters von dem Weltlichen processiert werden; Und also machet die Tyrolische Policey-Ordnung hierinnfalls keinen Unterschied; Ja der Brixnerische Vertrag sub Maximiliano Archiduce sagt, daß in Personal Actionibus die Geistliche vor Geistlichen, und die Weltliche vor Weltlichen Richtern Recht nehmen sollen; Hierzu kommt Recessus Imperii oder Reichs-Abschied de anno 1512. allwo die Geistliche Gotts-Lästerer der Geistlichen Obrigkeit, die Weltliche aber der Weltlichen Obrigkeit, ohne weitere Distinction zugetheilt werden;

den; Und alſo zeigts die Practica, daß in Sortilegiis und Hexen-Proceſs, uneracht viel abgöttiſche, ketzeriſche Sachen einlauffen, die Geiſtliche ſich nicht einzumiſchen pflegen; angemerckt dergleichen Delinquenten mehreſten theils mit der Lebens-Straff, ſo der weltlichen Obrigkeit zu erkennen allein angehörig, abzubüſſen ſeynd; Dann im Fall die Geiſtliche Obrigkeit die Sache an ſich zöge und prævenirte, auch den Delinquenten mit Geiſtlicher Straf abgeſtrafft hätte, würde nichts deſto minder die weltliche Obrigkeit befugt ſeyn, den Blaſphemanten mit Leibs- oder Lebens-Straff zu belegen. Clar. L. 5. q. 37. vers. tamen, Scaccia L. 1. c. 12. n. 18.

Keineswegs aber kan die Geiſtlichkeit einen von der Weltlichkeit bereits abgeſtraffte auf ein neues abſtraffen; dann die weltliche Gerichtbarkeit iſt ohne das ſchärffer, als die Geiſtliche, Scaccia L. 1. c. 12. n. 83. Es wäre dann der weltliche Richter gar zu leiß gegangen, alſo, daß die verdiente Geiſtliche Straff ſchärffer könte geachtet werden; Dann der nicht genug geſtrafft worden, kan auf ein neues geſtrafft werden. Idem, d. l. n. 86.

17. Der Straff ſeynd nicht allein unterworffen die Gotts-Läſterer ſelbſten, ſondern auch, die ſolche anhören, und der Hohen Obrigkeit nicht hinterbringen, oder in ihren Häuſern wiſſentlich dergleichen Laſter zu begehen dulden; Oder die Obrigkeiten, die auf dergleichen Laſter nicht ordentlich und fleiſſig inquiriren, durch die Finger ſehen, oder ſelbſten darinn ſich vergreiffen, oder, da ſie jemand wiſſen, den ſie wegen der Gewalt und Macht ſelbſten abzuſtraffen nicht vermögen, den hohen Weſen oder Fiſcali anzuzeigen unterlaſſen, Receſs. Imperii de anno 1577. Tyrol. L. Policey-Ordnung vers. Wir ſetzen, ordnen ꝛc. allwo aber die Formalia zu finden, daß erſter Hand der Anhörende den Gotts-Läſterer ermahnen ſolle, darvon abzuſtehen; Da nun der Gotts-Läſterer ein andersmal mit dergleichen oder anderm Gotts-läſterlichen Wort hervorbräche, alsdann würde erſt die Gerichtliche Eröffnung unter Leib- oder Gut-Straff mit eheſtem zu vollziehen ſeyn, in welcher Materia aber Blumlacher ad. art. 160. Ordn. Caroli V. weiters lehrt, daß eine nah-befreundte Perſon, die zu dem Zeugen-Amt von Rechts-wegen nicht bemüſſiget werden kan, nicht ſchuldig ſeye, wider ſeinen Befreundten, als Gotts-Läſterer, die Gerichtliche Anzeigung zu thun.

18. Endlich iſt zu wiſſen, dafern die Gotts-Läſterung capital, daß de Jure auch der Proceſſus Banni wider einen flüchtigen Gotts-Läſterer zu formiren ſeye. Blumlach. d. l. n. 11. Jedoch iſt dißfalls der Innhalt der Statuten und Gewohnheit des Orts zu beobachten, dann allwo die That nicht capital, kan auch kein Proceſſus Banni inſtituirt werden, als im Erſten Theil tit. 19. 4. B. mit mehrerm ausgeführt worden, wie dann auch dieſes Laſter ſo wol dem Ober- als auch Nieder-Burgerlichen Gericht zuſtändig ſeyn kan, ſintemalen das gemeine Fluchen und Sacramentiren die zwey erſtere mal de Jure Tyrol. der Civil-Jurisdiction zugeeignet ſeyn.

## NOTANDA.

### Zu fragen.

19. IN Conſtituirung des Delinquenten ſeynd die Fragſtück hauptſächlich dahin zu ſetzen, wie die That eigentlich beſchaffen? wie die Wort formaliter gelautet?

lautet? In wessen Beyseyn? was der beywesige hierzu gesagt? wo? wie offt und wann es geschehen? ob er davon abgemahnet? von wem? was ihne dazu bewegt? ob er nüchtern oder truncken gewesen? ob er gezecht? wie viel? wie schwer der Rausch gewesen? wer ihne zum Zorn gereitzt, auf was für Weise? ꝛc.

Ob er nicht wisse, daß GOtt hierdurch höchstens verletzt werde? mit was für Meynung er diese Gotts-Lästerung ausgegossen? wie er sagen möge, ein solches nicht verstanden zu haben, da doch ein jeder Mensch aus natürlichem Licht, noch mehr aber ein Christ aus Göttlichen geoffenbahrtem Wort wissen könne und solle, daß man GOtt verehren und nicht lästern solle? was er zu seiner Excusation oder Entschuldigung vorzubringen wisse?

# 3ter Titul.

## Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey.

## Innhalt.


1. Was, und wie vielfältig die Zauberey seye?
2. Von wahren Zauberern oder Hexen.
3. Von ausdrücklichem und heimlichem Bund.
4. Ob die Hexen offenen Bund machen?
5. Von Zauberern, Geister-Beschwörern, Wahrsagern, Seegen-sprechern.
6. Vom Aberglauben.
7. Von der Würckung in der Ferne.
8. Von der Hexen-Ausfahrt.
9. Von der Teuflischen Vermischung.
10. Von wesentlicher Veränderung oder Transsubstantiation.
11. Von denen Indicien zur Inquisition und Captur.
12. Von jener, die insgemein für eine Hexe ausgeschrien wird.
13. Von Wesenheit des gemeinen Geschreyes.
14. Von dessen Beweisung.
15. Vorsorg vor würcklicher Inquisition.
16. Ob die Besagung einer Hexen genug seye eine Special-Inquisition anzustellen?
17. Rationes pro & contra.
18. Was hierinn zu practiciren.
19. Wann die Inquisition specialis statt habe?
20. Von den Requisitis der Besagung.
21. Von Zuruckruffung oder Besagung auch in Todes-Nöthen.
22. Von der Hexen Feindseeligkeit gegen die Menschen.
23. Ob die Besagung von einer sich bekehrten Hexen geschehen müsse?
24. Von purem Argwohn.
25. Von den Töchtern einer Hexen.
26. Von etlichen äusserlichen Anzeigungen.
27. Von der Feindschafft gegen der verletzten Person.
28. Von der Flucht.
29. Von Aussag des Bezauberten.
30. Von denen Mahlen und Stigmatibus.
31. Von Aberglaubischen Mitteln.
32. Vorsorgliche Practica, vor würcklicher Gefangensetzung der indicirten Person.
33. Von der Caution, und wie sie anzunehmen?
34. Practica in Gefangensetzung der Hexen.
35. Ob eine gefangene Hexe schaden könne?
36. Wie die Hexerey de Corpore delicti constire?
37. Von denen Indiciis zur Tortur.
38. Von Berühmung wissender Kunst.
39. Von Androhung hernach-gefolgten Ubels.
40. Von Conversation mit Hexen.
41. Von Zauberischen Gebärden und Worten.
42. Von guten Holden und Glas-Teufeln.
43. Wann die Besagung zur Tortur genug seye?
44. Von widerruffter Besagung zur Aufhebung der Tortur.
45. Von Besagung der unmündigen Hexen in ordine ad Torturam.
46. Von Nachfragung des special Orts und Zeit.
47. Von Befreyung der Tortur in diesem Laster.
48. Von der Wasser-Prob.
49 Von Zusammensetzung zweyer einfachen Zeugen.
50 Von den Zeugen, die ungefehr zu dem Hexen-Tantz kommen.


51. Ob

51. Ob in diesem Delicto keine unwidersprechliche Zeichen zu finden, jemand zu verfällen?
52. Von nicht weinen können.
53. Von unterschiedlichen Special-Griffen, die Wahrheit zu erforschen.
54. Practica der Gegen-Mittel wider die unempfindliche Hexen.
55. Von dem Gradu Torturæ, so in diesem Laster zu gebrauchen.
56. Von Erholung der Tortur.
57. Von Zulassung der Defension.
58. Wie de Corpore delicti zu Ausfällung des Todes-Urtheils constiren müsse.
59. Von Ketzerischer Zauberey.
60. Von Straff der Zauberey.
61. Von beschwerenden Umständen.
62. Von mildernden Umständen.
63. Von jungen Hexen und Zauber-Buben.
64. Von Confiscirung der Zauberischen Personen Vermögen.
65. Von denen Frag-Stücken.

DAs Laster der Zauberey ist der jenige Stein, an deme sich viel Gerichts-Bediente anvor mercklich gestossen, viel unschuldige Personen hingerichtet, ja wegen Schwere und Wichtigkeit der Sachen, auch Abscheu des mühsamen Processes schuldige und offentlich berichtete Hexen ungestrafft gelassen haben. Nunmehro aber ist dieses Delictum von denen Autoribus umständlich tractirt, die verborgene Art durch Erlern- und Erfahrung an Tag gebracht, und dergestalten erleuchtet worden, daß, daferne dero Lehrsätze recht und fleissig beobachtet werden, gleichsam unmöglich fället, jemand Unschuldigen widerrechtlich zu verfällen; damit aber dieses Delictum nach seiner Natur und Eigenschafft recht verstanden, und was in Führung des Processes zu observiren seye? umständlich mit seinen Lehrsätzen angezeigt werde, habe ich für eine Nothwendigkeit erachtet, nach Wichtigkeit und Schwere dieser Uhelthat ein- und andere Materi gründlich und etwas weitläufftiger auszuführen. Unter die Laster verletzter Göttlicher Majestät wird hauptsächlich die Zauberey, als eine dem gemeinen Wesen höchst-schädliche verblendete Kunst, die der Mensch mit Hülffe des Teufels übet, gezehlet. Carpz. p. 1. q. 47. n. 1.

1. Die Magia aber wird unterschiedlich abgetheilt, als erstlich in die natürliche und zuläßliche, so dann in die Teuflische und verbottene. Die erste bestehet in Ergründung natürlicher Würckung der erschaffenen Sachen, deren Application, Verständnus des Himmels und Gestirn-Lauffs, Verkündigung gewisser und in natürlichem Wesen gegründeter Begegnussen ꝛc. Durch diese Scientz und Wissenschafft gelanget der Mensch zu mehrerer Erkandtnus und Lobe GOttes; dergleichen seynd gewesen die drey Weisen aus Morgenland, welche aus Betrachtung des Sterns die Geburt des Sohnes GOttes erlernt haben, davon viele DD. lehrreich geschrieben, ja theils dergleichen Sachen vollzogen, so in natürlichem Wesen gegründet, und doch dem menschlichen unwissenden Auge für pure Zauberey erschienen seynd, sintemalen nicht alles, was nicht geschwind gefaßt werden mag, für Zauberey auszuschreyen ist. Godelman. L. 1. c. 2. de Mag. Licit.

2. Die verbottene und Laster-volle aber wird gemeiniglich Zauberey oder Schwartz-Künstlerey benamset, welcher Ursprung aus übermässigen und grundlosen menschlichen Begierden herstammet, ein mehrers zu wissen oder zu würcken, als was der menschlichen Natur von GOtt dem Allmächtigen zugeeignet

ist; wie dann die Schwartz-Künstler oder Zauberer jene eigentlich seynd, welche wissentlich mit dem Teufel einen Pact begehen, den Teufel für ihren GOtt halten, dessen Hülffe und Rath ansuchen, ihne mit unterschiedlichen, bekannt und unbekannten Worten, brummeln, verwunderlichen Zeichen, Crayfen, auch Verfluchung, aus dem Abgrund herauf fordern; Und wird diese Kunst von derentwegen die Schwartze genannt, weil dero Exercitium und Übung gemeiniglich bey finsterer schwartzer Nacht-Zeit getrieben, und der böse Feind in Gestalt eines schwartzen Manns, Hunds oder Katzen sich sichtbarlich erzeiget.

3. Die Manier, wie die elende Gotts-vergessene Zauberer und Hexen den offentlichen Bund der Zauberey mit ihrem Seelen-Feind aufzurichten pflegen, ist aus denen vielfältigen Hexen-Processen und deren Bekanntnüssen nach und nach erlernet worden, nemlich: Bey offentlicher Zusammenkunfft des Hexen-Geschmeisses sitzet der Teufel auf dem Thron seiner Majestät, gleich einem König, vor deme muß der neue Zauberer, GOTT, seinem Erschaffer, absagen, den Tauff-Bund aufkünden, GOttes Sohn verläugnen, alle Christliche Lehr-Sätze verlassen, die heilige Sacramenta der Kirchen verwerffen, das H. Creutz, die Bildnussen der gebenedeytesten und unbefleckten Mariä und aller Heiligen mit Füssen tretten, und GOttes Namen mit abscheulichen Läster-Worten entheiligen; alsdann gibt er dem Teufel einen Zettul seiner Verbündnus mit eigenem Blut geschrieben, oder, da er nicht schreiben kan, erstattet er das Hand-Gelübd, wordurch der Schwartz-Künstler sich dem Teufel verschreibt und angelobt, ihme ewig treu und gehorsam zu seyn, oder legt seine Finger auf ein grosses und mit schwartzen Blättern angefülltes Buch, daß er ewiger Vasall und des Teufels Diener seyn, und nimmermehr zur Christlichen Kirchen sich zuruck begeben, noch die Gebotte Christi halten, herentgegen die Befehl des Teufels unversäumt vollziehen, auf Beruffen zu denen nächtlichen Tantz-Zusammenkünfften sich fleissig einstellen, den Fürsten der Zusammenkunfft mit gewöhnlichen Ceremonien anbeten, und alles, was er heissen werde, äussersten Kräfften zu vollziehen sich befleissen, andere mehr zu der Gesellschafft vermögen, und endlichen nach diesem Leben, Seel und Leib dem Teufel eigenthümlich übergeben wolle. Für diese Verlöbnus redt der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer, oder Hexen, verheißt ihnen ewige Glückseeligkeit, unermeßliche Freuden und Lustbarkeiten, die sie nur in diesem Leben verlangen, und nach diesem Leben noch höhere Glückseeligkeiten; wann dieses geschehen, verordnet er dem Zauberer, oder Hexen einen Teufel, der niemals von ihm weiche, sondern in allen Sachen dienstbar seyn, und, wann Zusammenkünfften angestellt werden, demselben ansagen, und an das gehörige Ort überbringen muß.

Die zu Saltzburg mit denen von dem Zauber-Jäckel verführten Leuten vorgenommene Inquisition gibt nachfolgenden Bericht.

1. Nachdeme er gesehen, daß N. Kleine Mäußlein, Ratzen, Färckel und Kätzelein

lein in einer Menge machen können, habe ihne der Fürwitz auch hierzu getrieben; wie er dann solche Kunst zu wissen verlanget, und zu dem Ende mit dem Jäckel vor der Stadt in die nächste Au auf die Seiten gegangen, allwo unversehens ein schwartzer Mann gestanden, rauch und schwartzen Angesichts, und Klauen an Händen und Füssen habend; Dieser habe ihne, Maleficanten, um seinen Namen gefragt, und mit einem bey sich gehabten Messerlein einen Schnitt oder Zeichen ihme in den kleinsten Finger lincker Hand gemacht, das Blut aufgefangen, und seinen Namen mit diesem Blut in ein schwartzes Buch eingeschrieben, ihne in aller Teufel Namen anderst getaufft, und Sau-Speck geheissen; sein Tauff-Path sey ein Teufel geweßt, und habe ihme ein grosses Geldt, so des andern Tags ein Roßzügel geweßt, für ein Tauff-Geld gegeben.

2. Worauf er die heilige Dreyfaltigkeit, unser liebe Frau und alle Heilige verläugnet, und sich dem Teufel mit Leib und Seel verbunden, auch deme versprochen, fürbaß keine gute Werck zu thun, sondern dem leidigen Satan in allem gehosam und gewärtig zu seyn, und andere auch unter sein Joch zu bringen.

3. Wie er dann, ohne vorhergehende Beicht, zu zwey und mehrmahlen gleich nacheinander in dieser und jener Kirchen die heilige Hostiam in seinen Mund empfangen, aber unvermerckt des Priesters und der umstehenden gleich wiederum heraus, und in das Schweiß-tüchlein gethan, mit sich vor die Thür hinaus, und in die obige Au getragen, daselbsten aus Anstifftung des Zauber-Jäckels und des Teufels, mit dem Messer darein gestochen, bis das Blut häuffig heraus geflossen.

4. Bey solcher üblen Zurichtung der heiligen Hostien habe er unsern lieben HErrn einen Schelm, Galgen-Dieb, Narren, Hencker: unser liebe Frau aber eine Hexe, Hure, Lumpen-Weib, Närrin, und was er erdencken können, geheissen, mit diesem Gotts-lästerlichen Beysatz, GOtt vermöchte ihme nicht zu helffen, der Teufel seye der rechte wahre Gott, unter den Gestalten des Brodts und Weins seye nur der Teufel; Item, habe er die Marter-Säulen, wie auch andere GOttes- und Heiligen-Bildnüssen mit Koth und Steinen verschmähet; Hierfür habe er vom Teufel und seinem Anhang Lob und Ehr gehabt und mehr als andere, so die Schmach nicht etwa also meisterlich verrichtet, respectirt und angesehen worden.

5. Die heilige Hostien habe er auch zu Zeiten in den f. v. Schuhen, oder wol gar in denen Partibus posterioribus auf die Hexen-Täntz getragen, allwo er und andere seines gleichen zuförderst dem Satan, so auf einem hohen Thron gesessen, tieffe Reverenz gemacht, seinen Gott und Herrn genennt, Fuß und den Hindern geküsset, angebetet, und darauf die dahin geführte Hostiam mit Messern und zugespitzten Höltzlein gestochen, darauf f. v. hoffirt, in den Koth eingegraben, und im Unflath liegen lassen.

6. Bey dieser Zusammenkunfft und abscheulichen Zurichtung der heiligen Hostiæ habe er alle Gotts-Lästerungen wiederholen müssen, hernach aber hätte die Kurtzweil angefangen, viele Tische wären mit Speisen von Gesottenen und Gebratenen besetzt, und er vom besten Wein tractirt worden; von den übergebliebenen Speisen habe er ein Stück Brätlein eingeschoben, so aber des andern Tags, als er es

genieſſen wolte, ein ſ. v. Roß-Dreck geweßt, doch wäre es über Tiſch gemeiniglich finſter, und etwas hart in die Schüſſel und Trinck-Geſchirr zu ſehen geweßt; und was von verübter Geilheit, Sodomiterey, Wettermachen, Vergifftung, Ausfahren, weiters angeführt worden, ſolle hernach mit mehrerm angezeigt werden; Und dieſes iſt die hoch-feyerliche und zierliche offentliche verbündnüß.

Die Privat- und heimliche Verbündnüß aber geſchicht alſo: Der angehende Zauberer muß am heiligen Sonntag früh, ehe man das Waſſer geweyhet, in die Kirchen ſamt ſeinem Lehrmeiſter, oder andern Zauberern gehen, und alldorten alles, wie obbeſagt, abläugnen, alsdann leget er das Hand-Gelübd dem Lehrmeiſter ab, und trinckt von dem ungeweyhten Waſſer, auf welches er allerhand teufeliſche Kunſt-Stücklein im Geiſt erlernet. vid. Berlich. Can. 3. p. 4. n. 6.

4. Die Solenne Stipulation und Verſchreibung legen ab nicht allein die Zauberer, ſondern auch die Hexen, wie Berlich. d. l. Exempel citirt: und iſt dißfalls die Lehre Godelmanni l. 2. c. 12. p. totum, und die ihme vorgegangen oder nachgefolgt, nicht zu beobachten, welche vorgeben, daß nemlich die Hexen keinen freywilligen Pact mit dem Teufel eingehen, ſondern entweder aus Gewalt, Forcht, Unwiſſenheit und Verblendung hierzu gedrungen werden; ja man habe noch niemals aus einer Hexen-Confeſſion erleſen, daß ſie ſich mit eigenem Blut unterſchrieben, indeme die mehreſten, da ſie verbrannt worden, GOtt um Barmhertzigkeit, und ihne, als einen Zeugen ihrer Unſchuld, wider das Blutdürſtige Gericht angeruffen; dannenhero ſchlieſſend, daß, weilen das Schreyen zu GOtt, als welchen ſie ausdrucklich nicht verläugnet, aus deſſen unendlicher Barmhertzigkeit herflieſſe, es nicht recht ſeye, wider ſolche, daferne ſie dem Menſchen oder Vieh keinen Schaden zugefügt, mit Todes-Straffe zu verfahren, welche Lehre aber aus folgendem widerlegt werden ſolle.

5. Die Zauberer werden weiters abgetheilt in Præſtigiatores, welche durch teufliſche Künſten die menſchliche Augen verblenden können, alſo, daß man nicht ſiehet, was vor Augen liegt, und ſiehet das jenige, ſo doch nicht iſt; Und dieſe werden proprie Zauberer geheiſſen. Godelmann. c. 3. num. 3. deren Lehrmeiſter der Teufel iſt, als deme nicht unmöglich, tauſend Geſtalten anzunehmen, und die menſchliche Augen zu bethören; dergleichen iſt geweſen der beruffene D. Fauſtus, ſo aus ſeinen Hiſtorien mehr als genug bekannt iſt. Hiervon erzehlet ob-beſagter Autor unter andern Exempeln mehr, daß in einem gewiſſen Wirths-Hauß ein Zauberer auf Anreitzen der Mitgäſten den Hauß-Knecht geköpfft habe; und als er ihme den Kopff wieder auffetzen wollen, ſeye das Kunſt-ſtücklein nicht von ſtatten gegangen, habe dannenhero gemerckt, daß unter denen Gäſten ein anderer Zauberer, der ſelbiges verhinderte, zugegen ſeyn müſſe; als nun auf geſchehene Bitte ihme dißfalls nicht hinderlich zu ſeyn, der andere Zauberer nicht ablaſſen wollen, habe der erſtere auf dem Tiſch eine Lilie wachſend gemacht, und derſelben die Blätter und Blumen abgehauen, worüber der andere verhinderlich geweßte Zauberer ohne Kopff niedergefallen, der erſte Zauberer aber dem Wirths-Diener ſeinen Kopff ohne Beſchwerde aufgeſetzt, und aus der Stadt we-

wegen des in Wahrheit entleibten Zauberers geflohen.

Die Negromantici, welche mit gewissen Circuln, Characktern und Beschwörungen die Teufel und Geister aus der Tieffe heraus fordern, und von selbigen künfftige Sachen zu wissen verlangen; Und ist diß eine abscheuliche Species, durch welche der Teufel, als ein Vatter der Lügen, um die Wahrheit von verborgenen Sachen angeruffen wird; Ja die also heraus geruffene Geister, so erscheinen, seynd meistentheils pure Teufel, und lehret Godelmann. c. 4. n. 4. daß jene Personen, so keine Artzney- oder Barbier-Kunst profitiren, der Negromantiæ höchst-verdächtig seyn, da bey ihnen Todten-Köpffe erfunden werden, dann durch die Todten-Köpffe pflegt der Teufel Antwort zu geben.

Die Arioli und Wahrsager, oder besser Lügensager: diese pflegen auch durch Teuflische und Zauberische Kunst zugerichte Spiegel, Crystalline Knöpffe, Ringe und dergleichen, die geschehene Diebstähle und andere verborgene Begebenheiten zu eröffnen; Hiervon lieset man in des Francisci Erasmi lustigen Schau-Bühne, und unlängst ausgegangenen Höllischen Proteo merckliche Exempla, die mehrentheils mit Schaden der Anfragenden ausgebrochen; dann der böse Feind pflegt mit dunckeln und zweifel- auch lugenhafften, dem Nächsten schädlichen Worten seine Rathfrager zu betrügen; will allhero nicht anfügen, was die Autores für unterschiedliche traurige Exempel nur in jenem verbottenen Act, dabey der Dieb, oder der die Sache auch unvermerckt etwa verlegt, das rechte Aug verliehret, weitläufftig anzeigen; Hierzu gehören die Zigeuner und Planeten-Leser, die nun aus wolbedachtem Grund in Tyrol und andern Kayserl. Erb-Ländern Vogel-frey ausgeruffen worden.

Die Incantatores oder Seegensprecher: die nicht allein die Schlangen, Natern, und dergleichen vergifftete Thiere bannen, oder Gifft-loß, auch die Leute unfruchtbar und unmannbar machen können; wie dann der Exempel mehr als genug, daß durch Göttliche Zulassung der Teufel, mittelst dergleichen äusserlichen Seegensprecherey-en, die Eheleute unmannbar und unfruchtbar, ja in einander höchst-verbittert gemacht hat, zu geschweigen, was für Exempel Delrio de disp. magica, von verzauberten Armeen, Wasser-Flotten und Belagerungen allegirt.

6. Die Venefici: Sintemalen aus vielen bewährten Exempeln mehr als genug wahr ist, daß dieses Hexen-Geschmeiß durch zauberische Zubereitungen und Hülffe des Teufels, aus Göttlicher Zulassung, nicht allein die Früchte der Erden, die Gesundheit der Thiere, sondern auch der Menschen verderbt, ja so gar Pestilentzische Kranckheiten verursachet, wie hiervon die Criminalisten vielfältige Exempel anführen; Gestalten oballegirte Saltzburgische Inquisition des weitern Innhalts ist:

Daß ihme der Teufel ein graues Pulver zum Wettermachen, und ein schwartzes zum Leute und Vieh-tödten oder Krümmen verehrt; wie er dann mit dem grauen Pulver, und etlichen darzu gesprochenen Worten, zwey Kiesel-Wetter, einen starcken Regen und Wind gemacht, so grossen Schaden dem Getrayd und Wäldern gethan: mit dem schwartzen Pulver aber, so er unter der Stall-Thür eingegraben,

und im Hauß hin und wieder gestreuet, dem Bestand-Mayer zu N. zwey Pferdt, drey Kühe, theils verkrümmet, theils gar getödtet, und dem Herrn selbigen Viehes auch selbsten langwierige Kranckheit durch solche zauberische Mittel verursacht. Ich übergeh, was dißfalls Delrio, Carpz. h.t. von Vergifftung der Leuten, Einzauberungen der bösen Geschöß, und woher selbe kommen, item, Gewaltthätiger Hinrichtung der kleinen Kindern, und deren Aufopfferung dem leidigen Satan, weitläuffig erzehlen:

So seynd auch der Schwartz-künstlerey beygethan, die sich unterstehen, durch allerhand widergläubige Sachen, Teufelische Characteren, Seegen-sprechung, ꝛc. verschiedene, theils natürliche, theils mit teuflischer Boßheit zugefügte hyperphysicos morbos und Kranckheiten zu heylen; dann ob zwar die mehreste dergleichen aberglaubische Leute oder Sortiarii keinen ausdrucklichen Pact mit dem leidigen Teufel eingegangen, krafft dessen sie dergleichen Curen zu vollbringen wissen; Nichts destominder, weilen ihnen wol wissend, daß ihre Curen in dem natürlichen Wesen nicht gegründet, die würckende Ursachen auch entweder unproportionirt, entfernet, ja meistens pure Instrumental-Ursachen seyen, die vor sich selbsten ohne gebührende Application nichts natürlicher Weise auswürcken mögen, sondern dergleichen Curen auf dem Gebrauch gewisser Circuln, Worten, Ceremonien und Characteren bestehen, die vor sich selbsten todt und nicht würckend, ja die mehresten gantz unbekandte Dinge seyn, wird doch der Teufel dardurch verehrt, und vor einen Helffer erkannt; Dann zu mercken, daß nach der Lehre der DD. der berühmte Delrio Disq. mag. L. 2. q. 4. das stillschweigende Pactum in ein wissentliches und unwissentliches distinguirt; das Erste wird vollbracht von jenen, die da wissentlich der abergläubischen Ceremonien und teuflischen Seegensprechung sich bedienen: Das Letztere aber von einfältigen Personen, die nicht verstehen, was für Dependentz in natürlichen Sachen die würckende Ursachen mit der gewürckten Sache haben müssen; Und seynd dergleichen einfältige Personen entweder gar zu entschuldigen, oder mit gar geringer Straffe zu belegen, jedoch mit diesen beyden Conditionen, daß der abergläubige Mensch, so bald man ihne dessen ermahnet, solche liederliche Curen und Seegen-sprechungen fahren zu lassen bereit seye, und nach der Ermahnung von dergleichen würcklich abstehe; dann sonsten würde ein Ungehorsam und wissentlich-stillschweigendes Pactum entspringen: 2. Daß es eine dergestaltige Person seye, welche die Sach Einfältigkeit halber nicht verstehet, doch dergleichen Amt zu verwalten hat, daß sie es verstehen solte, als da seynd Geistliche, Beicht-Vätter, Prediger; Dann dergleichen Personen in schwerer tadelhaffter Unwissenheit sich befinden würden. Delrio, Disq. mag. L. 2.

Gleichwie aber nicht alles für Hexerey auszuruffen, so den menschlichen Augen verborgen lieget, und doch in der Natur selbsten gegründet ist; also ist in diesem Fall etwas behutsam umzugehen, dann es werden unterschiedliche verwunderliche Effect natürlicher Sachen erfunden, die dem Unwissenden als ein pures Hexenspiel vorkommen. Gemeiniglich aber, wie Delrio Disq. mag. L. 2. q. 5. lehret.

7. Er-

7. Erscheinen die abergläubige Effect aus nachfolgenden Umständen: als, da eine Sache in die Ferne operiren und würcken solle, sintemalen natürlicher Weise keine Würckung in die Ferne, ohne Veränderung des Zwischen-Raums, zu haben; Dannenhero, wann die Ferne nothwendig erforderlich, und die Nähe verhinderlich wäre, ist es ein offenbares abergläubiges Wesen, sonderlich, da keine erhebliche Ursach einlaufft, zu glauben, daß der gütige GOtt, oder ein guter Engel, dergleichen Würckungen zu vollbringen verstattet habe. Sonsten aber, weilen unter denen auch vornehmsten Autorn in der Natur zweifelhafft zu seyn scheinet, wie weit eine Sache in die Ferne operiren könne, und was für einen Umkreiß jedweder Sach ausgiessende Eigenschafften und Ausdünstungen eingeschlossen werden? Würde die Materia der strittigen Waffen- und Wund-Cur, in Abgang anderer nothwendigen Observationen, nicht alsogleich zu verwerffen seyn, davon Erasmus Franciſci in seiner lustigen Schau-Bühne mit mehrerm zu lesen.

Zu den aberglaubischen Possen aber, gehören gemeiniglich unbekannte, falsche, uncatholische, oder von der Röm. Kirchen verworffene Worte, die keine Cohærentz und Nothwendigkeit nach sich ziehen, und zu dergleichen Gebrauch nicht eingesetzt worden: Als die Namen unbekandter Engel, so doch nur böse Geister ausweisen; Item, da das heilige Creutz-Zeichen mit gewissen Observationen und gewisser Situation aufgezeichnet würde, unterschiedliche Figuren zu formiren; Da eine Sache, die doch keine Nothwendigkeit zu der Würckung beyträgt, beyzusetzen wäre, als da man gewisse Kertzen aufzünden, sich auszihen, oder knyend da und dorthin sehen, ein neu-gewaschenes Hembd anlegen, auf einem Fuß stehen muß ꝛc. oder, da durch Droh-Gebett, Seegen-sprecherey, verborgene Sachen erforschet, Cristalline verzauberte Spiegel, oder auch die Todten-Köpffe zu Rath gefragt werden.

8. Was aber der Hexen Ausfahrt, Buhlschafft und Verwandlung betrifft, ist zu wissen, daß dieses Laster der Hexerey auch seine Patronos gefunden, lehrende, daß die arme, elende, schwache und aus teuflischer List oder Bedrohung überwundene Weibs-Bilder mehrers zu erbarmen, als gleich zum Scheiter-Hauffen zu verfällen seyen, sonderlich da selbige niemand Schaden gethan; Angemerckt ihre Venerische Sodomitereyen, Ausfahrten und dergleichen Possen in purer teuflischer Verblendung beruhen; Es ist aber diese Hexen-Patronantz durch andere gelehrte Leute, so wol Theologos, als Juristen, fundamentaliter weitläufftig widerleget, und mit unwidersprechlichen Exempeln, Historien, Rationen und Argumenten beweißlich gemacht worden, daß in Wahrheit dergleichen Sodomitereyen, ꝛc. nicht in puren Einbildungen, gebrauchten Schlaff-Salben, und dardurch also disponirte Phantasie, sondern in Wahrheit begangen werden, davon der Lehrreiche Jesuit Martinus Delrio in seinen Disquisitionibus Magicis sehr curios zu lesen. Es ist zwar nicht ohne, daß der verblendende Tausend-Künstler jezuweilen, und wie theils Autores wollen, mehrere Zeit durch Verblendung der Phantasie dergleichen Festin dem Hexen-Geschmeiß vorzustellen pflege; Doch findt man aus der Hexen rechtlichen Bekanntnussen, daß sie aus gewissen Salben

ben' und Abnehmungen gewußt haben, ob sie mit wahrem Leib beygewohnet, oder nur in der Phantasie also berührt worden. Ein gantz frisches Exempel weiset die Saltzburgische Inquisition, da nemlich drey in Lands-Bayern ihnen belieben lassen, dergleichen Fahrt anzustellen, unter denen aber einer abgefallen, und in gantz kurtzer Zeit über Berg, Wasser und Thal sich zu Werffen befunden, gestalten, als selbiger bey aufgegangenem Soñen-Schein nachgefragt, an wasfür einem Ort in der Welt er wäre? Und in Antwort verstanden, wie daß er im Saltzburgischen, und zwar zu Werffen seye, sich zu verwundern angefangen, daß er in so kurtzer Zeit einen so übermässigen weiten Weg kom̃en wäre; aber diese Verwunderung hat Ursach zu seiner Gefängnuß und Verhafft gegeben, der auch nachgehends seine geübte Zauberey-Profession bekennet hat; wie dann das berufene Capit. Episcopi 12. Caus. 26. q. 5. darauf sich die Hexen-Patroni mehresten theils steuren, von dem Delrio L. 5. Disq. mag. nach der Länge und Breite ausgelegt, die Adversarii confundirt und erwiesen worden, daß die Hexen in Wahrheit dergleichen Fahrten celebrirten, ja selbe gar wol wüßten, wann es nur Einbildungs-weise oder in Wahrheit geschehe, und zugehe, also, daß dißfalls einem Richter kein Gewissens-Zwang entstehen solle, zu glauben, daß dergleichen Bekanntnuß nicht wahr oder unmöglich seyn solte.

Gleiche Maß hat es mit der verruchten teuflischen Vermischung, die nicht allein auf sonst behörige Weise, sondern auch wider-natürlich und inversa Venere, ja mehresten theils mit höchsten erschröcklichsten Blut-schanden, mit leiblicher Mutter, Schwester, ꝛc. zu geschehen pflegt; sintemalen der bößwichtige Seelen-verführer am höchsten sich vergnügt, wann er siehet, daß eine Sünde mit der andern je mehr und mehr die menschliche Seelen beschwere, und wegen Vielfältig- und Erschröcklichkeit begangener Laster-Thaten selbige hernach an der Seeligkeit zu verzweifeln beginnen.

9. Ob aber eine von dem Teufel belegte Hexe eine wahre menschliche Geburt hervor bringen könne, seynd die Autores unterschieden: Theils sagen Nein, theils Ja; Darum auch obberühmter Delrio der Länge nach deducirt, daß einem Teufel nicht unmöglich seye, den menschlichen Saamen irgend aufzufangen, und selbigen bey dem Congress mit zugehörigem Temperament der Hitze zu qualificiren, daß natürlicher Weise alles, was zur Conception von nöthen, einlauffet; Wie er dann ebenfalls verschiedene Hexen-Bekanntnussen anführet, die ausgesagt, daß der Teufel nach ihrem Willen und Begehren, jedoch alles mit Göttlicher Zulassung zu verstehen, sie geschwängert habe; also, daß deren Geburt wahre Kinder des jenigen Menschen zu nennen, von denen der Saame aufgefangen worden; Carpzov aber lehret in seiner Practica Criminali, daß aus dergleichen Vermischungen die Hexen etliche böse Würme gebohren, die sie so dann die böse Dinger, item, Wild-Geschoß und Elb nennen; Diese pflegen sie denen Leuten, denen sie Ubels wollen, in dero Leiber zu zaubern, davon der gröste Schmertzen, ja der Tod selbst, entspringet.

10. Keineswegs aber ist dem Teufel möglich, eine Sach nach seiner Wesenheit in die andere transsubstantialiter zu verändern, sondern da etwan die Hexe einen Alster, Wolff, oder Katze abgiebet, ist sol-

solches alles eine teuflische Verblendung vor den menschlichen Augen; Und werden von Delrio ebenfalls verschiedene Exempel angeführt, wie denen verstellten Hexen verschiedene Wunden zugefügt, ja Schlüssel und anderes Geräth von den Bäumen, auf einen nach dergleichen verstellten Vögeln, Füchs oder Hasen geschehenen Schuß, herab gefallen und liegen geblieben seyen.

## Von denen Anzeigungen zur Nachforschung und Captur &c.

11. Indeme das Laster der Zauberey eines unter den erschröcklichsten Missethaten und Delicten ist, anerwogen hierinnfalls die abscheulichsten Umstände und anderwärtige vielfältige Delicta mit einlauffen, als die Apostasia, Ketzerey, Sacrilegium, Gotts-Lästerung, Todschlag, ja Kinder-Mord, Sodomitereyen, und unnatürliche Vermischungen, &c. Als wird selbiges billich unter die Delicta Excepta gerechnet, sonderlich unter die jenige, so von einer sehr schweren Beweisung seynd, einfolglich hierinnen so wol ratione Inquisitionis, als Torturæ, und in Ordnung des Corpus Delicti zu erweisen, geringere und theils sonderbare Anzeigungen erfordert werden. Zu Vornehmung einer Special-Inquisition gegen einer gewissen Person, seynd es ausser denen im Ersten Tractat angezeigten, und allen Ubelthaten insgemein zugehörigen Anzeigungen, nachfolgende:

1.) Daferne eine Person der Hexerey insgemein beschreyet wäre; Dann ob zwar das gemeine Geschrey zu Anstellung der Special-Inquisition in den Criminal-Sachen nicht mehr erforderlich ist, Jul. Clar. quæst. 6. num. 8. sondern andere Anzeigungen auch, in Abgang des gemeinen Geschreyes, für genugsam gehalten werden; so findet doch das gemeine Geschrey mehrestens Platz in dem Laster der Hexerey, indeme man zu sagen pfleget:

12. Diß Weib hat keinen guten Namen, seegne uns GOtt vor ihr, diese Bettel zeihet man nichts guts, item, man hält sie insgemein für eine Hexe, oder Zauberin. Erfordert also die Nothdurfft, von denen gemeinen Geschreys-Requisiten mehrere Erklärung zu geben, was hierzu gehörig, und ob das gemeine Geschrey auf anderwärtige mehrere Anzeigung und Adminicula sich fussen und gründen müsse?

13. Die Fama, oder der gemeine Ruff, ist in einer Stadt oder Gemeinde eine offentliche, und von purem Verdacht entspringende Sache. Haunold. t. 4. c. 3. Con. 1. num. 396. und entspringet aus 3. Quellen. 1.) Da ein eiteles Geschrey in einer Stadt oder Gemeinde von einer gewissen Sache herum lauffet, unwissend, wer es zum ersten aufgebracht, oder aus was für erheblichen Ursachen man dergleichen aussagen könne? und dieser Ruff ist bald wahr, bald falsch.

2.) Pflegen theils Leute durch verschiedenes Künsteln eine Sache unter die Leut zu ihrem eigenen Nutzen auszuspringen; und eben darum ist nichts darauf zu halten.

3.) Wird eine Sache von gescheiden ehrlichen Leuten insgemein aus rechtmässiger Ursach, und ohne dero Nutzen geredt. Damit nun eine rechtmässige und Legalis Fama in Actis gegründet werde, ist von nöthen, * daß der Ruff von dem mehrern Theil des Volcks einer Stadt und Gemeinde, als wordurch die gantze Stadt vorgestellt wird, herfliesse. Juxta Reg. jur. 160. ff. §. 1. und können dißfalls so wol Mann- als Weibs-Bilder gute Ur-

heber seyn, daferne nur die Sache eines jeden Profession betrifft; dañ ob diß oder jenes Weib eine gute Heb-Amme seye? ist mehrers dem Weiber-Volck zu glauben, ꝛc. Also von andern Wissenschafften und Qualitäten zu discouriren, können die jenige am besten einen gemeinen Ruff erheben, die der Sachen verständig seyn.

Demnach nun in einer Stadt ein gemeines Gesang herum gehet; dieses Weib seye eine Hexe, muß eine Obrigkeit nachforschen, wer solches sage, ob die erste Ausstreuere wahrhaffte ehrliche Leute seyen? C. 24. de Accus. Zuweilen aber, als in s. v. Hurerey, Spielerey ꝛc. mögen auch in Sachen interessirte liederliche Leute für gute Urheber angenommen werden, vid. Haunold. d. l. n. 332. Der gemeine Ruff aber muß durch zwey Zeugen bewiesen werden; und ist nothwendig, daß jeder Zeug sage, er wisse, daß von diesem Weib dergleichen Ruff seye, und zwar dessentwegen, weilen er selbsten von dem mehrern Theil der Stadt in Gesprächen gehört habe, daß diese und jene eine verdächtige Hexe seye; dann es wäre nicht genug zu sagen, Zeuge habe es von etwelchen Personen gehört. Wann nun der Richter hierauf fraget: von was für Personen? wäre der Zeug bemüssiget, etwelche, so ihme in der Gedächtnus seyn, anzuzeigen, samt der Clausul: und andere mehr, daran er nicht dencke; Und alsdann wäre die Fama genugsam attestirt. Daferne aber auf dergleichen Anfrage der Zeug niemand anzuzeigen wüßte, von weme ers gehört? würde er sich selbsten verdächtig und unglaubhafft machen; da aber dergleichen Anfrag unterlassen, und der Zeuge niemand von den Urhebern angezeiget hätte, ist die bessere Sententz, daß die Aussag eines ehrlichen Zeugens dannoch gültig sey, sintemalen genug, nicht offenbar zu seyn, daß der gemeine Ruff von leichtfertigen Leuten entsprungen sey. Haunold. d. l. n. 343.

Wann in einer Gemeinde dreyssig Personen wären, und ein Zeug sagte von acht Personen, dieser beweißte den gemeinen Ruff nicht halbständig, sondern machte nur einen geringen Glauben des gemeinen Ruffs; wann der andere Zeug von zehen andern Personen aussagt, würde der gemeine Ruff halbständig durch beeder Zeugen Zusammensetzung bewiesen; wann nun der dritte Gezeug hervor kommt, und auf acht andere verschiedene Personen aussagte, wäre zwar der gemeine Ruff vollständig nicht erwiesen, dann kein Zeug hat halbständige Beweisung gemacht, sondern es würde nur durch des dritten Zeugen Aussage, der ersten halbständige Prob in etwas bekräfftiget und wahrhafft gemacht, also zwar, daß ein Richter von Amts-wegen weiters in Sachen nachzufragen hat, und den gemeinen Ruff durch die Inquisition vollständig machen kan.

Nun ist die Frage: ob eine Weibs-Person, so insgemein vor eine Hexe von dem mehrern und ehrlichen Theil des Volcks gehalten, und solcher Ruff aus Zeugnus zweyer Zeugen erwiesen worden, genugsames Indicium gebe, wider dieselbe in specie zu inquiriren? Nach gemeinen Rechten hat es keine Difficultät; dann gleichwie geringe Anzeigungen genugsame Materien auch zur Special-Inquisition geben; also auch die erwiesene Fama oder gemeine Ruff, so den andern Indiciis gleich gehalten wird; sintemalen, wie Haunold. t. 3. l. 4. n. 102. lehret, ein von glaubwürdigen Leuten erhebtes gemeines Geschrey selten falsch und leer ist, sondern seine Ursachen

chen hat, die dergleichen Leute zu solchem Nachruff veranlaßt haben;

*14. Wiewolen ein Richter hierinnfalls alle Umstände der Zeugen, der Beweisung, der berüchteten Person, der möglich unterlauffenden Ursachen zu solcher Ausrufung, vor anstellender Special-Inquisition, zu betrachten, und, dem Befinden nach, ferner zu procediren hat, oder aber die Sache bis zu weiters hervorkommenden Anzeigungen anstehen lassen kan, sonderlich, weilen nach heutiger Practica mehrers eine Clamosa Insinuatio, das ist, daß das Geschrey öffters vor des Richters Ohren komme, erfordert wird; Und ist gemeiniglich der pure Nachruff nicht genugsam, eine Special-Inquisition anzustellen, Jul. Clar. L. 5. q. 6. §. fin. so aber in diesem Laster seinen Abfall um so viel mehr gewinnet, weilen in Sachen der Ketzerey, auch aus puter erheblicher Suspicion und Argwohn, nach etlicher Doctoren Meynung, inquiriret werden kan. Jul. Clar. d. l. n. 7.

*15. Die N. O. P. L. G. O. erfordert unterschiedlicher unverdächtiger Leute Aussagen, daß die Bettel mit verbottenen Künsten und Wahrsagen umgegangen; oder, da die Leute insgemein vorgeben, daß diese oder jene Weibs-Person, dem Vieh und Leuten Schaden zugefügt habe, und müsse der Schaden an Tag, und die Bezüchtigte dergestalten beschaffen seyn, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag, welcher Lehre und Verordnung sicher nachgefolgt werden kan.

16. Die vornehmste Frag aber beruhet in deme: Ob einer andern Hexen Aussage vor sich selbsten, und ohne einlauffenden erheblichen Ursachen, und anderwärtigen glaubwürdigen Vermuthungen oder Wahrzeichen, genug seye, wider die angezeigte Person eine Special-Inquisition anzustellen? In dieser Materia seynd die Autores sehr unterschiedlicher Meynung, und so zweifelhafftiger Erklärung, daß man nicht weiß, weme nachzugeleben seye. Damit aber die Frage recht erläutert werde; habe vor eine Nothdurfft erachtet, die Lehre Ferdinandi Waizenegger, wie solche Haunold. t. 7. c. 2. n. 387. an die Hand gibt, anhero zu verdollmetschen. Jene, welche einer Hexen pure Aussage, so mit glaubwürdigen Wahrzeichen und Vermuthungen nicht bekleidet ist, keinen Glauben beymessen wollen, gründen sich in nachfolgenden Rationen:

1.) Die Hexen bleiben gemeiniglich vest und unbeweglich auf ihren teuflischen Sachen und geschworner Pflicht, dem Teufel zu gehorsamen, und unschuldigen Personen zu schaden; seye dannenhero glaublich, daß sie aus Antrieb ihrer teuflischen Boßheit ehender Unschuldige, als Schuldige, anzugeben Lust haben.

2.) Ist die Tortur nicht so kräfftig, daß eine Hexe nur die Schuldigen anzeigen solle, sondern, weilen sie durch Benennung der Mit-Interessirten sich der Straff nicht entbinden mögen, haben sie mehrere Lust, Unschuldige, als Schuldige, anzuzeigen.

3.) Wann gleich die Hexe hernach Reu und Leyd über ihre Sünde trüge, und auf ihrer Aussage verharrete; wäre doch möglich, daß sie aus Forcht wiederholender Tortur die erste Aussage bekräfftigen dörffte, geschweige, daß wegen teuflischer Verblendung ein Richter vor unfehlbar nicht wisse kan, ob die Hexe in Wahrheit sich bekehrt, oder sich also äusserlich gestellet habe.

4.) Ob zwar theils Hexen wissen, ob sie wahrhafftig, oder nur durch die Phantasey dergleichen Zusammenkünfften beywohnen; Nichts destominder können einige der Hexen also durch den Teufel verblendet werden, daß sie selbst nicht wissen, ob sie in Wahrheit oder nur durch verirrete Phantasey dem Hexen-Tantz beygewohnt haben. Wie kan dann dergleichen Anzeigung kräfftig und glaubwürdig seyn?

5.) Ist nicht wahrscheinlich, daß eine Hexe, so etliche Jahre des Teufels Leibeigene gewesen, und in einem Jahr vielfältig ausgefahren, nicht öffters, als etwa 2. oder 3. mal diese und jene auch dabey gesehen habe, sondern seye vielmehr eine verstellte teuflische Erscheinung zu vermuthen.

6.) Seye wissend, daß sich der Teufel krafft seiner Natur in Gestalt eines Engels des Lichts, ja des gecreutzigten HErrn selbsten, verändern könne; Wie viel leichter kan er unschuldige Leute bey dem Hexen-Tantz vorstellen; Ob zwar Delrio l. 1. Sect. 16. §. 7. vorgibt, daß GOtt der Allmächtige nicht zulasse, daß der Teufel unschuldige Personen vorstellen könne, oder, da es je geschehen, würde die Göttliche Vorsichtigkeit alsobalden denen Unschuldigen zu Hülffe kommen, und dero Unschuld entdecken: so objiciren doch andere Doctores, daß ebenfalls die Historien mehr als zu viel zeugen, daß viele Unschuldige erschreckliche Marter und Tod ausgestanden, und aus Göttlicher Zulassung dero Unschuld erst nach deren Absterben erschienen seye; zudeme habe man keinen Göttlichen ausdrücklichen Verheiß, daß keine unschuldige Person in diesem Laster leiden, oder zu dem Todverurtheilt werden könne.

7.) Ist aus denen Hexen-Bekanntnüssen bekannt, daß bey ihren Zusammenkünfften alles sehr finster und düster zugehe. Was aber bey dunckler Zeit, sonderlich da die Augen mit Schlaff, Forcht, und andern Defecten behafft seyn, gesehen wird, darvon kan kein glaubwürdiges Zeugnus gegeben werden.

8.) Ist wissend, daß die Hexen denen Unschuldigen zu Schaden zusammen-schwören. Dergleichen Zusammenschwörungen aber können gantz verborgener Weise geschehen, also, daß gar gefährlich wäre, wann dergleichen Denunciation und Besagungen allein geglaubt werden solle.

9.) Werden gemeiniglich die Acta nicht so heimlich gehalten, daß nicht ein oder anderer Beysaß die besagte Person eröffne, und selbiger einen öffentlichen Nachruff der Hexerey aufbinde; kan dannenhero leichtlich geschehen, daß eine andere Hexe dergleichen bereits bezüchtigte, wiewolen unschuldige Person, zu Abkürtzung der Tortur, ebenfalls aussage; Können aus Göttlicher Zulassung unschuldige Leute von unverständigen Gerichten processirt, verfällt, und exequirt werden? um wie viel mehrer können aus Göttlicher Zulassung Unschuldige benamset und angezeigt werden.

10.) Pflegen die Hexen unterschiedliche Entleibungen der Personen, so noch leben, item, Untergang des Viehes, so doch durch Metzger geschlachtet worden, auch andere natürlich entstandene Schäden, ihnen selbst zuzumuthen, nur damit selbige der Tortur um so viel ehender sich entledigen können; anerwogen diese Leute

den

den Tod weniger, als die Marter fliehen, um so viel mehr sind selbe zu Anzeigung unschuldiger Leute leichtlich zu bewegen, sonderlich da etwan durch Suggestions-Fragen auf eine gewisse Person das Interrogatorium gesetzet würde.

11.) Erscheinet aus denen Hexen-Processen, daß die Hexen mehrern theils gantz singular und einfach, so wol was den Ort, Zeit, als andere Umstände anbetrifft, ihre Aussage zu geben pflegen; und ob zwar nach etlicher DD. Lehre die von mehrern Zeugen einfach abgebende Gezeugnussen, so ferne selbige auf eine Laster-That und Ende zusammenlauffen, wenigst zu Vorkehrung der Tortur genug seynd; so wird doch eben diese Lehre durch andere limitirt, daferne die Zeugen ehrliche Leute seyen. Aber die Hexen seynd darunter nicht zu rechnen; Und diß seynd die Rationes und Ursachen, warum der puren Anzeigung und Besagung einer Hexen nicht zu glauben seye ꝛc. herentgegen beruhet die Meynung, daß der puren Anzeigung und Denunciation einer Hexen zu glauben seye, auf nachfolgenden Rationen.

17. 1.) Weilen das Laster der Zauberey eines von denen ausgenommenen besondern Delictis ist, so ohne Mit-Gespanen nicht vollbracht wird; Als ist ein Richter obtragenden Amts und Gewissens halber schuldig, damit das Land von dergleichen Leuten gesäubert werde, auf die Mit-Gespanen ordentlich zu fragen.

2.) Ja die Beicht-Väter seynd schuldig, die auf sich selbst bekannte Hexen zu ermahnen, die Mit-Hexen anzuzeigen; ja sie können die jenige, so es nicht thun wollen, ohne Sünde nicht absolviren.

3.) Uber das seynd die Zauberer und Hexen auch ungefragter nach natürlichen Rechten schuldig, die Geist- und weltliche Schäden, so durch dergleichen Leute einem Land, und unschuldigen Leuten zugefügt werden, abzuwenden, und die Seeligkeit ihrer Mit-Gespanen, so ausser Gerichtlicher Correction und Bestraffung nicht zu hoffen, zu befördern. Also seynd selbige ebenfalls aus obbesagter natürlicher Obliegenheit schuldig, ihre Mit-Gesellen zu eröffnen, wordurch keinem mit Unrecht sein im Gewissen und der Seelen nach bereits verlohrner guter Name, bemackelt wird; Und, wann gleich hierdurch der Dritte ehrenrührig angetastet würde, solte doch das gemeine Heyl dem Privat-Nutzen vorgezogen worden.

4.) Diese natürliche Pflicht ist so hoch, daß so gar die Eltern die Kinder, und die Kinder die Eltern anzuzeigen schuldig seynd; dann die Liebe des Vatterlandes solle gröser seyn, als die Liebe des Vaters ꝛc. geschweige, daß hierdurch die Seeligkeit des Vaters, oder Kindes, gesucht wird, zudeme je mehrere Befreundte einander anzeigen, je mehrerer Glauben ist dergleichen Anzeigung beyzumessen.

Es seynd zwar theils DD. der Meynung, daferne auf heimliche Vermahnung eine Besserung von einer Hexen zu hoffen wäre, daß man selbe nicht zu eröffnen schuldig seye; Andere herentgegen vermeynen, daß die Anzeigung derer Hexen ohne Verweilung geschehen solle, indeme dieses Gesindel gleichsam ohne Gerichtlichen Vorgriff nicht zu bessern, und jedwederer Aufzug schädlich seye; sintemalen nicht wegen bereits geschehener, sondern noch künfftiger Schäden die mehreste Vorsorge zu tragen ist, dannenhero schliessende, daß der Hexe, puren Aussage Glauben beyzumessen seye,

dann im Widerspiel diese natürliche Obligation vergeblich wäre, welche die Hexen, ihre Mit-Gespanen zu eröffnen, die Obrigkeit aber, selbige dessentwegen, zu befragen, unter einer Tod-Sünde verbindet.

5.) Die Besag- und Eröffnung der Mit-Gespanen in den Lastern der Mörderey, Zusammen-schwörung, verletzter Majestät, Lands-Verrätherey, Ketzerey und Dieberey, sonderlich gewehhter Sachen, wird geglaubt, wie viel mehr solle in diesem Laster der Aussage und Anzeigung anderer Mit-Gespanen Glauben beygemessen werden.

6.) Werde der nicht eröffnete Inquisit einem zweyfachen starcken Argwohn unterworffen, erstlich, daß er gesucht habe, dergleichen Böß-wicht, als einen abgesagten Feind des Gemeinen Nutzens dem Gericht zu verbergen; Zweytens, daß er etwa durch dessen Beyhülffe seinen Feind umgebracht habe, per L. fin. de Malefic. & Matthemat.

7.) In menschlichen Handlungen wird jene Nachricht, so nach möglichen Umständen und Eigenschafften der Sache erhebt werden mag, für genugsam erachtet, und schadet nicht, daß jeweilen etwa hierinn-falls geirret worden; dann sonsten müßte die Zeugnuß, weilen selbige im Leben Christi, Susannä, und andern mehr, falsch ausgegeben worden, völlig aufgehebt werden, sonderlich, weilen aus vielen bewährten Historien und Processen theils erfindlich, daß meistens nur die wahre Hexen angezeiget worden.

8.) Und dessentwegen seye nach gemeinem Gebrauch und Ubung dergleichen Anzeigung bis anhero geglaubt worden, weilen in diesem Laster, gleich wie in der Ketzerey, zu procediren.

9.) Auch seye um so viel mehr dergleichen Anzeigung zu glauben, weil hierdurch vielfältige Delinquenten zu Besserung ihres Lebens gebracht werden, und gemeiner Schade verhütet wird.

10.) In jenen Lastern, allwo wegen Beschaffenheit derselben keine richtige, oder von aller Einrede befreyte Zeugen können überkommen werden, müssen jene Zeugen zugelassen werden, die man haben kan, wann sie gleich sonsten untüchtig wären; Das Laster der Hexerey aber ist dergestalten beschaffen, daß selbiges durch fromme und ehrliche Zeugen, als die dergleichen Zusammenkünfften nicht beywohnen, nicht erwiesen werden kan, darum folget nothwendig, daß das Zeugnuß der Interessenten und Mit-Gespanen vor kräfftig zu halten seye.

11.) In verborgenen Lastern werden die Beweisungen durch vernünfftige Wahrnehmungen erhoben, wie nicht weniger ist erlaubt, in dem abscheulichsten Laster die Rechte zu überschreiten; Nun ist nach aller Lehrer Zugebung dieses Laster die heimlich verborgen- und abscheulichste Ubelthat; Derowegen muß man zu Abstraffung dieses, GOtt den Allmächtigen auf das höchste verletzenden Lasters, die Beweisungen annehmen, so man überkommen kan.

12.) Seye glaublich, daß aus Göttlicher Güte keine unschuldige Person vorgestellt, oder angezeigt werden könne, indeme die Frommen in der Obhut des Allerhöchsten ruhen; Jene Gerechtigkeit, die nicht will, daß dergleichen Gesindel auf dem Erdboden leben solle, gebe dem Weg mittelst der Anzeig- und Vorstellung an die Hand, damit die Mit-Gespän vom Gericht erfahren werden mögen.

13.) Da-

13.) Daferne diesen Anzeigungen kein Glaube beygemessen würde, erfolgete, daß die vornehmste und durchtriebenste Zauberer und Hexen niemalen zum Gericht gebracht werden könten, als denen nicht üblich, durch offentliche Zeichen mit Besen, Häfen-rühren ꝛc. sich lautbar zu machen, oder in ihre Häuser zauberische Sachen zu setzen, noch denen Leuten zu drohen, sondern vielmehr die Execution jener Schäden, die sie dem Menschen und Vieh zuzufügen gedencken, den mindern, und in der Kunst weniger erfahrnen Hexen und Zauberern anzubefehlen; Und diß seynd die Argumenta pro & contra, ob der puren Anzeigung, und Denunciation einer Hexen auf andere Personen, zu glauben seye oder nicht.

18. Aber in Sachen der Ordnung nach zu procediren, wird erstlich gefragt: Ob eine pure, mit keiner andern Anzeig und Wahrnehmung begleitete Denunciation und Besagung einer eintzigen Hexen, oder Zauberers ein genugsames Indicium geben möge, gegen eine unbeschreyte Person eine Special Inquisition, weilen solche in diesem Laster, ohne sonderbare Ehren-Berührung nicht angestellt werden mag, zu formiren. Diese Frage erörtert Delrio q. 12 in appendice, allwo er lehret, daß, ob zwar ein Weibs-Bild nach Geistlichen Rechten in Criminalibus und Anklags-Processen kein Zeug seyn möge, man doch wisse, daß ex Doctrina Farinacii q. 59. n. 1. ein Weibs-Bild in denen ex Officio vornehmenden Inquisitions Processen einen tüchtigen Zeugen abgeben könne; sonderlich in ausgenommenen Lastern, allwo die Wahrheit auch durch Weibs-Bilder am besten erhebt werden muß, darvon das mehrere im ersten Theil gesagt worden; Nichts destoweniger wäre einer eintzigen Hexen Aussage und Anzeigung, in Unterbleibung anderer Adminiculen und Wahrnehmungen nicht zu glauben, noch eine genugsame Inzicht zu erzwingen, daß gegen einer * unverläumdten Person eine Special Inquisition dessentwegen angestellt werden solle, indeme einer eintzigen Weibs-Person nicht allein der Defectus des Geschlechts, sondern auch ihre bereits am Tag liegende Infamia und Ehrlosigkeit im Weg stehet, so viel mehrer statt findete, daferne auch dero Armuth, geringfügigen Geschlechts Herkommen, oder nicht erreichtes Alter der zwantzig Jahren mit einlieffe.

Herentgegen würde aus eines eintzigen Zauberers Besagung, daferne ihme ausser diesem Laster kein anderer Defect oder Untüchtigkeit fürgeworffen werden möchte, eine genugsame Inzicht und Indicium zur Special Inquisition erhebt werden. Daferne der gute Orts-kündige Nachruff der besagten Person nicht im Weg läge, dann in Abgang anderer Umständen, da man sich der * That zu der angezeigten Person nicht versehen kan, solle man nicht leichtlich wider eine ehrliche Person eine Inquisition anstellen, sintemalen zur Special-Inquisition gleichwolen eine weitschichtige Gewißheit, oder besser zu reden, starcker Argwohn erfordert wird. Ein guter Namen aber vernichtet nicht allein die geringfügige, sondern schwächet so gar auch die erhebliche Anzeigungen. Delrio L. 5. q. 5.

19. Daferne aber die Person keines erweißlichen guten Nachruffs, oder da man nichts weiß, wie selbiger sich eigentlich verhält; Wäre von Rechts-wegen ein genugsamer Anlaß aus eines Zauberers

rers Aussage zu nehmen, wider solchen eine Inquisition in specie anzustellen.* Jedoch wird hierzu erfordet, daß der Mit-Gespan in genere befragt worden seye, wer noch in diesem Laster seine Mit-Gespanen gewesen, ohne Benamsung einer gewissen Person?

2.) Daß der Anzeiger von allen Umständen, wie? an was Ort? zu was für einer Zeit, die angezeigte Person beywesig gewesen seye? ausgefragt werde, damit man sehen möge, ob die Anzeigung mit wahrscheinlichen Umständen bekleidet seye, darvon das mehrere hernach folget.

3.) Solle ein Richter fleissig nachforschen, ob zwischen dem Säger und Besagten eine Feindschafft, Streit, Haß unterlauffe, dann einem Feind ist nicht zu glauben, L. 1. §. 2. ff. de quæst. Die in P. H. G. O. Caroli V. aber befindliche weitere Stück, als daß die Person sonsten dessentwegen verdächtig und also beschaffen seye, daß man sich der That zu ihr versehen mag: Item, daß der Säger beständig darauf verharrete, gehören mehrers zum Indicio der Tortur als Inquisition. Weiters ermahnet gar schön Haunold. t. 2. c. 2. n. 484. daß der Richter die gefangene Person fleissig anvermahnen solle, niemand Unschuldigen anzuzeigen, solle ihrer Seelen-Seeligkeit beobachten, und gedencken, was für schwere Verantwortung sie durch falsche Bezüchtigungen ehrlicher Leuten vor GOtt dem Allmächtigen abzulegen habe.

20. Zudeme folgt nicht: Diese und jene Person ist bey dem Hexen-Tantz gewesen, ergo ist sie als eine Hexe einzuziehen und zu processiren; sondern, weilen es sich leicht begeben kan, daß jemand wider Willen dahin getragen wird, oder auch aus Fürwitz zusiehet, oder noch in der Wahl stehet, ob er sich dem Teufel ergeben wolle, oder nicht, ist vonnöthen, daß die Denunciation mit allen Umständen, wie sich die angezeigte Person bey dem Tantz verhalten, besteifft werde, als zum Exempel: Daß sie dem Teufel die Pflicht offentlich geleistet, Unzucht getrieben, Leute und Vieh geschadet, Wetter gemacht ꝛc. Dann, dafern keine die Hexerey selbsten nach sich ziehende Umstände dero Denunciation beygesellet würden, könte dergleichen blosse Denunciation wenig Glauben geben. Haunold. cum ibid. allegat. d. l. num. 406. Wiewolen in ordine zu Vorkehrung der Inquisition die Wahrscheinlichkeit der Deposition dem Richterlichen verständigen Ermessen überlassen wird. Wann es aber zur Tortur gelangen solte, würde obige * Beschaffenheit erfordert, wiewolen das Contrarium lehret Delrio l. 5. q. 8. in Append. Weiter muß diese Denunciation mittelst der Tortur entweder erhebt, oder, da die Bekanntnuß in Güte geschehen, zu Abwendung der Mackel selbst-leidender Ehrlosigkeit, durch die Tortur, darvon im ersten Theil das mehrere gehandelt worden, bekräfftiget werden.

Ingleichem, da der Besagte mit andern Lastern und Ubelthaten, welche dem Laster der Zauberey nicht gemein seyn, als Diebstahl, Verrätherey, ꝛc. beschmützet wäre, würde dergleichen eines eintzigen Zeugen, und von all anderm Adminiculo entblößte Aussage, durch die Tortur, zu Gebährung eines genugsamen Indicii zur Special-Inquisition, nicht bekräfftiget; weilen selbige zwey Defectus nicht zu purgiren pfleget, davon aber das mehrere in ordine zur peinlichen Frage hernach

nach folgen solle. Wie nicht weniger, daferne der Mit-Gespan in seiner Anzeigung wanckelbar wäre, und verirrte, dann der in seiner Aussage zwey Sachen bekennet, die einander in der Haupt-Sache zugegen lauffen, der muß das einemal wider abgelegten Eyd die Wahrheit nicht gesagt haben; Ist dannenhero Eyd-brüchig, daferne anderst, wie es seyn solte, selbiger mit leiblichem Zeugen-Eyd betragt worden; wie nicht weniger, da der Sager seine Eröffnung und Denunciation wieder zuruck ruffte, dann wegen dergleichen Zuruckruffung wird zwar die Exculpation der angezeigten Person nicht erhebt, sondern ist nothwendig, den Zuruck-Ruffern ohne weitere Inzichten auf ein neues zu torquiren, darvon in dem Ersten Theil das mehrere weitläufftiger gehandelt worden.

21. Da aber eine bereits zum Tode verdammte Hexe oder Zauberer seine Besagung entweder, da er zur Richtstatt ausgeführet wird, oder die heilige Beicht und Communion den Tag anvor empfängt, zurück rufft; seynd theils DD. der Meynung, daß dergleichen Zurückruffung, sonderlich da selbige öffters von dem büssenden Zauberer erholt worden wäre, ohne weiteres zu glauben seye, indeme niemand in den letzten Zügen seiner Seelen Seeligkeit vergessen zu seyn gemuthmasset wird. Farinac. de Indic. q. 46. n. 10.

Theils distinguiren unter der Anzeigung, so mit keinen andern Adminiculis und Wahrnehmung vergesellschafftet ist: und jener, so auf gewisse andere Zeichen sich gründet; deren erste durch dergleichen Revocation aufgehebt werden solle, keineswegs aber die andere. Theils aber sagen ohne einige Limitation und Absätze, daß dergleichen Zurückruffung nichts gültig seye, indeme sie mehresten Theils aus verrücktem und mit Todes-Gedancken angefüllten Kopff herrühret; zudeme ist wissend, daß die Zeugnisse in dem Laster der Ketzerey sehr favorable und mehrern Werths, als dessen Revocation, seye, warum dann auch nicht in diesem der Ketzerey so nahe befreundten Laster?

Herentgegen seynd wieder andere, meines Ermessens, die Besten, welche alle Umstände so wol der Anzeigung, der Revocation, und dero Ursachen, dem Richterlichen Verstand anheim stellen, meldende, daß, wann ein Richter erfahren und sehen würde, daß die Revocation auf wol-vernünfftigen Ursachen hafftete, dergleichen erheblichen Zuruckruffung beyzufallen wäre. Delrio L. 5. Sect. 5. in fin. Uber das würde die Anzeigung der Hexen oder Zauberer alsdann keines Glaubens würdig seyn, daferne aus deroselben Aussagen ein oder andere Contrarietät entspringet, als, da Peter sagte: der Johannes seye an diesem Tag und Ort bey ihme, und neben dem Jacob auf dem Hexen-Tantz gewesen, dieses und jenes Zauber-Stücklein, geübet: der Jacob aber von diesem Johannes nichts wissen wolte, und sagte, daß er solchem Zauber-Wesen nicht beygewohnet; In dergleichen Fällen, und wo die Aussagen also contrair lauffen, muß ein Richter denenselben keinen Glauben beymessen, sondern vielmehr gedencken, daß der Johannes unschuldig seye. Mascard. Conc. 1368. Menoch. de Præs. l. 4. Præs. 23. Farinac. de Test. q. 65. n. 2.

Und also, da unter der Besagung ein oder anderer Puncten würcklich falsch befunden würde, wäre der gantzen Aussage nichts zu glauben; Item, wäre in diesem

Laster teste Haunoldo & Waizeneggero, nicht von nöthen, eine tödtliche Capital-Feindschafft erweißlich zu machen, sondern wäre genug, eine gewisse Zwitracht, Widerwillen und Feindseeligkeit darzuthun;

22. Die von denen Hexen gegen männiglich tragende Feindschafft aber, weilen ansonsten alle Hexen-Processe aufgehebt würden, wäre wegen ihrer Univerlalität nicht zu beobachten; Ob aber dieser würckliche Widerwillen und Haß, durch zwey Gezeugen, oder einen, oder auch durch muthmaßliche Erzehlung erwiesen werden möge: gibt Delrio l. 5. q. 2. in Append. diese Lehre: Im Fall die Feindseeligkeit aus vorbey gegangnen wissentlichen Wercken hervor scheinet, wäre um dero Ursach oder Beweisung nicht lange zu disputiren. Da aber der Sager und Denunciant die ihme vorwerffende Feindseeligkeit, oder die Ursache und Umstände, woraus der * Widerwillen zu muthmassen und abzunehmen wäre, widerspräche; alsdann müßten zu vollständiger der Sachen Beweisung, zween Zeugen fürgestellt werden. Cum citato Menochio de Præs. d. l. q. 51.

Durch einen Zeugen aber, wiewolen die Sache vollständig nicht probirt würde, könte doch das aus der Nomination oder Besagung hervor scheinende Indicium entkräfftet werden, wann nur die Umstände und Ursach des Widerwillens * oder Hasses beygesetzt und erzehlet werden; Delrio d. l. q. 2. in Append. sintemalen zu eines Zeugens Aussage ein Adminiculum, und solches Wahrnehmungs-Zeichen gehört, daß der Richter vernünfftig darauf fussen und glauben kan, ja der Zeug habe die Wahrheit geredt. Dann durch dergleichen Umstände entstehet eine kräfftige Præsumption für die Unschuld, und einfolglich wider die falsche Anzeigung.

23. Zu der rechtmässigen Denunciation und Anzeigung erfordern etwelche, daß sie von bereits bekehrten und Reuvollen Hexen, oder Zauberern herfliesse, dann sonsten seye dergleichen Aussage nicht zu glauben, 1. Weilen der menschliche Glauben auf der Redlichkeit des Sagers beruhet; 2. Seye der Person, so GOtt dem Allmächtigen Glauben und Treu gebrochen, nichts zu glauben; 3. Weilen die unbußfertige Hexen Leibeigene Sclavinnen des Teufels, als eines Vatters der Lügen seyn; 4. Seye gewiß, daß eine Hexe die andere nicht gerne eröffne, sondern: da sie eine Person anzeigte, seye zu muthmassen, daß die angezeigte Person unschuldig seye. Aber diesen Argumentis antwortet Delrio l. 5. q. 3. in Append.

Daß erstlich denen gefangenen Mit-Gespanen eher nicht geglaubt werde, bis selbige ihre Mackel purgire; dieses aber geschehe durch die Tortur, und nicht die Contrition, oder auch Attrition, als welche vielmals simulirt wird, und im Hertzen verborgen liegt. Zudeme kan man aus dem Teufel durch Exorcismos die Wahrheit austreiben, warum nicht durch die Tortur auch von denen Hexen; dann die Exorcismi seynd des Teufels gleichmässige Tortur. Endlich lasse die göttliche Vorsichtigkeit nicht alles zu, was der Böse im Sinn hat, sonderlich in Anzeigung oder Præsentirung unschuldiger Personen. Ja, wann diese Sententz zugelassen würde, wäre eine besondere Thür denen Advocaten aufgethan, in ihren Defensionalien anzuziehen, daß die Hexe nicht gnugsam bereue, sondern sich nur also stelle; Es hindert auch nicht das C. accu-

satus

culatus §. licet Hæret. in 6to. weilen aus andern Umständen abgenommen werden mag, ob die Anzeigung aus purem leichtfertigen Gemüthe hergeflossen seye? Zudeme ist wissentlichen Rechtens, daß eines Mörders, Sodomiten, Ketzers, wann er sich gleich nicht bekehren wolte, abgehender Anzeigung der Mit-Gespanen geglaubt werde; Nichts destominder aber, da eine Hexe sich zu * GOtt bekehrete, und äusserliche Reu-Zeichen verübten Laster-Lebens ausschüttete, daß dergleichen Hexen-Anzeigung viel stärcker, kräfftiger, und in Praxi sicherer seye, wider die angezeigte Personen den Processum zu führen, lehret. Haunold. d. tr. c. 2. n. 404.

Endlich ist zu mercken, daß, weilen die falsche Verstellung in denen Hexen-Tänzen mehrers, als vor Alters, dato aus denen Processen wahr zu seyn, erlernet worden, nicht weniger, wie dieses Gesinde denen unschuldigen Leuten zu schaden begehre - einige sichere Practici dahero, auch sogar 2. 3. und 4. Weibern keinen Glauben beymessen wollen, daferne die Person in gutem Ruff stünde, und die Besagung auf andern Adminiculen und Umständen nicht ruhete; Ita Haunold. d. l. cum Binsfeldio. Allein de Rigore Juris wäre, bey solcher Beschaffenheit der Besagung Glauben beyzusetzen, deme aber nicht zu folgen. Delrio q. 12. & 13. in App. L. 5. Und das seye von denen Anzeigungen in ordine zur Special-Inquisition genug gesagt, als mit welcher einer ehrlichen Matron der höchste Affront angethan werden mag, daferne ein Richter in Sachen nicht sorgfältig procedirt, alle Umständ der Gezeugen, Aussagern, dero Adminiculen, Warscheinlichkeit, nicht reifflich überlegt, sondern unbedachtsam mit Eröffnung der Anzeigung, und andern Ehrenrührigen Acten fürgehet. Ja, man solle auf dergleichen zweifelhaffte Denunciation die Benachbarte in genere fragen, was für Weibs-Bilder in selbiger Nachbarschafft beschreyet? weswegen? warum? aber keineswegs in specie einer gewissen Person, oder deren Thun und Leben nachfragen. Ausser dieser Denunciation seynd noch anderwärtige Indicia zur Special-Inquisition von denen Criminalisten gesetzt, als:

24. Der pure Argwohn, gleichwie in dem Laster der Ketzerey; jedoch sollen neben dem puren Argwohn, anderwärtige Umstände, wenigst ein übler, wiewolen vollständig-unerwiesener Nachruff einlauffen, Berlich. Conc. 4. n. 21.

25. Item, da eine Person von Zauberischen Eltern gebohren worden; dann der böse Feind hat keine grössere Freude, als wann die Hexen ihre Kinder, so bald sie gebohren, ihme, dem Teufel aufopffern; Und ob gleich jeweilen eine Tochter keusch, die Mutter aber gail seyn kan, so lehret doch Godelmann. ex Bodino. L. 3. c. 3. daß selten die Töchtern einer Hexen rein, sondern vielmehr roahr seye, daß das Bier nach dem Faß schmecke. Berlich. cit. loc. num. 23. aber erfordert, daß neben dieser Herstammung gleichwolen ein vernünfftiger Verdacht und Suspicion dem Gericht vorkommen müsse.

26. Item, wollen theils DD. aus der Unbeständigkeit, Zittern, Wippern einer Person ein Indicium erzwingen, sonderlich von jenen Personen, die einen nicht redlich anschauen, und mit geschwinden Augen blintzlend gleichsam sich selbst verrathen.

Dann insgemein glaubt man, die Hexen getrauen ihre Augen nicht vollständig deßwe-

deßwegen aufzuthun, damit man nicht aus gewissen Zeichen selbige erkennen möge, Godelman. d. l. n. 20.

* Wiewolen aus puren dergleichen äusserlichen und weitschichtigen Ursachen, in Unterbleibung anderwärtiger Umständen, keine mit gutem Ruff bekleidete Person zu inquiriren wäre; dann es können auch die Eigenschafften natürlich seyn. Zudeme zittern viele vor einem Gericht, so doch die allerunschuldigsten seynd. Jul. Cl. q. 71. n. 38.

27. Item, die Feindschafft; da nemlich der Bezauberte eine Feindschafft gegen eine beargwohnte Weibs-Person getragen, sintemalen denen Hexen nichts mehrers angelegen, als ihren Feinden zu schaden. Jedoch solle man die Feindschafft, und dero Ursach anvor wol überlegen, Godel. d. l. n. 23.

28. Item, da ein Weibs-Bild aus einem Gericht hinweg gezogen, allwo man wider die Hexen den Procels angefangen; dann man weißt aus der Erfahrenheit, daß die Hexen, wann sie anderst Hauß-habens halber können, nach angestellten Hexen-Processen sich eilfertig anderwärtshin zu begeben pflegen; und wird die Inquisition dann, um so viel leichter statt finden, da die Person keine erhebliche Ursache ihres Hinwegreysens anzeigen würde. Berlich. d. l. num. 26.

Item, wird ein genugsames Indicium aus dem Gezeugnus der unvogtbaren Zeugen erhalten. Menoch. de Præs. q. 88. l. 1. n. 14.

29. Item, da ein Sterbender, so bezaubert, eine gewisse Person der zugefügten Zauberey halber anzeigete, und dessentwegen vernünfftige Ursachen beysetzte, Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 20. n. 2.

30. Item, wollen einige der Criminalisten die Hexen aus denen eingepreßten Zeichen erkennen, indeme der Teufel die Seinige mit einem gewissen Zeichen und Stigmate zu bemercken pflegen solle. Aber dieses Indicium, als ein gar zu weitschichtiges und ungewisses Wesen, wird vor sich allein von andern DD. nicht für kräfftig gehalten, einen Hexen-Procels wider eine Person zu formiren, weilen ebenfalls aus denen Hexen-Processen kundbar, daß der Teufel nicht alle, sondern nur mehrentheils die jenige bezeichne, die er ihme treubrüchig zu werden vermeynet, dann den vornehmen Meistern, und Meisterinnen pflegt er solches nicht zu thun, zuweilen aber den gefangenen wahren Hexen auszulöschen, zuweilen aber nicht, damit nur denen Richtern Anlaß gegeben werde, aus dergleichen abergläubischen Indicio unschuldige Personen zu plagen; Indeme dieses Zeichen schwer von einer natürlichen Masen erkennt und unterschieden werden mag. Zudeme hat man kein gewisses Zeichen bey allen Hexen erfahren; Massen es bißweilen in Gestalt eines Haasens, Käfers, Kröten, Spinnen oder Ratzen erscheinet; Auch ist nicht weniger der Ort des Zeichens verschiedentlich, dann man findets bald an denen Lefftzen, Augen-lücklein, Achseln, Schultern, ja im heimlichen Theil des Leibes, und denen Brüsten; über das, ist nicht ein jedweders unempfindlich, wie es die Erfahrenheit gibt. Und wie bald kan eine Hexe einen Schmertzen mit Fleiß simuliren? da sie doch in Wahrheit nichts empfindet; Derowegen solle man die Nadel unvermerckt der Hexen gantz heimlich in die Masen stecken, um zu erfahren, ob die Hexe eine Empfindlichkeit an selbigem Ort habe oder nicht? Aber dem * Teufel kan dieser Actus nicht verborgen noch verhinderlich seyn, das Gerichte, oder eine unschuld-

schuldige Person zu verführen, Delrio Disq. Mag. l. 5. t. 14. num. 28.

Und wegen dieser Ungewißheit lehret Haunold. cum alleg. Waizenegger. daß in Abgang anderer Umständen, und des Verdachts, niemand durch Gerichtlichen Befehl besichtigt werden, oder, da je die Besichtigung aus ihren Ursachen zugelassen, keines wegs dem von gefundenen Mahlzeichen attestirenden Scharff-Richter und Schörgen-Gesind, als verworffenen Leuten, geglaubt werden solle; Da aber das Zeichen würcklich hervor scheinete, würde hierdurch wider die Hexe ein neues Adminiculum, und verdächtiger Umstand erwachsen, sonderlich da die gefangene Person, auf geschehene Anfrage, woher ihr die Mase worden? keine glaubwürdige Ursache, oder eine solche anzeigte, die im Nachforschen sich in der Wahrheit nicht also verhielte. Vid. Paul. Zach. med. leg. l. 7. tit. 4. allwo er durch Philosophische rationes diese Stigmata natürlich jederzeit empfindlich, und alles eine teufelische Verblendung zu seyn, deduciret.

31. Von unrechtmässiger Würdigkeit aber wären die Anzeigungen, die aus übernatürlichem, teufelischen abergläubigem Wesen herrühren, gleichwie ein sauberes Exempel bey dem Berlich. h. t. n. 8. zu erlernen, da ein Vieh-Hirt in einem gewissen Dorff, so viel Knäullen Faden in einen Sack geworffen, so viel Weiber und Heyrath-mässige Mägdlein im selbigen Dorff waren; Auf diese hat er, nebst Abmurmlung gewisser Worten, waidlich mit seinem Hirten-Stab geschlagen, nachgehends aber von Hauß zu Hauß die Weiber und Mägdlein besichtiget. Die nun gelb- oder blaue Angesichter gehabt, dieselbe seynd als Hexen eingezogen, torquirt, und auf erhaltene Bekanntnuß verbrannt worden.

Aber wider dergleichen Anzeiger hat Carolus V. art. 21. gesetzt, daß ein Richter solche Angeber mehrers abstraffen, als auf ihre aberglaubische Anzeigungen fussen solle; Ja, da ein Richter in Sachen weiters verfahren, den Proceß formiren, und den Gefangenen torquiren würde, solte er schuldig erkennt werden, dem unrechtmässig-Processirten * alle Schmach, Schaden und Schmertzen abzutragen; Ja, wann gleich ein so unrechtmässig-Processirter die That bekennete, wäre doch solches als eine Nichtigkeit zu beobachten, Bluml. de art. 21. Berlich. d. l. n. 45. & seq.

32. Daferne aber ein Richter genugsame, erlaubte und rechtmässige Anzeigungen gehabt hätte, wider eine Person in specie zu inquiriren, auch aus der Inquisition so viel erscheinte, daß gleichwolen sattsame Materie vorhanden, krafft deren die indicirte Person zu constituiren wäre; muß und kan ein Richter dergleichen bedenckliche Person in Verhafft setzen lassen. Ja, weilen in diesem Laster viel unschuldige Personen eingezogen werden mögen, erfordern theils Criminalisten, daß vor dem würcklichen Verhafft ein Richter gleichsam an der Unschuld der Person nicht zweifle, sondern viel mehrers aus Antrieb der nächsten und bereits erwiesenen Indicien bedencken müsse, daß er ohne Verletzung der Justitz nicht unterlassen könne, dergleichen Personen einzuziehen. Weilen aber wegen der Nähe oder Weite der Indicien eine gewisse Regul gesetzt werden mag, so wird alles dem verständigen Richterlichen Ermessen anheim gestellt, Farinac. q. 27. num. 133. * als welcher unter der Würde, und Condition der Personen

sonen, einen vernünfftigen Unterschied zu machen wissen wird. Und ob gleich in andern Delictis, daferne eine Gefahr der Flucht vorhanden, eine Person vor justificirten Indicien ins Gefängnuß gesetzt werden mag; so fehlet es doch hierinfalls in diesem sehr schmählichen Laster, als in welchem ohne das die Hexen selten zu fliehen gewohnt seyn. Haunold. t. 2. c. 2. n. 425.

33. Wiewolen hierwider Delrio l. 6. Sect. 7. das widrige lehret, und vermeynet, daß die Hexen mehrern theils schlechte Personen, und der Flucht sehr ergeben seyen; Bey denen Vornehmern aber läßt er die Cautionem fide-jussoriam, oder juratoriam; davon im ersten Theil zu lesen, alsdann zu, wann höchst-erhebliche Ursachen vorhanden wären. Ja, er rathet, daß die Bürgen sich auch obligiren solten, die Person in sicherer Hut zu haben.

34. Die N. O. L. O. art. 60. lässet die Einziehung der verdächtigen Person zu, wann in dem Nachforschen heraus kommt, daß sich die That, der Schaden und andere Umstände, derentwegen sie beschreyt worden, in der Wahrheit also befunden: jedoch solle ein Richter gleich nach gefänglicher Einziehung, die Kleider, Hauß und Wohnung durchsuchen, und sehen ob sie nicht zauberische Sachen: Als Oel, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen mit Ungeziefer angefüllt, Menschen-Beiner, zauberische Wax-Lichter, oder wäxerne mit Nadeln durchstochene Bilder, Hostien, Cristallene Wahrsag-Spiegel, Verbündnuß-Briefe vom bösen Feind, Zauberey-Kunst-Büchlein, u. d. g. um- und bey sich habe? und da dergleichen befunden würden, kan man auch durch den Scharff-Richter weiters sehen lassen, ob die Person an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten wahre Teufels-Zeichen an ihrem Leibe habe. Uber das lehret Haunold. d. l. n. 426. daß auf keine Weise oder Weg denen Hexen, so ausser dem Hauß gefangen gesetzt worden, erlaubt werde, wieder nach Hauß zu gehen, damit sie nicht Medicamenta abholen, daß sie in der Tortur nichts bekennen oder sagen, oder sich gar unsichtbar machen können. Aber, daß man zuvor eine Hexe in der Lufft, und ob der Erden, ehe selbe in die Keychen kömmt, tragen solle, solches ist gar eine unnöthige Vorsorge; Deßgleichen, daß man ihnen ein Hembd u. d. g. anlegen solle, so in einem Tag gewürckt, gesponnen, und zusammen genähet worden; Oder welche vermeynen, daferne die Hexen den Richter zuvor anschauen, daß andurch der Richter verzaubert, und zur Barmhertzigkeit gebracht würde, und dessentwegen die Hexe rückwärts in die Verhör-Stuben führen lassen. Herentgegen ist sehr nutzlich, wenn man ihre Kleider aussuchet, oder sie gar mit frischen Kleidern versiehet, damit die Hexen auch in der Keychen keine Hexerey anfangen können.

35. Denn Delrio l. 8. p. 1. q. 5. lehret, daß die Hexen auch noch in ihrer Gefangenschafft denen Leuten schaden können, gleichwie jene, so dem Scharff-Richter durch Anhauchen den Außsatz angezaubert, als er ihr auf den Scheiter-Hauffen hinauf zu steigen geholffen, wormit sie ihm seine Mühe vergolten. Hat demnach ein Richter in diesem Processs sich wohl in acht zu nehmen, den *Beystand und Hülffe GOttes anzuruffen, und sich mit Catholischen Benedictionen, so bis dato und allezeit das beste Præservativ gewesen, zu versehen, zu förderst aber eines unmackel-

baren

baren Gewissens sich zu befleissen; Dann er hat nicht allein mit einer menschlichen Creatur und altem Weibe, sondern mit dem Teufel selbsten zu fechten.

## Was für Anzeigungen in diesem Laster zur peinlichen Frage genugsam seyen?

36. Demnach in jedwederm Laster de Corpore Delicti constiren muß, ehe man ad Torturam schreiten kan; als ist zu wissen, daß in diesem so verborgenen Laster redliche Anzeigungen und Wahrzeichen, item, Muthmaß- und Wahrnehmungen für genugsam erkennt werden, jemanden der Tortur zu unterwerffen, sintemalen ausser diesen Wahrzeichen oder redlichen Anzeigungen, dißfalls selten andere Probation erhebt werden mag. Es ist aber genug, in einem Laster jene Anzeigung zu überkommen, die man nach Gestalt der That haben kan. Godelman. l. 3. c. 10. ń. 47. Jul. Clar. q. 66. in princ.

37. Nun werden von den DD. item, P. H. G. O. Caroli V. nachfolgende Special-Indicia zur Tortur für genugsam erachtet, als:

1.) So sich jemand erbietet, andere Menschen Zauberey zu lehren, P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 44.

38. Dieses Indicium ist auch auf jene Personen zu ziehen, die sich berühmt, die Hexerey der schwartzen Kunst gelernt zu haben; Dann dergleichen pure ausser-Gerichtliche Berühmung, so ferne selbige durch andere Umstände begleitet wird, ist eine redliche Anzeigung zur Tortur. Es erfordern aber die DD. zu diesem Indicio, daß die Person dergestalt verdächtig seye, daß man sich der That halber zu ihr wol versehen möge.

39. Zudeme lehren die Autores, daß unter denen Hexereyen und abergläubigen Possen, ein Unterschied zu machen seye, als welchen letztern die mehreste einfältige Leute zugethan seynd; Dann sonsten würde in manchem Ort eine halbe Gemeinde müssen processirt werden. Seye also nur von jenen zu verstehen, die sich berühmen, Wetter zu machen, in Lüfften zu fliegen, Mäuse hervor zu bringen, und dergleichen Sachen, die eigentlich nach der schwartzen Kunst schmecken. Haunold. t. 2. n. 418.

2.) Da jemand zu bezaubern drohete, und dem Bedroheten dergleichen geschehen solte, wie Godelman. l. 3. c. 10. num. 17. von den Weibs-bildern sagt, daß sie der Rache hefftig ergeben, und zwar so unverständig darneben seynd, daß sie ihre geschwätzige Zungen nicht zähmen können. Jedoch ist dieses Indicium bereits, als eine general-Anzeigung in andern Lastern, im ersten Theil erklärt worden, daß nemlich der Drohende eine Person seyn müsse, die dergleichen zu exequiren pflege, oder, daß sie in selbiger Boßheit, so sie gedrohet, aus anderwärtigen Umständen verdächtig seye; Item, daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Bedrohungen geschehen zu seyn, glaublich falle, also, daß die Droh-Worte nicht zum Schrecken, sondern in Wahrheit gemeynet gewesen. Und lehret Haunold. d. l. n. 419. contra Farinac. q. 50. n. 11. nicht genug zu seyn, daß die Droh-Worte aus gewisser Feindschafft hergeflossen, dann selten das Drohen ohne Haß oder Feindschafft zu geschehen pflege; sondern die drohende Person, und dero Thun und Lassen, muß also beschaffen seyn, daß man sich der Zauberey zu ihr versehen mag.

3.) Glei-

3.) Gleicher gestalt würde ein Indicium zur Tortur erwachsen wider jenen, der sich berühmet, wann er wolte, könte er dieser oder jener Person ein feines Stücklein erweisen; Wann anders der gerühmte Effect, samt obigen Umständen, in Wahrheit erfolgete. Dann durch dergleichen Jactantz und Prahlerey folgt eine stillschweigende Bekanntnuß wissender Zauberey. Haunold. d. l. num. 420.

40. 4.) Daferne eine Person mit andern Hexen, oder Zauberern, sonderbare Gemeinschafft, oder heimliche Zusammenkünfften pflegte, Const. Car. art. 44.

Dieses Indicium aber wollen die DD. als Haunold. Delrio l. 5. sect. 4. und andere mehr, alsdann erst vor ein genugsames Indicium zur Tortur halten, daferne die Person sonsten dessentwegen verdächtig wäre, oder keine vernünfftige Ursache ihrer Gemeinschafft anzuzeigen wüßte; sintemalen unter * Befreundten und Bekandten die Zusammenkünfften gar gemein seyn; Bey Einfliessung dergleichen entschuldigenden Umständen wäre es nur ein zur Diffamation und Inquisition tauglich es Indicium, Delrio cit. l. num. 11.

41. Weiters setzt Caroli V. Ordnung art. 44. vor eine redliche Anzeigung zur Tortur, wann einer mit verdächtigen Dingen, Gebärden und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen.

Unter dergleichen Zauberey nach sich tragenden Sachen zehlen die DD. da nemlich in einer verdächtigen Person Bewohnung, Zimmer oder Truchen, Häfen mit zauberischem Gifft, Käfern, Hostien, Menschen-Gliedern, wärenen Bildern mit Nadeln zerstochen, böse Kräuter, item, zauberische Bücher ertödete Kinder, oder das Instrument des teufelischen unterschriebenen Pacts ꝛc. erfunden würden.

So viel die Worte berühret, wäre nach theils DD. Lehre bey einer zuvor beschrey-ten oder verdächtigen Person das lasterhaffte Sacramentiren, erschröckliche Gotts-Lästern, unschambarste Zotten, Verfluchung ins Teufels Namen ꝛc. zur Tortur genug; Theils DD. aber halten diese Worte für eine gar weitschichtige, und zur peinlichen Frage nicht genugsame Anzeigung, ja jeweilen nicht zur Inquisition, wol aber entgegen, da die Hexe den Teufel anrufft, oder mit demselben redet, und selbiger, wiewolen unsichtbar, Antwort giebet. Haunold. d. l. num. 422.

Unter die bedencklich e Gebärden aber wäre zu setzen, da einer Rechtlich überwiesen würde, was gestalten er vor entstandenem Hoch-Gewitter oder Schaur in dem Wasser stehend, das Wasser über seinen Kopff rücklings geworffen, die Steine mit einem Stab waidlich abgeklopfft, unterschiedliche Blüten von denen Bäumen abgebrochen, in einen Hafen zusammen geworffen, und selbige mit einem Koch-Löffel umgerühret, einem Pferd ein gewisses Tranck eingegeben, oder dasselbe gesalbet zu haben, so alsobald darüber umgefallen; oder, daß er die Stall-Schwellen, oder Fuß-Tritt, mit Salben oder Gifft geschmiert, und s. h. das Vieh hierüber Schaden gelitten; Item, da auf Anhauchen einer alten Hexen ein Kind alsobalden gestorben, oder durch langwürige Kranckheit ausgezehret würde; da aus freundlichem Antasten und Hand-streichen jemanden eine unbekandte Kranckheit angekommen wäre.

42. Neben diesen Carolinischen Indicien, setzen die DD. noch andere; dann obi-

obige nur Exempel- und Gleichnus-weise gelehret worden, als da eine verdächtige Person in fremder Behausung zu ungewöhnlicher Zeit angetroffen, und darüber eine Hexerey im Hauß verspürt würde; Item, da einer mit einem zauberischen Instrument von einem Ort bleich und fliehend heraus gegangen, und nachgehends ein Zauber-Stücklein geschehen; Item, da jemand einer Katzen, Aelster, ꝛc. etwan eine Wunde oder Schuß zugefüget, und hierauf eine gewisse verdächtige Person, an selbigem Ort, wo die Katze oder Aelster verwundet, entweder einen Stich, oder Schuß überkommen hätte: darvon Delrio gar schöne Exempel erzehlet, sonderlich von einer, da auf geschehenen Schuß eine Schüssel vom Baum herab gefallen, die einer gewissen Wirthin zugehöret; Item, da ein Weibs-Bild bey verschlossenen Thüren und Hauß sich gählingen aus dem Zimmer verlohren, und wieder bey versperrten Pforten im Zimmer erfunden worden. Item, da ein zu Nacht Geplagter den Plager zu sich, den folgenden Tag, um ein Saltz oder Licht kommen geheissen; dann aus glaubwürdiger Zeugen Aussage, solle der Böse die Nacht-Plager anhalten, nachfolgenden Tags um ein Saltz oder Licht zu bitten, zu dem Geplagten zu kommen, aber diß heißt den Teufel weiß machen, und halte ich jenes für kein redliches Anzeigen, so mit teuflischer Eröffnung erhoben wird; Item, da eine Bettel sich erbietet, jemand von einer hyperphysischen oder natürlichen Kranckheit zu heilen, welches man die guten Holden zu nennen pflegt. Crusius de Indic. delict. p. 2. c. 32. n. 8.

Hieher gehört die Historia, so Damhoud. in Pract. Crim. h. t. von der Hexe zu Brüggen erzehlt, so die jenige, die sie, die von eigner Krafft unheilbare Kranckheit, als Podagra ꝛc. zu curiren, mächtig zu seyn geglaubt haben, geheilet hat; und ist dißfalls Franciscus Erasmus in seiner lustigen Schau-Bühne curios zu lesen; Ob einer von der ihme verdächtigen Hexen mit gutem Gewissen begehren möge, Sie solle unter Bedrohung Gerichtlicher Eröffnung, die Hexerey wieder auflösen; so aber allhero nicht zu erörtern, sondern mehrers denen Theologis zugehöret;

Item, da eine Person mit zauberischem Schatz, Ruthen, Cristallenen Spiegeln umgienge, oder aber den Teufel im Glas behielte, oder sich der Hauß-Geister, und deren Arbeit bedienete, so man die Spiritus Familiares, oder die gute vertraute Geister nennet, in der That aber pure Seelen-Feind und Teufel seynd. Crusius d. l. num. 11.

Item, da die Bettel gleich bey der Gefangensetzung sagte: Ach, es ist aus um mich! oder, man solle ihr nichts am Leben thun, noch torquiren, sie wolle die Wahrheit freywillig sagen. Berlich. p. 4. Concl. 4. n. 150. Godelman. l. 3. c. 10. n. 6. dann es ist ein offenes Zeichen, da sich eine selbsten verdammet, ehe sie angeklagt oder constituiret worden.

Und dessentwegen solle man nach der Lehre etwelcher DD. die Hexen alsobalden nach dero gefänglicher Einsetzung, als zur Zeit, da sie von dem Teufel verlassen zu seyn, geglaubt werden, ordentlich ausfragen, damit selbige nicht währender Verzüglichkeit vom Teufel besucht und informirt werden.

Unter andern erheblich- und redlichen Anzeigungen ist zur Tortur nicht das geringste

ringste Indicium die Nomination und Besagung einer andern Hexen oder Zauberers; und ist bereits oben erklärt worden, ob eine pure Nomination ohne Einlauffung anderer beyhelffenden Umständen ein genugsames Indicium zur Inquisition wider eine sonst ehrliche Person in dieser Materie und Laster abgeben möge? Allhier aber wird weiters gelehret, wie die Besagung des Mit-Interessirten beschaffen seyn solle; damit man nicht allein zur Inquisition und Captur, sondern auch zur Tortur schreiten möge.

43. In der Carolinischen P. H. G. O. art. 31. seynd nachfolgende Requisita gesetzt. 1.) Daß der Gefangene wegen der Mit-Gespänen in genere angefragt werde, ohne Benamsung einer gewissen Person. 2.) Daß der Gefangene ausführlich angefragt werde: wie? wann? an was für Ort, oder was für Zeit, ꝛc. der Mit-Gespan gegenwärtig seye? 3.) Daß man den Sager ausdrucklich anfrage: Ob nicht eine Feindschafft, Mißverständnus, Streit, oder sonsten anderwärtige Ursach zu Haß und Widerwillen zwischen ihme und Besagtem fürwalte? 4.) Daß die Person dergestalten beschreyt und beschaffen seye, daß man sich der That gegen ihr wol versehen möge. 5.) Daß der Gefangene auf seiner Sage beständig verharre. Auser diesen Requisitis ist 6.) zu wissen, daß die Besag-oder Benennung mittelst der Tortur und Folter geschehen müsse. 7.) Daß der Mit-Gespan mit leiblichem Eyd bestrickt werde, die Wahrheit zu sagen; wiewolen dieses letztere nicht aller Orten erfordert wird. Aber de Praxi Tyrolensi ist es nothwendig, bey allen Constituten dasselbe specialiter zu erholen, immassen von diesen beyden letztern Stücken das mehrere im Tractat zu lesẽ ist.

Da demnach die einzigure Besagung pe eines bereits bekandten Ubelthäters gegen den besagten Mit-Gespanen keine genugsame Anzeigung zur Tortur gibt, sondern nothwendig ist, daß hierbey alle erst-erzehlte Umstände und Adminicula mit einlauffen, krafft deren ein Rechtliches Geding vernünfftig glauben möge, der Sager müsse dißfalls keine Unwahrheit geredt haben, wie nichtweniger, daß die angezeigte Umstände und Wahrnehmung den einem jeden Menschen von Natur zustehenden ehrlichen Namen kräfftig überwinden. Delrio l. 6. sect. 3.

Dann ob gleich dieses Laster ein absonderliches ausgenommenes Delictum ist, worinnen geringere Anzeigungen zur Tortur genugsam seynd. cit. Delrio in Append. q. 1.

So ist doch bessern Rechtens, daß in abscheulichsten Lastern ohne genugsame Indicien der Procels mit der Tortur nicht angefangen werden könne noch solle. L. 1. ff. de quæst. Clar. q. 64. n. 9.

Daß aber die pure Nomination eines bereits überwundenen Mit-Gespanens keine erhebliche Anzeigung zur Tortur seye, lehret der gemeine Sententz. vid. Delrio cum multis allegatis q. 1. in append.

Die mehrere Frage aber ist: Ob, wann zwey oder drey bereits überwundene, oder bekandte Delinquenten, in diesem Laster auf eine Person ordentliche Anzeigung gäben, diese mit Ordnung Rechtens erhebte Sage eine genugsame Anzeigung vor sich selbst, und ohne weitere Einlauffung anderer Umständen, zur Tortur verursache?

Zu dieser Frage sagen die DD. theils Nein; am weitläufftigsten aber hat das Ja defendirt Delrio, l. 5. q. 2. in append. allwo er vorgiebet, daß 1.) dem

Richter

Richter durch Aussage zweyer Mit-Gespanen der Zweifel benommen, ja die wahrscheinliche Ursach gegeben würde, daß der Angezeigte ein Mit-Gespan, und der Tortur würdig seye. 2.) Seye dieser Sententz dem gemeinen Nutzen vorträglicher, dessen Heyl dem Privat Nutzen weit vorzuziehen. 3.) Seye sehr lobwürdig zu gedencken, daß zweyer oder dreyer Mit-Gespanen Aussage wahr seyn müsse, damit hierdurch der Angezeigte zur Besserung seines Lebens und Reinigung des Gewissens gebracht werde; dann zu hoffen, daß er mittelst der Tortur seine Missethat bekennen, und dardurch die Seeligkeit gewinnen werde. 4.) Seye aus den Hexen-Processen erfindlich, daß die Besagung der Mit-Gespanen selten ohne Fundament gewesen, dannenhero man sicherlich auf das jenige fussen möge, so öffters wahr befunden worden. 5.) Wisse man, daß die Hexen mit äusserster Mühe zu Benennung der Mit-Gespanen angehalten werden müssen, indeme der Teufel, als ein Erhalter seines Reichs gleichsam zu zwingen, damit in diesem Laster die Mit-Gespanen an Tag gebracht werden mögen; ja, man würde wenig erfahren, wann nicht die Göttliche Krafft und Vorsichtigkeit, dergleichen Leute der Justitz offenbar zu machen, verhülfflich wäre. 6.) Da man zwey oder dreyer Hexen ordentliche Aussage, nicht vor eine genugsame Ursache, die besagte Person zu torquiren, erachten dörffte; wäre dem Hexen-Geschmeiß wegen Abgang anderer Erweisung, in dieser vor menschlichen Augen sehr verborgenen Ubelthat hart beyzukommen. 7.) Würde ein Richter diesen Sententz vor GOtt dem Allmächtigen leichter, als den widrigen, verantworten, weilen dardurch die verletzte Ehre GOttes gestrafft und vindicirt wird; 8.) Sonderlich, weilen in zweifelhafftigen Sententzen der jenige zu erwehlen, der zur Vermehrung GOttes-Ehre, und Abwendung gemeinen Schadens abzielet;

Hindere auch nichts, daß dieses Indicium in der Carolinischen H. G. Ordn. art. 44. nicht gesetzt seye; dann ein Richter muß der ausdrücklich verfaßten Anzeigung ungescheuet zwar nachgehen, herentgegen auch jene redliche Anzeigungen nicht verwerffen, die von andern Autoren und Criminalisten gelehret werden, bevorab, weilen die Carolinische Indicia nur Gleichnus-weise gemeynt seyn, dann es nicht möglich, alle Casus mit gewisse Gesetzen vorzusehen. L. Neque 10. ff de Legib.

Ingleichen, ob zwar insgemein die pure Besagung anderer Mit-Gespanen keine genugsame Anzeigung zur Tortur wider die besagte Person gebe, Mascard. vol. 3. de Prob. Concl. 1311. Menoch. l. 2. de arbitr. Jud. Quæst. C. 474.

So seye es doch ein anders in denen ausgenommenen besondern Ubelthaten, darunter dieses Laster gezehlt wird; dann in diesen Lastern seye man nicht schuldig, auf alle Solennitäten gemeiner Rechten zu sehen, sondern man könne der Natürlichkeit nachfolgen: in natürlichen Rechten aber seye zweyen Zeugen und Mit-Gespanen zu glauben, als denen die Ehrloß- und Unwürdigkeit ihrer Aussage, nur von gemeinen geschriebenen Gesetzen, oder jure positivo, aufgebürdet werde; auch ohne diß in denen Exceptis Delictis die Indicia, ob selbige genugsam erheblich seyen oder nicht? mehresten theils dem Richterlichen Verstand anheim gestellt werden. Menoch. de arbitr. C. 474. num. 34.

Noch weniger aber seye hier das Argumentzubeobachten, daß eine Untüchtigkeit die andere Untüchtigkeit nicht tüchtig machen möge; ein jeder Zeuge oder Mit-Gespan seye vor sich selbsten untüchtig, eine Anzeigung zur Tortur zu machen, so könne auch derselbe durch den andern ebenfalls untüchtigen Zeugen nicht tüchtig gemacht werden, daß eine redliche Anzeigung zur Tortur entspringe; Carpzov. q. 12. n. 39. Blumlacher ad Art. 31. contra Clarum.

Dann mehr-besagter Delrio lehret, daß gleichwie zwey ehrliche Zeugen genug seyen zur Condemnation, und einer den andern tüchtig mache; Also auch ein unehrlicher Zeug den andern unehrlichen Zeugen in so weit tüchtig machen könne, daß gleichwol wider den Besagten, sonderlich in denen exceptis criminibus, eine redliche Anzeigung zur Tortur erwachse.

Indeme natürlich, daß zweyen Personen vor sich selbsten mehrers, als einer Person, zu glauben. Uber das seye ein grosser Unterschied unter einer Untüchtigkeit, die niemals durch die andere Untüchtigkeit könne tüchtig gemacht werden: Und unter jener, die mittelst Zusammensetzung zweyer Untüchtigkeiten tüchtig werde; also seynd v. gr. beschaffen die Aussagen der Kinder, welche, ob sie gleich ihrer viel oder etliche seyn, dannoch eines das andere nicht tüchtig macht; Also kan eine Nulla die andere Nulla zu keiner gewissen Zahl bringen; eine Buschel unangezündeter Kertzen gibt kein Licht; aber da eine Sache in sich selbsten auch nur was weniges gilt, als wie v. gr. in denen Ziffern das 1. setzet man mehrere 1. darzu, so gibt ein Einser dem andern Krafft; Eine angezündete Kertzen gibt in einem Saal wenig, zwey aber schon mehrer Licht; Warum solle man eine Hexe auch mit Marter zu Benamsung der Mitgesellinnen abplagen, wann nicht wenigstens einige Anzeigung aus solcher Nomination hervor wüchse, einfolglich muß ja aus zweyer Hexen Aussage eine mehrere Krafft zu glauben erhebt werden, dann eine jede vor sich selbsten wenigen Glauben findet. Eine andere Beschaffenheit aber hat es in Ordine zur Condemnation; Dann zu selbigem Ende können die untüchtige und ungewisse Beweisungen nicht zusammen gesetzt werden; Sintemalen die Condemnation auf eine Gewißheit begangener Ubelthat fussen muß; Nichts destoweniger pflegt ein Zeuge den andern Zeugen, da selbiger aller Ausrede befreyet, zur Condemnation tüchtig zu machen. So weit obangezogener Delrio cit. loc. allwo er ferner die Autores vor diesen Sententz anführet, mit dem Beysatz: Daferne aus wahrscheinlichen Abnehmungen und Anzahl der Zeugen, oder aus Beschaffenheit der Aussagen oder der Besagten, nicht abgemerckt werden könte, daß die Benamsung mit Unwahrheit beflecket seye, und daß die Aussagende beständig darauf verharreten, wie dann eben Delrio q. 5. & 6. in appendic. weiters setzet: Daferne der gute Ruff einer angesagten Person erweißlich, und selbige mit andern Umständen erscheinender Unschuld bekleidet wäre, oder aber der besagender Person, oder denen Aussagenden anderwärtige Defecte vorgeworffen werden mögen, würde die besagte Person von der Tortur zu befreyen seyn; dann ein Richter solle die Umstände ermessen: Ob die Benamsung und angezeigte Umstände einen mehrern Glauben, * als der Person

Ausrede,

Ausrede, einreichende Defensionales und guter Name verdiene? Dann im letztern Fall ist von der Tortur abzulassen, Delrio d. l. ubi multos Autores cit.

Ja, wann eine vornehme Stands-Person angezeigt würde, wären so viele Benamsungen von nöthen, bis man gleichsam gezwungen würde, das Widrige zu glauben, Item Delrio q. 6. in append. * Sintemalen eben nicht vonnöthen, daß die Person dessentwegen sonsten beschreyet seye, dann dieses ist ein sehr heimliches verborgenes Laster; wie dann ebenfalls Carolus V. in P. H. G. O. unter die Indicia zur peinlichen Frage in diesem Laster die Nothwendigkeit der Diffamation nicht zehlet, als welche in Art. 31. dahin zu verstehen, daferne nur ein Mit-Gespan auf jemand aussagete; dann wo zwey oder mehrere Mit-Gespanen auf eine Person aussagten, wären obig-erzehlte Requisita nicht erforderlich. Delrio q. 4. in append. Allwo er weiters gehet und lehret, daß die besagte Person durch den ersten Zeugen oder Besager schon in specie indicirt, und also unvonnöthen seye, die andere Mit-Gespanen nur in genere anzufragen, sondern man könne in specie auf die bereits durch den ersten Ansager eröffnete Person anfragen.

Aber es ist besser und förmlicher, so lang man immer kan, in generalibus zu verbleiben, * wie im ersten Tractatu zu lesen. Uber das beliebe man zu wissen, daß zum wenigsten zweyer Männer Aussagen erfordert werden, eine Person zur Tortur zu bringen. Dannenhero zweyer Hexen Besagung wegen ihrer Mittheilhafftigkeit und gebrechlichen weiblichen Geschlechts, einfolglich wegen zweyer Mängel und Defecten, nicht genug, eine andere angesagte Person dessentwegen zu torquiren. Delrio q. 13. in append.

Mit beygesetzter Lehre, daß, wann zwey Weibs-Bilder, denen ausser ihrem Geschlecht kein Vorwurff geschehen mag, mit guten vernünfftigen Ursachen, sonderlich ihres Wissens, die Aussage bekräfftigten, und keines Mannes Gegen-Beweisung vorhanden wäre, die Tortur ungescheut ergriffen werden könte; Da es aber Mit-Hexen wären, müßten auf das wenigste in Abgang anderer Umständen deren drey seyn. Jedoch würden zur Tortur auch sechs und noch mehr Hexen nicht genug seyn, daferne die angezeigte Person durch anderer Weiber oder Männer Aussagen, oder auch anderwärtige Indicia, entschuldiget würde, angemerckt die Vorstellung unschuldiger Personen bey denen Zusammenkünfften von Tag zu Tag sich mehrers geäussert, also, daß in diesem Laster aus allgemeinem gerichtlichen Gebrauch auf die pure Benamsung, * in Abgang anderer Umstände, wenig oder gar nichts mehr gehalten wird, Ita teste Haunold. t. 2. c. 2. n. 414. Delrio q. 14. in append. Und da die Mit-Gespanen mit andern Lastern, die sonst der Zauberey nicht anhängig seyn, bemackelt wären, vermeynet Delrio quæst. 17. in appendice, daß gleichwolen die Zeugen-Tortur etwas schärffer zu Purgirung ihrer Maculn gebraucht, und alsdann die benamßte Person auch torquirt werden möge, 1) Weilen man in einem ausgenommenen Laster versire. 2) Weilen, ob zwar die Tortur keinen natürlichen, wol aber wegen dero Schärffe den jenigen Defect, so in Rechten gegründet, aufzuheben pflege. 3) Weilen das abscheulichste Laster der Zauberey die Glaubwürdigkeit des Besagenden

nicht gäntzlich aufhebet, wie viel weniger eine andere mit-einlauffende Missethat? Hingegen aber zeiget Haunold. d. l. n. 408. daß dergleichen Ehrlose, und mit andern der Zauberey ordinarie nicht anhangenden Ubelthaten beschmitzte *) Personen durch die Tortur nicht habilitirt werden mögen, weilen auch in ausgenomenen Delictis die Tortur zwey Defecte nicht aufzuheben pflege.

44. Weiters ist zu wissen, daß, daferne ein bereits zum Tod Verdammter seine währenden Processes gethane Aussage, nach oder vor empfangenem Heil. Abendmahl, oder in der Stunde des Absterbens, widerruffete, dergleichen Widerruffung jedoch die einmals erhebte ordentliche Benamsung, in Abgang anderer Umständen, nicht also entkräfften würde, daß nicht dem Richter bevorstünde, den also benambsten, nach Erwegung der Sachen Beschaffenheit, der Tortur zu unterwerffen, oder zu entlassen, Delrio l. 5. q. 18. in append. Ord. Caroli V. art. 31. allwo ausdrücklich zu lesen, daß in dergleichen Fällen der gute oder böse Stand des Besagten, und was für Gemeinschaft er mit dem Besager gehabt habe, zuförderst beobachtet werden solle. Daß aber die Besagung krafftloß würde, daferne die Besagere kein Zeichen habender Reu und Leyd an Tag geben, wie etliche ex c. accusatus §. licet. de hæret. in 6. erzwingen wollen, in Betrachtung 1.) Der jenigen Person so GOtt selbsten den Glauben gebrochen, nicht zu trauen; 2.) Daß die Person eines Ehrlosen Wandels gewesen; 3.) Weilen die nicht-Bereueude dem Teufel Leib-eigen seynd, der aber ein Vater der Lügen; 4.) Daß der Teufel sich höchlich bemühe, daß der Gefangene keine wahre Hexe oder Mit-Gespanen anzeige, ꝛc. und also muthmaßlich falle, daß die angezeigte Person unschuldig seyn müsse; Indeme diese Rationes gar zu viel probiren, und hieraus folgen würde, daß einer Hexen gar nichts zu glauben seye, da doch durch gewöhnliche Exorcismos auch von dem Teufel die Wahrheit erpreßt werden mag, oder von denen Hexen durch die Tortur, massen die Göttliche Vorsichtigkeit die Besagung der Hexen auch wider ihren Willen zuläßt; wäre dannenhero diese verstockte Art de Jure nicht so gültig, daß deren Besagung desentwegen die Krafft benommen, oder selbige eben darum für unwahrhafft gehalten werden solte.

45. Indeme offt und vielmal die Hexen um Erhaltung mildern Urtheils sich bekehrt zu haben meisterlich zu stellen gewußt, wiewolen im übrigen denen Besagungen, so von reu-müthigen Hexen herkommen, vor sich selbsten mehrerer, sicherer und stärckerer Glaube beygemessen werden mag, wie bereits anvor gemeldet worden.

46. Bey Anführung der zur Inquisition genugsamen Anzeigungen ist gemeldet worden, daß ein Richter den Besager ordentlich um alle Umstände, der Zeit, des Orts, ꝛc. ausfragen solle, dann auch in denen Anklags-Processen die Zeit und Ort, Monat und Jahre, nicht aber der Tag, nothwendig zu exprimiren. L. libellorum. ff. de accus.

Und weilen in dem Inquisitions-Processes der Richter an statt des Anklägers gehalten wird, würde selbiger auch bemüssiget, auf den Special-Tag nachzuforschen, dafern der Inquisit solches zu seiner Defension verlangete.

Daferne aber eine Richter wegen des Orts, und der Zeit kein Interrogatorium

verfaßt

verfaßt hätte, würde eben darum die durch mehrere Mit-Gespanen erhebte Besagung, noch auch der Proces, nicht annullirt. Erstlich, weilen die ausdruckliche Andeutung des Orts und der Zeit, in denen ausgenommenen Lastern nicht requirirt wird, dann diese Solennität in Gemeinen, und nicht natürlichen Rechten, gegründet ist, Delrio l. 5. q. 9. cum ibid. alleg.

2. Ist der Ort denen Hexen und Zauberern offt dergestalten verblendt und unbekannt, daß sie selbsten nicht wissen, wo sie seynd: Ja die Zusammenkunfft geschicht so offt, daß sie der eigentlichen Zeit nicht so gleich gedencken mögen, und selbige allein die mit-interessirte Personen erkennen, das übrige aber ist mehrentheils mit Phantasie angefüllt, und hindert dißfalls die P.H.G.O. Caroli V. Art. 31. nichts, als welche dem Richter anbefiehlt, nur nach denen zu wissen möglichen Umständen zu fragen; dann in diesem Laster wären diese Umstände eigentlich zu wissen gleichsam unmöglich. Dannenhero nicht zu vermuthen stehet, daß andurch den gantzen Hexen-Proces zu hemmen, der fromme Kayser gewolt habe.

Die mehreste Beschwerde, oder das gröste Dubium aber bestehet nur in diesem Argument, daß, wann die Ausdruckung der Zeit und des Tags in diesem Laster nicht erforderlich wäre, dem Inquisiten dardurch die Defension benommen würde, zu beweisen, daß er an diesem und jenem Tag anderswo gewesen. Diesem Argument aber begegnet Delrio l. 5. q. 9. in append. also: daß nemlich diese Expression ratione des Tags und des Orts nur de Jure positivo erforderlich, und nicht in natürlichen Rechten gegründet seye; Nun seye wissend, daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Defension auch nach Ordinari-Richterlichem Gewalt gehemmet werden möge, Farinac. q 39. num. 24. & 144. n. 102. & 106. Um wie viellmehr muß dieser Satz gelten, wo die Hohe Tribunalien zu procediren pflegen.

Zudeme folget nicht: Bey diesem Convent ist der Peter nicht gewesen; Ergo ist er auch bey keinem andern gewesen? Dann in Lastern, so ein stetes Verüben nach sich ziehen, können sonderliche Zeugnüssen zusammen gesetzt werden. Uber das ist diese Defension mit seinen Rechtlichen Umständen nicht zu hoffen; Dann daß einer beweisen und darthun könne, er seye zu solcher Stund und Zeit an einem andern Ort gewesen, müßte durch Zeugen erhebt werden, die bey ihrem Eyd und Wissenschafft aussagen könten, sie seyen durch ihr Gesicht oder andern leiblichen Sinn nicht bethöret worden, und hätte nicht möglich seyn können, daß sie an ihrem Gesicht, Gehör, &c. hätten geteuscht werden mögen, Mascard. concl. 191. num. 9.

Dann damit die Besagung vom gesehen zu haben durch ein anderes Zeugnuß aufgehebt werde, muß eine Rechtlich Wissenschafft, und nicht ein purer Argwohn, erhalten werden; Alldieweilen aber die Hexen-Fahrten nächtlicher Weile geschehen, da das Hauß-Gesind samt dem Mann in tieffem angezauberten Schlaff ruhet, wie kan dann von solchen Schläfflingen eine Gegen-Beweisung Rechtsbeständig dargethan werden? Wäre aber einer je so curios, aufzumercken, ob nicht diese oder jene Person die Post reuten könne? müßte solches aus vorhergehender gegründeter Suspicion geschehen, welches ebenfalls eine nicht verächtliche neue Anzeigung

gung dem Richter seyn könnte. Ja man weiß aus denen Hexen-Processen, wie Delrio c. I. Exempel angeführet, daß die Hexen leiblich ausfahren, und entzwischen einen unterstellten Teufel an ihrer statt im Bett lassen, oder, da sie je zu Hauß bleiben müssen, pflegen sie einen Teufel in ihrer Gestalt abzuordnen, so auch glaublich ist; seye also ohne dergleichen Particular-Umstände der Hexen-Bekandtnuß zu glauben. Ob nun zwar diese Sententz seine vernünfftige Rationes hat, vermeynte ich doch, daß ein Richter wegen der Zeit und Ort, auch Tag, fleissig Anfrage thun, und gleichwol aus der Defension erwegen solle, *was die gegentheilige Beweisung vor einen Nachdruck verdiene? Und wiewol nicht ohne, daß jederzeit, so viel als die Rechte zulassen, ehender die Tortur zu unterlassen, als zu gebrauchen; So lehret doch Delrio l. 5. q. 22. in append. cum alleg. AA. daß in diesem verborgenen, dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen Laster ein Richter fertiger seyn solle, die Tortur zu ergreiffen, als selbige zu unterlassen; dann in dergleichen ausgenommenen und verborgenen Ubelthaten seynd auch geringere Anzeigungen genug, das Richterliche Gemüthe zur Tortur zu vermögen, darvon aber im ersten Theil gehandelt worden.

47. Von der Tortur aber ist in diesem Laster niemand wegen vornehmen Stands oder Würden befreyet, L. etsi excepta C. de Malefic. l. de minor. 10. ff. de quæst.

Jedoch müssen zu der Tortur in diesem Casu die Anzeigungen höchst-erheblich seyn, wie nicht weniger die Tortur was gelinder vorgekehrt werden: aber beede Puncten, weilen der Reatus alle Privilegia aufhebt, stehen in der Richterlichen Discretion und Willkühr, Delrio d. l. q. 29.

Und diß seye von der Aussagung der Hexen und Zauberer auf andere Personen genug.

Ferners seynd, wie in andern Lastern, zur Tortur insgemein taugliche Anzeigungen, also auch in dieser Ubelthat um so vielmehr solche zu peinlicher Frage genug, weilen diese * Ubelthat andere an der Boßheit und Schwere der Beweisung überschreiten.

48. Anlangend die ehmalen in Teutschland ausgeübte Wasser-Probe, so ist selbige nunmehro als eine allzuverborgene, ungewisse, ja teuflische und GOtt-versuchende Anzeigung verworffen, und wird dero Nichtigkeit von Delrio lib. 4. c. 4. sect. 2. und in Tractatu de Proba aquæ frigidæ, Authore Anonym. de Anno 1686. genugsam an Tag geleget, daher kein Gericht derselben mit Fundament sich weiters bedienen kan, noch solle. cf. de hac materia Schottel. d. Antiq. Germ. Jur. C. 18. Von Ordel-Recht. n. 21. seq. & 27. seq. Item, Just. Oldekop. Obs. Crim. tit. 4. Obs. 13.

Item, ist zur Tortur ein einziger erheblicher Zeug genug, der von der That unmittelbar selbsten aussagt; Ein pures Adminiculum, oder so die That selbsten nothwendiger weise nicht nach sich ziehet, muß durch zwey Zeugen probirt werden. P. H. G. O. Caroli V. art. 30. Delrio l. 5. sect. 3. Godelman. l. 3. c. 10. n. 30.

49. Zur Tortur aber können in diesem Laster auch zwey Zeugen, so in ihren Aussagen sonderbar seyn, als da einer von dieser, jener von einer andern Zeit

und

und Ort aussaget, zusammen gesetzt werden; dann es ist eine stets währende Ubelthat, so offt und vielfältig zu verschiedenen Zeit- und Orten verübet wird, dessentwegen auch mehrere Aussagen auf ein End, als zu Beweisung der That, hinaus schlagen können. Delrio l. 5. sect. 11. q. 10.

Jedoch sollen die Zeugen neben der Singularität keine andere Tadel haben, dann wie Haunold cum Waizeneggero c. 2. tit. 2. num. 432. lehret: je mehrere Nachbarn und Mit-Gespanen in diesem Laster den andern Nachbar anzeigen, und doch ein jeder nur eine gewisse Singularität anzeigete, um so viel weniger würde dergleichen Aussagen zu glauben seyn; *dann nicht zu præsumiren, daß die Hexen-Convente so offt gehalten werden und unter den Nachbarn jederzeit nur einer dabey gewesen seyn solle, der den andern gesehen; und wäre bey dergleichen Beschaffenheit einem mehr, als vielen sondern Besagern zu glauben.

50. Was aber von einem ehrlich-untadelbaren Zeugen zu halten, der ungefehr zu einem Hexen-Tantz gekommen, ein und andere Personen daraus erkennt, oder eine Sache, so mit gewissen Hauß-Zeichen bemercket, gefunden, und dessentwegen Gerichtliche Anzeigung gethan hätte ꝛc. wie hiervon Delrio l. 2. q. 16. verschiedene Historien erzehlet, vermeyne ich, daß, wie ob-besagten Autoris Historien ausweisen, *ein Richter nach Beschaffenheit der Umständen genugsame Ursach erlange, in die Sitten und guten Namen der also ungefähr gesehenen, oder auch in dem Hexen-Buch eingeschriebenen Person zu inquiriren und nachzuforschen, und bey mehrern mithelffenden Umständen und Erheblichkeiten nicht allein zur Captur, sondern auch zur Tortur zu schreiten.

51. Bey Gelegenheit dieser Materie wird unter den DD. gestritten: Ob dann nicht in gegenwärtiger Ubelthat ein oder anderes gewisses Merckmal erfunden würde, so genug wäre, jemanden auch bey stätem Ablaugnen würcklich zu verfällen? Berlich. hoc tit. n. 47. cum Bogino saget Ja, und setzet nachfolgende Fälle: Als,

Da bey der gefänglich eingezogenen Person zauberisches Gifft gefunden würde; Item, da man selbige die Thür-Schwellen des Stalls aufbrechen, und gifftige Materie hinein legen gesehen, darauf das Vieh alsobald umgefallen; oder da eine Bettel auf würcklicher Ermordung eines Kindes erhascht worden; oder, da eine ihrem gantz gesunden Feind drohete, und derselbe auf Anrühren alsobalden Schmertzen fühlete; oder aber das Anhauchen jemanden alsogleich Schmertzen verursachte, oder, da die Hexe gesehen oder gehört worden wäre, daß sie mit klarer Stimme den Teufel wegen ihrer Zauberey angeruffen; Item, da der schrifftliche Pact-Zettel in ihrem Kasten gefunden worden wäre; Item, da eine bey versperrtem Schloß aus dem Hause und Zimmer gekommen, und wiederum jählings sich darinnen einfindete; Item, da eine würcklich in die Lufft auffliegend gesehen worden; oder, da eine aus der Lufft nackend herab gefallen; Item, da eine dem Dritten ein Glied zertheilet, daß das Blut heraus geflossen, und sie die Glieder hernach wieder alsobald vereinigt hätte, ꝛc.

52. Oder, da die Bettel in der Tortur nicht weinen könte; Aus welchem letztern Indicio etwelche DD. die Hexen

am besten zu erkennen vermeynen. Delrio aber l. 5. sect. 4. samt Godelmanno, Item, Haunold, verlachen dieses Indicium, weilen die Buß-Zähren von GOtt kommen, die andere von natürlicher Beschaffenheit zurück bleiben können; ja die Picardische Ketzerey in Böhmen wird die weinende genennt, massen dieselbige Leute weinen können, wann sie wollen; solle darum keine Hexe darunter seyn. Aus diesen und dergleichen augenscheinlichen Zeichen, sagt Berlichius, solle eine Person auch auf stetes Abläugnen mit der ordentlichen Straffe belegt werden.

Andere aber, wie v. gr. Zanger. Waizennegger. & Haunold sagen de communiori Sententia hierzu Nein, und, daß zwar alle obstehende Handlungen höchsterhebliche Indicien seyn, und Ursache geben können, die indicirte verdächtige Person zu torquiren, keines wegs aber auf dero Widersprechen selbige als eine Hexe zu verfällen; dann es wären solche zwar Rechtliche Muthmassungen, oder Præsumptiones Juris, nicht aber de Jure, weilen bey allen obgedachten Zufällen noch was einlauffen könte, so eine Person von der Formal-Hexerey befreyete. Zu Verfällung aber wird die unbetrügliche Gewißheit geschehener Missethat erfordert.

Wie dann das Anhauchen, ob es zwar denen Hexen sehr gemein seyn solle, natürlicher Weise schädlich seyn kan. Klockius P. 3. Consil. 198. per totum.

* Noch einen weit schönern oder ärgerlichen Casum setzet Haunold. t. 2. c. 2. n. 431. Nemlich, es schreibt einer dem andern einen Brief, darinnen zu lesen, daß er aus teuflischem Rath, an einem gewissen Ort die Waid verzaubert, und Vieh umgebracht hätte, auch, daß er auf die ausgesetzte Täge, unfehlbar die heilige Hostiam mit sich bringen werde, damit selbige gewöhnlicher Weise verspottet werden möge; der andere hingegen solle sehen, daß er zu der angesetzten Versammlung nicht ohne neue Gesellschafft komme, sondern möglichster Weise andere noch hierzu berede. Dieses Schreiben nun wird der Obrigkeit vorgetragen, in der Nachforschung erscheinet, daß der Schaden an dem Geträid und Vieh, wie auch die Vertrag- und Raubung der heiligen Hostiä würcklich geschehen; die schreibende Person wird constituirt, stellet die Handschrifft in keinen Ablaugnen, widerspricht aber, daß sie dergleichen Ubelthat verübt. Bey allen diesen Umständen nun wäre die Person nicht zu condemniren, sondern nur zu torquiren, sintemalen das Schreiben nur vor ein extra judicial-Bekanntnus zu halten, und zwar um so viel mehr, weilen die Zauberey durch das Brief-Schreiben nicht verübet wird.

Jedoch ist nicht ohne, daß durch zwey Zeugen die Vergifftung, der Kinder-Mord u. d. g. völlig erwiesen, und hierauf der Uberwiesene verfällt, jedoch nur mit der Straffe der Vergifftung oder des Kinder-Mords, keines wegs aber der Zauberey, belegt werden möge. Dannenhero, und da man die Tortur wegen der Zauberey bey solchen * Umständen vornimmt, muß der Richter die Protestation dem Protocoll einrücken lassen, daß er über die bereits-erwiesene Missethaten der Vergifftung, Kinder-Mords, ꝛc. den Gefangenen zu torquiren nicht verlange, sondern nur um zu wissen, ob selbiger nicht auch mit dem Laster der Zauberey beschmützt seye.

Nichts

Nichts destominder aber lehret Haunold. d. l. num. 432. ad fin. daß gleichwie etwelche Hexen-Handlungen würcklich mit menschlichen Sinnen vernommen werden können, also wäre endlich auch nicht zu verneinen, daß, wenn zwey ehrliche gottsförchtige Zeugen ungefehr aus Göttlicher Zulassung zu einem Hexen-Tantz kämen, und den Peter mit Augen seheten, wie er dem Teufel den Eyd der Treue ablegte, und sich als ein Hexenmeister dabey erwiese, derselbe nicht auch aus dergleichen Probation ohne dessen Bekanntnus condemnirt werden könte; dann das Gelübd der Treue könne durch Zeugen so wol, als der Kinder-Mord, erwiesen werden. Jedoch will angerühmter Lehrer diese Sache andern zu beurtheilen überlassen; Ich auch. Dann wie dieser Autor selbsten lehret, daß die teufelische * Verstellungen und Betrug unschuldiger Leuten je mehr und mehr an den Täg kommen; also folgt, daß ein grosser Unterschied zwischen der Beweisung eines unter den Augen nicht mehr verschwindenden Kinder-Mords: und einer dergleichen kein Merckzeichen nach sich lassenden ungewissen Begebenheit, unterlauffe.

Was für Sorgfältigkeit und Mühe ein Richter zu Erfahrung der Wahrheit gebrauchen, und, daß er die Tortur eher nicht anwenden solle, biß er an all anderer Manier, die Wahrheit zu überkommen, gleichsam verzweifelt;

§3. Item, mit was für Worten, Vorstell- und Ermahnungen die Wahrheit in der Tortur zu erheben seye? ist weitläufftig in dem Ersten Tractat zu lesen, dahin mich auch beziehe. Eine Special-Manier aber die Wahrheit vor der Tortur in diesem Laster zu erforschen, gibt an die Hand Sprengerus p. 3. q. 14. art. 15. nemlich, man solle nebst Vorstellung vernünfftiger Schluß-Reden der gefangenen Person eine zweifelhaffte Hoffnung machen, sie solle die Wahrheit sagen, GOtt dem Allmächtigen die Ehre geben, ihre Sünden bereuen, es könne seyn, daß man ihr das Leben nicht benehme; dann durch diese Vorstellung wären die Hexen vielfältig zu Abwerffung des Teufelischen Jochs beredt worden. Gleicher gestalten, und ob zwar durch Falschheit und Lügen kein Richter die Wahrheit erheben solle, davon schon das mehrere im ersten Tractat; So seye doch erlaubt, verstellte Fragen zu gebrauchen, dann der Gefangene muß seiner Leichtglaubigkeit beymessen, wann er den rechten Verstand der Worten bey sich selbsten nicht besser erwieget. Also hat zu Leyden jener Richter gar wol und spitzfündig zu einer hartnäckigen Hexen gesagt, wann sie werde die Wahrheit rund heraus sagen, wolle er sie vom gemeinen, oder aus seinem eigenen Beutel, so lang sie lebe, täglich mit nothwendiger Speiß und Tranck versehen; ja er wolle sehen, daß ihr ein neues Haus auferbaut werde, darunter er aber den Scheiter-Hauffen verstanden, Delrio disq. mag. l. 5. L. 10. Diese doppelt-lautende Straff-Nachsehung und Æquivocation aber titulirt Oldekop. Observ. 18. contra Sprenger. eine sondere verdammte Boßheit, als wordurch unschuldige Weiber verführt werden können.

Item, solle man die Gefangene Hexe etwas freyer halten, und zulassen, daß sie von gewissen vertrauten Leuten besuchet werde: Diese sollen nebst Führung aller-

allerhand Discursen gählings zu ihr sprechen, sie solle einmal die Wahrheit sagen, sie werde gewiß Gnade überkommen, ja sie wollen Unter-Mittler seyn; Auf diese Reden sollte der Richter die Keychen betretten, und Gnade zu erweisen versprechen, (mit heimlichem Verstand, nicht ihr der Hexen, sondern dem gemeinen Wesen zum besten;) Item, möge das Leben versprochen werden, in Meynung des ewigen Lebens; Oder, er könne die Gnade simpliciter versprechen, hernach aber solle er einen andern Richter auffsetzen lassen. Aber diß seynd unzuläßliche plackerische Mittel, so von keinem ernsthafften Gewissenhafften Richter zu practiciren seyn, wie bereits im ersten Tractat weitläuffig ausgeführt worden; *Item, erzehlet eine andere Weise Delrio l. 5. Sect. 10. daß nemlich zwey oder drey Personen aus dem Hause, oder Schloß, wo die Person gefangen sitzt, die Gefangene heimsuchen, und verstellter Weise vorgeben sollen, ob wären sie heimlicher Weise zu ihr gekommen, und wären bereit und willig, dafern sie ihnen ein oder anderes Stücklein lehren würde, verhülfflich zu seyn, damit sie aus der Keychen entkommen könne, verstehe, daß sie aus der Keychen zur ordentlichen Abstraffung gebracht werde; jedoch solle man nicht zu würcklicher Ubung einer Hexerey, sondern nur zur Nachforschung, wie solche zu geschehen pflege, Anleitung geben, gleichwie dieser Autor eine Histori erzehlet, so in dem Straßburgischen, nächst Schlettstatt auf dem Schloß Königsheim geschehen, allwo eine hart-verstockte Hexe gefangen gesessen, und mit gleicher Manier ausgeforscht worden, welche aber nicht in terminis einer puren Nachforschung bestanden, sondern die Hexe hat auf Anbegehren der zu ihr gekommenen Schloß-Bedienten einen würcklichen und erschröcklichen Hagel hervor gezaubert; dergleichen würckliche Ausforschung aber ist nicht zuläßig, sondern vielmehr dahin zu sehen, wie die Hexe durch erfundene Hexen- und Zauberische Sachen, so ihr vor Augen zu legen seyn, zur Wahrheit gebracht, und angestrengt werden möge, zu bekennen, zu was Ende sie solche Sachen gebraucht? wie viel sie in ihrer Behausung gehabt? Item, solle die Ablesung der Zeugen-Personen und Mit-Interessirten, wie im ersten Tractat zu befinden, nicht vernachläßigt werden.

Bey der Confrontation aber muß ein verständiger Richter beobachten: Ob etwan Umstände einer Reverentz, Furcht, Unterthänigkeit, Wolredenheit, u. d. g. vorhanden? Also daß zu besorgen, es dörffte bey der Confrontation die Aussage widrig ablauffen, Delrio l. 5. q. 40 in append. davon ebenfalls im ersten Tractat weitläufftiger gehandelt wird.

54. Da aber je und auf keinerley Wege eine Hexe zur Wahrheit zu bringen, wäre zwar die Tortur bey vorhandenen genugsamen Inzichten zu gebrauchen; Jedoch, damit die Hexe die Tortur nicht verlache, noch darunter schlaffe, noch auch nichts zu bekennen Macht habe, so zuweilen, wie im ersten Tractat zu lesen, aus natürlichen Ursachen herfliesset, öffters aber aus Teuffelischer Krafft dieselbe entweder unempfindlich gemacht, oder auch anvermahret werden, die Tortur in Beobachtung längern Lebens starckmüthig zu übertragen, ja wol auch bedrohet werden, nichts zu bekennen, dessentwegen sie auch mit allerhand Teuffelischen Gebeten, Seegen, Characteren, Figuren, Namen, geschriebenen Zettuln, sich versehen, inmassen eine Hexe zu Insprugg

sprugg teste Delrio l. 5. sect. 19. sich gerühmet, wann sie nur einen Faden von eines Gefangenen Kleid habe, könne sie solchen dergestalten bezaubern, daß er mit keiner Marter sein Lebenlang zur Bekanntnuß gebracht werden möge; Dannenhero solle eine Hexe von denen Gerichts-Dienerinnen vor der Tortur fleissig am Leib und salv. hon. an heimlichen Orten besucht werden, ob etwas von dergleichen Characteren oder Zettuln darinn anzutreffen; Wiewol dißfalls sorgsam zu gehen, damit nicht von diesem bösen Gesindlein der Person etwas zugesteckt, oder entnommen werde, so sie anvor nicht gehabt;

Item, solle man ihr alle Haare am gantzen Leib durch Weiber abschneiden lassen, und damit selbige nicht etwann sich mit einer Salbe anschmütze, solle sie zuvor mit warmen Wasser fleissig durchgehends abgewaschen werden. Das Haar-Abschneiden aber wird dessentwegen vorgenommen, damit nicht etwann darunter was verborgen werden, oder eine Hexerey, mittelst Anstreuung eines Pulvers geschehen möge; Dann die Meynung, daß damit die Stärcke hinweg falle, ist gantz abergläubisch, Delrio d. l. Daß man aber zu Abwendung der Hexerey eine andere Hexe enfragen solle, ist billich verbotten, und nicht zu practiciren.

Item, könnte und solle man derselben zuvor, nebst Aufopfferung des heiligen Gebetts und Göttlicher Anruffung, geweyhete Agnus DEI anhängen. Und sagt Delrio l. 5. Sect. 9. daß die Anhängung geweyheter Agnus DEI gar vielfältig geholffen; Item, kan man ihnen geweyhetes Wasser ansprengen, ja zu trincken geben, und andere Geistliche Mittel applici-ren, (wiewolen hierauf die Protestirende wenig zu halten pflegen,) wie dann auch in jüngster Saltzburgischen Hexen-Inquisition, teste Joan. Koffler. Observ. 9. ein zauberischer Bube ohne Effect gemartert worden, welcher geschryen, er könne einmal nichts bekennen, wie gern er immer wolte, bis ihme ein Tranck von unterschiedlichen geweyheten Wassern und Sachen zugerichtet, zu trincken gegeben worden, wornach bald derselbe einige von unbekannter Materie weisse teufelische Sachen s. v. hervor gebrochen, und seinen gantzen Lebens-Lauff zu erzehlen angefangen. Ja, man solle mit dem Weyh-Wasser immerzu den Ort der Tortur besprengen, oder auch von geweyheten Kräutern einen Rauch machen, weilen nicht unbekandt, daß der Teufel währender Tortur sich denen Hexen sichtbarlich zu zeigen, und selbige zur Beständigkeit anzuvermahnen pflege, durch dergleichen Mittel aber hinweg getrieben worden; ja man solle, so viel immer möglich, die Zeit der Tortur geheim halten, damit der Teufel der Hexen nicht alles zuvor sagen, und dieselbe zur Härtigkeit disponiren möge: Theils die Stunde beobachten, da man Schiedung läutet: Dem Delrio aber l. 5. sect. 9. ist diese Observantz sehr suspect, und will sie von der Superstition nicht rein halten, noch weniger zugeben, daß man an hohen Feyertägen dergleichen vornehme, weilen an dergleichen Festivitäten, ausser, da GOttes Ehre daran läge, und periculum in mora wäre, niemand torquirt werden solle. Clar. §. fin. q. 64. num. 34.

55. Item, pflegen Einige die Genera der Torturen zu verändern, indeme man erfahren, daß geringfügige Torturen offt ehender die Wahrheit, als die schwere scharffe Peinigung hervor gebracht,

Damhouder lobet die Application der Ruthen. h. t.

Item, die Veränderung der Keychen ꝛc. Dann wann sie nichts bekennen wollen, solle man selbige in ein wohl verwahrtes Zimmer legen, und genaue Aufsicht auf sie haben, damit selbige niemand mit Worten und Wercken verführte; Delrio l. 5. sect. 9. sagt, daß diese vorsichtige Verwahrung mehrern theils bey jungen Hexen und Zauber-Buben zu practiciren seye, darvon Manz. in Decis. Palatin. weitläufftig handelt. Im übrigen solle die Tortur auf den letzten Grad, und nach Gewohnheit des Orts, in diesem abscheulichen Laster vorgenommen werden, jedoch alles nach Richterlicher Ermässigung in Ansehung der Person, der Umständen, der That ꝛc. L. de minores §. Tormenta ff. de quæst. Menoch. de arbitr. Jud. quæst. c. 271.

Und ist dißfalls gar löblich, daß, wann ein Richter siehet, daß die Hexe unempfindlich, und nicht bekennen will, er die Tortur abbreche, und sie ein anders mal mit bessern vorhergehenden Geistlichen Mitteln und Exorcismis der Tortur unterwerffe; wie aber die Tortur zertheilt werden möge, ist im Ersten Tractat zu finden. Etliche aber pflegen der in Lüfften, und auf der Folter hangenden Hexen, kaltes Wasser auf den Rücken zu schütten, dann diß solle den grösten Schmertzen verursachen, und zwar aus natürlichen Ursachen, indeme Zeit währender Tortur die Lebens-Geister zu Erhaltung des Hertzens sich innerlich zusammen fügen, und aber auf dergleichen unverhoffte Erkältung ihrem Feind, nemlich der gählingen Kälte, zu begegnen, nicht ohne sondere Commotion des Hertzens sich zurück erheben, Delrio l. 5. sect. 23.

Daß aber die pure Anschüttung des kalten Wassers vor oder nach der Tortur vor eine besondere Würckung gehalten werden solte, setzet erst-bemeldter Delrio mehrers unter die aberglaubische Possen. Wie offt und auf was Weise die Tortur zu gebrauchen? ist ebenfalls im Ersten Tractat zu befinden. Ob aber wegen Sonderheit dieses Lasters die Tortur aus denen alten erheblichen Umständen und Inzichten öffters als einmal zu gebrauchen, und die Interlocutoria dahin gestellt werden mögen, weilen die Hexen gemeiniglich mehr verstockt als andere Delinquenten seyen? Darzu spricht Delrio l. 5. q. 34. Ja;

56. Und zwar solle der Richter von geringern Torturen den Anfang machen, das andere mal die schwerere, das dritte mal aber die schwerste Tortur vorkehren, daferne die Person ohne Verletzung der Gesundheit solche auszudauren qualificirt, und höchst-erhebliche Indicia vorhanden wären. Da aber von der schwersten Tortur angefangen worden seyn solte, jedoch die Verstockung des Gemüths, und die Kräfften des Leibes dergestalten beschaffen wären, daß die Indicia, Rechtlichem Ermessen nach, noch nicht genugsam purgirt zu seyn scheinten; Könte endlich die Tortur dreymal, nicht aber darüber gebraucht werden, darvon das eigentliche im Ersten Tractat zu ersehen. Clar. q. 64. n. 32. Farin. q. 38. n. 32.

Wiewolen nach Tyrolischer Landes-Ordnung die Moderation in dem Bey-Bescheid anvor gesetzt werden müßte.

Wie dann auch, da ein Ubelthäter fünff absonderliche Capital-Delicta begangen zu haben indicirt würde, er auch auf jedweders besonders torquirt werden könte; Dann dem gemeinen Wesen ligt viel daran,

daran, daß jedweders Delictum an den Tag gebracht werde.

57. Daß auch in diesem Laster Copia Indiciorum zu geben, die Advocaten zuzulassen, und alles, was zur Defension nothwendig, zu verstatten seye, ist die gemeine wahre Sententz, wiewolen in Reltringirung der Zeit, Weise und Manier, einreichender Schutz-Schrifft, gebender Erlaubnuß zur Collocution und Unterredung mit der Hexen, alles dem Richterlichen Ermessen und Landes-Brauch anheim gestellet ist. Delrio qu. 37. & 38. in append.

58. Nach geendigter Materia der in diesem Laster zur Tortur genugsamen redlichen Anzeigungen, und wie selbige vorsichtig zu gebrauchen? Ist nun die weitere Frage: Wie de Corpore Delicti zu würcklicher Verdammung in diesem Laster constiren müssen? Dißfalls ist ein Unterschied zu machen, unter den jenigen Sachen, die innerlich und im Gemüthe bestehen, jedoch mit äusserlichen Worten und Gebärden eröffnet werden, item, so von niemand gesehen oder erwiesen werden mögen, als zum Exempel, da eine Hexe sagte und bekennete, sie habe GOtt verläugnet, den Christlichen Glauben abgeschworen, sich mit dem Teufel verbunden, fleischlich vermischt, auf die Täntze und Zusammenkünfften gefahren ꝛc. Diese und dergleichen Sachen können anderst nicht, als durch die Selbst-Bekanntnus der Hexen an Tag kommen, noch probirt werden, im Fall kein Mit-Gespan selbigen Orts sich befinden solte; dann diese Stücke seynd nur von dem Teufel, oder denen jenigen geschehen, deren Zeugnus nicht zu erhalten, noch auch zur Condemnation tüchtig ist.

Da aber eine Hexe Sachen bekennete, so in äusserlichem sichtbarem Effect bestehen, als v. gr. sie habe das Getraide mit Schauer zu Grunde geleget und verderbet, conf. supr. n. 41. aphor. Unter die ꝛc. h. t. Item, diß und jenes Kind umgebracht, dem Vieh Schaden zugefügt; solche Bekanntnus wäre vor sich selbsten nicht genug zu Verurtheilung, sondern man müßte nachforschē, ob auch wol diese Schādē geschehen? wie im Ersten Tractat angeführt worden.

Daferne nun eine Hexe dergleichen Sachen nicht bekennete, die in äusserlichen sichtbaren Würckungen bestehen; könte doch aus Muthmaß- und wahrscheinlichen Abnehmungen, zumalen wann ihr Bekanntnus der unvermercklichen Sachen halber mit einlieffe, mit der ordinari-Straffe beleget werden; dann sonsten würde die höchste und abscheulichste Idololatria und Anbetung des Teufels, ꝛc. niemals abgestrafft werden können. Carpz. p. 1. q. 49. n. 60.

Wie die Abnehmung und Wahrzeichen in dergleichen verborgenen Lastern aber beschaffen seyn müssen, darvon kan keine gewisse Regul gemacht werden; herentgegen aber lehret Carpzovius d. l. daß, da eine Weibs-Person wegen ihres Thun und Lassens der Hexerey verdächtig wäre, und selbige eine dergestaltige Anzeig- und Erzehlung ein- und anderer der Zauberey anhangenden Puncten eröffnen und machen würde, welche denen Hexen insgemein gewöhnlich, und eine unschuldige Person schwerlich wissen u. erzehlen könte, dieselbe ohne Stachel des Gewissens endlich verfällt werden köñe; Concordat Ord. Caroli V. art. 60.

Oldekoppius aber erfordert noch darüber, daß dergleichen Sachen, wie die Hexe bekannt, in dem Dorff oder Stadt unter der Gemeinde nicht bereits erzehlt worden seyen; dann also habe eine unschuldige requirte

quirte Hexe auf eine Person in dem Dorff ausgesagt, solche verhext zu haben, weilen sie sonsten niemand, dergleichen Ubel erlitten zu haben, anzuzeigen gewußt;

Wann gleich die Bekanntnus durch ordentlicher Weise vorgekehrte Tortur erpreßt wäre, daferne nur solche Bekanntnus hernach freywillig bestättiget worden. Dann die Bestättigung reiniget die Furcht einer erpreßten Bekanntnus, Godelman. l. 3. de mag c. 10. num. 47.

59. Im Ersten Tractat tit. 14. ist mit mehrerm erklärt worden, daß die Zauberey ein Crimen mixtum, das ist, beyderley Geist- und Weltlicher Jurisdiction unterwürffig seye; dann so viel den Abfall vom Glauben, die teuflische Anbetung, Incantationes und dergleichen, als eine mit-unterlauffende Ketzerey. berührt, ist selbige gemeiniglich der Geistlichen Jurisdiction zugehörig; was aber die Todschläger der Leuten, die Schäden des Viehes, Früchten, Wein ꝛc. betrifft, der Weltlichen unterwürffig. Es ist aber nunmehro nach der Sententz Waizeneggeri, quem citat Haunold. t. 2. c. 2. n. 384. und P. Engel. (vid. Tract. 1. tit. 14.) im Römischen Reich, ob Receſſum Imperii de anno 1512. so in vorhergehendem Delicto der Gotts-Lästerung allegirt worden, dahin gekommen, daß dieses Laster, so viel weltliche Personen betrifft, dem weltlichen Gericht alleine überlassen werde, auch mithin dem Geistlichen nicht mehr gebühre, selbigem vorzukommen, oder solches zu præveniren; So aber P. Haunold. d. l. nicht approbiret, wie dann auch, daferne der Zauberer ein rechter Dogmaticus wäre, und ein oder andern Articulum der Catholischen Religion zuwider tractirte, die Untersuchung, ob das Dogma oder Lehr-Satz in Wahrheit Ketzerisch sey; billich dem Geistlichen Gericht zu überlassen wäre, als welche causa dem Geistlichen Richter privativè zugehörig, gleich dann Delrio l. 5. sect. 16. lehret, daß erstlich alle jene Zaubereyen für Ketzerisch zu halten, wordurch der Teufel angeruffen wird, das jenige zuwegen zu bringen, so doch seiner Krafft nicht möglich, sondern GOtt alleine vorbehalten seynd. Da aber der Teufel wegen Anzeigung verlohrner Sachen, Liebes-Possen ꝛc. beschworen wird, ist es zwar ein heimliches Ketzerisches Wesen, aber keine Formal - Ketzerey.

Da aber der Beschwörer einen ausdrücklichen Pact mit dem Teufel getroffen; wird der pactirende Mensch vor einen Ketzer gehalten.

Item, sind diejenige, welche mittelst der Ketzerey die H. Hostien, Reliquien, u. d. g. zu unzulässigen und verbottenen Dingen gebrauchen, der Ketzerey halber im höchsten Verdacht; dann sie glauben, daß durch diese heilige Sachen allerley ungebührliche Effect und Würckungen hervorgebracht werden mögen. Dessentwegen müssen selbige examinirt und unterrichtet werden, ja wann sie nicht antworten wollen, mittelst der Tortur darzu angehalten werden.

Ingleichem, da jemand die Kinder wieder täuffete, oder auch verschiedene wäre-rne, oder aus anderer Materi geschnitzelte Bilder tauffete, und glaubte, daß die Forma & Materia des Heil. Sacraments der Tauffe ichtwas anders, als wie es Christus der HErr eingesetzt hat, seyn möge; derselbe ist ebenfalls der Ketzerey höchstverdächtig.

Item, seynd wegen der Ketzerey nicht wenig verdächtig jene Geistliche, so gewisse

Sachen

Sachen unter dem Celebriren auf den Altar zu legen pflegen, damit sie dieselbe zu verbottenem Ende gebrauchen mögen, daferne sie anderst glauben, daß die unterlegte Sache eine Krafft zu zauberischen Dingen bekomme.

Da aber der Teufel angebetet oder ihme geopffert würde, wäre es eine offentliche Zauberey, sonderlich, da er als ein GOtt verehrt, oder auch für mächtig gehalten wird, heimliche, zukünfftige Sachen zu eröffnen, auch wider den Willen GOttes ichtwas zu vollziehen. Jedoch * beschließt Delrio d. l. daß dieses alles nach Wichtigkeit der Umständen, Beschaffenheit der Personen, und dem Verdacht erwogen werden müsse; Und ist diese Untersuchung wegen offentlicher Ketzerey in Ordnung der Confiscirung der Güter hochvon nöthen, wie nachfolgends gesagt werden solle.

Wann nun gleich die Geistlichkeit, daferne der Zauberer einen Dogmaticum und formal-Ketzer vorstellete, nach Ausweisung der Geistlichen Rechten procedirte, wäre doch dem weltlichen Gericht unverwehrt, denselben als einen erklärten, oder sonst offenbaren Ketzer, nach Ausweis der Rechten, mit ordentlichem Proceß und Lebens-Straffe zu belegen. c. 5. de pœn. in 6to.

Dann die geistliche Straffe wäre in dergleichen Capital-Sache dem Delicto nicht proportionirt. Jedoch, weilen diese Sach und Untersuchung sehr dunckel und zweifelhafft, auch gefährlich, rathet P. Haunold. t. 2. num. 384. in fin. daß dem Weltlichen Examini ein erfahrner Theologus zugegeben werde, mit welchem die Acta communicirt, und die Sache der Nothdurfft nach berathschlaget werden möge. Sonsten aber werden die Hexen jener Obrigkeit unterworffen, allwo sie Hand-vest gemacht werden, dann alldorten werden sie auch gesündigt zu haben gemuthmasset, weilen dieses Laster stets und täglich allerhand Boßheiten nach sich ziehet.

60. Auf die Hex- und Zauberey, als ein erschreckliches Laster, ist die Todes- oder Lebens-Straffe in Göttlichen, Geistlichen, und Weltlichen Rechten und Constitutionen heilsamlich verordnet; jedoch, weilen nach gemeinen Rechten deßwegen verschiedene Rechts-Sätze vorhanden, krafft deren die Hexen und Zauberer mit dem Schwerdt zu bestraffen. §. 5. Instit. de publ. Jud. l. 5. §. fin. C. de Malefic. & mathem.

Oder nach Unterscheid der Person denen Bestien vorzuwerffen, oder in die Insuln zu verweisen seynd. L. ejusdem §. 3 ad l. Cornel. 52. l. ex Socto. 13. ff. ad l. Corn. 52. de Sicar.

Item, die Straffe des Feuers, samt der Confiscation der Güter denenselben anditiren. L. nullus Arulpex 3. C. d Malefic.

Als ist unter denen Rechts-Gelehrten die Meynung, daß, nach Ausweis jeder Hexen oder Zauberers besondern Verbrechens, auch die Straffe unterschiedlich zu erkennen seye; wie dann nach heutiger Manier und Gebrauch, secundum Artic. 109. Ord. Crim. und der DD. Interpretation, nachfolgende Umstände in Abfassung des Urtheils zu beobachten.

*Erstens die jenige, welche einẽ ausdrücklichen Bund mit dem Teufel aufgerichtet, dem Christlichen Glauben abgesagt, und sich dem Teufel mit Leib und Seel übergeben, seynd ohne Unterschied, Mañ- oder Weiblichen Geschlechts zu verbrennen, es möchte nun dieses Pactum solenniter, oder privatim, wie anfangs gelehrt worden, geschlossen seyn, auch unerachtet denen Leuten oder

Vieh kein Schaden zugefügt worden; dann weilen das teufelische Verbündnüs alle andere Laster an Greuel übersteiget, als ist keine Ration zu geben, warum nicht die Feuer-Straffe statt haben solte. vid. Carpzov. p. 1. quæst. 49. cum ibid. alleg. N. O. L. O. art. 6. §. 5.

Und ist dieser Lehre die Constitutio Caroli V. art. 109. nicht zuwider, alldieweilen die Feuer-Straffe nur alsdann nicht statt hätte, daferne jemand ohne Pact mit dem Teufel, mittelst zauberischen Sachen, Schaden zufügen wollen, und aber nicht gekönt hätte. Matth. Stephan. in not. ad Art. 109. Ord. Crim.

Da hingegen die N. O. L. Ordn. die Straffe des Feuers auch auf jene, die mit verstandenem stillschweigenden Verbündnuß denen Leuten Schaden zufügen, setzet.

Item, ist die Straffe des Feuers auf jene Zauberer und Hexen, die sich würcklich mit dem Teufel leiblich vermischen und fleischlich zuhalten, von Rechts-wegen zu erkennen, wann sie gleich keinen ausdrücklichen Pact mit dem Teufel aufgerichtet hätten; dann ein dergleichen Unflåter, der sich mit dem unreinen Geist vermischt, eine greulichere Sünde begehet, als ein Sodomit, so das Vieh angehet, der von Rechts-wegen mit dem Feuer zu verzehren ist, weilen aus dergleichen Vermischungen der Mensch verstandener Weise mit seinem Fleisch und Blut gleichsam ein Teufel wird, und seinen Leib und Glieder, die sonsten Werckzeuge des Heil. Geistes seyn sollen, ihme dem Teufel aufopffert. Carpz. d. l. n. 84. N. O. L. O. d. art.

Die aber ausser dergleichen offentlicher Verbündtnus oder fleischlichen Vermischung denen Leuten oder Vieh, mittelst teuflischer Zauberey, sie haben gleich solche von einem Zauberer, oder dem Teufel selbsten, gelernet, Schaden zufügen, dieselbe seynd mit dem Schwerdt hinzurichten. Und hindert daran nichts, ob jemand selbsten, oder durch andere dergleichen Schåden zugefüget; dann diese letztere begehen eine Sünde an ihnen selbsten, an dem dritten, den sie mittelst Gelde hierzu bestechen, und denen jenigen, so sie Schaden zufügen; Und erzehlet Carpz. d. l. n. 31. daß zwey Adeliche Weibs-Personen, die von einem Freyherrn ihre Schuld nicht bezahlter überkommen mögen, und aus Rachgierigkeit eine Hexe vermöcht, ihne, Baron zu quälen, und ihme zu schaden, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet worden seyen, welches vielmehr statt finden solte, wann durch dergleichen Zauberey jemand völlig umgebracht würde. Berlich. conc. 5. h. tit. n. 32. welcher sub num. 43. diesen Lehr-Satz dahin limitirt: nemlich, wann der Schaden nur dem Vieh geschehete, und selbiger die Summam des Diebstahls nicht ertrüge, daß alsdann der Schaden-Zufüger nur mit Staupen-Straffe angesehen werden solte; Item, würde auch die Schwerdt-Straffe jenen zu erkennt werden müssen, die die Ehe-Leute zu verknüpffen gesucht, wann gleich aus GOttes Vorsehung die zauberische Verknüpfung keinen Effect gehabt hätte. Idem Berlich n. 53.

Deßgleichen würde die Straffe des Schwerdts statt haben bey denen, die ohne teufelischen Pact oder Familiarität ein keusches Gemüthe zu verbottener Begen-Liebe durch teuflische Mittel zu überführen sich unterstehen; dann dieses ist kein ge-

ringer

ringer Schaden, und mehr als anderer zeitlicher Sachen-Verlust zu schätzen. Berlich. d. num 64.

Die Seegen-sprecher, Brunnen- und Schatz-Gräber, Wahrsager, oder die Weisen genennet, Item, die Deuxelfahrerinnen, welche mittelst brauchender Gläser, Crystallen, oder andern zauberischen Stücken zukünfftige Dinge propheceyen, das Geschehene ordentlich zu erzehlen, die Kranckheiten und Zustände so wol der Leuten, als des Viehes, mit aberglaubischen Mitteln zu heilen, verborgene Wasser oder Schätze, zu eröffnen, entfremdete Sachen und die Diebe selbsten anzuzeigen, vergrabene Hexereyen aufzusuchen, oder auch mit dem Teufel ihre Gespräch, jedoch ohne Pact und Schaden der Leute oder Viehes zu halten pflegen.

Diese letztere, welche mit dem Teufel Gemeinschafft und Gespräch haben, oder Beschwörungen gebrauchen, seynd billich wegen höchst-verbottenen Gemeinschafft ebenfalls mit dem Schwerdt zu straffen, wann sie gleich niemand geschadet, nach einen ausdrucklichen Pact mit dem Satan eingegangen hätten. Vid. Carpz. p. 1. q. 50. n. 48.

Dann man solle den Teufel nicht anruffen, oder sich Raths bey ihme erholen, wenn auch tausend Personen kranck wären, sintemalen hierdurch die anruffende Seele ertödtet wird. Can. admoneant. 26. q. 7. c. nec. mirum §. adhæc. 26. 5.

Die aber ohne dergleichen Beschwörung oder Familiarität sich unterschiedlicher aberglaubischer Possen, Characteren, Seegensprecherey, &c. gebrauchen, seynd nach Beschaffenheit ihres Verstandes, der Sache und Vielfältigkeit des Gebrauchs willkührlich zu bestraffen. Ord. Car. V. art. 109. Carpz. d. l. num. 51.

Die N. Oest. Landes-Ordn. setzet auf dergleichen, darunter sie die Böcksschicker rechnet, auch die Straffe des Schwerdts, daferne die Umstände sehr erheblich wären, so meines Erachtens auf die vorangezogene Familiarität zu verstehen, oder da durch die Bock-Fahrt denen Fahrenden geschadet würde, Carpzov. d l. n. 63. Sonsten aber wäre das Ruthen-Aushauen, Gefängnuß, Lands-Verweisung, und bey einfältigem Bauren-Volck eine heilsame Geld-Busse, daran sie am längsten dencken, vorzunehmen; wie dann auch jene, so zu Wieder-Bekommung ihrer Sache, Abwendung der Kranckheiten &c. dergleichen Leute ansprechen, dero Rath annehmen und gebrauchen, ebenfalls in billiche, willkührliche Straffe zu ziehen seyn; Dann man solle wegen zeitlichen Sach-Verlusts dem Teufel keine Ehre anthun. Carpz. d. l. n. 64. allwo er Exempel erzehlt, daß ein Beamter dessentwegen seines Amts entsetzt, und anderer zur Keychen- und Geld-Straffe condemnirt worden.

## Von beschwerenden Umständen.

61. Die N. O. L. Ordnung d. loco cit. 60 setzet nachfolgende beschwerende Umstände: 1. Die vielfältige Boßheit: 2. Die lange Ubung: 3. Die grosse, sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern und Herrschafft zugefügte Schäden: 4. Wann jemand andere darzu gebracht und verführet hätte. Aber de jure zu reden, ist Carpzov. p. 1. q. 50. einer andern Meynung, und sagt;

Daß die Lehre, so auf einen ärgerlichen Mörder, oder eine Mutter, die ihre Kinder tödtet; Item, Vergiffter ꝛc. wegen Schärffung der Straffe gesetzt ist, auf dieses Laster nicht zu ziehen seye; Dann in Peinlichen Fällen muß die Extension von einem Laster auf das andere, wann gleich eine special-Ration vorhanden wäre, nicht practicirt werden. C. 22. X. de elect. in 6to. Menoch. de Præsumpt. l. 6. Præs. 4. num. 33.

* Aber warum solte meines wenigen Erachtens, wann die Abscheulichkeit dieses Lasters beobachtet wird, wormit selbiges andere Ubelthaten weit übertrifft, die Extension der auf andere geringere Delicta gesetzten Straffe allhier nicht statt haben? Da doch in diesem Crimine so wol in puncto der Sodomiterey, als andern Greueln, die Illation zur Feuers-Straffe gemacht wird. Und ob zwar Carpzovius d. l. sagt, daß ein zwey- oder dreyfacher Todschläger nur mit dem Schwerdt, ohne weitere Schärffung der Straffe hinzurichten seye: So setzt er doch q. 24. num. 76. daß auch dißfalls dem Willkührlichen Richterlichen Ermessen heimgestellt werde, die Straffe zu vermehren, wenn man vermeynt, daß es wegen übermässiger Boßheit eine Nothdurfft seye, und andern zum Exempel dienen könne; wie ich dann selbsten einen Processs eines Ertz-Zauberers, so zu Rattenberg vor einigen Jahren exequirt worden, gelesen, der mit Zangen gerissen, zur Richtstatt geschleifft, und lebendig verbrannt worden.

## Von mildernden Umständen.

62. Weilen die Straffe des Feuers oder Schwerdts nach Proportion des Verbrechens nach denen Gesetzen klar ersehen und determinirt ist; so stehet es doch in keines Richters Gewalt, eine überwiesene oder bekannte Hexe und Zauberer, er oder sie seyen gleich von gutem Adel, Stand oder Würde, und wer sie wollen, der Straffe des Feuers oder Schwerdts zu erlassen, Brunnemann. in Proleg. de Processs. Criminali.

Hierzu kommt das Göttliche Gesetz Levitic. 20. vers. 6. & 27. welches insgemein ohne Ausnahm alle Zauberer betrifft. Gleichfalls ist dem Weiblichen Geschlechte keine Prærogativ oder Milderung zu machen, dann die Hexen seynd theils bey guten Jahren, theils aber alte, aber um so vielmehr verhartete, und in Boßheit eingewickelte, verstockte Vetteln, die wegen ihrer langwierigen Gewohnheit zu sündigen nur desto schärffere Straffe verdienen. Jedoch ist in diesem Laster ein besonderer Umstand zur Milderung der Feuers-Straffe, wann ein Zauberer, ehe selbiger angeklagt oder eingezogen wird, wahre Busse thut; Alsdann könte die Feuers-Straffe in die Schwerdt-Straffe verwandelt werden. Carpzov. P. Crim. q. 49. n. 76. N. O. L. Ordn. d. l. durch welche Veränderung der Straffe viele zur Buß, niemand aber zum sündigen Leben, angereitzt würde. Die nach würcklicher gefänglicher Einziehung erzeigende Reue aber verdiene sich von Rechts-wegen keine Milderung, dann kein Delinquent so alber ist, der nicht dieses Mittel ergreiffen, oder wenigst sich also stellen würde, um sich der Straffe loß zu würcken, oder selbige zu vermindern. Carpz. d. l. n. 73.

Die N. O. L. Ordn. aber setzet: Daß, daferne der Schaden nicht so groß, bey

buß-

bußfertigen und wahrhafftigen reumüthigen Leuten die Straffe des Feurs durch die Enthauptung * gelindert werden möge; wie dann Joh. Koffer. in Obs. mag. q. 4. bezeuget, daß bey jüngster Saltzburgischen Inquisition nachfolgende Worte denen Betteln beygesetzt worden seyen: wann jedoch der Delinquent eine rechte Reue und Bußfertigkeit bis an sein Ende bezeugen würde, solle demselben die Feuer-Straffe nachgesehen, und derselbe mit dem Strang erdrosselt werden.

63. Die endliche Frage aber ist: wie die junge Hexen oder Zauberer abzustraffen; Hierbey ist jene Materi, so von des Alters Unterschied im Ersten Tractat angefügt worden, zu wiederholen, und demnach zu wissen, daß von Rechts-wegen eine junge Hexe oder Zauberer, so die Jahre der Kindheit, als das 7. Jahr nicht überschritten, mit keiner Gerichtlichen Straffe belegt werden möge, dann in selbigem Alter hat die Gefährde nicht statt, L. infans. 12. ff. ad l. Cornel. De sicariis & Venefic. aber mit Väterlichen oder Schulmeisterischen Straffen und Züchtigungen kan und solle dasselbe Kind zu bessern Sitten gebracht werden.

Eine 14. jährige Person aber, oder die nahe bey 14. Jahren, und eines boßhafftigen Gemüths wäre, auch bereits sonsten abscheuliche gefährliche Umstände dabey einlieffen, könte de jure communi per l. 1. Cod. si adverſ. delicta l. 37. §. in delictis de Minor. item krafft Ord. Caroli V. artic. 164. mit der Ordinari-Straffe belegt werden, sonderlich, da keine Hoffnung der Besserung, wie dißfalls leyder die Erfahrenheit zeiget, nicht zu hoffen wäre; gleichdann auch in des Johan. Koffleri Tractatulo q. 3. n. 8. zu finden, daß zu Saltzburg die jenige junge Hexen und Zauber-Buben, so annoch die Vogtbarkeit oder das 14. Jahr nicht erreicht, und dannoch bey ziemlicher Boßheit und Verstand gewesen, auch gütig bekennt haben, daß sie diesem Laster beygethan, zu ehrlichen Leuten in Correction und Zucht gegeben worden, aus Hoffnung, daß sie mit anwachsenden Jahren ihre verderbte unverständige Weise lassen würden; Aber umsonst, massen sie von Jahren zu Jahren ärger worden, und von ihren teuflischen einmal erlernten Possen nicht mehr abzuwenden gewesen; Dannenhero, damit man dero Seelen noch gewinnen möge, habe man die an dergleichen Alter sonst erzeigende Barmhertzigkeit bey seiten gesetzt, und selbige mittelst des Fall-Beyels hingerichtet; wie dann Manz in seinen Decis. Palatin. in decad. quæst. crim. auch von einem Buben lehret, der, unerachtet aller angewandten Mühe, von dem Teufel sich nicht mehr entledigen mögen, und dahero selbsten, zu Erhaltung seiner Seelen Seeligkeit, um die Execution angehalten, so ihme auch wiederfahren. Aber P. Haunold. vermeynt, man solte bis auf das 18de Jahr warten, sonderlich, da eine dergleichen Person in der Kindheit, ohne ihre Schuld in dieses Laster gefallen, und die Finsternuß ihres Lebens-Wandels vor zeitigern Jahren nicht ermessen könte. Nach Tyrol. L. O. dörffte wol das 18. Jahr erwartet werden, arg. art. 44. 8. B. Tyrol. L. Ordn.

64. Was gestalten die Confiscation der Delinquenten Hab und Güter nicht allein in dem Laster verletzter Majestät und Ketzerey, sondern auch in andern Ubelthaten, daferne dessentwegen ein Statutum oder Landes-Gesetz, oder aber Gebrauch

brauch vorhanden, statt finde, ist im Ersten Tractat tit. 16. 4. B. zu finden. Aber hier ist die Frage: Ob nicht die Zauberey vor sich selbst, und ohne Einmischung der Qualität verharrender Ketzerey, zur Confiscirung des Zauberers oder Hexen Hab und Gut genug seye? Haunold. tr. 7. c. 7. sagt ja; Dann weilen die Zauberey eine schwerere Missethat, als das Laster verletzter menschlicher Majestät seye, wordurch nemlich JEsus Christus selbsten das allerhöchste Haupt, verletzet würde, so wäre die Straffe der Confiscation de Jure nicht unbillich vorzukehren, arg. C. vergentis. De hæreticis.

Und ist gewiß, daß de Jure die Confiscation der Hab und Güter undisputirlich statt finde, daferne neben der Zauberey auch die wahre Ketzerey einlieffe, und der Delinquent vor Ausstehung des Urtheils sich nicht bekehrte; Dann die Ketzerey ziehet von Rechts-wegen die Confiscation des Hab und Gutes nach sich. Da er sich aber bekehrete, würden die Befreundte in auf- und absteigender auch Seiten-Linie mit Einschluß des dritten Grads samt dem Eheweibe vor dem Fisco zugelassen. Novell. 134. c. ult.

Nach Tyrol. Lands-Rechten wird in der Policey-Ordnung sub Rubrica: Verbott der Zauberey und abergläubischen Wahrsagerey: Die Straffe wie auf die Gotts-Lästerer gesetzt, darvon in vorigem Titul das mehrere ausgeführt worden. Aber weilen auf die Gottslästerung krafft selbigen Articuls nur eine arbitrare, willkührliche, und sehr gelinde Abstraffung, und nicht die Straffe des Feuers statuirt worden; als kan diese Rubric anderer gestalten nicht, dann nur von denen abergläubischen zauberischen Wahrsagern, die ohne Pact seyn, und dem Christlichen Glauben nicht abgesagt haben, verstanden werden, sintemalen auf jene, die den Christl. Glauben verläugnen, nicht allein die Straffe des Feuers, sondern auch die Confiscation des dritten Theils der Hab und Güter, so nach abgezogenen Gerichts- und Process-Unkosten annoch übrig verbleibt, statuirt ist, also, daß mehr nicht als zwey Theile des Uberrests denen Erben zustehen. Tyrol. L. Ord. 8. B. art. 179. Ob aber unter denen Erben auch jene verstanden, und in krafft eines dergleichen general-Statuti zugelassen seyen, die ausser dem dritten Grad befreundet, solches würde von Rechts-wegen nicht gesagt werden können, weilen die Statuta nach Ausweiß der gemeinen Rechten, im Fall selbige nichts eigentliches disponiren, interpretirt werden müssen. Vid. Besold. verbo. Hexen ꝛc.

## Von denen Fragstücken, so bey der Verhör zu bemercken.

65. Aus vorhergehender Beschreib- und Erklärung dieses Lasters ist nachfolgenden Stücken, als præmissis Generalibus, und da man noch keine Bekandtnuß der Zauberey erhalten, durch rechtliche Fragen nachzuforschen, worbey in antecessum zu mercken, daß das Wörtlein Ob die Suggestion nicht aufhebe, dann durch dieses Wörtlein Ob die Suggestion geschehen kan, als wann simpliciter jemand einer That bezüchtiget würde; Zum Exempel: Ob nicht wahr, daß bey dem Hexen-Tantz die Seja gegenwärtig gewesen? Ob Constitut dem Peter nicht sieben Kühe zu schanden gemacht? sehe dannenhero nicht, wie die Lehre Jo. Koffleri in seinem Tractat de Mag. Obs. 9. num. 9. von Rechts-wegen zu practiciren, da er sagt:

sagt: ein anders seye, wenn man fragt: Hast du nicht den Christlichen Glauben verläugnet? ein anders: Ob er nicht den Christlichen Glauben verläugnet habe? Man muß demnach durch gewisse Umwege und vorläuffige Fragen zu dergleichen Zweck kommen, wie im Ersten Tractat zu finden.

Bey denen General-Fragstücken nun soll man zuförderst die Person fragen: wer ihre Eltern? wie lang sie bey ihnen gewesen? wann ihr Vater und Mutter gestorben? wo sie auferzogen worden? ꝛc. Ob ihre Mutter nicht gefänglich einkommen? weswegen? wie sie gestrafft worden? und wann also aus ihrer Bekandtnus erscheinet, daß ihre Mutter eine Hexe gewesen, ist weiters zu fragen: Ob sie von ihrer Mutter nichts erlernet? was? zu was Ende? wie offt sie solches gebraucht oder practicirt? kommt nun heraus, daß sie eine Hexe, und schon von der Mutter in denen ersten Jahren verführet worden; ist weiters zu schreiten, und anzufragen: was sie bey dem ersten Tantz gesehen? wer dabey gewesen? wie sie dahin gekommen? was der Angezeigte damals gethan? was sie thun müssen? was der Teufel zu ihr geredt ꝛc. Will sie aber nicht heraus, ist mit mehrerm Ernst anzusetzen; solle die Wahrheit bekennen und sagen: wie sie bey dem ersten Tantz dem Teufel sich erzeigen müssen? und, wann über all angewandten Fleiß selbige mit den Specialitäten nicht heraus will, kan man alsdann endlich ein- oder anderes Interrogatorium speciale, als wider eine bereits genugsam indicirte Person gebrauchen, als:

Ob sie bey dem Tantz nicht dem Christlichen Glauben abgesagt? auf was für Manier? was ihr der Teufel hierüber gethan? ob sie nicht mit einem Zeichen bemercket worden, oder ein schrifftliches Verbündnus von ihr gegeben? ob sie nicht anderst getaufft worden? durch wen, und in wessen Namen? wer ihr Göthe oder Gevatter gewesen? was ihr dieser für ein Göthen- oder Pathen-Geldt verehret? und was sie für einen Namen empfangen? ob sie der H. Hostien keine Unehr erwiesen? wie? und was gestalten? wie offt? was ihr der Teufel hierüber für Versprechung gethan? was sie weiters mit dem Teufel für Gemeinschafft gehabt? ob ihr keine Liebhaber zugeeignet worden? wie selbiger geheissen? wie sie sich mit ihme verhalten? wie offt die Vermischung, und auf was für Weise selbige geschehen? was sie für sinliche Empfindlichkeit dabey gemerckt? was sie weiter für zauberisches Wesen angefangen? ob sie niemand darmit geschadet? wem? wann? auf was für Weise? wie offt? ob dem Beschädigten ohne neue Zauberey zu helffen? woher sie diese Mittel habe? was für Mittel dieselbe seyen? und was gestalten selbige zu widertreiben? ob sie nicht auch andere Personen verführt, und in der Zauberey unterrichtet? wie? und was für Leute?

Item, wegen Denuncirung der Mit-Gespaninnen: wie offt sie und die Angezeigte bey dem Tantz zusammen kommen? ob damals dieser und jener, so sie angezeigt, auch darbey gewesen? zu was für Zeit, oder Stund? und an was Ort solches geschehen? wie sie sagen könne, daß diese und jene auch darbey gewesen? ob sie die Person unerachtet der finstern Nacht-Zeit genugsam erkannt? ob sie auch ausser denen Täntzen, und wo, auch wann, zusammen gekommen? was sie bey solchen Zusammenkünfften gethan? ob sie keine zauberi-

sche

sche Sachen zubereitet? durch was für Mittel? und wie dieselbe zuzurichten? ꝛc. zu was Ende?

Ist die Person wegen ihrer Lebens-Art, Worten, Wercken, oder Geberden halber verdächtig, müssen die Interrogatoria von weitem hergenommen, und zu dem vorgesetzten Ziel geleitet werden, als da sie v. gr. sich selbsten unzulässiger Mittel berühmte: Ob Inquisitin nicht die Sejam kenne? von was für Zeit her? was sie für Gemeinschafft miteinander haben? was sie für Reden untereinander jeweils geführt? ob sie nicht auch von abergläubischen Sachen geredt? solle sich besinnen, es erscheine bereits aus dem Process, daß sie sich gewisser Künsten berühmt, solle selbsten die Wahrheit anzeigen, wer sie solche Kunststücklein gelehret? Und so ist auch in Puncto der Feindschafft, vor Augenlegung gefundener Hexen- und Zauberischer Sachen, item, in Vornehmung der peinlichen Frage ferners zu procediren, wie im Ersten Tractat umständlich ausgeführet worden.

Zum Beschluß dieser Materi habe unerinnert nicht lassen wollen, daß ein Gericht in Entdeckung der von denen Hexen angezeigten Mit-Gespanen, sonderlich, da es sonsten ehrliche Personen und Matronen berührte, gar sorgsam seyn, niemand auisser Gericht davon Nachricht geben, noch in Ablesung des Urtheils dergleichen Aussage berühren lassen solle, damit nicht die Hexe offentlich die verdeckte Namen ausschreye, und verursache, daß so dann das Gericht actione injuriarum beklagt werde, darvon mercklich Theodor. Reinking. in Responso Juris de Sagis zu lesen ist.

# 4ter Titul.

## Von dem Laster der Ketzerey ꝛc. oder Hæresis.

## Innhalt.

1. Von Geistlicher Jurisdiction in Ketzerischen Sachen.
2. Wer eigentlich ein Ketzer seye?
3. Besondere Privilegia in Formirung der Ketzerischen Processen.
4. Straff der Ketzerey
5. Von mildernden Umständen.
6. Practica, was bey zweifelhaffter Ketzerey zu thun seye?

1. Gleichwie dieses Laster in Römisch-Catholischen Landen und Gebieten dem Geistlichen Gericht privativè, das ist, ohne einzige Prævention, Einmischung oder Formirung des Processes überlassen wird, da es einer Untersuchung bedarff, ob es eine Ketzerey seye oder nicht? wie im vorigen Titul gemeldet worden: Jul. Clar. l. 5. §. Hæres. n. 4. es wäre dann einem Land ein absonderliches Privilegium vom Päbstlichen Stuhl verliehen, wie vorbesagter Clarus d. l. von Franckreich meldet; Also halte ich für unnöthig, aus denen Autoribus ein mehrers anzuführen, als was einem weltlichen Richter bey notorischer, und der Untersuchung nicht bedörffender Ketzerey, als darüber selber wenigst de consuetudine zu procediren Fug hat, dißfalls zu wissen gebühren will.

2. Für einen Ketzer wird eigentlich der jenige gehalten, welcher nach empfangener heiligen Tauffe sich von der Einigkeit der Römischen Kirchen theilet, und eine derofelben öffentlich widrige Lehre halßstarrig heget und wissentlich verficht, C. Hæ-

resis

Hæresis. 27. Cauſ. 24. q. 3. & c. qui in Eccleſia 31. Cauſ. 24. q. 3.

Dann einer, der an einem Glaubens-Articul zweifelt, iſt kein Ketzer, daferne er nur nicht darauf halßſtarriger Weiſe verharret, Jul. Clar. §. hæreſ. num. 2.

So iſt auch derjenige, welcher mittelſt Anbedrohung des Todes, oder aus anderwärtiger ſchweren Furcht GOtt oder den Chriſtlichen Glauben verlaugnet, innerlich aber denſelben behält, kein Ketzer zu nennen, wiewoken er eine ſchwere Tod-Sünde dadurch begehet.

3. Dieſes Laſter iſt in Formirung des Proceſſes ſehr privilegirt, und können dißfalls alle beſondere Puncta ratione Proceſſus anhero wiederholt werden, was von dem Laſter der Zauberey geredet worden, nemlich, daß der Denunciant oder Ankläger auch Zeuge ſeyn könne, C. in omni 4. de Teſt. wann nur ſelbiger ſchwöret, daß er nicht aus Haß oder leichtfertigem Gemüthe zur Anzeigung bewogen werde;

Item, werden geringfügige und ſchwere Beweiſungen für vollſtändig gehalten, Text. in C. fidei de Hæret. in 6.

Item, werden die Nomina der Zeugen und Denuncianten nicht eröffnet, es wäre dann ein Mit-Geſpan, oder da eine Sorge obſchwebender Rache vorhanden wäre, C. ult. de Hæret.

Item, kan die Inquiſition in dieſem Delicto auch wider einen bereits Verſtorbenen angeſtellt werden, deſſen Gedächtnus auszulöſchen, und der Cörper, ſo ferne er nicht verweſen, dem weltlichen Gericht zu überlaſſen iſt, um gegen denſelben die Straffe des Feuers, ſonderlich, da der Delinquent eine Unruhe im Volck, oder auch Gotts-läſterliche Ketzerey gelehret hätte, vorzukehren. Clarus l. 5. §. Hæreſ. n. 21.

Und hat dieſe Straffe nicht allein wider einen wahren, ſondern auch vermuthlichen Ketzer ſtatt, als da einer in Glaubens-Sachen ordentlich fürgefordert worden, jedoch ungehorſamlich innerhalb Jahr und Tag ausgeblieben und verſtorben wäre. Clar. d. l.

In dieſem Proceſs läßt man dem Delinquenten keinen Advocaten oder Defenſorem regulariter zu; daferne aber bey denen Inquiſitorn um Erlaubnus angehalten wird, dem Inquiſito beyzuſtehen, wird ſelbige, es ſeye der Inquiſit ein wahrer Ketzer oder nicht, gebräuchiger maſſen ertheilt. Idem Clar. d. l.

4. Die mehreſte Straffe eines Ketzers beſtehet neben dem Feuer auch in deme, daß deſſen Vermögen confiſcirt, und denen Kindern und Befreundten, wann ſelbige gleich in wahrer Catholiſcher Religion unverbrüchlich verharreten, nichts hiervon verabfolgt wird. C. Vergentis de hæret.

Ja die Confiſcation der Güter iſt ipſo Jure ohne weitere Sententz auf die Ketzerey geſetzt, und verliehrt der Ketzer ſelbigen Tags, als er die Ketzerey anfänget, die Verwaltung und Adminiſtration aller ſeiner Güter. C. cum ſecundum. de hæret. in 6.

Item, würden denen Kindern eines Ketzers ihre Geiſtliche Beneficia genommen; jedoch limitirt der mitleydende Sententz dieſes nur auf die nach würcklichem Ketzeriſchen Mackel gebohrne Kinder. Jul. Clar. d. l. num. 17.

Vermög Tyrol. L. O. 8. B. 18. Tituls, iſt auf die Kirchen-Brüchel, oder Ketzer, nur die Straffe des Feuers geſetzt, keineswegs aber die Confiſcation des Vermögens. Dann ob zwar auf die, ſo den Chriſtlichen Glauben verläugnen, krafft 43. Tituls, die Confiſcation des dritten

Theils des Vermögens gesetzet ist; so kan doch kein Argument von dem Laster Apostasiæ ad Hæresin gemacht werden, indeme das erstere viel ärger, als das letztere, auch durch jenes der völlige Glauben, durch dieses aber nur ein oder anderer Punct verlassē wird. vid. Valenſ. tit. 9. l. 5. Decr. n. 1.

Es gebühret sich aber nicht, die Straffe des Statuti zu erweitern; dann wann der Gesetz-Geber die Confiscation des Vermögens bey diesem Laster statt zu haben gewolt hätte, würde er solches, gleichwie in andern Fällen, ausgedruckt haben.

Wegen Confiscirung der von Catholischer zu der Augspurgischen, und nunmehr auch secund. Pac. Westph. tolerirten Reformirten Religion, & vice versa, abweichenden Personen, ist denen ausgegangenen Reichs-Abschieden, sonderlich was das flebile Beneficium emigrationis berührt, nachzuleben.

Die Straffe der Ketzerey ist gemeiniglich das Feuer, dardurch der Ketzer zu Pulver verbrañt wird. Jul Clar. l. 5. §. hær. n. 7.

Wie dann auch die Tyrol. L. O. art. 19. die Straffe des Feuers darauf setzet.

Wiewolen diese Straffe die Hochgeistliche Obrigkeit in eine andere verändern kan, keines wegs aber die Weltliche. C. ut Commissi. de hæret. in 6.

5. Diese Straffe aber wird nachgelassen, daferne der Ketzer seine Fehler zu bekennen, und die offentlich ausgegossene Ketzerische Reden auch offentlich zu verschwören sich anerböthe; dann auf eine offentliche Ausſprengung gehöret eine offentliche Widerruffung. Menoch. de arbitr. Jud. quæst. cap. 374.

Wann aber der Ketzer zu Abschwörung seines Fehlers angehört werden möge; lehret zwar Jul Clar. d. l. daß es jederzeit geschehen könne.

Menoch. aber cit. loc. saget, daß, daferne vor der Execution ein keinnütziger, boßhaffter Mann seinen Fehler abzuschwören sich erböthe, derselbe nicht anzuhören wäre, wann einen Richter bedünckte, daß diese Bekehrung pur aus Furcht der Straffe herrühre. Ich vermeynte, * es könte mit der Execution inne gehalten, und die Sache der Geistlichkeit zum untersuchen überlassen werden, wordurch ebenfalls die Straffe der Confiscation des Vermögens verhütet würde; Nichts destominder wäre dergleichen Dogmaticus zu ewiger Keychen-Straffe zu verfällen. Jul. Clar. d. l. n. 8. Es wäre dann der Ketzer in seinen erstern Irrthum das andere mal gefallen; dann die Christliche Kirche verschließt niemalen den Schooß der Barmhertzigkeit, ausser dem in die Ketzerey wieder zurück-gefallenen Ketzer, und würde alsdann die Bekanntnuß des Fehlers, darüber zeigende Reue und Abschwörung denselben von der Straffe des Feuers nicht befreyen, oder da auch der, zu gewisser Straffe verfällte Ketzer, selbige offentlich auszustehen, verweigerte, und wie Julius Clarus weiters lehret, einige Wahrnehmungen noch führender irriger Meynung mit einlieffen.

Ehe und bevor aber der Inquisit nach geschehener Aenderung, daß er ketzerisch seye, dem Weltlichen Gericht als ein verstockter Ketzer überlassen wird, ist von nöthen, daß selbiger durch Geistliche anvor wohl unterrichtet und vielfältig ermahnet werde. Da aber nichts verfangen wolte, ist die Extradition zu vollziehen.

6. Daferne nun ein Weltlicher Richter Information überkommt, daß eine Person etwann verdächtige ketzerische Reden offt ausgösse, oder in verschiedenen Zusammenkünfften eine besondere

Lehre

Lehre in Glaubens-Sachen profitirte; stehet demselben zu, begründete Information einsmals einzuziehen, ob in Wahrheit sich dergleichen befände; mit was Gemüthe solche ausgegossen worden; wie dann auf Erfinden der selbe schuldig ist, alle Information denen Geistlichen Seelsorgern, Pfarrern, oder Decanis ruralibus, anzudeuten, und den Untersuchungs-Process der Geistlichen Obrigkeit bey zweifelhafften Umständen, ob dieselbe etwann eine Ketzerey nach sich ziehe? zu überlassen, welcher man auch zu Beförderung des Processes, so wol in Captivirung des Delinquenten, als Verschaffung anderwärtiger Zeugen-Personen, möglichste Hand bieten solle.

Zu Vorkommung allerhand besorglich einreissender Secten haben die Obrigkeiten fleissig dahin zu sehen, ob die Unterthanen die Heil. Oesterliche Beicht und Communion gebührend verrichten und empfangen? ob selbige nicht jeweilen einige Texte in der Bibel mißbrauchen? Was für Bücher, sonderlich bey vorkehrenden Inventuren, vorhanden? desgleichen die Verdächtige unversehens zu visitiren, und wann selbige aus fremden Orten heim kommen, die Attestationes, allwo sie gewesen, und wie sie sich verhalten haben? ꝛc. abzufordern.

Endlich aber ist zu wissen, daß, daferne einer eine Ketzerische Lehre vor andern geredet, selbiger aber bey dem Constituto zur Antwort geben würde, daß er keines Wegs aus Ernst, sondern nur aus Schimpff und Schertz dergleichen Reden geführet hätte, derselbe dannoch nach Beschaffenheit der Umständen und gegebenen Aergernuß mit schwerer Geldt- oder Leibs-Straffe zu belegen wäre; und könte in diesem Fall, weilen kein ketzerisches Gemüthe einlaufft, ohne weitern Scrupel die Erkanntnuß und Straffe auch von Weltlichem Gericht geschehen und eingezogen werden. Damhoud. in pract. crim. cap. 6. num. 55.

# 5ter Titul.

## Von der Apostasia oder Abläugnung des Christlichen Glaubens?

## Innhalt.

1. Von der Wesenheit der Apostasiæ.
2. Dero Straff.
3. Von Confiscirung des Vermögens.
4. Von Indiciis verläugneten Glaubens.
5. Straffe derer Mitwissern und Beyhelffern.
6. Von doppelter Tauffe.

1. DJe Apostasia ist eigentlich jenes Delictum, wann ein getaufftter Christ von dem Glauben abfällt, selbigen verläugnet, und den Jüdischen, Mahometanischen oder Heydnischen Glauben annimmt; Diese werden eigentlich Renegaten genennt, sonsten aber auch Apostatæ benamset, so entweders den Geistlichen Stand nach empfangener heiliger Weyh verlassen, oder aus den Clöstern nach der Profession ausspringen, oder sonst dem Gebotte GOttes ungehorsam seynd. Valens. in Decretal. tit 9. l. 5.

2. Auf einen Glaubens-Verlaugner aber seynd unterschiedliche Straffen gesetzt; Dann erstlich wird nach Geistlichen Rechten, wider ihne, als einen Ketzer in Abstraffung des Verbrechens procedirt. C. contra Christianos de Hæret. in 6to.

3. Zum andern hat die Confiscation dessen Vermögens nach Geistlichen Rechten statt, wie nicht weniger auch dem Weltlichen per l. 1. C. d. Apostat. Wiewolen

wolen andere DD. diese Leges dahin verstehen, daferne keine Befreundte vorhanden seynd, Jul. Clar. pract. crim. qu. 78. l. 4. Cod. de Apost. allwo die Successio ab Intestato denen Erben und Befreundten zugestanden wird, wie dann auch die Tyrol. L. O. 8. B. tit. 43 auf einen Verlaugner Christlichen Glaubens, neben der Straffe des Feuers oder Wassers, auch die Confiscation des dritten Theils des Vermögens statuirt, die andere zwey Theile aber denen Befreundten und Erben vorbehalten werden; zudeme hat diß Statutum seinen Unterschied von denen gemeinen Rechten auch in deme: Daß, ob zwar vermög gemeiner Rechten von dem Tag geschehener Abläugnung an der Delinquent keinen Contract mehr celebriren, noch auch das Vermögen administriren kan, ja die Calculation des Vermögens auf den Tag des verübten Delicti zuruck formirt werden muß. Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 78. n. 18. dieser Rigor und Schärffe aber hingegen aus dem * Statuto Tyrolensi nicht abzunehmen, sondern vielmehr im Gegensatz nur jenes Vermögen, so nach Abzug der Process-Unkosten, einfolglich nach formirtem Process, annoch vorhanden, in die Verabtheilung zu ziehen seye; Deßgleichen seynd sie aller Ehren beraubet, unwürdig des Zeugen-Amts, L. 3. Cod. de Apost. und wird dieses Verbrechen, so lange sie leben, nicht verjährt. L. 4. C. de Apost. Ja, nach ihrem Tode können sie innerhalb fünff Jahren noch dessentwegen processirt werden, L. 1. Cod. de Apost. Uber das, und ob zwar de Jure per l. 3. C. de Apost. kein Glaubens-Verlaugner durch erzeigende Reue seiner Sünde und Delicti, als wie ein anderer Ketzer von der Todes-Straffe befreyet wird; so seynd doch viele DD. der Meynung, daß auch ein Abgefallener vom Glauben, bey wieder erzeigender Reumüthigkeit, gleichwie ein Ketzer von der Todes-Straffe zu entledigen seye. Menoch. de arbitr. c. 546. n. 18. Jul. Clar. §. fin. q. 78. vers. Apostata.

Die aus den Clöstern nach der Profession ausgesprungene Mönche, so den H. Orden und Habit ausziehen, können von dem weltlichen Richter ohne eintzige Censur gefangen gesetzt werden, um solche ihrer Geistlichen Obrigkeit auszuliefern. Menoch. d. loco n. 32.

Wie aber die ausgerissene Mönche, Nonnen? ꝛc. abzustraffen; solches gehört denen Geistlichen zu, und ist allhier weiters nicht auszuführen ꝛc.

4. Die Anzeigungen, woraus ein Christ den Türckischen Glauben angenommen, oder ein getaufftер Jud wiederum zum Judenthum geschritten seye, seynd zwar dem Richterlichen Verstand anheim gestellt. Menoch de arbitr. c. 547.

Jedoch seynd die gewisseste nachfolgende, so Menoch. d. loco setzet:

1.) Da erweißlich wäre, daß der getauffte Jud von denen Juden wiederum nach ihrem Gebrauch zurück getaufft wäre wordē;

2.) Da man in Erfahrung brächte, daß der getauffte Jud die Gebräuche, Ceremonien, auch Feste der Juden feyrete;

3.) Da er der Juden Irrthümer und Fehler defendirete;

4.) Da er den in der Heil. Tauffe angenommenen Tauff-Namen, als Paul, ꝛc. verliesse, seinen vorigen, als Isaac, wieder annehmete, und sich also selbsten nennete oder benamsen liesse.

5.) Da ein von Christlichen Eltern gebohrner beschnitten erfunden würde; Dann aus diesen Zeichen könne man ei-

ne

ne genugsame Anzeigung zur Tortur überkommen, daferne die Person dergestalten beschaffen, daß man sich der That zu ihr wol versehen möge? wie ich dann selbsten zu Ungarisch-Altenburg, als ich damals bey Hrn. Pfleger in der Herbst-Recreation ware, gesehen, daß die Ungarn ohne weitere Ceremonien einen aufgefangenen vermuthlichen Brenner also visitirt haben;

5. Gleichergestalten werden die Unterschleiff-Gebere, Beherbergere, und der Abgefallenen Patroni und Wohlgönnere, so ihnen mit Geldt und Nahrung helffen, selbige verbergen, oder ihr Verbrechen mit Worten oder That selbsten defendiren, excusiren, ꝛc. Rath geben, ꝛc. nach Umständen und Beschaffenheit der Sachen, willkührlich abgestrafft, Menoch. c. 548. per tot.

Aber einer, der Ursächer ist, daß der andere von seinem wahren Glauben abgefallen, ist mit dem Schwerdt hinzurichten, per leg. expressam 5. C. de Apost.

6. Demnach auch denen Juden sehr gemein ist, daß sie zu Gewinnung einigen Tauff-Geldts die H. Tauffe mehrmalen annehmen; Als ist zu wissen, daß auf dergleichen Bößwicht und Delinquenten die Straffe des Schwerdts vorgesehen seye, per l. 2. C. ne sanctum baptisma reit.

# 6ter Titul.

## Von dem Mein-Eyd oder Perjurio.

## Innhalt.

1. Was ein Mein-Eyd seye?
2. Dessen unterschiedliche Straffen.
3. Mildernde Umstände.
4. Item, Beschwerende.

DEr Meineyd ist ebenfalls unter die Laster, wordurch die Göttliche Majestät verletzet wird, gehörig. Carpz. p. 1. q. 45. n. 1.

Ja die alten Gesetz-geber haben per l. 2. C. de rebus credit. & jurejurando vermeynt, es könne diesem Laster, als wordurch GOtt zu einem Zeugen der Unwahrheit angeruffen wird, keine genugsame zeitliche Straffe gesetzt werden, sondern haben es alleine der Göttlichen Rache vorbehalten wollen, und ob zwar die DD. hierinnfalls verschiedener Meynung seynd, so ist doch nach gemeiner Gewohnheit, und unterschiedlichen Statutis, von denen alten Rechten abgewichen, und dem Meineyd, nach Umständen der Sache auch verschiedene Straffen gesetzt worden, damit die Leute um so viel mehr von diesem abscheulichen Laster abgehalten werden.

1. Ein Meineyd aber ist eigentlich eine mit leiblichem Eyd oder Schwur bekräfftigte s. h. Lügen, welches aber nur von dem Juramento Assertorio gesagt werden kan, so eine geschehene Sache bekräfftiget, oder in Abrede setzet; dann durch ein Juramentum promissorium, wordurch künfftige Sachen mit gutem Vorhaben und wahrer Meynung eydlich versprochen, jedoch hernach nicht gehalten werden, wird GOtt vor keinen Zeugen der Falschheit angeruffen, also, daß dieses letztere keinen eigentlichen Meineyd von Anfang nach sich ziehet. Haunold. cum Gobat. tit. 2. c. 2. n. 524.

2. Wiewolen eben auch dergleichen Eydbrüchige Versprechere nach Beschaffenheit der Umständen mit Keychen, Geldt, Verweisung, oder nach etwelcher Orten Gebrauch, mit Anhängung der Eydes-Tafel und Stellung vor die Kirchen-Thür abgestrafft werden können. Carpz. d. l. n. 47. & 48.

Nach Carolinischer Ordnung aber art. 107. ist auf einen Meineydigen die Straffe der Abhauung der zwey Fingern, wormit er geschworen, wordurch aber nur die zwey vordere Glieder nach gemeiner Lehre der DD. verstanden werden, vorgesehen; Jedoch hat diese Straffe nur Platz in nachfolgenden special-Fällen, ausser welchen die Straffe nicht zu erstrecken. Carpz. d. l. n. 51.

Als: Da einer vor Gericht in Ansehung zeitlichen Gewinns oder Nutzens einen würcklichen mit gutem Vorbedacht freywilligen Meineyd ableget; dañ dergleichen meineydiger Mensch ist schuldig, allen Nutzen, den er mittelst des Meineyds überkommen, samt der Sache selbsten, dem Verletzten wieder zu erstatten. Zudeme ist er aller Ehren durch Obrigkeitlichen Sententz zu entsetzen. Menoch. de arbitr. c. 79. n. 4.

Und wird ein solcher dardurch von Rechts-wegen verläumdet; dann ob zwar ein Meineyd keine Infamiam Juris, sondern nur facti nach sich ziehet, Jul. Clar. §. perjur. vers. sed quæro;

So würde doch nach obigem Casu, gleichwie auch per l. si quis major. Cod. de Transaction. die Infamia juris entspringen. Jedannoch wäre auch die Infamia facti dergestalt erheblich, daß ein Meineydiger für einen unehrlichen schlimmen Mann gehalten, und zu keinem Zeugen-Amt vor tüchtig erkannt werden kan; ja man solle ihne zu keinem Eyd in supplementum lassen, ex regula: Der einmal meineydig, ist allezeit meineydig.

Wiewolen Haunold. cum Gobat. tit. 2. cap. 2. num. 528. vermeynet, daß, daferne der Meineyd vor vielen Jahren geschehen wäre, und der Meineydige inzwischen ein Christliches Leben geführt hätte, derselbe bey einem andern Gericht, und in einer andern Sache zum Jurament gelassen werden könte.

Zum andern, wäre die Straffe der Abhauung der Finger zu erkennen, da ein Gerichtlich Verwiesener seine Urphed vorsetzlich brechen würde, darvon hernach ein mehrers. Ord. Car. art. 108.

Da aber einer durch sein meineydiges Zeugnuß Ursach wäre, daß jemand an Leib und Leben gestrafft worden; derselbe eben mit selbiger Straffe anzusehen, als der also Abgestraffte, welches auch von jenem zu verstehen, der mit Gefährde dergleichen Meineyd zuwegen gebracht, oder die Zeugen bestochen. Ord. Carol. Crim. Art. 107.

Nach Tyrolischen Landes-Rechten art. 20. 8. Buchs, ist auf einen Meineydigen, so bey Gericht einen Meineyd würcklich geschworen, oder auch zu schwören sich erbotten, (zu verstehen, wann der Gegentheil ihme den Eyd abzulegen nachgesehen hätte, alldieweilen er nach Christlichem Gemüthe wohl erkannt, daß ein Meineyd abgelegt, und die Seel des Meineydigen ertödtet würde, wie S. Augustinus lehret,) die Straffe gesetzt, daß ihme die Zunge samt denen Schwör-Fingern (das ist, die erstere Glieder dieser Finger, und das vordere der Zungen,) abgehauen werden solle, mit Vorbehalt aller dem verletzten Theil zustehenden Ansprüchen, so viel er zu Schaden kommen ist; wobey zu mercken, daß, daferne einem Meineydigen mittelst Meineyds ein Grund-stück zugesprochen worden wäre, selbiger aber inzwischen das Gut veräusserte, auch das erlößte Geldt hindurch jagte, hernach aber erst der Meineyd hervor käme, die Action wider den dritten Besitzer nicht intentirt werden, sondern nur gegen den Meineydigen und dessen Erben angestellt werden könne, daferne bey ihnen

nen war zu überkommen. Juxta verb. art. 107. Ord. Crim.

Zudeme wird der Meineydige um so viel mehr Ehrloß, weilen auch der jenige, so eine Sache an Eydes-statt angelobt, und aber ohne Ursach und Entschuldigung, freventlich bricht, neben einer Geldt-Busse für Ehrloß erkannt wird; Tyrol. L. Ordn. art. 21. 8. Buchs.

## Mildernde Umstände.

3. Zu Entschuldigung des Meineyds aber dienet, da einer aus redlichen Umständen erweißlich machen würde, daß er mit wahrer Gefärde den Meineyd nicht abgelegt habe; dann wann die wahre Gefährde nicht vorhanden, ist auch die Straffe nicht zu vollziehen. Jul. Clar. §. perjur. n. 9.

Item, da durch einen Meineyd kein Schaden, oder gar ein kleiner zugefügt worden wäre. Idem d. loco n. 10.

Item, da einem Principal-Delinquenten das Juramentum veritatis dicendæ auferlegt würde; dann wann er gleich die Wahrheit nicht bekennete, würde er doch dessentwegen mit zeitlicher Straffe nicht belegt. Clar. d. l. n. 11.

Und endlich vermeynt eben dieser Autor d. l. n. 12. daß, daferne ein Theil dem andern das Juramentum vor Gericht anf- und der andere Theil einen Meineyd ablegte, solcher Meineyd auf dieser Welt nicht abgestrafft werden möge. Aber gleichwie Clarus denen alten Civil-Gesetzen hierinnfalls nachgefolgt; also ist dessen Lehre um so viel weniger nachzugeleben, als in art. 107. Ord. Carol. klar versehen, daß auf einen vor Gericht abgelegten Meineyd ohne Distinction, es seye nun von dem Richter oder dem andern Theil anbegehrt worden, die Straffe der Finger Abhauung ꝛc. erkennt werden solle.

Item, da der Meineyd aus Unhedachtsamkeit, oder von einer einfältigen Person, so die Straffe nicht gewußt, noch dessen genugsam erinnert worden, abgelegt worden wäre;

Item, da der zugefügte Schaden wiederum erstattet würde. N. O. L. Ord. art. 91.

Wiewolen nach der Constitution Caroli V. und Tyrol. L. Ord. zu reden, die Straffe des Meineyds mehrers wegen verletzter Göttl. Majestät, als menschlichen zugefügten Schadens gesetzt, und selbige der Erstattung unerachtet, als wordurch die verletzte Göttliche Ehre nicht ergäntzt wird, fürgenommen werden müßte.

## Die beschwerende Umstände aber des Meineydes seynd:

4. Da niemand keinen Abscheuen hätte, offtermals wohlbedächtlich einen Meineyd zu begehen; dann die Vielfältigkeit der Sünde schärffet gleichsam bey jedem Laster die Straffe;

Item, da der Meineyd mit einer sonderbaren Vermesserheit wäre begangen worden, wordurch der boßhaffte Wille um so viel mehrers erscheinete;

Item, da ein starcker, mercklicher, unwiederbringlicher Schade dem Dritten hierdurch zugefügt worden wäre; angemerckt, die Straffe der Delictin nach der Boßheit und Verletzung des Dritten abzumessen ist.

# 7der Titul.

## Von dem, der die Urphede gebrochen.

## Innhalt.

1. Die Straffe deß zurucktehrenden Urphedbrechers.
2. Practica des Landes Tyrol.
3. Mildernde Umstände.
4. Beschwerende Umstände.
5. Von Ertheilung der Landes-Huldigung.
6. Von Fragstücken.

Im Ersten Tractat ist mit mehrerem ausgeführt worden, wie von denen Delinquenten bey dero Entlassung die geschworne Urphede ad Protocollum zu nehmen seye? Allhier aber ist zu erörtern, was für eine Straffe auf einen Urphed-Brecher so wol nach gemeinen, als Lands-Rechten, gesetzt seye.

1. Nach gemeinen Rechten, da jemand auf eine mindere Zeit, als auf 10. Jahr, des Lands verwiesen wird, und ohne Herrschafftliche Erlaubnus wiederum das Land vor Auslauffung der 10. Jahren betritt, wäre die Zeit der Lands-Verweisung zu doppliren, L. aut damnum 8. §. quisquis autem 7. ff. de pœn.

Da aber jemand auf 10. Jahre, oder eine unbenante Zeit, dann diese zwey Verweisungen werden in Rechten für eines gehalten, L. sine præfinito ff. de pœn. verwiesen, und vor Auslauff derselben Zeit zurück kehren würde, wäre er auf ewig des Landes zu verweisen, L. relegati 4. ff. de pœn.

Wiewolen die DD. wie bey Berlichio c. 72. p. 5. n. 5. zu lesen, unterschiedlicher Meynung seynd;

Herentgegen, da ein bereits auf ewig Verwiesener wiederum zurück kehrete, wäre derselbe hinwiederum auf ewig, jedoch in eine gewisse Insul, auf eine gewisse Zeit, zu verbannen; dann die nothwendige Bewohnung eines gewissen Orts, auf bestimmte Jahre, ist empfindlicher, und benimmt die Freyheit anderwärts hin sich zu begeben. Berlich. d. l. num 7.

Zudeme wird durch die Verweisung in eine gewisse Insul, so lange die Zeit der Verweisung währet, nach gemeinen Rechten der Väterliche Gewalt, das Burger-Recht, und die Tüchtigkeit, ichtwas aus einem Testament zu überkommen, verlohren. §. cum autem. Inst. quib. mod. jus Patriæ potest. solvitur, l. ejus qui ff. qui test. fac. poss.

Wann aber ein solcher in der bestimmten Zeit aus der Insul sich begebete, wäre er auf ewig in eine Insul zu verweisen, L. relegati. 4. vers. in Insulam relegato ff. de pœn.

Und endlich, da über dieses der auf ewig in eine Insul deportirte zurück käme, wäre er mit dem Schwerdt zu richten; d. l. relagati Berlich. d. l. n. 9. cum ibid. alleg.

Nach P. H. G. O. Caroli V. art. 107. & 108. aber ist auf die Verwiesene, weilen selbige nicht allein wegen richtiger Ausdaurung bestimmter Zeit, sondern auch unterlassender Rache und Thätlichkeit, eine geschworne Urphede leisten müssen, die Straffe gesetzt, daß selbige gleich einem Meineydigen mit Abhauung der Hand oder Finger gestrafft werden sollen.

* Nach gemeiner Practica hingegen, werden die Gradus der wiederkehrenden verwiesenen Delinquenten, gemeiniglich also, gesetzt: daß der zum ersten wider die ge-

geschworne Urphede zurück kommt, mit Abhauung der zwey vördern Glieder, jener Finger, darmit er geschworen, abgestrafft, und hinwiederum vorige Verweisung ihme auf ein neues angesetzt werde, Carpz. p. 1. q. 47. n. 9. & seq.

Da aber einer zum andern mal unzeitlich zuruck kehrete, wäre er mit Ruthen auszuhauen, und auf ewig zu verweisen, sintemalen gemeinen Rechtens, daß die Straffen nach und nach Staffel-weise steigen sollen, L. rebus ff. de pœn.

Und ob zwar Berlich conc 72. n. 37. vermeynet, daß der jenige, so anfangs mit Ruthen ausgestrichen, und auf ewig verwiesen worden, bey seiner Zurückkunfft mit dem Schwerdt hingerichtet werden müßte, sintemalen kein anderer Gradus der Straffe auf die anvorige Verweisung und Ruthen-Aushauung gefunden würde;

So wird doch diese Sententz, als gar zu scharff von andern DD. nicht gelobt, Carpz. item Blumlach. h. t. in suo Commentario.

*Aus Ursache, daß zwar von Rechtswegen die Straffen Staffel-weise steigen sollen; weilen aber das Ruthen-Aushauen nicht wegen gebrochener Urphede, sondern begangener Ubelthat, zuerkennt worden, seye nicht die Folge zu machen: also muß der um anderer Ubelthat willen ausgestrichene Delinquent, gebrochener Urphede halber, mit dem Tod gestrafft werden; angemerckt obige Regul, die Erhöhung der Straffen betreffend, auf ein eintziges zum öfftern wiederholtes Delictum, und nicht auf verschiedene Ubelthaten, zu verstehen ist; solle also ein dergleichen zuruckkehrender auf ein neues mit ewiger Verweisung angesehen, und ihme darzu die vordere Glieder der zweyen ersten Fingern abgehauen werden, als welche Straffe auf den gebrochenen Eyd eigentlich gesetzt ist;

Der aber zum dritten mal seine geschworne Urphede meineydig bräche, und zuruck kehrete, wäre mit dem Schwerdt zu straffen, damit erstlich die Gradus der Straffe gehalten, und ein solcher Bößwicht wegen vielfältigen Ungehorsams, als wodurch die Straffe gemehret wird, L. 3. C. de Episc. audient. gebührend abgestrafft werde, gleichwie dann auch in dem Laster des wiederholten Diebstahls die Straffe vermehret wird, wenn gleich die Summa so hoch nicht zutrifft, Carpz. p. 1. q. 47. n. 61.

Dieser Lehre fället bey die N. O. L. O. art. 92. daß der zum ersten mal zurückkehrende mit einem gantzen Schilling, zum andern mal mit Abhauung der Hand oder Finger, und drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingericht werden solle; aus welchem Context der gantze Schilling vor eine geringere Straffe, als die Abhauung der Hand oder Finger contra mentem Criminalistarum, wie im Ersten Tractatu zu finden, gehalten wird.

Diesem zuwider aber vermeynet Blumlacher. art. 108. daß, weilen die alte Leges die Todes-Straffe nur nach gebrochener Deportation, und nicht der Relegation gesetzt haben, diese Schärffe * erst auf das vierdte mal zu gebrauchen sey, das dritte mal aber könte der Delinquent der Schärffe nach ausgestrichen, und dabey deutlich erinnert werden, daß er auf die vierdtesmalige Wiederkommung unfehlbar am Leben gestrafft werden solle:

2. Nach Tyrol. L. O. aber ist art. 61. 8. B. gesetzt, daß der Urphed-Brecher,

nach Gestaltsame der Ubertrettung und Innhalt seiner gegebenen Urphede an Leib und Leben zu straffen seye. Dieser Context ist nach Ausweisung der P.H.G.O. Caroli V. art. 108. zu verstehen, daß daferne jemand auf solche Weise seine Urphede brächte, wordurch jemand ohne das das Leben verwürckte, selbiger auch mit dem Todes-Urtheil abzustraffen seye; Zudeme wären in die Urphede erstenmals die Formalien, als der sein Leben verwürcket, nicht hinein zu setzen, sondern dieses wäre nur auf die obiger mildern Sententz nach viertesmaliger Zurückkehrung zu verstehen und zu practiciren; sintemalen niemand tüchtig ist, sein Leben dem Tod aufzuopffern, ausser, es seye die Ubelthat darzu proportionirt und würdig, daß man solche mit dem Todes-Urtheil abstraffe. Und also kan in Tyrolischen Landes-Rechten obige Sententia Blumlacheri um so viel mehr ergriffen werden, als selbige milder, und denen gemeinen Rechten nicht unähnlich ist.

## Mildernde Umstände.

3. Ob-erzehlte Straffen aber werden durch nachfolgende Umstände gemildert, als wordurch gleichsam erscheinet, daß der zurückkehrende mehrers aus Simplicität, Einfältigkeit, als Gefährde, sein Urphede gebrochen; Als da v. gr. der Zurückkehrende ein Erb-Theil oder Schuld erlangen wolte. Carpz. p. 1. q. 47. n. 49.

Oder, da der Zurückkehrende vorschützte, er hätte die Urphede und seine Verweisung nicht recht verstanden; daferne ein oder anderer Umstand, oder Simplicität diese Exception wahrscheinlich machete. Idem, d. l. num. 52.

Item, da einer wegen Feindes- oder Pest-Gefahr nothwendig durchzureysen hätte. Idem, d. l. num. 53.

Item, da einer aus Hungers-Noth, sich und die Seinigen zu ernähren, zurück kehrete. Idem, d. l. num. 54.

Item, da eine Landes-verwiesene Person aus dem Lande niemals gereyßt, und also nicht gesagt werden könte, daß er zurück gekehrt seye: Dann ob zwar dergleichen Person seine Urphede, als in welche gemeiniglich die Clausula hinein gesetzt wird: Eine Nacht nicht zu bleiben, allwo er die vorige gewesen; undisputirlich bricht; so ist doch die Abhauung der Finger nur auf die zurückkehrende Urphedbrechere gesetzt; Es könte aber ein dergleichen Delinquent anderwärts des Landes verwiesen- und ihme auf nachmalige Betrettung das Staupen oder Ruthen-Aushauen bedrohet werden. Carpz. d. l. n. 43.

Item, der ein Gelübd, so er vor der Landes-Verweisung versprochen, zu erfüllen zurück gereyßt wäre, Tusc. tom. 2. Concl. 691. dann GOtt ist mehr, als den Menschen zu gehorsamen.

Item, da einer ausser Lands seine Tod-Feinde anträffe, und aus deren Furcht zurück kehrete, Berlich. Concl. l. 72. num. 31. p. 2.

Item, da einer wider geschworne Urphede zurück kehrete, und die Schwör-Finger durch Unglück verlohren hätte, vermeynet Carpz. p. 1. q. 47. n. 35. daß an statt der verlohrnen, an andern Fingern die Execution nicht geschehen könne; Dann es extendire sich die Straffe nur auf jene Finger, mit welchen einer geschworen. Jedoch könte ihme bey nochmaliger Verweisung die Straffe des Ruthen-Aushauens

ernstlich

ernstlich angedrohet werden. Hartman. Pistor. in Obs. 158. n. 5., aber vermeynet, es könte der Delinquent* gleich das erstemal in dergleichen Begebenheit ausgehauen werden; andere DD. aber, daß an statt der Schwör-Finger andere Finger gestimmelt werden sollen. Aber die Lehre Carpzovii ist mildreicher und ehender zu ergreiffen.

## Beschwerende Umstände.

4. Als da eine Urphede auf sonderliche boßhaffte Weise mit Verletzung der Obrigkeit, oder anderer Personen, wordurch ein neues straffbares Delictum begangen wird, gebrochen würde. Da aber jemand die Urphede vielfältig gebrochen, und bey dessen Betrettung die vielfältige Verbrechung in Actis wahr zu seyn erscheinte; wäre doch vor das erstemal der Abstraffung halber keine andere, als die Ordinari Straffe zu dictiren. Dann daferne die Gesetze oder Statuta auf ein Delictum eine dergestaltige Verordnung setzten, daß der Delinquent das erste mal mit dieser, das andere mal mit jener Straffe belegt werde, ist nothwendig, daß der Delinquent einmal und für das erste abgestrafft werde; dann anvor kan er nicht für ungehorsam angesehen werden; Einfolglich wahr, daß die vielfältige Urphedbrechung bey erster Betrettung nur für einfach zu halten seye. Berlich. Concl. 72. n. 34. l. capitalium 28. §. Solent quidam 3. vers. Scilicet cum sæpius ff. de pœn.

Endlich aber ist zu wissen, daß nach verflossenen Verweisungs-Jahren der Verwiesene, ohne weitere Erlaubnuß-Ansuchung, von Rechts-wegen zurück kehren möge. Berlich. d. l. n. 35.

5. Vor Auslauffung der Zeit aber, gibt die Landes-Huldigung nach geschriebenen Rechten nur der Kayser L. Relegati. 4. ff. de pœn. Jedoch, weilen dato ein jeder Fürst in seinem Lande gleichsam vor einen Kayser gehalten wird, kan ein jeder Fürst, ja die freye Reichs-Städte, einen Delinquenten ihres Gebiets verweisen, und hinwieder mit der Landes-Huldigung begnaden. Blumlach. ad art. 108.

## Frag-Stücke, so zu beobachten.

6. Ob er nicht gefänglich inngelegen? warum? mit was für Straffe er belegt worden? ob die Zeit seiner Landes-Verweisung verstrichen? wo er sich diese Zeit aufgehalten? wann er ausser Lands kommen? aus was Ursachen er vor Ausgang der Zeit der Verweisung sich in das Land zurücke begeben? wer ihm solches erlaubt? ob er die Erlaubnuß vorzuweisen? warum er diese seine geschworne Urphede so liederlich gebrochen? ꝛc. wie er die ihme vorgelesene Urphede und abgelegten Eyd nicht verstanden zu haben, sagen könne, da er doch dessen genugsam vor der Obrigkeit verständiget worden, ꝛc.

# 8ter Titul.

# Vom Laster verletzter Majestät, ꝛc. oder læsæ Majestatis.

## Innhalt.

1. Die Untersuchung dieser Ubelthat gehört für die höchste Tribunalien.
2. Wider wen dieses Delictum begangen werde.
3. Von einem ausländischen Delinquenten.
4. Von Geistlichen Delinquenten.
5. Von delinquirender Gemeinde.
6. Wie mannigfaltig die Majestät beleydiget werde?

7. Von Straffe der Privat-Keychen.
8 Von unterschiedlicher Abstraffung dieses Lasters.
9. Von Confiscation des Vermögens.
10. Unfähigkeit der Söhne zur Vätterlichen Erbschafft
11. Ob die alte LL. noch dato zu practiciren?
12. Von etwelchen Singularitæten in diesem Processu.
13. Von denen Worten gegen einen Lands-Fürsten.
14 Von Inzichten.
15. Besonderer Rath bey Aufruhren.
16 Straffe in Aufruhren.
17. Von Inzichten in Verrätherey-Sachen.
18. Von Verletzern der Statuen und Ebenbilder.

1. Ob zwar dieses Laster gemeiniglich denen höchsten Tribunalien zu untersuchen vorbehalten, und denen nachgesetzten Obrigkeiten obliget, in dergleichen Fällen unverlängt die Sache an höhere Stelle gelangen zu lassen, uti Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung, hoc art. So habe doch für nothwendig erachtet, zu einiger Nachricht der Nachgesetzten Obrigkeiten dieses Laster mit seinen Eigenschafften kürtzlich zu erklären.

Unter denen DD. die von diesem Delicto eigentlich geschrieben, wird zuförderst disputiret, was die Majestät seye? Und in weme selbige bestehe? Worvon Carpzovius weitläufftig schreibet, p. 1. q. 41. n. 23. allwo er endlich selbige definirt: Daß sie seye die höchste, unaufhörliche, aller Gesetzen entbundene Vollmacht; Wie dann die Catholische Scribenten vielerley Majestäten beobachten: die Päbstliche, Kayserliche, Königliche, und des Römischen Volcks, darunter dato die Republiquen verstanden werden. Haunold. t. 2. c. 2. n. 439.

2. Wird also eigentlich dieses Laster wider Ihro Kayserl. Majestäten; (dann alle Rechte und Herrlichkeiten auch auf die Kayserin abfliessen) Item, den Röm. König, unerachtet selbiger, vermög der Capitulation, der Regierung bey Lebzeiten Kayserl. Majestät sich zu unterwinden nicht berechtiget, begangen; Alldieweilen ja ein Röm. König vortrefflicher, als die Person eines Chur-Fürstens ist, weilen in jenem das Heyl des gantzen Röm. Reichs lieget, und bey Verletzung eines Röm. Königs die Machina des H. Röm. Reichs auf das äusserste bewegt wird; Welche Ration so gar bey Verletzung eines vornehmen Reichs-Standes, zu geschweigen eines Röm. Königs statt findet, Petr. Theodor. in Coll. Crim. Disput. 5. Th. 5. l. 1. wiewolen hiervon anders discurirt Carpz. q. 41. n. 53. da er doch sub n. 72. ihme selbst zuwider lehret: Daß auch wider einen Stand des H. Reichs, der doch keine Majestät besitzet, sondern die Kayserl. Majestät, als Obern erkennet, das Crimen læsæ Majestatis begangen werden möge; So aber von dem Crimine Perduellionis, wie nachfolgendes zu vernehmen, unterschieden ist.

Item, wird dieses Laster auch wider die Chur-Fürsten aus sonderbarem Privilegio der Güldenen Bullæ, als höchsten Säulen und Innersten Räthen des H. Römis. Reichs und Kayserss, verübet, Aurea Bull. tit. 24.

Und weilen dieses Privilegium als einem dem Chur-Fürstl. Collegio zugehörige Specialität beobachtet wird, so folget, daß wider die andere Fürsten, und Stände des H. Röm. Reichs von denen jenigen, so des Heil. Reichs, und nicht ihre Landes- und Erbs-Unterthanen seynd, dieses Delictum nicht begangen werden könne, worwider Carpz. d. l. ferners lehret,

daß

daß auch dißfalls das Laster verletzter Majestät alsdann begangen werde, wann durch dero Beleydigung das gantze Röm. Reich zu betrüben gesucht wird; Herentgegen kan das Laster verletzter Majestät wider die Chur-Fürsten verübt werden; wann selbige gleich vor ihre Person, und ohne Betrübung des Reichs, verletzet werden; wie nicht weniger wird wider dieselbe das Laster Perduellionis von einer dem Reich unterworffenen Person verübet, wider die andere Fürsten aber nur das Crimen læsæ Majestatis.

Ob aber wider die Kayserl. Räthe und hohe Kriegs-Bediente durch dero schmähliche Verletzung das Laster verletzter Majestät verübt werde? Seynd die DD. verschiedener Meynung. Theils derselben explici*r*en. L. 5. Cod. hoc tit. dahin:

Wann die Räthe und Kriegs-Bediente sich würcklich am Kayserl. Hof aufhalten, und denen Berathschlagungen und Staats-Sachen beywohnen. Jul. Clar. h. t. Idem Fachinæus l. 9. c. 32.

Item, wann der Verletzer hierdurch die Ruhe des gemeinen Wesens zu verrucken, und den Fürsten eigentlich zu betrüben getrachtet hätte; dann wann der Zanck und Injurien nur von privat-Sachen herflösse, wäre diese Interpretation nicht zu machen.

Andere aber wollen, daß keines von obigen Stücken erfordert werde, sondern genug seye, daß ein Rath seinem Fürsten auch ausser dem Hofe beyhülfflich seye; Sintemalen die Kayserl. Räthe Glieder des Kayserl. Cörpers auch ausser dem Hof seynd. Ita Carpzov. cum Bocero d. l. n. 57.

Hierwider aber sagt Haunold d. l. n. 446. daß ein jeder Rath in Actu primo, oder seiner Tauglichkeit nach, weitläufftig ein Glied des Kayserlichen Leibes genannt werden möge; Der aber mit würcklicher Anwesenheit am Hof denen Berathschlagungen beywohnte, derselbe werde eigentlich für ein würckliches Glied erkennt, zudeme seye die Austheilung der Raths-Tituln sehr gemein, und in Practica nicht Herkommens, daß ein aus privat Ursache delinquirender Verletzer dergleichen Raths mit dem Crimine læsæ Majestatis solte angefochten werden.

* Ich meiner Seits vermeyne, daß eine Distinction unter denen würcklichen Geheimden Räthen und Generals Personen, so der Kayserl. Majestät an dero Hof oder anderwärtigen Dicasterien dem gemeinen Wesen, mit ihren Berathschlagungen dienen: Und unter andern geringen und Titular-Räthen gemacht werden solle, deren erstere mit sonderer Verletzung des gemeinen Wesens einfolglich mit Verübung des Lasters beleydigter Majestät verfolgt werden, Cum tantum Consiliarii intimi & Duces exercituum intelligi debeant, in Godofred. in Gloss. ad l. 5. h. t.

3. Nach ausgelegter Materi, wider wen dieses Laster eigentlich begangen werde, ist zu sehen, von wem es verübt werden könne? Und wird erstlich gefragt: Ob ein Ausländer, der dem Landes-Fürsten weder ratione Originis noch Domicilii, davon im Ersten Tractat gehandelt worden, unterworffen, das Crimen læsæ Majestatis begehen könne. Die Clement. Pastoral. de Sent. & re Judic. sagt hierzu Nein.

Und also lehret Jul. Clar. h. t. n. 6. daß ein Lehens-Mann, so ausser Landes und dem Kayser untreu ist, nur sein Leben, und weiter nichts verliehre; da aber ein Ausländer einen Landes-Fürsten verletzte, und in selbigem Land, als loco Delicti, betretten würde, wäre kein Zweifel, daß er ratione Delicti,

licti, nach Ausweis der Landes-Rechten, ohne Unterschied, wo er gebohren, oder seine Haußhaltung hätte, processirt würde, Ita cum Perezio Haunold. d. l. n. 447. sonderlich, weilen ein jeder Landes-Fürst in seinem Land gleichsam Kayser ist, wie die Publicisten lehren. Aber die contraire Sententz, daß der Ort des Delicti nicht genug seye, einen mit der Straffe beleidigter Majestät abzustraffen, wird durch Klock. fol. 3. Consil. 192. herrlich deducirt, weilen dergleichen Ausländer per Leg. Cornel. de Sicar. als ein Feind abzustraffen.

4. Ingleichem, ob zwar theils DD. uti Clar. h. t. n. 7. lehren, daß ein Clericus, unerachtet selbiger im Lande gebohren, wider seinen Landes-Fürsten das Crimen læsæ Majestatis nicht begehen möge, weilen er wegen des Clericats dem weltlichen Fürsten nicht mehr unterthan verbleibet; so lehret doch Abbas in Cap. At si Cleric. in pr. de judiciis im Widerspiel, daß von der Special-weltlichen Jurisdiction der Clericus zwar befreyet, nichts destominder aber selbiger ein Originarius oder Landes-Kind verbleibe; wie dann auch de Consuetudine mit dergleichen Frevler keine absonderliche Ceremonien bey theils Landes-Regierungen gemacht werden, unerachtet de Jure ein weltlicher Fürst über einen Geistlichen die Jurisdiction in diesem Fall nicht besitzet, Haunold. d. l. n. 448. contra Clar. d. l. n. 7. allwo er lehret, daß zu Florentz dessentwegen ein Ertz-Bischoff gehenckt worden seye.

Wie die Frantzosen wider die Geistlichkeit in diesem Seculo wegen geringer Worten verfahren? zeigen die Relationes, also, daß die Vermahnung Clari nur gar zu wahr bleibet, da er sagt: die Geistlichkeit solle sich dißfalls nicht zu viel auf das Privilegium Canonis beruffen; dann man achte solches hierinnfalls wenig oder gar nichts ꝛc.

5. Nicht weniger können gantze Gemeinde und Städte in dieses Laster verfallen, da nemlich der mehrere Theil im Namen der Gemeinde dergleichen Conspiration und Majestät-verletzliche Tractaten eingienge, oder da die Stadt die Feind eingelassen, und insgemein nicht verhinderlich wäre, ja gleichsam das Schelmen-Stuck gut heissete. Haunold. d. l. n. 450.

Und wäre eine solche Gemeinde mit 100. Pfund Goldes, Verlust ihrer Freyheit und Kayserl. Privilegien abzustraffen. Aurea Bulla de Conspir.

Sonderlich aber pflegt man die Personal-Rädelsführer und Urheber aufzusuchen, und sich deren durch Inquisitions-Processe zu erkundigen; dann bey anstellender Inquisition wider eine Universität oder Gemeinde seynd die Rädelsführer und Autores anfänglich zuförderst zu erfragen, und auf dieselbe zu inquiriren. Oldekop. observ. 5. t. 2. Bart. in l. aut. fact. §. nonnunquam. n. 9. ff. de pœn.

6. Dieses Laster wird auf viele Weise verübet, und bleibt jeweilen in denen Schrancken Criminis læsæ Majestatis, jeweilen aber schlägt es in das Laster der Perduellion aus: Als,

Da einer wider seinen Fürsten Krieg führte, und die Waffen anlegte, mit wissentlicher Verletzung derjenigen, so vom Landes-Fürsten die Landes-Sicherheit und Huldigung überkomen. Item, durch gefährliche wider den Fürsten gegebene Rathschläge; durch Hinrichtung der Geiseln, ohne des Fürsten Wissen. Deßgleichen mittelst Zusammenruffung der Leute wider den Fürsten, und Besitznehmung der Gottes-

Häuser

Häuser und anderer wahrhafften Orten, mittelst Zusammenkunfft zur Aufwiglung und Rebellion; durch Hinrichtung der von Landes-Fürstlicher Herrschafft gesetzten Obrigkeit, und zwar zu Trutz der Landes-Herrschafft, mittelst Abschickung eines Botten, Correspondirung, oder Zeichen-gebung denen Feinden; durch Aufwiglung der Soldateſca zur Rebellion und Aufstand, mittelst flüchtiger Abweichung vor 50. Tag währenden Syndicats, so in Welschland gebräuchlich; durch Ausreissung vom Kriegs-Wesen; durch Nehmung der Flucht zum Feind; durch falsche Einschreibung einer Sache in die offentliche Bücher oder Fürstliche Behältnussen; durch Anführung der Feinden zu Schaden des Landes-Fürsten, mittelst denen Feinden leistender Hülffe; durch unzeitige Flucht und Entfliehung aus dem Streit, wordurch dem Feind Ursach zur Victori gegeben wird. Durch Aufrichtung einer Vestung in denen Confinen des Landes, ohne Vorwissen des Landes-Fürsten. Durch unrechtmässige Übergab einer anvertrauten Vestung, oder auf Anbegehren des Landes-Fürsten verweigerter Abtrettung; Durch unerlaubten eigenmächtigen Krieg; Durch Hinwegnehmung anvor einrollirter Soldaten; Durch Aufrichtung eines Kriegs-Heers; Durch die verweigerte Abtrettung des Kriegs-Heers dem Feld-Obristen; Durch Verlassung des Fürsten im Streit; Durch Aufsetzung einer Obrigkeit eigenen Gewalts; Durch Zusammen-Schwörung, den Fürsten zu tödten, mittelst hinterlistiger Anführung des Kriegs-Volcks in die Hände des Feindes: Ferner,

Durch verrätherische Verkündung dem Feind derer vorhabenden Kriegs-Anstalten; Durch die dem Feind zulassende Durchreyse; Durch Geldt-Vorleyhung, oder Verkauffung Wehr und Waffen in die Hände des Feindes. Durch Corrumpirung der Freunde des Fürstens, daß sie dessen Feinde werden; Durch verführische Aufwiglung, daß die Lehen-Männer ungehorsam werden; Durch gefährliche Procurirung gewisser Geiseln an statt Geldes; Durch gewaltsame Herausnehmung eines wegen des Lasters verletzter Majestät innliegenden Gefangenen; Durch Verspott- und Zerbrechung der Fürstl. Statuen und Ebenbildern; Durch Verrathung einer Stadt, oder Aufwiglung zur Rebellion: Durch Erwehlung eines Pabsts, da der Erstere noch im Leben; Durch arglistige Hinterhaltung einer dem Landes-Fürsten obschwebender Gefahr.

Durch feindliche Verletzung eines Cardinals, dann sie seynd Brüder des Pabsts; Durch meineydige Abschwörung seiner eydlichen Lehen-Pflicht; Durch Zusamenschwörung zu tödtlicher Hinrichtung eines Geheimen Raths oder Generals.

Durch Brechung des vom Fürsten getroffenen Friedens; Durch Verfälschung des Geldes und Fürstl. Innsiegels; Durch übles Nachreden vom Fürsten; Ita Bajard. ad Jul. Clar. in §. Læl. Majest. n. 2.

7. Ingleichem, da eine Privat Person sich der hohen Gerichtbarkeit anmassete, ein Hoch-Gericht aufrichtete, L. 3. in fin ff. ad l. Jul. Majest. oder jemand in einer Privat-Keychen, ohne erhebliche oder auch mit genugsamer Ursache über 20. Stunden lang gefangen hielte. Clar. q. 68. n. 32.

Oder, so noch viel ärger, torquirte, oder aber ausser der Keychen in Fuß-Schellen mit eisernen Bändern wider Willen aufhielte. L. 9. ff. ex quib. Caus. major.

Hiervon

Hiervon aber werden ausgenommmen die Ehe-Männer, Eltern, Obere, so ihre Weiber, Kinder, und Untergebene einsperren, und zur Besserung leiten mögen; Damhoud. c. 64. n. 2.

Oder, da jemand eine Bettel zu Erfüllung geiler Wercken mit dero Willen hielte, Bart. in l. verum ff. de furt.

Die Straffe wegen einer Privat-Keychen oder Tortur ist de Jure Communi neben Confiscation der Güter das Schwerdt L. unica C. de priv. Carcere.

Aber, weilen dieses Gesetze mehrestens wegen der Egyptier, so die Leut in Privat-Gefängnussen aufzuhalten gewohnt waren, gegeben worden, lehren viele DD. daß in Practica keineswegs die Schwerdt- sondern entweder Geldt- Ruthen-Straffe, oder Landes-Verweisung zu dictiren seye, Ita Clar. q. 68. n. 32. Farinac. p. 1. q. 37. n. 35. Carpzov. p. 1. q 42. n. 129.

8. Die Straffe verletzter Majestät ist unterschiedlich, und zwar nach Umständen begangener Ubelthat abzumessen;

Dann die gegen die Kayserl. Majestäten, Chur-Fürsten, oder das H. Röm. Reich unmittelbar sündigen, und das Crimen Perduellonis begehen, werden gemeiniglich gevierthteilt, Carpz. d. l. n. 96.

Die Weiber ertränckt, ja wann der Schaden groß und ärgerlich, wird die Straffe mit Schleiffen und Zangen-reissen vermehrt. Ord. Crim. Caroli V. art. 124.

Die aber in andern Fällen simpliciter dergleichen Laster begehen, werden mit dem Schwerdt hingerichtet, L. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majestat.

Ja, es kan auch nach Beschaffenheit der Umständen etwan die Condemnatio ad triremes, Galeeren-Straffe, welche proprie in locum Deportationis kommet, statt finden;

Ingleichem wäre der jenige, so da gewußt, daß ein Feind gewisser Orten verborgen liege, und solches nicht eröffnet, mit zeitlicher Verweisung anzusehen, Carpz. d. l. n. 97.

9. Neben der Leibes-Straffe aber ist auf die Landes-Verräther und Perduellen, so schnur gerade in den Untergang und Tod des Landes-Fürsten, und dessen Geheimden Rath conspiriren, auch die Confiscation des Vermögens gesetzt, L. 5. Cod. ad l. Jul. Majestat. Ja die Kinder werden mit ewiger Infamia belegt, Weib und Kind an Bettel-Stab geschickt, als denen der Tod zu Trost, das Leben zur Buß aufgesetzt ist, Aurea Bulla tit. 24. & Art. 218. Ord. Crim. d. l. leg. 5. Cod. ad leg. Jul. Majestat.

Hierbey aber ist unter denen Rechts-Gelehrten die Streit-Frage; Ob das Vermögen gleich nach begangenem Delicto ipso Jure dem Fisco heimfalle, oder nur das jenige, was nach eröffnetem Declarations-Urtheil vorhanden seye, also, daß die inzwischen vorgeloffene Alienationes, und Verwendungen in seinem Vigor und Werth verbleiben? Wann der Lex 15. ff. qui & à quibus manumissi, beobachtet wird, erhellet klar, daß vor würcklicher Condemnation der dißfällige Delinquent noch Herr seiner Sachen seye; Nichts destominder aber würde von Tag geschehener Ubelthat die vorgenommene Verwend- und wissentliche Einnehmung derer Schulden, so zwar einmal ipso jure gültig, dem periculo rescissionis und deren Entkräfftigung unterworffen seyn. Leg. fin. Cod. h. t. Haunold. h. t. num. 469.

Wie-

Wiewolen auch dißfalls Carpz. p. 1. q. 41. n. 107. kehret, und ein Præjudicium allegirt, daß, daferne dieses Crimen nicht genugsam erwiesen, sondern nur Anzeigungen vorhanden wären, krafft deren Indicirte torquirt werden könte, jedoch vor dergleichen Act und angestellter Defension sein Leben beschlösse, die Confiscation des Vermögens nicht statt habe.

Die Confiscation des Vermögens erstreckt sich nur auf die Effecti und Güter, so in des verletzten Fürsten Land liegen, dann Er ausser seinem Territorio, item, der Kayser ausser dem Bezirck des Röm. Reichs, keine Macht hat, die Güter zu publiciren, noch minder aber der andere Fürst, als wider welchen nichts gesündiget worden. Haunold. d. l. n. 470.

Von Confiscirung aber werden ausgenommen die Morgen-Gab, so von einem noch unschuldigen Ehemann seiner Frauen geschencket worden? Item, was er vor geschehenem Delicto seinen von Väterlicher Gewalt ausgetrettenen Kindern zugeeignet hat. l. 9. §. 1. C. de Bonis proscript. l. 24. C. de donat. inter vir. & uxor.

Ingleichem, das von dem Weib eingetragene Heyrath-Gut, und was selbiger von ihrem Vermögen zuständig;

Die an theils Orten gebräuchige Donatio propter nuptias, oder Widerlage, stehet dem Fisco erst nach dem Absterben der Ehe-Frauen zu, woraus die Töchtern die von Rechten ausgeworffene Falcidiam, die Söhne aber nichts anzusprechen haben, l. 5. §. 5. Cod. ad l. Jul. Majest. sintemalen bey denen Töchtern keine Gefahr einer Nachfolge oder Rache gemuthmasset wird.

Die Söhne aber werden aller erblichen Succession, item, der Testamentarischen Faction so wol activè als passivè neben ewiger Ehrlosigkeit untüchtig gemacht. L. 5. §. 1. C. h. t.

Welcher Lex durch den Leg. 22. C. de de pœn. als welcher nur von den Verschwägerten und Befreundten, keineswegs aber denen Kindern oder Söhnen redet, nicht aufgehoben worden; wird auch dißfalls nicht distinguirt unter denen Söhnen, so vor oder nach geschehener Missethat gebohren worden, sintemalen bey beyden Theilen die Ratio der Vätterlichen Nachstammung zu befürchten, auch in legibus nur das Leben denen gebohrnen Kindern geschenckt wird; Zumalen selten nach verübter Missethat von denen Delinquenten, so mit gebührender Abstraffung bald angesehen werden, Kinder erzeugt werden. Vide Haunold. d. l. n. 473.

10. Wiewolen Jul. Clar. §. Læs. Majest. n. 12. die mildere erstere Meynung anrühmet; Und ist der gemeine Sententz, daß dergleichen denen Söhnen sonst fallende oder gebührende Erbschafften, sie kommen her, wo sie wollen, nicht dem Fisco zugeeignet, sondern denen andern Erben überlassen werden, sintemalen ohne das, wo kein ausdrucklich Gesetz vorhanden, per l. 10. ff. de jure fisci wider den Fiscum zu sprechen ist.

Dann die Söhne sind mehrers unfähig, als unwürdig der Succession zu schätzen, die in eigener Person nichts gesündigt, sondern nur die Sünde des Vaters mit verbüssen müssen. Diese scharffe Gesetze aber werden auf die Töchter, Item, Kindes-Kinder nicht erstreckt, alldieweilen in diesem Casu die Appellatio filiorum auf

die Töchter und Encklen, als einer Pœnal-Sache nicht zu extendiren ist, Haunold. cum Covarr. d. l. n. 475. aber Jul. Clarus §. Læs. Majest. n. 13. setzet das Widerspiel, jedoch, daß die Extension nur auf den andern Grad, einschließlich von dem Männlichen; Von dem Weiblichen aber auf den ersten Grad, und nicht weiters gemacht werde, so er auch pro sententia communiori hält. Wiewolen die erstere Meynung, als die mildere vorzuziehen, und mit besserm Fundament auch für die bessere Sententz zu achten ist. Wesenb. disp. ad ff. 34. th. 10. vol. 2. Eckolt. ff. t. h. §. 12.

Uber diß wird auch kein Unterschied unter denen in Vätterlicher Gewalt noch stehenden oder ausgetrettenen Söhnen, ja so wol ehelich- als unehelich- gebohrnen Kindern wegen der Universalität ob-bemeldten Gesetzes gemacht. Idem, d. l. contra Gigas.

Ja, wann auch ein Weib das Crimen Perduellionis verübte, so nach der Lehre Damhoud h. t. viel schärffer, als ein Mann abzustraffen, sonderlich, da selbige mit Vergifftung sich bemühete, den Lands-Fürsten zu verletzen; wären dero Söhne ebenfalls in ob-besagter gleicher Straffe.

11. Wider diese Gesetze und Lehren aber fulminirt ein Anonymus Autor, so die Comitiologiam Ratisbonensem Anno 1654. ausgehen lassen, in part. 3. sub. rubrica: Acht- und Ober-Acht, allwo er diese Leges als Heydnische, Teufelische, Tyrannische Erfindungen, ja die also gesinnte Doctores und Räthe pro Doctorellis & Magistellis &c. hält und tituliret, und das Göttliche Gesetze entgegen setzet, daß nemlich der Sohn des Vatters Missethat und Straffe nicht tragen solle, ꝛc. auch dahero keinen Christlichen Rath lobet, der dem Fürsten, dergleichen Kinder zu verfolgen, anrathet, als den er mehrers ein Deo gratias, mit dem Hertzen aber einen Ferrariensem, mit dem Munde Placentinum, mit den Händen einen Spoletanum zu seyn benamset. Aber eben diesem Autori kan die Göttliche Schrifft entgegen gelegt werden, allwo GOtt einen Eyferer sich nennet, der die Sünde der Eltern auch in die dritte und vierdte Generation zu straffen drohet, und also de Jure divino, als communi, von obigen Legibus nicht zu weichen ist; Wiewolen die Oesterreichische Milde die Kinder der Perduellen, über dero Verdienen mit Gnaden anzusehen, gewohnt ist. Es lehret hierinnfalls Oldekop eine absonderliche Cautel, daß ein Delinquent, der die Confiscation seines Vermögens verwürckt hätte, so lange nicht processirt werden solte, bis die Erbschafft auf ihne geflossen; Aber hierdurch wird die causa der armen Gefangenen nur verlängert. Obs. 9. t. 5. Farinac. l. 1. t. 5. q. 43. n. 13.

Uber diß ist auch zu wissen, daß in diesem Laster vielfältige Singularitäten statt finden, als: Daß die Anklags- oder Inquisitions-Processe gantz summarisch, förderlich, ohne vielfältige Citationen und Aufzüge, als es immer dem gemeinen Wesen nutzlich zu seyn scheinet, expedirt werden mögen; jedoch ist vonnöthen, daß der Angeklagte oder Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld zugelassen werde.

12. Ist dieses Laster der Verjährung des zwantzig-jährigen Spatii, wie andere Delicta, nicht unterworffen; Ja es kan auch gegen einen Abgestorbenen dieses Judicium ausgeübet, und, da dessen Verbrechen

chen erweißlich gemacht wird, sein Gedächtnuß verdammt, der Cörper an Galgen gehenckt, oder sonsten schmählich abgestrafft, und dessen Gut confiscirt werden; jedoch müßte dieses Judicium innerhalb fünff Jahren von Zeit des Absterbens angestellet werden, L. fin. Cod. ad l. Jul. Majest. Gigas q. 23. n. 1. Jul. Clar. §. Læs. Majestat. n. 16.

Item, wird in diesem Laster der Conatus und Bemühung, wann gleich die That nicht würcklich vollzogen worden wäre, mit der Ordinari-Straffe belegt, sonderlich, da es ad actum proximum, das ist, zu den tauglichsten nächsten Zubereitungen gekommen wäre. L. quisquis C. ad. l. Jul. Majest. als: da bereits das Gifft erkaufft, und die Unterredung, wie die Ertödtung anzustellen, gepflogen worden wäre; Dann der pure Gedancken ohne äusserlichen Act ist der Ordinariæ nicht unterworffen. Klock. vol. 3. conf. 192. n. 64.

Desgleichen glaubt man einen Mithelffer und Gespanen in diesem Laster gegen und wider den andern, Carpz. d. l. n. 4. auch werden die einfache Zeugen für probmässig gehalten, item, wird keine Appellation de Jure zugelassen, Idem d. l. und kan auch wider einen Abwesenden de Jure in diesem Laster der Sententz gefällt, Angel. in l. absent. C. d. accusat. und der Process à tortura, auch bey geringern Anzeigungen angefangen werden. Carpz. ad l. Jul. Majest. Aber Haunold sagt: Er könne in diesem lege dieses nicht erlesen, wie es dann auch wahr ist. Ja, es werden um so viel stärckere und dringendere Indicia erfordert, als die Ubelthat und dero Abstraffung abscheulich und schwer ist, Oldek. contra Carpzov. q. 7. decad. 2. sonderlich im Laster verletzter Göttlicher und Menschlicher Majestät. Num. 4. d. l. Item Obs. 10. t. 1. n. 5.

* Item, kan eine gantze Stadt wegen dieses Lasters umgekehrt und geschleifft werden, Carpz. d. l n. 7. auch wird jedwedere Person ohne Unterschied zur Anklage zugelassen, l. famuli. ff. ad l. Jul. Majest. und hilfft keine Dignität, daß die Tortur nicht vorgekehrt werden solle, l. si quis C. ad l. Just. Majest. und wird dieses Laster nicht allein an denen Principal-Personen, sondern auch denen Mitwissenden und Hauß-Genossen ꝛc. abgestrafft, L. 5. §. 6. c. h. t. welche aber, wann sie aus getreuer Begierde gleich anfänglich die Faction eröffnen, mit Würden und Ehren zu begnadigen seyn; Die Tyrol. L. O. art. 17. 9. Buch setzet die Remuneration auf 300. fl. neben allen Landes-Fürstl. Gnaden; Die aber sich der Sache theilhafftig gemacht, oder etwas spat die noch verdeckte Faction an Tag bringen, seynd nur der Straffe befreyet. Daß aber der pure Mit-wisser wegen nicht eröffneter Sachen weder mit dem Tod noch Confiscation der Güter, sondern nur extra ordinarie, zu straffen seye, lehret Klock. cum Farinacio vol. 3. conf. 193. n. 173.

13. Was die gegen Ihro Kayserliche Majestät ausgegossene Nachreden, und Injurien-Worte berührt, ist zu wissen, daß, wann die Worte nicht eigentlich den Untergang des Kaysers, oder Rebellion nach sich ziehen, als: der Fürst solle sterben; Freyheit, Freyheit ꝛc. kein anderer Richter, als Ihro Kayserl. Majestät selbsten, erkennen möge: Ob und was der Injuriant für eine Straffe verdient habe? dann so ist, wie der l. 2. c. si

quis Imper. maledix. ausweißt, das pure aus Leichtfertigkeit entspringende Nachreden und Calumniren zu verachten, das aus Tollsinnigkeit hervorgebrochene zu erbarmen, das aus schmähendem Gemüthe aber heroisch zu verzeihen, Menoch. de arbitrar. C. 4. c. 377.

Jedoch ist dieser Text und Gesetz allein von Ihro Kayserliche Majestät zu verstehen; Dann auf andere Fürsten, so auch in Ihrer Majestät sitzen, wird dieser Text nicht extendirt, Carpz. p. 1. quæst. 41. n. 119. allwo er ein Præjudicium allegirt, daß in Sachsen ein dergleichen Fürsten-Injuriant, der ein mit Schmach-Sachen angefülltes Pasquill ausgesprengt, mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweisung seye abgestrafft worden.

Wiewolen etwelche DD. diesem Legem auf alle Fürsten insgemein extendiren wollen, Menoch. 377. Gravett. cons. 6. n. 71. Es ist aber nicht rathsam, sich auf dergleichen Extension zu verlassen; dann Klock. cum Jul. Clar. vol. 3. cons. 197. n. 33. lehret, daß ein dergleichen Injuriant und Schmähler öffentlich abzustraffen seye, wiewolen die Todes-Straffe nicht stattha-be; Sonderlich, wann hierdurch die Verachtung des Landes-Fürsten mehr und mehr hervor wachsen will.

14. Anlangend die Indicia und Anzeigungen in diesem Laster, so werden in ordine ad Inquisitionem, als auch torturam, weilen es ein Crimen exceptum und sonderbare Ubelthat ist, keine so triffige und unzweifentliche nächste Anzeigungen erfordert, sondern es stehet alles in Vollmacht hoher Obrigkeit und dero Erkanntnüß. Damit man aber insgemein wissen möge, aus was für Anzeigungen dieses Laster entweder præsumirt oder erwiesen werde, seynd, nach Verschiedenheit der Thaten, auch nachfolgende verschiedene Indicia zu bedencken, nemlich, und zwar nach Ordnung der Gesetzen: da man mit den feindlichen Geiseln heimliche Gemeinschafft und Conversation pflegte, selbige zur Flucht anmahnte, bevorab, wann Briefschafften dessentwegen gefunden würden, sintemalen de Jure die feindliche Geiseln, und wer darfür geborgt, wann sie flüchtig, und wieder betretten, oder auch von dem Feind die versprochene Puncten nicht gehalten würden, hingerichtet werden mögen.

Item, heimliche gählinge Werbungen, alte verbitterte Feindschafft, Besetzung der Gräntzen, aufgerichtete bedenckliche Zusammen-Verbindungen und Confœderationen, sonderlich deren Stände, so das Jus fœderis nicht haben;

Item, verdächtige und verbottene juxta legem 12. ff. de illicit. colleg. absonderlich gantz ungewöhnliche nächtliche Zusammenkünfften; wie dann krafft Tyrol. L. Ordn. 12. tit. 7. B. alle Versammlungen, Züge und Rotten, die wider der Obrigkeitliches Wissen angestellt werden, bey schwerer Straffe Leibes und Guts, auf die Rädels-führere, Ursächere und Anfängere, verbotten seyn, sonderlich, da ohne das Feindes-Gefahr vorhanden, l. 1. §. fin. ff. de offic. præsid. Und eben darum, da solche Zusammenkünfften nächtlicher Weile geschehen, seynd sie verdächtig, dann was gut und ehrlich ist, fliehet das Licht nicht.

Item, aufrührische Bedrohungen, Gemeinschafft mit aufrührischen Leuten, üble Sitten und Gewohnheit, die Leute aufzuwickeln; Aufrührische gefundene Briefe, öffentliches unter dem Volck ausge-

ausgestossenes Geschrey, unerlaubtes Sturm-anschlagen, Tyrol. L. O. art. 6. 9. Buchs, allwo das ohne Obrigkeitliche Vergünstigung verübte Sturm-Anschlagen an Leib und Gut gestrafft wird; Anreduzig des Volcks; Nachreden gegen der Obrigkeit, Zutragung der Waffen, Aussprengung unwahrhaffter schädlicher weitaussehender Worten, vid. Tyrol. L. O. tit. 19. 9. B. krafft dessen die Personen an Leib und Leben, oder Gut, nach Gelegenheit der Verhandlung zu straffen seynd. Gleicher gestalten ist der tit. 77. Tyrol. L. Ordn. 8. B. wegen der Aufrührer gesetzt, krafft dessen die Urheber, und welcher mit arglistigem Auffatz, Rath oder That, Ursach gibt, und sich solches wahrhafftig befindet, dem Lands-Fürsten Leib und Gut verfället; Item, die um solche Empörungen wissen, oder von denen Aufrührern um Beyhülffe angesucht werden, und dannoch solches ihren Obrigkeiten nicht offenbaren, sondern verschweigen, sollen, wie die Anfänger und Urheber abgestrafft werden; wie dann auch, da die zum Aufruhr bewegte Gemeinde vor würcklich-thätlicher Einmischung, die Urheber überantwortete, der Straffe zu entlassen ist. Tyrol. L. O. tit. 22. 9. Buchs.

Dann wer eine gantze Gemeinde (ausser etwa ziemlicher Geldt-Busse) mit Lebens-Straffe belegen wolte, würde niemand finden, den er verschonen könte. C. constituerentur in fin. dist. 50. l. pœn. ff. de sicar.

Da aber die Gemeinde ihre That aus Eigensinnigkeit stutzig berechtigen, und die Urheber nicht ausfolgen lassen wolte, wäre auch der Menge nicht zu verschonen, C. 1. in fin. ubi Gloss. de pœn. dist. 6.

15. Wiewolen, da es sine Scandalo seyn kan, der Menge auch dißfalls zu verschonen ist, damit die Verzweiflung vermieden bleibe. Crusius de indiciis delictor. p. 2. c. 5. n. 37. vermeynt, daß zu Uberkommung eigentlicher Indicien verständige Leute zu dem wütenden Pöbel abgeschickt werden, und simuliren sollen, als ob sie auch der Aufruhr anhängig wären, unter der Decken aber das jenige durch heylsame Vorstellungen einrathen, was dem gemeinen Besten nützlich ist; dann wann die Rädelsführere in Wissenschafft gebracht, und auseinander gejagt werden, stillet sich der Handel von sich selbsten. L. 38. ubi DD. §. 3. ff. de pœn. tot. tit. de seditios.

16. Bey Abfassung der Straffe aber ist zu beobachten, gegen wen die Aufruhr eigentlich angesehen, oder in wie weit der Gehorsam der Unterthanen wancken will: ob nicht etwa wegen übel-administrirter Justitz und erheblichen Ursachen, nur gegen die Gerichts-Obrigkeit, mit Vorbehalt Landes-Fürstl. unverletzter Hoheit die Aufwiglung ihren Ursprung genommen, und dahero durch heylsame Einsehung zu dämpffen seye:

17. Die Verrätherey betreffend, wäre es ein genugsames Indicium zur Tortur, da jemand ungewöhnlicher und gefährlicher Weise bey dem jenigen, den er verrathen zu haben im Verdacht stehet, gesehen würde, und sich doch stellete, als seye er vor demselben unsicher, wann es anders eine Person, darzu man sich versehen mag, Const. Crim. Carol. V. art. 42. Daferne er nun die Verrätherey bekennete, wäre er zu fragen: wer ihne darzu bestellet? was er darvor empfangen, auch wo, wie, und wann solches geschehen seye? Und was ihne darzu verursacht habe? Ord. Crim. art. 49.

Hierzu kommen die Urias-Briefe, Fac-

ktions-Schreiben, verdächtige Verlassung der Vestung, verstatteter Paß denen Feinden, so wol des Volckes als Geträides, Unterredung mit dem Feind, unnöthige Flucht aus dem Feld, unterlassende Ordnung bey anruckendem Feind, verdächtige unmanierliche Anstellung des Lagers, Verbietung der Schlacht, da doch nothwendig zu schlagen wäre; dann ein anders ist, sich zu defendiren, ein anders, den Feind anzugreiffen, gestalten dieses letztere nicht erlaubt ist, wann man hierzu nicht bevollmächtiget, ja, wann der Streit gleich glücklich abgeloffen wäre. Dd. in l. 3. §. in Bello ff. de re milit.

Da aber eine neue unversehene Gelegenheit und glücklicher Umstand einlieffe, lehren etwelche DD. daß ein Kriegs-Obrister seinen Befehl und Mandat excediren, und einen Streich wagen könne, sonderlich, da in der Instruction die Clausula beygeruckt wäre: das übrige wollen wir deinem Verstand und Fleiß anheim gestellt haben. argum. L. Si hominem. ff. de Mandat.

Item, verschwenderische Verzehrung der Munition und Proviant, und dergleichen, so einen in Verdacht der Verrätherey bringen können;

18. Item, seynd wider die Statuen-Angreiffere starcke Anzeigungen, da bey ihnen ein Particul darvon gefunden, von ihnen verkaufft, zu ungewöhnlicher Zeit einer darbey angetroffen, auch dergleichen Instrumenta zur Abfeilung bey jemanden wahrgenommen worden wären.

# 9ter Titul.

## Vom Delicto falsæ Monetæ, oder dem Falsch-Müntzen.

## Innhalt.

1. Von Straffe der Verfälschung auswärtiger Reichs-Ständischer Müntze.
2. Auf wie viel Weise die Müntze verfälscht werde?
3. Von Straffe der Falsch-Müntzer.
4. Von mildernden Umständen.
5. Ob ein Betrogener hinwiederum den Dritten betrügen könne?
6. Von Straffe der Mit-wissern und Beyhelffern.
7. Von der Exception nicht gewußter falscher Müntze.
8. Straffe des Spielenden mit falscher Müntze.
9. Von Straffe dessen, der das Hauß oder Werckstatt hierzu verleihet.
10. Von Freyheit der Müntzung.
11. Von Schlagung gerechten Geldes ohne Erlaubnus.
12. Von Verfälschung am Schrot.
13. Von Stümmelung der gerechten Müntze.
14. Von Umprägung falscher Müntze.
15. Von Inzichten.
16. Von Frag-Stücken.

Das Laster verletzter Majestät wird auch durch das Falsch-Müntzen begangen. L. Si quis nummos C. de fals. monet.

Sintemalen das Recht zu müntzen denen hohen Kayserlichen Regalien zugehörig ist, wie dann hiervon das mehrere ausweiset. Ord. Caroli V. Art. 111.

1. In Auslegung beeder Gesetzen aber seynd die DD. strittig, ob ein Falsch-Müntzer, der keine Kayserliche, sondern eine anderwärtige Fürstl. Reichs-Müntze dem Korn und Materi nach verfälschet, das Crimen læsæ Majestatis begehe, und in die Straffe des Feuers verfalle.

Die Rationes, daß nemlich ein dergleichen Falsch-Müntzer die Straffe des Feuers verdiene, seynd

Erstlich: weilen die Müntz eines Reichs-Standes unter Kayserl. Autorität geschicht, und aus Kayserl. Erlaubnus abfliesset,

flieſſet, alſo, daß es gleichſam des Kayſers Müntz zu ſeyn ſcheinet, Matth. Stephan. art. 111. Ord. Carol.

2.) Weilen die Caroliniſche Ordn. art. 111. keinen Unterſchied unter der Kayſerlichen, und der Reichs-Müntze machet;

3.) Daß in dem Reichs-Receſs anno 1559. §. wir ordnen ꝛc. bey Straffe des Feuers verbotten, daß man ſich des granelirens, körnens, säuberns, und anderer dergleichen betrüglichen vortheilhafftigen Händeln, und Fälſchung aller alten und guten neuen Müntzen, (auſſerhalb der Fremden) enthalten ſolle; wordurch alſo nur die Müntz-fälſcher fremder Potentaten, ſo kein Reichs-Stand ſeynd, von der Feuer-Straffe ausgenommen, einfolglich die Müntz-fälſchere deren Reichs-Sorten der Straffe des Feuers unterworffē werden.

4.) Iſt der Lex 2. Cod. de falſ. monet. auf die Reichs-Ständiſche Müntze, als welche gleichſam für des Kayſers geachtet wird, zu verſtehen; wie dann dieſer Sententz Carpz. p. 1. q. 42. cum cit. aliis. beyfällt, lehrend, daß die Schärffe der Rechten dergleichen Falſch-Müntzern die Straffe des Feuers zu erkenne.

Wider dieſe Sententz aber hat Blumlacher in ſeinem Commentario ad art. 111. gelehret, daß, ob zwar die Rationes der vorigen Sententz wichtig genug zu ſeyn ſcheinen, er doch hierzu nicht einſtimmen könne, ſondern vermeyne, daß ein Fälſcher der Reichs-Ständiſchen Müntze nicht das Feuer, ſondern, da die Deportation nach der Lehre Jul. Clar. §. falſum. n. 46. je zu wenig ſeyn ſolte, nur das Schwerdt verdiene, mithin nicht das Laſter verletzter Majeſtät, allhier ſtatt habe, und zwar deſſentwegen: Dann

1.) Seye undiſputirlich, daß in dieſem Fall das Jus Majeſtatis nur bey dem Kayſer allein verharre, auch die Straffe des Feuers, und, alten Rechten nach, die Confiſcirung des Vermögens geſetzt ſeye, daferne der Kayſer, als die höchſte Majeſtät, verletzt würde, per l. expreſſ. 2. C. de fals. monet.

2.) Daß die Müntze der Reichs-Ständen für des Kayſers gleichſam geachtet würden, ſeye nur eine mittelbare folgernde Auslegung, dahin ein unmittelbarer von Kayſerl. Müntz redender Text, als pœnalis, nicht zu torquiren;

3.) Seye zwar wahr, daß in art. 111. Ord. Caroli V. keine Differentz unter der Kayſerlichen und anderer Reichs-Ständen Müntze gemacht werde; nichts deſto minder aber ſeye wol zu mercken, daß eben dieſer Articul durch die Formalia: auch Satzung der Rechten ꝛc. auf das geſchriebene Kayſerl. Geſetz ſich bewerffe.

4.) Seye wiſſend, daß einige die Licentz und Freyheit zu müntzen haben, die auf Reichs-Tägen weder Seſſion noch Stimme haben; wäre alſo eine gar zu harte Extenſion der Feuers-Straffe auf jene, die dergleichen Müntz verfälſchen;

5.) Zu deme werde in d. L. 2. C. nur mentio ſolidorum inferirt, als worunter nur die güldene Müntze verſtanden werde; Covarr. in Tractat. de Vet. numm. coll. c. 8. n. 3.

Sonderlich aber wäre dieſe Sententz undiſputirlich zu ergreiffen, da eines ausländiſchen Potentaten Müntze verfälſcht würde. Dieſer Meynung fället die N. L. O. art. 61. bey, allwo ſelbige unter die Verletzer der Majeſtät nur jene zehlet, welche die Kayſerliche oder Landes-Fürſtl. Müntze verfälſchen; dann, daß ein jeder Landes-Fürſt auf die Verfälſcher der

Land-

Land-Müntze, so fern selbige in dem Lande betretten werden, die Straffe des Feuers setzen und exequiren lassen möge, ist nicht zu zweifeln. T. L. O. tit. 19. 8. Buchs.

Wie nicht weniger führet Carpzov. p. 1. q. 42. n. 71. contra Menoch. de arbitr. c. 316. n. 43. gar lehreich aus, und allegiret ein Præjudicium, daß in Sachsen ein Falschmüntzer, der Holländische Thaler aus Bley gemacht, nur mit dem Schwerdt hingerichtet worden seye, anerwogen hierdurch die Kayserl. Reichs-Müntze nicht verfälscht worden, also, daß der l. 2. Cod. de fals. monet. solchenfalls nicht statt habe; zudeme seye der art. 111. Ord. Crim nur auf das Röm. Reiche und dero Müntze gemeynt, die übrige aber der Satzung derer Rechten überlassen; so werde auch der Schaden des Nächsten durch die Straffe des Schwerdts genug belegt und abgestrafft, wiewolen Haunold. h. t. n. 458. vermeynet, daß, wann die Ausländische Müntze im Röm. Reich angenommen, und in Commercien für genehm gehalten würde, wegen des hieraus entstehenden Schadens, * gleiche Straffe zu dictiren seye. Aber die Rationes Blumlacheri, als mildere Sententz, gefallen mir besser, auch Theoreticè darvon zu reden.

2. Die Falsch-Müntzung geschicht unterschiedlich. Carol. V. art. 111. setzet drey Fälle, als 1.) durch betrügliche Auffschlagung eines andern Zeichens. 2.) Durch Zusetzung unrechten Metalls. 3.) Durch gefährliche Benehmung der rechten Schwere.

Item, wird in obigem art. 111. der vierdte modus in contextu beygesetzt, da einer ohne Vollmacht oder habende Freyheit müntzte, Jul. Clar. §. fals. n. 37.

Kürtze halber vermeynet Carpz. d. l. n. 20. daß die Falsch-Müntzung auf zweyerley Manier geschehe: entweder an der Form, oder an der Materi, das ist, wie die Teutschen zu sagen pflegen, am Schrot und Korn; wiewolen beyde Mängel auch mehresten theils auf einmal zusamen treffē.

Wegen Mangel des Korns aber wird dieses Laster verübt, wann aus einem untüchtigen und ungültigen Metall oder Materi eine Müntz gemacht wird, als: da die gantze Materia entweder Zinn oder Bley wäre, L. Corn. ff. ad l. Corn. de fals.

Oder da mehr, als was der zulässige Beysatz ausweißt, an Bley oder Kupfer zugelegt würde. Damhoud. c. 65. n. 2.

3. Die nun dergleichen falsche Müntze an der Materia selbsten machen, seynd dem L. 2. C. de fals. monet. und dem art. 111. Ord. Crim. daferne es eine Kayserl. Müntze wäre, wie ob gesagt, und also der Feuer-Straffe, unterworffen, sonderlich, wann sie solche auch gefährlicher Weise ausgeben; dann von der Confiscation des Vermögens, so in L. 2. C. de fals. monet. statuirt ist, wird in der Carol. Ord. nichts gelesen, wie denn auch die Tyrol. Lands-Ordn. art. 19. 8. B. nur die Feuer-Straffe setzet.

Da aber jemand aus falscher Materi Müntz schlüge, jedoch selbige nicht ausgäbe: oder die Müntze selbsten nicht schlüge, sondern selbige nur gefährlicher Weise ausgäbe; wäre zwar derselbe nach Schärffe der Rechten und Innhalts art. 111. Ord. Carol. mit dem Feuer zu straffen.

4. Jedoch lehret Carpz. d. l. n. 28. daß dißfalls der Rigor der Carol. Ord. in Sachsen vermildert, und die Feuer-Straffe nur dem jenigen, der falsche Müntze schlägt und zugleich ausgibt, dictirt:

dictirt: auf die andere aber nach Unterschied des Verbrechens, als auf den Müntzer, der es nicht ausgibet, das Schwerdt; der es aber nur pur ausgibet, die Stauben-Straffe zuerkennt werde; gestalten auch die Tyrol. L. O. jene, die zwar falsches Geldt in das Land bringen, jedoch selbiges nicht geschlagen, gleichwol aber wissentlich viel ausgegeben haben, mit dem Schwerdt abzustraffen befiehlet, d. art. 19. 8. Buchs.

Zu Dictirung der Feuer-Straffe aber ist nicht von nöthen, daß einer Thaler und Ducaten gemüntzt habe, sondern es seynd auch Groschen, halbe Batzen und Kreutzer genugsame Ursach hierzu, sintemalen der L. 2. c. de fals. monet. keinen Unterschied machet, und sich nicht allein der Wörter Solidorum, sondern auch Nummorum bedienet, worunter das Geldt oder Müntze ohne Unterschied verstanden wird, L. 46. ff. de Condict. Indeb. l. 55. in fin. de Leg. 3.

Auch macht die Const. Car. art. 111. unter grossen oder kleinen Müntzen keinen Unterschied. Jedoch, da einer nur Pfenninge, Zweyer, Dreyer, Vierer, in kleiner Anzahl, aus Armuth, Uberredung und Abgang anderer Gelegenheit, ichtwas zu verdienen, schlüge, auch nicht viel und offt, sondern nur etliche mal, wordurch dem gemeinen Wesen kein mercklicher Schaden zugefügt würde, ausgäbe; so wäre die Straffe der zeitlichen und ewigen Verweisung, und das Ruthen-Aushauen nach Verschiedenheit der Umständen zu erkennen. Carpz. d. l. n. 54. Menoch. de arbitr. lib. 2. cap. 316. num. 33.

Daferne aber jemand die Müntze falscher Pfenninge oder Vierer in die Länge getrieben, oder eine ziemliche Anzahl auf einmal geschlagen, und ausgegeben hätte; wäre die Straffe des Feuers wegen mercklichen Schadens nicht zu unterlassen; Wie dann Carpz. d. l. n. 57. lehret, daß einer, der in die 5. Jahr lang: Item, einer der die Summa per 5. Gulden an Pfenningen geschlagen, und ausgegeben, mit dem Feuer gezüchtiget worden seyen. Aber Blumlacher ad Art. 111. vermeynet, daß dißfalls wieder der Unterschied der Kayserlichen und anderer Müntzen zu beobachten seye, &c.

5. Da aber jemand mit falschen Guldnern vervortheilt worden wäre, und selbige hinwiederum wissentlich ausgegeben, wäre er dergleichen wissentlich-verursachten Schaden zu erstatten schuldig; da es aber wissentlich in grosser Menge geschehen, würde nach gestaltsame der Sachen auch die Schwerdt- oder andere mindere Straffe, nach Verschiedenheit der Umständen statt finden. Vid. Tyrol. Lands-Ordn. art. 19. 8. Buchs. Haunold. d. l. n. 460.

6. Item, seynd mit der Feuer-Straffe zu belegen, nicht allein diejenige, welche mit eigenen Händen die falsche Müntze verfertigen, sondern auch, die den Falsch-Müntzern Hülff und Unterschleiff geben, auf der Wacht stehen, das Feuer aufschieren, oder anderer gestalten die Falsch-Müntzung zu bewerckstelligen, oder die falsche Müntze hernach auszugeben sich befleissen; Dann, weilen die Straffe verletzter Majestät auch wider jene gesetzt ist, die da wissen, daß falsche Müntze geschlagen werde, und dennoch die Müntzer nicht offenbaren, l. 1. C. de fals monet. wie viel mehr seynd die Müntz-beygethane und Hülff-leistere mit dieser Straff zu belegen? da sie hernach die Kayserl. Müntze auszugeben sich beflissen, und darvon participirt haben, Carpz. d. l. n. 69.

Herentgegen wird diese Straffe gemildert, da jemand die Müntze nicht gegossen oder geschlagen, sondern die bereits gegossene oder geschlagene nur mit Gold oder Silber tingirt, vergüldet, oder küpfferne Rait-Pfenninge versilbert hätte; Ein solcher würde zwar in pœnam falsi einlauffen, so nach Verschiedenheit der Umständen, als: wegen vielfältiger langer Practicirung, zugefügten Schadens ꝛc. auch die Lebens-Straffe nach sich ziehet, L. eos §. qui se pro milite. ff. ad l. Corn. de fals.

Wann doch aber die Umstände des Schadens und langer Practicirung nicht beschwerlich wären, würde der Delinquent mit der Straffe des Falsch-Müntzens nicht zu belegen seyn; dann ein anders ist Müntzen, ein anders ist vergulden oder versilbern. Carpz. d. l. n. 82. P. Haunold. d. l. n. 459.

So mildert auch die Straffe des Feuers, daferne kein absonderliches, boßhafftiges, gefährliches Gemüthe aus der That erzwungen werden mag, als: da nemlich kein grosser Schaden geschehen, und die Person anvor eines guten Layenmuths und Lebens gewesen wäre; Item, daß einer die Falsch-müntz nicht selbsten gemacht, sondern nur beyhülfflich gewesen; Auf das wenigste würde nach Gewohnheit, wo nicht von Rechts-wegen, in dergleichen Fällen die Straffe des Schwerdts statt finden. Harpr. in Inst. de publ. jud. §. item lex Cornel. de falsf. 7. n. 60. Carpz. d. l. n. 86 & seqq. Blumlacher. ad. art. 111. in Comment. ad. Ord. Crim.

Zuförderst aber wäre die Minderjährigkeit zu Abwendung der Todes-Straffe verhülfflich; wiewolen, da einer über vierzehen Jahr, oder nach Ausweiß Tyrolischer L. Ord. art. 44 über 18. Jahr alt wäre, u. dessen Boßheit sehr starck hervorscheinte, auch wol die Feuers-Straffe in das Schwerdt auf das wenigste verändert werden möchte; dann je schwerer das Laster, je weniger kan an der Straffe was nachgesehen werden, auf das höchste aber nur das argumentum pœnæ, so in diesem Fall das Feuer wäre, wie im ersten Tractat gelehret worden.

7. Item, geschicht es, daß eine Person über Ausgebung falscher Müntze betretten würde, die aber zu ihrer Excusation vorschützet, daß sie die Müntze falsch zu seyn nicht erkennet hätte; Dann ein Unwissender kan für keinen gefährlichen, boßhafften, schädlichen Menschen gehalten, L. qui ignorans 3. ff. ad leg. Corn. de fals. einfolglich auch nicht gestrafft werden. Ob aber jemand in Wahrheit unwissend seye, oder nur also zu scheinen sich bemühe? ist aus denen Umständen guten Ruffs, Verstands, Beschaffenheit der Müntze u. d. g. abzunehmen; da man aber nicht weist, was in Sachen zu glauben, vermeynet Carpz. n. 112. h. t. daß der Vorschützende seine Unwissenheit mit dem Juramento purgatorio darthun müßte. Was aber andere DD. auf dieses Juramentum, als Ursache so vieler Meineydigen halten, ist im ersten Tractat zu lesen.

Ingleichem lehren die DD. daß, da einer nur mit Spielen sich falscher Müntze bediente, die Ordinari-Straffe auch nicht statt habe, sondern ein solcher nach Beschaffenheit der Umstände vielfältigen Betrugs, langer Practicirung ꝛc. abzustraffen seye. Menoch. de arbitr. c. 316. num. 63.

9. Jener aber, in dessen Hause die falsche Müntze gepräget wird, verliehret die Behausung, und wird selbige dem Fisco zu-

zugeeignet, wann auch gleich ein Haus-Herr solches nicht wüßte; Dann er ja wissen solte, was in seinem Hause vorgehet; Ausser, es hätte der Herr des Hauses gleich nach seiner Heimkunfft die Ubelthat entdecket, dann so würde das Hauß ihme verbleiben, oder er müßte gar zu weit entfernt und abwesend seyn; Ingleichem werden die Wittiben hiervon, wann sie nur nicht mitgewürcket, ausgenommen; ein Gerhab aber, der nicht weit von dem Hauß ist, muß dem Fisco den Werth des Hauses von seinen eigenen Mitteln bezahlen, dann er solle wissen, was in seines Pfleg-Principalen Hauß geschiehet, L. 1. C. de fals. monet. Die Const. Carol. art. 111. aber straffet und benimmt das Eigenthum des Hauses nur denen jenigen, die wissentlich ihr Hauß darzu herleyhen, oder gestatten, daß falsche Müntz in der Behausung geprägt werde; ja, wann sie noch darüber etwas Nutzen hiervon überkämen, könten sie wol mit Ruthen-Ausshauen und ewiger Lands-Verweisung abgestrafft werden.

10. An der Form oder Schrot wird ebenfalls eine Müntze verfälscht, daferne jemand eine Müntz schlägt, der dessentwegen kein Kayserl. Privilegium erlangt hat; dann dieses ist eine sonderbare Kayserl. Gnade, und wird denen Regalibus majoribus zugezehlet, also, daß weder Stand noch Fürst im Reich, auch in seinem eigenen Land, keine Müntze ohne Kayserl. Freyheit schlagen darff, sintemalen das axioma oder Sprichwort: Es könne ein jeder Fürst in seinem Lande thun, was der Kayser im Reich: nicht allein dißfalls, sondern auch in unterschiedlichen andern die Kayserl. Hoheit betreffenden Fällen limitirt wird Carpz. part. 1. q. 43. n. 14.

Vor Alters, und zwar in krafft der Güldnen Bullæ, hat die Freyheit zu müntzen allein das Chur-Fürstl. Collegium, zur Ergötzung ihrer für das H. Reich obtragenden steten Sorgfalt genossen, nachgehends aber ist sie auch auf andere Fürsten; item, die Freye Reichs-Städte und andere Particularen geflossen, also zwar, daß dermalen die Freyheit zu müntzen ein Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten, vermög der Capitulation nicht mehr verleyhen kan; woraus dann folget, daß der jenige, der ohne Kayserl. Freyheit müntzet, ob gleich die Müntze in seinem Werth gültig und gewichtig wäre, in das Crimen læsæ Majestatis einlauffe;

11. Jedoch ist, weilen hierdurch, daferne die Müntz an seinem Werth gültig wäre, dem gemeinen Wesen kein Schaden zugefügt wird, die Straffe darauf nicht so schwer, als der jenigen, die eine falsche Materi darzu nehmen, oder geringhaltige Müntze schlagen. Der art. 111. setzet, daß am dergleichen Stand oder Privatus entweder ein Leib (ausser der Lebens-Straffe) oder am Gut willkührlich, abzustraffen seye.

Zum andern, wird die Müntze am Schrot verfälscht, da ein Stand, so die Müntz-Freyheit besitzt, gefährlicher Weise eines andern Stands Wappen oder Insigel auf seine sonst gültige und gewichtige Müntze setzet;

12. Worauf aber keine besondere Straffe, als eine willkührliche statt findet, sintemalen das in art. 111. befindliche Wörtlein (Zeichen) auf die am Korn verfälschte Müntze zu ziehen ist. Carpzov., contra Boër. d. l. n. 26.

Und wird in dergleichen Fall kein crimen læsæ Majestatis, sondern nur das

Delictum falsi begangen, dessen Straffe aber willkührlich ist. Mynsing in §. Item l. Cornel. de fals. n. 11. Inst. de pub jud.

13. Drittens, da einer der gültigen Müntze ihre Schwere gefährlich benähme, derselbe wäre vermög der Const. Car. art. 111. willkührlich abzustraffen, per formalia, daß er gefänglich eingelegt, und nach Recht am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft werden solle, l. quicunque 8. ff. ad l. Cornel. de fals. Jul. Clar. §. fals. n. 37. Und ob zwar nach Rechten ein Knecht zu dem Schwerdt, ein Freyer aber zu denen Bestien deswegen zu verdammen, so ist doch dermalen keine Lebens-Straffe auf einen puren Abfeiler und Radirer zu setzen, Docente Carpz. d. l. n. 32. ad fin. Gleiche Straffe verdienen auch jene, die eine überwichtige Müntze abfeilen, und selbige zu gemeinem Gewicht bringen, sintemalen diese den Fürsten der Müntze eine Unehre beweisen, und selbigen des Lobes wegen überwichtiger Müntze, desgleichen das gemeine Wesen des Ubergewichts, als deme solches der Fürst vergönnen wollen, berauben, wie dann dessentwegen Carpz. ein Præjudicium d. l. n. 42. beysetzet, daß einer wegen abgefeilter überwichtiger Ducaten, so doch hernach bey ihrem Gewicht verblieben, auf 8. Tag in die Gefängnus gesetzt worden; gleichermassen ist die Streit-Frage der Gelehrten: Ob diese Leges auch auf silberne Müntz-Abringere zu verstehen seyen? unnöthig anzuhören; sintemalen die Ord. Car. keinen Unterschied der Müntzen machet, dann auch bey Abfeilung der silbernen Müntze dem gemeinen Wesen Schaden zugefüget wird. Carpz. cum Haunold. d. l. n. 48. & n. 464 allwo ein Præjudicium allegirt wird, daß einer, der durch Abfeilung ihme fünff Loth Silber zu Nutzen gemacht, zu Staupen geschlagen, und des Landes auf ewig verwiesen worden seye.

14. Vierdtens, da einer irgend eines andern Müntze umprägete oder wiederum in den Tigel würffe, und geringere Müntze daraus machte, derselbe wäre ebenfalls an Leib oder Gut nach gestalt der Sachen abzustraffen. Ord. Caroli V. art. 111. damit des Müntz-prägenden Fürsten Gedächtnus nicht erlöscht werde, welches aber Haunold. n. 465. anders nicht zulässet, als da jemand gefährlich-geflissener Weise eines gewissen Fürsten oder Standes Müntze aufbrächte, und vertilgete; dann sonsten derjenige, so unterschiedliche, geringfügige, fremde Sorten vermüntzt, und feine Müntze daraus machte, mehrers zu loben, als zu straffen wäre.

Noch minder aber ist die Const. Ferdin. I. de Anno 1559. §. Wir ordnen ꝛc. mehr gebräuchig, welcher denen Privatis unter der Straffe des Feuers auferlegt und verbietet, keine Müntz in den Tigel zu werffen, und das Silber in andern Sachen zu gebrauchen; dann heutigen Tags würden die mehreste Gold-Schmide wegen Verschmeltzung der Guldner in das Feuer geworffen werden müssen. Carpzov. d. l. n. 51. sagt, daß zu selbiger Zeit, nemlich Anno 1559. ohne das genug Silber vorhanden, und also unnöthig gewesen, die Müntzen zu verschmeltzen.

Endlichen aber ist zu wissen, daß in diesem Laster der Falsch-müntzung der pure Conatus und Bemühung, daferne jemand an der würcklichen That verhindert worden, nicht mit der Ordinari-Straffe des Feuers, wie bereits gesagt, sondern nur extra ordinarie, und willkührlich abgestrafft werde. Haunold. tit. 12. cap. 2. num. 466.

15. Aus

15. Aus diesem Context nun und erklärter Materi seynd die beschwerende oder mildernde Umstände bereits angefügter ersichtlich; Was aber die Inzichten berühret, seynd gemeiniglich nachfolgende in diesem Delicto zur Nachforschung genug: 1.) Da unter dem gemeinen Volck neues falsches Geld herum gehet. 2.) Da einer gut Geld auswechselt, und beschnittenes wiederum ausgeben würde. 3.) Solle ein Richter unvermerckt Leute bestellen, die mit einer solchen verdächtigen Person Kauff-Handel treiben, um zu sehen, was für Geld selbige zur Bezahlung gibt; item, da eine geringfügige Person, zu der man sich des Verbrechens halber gar wol versehen mag, falsche Müntz ausgäbe, und nicht anzeigen wolte, woher sie solche überkommen, so dann zu der Tortur ꝛc.

Item, da der Ausgeber vor sich selbsten wiederum zurück käme, und die anvor ausgegebene Müntze gegen einer andern gerechten zurück forderte: dann hieraus ist die Wissenschafft und Furcht der Straffe abzunehmen.

Da der Ausgeber der Müntz eine Person wäre, so im Müntz-Amt bedient, oder wenigst eines Müntz-Amt-Bedienten Freund und vertrauter Mensch wäre; dieses Indicium hält für eine sehr starcke Anzeigung, Crusius p. 2. c. 36. n. 3. Da man weißt und gesehen hat, daß der Auszehler des Geldes kurtz zuvor eben in selbigem Schlag gutes, gantzes, unzerschnittenes Geld empfangen hätte; dann hieraus folget die verübte Abfeilung. Damhoud. Tr. Crim. c. 65.

Dieses können die Juden, und welche unter denen Christen mit dem Juden-Spieß umlauffen. Crusius d. l. als welche Farinac. q. 115. n. 19. in Pr. Crim. denen Dieben gleich, dem Galgen aufopffert, so aber in art. 111. nur auf die Leibes-Straffe, wie obbemeldt, auslauffet;

Da man in einem Hauß einen Brenn- oder Tigel-Ofen anträffe, und die Person ansonsten dessen verdächtig fiele, dann die Verborgenheit ziehet nach sich die Gefährde. L fin. ff. de ritu nupt.

Item, die aus denen gemeinen Indicien erwachsende Anzeigungen, als: die Gesellschafft mit denen Falsch-müntzern, die Aussagung anderer Mitgehülffen, ꝛc.

Item, da in einem Hause die Mödel, Ertz-wercke, Instrumenta, und was zur Müntzung vonnöthen, erfunden worden wäre. Anbelangend die Fragstücke, so seynd nachfolgende nicht zu unterlassen; als Præmissis generalibus.

16. Was er für Sorten gemüntzet? wie offt? mit was für Bildnus? wer ihme geholffen? wie sie heissen? solle sie beschreiben von Person, Länge, Gestalt, Kleider? was ihr Thun und Lassen seye? wer darum gewußt, oder davon genossen? woher das Ertz genommen worden? zu was Ende er solches zu gebrauchen vorgegeben? wer es ihne gelehret und gezeigt? wo selbiger anzutreffen? durch wen er die falsche Müntze ausgeben lassen? wenn? wo? und wie viel er hiervon ausgegeben? was er darum erkaufft? ob derselbe die Müntz falsch zu seyn gewußt? was er davon genossen? wie viel Silber oder Bley zu einem Gulden genommen worden? wie lang er dieses getrieben? wer ihme die Mödel gemacht? ob der Tischler gewußt, zu was Ende? ꝛc. wie viel Stück er gemüntzet?

Und also können auch die Frag-Stücke gestellt werden auf die Müntz-beschneider, ꝛc.

Worbey zu mercken, daß denen v. gr. bekennenden Umständen der Mit-gehülfften, Ausgebung des Geldes und dergleichen, alsobalden nachgefragt, und darauf nach Beschaffenheit weiters, wie im Ersten Tractat zu finden, procedirt werden könne.

---

# 10der Titul.

## Von dem Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens-

oder fractæ Pacis publicæ.

## Innhalt.

1. Was zu einem offenen Land-Friedens-Bruch gehörig seye?
2. Von wem, und wann er verübt werde?
3. Von gewaltthätiger Entledigung der Gefangenen.
4. Von Zuerkennung der Acht.
5. Wie wider die Geistliche Fried-Brechere procedirt werde?
6. Von Fried-brüchigen Weibsbildern.
7. Unterschied zwischen dem Land und offenen Friedens-Bruch.
8. Von Privat-Gewalt und dessen Exempeln.
9. Dessen Abstraffung

Jeweilen durch Brechung des offentlichen Land-Friedens das gemeine Wesen sehr beweget und beeinträchtiget wird, auch andurch Leib und Leben, Ehre und Gut verlohren gehet, Ord. Camer. p. 2. tit. 9. Recess. Imper. de Anno 1521.

Als erfordert die Ordnung, dieses Laster allhier kürtzlich zu erklären. De quo vid. Gail. de Pac. publ.

1. In Rechten wird zwar zwischen dem offentlichen, gemeinen und besondern oder Privat-Gewalt ein Unterschied gemacht, jedoch seynd viel Begebnussen, wordurch zwar offentliche Gewaltthat geschicht, jedoch der Land-Friede nicht gebrochen wird.

Dann hierzu gehören gewisse Stücke:

1.) Daß der Gewalt mit bewehrter Hand geschehe, Recess. Imper. de Anno 1548.

Unter denen Waffen aber wird alles dasjenige verstanden, was dem Nächsten schaden kan, als Stein, Stecken. L. 3. §. armis ff. de vi & vi armat.

2.) Muß es mit gewaltiger That geschehen, deren man sich kaum erwehren. L. 1. §. hoc interdictum ff. de tit.

Als: da man mit zusammen gerottetem Hauffen jemand überfället, Gail. 1. de Pac. publ. c. 7. n. 24.

Jedoch ist keine gewisse Anzahl der Personen ausgesetzt, sondern dieses wird der Richterlichen Willkühr überlassen, Carpzov. num. 19. p. 1. q. 35.

3.) Daß der Gewalt vorsetzlich, gefährlich und freventlich geschehe, Gail. de Pac. publ. c. 7 n. 6.

Und ob zwar der Dolus oder Gefährde in dem Gemüthe des Delinquenten beruhet; so wird doch selbiger aus klaren Umständen der That erweißlich gemacht; dann, wer einer unzuläßlichen Sache sich unterstehet, ist eben darum in der Gefährde, L. si ex plag. §. Tabernar. ff. ad l. aquil.

2. Und dieses Laster wird nicht allein von vornehmen Reichs-Ständen, sondern auch von privat-Personen in Anwesenheit obiger dreyer Qualitäten begangen, Carpz. d. l. num. 23. allwo er etliche Casus erzehlet, als: da mit bewehrter Hand und etlichen Mit-gehülffen auf offentlicher Strasse jemanden aufgepasset, und die Mordthat begangen würde.

Ja, es wird hierzu nicht erfordert, daß jemanden ein sonderer Schaden geschehe, sondern es ist genug, daß man mit gewaltthätiger

thätiger gewaffneter Hand auf einen gelauret, oder ihme den Weg verleget hat, L. 3. §. qui armat. ff. de vi & vi armat.

Item, wird dieses Delictum begangen, da mit gewaltthätiger Hand eines andern Hauß gestürmet oder angegriffen worden: dann hierdurch wird nicht allein die gemeine Ruhe gestöret, sondern auch der gemeine Troß, und gemeine Pöbel anvermahnet und angereitzt, sich beyzugesellen, den Anlauff grösser und gefährlicher zu machen, Carpz. d. l. n. 32.

Und wäre nicht genug, einen solchen gewaltthätigen Hauß-Stürmer mit der Straffe des Schwerdts, und, daß der Cörper auf ein Rad gelegt werde, wie Carpzov. h. t. vermeynet, einem Rauber gleich zu belegen, sondern man solle, wann anderst obige Requisita erweißlich, gegen ihne, als einen Land-Friedbrecher verfahren;

3. Item, wird der Land-Friede gebrochen, da man mit bewehrter Hand, und zusammen beruffenen Leuten, die gefänglich-Eingesetzte aus der Gefängnus gewaltthätig heraus nehme; dann, ob zwar sonsten die gewaltthätige Herausnehmere der Gefangenen mit gleicher Straffe, als der Gefangene verdient gehabt, zu belegen wären, Menoch. de arbitr. c. 301. n. 20.

So vermeynet jedoch eben dieser Autor samt andern, daß ein dergleichen Ausnehmer eines Gefangenen mit willkührlicher Straffe zu belegen seye, sintemalen ansonsten, da der Gefangene wegen einer schlechten Schuld oder anderer geringfügiger Sache verhafft wäre, oder etwa seine Unschuld klar erweisen könte, und dessentwegen Straff-frey entlassen werden müßte, ein dergleichen Frevler auch Straff-loß darvon gehen könte; diesemnach würde die Straffe des Schwerdts ohne Unterschied, was für Straffe der Gefangene verdient, wegen gebrochenen offenen Land-Friedens billich vorgekehrt, damit die Keck- und Verwegenheit des liederlichen Gesindleins gedämpfft, und der Obrigkeitliche Respect erhalten werde, Carpz. d. l. n. 45.

Die Tyrol. L. O. aber ist art. 34. 8. B. des klaren Innhalts: daß ein Entlediger oder Abdringer eines Gefangenen in Civil-Sachen in eben der Straffe stehen solle, darinn der Entledigte gestanden, in Malefitz-Sachen aber das Leben verwürckt habe; jedoch vermeyne ich, den Unterschied zu machen, ob die Requisita eines Land-Friedens-Bruchs einlieffen, oder nur sonsten ein offentlicher Gewalt verübet werde; sintemalen bey würcklich-Land-Fried-brüchiger Handlung, auch wegen der in Civil-Sachen inngelegenen, abgedrungenen oder heraus genommenen Gefangenen die Straffe des Land-Friedens-Bruchs statt haben würde.

In Erörterung dieses Delicti lehret Carpz. d. l. der Länge nach, daß neben Ihro Kayserl. Majestät und dero Cammer-Gericht, auch andern Reichs-Ständen erlaubt seye, jemanden in den Reichs-Bann und Acht zu erklären, jedoch, daß dessen Execution allein dem Kayser und dero Cammer-Gericht vorbehalten werde.

4. Wie aber in dergleichen Fried-brüchigen Sachen eigentlich zu verfahren? ob bey Land-kündiger offenbarer Friedbrüchiger Handlung eine Citation des Delinquenten von nöthen? welches eine sonderbare Ration gewesen, die Reichs-Acht des Pfaltz-Grafen Friedrichs zu impugniren, darvon Lundorpius in actis publicis zu lesen, item, mit was für Einstimmung u. Consens die Reichs-Acht zu declariren?

clariren? legen die Kayserl. Capitulationes und Publicisten mehrers an Tag; als welches allhero Weitläuffigkeit halber nicht gehörig. Allein beliebe zu wissen, daß verschiedene Straffen, als die Reichs-Acht; Item, auf des Delinquenten Betretten die Schwerdt-Straffe oder die Pœn. 200. Marck Löthigen Goldes, Verlust aller Privilegien und ertheilter Freyheiten; Item, die in tit. ff. & Cod. ad l. Jul. de vi publ. vorgesehene Deportation aufgesetzt seynd; und zwar stehet in Belieben des Anklägers, auf eine Straffe allein, oder auf alle samtlich die Anklage zu machen, Mynsing. Cent. 5. obs. 78. n. 4.

5. Wider die Geistlichen wird zuförderst durch die rechtmässig-erhebte Acht alles das jenige benommen, was sie vom Röm. Reich genossen, und können sie so dann mittelst angehörter vorgehender Deposition und Degradation bey absonderlichen beschwerlichen Umständen weiters exequirt werden.

6. Die Weibs-Bilder aber, da sie durch ihre Räthe und Haupt-Leute oder Bediente jemanden offentlich zu begwaltigen suchen, oder die Rechts-Aechter beherbergen, Unterschleiff geben, oder denen Kayserl. Executions-Mandaten halßstarrig zuwider leben, werden auch in die Reichs-Acht erklärt, und aller Freyheiten und Privilegien auch ausser Salvirung der Ehre ihrer Güter entsetzet, Gail. d. l. n. 34.

## Von offentlich- und besonderm Gewalt.

7. Nicht jedweder öffentlicher Gewalt fällt ein in das Laster des gebrochenen Land-Friedens, dann verschiedene Casus in Legibus vorgesehen seynd, wordurch eine offentliche Gewaltthat ohne Brechung des Land-Friedens verübet wird;

Eine offentliche Gewaltthat wird mit bewehrter Hand begangen, entweder von oder gegen einer Amts-Person, oder wordurch das offene Recht verletzet wird, Haunold cum Perez. tit. 2. cap. 2. num. 608.

1.) Als zum Exempel: da einer Gewehr und Waffen in zimlicher Anzahl, ohne Herrschafftliche Erlaubnus, verdächtiger Weise zusammen bringt, L. 1. ff. h. t. dann dieses seynd die rechte Instrumenta zu allerhand Aufruhr- und Empörungen;

2.) Da einer zur Aufruhr gerathen, oder bewaffnete Leute dessentwegen unterhalten, dann wann dieses wider den Landes-Fürsten geschicht, fället der Thäter in das Laster verletzter Majestät; da es aber nur wider Privat Leute angesehen, wäre es nach gemeinen Rechten vis publica zu nennen, L. 2. ff. h. t.

3.) Die gewaltthätige Entführung der Mägdlein oder Buben. L. 3. §. 4. h. t.

4.) Da man bey entstandener Feuers-Brunst raubt, oder zu rauben sich bemühet, d. l. 3. §. 3. Dann, was kan unmenschlicher erdacht werden, als dem jenigen, deme das Feuer noch etwas übergelassen, auch das wenige überbliebene zu raubē.

5.) Da jemand durch böse Gefährde verhinderlich fället, daß man das Gericht nicht sicherlich hegen mag, L. 10. ff. h. t. oder, da jemand wider ausgefallenen Bescheid und Urtheil beeinträchtiget wird, Gylman. tom. 2. Symph. p. 109.

Item, ein unbefugter Richter in eigner Sache, so seinem Stab nicht angehörig, zu judiciren sich eigenen Gewalts mit Gefährde unterfangt, L. 13. C. de jud.

6.) Da

6.) Da jemand die Abgesandte, Legaten, Oratores fremder Potentzen beleidiget. L. 7. ff. h. t.

7.) Da jemand neue Zöll, und Mauth ohne gehörige Erlaubnus aufbringet und auffsetzet. L. fin. ff. h. t.

8.) Da fremde Häuser, Dorffschafften, Schlösser und Ansitze erbrochen, oder ausgeraubt werden, so gemeiniglich in das Laster gebrochenen Land-Friedens einlaufft. Leg. 2. l. 3. §. fin. h. t. allwo die Straffe des Schwerdts auf einen solchen Räuber gesetzt wird. L. 11. h. t.

Da die Gewalt aber ohne Waffen geschehen, wäre vor Alters die Publication des Vermögens, oder die Deportation, heutiges Tags aber die Galeeren-Straffe vorgesehen. L 10. §. 2. ff. h. t.

Item, bleibt das Remedium unde vi; item, C. redintegr. wider einen gewaltthätigen Raptorem bevor; ingleichem wird vis publica, oder der offentliche Gewalt verübt, da jemand in des andern Behausung einfället, die Thüre zerbricht, den Herrn oder Hauß-Gesind übel tractiret, oder mit schweren Injurien überfället, sintemalen einem jedwedern seine Behausung die beste Ruhestatt seyn solte, l. 8. ff. de in jus vocand. worauf Coler. in Decis. German. Decis. 155. n. 16. die Straffe des Ruthen-Aushauens setzet.

Item, durch Absagerey, Aufsteckung der Brand-Briefen und dergleichen Diffidationen, darvon hernach absonderlich gehandelt werden solle; item, da einer die Stadt-Wächter mit gewaffneter Hand übel tractirt, wie dann nach Tyrol. L. O. art. 35. 8. B. auf einen solchen Frevler, der die Wächter in Städten, Gerichten, Märckten, auch Dörffern auffsetzlich, und ohne Ursach zu vergewaltigen, oder frevle Hand an sie zu legen, oder aber ab ihrer Wacht zu dringen unterstehet, die Straffe des Schwerdts gesetzt ist.

Item, wird in nachfolgendem 6ten Articul der jenige, so einige Beamte an ihrer Ausrichtung oder Amt verhindert, schmähet, oder frevle Hand an sie leget, nach Gelegenheit der Sache am Leib und Gut gestraffet.

Item, da jemand über die Stadt-Mauren wegen einer Conspiration und Aufruhr steiget, derselbe ist billich als ein aufrührischer Verräther zu straffen, da es aber sonsten leichtfertiger unnöthiger Weise geschicht, alsdann ist die Straffe denen Umständen nach zu taxiren, Tyrol. Lands-Ordnung tit 34. 8. Buchs.

8. Der Privat-Gewalt aber wird ebenfalls von Rechts-wegen unterschiedlich, nach Beschaffenheit der Umständen gestrafft. L. 1. §. 1. & 2. ff. ad Leg. Jul. de vi priv.

Dieser wird geübet, da einem Schiff-Bruch-gelittenen etwas genommen und entragen wird, daferne solches ohne Gewalt oder unbewaffneter Weise geschehete; dann sonsten würde ein offentlicher Gewalt hervorkommen. Arg. l. 3. § 5. ff. de vi publ.

Da jemand durch zusammen beruffene Leute geschlagen oder gestossen würde. l. 2. ff. h. t. wordurch beyde Theile der in leg. 1. a. t. gesetzten Straffe, nemlich der Publication des dritten Theils am Vermögen unterwürffig gemacht würde. Leg. 11. §. 3. ff. de injur.

Item, da einer mit Waffen, an einem offentlichen Ort, als zu Hofe, auf einer Regierung ꝛc. den andern angreiffet, Haunold. t. 2. c. 2. welches gemeiniglich mit dem Hand-Abhauen gestrafft wird; ingleichem, da jemand eine Pfandung ohne Richterliche Erlaubnus oder Lan-

des-Gebrauch eigenthätig vornimmt. Cruſius p. 2. c. 39. num. 18.

Item, da ein vor Gericht fürgeladener verhindert würde zu erscheinen. L. 4. ff. h. t. oder, da man ſich verſammelte, damit der Richterliche Sentenz nicht exequiret, oder die Pfandung nicht vorgenommen werden, oder der obſiegende Theil den Nutzen der Sentenz nicht überkommen möge. Cruſius. d. l. n. 2. 7.

Ja, wann gleich der Richter wider-gebührlich handelte, iſt doch nicht erlaubt, mit Zuziehung der Leute ſich dem Richterlichen Gewalt zu widerſetzen, damit aus ſolcher Zuſammen-rottirung nicht etwa ein anderer Tumult und ſchädlicher Aufruhr erwachſe. Arg. l. 3. & 4. h. t.

Item, da etwelche ſtrittige Köpffe einen Pact machen, daß ſie den Gewinn des Rechts-Handels miteinander theilen wollen. L. 6. ff. h. t.

Dahin gehöret auch die Concuſſion, als: da durch Androhung des Gerichts oder einer koſtbaren Commiſſion, wie einige nunmehro im Brauch haben, jemand bewegt wird, was in Güte herzugeben, ſo doch von Rechts-wegen nicht zu begehren geweſen wäre. L. 2. ff. de Concuſſ.

Item, gehöret hieher, da jemand eine ihme eigenthumlich zugehörige Sache mit Gewalt dem Dritten hinweg nimmt. L. ſi quis in tantam. C. unde vi, oder ſeinen Schuldner eigenen Gewalts pfändet, oder gar aus der Poſſeſſion eines Hauſes oder Guts jagete.

9. Von Beſtraffung ſo wol des offentlichen als Privat Gewalts iſt bereits Meldung geſchehen, dato aber, ſo ferne kein anders Laſter durch die Gewaltthat, als Todſchlag, Feuers-Brunſt, ꝛc. verurſacht wird, iſt auf obbeſagte Fälle die Straffe der Richterlichen Ermeſſung anheim geſtellet; Dann dieſe Fälle werden nunmehro nach Ausweiß der Umſtände arbitrarie abgeſtrafft. Haunold. t. 2. c. 2. n. 609. auſſer, es wäre krafft eines Statuti gewiſſe andere Straff vorgeſehen; Wie bereits oben angeführt worden.

---

# II^ter Titul.

## Von dem Laſter der Abſagerey, Befehd- und Drohungen, ꝛc.

oder de Crimine Diffidationis.

## Innhalt.

1. Von Weſenheit der Abſagerey und dero nothwendigen Stücken.
2. Deren Straffe.
3. Von bedingter Befehdung.
4. Ob von Erben eine Geld-Straff erlangt werden möge?
5. Beſchwerende Umſtände.
6. Mildernde Umſtände.
7. Unterſchied der Abſagerey und Bedrohung.
8. Von Caution der Bedrohenden.
9. Wann der Bedrohende kein Vermögen.
10. Von Frag-Stücken.

Durch die Abſagerey und Befehdung, oder auf Lateiniſch Diffidation wird auch der offene Frieden gebrochen. ja jeweilen das Crimen læſæ Majeſtatis begangen.

1. Die Diffidation aber iſt eine feindliche Bedrohung, wordurch jemand dem andern, als ſeinem Feind, durch Steck-Briefe oder anderes Zeichen, die äuſſerſte Verfolgung am Leib und Leben, oder Gut, dergeſtalten ankündiget, daß andurch der gemeine Friede verletzt, und einer Stadt, Gemeinde oder Dorff, Schrecken und Gefahr zugezogen wird.

Werden dannenhero zu einer rechten Ab-

Absagerey und Befehdung, damit die Ordinari-Straffe statt finde, zwey Stücke erfordert: daß der Absager seinem Feind durch gewisse Zeichen, als Brand- oder Befehdungs-Briefe, Brand-Zeichen, Flederwische, schwartz-gepulvertes Papier, ꝛc. sein feindliches Vorhaben bestätigte, also, daß die pure Droh-Worte ohne dergleichen äusserliches Zeichen zu einer rechten Absagerey nicht genug seyn, noch die Straffe des Schwerdts verdienen. Matth. Stephan. ad art. 128. Ord. Crim. Carpz. p. 1. q. 37. num. 21.

Zum andern, daß die Befehdung einem Land, Stadt, Gemeinde oder Dorffschafft, und nicht einer Particular-Person allein geschehe; Dann solches wäre nur eine Bedrohung, und mit der Straffe des Schwerdts nicht zu belegen. Carpz. d. l. n. 11. cum Berlich. p. 4. Concl. 22. n. 3.

Jedoch vermeynen etliche, daß die Diffidation eigentlich in der Anbedrohung des Feuers, Raubs, Zerstörung ꝛc. als wordurch vielen geschadet werden kan, eigentlich bestehe. Haunold. t. 2. c. 2.

Die Tyrol. L. O. ziehet die Absagerey nicht allein auf einen Regierenden Lands-Fürsten, löbliche Landschafft, Gerichte, sondern auch auf alle Personen ins besondere, und machet dessentwegen in der Abstraffung keinen Unterschied. Art. 65. & 66. 8. Buchs.

Welche Lehre um so viel ehender statt finden würde, da durch Androhung des Brandes und Anhefftung dergleichen Zeichen ein gantzes Dorff oder Gemeinde in Schrecken gesetzt werden, und Schaden leyden könte; Dann alsdann wäre gleichsam eine Gemeinde befehdet. Carpz. p. 1. q. 67. n. 23. & seq.

Durch dieses Laster, wiewol es ohne bewaffnete Hand geschiehet, wird nichts destominder der offentliche Friede gebrochen, auch die Abwesende in die Reichs-Acht verfällt, die Anwesende aber mit dem Schwerdt hingerichtet, sintemalen genug ist, daß die Bedrohung würcklich geschehen, und der Schrecken einer Gemeinde eingejagt worden, L. quod & §. qui armata 5. ff. de vi & armat.

2. Daferne die Befehdung bewerckstelliget worden', Brand- und Mordthat geschehen wäre, der Delinquent mit der Straffe des Brands, Mordthat ꝛc. zu belegen. Vid. de art. Tyrol. L. Ordn.

Und ist zu obbesagter Straff-Erkanntnuß genug, da die zwey Requisita ohne weitere Bewerckstell- und Beschädigung einlauffen, anerwogen man durch verursachten Schrecken zu Anstellung der Wachten, Unterlassung der Feld-Arbeit, und Bewahrung der Behausung gezwungen wird.

Ja, wann gleich der Befehder in dem Processu hoch betheurete, oder auch erweißlich zu machen sich anerbietete, daß er, unerachtet aufgesteckter Brand-Zeichen, seine Bedrohung zu bewerckstelligen nicht gemeynt gewest wäre, würde ihne doch dergleichen Ausflucht von der Schwerdt-Straffe nicht entbinden, alldieweilen bereits der gemeine Friede gebrochen, und der Gemeinde ein schwerer Schrecken eingejagt worden. Carpz. p. 1. q. 67. n. 30. & seq.

Wird auch hierinnfalls kein Unterschied gemacht, ob jemand unter seinen eigenen, oder eines andern Namen die Befehdung anschlagen lassen, sintemalen ein solcher bestellter Gewalthaber ebenfalls den jenigen Schrecken, und die Verletzung des gemeinen Friedens verursacht, als der Principal selbsten, und also, wo die Uebel-

that vorhanden, auch gleiche Straffe verdient. Ant. Tiraq. in Reg. Cessante enim Causa, n. 11.

Wie nicht weniger: Ob der Anschläger oder Aufstecker der Zeichen der Principal-Befehder, oder nur ein Abgeordneter seye? weilen in denen Delictis keine Gewalthaberey angenommen wird, noch weniger excusirlich seyn kan. Bart. in L. non solum §. mandato ff. de injur.

3. Ja, es würde in denen Defensionalien nicht vorträglich seyn, da gleich die Befehdung unter Condition geschehen wäre; so ferne man sich mit ihme nicht vertragen, diß oder jenes abschaffen würde, ꝛc. indeme durch dergleichen conditionirte Befehdung der Schrecken ebenfalls eingejagt wird, über das auch werden die Befehdungen gleichsam meistens unter gewissen Conditionen practicirt; Daferne nun dergleichen Vorbehalt den Befehder von der Straffe entbinden solte, würde die Constitutio de Diffidatione wenig nützen, ja, dieses Laster selten abgestrafft werden; Dann so wäre eben denen jenigen, welchen ihre Sprüche und Forderungen nicht mit Ordnung Rechtens zu suchen, sondern alles mit dem Kolb- und Faust-Recht auszumachen beliebt, dergleichen conditionirte Anbedrohung, so ferne sie unstraffbar wäre, der rechte Weg, ihre Boßheit auszulassen, und ist bereits genugsam angeführt worden, daß hierinnfalls die würckliche Execution der anbedroheten Absagerey nicht erfordert werde.

Die wahre Absagere, als Störer des gemeinen Friedens, können nicht allein in Bann und Acht, sondern auch in 200. Marck Löthigen Golds und Verlust aller Privilegien, wie obgesagt, verfällt werden; Wiewolen etliche DD. lehren, daß diese Geldt-Straffe hernach durch den de Anno 1548. publicirten Reichs-Abschied auf 2000. Marck Goldes vermehret worden seye, Gail. l. 1. de pac. publ. c. 20. 17. & 19.

Bocerus hingegen vermeynet, daß selbiger Reichs-Abschied nur auf die Reichs-Stände, die in Bewahrung des Reichs-Friedens nachlässig seyn, zu verstehen seye.

Die Geld-Straffe aber gehört theils dem Fisco, theils dem Ankläger oder der verletzten Parthey, Gail. l. 1. c. 15. n. 21.

4. Und kan diese Geld-Straffe, da der Friedens-Verletzer vor der Kriegs-Bevestigung verstürbe, annoch von dem Fisco und der Parthey begehrt werden; massen die Geld-Straffe auch die Erben betrifft, wann selbige von Rechts-wegen auf eine gewisse Ubelthat klar versehen ist, anerwogen in solchem Fall man nicht begehrt, denen Erben eine Straffe anzusetzen, sondern nur von ihnen die bereits von Rechts-wegen angesetzte und verwürckte Straffe abzufordern, Gail. L. 1. de pac. publ. n. 17. Vasq. L. 3. Q. Illust. cap. 96. n. 22.

Und ist ein anders, den Richter zu ersuchen, eine Sache abzustraffen, ein anders, die wegen verübter Ubelthat ipso Jure ohne weitere Erkanntnus verwürckte Straffe abzutreiben. Haunold. tit. 2. cap. 2. n. 171.

## Beschwerende Umstände.

5. Diese Straffe würde zu vermehren seyn, da der Befehder und Absager seine feindliche Bedrohung würcklich, mit der That selbsten durch Brand, Mordthat, ꝛc. begangen hätte, dann, so würde ein Brenner mit dem Feuer abgestrafft. vid. Tyrol. Landes-Ordnung 8. Buchs, art. 66.

Mit-

## Mildernde Umstände.

6. Wann die Absag- und Befehdere die aufgesteckte feindliche Brand-Zeichen und dergleichen aus Reumüthigkeit wiederum abnehmen, und ihre Bedrohungen nicht zu erfüllen begehren; dann ob zwar durch den verursachten Schrecken das Delictum völlig consumiret worden; nichts destominder, da durch die Reumüthigkeit die Sache in alten Stand gesetzt wird, und kein Schaden geschehen, ist billich, eine Milderung der Straffe vorzukehren; und vermeynet Carpz. h. t. n. 35. daß die in dergleichen Umständen begriffene Absagere mit dem Ruthen-Aushauen gestrafft, oder auf ewig des Landes verwiesen werden möchten, daferne nur die Reue durch Abnehmung der Brand-Zeichen vor würcklichem Verhafft kund gegeben wordē.

2.) Der die Befehd-Schreiben nur concipirt oder geschrieben, weiters aber in Sachen nicht mehr beyhülfflich gewesen, wäre zwar auch nach klarem Innhalt des Reichs-Abschieds de 1594. als ein Mit-Helffer mit der Ordinari-Straffe zu belegen; Gilhaus. c. 2. tit. de Diffid. n. 9.

Aber nach Sächsisch- wie nicht weniger nach vorgeschriebenen Kayserl. Rechten lehret Carpzov. d. l. n. 69. & seq. daß ein dergleichen Schreiber mit Ruthen-Aushauen, oder auch ewiger Verweisung angesehen werde, indeme ein Concipist oder Schreiber nur vor der That, und nicht zu der That behülfflich ist: als wann einer die geschriebene Briefe auch übertrüge, oder auffteckte; dann dieses wäre eine nächste unmittelbare zu der Ubelthat selbst gehörige Hülffe. Der aber nur vor der That behülfflich ist, kan auch nur mit der extraordinari-Straffe belegt werden. Carpzov. d. loc. cum alleg. tit.

3.) Item, der die Steck- oder Brand-Briefe zwar übertrüge, jedoch nicht wüßte, weß Innhalts der Brief wäre, könte dessentwegen nicht gestrafft werden; dann ohne Wissen und Willen kan keine Ubelthat begangen werden. L. divus Adrian. ff. ad l. Corn. de Sicar. also zwar, da keine gnugsame Inzichten oder Rechtliche Anzeigungen vorhanden wären, daraus abzunehmen, daß der Ubertrager den Innhalt der Brief gewußt haben müsse, könte und müßte dem Excipienten das Juramentum purgatorium zugelassen werden, daß er nemlich schwöre, den Innhalt der Briefen nicht gewußt zu haben. Carpz. d. l. n. 48.

Item, da ein Absager und Befehder in seinen Defensionalien erweißlich machen könte, daß er in Sachen Recht-loß gelassen, und ihme auf seine Instantz keine Justitz administrirt worden wäre, wie dann nach Innhalt des 67. Tit. 8. B. Tyrol. Lands-Ordnung, einem gefangenen Absager zu Ausfindig-machung dieses Auszugs inner Lands 14. und 1. Tag, und ausser Lands 3. mal 14. Täge und 3. Täge ein Terminus probatorius zugelassen wird; da er aber etwas beweisete, sagt die Tyrol. Landes-Ordnung nicht, ob er völlig zu entledigen, oder nur mit einer extra-ordinaria anzusehen seye? Ich vermeynte, daß, obschon auch eine beweißliche Versagung der Justitz keinen Christen dahin verleiten solle, mit Mord und Brand sich zu rächen; es doch mehresten eine Milderung der ordinari-Straffe nach sich ziehen würde, und dergleichen Delinquent mit Ruthen, oder ewiger Verweisung abgestrafft werden dürffte.

Hierzu kommen die in allen Delictis insgemein beobachtende mildernde Umstände, als: hoher Stand, hoher Verdienst,

besondere Kunst, Jugend, Voll- und Trunckenheit. Gail. Lib. 2. de pac. publ. cap. 9. n. 24.

7. Item, ist ein Unterschied zwischen einem Absager und Befehder, und einem Bedrohenden zu machen; dann, wann einer ohne Auffsteckung eines äusserlichen Zeichens, oder Uberschickung der Brand-Briefen einer Gemeinde, nur durch blosse Worte Feuer und Schwerdt drohete, oder, da jemand einer privat-Person auch einen dergleichen Brief schickte, der nur dieselbe allein, und nicht die Gemeinde beleydigte, als: er wolle ihme eine Kugel schencken, einen rothen Hahn auf das Dach setzen, ꝛc. würde er von Rechts-wegen in das Laster der Diffidation nicht einsincken, noch weniger die obbesagte Straffen verdienen, dann die ratio Legis ist in diesem Fall nicht gegenwärtig, indeme andurch die Gemeinde in keine Forcht und Zitter-Sorge gesetzt wird. Carpz. d. l. n. 66. & seq.

Es wäre dann, daß ein solcher mündlicher Bedroher bey puren Anbedrohungen nicht verharrete, sondern darüberhin austretten, und zu solchen verdächtigen Ort- und Leuten sich verfügen würde, die ihme zu Vollziehung der Bedrohung Vorschub und Hülffe geben könten, massen ein solcher für einen wahren Absager erkennt und gestrafft würde. Ord. Carol. V. art. 128. Carpz. d. l. n. 76.

Aber nach Tyrol. L. O. wird das Laster der Absagerey mit dem Schwerdt gestrafft, da auch nur einer besondern Person wäre erweißlich abgesagt worden. * Jedoch glaubte ich, daß das andere Requisitum, nemlich das äusserliche Zeichen eines Briefs, und dergleichen als eine muthwillige Fehde und Feindschafft anbey erfordert werde, widrigen falls es nur eine pure Bedrohung und Minitation wäre, und dahero de Jure unter die muthwillige Absager und Befehder nicht zu mengen, noch mit gleicher Straffe anzusehen seyn würde, indeme ein solcher nach Beschaffenheit der Umstände nur in eine willkührliche Straffe zu nehmen, und anzuhalten wäre, eine Caution de non offendendo, zu Versicherung des Bedroheten gerichtlich zu bestellen;

8. Und zwar solle diese Caution durch Bürgen oder Pfänder præstirt werden. Leg. hæc autem satisdatio. ff. si cui plus, quam per Leg. Falcid. 4. Jul. Clar. §. fin. q. 77. n. 2. Item Formalia in Ord. Crim. art. 176.

In solcher Caution ist nicht allein der Bedrohete, sondern auch dessen Haußgenossen, Befreundte, die Gerichts-Personen, ꝛc. einzuführen und zu bedencken. Berlich. p. 4. concl. 22. n. 14.

Was für eine Summa aber zur genugsamen Caution erfordert werde, ist nach denen Umständen des Bedrohenden und des Bedroheten, auch der Droh-Worten selbsten, zu ermägen, und ruhet solches auf Richterlichem ermessen. Menoch. de arbitr. Lib. 2. c 140.

Ja, wann gleich der Bedrohete keine Caution begehrte, müßte doch aus Richterlicher Autorität der Bedrohende ex officio gehalten werden, daferne etwas ärgerliches und gefährliches zu besorgen wäre. Jul. Clar. q. 47. n. 3.

Vor Abgebung der Caution aber ist erforderlich, daß einer wegen ausgegossener Droh-Worten entweder bekannt habe, oder durch zwey Zeugen überwiesen worden seye; Zum andern, daß die Droh-Worte wahre Bedrohungen seyen, und nicht auch auf gebührliche und erlaubte

Mit-

Mittel gezogen werden mögen? sintemalen die Formalia: das laß ich nicht dahinten; ich wills noch vindiciren, und mich revangiren; ich will ihn vexiren; ich will dirs gedencken; ich will mich rächen; ꝛc. in Unterbleibung anderer Wahrnehmung in meliorem partem, nemlich von dem zulässigen Weg Rechtens und processiren zu interpretiren wären, L. proxime 3. vers. sed in dubia ff. de his, quæ in Testam. auch in solchem Fall der Bedrohete von angegehrter Caution zu entledigen seyn würde. Carpzov. d. l. n. 88.

Da aber andere Wahrnehmungen von einer gefährlich-hegenden bösen Intention und Meynung vorhanden seyn solten, die sich ihrer Art nach auf keine Gerichtliche Verfahrung schicken können, oder der Bedroher ein liederlicher desperater Kerl wäre, der schon öffters seine Droh-Worte bewerckstelliget hätte; würde die Caution billich abzufordern seyn.

9. Und, wann der Bedroher nichts im Vermögen besitzte, noch Bürgschafft aufbringen könte, wär er zur eydlichen Caution und Vorstand, jedoch mit Einwilligung der bedroheten Parthey zu lassen; sonsten aber, da die bedrohete Parthey vermeynte, und scheinbar wäre, daß der Bedroher seine eydliche Caution wenig beobachten dörffte, vermeynen theils DD. daß der Bedroher des Lands verwiesen werden solle. Aber Carpzov. d. l. num. 94. lehret, weilen ein solcher wegen der Drohung verwiesener nur mehrers angereitzt würde, selbsten, oder durch andere Rache zu suchen, am räthlichsten zu seyn, daß eine solche Person in stäter Verwahrung gehalten werde, und zwar auf Unkosten des Bedroheten, da aber dieser nicht so viel vermöchte, auf Fiscalische oder Herrschafftliche Mittel. Nicol. Boer. Decis. 303. num. 2. argum. Ord. Car. art. 176.

Welcher Sententz auch beyfället Blumlacher in Comment. ad art. 128. O. C. daferne die Person verwegen und gefährlich, das Land, woraus die Verweisung geschicht, nicht groß, und der Verwiesene ohne besondere Mühe sich leichtlich wieder einschleichen möchte.

Was demjenigen, der einen Absager in seine Gewalt bekommt, oder Nachricht gibt, wo selbiger zu erfragen, für eine Belohnung in Tyrol. Landes-Ordnung nach Unterschied und Beschaffenheit der Befehdung, als welche entweder dem Landes-Fürsten, der Landschafft, oder einer besondern Person abgesagt worden, zu Theil werde, zeiget der 65. Titul Tyrol. L. O. 8. B. Die N. O. P. H. G. Ordn. aber zehlet die Absager unter die Verletzer der Majestät in dem 61. Articul.

10. Die Fragstücke seynd aus vorhergehender Erklärung zu erheben, und nicht ausser Obacht zu lassen, als: Wer das Schreiben geschrieben?
Wer es übertragen?
Wer die Zeichen ausgesteckt?
Auf wessen Befelch und Geheiß?
Ob er gewußt, was im Schreiben verfaßt worden?
Wer das Schreiben concipirt?
Aus was Ursachen er zu solcher Absagerey kommen, und was er dessentwegen für Entschuldigung vorzubringen habe?
Wer um die Sache gewußt?
Wer hierzu Hülffe und Unterschleiff gegeben?
Wie er die Bedrohung hätte bewerckstelligen wollen?

Mit wessen Hülffe und Rath?
Bey weme er sich nach solcher Absagerey aufgehalten?
Was er alldorten gesucht habe?
Und, warum er sich bey dem und dem aufgehalten? ꝛc.

# 12ter Titul.

## Von dem Laster der Mord-Brennerey, oder Incendii.

### Innhalt.

1. Von Vielfältigkeit der Brennerey.
2. Von Straffe der Mord-Brennerey.
3. Von Inzichten zur Nachforschung und Tortur.
4. Item, wider die Beyhelffer und Interessenten.
5. Beschwerende Umstände.
6. Mildernde Umstände.

1. DJe Brennereyen oder Incendia werden abgetheilt, 1.) in die boßhafftige und gefährliche; 2.) in die verwahrloßte oder culpose; Und 3.) in die ungefehr entstandene Feuers-Brünsten.

Die erstere, da nemlich einer boßhafftiger, freventlicher Weise etwas an Gebäuen, Getrayd, ꝛc. abbrennt, pflegt man die Mord-brennerey zu benamsen, als wordurch, wie leyder vielfältig geschicht, nicht allein Hauß und Hof, sondern auch Leute und Kinder verbrannt werden, welches für ein höchst-abscheuliches Laster jederzeit geachtet worden;

2. Inmassen dann nach Geistlichen Rechten, ut in c. 5. & 6. de injuriis & damno dato. cap. 19. de sent. ex comm. Item C. 14. C. 17. quæst. 4. Can. 32. C. 23. q. 8. die Excommunication, Verweigerung Christlicher Erd-bestattung und geistlicher Absolution vor ersetztem Schaden, da es anders möglich: Item, eine jährige Buß entweder zu Jerusalem, oder in Hispanien am Dienst GOttes zu erfüllen: Dann von weltlichen Rechten per l. 9. ff. de incendio l. 12. §. 1. eod. l. 28. ff. de pœnis, l. 10. ff. ad l. Corn. de sicar. nach Bewandtnuß und Unterschied der Sachen die Straffe des Feuers, Vorwerffung denen Bestien, oder, so der Delinquent was höhern Standes, die Schwerdt-Straffe oder Deportation in eine gewisse Insul, darauf gesetzt ist.

Von Carolo V. aber art. 125. ist versehenen Rechtens, daß die boßhafftige, überwundene oder convincirte Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht werden sollen. Vid. Gilhaus. c. 2. tit. de incendio. 11. n. 2.

Nach Tyrol. L. R. art. 19. 8. B. ist auf die Brenner auch die Straffe des Feuers gesetzt; welches von denen muthwilligen, frevelichen Brennern, so ohne weitern Unterschied gar wol Mordbrenner genennt werden mögen, wann sie gleich nicht von denen Feinden ausgeschickt seyn, noch bey der Brunst zu rauben oder zu morden Gelegenheit suchen würden, zu verstehen. Carpzov. p. 1. q. 38. num. 11.

Welche Straffe auch die N. O. L. O. art. 38. statuirt; Und gleichwie diese Statuta keinen Unterschied unter denen Personen, ob sie im Adel-Stand oder nicht; Item, ob es ein Weib oder Mann seye? machen; Also wird obgesetzte Straffe des Feuers auf alle boßhafftige Brenner erkannt, sintemalen die weibliche Gebrechlichkeit nur in denen Rechten nach ausdrucklich ausgenommenen Fällen von der ordinari-Straffe entbunden wird. Farinac. part. 3. q. 98. num. 11. Sforz. Oddo. de Rest. in integr. p. 1. q. 10. art. 5.

Auch

Auch ist der Adel-Stand in denen Casibus, da eine gewisse, durchgehende, und richtige Straffe gesetzt worden, zu Minderung derselben nicht tüchtig oder vorträglich. Carpz. d. l. n. 25.

Allwo selbiger weiters lehret, daß auch wegen generalität der Const. Carol. kein Unterschied zu machen seye, ob jemand in einer Stadt, Dorff, oder auch auf dem Feld einen Stadel, Heu, Getrayd, Holtz, Wald, ꝛc. freventlicher Weise abgebrannt habe? Item, ob ein grosser oder kleiner Schaden zugefügt worden? darvon hernach ein mehrers; oder, ob die angelegte zum Brennen tüchtige Materi nach würcklicher Anzündung erloschen seye? Noch minder aber könne von der Feuer-Straffe jemand erledigen, da sich einer zu Ersetzung des Brand-Schadens anerböte, dann so würde jedermänniglich ehender den Verlust der zeitlichen Güter, als des Lebens, erwehlen; Geschweige, daß durch dergleichen Parthey-Vergleich der Hohen Obrigkeit nichts præjudicirt werden kan; Ja, wann gleich einer sein eigenes Hauß in Brand freventlicher Weise gesteckt hätte, würde er doch mit der Straffe des Feuers zu züchtigen seyn, unerachtet das Feuer niemand anderm, als dem Brenner selbsten, geschadet hätte; angemerckt, die andere Häuser mehrers aus Göttlicher Vorsichtigkeit und Bewahrung, auch anderer Leuten Fleiß erhalten worden; Und diese Straffe ist auch gegen die Befehl- und Rathgebere, daferne ohne diese die Brunst nicht geschehen wäre, vorzukehren, massen diese Mord-brennerey bey einkauffender Geld-Annehmung und Bestellung viel Straff-würdiger gehalten wird. Jod. Damhoud. c. 83. n. 4.

Ja, ein dergleichen Besteller sündigt an sich selbsten, an dem Nächsten, den er corrumpirt, und dem dritten, deme der Schaden geschicht, Carpzov. d. l. n. 54. Ingleichem kan der Brenner sich von der ordinari-Straffe nicht entledigen, da er auch schon vorgeben und erweisen würde, daß er von dem Abgebrannten anvor schwerlich seye verletzt und beleydiget worden: dann, ob zwar die Straffen wegen übermässigem Zorn regulariter gemildert zu werden pflegen, so ist doch selbige Regul nur dahin zu verstehen, da die Rache ohne Anstand gleichsam aus Noth-wehr oder jäh-zorniger Hitze geschiehet; Das Abbrennen aber, so mehrentheils von verletzten zornigen Leuten verübet wird, ist für keine Weise nach Manier, sich zu wehren, noch weniger für eine proportionirte Gegen-Verletzung zu halten.

## Anzeigung zur Nachforschung.

3. SA eine Person in einem Hause, allwo es gebrannt, gesehen worden wäre, oder sonsten herumvagirte, und einem Zigeuner, Landstreicher und liederlichen Kerl gleich sehen würde, könte man selbigen einsmals einziehen, und ausfragen, was sein Thun und Profession seye? Wie nicht weniger aus visitiren lassen, ob er keine verdächtige Briefe aus feindlichen Landen, oder andere verborgen Feuer-anrichtende gefährliche Materi bey sich getragen, oder, da man Gerichtliche Wissenschafft bekommen, daß diese, oder jene Person, ꝛc. daferne sie ohne das argwohnlich, mit Feuer-Sachen umgegangen u. d. g. m. so einen redlichen und rechtmässigen Argwohn auf eine Person werffen mögen.

## Anzeigung der Tortur.

Gleichwie die Straffe des Feuers aus puren Muthmassungen wider einen nicht auszufällen; Also gebühret sich, daß zuförderst die Gefährde oder Dolus aus redlichen Anzeigungen probirt werde.

Als: da der Inquisit auf seinen Reden wanckelbar und verirrlich wäre, und sich selbsten noch mehr argwöhnlich machte, oder s. v. Unwahrheiten einmischte, oder aber dergleichen Feuer-Materialien bey ihme würcklich erfunden würden, und selbiger nicht anzeigen könte, zu was vernünfftigem Ende er dergleichen Materialien von nöthen habe; könte die Tortur vorgenommen werden, dann, weilen dieses Laster eine verborgene Ubelthat, muß selbige aus ihren vorläuffigen Zubereitungen abgenommen werden. Blanc. de Indic. num. 64. Con. Crim. pr. I. Const. Carol. V. Art. 41.

Item, da jemand den andern offentlich befehdet, Brand-Zeichen aufstecket, oder auch sonsten jemanden gedrohet, v. gr. ich will dir einen rothen Hahnen auf das Dach setzen, und dergleichen, Damhoud. P. Crim. c. 103. n. 30.

Item, da einer mit seinem Nachbarn in Feindschafft lebte, und bey gählingentstandener Feuers-Brunst sich unsichtbar, und auf die Seiten machte; Dann, eben hierdurch würde eine zur Tortur genugsame Inzicht wider ihne entspringen, da anderst die Person alsobeschaffen, daß man sich der That zu ihr versehen möge. Berlich. Concl. 241. num. 43.

4. Die Mithelffere, Gespanen und Rathgebere betreffend, wäre eine genugsame Anzeigung zur Tortur, da einer mit dem Mordbrenner wissentlich seinen Theil gehabt, und würcklich getheilet hätte. Arg. Const. Carl. V. art. 46.

Oder, jene Sachen wissentlich verkauffte, die der Brenner wegen versprochenen Brand-Gelds empfangen, oder aber sonsten demselben in andere Wege beyhülfflich gewesen wäre. Boss. in Tractat. Crim. tit. de indic. num. 61.

Oder, da einer an statt der Brenner sich anerbietete, einen Vergleich zu treffen, da anderst die Person sonsten suspect wäre. Arg. d. art. 46. Ord. Crim.

Item, da einer die Mordbrenner wissentlich beherbergete, oder denenselben Unterschleiff gegeben hätte. Clar. in §. Quicunque ad Constit. Frid. Lib. 5. tit. 10. Feud. de incendiariis &c.

Item, da bey entstandenen Feuers-Flammen etwelche liederliche Leute auf der Gassen sich befänden, und hierzu ein offentlich oder heimliches Gelächter spüren liessen; Dann diese seynd ebenfalls der Tortur zu unterwerffen, Crusius de Indic. p. 2. c. 38. n. 28. sonderlich, da es Leute wären, zu welchen man sich der That versehen könte.

## Beschwerende Umstände.

5. Wann jemand öffters als einmal gebrannt hätte, vermeynet Carpz. d. l. n. 67. & seq. daß gleichwol die Straffe des Feuers nicht geschärfft, oder mit Schleiffung, oder Zangenreissung des Delinquenten vermehret werden solle, weilen die Straffe des Feuers ohne das die grausamste Pein, und dem Richter gleichsam die Hand gesperret ist, eine schwerere Straffe zu erkennen; auch seye die Const. Carol. art. 130. nicht allhero zu applicieren, sintemalen die Straffe des Rads der Straffe des Feuers nicht zu vergleichen ste-

he,

he, jedoch mit diesem Beysatz, daferne jemand neben der Brennerey auch Mord- und Todschlag begangen hätte, dann solchen Falls seye billich, daß der Delinquent entweder nach der Richtstatt geschleifft, oder mit glüenden Zangen gerissen, und so dann mit dem Feuer hingerichtet werden solle; massen, wann zwey verschiedene Delicta zusammen lauffen, beyde billich abgestrafft werden sollen. L. 2. ff. de privat. Delict. Haunold. t. 2. c. 2. n. 335.

Die N. O. L. G. O. aber setzet, daß die von dem Erb-Feind dem Türcken, oder, so noch dato ärger, denen Frantzosen ausgeschickte böse Leute und Mordbrenner, so durchs Geld, mittelst Legung der Zünd-Stricken oder Lunten und dergleichen, zum Brennen angereitzt, und Feuer in Städten, Märckten, oder aber an sonderlichen Orten eingelegt, daß nicht allein die Gebäu, sondern auch viele Menschen durchs Feuer verderbt, oder sonsten ermordet worden, mit glüenden Zangen-Zwicken gerissen, die Glieder mit dem Rad zerstossen, und so dann lebendig ins Feuer geworffen werden sollen.

## Mildernde Umstände.

6. Ob zwar die Feuers-Straffe ohne Unterschied, es seye in einer Stadt, Dorff, oder Bey Feuer eingelegt, und derley Oerter abgebrannt worden, in der Const. Carolin. darauf gesetzt ist; so seynd doch etwelche DD. die da lehren, daß, wann etwa nur ein Heustadel und dergleichen geringes Gebäu auf der Weiten abgebrannt würde, allwo keine Gefahr vorhanden, daß das Feuer weiters greiffen möge, eine extra-ordinari-Straffe zu erkannt werden solle. Haunold. tit. 2. c. 2. cum Berlichio Concluſ. 24. n. 43.

Wiewolen dieser letztere in besagtem numero nur von einem Heustock, Stroh oder Holtz-Hauffen Meldung thut, als welche unter dem Namen Gebäuen nicht verstanden werden; und wird in solchem Fall neben Erstattung des Schadens etwa das Ruthen-aushauen, Relegatio &c. oder etlich-wöchige Gefängnuß statt finden. Berlich. cit. loco.

Die contraire Sententz aber defendiret Carpzov. d. l. n. 33. & seq. Cum citato Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 68. n. 20.

Aber eben dieser Autor setzet zwey Præjudicia, allwo der erste nur auf zwey Jahre auf die Galeeren condemnirt worden, einem andern aber die Todes-Straffe zu erkennt worden seye, wiewol ohne Benamsung der Feuer- oder Schwerdt-Straffe; * Ich vermeynte, daß, wann der Thäter kein sonderlicher Böß-wicht sonsten wäre, die mildere Sententz erwehlet werden könte, absonderlich in Tyrol, allwo man an die Constitutiones Carolinas nicht gebunden, sondern die Statuta nach Ausweiß der Rechten verstanden werden müssen. Gilhaus. c. 2. tit. De incendio 11. n. 4.

Item, seynd mit der Ordinari Feuer-Straffe nicht zu züchtigen die Mitwissende und Mit-Helffere, daferne der Brand zu keinem Effect gekommen, Berlich. concl. 24. n. 27. wann er nur kein Feuer gelegt, oder ichtwas Brunst-verursachendes practiciret worden. Carpzovius num. 51.

Item, da etwelche eine Zusammenkunfft hielten, und wegen Abbrennung einen Tractat pflegten, jedoch zu äusserlicher Veranstaltung nicht schritten, sondern es pur bey solchem Tractat beruhen liessen; wäre die Feuer-Straffe in das Schwerdt zu verändern, Berlich. d. Concl. 24. n. 41.

n. 41. dann dergleichen Tractat ist noch für einen weitschichtigen Act zu halten, und mit der Ordinaria nicht zu belegen; ja es könte wol auch eine mildere Straffe, als das Schwerdt statt finden.

Item, da ein Bößwicht bereits die gelegte Feuer-Stricke und Brenn-Materi wiederum aufhebte, und die Brunst aus Reumüthigkeit unterliesse; dann hierdurch wird die Gefährde in etwas purgiret und gereiniget, ja so gar, da bey würcklich verursachter Brunst der Thäter sich reumüthig erzeigte, die Leute, zu Auslöschung des Feuers anmahnte, und von selbst das jenige vollbrächte, was zu Dämpffung der Flammen gedeylich, * würde die Feuer-Straffe in das Schwerdt zu verändern seyn, dann eine spate, aber wahre Reu, ist auch einer Gnad würdig, Carpz. p. 1. q. 39. n. 5. Aber die N. O. G. O. limitirt diese Exception, daferne durch bezeigte Reue und zusammen-beruffene Leute kein grösserer Schaden geschehen wäre.

Item, da der Brenner eine Ursache, so ihne zu solcher Brunst verleitet, vorschützte, wordurch ein vernünfftiger Richter abnehmen könte, daß er die Brunst nicht so gar boßhaffter Weise erweckt habe; Dann in solchem Fall ist das boßhafftige verkehrte Gemüth nicht vorhanden, so doch ad Ordinariam erfordert wird, Ord. Crim. art. 125. daferne nur die vorgeschützte Ursache der Entschuldigung am Tage lieget, oder durch Wahrnehm- und Muthmassungen erweißlich, oder auch mit der Tortur bekräfftiget worden wäre; dann sonsten würde ein jeder Bößwicht eine solche Ursache erdencken, der Feuer-Straf sich andurch zu entledigen. Carpz. d. l. n. 12. N. O. L. O. art. 83. und könte bey nicht allzugrosser Boßhafftigkeit des Delinquenten die Feuer-Straffe in das Schwerdt verändert werden.

Item, da der Delinquent noch minderjährig, und etwa kaum das 16. oder 17. Jahr erfüllt hätte, wäre die Feuer-Straffe auch in das Schwerdt zu verändern, sintemalen die Minderjährigkeit tüchtig ist, auch in denen schwereſten Ubelthaten die Straffe zu mildern, dann einmal ist der minderjährigen Leuten Urtheil auf kein rechtes Fundament gesetzt; nach Tyr. L. O. könte auch die Erfüllung der 18. Jahren beobachtet werden, arg. art. 44. 8. B. Tyr. L. O. Carpzov. d. l. n. 18. allwo er ein Præjudicium setzet, daß ein 14. jähriger Bettel-Bub wegen boßhaffter Weise, und aus rachgierigem Gemüthe verursachten Brandes, mit dem Schwerdt hingerichtet worden seye; Jedoch könte man auch nach der Execution den Cörper in das Feuer werffen lassen, ꝛc.

---

# 13der Titul.

## Von verwahrloßter schuldhafften Brunst.

### Innhalt.

1. Wie vielfältig die Verwahrlosung seye?
2. Von geringer Verwahrlosung und dero Fiscalischen Abstraffung.
3. Wie der Schaden zu ersetzen?
4. Wer die geringe Culpam zu præstiren schuldig?
5. Wer Leviſſimam, oder die geringste?
6. Von unvorgesehener Feuers-Brunst.
7. Von Præstirung des Casus fortuiti.
8. Exempla tadelhaffter Unvorsichtigkeit.
9. Von Rechtlicher Præsumption, wer die Brunst verursacht habe? allwo zugleich von denen Bedienten oder Haußgenossen.
10. Beweisung der Culpæ.
11. Von Ableitung derselben.
12. Ob der Herr für den Schaden des Weibs und Haußgenossen stehen müsse?

13. Von Abbrechung eines in der Mitten ſtehenden Hauſes, und Probirung verbrandter Schrifften.
14. Von Fragſtücken.

Gleichwie eine verwahrloßte oder aus Nachläſſigkeit verurſachte Brunſt die Gefährde eines boßhafftigen Gemüths ausſchlieſſet; alſo folgt auch, daß ſelbige keines weges mit der ordinari Feuer-Straffe abzuſtraffen ſeye, L. in l. Cornelia ff. ad l. Cornel. de Sicar. Jedoch, weilen die Verwahrloſungen aus unterſchiedlichen Urſachen entſpringen, welche zum Theil leicht, theils ſchwerer zu verantworten ſtehen;

1. Alſo pflegt man einen Unterſchied zu machen, und eine Culpam latam, eine Culpam levem, und eine Culpam leviſſimam zu benennen.

Die erſte wird begangen, da jemand aus unverantwortlicher, höchſter, liederlichſter Nachläſſigkeit eine Brunſt verurſachte. L. 1. §. 9. ff. de oblig. & action.

Die andere, oder ſo genannte geringe Schuld wird begangen, da jemand jene fleiſſige Obſicht unterläſſet, welche ein jeder fleiſſiger Haußhalter anzuwenden pflegt, als: da jemand wegen gewiſſer, doch nicht ſo gar unverſchieblicher Geſchäfften, an einem ſehr windigen Ort ein Feuer aufmachte, und nicht fleiſſig Acht geben würde, daß der Wind das Feuer nicht weiter treibe. Berlich. Concl. 25. n. 16. l. 9. ff. de incend.

Die geringſte Schuld aber wird verübt, da jener Fleiß einer Sache nicht beobachtet wird, den der allerfleiſſigſte Hauß-Vatter zu beobachten pflegt, den aber ein ehrlicher fleiſſiger Mann bey ſeinem Handel und Wandel zu unterlaſſen gewohnt iſt, L. in rebus 18. ff. Commodat. §. fin. Inſtit. de Societ.

Wie nun die Culpæ unterſchiedlich, alſo kan in dergleichen Fällen keine gewiſſe Regul geſetzt werden, ſondern die Straffe muß nach Proportion der Schuld abgemeſſen werden. C. Non afferamus 24. q. 1. Menoch. l. 2. arbitr. cent. 4. cap. 390. n. 17.

Und deßwegen lehret Carpz. d. q. 39. n. 37. daß nach Unterſchied und Schwere der Schuld der Delinquent entweder mit Geld oder Keychen-Buſſe, ja mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweiſung könne geſtrafft werden. Matth. Berlich. concl. 25. n. 8.

2. Item, ſetzet die N. O. L. O. d. tit. die Straffe noch leidentlicher und keines wegs zum Tod per Formalia: ſondern, es ſollen willkührlich die jenige geſtrafft werden, ſo nicht aus böſem Vorſatz, ſondern allein aus einer wiewol ſtraffmäſſigen Verwahrloſung oder Trunckenheit eine Brunſt verurſachen, und alſo ſetzet Carpz. d. l. n. 37. daß einer, der wegen Trunckenheit und Unfleiß eine ſchwere Brunſt verurſachet hat, mit Ruthen ausgehauen worden ſeye, ſo nach n. 38. auch einem Fuhrmann geſchehen, der aus Trunckenheit eine Kertze in dem Stall nicht verwahret, und eine ſchwere Brunſt verurſacht hat. Wegen einer geringen, doch tadelhafften Verwahrloſung wollen zwar Carpz. d. l. num. 38. Berlich. Concl. 25. num. 23. Gilhauſ. c. 2. tit. 11. n. 3. vermeynen, daß im Fall der Schaden nicht erſetzt werden kan, der Verwahrloſer mit geringer leiblicher Straffe gezüchtiget werden könne; aber dieſe Sententz iſt gar zu ſchwer, * angemerckt die culpa levis keine Fiſcaliſche Inquiſition fundiren kan.

3. Zudeme muß ein Verursacher der Brunst neben der Criminal-Straffe der verletzten Parthey den Schaden abzutragen verfällt werden. Berlich. d. l. n. 12.

Und ist de Jure unter einem boßhafftigen überwundenen und culposen Thäter dißfalls kein Unterschied zu machen. Mynsing. Cent. 6. Obs. 88. n. 9. Menoch. l. 2. arbitr. Cas. 390. n. 26. Zudeme, wann der Valor und Preiß der abgebrannten Sachen nicht eigentlich erwiesen werden mag, ist denen Beschädigten zu glauben, und müssen selbige ad Juramentum in litem veritatis, wie hoch nemlich die Brunst ihnen zu Schaden kommen, zugelassen werden, Berlich. Concl. 25. n. 13.

4. Die verübte Culpam levem aber seynd zu erstatten schuldig, die ingesessene Bestand- und Mieth-Leute, L. Si quis 9. §. Celsus 9. ff. loc. cond.

Item, die Gespanen, Mit-Erben, Mit-glaubigere wegen des Unterpfands, Procuratoren, Vormündere, Gerhaben, Administratoren, Verwaltere, Hauß-meister, ꝛc. Berlich. Concl. d. 25. n. 29.

5. Da aber die Brunst wegen der geringsten Verwahrlosung sich erhebte, wäre wider die Verursacherz keine andere Straffe, als die Ersetzung des Schadens zu erkennen; da aber wegen der Unvermögenheit der Schaden nicht abgetragen werden mag, könte nur eine geringe Straffe dictirt werden. Contr. Berlich. d. Concl. 25. n. 37. der auch von einer Leibes-Straffe meldet, daferne anders der Verursacher der Brunst ein solcher wäre, der auch wegen der geringsten Schuld in Gewährschaft stehen muß; dann sonsten könte man in foro fori weder Ersetzung des Schadens, noch sonst ichtwas anbegehren. Mynsing. Cent. 6. Observ. 88. n. 11. Menoch. cap. 390. n. 110. Die geringste Schuld aber müssen leisten:

1). Die Räuber und diejenige, so die Sache mit wissentlichem üblen Titul besitzen, Berlich. d. l. n. 40.

Item, ein Entlehner einer Sache oder Commodatarius, Jac. Menoch. lib. 2. de arbitr. cap. 390. n. 9.

Item, der umsonst und ohne Bestand-Zinß in einer Behausung sitzet, und vor gewisser Zeit auszuziehen nicht bemüssigt werden kan. Berlich d. l n. 42. Dann sonsten wäre es nur ein precarium, als welcher weder Culpam levissimam, noch levem, sondern nur latam, als dolo proximam, und ipsum dolum zu præstiren obligirt ist. L. Quæsitum. 8. §. Cum quoque 3. ff. de Precar.

Item, der wegen Aufbehalt- und Verwahrung einer Sache einen Lohn eingenommen oder practicirt hätte. L. Qui mercedem 40. ff. Locat. Concl.

Und sonst jedwederer, der sich zu Præstirung der culpæ levissimæ mit einem Pact eingelassen hätte; Ob aber jener, der culpam levissimam zu præstiren nicht schuldig, actione Legis Aquiliæ zu Ersetzung des Schadens belangt werden möge, weilen in selbiger Action auch die culpa levissima gewähret werden müsse? distinguiren die DD. und daferne die culpa auf einem gewissen thätlichen Actu und also in faciendo bestünde, sagen sie Ja; da aber nur etwas unterlassen worden wäre, so der allerfleissigste Hauß-Vatter nicht unterlassen hätte, sprechen sie Nein; dann die erstere culpa ist mehrers tadelhafft, als die letztere. Berlich. d. Concl. n. 52.

Da die Brunst aus unvorgesehenem Fall entsprungen wäre, ist den hiergus entsprungenen Schaden zu erstatten niemand ver-

verbunden; dann dergleichen Fälle kan niemand wehren, als v. gr.

6. Hoch-Gewitter, feindliche Einfälle; Item, da aus eines andern Hause die Feuer-Flammen hergeflogen kämen, und dergleichen. L. Si fortuito 1. ff. de incend. ruin. naufrag. Gail. l. 2. Obs. 21. n. 2.

7. Diese Lehre gewinnet ihren Abfall erstlich wegen eines Diebs, Räubers, und Besitzers einer Sache mit bösem Glauben: dann dißfalls ist man auch casum fortuitum zu præstiren schuldig, L. In re furtiva 8. vs. Si ex causa. l. ult. ff. De condict. furtiva.

Zum andern, ~~da~~ die zufälliger Weise entstandene Brunst durch eine vorhergehende und hierzu tüchtige Verursachung und Vernachlässigung des Feuers erwachsen wäre, Gail. l. 2. Obs. 21. n. 2. Berlich. d. l. n. 63.

Allwo er exemplificiret, da jemand dem andern ein Hauß Bestand-weise überlassen, jedoch mit ausdrücklicher Bedingnus, daß er darinnen kein Feuer anbrennen, oder ein Licht brauchen solle; wann nun der Besteher ein Feuer wider seinen Pact aufgemacht hätte, wäre er auch den casum fortuitum zu præstiren schuldig. Farinac. Pract. Crim. part. 3. q. 110. cap. 2. n. 58.

Oder, da in dem Bestand bedingt worden wäre, daß der Besteher kein Heu oder Stroh in das Hauß lege: und dannoch wider den Bestands-Innhalt Heu in das Haus gelegt worden wäre, so ein dritter freventlicher Weise angebrannt hätte; würde er doch wegen nicht gehaltenen Bestands-Puncten den Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Idem d. l. num. 65.

Oder, ob jemand ein Gruemad, Embd, so nicht allerdings recht getrocknet wäre, eingelegt hätte; wiewolen dieser Casus mehrers pro culposo, als fortuito zu schätzen ist.

Ein anderer, und unter denen DD. streitbarer Casus ist, da jemand gewisse privat-Feinde hätte, welche dem Angefeindeten sein Hauß abbrenneten, wordurch auch des Nachbars Hauß in Feuer gerathen, und abgebrannt wäre; solchen falls könte der Nachbar, im Fall die Ursächere der Brunst, welche zuförderst zu beklagen, nicht solvendo wären, den Nachbarn in subsidium zu Abtragung des Schadens beklagen, und zwar dessentwegen, weilen der Nachbar bey wissentlichen Feinden sein Hauß besser in Obacht und Hut hätte nehmen, oder wenigst zu Abwendung der Gefahr sich friedlich erzeigen und vergleichen sollen, wann gleich die Ursache der Feindschafft * ohne des Nachbars Schuld entsprungen wäre. Berlich. n. 67. de loco. Allwo er die DD. pro & contra citiret. Ich vermeynte, daß, da der Nachbar sich füglich und mit Ehren hätte vergleichen können, und aber an der Besänfftigung und Reconciliation einen tadelhafften Aufschub gemacht hätte, alsdann der Schaden von ihme wieder erstattet werden müßte.

8. Einer tadelbaren Unvorsichtigkeit seynd auch nachfolgende Fälle beyzuzehlen, v. gr. da einer einen Vogel auf einem Dach oder Stadel sitzend schreffet, und andurch das Dach in Feuer kommt, Gail. l. 2. Observ. 22.

Item, da einer auf offentlichem Feld an einem sehr windigen Tag zu Verbrennung des Unkrauts, und Dorn-Stauden einen Brand machte, oder Zaunstecken zurichte, das Feuer aber gählings in des Nachbarn Feld-Früchten käme; oder, da einer zu Præparirung einer gewissen Sache ein

gar

gar grosses und besorgliches Feuer aufgemacht hätte, so mit Waschen und Schmaltz-Sieden zu öfftern zu geschehen pflegt. Berlich. d. l. num. 72.

9. Ein starckes und unmässiges Feuer aber benennet Gilhaus. in arb. crim. tit. 9. n. 16. da es wider gemeinen Gebrauch allzustarck angeleget wird, oder, da der Ort vor Anlegung des Feuers gefährlich zu seyn scheinet; Nächst deme aber ist zu wissen, daß die Rechtliche Muthmassung in zweifelbarem Fall diese seye: Daß die Brunst nicht aus ungefährlicher Begebenheit, sondern aus vorlauffender Schuld der Innwohnern ihren Ursprung genommen haben. L. Nam salutem 3. ff. de off. præf. vigil. l. vendita 11. ff. de pericul. & commod. rei venditæ.

Die Rechtliche Præsumption aber ist nur von der Culpa levissima zu verstehen, und zwar von jener, die nur in nachlässiger Unterlassung, und nicht würckender Maß und Weise bestehet, als welche niemand zu præstiren obligirt, einfolglich niemand den Schaden der Brunst abzutragen schuldig ist, ausser der Beschädigte erweise, daß die Brunst aus würcklicher Verwahrlosung oder Culpa levi der Innwohner, wie gedacht, entsprungen seye.

Und ist über das auch hoch von nöthen, erweißlich beyzubringen, daß diese oder jene gewisse Person die Brunst verursacht habe; dann da viele Personen in einer Behausung wären, und man nicht wissen könte, wer zu der Brunst Ursach gegeben hätte, müßten alle absolvirt werden. Und diese Sententz defendirt, mit Allegirung sehr vieler DD. Berlich. C. 25. n. 77. & seqq.

Deme widerstehet aber Carpzov. p. 1. q. 39 n. 10. & seqq. lehrend, daß ein Hauß-Vatter schuldig seye zu beweisen, daß die Innwohnere, oder Haus-genossen zu der Brunst keine Ursache gegeben haben, sintemalen die Præsumption in Rechten gegründet, daß die Feuers-Brünsten nicht ungefehr, sondern aus Verwahrlosung der Hauß-genossen entsprungen seyen; da aber die Præsumptio juris wider einen streitet, müßte selbiger das Contrarium erweisen; Zudem seye in Rechten nicht gegründet, daß die gemuthmaßte Culpa nur von der Levissima, und die ohne würckende Masse geschehen, zu verstehen seye, angemerckt auf die in L. 3. ff. de off. præf. vigil. entworffene Culpam die Pœna fustigationis gesetzt worden: über das könne auch durch Unterlassung ein- oder anderer Vorsichtigkeit ebenfalls culpa lata & levis begangen werden, im Fall jemand das jenige unterlässet, was ein fleissiger Haus-Vatter gethan hätte; Noch weniger seye von nöthen, die nachlässige oder verursachende Person in specie erweißlich zu machen, weilen einem Hauß-Vatter, denen Hauß-Genossen dessentwegen zuzusprechen, und sie fleissig zu verwarnen, mithin alle Gefahr zu verhüten, oblieget, also daß, da selbiger seinen gebrauchten Fleiß nicht rechtlichen erweisen könte, die rechtliche Præsumption wider ihne streiten würde, daß er in culpa haffte. Diese Sententz lobet auch Haunold. tit. 2. c. 2. n. 342. Carpz. d. l. setzet zwey Præjudicia, die mit nachfolgenden Formalien concipirt worden. So ist N. N. auch solchen erlittenen Brand-Schaden, so viel ihr dessen, wie die Rechte erweisen und darthun werden, zu erstatten schuldig, er könte dann, wie Recht, erweisen und darbringen, daß ob-angeregter Schade ohne seine oder der Seinigen Verwahrlosung auskommen und entstanden, auf den Fall wäre er auch Abtrag zu thun nicht verpflichtet.

10. Daß

10. Daß der Brand-Schaden aber aus Verwahrlosung der Innwohnere entstanden, kan aus nachfolgenden und dergleichen Umständen erweißlich gemacht werden.

1.) Als, da einer allein in einem Hauß wohnte, würde wider denselben die rechtliche Muthmassung einer culposen Verwahrlosung fallen; Wiewolen quoad Processum Criminalem hieraus nur ein Indicium zur Inquisition erwüchse, Menoch. l. 2. de arbitr. c. 390. n. 5.

Item, da man erweisen könte, daß ein Feuer an einem ungewöhnlichen gefährlichen Ort wäre aufgemacht worden. Damhoud. C. 104. n. 9.

Oder, so man an windigen Tägen gefährliches Feuer angezündet hätte, Berlich. d. Concl. 25. num. 95. Oder, da Nächtlicher Weile das Feuer und die Asche nicht fleissig zusammen gekehrt, und mit einem Deckel verborgen würde, ꝛc. Dann das pure Einkehren mit der Aschen wäre nach theils DD. Meynung nicht genug. Idem, d. l. n. 96. & 97.

11. Herentgegen können die einem Hauß-Vatter zumuthende culpæ durch anderwärtige Anzeig- und Muthmassungen aufgehebt werden, da der Hauß-Vatter erweißlich machte, daß er sein Hauß-Gesind zu fleissiger Verwahrung des Feuers öffters angemahnt, ja selbst dem Feuer nachgeschauet habe. Gail. l. 2. obs. 21. n. 3.

Item, da man erweisen könte, daß das Feuer an einem ungewöhnlichen Ort, allwo man kein Feuer zu halten pflegt, gählings entstanden sey. Damh. c. 104. n. 8.

Item, da man erweißlich machen könte, daß durch offentliche feindliche Gewalt das Feuer seye angesteckt worden.

12. Item, ob zwar ein Hauß-Vatter die Culpam seiner Hauß-genossen zu præstiren schuldig ist; würde doch diese Lehre nur alsdann statt finden, daferne ein Hauß-genoß oder Ehehalt wider sein Amt, zu deme er bestellt, gesündiget hätte; zum Exempel: da eine Wäscherin im Wasch-Hauß, eine Köchin in der Küche, eine Einheitzerin bey dem Ofen, ꝛc. unfleissig, und Ursach an der Brunst gewesen wäre; Da aber etwan ein Diener in die Küche gekommen, das Feuer aufgeblasen, und nicht hinwiederum fleissig eingekehrt, sondern Ursache zu einem Brand gegeben hätte; könte der Hauß-Vatter eines dergleichen Bedienten Nachlässigkeit nicht entgelten, als zu welchem Amt selbiger nicht angenommen worden. Noch weniger kan man für die Fremdlinge und Gäste in einem Wirthshauß oder sonstẽ in Gewährschafft stehen, L. licet. 6. §. fin. l. fin. §. Hac autem actione 4. ff. de naut. caup. stabul. Carpz. d. l. n. 45. Viel weniger aber der Kinder und des Weibes Unfleiß büssen. Carpz. d. l. n. 55. Cum ibid. allegatis.

Das Contrarium lehret Berlich. d. l. num. 109. vermeynend, daß, da aus einer nachlässigen Verwahrlosung oder Culpa levi des Weibes die Brunst entstanden wäre, der Mann solchen Schaden in subsidium, wann des Weibes Vermögen nicht kleckbar, zu wieder-erstatten schuldig seye; sintemalen ein Mann das Weib gleichsam dem Feuer und der Küchen vorstellet. Aber Prosper Farinac. pag. 3. q. 110. c. 3. n. 13. hält es mit dem Carpzov. dann es seynd viele Weiber, die den Mann predigen lassen, und sie thun doch, was ihnen beliebt.

Da nun erweißlich wäre, daß der Brand-Schaden durch den wider sein Amt sündigenden Ehehalten entstanden, würde doch der Herr von Wieder-Ersetzung des Schadens

dens entbunden, da man den Ehehalten zumal für einen sonst fleissigen Menschē insgemein gehaltē hätte, Berlich. d. conc. n. 110.

Wie hergegen auch ein Hauß-Vatter den Brunst-Schaden eines Dieners, wann er gleich wider sein Amt nicht gesündiget hätte, abzutragen schuldig ist, da der Bediente ein wissentlicher Vollsäuffer, und Verwahrloser des Feuers gewesen, und dannoch im Hauß wäre geduldet worden, Farinac. p. 3. q. 110. c. 3. n. 120. Oder da der Haußwirth an der Nachlässigkeit des Dieners eine vorlauffende Schuld gegeben hätte. Idem d. l. n. 131.

Da ein Taglöhner oder Tagwercker einen Brand-Schaden verursacht hätte, würde der bestellende Herr dessentwegen nicht beklagt werden können, sintemalen die Rechtliche Præsumtion ist, daß jedwederer die fleissigste Tagwercker, so nur zu bekommen, einstelle und wehle; daß also einer dessentwegen nicht getadelt werden möge, Berlich. d. concl. 25. n. 120. allwo er weiter gegen die bestellte Bier-Malzer und Weiber, so den Haar grümblen und dörren, exemplificirt.

Ob aber erlaubt seye, einen Menschen, welchen man für die Ursache des Feuer-Schadens hält, in das Feuer zu werffen, will Damhoud. in pract. Crim. c. 104. n. 3. zwar nicht positive bejahen, doch sagt er, daß in dergleichen Fall die Obrigkeit jenen, der den Ursächer, wegen erlittenen Schmertzens und Verlusts, h. e. ex justo dolore, ins Feuer wirfft, ungestraffter zu lassen, und durch die Finger zu sehen pflege. Arg. L. si adulterium 58. §. imperator 8. vers. cum sit difficillimum, ff. ad l. Jul. de adult.

13. Da auch ein mittleres Hauß, der Feuers-Brunst zu steuren, niedergerissen würde, so de Jure gültig und zulässig, L. si quis fumo §. 1. ff. ad l. aquil. muß solches wiederum aus der interessirten Gemeinde Seckel erbauet werden; dann ein gemeiner Nutzen ist auch mit gemeiner Erkanntnus zu ersetzen; Arg. l. 1. & 2. ff. ad l. Rhod. de Jact. Crus. de indiciis delict p. 2. c. 38. n. 29. Farinac. p. 3. q. 110. c. 3. n. 144.

Zu Beschliessung dieser Materi lehret Carpzov. d. q. n. 61. daß jener, deme sein Hauß und Fahrnüß abgebrannt seye, eydlichen erhalten könne, wer ihm schuldig, oder weme er bezahlt habe? damit er nicht wegen erlittener Feuers-Brunst eine Sache doppelt bezahlen, oder seine Schuld-Ansprach verliehren müsse.

14. Die Frag-stücke betreffend, können nachfolgende nach Unterschied der Umständen gesetzt werdē.

Zu was Ende Constitut diese Materialien bey ihme trage? woher er solche genommen? was er in diesem Hause zu thun gehabt? warum er nächtlicher Weil sich hinein gemacht? Es erscheine so viel aus dem Proces. daß er an dem Brand Schuld habe? wie er bey so vielfältigen Indicien noch abläugnen dörffe, das Hauß in Brand gesteckt zu haben; dann simpliciter und specialiter zu fragen: Ob er nicht das Feuer eingelegt? würde in diesen Partibus bey erstern Constitutis nicht procediren. Gestehet er das Factum; alsdann wäre weiters zu fragen: durch was Gelegenheit er den Brand verursacht? wohin er die Feuer-Materialien gelegt? und, was es für Materialien gewesen, von was für Zusatz selbige zugerichtet gewesen? wer selbige zugerichtet? oder woher er, Constitut, solche überkommen? was ihne hierzu bewogen? wer ihne dann hierzu bestellt? was ihme dessentwegen versprochen worden?

Ob er nicht einige Gesellschafft habe? wer sie seyen? wo sie sich aufhalten? wie sie bekleidet seyen? an was für Zeichen man sie erkennen möge? wo sie zu erfragen? wer noch darvon Wissenschafft gehabt? ob man ihme dieses eingerathen habe? und wer? wie viel Brand er bereits verursacht? was für Schaden durch solchen Brand geschehen? ob auch Leute dardurch ums Leben gekommen? ꝛc.

Ende des Ersten Buchs.

Zwey-

# Zweytes Buch,

Die

## DELICTA derer Todschlägen begreiffend.

## Erster Titul/

### Von dem einfachen, gefährlicher Weise vollbrachten Todschlag, oder de Homicidio doloso simplici.

## Innhalt.

1. Wie mannigfaltig die Entleibung seye?
2. Ob das Gemüth einen zu tödten erfordert werde?
3. Was unter denen tödtlichen Instrumenten verstanden werde?
4. Von Maulschellen.
5. Vom Stein-Wurff.

UNter andern Menschlichen Unglückseeligkeiten ist nicht die mindeste, daß die unvernünfftige Thiere in einer Gattung und Geschlecht einander nicht verfolgen oder umbringen, herentgegen der Mensch seinen Neben-Menschen aus geringfügiger Ursache schlechterdings vielfältig tödte, da es doch ein Greuel vor GOtt, und in Göttlichen Rechten schwer verbotten ist. Jul. Claruslib. 5. §. homicidium n. 1.

1. Die Entleibung und Todschläge aber seynd vielfältig, und hat jedes Species seine besondere Anmerckungen; als: ein einfacher mit gefährlichem Gemüth vollbrachter Todschlag, so Homicidium dolosum simplex benamset wird. Jul. Clarus num. 7. d. l.

1.) Ein vorsetzlicher Todschlag, oder homicidium deliberatum.

Und solches geschicht auf viererley Weise: 1.) Mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe, seinen Nächsten umzubringen;

2.) Da man einem hinderlistig auflauret, und homicidium ex insidiis commissum tituliret wird.

3.) Da man verrätherischer Weise den dritten ums Leben bringt, sich dessen Freund stellet, und doch nichts anders suchet, als ihne todt zu schlagen, so homicidium proditorium genennet wird.

4.) Da man gegen empfangenes Geldt jemanden umzubringen bestellet hätte, und das ist eigentlich das Assassinium.

Item, wird der Todschlag abgetheilt, in eine nothwendige Entleibung, so mit abgetrungener Noth-wehr oder inculpata tutela geschicht.

Item, eine zufälliger Weise geschehene Entleibung, so homicidium Casuale genennet wird;

Item, da wider gefaßten Muth oder Willen aus einer Verwahrlosung oder andern culposen Umständen ein Todschlag erfolgt, und diß wird homicidium culposum tituliret.

Item, nehmen die Todschläge und Entleibungen auch besondere Namen,

als von wegen der ermordeten Person, oder des Entleibers, oder der Manier, wie solche geschehen, an sich, als da seynd das Crimen Parricidii, Vatter- Kinder- und Eheleut-Mord, Veneficii, des Vergifftens, Sortilegii, Verzauberns, Abortus, abgetriebener Frucht, die Selbst-Entleibung, die Hinweglegung der kleinen Kinder, das Morden oder Latrocinium, &c. von welchen allen in specie tractirt werden solle.

2. Auf den in Rubrica gesetzten einfachen doch gefährlicher Weise verübten Todschlag zu kommen, ist erstlich zu wissen, daß ein gefährlicher Weise verübter Todschlag von der freywilligen vorsetzlichen Entleibung in so weit unterschieden; Daß bey dem letztern das vorsetzliche Gemüthe eine Zeitlang vor der That hervor lauffen muß, in dem ersten aber ist zwar auch der Willen, einen zu tödten, nothwendig, aber dieser Wille ist vor würcklicher Action nicht im Gemüthe des Umbringers gewesen. Clarus d. l. n. 6. & 7.

Hierwider aber leget sich Carpz. p. 1. quæst. 1. & quæst. 2. n. 3. vorgebend, daß auch ohne Gemüthe jemanden umzubringen, ein gefährlicher Todschlag, oder Homicidium dolosum begangen werden könne, als: da einer den andern schlägt, ohne Gedancken oder Gemüthe, selbigen umzubringen, der Geschlagene aber dessentwegen verstürbe, in welchem Fall der Schlagende ebenfalls mit der Schwerdt-Straffe zu belegen wäre, als wann er ein würckliches Gemüthe zum Todschlag gehabt hätte; welcher Sententz aber sich viele Autores opponiren, und lehrreich deduciren, daß wenigst zu einem doloso homicidio simplici ein so gestaltiges Gemüthe einlauffen müsse, daß der Schlagende den andern also zu verletzen begehre, daß hieraus leichtlich der Tod erfolgen möge, und daß ihme lieber seye, ehender den Nächsten in Lebens-Gefahr zu setzen, und die Beschädigung zu vollbringen, als dieselbe zu unterlassen. Haunold. t. 2. c. 2. de Delict. n. 275.

Da aber dieses Gemüthe nicht unterlieffe, oder auch aus Beschaffenheit der gebrauchten Waffen nicht erscheinete, würde die Ordinaria nicht statt haben; Und diese Sentenz hält allegirter Carpz. selbsten communiori part. 1. q. 1. n. 13.

Indeme aber beyde Sentenze auf ihren Rechtlichen Fundamentis bestehen, habe ich zu mehrerm Unterricht selbige allhier deduciren wollen, und zwar erst, so viel die Fundamenta Carpzovii anreichet:

1.) Der mit einem Degen, oder anderwärtigem zum tödten tauglichen Instrument jemand zu verwunden suchet; der ist in unwidersprechlicher Gefährde, wol wissend, daß mit dergleichen Instrument die Wunden nicht nach dem Willen, oder begehrter Maaß gegeben werden können; Also ist dessen Willen nicht allein auf die Verwundung, sondern alles das jenige, was aus der Verwundung erfolgt, bereits entschlossen.

2.) Der eine verbottene Sache übet, muß von allen dem jenigen Red und Antwort geben, was auch wider seinen Willen und Meynung aus verbottener Übung her entspringet, daferne der Effect unmittelbar aus der nicht erlaubten Thätlichkeit, als einer proportionirten Ursache entspringete; dann ein jeder Würckender hätte wenigst gedencken sollen, was aus dem Handel leichtlich entspringen könne, sintemalen jedweder Schlagender oder Verwundender vor sich selbst in Dolo ist; in Abstraffung der

Delicten

Delicten aber seye auch der Dolus in genere genug. Cum cit. DD. n. 30. d. l.

3.) Seye aus dem C. fin. de homicidio in 6to bekandt, daß zwar einer öffters jemanden, den dritten, wiewol ohne Schaden oder Gefahr des Lebens zu beschädigen committire und anbefehle; jedoch aber, und wann der Mandatarius die Maaß des Befehls überschreite, u. der Verwundete hierüber Todes verführe, der Befehl-geber an dem Todschlag schuldig seye;

Gleichfalls wäre ex Leg. si quis §. abort. ff. de pœn. abzunehmen, daß, der einem Weib ein Liebes-Träncklein zubereitete, damit selbige gegen ihme in Liebe entzündet werde, als ein Todschläger abzustraffen seye, daferne das Weibs-bild hiervon gestorben; dann es seye ein Ding umzubringen, oder Ursache hierzu zu geben, L. nihil interest ff. ad l. Corn. de Sicar. aus dem Art. 137. Const. Carol. kein Unterschied zu lesen, ob der Thäter ein Gemüth umzubringen gehabt habe oder nicht. Ja in art. 148. werde der jenige, so unversehens einen umgebracht, des Todschlags und des Schwerdts schuldig, dann sonsten, wann der mildern Sentenz solte nachgefolgt werden, vielfältige Todschläge unabgestrafft bleiben würden, massen sich jedwederer gleich excusiren dürffte, er hätte keine Meynung gehabt, umzubringen, sondern nur zu beschädigen.

Die mildere Sentenz aber bestehet in nachfolgenden Rationen: zu Ausfällung eines Todes-Urtheils muß der Delinquent in würcklicher Gefährde oder Dolo seyn, und ist die lata culpa nicht genug, noch weniger wird selbige dem Dolo dißfalls verglichen, argum. l. 7. ff. ad l. Corn. de Sicar. Der aber einen ohne Willen und Meynung, ihne umzubringen, schlägt, der kan nicht gesagt werden, jemanden mit Gefährde umgebracht zu haben, sondern selbiger verfirt nur in Ordnung der Schlägerey, und ist weiter nicht in Dolo constituirt: dann sonsten müßte jedwederer in Dolo und als ein Todschläger verdammt werden, der einen durch ein zum Todschlagen unproportionirtes Instrument tödtlich verletzte und umbrächte, so doch Niemand zugiebet; und argumentirt Haunold. d. l. n. 276. weiters, fragend: warum ein dergestaltiger Todschlag nicht pro doloso gehalten werden solte, wann nicht nothwendiger Weise das Gemüth zum Umbringen einlauffen müßte? nicht deßwegen, weilen das Instrument zum Tödten gantz unproportionirt seye, dann sonsten folgen müßte, daß da einer jemanden aus vorgesetztem Muth mit dergleichen unproportionirtem Instrument tödtete, gleichwol für keinen dolosen Todschläger gehalten werden könte, gleichwie S. Calsianus mit Feder-Messerlein umgebracht worden; ist also aus dem Instrument nur eine Muthmassung gehabten Gemüths abzunehmen? dann der da bekennete, er hätte nicht mit diesem oder jenem gantz unproportionirten Instrument das Gemüthe gehabt umzubringen, würde doch demselben die Untüchtigkeit des Instruments nicht verträglich seyn; also a contrario, da jemand zum Schlagen ein proportionirtes Instrument gehabt hätte, jedoch beständig auf seiner Exception verharrete, keinen Willen oder Gemüthe zum würcklichen Umbringen gehabt zu haben, würde der Dolus præsumptus durch anderwärtige Fundamenta und gegenpræsumptionen aufgehebt werden.

Zudeme werden verschiedene Leges gefunden, die das Gemüthe zum Umbringen

bringen außdrucklich erfordern, als l. 1. §. 3. ff. ad l. Cornel. de sicar. l. 1. C. eod. in welchem der jenige von der Todes-Straffe entbunden wird, der einen todt geschlagen, da er doch solche That nicht im Willen und Gemüthe gehabt hat; Und ob zwar Carpzov. die Leges von einem Homicidio Casuali verstehen will, ist doch solche Interpretation allzuweit hervor gesucht; dann ein unvorgesehener zufälliger Todschlag hat keine Verantwortung auf sich, müssen dannenhero diese Leges von dem Homicidio culpabili zu verstehen seyn. Zudeme lässet ob-allegirter Lex I. Cod. die Beweisung dem Thäter zu, daß er den dritten, nicht aus Meynung gäntzlich umzubringen, geschlagen habe; Da nun jemand ein zum Umbringen untaugliches Instrument zwar gebraucht, oder, da er ein tüchtiges Instrument zum Tödten bey sich gehabt, solches aber nicht, sondern ein anders zum schlagen gebraucht hätte, derselbe ist keine Prob zu machen schuldig, weilen ohne das die Rechtliche Præsumtion für ihne streitet, kein Gemüth zum Umbringen gehabt zu haben; woraus dann klar erhellet, daß auch bey einem zum Todschlagen tauglichen gebrauchten Instrument das Gemüthe zum Todschlagen geneigt erscheinen müsse, auch dem Thäter die Probation dessen bevorstehe; welcher Lehre zu wider die von dem Carpzovio angeführte Rationes auch nicht verhinderlich seyn können, sintemalen die erste zwar eine Culpam dem Schlagenden aufbürdet, und das onus probandi anwürfet, daß, da er bey dem Schlagen sich eines zum Tödten tüchtigen Instruments gebraucht, er kein Gemüthe noch Willen zum Todschlag gehabt habe; dann, daß man wissen solle, daß die Streiche nicht gleich nach der Maas gegeben werden können, ziehet zwar eine culpam latam, jedoch keinen Dolum nach sich; Noch minder aber gilt die Ration, daß der Schlagende um alles gehalten seyn solle, was aus den Schlägen hervor komme, dann dieses ist nur zu verstehen von deme, was mit Wissen und Willen geschehen, und der Eigenschafft der gemeynten Sache anhängig ist, als zum Exempel: der einem auf den Kopff eins versetzen will, kan nicht, wann der andere die Hand vorwirfft, und sie ihme abgehauen wird, gesagt werden, daß er die Abhauung der Hand gemeynt habe, dann dis ist wider seinen Willen geschehen, ꝛc. Ingleichem ist niemand verbunden, an eine Sache gleich zu gedencken, so ihme in sein Gemüth nicht eingeflossen; Dann so ist der jenige, so eine Büchse gegen einem Heu-Stadel ablöset, einen Vogel zu treffen, nicht als ein Brenner zu straffen, sondern nur ad refusionem des Schadens anzuhalten. Zudeme, wie offt raufft man par rencontre mit dem Degen, daß Leib und Seele verlohren gehen? Und ist deßwegen der Dolus in genere nicht genug, massen dieses ein allzuviel probirendes Argument, und also von keiner Krafft ist; dann ein mit untüchtigen Waffen Schlagender ist auch in genere in Dolo begriffen, und ist doch mit der Ordinaria des Todschlags, in Abgang boßhafften Gemüths zum Todschlagen, nicht zu belegen.

Uber das ist in dem allegirten C. fin. in 6. de homicid. nicht zu lesen, daß der Befehl-geber mit der Todes-Straffe, sondern nur der Irregularitæt zu belegen seye, von welcher aber die Todes-Straffe weit unterschieden; wiewolen theils DD. dieses Capitulum dahin verstehen, daferne

der

der Befehl-geber geordnet hätte, mit gefährlichen Instrumenten einen zu verwunden; Noch weniger aber ist der art. 148. Ord. Carol. dahin zu verstehen, daß derjenige, der kein Gemüthe und Willen zum Todschlag gehabt, nichts destominder mit dem Schwerdt hingerichtet werden solte, dann der Articul sagt nur von deme, der in einem gähling entstandenen Rauff-Handel einen umbringt. Daß aber bey entstehendem Rauff-Handel tausend Resolutiones zum Umbringen geschöpfft werden mögen, ist ohne das klar.

Daß aber jener, der ein verliebtes Getranck einer Weibs-Person zu Erweckung einer Gegen-Liebe gericht, mit dem Schwerdt gestrafft werden solle, daferne die Weibs-Person dessentwegen gestorben, solches ist ein absonderlicher Casus, und zwar deßwegen, weilen die Sache von einer sehr schlimmen Folgerung und Exempel ist, wie die Formalia Legis 38. §. 5. ff. de pœn. melden, und gleichwol die That nur pro culbabili, und nicht doloso halten. Herentgegen, da einer Weibs-Person ein Tranck zur Conception gegeben würde, daß selbige darüber verstürbe, wird der Thäter mit der Ordinaria nicht, sondern nur der Relegation bestrafft, alldieweilen die Sache keines so üblen Exempels, noch was ungebührendes darmit gesucht worden. L. 3. §. 2. ff. de pœnis.

* Meines geringen Erachtens ist diese letztere, als eine mildere und in denen Rechten fundirtere Sentenz in judicando nicht ausser Obacht zu lassen, daferne entweder das Instrument zum Umbringen untüchtig scheinet, oder auch etwelche starcke Præsumtiones den animum occidendi aus erheblichen Umständen außschliessen; Und habe ich selbst einen Processum in der Herrschafft Rattemberg gehabt, da ein Weib aus Zorn aufgesprungen, ihrem zu der Thür hinaus gehenden Mann einen schweren u. etlich Pfund wägenden Spañ-Leuchter gähling, als er umschauete, an die Hirnschaale geschlagen, und dieselbe also zerbrochen, daß der Mann hiervon über drey Tag darnach, als einer unheilbaren tödtlichen Verwundung, seinen Geist aufgeben müssen. Diese ist nicht allein der ordinari- sondern auch der extraordinari-Leibes-Straffe erlassen, und allein mit Keychen-Straffe und gemeiner Aetzung belegt, und dahin angehalten worden, eine H. Kirchfahrt vor die Seele ihres Manns abzulegen.

Aber da jemand mit tödtlichen Waffen den dritten verwundete, und Ursache zu dessen Ableiben wäre, sagen die DD. der mildern Sentenz, daß die Rechtliche Muthmassung gegen den Verletzer seye, animum occidendi gehabt zu haben, also daß dem Verwunder diese Præsumption abzuleinen Noth falle; posito aber, er könte diese Rechtliche Muthmassung nicht ableinen, bestände aber dannoch beständig auf seiner Exception, alsdann lehren sie weiter, daß man die Torturam ergreiffen solle, um zu sehen, mit was für Gemüthe die Verwundung geschehen seye. vid. Carpz. cum, ibid alleg. n. 27. p. 1. q. 1.

Oder, daß wann etwelche Umstände für den Thäter vorhanden wären, und dessen Unschuld in etwas erscheinete, selbiger ad juramentum purgatorium zuzulassen seye. Mascard. de prob. Concl. 864 n. 13.

Aber wahrlich, gleichwie niemand aus puren Præsumptionen, wann selbige auch in Rechten gleich fundirt seynd, zum Tode zu verurtheilen ist; also könte wegen gebrauchten tödtlichen Instruments als äusserli-

serlichen Zeichen des Gemüths, niemand zum Tod verfällt werden; damit aber dieser Anstoß verhütet werde, lehren die DD. weiter, daß der Dolus aus dergleichen Instrument nicht præsumirt, sondern völlig erwiesen werde, welche Erweisung die vom Thäter vorschützende Exception nicht gehabten Gemüths nicht zweifelhafftig mache; dann sonsten würde ein jedweederer Todschläger sich mit dieser Excusation gar leichtlich der Ordinari-Straffe entziehen können, auch lieber eine Zeitlang einen Märtyrer in der Tortur, als einen Beichtiger zum Köpffen abgeben. Ja noch über das, weilen die Tortur eine gar zweifelbare Weise zur rechten Wahrheit zu gelangen ist, müßte man jederzeit gleichsam förchten und in Zweifel stehen, ob der Thäter die Wahrheit gesagt habe, und mit rechtem Urtheil angesehen worden seye, oder nicht; Es vermeynen dannenhero Brunneman. c. 9. de pœnis, Item d. Blumlach. ad art. 137. n. 6. & seq. * daß im Fall einer den andern mit einem tödtlichen Instrument geschlagen, oder verwundet hätte, daran derselbe verableibete, ohne weiters Nachfragen seines Gemüths mit der Ordinari-Todes- und Schwerdt-Straffe belegt werden solle, alldieweilen ein solcher gemeiniglich für einen gefährlichen Todschläger und nicht puren Verwunder gehalten werde.

Da aber aus der Qualität des Instruments das Gemüthe zum Todschlagen nicht erscheinete, auch der Schlagende in seinem Constituto nicht bekennete, dergleichen Gemüthe gehabt zu haben, würde nur eine extra-ordinaria zu schöpffen seyn, wann aber die Qualität der Waffen dergestalt beschaffen, daß man billich zweifeln kan, ob ein animus occidendi unterlossen seye, würde eine Tortur nicht unbillich zu ergreiffen seyn, daferne nicht entweder die entschuldigende Umstände stärcker wären, als die Beschwerende, oder auch jene diesen das Gewichte hielten; dann in solchem Fall muß ebenfalls die Tortur unterlassen werden. Da aber die Tortur aus seinen erheblichen Ursachen zu ergreiffen wäre, und der Thäter dennoch beständig auf seiner Exception verharrete, wäre er zwar von der Ordinaria, keines wegs aber von einer extraordinari-Straffe zu entbinden, indeme er durch die Tortur nur den Dolum, keines wegs aber culpam latam purgirt hätte. Blumlach. d. art. 133. n. 8.

Und diese letztere Doctrin ist der wahre Antrieb, der Sentenz des Carpzovii nachzufolgen, sintemalen sonsten, da der Thäter nicht erweisen könte, * daß sein Gemüth und Wille bey dem Entleiben nicht gewesen, derselbe als ein Todschläger zu verdammen, und also aus purer Præsumption zum Tode zu verurtheilen wäre, so aber gantz widerrechtlich zu sagen; oder, es müßte jedweederer Todschläger auf verneinen mit der Tortur zu Purgirung dieses seines Indicii angegriffen werden, so ebenfalls denen Todschlägern sehr favorable. Damit aber diese Difficultæten aufgehoben werden, lehret Brunn. d. c. de pœn. n. 54. ein dolosum homicidium zu seyn, da jemand den dritten mit einem Tods-gefährlichen Instrument beschädigte, und der Beschädigte darüber verstürbe, sintemalen die Leges in Contrarium nur dahin zu verstehen seyn, daferne aus denen äusserlichen Waffen * der Dolus nicht erwiesen noch das gefährliche Gemüthe erkennt werden könte, so meines theils billich und vernünfftig, auch zu Dämmung der rauffenden Wildlingen zu statuiren, hoch von nöthen; Und diese Sentenz ist auch

fundirt

fundirt in l. 1. §. divus ff. ad l. Cornel. d. sicar. & l. 1. C. de emend. servor. Item in jure divino Num. 35. vers. 18. allwo jener, der den andern mit einem Holtz, so zum Tödten tüchtig, geschlagen, und der Geschlagene darüber verstorben, auch zum Sterben schuldig erkannt wird.

Was für Instrumenta aber zum Todschlagen für tüchtig zu halten, wird die Sache zuförderst dem Richterlichen vernünfftigen Ermessen anheim gestellet, als deme fleissig zu erwegen gebührt, von wem? auf was Weise? an was für einem Theil des Leibes der Streich geschehen seye?

3. Unter denen verbottenen Waffen, werden verstanden nicht allein Degen, Säbel, Stilet, kurtze Degen, Pistolen, Tertzerolen, sondern auch schwere, starcke, höltzerne Prügel, Eisen-Keil, Grießhäggen, als durch welche leichtlich eine tödtliche Verwundung und Todschlag geschehen kan; wann es aber nur gar kleine schriffträhl-Mässerlein, oder ein anders zum Umbringen untaugliches und ungewöhnliches Instrument wäre, würde der l. 1. §. divus ff. ad l. Corn. statt finden, als welcher die Straffe in dergleichen Fall zu mildern befiehlet, wiewolen theils DD. selbigem Legem nur wegen ungefehr sich zugetragener Verwundung verstehen wollen. Ut Carpzov. Cum aliis p. 1. q. 2. n. 9.

Von einem gemeinen so genañten Spanischen Stock, oder auch Spatzier-Stecken, daferne er nicht gar zu schwer oder zu dick wäre, würde die Interpretation nicht genommen werden können, daß ein animus occidendi vorhanden gewesen seye; ausser es würde die Bastonade auf den Kopff, oder sonsten mit vielfältigen schweren Streichen, so den gemeinen Modum abzuprügeln excediren, vollbracht; dann hieraus würde animus dolosus erscheinē. Menoch. de Præs. L. 5. Pr. 40. n. 11.

Nechst deme würde es keinen Unterschied machen, ob man mit Schlagen, Schiessen, oder auch Nachwerffen eines Messers, Hirschfingers, jemand zu todt verwundet, oder in das Wasser geworffen, erstickt, oder erdrosselt hätt. L. 7. §. occisum. ff. ad l. Aquil.

4. Von denen Streichen, so mit der Hand geschehen, distinguirt Carpz. p. 1. q. 3. und lehret, daß, da jemand den dritten mit Faust-Streichen dergestalten tractirte, daß er ihne gleichsam gantz mürbe machet, und das Fleisch von den Beinen herab schlagen will, hieraus freylich ein animus dolosus erwiesen, auch der Thäter mit dem Schwerdt abzustraffen seyn würde, sonderlich, da einer zu schlagē nicht nachlässet, biß der Geschlagene gleichsam verstürbe.

Wie nicht weniger, da einer mit zugethaner Faust jemanden auf den Schlaff nach der Schwere zuschlüge, und gewiß constirete, daß ohne anderwärtige Zufälle oder Symptomata der Geschlagene pur aus einem solchem starcken Streich verschieden wäre, würde ebenfalls die Straffe des Schwerdts zu dictiren seyn, weilen eine zugethane Faust bey einem starcken Kerl mächtiger zu verletzen tüchtig, als ein Degen, Carpz. d. l. n. 39. cum ibid. citat.

Da aber etwan der Geschlagene auf den Boden gefallen, und seinen Kopff irgendwo angestossen hätte, könte wegen einlauffenden Zweifels, ob die Tödtlichkeit von dem Fall und Anstoß, oder von der Faust hergekommen? die Ordinaria nicht geschöpfft werden. Carpz. d. l. n. 41.

Im Fall aber mit flacher Hand zugeschlagen worden wäre, würde ebenfalls die Ordinari-Straffe nicht dictirt wer-

den mögen, wan gleich der Geschlagene hierüber verabstürbe, theils, weilen aus dieser Manier zu schlagen kein Gemüthe zum Umbringen abgenommen werden kan; theils, weilen in dergleichen Fällen der Verstorbene mehrers aus Zulauff anderer Schwachheiten, als von dem Streich verschieden zu seyn, davor gehalten wird. Menoch. de Præs. l. 51. Præs. 40. n. 19.

5. Weiters disputiren die DD. da ein Todschlag durch einen Stein-Wurff geschehen, ob solches pro doloso homicidio zu halten oder nicht?

Carpzov. p. 1. q. 3. n. 48. deducirt die Quæstion also: daß wegen eines Stein-Wurffs, als wordurch selten jemand umgebracht wird, kein gefährliches Gemüthe zu præsumiren, und nicht muthmaßlich seye, daß der Werffende an die Entleibung vernünfftig hätte gedencken können, mithin wäre in dergleichen Fall nur entweder das Ruthen-aushauen, oder auch pure Relegation, nach Ausweiß der Umständen, zu dictiren; da aber jemand einen Stein aufhübe, und mit demselben den dritten an Kopff schlüge, oder aber sich hinzu nahete, damit er um so vielmehr kräfftiger und gewisser treffen möge, oder sonsten dergleichen Worte, so den Willen zum Umbringen an Tag geben, gebrauchte, würde er wegen unterlauffender Gefährde, mit der ordinari-Straffe des Schwerdts zu belegen, und sothane Gefährde des Gemüths, nach Beschaffenheit der Steine, dessen Schwere, vielfältigen Würffen, zumalen an gefährliche Orte, als Schlaff, Augen, ꝛc. von einem verständigen Gericht abzunehmen seyn.

# 2ter Titul.

## Vom Todschlag, so auf des dritten Befehl verübet wird.

## Innhalt.

1. Wie der Befehl gestaltet seyn müsse?
2. Der Befehl zu bösen Sachen entschuldiget nicht.
3. Von geschriebenem Befehl.
4. Ob eine Statutarische Straffe des Selbst-Thäters auf den Befehl-geber zu ziehen?
5. Straffe des einfachen gefährl. Todschlags.
6. Wann sie zu mildern?

Ob jemand seinen Nächsten in eigner Person tödtet, oder durch des dritten Hand umbringen läßt, wird von Rechts-wegen kein Unterschied gemacht. Die Befehlung aber ist unterschiedlich; und da es aus Vätterlicher oder andern Ober-Gewalt geschehen, wirds nicht eigentlich Mandatum, sondern Jussus benennet. Inst. §. de act. quod jussu;

Aber bey einem, deme man nicht unterworffen, ein Mandatum, l. 1. ff. de Mandat.

1. Und dieser Befehl muß ohne Geld oder Verheiß, sondern völlig umsonst geschehen; dann sonsten fliesset es ins Delictum Assassini, von welchem nachgehends das mehrere folgen wird. Zudeme muß es pur zu Liebe des Befehlenden geschehen; und dessentwegen wird das Mandatum distinguirt von einem Rath oder Consilio, das nur zu Lieb des Rath-anfragenden gegeben wird.

2. Da nun auf gegebenen Befehl einer den dritten umbringet, der ist der Schwerd-Straffe so wol unterworffen, als der Befehlende, sintemalen in einer unzu-

unzuläßlichen verbottenen Sache kein Mandat jemanden von der ordinari-Straffe entledigen kan, c. non est obligatorium, de reg. Jur. in 6to Jul. Clar. §. fin. c. 98. n. 1. wann gleich der Befehl von einem Vatter oder Herrn geschehen wäre, Bartol. in l. prohibitum C. de Jure Fisci; noch weniger aber wird der Befehl-Geber excusirt. L. Interest §. 1. ff. ad l. Corn. de sicar. Jul. Clar. in Pract. §. homicid. n. 17.

Als welcher drey Sünden begehet: 1.) Vor sich selbst. 2.) Gegen den Befehls-Annehmern. 3.) Wider den dritten, als Umgebrachten. Carpzov. p. 1. q. 4. n. 12.

3. Dann ob zwar ein Befehl zur Ausrichtung ungebührender Sache nicht gültig oder kräfftig ist, wird doch nach würcklich-geschehener Ubelthat der Befehl-Geber dessentwegen für obligat erkennet, die Straffe der Ubelthat auszustehen. Jul. Clar. §. fin. q. 98. n. 4.

Die mehreste Frage ist unter denen DD. wann der Befehl-Annehmer den gegebenen Befehl, der nur zum Verwunden gegeben worden, überschritten, und den dritten gar umgebracht hätte, ob der Befehls-Geber dannoch mit der ordinari-Straffe des Schwerdts belegt werden solle oder könne? Hierinnen seynd die DD. etwas unterschieden, die aber auf folgende Weise am besten zu vereinbaren seynd, test. Haunold. t. 2. c. 2. n. 281.

Wann der Befehl nur eine Verwundung begreifft, die vor sich selbst nicht tödtlich, auch der Befehls-Annehmer die Verwundung ohne Todes-Gefahr erfüllen kan, in diesem Fall wäre der Befehls-Geber von der Ordinaria zu absolviren, daferne der Befehls-Annehmer den Befehl übertretten, und den dritten tödlich verwundet hätte; dann also lehret Decian. l. 9. c. 36. n. 6. daß er einen von der Todes-Straff erlediget hätte, der da befohlen, eine Bettel zu frisiren, das ist, mit einem kleinen Messerlein, oder andern schneidenden Instrument, ihr Angesicht zu verletzen, deme aber der Befehls-Annehmer nicht nachgekommen, sondern der Bettel das Messerlein Stichweise in die Gurgel gestossen, daß sie hierüber verstorben.

Da aber eine Verwundung anbefohlen würde, die ohne Lebens-Gefahr gleichsam nicht exequirt werden mag, als: da einer mit Büchsen geschossen, oder der Schärffe nach gestochen, oder gehauen werden solle; in diesem Fall, weilen man lieber die Verwundung zu verrichten, als selbige wegen unterlauffender Gefahr möglicher Entleibung zu unterlassen begehrt, ist die Gefährde des Gemüths zum Umbringen vorhanden; dann nach der Schärffe mit gefährlichen Waffen jemanden zu verwunden, und doch nicht wollen, daß die Wunde tödtlich seyn solte, ist eine der befohlenen Sache widerwärtige ungereimte Condition, auf welche nichts zu halten. Da aber der Befehl also wäre gegeben worden: wann der Befehls-Annehmer dergestalten sicher schiessen oder verwunden könte, daß der Verwundete des Lebens sicher seye, als: zum Exempel, da einem in der Fecht-Kunst erfahrnen Menschen anbefohlen würde, im Fall er ohne Verletzung des Lebens sicherlich einem eine Wunde oder Stoß zufügen könne, daß ers thun, wo nicht, daß er es unterlassen solte; würde wegen der ausdrücklich beygesetzten Condition das gantze Mandatum erlöschen, auch in allem Fall der Mandant oder Befehls-Geber wegen gehabter Zuversicht

der Erfahrenheit des Befehls-Annehmers von der Ordinaria zu entbinden seyn. Gleiches Exempel setzet Haunold. d. l. da ein Richter einem in der Tortur erfahrnen Scharffrichter anbefehlete, den Gefangenen auf das äusserste, jedoch ohne Gefahr des Lebens zu torquiren. Da nun der Torquirte hierüber verstürbe, könte diese Ableibung dem Richter nicht imputirt werden, als welcher der Erfahrenheit des Torquirenden die Mässigung der peinlichen Frage vernünfftig überlassen hat. Harppr. §. 5. Instit. de publ. judic. n. 80.

Gleichfalls würge der Befehls-Geber von der ordinari-Straffe entschuldiget, da er vor Gebung des Befehls zuverläßlich gewußt, daß ohne seinen Befehl der Befehls-Annehmer den dritten umbringen werde, so aus vorlauffenden Umständen abzunehmen, als: tödtlicher Feindschafft zwischen dem Umgebrachten und Befehls-Annehmern, ernsthaffter Bedrohung oder anderwärtiger Zubereitungen zum Umbringen, Carpz. d l. n. 29. & 30. Daferne aber der Befehl-Geber nicht gewußt, noch geglaubt, daß der Befehls-Annehmer den dritten umzubringen vorhabens seye, würde er ohne allen Streit der Schwerdt-Straffe unterwürffig seyn. Decian. l. 9. c. 16. num. 14.

Und auf solche Weise wäre die Lehre Julii Clari qu. 89 zu interpretiren.

Ob der Mandant in foro des abgegebenen Befehls, oder in foro Delicti zu straffen seye? ist im Ersten Tractat tit. 6 1. Buchs zu lesen.

4. Wann ein Statutum oder Landes-Gesetz auf den selbst-Thäter eine gewisse Straffe versehen, ist die Frage, ob solche Pœna Statutaria auch auf einen Befehl-Geber sich erstrecke? Bartol. in l. sed si unius §. servus vers. 2. ff. de injur. distinguirt also: sagend, wann die verba Statuti eigenthumlich auf die That dirigirt seyen, Ja: da aber die Worte auf die Person des Thäters lauten, daß der Mandant darunter nicht verstanden werde; als zum Exempel: auf einen Todschlag gehöret die Schwerdt-Straffe, item, der einen Todschlag begehet, der solle mit dem Schwerdt gestrafft werden; Und vermeynt Jul. Clar. q. 89. n. 2. daß daferne aus Gewohnheit dergleichen Statutum auf die Person des Befehl-Gebern per Præjudicia nicht extendirt worden wäre, man von der Lehre Bartoli, als communiori, nicht abweichen solle, dann der Mandant seye nur interpretativè, und nicht wesentlicher Thäter.

Weiters setzet einen schönen Casum Julius Clarus d. l. n. 6. als: Es würde, posito, ein Herr von einem verschimpfft und injurirt? der Herr sagte zu dem Diener: Gehe hin, und komme mir nicht anheim, bis ich was neues von jenem zu hören habe; oder der Herr blaßte dem Diener was heimliches in die Ohren. Wann nun der Injuriant von dem Diener umgebracht würde, ob der Herr wegen dieses in weitschichtigen Worten bestehenden Befehls mit der ordinari Straffe belegt werden könne? Und sagt obbemelder Autor hierzu Ja, und daß dieser Casus zu Florentz sich zugetragen hätte, derselbe Herr auch mit dem Schwerdt gestrafft worden seye, mit Allegirung vieler DD. Jedoch setzet mehrgedachter Autor nachfolgende Requisita: daß nemlich der Herr ohne das eine Person wäre, so öffters einen hätte umbringen lassen, oder die Schmach so hoch gewesen wäre, daß

wahr-

wahrscheinlich gefallen, der Herr habe den Tod des Injurianten gewolt; da aber die Sache zweifelbar wäre, könte entweder die Tortur, oder so Jul. Clar. noch mehr lobet, eine extraordinaria wider den Herrn dictirt werden.

5. Was nun die Straffe des einfachen, jedoch gefährlichen Todschlags betrifft, ist selbige nach geschriebenen, auch Carolinischen Rechten das Schwerdt, §. item lex Cornel. Instit. de publ. jud. l. 3. §. patiatur. C. de Episcop. audientia; Julius Clarus in §. homicidium 14. vers. sed quæro. Const. Carol. arr. 137.

Deme auch beyfället die Tyrol. L. O. ârt. 47. 8. Buchs. Dann dieses Laster wird in Rechten für abscheulich und erschrecklich gehalten. Farinac. lib. 9. tit. 14. quæst. 119. num. 1.

Von dieser, als einer gewissen, und auf alle Personen, Mann und Weib insgemein und ohne Ausnahm, gesetzten Straffe solle nach der Lehre bewährter Autoren und Criminalisten Niemand, er seye gleich von hohem Stand oder Adel, nicht befreyet werden; dann es einmal nach Göttlichen Rechten also versehen, dahero einer weltlichen hohen Obrigkeit hierinnfalls zu dispensiren nicht erlaubt ist. vid. Brunnemann. Proceff. Criminal. In procem. Dann sonsten, und wann denen vornehmen Tod-Schlägern diese Straffe nicht aufgebürdet würde, nichts anders, als Göttliche Rache und Verwüstung Land und Leute zu besorgen wäre; Ja, es vermeynen einige, daß, weilen eine hohe Person neben dem Todschlag eine schwere Aergerniß gebe, die Straffe mehrers erhöhet, als vermindert werden solle. l. Presbyter. C. de Episcop. & Cler. Carpz. p. 1. q. 2. num. 13.

6. Dann ob zwar in unterschiedlichen Rechts-Sätzen die Nobilität zu Milderung der Straffen für tauglich erkannt würde, wären doch die LL. nur dahin zu verstehen, da nemlich eine willkührliche n d arbitraria pœna zu dictiren stünde. Idem l. cit. n. 12.

Wie dann viele DD. lehren, daß kein Fürst einem Todschläger das Leben schencken, und in Göttlichen Gesetzen dispensiren könne; so aber denen Herren Theologis als seine Gewissens-Frage zu überlassen. Nach Gewohnheit aber ist wissend, daß die Landes-Fürstliche Herrschafften jeweilen, sonderlich denen in Herren- und Vornehmen Stand stehenden Delinquenten und Todschlägern die Todes-Straffe zu mildern pflegen, jedoch, daß der beleydigten Freundschafft genugsamer Abtrag wegen Verlusts des Entleibten geschehe. vid. Valens. l. 5. tit. 12. n. 9. Tyrol. L. O. 48. Titul, 8. Buchs. Dannenhero nicht unbillich von denen DD. die böse Gewohnheit der Polen und Böhmen, auch Dännemärcker verworffen wird, krafft deren ein Edelmann, so einen gemeinen Menschen umgebracht, nur mit gewisser Geld-Straffe belegt zu werden pfleget. Crusius p. 2. c. 20. n. 6.

---

# 3ter Titul.

## Von dem aus gähem Zorn verübten Todschlag.

### Innhalt.

1. Ob der gehe Zorn die Schwerdt-Straffe mindere?
2. Wann

2. Wann der gähe Zorn excusirlich?
3. Von dem Vatter, der seine Ehebrecherische Tochter umbringt.
4. Von dem Ehemann.
5. Ob dergleichen Entleibungen im Gewissen erlaubt?
6. Vom Umbringen des jenigen, des nächtlicher Weile in einem fremden Hauß betretten wird.
7. Ob ein Dieb bey Tag umgebracht werden könne?
8. In wie weit die Verfolgung entfremdeter Sachen erlaubt seye?
9. Wie dem um Hülffe schreyenden zu helffen?
10. Ob man schuldig, die künfftig wissende Entleibung zu eröffnen?
11. Von Umbringung des Entführers ehrlicher Matronen.
12. Von jungen Todschlägern.
13. Von unsinnigen Todschlägern.
14. Von denen Noctambulonen oder Nacht-Schlaff-Spatzier-Gängern.
15. Von vollen Todschlägern.
16. Von Umbringung der Mißgeburten.
17. Von Marx- und Lux-Brüdern, item, Feder-Fechtern.

DEr einfache Todschlag hat mehresten theils seinen Ursprung von dem Ubermässig erhitzten furiosen Gemüther. Diese Passion nun entspringt jeweilen aus billichen und in Rechten fundirten Ursachen;

1. Und seynd in jure etwelche Casus, allwo der billich mässige Zorn zu Milderung der Straffe oder gäntzlicher Absolvirung gedeyet, von denen nachgehends ein mehrers. Wann aber das erhitzte Gemüth keine gegründete Ursache vorzuschützen hat, seynd etwelche DD. die den gähling unmässigen Zorn, wordurch der Verstand verkehrt wird, vor sich selbsten als einen mildernden Umstand recommandiren, so aber von denen Criminalisten nicht gut geheissen wird, sintemalen die Leges, ausser etweichen Fällen, hierinnfalls keine Ausnehmung setzen; Ja, wann die Todschläge, welche nicht aus Erbarmen, sondern aus einem gäh-zornigen hitzigen Gemüthe herfliessen, dannoch eine Entschuldigung verdienen solten, würden die Todschläge selten gestrafft werden können, und jedwederm Todschläger allezeit leicht fallen, sich von der Straffe des Todschlags zu enthalfftern; dergleichen unbesonnener Zorn, wie Carpz. p. 1. q. 6. per præjudicia setzt, wäre v. gr. da jemand etwan ein wenig wäre vexirt worden, oder, da einer dem andern was zugeworffen, der andere aber gleich die Waffen ergriffen, und jenen aus übereiltem Zorn umgebracht hätte; bey welchen Fällen die Schwerdt-Straffe nicht nachzulassen ist. Jul. Clar. §. homicid. vers. sed ex proposito n. 8. & q. 60. n. 9. ausser es wäre ein starcker Unterschied unter dem Injurianten und Beleydigten; als:

2. Da eine vornehme Stands-Person von einem geringen Kerl etwa liederlich tractirt würde, wie solche Exception lehret Haunold. tit. 2. c. 2. n. 314. Item, setzet die N. O. L. G. O. art. 62. für eine rechtmässige Ursache zu Milderung der Straffe die unleidentliche Schimpff- und Schmäh-Worte, so den Thäter zu billichem Zorn angetrieben. L. 2. Cod. de Abolitionib. Tiraquell. de pœn. temperand. cap. 1. n. 1.

## Von denen Entleibungen, so entweder wegen billichen Zorns gar nicht, oder doch nur mit der extra-ordinaria, bestrafft werden:

EIne solche ist 1.) die aus wahrer Nothwehr geschicht, darvon nachgehends.

2.) Wann sich einer der Obrigkeit, die ihne aus rechtmässigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will, gewaltthätig widersetzt,

versetzt, und darüber erschlagen wird; dann, wann ein Ubelthäter bey vorkehrender Gefangen-nehmung sich also gewaltthätig und scharff widersetzte, daß gleichsam die Gerichts-Diener selbsten in Gefahr stehen, von ihme angegriffen zu werden, oder aber wegen allzuhefftigen Widerstands selbigen zur Verhafft nicht bringen können, ist von Rechts-wegen erlaubt, den gewaltthätigen Delinquenten ehender umzubringen und todt zu schlagen, als dessen Ubelthat unabgestraffter zu lassen. l. si servus C. de his, qui ad Eccles. l. quemadmodum §. Magistratus ff. ad l. Aquil. Damhoud. c. 84. n. 35. Und also ist in Tyrol. L. O. art. 55. 8. B. folgendes vorgesehen: Der sich der Obrigkeit muthwillig und freventlich widersetzet, und entleibet würde, darum soll männiglich entprosten, und nicht schuldig seyn.

Gleicher gestalten wird in denen Thädings-Formalien der Herrschafft Rattenberg gemeldet: Da ein North-thätiger ins Land kommete, der mehrers fordern würde, als man ihme gern gebe, und auf Obrigkeitliche Friedbietung nicht nachlassen wolte, solle ein Nachbar dem andern beystehen, Edel und Unedel, niemand außgenommen, und da sie den Norththätiger erschlageten, haben sie solche That nur gegen GOTT zu verantworten.

3. 3.) Unter andern Todschlägen wird auch excusirt: da ein Vatter den Ehebrecher mit seiner Tochter auf frischer That, oder da sie sich hierbey sichtbarlich gerechtet hätten, in seinem eigenen, oder des Eidams Hause betretten würde, und beyde den Ehebrecher und die Tochter, aus gählingen Zorn entleibete, dann solchenfalls wäre er aller Straffe befreyet; L. quod ait lex & l. marito ff. ad l. Jul. de adult. wann er nur samt dem Ehebrecher auch seine Tochter entweder entleibet, oder aber dergestalten verwundet, daß abzunehmen, der Vatter habe ebenfalls selbige umzubringen im Gemüthe gehabt. L. nihil interest ff. ad l. Jul. de adult.

Dann eben darum, weilen der Vatter den Ehebrecher ohne die Tochter nicht entleiben darff, haben die Gesetze dem Vätterlichen Zorn gleichsam einen Zaum angelegt, muthmassende, der Vater werde ehender den Ehebrecher verschonen, als seine eigene Tochter zugleich entleiben. L. nec in eo ff. ad l. Jul. vers. ideo.

4. Herentgegen ist de Jure keinem Ehemann erlaubt, sein auf frischer That betrettenes Ehe-Weib umzubringen, sondern nur den Ehebrecher, daferne er ein Kuppler, Comödiant, Sail-Täntzer, Springer, oder sonsten eine unehrliche Person wäre. L. nec in ea, & l. nihil. l. marito ff. ad l. Jul. de adult.

Und zwar nur, da er den Ehebrecher in seinem eigenen Hause betretten würde; wie dann auch einem Vatter ausser seinem oder des Eidams Hause den Ehebrecher umzubringen nicht erlaubt ist, sintemalen die einem in seinem eigenen Hause angethane Schmache schwerer zu verschmertzen ist. L. quod ait lex ff. ad l. Jul. de adult. v. 2.

Da aber der Ehemann sein auf frischer That ergriffenes Ehe-Weib umbrächte, würde er wegen allzu billichem Zorn und bewegten Gemüthe von der Ordinaria billich de jure absolvirt. L. 1. §. Item divus ff. ad l. Corn. de sicar. l. si. adulterium cum incestu §. imperatores ff. ad l. Jul. de Adult.

Jedoch

Jedoch müßte der Delinquent, da es eine geringfügige Person, zu einem ewigen Werck, als zum Schantzen: oder, da er von ehrlichem Herkomen, in eine Insul verwiesen werden, L. si adulterium 38. num. 8. ff. eod.

Die Tyrol. L. O. art. 50. 8. B. meldet: Wann einer einen argwohnigen Mann nackend am Bette, oder sonst an argwohnigen heimlichen Stätten, auf unkeuscher That begriffen, und denselben gleich stracks aus zornigem Gemüthe zu todt schlüg, zu deme seye nicht strenglich zu richten, ꝛc. woraus abzunehmen, daß die Tyr. L. O. die in jure erlaubte Entleibung von der Ordinaria zwar befreye, keines wegs aber gäntzlich entschuldige, auch nicht uneben zu inferiren ist, daß, weilen die in Jure auf obstehende Maß erlaubte Entleibung eines Ehebrechers mit der Extraordinaria nach T. L. O. zu belegen seye, die aus jähem Zorn an dem Eheweib geschehene Entleibung, dahero mit schärfferer Extraordinaria, als die erstere abgestrafft werden müßte, weilen ratione der Ordinariæ, als in einem unausgedruckten Fall, denen gemeinen Rechten nachzugehen, und der billichste überjähe Zorn eines Mitleydens würdig ist.

5. Ob aber nach Geistlichen Rechten die Entleibung eines Ehebrechers oder Ehebrecherin, (sintemalen auch ein Weib ihren Ehebrecher umzubringen gleiche Macht hat,) Damhoud. c. 80. n. 26. von aller Straffe, auch im Gewissen entledige? seynd zwar die DD. zweyerley Meynung; Einige sagen, daß gleichwie ein Bandit oder Aufrührer von männiglich könne umgebracht werden, und männiglich solchenfalls für den Vollführer der Gerechtigkeit gehalten würde: die Vollführung der Gerechtigkeit aber auch im Gewissen Lob- und Ruhmwürdig seye; als folge, daß einem Ehemann von Rechts-wegen erlaubt, zu Vollführung der Justiz den auf der That betrettenen Ehebrecher umzubringen, Ita Jul. Clar. §. homicidium n. 50.

Herentgegen ist die Gemeinere und von denen Theologis mehrer angenommene Sentenz, daß dergleichen Todschlag ohne Tod-Sünde nicht geschehen könne, sintemalen diese That eine wütende Tod- und Rachgierigkeit seye, wordurch nicht allein der Leib, sondern auch die Seele Christlicher Liebe zuwider, und ohne Nothzwang, ewig ertödtet würde; zudeme wäre der Thäter in eigener Sache Richter, deme die Execution anzubefehlen nicht wol anständig; ja der Heyland hätte nichts vom Umbringen, sondern nur von der Entlassung der Ehebrecherischen Weiber gesprochen, daß also im Gewissens-Zwang ob-allegirte Gesetze nichts vermögen, sondern nur in so weit permissivè und zulässiger Weise zu verstehen seyen, damit nemlich die weltliche Straffe völlig nachgelassen, oder aber in etwas vermindert werden möge, Ita Haunold. t. 2. c. 6. t. 1. n. 713.

Und auf solchen Schlag seynd auch all weitere Casus dahin zu verstehen, daß nemlich ein Vater oder Ehemann einen Bedienten, der unverschämt mit der Tochter oder Eheweib schertzet: Item, daß ein Ehemann einen andern, so seinem Weibe an unterschiedlichen Orten auf den Dienst wartet, und des Ehebruchs halber im Verdacht ist, selbiger auch über dreymalig erweißliche Abmahn- und Verwarnung nicht abstehen wolte, umbringen dörffte. Lex. apert. in Aut. Si quis ei, quem C. ad L. Jul de adult. & in Aut. ut liceat matri & aviæ.

Und

Und diese Lehrsätze werden auch auf die Braut-Personen verstanden. L. oratio ff. de sponsalibus l. si uxor. §. si minor. ff. ad l. Jul. de adult. Wie dann auch ein Sohn, den jenigen, der mit der Mutter sündiget, wegen allzuschwerer zugefügter Schmach umbringen kan. Damhoud. d. l. n. 40.

Jedoch ist alles obige dahin auszulegen, wann der Vater, der Mann, der Sohn ꝛc. den Ehebrecher, die Tochter, das Weib, ꝛc. auf wahrer schandbarer That würcklich ergriffen, und aus purem über-jähen Zorn alsobalden ohne Anstand zum Todschlag dadurch geleitet u. bewogen würden. L. quod ait Lex. ff. ad l. Jul. de adult. Dañ sonsten würde es eine pure Rachgierigkeit nach sich ziehen, so keinem Menschen, sondern GOtt und der vorgesetzten Obrigkeit vorbehalten ist. d. l. quod ait.

§. 4.) Ist auch erlaubt den jenigen, so man bey Nacht in seiner Behausung ertappt, umzubringẽ, indeme man nicht weiß, ob es ein Dieb oder Todschläger seye. L. furem nocturnum ff. ad l. Corn. de sicar. C. si perfodiens. X. de homicidio.

Und auf dieser Ration und Ursache beruhet obstehende Erlaubnus; dann wann man vergewissert, daß es ein purer Dieb seye, der niemand auf Leib und Leben nachstellete, wäre so bloßhin wegen nächtlicher Zeit nicht erlaubt, die Entleibung zu verüben. Aus was für Wahrnehm- und Anzeigungen aber das Gemüthe zu stehlen, oder umzubringen præsumirt werden könne, lehret Damhoud. c. 78. n. 3. woselbst er sagt, daß von nöthen seye, denen Nachbarn um Hülffe zu schreyen, dann wann hierauf selbiger flüchtig worden wäre, seye muthmaßlich, daß es ein Dieb gewesen; da er aber des Schreyens unerachtet nicht gestohlen hätte, sondern sich in dem Hauß verborgener aufhielte, wäre es eine Anzeigung vorhabender Entleibung; und in solchem Fall seye er mehrers vor einen Mörder, als Dieb zu halten. Aus eben dieser vorhergehenden Hülff-schreyung nun kan der Entleiber sich von dem Laster eines heimlichen Todschlags entschuldigen, L. itaque ff. ad l. aquil.

Weiters wollen die DD. erfordern, daß der Dieb unbekandt seye, dann bey einem bekandten Dieb könne man die Rechtliche Mittel gebrauchen. Bart. in d. l. furem.

Item, daß man zur Obrigkeitlichen Uberantwortung selbigen nicht habe übermannen können, L. sed etsi quemcunque ff. ad l. aquil. oder Sorgen halber, und zu Verhütung Lebens-Gefahr solche Annehm- und Ergreiffung unterlassen müssen.

Allein, gleichwie auch ein bekandter Mensch nächtlicher Weile, aus Vorhaben einen umzubringen, sich in ein Hauß begeben kan; also würde die Entleibung nichts desto minder zu entschuldigen seyn, wann selbiger auf geschehenes Hülff-Geschrey nicht fliehen wolte, sondern verdächtige Anzeigung, daß er mehr als ein Dieb seye, von sich geben würde; wie dann die Tyrol. L. O. art. 51. die Mässigung der Straffe zu des Richters und der Geschwornen Erkanntnus stellet, als welche zuförderst beobachten sollen, was für Anzeigungen der Umgebrachte wegen vorgehabter Entleibung von sich gegeben, und was für Moderation und Vorsichtigkeit der Entleiber gebraucht habe?

Inmassen, da obige Stücke unterlassen, der Dieb nächtlicher Weile erkannt, und da er leichtlich hätte vest gesetzt werden können, nichts destominder vorsetzlich erschlagen würde, die ordinari-Straffe zwar zu

mildern, jedoch der Excels mit Ruthen-Aushauen, Relegation &c. anzusehen wäre. Carpzov. p. 1. qu. 32. num. 39.

7. Dann also kan niemand einen Dieb bey hellem Tage umbringen, ausser der Dieb wäre bewaffnet, entfremdete gültige oder Werth-haltende Sachen, und beginnete würcklich gegen den Abwehrenden mit besorglicher Leibes- und Lebens-Gefahr sich zu wehren. L. 4. ff. ad L. Aquil.

Dann wegen geringer Dingen, als Birn, Aepffel u. d. g. ist niemand erlaubt, einen umzubringen, wann sich gleich der Dieb zur Gegenwehr stellete, Damhoud. d. l. n. 4. sondern ein solcher Dieb wäre ehender zu entlassen, als zu der Entleibung Ursache zu geben, sintemalen nach der Lehre der Theologen die Christliche Liebe erfordert, daß wegen gestohlner geringfügiger Sachen des Menschen Leben absonderlich zu Verhütung ewiger Verdammnus verschonet werden solle;

8. Ja, wann auch gleich der Entfremder gültiger Sachen selbige dem Eigenthums-Herrn, so ihme nachgesetzt, nicht freywillig wieder zurück geben würde, sondern selbige gewaltthätiger Weise starck an sich hielte, könte doch dessentwegen keine unstraffbare Entleibung geschehen, daferne die Sachen per viam Juris wieder zu überkommen wären, sondern die Entleibung wäre endlich nur solchenfalls erlaubt, da die entwandte Sache von dem Räuber auf keine andere Weise, als durch dessen Entleibung zu erhalten stünde. Carpz. part. 1. qu. 32. n. 32. Haunold. t. 2. c. 2. n. 322.

Und ob schon mit irrdischen, eitelen und vergänglichen Sachen kein Vergleich gegen das Menschliche Leben zu machen; so ist doch nichts destominder obstehender massen die Defension seiner Sachen einem jeden zuzulassen, damit die gemeine Tranquillität und Ruhe erhalten, und die Räuber und Diebe abgeschreckt werden.

9. 5.) Ist erlaubt, dem Nächsten zu hülffe zu kommen, und den Beleydiger umzubringen, wann selbiger seinen Nächsten mit Lebens-Gefahr zu unterdrucken, nicht abstehen wolte, sonderlich, da der Beleydigte und in Angst gesetzte Mensch um Hülff schreyete, Bart. in l. si quis in servitute Ord. Carol. V. art. 150. 7 ff. de furt.

Wiewolen niemand verbunden, dem Nächsten Hülffe zu leisten, sondern eines jeden Willkühr überlassen wird, seinem beängstigten Nächsten Hülffe zu leisten, oder ihne zu verlassen; ja, wann einer gleich die That hätte * abwehren mögen, und aber solches nicht vollzogen hätte, wäre er dessentwegen nach weltlichen Rechten nicht zu straffen. L. filio Pater ff. de Leg. 1. Damhoud. c. 80. n. 4. Dahingegen natürliche und Göttliche Rechten ein gantz anders lehren, wie unten gesagt werden solle.

10. Gleichwie nun niemand schuldig ist, der Ubelthat sich entgegen zu setzen; also ist so gar auch der jenige, so einen vorhabenden Todschlag nicht entdecket, von der Straffe befreyet, ausser ein Leibeigener; dann dieser ist schuldig seinen Herrn zu defendiren, und dessen Schaden zu wehren, und zwar bey Straffe des Schwerdts. L. fin. C. de his, quibus ut indign. l. 1. ff. ad SC. Syllan.

Item, in dem Laster beleydigter Majestät, als welche zu beschützen alle und jede verbunden sind, wann sie anderst können, L. quisquis 5. §. id quod 6. C. ad l. Jul. Majest.

Item, in dem Laster Parricidii; dann, wann der Wissende, daß jemand seinen Vater, oder der Vater seinen Sohn, &c. umzubringen Vorhabens wäre, die That durch gelegentliche Mittel nicht ver-

verabwehret, würde ein solcher de Jure wegen unterlassener Denunciation schwer gestrafft. L. utrum. 6. ff. de Leg. Pompej. de Parricidiis.

Wiewolen theils DD. das in erst allegirtem Lege enthaltene Wort: Conscii, oder Mitwissende, nur auf die jenige verstehen wollen, die neben ihrem Mitwissen zur That verhülfflich und mit-interessirt seyn. Bald. in l. quisquis C. ad. l. Jul. Maj.

Herentgegen aber vermeynet Damhoud d. l. n. 10. daß von ersterer Meynung nicht abzuweichen, so endlich * ratione einer schweren Extraordinaria procediren dörffte, da hingegen die Mitwissende Interessenten mit der ordinari-Straffe zu belegen wären.

Nach Geistlichen Rechten und im Gewissens-Zwang ist jedwederer aus Antrieb und nach Ausweisung der Liebe des Nächsten, er seye auch wer er wolle, schuldig und verbunden, seinen Nächsten aus der Gefahr zu erretten, daferne es ohne besondere Mühe, oder sorglicher Ungelegenheit, anständiger Weise geschehen kan.

Da aber jemand solche Rettung unterliesse, wäre es eine Sünde wider die Liebe des Nächsten, nicht aber wider die Tugend der Gerechtigkeit; dann auch ein Unterlassender zu keinem Abtrag und Ersetzung entstandenen Schadens und Verlusts obligirt ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 319. Allwo er contra Carpzov. d. loco q. 32. n. 13. lehret, daß ein Unterlasser der Hülffs-Rettung nur wider die Liebe des Nächsten, ein Todschläger aber so wol wider diese, als auch gegen die Gerechtigkeit sündige, und also zwischen beyden ein mercklicher Unterschied seye, zumalen vor-allegirter Carpz. d. l. * mit andern Allegirten vermeynet, daß einer, der einen Todschlag leichtlich hätte verwehren können, und doch solche Rettung unterlassen, mit einer Extra-ordinari-Straffe billich anzusehen seye, da doch die Unterlassung nur wider die Tugend der Liebe, und nicht der Gerechtigkeit streitet; wiewolen des Carpzovii * Meynung sicher practicirt werden mag.

11. 6.) Gleicher gestalten ist erlaubt, denen Eltern, Befreundten, Vormündern, Anweisern, und Curatoren, oder auch guten Bekandten, eine ehrliche Tochter, Weibs-Bild oder Wittib, wider einen gewaltthätigen Entführer zu beschützen und zu retten, wann gleich der Entführer mit allen seinen Helffern darüber entleibet würde. L. uni C. d. Rapt. virg. I. Rapt. C. de Episc. & Cler.

12. 7.) Weiters werden von der Straffe des Todschlags entschuldiget die Kinder, so unter 7. Jahren seynd, ausser es wäre das Kind einer sonderlichen boßhafften Natur, von welchem im Ersten Theil mit mehrerm gehandelt worden; Dann hat der Allmächtige GOTT nach dem Zeugnus Gregorii ein Fünff-jähriges Gott-lästerndes Kind durch den Teufel aus des Vaters Händen reissen lassen, warum solte man nicht statuiren, daß die jetzige Kinder, so viel gescheider, als in vorigen Welt-Zeiten sind, nicht wenigst mit einer Extraordinari-Straffe zu belegen seyen; sintemalen der Lex impub. ff. de furt. nicht dahin zu verstehen, ob könte ein Kind der Gefährde nicht fähig seyn? sondern der Legislator sagt nur, putamus, wir meynen. Damhoud. c. 54. n. 5.

13. 8.) Item, die Wahnsinnige, Furios-

rios-tobende, und des Verstands beraubte Leute; dann die durch dergleichen Leute verübte Thaten werden für pure zufälliger Weise geschehene Delicta ausgerechnet, so der Straffe nicht unterworffen, darvon im Ersten Theil, tit. 10. 8. B. nachzuschlagen.

14. 9.) Item, die schlaffende und nächtliche Spatzier-Gänger, oder Noctambulones, so, unerachtet schweren Schlaffs, aufstehen, und ihren Nächsten beleydigen; Daferne aber ein solcher Noctambulo oder schlaffender Spatzier-Gänger, seine Natur zuvor wüßte, daß er seinem Nächsten zu schaden in der Nacht aufstünde, wäre er verbunden, in einer versperrten, wohl verrigelten Cammer alleine zu liegen, dann widrigen Falls wäre er nicht aller Schuld zu befreyen, sondern jenem gleich zu achten, der einen Baum umhauet, und den Vorübergehenden nicht warnet, mithin wegen des hierunter entstehenden Unglücks nicht aller Schuld und Verantwortung enthoben. Damhoud. d. l. num. 14.

15. 10.) Item, die volle und aller Sinnen beraubte Zapffen und Truncken bolde; darvon im Ersten Theil d. l. nachzuschlagen.

16. 11.) Item, ist erlaubt, die Miß-Geburten, so völlig von Menschlicher Specie und Gestalt abweichen, zu tödten; dann dergleichen Geburten seynd nicht zu tauffen, sondern alsobalden zu ertrincken, und hinweg zu raumen. Bald. in l. non sunt liberi ff. de Stat. hom.

17. Item, die Marx und Lux-Brüder, Federfechter, so währendem zulässigen Spiel jemand einen tödtlichen Streich unversehens zufügen, sintemalen selbige nicht aus Rachgierigkeit, sondern zu Erlangung Ehre und Ruhm auf einander waidlich zuschlagen. L. qua Actione §. si quis in colluctatione ff. ad Leg. Aquil.

# 4ter Titul.
# Von rechtmässiger Noth-Wehr.

## Innhalt.

1. Was die Noth-Wehr seye?
2. Unterschied zwischen einer Gegen- und Noth-Wehr.
3. Von erforderlichen Stücken der Noth-Wehr, und zwar des Angriffs.
4. Ob die Bedrohung für einen Angriff zu halten?
5. Von dem Recht der Prævention.
6. Von dem Zwey-Kampff oder Duell.
7. Von ordentlicher Maß und Weise, sich zu wehren.
8. Ob auf eine Maulschelle ein Dolch gehöre?
9. Ob man zu fliehen schuldig seye?
10. Von Defendirung seiner Ehre.
11. Wann die Noth-Wehr geschehen könne und möge?

UNter die Unsträfliche Entleibung wird gerechnet, da einer aus rechtmässiger Noth-Wehr den Angreiffenden umbringet; Alldieweilen aber diese Materi sehr weitläuffig von denen DD. tractirt wird, habe ich selbige zu leichterer Erklärung in gewisse und nachfolgende Fragen abtheilen wollen, nemlich:

1.) Was zu rechtmässiger Noth-Wehr erforderlich?

2.) Auf wie viel Wege die rechtmässige Noth-Wehr überschritten werden möge?

3.) Wie die überschrittene Maß der Noth-Wehr und Defension zu straffen?

4.) Was zu Beweisung der Noth-Wehr erforderlich, und wem selbige zu thun obliege?

Was die erste Frage berührt, ist zu wissen, daß die Beschützung und Defension in Göttlichen, Natürlichen und Geschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten erlaubt und zugelassen seye.

1. Daß also eine aus rechtmässiger Noth-Wehr erfolgte Entleibung, Verwundung und Mutilation eine nach ihren besondern Umständen erlaubte That auch unstraffbar seyn kan, Const. Caroli V. art. 139. Tyrol. L. O. art. 49. 8. B. Carpz. ad long. p. 1. q. 28. n. 1. & seq

Ja, die DD. gehen hierinnfalls so weit, daß einer aus Gewissens-Zwang schuldig seye, wider unrechten Gewalt sich zu beschützen, auf daß er nicht vor der Zeit aus dem aus Göttlicher Verordnung ihme zugeeigneten Stand und Lebens-Lauff vertrieben werde, das gemeine Wesen seiner entbehren müsse, Weib und Kinder verwäyßt und ins Elend getrieben würden. Der sich aber ohne natürliche Gegen-Wehre, und da er selbige vorzukehren bemächtiget und genugsam im Stand wäre, dannoch freywilliger Weise entleiben liesse, der bringe sich selbsten um, und würde als ein Tod-Sünder mit Höllischer Pein billich gestrafft. vid. Carpz. d. l. cum ibid. Citatis, art. num. 12.

Wiewolen hierwider das Gegenspiel lehret. Haunold. t 2. c. 6. n. 660. sintemahlen niemand schuldig, sein Leben mit dergleichen unordentlichen, ungewohnlichen, jeweilen sehr gefährlichen Mitteln zu beschützen, ausser die Qualität der Personen erfordere ein anders, Citat. ibi Molin. disp. 14.

2. In dieser Materi aber ist zuförderst ein Unterschied zwischen einer Gegen-Wehr und ein Noth-Wehr zu machen; dann, ob zwar eine jede Noth-Wehr eine Gegen-Wehr ist, so folgt doch nicht, daß eine jede Gegen-Wehr eine Noth-Wehr seye, anerwogen die Noth-Wehr auf gewissen erforderlichen Stücken bestehen muß, wann selbige aller Straffe entlediget werden solle, Blumlach. ad art. 142. Ord. Crim. n. 1. sq.

Und ob zwar wegen Verschiedenheit der Umständen auch verschiedene Requisita von denen DD. allegirt werden, also zwar, daß die Noth-Wehre zu ermessen, und zu justificiren, dem Richterlichen Amt überlassen werde. Menoch. de arbitr. q. 1. l. 2. c. 177. n. 5.

Nichts desto minder gibt die Const. Carol. art. 140 der Noth-Wehr diese Description: So einer jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft, anficht oder schlägt, und der Benöthige kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr, und guten Leymuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben ohne alle Straff durch rechte Gegen-Wehr retten; Und, so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nicht schuldig.

Dieser Constitution ist gleichförmig die Tyrol. L. O. art. 49. 8. B. mit diesem Beysatz: Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darumen nichts, auch mit seiner Gegen-Wehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig, &c. deme auch beystimmet die N. O. L. G. O. art. 63. Aus obigem Text ziehet Carpz. d. l. n. 20. drey hauptsächliche Stücke, so zu einer rechtmässigen Noth-Wehre erforderlich sind:

1.) Die Ursache.
2.) Die Weise und Manier, und
3. Die Zeit.

3. Das erste Stück, die Ursache nemlich anbelangend, so ist der Noth-Wehre eigentliches Fundament und Grund-Veste, daß der jenige, der die Noth-Wehre vorschützt, erweisen müsse, von dem Entleibten

leibten also angegriffen worden zu seyn, daß Nothgefallen, den Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben, Const. Carol. art. 142. Dann wo kein Angriff und Verletzung ist, da ist auch keine rechtmässige Abwehrung. Und also, da der Entleiber die erste Ursache gewesen wäre, einen Rauff- und Zanck-Handel anzufangen, oder er zum ersten zugeschlagen hätte, würde ihme die Exception der Noth-Wehre nicht vorträglich seyn, noch von der ordinari-Straffe ihne entbinden, sintemalen jeder Sache Anfang und Urquelle am meisten beobachtet wird, l. 4. ff. de Reb. Cred. sonderlich in denen Ubelthaten, L. 6. C. ad L. Jul. de Vi Publ. vel Privat.

Und also kan eine dergleichen Entleibung keine Noth-Wehre, sondern mit besserm Fug eine Rachgierigkeit genennt werden, in weiterer Erwägung, daß von Rechtswegen nicht gemuthmasset werde, in eine Lebens-Gefahr gesetzt gewesen zu seyn, der aus eigenem Willen und Verschulden seinen Kopff der Gefahr unterworffen hätte, L. 11. ff. ad l. Aquil. l. nemo damnum, 151. ff. de Reg. jur. Andr. Gail. c. 16. de pac. publ. num. 17.

Ja, wann gleich der Urheber des Rauff-Handels den Mittels-Mann, so dem angegriffenen zu Lieb und Rettung sich in den Handel unversehens gemengt, ertödtete, wäre nicht destoweniger die ordinari-Straffe des Schwerdts zu dictiren, Carpz. p. 1. q. 29. n. 49.

Gleicher Weise, da der Paul von dem Jacob wäre angegriffen worden: der Paul aber aus Zorn und tobendem Gemüthe den Peter, so ihme nichts gethan, noch hierzu einige Ursache gegeben, umbringete, wäre die Ordinari-Straffe nicht zu unterlassen, dann wo kein Angriff ist, da ist auch keine Noth-Wehre, Carpz. d. l. n. 50. & seq. ausser es wäre die Entleibung des dritten und Unschuldigen ungefehr, und ohne Willen des Entleibenden, der sich sonsten in terminis rechtmässiger Noth-Wehre befunden geschehen, Jul. Clar. §. homicid. n. 31. Ord. Crim. art. 145.

3. Noch weniger aber wird jener von der ordinari Straffe excusirt, der einen Bedrohenden, oder von welchem Streiche, Schläge, oder Lebens-Gefahr zu beförchten und geargwohnt werden können, umbrächte; dann die Bedrohungen seynd nur Worte, so mit Worten wiederum zu ahnden, und mit rechtlichen Hülffs-Mitteln abzuleinen seyn. Wiewolen wann die Gefahr samt dem Drohen gegenwärtig wäre, und vernünfftige Ursache an die Hand geben dörffte, zu besorgen, es möchte der bereits bewaffnete Drohende zum Schuß oder Stoß ausbrechen, ein in dergleichen Lebens-Gefahr sich befindender nicht unbillich mit seiner Noth-Wehre anzuhören seyn würde; wie dann Carpz. d. l. n. 58. weiters exemplificirt, daß, wann der Drohende neben denen Worten sich zu äusserlichen unzulässigen und Schreckensvollen Zeichen heraus liesse, und v. gr. die Hand auf den Degen, Pistolen, &c. so er bey sich trüge, legte, darnach grieffe, die Pistolen von der Wand herab nehmete, den Degen entblößte, u. d. g. wordurch einem die äusserste Furcht nachfolgender That vernünfftig anerwüchse, alsdann der Bedrohete nicht schuldig wäre, weiter, und auf den ersten Streich zu warten, sondern berechtiget seye, sein Leben, auch mit Entleibung des Bedrohenden zu retten. Ord. Crim. Car. V. arr. 140. l. quid. est. 3. ff. de vi & vi armata.

Dann es ist besser, zeitlich dem Ubel vorzubie-

zubiegen, als nach der That sich zu rächen, l 1. C. Quando liceat unicuique sine jud. auch vernünfftiger, die gantze Haut zu behalten, als nach der Verletzung sich um Rettungs-Mittel umzusehen. L. fin. C. In quibus caus. rest. in integr. necess. non est. Atque ita communiter DD.

5. Theils Doctores aber, so Haunold. tit. 2. c. 6. n. 634. citirt, lehren; daß bey vernünfftig-besorgender Entleibung der Angreiffende zu vermahnen wäre, diß und jenes zu unterlassen: Wann nun der besorgliche Angreiffer nicht nachlassen, sondern eben die untersagte Dinge vollziehen würde, könte er als ein unrechtmässiger beförchtlicher Absager umgebracht werden; Wiewolen dieses Jus Præventionis bey Rachgierigen Völckerschafften verschiedene traurige Zufälle ausgewürcket hat; da nemlich entweder aus verborgener Feindschafft, Haß oder unerheblicher Furcht vielfältige Todschläge ausgeübt worden.

Herentgegen erzehlet vorbelobter Haunold. d l. daß zu Trident seiner Zeit einer absolvirt worden wäre, der den andern Jure Præventionis umgebracht hätte, alldieweilen selbiger aus guter und glaubwürdiger Freunden Handschrifften erweisen können, daß der Umgebrachte ihme diesen und jenen Tag nach dem Leben stellen, und ihne aufsuchen würde, der auch würcklich des Nachstellens halber ertappt, jedoch durch des andern Aufpaß- und Vorkommung erschossen worden seye.

Da aber der Bedrohende zu keinen äusserlichen Zeichen, seine Bedrohung zu vollziehen, schreiten, sondern pur und mit blossen Worten einen umzubringen drohen würde, in diesem Fall wäre der Entleiber des also Drohenden mit der Ordinaria billich anzusehen, Damhoud. c. 26. n. 19. Dann ob zwar durch dergleichen Droh-Worte ein Schrecken eingejagt wird; So ist doch das Leben keines wegs eben darum in eine unfehlbare Todes-Gefahr gesetzt, daß man die Gerichtliche Mittel unterlassen, und gleich den Drohenden umbringen solle, Carpz. d. l. n. 66. als wordurch die Gegen-Wehr ratione der Ursache nicht qualificirt, der Ordinari-Straffe zu entfliehen; Die Noth-Wehr aber wird auch wegen der causæ und Ursach überschritten, da zwar jemand angegriffen worden, der Angriff aber nicht gegenwärtig oder gewaltthätig gewesen wäre, als:

6. Da ein zum Balgen Heraus-geforderter freywillig erscheinte, und den Ausforderer entleibete; dann gleichwie der Zwey-Kampff freywilliger Weise nicht auf- oder angenommen werden kan, sondern selbiger als eine abscheuliche verfluchte Sache nach allen Rechten verworffen, ja vom Tridentinischen Concilio eine Teufelische Erfindung benamset wird, wordurch die Duellanten und ihre so genannte Gevatters-Leute excommunicirt, ihre Güter proscribirt, mit ewiger Infamia, als ehrlose Leute belegt, ja als wahrhaffte Todschläger nach Geistlichen Rechten ohne Exception abgestrafft, und da sie im Zwey-Streit verstorben, in kein geweyhetes Erdreich gelegt werden sollen; Als ist niemand schuldig, ja nicht bemächtiget, die Ausforderung anzunehmen, sondern sich der Gerichtlichen Mitteln hierwider zu bedienen, Carpz. p. 1. q. 29. n. 73.

Und dannenhero rathet und lehret Haunold. t. 2. c. 6. n. 642. gar schön, daß der Ausgeforderte zu seiner Ehr-Beschützung sagen könne: Ich schätze dich so hoch nicht,

daß

daß ich deinetwegen unehrlich zu werden begehren solte; oder: Mit dir wolt ich bald fertig werden, wann mich nicht GOttes Gebott verhinderte; Oder auch mittelst Ehrenrühriger Retorsion: Du bist mir nicht gleich, du hast teufelische Künsten, ꝛc.

Da aber auf keine andere Weise die Ehre, als durch Annehmung der Ausforderung beschützt werden könte, seynd die Theologi verschiedener Meynung, und lehret P. Haunold. d. l. n. 648. & 649. daß die pure Annehmung des Duells mit einem stillschweigenden Pacto, einander auf die Haut zu gehen, niemalen erlaubt seye; Dann dißfalls würde GOtt, als Ober-Herrn des Lebens eingegriffen, wol aber könte endlich einer sagen: Ich werde deinetwegen mich nicht verstecken, greiffst du mich an, werde ich mich schon zu wehren wissen; Und diese letzte Weise wäre auch nur erlaubt, da der Ausgeforderte vernünfftige Hoffnung hätte, seinem Feind überlegen zu seyn; dann, woferne eine allzugrosse Ungleichheit zwischen beyden wäre, würde es mehrers für eine unzulässige Verschwendung des Lebens, als Rettung der angefochtenen Ehre zu halten seyn.

Nächstdeme gibt es noch andere Fälle, wo endlich der Duell per modum einer Detension angenommen werden mag, als:

1.) Da der Ausforderer den Ausgeforderten umzubringen drohete, daferne selbiger nicht mit ihme schlagen wolte.

2.) Wann einer unschuldig angeklagt, und dessentwegen zum Tod verurtheilt würde, daferne er nicht mit dem Ankläger sich schlagen wolte, dann ob zwar dergleichen Anerbietung und Zulassung eine Tod-Sünde nach sich ziehet, könte doch die Annehmung zu Rettung des Lebens ohne Sünde geschehen, so aber nicht mehr gebräuchig;

3.) In einem Krieg, da man selbigen in einen Duell verändert, und alles auf einen Zwey-Kampff stellet; Oder:

4.) Da mit des Feld-Herrn Erlaubnuß einer mit dem Feind zusammen tretten würde; Dann das geschicht aus offener, und nicht privat-Gewalt;

Da aber einer den andern heraus gefordert, der Ausgeforderte nicht erschiene, wäre nichts destominder der Ausforderer mit Geldt-Keichen- oder auch Lands-Verweisungs-Straffe, nach Beschaffenheit der Umständen, anzusehen, Carpz. p. 1. q. 29. n. 73.

Herentgegen, da der Ausgeforderte, von übermässigem Zorn erhitzt, und aus Scham besorgender ihme beylegender Kleinmüthigkeit sich unbesonnen in den Zwey-Kampff einliesse, und den Ausforderer umbrächte, würde er keines wegs mit der ordinari weltlichen Schwerdt-Straffe in Abgang anderwärtiger Landes-Gesetzen von Rechtswegen zu belegen, sondern entweder mit Landes-Verweisung, Geldt- oder Keichen-Straffe anzusehen seyn, anerwogen es sehr hart fällt, den billichen Zorn zu mässigen. L. Si adulterium 38. ff. ad l. Jul. de adult.

Zudeme wird wegen entstehender Todes-Gefahr einem sein reiffer Verstand und guter Rath, ja die Zeit, sich zu berathschlagen, benommen. Gail. l. 1. de pac. publ. c. 16. n. 19. & 20. Ja, es ist deme etwas nachzusehen, der nach geschehener Herausforderung sich zu rächen begehrt. L. Qui cum Major. ff. de Bon. libert. Jul. Clar. §. fin. q. 60. num. 18. Berlich. part. 4. concl. 17. n. 9.

Neben nach obigen Straffen aber wäre ein dergleichen Tod-Schläger nicht allein in die Procels-Unkösten, sondern auch in den Abtrag, der von denen Befreundten suchenden Schäden zu verfällen. Carpz. p. 1. q. 29. n. 81. & seq.

Im Fall auch die Ausforderung mit keinen schmählichen Worten geschehen, oder die ausgeforderte Person keine von Adel oder Soldat wäre, könte die Straffe des Ruthen-Aushauens dictirt werden, Carpz. p. 1. q. 29. n. 89.

Da aber der Ausforderer den Ausgeforderten in dem Duell umbrächte, würde die ordinari-Straffe nicht zu unterlassen seyn, Idem d. l. n. 90. cum ibi. alleg. weilen er ihme selbst die Schuld zu geben hat, daß er den andern freywilligerweise heraus gefordert, wann er gleich excipirte: der Herausgeforderte seye ihme währenden Duells dergestalt auf die Haut gegangen, daß er zu Rettung seines Lebens ihne habe umbringen müssen; sintemalen, wie schon gesagt, der Herausforderer anfänglich sich nicht in Terminis einer Noth-Wehr befunden, noch von Rechts-wegen zu muthmassen, daß jener in Lebens-Gefahr gestanden, als der freywillig sein Leben der Gefahr ausgesetzt hat. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 312.

Gestalten dann auch, wann die Landes-Gesetze beyde Duellanten mit der Todes-Straffe ohne Unterschied, damit nemlich die allzufreche Begierde zu duelliren, (gleichwie in Franckreich observirlich) gehemmet werde, belegen heissen, die Exception eines verwirrten Verstandes oder Rettung verletzter Ehren nicht zu statten kommen mögen, Idem d. l. num. 313.

7. Das andere Haupt-Stück zu rechtmässiger Noth-Wehr ist die Manier und ordentliche Maß, sich in die Gegen-Wehre zu setzen; Und ist zuförderst allhero zu erholen, daß niemand den andern umzubringen erlaubt seye, er befände sich dann in Lebens-Gefahr, und könne sich anderer gestalten derselben nicht entziehen. Ord. Crim. art. 140.

Wird also ein tadelbarer Excessus verübt, da einer jemand umbrächte zur Zeit, da keine Gefahr des Lebens vorhanden gewesen; und dieser Excessus ist zweyfach, entweder der Gegen-Wehre oder der Noth-Wehre, deren der erste von der ordinari-Straffe nicht entbindet, der letztere aber die Ordinariam in eine extraordinari-Straffe, als Staupen-Land-Verweisungs-Geldt- und Keychen-Straffe, nach Schwere der Umständen zu verändern pflegt.

Der erstere Excels geschicht, da einer von jemand leichter dings angegriffen, jedoch auf keine Weise an seinem Leib angetastet, noch in eine Lebens-Gefahr lauffen würde, und dannoch der angegriffene den Angreiffer umbrächte; dann, wann der Angriff an Haut und Haar nicht gehet, als wordurch Bingel, Beylen, Geschwulsten oder Bluten verursacht wird, der kan nicht sagen, daß er zur Rettung seines Lebens eine rechtmässige Noth-Wehre habe ergreiffen müssen, Ord. Crim. Carol. V. art. 140. Gail. l. 2. Obs. 110. n. 13. sondern es solle in Abgang dergleichen Gefahr und leiblichen Angriffs niemand sein selbst eigener Richter seyn. L. 13. ff. quod met. caus. l. non est singulis ff. de Reg. Jur.

Und allegirt Carpzovius p. 1. q. 30. n. 9. verschiedene Præjudicia, worinnen der angegriffene Thäter mit der ordinari-Straffe des Schwerdts belegt worden;

Als: da von einem Trunckenen nur der Hut zerschnitten worden wäre; Item, da einer zum andern gesagt, du wirst nicht alle fressen; Item, da ein Bauer nicht aus dem Weeg weichen wollen; oder, da einer mit Schertz- und Stichel-Worten einen durchliesse, oder der Angriff in puren schmählichen Injuri-Worten bestanden wäre ꝛc.

Herentgegen geschicht der Excess einer Noth-Wehre ratione überschrittener Weise und Maß, da einer zwar in Gefahr gesetzt worden, jedoch solcher ohne des andern Todschlag sich hätte entziehen mögen; Als: da einer mit Fäusten oder Stecken geschlagen worden, der andere aber gleich den Schlagenden umbringet, da er doch anderer gestalten erweißlicher massen sich hätte wehren, und aus der Gefahr reissen können.

Dann ob zwar zu rechtmässiger Noth-Wehr nicht erforderlich ist, daß die Waffen einander gantz gleich seyn müssen, als Stecken mit Stecken, Fäuste mit Fäusten, Pistolen mit Pistolen zu widertreiben, angemerckt vielmals ein starcker Stecken so todt-gefährlich seyn mag, als ein Degen, oder, wann auch schon eine Ungleichheit unter dem Angreiffer und Angegriffenen fürwaltete; oder aber, da einer neben dem Stecken auch sonst bewaffnet wäre; so ist doch nichts desto minder von nöthen, daß jemand anderer gestalten, dann durch Entleibung des Angreiffers, sich nicht habe aus der Gefahr retten können.

Falls nun aus dem Processu informativo erscheinen solte, daß der Entleiber sich anderer gestalt, als durch Entleibung des dritten, der Gefahr sich hätte entziehen mögen, ein solches aber nicht gethan hätte, würde solches billich für einen Excess und Uberschreitung rechtmässiger Noth-Wehre zu halten seyn, so aller Straffe nicht zu entbinden, die aber nach Beschaffenheit der Umständen entweder mit Staupen-Schlag, Lands-Verweisung, oder sonsten zu moderiren wäre. C. significasti. 18. X. de homicidio.

Und allegirt Carpz. p. 1. q. 30. n. 27. per Præjudicia, daß einer, der nach dem Schelmen-Schelten und empfangenen zweymaligen Stecken-Schlag den andern gleich umgebracht, da er sich doch wegen gewisser Umständen ohne Waffen der Gefahr hätte entziehen mögen, deßentwegen mit Ruthen ausgehauen worden seye.

Item, daß ein anderer, der auf empfangene Faust-Streiche den Schlagenden mit dem Messer gleich umgebracht, dessentwegen auch mit Ruthen ausgehauen.

Desgleichen, da einem ein Bier-Glaß in das Gesicht geworffen, und er noch darzu mit Fäusten tractirt, oder zum ersten ins Gesicht geschlagen worden, ꝛc. eben sothane Straffe erkennet worden seye.

8. Ob aber auf eine Maulschelle gleich ein Dolch gehöre? das ist: ob man auf eine Maulschelle den Schlagenden gleich erstechen dörffe oder möge? ist aus vorvorhergehenden Lehr-Sätzen abzunehmen, sintemalen ja keine Todes-Gefahr vorhanden gewesen, noch der Angriff mit gefährlichen Waffen geschehen, Ord. Crim. art 140.

Jedoch excusirt solches und vermeynt Carpz p. 1. q. 30. Item Damhoud. d. l. n. 79. daß die auf eine vorhergehende Maulschelle geschehene Entleibung die Ordinariam zwar aufhebe, jedoch der Entleiber

mit

mit Hand-Abhauen, item, mit Ruthen-Aushauen abzustraffen seye, massen der jenige zu verschonen, der auf empfangene Schmach sich rächen wollen. L. 14. §. 6. de Bon. lib.

Hierwider aber lehret Haunold. tit. 2. c. 2. n. 314. daß der von dem Carpzovio allegirte Lex 6. nur von einer rechtlichen Retorsion rede, und nicht zur Rache gehöre; dannenhero, wann die Umstände nicht ein anders nach sich zögen, als: v. gr. da einem Officier, Bedienten, oder sonsten ansehnlichen Mann eine Ohrfeige gegeben würde, indeme dergleichen Affront einem angesehenen Mann höchst-schmertzlich fallen muß, und leichtlich ihne zum äussersten Zorn bewegen kan, besagter Autor die Lehre Carpzovii nicht loben, sondern vermeynen will, daß ein gemeiner Mann auf eine empfangene Ohrfeige, ohne besorgende Schwerdt-Straffe den Schlagenden nicht entleiben könne; *Ist also dieser Casus mehrers dem vernünfftigen arbitrio der Recht-sprechern nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, zu überlassen.

Zum andern wird die Masse der Gegen-Wehre überschritten, da der Angegriffene den fliehenden Angreiffer tödtete, Damhoud. in Pract. Crim. c. 76. n. 20. wañ nemlichen der Angreiffer würcklich sich in die Flucht begeben, und von dem Angriff nachgelassen hätte; ein anders aber wäre es, da der Angreiffer einsmalen ausgesetzt hätte, in Meynung, neue Kräfften zu überkommen, und den Handel mit mehrerm Nachdruck auf ein neues anzufangen, sintemalen der jenige, so in keiner Lebens-Gefahr sich befindet, die Entleibung mehr aus Rache, als rechtmässiger Noth-Wehre vollbringet.

Da aber die rechtmässige Noth-Wehre überschritten, und der fliehende Angreiffer entleibt würde, entstehet unter denen Criminalisten die fernere Frage: Ob dem Uberschreiter die ordinari-Schwerdt- oder eine mildere Straffe zu erkennen, und der Angriff vor sich selbsten zu Milderung der ordinari-Straffe dienlich seye? Wenn man nun bedencket, daß der Angegriffene, mit billichem Zorn überhäufft, die Entleibung schwerlich aus purer Gefährde verübt habe, und dessentwegen einer Milderung würdig seye, wie dann auch die Constit. Car. art. 142. vermag, daß dergleichen Excipient sich mit keiner rechten oder gäntzlich entschuldigenden Noth-Wehre zu behelffen habe; Als folget, daß, woferne der Excipient nicht völlig zu absolviren, wenigst doch mit der ordinari-Straffe zu verschonen seye; Diese Extraordinari-Straffe aber ist nach Beschaffeit der Umstände des Angriffs: item, der noch vorhandenen Gefahren abzumessen; dann eine mehrere Straffe verdienet ein starcker Thäter, der den fliehenden schwächern, und nicht leichtlich zurücke kehrenden Angreiffer ertödtete; Item, da der Angegriffene dem Angreiffer die Waffen genommen, und den Wehrlosen in der Flucht erschlagen hätte, Carpz. p. 1. q. 30. n. 49.

Ja, die DD. lehren, daß der Angegriffene der Schwerdt- und ordinari-Straffe nicht entfliehen dörffte, der einem Wehrlosen fliehenden Angreiffer, und allwo keine eintzige erweißliche Lebens-Gefahr mehr vorhanden, nacheilete, und ihne umbrächte, sintemalen dieser Excess ohne *wahrhafftigen Dolum und gefährlich-vorhabenden Todschlag nicht begangen werden möge, wie dann Carpz. d. l. n. 51. verschiedene Præjudicia setzet, daß in dergleichen Fällen die Schwerdt-Straffe erkannt

worden seye, unerachtet er anvor die Doctrinam Cæpollæ Consil. Crim. 19. n. 27. & Consil. 42. n. 5. 6. 7. vor merckwürdig angerühmt, der doch nur eine Extraordinari-Leibes-Straffe in dergleichen Casu zulässet, vid. Haunold. t. 2. c. 2. n. 315. Sonderlich aber würde die Exception der Noth-Wehr sehr geringfügig seyn, da der angreiffende Theil ein Weib, und der Angegriffene ein bewehrter Mann wäre, Carpz. d. l. n. 52. Alldieweilen in dergleichen Fall der Mann schwerlich eine Noth-Wehr beweisen, noch in allegirender Lebens-Gefahr gewesen zu seyn, zu muthmassen seyn würde.

Weiters wird gefragt, ob jener, so ohne Gefahr des Lebens hätte fliehen, oder in ein Hauß sich begeben, und die Thür zuschliessen können, jedoch lieber den Angriff erwartet, und seinen Feind umgebracht hätte, von der ordinari-Straffe des Schwerdts zu entledigen seye? die Quæstion wird von denen DD. nach der Länge und Breite tractiret, in welcher Frag-Erörterung aber ebenfalls weiters strittig gemacht wird:

9. Ob einer mit Ehren die Flucht ergreiffen könne oder nicht? Carpzovius part. 1. quæst. 30. num. 61. vermeynt, daß jedwedere Person, sie seye von Adel oder ein Soldat, oder sonst vornehme Standes-Person, schuldig und verbunden seye, die Flucht zu ergreiffen, daferne es ohne Gefahr des Lebens geschehen könne, sintemalen auch ermeldter Personen höchste Ehre und Reputation nur in deme bestehet, daß sie nichts anders, als was die Christliche Liebe erfordert, verrichten und vollbringen; Ja, die zu Entfliehung eines Todschlags angesehene Abweichung seye bey verständigen Bidermännern mehrers lobwürdig, als daß man den Angriff ausgedauret, und den Gegentheil erlegt hätte. Es hindern auch nichts die Formalien in der Constit. Carol. art. 140. & art. 142. ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leymuths; Aus welchen Worten theils DD. vermeynen, daß denen vornehmen Adelichen Personen, Officiern und Soldaten, als welche ohne grossen Abbruch ihrer Ehren, die Flucht nicht ergreiffen, ja selbige ihnen vielmehr vor eine Zaghafftigkeit und Feigheit ausgedeutet würde, erlaubt seye, ohne weitere Flucht ihren Gegentheil und Angreiffer auf die Haut zu legen. vid. Gilhaus. tit. 12. n. 26. Damhoud. c. 79. n. 6. mithin wären obige Worte nur von denjenigen zu verstehen, die wegen unterwürffiger Gewalt, sonderbarer Obligation und Vertrauen schuldig seyen, dem Angegriffenen zu Hülffe zu kommen, und nicht mittelst der Flucht von dergleichen Noth-Handel sich zu entfernen, als: da ein Diener v. gr. seinen Herrn im Stich und in der Gefahr zurück liesse. L. 1. §. cum Dominus, ff. ad SCtum, Syllan.

Item, ein Vasall- und Lehens-Mann seinen Lehen-Herrn, &c. C. un quibus modus feudum amittatur; Oder auch andere, die den Nächsten im Stich lassen, da sie doch selbigem leichtlich hätten beyspringen mögen. C. non inferenda 22. q. 3. Dilecto l. 6. de sentent. Excommunicat.

Nichts destominder aber, es seye gleich eine Adeliche oder Gemeine Person, lehret Carpzov. d. l. n. 46. ferners, daß ohne Unterschied, da der Angegriffene die Flucht nicht genommen, sondern den Angreiffer erlegt hätte, die ordinari-Straffe zu mittigiren seye, und zwar mehrers bey einer Adelichen und Vorneh-

Vornehmen als Gemeinen Person, aus der Ration, weilen ein für allemal schwer falle, den gerechten Zorn zu überwinden, oder mit verwirrtem Gemüthe allezeit das jenige, was besser ist, zu erwehlen, sonderlich, wann anfänglich der Thäter nichts verübt, auch an allem der umgebrachte Angreiffer Schuld hätte; wobey obgedachter Autor zugleich ein Præjudicium allegirt: daß nemlich eine Adeliche zu Pferdt gesessene Person, welche von einem gemeinen Mann angegriffen worden, und aber leichtlich hätte entfliehen mögen, wegen verübter Entleibung zu einig verbüßlichem Abtrag- und Aussöhnungs-Geldt auf der Freundschafft Begehren, wie auch in eine Obrigkeitliche Geldt-Busse verfällt worden.

Diese Lehre nun will Haunold. t. 2. c. 2. n. 216. gegen einem von Adel und Soldaten zwar passiren lassen; Daß aber eine schlechte geringe Person, so leichtlich hätte entfliehen können, und solches unterlassen, von der ordinari-Straffe entbunden werden solle, vermeynet er eine allzugütige milde Interpretation zu seyn. *Meines geringen Erachtens würde dieser Excessus nach denen Umständen und Gefährde, auch nach Proportion des Angriffs abgestrafft, und ehender der Excessus pro culposo als doloso gehalten werden. Aretin. Consil. 80.

10. Welche Lehre dann auch auf die Defension der Ehre zu extendiren ist; dann gleichwie nur die abscheuliche, ehrlichen wackern Personen angethane Schmach-Worte, daferne selbige aus alsobaldigem Zorn und Gemüths-Bewegung den Injurianten umbringen, die Ordinariam aufheben, und in Ruthen-Aushauen, Hand-Abschlagen, Landes-Verweisung u. d. g. zu verändern tüchtig seyn, Farinac. q. 135. n. 42.

Also können die unter geringen Leuten ausgelassene Schmach-Worte nicht so kräfftig gehalten werden, daß ein gemeiner Mann gleich hierauf den Injurianten todt zu schlagen berechtiget, und dessentwegen von der Ordinari-Straffe zu entledigen seyn solle, sonderlich, weilen bey dergleichen Leuten der Verlust anziehender Ehre nicht so hoch zu achten, und denenselben die Richterliche und Obrigkeitliche Remedur vorbehalten ist; wiewolen, da aus Anlaß dergleichen Verbal-Injurien eine mehrere Furcht wegen erfolgender Todes-Gefahr vernünfftiger Weise angeschienen hätte, * dem Thäter nicht alle Exception und Defension, zu Entfliehung der Ordinari-Straffe zu benehmen, noch minder aber wegen geringen Schmach-Worten die Ordinari-Straffe also gleich zu mitigiren wäre, Carpz. p. 1. q. 30. n. 76. & seq. Allwo er Præjudicia setzet, da der Thäter excipirte, daß ihne der Umgebrachte einen losen Hudler, einen welschen Schelmen, und stoltzen Prahler geheissen, item, er ritte daher, als wie eine andere f. v. Hundsfud; Item, er wäre nicht gut genug, daß er mit der Gemeinde söffe ꝛc. welcher aber dennoch, solcher Exception und Fürwendens unerachtet, mit der Ordinari Straffe des Schwerdts abgestrafft worden seye.

11. Das dritte Hauptstücke zu rechtlicher Noth-Wehr ist, daß selbige alsobald ohne Verweilung oder Verschiebung, sondern auf frischer That und stehendem Fuß geschehen; was aber die Formalien auf frischer That, oder stehendem Fuß: Item,

alsobald, unverweilt, ohne Anstand, nach sich ziehen? wird von denen DD. nach Verschiedenheit der Sachen, auch verschiedentlich gelehret. Hierinnfalls aber beliebe man Kürtze halber zu wissen, daß zu Entfliehung sowol der Ordinari- als Extraordinari Straffe, und zu Beweisung einer rechtmässigen Noth-Wehr, nothwendig falle, daß die Defension währenden Streit-Handels auf frischer That, und ohne Unterlassung eines anderwärtigen Handels oder Acts vorgekehrt werde, sintemalen währenden Streit und Handels die Gefahr des Lebens stets unverneinlich vorhanden, und einfolglich billicher Weise abgetrieben werden kan, Carpz. p. 1. q. 31. n. 22. Cum allegat. Ord. Crim. art. 140. Tyrol. Lands-Ordnung tit. 49. 8. Buchs.

Herentgegen, da einer zwey Rauffende von einander gebracht hätte, und der Angegriffene von der Benöthigung entlediget worden wäre, in Zeit einer halben Stund aber dieser jenen, bey fürwährendem Zorn und verwirrten Gemüthe überfallen und umgebracht hätte, würde die rechtmässige Noth-Wehr überschritten, und dessentwegen der Delinquent mit Ruthen-Ausstäupen, oder auch milder abzustraffen seyn. Carpzov. d. l. n. 27. cum Farinac. q. 125. n. 403. Et aliis.

Aber Haunold. t. 2. c. 2. sagt: daß diese Sententz, speculative zu reden, sehr gefährlich zu approbiren seye; dann weilen die Gefahr des Lebens bereits verflossen, so könne dieses für keine Noth- noch Gegen-Wehr, sondern mehrers vor eine Rache ausgedeutet werden, dann was Carpz. cum Boër. decis. 168. n. 7. anziehet, daß dergleichen Angriff aus gerechter Furcht herrühre, hinführo nicht mehr angegriffen zu werden; vermeynet Haunold, daß, wann die gerechte Furcht und justus timor erweißlich wäre, auch keine extraordinaria statt haben könne; Dann bey fürwährender rechter Todes-Furcht ist mir erlaubt, jure Præventionis meinen Feind umzubringen, da kein anderes Mittel vorhanden, mich aus der Gefahr, als mit des andern Tode, zu setzen; Ist also dißfalls zu Moderirung der Straffe practice loquendo das verwirrte fürwährende Gemüthe, die Kürtze der Zeit, und einbildende fernere Furcht eines möglichen Angriffs, tauglich und nicht* gäntzlich zu verwerffen; Und also setzt Carpz. d. l. n. 33. ein Præjudicium, daß ein Angegriffener nach aufgelößtem Handel eine halbe Stund darnach dem Angreiffer hinder der Thür aufgepaßt, und selbigen rücklings mit einem Messer erstochen habe, die Straffe des Ruthen-Aushauens und ewiger Lands-Verweisung vorgekehrt worden seye. Da aber der Angegriffene, nach Verlauff einer gantzen Glocken-Stunde, oder aber noch längern Anstand den Angreiffer anfiele und umbrächte, der ist in keiner Noth- noch Gegen-Wehr, sondern als ein gefährlicher Todschläger mit der Ordinari-Straffe zu züchtigen, als: da einer nach dem Angriff nacher Hauß eylete, nach einer Stund mit Waffen seinen Angreiffer aufsuchte, und umbrächte, oder, da einer, als halb todt auf der Erden eine Stunde gelegen, wider zu sich selbst käme, seinen Angreiffer anfiele, und umbrächte, wann nemlich keine Gefahr mehr vorhanden gewesen, angegriffen zu werden. Nicol. Boër. decis. 168. n. 6. & 7.

Dann in solcher Zeit ist vermuthlich, daß der erste jähe Zorn erlöschet, und die Gefahr bereits verschwunden seye; dann sonsten

sten, wann einem jedwedern Beleydigten frey stünde, den Beleydiger, ohne Zeit-Unterschied, umzubringen; müßten alle Todschläger von der Ordinari Straffe entlediget werden, als: die selten ohne vorlauffende Verletzung und Beleydigung sich zutragen. Carpz. d. l. num. 38.

Allwo er Præjudicia setzet, daß die Schwerdt-Straffe vorgenommen worden seye bey den jenigen, die nacher Hause geloffen, ein Gewehr geholet, ihrem Angreiffer eine Stund weit nachgeeylet und umgebracht, oder wol auch nach 3. Stunden, und drey Jahren ihren Feind und Angreiffer überfallen haben;

Da aber der Handel aus Interposition guter Freundschafft verglichen, oder die Partheyen sich selbsten vereint hätten; der Angegriffene aber, dieser Vereinigung unerachtet, den Angreiffer, es seye innerhalb einer Stund oder nicht, auf ein neues anfiele; würde die Schwerdt-Straffe ohne weiters zu dictiren seyn; sintemalen die Gefahr verschwunden, die Offension verglichen und aufgehebt, einfolglich der neue Anfall eine pure dolose und gefährliche Rachgierigkeit wäre. Carpzov. d. l. num 48 Per Præjudicium.

# 5ter Titul.

## Von Beweisung der Noth-Wehre.

## Innhalt.

1. Was der Excipient der Noth-Wehre halber zu beweisen habe?
2. Ob die pure Beweisung des ersten Angriffs genug seye?
3. Aus was für Muthmassungen der Angriff probirt werde?
4. Wie der Nicht-Beweisende abzustraffen?
5. Wann die Straffe des Schwerdts zu-schärffen?

Gleichwie niemand für einen Rauffer und Angreiffer gehalten wird; also wird der Entleibte so lange für unschuldig gehalten, der Excipient aber für einen wahren Todschläger gemuthmasset, biß die Exception der Noth-Wehre (es seye in dem Anklags- oder Inquisitions-Proceß) mit seinen vorerwehnten Stücken, wie Rechtens, erwiesen wird. Ita DD. Itemque Const. Carol. art. 141. Tyr. L. O. art. 49. 8. B. sintemalen die Exceptio der abgetrungenen Noth-Wehr als re facti von dem Anrühmenden zu beweisen ist, l. 5. C. de Injur.

Zuförderst aber, und ehe ich weiters schreite, ist der 22. Titul Ersten Tractats nachzusehen, allwo in genere gelehret worden, ob eine Qualificata confessio völlig, oder zum Theil anzunehmen, oder gäntzlich zu verwerffen seye? Wie nicht weniger weilen die Materi der Noth-Wehr, nach seiner Art für eine Defension zu schätzen, als seynd die im vorigen Tractat gesetzte Lehr-Puncten: durch was für Zeugen, zu was für Zeit; Item, ob auch durch Muthmassungen die Defension und Unschuld erhebt werden möge? allhero zu ziehen.

1. Finde also allhier weiter zu erklären übrig und nothwendig zu seyn, was ein Excipient zur Darthuung vollständiger Noth-Wehre zu beweisen habe?

Die mehresten DD. erfordern, daß der Excipient zu vollständiger Erweisung der Noth-Wehr erweißlich machen müsse, erstlich, daß er von dem Entleibten zuerst angegriffen und angesprungen worden seye; zum andern, daß er hierdurch in Lebens-Gefahr gesetzt, denselben währenden Streits auf frischer That entleibet, und kein anders Mittel gehabt habe, sein Leben

zu

zu erretten, als durch den Tod des Angreiffers. Carpz. part. 1. qu. 32. n. 17. Cum mult. alleg.

Theils DD. aber vermeynen, es seye gnug, daß der Excipient erweißlich mache, daß er von dem Entleibten sey angegriffen oder angesprungen worden; oder er seye in unwidersprechlicher Gefahr gewesen, angegriffen zu werden; Dann daferne diese Umstände erwiesen wären, würde eben darum die abgetrungene Noth-Wehr schon gemuthmasset, und der Excipient von Rechts-wegen für unschuldig erkennet, sintemalen die Noth-Wehr auf den ersten Angriff gegründet ist. Und eben darum, da diß Fundament und Grundveste erwiesen, ist auch die Noth-Wehr außgeführt. Ord. Carol. 142. per verba: sondern der, ꝛc.

2. Aber Carpzovius p. 1. q. 33. n. 23. vermeynt, daß diese Lehre gar zu favorable seye, wann zu Erweisung der Noth-Wehr nur der erste Angriff probirt werden müßte, wären die andere Stücke, als die Gefahr; item, alsobaldige und auf andere Weise unmögliche Rettung des Lebens, ꝛc. umsonst unter die Stücke der rechten Noth-Wehr gesetzt; Wiewolen dieser Autor weiters lehret, daß wegen erwiesenen ersten Angriffs, da der Excipient die andere Stücke nicht allerdings beweisen könte, wegen entspringender Rechtlicher Muthmassung für die Noth-Wehre die Ordinari-Straffe in eine Extraordinariam verändert werden möge. Da aber der Excipient von aller Straffe entlediget zu werden begehrte, müßte er alle Stücke, wie obstehet, erweißlich machen.

Deme widerstreitet aber Haunold. 1. 2. c. 2. n. 436. und sagt: er sehe nicht, nach was für Rechten der Angegriffene gemuthmaßt werde, die Noth-Wehre in ihren Stücken überschritten zu haben, vermeynend, daß eben darum die Noth-Wehr erwiesen seye, da der Excipient den Angriff probirt habe; ausser es wäre eine andere Vermuthung und Suspicion in actis wider den Excipienten wegen einer nicht beobachteten Noth-Wehre vorhanden, in deren Abgang aber seye die Culpa der Transgression oder Uberschreitung nicht zu præsumiren.

Die Tyrol. L. O. art. 49. aber setzet zu Erweisung der Noth-Wehr versu: Daß die Noth-Wehr ꝛc. die Formalia obgemeldter massen. Diese seynd von dem vorhergehenden Versicul: Item, so einer ꝛc. zu verstehen; In diesem Versicul aber ist nicht allein der Angriff und Uberlauff, sondern auch die Gefahr des Lebens, alsobaldige Rettung und Abgang anderwärtiger Mittel ausdrucklich inferirt.

Wie dann auch Haunold. den Artic. Crim. Carol. 141. wegen der Formalien (als vor von rechter Noth-Wehr gesetzt ist,) für des Carpzovii, als gemeinere Sententz, vorträglich zu seyn bejahet.

Und setzet Carpzovius per Præjudicia, daß dergleichen Excipient in Abgang anderer Stücken mit Keychen, Lands-Verweisung, Abtrag der Freundschafft, und Bezahlung der Procels-Unkösten, abgestrafft worden seye.

Ist dannenhero der Excipient, wann er anders von aller Straffe ledig seyn will, * nicht allein den Angriff, sondern auch die andere Stücke Articul-weise auszuführen, und zu beweisen schuldig, jedoch, weilen dieses zu Rettung des Menschen Lebens angesehen, und für die Unschuld streitet, seynd untüchtige Zeugen, ja die auch nur vom Glauben deponiren, nemlich,

daß

daß sie glauben, die That seye aus Noth-Wehr geschehen: deßgleichen zwey Zeugen, die zur Exclusion und Verneinung der That aussagen, kräfftiger als viele, so die Ubelthat bejahen und bestättigen. Andr. Gail. c. 16. n. 23.

Ja, zu Abwendung der Ordinari-Straffe ist auch ein eintziger Zeuge vorträglich, damit selbige in eine Extraordinariam verkehrt werden möge. Carpzov. d. l. num. 44.

Da aber der Excipient keine Zeugen haben könte, falls nemlich die That in einem abgelegenen Ort, auf der Strassen, oder nächtlicher Zeit geschehen wäre, oder auch die zum Handel kommende Personen von dem ersten Angriff nichts auszusagen wüßten; alsdann müßten die Wahrnehmungen, Inzichten, Muthmassungen und dergleichen, das beste thun; Dann gleichwie gegen den Entleiber der Dolus und Gefährde nur gemuthmasset wird; Also kan diese Muthmassung durch andere hinwiederum entkräfftet und aufgehebt werden. Was aber diß vor Muthmassungen seyen, kan wegen Vielfältigkeit der Fällen nicht ausgedruckt werden: sondern es liegt dem Richterlichen Ermessen, ob solche ex officio zu untersuchen, und nach dero Beschaffenheit ein Urtheil zu fällen.

3. Die N. O. L. G. O. artic. 63. n. 6. befiehlet diese Umstände wohl zu erwegen, als erstlich: den gut- und bösen Stand beyder Personen, den Ort, der That, was jeder für Wunden und Gewehre gehabt? wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor- oder nach der That gehalten habe? welcher Theil aus vorhergehendē Geschichten mehr Glaubens-Ursache, Bewegung, Vortheil, oder Nutzen haben möge, den andern zu erschlagen oder zu benöthigen? welche Beobachtung Carpz. p. 1. q. 32. n. 50. ebener massen erfordert. Dann also wird v. gr. ein kecker, starcker, toller Kerl für den Angreiffer gemuthmaßt. Menoch. de arbitr. C. 363. n. 5. Oder, der anvor zanckstichtig und streitig gewesen, oder Händel anzufangen gewohnt gewesen. Damhoud. c. 76. n. 23. Oder, der offentliche Feindschafft getragen, oder gedrohet hat. Idem d. l. n. 18.

Wie er dann auch die vorhergehende Bedrohung, sonderlich dessen, der zwar jählings oben im Dach, doch aber bald wieder zu besänfftigen ist, endlich für kein so starckes Argument des Angriffs bey der Teutschen Nation hält, wol aber bey ausländischen Nationen. Haunold. d. l. n. 328. welches jedoch dermalen bey der von Tag zu Tag je mehr und mehr vorgehenden Teutschen Gemüths-Veränderung zu sagen, eben so gefährlich genug scheinet; Item, der mit scharffen Waffen versehen gewesen, wird ebenfalls für den Aggressorem und Angreiffer geschätzt. Gravett. Consil. 119. n. 9.

Item, ein anvor jederzeit friedfertig sich erwiesenes Gemüthe ist so kräfftig, daß selbiges eine starcke Præsumption gegen einem Zanckstichtigen oder minderfriedfertigen Gemüthe vor sich findet. Damhoud. c. 76. num. 39.

Item, da einer von vorübergehenden gesehen worden wäre, bedencklich- und geflissentlicher Weise sich zu verbergen und jemanden aufzupassen; dann ein solcher wäre billich vor den Angreiffer zu achten. Carpzov. d. l. n. 55.

Oder, da der Sterbende selbsten bekennete, daß er den andern angegriffen hätte; Ja, wann ein Sterbender einsmals dergleichen gesagt hätte, würde die zurückruf-

fende neue Bezüchtigung nichts mehr schaden können. Idem. n. 56.

Eine hauptsächliche Muthmassung der Unschuld wäre, da der Entleiber selbsten sich der Obrigkeit stellete, und den Handel eröffnete; dann niemand so thöricht und alber zu seyn gemuthmasset wird, der sich freywillig in den Kercker begeben, und der Freyheit berauben solte, in Meynung, die Wahrheit, so doch nicht verborgen bleiben kan, zu unterdrucken, und aus Schwartz Weiß zu machen. Ja diese selbst-beliebte freywillige Præsentirung ist so kräfftig, daß sie andere wider den Selbst-Angeber sich hervor thuende widrige Anzeigungen aufheben mag. Mascard. de Prob. Concl. 1370. n. 5.

Aus diesen und dergleichen Ursachen, Anzeig- Wahrnehm- und Muthmassungen, so zuförderst genau zu untersuchen, hat eine Obrigkeit zu beobachten; Ob der eine Noth-Wehr vorschützende Thäter entweder eine halbe Beweisung, oder aber eine derhalben Beweisung gleichförmige kräfftige Vermuthung vor sich habe? In diesem Fall wäre die Noth-Wehr wenigst zu Mitigirung der Ordinari-Straffe tauglich und vorträglich, oder es könte, wann eine Obrigkeit siehet, daß verschiedene Umstände die Unschuld des Excipienten gleichsam einrathten, demselben das Juramentum Purgatorium, jedoch gegen Erlegung der Gerichts- und Proceß Kösten, so ferne er selbige vermag, zugelassen werden? Aber in Abgang erweißlicher, vernünfftiger, und für den Excipienten tauglicher Umständen wäre dergleichen Juramentum nicht zuzulassen, sintemalen andurch eine Gelegenheit dem vielfältigen Meineyd gegeben würde. Carpzov. d. l. n. 61. N. O. P. H. G. Ordn. art. 63. §. 6.

4. Da aber der Thäter die Noth-Wehr allegirte, jedoch dessentwegen einige Zeugen vorzustellen, oder etwas zu erweisen nicht vermöchte, nächst deme auch aus andern Umständen nicht abgenommen werden könte, wer der Angreiffer oder Angegriffene gewesen? und also nicht das geringste für den Excipienten taugliches angebracht worden wäre; in diesem Fall könte zu Erhebung der Wahrheit, und endlicher rechter purer Verantwortung die Tortur ergriffen werden; massen die Confessio qualificata von Rechts-wegen in Abgang anderer Umständen vor sich selbsten tüchtig ist, wider den Bekenner die Tortur zu dictiren. Zang. de Quæst. & Tort. c. 2. n. 156. Berlich. p. 4. Concl. 15. n. 78.

Jedoch ist vonnöthen, vor Ergreiffung der Tortur dem also Bekennenden den Terminum Defensionis zuzulassen, * wiewolen meines Erachtens denen Rechten nach besser wäre, wann in Abgang aller so wol für- als wider den Bekennenden tüchtiger Umständen eine Extraordinaria dictirt, die Tortur aber nur alsdann vorgenommen würde, da der Bekenner eine Fried-hässige, greinerische und aufrührische Person wäre, zu der man sich eines Todschlags ohne Noth wol versehen könte; sintemalen da wider eine sonst ehrliche Person in Abgang aller Umständen, wie obgemeldt, die Tortur ergriffen werden solte, selbige leichtlich dardurch zu falscher Bekanntnus gebracht und gedrungen werden dörffte; * Dannenhero solle zu einer qualificirten Bekanntnus die Person wenigst also beschaffen seyn, daß man sich der That zu ihr wol versehen möge. Concordat. N. O. L. O. art. 63. §. 8.

Da aber der Bekenner durch die Tortur zu anderer Bekanntnus nicht zu bringen gewesen wäre, sondern die Tortur ausgestanden hätte, müßte selbiger von dem

dem Handel völlig absolvirt werden. Carpz. d. l. n. 72.

Aber Blumlacher in suo Commentario ad Art. 143. distinguirt also; Entweder ist der Inquisit nicht allein wegen des Angriffs, sondern auch wegen der erforderlichen Stücken gefoltert worden, und alsdann wäre er nach überstandener Marter oder Tortur völlig zu absolviren; daferne aber nur wegen des Angriffs die Tortur vorgekehrt, von denen andern Requisitis aber abstrahirt worden wäre, aus Ursache, daß bereits ex Processu die Uberschreitung der erforderlichen Stücken erscheinete, oder, da zwar mittelst der Tortur sich einer in so weit purgirte, daß er nicht der Anfänger gewesen, jedoch die Uberschreitung in etwas bekennete; in solchem Fall wäre * die Extraordinaria zu ergreiffen. Juxta Ord. Carol. art. 142.

Und diß seye von dem aus gefährlichem Gemüthe vollbrachten einfachen Todschlag, dessen Straffe das Schwerdt ist, genug gesagt; Aber eben diese Straffe des Schwerdts kan aus verschiedenen Ursachen geschärfft werden, Ord. Carol. art. 137.

5. Als erstlich: da der Todschlag mit leichtfertigem, boßhafftem Vorsatz vollbracht würde; dann ob zwar, vermög gemeiner Rechten, wie nicht weniger der Carolin. Constitution auf eine mit gefaßtem Vorsatz, oder auch verrätherischer Weise geschehene Entleibung, in Abgang anderer * rts Gewohnheiten, keine mehrere oder grössere Straffe, als das Schwerdt gelegt ist, wie solches weitschichtig ausführet, Carpz. p. 1. q. 7. per tot.

Nichts destominder aber lehret dieser d. l. n. 33. daß, da einer jemanden aus vorsetzlichem Gemüthe, Vorwart- oder Auspaß- und Weglegerung, oder sonst verrätherischer weise umbrächte, die Straffe andern zu mehrerm Schrecken und Exempel wegen dergleichen Umständ von Rechtswegen geschärfft werden könne und solle, L. respiciendum ff. de pœnis.

Damit stimmt bey die N. O. L. G. O. art. 62. §. 10. Item, Tyr. L. O. art. 81. 8. B. allwo die Straffe wegen der gefährlichen, auffsetzlicher weise zu schärffen anbefohlen wird.

Wäre dannenhero in dergleichen Fällen nicht unbillich, daß die Schwerdt-Straffe zwar erkennt würde, jedoch mit dem Beysatz, daß der Cörper nach der Execution auf ein Rad geflochten, und offentlich, zum abscheulichen Exempel anderer, eine Zeitlang, v. gr. ein- oder zwey Tage; oder bis zu dessen Zerfäulung, aufgesteckt werden solle. Carpz. p. 1. q. 7. per præjudicia num. 38.

Item, da zu Vermäntlung einer andern Sünde der Todschlag geschehen wäre; als: da einer eine Ehebrecherin, oder geschwängerte Dirne zu Verbergung seiner Schand-That ermordt hätte; In diesem Fall, er möge nun von der Schwangerschafft beständige Nachricht gehabt haben oder nicht, könte der Delinquent nach der Richtstatt geschleifft, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, und folgends auf ein Rad gelegt werden. Idem Carpz. p. 1. q. 24. n. 2.

Item, wann die umgebrachte Person eines höhern Standes wäre? Ord. Carol. art. 137. §. 1. sonderlich, da die That in das Laster verletzter Majestät mit einfiele;

Item, wann einer seinen eigenen Herrn entleibete, eod. (art. Die Formalia aber: Eigenen Herrn, verstehet Carpz. p. 1.

q. 24. n. 30. nur von denen jenigen Unterthanen, so mit Eydschwur und Reversalien ihrem Herrn verpflichtet und zugethan seyn, als da seynd die Lehen-Sassen und Grund-Holden. C. 1. §. porro, quæ fuit causa. Und vermeynet er, daß da etwan ein Diener seinen Herrn, der in keinem sonderbaren Stand sich befände, noch er selbigem mit dergleichen Eyd und Reverentz-Schuldigkeit verpflichtet wäre, entleibte, v. gr. ein Lehr-Jung seinen Meister, ein Ehehalt einen gemeinen Hauß-Wirth, ꝛc. die Straffe des Schwerdts nicht solle vermehret werden;

Herentgegen extendirt die N.O.L.G.O. art. 62. §. 10. die Vermehrung der Straffe ohne Unterschied, da einer seinen eigenen Herrn, Frau, oder andere Personen, so ihme Gutthat und Treue erzeigt haben: item, da einer ein unschuldiges und zum Beleydigen untüchtiges Kind umbrächte; wie dann auch, da einer einen Krancken, Bresthafften, und der sich der That nicht erwehren könte, entleibte, die Straffe billich vorgeschriebener Weise zu vermehren wäre. Carpzov. d. l. n. 34. & 35. & 37.

Item, da einer mit vorsetzlichem Muth in des andern Hauß gienge, selbigen zu entleiben; dann wann einer mit friedfertigem Gemüthe in des dritten Haus käme, und und in einem unversehener weise entstandenen Handel selbigen entleibete, würde die Schwerdt-Straffe nicht zu vermehren seyn. Idem d. l. n. 42.

Item, da einer jemanden, sonderlich eine Geistliche Person, in der Kirchen, zur Zeit des Gottes-Diensts, und mit dessen Verhinder- und Perturbirung entleibete; möchte die Straffe mit Schleiffung, und nach vollendeter Execution mit Ausstekung des decapitirten Leichnams vermehrt werden. Ita Carpz. per Præjud. p. 1. q. 24. n. 45.

Ja, daß ein Perturbirer des Gottes-Diensts, wann gleich keine Geistliche Person entleibt worden wäre, dannoch mit dem Schwerdt abzustraffen seye, lehret Bald. in. l. si quis in hoc genus, C. Episc. & Cler.

Die auf offener Strassen sich jählings ereignete Entleibung ist, als ein einfacher aus Zorn verübter Todschlag, nur mit dem Schwerdt zu straffen: ein anders wäre es, da die That vorsetzlicher weise geschehete, dann so wäre vor sich selbsten wegen des vorsetzlichen Gemüths die Straffe zu erhöhen. Carpz. d. l. n. 50.

Gleicher gestalten, ob zwar die nächtliche Zeit das Delictum zu beschweren pfleget, L. aut facta 16. §. 1. ff. de pœn. ist doch nicht gebräuchig, in Abgang anderer mit einlauffender Ubelthaten, die Schwerdt-Straffe wegen der bey nächtlicher Weile vollbrachten Entleibung zu schärffen. Id. Carpz. d. l. n. 53.

Wie nicht weniger wäre die an einem Heil. hohen Fest-Tage sich jählings erhebte Entleibung auch nur mit dem Schwerdt zu züchtigen, sintemalen die willkührliche wegen nicht gehalten H. Feyertags zu dictiren bevor gestandene Straffe durch die mehrere und grössere, nemlich des Schwerdts, aufgehoben wird, auffer er wäre die That eigens auf die Violirung einer hohen Festivität oder Feyertag mit allem Fleiß angesehen gewesen, Idem num. 58.

Item, wird die Schwerdt-Straffe erhöhet, da die That sehr unbarmhertziger, Tyrannischer Weise wäre vollbracht worden; Und diese Qualität, wann sie so gar ex-

excessiv und abscheulich wäre, ist mächtig, das Schwerdt in die Rad-Straffe zu verändern. Ita per Præjud. Carpz. d. l. n. 60. & seqq.

Item, da einer mehr als eine Person umgebracht hätte, jedoch die Entleibung in keine andere Qualität verfiele, sondern in Terminis eines einfachen Todschlags jederzeit verbliebe, könte endlich zu Abschreckung anderer die Straffe mit der Schleiffen, oder nach der Execution mit dem Rad, wie obgemeldt, geschärfft, keines wegs aber mit Zangen-Reissen vermehrt werden; dann die Const. Ord. Crim. Car. V. art. 137. wegen des Zangen-Reissens ist nur in Crimine der Mörderey, Vergifftung, Vatter-Mords, ꝛc. oder Parricidii zu verstehen, und weiters nicht zu extendiren. Ita per Præjudicia Carpzov. d. l. n. 60. & seqq.

Die N. O. L. O. art. 62. §. 10. aber stelle zu Richterlichem Ermessen, daß bey dergleichen beschwerenden Umständen die ordinari-Straffe mit vorhergehendem Zangen-Reissen, Hand-Abhauen und Schleiffen vermehrt, oder der Thäter an statt des Schwerdts geviertheilt, oder aber mit dem Rad hingerichtet werden solle, welches Ermessen dann auch in Tyrol wegen gantz general-redenden allegirten 81. Tituls, 8. B. der Richterlichen Erkanntnus zuständig verbleibt. Endlich wird die Straffe der Entleibung erhöhet, da es nicht bey einem einfachen Todschlag verbliebe, sondern die Entleibung in ein anders besonders genanntes Delictum sich veränderte, als da seynd: Latrocinium, Parricidium, Veneficium, Assassinium &c. davon nachgehends, und zwar von jedwederm besonders gehandelt werden solle.

Die mildernde Umstände aber eines einfachen Todschlags seynd mehresten theils bereits in vorigen Erklärungen angedeutet worden, worunter sonderlich einer dieser mit ist, da die Verwundung nicht für lethal wäre gehalten, oder erfunden worden, von welchem Puncto oben der erste Tractat, im 4. Titul, 1. Buchs, und im 23. Titul 4. Buchs, der zweyte Tractat unten ausführliche Anzeigung giebet. Verbleibt also von der aus Verwahrlosung: item, ungefährlich- und unversehener Weise sich begebenen Entleibung, auch von dem bey mehrern Interessenten in einem Rauff-Handel verübten Todschlag zu handeln annoch übrig.

# 6ter Titul.

## Von der aus Verwahrlosung, und ungefährlich sich zugetragenen Entleibung, oder de Homicidio Culposo, Casuali & fortuito.

## Innhalt.

1. Was eine culpose Entleibung seye? samt denen Exempeln.
2. Deren Abstraffung.
3. Vom ungefähren Todschlag.

Wie vielfältig eine Schuld oder Culpa von denen DD. unterschieden werde? davon ist in dem Titul von dem Delicto der Brennerey ausführlich gehandelt worden;

Deßgleichen, wie die Culpa von dem Dolo, das ist, eine Schuld-mässige Verwahrlosung von dem Gefährde unterschieden sey, zeiget die in dieser Materi angeführte Erklärung, was eine Gefährde nach dem Gemüth seye? Wo nun also die Gefährde nicht einlauffet, noch aus

denen Umständen die Gefährde des Gemüths abgenommen werden kan, da ist die Entleibung entweder Culpose oder Casualiter geschehen.

1. Die Culpose geschehene Entleibung aber wird gemeiniglich aus zweyen Merckmalen erkennt:

1.) Da einer ein verbottenes Werck getrieben; Oder da

2.) Jemand zwar ein erlaubtes Wesen getrieben, jedoch die erforderliche Obsicht und Behutsamkeit dabey nicht gebraucht hätte, Ord. Carol. art. 146. Als zum Exempel: da einer einen Stein in einen verbottenen Ort geworffen hätte, da ein Baumeister das Gerüste nicht behutsam genug aufgeführt hätte: also, deß es herunter fallen müssen;

Da ein Zimmermann, Maurer, ꝛc. Stein und Schindeln, oder andere Materialien, von einem Hauß herab geworffen, anvor aber keine Schau-Zeichen obhabenden herab-werffens aufgestellet, oder die vorüber-gehende Leute genugsam gewarnet hätte; Da einer ein untreues ausschlagendes Pferdt an einen Ort, allwo die Leute vorüber zu gehen haben, angebunden, und dessentwegen keine Præcaution gegeben hätte, oder, da einer zu Regierung eines wilden stoltzen Pferdts nur einen geringfügigen Zaum genomen hätte, der zerbrochen, und mithin durch des Pferdts wildes Ausrennen eine Entleibung geschehen wäre, ꝛc. Oder, da einer den andern, so einen Degen oder Messer in Händen gehabt, mit Gewalt auf den Boden geworffen hätte, und mittelst solchen Nieder-wurffs, der Geworffene von dem Messer tödtlich verletzt worden wäre; Oder, da ein Barbierer jemanden an einem ungewöhnlichen Ort den Bart herab geschoren; ein Schütz an ungewöhnlichem Ort und Stelle, oder Zeit geschossen, oder aber mit Schiessen ungeschickt und plump umgegangen, und dasjenige unterlassen hätte, was bescheidene, vorsichtige, manierliche Leute zu beobachten pflegen:

Item, weiß ich mich einer in Rattenbergischer Herrschafft zugetragener culposen Entleibung zu erinnern, da ein Bauren-Bub eine Magd aus bäurischer Courtoisie auf einen Banck nieder gedruckt, selbige aber mit seinem an der Seiten gehabten Messer tödtlich andurch verwundet hatte;

Oder, da mit blossen Degen und andern tödtlich-verletzenden tauglichen Instrumenten Gespaß getrieben worden wäre; dann mit dergleichen Gewehr und Ding ist keine Recreation oder Kurtzweil wegen der ob Augen liegenden Gefahr zu haben;

2. In Abstraffung dergleichen Entleibung liegt dem Gericht zuförderst, ob, die Umstände der Personen, der That, des Orts, der Zeit, ꝛc. gründlich zu untersuchen, und nach Schwere und Grösse der schuldhafften Verwahrlosung und unterlauffenden Unfleisses eine extraordinari Straffe zu erkennen; dann wegen Abgang der Gefährde ist die Ordinaria nicht zu schöpffen. Leg. 4. §. 1. ff. ad l. Corn de Sicar. Leg. 41. §. penult. ff. ad l. Aquil. Constit. Carolin. art. 146. krafft welcher Constitution vor Ausfällung der Straffe verständige Leute Raths erholt werden sollen.

Da nun eine Schwere oder lata Culpa unterlieffe, als: da v. gr. ein Zimmermann auf gewöhnlicher Gassen ohne Auffsteckung der Zeichen oder genugsamer Zuruffung jemanden zu todt würffe; könte eine fünffjährige Verweisung,

Keichen-

Keichen- oder Geld-Straffe dictirt werden, sintemalen, daß wegen einer ex Culpa lata geschehener Entleibung keine leibliche Straffe zu erkennen seye, weitläufftig ausführet. Menoch. de arbitr. Jud. qu. Cas. 324. n. 12. Cum aliis.

Nichts destominder aber, vermeynet Carpz. p. 1. q. 27. n. 33. & seq. daß wegen einlauffenden schweren Umständen auch die Straffe des Ruthen-Aushauens und ewiger Verweisung erkennt werden könne, als zum Exempel: Da einer den dritten boßhafftiger Weise verwundete, und der Beschädigte nicht wegen tödlicher Verwundung, sondern wegen zugestossener Symptomaten und andern Leibes-Indispositionen verstürbe; dann weilen gleichsam eine stillschweigende Gefährde, so man Dolum implicitum nennet, mit unterlauffet, so kan obgesagte Straffe nicht unbillich erkannt werden, oder wenigst die ewige Landes-Verweisung, da jemand ein hoch-schwangeres Weib geschlagen hätte, und die Medici solchen Schlag der frühzeitigen Ursache zu seyn anzeigten; oder, da auf einen Schlag, Stoß, oder Verwundung, ein Fraiß oder Gewalt-GOttes, Apoplexia, und also der Tod des Geschlagenen erfolgete, ꝛc. Accedit Blumlach. in suo Comment. ad art. 143. n. 5. weilen die * Formalia art. 142. Const. Carol. dahin lauten: Daß die Straffe an Leib, Leben, oder aber zu Buß und Besserung erkannt werden solle.

Da aber nur eine geringe oder die geringste Schuld unterlieffe, wäre entweder die Geldt- oder Keichen-Straffe zu erkennen, als: da jemand an einem Ort etwas ohne Zuschreyen oder Zeichen-Aufsteckung herab geworffen hätte, allwo gar selten jemand durchpassirte; oder da jemand ein baufälliges Hauß wissentlich hätte, und selbiges jählings einfiele, und eine Person erschlüge. Wie nicht weniger müssen von dem Culposen Thäter alle Gerichts- und Process-Kösten getragen werden, auch ein Versöhnungs-Geldt oder Abtrag der Freundschafft geschehen. Damhoud. cap. 85. num. 12. welches man nach Sächsischen Rechten Werigeldum oder das Wehr-mann- oder Außsöhn-Geldt zu benennen pflegt. vid. Besold. Thes. Pract. h. v. conf. Nehrings Hist. Pol. Jurist. Lexic. So auch de Jure procedirt, in dem ein dergleichen Delinquent actione L. aquiliæ belangt werden mag. §. 4. & 9. Inst. ad L. aquil.

Dergleichen Exempel setzet Carpzov. p. 1. q. 27. n. 40. da einige mit Keychen-Straffe und Abtragung der Schäden seynd abgebüßt worden; als da zwey miteinander gerungen und auf den Boden gefallen, der eine aber durch des andern an der Seiten gehabtes Messer gestochen worden; Item, da ein Weib ihren Mann von ihr hinweg gedrückt, selbiger aber gählings die Stiege hinunter gefallen, und den Halß gebrochen; Item, da zwey um eine Büchse gezancket, währenden Zanckens aber die Büchse loß gegangen, und ein nächst dabey stehender erschossen worden; Item, der einen hinter einer Stauden gesteckten Menschen für ein Wild gehalten und erschossen hätte; Item, seye eine zwey-jährige Verweisung einem Buben von 14. Jahren dictirt worden, der seinen Mit-gespanen mit einem spitzigen Eisen aus Gespaß tödtlich gestupfft hätte;

Item, da einer aus Unbehutsamkeit über ein Kind hingefahren, oder mit sei-

nem

nem Pferdt eine andere Person nieder gerennt und getödtet hätte;

Item, da einer seinem schlaffenden Buben, um solchen aufzuwecken, einen Stecken zugeworffen, dieser aber über das Pferdt herab gepurtzelt wäre, und seinen Geist aufgegeben hätte.

Vermög Tyr. L. O. art 77. 8. B. ist das ungeschickte Wesen, und die Unbehutsamkeit wohl zu beobachten, als nach deren Beschaffenheit die willkührliche Straffe zu erkennen ist. Gemeiniglich aber wird wegen der Culposen und aus schuldhaffter Unbehutsamkeit verübten Entleibung bey Catholischen Gerichten dem Delinquenten neben der Geldt- oder Keychen-Straffe auferlegt, daß er für die Seele des Entleibten eine Kirch-fahrt verrichten, und daß es geschehen, einen glaubwürdigen Zettul der Obrigkeit auflegen solle.

3. Was aber einen unvorgesehenen, oder besser zu sagen, ungefehren Todschlag anbetrifft, allwo auf keine Weise und Weg einige Schuld, Unvorsichtig- oder Unbehutsamkeit unterlauffet, ist zu wissen, daß es mehrer ein leydiger, unglücklicher Fall, als eine Straff-würdige That zu benennen seye, dannenhero auch dessentwegen niemand weder mit Keychen- oder Geldt-Straffe zu plagen, noch auch verbunden ist, denen Befreundten einen Abtrag zu thun. L. Quæ fortuitis C. de pignor. act. Ord. Crim. art. 146. als welcher, da nur eine geringe Unvorsichtigkeit einlieffe, statt finden würde; dann ein unvorgesehener, und ein ungefehrlicher Todschlag seyn zweyerley, zumalen bey dem ersten einige geringe Nachlässigkeit sich befindet. Ut distinguit Carpzovius part. 1. quæst. 27. num. 54. per leg. 1. §. 3. ff. ad l. Corn. de Sicar.

# 7der Titul.

## Von der in einem Rauff-Handel von Mehrern geschehener Entleibung.

## Innhalt.

1. Von unterschiedlichen Fällen der Todschlägen in Rauff-Händeln.
2. Wie der Process dessentwegen zu formiren?
3. Ob die Complices alle zu torquiren?
4. Ob die Complices alle zu verstellen?
5. Wie die Complices zu straffen, da der Thäter mit der Ordinaria gebüßt worden?
6. Vom Urheber des Rauff-Handels, und dessen Straffe?

Gleichwie unterschiedlicher Weise dergleichen Rauff-Händel sich begeben können; also haben sehr weitläufftig, ja nach der Lehre Carpz. p. 1. q. 25. die Criminalisten hiervon sehr zweiffelhafftig und finster geschrieben; damit aber in Sachen ein Richter seinen klaren Wegweiser haben möge, seynd nachfolgende Casus zu beobachten:

1. Erstlich, wann zwey oder mehr Personen aus fürsetzlichem Gemüthe, und gefährlichem Vorhaben, davon genugsamer Rechtlicher Beweiß vorhanden, den dritten auf die Haut zu legen, einen Rauff-Handel angefangen. In diesem Casu seynd alle Interessirte wegen Einstimmigkeit ihres bösen gefährlichen Vorsatzes für Todschläger zu halten, und mit dem Schwerdt abzustraffen, wann gleich nur eine Person von ihnen den dritten umgebracht, man auch keine Wissenschafft hätte, wer die tödtliche Wunden zugefügt habe? Art. Ord. Crim. 148. l. Nihil interest. 15. ff. ad l. Corn. de Sicar. Jul. Clar. §. homicid. n. 37. sintemalen in dergleichen Fall, da einer aus dem

Complot

Complot und denen Zusammen-geschwornen den dritten umbringet, die andere nicht für pure Bemühere, sondern vor wahre Todschläger zu halten seyn, angemerckt die Bemühung nur alsdann mit der Extraordinaria belegt wird, da kein Todschlag geschehen ist.

2.) Wann in einem sich jählings entsponnenen Rauff-Handel jemand tödtlich verwundt, und aus dem Process wissend seyn würde, wer die tödtliche Wunden zugefügt? alsdan wäre mit der Schwerdt-Straffe pur der wissentliche Thäter zu belegen. Jul. Clar. §. homicid. n. 41. Ord. Crim. art. 148. sintemalen der Meynung Menochii & Harpprechti dißfalls nicht nachzufolgen, als welche lehren, daß weilen in einem jählings entstandenen Rauff-Handel der Verwundende nicht das Gemüth gehabt hätte, jemanden umzubringen, die Ordinari-Straffe dahero zu mitigiren wäre. Dann gleichwie dieser Lehre ohne das bereits widersprochen worden, daß das Gemüthe zum Umbringen aus dem Instrumento abzunehmen; also ist dißfalls der klaren Ord. Crim. nachzugehen; Uber das verwundert sich Haunold. t. 2. c. 2. n. 286. warum die Extraordinaria nur statt haben solte, da viele mit einander gerauffet? und warum nicht auch bey einem jähling sich zwischen zweyen zugetragenen Zanck-Handel? wie diese Autores lehren.

3.) Da ihrer mehrere in einem jählings ereigneten Zanck-Handel einen tödtlich verwundet hätten, und aus dem Processu erscheinete, wer die tödtliche Wunden zugefügt, aber nicht, wer die erste tödtliche Blessur verursacht habe? in diesem Fall seynd die Autores zertheilter Meynung, deren etwelche vermeynen, daß, weilen der Mensch nur einmal sterben könne, die nach ersterer tödtlicher Verletzung weitere tödtliche Verwundung mehrers einem todten Cörper, als einem Menschen zugefügt worden seye. Menoch. l. 2. arbitr. cap. 362. n. 17. & 18. Cum aliis.

Herentgegen aber, daß in diesem Fall alle, welche die tödtliche Verwundung verursacht, mit dem Schwerdt zu richten seyen, lehren nicht allein andere DD. sondern es ist solches in der Ord. Crim. art. 148. ausdrucklich gesetzt; Accedit. lex. Item Mela scribit. 11. §. Sed si plures 2. ff. ad l. Aquil.

Dann des Menochii Subtilität wäre gar zu weit hervor gesucht, ja in Jure nicht beständig, sintemalen unwidersprechlich wahr, daß ein tödtlich verwundter Mensch für keinen verstorbenen zu halten, indeme selbiger der tödtlichen Wunden unerachtet, eine ihme anfallende Erbschafft vor seinem würcklichen Tod erleben kan. Wie Haunold hinwieder subtilisirt, da aber aus dem Processu erscheinet, daß der Entleibte jähling, und augenblicklich steintodt niedergefallen, und man nicht wissen noch abnehmen könte, wer eigentlich Ursach des so schnellen Todes gewesen, würde endlich die Lehre Menochii, als dero auch andere DD. nachfolgen, nicht zu verwerffen seyn, angemerckt, die nach so schnellem tödlichen Ableiben zugefügte Wunden, keinem Menschen, sondern einem puren entseelten Cörper zugefügt worden seye, dannenhero auch in Abgang eigentlicher Wissenschafft des Thäters keiner unter den Interessenten mit der Leibs-Straffe, sondern alle extraordinariter abzustraffen wären. Carpzov. p. 1. quæst. 25. n. 6. Haunold. t. 2. c. 2. num. 286.

Aber, da jemand dem andern eine tödtliche

liche Wunden, der dritte aber den andern noch über das, nicht zwar tödtlich, sondern dergestalt verwundete, daß andurch der Tod wegen bereits empfangener ersterer tödtlichen Wunden befördert wurde: vermeynt Molina t. 3. disp. 34. n. 3. cum Bartol. daß beyde mit dem Schwerdt zu straffen seyen, angemerckt, die andere Wunden in Wahrheit nachgehends tödtlich worden, wiewolen ebenfalls vorgelobter Molina dafür haltet, wann der andere Verwunder den Zustand des bereits Verwundten nicht gewußt, noch im Sinn gehabt hätte, den dritten umzubringen, daß die Ordinari-Straffe nicht zuerkannt werden könte.

Wie aber, und gesetzt, einer verwundet den andern tödtlich, der Verwundte aber wird jählings durch einen Sturmwind, Erdbedem ꝛc. oder in andere Weg unvorsehener weiß ertödtet, diese Frag resolvirt ob-allegirter Molina, und sagt, daß nichts destominder der Verwunder mit der Ordinari-Straff zu züchtigen seye, und zwar aus der Ration und Ursach, indeme einen tödtlich zu verwunden, oder gleich anfangs völlig umzubringen, in Rechten eine Sache seye.

4.) Da aber in einem jählingen Rauff-Handel jemand tödtlich verwundt würde, jedoch keine Wissenschafft erhebt werden könte, wer die tödtliche Wunden zugefügt habe, in diesem Fall ist die Ordinari-Straff wegen Ungewißheit des Thäters nachzulassen, und seynd die Interessenten samtlich extraordinariè nach Ermessen, und Ausweiß der Umstände abzustraffen. L. Item Mela. 11. §. Sed plures 4. ff. ad L. Aquil. Ord. Carol. art. 148. sintemalen in Rechten besser, daß ein Schuldiger der Straffe entlassen; als ein Uuschuldiger gestrafft werde. L. Absentem ff. de pœn.

2. In diesem Fall aber, und ehender ein Richter zur Absolution von der Ordinari-Straffe schreitet, ist erforderlich, daß durch den Inquisitions-Process genug nachgeforschet werde, wer die tödtliche Wunden zugefügt, und da einer vor andern mit erheblichen Indicien beschweret wäre, müßte selbiger nach Proportion der Indicien der Tortur unterworfen werden. Const. Carol. art. 34.

Sonderlich aber ist in acht zu haben, wer aus den Tumultuanten am ersten flüchtig worden. And. Gail. 2. Obs. 109.

Ob die Person zanckstichtig und rauferischen Gemüths, und dergestalten beschaffen seye, daß man sich der That zu ihr versehen könte, Zanger Tractat. de quæst. cap. 2. num. 86

Wer dem Entleibten feind gewesen. Idem d. l. n. 164.

Item, wessen Degen Blutrünstig erfunden worden. Ord. Crim. art. 34.

Sonderlich, da ein gewisses Waffen der zugefügten Wunden gleichschneidig wäre, dann aus dergleichen Gegenhaltung wird ein starckes Indicium gegen den Waffen-Träger erhebt, ausser selbiger beweisete, daß er solchen Degen jemand andern gegeben, oder anvor auf die Seiten gelegt, oder gar verlohren gehabt hätte. Nic. Boër. decis. 165. n. 2.

Item, wer absonderlich zu dem Tumult ungemeiner weiß bewaffneter kommen. Zanger. d. c. n. 164.

Wer Urheber des Tumults gewesen, dann dieser wird vermuthet, die Entleibung verübt zu haben. Berlich. part. 4. Concl. 11. num. 65.

Item, welcher in einer Stuben vor dem

dem Rauff-Handel, vorgesehener beflisse-ner weise das Licht ausgelöscht hat: Id. n. 70. Und was dergleichen Indicien und Inzichten mehr seyn mögen.

3. Da aber auf keinen genugsame, erhebliche Indicia vorhanden wären, könte keiner torquirt werden, sondern es müßten alle Complices arbitrariè abgestrafft werden, Berlich. p. 4. Concl. 11. num. 62.

Dann was die DD. lehren, es könten in dergleichen Fällen alle Interessenten torquirt werden, ist mit einem Saltz-Körnlein zu verstehen, das ist, daferne wider alle Complices Indicia vorhanden wären: als da der Entleibte so viel, oder mehrere Wunden gehabt hätte, als der Rauffer gewesen. Boss. in tract. de homicidio n. 28. Farinac. p. 3. tit. de pœn. temper. q. 96.

Oder wenigst können alle mit-Interessirte der Tortur, als verosimiliter informati, und die gleichsam Wissenschafft haben müssen, wer der Thäter gewesen, unterworffen werden: daferne anders das Factum also beschaffen, daß die Interessenten haben sehen, und abnehmen können, wer der Thäter gewesen, dann bey nächtlichen Rumorn, und da probabiliter, und muthmaßlich einer der rechte Thäter gewesen, würde das indicium der verosimiliter habenden Information entkräfftet, einfolglich die Interessenten mit der Tortur, zu verschonen seyn. Blumlach. ad art. 148. n. 2.

Die Extraordinaria aber könte mit zeitlich- oder ewiger Relegation, Keychen; Item, Geld-Straff; und nach Proportion der Indicien, auch schärffer ausgefällt werden.

5.) Da in einem jählingen Tumult, ihrer mehrere einen verwundet, jedoch keine Wunden vor sich selbsten tödtlich wäre, sondern alle Wunden insgesamt den Tod verursacht hätten, in diesem Fall, ob zwar nicht ohne, daß alle insgesamt des Todes schuldig worden, nichts destominder, weilen unwissend, aus wessen Schlägen der Tod eigentlich hervor kommen, oder mit was für Ordnung die Schläg gegeben worden, als müssen allesamtlich mit einer Extraordinaria, samt Abtrag der Schäden, ꝛc. gestrafft, und könte eine Leib- oder Lebens-Straff, gestalten Sachen nach, nicht ergriffen werden. Carpz. p. 1. q. 25. n. 45.

Aber hierüber gibt eine merckliche Limitation Haunold. d. l. n. 290. daß, dafern der andere, oder dritte Verwunder die Beschaffenheit des Verwundten wisse-te, und mit vorsetzlicher Geflissenheit noch darüber selbigen verwundete, nur damit er wegen mehrerer Wunden ehender sterben müsse, und von diesen Umständen rechtlichen constirte, wider einen solchen, als einen wahrhafften Todschläger die ordinari-Straff ergriffen werden solte.

6.) Da zwar ein Rauff-Handel sich jählings erhebete, und währenden Tumults die Interessenten schreyeten, schlagt ihn zu todt: bringt ihn um, ꝛc. und einer hierauf eine tödtliche Wunden zugefügt hätte, in diesem Fall, ob zwar anfangs kein Vorsatz gewesen, oder ein Pact unterloffen, jemand umzubringen, nichts destominder, weilen der Interessenten einhellige Meynung geweßt, man solte ihn umbringen, wären sie alle mit der Todes-Straffe zu belegen. Ita Haunold. cum Damhoud. & Berlich. n. 55. d. l.

4. Aus Gelegenheit dieser Materia beliebe zu wissen, daß etwelche Autores die Cautelam so Berlichius eine gantz guldene Vorsichtigkeit titulirt, einrathen, daß,

da man unter vielen Rauffern, und Tumultuanten, auch mittelst vorgekehrter Tortur nicht wissen kan, wer der tödtliche Verwunder gewesen, die Obrigkeit alle Interessenten zum Tod verurtheilen solle, aus Zuversicht, der rechte Thäter werde aus Antrieb des Gewissens die That bekennen: und die Unschuldige erretten, aber Haunold. d. l. n. 293. lobet diese Cautelam nicht: alldieweilen leichtlich der Richterliche Sententz illudirt und verspottet werden kan: sintemalen kein Gericht bey dieser Welt dergestalten mit aufrichtigen Beysassen bestellt werden mag, daß nicht ein heimlicher Ohrenblaser darunter zu finden, geschweigens was für todt-gefährliche Schrecken denen Unschuldigen zugefügt werden.

5. Im übrigen was obgesagt worden, daß, da der Thäter wissend wäre, selbiger allein mit der Lebens-Straff zu belegen seye, ist dahin nicht zu verstehen, daß die andere, so auch mit geschlagen, aller Straffe entlediget werden sollen, sondern sie seynd nach Beschaffenheit der Umständen auch gebührend zu züchtigen: Wie dann Carpz. p. 1. q. 25. n. 49. ein Præjudicium setzet, daß neben dem Thäter, der mit dem Schwerdt abgestrafft worden, einem andern, der auch zugeschlagen, und den Verstorbenen, wiewolen nicht tödtlich verwundet, das Ruthen-aushauen mit ewiger Lands-Verweisung zu erkañt worden seye.

Da aber etwelche bey dem Tumult gewesen, aber nicht zugeschlagen, oder Beyhülff geleistet, noch einigen Pact; oder Unterredung dessentwegen eingegangen, die wären als Unschuldige zu absolviren.

6. Zu Beschliessung dieser Materia wird weiter gefragt, ob nicht der Urheber des Tumults mit der Ordinari Straffe zu belegen seye, dafern der rechte Thäter nicht wissend wäre?

Hierauf vermeynen viele DD. von Ja, darvon Berlich. concl. 11. n. 56. tractirt, und zwar dessentwegen, weil der Urheber die Ursach der Entleibung gewesen, der aber in einer verbottenen Sache was anfangt, der ist an allem, was daraus erfolgt, schuldig; ja, es ligt nichts daran, ob einer selbst umbringe, oder Ursach zum Tod gebe, über das seye die Rechtliche Muthmassung, daß der Anfänger auch der Thäter seye; aber eben dieser Autor mit andern mehr lehren das Contrarium, daß der Urheber, da der Thäter nicht wissend, nur mit der Tortur belegt, oder mit einer extraordinaria Pœna abgestrafft werden könne, sintemalen aus puren Rechtlichen Muthmassungen niemand zum Tod zu verfällen, und obige Lehr-Sätze nur dahin zu verstehen, da einer eine proportionirte Ursach zum hernach erfolgten Effect eigenwillig gegeben hätte, ein Tumult-Anfänger aber kan leichtlich zu greinen anfangen, ohne eintziges Vorhaben, daß hieraus ein Todschlag erfolgen solle, wie dann die mehresten Pral-Hansen mehrers im Mund, als im Hertzen ihre Courage tragen. Carpz. d. l. n. 55.

---

# 8ter Titul.

## Wie jener zu straffen, der in der Person des Entleibten geirret, und wie der Conatus abgestrafft werde.

## Innhalt.

1. Straff desjenigen, der in der Person geirret.
2. Der den Rechten verfehlet, und den Unschuldigen umgebracht.
3. Item, der den Wehr-Mann umgebracht.

4. Von

4. Von gefährlichem Schiessen und Stossen in einem Hauß.
5. Wie die Bemühung, oder Conatus umzubringen, gestrafft werde.

1. Die Doctores seynd verschiedener Meynung, und zeigen auch unterschiedene Zufälle an, als erstlich, da einer aus vorsetzlichem Gemüth den Peter umzubringen entschlossen gewesst, jedoch den Paul, den er etwa aus übermässigem Zorn, oder dunckler düsterer Nacht-Zeit halber für den Peter angesehen, umgebracht hätte, der ist unfehlbar als ein Todschläger zu straffen; sintemalen seine Action, auf einen in Göttlichen und natürlichen, auch geschriebenen Rechten, verbottenen Todschlag angesehen gewesst, einfolglich nothwendig seye, daß dessen Blut hinwiederum ausgegossen werde, der eines vergossen hat, Leg. 18. §. Si Injuria ff. d. Injur. Fachinæi l. 1. c. 37. Und kan der geschehene Irrsal dem Tödter nicht vorträglich seyn, weilen dessen Thun ein verbottenes, unehrbares, unzulässliches Wesen, und nicht zu verantworten ist, wordurch dann die L. L. in Contrarium auch entkräfftet worden: als L. si per errorem 15. ff de Jurid. L. illud. 3. §. fin. ff. de injur. L. si cum servo 4 ff eod.

2. Der andere Casus ist, da v. gr. jemand den Peter umzubringen vorhabens ist, denselben vor jenem wol erkennt, und sihet, darauf schiesst, selben verfehlt, und eine andere jähling fürüber- oder hervorgehende Person trifft, und tödtet: in diesem Fall seynd etwelche DD. lehrende, daß eine extraordinaria vorgekehrt werden solle, weilen sie neben andern Rationen, und ob-allegirten Leg. dergleichen Todschlag mehrers für Casual und ungefährlich halten. Ita Menoch. l. 2. de arbitr. 324 n. 9. cum aliis.

Aber das Contrarium defendiren cum Bart. Gommezio & aliis Jul. Clar. §. homicidium n. 6. weilen in diesem Fall ebenfalls wider das Gesetz GOttes gehandelt, und an Seiten des Thäters der böse Vorsatz des Todschlags einlaufft; Ita Carpz. p. 1. q. 5. n. 21.

So kan auch dieses für keinen untadelbaren ungefehrlichen Todschlag gehalten werden, angemerckt der Thäter mit keinen zulässlichen Sachen umgegangen, sondern in wahrer Gefährde gestanden, also, daß der dessentwegen wider Willen sich ereignete Todschlag, keiner geringen Schuld, sondern dem gefährlichen Vorsatz zuzumessen ist, wo aber die Gefährde einlaufft, alldort ist die ordinari-Straff nicht zu unterlassen. Salic. in l. 1. in verbo plerumque Cod. ad L. Cor. de sicar.

3. Gleichermassen extendiren die DD. die Lehre, da einer seinem Widerpart einen Stoß, oder Schuß zufügete, und selbigen auf die Haut legen will: Jedoch jähling den Abwehrer und Mittels-Person beschädigte, und entleibete, daß die ordinari-Straff des Schwerdts vorzukehren sey. Ita Carpz. d. l. n. 35.

Allwo er ein Præjudicium setzet, daß jener mit dem Schwerdt seye hingerichtet worden, der seine eigene, zu Abwehr- und Vermittelung des Rauff-Handels, zugesprungene Mutter jähling entleibet hat; ein anders ist, wie obvermeldt, da einer in Terminis, und Stand gedrungener Nothwehr sich befindet, und zu Errettung seines Lebens jähling den Mittels-Mann ertödtete, dann dieser ist entweders nur extraordinarie, oder auch gar nicht abzustraffen, dafern er die Tods-Gefahr anders nicht hätte abwenden mögen. Jul. Clar. §. homicid. n. 21. Const. Carl. art. 145.

4. Der dritte Casus ist, da einer etwas unzuläßliches gefährlicher weise triebe, und andurch jemand umbrächte, als da einer nächtlicher Zeit durch die Fenster mit dem Degen hinein stosset, oder aus Bravade durch die Thür, oder Fenster schiessete, andurch aber eine Person ertödtete, einen dergleichen Thäter verdammt Carpzov. p. 1. q. 5. n. 58. zum Schwerdt, alldieweilen die unerlaubte todt-gefährliche Action, für eine wahre Gefährde zu halten, und der Thäter an allem, was hieraus erfolgt, schuldig worden seye.

Deme aber zuwider lehret Boss. de homicid. n. 75. daß in dergleichen Fällen die Ordinaria nicht also gleich statt haben könne, wie dann auch weiters lehret, und communiorem allegirt Haunold. t. 2. c. 2. n. 294. daß in nachfolgenden Casibus die Ordinaria nicht statt habe, sondern was Carpzov. gelehret, gleichwolen in Sachsen observiret werden möge.

1.) Als, da einer den Paul in der Person nicht geirret, auf selben geschossen, gefehlet, und eine andere Unschuldige nicht vermeynte Person jählings getroffen.

2.) Da einer währenden Rauff-Handels einen Mittels-Mann, so jählings und unversehens unter den Stoß, oder Schuß laufft, entleibete.

3.) Da einer ohne Gemüth jemand umzubringen durchs Fenster sticht, oder schießt.

Dann in diesen drey Begebenheiten wäre der mildern Sentenz der mehrern DD. nachzugehen: die Schwerdt-Straff aber nur im ersten, und anfangs * dieses 8. Titels angezeigten Casu zu dictiren; sintemalen alldorten der Todschlag gegen die Person in dero Selbstheit, vorsetzlicher weise angetragen worden, wiewolen ein Fehler, daß es die rechte Person nicht gewesen, unterloffen ist.

## Wie der Conatus, Bemühung, oder das pure Vorhanden, jemand umzubringen, abgestrafft werde.

5. IN geschriebenen gemeinen Kayserl. Rechten ist es eine ausgemachte Sache, daß der Conatus, oder das erwiesene Vorhaben, und Bemühung, jemand umzubringen, dafern es zu einem äusserlichen Zeichen ausgeschlagen, mit dem Schwerdt abgestrafft werde, als ob die That würcklich geschehen wäre. Leg. 15. qui cum telo. Cod. ad L. Corn. de sicar. Item §. 5. Inst. de publ. judic. &c.

Aber aus gemeiner, und durchgehends eingeschlichener Gewohnheit, seynd diese LL. aufgehebt, und wird der Conatus, nach Schwere der Umständen, der Verhinderungen, ꝛc. mit einer Extraordinaria arbitrierlich abgestrafft, und also, der einen verwundet, aus Gemüth und Meynung, selbigen umzubringen, da doch die Wunden nicht tödtlich worden, derselbe ist nur um Willen der Verwundung, und nicht eines Todtschlags zu straffen, Jul. Clar. in §. homicid. n. 74. Farinac. tit. 14. q. 124. n. 78.

Jedoch, dafern es zu einer erst erzehlten Extremität und äusserlichen Act hinaus geloffen, könte auf dergleichen aus boßhafftem todtschlägerischem Gemüth verübten Verwundung, die Straffe des Ruthen-aushauens und ewiger Verweisung dictirt werden. Carpz. p. 1. q. 2 n 57. & 58. per Præjudicia.

Die N. O. L. O. art. 62. aber setzet auf einen, der mit bösem lang-bedachten Fürsatz einen fürgewartet, denselben würcklich angegriffen, und seiner Seits an

Voll-

Vollbringung der Mordthat nichts hätte erwinden lassen, ob gleich der Tod des Angegriffenen hierauf nicht erfolgt, nichts destominder die Schwerdt-Straff dictirt werden solle: so aber in andern Ländern nicht practicirlich wäre.

---

# 9ter Titul.

## Von denen Inzichten und Anzeigungen unterschiedlicher, vorsetzlicher, und gefährlicher weise vollbrachten Entleibung.

## Innhalt.


1. Von Inzichten der vorsetzlichen, gefährlichen Entleibung.
2. Weiß und Weg, den Thäter aus vielen Raufenden hervor zu suchen.
3. Von Inzichten zur Tortur in Entleibungs-Fälle.
4. Von Formirung der Fragstück.
5. Practica in Sachen angerühmter Nothwehr.
6. Item, in vorgebenden ungefehrlichen Entleibungen.


EIner freywilligen, und vorsetzlichen, ja gefährlichen Entleibung, Anzeigungen und Indicien, können nachfolgende gehalten werden:

1. 1.) Da eine verdächtige Person an dem Ort geschehener That bewaffnet gesehen worden. L. 1. ff. ad l. Cor. de sicar.

2.) Da jemand durch Abweg und Stauden, nicht weit von dem Ort der That, wäre gehend gesehen worden.

3.) Da einer mit etwelchen Personen bewaffnet wäre angetroffen worden; dann aus der Zusammenrottung wird ein freywilliger, vorbedachter Todschlag gemuthmaßt, Menoch. de arbitr. n. 361. sonderlich, da es Leute wären, die dergleichen öffters practicirt haben.

4.) Item, da einer vor dem Todschlag seine mehreste Hab und Güter verkaufft, und Pferdt bestellt hätte, damit er nach der That um so viel ehender durchgehen möge. Mascard. de prob. con. 98. n. 26.

5.) Die gemeine Anzeigung, als die Flucht, die eigenwillige auser-Gerichtliche Bekanntnus, die Bedrohung, Feindschafft, darvon im Ersten Tractat weitläufftig gehandelt worden.

6.) Item, da die gegenwärtige nebenstehende, und so mit dem Thäter bekandt, oder gegangen wären, der Ubelthat nur zugeschüret, und nicht abgewehret hätten, wäre nicht unbillich eine Anzeigung heimlicher Verständnus und Abred abzunehmen. Menoch. l. 2. cas. 161. n. 52.

Item, da verdächtige Leute nächtlicher Zeit, und als die That geschehen, wären angetroffen worden. Idem cas. 361. num. 36.

Item, da zwey oder drey verdächtige Kerl an heimlichen Winckel stehend gesehen worden. Boss. de homicid. n. 36.

Item, da in Wäldern, oder abgelegenen Orten sich Kerl hervor thun, und einem nur nach, nicht aber vorgehen wollen: Item, Profession machen, den Leuten den Weg zu zeigen, dann, dieses seynd gemeiniglich schlime Vögel. Menoch. l. 2. cas. 361. n. 27.

Item, da einer offtermalen an den Ort gehend gesehen worden, da ein Todschlag hernach erfolget ist. Id. d. l. n. 44.

Item, da einer mit Fleiß Ursach zu Rauff-Händel und Greinen gegeben hätte, würde es kein geringes Anzeigen vorsetzlicher Entleibung seyn, dann das boßhaffte Gemüth sucht Gelegenheit zu dem Ubel. Boss. de homicid. n. 56.

Wie nicht weniger ist ein besonders Indicium vorausgesinten Todschlags, da in einem Rauff-Handel alle schreyen, schlag todt, schlag todt. Damhoud. c. 76. num. 27.

2. Item,

2. Item, zu Erfindung des Todschlägers in einem Rauff-Handel seynd die Indicia, ob einer vor andern zanckfichtiger Natur, zornig, aufrührisch wäre. Gail. l. 2. observ. 109.

Item, der das Licht ausgelöscht, zum ersten die Wehr entblößt, und den Handel angefangen, Boss. de homicid. n. 28. Oder, da einer sich bewehrt hätte, der sonsten nicht gepflegt hat also aufzuziehen. Zang. c. 2. n. 164.

Item, der das Juramentum purgatorium zu schwören sich nicht getrauet, davon im ersten Tractat gehandelt worden. Carrer. in Pract. Crim. de indic. n. 37.

Item, da der Beschädigter vor seinem Tod einen offenbaret, und der That halber inculpirt, wiewolen, da er ein oder andern entschuldiget hätte, wider welche auch würckliche Anzeigungen vorhanden wären, der Entschuldigung jedannoch vor sich selbsten mehrers zu glauben seyn würde, als denen widrigen Inzichten, ꝛc. Alciat. 3. Præs. 4. n. 10. & præs. 39.

Item, da die Wunde eines gewissen Interessenten seinen Waffen, oder Degen gleichförmig erfunden würde, oder da in dem Schnee oder Sand die Fußstapffen noch erkänntlich wären, von weme sie geschehen? L. Indicia C. de Rei vindicat. Nicol. Boër. Decis. 165. n. 2.

Von dem Blut-schwitzen und Baar-Recht ist im ersten Tractat der Nothdurfft nach gehandelt worden. 1. B. 5. T. n. 3. vid. Schottel. de antiq. German. Jurib. c. 3. n. 1. 2. 4. 5. item n. 8. seqq. Besold. Thesaur. Pract. lit. B. n. 2.

Item, da jemand währenden Rauffens genannt und angeredet worden wäre: Du N. was habe ich dir gethan, daß du mich also tractiresi? oder, da einer letzterer Zeit auf den verstorbenen zuschlagend, oder auf ihme liegend wäre gesehen worden; dann wegen der nächsten Gewaltthat ist die Muthmassung, daß die Entleibung von diesem geschehen seye. Tiraq. de pœn. caus. 23. n. 20.

Item, können allhero die gemeine und in allen Lastern sich einfindende Anzeigungen gezogen werden, darvon im ersten Tractat gehandelt worden.

3. Zu der Tortur aber werden für genugsam erkennt, erstlich: Da einer zur Zeit, als jemand umgebracht worden, mit blutigem Gewandt oder Degen wäre gesehen worden. Ord. Crim. art. 33.

Da aber der Degen oder Gewandt nicht blutig gesehen worden wäre, könte die Tortur in Abgang anderer beyhülfflichen Umständen nicht ergriffen werden, Zanger. tract. de quæst. & tort. Und alsdann könte nach Meynung etlicher DD. die Extraordinaria vorgekehrt werden, gleichwie auch, da die Person privilegirt, oder keine Hoffnung wäre, die Wahrheit zu erkennen. Haunold t. 3. c. 10. n. 492. Da aber die Tortur statt hat, ist die Extraordinaria nicht also gleich vorzukehren.

Item, da einer den Umgebrachten heimlicher Weise begrabete, wäre hieraus in Abgang anderer Umständen keine genugsame Inzicht zur Tortur, sintemalen das Begraben aus Christlichem Eyfer herfliessen mag, Blumlach. ad art. 33. n. 1.

Item, da eines seine Fahrnüssen als Hut, Degen, ꝛc. an dem Ort der Entleibung wären angetroffē wordē. Const. Carol. art. 29.

Dieses alles aber ist zu verstehen, da einer nicht durch anderwärtige Umstände sich purgiren und defendiren könte, daß er die Sache nicht mehr besessen, einem andern geliehen, oder den blutigen Degen gefunden hätte, oder aber durch diesen und jenen mit Blut bespritzt worden seye. Haunold. d. l. n. 493.

Dann

Dann wann er sagte, er habe die Fahrnus von dem Paul erkaufft, wäre der Paul in so weit gravirt, daß er anzeigen müßte, woher er solche überkommen. Arg. art. 33. Const. Carol.

Bey erscheinender Wahrheit aber, wäre der erste Sager nicht gleich für wahrhafft, noch der Besagte für schuldig zu halten.

Item, der Anfänger des Tumults ist vor sich selbst würdig, der Tortur unterworffen zu werden, wiewolen, wie oben gesagt, theils DD. lehren, daß er mit dem Schwerdt hingerichtet werden solte, so aber von mehrern widerfochten wird, sonderlich weilen die von P. Haunoldo allegirte, und für notabel geachtete Lex 6. C. ad. l. Jul de vi publica um so viel minder zu achten, als der Conatus mit der Ordinaria von allgemeiner Gewohnheit nicht mehr abgestrafft wird.

Item, die jenige Umstände, so bey einem jählings entstandenen Tumult, und Unwissenheit des Thäters die Tortur, wie obgemeldt, verdienen.

4. Was die Fragstück anbelangt, ist præmissis generalibus dahin acht zu geben, wie der Casus sich erhebt haben möchte: und nach summarischer Information aus der bereits eingeholten Inquisition, seynd die Fragstück zu setzen: sonderlich die Feindschafft und Ursach des Entleibens zu untersuchen, so dann die Zeit, Ort, Tag und Stund, mit was Mittel und Waffen, weme solche gehören, wer ihme solche geliehen, mit was Prætext er selbe erhalten, was ihne darzu bewegt, wer in Sachen interessirt, wer sie seyen, wo sie sich aufhalten, wie sie aufziehen, &c. wo der Cörper hinkommen? was der Entleibte an Geldt oder andern Sachen bey ihme gehabt, was er hiervon zu ihme genommen, wo er solches hingethan, ob er nicht öffters Todschläg verübt, &c.

5. Ist die Sach in angerühmter Noth-Wehr, so ist weiters zu fragen und acht zu haben, was für Feindseligkeit zwischen beyden unterloffen, und wie sie aneinander gerathen, wer es gesehen, gehört, wer den andern angesprungen, wie weit der Entleibte den andern getrieben, was der Ort für Gelegenheit gehabt, zu entfliehen? wie lang der Handel gewähret? um zu sehen, ob die Noth-Wehr zu rechter Zeit geschehen, mit was Waffen der Angriff vorbey geloffen: ob es nicht möglich gewesen wäre, sich aus dem Handel zu machen? Warum Constitut solches unterlassen? Item, ob der Angreiffer geredt, geschryen, wie er solchen erkennet, was er hierauf geantwortet, wie lang das Wort-wechslen gewähret, wer die Wehr zum ersten ausgezogen? welcher unter ihnen bezecht gewesen, mit was Gemüth er den Streich dem Gegentheil versetzt, ob jemand auf der Gassen gewesen, oder zu dem Fenster heraus geschauet, in welchem Hauß, solle es benennen, ob der Verwundte oder Entleibte gefallen, was er nach dem Fall gethan, ob er weiters gegangen, oder den Gefallenen noch darüber hin verletzet habe.

6. Item, da er sich eines ungefehrlichen Todschlags berühmet, da er doch vorsetzlich selben verübt hätte, muß man die Indicia und vorlauffende Anzeigung Rechts-behörig untersuchen, und weiters dem Constituto zusetzen; wie er sagen könne: daß dieses ungefehrlicher weise geschehen seye, da man doch aus dem Processu wisse, mit was für Vorhaben er dahin gegangen, zu was Ende er dann die Büchsen mit ihme getragen, wie scharff selbe geladen gewesen, wer sie geladen, wer die Büchsen zuvor un-

ter Händen gehabt, ob er nicht öffters dahin gegangen, zu was Ende, was er alldorten gesucht, oder zu suchen gehabt, was er zu diesem und jenem dessentwegen vermeldt? ꝛc. und was dergleichen mehr seyn mögen, die nach Verschiedenheit der Umständen auch verschiedentlich gesetzt werden müssen, sonderlich aber jene, die aus der Nomination der Interessenten herfliessen, darvon im ersten Tractat der Modus zu lesen ist.

# 10ter Titul.

## Von dem Laster des Vater-Mords, oder Parricidii.

## Innhalt.

1. Was unter dem Parricidio verstanden werde?
2. Straff des Todschlägers der Befreundten, in aufsteigender Linie.
3. Straff des Todschlägers jener Personen so an statt der Eltern seynd.

1. Gleichwie unter andern Lastern das erschröcklichste der Todschlag, also wird unter denen Todschlägen zum abscheulichsten der Vater-Mord gehalten, so auf Latein Parricidium benamset wird, unter welchem Wort aber nicht allein der pure Vater-Mord, sondern auch die Mutter, Groß-Mutter, Groß-Vater, Bruder, Schwester, Bruders-Kind, des Vaters, oder Mutters Schwester, der Schwester Sohn, oder Tochter, das Eheweib, der Mann, der Eidam, die Schnur, Stieff-Vater, Stieff-Sohn, Stieff-Tochter, der Patron, und Patronin, verstanden werden. L. 1. ff. ad l. Pompej. de parricid. Item §. 6. Instit. de publ. Jud.

Und nach Ausweiß dieses §. wird, ob verbum affinitatis (darfür aber die Autores verbum affectionis zu lesen vermeynen) das Laster weiters extendirt, auf den Schwähr, Schwieger, nicht zwar, daß eben darum auch die schwere Straff, so eigentlich auf den Vater-Mord gehöret, dißfalls dictirt werden solle, wie hernach folget.

Daß aber in erst-bemeldtem Lege der Vater, der seinen Sohn umbringt, nicht begriffen, ist Ursach, daß von Alters her ein Vater die Gewalt des Lebens, und des Todes über den Sohn gehabt hat.

Gleichwie aber dieses Laster am schweresten wird, da ein Kind seine Eltern umbringt, als ist zuförderst von diesem Gradu zu handlen, wie solcher abzustraffen.

2. Die alt-Romanische Gesetze haben hierauf eine absonderliche Straff erfunden, nemlich, daß der Todschläger lebendig, samt einem Hund, Hahn, Viper, und einem Affen in einen ledernen Sack gesteckt, und in das Meer, oder Fluß, oder, da des Wassers keine Gelegenheit wäre, derselbe denen wilden Thieren zum Zerreissen vorgeworffen werden solle. L. 9. ff. ad L. pompej. de parricid.

Die Ursach, daß obstehende Thier mit dem Delinquenten in einen Sack eingenehet werden sollen, wird verschiedentlich gegeben, als den Hund, weilen man den jenigen, der kein Mensch genennt zu werden würdig ist, einen Hund zu nennen pflegt; den Hahn, damit der Delinquent von der Viper, die gegen dem Hahn eine Antipathiam trägt, destomehr gepeiniget werde, dann, daß theils sagen, damit der Delinquent nicht schlaffen möge, gedenckt Haunoldo lächerlich zu seyn, als ob in solchem Stand dem Delinquenten viel zu schlaffen, oder den Hahn zu krehen beliebete;

Die

Die Viper, weilen selbe bey der Geburt den Leib der Mutter aufbeißt, und selbe andurch ertödtet; und endlichen den Affen, indeme dieser ausser der Form und Gestalt eines Menschens nichts menschliches an ihme hat, also auch ein dergleichen Vater-Mörder.

Ob aber diese Straff noch heutiges Tags zu practiciren rathsam, oder noch practicirt wird, seynd die DD. nicht gleichsinnig: daß diese Straff in Sachsen noch observirt wird, lehret Carpz. p. 1. q. 8. n. 15.

Jedoch mit dieser Linderung, 1.) daß an statt eines ledern, nur ein leinerner Sack, wodurch das Wasser alsobald durchdringen kan, genommen werde.

2.) Daß an statt des Affens, so dieser Enden theuer, und hart zu überkommen, eine Katz applicirt werden könne.

3.) Da keine lebendige Schlange oder Otter zu überkommen, man gleichwol eine gemahlte auf ein Papier hinein werffen könne, aber was für Pein und Schmertzen werden die gemahlte Ottern anthun? fragt Haunold t. 2. c. 2. n. 491. oder auch, da die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, werden die Delinquenten auch in Sachsen mit dem Rad gestrafft, angemerckt, die Vorwerffung den wilden Thiere ebenfalls ungewöhnlich ist.

Daß aber, weilen diese Straff durch kein anders Reichs-Gesetz aufgehebt worden, noch practicirt werden müßte, sagt Haunold d. l. von Nein, sintemalen durch nicht-Brauchung eines Gesetzes dasselbe ebenfalls erlöschen kan, als ob es würcklich aufgehebt worden wäre. Indeme nun diese Straffe eine augenscheinliche Verzweiflung nach sich ziehet, als ist sich nicht zu verwundern, daß in einem und andern Land diese alt-heydnische Straffe aufgehebt worden seye.

In Niederland zu Brüggen, lehret Damhoud. c. 81. daß die Vaters-Mörder mit einer Schleiffen, oder an dem Roß-Schweiff, an den Ort der Richtstatt geschleifft, mit dem Schwerdt hingericht, und dero Cörper sodann auf ein Rad gesteckt werden.

In Spanien teste Claro §. parricid. n. 5. werden dergleichen Delinquenten mit dem Schwerdt abgestrafft, nachgehends in ein Faß gesteckt, und in das Wasser geworffen.

Item, zu Mayland pflegt man selbe bald zu hencken, bald zu köpffen: Oder sie werden mit glüenden Zangen-riß anvor gepeiniget, ꝛc. Vultei. in 6. §. Instit. de publ. jud.

Die N. O. L. O. setzt art. 65 nachfolgende Straff, nemlich, das Rad-brechen von unten auf, oder von oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Freundschafft, es könne auch ein gar zu boßhaffter oder grausam vorsetzlicher Vaters-Mord durch das Viertheilen abgestrafft werden.

Die Tyrol. L. O. setzet art. 42. 8. B. per formalia ihren Herrn verrathen, oder Vater oder Mutter umbringen, NB. darum, daß sie die erben, haben Leib und Gut verfallen? ohne Benamsung, wie die Straff am Leibe geschehen solle; worbey aber zu mercken, daß, wofern ex parte fisci die Qualität, daß eben darum der Vater-Mord geschehen, damit man erben könne, nicht bewiesen, oder ausgeführt werden kan, die Confiscatio bonorum nicht statt haben würde: könte also nach Ausweiß der Umständen entweder das Rad-brechen, oder die Schwerdt-Straffe mit vorhergehenden Zangen-riß, oder nachfolgender Auffsteckung des Cörpers auf das Rad, zu erkent werden.

Diese Straff hat unbedencklich statt, da einer seinen Vater, oder Mutter, oder andere in aufsteigender Linie Befreundte, als Großvater und Großmutter Vater- und Mütterlicher Seits todtschlagete: L. 1. ff. ad l. Pompei: de Parricid. Und ist dißfalls kein Unterschied zu machen, ob der Vater ein ehelicher, oder nur natürlicher Vater seye; dann dieser Greuel ist in der Natur gegründet, worinn ein lediges und eheliches Kind in der Substanz eins seyn. Clar. l. 5. §. parric. n. 2.

Die N. O. L. O. aber gibt hierinn eine Limitation, ausser, es wäre einer von einer Mutter gebohren, die jedwederm zu Willen gewesen wäre, alsdann würde ein solcher wegen Unwissenheit keinen Vater-Mord begehen können.

3. Anbelangend jene, so an statt der Eltern seyn; als Schwäher, Schwieger, Stieff-Vater, Stieff-Mutter, ob wegen deroselben Todschlägen die vorstehende schwere Leibes-Straff statt habe, oder nicht? seynd die DD. zweyerley Meynung, viel sagen Ja: Ut apud Berlich. part. 4. Concl. 6. n. 51. cum aliis. Viel sagen Nein, nicht zwar, daß dieser Todschlag kein Parricidium seye, sondern, weilen zwischen einem leiblichen, und einem Stieff-Vater ein mercklicher Unterschied, also seye vernünfftig, auch in der Abstraffung eine Differenz zu machen, zu deme seye der §. alia deinde Lex 6. Instit de publ. Judic. nur aus dem l. un. C. de his qui parent. vel liber. occid. heran genommen worden, worinnen nicht affinitatis, sondern affectionis zu lesen ist, und ob zwar diese Personen an statt der Eltern geachtet werden, ist doch ratione der Abstraffung, als in einer verhaßten Materia, keine Extension zu machen, um so viel minder, als in Rechten vorgesehen, daß dergleichen Todschläger nur mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen: L. 1. §. 1. ff. ad L. Pompei de Parricid. Novell. 18. c. 5. in princip. Carpz. aber, p. 1. q. 8. n. 39. setzet per Præjudicium, als ein Schwäher-Mörder zur Feim- oder Richtstatt geschleifft, und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft worden seye: wiewolen dieser Autor in num. 46. & 47. weiters lehret, da eine absonderliche Boßheit, oder Grausamkeit unterloffen wäre, daß auch die Straff des Rads billich gebraucht werden möge. per l. hodie ff. de pœn.

---

# IIter Titul.

# Von dem Kinder-Mord.

## Innhalt.

1. Straff der Kinder-Mörder.
2. Von lebendiger Einpfählung der Müttern.
3. Straff eines Stieff-Vaters, und Stieff-Mutters
4. Von Abstraffung des Vaters, dessen Kind die Mutter umgebracht.
5. Von gewußter und nicht geoffenbarter Entleibung.
6. Wie in Kinds-Verthun de Corpore Delicti zum Tods Urtheil constiren müsse?
7. Von denen Indiciis zur Tortur.
8. Von Aussag einer eintzigen Hebammen.
9. Von mildernden Umständen.
10. Von Schlagung eines schwangern Weibs.
11. Ob die Torquirte völlig zu absolviren?
12. Von Abstraffung der Bemühung.
13. Von Ertödtung unzeitiger Frucht.
14. Von monstroser Geburt.

Nach erklärter ersten Gestalt des Lasters Parricidii in aufsteigenden Linien, erfordert die Ordnung, daß von dem Todschlag in absteigender Linie

nie

nie gehandelt werde: dann zu wissen, daß die alte heydnische Gesetz, die dem Vater über seine Kinder den Gewalt des Lebens und Tods zugelassen, nachgehends von geschriebenen Rechten aufgehebt, und auf die Eltern, als dero Amt in barmhertziger Erziehung der Kinder, und nicht in grausamer Hinmetzlung bestehet, ebenfalls die Straff des Sacks, oder pœna culei verordnet worden seye. L. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid.

1. Wie nun die Kinder wegen Ermordung ihrer Eltern abgestrafft zu werden pflegen, eben also, und mit gleicher Straff sollen die Kinder-Mörder nach Gewohnheit jeden Orts gezüchtiget werden: Und ist kein Unterschied zu machen, ob das Kind aus pur natürlicher, Ehebrecherischen, Blutschändlich-verdammter, oder aus ehelicher Vermischung hervorgekommen: sintemalen in der Grund-veste der Natur, zwischen diesen Kindern kein Unterschied gefunden wird, als der erst in geschriebenen Rechten eingeführt worden: wiewolen etwelche DD. lehren, daß des, aus verdammter Blut-schändlicher, oder Ehebrecherischer Vermischung entsprossenen Kindes-Mord, nur mit der Straff des Schwerdts belegt werden solle, welche aber widerstreitet Carpz. p. 1. q. 9. n. 15. Und gibt allein die Limitation, und Absatz, da eine Bettel, so sich vielen unbedencklich gemein gemacht, ein Kind gebohren, daß man nicht wissen kan, welchem Vater es gehörig seye, dann weilen der Vater ungewiß, also ist auch ungewiß vorzugeben, daß der Todschlag ein Kinder-Mord eigentlich seye. Menoch de arbitr. c. 356. n. 16.

Gleiche Straff des Sacks, oder Colei gehöret auf die Müttern, so ihre Kinder umbringen: und macht das geschriebene Recht keinen Unterschied, zwischen Vater oder Mutter, wie dann auch in Sachsen teste Carpzov. die Weiber, wegen des Kinds-Mords damit abgestrafft werden; sintemalen die Abtödtung der Kinder wegen verzweifelter Scham, so doch vor der Sünde hätte beobachtet werden sollen, ein so gemeines Laster ist, daß die Criminalisten für eine Nothdurfft zu seyn vermeynen, daß mit allem Ernst wider dergleichen Müttern procedirt werde, sie seyen gleich edel, oder unedel, hoch oder niedern Stands, angemerckt, ohne Unterschied von Rechts-wegen eine gleichförmige Straff auf jeden dergleichen Delinquenten gesetzt ist. Carpz. p. 1. q. 9. n. 38. & seq.

2. Vermög Carolinis. H. G. O. art. 131. wird die lebendige Begrab- und Pfälung der Weiber für eine gewöhnliche Straff dieser Sünd gehalten, jedoch Verzweiflung zu verhüten, könten nach Ausweiß dieses Articuls die boßhaffte Kinder-Mörderinnen, allwo des Wassers Gelegenheit ist, ertränckt werden, wie dann nach Tyr. L. O. art. 41. 8. B. eine Frau, die ihr eigen Kind, um willen, daß sie ihre Schand verbergen möge, umgebracht, lebendig in das Erdreich begraben, und ein Pfahl durch sie geschlagen werden solle.

Die N. O. L. O. aber hat zu Verhütung der Verzweiflung auf eine solche Thäterin * die Straffe des Schwerdts gesetzt art. 66. p. 2. Gestalten auch in Tyrol diese Verzweiflungs-volle Straff nicht mehr gewöhnlich, sondern ebenfalls die Straff des Schwerdts erkennt wird, so auch von denen DD. und Criminalisten gut geheissen wird. Jul. Clar. §. parricid. n. ult. vers. Et ita plures.

Und also wird es auch in dem Saltzburgischen obſervirt. teſte Blumlach. in ſuo Comment. ad art. 131. Wiewolen, da beſchwerende Umſtände einlauffen, als da eine Mutter mehr Kinder, als eines umgebracht, oder mit beſonderer Grauſamkeit ſelbiges hingerichtet hätte, nemlich mit lebendiger Vorwerffung denen Schweinen, Hunden, ꝛc. könte die Mutter, entweders, vor der Decapitation geſchleifft, oder mit glüenden Zangen geriſſen werden. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8.

Wie dann bey dem Carpz. d. l. n. 48. verſchiedene, theils erſchröckliche Exempla zu leſen, wie die Eltern ihre Kinder umgebracht haben, als mit erſtecken, Mund und Naſen zu verſtopffen, eine Aſchen in den Mund zu werffen, oder unter ein Bett, oder Stroh zu legen, oder mit einem Meſſer die Gurgel abzuſchneiden, zu zerſtechen, oder bey den Aermlein von einander zu reiſſen, das Hirn auszuſchmützen, und das Köpfflein an die Wand zu ſchlagen, oder mit Gewalt auf ein Kind zu ſitzen, und ſelbiges zu erſtecken, oder das Kind lebendig in einen Waſſer-Brunnen, oder Pfützen zu werffen; Item zum Fenſter hinab ſtürtzen, oder ein lebendiges Kind in einen glüenden Ofen hinein zu werffen, ja was noch erſchröcklicher, das lebendige Kind in eine Grube zu vergraben, oder gar denen Schweinen, Hunden, ꝛc. zum zerreiſſen, und aufzufreſſen, fürzuwerffen, welches ja abſcheulich anzuhören, und billich mit ſchärfferer Straff zu belegen iſt.

3. Die Straff der Kinder-mörderey wird auch auf einen Groß-Vater, und alſo hinaus extendirt. L. 1. ff. ad L. Pompei. de parricid DD. communiter. Keineswegs aber auf einen Stieff-Vater, Stieff-Mutter, Schwähr oder Schwieger, die einen Stieff-Sohn, Stieff-Tochter, Eidam, oder Schnur umbringen, dann, gleich wie oberwehnt worden, daß bey dieſen Perſonen die Straff des Sacks oder Culei, in aufſteigender Linie nicht zu beobachten ſeye, alſo hat ſolches ex natura correllativorum auch in abſteigender Linie nicht ſtatt, jedoch, damit die Stieff-Eltern abgeſchröckt werden, lehren die DD. daß neben der Schwerdt-Straff auch die Schleiffung zur Richtſtatt, oder nach vollbrachter Execution, die Einflechtung des Rads zu erkennt werden könne. Ita Carpz. p. 1. q. 9. n. 67.

4. Hierbey aber iſt zu mercken, daß, wann gleich die mörderiſche Unzüchterin mit der Todes-Straff belegt wird, der Unzüchter mit anderer Straff nicht, als die nach Gewohnheit des Orts auf eine Schwängerung geſetzt iſt, abzuſtraffen ſeye, auſſer der Unzüchter hätte die That der Mutter angerathen, oder hierzu Hülff und Gelegenheit gemacht, oder eingewilliget, alsdann würde ſelbiger mit gleicher Straff abzuſtraffen ſeyn. §. alia deinde Lex. 6. Inſtit. de publ. jud.

5. Aber dafern jemand die geſchehene That vor gewußt, ſelbe nicht verhindert, da es doch hätte ſeyn können, oder die Mörderin darvon abgehalten, ſondern es geſchehen laſſen, oder nachgehends verſchwiegen, ſeynd die DD. zweyerley Meynung, die erſtere vermeynen, daß ein dergleichen Wiſſender, ebenfalls mit der Straff des Sacks abzuſtraffen ſeye, er ſeye nun ein Vater, oder ein anderer, der nicht befreundt; und allegiren L. utrum. 6. ff. ad L. Pompei. de parricid.

Item

Item §. alia deinde lex. Inst. de publ. Jud. Ita Menoch. Berlich. Damhoud.

Herentgegen aber, weilen niemand verbunden, die wissende Mordthat zu entdecken. C. placuit. 6. q. 2. l. pen. ff de furt. Oder die That zu verwehren, da einer gegenwärtig geweßt, und solches thun hätte mögen. Bart. ad l. 3. §. sed licet. ff. quod met. caus.

Wie hiervon bereits oben gehandelt worden, als seynd viel DD. die lehren, daß in dergleichen Fall nur eine Extraordinaria statt habe. Ita Farinac. p. 5. q. 120. n. 154. tex express. in lib. 2. ff. ad L. Pompejam de parricid. Allwo ein wissender Bruder, der die That dem Vater nicht eröffnet, nur relegirt worden.

Und also attestirt Carpz. p. 1. q. 11. n. 51. per præjudicia, daß in dergleichen Fällen nach Verschiedenheit der Umständen entweders die ewige, oder zeitliche Verweisung: Item, Keychen- oder Geldt-Straffe seye zu erkennt worden. Sintemalen der allegirte Lex utrum, nur von jenen mit-wissenden handelt, die an der That Mittheil haben, oder wie Oldekop. contra Carpz. lehret, zur That einwilligen und einstimmen.

Damit aber die Materia der Kindermörderey, als ein leyder sehr eingerissenes Laster vollständig tractirt, und verstanden werde; Ist zu wissen, daß die Ordnung und Ausfällung der Todes-Straffe de corpore delicti constiren müsse, dann sonsten wäre die Bekanntnus des Weibsbildes nicht genug:

6. Wie aber in diesem Fall de corpore delicti, nemlich, daß ein Kind würcklich ertödt worden seye, Rechtlicher weiß constire, seynd die DD. in etwas verschieden: daß der Kinder-Mord unter jene Laster, so merckzeichen nach sich lassen, zu rechnen seye, braucht es keiner Frag, soll dannenhero die That nach Ausweisung des Ersten Tractats, mit Ersichtigung der zuruck gelassenen Fußstapffen erwiesen werden, nemlich, daß man erstlich den Bekennenden Thäter befragte, wohin der Cörper des entleibten Kindes kommen, wo er selben begraben, ja der Delinquent solle selbsten zu dem zweifelhafften Ort gebracht werden, und anzeigen, wo der Cörper eigentlich liege, wie dann wissentlichen Rechtens, da der Delinquent mit der Sprach nicht recht heraus will, selber zu rechter klarer Antwort mit der Tortur angegriffen werden könne, wann nur der todte Cörper erfunden wird, lehret Carpz. p. 1. q. 16. n. 7. & 13. daß zur ordinari-Abstraffung genugsam de corpore delicti constire, wann gleich kein Wund-Mahl an dem Cörper ersehen würde, sintemalen es mit Abtödtung der Kinder keine grosse Gewalt, oder Verwundung braucht, dann wann von äusserlichen Zeichen der Wund-Mahlen, als wie in den Todschlägen erlebter Leuten von nöthen, constiren müßte, würden die mehresten Ertödtungen der Kinder ungestrafft verbleiben müssen, als die man mit einem Finger leichtlich erstecken kan: ist also genug, daß der todte Cörper des Kindes gefunden, und die Mutter bekennt, daß sie solche Geburt umgebracht habe; Jedoch lehret Blumlach. in suo comment. ad art. 131. n. 2. daß diese Lehr procedire, dafern die Mutter in ihrer Bekanntnus, nicht von einem gewissen tödtlichen Instrument, so ein Zeichen nothwendig hätte zuruck lassen müssen, ausgesagt hätte, dann wann so dann bey dem todten Kind keine dergleichen bekänntliche Wunde ersehen wird, wäre die

Bekannt-

Bekanntnus hierdurch für unwahrhafft zu halten, auch zur ordinari-Straff de corpore delicti nicht constirlichen.

Gesetzt aber, das todte Kind oder der Cörper, könten nicht gefunden werden, oder die Delinquentin bekennete, sie hätte das Kind denen Schweinen zu fressen gegeben, oder sie hätte es in das Wasser geworffen. In diesen Fällen lehret Carpz. d. q. n. 17. daß bey einlauffenden höchst-erheblichen, und dringenden Umständen und Rationen, nicht allein die Straffe des Schwerdts, sondern auch die Ordinaria des Culei, oder Sacks ergriffen werden solte, und zwar dessentwegen, weilen unter denen Delicten, so sonsten Merckzeichen nach ihnen verlassen, und Permanentia genennt werden, und denn, so keine, ihrer Natur nach zuruck lassen, kein Unterschied zu geben, dafern das Delictum dergestalten arglistig geschehen, daß hierdurch die nothwendige Merckzeichen aufgehebt worden, und selbe mit Augen nicht betrachtet werden können.

Sintemalen ebenfalls in Const. Carolin. art. 6. vorgesetzt ist, daß die Erkundigung der That, so viel möglich, und nach Beschaffenheit jeder Sachen seyn kan, zu geschehen habe, wie nicht weniger, daß der Bekanntnus unzweifelicher, beständiger Glauben beyzumessen, und darauf zu urtheilen seye, da die Nachforschung möglichster weise geschehen, und kein Unschuldiger dergleichen ausagen würde.

Und also werde von denen DD. gelehret, da einer bekenuete, eine gewisse Person in das Wasser geworffen zu haben, die man mangelt und misset, würde von der Person Tod Rechtlichen constiren, dafern noch das gemeine Geschrey darzu kommete, oder ein Blut an dem Ort geschehener That erfunden würde. Jul. Clar. q. 55. n. 11. Oder, da ein Zeug meldete, er habe den todten Leichnam gesehen, alsdann würde die Bekanntnus ebenfalls zur Ordinari-Straff genugsam seyn, wann das gemeine Geschrey, oder ein Merckzeichen abgeflossenen Bluts mit ein lauffete, oder die Zeugen die Nachgeburt, oder der Bekennerin Kleider blutig gesehen hätten.

In Abgang dieser höchst-dringenden Rationen aber lehret Carpzovius weiter, daß genau zu beobachten seye, ob neben der Bekanntnus andere, wiewol nicht so kräfftige, doch vernünfftige, und nicht verwerffliche Umstände einfallen, oder nicht, als da durch Besichtigung der Hebammen wissend gemacht wird, daß das Weib wahrhafftig gebohren, oder selbes Weib ihren hohen Leib jählings verlohren habe, bey diesen Umständen könte gleichwol die Schwerdt-Straff zuerkennt werden, da aber die Bekanntnus gantz bloß, und die Umstände nicht so erheblich, daß man hieraus einen Kinder-Mord vernünfftiger weise erpressen kan, würde das bekennende Weibsbild, mit der Lebens-Straff nicht zu belegen, sondern mehrestan auszuhauen, und ewig zu enweisen seyn.

Wider diese Lehr aber stehet Blumlacher ad art. 131. und sagt, daß in denen Delictis, die ihrer Natur nach Merckzeichen nach ihnen verlassen, das Corpus Delicti nicht durch Inzichten, und Wahrnehmungen, sondern durch augenscheinliche Wahrheit erhebt werden müsse, zudeme seye ein Zeug kein Zeug, in Ordnung zur Verdammung, das blossige Geschrey seye sehr zweifelhafft, und könne das erfundene Blut keinen so unfehlbaren Schluß machen, daß das Kind wahrhafftig und dergestalt, wie es die Mutter bekennt,

bekennt, um das Leben gebracht worden seye.

Gleicher gestalten gefällt dem Blumlachero nicht, daß wegen Besichtigung und Zeugnus der Heb-Ammen die Schwerdt-Straff ergriffen werden möge, sintemalen zwey Weiber, wenigst von geistlichen Rechten, wegen ihres unbeständigen Urtheils und Sinns, keine genugsame Beweisung zu Verurtheilung machen können: Zum andern, wann selbe gleich krafft ihrer Wissenschafft aussagen können, daß das Weib würcklich und wahrhafftig schwanger gewesen, können doch selbige nicht scientificè oder unverneinlich aussagen, daß das Weib eben darum eine vollkommene lebendige Frucht im Leib gehabt habe, oder, ob das Weib die Frucht lebendig oder todt auf die Welt gebracht habe, vermeynt also, daß in solchen Fällen keine ordinari-Straff, sondern nur eine Extraordinaria zu schöpffen seye.

Ich aber vor meine Wenigkeit vermeynte, da ein Weib gebohren zu haben durch Heb-Ammen überwiesen, einige Fußstapffen an Ort und End, wo sie gebohren, vorhanden: und ein Richter vernünfftige Anzeigung eines vorhanden gewesenē Kindes überkommete, auch die Thäterin darüberhin freywillig, oder auch peinlich bekennete, sie hätte ihre lebendige Frucht in das Wasser geworffen und umgebracht, warum solle auf dergleichen aus vernünfftigen erheblichen Ursachen begründter Bekanntnus auf das wenigste nicht die Schwerdt-Straffe dictirt werden: angemerckt, aus denen Exempeln genugsam bekannt, daß die Vettlen die Kinder gern in das Wasser zu werffen pflegen, dann sonsten würde denenselben Gelegenheit gegeben, die Lebens-Straff jederzeit zu entfliehen, wann sie ihre Geburt nur in das Wasser werffen: alldieweilen aber in denen verborgenen, und einer schweren Beweisung seyenden Ubelthaten, durch rechtlich- erhebliche Wahrnehmungen das Corpus delicti probirt wird, Jul. Clar. q. 66. in princ. wenigst zu Vorkehrung der Tortur: dafern die Bekanntnus nicht freywillig vorhanden wäre, da aber mit der entweders gütig, oder peinlichen Bekanntnus, anderwärtige Adminiculn einlauffen, als ein sichtbares Blut an dem Ort der That; Item, der Heb-Ammen Aussag, oder die Nach-Geburt, ꝛc. würde diese Confession auch bey nicht erfindendem Cörper genugsam seyn, die Lebens-Straff zu dictiren. vid. Guaz. def. 4ta circa corpus delicti n. 11.

7. Dafern aber die Thäterin in Güte ihre böse That nicht bekennet, oder mit unterschiedlichen Ausflüchten zu verneinen suchte, ist die weitere Frag, aus was für Inzichten die peinliche Frag ergriffen werden möge? hierinnfalls gibt die Const. Carolin. art. 35. nachfolgendes, daß, wann eine, so für eine Jungfrau gehet, anvor mit einem verdächtigen Bauch gesehen worden wäre, die bey Ablegung des ungewöhnlichen Leibes jählings bleich und schwach gewesen, würde auf rechtmässige Erweisung dieser Inzicht die peinliche Frag zu ergreiffen seyn: 1.) Da anderst das Mägdlein etwas frisch und lüfftigen Wandels, und also beschaffen wäre, daß man sich der That versehen mag. 2.) Da aus eydlicher Abhörung zweyer ehrlichen, und guten Wandels, auch Wissenschafft halber berühmter Hebammen, mittelst vorgehender Besichtigung heimlicher Stätten, selbe gebohren zu haben, angezeigt würde, und ist hiebey wol zu mercken, daß eine eintzige am Ort, allwo

allwo nur eine zu überkommen wäre, nach vieler DD. Meynung nicht genug, sondern erforderlich wäre, daß zu Bekräfftigung, des ohne das schwachen Weiber-Urtheils, noch eine von andern Orten herzu beschrieben werde. Mascard. de prob. vol. 4. Concl. 1169. n. 21.

8. Sintemalen leichtlich der grosse Leib, aus anderer Indisposition und Kranckheiten entstehen kan: ist also vonnöthen, daß zwey Hebammen eydlich aussagen, die Bettel habe gebohren: die Aussag aber muß auf vernünfftigen Ursachen und Rationen gegründet seyn: sonsten wäre es mehrers eines Viehs, als vernünfftigen Zeugens Aussag: wie die Juristen insgemein zu reden pflegen.

Item, da ein frisch ertödtetes Kind erfunden würde, und in selbigem Ort eine verdächtige Dirne wäre, so Milch in den Brüsten, und dessentwegen keine vernünfftige Ursach anzuzeigen hätte, warum ihr die Milch, etwa wegen unterbliebenen Monat-Blüthe oder andern natürlichen Ursachen in die Brüst geschossen; diese müssen zuförderst durch die Hebammen besichtiget, und nach deren Aussag und gegründeter Ursachen der peinlichen Frag unterworffen werden, dafern neben der Milch auch andere Umstände wahrer Geburt durch die Hebammen angezeigt würden. Const. Crim. artic. 36.

Item, so ein Weibsbild ein lebendig gliedmässiges Kind, das aber todt erfunden worden, heimlich gebohren, und verborgen hätte, jedoch Entschuldigungs-weiß vorgebe, das Kindlein seye ohne ihr Schuld todter von ihr gebohren worden, wäre selbige schuldig, diese ihre Exception, daß nemlich das Kind todt von ihr gebohren worden: oder, daß sie aus Schwachheit dem Kindlein nicht helffen können, zu beweisen, da sie aber in der, ihr zugelassenen Beweisung und Defension diese ihre Exception nicht probirt hätte, ist selbe ob sie auf ihrer angemaßten unbewiesenen Entschuldigung bestehe, mit peinlicher Frag zur Bekanntnus der Wahrheit zu zwingen. Const. Carol. art. 131. Zanger. tract. de quæst. cap. 2. num. 171.

Und gefället mir nicht, was Berlich. Concl. 7. n 30. mit einigen andern DD. lehret, daß pur wegen dieser beflissenen heimlichen Geburt, das Weib mit der ordinari-Straff gezüchtiget werden solle, wann auch wissend wäre, daß sie in Wahrheit eine todte Geburt auf die Welt gebracht habe.

Noch weniger aber wäre diese Exception der todten Geburt einer Glaublichkeit, da das Weibsbild ein lebendig gliedmässiges Kind gantz heimlich getragen, wie eine Jungfrau aufgezogen, mit Willen und Fleiß allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebohren: insonderheit, da sie laugnete, daß ein Kind vorhanden gewesen, da es doch hernach todt gefunden worden: In diesem Fall statuirt die N. O. L. O. art. 66. daß man ohne Zulassung weiterer Weisung mit der Tortur verfahren solle: Jedoch weilen in allen Delictis, sie seyen qualificirt, wie sie wollen, vor würcklicher Verwahrung mit der Tortur, der Indicirte mit seiner Defension anzuhören, also müßte anderswo vor würcklicher Tortur das Weib zur Defension, auch dißfalls gelassen werden: wie hiervon im ersten Tractat weitläufftig gehandelt worden.

Gleichfalls ist peinlich zu fragen, die, welche fürgibt, es seye ihr das Kind unversehens,

versehens, und wider ihren Willen in die Reverendo Heimlichkeit entfallen, absonderlich, wann sie verschwiegen, daß sie schwanger seye, und ihren grossen Leib möglichst verborgen; N. O. L. Ordn. art. 61. §. 6.

9. Item, die jenige, die vorgiebet, sie hätte nicht geglaubt, oder gewußt, daß sie schwanger seye, und also wegen ihrer Unwissenheit jählings das Kind in die Heimlichkeit gefallen wäre: alldieweilen diß ein gantz unglaubliches Wesen ist: ausser sie bewiese, das verständige Weiber, so sie erst anvor kürtzlich besichtiget, ausgesagt hätten, daß sie nicht schwanger wäre: N. O. L. O. d. l. Und da selbe nach vorgekehrter Tortur beständig darauf verharrete, sie hätte nicht gewußt, daß sie schwanger wäre, würde sie der Lebens-Straff zwar entlediget, jedoch nicht unbillich mit Ruthen ausgehauen werden. Berlich. cum aliis p. 4. Concl. 7. n. 25.

Oder, da sie mit einer Grimsucht, und wissentlicher schwerer Kranckheit beladen gewesen, in solchem Schmertzen sich auf die Heimlichkeit verfügt, und das Kind jählings in die Heimlichkeit verfallt hätte, würde selbe nur mit der Verweisung anzusehen seyn, Berlich. d. l. n. 27. so meines wenigen Ermessens statt haben dörffte, dafern selbe alsobalden Anzeigung gegeben hätte, was ihr geschehen, damit man dem Kind zu hülff kommen, und annebens ihre That in etwas excusiren könte.

Item, da auf die bezüchtigte Person dargethan würde, daß sie sich selbsten in die Seiten, oder Bauch mit Fäusten, oder sonsten gestossen, dieselbe zusammen gedruckt, oder eingefätscht, alsdann würde sie der Tortur nicht zu befreyen seyn, ausser sie könte zu Recht darthun, daß das Kind sonsten natürlicher weise todt von ihr kommen, und sie hieran nicht Ursach seye, sintemalen diese gebrauchte Gefährde unabgestrafft nicht zu lassen ist, Text. in L. dolove 27. ff. de dol. mal.

Item, diejenige, die geständig und bekanntlich ist, daß sie die Geburt lebendig auf die Welt gebracht, jedoch ihre Schand zu verbergen, aus natürlicher Schwachheit, oder Verblüten dahin sterben habe lassen, die ist als eine bekenntliche Mörderin mit der ordinari-Straff abzuwandlen, da sie aber vorgäbe, daß sie das Kind nur verborgen, mit guten Lebens-Mitteln möglichst versorget, und selbes ohne ihre Schuld aus natürlicher Schwachheit verstorben seye, wäre selbe zu Erweisung dieser Exception zuzulassen, sonsten aber im Fall nicht beständiger Erweisung, mit der Tortur anzugreiffen, alldieweilen die heimliche Entleibung des Kinds, wider sie ein genugsames Indicium zur Tortur machet, dann alles heimliche schmecket nach Gefährde. l. 27. ff. de dol. mal. und wird durch dieses heimliche Wesen die Exception des Unverstands, und Einfältigkeit jederzeit ausgeschlossen und aufgehebt. L. fin. ff. de tit. nupt. Cruf. de indiciis delictor. p. 2. c. 34.

10. Item, da der Vater des Kinds die schwangere Bettel dergestalten schwer mit Streichen überfallete, daß die Geburt todt auf die Welt kommen, so ist denen Umständen fleissig nachzuforschen, ob nicht das Schlagen eigentlich wegen Ertödtung der Frucht angesehen gewesen seye. Berlich. concl. 8. n. 50.

Und da ein vernünfftiger Verdacht auf den Schlager sincket, kan selbige der Tor-

tur unterworffen, und befragt werden, mit was Gemüth und Vorhaben er die schwangere Bettel also tractirt habe?

Item, wird der Entschuldigung des Weibs um so viel minder geglaubt, sondern die Indicia hoch gestärckt, da wissend ist, daß sie anvor, als sie gemerckt schwanger zu seyn, zu Abtreibung der Frucht Medicin eingenommen hätte. Crusius d. l. n. 17.

Im Fall nun das Weib, über angewendte Tortur, zur mehrerer Bekenntnus nicht zu bringen, sondern beständig vorgäbe, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen, oder sie nicht gewußt habe, daß sie schwanger seye, solle sie gleichwol extraordinariè abgestrafft werden, alldieweilen diese Umstände dergestalt beschaffen, daß sie natürlicher weise davon zu reden, unglaublich scheinen. vid. N. D. L. O. art. 67.

11. Die Extraordinaria ist nach Gutbeduncken der Umständen abzufassen, oder auch gar zu unterlassen, daferne die, durch die Tortur, gereinigte Umstände in etwas glaublicher fallen solten, v. gr. daß einmal sie aus keinem bösen Vorsatz heimlich gebohren, und das Kind in währenden Geburts-Schwächen verstorben seye, sonderlich, da an dem Kind kein Mahlzeichen zu ersehen, wiewolen eben die affectirte verborgene Niederkunfft extraordinariè abzustraffen würdig ist, welches alles dem Richterlichen Ermessen vorbehalten wird.

Gleicher Weise wird die Ordinari-Straff gemildert, da die That zwar angefangen, aber nicht vollzogen worden.

12. Dann ob zwar unter denen Rechtsgelehrten verschiedene Distinctiones zu finden, wann Conatus, oder pure Bemühung mit der Ordinari, oder Extraordinari-Straffe zu belegen seye, nichts destominder aber wird des Jul. Clar. §. fin. q. 29. n. 2. Lehr und Meynung von mehresten DD. beliebet, nemlich, da der Conatus in einer gewissen That wegen die Abscheulichkeit, durch austruckliches Staturum oder Rechts-Satz, mit der Ordinari-Straff anzusehen, daß selbe denen Rechten nach unverwiderlich ergriffen werden möge, sonsten aber bey ausbleibender That durchgehends nur extraordinariè zu straffen seye, jedoch, weilen auch in den abscheulichsten Lastern unterschiedlich tentionirt worden, also kan ein Richter, sonderlich, da es zur nächsten Tüchtigkeit und Disposition der endlichen That gelanget ist, auch die in dem Rechts-Satz verordnete Ordinari-Straff ergreiffen, wiewolen die Extraordinaria, als eine mildere, selten zu unterlassen, sintemalen aus durchgehender Gewohnheit in allen und jeden auch denen abscheulichsten Delicten, wann es auch gleich auf das äusserste kommen wäre, die Ordinari-Straff nicht leichtlich ergriffen werden solle. Const. Car. art. 78.

Was aber für eine Extraordinaria zu erkennen seye, muß aus verschiedenheit der Umständen erlernet werden, dann wann einer mit der That auf das äusserste kommen, also, daß an ihme mehrers nichts erwunden, und annebens auch dem andern Theil ein mercklicher Schaden an der Gesundheit, zu Beförderung des Tods, würcklich verursacht, oder dergleichen öffters zu verüben gesucht hätte, in diesem Fall kan die Lebens-Straff, nemlich das Schwerdt, unbedencklich zu erkannt werden; angemerckt, die ob-allegirte Const. Carol. per Formalia setzet: wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret; Nechst deme ist die Erhaltung des Lebens nur der

Gött-

Göttlichen Vorsichtigkeit zuzuschreiben, als welches der Thäter seinem Willen nach bereits abgenommen, noch mehrers aber, da hierdurch der zeitliche Tod befördert worden. L. Quoniam multa C. ad Jul. de vi publ.

Und also setzet Carpz. per Præjudicia p. 1. q. 17. n. 25. daß ein Weibsbild, so ihr Kind lebendig in die Heimlichkeit geworffen, da es noch lebendig heraus gezogen worden, jedoch den sechsten Tag darüber verschieden, mit dem Schwerdt gestrafft worden seye; Item, eine andere, die ihr bereits in Todes-Zügen liegendes Kind in das Wasser geworffen, und bekennlich gewesen, daß sie das Kind umzubringen allzeit im Vorhaben gehabt.

Item, der seinem Weib dreymal Mauß-Pulver zubereitet, und derselben schwere Schmertzen verursacht hat, ist gleichfalls mit dem Schwerdt abgestrafft worden, damit in diesen erschröcklichsten Lastern ein Exempel statuirt, und von dergleichen andere abgehalten werden.

Wann aber der Thäter auf das äusserste kommen, jedoch der Tod nicht würcklich erfolgt, oder kein unwiederbringlicher Schaden an der Gesundheit zugefügt worden wäre, noch solche That öffters attentirt hätte; als da das Kind lebendig aus der Heimlichkeit heraus gezogen worden, so noch bey völligen Leibs-Kräfften verblieben, alsdann wäre auf das höchste das Ruthen-aushauen, neben ewiger Lands-Verweisung zu dictiren, und also ist vor 2. Jahren allhier zu Rattenberg eine Bettel, so ihr Kind in die Heimlichkeit geworffen, welches doch lebendig, und bey guten Kräfften noch heraus gezogen worden, mit Ruthen ausgehauen, und des Lands ewig verwiesen worden. Jul. Clar. in pract. §. fin. q. 92. n. 2.

Wann aber einer noch in Terminis, und Stand weitschichtiger Zubereitung verblieben, und entweders aus Reue, oder auch aus Mangel der Gelegenheit, die That nicht vollbracht, als der ein Gifft dem dritten zu schaden zwar gekaufft, jedoch selbiges nicht aufgesetzt, oder, da eine ihr Kind erdroßlen wollen, eine Schnur genommen, jedoch von der That noch abgelassen, alsdann wäre eine zeitliche Verweisung, oder Keychen-Straff genug. Carpz. p. 1. q. 18. n. 37. Cum alleg.

Item, wird die Straff auch gemildert, da das Weib ein unzeitiges Kind auf die Welt gebohren hätte, so ohne das wegen Abgang rechter Gliedmassen nicht hätte lebendig bleiben können, sonderlich da die Hebammen dessentwegen einstimmeten; Und vermeynt Carpzov. d. l. q. 11. n. 37. daß dißfalls die Schwerdt-Straffe zu ergreiffen seye.

13. Da aber an Ort und End die Schwerdt-Straff auf diß Delictum die Ordinari-Straff ist, wäre selbe ebenfalls zu moderiren, und in ein Ruthen-aushauen zu verändern, indeme die Formalia der Const. Crim. art. 131. eines Kinds, das Leben und rechte Gliedmassen empfangen, nicht vorhanden seyen; zudeme ist ein solches Kind ohne das dem Tod unterworffen, geschweige, daß man nicht gewiß wissen kan, ob es wol lebendig wegen dessen Unzeitigkeit auf die Welt kommen seye oder nicht, und also de corpore delicti durch die Bekanntnus des Weibs allein nicht genugsam constirt.

Item, da die Mutter einer minder-jährigen Tochter gebotten, und angemahnt hätte, ihr Kind umzubringen, wann an-

ders die Umstände darnach beschaffen. Ita Berlich. Cum aliis concl. 7. num. 22.

14. Und schließlichen, da das Kind kein rechter Mensch, sondern ein Monstrum gewesen wäre, auch die Geistlichkeit weder tauffen, noch für einen Menschen halten können, dann dergleichen Geburt ist vor kein Kind, noch Menschen zu halten. L. 14. ff. de Stat. hom.

Da es aber nur in etwas monstros, und der Geistlichkeit zu tauffen für tüchtig vorkommete, wäre es für ein rechtes Kind zu halten, und gleiche Straff zu dictiren, und ist bey dergleichen monstrosen Geburten fleissig nachzufragen, woher solche Geburt ihren Ursprung etwa genommen haben möchte. Crus. de Indic. delict. p. 2. c. 34. dann selbe keine geringe Anzeigung zur Viehischen Sodomiterey abgeben können.

# 12ter Titul.

## Von Hinweglegung der Kinder, oder expositione Infantum.

## Innhalt.

1. Straff der Kinder Hinweglegung.
2. Von Hinweglegung der Kinder zu gutem Ende.
3. Von andern mildernden Umständen.
4. Von beschwerenden Umständen.
5. Die exponirte Kinder gehören dem Ober-Gericht zu versorgen.
6. Von denen Indicien dieses Lasters.

1. Gleichwie die Hinweglegung der Kinder ein straffbares Beginnen, ja so gar bey dem wilden Vieh nicht gebräuchig, welches die Junge auf das äusserste beschützet und nähret; als wird dieses Laster, so auf Latein Expositio Infantum genennet wird, C. De Infantum exposit. verschiedener Weise abgestraffet; dann wann das Kind in einen abgelegenen, und von menschlicher Hülff abgesonderten Ort gelegt wird, mit Vorbetracht, damit es alldorten verderben, und sterben solle, auch das Kind hierüber würcklich verschieden wäre, dergleichen hindanlegende Person ist ohne weiters mit dem Schwerdt abzustraffen. Ord. Carol. 132.

Ja, es könte wegen dergleichen boßhafften Hindanlegung die Ordinari-Straff des Sacks von Rechts-wegen, allwo es noch gebräuchig, vorgenommen werden, sintemalen es ja kein Unterschied zu seyn scheinet, ob man das Kind mit der Hand umbringet, oder ob man selbiges mit Fleiß erhungern oder erfrieren läßt. Carpz. p. 1. q. 10. n. 3.

Dafern aber das, in einem solchen abgesonderten Ort, hindan gelegte Kind, noch bey Leben erhalten würde, wäre eine Extraordinari-Straff nach Ausweiß der Umständen zu dictiren. N. O. L. O. art. 68. §. 1.

2. Herentgegen, da das Kind nicht aus Vorhaben, dasselbe in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen, noch auch in einen einsam- oder weit-entlegenen, sondern an einen solchen Ort, an welchem die Leute immerzu, und stets pflegen vorüber zu gehen, zu dem Ende hinweg gelegt würde, daß entweders die vorübergehende, oder der jenige, so Vater zum Kind angegeben wird, sich dessen erbarmen, annehmen und auferziehen solle, und also die Straff, auch Spott und Schand des Ehebruchs, oder Hurerey entgangen werde, in gegenwärtigem Fall, wann das hingelegte Kind (auch wider Willen der Thäterin) aus Hunger, Frost, oder anderer Ursach also hinlässig stürbe, oder auch gar nicht mehr gefun-

gefunden würde, wäre das Ruthen-aus-hauen, samt ewiger Lands-Verweisung, und zwar eines gantzen Schillings zu erkennen. Carpz. d. l. n. 10. N. O. L. O. d. l. §. 2.

Alldieweilen diese gefährliche Hindanlegung nachfolgender weise, wann mans gleich nicht unmittelbar und hauptsächlich verlangt, zu zeitlichem Tod des Kinds wahre Ursach wird.

3. Daferne aber das Kind bey dem Leben gefunden worden, wäre die Thäterin nach Verschiedenheit der Umständen extraordinarie, und zwar auf das höchste mit ewiger Lands-Verweisung zu bestraffen. Wesembec. ad ff. L. Corn. de Sicar. n. 14. L. Unusquisque 2. C. de Infant. exposit.

Wann aber das Kind gar bald darauf, das ist, in etlichen Tägen, nachdem es gefunden worden, aus dieser Hinweglegung, und sonst aus keiner andern erweißlichen Ursach verschieden wäre, könte mit der ewigen Lands-Verweisung noch ein halber, oder ein gantzer Stadt-Schilling, heimlich oder offentlich, oder eine geistliche Buß nach gestalt der Sachen auferlegt werden. N. O. L. Ordn. d. l. §. 5.

Es kan die Straffe bey Hindanlegung der Kinder auch gemildert werden, da es zur Zeit grosser Hungers-Noth; Item, aus wissentlicher und bekandter Armuth, Einfalt, oder allzugrosser Furcht geschehen wäre. Arg. l. 2. Cod. de Inf. exposit.

4. Herentgegen wäre das Verbrechen um so viel schwerer, da die Thäterin, oder Thäter, gute Mittel das Kind zu ernähren, gehabt hätte.

5. Die hindan gelegte Kinder aber seynd dem Ober-Gericht, und der die Jurisdictionem Criminalem hat, zu versorgen obgelegen: und werden von Rechten für freye Leut gehalten: also, daß man wegen der Nahrung kein Patronat noch Leibeigenschafft erzwingen kan, um so viel mehrer, als durch dergleichen Hinlegung der Vater seinen Väterlichen Gewalt darüber verliehret, Novell. 153. c. 1. und seynd dergleichen Findel-Kinder aller Ehren würdig, und fähig zu Aemtern erhoben zu werden. Blumlacher art. 132.

6. Aber die Anzeigung und Indicien zur Gefängnus und Special-Inquisition seynd, da eine verdächtige Weibs-Person an jenem Ort, allwo ein Kind hindan gelegt worden wäre, gehend gesehen worden.

Item, da der Namen, in die Windlen eingenähet, zu erkennen wäre, oder da das Gesicht einer verdächtigen Mutter gleichförmig wäre, und dergleichen, ꝛc. Zur peinlichen Frag aber, da ein verdächtiges Weibsbild Milch in den Brüsten hätte, und dessentwegen keine erweißliche Ursach ansagen könte, oder da eine verdächtige durch Hebammen würcklich gebohren zu haben überwiesen würde. Arg. Const. Carol. art. 136. Crusius de indic. delict. p. 2. c. 34. n. 14.

---

# 13der Titul.

## Von Abtreibung der Leibes-Frucht, oder Abacti Partus.

## Innhalt.

1. Wann die Frucht lebendig zu seyn gehalten werde.
2. Straff der Abtreibung.
3. Wider wen die Straff statt finde?
4. Von Abstraffung der Bemühung.
5. Von abgetriebenen Ungesund.
6. Von minderjährigen Mägdlein, so auf Geheiß der Mutter die Geburt verthun.

7. Ob

7. Ob die Frucht Unzesundheit halber abzutreiben erlaubt?
8. Von Schlagen und Erschröcken schwangerer Weiber.
9. Von Abtreibung der Frucht durch vorgehende Bestechung im Geldt.
10. Von Unfruchtbar-machung.
11. Fraustück, sowol abgetriebener als verthaner Kinder.

Die Abtreibung des Leibs-Frucht ist als ein sehr gemein leider! eingerissenes Laster, unbestrafft nicht zu lassen; was aber für Straffe auf die Abtreibung der Frucht, oder das Laster Abacti Partus gehörig, wird von denen DD. unterschiedlich gelehret:

1. Als unter welchen nicht die geringste vorläuffige Disputation ist, wann eine Frucht in Mutterleib lebendig wird? Paulus Zachias in seinen Medico Legalibus refutirt, und widerspricht der Länge nach, daß eine Abwechslung der Seelen, das ist, daß nach der puren wachsenden, erst eine Zeit hernach die empfindliche vernünfftige Seel den Saamen informire, sondern, daß im Augenblick, und in dem Nun der Coition, auch die vernünfftige menschliche Seele vorhanden und concipirt werde.

Nichts destoweniger aber, weilen denen menschlichen Augen annoch verborgen, wann die menschliche Seel eingeschaffen werde, und unter denen Philosophis, wegen Abwechslung der Seelen ein harter Streit ist, als wird in dieser Criminal-Materia gemeiniglich die Frucht alsdann lebendig gehalten, wann es die halbe Zeit zwischen der Empfängnus und Geburt zutrifft. Carpzov. p. 1. q. 11. n. 5. & 6. R. O. L. O. art. 66. n. 6.

2. Wann nur ein Weib entweders ihr selbsten, durch was weise es immer wolle, fürsetzlicher, boßhafftiger Weiß, es seye mit essen, trincken, Aderlassen, mit Zusammenschnierung des Bauchs, zutrucken, und stossen mit den Fäusten, oder sich, eigens zu diesem Ende, mit Beladung eines ungewöhnlichen Lasts, herum welzen auf der Erden, herab springen von erhöheten Orten, ihre lebendige und beseelte Frucht abtreibet, die ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Ord. Carol. art. 133. Berlich. Concl. 7. n. 8. L. Si quis necandi. C. ad L. Corn. de sicar.

Und wird weiters kein Unterschied gehalten, ob das Weib selbsten, oder der Vater, oder jemand anderer die Ursach zu Abtreibung der lebendigen Frucht gewesen; dann ob zwar theils DD. vermeynen, daß ein Vater mit der Ordinari Straff der Kinder-Mörderey abzustraffen seye, nichts destominder, weilen eine ungebohrne Frucht kein rechter Mensch zu nennen, L. 9. §. fin. ff. ad L. Falcid. und noch vielfältig sich begeben kan, daß das Kind nicht lebendig auf die Welt komme, als ist die Straff des Schwerdts hierinnfalls genug. Ita cum Berlich. Carpzovius d. l. n. 16.

3. Diese Straff findet auch statt bey denen, welche wissentlich das Getränck, oder die Medicin zugerichtet. Berlich. d. l. num. 31. oder gegen dem Vater, der die Mutter das Kind abzutreiben angelehret und Unterricht gegeben. L. Nihil interest. 15. ff. ad L. Cornel. de sicar.

4. Gestehet nun das Weib, daß sie Medicin genommen, ist die Medicin durch die Medicos zu untersuchen, ob die Frucht-Abtreibung aus derer Krafft, oder sonsten aus natürlichen Schwachheiten geschehen seye, dann letztern Falls wäre wegen des Attentati, und Bemühung nur eine Extraordinari-Straff zu fällen. Carpzov. q. 11. n. 36.

Und

Und vermeynet Berlich. d. l. n. 34. daß in solchem Fall entweders das Ruthen-aushauen: Item, ewige und zeitliche Verweisung statt haben möge. Menoch. de arbitrar. cas. 356. n. 67.

Wann aber über gebrauchte unzuläßliche Mittel das Kind in Mutterleib nicht abstürbe, sondern lebendig auf die Welt käme, wäre nichts destominder das Weib, und wer in Sachen interessirt, mit extraordinari-Straff zu belegen, und zwar nach Schwere der Umständen, entweders mit Ruthen-aushauen, Lands-Verweisung, Keychen, Geldt, ꝛc. Berlich. d. l. n. 35. Damh. c. 74. n. 15.

5. Wann aber das Weib sagte, daß ihr der Bauch von keiner lebendigen Frucht, sondern nur mit einem ungesund, so man auf Latein Molam nennet, und ohne Männliche Zusammenkunfft wächset, beladen gewesen wäre, ist auf die Erheblichkeit der Umstände, ihres guten Ruffs, und Jungfräulichen Wesens, oder auf dero frische ausgelassene verdächtige Art, item, heimlich und verborgener Weise genommener Medicin zu sehen, und selben nach die peinliche Frag entweders zu gebrauchen, oder zu unterlassen, sonderlich, da man das abgetriebene nicht mehr sehen kan, nichts destominder wäre wegen heimlicher weise abgetriebenen Molæ, weilen es zweifelbar fallen kan, eine extraordinari-Straff nicht zu unterlassen. Berlich. d. l. n. 36.

6. Da aber durch die genommene Medicin ein minderjähriges Mägdlein, auf stetes Zusprechen der Mutter, zu Entfliehung des Spotts, ihre bereits lebendige Frucht abtreibet, wäre sie nach etwelcher DD. Meynung gleichfalls der Todes-Straff zu entledigen, jedoch mit Ruthen-aushauen, oder mit der Lands-Verweisung willkührlich zu straffen, ja wann gleich die minderjährige Tochter solches öffter als einmal practicirt hätte. Berlich. d. l. n. 38. & 39.

Wie dann auch eine minderjährige Tochter, die auf Geheiß, Anstifftung oder Drohung ihrer Mutter, ein lebendig-gebohrnes Kind umbringt, von der Straffe des Schwerdts in Nieder-Oesterreich entlediget wird, vid. N. O. L. O. art. 66. §. 13.

In diesen Partibus aber dörffte bey beschwerenden Umständen die Schwerdt-Straff nicht ausbleiben, jedoch wäre dergleichen Bekanntnus eine Ursach und genugsames Indicium, daß die Mutter der Tortur unterworffen werden könte: und da die Mutter dergleichen Anlehrung und Anstifften gestehet, ist selbige mit dem Schwerdt abzustraffen. Nic. Boër. decis. 216. N. O. L. O. art. 66 §. 13.

Da aber die Tochter die minderjährigkeit erfüllt, würde die Mütterliche Anstifftung, oder Bedrohung selbige von der Schwerdt-Straff nicht entlediget. Berlich. d. l. n. 41.

Item, jener, der einem Weibs-bild einen Tranck zugerichtet, und gegeben hätte, damit sie ihne lieb gewinne, derentwegen aber die Frucht abgetrieben würde, wäre nur mit einer extraordinari Straff zu züchtigen. L. 38. §. qui abortionis 5 ff. de pœn.

7. Ob ein Weibsbild mit gutem Gewissen ihre Frucht wegen schwerer Kranckheit abtreiben möge, seynd theils DD. der Meynung von Ja, theils von Nein, so allhero mit ihren Rationen zu verteutschen unvonnöthen, sondern ist genug, daß man von zeitlicher Straff entlediget werde, da die Medicin, auf Gutheissen der Obrigkeit, und der Medicorum eingenommen wird. Menoch. d. l. 2. arbitr. c. 357.

Da ein Weibsbild aber ohne dergleichen Ceremonie sich selber also curiren würde, wäre sie mit einer Extraordinaria nicht unbillich abzustraffen. Covar. in pract. crim. tit. de homicid. n. 207.

8. Weiters wird gefragt, der ein schwangeres Weib schlägt, daß sie um die Frucht kommt, wie die Straff zu schöpffen seye? hierinnfalls werden etliche Fälle unterschieden, als der ein Weib schlägt, unwissend, daß sie schwanger, oder aus der Leibs-Constitution die Schwangerschafft vernünfftig nicht hat absehen können, ist wegen abgehender Leibes-Frucht nicht zu straffen. Menoch l. 2. c. 257. de arbitr.

Da zwey mit einander rauffeten: und ein hoch-schwangeres Weib zu retten zulieffe, jedoch von einem aus den Rauffenden einen Stoß oder Schlag überkäme, daß die lebendige Frucht abgetrieben würde, wäre der Schlagende ebenfalls mit der ordinari-Straff nicht zu züchtigen, auffer er hätte sie eigentlich dessentwegen geschlagen oder gestossen. Menoch. d. l. n. 18.

Da aber einer wissentlich ein schwangeres Weib hart geschlagen, daß die Frucht dessentwegen abgetrieben worden, jedoch nicht des Vorsatzes und Gemüths gewesen, daß durch sein Schlagen die Frucht abgetrieben werden solte, wäre er mit einer Exrraordinaria nach gestalten der schuldhafften Tractirung abzustraffen. Berlich. d. l. n. 49.

Welcher Lehr so wol gegen einem andern, als dem Eh-mann zu verstehen, der sein schwangeres Weib also tractirt, daß sie eine todte Frucht gebieret, in welchem Fall die Straff des Ruthen-aushauens, und ewiger Lands-Verweisung nicht unbillich vorzukehren wäre. Teste Berlich d. l.

Da aber jemand sein, oder ein anderes schwangeres Weib, aus boßhafftem Vorsatz und Gemüth, die lebendige Frucht zu ertödten, schlüge, wäre die Schwerdt-Straff zu erkennen. Jul. Clar. l. 5. q. 68. n. 2.

Wie man aber das Gemüth erkennen könne, ist aus dem vorigen zu erlesen, allwo man gehandelt, wie das boßhaffte Gemüth erwiesen werden möge, nach Verschiedenheit der Waffen, der Streich und der Person: In zweiffelhafften Umständen aber, da man das Gemüth nicht allerdings erweislich abnehmen kan, könte zu Erforschung dessen die Tortur angewendet werden. Berlich. cum aliis d. l. n. 53.

Item, jener, der ein schwangeres Weib nicht schlägt, sondern aus Ungeschicklichkeit hart angreifft, oder bey der Gürtel zu ihme reisset, daß hierdurch die Frucht leyden müßte, wäre mit zeitlicher Verweisung oder Keychen-Straff zu belegen. Idem num. 54.

Da aber einer ein schwangeres Weib weder schlägt, noch anrührt, sondern durch ungeschicktes Verhalten, und Polderey selbe dergestalten erschröcket, daß sie ihrer Frucht verlustigt wird, derselbe ist nicht allein wegen der straffbaren Polderey, und nicht wegen abgetriebener Frucht extraordinariè zu straffen: wiewolen ein dergleichen Tumultuant und Schröcken-Gast, um alles, was wegen abgetriebener Frucht an Erbschafften, oder sonsten zu überkommen geweßt wäre, billich beklagt, nnd zu Abtrag dessen verfällt werden solle. §. illud non ex verbis. 10. Inst. de Leg. aquil.

Dann also ist auch ein Medicus verbunden, der einen Krancken aus Unwissenheit, umbringt, denen Erben, als Weib und Kindern, den Schaden zu ersetzen. Jul. Clar. l. 5. §. homicid. n. 17.

Item,

Item, jener, der einen ungefehrlich umbringt, ist ebenfalls schuldig, allen Schaden den leidenden Erben abzutragen.

9. Was sonsten hier oben, wegen der lebendigen Frucht gemeldt worden, wird weiters limicirt, daß auch jenes Weib, so ihre Frucht vor der halben Zeit der Schwängerung abtreibt, und zu diesem Ende Geldt annimmt, mit dem Schwerdt hinzurichten seye, dann die Annehmung des Geldts erhöhet die Straff. L. Cicero 39. ff. de pœn. Berlich. cum mult. aliis d. l. n. 57.

10. Ubrigens, der wissentlich einen Mann oder Weib unfruchtbar machet, der ist als ein Todschläger zu straffen: deme auch die N.O.L.G.O. art. 67. neben dem art. Crim. Carol. V. 133. Item, Textus in C. si aliquis X. de Homicidio, beystimmet, aber die gemeinere und mildere Sententz ist, daß, weilen ein solcher nur von weitem, und nicht eigentlich ein wahrhaffter Todschläger benennet werden kan, daß eine Extraordinaria, als das Ruthenaushauen, oder Lands-Verweisung hierinnfalls eine genugsame Straff seye; Berlich. cum allegat d. l. n. 59. * So auch statt findet, da ein Eheweib aus Armuth sich unfruchtbar gemacht hätte.

Da aber einem Weib jemand eine Medicin hätte zurichten lassen, damit dieselbe fruchtbar werde, jedoch hernach selbige dessentwegen um das Leben kommen wäre, würde die Lands-Verweisung auf das höchste zu dictiren seyn. Idem d. l.

Wie die Mitwissende und Zuhelffende in Umbringung der Kinder zu straffen, das ist auch bey dieser Ubelthat zu verstehen, daß die wahre Mitwissende und Hülffleistere mit gleicher Straff, gleich wie der Principal-Thäter selbst abzustraffen seye, davon oben bereits gehandelt worden.

## Fragstück, so bey Ertödtung der Kinder zu beobachten.

11. In Formirung der Fragstück ist die Constitutin eigentlich auszufragen nach Ordnung der Indicien; Exempli gratia:

Wo sie sich aufhalte?
Ob sie kranck gewesen?
Warum sie so bleich aussehe?
Solle die Ursach ansagen;
Wie lang sie schon kranck seye?
Weme sie solche Kranckheit eröffnet?
Solle die wahre Ursach ihrer Kranckheit im Tag geben?
Ob sie nicht eines hohen Leibs gewesen?
Wann sie dessen entlediget worden?
Wo?
Und in wessen Beyseyn?
Wann sie schlaffen gehe?
Was sie nächsten Abends bey dem Wasser zu thun gehabt?
Ob nicht aus diesen ihren angebrachten Unwahrheiten, und ihr vor Augen gelegten Umständen so viel erscheine, daß sie eines lebendigen Kindes genesen, sie solle nur bekennen: dann sonsten würde sie ihr mehr Ungelegenheit machen?
Gestehet sie endlich, daß sie schwanger gewesen, ist sie weiter zu fragen:
Von weme sie geschwängert worden?
Zu welcher Zeit?
Mit was Manier sie mit deme bekandt worden?
Wer sie zur fleischlichen Sünde bewegt? um zu sehen, ob nicht eine Kuplerey unterlauffe?
Wann sie zur Geburt ausgerechnet?

Wann es dann die halbe Zeit gewesen?
Wann, und wie sie es empfunden, daß sie schwanger seye?
Warum sie solches verborgen und geheim gehalten?
Wie sie des Vorhabens gewesen, das Kind umzubringen?
Ob sie dem Kinds-Vater gesagt, daß sie schwanger seye?
Was er hierüber zur Antwort gegeben?
Wer ihr hierzu gerathen, oder behülfflich gewesen?
Auf was für Weise die Hülffe geleistet worden?
Wer darum gewußt?
Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kinds zugegangen?
Ob das Kind zuvor getaufft worden?
Oder sie darauf gedacht habe?
Ob sie nicht noch mehr Kinder verthan?
Ob niemand gewußt, daß sie schwanger seye?
Wer es gewußt, daß ihre Geburts-Zeit nahend seye?
Ob die Frucht todt oder lebendig auf die Welt kommen?
Wer es gesehen?
Wohin die Frucht kommen?
Dann wañ selbige etwa eingegraben worden wäre, damit man nachsuchen möge.
Ist es aber von nöthen, die Tortur zu ergreiffen: seynd die Fragstück nach der im Ersten Tractat vorgeschriebenen Form einzurichten.
Ist es wegen Abtreibung der Frucht zu thun, Præmissis Generalibus.
Wo sie sich aufhalte?
Wie lang?
Wer im Haus seye?
Wer in dem Zimmer, allwo sie ruhete, zu schlaffen pflege?
Wer in das Hauß noch zu gehen pflege?
Was derselbe darinn zu thun?
Ob sie nicht absonderliche Gemeinschafft mit ihme pflege?
Warum, und zu was Ende sie zur Zeit, als niemand im Hauß, zusammen kommen?
Ob sie sich nicht gegen N. verliebt?
Wie weit ihre Liebe gekommen?
Ob sie nicht die Sünde des Fleisches mit N. begangen?
Wann?
Wo?
Wie offt?
Wer ihr hierzu verhülfflich geweßt?
Ob sie dann nicht schwanger worden?
Wie sie diß sagen könne?
Da man sie doch mit grossem Leibe gesehen.
Wie sie dann solches verlohren? ꝛc.
Was es dann vor eine Kranckheit geweßt?
Wen sie um Hülffe angesprochen?
Wer ihr die Medicin gerathen, eingeben, oder vorgeschrieben?
Wo sie die Sachen gekaufft?
In was für einer Apothecken?
Ob der Apothecker ihr solches gern gegeben?
Was er gegen ihr vermeldt?
Ob er sich nicht ihres Zustands befragt?
Was sie hierüber geantwortet?
Wie die Medicin eigentlich geheissen?
Wann sie die Artzney eingenommen?
Wie sie sich darauf befunden?
Wie bald selbige gewürcket?
Was es von ihr getrieben?
Wohin sie es gethan?
Ob es nicht eine lebendige Frucht geweseñ?
Obs nicht zu erkennen gewesen?
Ob es ein Mägdlein oder Knäblein?

Wer

Wer hiervon gewußt?
Wer ihr hierzu gerathen oder geholffen?
Ob sie nicht öffters dergleichen gethan?

---

# 14der Titul.

## Von dem zwischen Ehe-Leuten geschehenen Todschlag.

### Innhalt.

1. Von Straff des Todschlags eines Ehegattens.
2. Item, der Braut-Personen.
3. Von zulässiger Correction der Weiber.

1. Dieses Laster wird auf Latein Mariticidium, Uxoricidium, oder Parricidium in conjuge commissum benamset, und ist unter denen DD. strittig, ob dieses Laster mit der Straff des Culei, oder Sacks, und also der Ordinari-Straff des Vater-Mords, oder nur mit dem Schwerdt abzustraffen seye.

Die N. O. L. O. art. 65. hält dieses Laster dem Vater-Mord gleich, und hat gleichförmige Straff gesetzt; deme auch beystimmet Carpz. p. 1. q. 2. indeme die Eheleute ein Leib, ja ein Bein aus den Beinen des andern gehalten werden, angemerckt, eine mehrere Affection, und Liebe zwischen zwey Ehe-Leuten seyn solle, als zwischen Vater und Kind, indeme man die Eltern verlassen, und seinem Weib anhangen solle.

Nichts destominder defendirt Haunold. t. 2. c. 2. n. 497. cum Menoch. Farinac. & Wesenbecio, daß de Jure nur die Straff des Schwerdts statt finde, und sagt, daß, weilen diese schwereste Straff von keinem ausdrücklichen Rechts-Satz auf die Eheleute gesetzt worden, noch das in l. unica: C. de his, qui parentes, befindliche Wort (Affectionem) auf die Eheliche zu ziehen, sondern, daß durch den aus dieser l. unica gezogene §. 6. Inst. eigentlich das Wort Parentum, oder Eltern gesetzt, und die Erklärung dißfalls zu haben seye: dann gleichwie die Stieff-Müttern, und Braut-Personen, per l. 3. ff. h. t. unter die Parricidas genennt, jedoch mit der so scharffen Straff nicht belegt werden, also seye diß Argumentum auch auf die Ehe-Leute de Jure zu verstehen.

Deme seye nun, wie ihm wolle, würde doch die zwischen zweyen Ehe-Leuten geschehene boßhaffte Entleibung mit mehrerer Schärffe, als ein * einfacher Todschlag, andern zum Exempel, abzustraffen seyn; und zwar ungefehr, wann die That sehr abscheulich verübt worden, mit Radbrechen, oder, daß nach der Execution mit dem Schwerdt, der Cörper auf ein Rad gesteckt werde.

2. Gleicher weise vermeynet und lehret Carpz. p. 1. q. 12. daß auch zwischen denen Braut-Personen die ordinari-Straff des Sacks zu mindern seye, und zwar auch an jenen Orten, allwo auf die Ehegatten die Straff des Sacks durch Statuten verordnet worden, sintemalen unter die Eheleute, da es zu ihrem Schaden gereichet, die Braut-Personen ja nicht gemeynt werden. L. non sine C. de Bon. quæ. lib. Bald. in consil. 184. l. 3.

Dann ob zwar in l. 3. & 4. ff. de Parricid. die Braut-Personen auch genennet werden, folget darum nicht, daß eben die Straff des Sacks statt haben solle, dann sonsten müßte auch in der Seiten-Linie dieses Argument seinen Platz haben.

Die N.O.L.O. erkeñet art. 65. §. 5. zwischen den Ehe-Leuten und Braut-Personen, so nicht würcklich zusammen gegeben worden, den Unterschied, und verordnet, daß die letztere milder abgestrafft werden sollen.

Nichts desto minder vermeynt Carpz. d. l. n. 45. daß dergleichen Entleibung mit einem schärffern Zusatz, als des puren Schwerdts, andern zum Exempel, abzustraffen seye, und zwar, daß nach vollbrachter Execution der Cörper auf ein Rad gelegt und geflochten werden solle.

3. Nächst deme aber begibt sich offt, daß der Mann seines Rechts, als Ober-Herr, sich bedienet, und das Weib zu bessern, mit Streichen tractirt, welche moderirte und ziemende Besserung einem Mann nicht allein erlaubt, sondern im Fall der Noth zu ergreiffen für rathsam achtet. Bald. in l. Curatorem C. de Interdict. mat. l. 24. §. 5. ff. solut. matri. Jedoch, da es sich befindet, daß ein Mann in dergleichen Sachen sich unmässig und bäurisch verhielte, könte neben der geistlichen Straff der Ehescheidung, um willen allzuhefftiger Unbescheidenheit, der Mann auch von weltlichen Rechten, mit Keychen-Geldt-Lands-Verweisung, ja mit Ruthen-aushauen, nach Beschaffenheit der Uberschreitung abgestrafft werden.

---

# 15der Titul.

## Von der zwischen nahen Seiten-Befreundten, und Verschwägerten vorgeloffenen Entleibung.

## Innhalt.

1. Straff dieser Ubelthat.
2. Wer unter dem Namen der nahen Befreundten verstanden werde?
3. Von beschwerenden Umständen des Crimenis Parricidii.
4. Von mildernden Umständen.
5. Von Straff derjenigen, die das Kind todt von ihr kommen zu seyn, in der Tortur bekräfftiget
6. Von andern zur Verminderung der Straff tüchtigen Ursachen.

1. Ebenfalls wird unter denen DD. gestritten, ob die nahend Befreundte und Verschwägerte, als welche auch unter die Parricidas von geschriebenen Rechten gezehlt werden, mit der ordinari-Straff des Sacks, oder nur mit der Straff des Schwerdts abzustraffen seyen. Die mildere Sententz gehet dahin, daß die nahende Befreundte und Verschwägerte, dafern die Entleibung vorsetzlich und mit boßhafftem Gemüth geschehen, mit dem Schwerdt abgestrafft, diese Straffe aber, zum Exempel, entweders durch Schleiffung zu der Feim- oder Richtstatt, Zangen-reissen, oder Einflechtung des Cörpers auf ein Rad, nach Beschaffenheit der Umständen, geschärfft werden solle;

2. Unter den nahen Befreundten und Verschwägerten aber werden nur die jenige bey den Catholischen Gerichten verstanden, zwischen welchen von geistlichen Römischen Rechten die Ehe nicht bestehen kan; die Lutherische und Reformirte aber gehen dißfalls der Biblischen Satzung nach, woraus zu lernen, daß bey jenen Verschwägerten, zwischen welchen eine Ehe statt haben kan, und die einander nur Ehren halber Schwager und Vetter nennen, die Schärffung der Straff vor sich selbsten nicht statt finde, auffer sie geschehe sehr boßhaffter und vorsetzlicher weise, als welche Beschaffenheit ohne das jede Entleibung zu schärffen vermag. Carpz p. 1. q. 13. n. 40.

Von

## Von beschwerenden Umständen.

3. Über vorige hin und wieder erklärte so wol beschwerende, als mildernde Umstände, ist zu wissen, daß gemeiniglich, da es öffters als einmal geschehen, nicht unbillich mit Zangen-reissen, vor der Execution, die ordinari-Straff geschärfft werden solle und möge; als, da eine drey Kinder umgebracht hätte, wäre selbe zweymal mit Zangen zu reissen, und hernach mit der ordinari-Straff des Sacks, allwo selbe noch gebräuchig, zu belegen, also, daß der Zangen-riß um einmal weniger zu wiederholen, als nahendverwandte Person umgebracht worden, dann wegen der einen Person ist die ordinari-Straff schon gesetzt. Ita Carpzov. p. 1. q. 14. per tot. Const. Carol. art. 137.

Gleicher gestalt ist die ordinari-Straff zu erhöhen, da die Entleibung mit besonderer Abscheulichkeit und Gewalt verübt worden wäre, dann also sagt Carpz. d. l. n. 4. daß jener, der seinen Stieff-Vater abscheulicher Weiß umgebracht hat, mit dem Rad hingerichtet worden seye, da er doch sonsten nur auf die Richtstatt geschleifft, und mit dem Schwerdt hätte hingerichtet werden sollen; dergleichen seye auch jenem wiederfahren, der seines Vatters Bruder, in seinem Hauß, so er mit Gewalt erbrochen, ermordet hat; Item, der seine von ihm geschwängerte Baase elendiglich umgebracht hat: neben diesen seynd allhero jene Umstände zu setzen, die eine Entleibung vor sich selbsten schwer zu machen pflegen, gleichwie oben vermeldt worden, also, daß bey Einlauffung dergleichen beschwerenden Umständen, die Straffe Staffel-weiß erhöhet werden mag, worauf das Richterliche Amt sein Absehen haben solte. L. Etsi servior. C. ex quib. caus. infam. irrog. T. L. O. 8. B. art. ultimo. Jul. Clarus §. ult. q. 85.

## Von mildernden Umständen.

4. Wie die pure Bemühung und Conatus in diesem Laster bestrafft, wie nicht weniger, da de corpore delicti, sonderlich bey Umbring- und Ermordung der Kinder die Rechtliche Wissenschafft nicht erhalten werden mag, die Straffe gemildert werden solle, ist an seinen Orten mit mehrerm erklärt worden.

Uber diß seynd noch andere die schwere Straff in etwas vermindernde Umstände, als da ein Vater sein Kind, ein Mann seinen Ehegatten, nicht zwar mit vorsetzlichem Gemüthe, dasselbe umzubringen, schwer schlüge, vermög welchen Schlagens der geschlagene Theil verabgeleibet wäre; dann, wie obgemelt, ist der Dolus oder Gefährde aus den äusserlichen Umständen gebrauchter Waffen, Beschaffenheit des Schlagenden und Geschlagenen, abzunehmen, und die Interpretation zu machen, daß der Schlagende wenigst implicitè & indirectè, das ist, mit stillschweigender Handlung, und der Sache selbsten, in den Todschlag bewilliget habe, so zu Erkennung der Schwerdt-Straffe genug ist: und also setzt Carpz. p. 1. q. 15. verschiedene Exempel, da die Männer ihre Weiber, die Eltern ihre Kinder, und hinwieder, mit unmässigem Schlagen tractirt, worüber die Geschlagene abgeleibt, die Thäter aber mit dem Schwerdt hingerichtet worden seyen.

Wiewolen eben diese Straff des Schwerdts in etwas dißfalls geschärfft werden solle, aus Ursach, weil die Schwerdt-Straff auch in dergleichen

Fall

Fall gegen einem Fremden Erschlagenen statt haben würde, angemerckt, der Umstand der nahen Befreundschafft vor sich selbsten die Straff zu beschweren tüchtig ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 501.

1.) Da der Todschlag keines wegs aus vorsetzlichem Gemüth, noch aus einer mit Gefährde beladener Handlung hervor wächset, jedoch eine vor sich selbsten verbottene, aus tadelhafftem Unverstand und Unwissenheit hervorscheinende Umstände mit sich führet, alsdann wäre die Straff des Ruthen-aushauens, oder wenigst die ewige Landes-Verweisung zu erkennen, als zum Exempel, da eine heimlich niederkommt, dem Kind die Nabel-Schnur abreisset, oder abschneidet, und selbe aus Unwissenheit nicht verbindet, daß das Kind sich verblutet hat, oder selbiges nicht aus Vorsatz, oder zu dem Ende, daß sich das Kind verbluten solle, liegend gelassen; Item, die das Kind etwa eingewickelt auf einen Stadel gelegt, in Meynung, selbiges dem Kinds-Vater heimlich zuzutragen, da inzwischen das Kind die Kräfften verlohren, und abgeschieden wäre, sintemalen aus diesen Handlungen keine rechtmässige Gefährde, sondern nur eine starcke Schuld, oder lata culpa, so zur Todes-Straff nicht tüchtig genug ist, unterlaufet. Ord. Crim. art. 134.

2.) Item, exemplificirt Haunold. d. l. n. 502. da man dem Weib oder Kind aus jähligem Zorn mit der Hand einen Stoß auf das Hertz gäbe, wordurch der Athem ausbliebe, und die Gestossene sich, wider versehen, nicht wieder erholen könte: oder, da aus schwerer schuldhafften Nachlässigkeit eine gantz ungereimte Medicin jemand gereichet würde.

3.) Da keine Gefährde noch starcke Schuld, jedoch gleichwol dasjenige hervor scheinet, das fleissige Personen zu thun, oder zu unterlassen nicht pflegen: als, da man die kleine Kinder in das Bett nimmt, und selbige ertruckt; dann fleissige vorsichtige Eltern pflegen die Kinder nicht in das Bett zu nehmen: als welche Handlung vor sich selbsten tadel- und schuldhafft ist. C. fin. de his qui fil. occid.

In diesen und dergleichen Fällen ist entweders die Keychen- oder Geldt-Straff, oder auch zeitliche Verweisung zu dictiren. Menoch. l. 2. arbitr. c. 356. n. 61. Dann wegen der geringen Schuld ist nicht criminaliter zu handlen, Jul. Clar. §. homicid. n. 3.

Und exemplificirt Cärpz. d. l. n. 36. daß jener, der in trunckener Weiß sein einjähriges Kind in das Bett genommen, und selbiges erstickt, samt der Kinds-Magd, mit acht tägigger Keychen-Straff gezüchtiget worden seye, alldieweilen selbige hätte wissen sollen, daß das Kind dem trunckenen Vater nicht anzuvertrauen seye.

Item, daß jene, die ihr Kind zu säubern mit sied-heissem Wasser begossen, und verbrennt hat, mit fünffjähriger Landes-Verweisung seye abgestrafft worden.

5. Uber das ist nicht uneben zu fragen, auch unter denen DD. strittig, wie jene, die in der Tortur beständig verharret, daß sie ihr Kind nicht umgebracht, jedoch bekandtlich ist, daß sie die Schwangerschafft und Geburts-Zeit heimlich gehalten, auch ohne Beywesen Hülff-leistender Weiber allein gebohren, und, daß die Leibs-Frucht todt von ihr gekommen, oder unter währenden Geburts-Schmertzen verblichen, zu straffen seye?

Man möchte zwar meynen, daß durch erlittene Tortur alle Indicia purgirt, und die

die Torquirte absolutè und völlig zu absolviren wäre, wie in Materia der Tortur im Ersten Tractat zu finden: nichts desto minder aber, weilen durch diese Tortur nur das Indicium der Mörderey abgeleint worden, keineswegs aber das schuldhaffte Verfahren, als distinguirt Carpz. p. 1. q. 15. n. 43. daß, dafern neben der durch die Tortur purgirte Mörderey, von der schuldhafften Nachlässigkeit des Kinds, aus der Bekanntnus des Weibs, oder Besichtigung des Cörpers, oder von Aussag der Hebammen constirt, seye die Vettel unerachtet ausgestandener Tortur mit Ruthen auszuhauen, oder auf das wenigste ewig zu verbannen: Inmassen nach Ausweiß Ord Crim. art. 132. mit einer Leibes-Straff belegt werden solle, jener, der ein Kind hindangeleget, so wider des Hindanlegers Willen abgestorben ist.

Da aber ausser der heimlich gehaltenen Geburts-Zeit, von weiterer Vernachlassung des Kinds, weder aus Bekanntnus der Delinquentin, noch aus andern Zeichen des verblichenen Cörpers, oder Aussag der Hebamme nicht erschiene, wäre die eintzige heimliche entsonderte Geburt nicht also kräfftig, daß ein bereits dessentwegen torquirtes Weibsbild noch hierüber mit einer Leibs-Straffe belegt werden solle: sondern es würde hierinnfalls die zeitliche Verweisung auf 2. 3. 4. oder 5. Jahr genug seyn. Ita Carpzov. cum aliis p. 1. q. 15. num. 48.

Weiters pflegt diese so schwere Straff zu mindern, da der Thäter hierzu durch billichen Zorn wäre bewegt worden, das ist, daß der Umgebrachte ein dergestaltiges Wesen vollbracht hätte, wordurch insgemein jedwederer zu billichem Zorn wäre bewegt worden: sintemalen es sehr schwer, den billichen Zorn zu dämpffen: wie dann Carpz. p. 1. q. 18. n. 9. exemplificirt, daß jener Mann, den sein Weib mit Streichen und bösen Worten anvor tractirt, dieser aber das Weib umgebracht, mit dem Schwerdt allein seye abgestrafft worden: Item, ist jenes Weib, so ihren ungehorsamen Sohn, dessentwegen sie auch von dem Mann zum öfftern elendiglich tractirt worden, aufgehängt und umgebracht hat, nur mit dem Schwerdt gestrafft worden.

6. Daß aber auch jenem Mann, der sein Weib umgebracht, um, daß sie nicht gleich ein Licht anzünden wollen, die ordinari-Straff seye gemildert worden, wie Carpz. d. l. setzet, will Haunold. t. 2. c. 2. n. 510. nicht loben, dann sonsten würde jedwedern tobenden Narren-Kopff eine Excusation von der ordinari-Straff entbinden.

Item, wird die Straffe des Parricidii gemildert, da jemand in der Person gefehlt, oder den jähling fürüber gehenden, oder in den Rauff-Handel sich einmischenden Vater umgebracht hat, dann in dergleichen Fällen ist die Schwerdt- oder auch, wie obgemeldt, eine extraordinari-Straff genug, sintemalen zu Ausfällung der ordinari-Straff, ausdrucklich das Vorhaben, den Vater umzubringen, erfordert wird, so in dergleichen Fällen wider Willen geschicht. Carpz. d. l. n. 18.

Item, da die Kinds-Mörderin vor völliger Umbringung des Kinds, ihrer That sich reuete, und darvon abstehet, jedoch das Kind bereits zu viel Leyds überkommen, und hernach verstorben ist, in diesem Fall ist die Reumüthigkeit, weilen es noch vor Absterben des Kinds geschehen, auch die Mutter von Vollbringung der That, so viel an ihr gestanden, noch bey Lebzeiten des Kinds abgelassen, ein würdiger Um-

stand, daß die ordinari in die Schwerdt-Straff verändert werde. Haunold. cum Carpz. d. l. n. §12.

Wie die Minderjährigkeit, Melancholia, Voll- und Trunckenheit die ordinari-Straff zu mildern pfleget, ist im Ersten Tractat zu finden, in diesem Fall, wann die Umstände der Melancholiæ und Vollheit, nicht allzu excessiv, und im höchsten Grad, sondern etwas gelinder zur Zeit der That gewesen seyn, ist die Schwerdt-Straff nicht zu unterlassen: Ja Carpz. p. 1. q. 18. n. 41. setzet ein ferners Exempel, daß der aus verzweifeltem Gemüth sein Kind umgebracht, dessentwegen, weil er nicht gehofft gehabt, so viel gewinnen zu können, was zu Erhaltung seiner und des Kinds von nöthen, auch nichts anders gewünscht, als, daß er durch Todes-Straff des Lebens abkommete, um willen dieser verwirrenden Umstände, nur mit dem Schwerdt seye hingerichtet worden.

Item, wäre von der ordinari-Straff zu entledigen, auch eine der Minderjährigkeit ausgetrettene Tochter, so ihr Kind aus Befehl und Geheiß ihres Vaters, oder Mutter umgebracht hat, dann, wer dem Vater folget, der folget in verbottenen Sachen wider seinen Willen, Leg. 4. ff. de R. I. und also, wiewol dergleichen Befehl, in abscheulichen Lastern nicht zu vollziehen, noch von Rechtswegen fürträglich, würde doch * die ordinari in die Schwerdt-Straff zu verändern, oder wenigst in etwas zu mildern seyn. Tiraq. de pœn. tempor. c. 34. n. 3.

Item, die aus schwerer Furcht vor dem Vater, oder der Freundschafft, ihr Kind umgebracht hätte; dann dergleichen werden wegen unterlauffender Furcht, oder Bedrohung gleichsam für gezwungen gehalten. Jul. Clar. in pract. §. fin. q. 60.

Aber Haunold. vermeynt von Nein, dann sonsten müßte durch diesen Umstand die Ordinari jederzeit aufgehebt werden, weilen * jede Kinds-Verthuung aus Furcht, oder Entfliehung der Schand eigentlich hervor wächset, wiewolen eben dieser Autor dieses dem Richterlichen Verstand anheim setzet, sonderlich aber wäre es zu Fürstlicher Gnads-Erwerbung, und Milderung der ordinari-Straff gedeylich.

---

# 16der Titul.

## Von dem Delicto Assassinii, oder bestellter Mord-That, ꝛc.

## Innhalt.

1. Wer die Assassinii seyen?
2. Wer dato darunter verstanden werde?
3. Von denen Stücken des Assassinats.
4. Dero Straff.
5. Beschwerende Umstände.
6. Von mildernden Umständen, absonderlich der Bemühung.
7. Von denen Inzichten.
8. Von denen Fragstücken.

1. DJe Doctores zeigen an, daß bey Lebzeiten des Pabsts Innocentii IV. und anvor in Asien ein gewisses Geschlecht und Secte gewesen, die ihnen keine grössere Ehr und Ruhm zu erwerben eingebildet haben, als da sie unter dem falschen Schein angenommenen Christl. Glaubens, einen Christen heimlich umbringen haben mögen, ja sie seynd in ihrer Grausamkeit so weit gestiegen, daß sie denen vornehmsten, ja Fürstl. Männern der Christen,

nach

nach dem Leben gestellet, und die schwerste Straffen, so sie dessenthalber mit unerschrocknem Muth ausgestanden, verachtet haben, also, wer selbiger Zeit vor diesem dem Christl. Volck abgesagten Schelmen sicher leben wollen, der hat bey ihren Obristen um Salva Guardia anhalten, und anwerben müssen, nachgehends aber ist ein gleichförmiges Ubel unter denen Christen, sonderlich denen Welschen eingeschlichen, da man zu Umbringung des Nächsten den dritten mit Geldt bestellet, wie dann dergleichen Ubelthat, durch die Welschen Banditen, um ein geringes Spott-Geldt vielmals ins Werck gestellet wird;

2. Also, daß heutiges Tags die Assassinii eigentlich jene genennt werden, welche sich durch Geschenck, Geldt oder Verheissung, dahin erhandlen lassen, daß sie einen andern ermorden sollen, die Bestellere aber werden insgemein Assassinatores benamset, von diesem Laster ist bereits im Titul geistlicher Freyheit Erwehnung geschehen.

3. Damit aber dieses Laster eigentlich begangen werde, ist von nöthen, daß 1.) zwischen dem Assassino, oder bestellten Assassinatori, oder Bestellern in Wahrheit die Handlung der Bestellung vorgeloffen, und zwar dergestalten, daß die Bestellung auf würckliche Entleibung, und nicht etwa zum apprügeln, oder Verwunden abgeredet worden seye.

2.) Daß der Bestellte dessentwegen entweders baar Geldt, oder ichtwas anders bekommen, oder wenigst zu überkommen, das Versprechen erhalten; dann der pure Gedancken, einem andern hierdurch einen Gefallen zu thun, würde hierzu nicht genugsam erachtet.

3.) Daß in Ansehung des eingelangten Geldts, oder Sach, oder Hoffnung, das Versprochene zu überkommen, die Entleibung würcklich geschehen, oder wenigst selbige auf den äussersten Grad kommen seye, dieses aber mit mehrerm zu erklären, ist zu wissen, daß, weilen diß Laster vor sich selbsten abscheulicher, als eine einfache, ja fürsetzlicher Weiß vollbrachte Entleibung ist, indeme bey dem ersten ein unvorsehener hitziger Zorn einschleichet, bey dem andern eine Ursach, die vorhero geschehene Entleibung abgiebet, allhier aber der Bestellte mit vorsetzlichem Muth einen der ihne sein Lebenlang nicht beleidiget, wegen eines zeitlichen Gewinns und Genuß umbringet, auch dannenhero billich seye, die Straff zu erhöhen, und zu schärffen.

4. Was aber für Lebens-Straff in diesem Laster vorgesehen, ist in Jure Civili nicht zu finden, in Jure Canonico aber, in c. 1. de homicid. in 6to. ist die Straff der Excommunication, Entsetzung der Beneficien, Privirung aller Ehr und Aemter, nicht allein auf den Besteller, sondern auch, der selbigen beschützt und Unterschleiff gibt, gesetzt, ja ebenfalls als Feinde Christl. Religion, öffentlich mit Haab und Gut für vogel-frey ausgeruffen, wann gleich auf die Bestellung der Tod nicht würcklich erfolgt wäre.

Von weltlichen Rechten aber ist die Straff des Schwerdts hierinn zu schärffen, und zwar nach Gebrauch jedes Orts, also, daß der Thäter zur Feimstatt geschleifft, und mit dem Schwerdt hernach gerichtet werde, da anders eine geringe Person umgebracht worden wäre; da es aber eine geachte Person wäre gewesen, könte die Straff des Rads zu erkennt werden, oder, da auch eine gemeine Aufruhr oder offentlicher Gewalt unterloffen wäre, könte

selbiger vor der Rad-Straff mit Zangen gerissen, oder aufgehenckt, und hernach gevierthеilet, auch dessen Leibs-Theile aufgesteckt werden, oder da die That gar zu abscheulich, könte die lebendige Viertheilung vollzogen werden. Jul. Clar. §. Assassin. n. 4 Carpz. p. 1. q. 19. n. 13.

Die N. G. L. O. art. 70. setzet die Straff des Rads so wol auf den Besteller, als Bestellten, also, daß sie der Schwere und Schärffe nach, darmit vom Leben zum Tod abgestrafft werden sollen, bey Einlauffung beschwerenden Umständen könte diese Straff mit vorhergehendem Zwicken, Schleiffen, oder Riemenschneiden geschärfft werden.

In Sachsen wird der Besteller mit dem Schwerdt abgestrafft, nach der Execution dessen Cörper auf ein Rad gesteckt, der Bestellte aber mit dem Rad gezüchtiget. Carpz. d. l. n. 14.

Im Tyrol, weilen auf die Mörder die Straff des Rads gesetzt, ein Assassin und Bestellter aber denen Mördern wegen Gewinns, und empfangenem Geldts gleich zu achten ist, als wäre ebenfalls die Straff des Rads zu erkennen, der Besteller aber, weilen kein ausdrücklicher Rechts-Satz vorhanden, und annebens klar, daß der Bestellte wegen Teuflischen Geldt-sucht mehrer sündiget, als der Besteller, könte mit dem Schwerdt exequirt, und dessen Cörper auf ein Rad geflochten werden.

## Beschwerende Umstände.

5. Erstlich, da mit dem Laster des Assassinats das Laster des Parricidii einlauffet, das ist, da man die Eltern, Kinder, Ehegatten umzubringen jemand bestellet, in diesem Fall würde an End und Ort, da die ordinari-Straff des Sacks gebräuchig, selbige billich vorgekehrt, alldieweilen diese Straff schwerer, die schwerere aber pflegt die mindere Straff aufzuheben. Jul. Clar. §. fin. q 84. n. 4.

An andern Orten aber würde die Straff des Rads mit zwicken, schleiffen, oder Riemen-schneiden geschärfft werden.

2.) Da es öffters geschehen, und um ein liederliches Geldt vollbracht worden wäre.

3.) Da einer ein schwangeres Weib durch Geldt dahin erhandelt, daß sie mit Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang der Erbschafft mache, weilen nothwendig erfolgt, daß die abgetriebene Frucht ihme mit Freundschafft beygethan seye.

Wie dann ein Weibsbild, so ihre noch nicht lebendige Frucht wegen empfangenem Geldts abtreibt, mit dem Schwerdt hinzurichten ist. L. Cicero ff de pœn.

Also ist selbige schärffer zu straffen, da die Frucht bereits lebendig wäre.

Unter dem Namen des Geldts aber wird in diesem Laster jedwederer Gewinn, Nutz, oder andere Sache verstanden. Damhoud. in pr. crim. c. 81. n. 1. so wird auch kein Unterschied gehalten, ob das Geldt baar ausgezahlt, oder versprochen, ob es wenig oder viel, wann nur der Thäter ichtwas dessentwegen überkommt, Carpz. d. l. n. 43. & seq. oder, ob eine gewisse Sach ausdrücklich, oder nur insgemein, er werde ein feines Trinck-Geldt überkommen; It. er werde es zu geniessen haben, versprochen worden. Idem. d. l.

6. Uber das wird gefragt, wie der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster abzustraffen seye? wann man das allegirte Capitulum 1. de homicid. in 6to beobachtet, so ist klar statuirt, daß die pure Bestellung die ordinari-Straff verdiene, aber die DD. erläutern dieses

wahr

wahr zu seyn, da ein Unglaubiger zu Umbringung eines Glaubigen bestellt wird, unter denen Christen aber, da einer den andern umzubringen bestellt wird, müssen über diß die That zu würcklichem Angriff, oder Beschädigung hinaus geloffen seyn; dann, ob zwar viel DD. vermeynen genug zu seyn, daß der Bestellte sich zur That gerüstet, als e. gr. der Person an einem gewissen Ort aufzupassen, nichts desto minder ist die gemeinere und mildere Sentenz, daß der Bestellte die That zu vollbringen, sein möglichstes gethan, von dem Beleydigten, oder sonsten etwa abgetrieben, oder überwältiget, oder etwan der Schuß, wie er gern gewolt, nicht angegangen wäre, und noch über diß, daß die schwere Straff des Rads dannoch nicht, sondern die Schwerdt-Straff zu erkennt werden solle, alldieweilen der Conatus niemalens mit der ordinari-Straff, es seye die Bemühung gleich auf das äusserste kommen, zu bestraffen, es wäre dann solches mit * ausdrücklichem Rechts-Satz vorgesehen, jedoch könte nach Beschaffen der Umständen, vorgenommener Gewalt-That und Beleidigung, entweders gegen dem Besteller, als Bestellten, die Straff des Schwerdts vorgekehrt, und dero Cörper nach der Execution auf ein Rad wegen Abscheulichkeit dieses Lasters eingeflochten werden. Carpzov. d. l. n. 59.

Item, die pure Aufwart- und Weglägerung könte ebenfalls, da es eine vornehme Person anbetrifft, mit obiger Straff angesehen werden, wie d. l. Carpzov. exemplificirt, da einer Fürstlichen Person von sechs Kerls mit Feuer-Röhren vorgewartet worden, die aber zu keinem Schuß wegen starcker Convoy haben gelangen mögen.

Theils aber vermeynen cum Claro, daß auch nach geschehener Beleidigung, dafern die Entleibung nicht würcklich erfolgt, nur eine Leibs-Straff dictirt werden solle: Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. n. 128. attestirt, daß zu Abensperg einem Assassino die Todes-Straff zwar angekündet, jedoch selbige in das Ruthen-aushauen, und Abschneiden der Ohren verändert worden seye, wiewolen ebenfalls dieser Autor mit der gemeinern Sententz lehret, daß wegen Abscheulichkeit des Lasters, da es zu einer würcklichen Beleidigung ausgeschlagen, die Lebens-Straff billich dictirt, und zu erkennt werden möge.

Die übrigen, so sich zwar bestellen lassen, und Geldt angenommen, oder dessentwegen Verheiß bekommen, jedoch der Sache kein Anfang gemacht, samt dem Besteller, und insgemein alle, so böse Leute auf andere, dieselbe zu prüglen, und übel mit Schlägen zu tractiren, bestellt, oder sich bestellen lassen, sollen nach vernünfftiger Ermessung willkührlich mit scharffer Leib- oder andern Straffen belegt werden. vid. N. O. L. O. art. 70.

7. Was die Anzeigung zur Inquisition betrifft, solle die Versuchung geschehen, mit weme der Entleibte in Feindschafft gelebt, wer ihme umzubringen gedrohet, ob nicht eine gewisse verdächtige Person selbiger Enden zu finden, die sich mit Geldt bestechen lassen, oder dergestalten zehre, und doch ihrer Einkunfft keinen Fingerzeig geben kan: dergleichen Person kan wegen verschiedener verdächtigen Anzeigungen einsmals gefänglich gesetzt werden.

Da nun aus dem Informativ-Process erschiene, daß der verdächtige an dem Ort, wo die That geschehen, mit unzulässig- und verbottenen Waffen, geladenen Pistolen,

Tertzerolen, Stilleten, wäre gesehen worden, sonderlich, da die Wunden dessen Waffen gleichförmig schiene, und diese Anzeigungen mit seiner Defension nicht ableinen würde, oder da der Thäter ergriffen, und die Ursach der Entleibung nicht redlich anzeigen, und da man doch wüßte, daß diese und jene Person stets im Hauß, oder auf der Zehrung gewesen, oder Unterredung gepflogen, auch der Besteller dessentwegen keine rechtmässige Ableinung geben könte, sondern eine Person wäre, daß man sich der Bestellung zu ihme zu versehen hätte, als könte die Tortur ergriffen werden.

## Fragstück.

8. Bey denen Fragstücken in diesem Laster ist in obacht zu nehmen, daß nachfolgende Puncta wohl untersucht werden; Wo die That geschehen? zu was für Zeit, Stund, mit was Waffen, aus was Ursachen, und was ihne hierzu vermocht oder getrieben? dann dieses Interrogatorium ist der Grund, woraus die Bestellung erforscht werden muß, sintemalen, wann der Thäter keine recht vernünfftige Ursach, was ihne zu solcher That angetrieben hätte, anzuzeigen verweigerte, ist selbiger ernstlich mit Fragstück zu überwinden; als, es seye nicht glaublich, daß er nur dessentwegen den N. ermordet habe, solle die rechte Ursach anzeigen, ob er nicht hierzu bestellt worden?

Wie er dieses in Abred setzen könne, weilen bereits in Sachen ein anders erscheine? ꝛc.

Mit was Worten die Bestellung geschehen?

Was er darauf geantwortet?

Wer bey der Bestellung gegenwärtig gewesen?

Wo sie geschehen?

Was ihme dessentwegen gegeben, oder verheissen worden?

Wo er das Geldt oder Belohnung hingethan?

Wie bald er die That darauf ins Werck gesetzt?

Mit was Gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet?

Wie er denselben angegriffen?

Wie sich der Angegriffene gegen ihme verhalten?

Wie und mit weme er sich gewehrt?

Ob er nicht vor seine Person selbsten gegen denselben Feindschafft getragen?

Ob ihne die Feindschafft eigentlich zu der Entleibung angereitzet?

Wie offt er sich zu dergleichen That bestellen lassen, und was er hierüber vollbracht?

Wer ihme darzu geholffen, Rath und Einschlag geben, solle es benennen, ꝛc. wo sie anzutreffen?

Wie sie bekannt?

Gleicher weise kan der Besteller gefragt werden:

Warum er die Bestellung gethan?

Durch wen?

Was er dem Thäter gegebē oder verheissen?

Wo und in wessen Beyseyn?

Was ihne hierzu bewogen?

Wann die Mordthat geschehen?

Wo?

Mit was Waffen?

Wo er sich entzwischen aufgehalten?

Wie der Todschlag zu seiner Wissenschafft gekommen?

Wer um diese Bestellung Wissenschafft gehabt?

Wo sich der Bestellte dermalen aufhalte, ꝛc.

# 17der Titul.

## Von dem Strassen- und Meuchel-Mord.

## Innhalt.

1. Was eine Mordthat sey?
2. Von der Bemühung und andern mildernden Umständen.
3. Wann, und allwo eine Mordthat geschehen?
4. Von Helffern.
5. Straff des Mords.
6. Beschwerende Umstände.
7. Von Inzichten.
8. Von Fragstücken.

1. Der Mord wird eigentlich vollbracht, da einer den andern Gewinns-halber angreifft, beraubt, und noch darüberhin entleibet, oder jenen umbringt, von welchen er offenbar zu werden förchtet. Damhoud. c. 86. cum alleg. jur.

Zu mehrerer der Sachen Erklärung ist zu wissen, daß von Rechts-wegen nicht gefragt werde, ob die entraubte Sach einer sondern Schätzung und Werth seye? sintemalen auch bey Entraubung geringer Sachen dieses Laster um so viel mehrer begangen wird, als es vor sich selbst abscheulich fället, daß wegen etlicher Kreutzer manchesmal jemand ermordet wird. Jac. Menoch. de arbitr. L. 2. Cas. 357.

Ja, es ist zu Dictirung der ordinari-Straff genug, da der Mörder auch nichts zu rauben überkommen, jedoch in Hoffnung gestanden wäre, etwas zu erhaschen. Carpz. p. 1. q. 22. n. 47.

Über diß wird unter dem Namen des Gewinns alle und jede Nutzbarkeit, oder vortheilhafftiges Absehen verstanden. L. 4. L. 5. ff. de verb. signif.

Dannenhero erfolgt, daß jener, der einen Ehe-Mann umbringt, aus Hoffnung alsdann mit der Wittib verehelicht zu werden, als ein Mörder zu straffen. Carpz. d. l. n. 53. R. O. & O. art. 71.

Item, der einen umbringt, um daß selbiger bey Gericht wegen verübter Ubelthat nicht entdeckt werde, id. d. l. n. 55. dann eben diese Vortheilhafftigkeit ist der rechte Gewinn; R. O. L. O. d. l.

Item, da man künfftigen Gewinn hoffet, als da die schwangere Weiber umgebracht werden, damit, daß der Geburt die Händlein abgeschnitten, und die Materi zu Diebs-Lichtern daraus formirt werden könne, so ohne das mit schärfferer Straff anzusehen.

Item, der jenige, der zwar anfänglich nicht gesinnt gewesen, einen umzubringen, sondern nur zu berauben, da sich aber dieser gewehrt, seine Sach nicht gütig heran gelassen, sondern auf Widersprechen sein Leben eingebüßt hätte, wäre ebenfalls als Mörder zu bestraffen. Idem d. l. n. 63. R. O. L. O. d. l §. 1.

Da aber jemand auf dem Diebstahl wäre betretten, der Betrettene auch in so weit wäre bedrängt worden, daß er einzig und allein zur Rettung seines damals in Gefahr gestandenen Lebens den dritten entleibet, und solche Aussag in der Tortur bekräfftiget hätte, wäre dieses keine rechte Mordthat, sondern als eine andere einfache, und mit seinen mildernden Umständen begleitete Entleibung zu benamsen. Carpz. d. l. n. 65.

2. Der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster, dafern selbe zu möglichster Extremität ausgefallen, als da einer den andern angreiffet, verwundet, beraubt, und für todt zurück lässet, der kan will-

kührlich

kührlich nach richterlichem Ermessen, so wol mit der ordinari-Straff, oder wenigst mit dem Schwerdt, jedoch, daß der Cörper hernach auf ein Rad gesteckt werde, abgestrafft werden, sintemalen unfehlbar der Thäter, da er gewußt hätte, daß der Beraubte noch lebendig, selbigen völlig umzubringen entschlossen gewesen wäre, wiewolen die mildere Straff zu ergreiffen, ermahnt Jul. Clar. q. 92. n. 2. Carpz. d. l. n. 191.

Die R. O. L. O. setzet ad art. 71. §. 4. in diesem Fall nur die Schwerdt-Straff allein, da aber einer aus vorsetzlichem Gemüth den andern angefallen, denselben umzubringen, und zu berauben, der Angegriffene auch verwundet, jedoch der Angreiffer entweders übermeistert, oder sonsten an der Beraubung verhindert worden, wäre die Straffe des Schwerdts zu erkennen: sintemalen dergleichen Gewalt-That pro crimine fractæ pacis publ. so die Schwerdt-Straff auf sich trägt, zu halten ist, Carpzov. d. l. n. 78.

3. Die Mordthaten werden nicht allein auf offenen Strassen, Wäldern, sondern auch in Wirths- und andern Behausungen begangen, und die letztere werden gemeiniglich von verstellten Freunden verrätherischer, meuchelmörderischer Weis verübt, davon im Titul von geistlicher Freyheit gemeldt worden, dann es kan nichts ärgers, noch schändlichers seyn, als ein vermäntelter Freund, oder freundlicher Feind. Ant. Gomez. variar. resolut. tom. 3. c. 3. n. 5.

Noch weniger aber wird zu einem Mörder, wie theils DD. lehren, erfordert, daß er öffters als einmal dergleichen Unthat verübt, und zwar gewaffneter Hand, oder, daß das gemeine Geschrey wider ihne lauffe: sondern es ist eine einzige Mordthat genug. Ita contra alios Carpz. d. l. n. 14. accedit Haunold. t. 2. c. 2. n. 358.

4. Gleiche ordinari-Abstraffung gehöret nicht allein auf die Mörder selbst, sondern auch die jenige, die ihnen mit vorwissendem Gemüth Hülffe leisten, auf der Sache stehen, und von dem Raub hernach Theil nehmen. Jul. Clar. quæst. 90. num. 1.

Item, jene, die einen Mörder hätten betretten mögen, aber selbigen gegen Geldt, oder Geniessung des beraubten Guts entlassen hätten. L. 1. ff. de recept.

5. Die Straff auf die Mörder ist de Jure scripto der Galgen, L. capitalium §. famosos ff. de pœn. Die Const. Carol. art. 130. & 137. aber setzet die Straffe des Rads.

Die R. O. L. O. setzet gleichfalls die Straff des Rads, mit dem Beysatz, daß nach Beschaffenheit der Umständen der Thäter von oben, oder unten nach gestalt des Verbrechens, durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Tod hingerichtet, und öffentlich aufs Rad gelegt werde, dafern von der That würcklich rechtliche Wissenschafft wäre eingelangt worden.

Die Tyrol. Lands-Ordnung art. 16. 8. B. setzet auch die Straffe des Rads.

6. Diese Straff, ob sie gleich ohne das sehr schwer und abscheulich, wird nicht unbillich geschärffet, da die Mordthat auf eine besondere grausame Weise geschehen wäre, oder der Thäter anderwärtige ebenfalls schwere Missethat, neben der Mörderey verübt hätte, oder ein Diener seinen Herrn, oder vornehme Person, oder nahende Befreundte ermordet hätte, wäre vor dem Rad-brechen das Ausschleiffen

zur

zur Richtstatt vorzukehren. Ord. Carol. art. 137. §. 1.

Oder, es kan nach Innhalt dieses Articuls das Zangen-reissen, oder Riemen-schneiden, nach Stärcke des Delinquenten vorgenommen werden. R. O. L. O. d. l. §. 6.

Oder, da einer viel Personen nach und nach, oder wegen einer Beraubung auf einmal ermordt hätte, dann dieses Laster wird nicht von der Quantität des beraubten Guts, sondern Ermordung der Personen geschärfft. Const. Carol. art. 130 & 137.

Und zwar wäre der Zangen-riß so offt zu widerholen, so viel Personen der Mörder umgebracht hat, eine ausgenommen, also, daß wegen vier Mordthaten der Delinquent dreymal mit Zangen gerissen, und hernach geradbrecht werde, sintemalen die erste Mordthat vor sich selbsten mit dem Rad abgestraffet, die nachfolgende aber die Schärffe, und Erholung des Zangen-reissens verdienen. Carpz. p. 1. q. 22. n. 19. Jedoch leidet diese Lehr gewissen Absatz, nemlich, daß gleichwie die Straff des Rads wider einen Mörder nicht erkennt werden kan, ausser es erscheine aus dem Proceß und der Wahrheit selbsten, daß die Mordthat unzweifentlich geschehen, also wird gleicher massen erfordert, daß vor Zuerkennung der Zangenriß nicht durch blosse Bekanntnus, sondern erfundener wahrhaffter That constire, daß der Mörder die bekannte Mordthat vollbracht habe; dann sonsten, wann der Mörder von 7. Personen den Mord bekennete, jedoch nur von 4. in Wahrheit umgebrachten Personen die Gewißheit am Tag wäre, könte selbiger mehrmahlen nicht als dreymalen mit Zangen gerissen werden. Idem Autor cum allegatis aliis dict. loco, num. 35.

Item, da einer neben zwey Mordthaten ein anders, der Mordthat gleich schwer fallendes Laster, verübt hätte, als einen Kirchen-Raub, alsdann wäre der Thäter einmal wegen der einen Mordthat, und einmal wegen des Kirchen-Raubs, als ebenmässig schärffender Qualität mit Zangen zu reissen. Carpz. d. l. n. 44. ubi per præjud.

Als ist auch jener, der zwey Mordthaten, und einen Brand-Schaden verübt, zweymal mit Zangen gerissen, und hernach mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet worden.

Item, ist jener, der neben drey Mordthaten Sodomiam mit einer Kuh verübt, mit drey Zangen-riß und dem Feuer zum Tod gestrafft worden. Id. Carpz. d. l.

Da aber mit dem Laster der Mörderey andere kleinere Missethaten, welche, wann sie gleich öffters erholt werden, dannoch nur die ordinari-Straff verdienen, als da seynd, Ehebruch, Todschlag, Diebstahl, alsdann wird die kleinere Straff durch die schwere Straff des Rads aufgehebt, und der Mörder nur so offt mit Zangen gerissen, als viel er Personen ermordt, eine ausgenommen. Ita Carpz. d. l. n. 47. & seq.

Wann einer sehr viel Personen ermordet hätte, also daß, wofern man den Thäter so offt mit Zangen-riß belegen solte, er unfehlbar vor der Tods-Straff absterben würde, alsdann vermeynt Carpzov. d. l. n. 52. daß über sechsmal in Sächsischen Landen kein Mörder, wann er gleich zwantzig, oder noch mehr Personen ermordet hätte, mit Zangen gerissen werde: weilen die Schärffung der Straffe,

zum Abscheu anderer angesehen, so durch sechsmalige Erholung genugsam eingejagt wird. per L. 6. §. penult. ff. de pœn.

Neben deme aber ist zu wissen, daß kein Gericht an das andere verbunden, sondern jedwederm Gericht bevor stehe, nach Ausweis der Umstände, die Zangen-riß zu vervielfältigen, zu mindern, oder, da die That sehr abscheulich, das Radbrechen von unten auf zu erkennen, oder damit dem Thäter ein unablöschlich ewige Schand angehängt werde, eine Schand-Säule aufzurichten, die grausame That jedermann zum wissen aufzuzeichnen, oder auch neben dem auf ein Rad geflochtenen Cörper einen Galgen aufzusteccken, oder das Rad oben auf den Galgen samt dem Cörper anzumachen. L. perspiciendum 11. in pr. ff. de pœn.

Ja, es kan auch das Viertheilen zuerkennt werden, und jeder Theil auf besondere Strassen offentlich aufgehenckt, oder so viel Knitel auf das Rad neben den Cörper aufgesteckt werden, so viel er Personen umgebracht hat.

7. Anbelangend die Inzichten, seynd selbige mit denen in Todschlägen angezeigten gleich: als da bey einem des Ermordeten Sache oder Gut gefunden, oder gesehen worden, Const. Caroli V. art. 38. sonderlich, da mans zu vertuschen gesucht hat; dann der schlimm handelt, fliehet das Licht; oder dessentwegen keinen rechten Gewehrs-mann anzeigen könte, oder, da der Gewehrs-mann einen andern anzeigete, ist nach Beschaffenheit der Personen, und der Umstände weitere Nachforschung zu halten, und wird das Richterliche Amt wissen, nach Vernunfft das jenige zu ergreiffen, damit die Gewehrs-Leute nicht in das Unendliche hinein sincken. Arg. L. 3 L. 13. ff. de Off. Præsid. Ja, da derselbe, bey deme die Sache gefunden, oder anfangs gewesen, auf einen Gewehr-mann sich beziehet, so abwesend oder unbekandt wäre, ist weiters zu sehen, wer diese vorgehende Person seye, ob er die Sache heimlich gehalten, vermäntelt, ob er auf einer Rede beständig, ob er mit verdächtigen Personen bekandt, oder sonsten eines liederlichen verdächtigen Lebens wäre; dann bey Einlauffung dieser Umstände könte die Tortur, zu Erhaltung der Warheit, ergriffen werden. Crus. part. 3. c. 28. de Ind. delict. num. 10.

Gleicher gestalten wäre der Art und Beschaffenheit der Person nachzusehen, da er vorgäbe, er hätte es auf einem Marckt erkaufft; Item jener, der die Sach verkaufft, ist ebenmässig verdächtig, als ob er ihme dessentwegen geforchten, und von Gefährde wegen selbe veräussert hätte. Const. Carol. art. 38. L. parem. ff. de Dol. mal.

Item, der die beraubte Sachen anders vermäntelt, verschneidet, verprämt, oder gar abläugnen will. Crus. d. l. n. 20.

Item, da Reuter oder anderwärtige Lotter-Buben, in Wirtshäusern zehren, spielen, und man nicht wissen kan, woher sie die Unköstenzu bezahlen, die Mittel haben mögen. Const. Carol. art. 39. N. O. L. O. art. 71.

Item, der die Mörder und dergleichen Lumpen-Gesind wissentlich beherberget: Crusius p. 1. c. 19. oder selbe zu verbergen sucht. L. 1. ff. de recept.

Die Gespan- u. Gemeinschafft mit Raubern und Mördern gibt genugsame Inzicht, daß einer denenselben gleich seye. Crus. p. 1. de Ind. delict. n. 19. & c. 28. n. 34. p. 3.

Item,

Item, daß Soldaten-Leben, oder Vita Miliciæ, sagt erst-besagter Crusius, so gewohnt ist zu rauben, und zu tödten, und von dieser Tobheit selten abzustehen weißt.

Item, der an einsamen und zum Morden gelegenen Orten zu wohnen pflegt; dann der Schelm sucht den Winckel, sonderlich, da ihrer mehrere an dergleichen Ort wäre gesehen worden. N. O. L. O. art. 72. Crus. d. l. n. 46.

Item, da verdächtige Leute bey nächtlicher weil, Morgens frühe, zu ungewöhnlicher Zeit auszugehen pflegen, sintemalen die Mörder, damit sie die Leute umbringen können, pflegen zu Nachtzeit aufzustehen, dann sie seynd in Wahrheit Kinder der Finsternus. Crus. d. l. n. 54.

Item, wann ausgerissene Soldaten herum vagiren, dann ein ausgerissener Soldat ist gemeiniglich ein Staudenklopffer und Mörder. Crus. d. l. n. 64.

Item, da an dem Ort geschehener Mordthat etwas gefunden worden, so einer gewissen ohne das verdächtigen Person angehörig zu seyn, durch zwey Zeugen erwiesen worden wäre, dann, wann dieses der Eigenthumer nicht abweisen kan, ist es eine starcke Inzicht, wie im Titul von gemeinen Inzichten zu lesen.

Item, ist wider die Vaganten, und so hin und wieder garthen, als dem Zigeuner-Gesindel, so nirgends und überall zu Hauß, ist vor sich selbst die Inzicht, daß sie nichts nutzliches stifften. Crus. d. l. part. 3. c. 28. n. 146.

Und was noch dergleichen weitschichtige Indicien: von frischen Blüten des Cörpers in Gegenwart des Mörders, der Feindschafft, der Merckzeichen an Fußstapffen, und dergleichen gesagt werden mag, welche nach Proportion der Erheblichkeit und Einlauff vieler bedencklicher Bewegungen, nicht allein zum Nachforschen, sondern auch zur peinlichen Frag genug seyn;

8. Anbelangend die Fragstück, ist durch selbige dahin zu bearbeiten, daß man die Zunfft- und Mit-genossen wissen könne:
Wo die That geschehen?
Wo der Cörper hinkommen?
Wer umgebracht worden?
Was sie zu Raub erhaschet?
Wohin die Sachen kommen?
Wer es gewußt?
Wo sie ihren Unterschleiff gehabt?
Was sie dessentwegen geben müssen?
Wie lang sie dergleichen böses Leben geführt?
Wie viel sie umgebracht?
Aus was Bewegnus sie diese und jene Person ermordet? ꝛc. Und was nach Unterschied der Umständen noch ferners auszufragen nöthig seyn wird.

# 18der Titul.

## Von dem Laster Veneficii, oder Vergifftung.

### Innhalt.

1. Was das Crimen Veneficii eigentlich seye?
2. Dessen Straff.
3. Von erforderlichen Stücken zur ordinari-Straff.
4. Von mildernden Umständen.
5. Von Helffern.
6. Von beschwerenden Umständen.
7. Von Inzichten.
8. Von Fragstücken.

1. Ob zwar das Crimen Veneficii mit der Schwartz-Kunst und Zauberey, oder Magia jeweils befreundt, und eines vor das andere genennt werden kan, nichts desto minder

wird allhier specificè, und eigentlich von dem Laster Veneficii, oder Gifft-Vergebung tractirt, da keine schwartze Kunst oder Zauberey mit unterlauffet: Dieses Laster, indeme es die Boßheit des einfachen Todschlags übersteiget, L. 1. c. de malefic. & mathemat. ist billich mit schärfferer Straff um so viel mehr anzusehen, als es gemeiniglich verrätherischer weise geschiehet, also, daß was von verrätherischem Todschlag gesetzt worden, auch in diesem Laster statt findet. Damhoud. c. 74. Carpz. p. 1. q. 20. n. 11. & 12.

2. Die ordinari-Straff dieses abscheulichen Lasters ist von geschriebenen Rechten das Schwerdt. Leg. 1. §. 1. & L. 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. & venef. Jul. Clar. in §. homicid. n. 13.

In der Carolinischen H. G. O. art. 130. ist auf die Männer die Straff des Rads, auf die Weiber aber das Ertränicken, oder in andern Weg nach Gelegenheit des Orts die Todes-Straffe gesetzt.

Die N. O. L. O. art. 72. setzt auf den Mann die Straffe des Rads, auf das Weib aber das Schwerdt, jedoch andern zur mehrerer Furcht und Abschrecken, daß solche boßhaffte Leute vor der endlichen Todes-Straff geschleifft, oder etliche Griff mit glüenden Zangen, viel oder wenig nach Ermässigung der umgebrachten Personen, gegeben werden.

In Sachsen werden beyde Geschlechter Mann und Weib dessentwegen gerädbrecht. Carpz p. 1. q. 20. n. 22.

In Tyrol, weilen dessentwegen nichts ausdrücklich gesetzt, könte die Straff des Schwerdts mit einer Schärffung gebraucht werden, indeme dieses Laster schwerer als ein einfacher Todschlag, auch einem Richter oblieget, bey beschwerenden Umständen die Straffe zu erhöhen. Tyrol. Lands-Ordnung, art. 81. 8. Buchs.

Und dörffte gegen die Männer das Rad, gegen die Weiber aber das Schwerdt, oder gegen beede das Schwerdt, mit vorhergehender Schleiffung oder Zangen-riß, oder auch nur simpliciter das Schwerdt nach gestalltsame der Umstände zu erkennt werden, ehe und zuvor aber diese Straff zu erkennt werden kan, wird erfordert, daß Gerichtliche Wahrheit erhebt worden seye: als

3. 1.) Daß nemlich dem Verstorbenen seye Gifft beygebracht worden.

2.) Daß das beygebrachte Gifft tödtlich und schlimm gewesen.

3.) Daß eben dessentwegen der Abgeleibte gestorben seye.

Anbelangend, das erste Stück, ist entweders solches aus der gütigen Bekanntnus des Thäters, oder aber durch peinliche Frag, wegen vorhandenen nechsten Anzeigungen, zu erzwingen.

Die andere beede letztere Stück aber seynd dem Judicio und Urtheil der Medicorum zu untergeben, als deren Amt ist, den Cörper zu zertheilen, und nachzusuchen, was für kräfftige unzweifentliche, augenscheinliche Zeichen beygebrachten Giftes vorhanden, und was die in Processu Informativo abgehörte Gezeugen ausgesagt, als denen wissend ist, wie sich der Abgeleibte vor seinem Tod geberdet, gebrochen und ausgesehen habe; reifflich zu überlegen, ob das Gifft inwendig etwa aus bösen Qualitäten und Humoren gebohren, oder auswendig gewaltthätiger weise zugebracht worden seye,

seye, was nun also die erfahrne Medici attestiren, und für Wahrheit erkennen, demselben Judicio ist von der Obrigkeit ungescheuet nach zu urtheilen. Jul. Clar. Pract. Crim. §. fin. q. 4. Boss. in tit. de Delict. n. 6.

Da aber die Medici selbsten anstünden, und aus vernünfftigen Rationen ihr Urtheil etwas zweifelhafftig fälleten, würde der Richter sehr unrecht thun, da er in dergleichen Begebenheiten den Thäter mit einer Lebens-Straff belegte. Boss. d. l. n. 8. sonderlich, da sie von der Natur des beygebrachten Gifftes, oder dero Quantität vermeldeten, daß dessentwegen der Tod nicht, oder schwerlich verursacht worden seye.

4. Wäre also der Medicorum Relatio, so fern selbe das Delictum in etwas purgirt, die förderste hauptsächliche Ursache, die ordinari-Straff des Lebens zu mildern, und selbige in eine Extraordinariam des Leibes zu verändern.

Item, wäre die ordinari-Straff des Lebens in eine Extraordinariam zu verändern, da jemand etwas eingegeben worden, nicht aus Gemüth selbigen zu verletzen, sondern entweder unvergeßlich, hoch-vernünfftig, oder verliebt zu machen, sintemalen die abstraffende Gesetz eigens erfordern, daß es mit böser Gefährde, und den dritten zu tödten eingegeben worden, dann ob zwar viel vermeynen, daß per L. Si quis aliquid 18. §. qui abortionis ff. de Pœn. der jenige mit dem Schwerdt zu straffen, der jemand einen Liebes-Trunck beygebracht, da wider Verhoffen der dritte dessentwegen abgestorben wäre, nichts destominder aber vermeynen viele DD. daß selbige Lex nur von jenem Liebes-Trunck melde, der zugleich die Frucht abzutreiben tauglich seye. Menoch. c. 358. n. 7. num. aliis.

*Aber de Jure zu reden, vermeynete, daß die schärffere Sententz, indeme es eine Sache von übler und straffbarer Folgerey ist, in den klaren Worten des Texts fundiret seye, wiewolen in Urtheilen die mildere nicht unbillich ergriffen werden mag, und würde die Straff des Ruthen-aushauens genug seyn, N. O. L. O. art. 72. §. 7.

Noch geringere Straff aber würde zu dictiren seyn, da niemand hierdurch abgeleibt wäre, sondern nur eine Kranckheit auf eine Zeitlang wäre verursachet worden: also ist, teste Carpzovio, nur eine Keychen-Straff jenem Eheweib zuerkennt worden, die ihrem Mann zu Erweckung mehrerer kennlicher Lieb etwas eingegeben, darvon er etwas unpäßlich worden.

Da aber durch teuflische Hexen-Possen, zu verbottenem Werck und Ende, dergleichen Sachen eingegeben worden, ist die Straff des Ruthen-aushauens und Verweisung zu dictiren. Carpz. p. 1. q. 21. n. 20. seq.

Ingleichem, da einer mittelst Gifft keinen Menschen, sondern nur Vieh umgebracht hätte, wäre zuförderst zu sehen, ob etwa Zauberey mit unterloffen, in deren Abwesenheit aber, da der Schaden sonderlich abscheulich und groß, und von dem Schadenden nicht wiederkehrt werden könte, wäre derselbe mit dem Schwerdt zu straffen. Carpz d. l. n. 24.

Die N. O. L. O. art 72. setzet hinzu, und, daß der Cörper hernach verbrennt werde, sonsten aber, da der Schaden nicht zu groß, sondern wiederkehrlich wäre, könte die Straff des Ruthen-aushauens, oder Lands-Verweisung zu erkennt werden.

Da aber jemand die gantze Wayd vergifftete, und dessentwegen Schaden geschehen wäre, der solte von der Ordinari-Straff, auch bey anerbietender Wiederkehrung des Schadens, nicht entbunden werden, indeme nicht allein hierdurch vielfältiger Schaden, sondern auch leichtlich Pest und contagieuse Kranckheiten denen Leuten zugefügt werden könten, ja in Sachsen werden dergleichen Schadenfroh lebendig verbrennet. Carpzov. p. 1. q. 21. n. 29. & seq. Und ist dergleichen Vergifftung denen Reverendo Abdecker-Gesindel gar wol bekandt, auf welche sonderliche Acht zu haben ist.

Item, wird die Ordinari-Straff gemildert, da das Gifft nicht gewürckt, entweders, daß es zu gering, oder zu wenig ware, oder, daß die alsobald eingenommene Gegen-Mittel darwider gestritten, oder, daß man an würcklicher Beybringung wider Willen ist verhindert worden.

Ob aber die Milderung der Straffe in so weit zugelassen, daß wegen der auf das äusserste hinaus geloffenen Bemühung, also, daß das Gifft in genugsamer Quantität beygebracht worden wäre, das Gifft aber aus andern zufälligen Ursachen nicht gewürckt hätte; nur eine Leibes-Straff, oder die Schärffe des Rads in das Schwerdt zu versetzen seye, ist noch zweifelbar; Carpzov. d. l. n. 33. & seq. lehret, daß wegen auch auf das äusserste hinaus geloffener Bemühung die Lebens-Straff nicht zu dictiren seye, sintemalen der Conatus in Abgang eines Special-Statuti nunmehro mit der Ordinari-Straff niemalens zu belegen.

Item, seyen die Formalien Ord. Crim. art. 130 wer an Leib oder Leben, ꝛc. zu verstehen, an Leib und Leben vergifftet, geschweigens das, was de jure angezogen wird, in puncto der Bemühung nicht mehr observirt wird.

Herentgegen setzt die N. O. L. O. art. 72. auf dergleichen äusserste Bemühung die Straff des Schwerdts, so meines wenigen Erachtens in denen Orten, allwo die Straff der Vergifftung des Rads ist, billich statt hat, sintemalen der Carpzov. tit. 19. vom Assassinat meldet, daß wegen der auf das äusserste hinaus geschlagener Bemühung die Schwerdt-Straffe dictirt werden solle, alldieweilen hierdurch die Ordinaria bereits genugsam gemildert wird, also sehe ich de Jure Carolino zu argumentiren ebenfalls keinen Unterschied, warum die Straffe des Rads nicht genugsam in dergleichen Fall mit dem Schwerdt gemildert werde; aber an Orten, wie in Oesterreichischen Ländern, allwo man ad Carolinam nicht verbunden, und man allein die pœnam ex l. Cornel. de Sicariis vorzukehren hätte, könte der Conatus mit der Fustigation und ewiger Lands-Verweisung gezüchtiget werden.

5. Diese Straffe wird nicht allein gegen den Vergiffter, sondern auch den jenigen, der wissentlich und boßhafftig geholffen, oder das Gifft wissentlich hierzu hergegeben, verkaufft, erkaufft, abgehohlt, oder zugerichtet hätte, von Rechtswegen erkennt, da aber die Apothecker mit Verkauffung des Giffts, sonderlich da sie es gemeinen Betteln, oder sonst verdächtigen Personen, wider ihre Pflicht, nicht zwar mit Gefährde und Gemüth, daß jemand darmit umgebracht werden solle, sondern sonst unvorsichti-

sichtiger weise abgegeben und verkaufft, seynd nach Verschiedenheit ihrer Pflichts-Uberschreitung und Unnachsinnigkeit willkührlich abzustraffen.

Dann wann gleich jemand dessentwegen wäre umgebracht worden, würde dergleichen unvorsichtiger Verkäuffer zwar der L. Corneliæ unterworffen, l. 3. ff. ad L. Corn. de sicar. allein, weilen nicht alle Fälle in selbem Titul mit der Lebens-Straff abzuwandlen, also wäre auch dißfalls dergleichen Verkäuffer zu verschonen.

6. Herentgegen wird die Ordinari-Straff erhöhet, da teufelische Hexerey mit unterlauffet, alsdann ist man ex puncto Sortilegii zu procediren, und die Straff des Feuers zu erkennen gemüssiget.

Item, da ein Vater, Mutter, Bruder, Schwester, oder ein Ehegatt das andere umbringt, alsdann wäre die Ordinari-Straff des Vater-Mords (jedoch nach obiger Erklärung der Personen, so dieser Straffe unterworffen,) vorzunehmen, sintemalen die Straff des Culei oder Sacks noch schärffer, als das Rad ist, als welches erst alsdann zu gebrauchen, da aus Mangel des Wassers die erste nicht vollzogen werden kan, die schwerere Straff aber hebt die mindere auf. Jul. Clar. §. fin. q. 84. n. 4. Carpzov. d. l. q. 29. num. 41.

Item, da jemand mehr als eine Person ertödtet hätte, arg. sumpto ex titulo Latrocinii, alsdann könten ebenfalls die Zangen-riß nach Proportion der umgebrachten Personen beobachtet werden. Ord. Carol. art. 130.

7. Die Inzichten anbetreffend, und zwar, ob der Verstorbene am Gifft geblieben, ist zuförderst durch die Inquisition zu erhalten, wie lang der Abgeleibte kranck gewesen, was er geklagt, ob er sich gebrochen, wie sein Leib ausgesehen, ob er geschwollen, gelb oder blau worden, wer ihme die Recept geschrieben, ob nicht die Recept denen in der Apothecken nachzusuchen wider Gifft verfaßt worden: Item, solle man den Cörper vor der Begräbnus, da Verdacht vorhanden, durch Medicos besichtigen lassen, ja den Begrabenen, da es nicht zu lang angestanden, zu diesem Ende wieder aus dem Grab hervor ziehen.

Wider den Vergiffter aber wären zur Inquisition genugsame Anzeigungen, da der Sterbende auf eine gewisse Person wegen zugebrachten Giffts den Verdacht geworffen hätte, er auch, wie die mit Gift vergebene Personen zu sterben pflegen, hierüber abgeleibt wäre. L. fin. C. de malefic. & mathem. Menoch. 2. arbitr. cap. 474. num. 33.

Item, die Erkauffung eines schädlichen Giffts, sonderlich da der Käuffer kein Medicus, oder sonst verständiger Alchimist wäre. L. Illiciras §. sicut ff. de Offic. Præsid. sonderlich da das Gifft verborgen, und heimlich wäre gehalten und erfunden worden.

Desgleichen ist die Verkauffung des schädlichen Giffts wider die Verkäuffere eine Anzeigung der Mit-wissenschafft, da sie wider Pflicht und ohne Vorwissen der Obrigkeit unerfahrnen Leuten Gifft zu kauffen gegeben, ja wann es gleich Mauß- oder Fliegen-Gifft wäre, weilen bey verdächtigen Personen, oder auch unbehutsamen viel elende Casus sich zugetragen haben. Menoch. c. 369. de arbitr. Const. Crim. art. 37.

Item, die vorgeloffene Bedrohung, sonder-

sonderlich da die Person verdächtig, geben eine rechte Anzeigung geschehener Vergifftung. Arg. Const. Carol. art. 44.

Item, da einer verbottene, gifftige Kräuter hätte zusamen geklaubt, oder mit Leuten umgegangen wäre, so der Vergiftung halber sonsten verdächtig wären, Arg. d. Const. Carol. art. 44.

Item, da die verdächtige Person, die von dem Krancken reverendo hervor gebrochene Materiam, nicht hätte denen Medicis auf Begehren vorgewiesen, sondern selbe bedencklicher weise hinweg geworffen, und verborgen. Cruf. de Ind. delict. p. 2. c. 31. n. 19.

Item, da jemand gesehen worden wäre, in die Speiß was hinein zu werffen, oder gantz versperrter, verdächtiger, heimlicher weise die Speise zugerichtet hätte, sonderlich, da der Koch oder Köchin die Speiß selbst nicht essen wollen. Idem d. l. num. 19.

Item, da eine verdächtige Person sich ab dem Verableiben der vergiffteten Person sehr erfreuet hätte, dann also werden auch die bey einer Feuers-Brunst herum sehende Personen, wegen erzeigender Freude und Gelächter verdächtig. Foller in Pract. Crim. In verbo quod suffocavit Uxor. n 46.

Da nun wissentlich entweders das Gifft bey einer verdächtigen Person gefunden worden wäre, oder aber, daß selbige ein Gifft erkaufft, und nicht anzeigen könte, zu was Ende, sonderlich da es noch nicht lang her gewesen, oder die Erkauffung anfangs in Abred gestellet, und dessen überwiesen worden wäre, dann eine überwiesene Sache zu laugnen verderbte den Handel. Tiraq. in Tract. de pœn. c. 30. könte die Tortur ohne weiteres Bedencken zu erkennt werden. Const. Crim. art. 37. Carpz. p. 3. q. 122 n. 16. N. O. L. O. art. 72. §. 31.

Dann wann der Giffts-Erkauffung noch ein anders redliches Adminiculum, und bevestigende weitere verdächtige Ursach zuwächset, als da der Verdächtige mit dem Abgeleibten in Feindschafft gestanden, oder aus dessen Tod einen besondern Nutzen zu erwarten, Condition, oder Dienst gehoffet, oder sonsten eine verwegene leichtfertige Person wäre, daß man sich der That hierzu versehen könte, ist die Tortur unbedencklich vorzunehmen, Blumlach. ad art. 37. auser es könte der verdächtige Käuffer mit glaubwürdigem Schein mittelst vorläufftiger Defension darthun, daß er das Gifft zu anderwärtigen zuläßlichen Sachen gebraucht oder gebrauchen wollen.

## Fragstück.

8. Durch die Fragstück seynd in diesem Laster nachfolgende Puncten auszuforschen:

Was es vor eine Materia seye?
Wie man es nenne?
Wie viel es gewesen?
Wer es zugerichtet?
Zu was Ende?
Wie er dieses Gifft dem Abgeleibten zugebracht?
Wann es geschehen, an welchem Ort?
Wie sich der Verstorbene darüber verhalten?
Wer bey dem Krancken gewesen?
Wie der verstorbene Cörper ausgesehen?
Ob er ihme öffters Gifft beygebracht?
Was ihne hierzu bewogen?
Woher er das Gifft überkommen?
Ob er es selbsten erkaufft?

Wer es gehohlt?
Auf wessen Befehl?
Wer sonsten hierzu gerathen oder geholffen?
Was der Apothecker bey Abhohlung des Giffts vermeldet?
Ob er nicht andern Personen mehr Gifft zugebracht?
In der Medicorum Relatio aber ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß nachfolgende Puncta erweißlich gemacht werden.
Daß der Verstorbene wegen beygebrachten Giffts vor sich selbsten unmittelbar gestorben.
Daß dieses Gifft nicht von innerlicher bösen Feuchtigkeit hergeflossen wäre.
Daß dieses Gifft äusserlich in den Leib gekommen.
Daß das Gifft in genugsamer Quantität seye dargereicht worden.

# 19der Titul.

## Von denen Aertzten, so durch Medicin den dritten umbringen.

## Innhalt.

1. Straff unerfahrner Medicorum, Barbierers.
2. Von Land-fahrenden betrüglichen Aertzten.

1. WAnn ein Medicus, Chirurgus, Barbierer, durch erweißlichen Unverstand oder Unfleiß, wegen abgegebener Medicin jemand ums Leben bringet, der ist nach Beschaffenheit der Umstände und habender Schuld, pœna arbitraria, oder willkührlich abzustraffen, und ist selbiger noch darzu ex L. Aquil. §. Imperitia. 7. Instit. de Lege Aquilia der Freundschafft gebührenden Abtrag zu thun schuldig.

Da aber ein Artzt oder Medicus einen Patienten unter dem Schein der Medicinreichung fürsetzlicher weise ums Leben bringet, der ist wie ein Mörder mit dem Rad zu straffen, indeme es ein verrätherischer Mord. Blumlach. ad art. 134.

2. Sonderlich aber ist auf die hin- und wieder vagirende Artzt-Leute, so sich der Medicin Übung unterstehen, jedoch nicht wissen, wie denen Sachen zu helffen, und manchesmal aus Plumpheit sauer für süß eingeben, acht zu haben, dann dergleichen Leute seynd, als Land-Betrüger, ernstlich am Leib oder Leben nach Beschaffenheit der Umstände abzustraffen. Ord. Carol. art. 134.

# 20ster Titul.

## Von Abtrag der beleidigten Freundschafft.

## Innhalt.

1. Was unter dem Namen des Abtrags beleidigter Freundschafft verstanden werde?
2. Ob die Erkanntnus des Abtrags ex officio zu geschehen pflege
3. Was bey Gerichtlicher Taxation zu observiren.

1. DAmit die Materia der verursachten Todschläg absolvirt werde, ist nicht unbillich allhero zu setzen, was unter dem Abtrag der beleidigten Freundschafft zu verstehen, und was ein Richter in der Zu-erkanntnus für eine Moderation zu pflegen habe, sintemalen dieses nicht in Erwehlung der beleydigten Freundschafft, sondern

in Obrigkeits-Händen ruhet, Tyr. L. O. art. 52. 8. B.

Dann ob gleich vor Alters in Rechten gesetzt, daß die nächste Erben schuldig und verbunden sind, den Tod des Abgestorbenen zu rächen, und zwar unter Straff confiscirender Erbschafft. L. hæred. 17. ff. de his: quib. ut indig. &c.

So lehren aber die DD. daß diese LL. von gemeinem Gebrauch aufgehebt, und niemand gedrungen werden möge, Rach wider den Thäter zu suchen, ja es ist denenselben anheim gestellt, ob sie neben Unterlassung der Criminal-Anklag auch ihre Actionem Civilem, wegen empfangener Schmach, Verlust und dergleichen, dem Thäter schencken wollen oder nicht, ja sie werden Christlicher thun, da sie den gantzen Handel der Obrigkeit anheim stellen. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. fin. q. 79. Carpzov. p. 1. q. 34. n. 75.

2. Und dafern sie in dieser Anheimstellung nicht verlangen, daß eine Obrigkeit ex officio, wegen Abtrag verursachten Schadens, eine Erkanntnuß abgebe, ist solche in diesem Land ebenfalls zu unterlassen, sintemalen es pur das Jus partis berühret, deme jedwederer sich verzeihen mag.

Da aber herentgegen die Befreundte, wider den Todschläger, er werde nun mit der Lebens-Straff belegt oder nicht, indeme hierdurch dero Interesse Civili von Rechts-wegen nichts benommen worden, den Abtrag der verursachten Schäden anbegehren, dann von Rechts-wegen die Criminal-Straff die Actionem Civilem, und hinwieder die actio civilis die offentliche vindictam nicht aufhebet, solle eine Obrigkeit sich wegen unterlauffender vielen Beschwernussen bemühen, etwas überhaupt, jedoch nach Ausweiß und Proportion der Umstände, Vergleichsweise zu erheben, in dero Unverfang aber hat selbige Gerichtlich fürzugehen, und den Schaden ex officio zu taxiren.

3. In dieser Taxirung aber seynd wegen der zugefügten Schäden, und ausbleibenden Gewinns nachfolgende Reguln zu beobachten:

1.) Daß die Gewinn, so erst in Hoffnung gestanden, wegen verschiedener möglicher unterlauffender Verhinderungus gering zu achten sind.

2.) In Schätzung des Abgeleibten Leben, wie lang er nemlich sein Weib und Kind hatte ernähren, seinem Dienst vorstehen und gewinnen mögen, gibt den Ausschlag Lex. 68. ff. ad L. Falcid. allwo zu lesen, daß einer Person, so unter zwantzig Jahren ohne Unterschied ist, das Leben noch auf dreyssig Jahren zu rechnen, und die Computation zu machen seye, was die entleibte Person innerhalb dreyssig Jahren, noch hätte der Wittib, den Kindern, ꝛc. an Nahrung abgeben können.

Da aber eine Person zwischen 20. und 25. Jahren wäre, müßte die Länge des Lebens noch auf 28. Jahr außgeworffen werden, da sie zwischen 25. und 30. Jahren, noch per 25., da sie zwischen 30. und 35. noch per 22., da sie zwischen 35. und 40. noch 20., da sie zwischen 40. und 50., müßten so viel Jahr hinzu gesetzt werden, als von 60. Jahren abgängig erscheinen, jedoch gegen Absetzung eines, da sie zwischen 50. und 55. noch 9., da sie zwischen 55. und 60. noch per 7., da sie über 60. endlich noch 5., und also wird die Außrechnung der Jahren, da jemand Nahrung und Alimenta zu reichen

chen schuldig: Item, wegen Abziehung der Falcidiæ, und da es ein Bedienter, Officier, in Nachrechnung dessen Einkommens, Besoldung, Gewerb, Kunst, gepflogen. And. Gail. l. 2. de pac. publ. c. 2. n. 19.

*Nichts desto minder würde die Relatio Medicorum nach Umständ der Leibs-Disposition des Abgestorbenen nicht zu verachten, sondern billich zu beobachten seyn, was für einen Lebens-Lauff diese Relatio aus vernünfftigen Ursachen außwirfft. Blumlach. ad art. 134.

Zudeme seynd in dieser Materia wegen Ersetzung denen nächsten Befreundten und andern Leuten hierdurch zu leiden habenden Schadens, zween Sentenz oder Meynungen, dann, die erstere gehet gar zu weitläufftig, daß allen und jeden so hierdurch gelitten, *Satisfaction zu geben wäre, also, daß denen armen Leuten das Allmosen, den gewöhnlichen Gästen oder Schmarotzern, die außbleibende Mahlzeiten: Item, die andurch zu erlangen verhoffte Gnad, und dergleichen, zu ersetzen wäre.

Aber die gemeinere Sententz gehet dahin, daß nur den nächsten Befreundten Satisfaction zu geben seye, unter selbigen aber werden nur die Eltern, da selbige von dem Verstorbenen wären, zu ernähren geweßt; Item, Sohn und Tochter, auch Ehe-Weib verstanden, als welche gleichsam mit der verstorbenen Person eines seyn, und der Todschläger verständiger Weise wissen müssen, daß durch die Entleibung diese Personen mercklich beleidiget und beschädiget werden. Ita Haunold. d. l. n. 670.

Die weitere Befreundte aber werden gemeiniglich in keine Consideration gezogen, weilen vielfältig wissend, daß die Freund in der Seiten-Linie[] einander hauptsächlich selten verhülfflich seyn, wiewolen de stricto Jure die Actio ex L. Aquilia zu Ersetzung alles Schadens und Interesse denen Erben und Successorn insgemein zuständig ist. L. Inde Neratius. 23. §. 8. ff. ad L. Aquiliam. Oldekop. Class. 6. act. 12. fi. 5.

Die Glaubiger anbelangend, dafern selbige, wann der Entleibte noch im Leben gewesen wäre, nach und nach hätten bezahlet werden können, auch der Entleiber muthmaßlich gewußt hätte, daß dergleichen Schulden vorhanden, werden ebenfalls ihres gelittenen Verlusts beständigen Zuspruch zu Ersetzung des Schadens haben, ausser es könte dargethan werden, daß man dergleichen Schulden nicht gemuthmaßt, oder von dem Entleibten hätten bezahlt werden mögen.

Diese Schuldigkeit, wegen Abtragung verursachten Schadens ligt dem Entleiber auf seinem Gewissen, also, daß sie von geistlichen Rechten auch auf die Erben fallen, wann gleich der Krieg mit dem Entleibern nicht bevestiget worden wäre, und diß zwar, zu Erlösung der Seel des Entleibers, wie die geistliche Rechte sagen.

In Taxirung der Schäden und Verlust ist auch die Beschaffenheit der Ursach, warum die Entleibung geschehen, zu beobachten, dann ein mildernder Umstand zur Straff, ist auch eine mildernde Ursach zu Absetzung der Schäden, indeme ja ein dergleichen Thäter nicht so boßhafftig, sondern in etwas zu erbarmen ist, wiewolen zwar etwelche Theologi vermeynen, daß zwischen der Straff, und denen Beleydigten anerwachsenen Recht, ihre Beschädigung zu ersuchen, ein mercklicher

cher Unterschied seye, nichts destominder solten dergleichen Umstände eine besondere Beförderung des Obrigkeitlichen Vergleichs-Mittel seyn.

Item, da mehrere Todschläger seynd, ob sie zwar alle in solidum, so viel die Straff berührt, gehalten seyn, auch die Straff des einen, die Straff des andern nicht aufhebet. L. Item Mela 11. §. Sed si plures. ff. ad L. Aquil.

Nichts desto minder, weilen der Abtrag keine Straff, sondern nur für eine Ersetzung der Interesse und Schadens dieser Enden zu halten, als würde die Contribution zu Abwendung des Schadens und Interesse allen insgesaunt nützlich seyn.

---

# 21ster Titul.

## Von der Selbst-Entleibung.

## Innhalt.

1. Practica, wann sich einer selbst umgebracht hat.
2. Straff des sich wissentlich selbst-Umbringenden.
3. Von zweifelhafften Umständen und Sepultur des Cörpers.
4. Von Confiscation des Verzweiflenden zurücklassenden Vermögens.
5. Von zierlichen Geistlichen Protestationen.
6. Was dem Scharffrichter zuständig.
7. Von Abstraffung der Bemühung

IM Ersten Tractat ist bereits Meldung geschehen, was mit eines gefänglichen Delinquenten, der sich selbst umgebracht, zurück gelassenen Vermögen zu statuiren; wie nicht weniger, ob dem Cörper noch eine offentliche Straff anzuthun seye, auch die Umstände und Requisiten zur Confiscation des Vermögens, und was dabey berührt, außführlich angezeiget worden.

Diß Orts aber ist nur die Quæstion, was mit eines, ausser der Gefängnus sich selbst umgebrachten Cörper und dessen Vermögen zu thun seye.

Daß niemand sein selbst Herr, oder Macht und Gewalt seines Lebens oder Glieder habe, sondern alles GOtt dem Allmächtigen eigenthumlich angehörig seye, ist in Jure außgemacht. Leg. Liber homo ff. ad L. Aq. C. si non licet. 23. quæst. 5.

1. Da nun jemand wider Göttlichen obern Gewalt, ihme selbst das Leben benimmt, und ein todter Cörper erfunden wird, ligt dem Gericht ob, alsobaldiges Visum & Repertum einzunehmen, und die Umstände wohl zu ergründen, ob die Entleibung von dem Entleibten, oder einer andern und dritten Person herrühre; indeme vielfältige Historien zeigen, daß unterschiedliche ermordet, erdrosselt und umgebracht worden, denen man alsdann ein dergleichen Gerüst, und Statue aufgerichtet, als wann sie ihre selbst-Hencker gewesen wären: wann nun aus denen Umständen die Gewißheit erscheinet, daß der Entleibte sein selbst-Mörder gewesen, so zuförderst von nöthen. Guaz. defens. 39. c. 2. n. 2. Ist weitere Inquisition zu halten, wie der Entleibte beschaffen gewest, ob er mit schwerer Wütig- und Tobsinnig- oder Unweltläuffigkeit, ꝛc. beladen gewest, oder ob es aus purem Verdruß zeitlicher Sachen halber, eigentlich und wissentlich geschehen.

Da die erste Umstände durch die Inquisition wenigst wahrscheinlich erhebt würden, wäre dergleichen Cörper der geistlichen Begräbnus nicht zu berauben, indeme die Catholische Kirche von dergleichen Person die gute Hoffnung führet,

führet, daß er nur ein Mörder seines Leibs, nicht aber der Seelen gewesen. Damhoud. c. 88. n. 7.

2. Da aber die Umstände außweiseten, daß der Entleibte entweders aus Verzweiflung, oder Furcht etwas Zeitliches zu verlieren, und also mit Fleiß und eigenem Willen sich umgebracht hätte, wäre der Cörper durch den Freymann mit Stricken durch das Hauß, oder durch ein Fenster hinab zu lassen, und unter den Galgen, als wie ein Hund zu vergraben. Gl. in cap. placuit. 23. q. 5. c. 1. de Tornea, &c.

Und lehret Damhoud d. l. daß der Cörper nicht bey der ordinari-Hauß-Thür hinaus zu schleppen seye: die N. O. L. O. setzet, daß man den Cörper, wie es nur ohne Schaden zum füglichsten geschehen kan, zum hauß hinaus bringen, auf einen Karren legen, und unter das Hoch-gericht vergraben solle, art. 69. §. 1.

3. Da aber die Umstände zweiffelhafftig sich erzeigen, oder aus purem Unverstand, Tobsinnig- oder Unweltläufftigkeit, und einfolglich aus Mangel der Vernunfft sich entleibet hätte, wäre der bessere Gedancken, zu Außschliessung der Verzweiflung zu setzen, auch der Cörper, wiewol ohne Ceremonie, endlich mit der geistlichen Begräbnuß zu begnadigen.

Dessentwegen mit denen geistlichen Seelsorgern zu conferiren, und die Umstände wohl zu überlegen seynd, aber die Gemeinden und Nachbarschafften seynd hierinnfalls sehr protestirlich, und vermeynen, daß dergleichen Cörper nichts als Unheil, Schaur und Hochwetter zu verursachen pflegen: Also, daß gemeiniglich die Geistlichkeit hierzu hart zu bereden ist; inmassen wissentlich Rechtens, daß dergleichen selbst-mörderische, und schon in das geweyhete Erdreich gelegte Cörper wieder aus, und unter den Galgen vergraben werden sollen. Sichard. in l. 2. n. 2. Cod. qui Test. fac.

In Nieder-Landen werden dergleichen Cörper an den Galgen öffentlich gehängt, und dero Vermögen confiscirt. Damhoud. d. c. 88. n. 7.

Nach Außweiß der Carol. Ord. art. 135. wird zur Confiscation erfordert, daß jemand aus Furcht solcher Sachen wegen, Krafft der er Leib und Blut verwürckt hat, sich umgebracht habe, da aber das Delictum die Confiscation nicht nach sich ziehet, wären ebenfalls die Erben dessentwegen nicht zu betrüben, Blumlach. ad art. 135. allwo er setzet, daß der Fiscus zu Erhaltung der Confiscation zwey Stück zu beweisen habe.

4. 1.) Daß das Delictum die Confiscation ipso jure, oder nach Außweiß eines Statuti verdiene; 2.) Daß die Entleibung eben aus Furcht bevorstehender Abstraffung, und aus keiner andern Ursach hergeflossen seye, wie weit aber man in judicio mit einem Delinquenten habe kommen müssen, stehet im ersten Tractat zu lesen.

Die Tyr. L. O. setzet art. 43. 8. B. auch die, so sich aus Furcht ihrer Verschuldung umgebracht, die Confiscation des dritten Theils des Vermögens: und ist aus dem Innhalt des Tituls nicht zu erlesen, daß die verbrochene Ubelthat eine dergestaltige seyn müßte, die die Confiscation von sich selbst verdiene.

Da aber jemand sonsten aus Widerwillen des Lebens, oder anderwärtiger zeitlicher Verdrießlichkeit sich selbst hinrichtete,

hätte die Confiscation auch des dritten Theils nicht statt, indeme die Formalia Statuti nicht einlauffen: wiewolen der Cörper, als ein verzweifeltes Aas nicht unbillich unter den Galgen begraben, oder an anderen gelegentlichen Orten verbrennt werden kan und solle.

5. Es geschicht aber jeznweilen, daß die sich selbst Entleibte, Gottselige Zeichen nach sich lassen, als Zettulen, darinnen sie ihre Seeligkeit GOtt dem Allmächtigen, der heiligen Jungfrau Maria, und denen lieben Heiligen empfehlen; Item, worinnen sie schreiben, daß sie verhoffen, hierdurch ehender in den Himmel zu komen ꝛc. gleichwie aber die Geistlichen Rechten auch unter solchem Prætext und Protestationen keine Entleibung zulassen, noch gut heissen, sondern ohne Unterschied selbige verdammen, also würde dergleichen Umstand dem Entleibten wenig zustatten kommen. Damhoud. d. c. 88. n. 6. N. O. L. O. art. 79.

Ingleichem seynd die Testamenta derselben eigenthätigen Mörder von gemeinen Rechten ungültig, Bald. in L. 1. C. de Bon. eorum, qui sibi mort. &c. wiewolen theils Statuta die Legata pia, und was zu milden Sachen verlassen worden, zu behalten anbefehlen. Ita N. O. L. O. art. 69. §. 6.

6. Bey Außschleiffung des Cörpers hat der Nachrichter nichts anders, als seine taxirte Besoldung zu begehren, ingleichem die Gerichts-Obrigkeit den Unkosten, was in allem erloffen, von dem Vermögen heran zu nehmẽ; da aber nichts vorhanden, aus den Amts-Gefällen zu bestreiten, auch, da im Fall der Nachrichter eines andern Gewalts oder Gewinns sich anmassen solte, wäre er mit willkührlicher Straff abzuwandlen.

7. Gesetzt aber, es hat einer zum hencken, erstechen, ꝛc. alles in Bereitschafft gestellt, oder sich würcklich gehenckt und gestochen, jedoch von andern Leuten verhindert, errettet, und geheilt worden, dergleichen Delinquenten seynd nicht anders, als ob sie den dritten umzubringen gesucht hätten, abzustraffen, also, daß nach Proportion des Conatus und Bemühung, wie bey der Entleibung gemeldt worden, eine Leib- oder andere willkührliche Straffe dictirt werden. Damhoud. d. c. cum allegat. num. 24.

Wann ein schwangeres Weib sich selbst umgebracht, solle man ihr den Leib so viel möglich alsobald aufschneiden, damit entweder das Kind noch bey Leben erhalten, oder auf das wenigst nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnus beraubt werde.

Wie die N. O. L. Ordn. d. l. allen Barbierern, Aertzten, ꝛc. bey hoher Straff und Niederlegung ihrer Kunst und Handwercks gebietet, dergleichen Personen mit Heil- und Aufschneidung unverweigerlichen zu hülff zu kommen, als welches ihnen an ihren Ehren unnachtheilig seyn solte.

In die Zahl der Selbst-Mörder gehören keineswegs, die sich selbst ungefährlich entleiben, oder der vermeynt hat gefrohren zu seyn, ein prahlerisches Wesen mit einem Messer, Degen, ꝛc. geführt, jedoch leider erfahren müssen, daß er von der Kunst verlassen worden, ꝛc. dann die Entleibung ist beederfalls wider Willen und Meynung geschehen.

**Ende des Andern Buchs.**

Zwey-

# Zweyten Tractats Drittes Buch,

## die Fleischliche Missethaten begreiffend.

## Erster Titul/

### von dem Ehebruch, ꝛc.

### Innhalt.

1. Was ein Ehebruch de Jure seye?
2. Dessen Straff nach Unterschied des Ehebruchs.
3. Mildernde Umstände.
4. Von Bekanntnus beeder Delinquenten, ob selbige in Puncto Carnis allzeit erfordert werde?
5. Von beschwerenden Umständen.
6. Von Inzichten.
7. Von Fragstücken.

1. Dieses Laster wird insgemein seiner Wesenheit nach beschrieben, daß es seye die Schwächung oder Schändung fremden Ehebetts, worunter ein verheurathetes Weibsbild verstanden wird. Jul. Clar. §. ad ult. n. 2.

Also, daß de jure communi ein verheyratheter Mann mit einer ledigen Weibs-Person keinen Ehebruch, sondern nur eine Hurerey begeht.

Hierwider leget sich Carpz. p. 2. q. 52. n. 42. und probiret aus vielen Allegationen und Rechtlichen Ursachen, daß der Ehebruch eigentlich in der Schwächung oder Zerreissung der Ehelichen Treu bestehe, also, daß ebenfalls ein Verheyratheter, der sich mit einer ledigen Dirne wider angelobte Treu bemackelt, einen Ehebruch nicht allein von Geistlichen, sondern auch alt geschriebenen Römischen Rechten, sonderlich aber nach Innhalt der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung begehe, dessen Rationes aber ohne Noth finde auszuführen, weilen die Abstraffung von Rechten auf jeden Fall besonders gesetzt sind, angemerckt, dreyerley Weise und Fälle zu beobachten: Als 1.) Da ein Ehe-Weib mit einem Ehe-Mann. 2.) Da ein Ehe-Weib mit einem ledigen Mannsbild. 3.) Da ein verheyratheter Mann mit einer ledigen Dirne Unzucht treibet.

2. Ersten Falls, ob zwar dieses Laster sehr schwer und abscheulich, und von Göttlicher Heil. Schrifft mit dem Tod gestrafft, auch von gemeinen Rechten erster Hand für Capital gehalten, nachgehends deme in etwas nachgesehen, letzter Hand aber hinwiederum die Todes-Straff aufgesetzt. §. Item L. Julia 4. Instit. de publ. Jud. L.

quamvis

quamvis 30. C. ad L. Jul. auch von dem Kayser Justiniano, so viel die Mannsbilder betrifft, confirmirt und bestättiget worden. Novell. 134. c. 10. Auth. Cled. hodie ad d. l. Jul. de adult. krafft deren die Weibsbilder mit Ruthen zu hauen, und in ein Closter zu stecken, woraus innerhalb zwey Jahren den Männern erlaubt, selbige zurück zu nehmen; nach zwey Jahren aber werden ste auf ihr Leben-lang ins Closter verdammt; was aber die Ursach dieser Mitigation ist, wollen theils der Weiber Beschaffenheit, als einer Waar, die leichtlich corrumpirt werden mag, zuschreiben, theils wollen, daß diesen Absatz der Kayserin und Ehe-Gemahl Justiniani, Theodoræ, (als die zu Gunst der Weiber mehrere Gesetz erworben) das gesammte Frauen-Volck zu dancken habe, theils aber, damit den Männern ihre hertzliebe Weiber, so aus natürlicher Blöde gefallen, nicht gäntzlich genommen werden. Carpz. p. 2. q. 53. n. 25.

Welche Differentz der Straff von der Const. Carolin. art. 120. nicht aufgehebt, sondern vielmehr bestättiget worden, und meiner seits nicht sehe, aus was Ursach Haunold. t. 2. c. 2. n. 98. sagen könne, daß Carolus V. die Differentz zwischen den Männern und Weibern aufgehebt habe, Matth. Stephan. ad art. 120. indeme, wann dergleichen leichtfertige Weiber in die Clöster zu stecken die Gelegenheit nicht zulässet, selbige nach Lehr bewährter DD. mit Ruthen offentlich ausgehauen, und des Lands ewig verwiesen werden sollen. Unerachtet dieser Satzung, es möge ein einfacher, oder ein doppelter Ehebruch, oder aber Hurerey seyn; So ist das Tyrolische L. G. dergestalten milde verfaßt, daß hierüber Carpz. p. 2. q. 54. ausdrücklich lamantirt und ausschreyt, mit dem Juvenali Satyr. 2. Ach Julisches Gesetz, schläffest du?

Indeme vermög des 40. Tit. 8. B. dieses Laster nicht allein nicht Capital ist, sondern so gar von niederer und Burgerlicher Gerichtbarkeit, bis auf das drittemal mit Wasser und Brodt, Gefängnus, und nach Proportion dero Vermögen mit einer Geldt-Straff abgewandelt werden kan; also, daß die Burgerlich- oder Niedere Obrigkeit die zween ersten Fäll, der hohen Jurisdiction in Tyrol nicht zustehet, als welche erst auf das drittmalige Einlegen die Erkanntnus der Lands-Verweisung der Ober- und Vorder-Oest. Fürstenthum und Landen abzugeben hat; wiewolen da eine solche Person ihr Urphed bräche, und das vierdte mal in diesem Laster brüchig würde, die Schwerdt-Straffe nicht unbillich zuerkennt werden könte: indeme von diesem Casu das Statutum nichts auswirfft, und also den gemeinen Rechten nachzugehen wäre.

Im andern Fall, da eine ledige Manns-Person mit einem verehelichten Weibs-Bild zu schaffen gehabt, ist solche Vermischung ein wahrer Ehebruch, indeme der Mann das Ehe-Beth des dritten schändet, also, daß de jure communi ein dergleichen Ehebrecher mit dem Schwerdt, das Weib aber, wie im doppelten Ehebruch, und obvermeldt, abgestrafft werden solle; das Tyrolische Land-Gesetz macht in diesem Casu keinen Unterschied, sondern verbleibt bey obgemeldter Verordnung L. 1. §. ult. ff. de vent. inspic. L. §. ad l. Jul. de Adult.

Dritten Falls aber, da eine verheyrathete Manns-Person eine Wittib, ledige Dirne, oder gemeine Bettel fleischlichen

chen erkennet, ist die gemeine Lehr der DD. daß es kein Ehebruch sey, alldieweilen kein fremdes Ehe-Beth geschändet worden, einfolglich von gemeinen Rechten nur mit der willkührlichen Straff zu belegen sey. Jul. Clar. §. Adulterium. num. 2. Tex. in l. inter liberos. 6. §. 1 ff. ad l. Jul. de Adult.

Woraus dann erfolgte, daß weilen es kein Ehebruch de jure zu nennen, die vermög Tyrol. L. Ordn. art. 40. aufgesetzte Straff der geringen Atzung, Gefängnus und Geldt-Straff auch nicht statt habe, sondern nur entweder die Geldt-Straff allein, oder die Keychen vorgenommen werden könne: wiewolen, da man den Ehebruch für eine Zerbrechung der ehelichen Pflicht und Treu beobachtet, ist es ohne das bey so gering ausgesetzter Straff billich zu verbleiben, sintemalen ja dergleichen Vermischung mehrere Bosheit und Aergernus, * als eine gemeine Hurerey nach sich ziehet, auch die Tyrol. L. Ordn. auf die Ehebrecherey, sie geschehe, wie sie wolle, ohne Unterschied diese Straff gesetzt hat, deme ebenfalls die N. O. L. O. beystimmet art. 76. sonderlich weilen von geistlichen Rechten und in Gewissens-Zwang es ein purer Ehebruch ist, C. nemo 12. quæst. 4.

Wiewolen die ledige Weibs-Personen nur wegen verübter Hurerey abzuwandlen seyn, als die weder ihr Ehe-Beth, noch ehelichen Glauben verletzen können.

Wie dann auch in diesem Fall Krafft der Nieder-Oest. Lands-Ordn. die Ober-Gerichtbarkeit, oder das Land-Gericht nicht zu procediren hat. Item, Matth. Berlich. part. 4. Concl. 27. n. 51.

Item, wird die fleischliche Vermischung, so einer mit des andern seiner Braut verübt, für ein ehebrecherisches Verbrechen gehalte, alldieweilen weder die Ehe, noch die Hoffnung der Ehe zu bemacklen erlaubt ist. L. uxor. 13 §. Divi 3. ff. ad L. Jul. de Adult. l. propter. 7. C. ad L. Jul. de Adult. Jul. Clar. §. Adulter. num. 8.

Welche Lehr theils DD. nicht allein auf eine Braut-Person, so Sponsalia de Præsenti, sondern auch de futuro celebrirt hat, erstrecken. Farinac. p. 4. t. 16. p. 141. n. 92.

Aber dem Gewissen nach ist dieses keine ehebrecherische Vermischung. Haunold. t. 2. c. 2. num. 102. Ja weder de jure communi, per L. 6. ff. §. 8. ad L. Jul. de Adult.

Sintemalen die ob-allegirte LL. nur zu Vindicirung der schweren Unbild, oder von denen Braut-Personen de præsenti zu verstehen seyn: wiewolen ebenfalls diese Vermischung schärffer, als eine gemeine Hurerey, geringer aber, als ein Ehebruch abzustraffen. Ita. Haunold. cum Berlich. t. 2. c. 2. num. 103.

Indeme die Braut-Personen für keine Eheleut zu halten seynd, da die Interpretation zu ihrem Schaden gereichete. L. Non sine C. de Bon. quæ liber.

## Mildernde Umstände.

3. Die Straffe des Ehebruchs wird gemeiniglich gemildert, da jemand mit einem zwar verehelichten, jedoch leichtfertigen, und beschreyten Weibsbild sich vermischte. L. Si ea, quæ 22. C. ad l. Jul. de Adult.

Wie dann dessentwegen unter denen DD. kein geringer Streit, ob in dergleichen Fall ein Ehebruch begangen werde, oder nicht. per L. Si uxor. 13. §. sed nec ea ff. ad l. Jul. de Adult.

Dann sonsten würde das freygelassene Leben mehrer zu nutz, als zu Schaden gereichen:

reichen: Andere aber sagen, wie obstehet, von nicht; sintemalen das Band der Ehe durch den ersten Ehebruch zerrissen, also, daß der andere kein Ehe-Weib, sondern nur eine pure Bettel erkennt hat, so zwar bey den Protestirenden um so viel mehr statt finden kan, weilen selbe durch den Ehebruch die Ehe völlig aufgelößt zu seyn lehren: dafern ihre vermeynte consistorialische Entledigung darzu kommen: Theils aber wollen, daß diese Vermischung ein ehebrecherisches Wesen gegen das Weib, nicht aber gegen dem Mannsbild zu rechnen seye, also, daß das Weib mit der Ordinari, der Mann aber mit einer Extraordinari-Straffe gezüchtiget werden solte; aber Carpzovius p. 2. q. 57. num. 17. hält diese Vermischung vor ein Ehebrecherisches Wesen, indeme keine Ehebrecherin ohne einen Ehebrecher seyn könne; auch die L. Si ea: 22. Cod. ad L. Jul. de Adult. nur die Ordinari des Ehebruchs zu mildern gebiete, herentgegen verwirfft Haunold. t. 2. c. 2. num. 115. alle diese Explicationes, und sagt, daß durch obstehende L. Si ea: dessentwegen die Ordinari-Straffe zu mildern seye, alldieweilen gemuthmasset wird, derjenige, so mit einer dergleichen gemeinlebenden Bettel sich vermischet, habe nicht gewußt, daß er mit einem Eheweib zu thun habe; aber eben diese Auslegung leidet ihre Einwürffe: sintemalen bey dergleichen Umstand, und vermuthmaßter Unwissenheit, ohne das die Straffe des Ehebruchs zu mildern ist.

Aber in Tyrol, weilen die Ordinari Straffe ohne das genug gemildert, würde dieser Absatz wenig nutzen, angemerckt ja ein dergleichen Weibs-Bild, noch in wahrer Ehe stehet, auch wann sie gleich von Tisch und Bett geschieden würde, jedoch von dem Band der Ehe nicht erlößt wird. Dannenhero nicht erfolgt, daß ein verheyrathetes Weib gegen den Andern Ehebrecher bey denen Catholischen für eine ledige Person zu seyn gehalten werden solle, und dessentwegen wird die Weibs-Person, so also liederlich lebet, wegen ihrer so vielfältigen Leichtfertigkeit mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs, so auf die Weibs-Bilder gesetzt, billich abgestrafft. L. 13. §. 2. ff. ad l. Jul. de Adult. Jul. Clar. §. adult. num. 27.

Item, ist für einen mildernden Umstand zu halten, da das Weib ihren Mann, oder der Mann das Weib, ohne erhebliche rechtmässige Ursach boßhafftig verläßt, und der andere Theil in die Sünde des Ehebruchs aus menschlicher Schwachheit gefallen wäre, indeme selbe des zulässigen Mittels zu Entfliehung unkeuscher Wercke beraubt, und also aus Antrieb Mitleydenswerther Ursach gesündiget hat; der aber zur Ubelthat, auch nur weitschichtige Ursache hat, der ist geringer abzustraffen. L. 12. §. 3. ff. de liber. caus. Jul. Clar. §. fin. quæst. 60. num. 12.

Ja die Protestirende lassen so gar wegen boßhaffter Verlassung die Ehescheidung zu, und sagen, daß ein dergleichen verlassender Ehegatt ebenfalls unglaubig, und schlimmer als ein Heyd werde, einfolglich in der Paulinischen Satzung 1. Corinth. 7. verstanden werde, so aber die Catholische grundmässig widerfechten.

Und ist bey diesen nothwendig, daß der Tod des Ehegatten nicht nur muthmaßlich, sondern in Wahrheit bewiesen werde, also, daß die L. uxores de ff. divort. bey denen Canonisten nicht statt findet, Krafft deren nach fünffjähriger Abwesenheit,

heit, und Verlassung, der andere Ehegatt für tod zu seyn gehalten wird, wiewolen das Zeugnus eines unverwerfflichen Zeugen, und nach Proportion einlauffenden wahrscheinlicher Umständen und Admiculen die geistliche Obrigkeit nach dero Prudenz jeweils die zweyte Hochzeit zuläßt, ꝛc.

Da aber der Verlassene wol gewußt, wo sich der eine Ehegatt aufhält, und die Welt- oder Geistliche Obrigkeit dessentwegen nicht begrüßt, sondern gleichsam der Verlassung gern und freywillig zusihet, der hat sich keiner Milderung der Straffe zu erfreuen. Carpz. d. l. num 4.

Daß aber jener, der ein verlassenes Eheweib beschlaffen, geringer als sonsten abzustraffen seye, procediret bey dem Lutheranischen, als die das verlassene Weib für eine ledige Person halten; bey den Catholischen aber würde eine dergleichen Exception dem Ehebrecher nicht zu statten kommen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 115.

Item, wird die Straffe des Ehebruchs nach fünff Jahren nicht allein gemildert, sondern völlig aufgehebt, indeme die Straffe, und die Anklag, auch die Obrigkeitliche Inquisition, man habe das Delictum gewußt oder nicht, verjährt wordē, von welchem im erstē Tractat das mehrere.

5. Ingleichem, weil die Bekanntnus eines theils in den Lastern des Fleisches, oder allwo zwey Personen zu einer That nothwendig zusammen setzen müssen, nicht so kräfftig ist, daß andurch de Corpore delicti in Ordnung zu Ausfällung der ordinari Todes-Straff constire, (ausser es wären die Delinquenten auf offener That erwischt, und extrema Veneris Linea kundbar worden: dannenhero, wann ein Theil abwesig, flüchtig, oder gleich nur der eine Theil die That bekennen würde) angemerckt durch beeder Partheyen Bekanntnus er erst das Corpus Delicti erhebt wird, ist die Ordinari-Straffe nicht zu dictiren, sondern die Extraordinaria zu ergreiffen, indeme, gleichwie im ersten Tractat zu sehen, die Ordinari-Straffe nicht zu dictiren, es seye dann das Corpus Delicti erhebt, das Corpus Delicti aber in fleischlichen Sünden wird durch beeder Theil Bekanntnus in Abgang anderer klarer Beweisung erhoben.

Dann ob zwar hierwider zu seyn scheinet L. denunciasse 17. §. 6. ff. ad L. Jul. de Adult. Item c. significasti de Adult. allwo auf einer Person Bekanntnus der Ehebruch abgestrafft werden mag, so vermeldet aber Carpzov. p. 2. q. 60. num. 15. daß damalen aus nachläßiger Ubersehung der Gesetz, der Ehebruch nicht mit dem Leben, sondern nur extraordinariè gestrafft worden, gestalten ohne das in C. significasti nur eine Kirchen-Buß enthalten wird.

Nichts desto minder, da samt der Bekanntnus des einen Theils dergestaltige Anzeigungen erscheinen, daß jedermännigklich sagen muß, es seye ein Ehebruch geschehen, wäre der Bekanntnus des einen Theils auch in Abwesenheit des andern zur Todes-Straffe tüchtig, als da die That offentlich geschehen, und durch Zeugen bewiesen worden, Mascard. de prob. concl. 5. num. 5. Oder da ein Ehe-Mann, so lange Zeit von Hauß abwesig wäre gewesen, daß unmöglich selbiger zu dem Kind der gar zu fruchtbaren Frauen Vater seyn könte. Menoch. de præs. l. 5. præs. 41. n. 45. & 6. Oder da der Mann lange Zeit kranck, und zur

ehelichen Pflicht untüchtig gewesen wäre. L. filium 6 ff. de his, qui sui vel alieni juris.

Da aber die Inzichten nicht also unzweifentlich, die fleischliche Sünde männiglich vor Augen liegend machen, jedoch sehr dringend, und wahrscheinlich wären: Als

Da ein Mann mit einem Weib allein in besonderm abgelegenem Zimmer wäre betretten worden. C. Litteris 12. X. de præsumpt.

Item, da der Mann bey einem Weib mit herabgelassenen Reverendo Hosen gesehen worden wäre. Menoch. l. 5. præs. 41. num. 11. Item, da das Weib das versperrte Zimmer zu eröffnen sich verweigert hätte. Mascard. concl. 59. num. 20.

Item, da vor einer schönen Frauen Hauß und Bewohnung jemand öffters wäre gesehen worden, vorüber zu spatziren, und nachgehends gar in das Hauß eingelassen, oder von derselben versteckter im Hauß wäre angetroffen worden: Idem Menoch. d. l. præsumpt. 41. num. 2. Oder da ein Mann gesehen worden wäre, durch abgelegene Ort, Felder und Wälder mit einem Weibs-Bild spatziren zu gehen, dieselbe zu küssen, und unzüchtig anzurühren. C. ex litteris 12. vol. 13. de præs.

Diese und dergleichen Umstände und Anzeigungen, wann gleich die Bekanntnus des einen Theils erhebt worden wäre, würden zu der von gemeinen Rechten vorgesehenen ordinari-Straff, sowol in diesem, als andern fleischlichen Lastern, nicht genug seyn, alldieweilen hieraus die Würcklichkeit des Lasters nicht physicè, das ist unlaugbar, und nothwendig, sondern nur moraliter, und wahrscheinlich erhellet, und diese Sententz ist als die mildere nicht zu verachten, in Bedencken, daß der abwesige Theil nur wider sich eine Anzeigung macht, auch die ungehorsame Abwesenheit keine wahre, sondern vermuthmaßte Bekanntnus der That nach sich ziehet, wiewolen von strengen Rechten in den heimlichen Lastern, auch nur die vermuthmaßte Bekanntnus zur Ordinari-Straffe genug wäre. Ita Haunold. contra Carpz. cum communiori t. 2. c. 2. num. 118. allwo er diesen Autorem absonderlich widerleget, indeme er lehret, daß die durch die Tortur erhebte Bekanntnus eines Theils zur Ordinari-Straff genug seye, herentgegen eine freywillige nicht; es müßte nur Carpz. gemeynet haben eine dergestaltige freywillige Bekanntnus, so mit andern Umständen, und Adminiculen nicht bekleidet ist, sintemalen auch der in dem Laster der teufelischen, unerkenntlichen, und verborgenen Vermischung mit keinem Adminiculo vorgesehener Bekanntnus nicht zu glauben ist, wol aber, da glaubliche Umstände der That einlauffen, indeme der Teufel, als Mitwürcker vor sich selbst zu Erhebung des Corporis Delicti untüchtig, herentgegen in den fleischlichen andern Verbrechen der Mitwürcker zu überkommen ist.

Vermeynete dannenhero, daß in praxi die mildere Sententz sicherer wäre: wiewolen die andere nicht wider die L. L. noch Dd. lieffe, wie dann auch nicht undeutlich aus der Nieder-Oesterreichischen Landsordnung art. 76. §. 7. abzunehmen, daß beyde Delinquenten die Sache bekennen müssen.

In Tyrol aber, weilen auf den Ehebruch die Straffe des Todes nicht gesetzt, braucht es keiner weitern Nachgrüblung, sondern ist zu wissen, daß auf eines Theils glaubwürdige Bekanntnus der Bekennende auch in Abwesenheit des Mit-Delinquen-

linquenten mit der vorgesehenen Straff, wann es auch schon das drittemal geschehen wäre, könnte belegt werden, indeme einer wegen glaubwürdiger Anzeigungen und Indicien geschehenen Lasters, mit einer extraordinari-Straff unbedencklich abgebüßt werden kan, wann er auch gleich die That in Abred setzet, um wie viel mehr, da die Bekanntnus darzu kommet. Ita Jul. Clar. §. fin. q. 20. Carpz. p. 2. q. 60. n. 36. Allwo er diese Extraordinariam auch auf eine Leibes-Straff extendirt, und nur die Todes-Straffe ausnimmt; jedoch schließlich zugiebet, daß die bekennende Person so lang aufzubehalten, bis die abwesige in Bann und Acht verfällt worden, dann hernach werde selbe ebenfalls für bekennend gehalten, also, daß die wahre Bekanntnus des einen Theils, mit der stillschweigenden, und von Rechten fingirten Bekanntnus, des in Bann und Acht processirten abwesigen andern Theils zusammen gesetzt, und die Ordinaria vorgenommen werden möge,* aber von Rechtswegen vermeynte besser zu seyn, daß ein dergleichen Bekenner mit einer extraordinari-Straff belegt werde, damit nicht, wann der andere Theil etwa hervor käme, und die That läugnete, ein Absurdum hervor wachse, anerwogen kein Abwesiger de Jure processirt, noch für einen Bekenner gehalten werden solle, wie in der Bann- und Acht-Materia ersten Tractats gehandelt worden.

Item, ist ein mildernder Umstand, da die That nicht völlig vollbracht worden wäre, das ist, da etwa aus nicht gehabter Gelegenheit der Situs naturalis concumbendi verhindert, oder aus Truncken- oder Unvermögenheit das Werck nicht recht vollbracht worden wäre, sintemalen am mehresten in dem Ehebruch die Einpflantz- und Vermengung fremden Geblüts geklagt, und gestrafft wird. Carpz. q. 61. per tot.

Item, da ein Theil entweders lang kranck, oder sonst zur ehlichen Pflicht untüchtig worden, sintemalen dem jenigen mehrers zu verzeihen, der aus Antrieb mitleidendlicher Ursach gesündiget hat. L. Si Adulterium 38. §. Imperator. ff. ad L. Jul. de adult.

Item, da ein Theil dem andern die eheliche Pflicht ohne erhebliche Ursache abschlägt, dann wie St. Augustinus in c. si tu abstines. 27. q. 2. lehret, wann der Mann sich des Weibs enthält, so gibt er ihr Ursach, ja Erlaubnus zur Unzucht, und dero Sünde wird des Manns ungereimten Enthaltung zugemessen.

Ob aber eben darum, daß die eine Person aus dergleichen Ursach von der Ordinari-Straff enthebt wird, auch die andere, die keine Ursach der Milderung vor sich selbst vorzuschützen hat, die Milderung der Straffe de Jure zu geniessen habe, sagen etwelche DD. cum Carpz. p. 1. q. 61. n. 26. von ja: und diß sey ein absonderlicher Auszug in crimine adulterii, allwo eines Theils die Entlassung auch dem andern Theil nutzlich seye, Bajard. ad Jul. Clar. in §. 1. Adulter. n. 94. aber Haunold sagt, daß die L. denunciasse §. pen. ff. ad L. Jul. de Adult. allhero nicht zu ziehen seye, indeme dißfalls der eine Theil nicht für unschuldig erkennt wird, sondern nur aus einer Special-Ursach die Milderung der Straffe zu geniessen hat; dann sonst erfolgete, daß jenes Weibs-Bild, die ein Manns-Bild mit Liebs-Getränck verblendet, und zur Unkeuschheit anreitzet, auch die Milderung der Straffe

zu genieſſen hätte, deren ein dergleichen verführter Mann würdig iſt, ſo aber ohne absurdo nicht wohl zu ſagen.

Item, da einer nicht gewußt, ſondern vermeynt hätte, die Weibs-Perſon ſeye eine ledige Dirne, dann ohne Gefährde begehet man keinen Ehebruch. L. pen. ff. ad Jul. de Adulter.

Die Unwiſſenheit aber iſt theils durch Wahrnehmung, und Muthmaſſungen darzuthun, und zu beweiſen; am förderſten aber, weilen es eine im Gemüth verborgene Sach, muß ſelbige mittels Eyd, jeweils aber durch Tortur, wie hernach im Titul der Blutſchand zu leſen, erweißlich gemacht werden. Maſcard. vol. 2. Conc. 880. n. 1. c. ut jura c. nulli in fin. de elect.

Item, da zwiſchen den Eheleuten eine Eheſcheidung zu Tiſch und Bette geſchehen wäre, v. gr. wegen ſonderbarer Lebens-Gefahr, oder unbarmhertziger Tractirung des wilden Manns, würde die Straffe des Ehebruchs dem unſchuldigen Theil billich zu mildern ſeyn. Carpz. quæſt. 61. num 57.

Item, da ein Weibsbild, durch ihre ſchmeichlende Art, urplötzlich gebende Gelegenheit und Antaſtung einen verführte, und zu Fall brächte, und dergeſtaltige Umſtände einlauffen, allwo auch ein geſcheider und tugendhaffter Mann zu Fall hätte gebracht werden mögen, würde dem verführten die Straffe zu mildern ſeyn, alldieweilen in der gählingen Liebes-Wuth etwas nachzuſehen, als wie dem gählingunverſehenen, und unüberwindlichen Zorn, worvon im erſten Tractat zu ſehen.

Da aber die Nachſetzung Zeit und Weil gehabt, und derſelben mit Verſtand leichtlich hätte begegnet werden können, würde dieſe Exception (auſſer bey unverſtändigen minderjährigen Leuten) wenig fruchten. Carpzov. d. l. num. 62.

Item, die Fürbitt und Verzeihung des beleidigten Theils. Movell. 134. c. 10. Auth. ſed hodie C. ad L. Jul. de Adult.

Item, die vielfältige eheliche Kinder, wiewolen dieſe Qualität allein der hohen Obrigkeit vorbehalten iſt, allwo ſonſten die Lebens- oder Leibs-Straff zu erkennen wäre. Carpz. d. l. n 71. Nieder-Oeſterreichiſche Lands-Ordnung. d. l. §. 10.

Item, iſt die Straffe des Ehebruchs zu mildern an vornehmen, Adelichen, und in Würde ſtehenden Perſonen; wie dann viele DD. dieſelbige auch in dem Laſter des Todtſchlags milder, als andere gemeine abzuſtraffen vorgeben dörffen, uti videre eſt apud Carpz. p. 2. q. 62.

Aber hierwider lehret eben angeregter Autor, daß dergleichen Perſonen wegen gebendem ſchweren Aergernus nur ſchärffer zu züchtigen wären, und wie Haunold. t. 3. c. 2. num. 118. ſagt, daß (auſſer der Geldt-Straff) jede Straffe einer Adelichen Perſon härter falle, als einer gemeinen, zudeme iſt von Rechts-wegen eine beſtändige, und ohne Unterſchied auf alle Ehebrecher gleichförmige Straffe geſetzt, ſintemalen allhero die L. 4. §. 1. ff. de Incen. ruina, ſich nicht ziehen läßt, als die nur in willkührlichen, und unausgeſetzten Straffen die Adeliche vornehme Perſonen milder, als die gemeine abzuſtraffen befiehlt; geſchweigens, daß die Lehr, daß in dem Todtſchlag eine Adeliche Perſon minder, und nur mit Verweiſung abzuſtraffen ſeye: wie Jul. Clar. §. fin. quæſt. 67. & alii lehren, von andern gäntzlich verworffen wird, wie in Titulo vom Todtſchlag zu leſen.

Die

Die im Tyrolischen Lands-Recht gesetzte extraordinari-Straffe aber ist auf alle Personen, sie seyen was Stands oder Wesen sie wollen, ohne Unterschied gesetzt, und haben sich die Adeliche vornehme Personen mehrers der unterlassenden Exequirung, als des Gesetzes zu erfreuen.

Item, das hohe Alter, wann man nicht mehr bey vollem Verstand, sondern gleichsam Kindisch worden, die alte hart-hörnige Böcke aber, so ihres völligen Verstands seyn, haben, wie billich, keine Milderung zu erwarten. Julius Clar. §. fin. quæst. 60. Carpz. part. 2. quæst. 62. num. 39.

Ingleichem die alte Weiber, dann ob sie zwar hart mehr fremdes Geblüt unter die eheliche Kinder bringen könnten, so doch de jure jeweilen, ut in Leg. Simajor. 11. C. leg. hær. L. sancimus 27. C. de nupt. geschehen kan, nichts desto minder, weilen sie den ehelichen Glauben brechen, gleicher Straffe würdig bleiben.

Gegen die minder-jährige aber, gleichwie sie nur wegen Einlauffung ein und anderer Umstände, aus Obrigkeitlichen Gutachten der Ordinari-Straffe zu entheben, L. auxilium 37. §. 1. ff. de minor. als da sie von den Weibern stets angefochten, oder auch mit Trohung und Forcht angetrieben worden wären, widrigenfalls aber, und in Abgang dergleichen Umstände, da sie zur fleischlichen Vermischung selbst arg genug seyn, ist die Ordinari-Straffe nicht zu unterlassen. per text. express. in L. auxilium §. in delict. ff. de minor. in verb. sed ut ad Leg. Jul.

## Beschwerende Umstände.

5. Die Straffe des Ehebruchs wird de jure communi, wann selbiger gleich in doppelter Ehe, und mit vielen Ehe-Weibern vielfältig geschehen wäre, nicht vermehret, indeme dieses Laster nicht unter die abscheulichste Ubelthat gerechnet wird, allwo die Zangen-Riß, und dergleichen, vor der Execution üblich seynd, sondern es bleibet bey der Straff des Schwerdts, angemerckt, alle Ehebrüche bey ersterer Gefängnus, und Processirung gleichsam für einen gehalten werden. Leg. 29. §. sex mensium ff. ad L. Jul. de Adult.

Aber an End und Orten, allwo die Straff des Ehebruchs mit Gefängnus und Geldt zu geschehen pflegt, wird die Extraordinaria gar billich zu vermehren seyn.

1.) Sonderlich da der Ehebruch in doppelter Ehe, und vielfältig geschehen wäre.

2.) Da über geschehene Abstraffung der Delinquent das andere oder drittemal sich vergreifft, ja es kan endlich, wie obbemelt, die Todes-Straff erfolgen.

3.) Da der Ehebruch von einem fast alten Mann, (dafern er anderst noch bey voller Vernunfft) wegen hervorscheinender besondern Boßheit, oder von einer Person, so mit Obrigkeitlicher Würde andern zu gutem Exempel vorgesetzt ist, begangen würde; sintemalen hierdurch die Unterthanen sehr geärgert, zu gleicher Sünde angefrischt, geschweigens, daß die Obrigkeit jeder Zeit bey Abstraffung dergleichen Sünde der Spiegel eigener Übertrettung vorgehalten, und selbiger sehr hart fallen muß, dasjenige an denen Untergebenen zu straffen, was sie selbsten zu verüben sich nicht entblödet hat.

## Von Anzeigung und Inzichten.

6. Die Anzeigung und Inzichten anbetreffend, ist bereits erwehnt worden, auch was für unwidertreiblichen Indiciis die Ubelthat selbsten erwiesen werde, und

und welche zur Tortur, dafern die Straffe auf Haut und Haar gehet, genugsam seyen: Zur Nachforschung aber geben gemeiniglich nachfolgende Ursach.

1.) Der gemeine Ruff unehlich führenden Lebens.

2.) Da in Abwesenheit des Manns, sonderlich nächtlicher Weile, ein- und anders liederliches Pürschlein, oder verdächtiger Mann aus dem Hauß gehend, wäre gesehen worden. Menoch. præs. 5. præs. 41. zu förderst, da es Herren Studenten wären, als welche nicht in das Hauß zu gehen pflegen, damit sie der Frauen den Pater noster lehren sollen, Bald. in L. natales C. de probat. sonderlich da keine erhebliche Ursach zu dergleichen Heimsuchungen vorhanden.

3.) Da Buhl-Briefe erfunden würden, daraus entweder die That, oder das Verlangen und Begierde der That abzunehmen. Mascard. vol. 1. Concl. 64.

4). Die verehrte Ring und Schenckungen, als wordurch die Liebe ernährt und erlangt wird, sintemalen nach Lehr Julii Clari das Geld unvergleichlich mehr in diesem Handel zu wegen bringt, als die Hertzstossende armseelige Seufftzer.

5.) Das an abgelegene Ort verdächtige Spatzieren gehen, oder da sich ein Theil zum andern in ein Zimmer einsperrt, sonderlich nächtlicher Zeit, als welche zu dieser Ubelthat für bequem gehalten wird.

6.) Da eines das andere küßt, unzüchtig berührt, dann diß seynd die Vorbotten und Vorläuffer, wiewolen unter den unzüchtigen- und Ehr-vollen Landsgebräuchigen küssen, so oscula honoraria genennt werden, billich ein Unterschied zu halten ist. Crusius de Ind. delict. p. 2. c. 7. n. 15.

7.) Da ein Weibs-Bild dem Wein sehr ergeben ist, dann wie Abele in seiner Vivat Unordnung lehret, wann der obere Stock mit Wein besetzt, ist der untere zum Hinlaß bereit, allhero gehören die Weiber, die sehr gern bey Essen und Trincken, und Gastereyen sich aufhalten, sonderlich, da sie einer ausgelassenen freyen Art und Rede wären.

Item, werden aus andern Delictis die Inzichten herdan genommen, dann die in dem Laster der Vergifftung ihres Manns begriffen, ist für eine Ehebrecherin beinzüchtiget: sintemalen selten ein Laster auf sich selbsten allein ruhet, sondern andere nach sich ziehet.

Item, da das Weib ohne erhebliche Ursache und Erlaubnus des Manns, nächtlicher Weil ausser dem Haus verblieben wäre. Mascardus de probat. Concl. 64.

Item, das unnöthige Anstreichen, Anfärben und Schmücken, die leichte Gemüther zu verführen, sonderlich da sie sonsten einer sehr heßlichen Gestalt, und diese pflegen ihre Buhler kostbar zu unterhalten, gleichwie die wolgestalte von ihren Buhlern beschenckt werden müssen.

7. Die Frag-Stück seynd nach gestaltsame erfundener Anzeigung und Lebens-Wandel, wie im ersten Tractat gelehret worden, zu setzen: Worbey weiters zu fragen:

Wann die That geschehen?
Wie offt?
An welchen Orten?
Wo ihr Mann gewesen?
Ob ihr Mann nichts darum gewußt?
Was ihr Mann darzu gesagt?
Was sie vor Schenckung empfangen?
Ob sie die Schenckung heimlich gehalten?

Wem

Wem sie es gezeigt?
Wer die Brief hin- und her getragen?
Oder wer die Posten ausgericht?
Mit was für Gelegenheit sie mit dem N. bekandt worden?
Wer darzu geholffen?
Wer Gelegenheit gemacht?
Was sie für Anschläg, ihrer Liebe mehrers zu pflegen, gehabt habe?
Was der Kupplerin dessentwegen gegeben worden? Und was nach Verschiedenheit mehrers auszuforschen, die Umstände erfordern: dann in diesem Laster ist Hauptsächlich dahin zu sehen, ob nicht heimliche Mord-That, Vergifftery, oder wissentliche freywillige Verkupplung eigenen Ehegattens, oder künfftig versprochene Ehe unterloffen, und eine Schand-That mit der andern verknüpfft worden seye.

---

# 2ter Titul.

## Von dem Laster der Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe.

## Innhalt.

1. Was die zweyfache Ehe seye, und dero Straffe?
2. Mildernde Umstände.
3. Wie vor dem andern Heyrath von dem Tod des ersten constiren müsse.
4. Straffe des ledigen Theils, so wissentlich eine verheyrathete Person getrauet.
5. Beschwerende Umstände.
6. Von Inzichten.
7. Von Frag-Stücken.

Ein Ehebruch, und noch schwerer als ein Ehebruch, ist das Laster zweyfacher Ehe, wo durch ein beständiges ehebrecherisches Leben geführt, und gemeiniglich der andere Theil spöttlich hinterlistet wird. Ord. Carol. art. 141.

1. Dann ob zwar im alten Testament die Vor-Eltern nicht allein zwey, sondern noch mehr Weiber gehabt haben, so ist doch selbiges nach der Lehr vieler DD. mehr ein zu Fortpflantzung Menschlichen Geschlechts gelittener, als ausdrücklich-gut geheissener Gebrauch gewesen, in dem Neuen Testament aber, ist die Viele der Weiber verbotten. Conc. Trident. Sess. 24. can. 2.

Dieses Laster aber geschicht, da ein Ehegatt, (es seye Weib oder Mann) bey Lebzeiten ihres Ehegatten eine andere zur Ehegatten erheyrathet, und wird von gemeinen Rechten, nach Meynung mehrerer DD. wie der Ehebruch abgestraffet. Text. in Novell. 117. c. 11. & in Auth. sed hodie C. De repudiis.

Ob nun zwar de jure communi der Ehebruch mit einer verheyratheten Weibs-Person gegen dem Ehebrecher, nicht aber gegen dem Weib Capital ist, so hat aber Carolus V. Ord. art. 121. die Distinction unter den Ehebruchs-Fällen, und Personen bey dem Laster der zweyfachen Ehe aufgehebt, und so wol auf die Manns- als Weibs-Personen ohne Unterschied die Lebens-Straffe gesetzt, dann also werden die Wort peinlich von denen DD. in diesem Articul ausgelegt. Matth. Stephan. ad art. 121. Carpzov. p. 2. quæst. 66. num. 31.

Die Tyrol. L. Ordnung 39. Titul. 8. Buchs aber, so mild selbe in dem Laster des Ehebruchs, so scharff erscheinet selbe in diesem Laster; dann sie auf die Ehebrechere zweyfacher Ehe, Mann und Weib, die Straffe des Ertränckens setzet, wiewolen diese Straffe wegen besor-

gender Verzweiflung in die Straffe des Schwerdts, nach Lands-Gewohnheit verändert werden mag.

## Mildernde Umstände.

2. Ob zwar in dem Laster des Ehebruchs die Vorbitt der verletzten Ehe-Person die Straffe zu mildern pflegt, ist doch selbige dißfalls zu Milderung der Straffe untüchtig, sintemalen diese Ubelthat schwerer, als ein Ehebruch ist. Carpz. d. l. n. 79.

Herentgegen aber mindert die Straffe, 1.) da der Delinquent mit dem andern Theil nicht offentlich zur Kirchen und Strassen gegangen, oder das H. Sacrament der Ehe, in Angesicht der Kirchen nicht celebrirt hätte, sintemalen bey denen Catholischen, sonderlich, da das Concil. Trident. in Ehe-Sachen angenommen worden, zur würcklichen Ehe ein mehrers, als der pure ausgedruckte Willen, so zwar de Jure communi genug wäre, L. nuptias 30. ff. de R. nupt. erfordert wird, wie dann auch das Tyrolische Statutum art. 39. 8. Buchs klar vermag, daß der Delinquent mit beyden Ehegatten öffentlich zur Kirchen und Gassen gegangen seye.

2.) Da zwar der Delinquent mit beyden zur Kirchen und Gassen gegangen wäre, jedoch diesen letzteren Ehegatten nicht fleischlich erkennt hätte, würde die Lebens-Straffe billich zu mildern seyn, indeme hiedurch kein Ehebruch noch geschehen, auch in Materia der Abstraffung für vollkommen nicht zu halten, biß selbiger würcklich durch Beyschlaff vollbracht worden, wie dann das Wort, vollbringet, so Carol. V. in art. 121. setzet, von natürlicher, ehebrecherischer Vermischung verstanden wird. Carpz. d. quæst. n. 52. Cum aliis.

Herentgegen, da einer sein erstes Ehe-Weib, so er in Angesicht der Kirchen genommen, fleischlichen nicht erkennt, selbige verlassen, und eine andere geehlicht und beschlaffen hätte, dieser wäre als ein rechter Ehebrecher und Bigamus mit der Ordinari-Straffe abzubüssen, sintemalen der letztere Beyschlaff ohne Ehebruch, und Begehung doppelter Ehe nicht vollbracht werden mag.

Das Tyrolische Land-Gesetz aber art. 39. 8. Buchs erfordert zur Ordinari-Straffe nur die doppelte offentliche Kirchenführung, und meldet nichts von natürlicher Vollbringung der Ehe, jedoch weilen in peinlichen Sachen jederzeit die mildere Sententz zu ergreiffen, und die DD. insgemein diese Exception zur Linderung der Straffe auswerffen, auch in unausgedruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten, und der Meynung der Rechts-gelehrten nachzufolgen ist, als würde meines Bedünckens eine Obrigkeit löblich urtheilen, da selbe diesen Auszugs-Fall beobachten, und die Ordinari-Straffe in eine Extraordinari verändern würde.

Was aber in dieser Materia Carpz. d. loco num. 60. von der Exception der Desertion oder boßhaffter Verlassung eines Ehegattens lehret, gehet bey den Catholischen nicht an, als welche die Desertion für keine Ursach erkennen, daß die Ehe dem Band nach aufgelößt werden solte.

Item, wird die Straffe gemildert, da der Ehegatt vermeynt hätte, daß sein voriger Ehegatt würcklich verstorben wäre.

Da nun diese Meynung und Glauben gantz untadelbar, mit vernünfftigen Gründen gestärckt gewesen, in dergleichen Fällen jedwederer auf solch Fundament und Beweisungen sich gesteifft, und seinen

Ehe-

Ehegatten für abgeleibt gehalten hätte, wäre gar keine Straffe aufzuerlegen, da aber die Meynung, oder Glauben, oder die Unwissenheit, daß der andere Theil noch bey Leben, etwas schwach, affectiret, oder sehr nachlässig scheinete, oder aber Muthmaß- und Wahrnehmungen vorhanden wären, daß der Delinquent seinen lebenden Ehegatten noch wol hätte erfragen mögen, selbiges unterlassen, oder sehr schläfferig und nachlässiger Weiß nachgeforscht, jedoch einen rechten formal-Dolum, oder Gefährde nicht begangen hätte, würde selbiges entweders durch Keychen-Straffe, oder zeitliche Lands-Verweisung abzubüssen seyn. Berlich. n. 51. dict. tit.

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan, sondern die Wahrnehm- und Muthmassungen mehrers widerwärtig wären, nemlich, daß er gewußt, daß sein Ehegatt noch bey Leben, alsdann könte zu Erforschung des rechten Grunds, und Wahrheit die peinliche Frage ergriffen werden: welche aber herentgegen zu unterlassen, da ein- und andere glaubliche Ursache beygebracht, und der Delinquent in seinen Defensionalien ausgeführt hätte; wie dann in sothaner Begebnus auch das Juramentum Purgatorium dem Vorschützenden aufzuladen wäre, daß er gemeynt, und geglaubt habe, sein Ehegatt seye würcklich verschieden. Bluml. art. 121.

Was aber für rechtmässige Gewißheit, oder wenigst glaubwürdige Wissenschafft von Absterben des Ehegattens erfordert wird, wollen theils DD. lehren, daß bey dem Ehegatten eine wahrscheinliche Muthmassung genug seye. Can. Cum per Bellicum 34. q. 2.

Von dem geistlichen Richter aber, der die andere Ehe zuläßt, seye eine rechte unzweiffentliche Gewißheit zu erheben. C. in Præsentia de Sponsalibus.

Aber die Theologi verwerffen diese Distinction, und probiren c. 12. De secundis nuptiis, item, d. c. in præsentia, daß man eyender zur andern Ehe nicht schreiten könne, bis gewiß der Abtritt des ersten Ehegattens wissend ist, und diese Gewißheit muß dergestalten beschaffen seyn, daß man vernünfftig nicht gedencken mag, es könne aber aus diesen Umständen noch seyn, daß er lebendig seye, dann bey dergleichen Zweifels-vollen und Gewissens-angsthafftigen Gedancken muß man zur andern Ehe nicht schreiten. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

3. Die rechtmässige Gewißheit aber solle nach Ausweiß Nov. 117. c. 11. & Aut. Hodie de repudiis durch eydliche glaubwürdige Kundschafft von dem Obristen, da er ein Soldat gewesen, hingebracht werden; daß der Mann wahrhafftig gestorben, ja nach beygebrachter Attestation, wäre noch ein gantzes Jahr zu zu warten, aber hieran seynd die geistliche Leges nicht verbunden, sondern denenselben nach wird die moralische, bey jedwederer gesunder Vernunfft statt findende Gewißheit, durch einen eintzigen glaubens-würdigen Zeugen erhebt, da dessen Aussag mit umständlichen glaubhafften Ursachen begleitet würde, sonderlich, da man keine mehrere Beweisung haben kan. C. 2. De secundis nuptiis.

Item, da zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruff ihre Aussag ablegen, daß N. N. abgestorben seyn solle, sonderlich da der gemeine Ruff durch glaubwürdige Umstände begleitet würde, als da man weiß, daß ein gantzes

Regiment, samt Obristen und Gemeinen geblieben, oder das Ausbleiben über die versprochene Zeit verlängert worden wäre, sonderlich da es eine Alte, oder schwache baufällige Person gewesen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Am sichersten aber ist, daß wegen Gewißheit des Absterbens des einen Theils das Urtheil der geistlichen Obrigkeit heimgestellt werde; denn die Unterlaß- und Verschweigung gibt Ursach zu glauben, daß der Delinquent selber beförchte, es möchte der andere Theil noch endlich im Leben seyn: einfolglich würde die Præsumption der Wissenschafft, oder nachlässiger Nachfrag gegen den zum andernmal geheyratheten Theil erwachsen, absonderlich da selbe mit genugsamen Todes-Schein nicht versehen gewesen wäre.

4. Gegen die ledige Weibs-Person aber, da die andere Heyrath mit ihrem Wissen geschehete, ist die Straffe des Todes nicht zu erkennen, sondern sie würde wegen ihres Frevels, gleichwol mit der Straffe des Ehebruchs, wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weiber vorgesehen, billich belegt, ja wegen gegebenen Aergernus nicht unbillich mit Staupen ausgehauen, oder wenigst, weilen in Tyrol die Straffe des Ehebruchs sehr gering, mit zeitlicher Verweisung gestrafft, dann auch an Seiten ihrer wegen stätem Anhangs, und Verschmähung des Heil. Sacraments der Ehe, mehrer als ein purer Ehebruch verübt wird. Carpz. d. q. n. 77.

Da aber eine ledige Manns-Person ein Ehe-Weib wissentlich erheurathet, würde selbige wegen verübenden wahren Ehebruchs, von gemeinen Rechten mit dem Schwerdt gerichtet, und weilen Carolus V. die Straffe des Ehebruchs nicht aufgehebt, als würde eine solche Manns-Person an End und Ort, wo der Ehebruch noch dato capital ist, um so viel mehrers mit dem Schwerdt gestrafft, als selbiger eine mehrere Boßheit, als gemeinen Ehebruch, verübet.

Wann aber an End und Orten der Ehebruch nur willkührlich und extraordinariter abgestrafft wird, wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur extraordinariter etwa mit Ruthen-aushauen, oder zeitlicher Verweisung anzusehen.

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeynete, eine rechte Ehe vollbracht zu haben, und des andern Theils List und Betrüglichkeit nicht gewußt hätte, wäre darwider einige Straff nicht zu erkennen, ausser die sich unschuldig angebende Person hätte gar leichtlich die wahre Beschaffenheit des betrügenden Theils einziehen mögen, alsdann wäre die Keychen-Straff, geringe Atzung, und dergleichen nicht unbillich vorzunehmen. Carpz. d. l. n. 79.

5. Herentgegen seynd beschwerende Umstände, 1.) da eine Person solches nicht nur ein- sondern mehrmalen wiederholet hätte.

2.) Da beede Personen verehelicht wären.

3.) Da eine geringe Person ein vornehmes Geschlecht verführt hätte.

Diese Umstände setzet die N. O. L. O. und befiehlt, daß dessentwegen die Straff des Schwerdts auch geschärffet werden möge; aber de jure communi, weilen das Laster Bigamiæ keines aus den abscheulichsten, als wäre wegen Mannigfaltigkeit dessen die Schwerdt-Straff nicht zu erhöhen, noch weniger im andern Casu an den Orten, allwo der Ehebruch sonsteu capitaliter nicht gestrafft wird, also auch im dritten, indeme die Schwerdt-

Schwerdt-Straff auf dergleichen Verführung scharff genug zu seyn scheint, wiewolen, weilen alle Straffen gleichsam wegen ihrer Umstände anheut arbitrar seyn, in dergleichen Fällen, nach Obrigkeitlicher Ermässigung in Schärff- und Minderung der ordinari-Straff vernünfftig zu procediren bevorstehet.

6. Die Inzichten oder Anzeigungen betreffend, ist bereits vermeldet worden, wann die das andere mal sich verheyrathete Person, die Unwissenheit oder vermeyntes beglaubtes Absterben ihres Ehegatten vorschützet, der Tortur unterworffen werden möge, dafern wider selbige, als eine Person, darzu man sich ihres liederlichen Verhaltens versehen kan, erhebliche Umstände an Tag kommen, daß sie sich ohne genugsame Nachfrag, und muthmaßliche Wissenschafft des noch lebendigen Ehegattens in die andere Ehe begeben habe. Farinac. vol. 4. tr. crim. quæst. 150. tit. 16.

Jedoch, ehe man zur Tortur greiffe, ist nothwendig, daß man de corpore delicti vergewissert, das ist, daß sichere Nachricht von jenem Ort, allwo der verlassene Ehegatt sitzet, eingezogen werde, daß die Person würcklich schon verheyrathet, auch selbige in ihren Defensionalien keine glaubwürdig-gegründete Exceptionales einführen mögen, so die Gefährde ausschliessen.

Item, würde das wancklende Gemüth, unwahrhaffte, unbeständige Aussag genugsame Ursach geben, die Tortur zu ergreiffen, wie im ersten Tractat gemeldt worden. Arg. Const. Crim. 42. Crus. de Ind. delict. p. 2. c. 9. n. 1.

Item, da eine Ehe-Person die andere boßhafftig verlassen hätte, dann das lange Abwesen zeigt ein ehebrecherisches Gemüth an, das ehebrecherische Gemüth die Bigamiam oder zweyfache Ehe, die Bigamia die Ketzerey, und also erscheinet, daß ein Indicium oder Anzeigung einer Ubelthat auch zu einer andern gute Anzeigung gebe. Crusius d. l. n. 2.

7. Bey denen Fragstücken ist dahin Acht zu geben, ob er verheyrathet oder ledigen Standes?
Wie offt er geheyrathet?
Wo der erste Heyrath geschehen?
In was für einem Gericht oder Herrschafft?
Wie die erste Ehegenossen heisse?
Wie lang er mit ihr gehaußt?
Wie viel Kinder selbiger dabey erzeugt?
Wann er von solchem Ort abgereyßt?
Warum?
Ob dieser sein Ehegatt noch lebendig?
Wie ers wisse, daß sie gestorben?
Was er dessentwegen vorzulegen habe?
Oder, warum er nicht nachgefragt?
Ob er nicht das andere mal geheyrathet?
Allwo?
Mit welcher?
Wie sie heisse?
Wie er mit ihr in Kundschafft gerathen?
Ob sie Wissenschafft habe, daß er bereits verheyrathet gewesen seye?
Wann er ihr diß eröffnet?
Was sie hierüber vermeldet?
Wer bey Stifftung des andern Heyraths gewesen?
Ob er diese seine andere Ehegattin zur Kirchen und Strassen offentlich geführet?
An welchem Ort sie zusammen gegeben worden?
Ob er sie als eine Ehegattin ehelich erkennt habe?
Und also im Gegentheil sind diese Fragstück auch auf Weibsbilder zu richten.

# 3ter Titul.
# Von dem Stupro und Nothzucht, ꝛc.

## Innhalt.

1. Was die Nothzucht seye, und dero Straff?
2. Mildernde Umstände.
3. Von Nothzucht unmannbarer Mägdlein, und dero Straff.
4. Beschwerende Umstände.
5. Von Fragstücken.

DAs Stuprum ist die fleischliche Erkanntnus einer Jungfrauen oder ehrlichen Wittib. §. 4. Instit. de publ. judic.

Und wird diese fleischliche Erkanntnus abgetheilet in eine freywillige und gewaltthätige.

Die freywillige anbetreffend, weilen die Straff geschriebenen Rechtens in §. 4. Inst. de publ. judiciis, als nemlich bey denen vornehmen Personen die Publication des halben Vermögens, und bey den geringen Leuten die Lands-Verweisung, samt einer Leibs-Straff nunmehro aufgehebt, und dieses Delictum an mehrern Orten der niedern Gerichtbarkeit abzustraffen überlassen wird, ja so gar bey geringen Leuten die Ordnung der geistlichen Rechte, c. 1. adulter. nicht beobachtet wird, indeme denen mehresten Bauren-Menschen genug ist, daß man den Tauff-Thaler, etwas für die Kind-Bett, und für die Atz- und Unterhaltung des Kinds abgiebet, also, daß selbige wegen ihrer Verführ- und Schwängerung nichts anzufordern gewohnt seyn.

Dannenhero, alldieweilen diese Materia, ob ein Stuprator die geschwächte Person heyrathen oder doriren solle, wie hoch die Dos zu schätzen, wie die gefährliche Uberführung zu beweisen, ꝛc. dem Criminal-foro, ausser etwelchen sehr beschwerenden Umständen, darvon nachgehends, von sich selbsten nicht mehr unterworffen: also schreite ich zu dem andern Theil der Gewaltthätigen Beschlaffung.

1. Diese gewaltthätige Beschlaffung wird eigentlich Nothzucht oder Nothnunfft genennt, und geschicht, da einer unverläumdten Ehe-Frauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche, oder Fräuliche Ehr genommen wird. Ord. Carol. art. 119.

Die Straff der Nothzucht ist de Jure communi, nach der mehrern Sentenz, es geschehe die Gewaltthat mit Waffen oder nicht, das Schwerdt. Berlich. Concl. 41. n. 20. Jul. Clar. l. 5. § raptus n. 1.

Gleichergestalt hat Carol. art. 119. auf die Nothzucht die Straff des Schwerdts gesetzt, die Tyrol. L. O. aber setzt art. 40. 8. B. die Straff der Ertränckung, die aber wegen unterlauffender besorglicher Verzweiflung in die Straff des Schwerdts verändert wird.

Diese Straff wird ebenfalls auf die Unterhändler, Gelegenheit und Rathgebere erstreckt, L. Raptores 54 C. de Episc Damhoud. c. 95. n. 4. Berlich. d Concl. 41. n. 29.

Ob nun mit unwidertreiblichem Gegen-Gewalt eine genothzüchtiget, oder aber mit forchtsamen Droh-Worten zum Fall gebracht wird, wäre wegen der Straff kein Unterschied zu machen. Carpzov. p. 2. q. 68. n. 28.

Daß aber viele DD. lehren, dafern ein Mägdlein durch verführische Schmeichlerey, Schenck- und Verehrungen zum Fall gebracht worden wäre, daß ebenfalls diese schwere Straff statt haben solle, wird * von besserer Meynung verworffen, indeme, weilen

weilen gleichsam jede Unzucht durch Schenck- und Verehrung, auch listigen schmeichlerischen Gebärden hervor wächset, alle Ehebrüch und Beyschläffe wahre Nothzücht seyn müßten. Berlich. Concl. 43. n. 38.

## Mildernde Umstände.

2. Da einer eine unehrliche beschreyte Vettel mit Gewalt zur Unzucht nöthiget, Gilhaus. c. 2. tit. 23. n. 5. Jul. Clar. §. raptus n. 5. sintemalen die Constit. Carol. V. nur auf die unverleumdete Ehefrauen und Jungfrauen ihr Absehen träget, wie nicht weniger setzet die Tyrol. L. O. die Formalia: Und ihrer Ehren beraubt, ꝛc. eine gemeine Vettel aber hat keine Ehr, also mag ihr auch keine mehr beraubt werden, ja diese Lehr erstreckt so gar Berlich. d. Concl. n. 56 dahin, daß der in einer offentlichen Vettel Hauß, ein nach Manier der Vettlen hervorgeputztes Mägdlein antrifft, und selbige nöthiget, die Straff des Nothzwangs nicht einlauffe, alldieweilen selbiger wegen gerechten Fehler und Meynung, daß es ein l. v. Hürlein wäre, entschuldiget wird. accedit Damhoud. c. 95. n. 11.

Da aber eine gemeine Vettel ihr liederliches Leben verlassen, und in die Ehe sich begeben, oder sonst angefangen hätte, ehrlich, Christlich zu leben, diese mag ohne Lebens-Straff nicht genothzüchtiget werden. Gilhaus. c. 2. tit. 23. n. 8.

Jedoch, wann selbige währenden Ehestands in kundbarlichem, unehrlichem Lebens-Wandel fortfahrete, würde ihr der zum Schein angetrettene Ehestand nicht fürträglich seyn. Berlich. de Concl. n. 58. Oder, da der Delinquent scheinbarn Glauben abgeben könte, nicht gewußt zu haben, daß sie ihr liederliches Leben verändert und verlassen hätte. Idem d. l. n. 8.

Item, der eine vermeynte ehrliche Jungfrau oder Frau, die doch in der Stille mit andern erweißlicher massen zugehalten hätte, genothzüchtiget, würde die Lebens-Straff in eine extraordinari zu verändern seyn. Gilhaus. c. 2. tit. 23. n. 7. Nicol. Boër. decis. 317. n. 8.

Deme aber widerspricht gar vernünfftig Haunold. t. 2. cap. 2. num. 604. sintemalen der offene Nachruff unehrbarn Wandels erfordert wird.

Zum andern wird die Straff der Nothzucht gemildert, da einer das Werck der Unzucht mit dem Weibsbild, entweders wegen dero steter mannhaffter Abwehrung, oder wegen anderwärtiger Verhinderung, nicht vollbringen kan, in diesem Fall wäre zeitliche oder ewige Verweisung, ja das Ruthen-aushauen billich zu erkennen: Wie dann Carpz. d. q. n. 75. exemplificirt, daß jener, der ein Weibsbild auf freyer Straassen genothzwungen, sich zu entblössen, jedoch Truncks halber das Werck nicht verrichten mögen, mit Ruthen ausgehauen, und des Lands ewig verwiesen worden.

Dann ob zwar Damhoud. Menoch. und andere lehren, daß die Nothzucht mit der ordinari-Straff gezüchtiget werden solle, nichts desto minder ist die gemeine Sentenz von Nein; deme auch Ord. Carol. art. 119. beystimmet, allwo auf die Bemühung die Lebens-Straff nicht gesetzt worden.

Jedoch lehret Berlich. d. Con. n. 43. dafern der Nothzüchter das Mägdlein etwa verwundet und verletzt hätte, daß neben dem Ruthen-aushauen, und der Lands-Verweisung, auch die Hand abgehauen werden könne.

Item,

Item, wird die Straff gemildert, da die genothzüchtigte unverheyrathete Weibs-Person den Nothzüchter zu ihrem ehelichen Mann verlangte, damit die gelittene Schand in ihr in etwas ersetzt werden möge, nichts desto minder würde der Nothzüchter des Lands ewig zu verweisen seyn, deme das Weibsbild sodann zu folgen schuldig ist. Carpz. d. q. num. 65.

Die N. O. L. O. aber setzet zur Milderung der Straff die pure Vorbitt der Genothzüchtigten, ohne daß selbige den Delinquenten würcklich zu heyrathen verlangen müsse, jedoch würde der Delinquent mit einem gantzen Stadt-Schilling abgestrafft, und des Lands ewig verwiesen; aber dafern die würckliche Ehe verlangt wird, würde die Leibes-Straff billich zu unterlassen seyn; dann wer wolte eine ausgehauene Person zur Ehe nehmen?

Wiewolen dißfalls das Contrarium lehret Berlich. Cum aliis d. l. n. 36. daß unerachtet verlangender Ehe, ja da gleich nachgehends das Mägdlein die That für genehm halten, oder auch beyde bekennen würden, daß die That mit ihrem guten Willen, und in Ansehung künfftiger Ehe geschehen wäre, jedoch von der Gewaltthätigkeit sonsten constirete, der Delinquent mit dem Schwerdt hinzurichten seye; aber diese nach purer Schärffe der Rechten gehende Lehr ist nicht, sondern vielmehr die Milderung der Straffe zu practiciren, sonderlich da das Weibsbild vermeynete, daß ihr *Gewaltthat geschehen, oder das Werck völlig verrichtet worden wäre, sintemalen in den Lastern des Fleisches beyder Theil Bekanntnus einlauffen muß. Carpz. d. l. n. 73.

Da er exemplificirt, daß jener, der die Gewaltthat zwar bekennet, das Weib aber solches nicht bestanden, mit Ruthen ausgehauen, und des Lands ewig verwiesen worden seye.

Item, daß ein Todten-Gräber, der bekannt, daß er ein mit Pest behafftes Mägdlein in ihren letzten Hinzügen gewaltthätig erkannt, ebenfalls mit Ruthen ausgehauen worden seye, indeme diß Mägdlein währenden Wercks verschieden, und also dero Nachricht und Bekanntnus nicht mehr hat erhalten werden mögen.

Wann das Mägdlein zu ihrer Entschuldigung vorbringt, sie seye gewaltthätiger weise in abgelegenem Ort, da sie niemand erruffen können, um ihre Ehre gebracht worden, die Manns-Person aber die fleischliche Erkanntnus, nicht aber die Gewaltthat gestehete, würde dem Mägdlein, da sie ihre Aussag mit einem Juramento bekräfftigen solte, in so weit Glauben beygemessen, dafern sie alsobald nach erlittener Schmach ihre Aussag mit genugsamen Adminiculis und Anzeigungen glaubwürdig machte, und wie an theils Orten Oeffnungen gemacht, wenn eine mit fliegenden Haaren, zerrissenem Leib, und Wehe-Geschrey vor das Gericht lieffe, also, daß der wider-meinende Theil billich der Tortur unterworffen werden könte. Jod. Damhoud. c. 95. n. 9.

Da aber das verletzte Weibsbild stillschweiget, und die Schmach nicht alsobalden klagte, entspringet gegen ihr keine geringe Muthmassung unterloffener Einwilligung, ja dieses Wildpret pflegt manchmal zu fliehen, nur daß der Jäger in abgelegenern Orten selbiges erhaschen möge, wer will dann sagen, daß ein involuntarium absolutum vorhanden seye. Mascard. de prob. con. 1409. Carpzov. d. q. 75.

d. q. 75. n. 87. Oder, da ein Zeug vorhanden wäre, der die nothgezüchtigte Person hätte um Hülff schreyen hören, dessen Aussag der wider-neinende Delinquent nicht ableinē könte. N.O.L.O. art. 75. §. 3.

Da aber die geschwächte Person von der Nothzucht schwangers Leibs würde, wollen viele DD. præsumiren und darfür halten, daß des Weibs Willen nothwendig eingestimmt haben müsse, so denen Naturalisten zu überlassen; ja, diesen Umstand will für unzweifentlich halten Berlich. con. 41. n. 74.

Deme entgegen aber Haunold. t. 2. c. 2. n. 605. lehret, und vermeynt, daß die Schwängerung keine unzweifentliche Anzeigung der willigen Einstimmung seye, dafern die Weibs-Person sonsten eines ehrlichen Wandels, und muthmaßliche Anzeigungen der Gewaltthat an Tag geben könte.

3. Anvor ist unter die mildernde Umstände gesetzt worden, da nemlich das Werck der fleischlichen Unzucht nicht völlig vollbracht worden wäre, so auch geschicht, da etwa das Futter vor den Barn verschüttet wird; Nun entspringet die weitere Frag, wann ein unmannbares Mägdlein, so noch nicht 12. Jahr alt ist, fleischlich erkennt wird, was hierauf für Straff gesetzt seye? zu mehrerer Erklärung, ist von nöthen zu wissen, ob das Mägdlein mit guten Willen sich dem Werck unterworffen, oder mit Gewalt genothzüchtiget worden seye? Da es mit gutem Willen geschehen, ist der Delinquent nach klarem Innhalt L. 38. §. 3. ff. de pœnis, unerachtet dißfalls die DD. sehr unterschiedlicher Meynung seyn: ut apud Berlich. con. 41. n. 11. & seq. so fern es ein gemeiner Mensch, mit Ruthen auszuhauen, und des Lands ewig zu verweisen, eine vornehmere aber mit Landsverweisung allein zu bestraffen, also, daß die Distinctio Jul. Clar inter Conatum und Effectum nicht zu attendiren. Haunold. d. l. n. 606.

Da aber ein unmannbares Mägdlein wider ihren Willen genothzüchtiget wird, ist vor sich selbsten klar, daß der Nothzüchter mit dem Schwerdt zu straffen seye. Ob aber die Fractur und Zerstörung der Jungfräulichen Zierde zu der Ordinari-Straff erfordert werde, vermeynt Berlich. d. c. n. 41. von nein, indeme genug ist, daß der Delinquent so viel gethan, als ihme möglich gewesen, dann wann wegen freywilliger Beschlaffung eines mannbaren Mägdleins die Ruthen-Straff gesetzt, warum solte nicht die Nothzucht eines unmannbaren Mägdleins capital seyn. Item Haunold. t. 2. c. 2.

Herentgegen lehret Carpz. p. 2. q. 75. n. 36. daß vor Erkennung der Ordinari-Straff, die Hebammen das genothzüchtige Mägdlein besehen, und wenigst ihre eydliche Aussag geben müssen, daß wegen geschwollener oder zerdunsener heimlichen Stätte glaubwürdig seye, daß die Unzucht vollbracht worden seye, welches ich endlich nachgeben will, da das Mägdlein bey so viel Jahren, daß es noch wol möglich, dero Zierde zu erbrechen; da es aber ein jähriges Kind wäre, wie kan es möglich seyn, daß das Werck der Unzucht mit dergleichen Kind vollbracht werde, oder wie können die Hebammen vernünfftig sagen, daß wann gleich das heimliche Glied etwas zerfleischt und zerrissen, die Copula natürlicher weise vollbracht worden seye, und dannoch würde ein dergleichen Nothzüchter mit dem Schwerdt hinzurichten seyn,

wie Carpz. d. l. n. 40. von einem jährigen und eine Wochen alten Kind bezeuget; dann wo die Natur die Unmöglichkeit zeiget, was sollte der Hebammen Aussag nutzen? wäre also der Hebammen Aussag in dergleichen Fällen in so weit nützlich, daß gleichwol denen Anmerckungen und sichtbaren Vestigiis, so viel man nach Proportion der That haben kan, in visum & repertum ziehe, und auf selbige den Processs gründe.

Wie dann nächst deme wissend, daß ein Mägdlein unter 7. Jahren zur Sünde mit rechtem Verstand nicht einwilligen könne. §. Sed quod diximus 10. Inst. de inutil. stipul. l. Mulier 70. ff. de verb. oblig.

Von der Ordinari, it. Leibs-Straff aber befreyen die Criminalisten den jenigen, der seine unmannbare, ihme bereits versprochene Braut gewaltthätig erkennet, Menoch. l. 2. c. 294. n. 5. Berlich. d. l. num. 46.

Item, da ein unvogtbarer Bub ein unmannbares Mägdlein genothzüchtiget hätte; dann in diesem Fall wäre ebenfalls die Schwerdt-Straffe in eine extraordinariam, als einen guten Product in der Keychen auszustehen, zu verändern. Berlich. d. l. n. 46.

Einen besondern Casum der Gewaltthat erwehnen die Criminalisten, da einer ehrlichen Weibs-Person oder Jungfrau mit starckem Getränck wäre zugesetzt worden, also, daß selbige gantz eingeschläffert, und der Macht sich zu widersetzen beraubt worden, dann dergleichen Stücke hält man für eine rechte Nothzucht, da aber die Trunckenheit die Kräfften, sich zu widersetzen, nicht gäntzlich benommen, sondern nur zur Unzucht Antrieb und Befördernus gegeben hätte, würde kein Nothzwang hervor kommen. Haunold. d. l. n. 3.

## Beschwerende Umstände.

4. Ob zwar Carpzovius p. 2. qu. 75. vermeynt, daß die Straffe des Schwerdts de Jure nicht vermehrt werden könne, da etwa ein Kind oder unmannbares Mägdlein dergestalten genothzüchtiget worden wäre, daß hierüber selbiges verstorben, oder da die Nothzucht öffters, oder mit einer Ehefrauen geschehen, nichts desto minder aber lehret Berlich. d. con. 44. daß aus gewissen Umständen gar wol die Straff des Schwerdts erhöhet werden möge, und zwar, daß der Cörper hernach auf ein Rad aufgesteckt werde, so in nachfolgenden Umständen endlich passiren mag.

1.) Wegen erbärmlicher Zurichtung eines unmannbaren Mägdleins, sintemalen ja dieses ein schwerers Verbrechen, als die Nothzucht eines mañbaren Weibsbilds, um so vielmehr, da selbiges ex Relatione Medicorum dessentwegen verstorben wäre. N. O. L. O. art. 75. §. 6.

2.) Da bey der Nothzucht offener Gewalt geschehen, wie Berlich. d. l. specificirt von jenen, der mit bewaffneter Hand dem dritten sein Eheweib von der Seiten hinweg geschleppet hat, dann wann die Gewaltthat nur mit Erbrechung des Hauß, Cammer ꝛc. geschehete, und die Weibs-Person willig das Werck vollbrächte, wäre es keine Nothzucht zu nennen. Gilhaus. cap. 2. c. 22. n. 4. Berlich. d. con. num. 47.

Item, da es von einer Person, die an Eltern statt der geschwächten Person vorgestellt wäre, als eine Obrigkeit, ein Pfleg-Vater, ꝛc. Oder, da die Genothzüchtigte

mit

mit Bluts-Freundschafft verwandt, oder da ein Bedienter seines Herrn Tochter oder Frau, oder eine niedere Person ein ansehnliches vornehmes Geschlechte überwältiget hätte. N. O. L. O. de art. 75.

Die öfftere Erholung aber, weilen sie nur für eine Nothzucht, gleichwie der Ehebruch gehalten wird, ist zu Vermehrung der Straffe untüchtig. Carpz. d. l. n. 44. cum aliis.

Wie ingleichem auch de Jure Imperiali, wann gleich eine Ehefrau genothzüchtiget würde, die Straff des Schwerdtes nicht zu erhöhen, weilen expresse auf die Nothzüchtiger ehrlicher Frauen die Schwerdt-Straff in der Carolinischen Ordnung gesetzt worden, also, daß deßfalls die Meynung Berlichii wegen Schärffung der Straff wider die Meynung Caroli V. lauffet.

Die Weibsbilder, die sich unterstehen, die Mannsbilder und Jünglinge zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten, werden extraordinariè, und nach Willkühr abgestrafft, dann auf die Weiber dißfalls keine ausdrückliche Straff gesetzt, auch selbige in denen Pœnal-Gesetzen unter dem Mannlichen Geschlecht nicht begriffen seyn, davon die mehrere Erläuterung aber im Titul der Entführung zu lesen. Nic. Boër. decis. 316. n. 11. Menoch. de arbitr. c. 291. n. 28. Also, daß eine willkührliche Straff auch in dem Laster der Entführung eines Manns, geschweigens der gewaltthätigen Unzucht statt hat, wiewolen die DD. zu Florentz eine reverendo Hure, so einen schönen Knaben zur Unzucht entführt, lebendig verbrennt worden zu seyn, anzeigen. Menoch. & Boër. c. l.

## Fragstück.

5. Bey denen Fragstücken seynd nachfolgende Puncta zu erörtern:
Wann Constitut in dem Hauß des N. gewesen?
Wer damals im Hauß geweßt?
Wer ihme gesagt, daß der Vatter und Mutter nicht im Hauß wäre?
Wer ihme aufgesperrt?
Zu was Ende er in das Hauß kommen? ꝛc.
Wie er mit der N. bekannt worden?
Was er zu ihr geredt?
Wie die Wort gelautet?
Was er für Schenckung abgegeben?
Was ihme hierüber zur Antwort worden?
Mit was für Weise er die Nothzucht vollbracht?
Wie offt?
Ob die That würcklich geschehen?
Wer ihme hierzu verholffen oder gerathen?
Ob er mit der N. versprochen oder nicht? und was der Process nach seinen Umständen mehr an die Hand gibt.

---

# 4ter Titul.

## Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen und Eheweiber, oder Crimine Raptûs.

## Innhalt.

1. Von Wesenheit des Raptûs.
2. Dessen Straff.
3. Mildernde Umstände.
4. Von Entführung der Männer.
5. Beschwerende Umstände.
6. Von Inzichten.
7. Von Fragstücken.

1. Das Crimen Raptûs ist eine gewaltthätige Entführung einer ehrlichen Jungfrauen, Ehefrauen, Wittib, Closter-Frauen, ꝛc. und also einer ehrlich lebenden Weibs-Person zu unehrlichem unzüchtigen Ende.

Die Entführung muß dergestalten geschehen, daß gleichwol das Weibsbild von einem in ein andern unterschiedenen Ort hinweggeführt werde, dann der ein Mägdlein von einer Kammer in eine andere, oder der auf dem Feld ein Mägdlein besser gegen dem Wald führet, damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge, der begehet keinen Raptûm, oder gewaltthätige Entführung, sondern da das Mägdlein widerstrebet, eine Nothzucht. Jul. Clar. §. raptus. num. 1.

Die Entführung geschicht, und wird die Ordinaria nicht gemildert, wann gleich die entführte Weibs-Person ihren Willen und Meynung darzu gebete, oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte; sintemalen die gewaltthätige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibs-Person, sondern gegen die Eltern, Gerhaben und Vormündern träget, als dero Gewalt und Obhut selbige wider Willen entzogen wird, ja wann gleich kein Vatter, Gerhab oder Vormünder vorhanden, und die Weibs-Person ihres eigenen Gewalts wäre, jedoch etwa wegen Widersinnigkeit anderer Befreundten, oder anderer nicht anständigen Ursachen sich entführen liesse, würde die Obrigkeit ex Officio wider den Entführer zu procediren Macht haben, sintemalen jedes Weibs-Bild mit Arglistigkeit, und Gewaltthat entführet zu seyn, von Rechtswegen geschätzet wird. L. unica C. de rapt. virg. Jul. Clar. d. §. raptûs Mascard. de probat. Con. 1253. num. 23.

Wie dann auch die Const. Crim. art. 118. die Formalia beysetzet, ungeachtet die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt.

2. Das Crimen raptus aber wird de Jure civili per. L. un. Cod de rapt virginum, mit dem Tod abgestrafft: welche Straffe nicht allein auf den Entführer, sondern alle, die zur Zeit der Entführung Hülff und Vorschub gegeben, erstreckt wird.

Ja, da eine Freygebohrne, und mit keiner Servitut oder Leibeigenschafft einmal beladen-geweßte Weibs-Person entführet wird, verliehret der Entführer all sein Haab und Gut, Liegendes und Fahrendes, und wird dasselbe, im Fall das Weibs-Bild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte, dero Eltern, Gerhaben und Vormündern heim und zugesprochen. Crusius de Indic. delict. c. 13. num. 12.

Dafern aber das Weibs-Bild wider Willen entführt worden wäre, würde das Gut des Entführers ihr allein heimfallen. d. l. unica §. 1.

Wiewolen diese Distinctio Crusii in l. unica nicht zu lesen ist, indeme dero Consens niemalen gemuthmasset wird. Gleichen Verlust leiden die, welche bey würcklicher Entführung beyhülfflich gewesen, die aber etwa anvor, oder nach der Entführung, sie seyen Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, verhülfflich gewesen, oder Unterschleiff gegeben, verliehren zwar ihr Vermögen nicht, doch seynd sie der Lebens-Straffe unterworffen. d. leg. unica §. pœnas autem 2.

Ja es ist in Krafft dieses Legis denen Eltern, Gerhaben, Vormünden, Befreundten

freundten erlaubt, die in frischer That der Entführung betretende Delinquenten samt ihrem Anhang umzubringen und zu tödten.

Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinnfalls keinen Unterschied, sondern befiehlet, daß man in Abstraffung dieses Lasters der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet Art. 38. l. 8. die Straffe des Schwerdts, deme auch beystimmet die Nieder-Oesterreichische Landes-Ordnung art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation des Vermögens, noch weniger, da eine entführet wird wider Willen der Gerhaben und Vormündern: Ich vermeyne, weilen die Confiscation des Vermögens (da eine eheliche und freygebohrne Person entführet wird,) in dem Statuto nicht gesetzt, und dißfalls die Lex unic. C. de rapt. virg gemildert worden, man ebenfalls ad Confiscationem von Tyrolischen Lands-Rechten nicht schreiten möge; alldieweilen wissentlich Rechtens, daß propter aut. bona damnator. anheut die Confiscation des Vermögens nicht statt habe, ausser, es seye ausdrücklich auf ein Laster durch das Statutum, so denen Legibus scriptis ohne das derogirten, ausgeworffen und gesetzt, nechst deme seynd die Formalia (mit samt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen, daß, dafern ein Eheweib, oder eine Tochter ohne Gut entführet würde, die Straff der Entführung nicht statt haben solte, angemerckt die Entführung für ihr Ziel und Absehen nur die unehrliche Erfüllung brennender Unzucht, und nicht das Gut, oder Vermögen ausgesetzt hat, dann die andere Causa ist nur concomitans, das ist, eine mit-einlauffende Ursache, so die Straffe in dero Abwesenheit nicht mildert.

Von geistlichen geschriebenen Rechten, als die wegen der Ehe zu disponiren, und dißfalls die Schärffe L. un. C. d. rapt. virg. gemildert haben, ist in Concil. Trident. Sess. 24 cap. 6. verordnet, daß zwischen dem Entführer und der Entführten das Heil. Sacrament der Ehe nicht Bestand habe, es seye dann die entführte Person in einen sichern Ort, und ausser Gewalt des Entführers gesetzt, will sie so dann den Entführer zu heyrathen ihren unbezwungenen Willen abgeben, ist der Entführer schuldig, selbige zu trauen, ja er bekomme selbige zur Ehe oder nicht, nach Ermässigung des Gerichts gebührend und Standmässig zu dociren, und mit einem Heyrath-Gut zu versorgen, welches wider die L. un. C. de rapt. virg. lauffet, krafft deren denen Eltern erlaubet gewesen, der entführten Tochter einen Mann zu geben, so ihnen beliebig geweßt.

Nichts desto minder ist von Geistlichen Rechten der Entführer, ob er gleich die entführte Person auf ihr nachmaliges unbezwungenes Einwilligen geheyrathet oder nicht, samt allen Mithelffern, ipso Jure, und ohne weitern Sententz excommunicirt, mit ewigem Schand-Mahl, und Infamia bemerckt, und zu allen würden unfähig. Haunold. t. 2. c. 2. n. 543.

## Mildernde Umstände.

3. Erstlich, da einer seine ihme verlobte Braut zu dem Ende, damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne, entführt hätte. C. d. X. de raptoribus.

Wie dann viele Canoniſten lehren, dafern das Mägdlein einem die Ehe verſpricht, und ſich gutwillig entführen läßt, obſtehendes Geſetz Concilii Tridentini nicht ſtatt habe, noch eine Ehevernichtende Verhindernus verurſache. Indeme die Geiſtlichen Rechten nur der Unzucht zu ſteuren, keines wegs aber die Freyheit der Ehe einzuſchräncken geſinnet ſeyn. Haunold. d. loco n. 547.

Ja theils Civiliſten ſagen, dafern der Entführer erweislich beygebracht, daß das Mägdlein ihren Willen, ohne gebrauchte Gefährde zur Entführung gegeben hätte, der Entführer mit der Ordinari-Straffe nicht zu belegen wäre. Ita Gilhaul. & alii h. t.

Aber die ausdrückliche Formalia der Leg. un. C. de rapt. virg. und Conſtit. Caroli V. ſeyn dieſer Lehre zuwider; Haunold. aber d. loco vermeynt, daß dieſe mildere Sentenz gleichwol ſtatt haben könne, da der Entführer und die Entführte die künfftige Ehe zu ihrem Zweck der Entführung vorgeſetzt hätten, dann keine Tochter mehr verbunden, nach dem Willen ihrer Eltern ſich zu verheyrathen. C. pœn. X. de rapt. Sonſten aber, da es zur Erfüllung ſchnöder Wolluſt angeſehen, würde dem Entführer der Willen des Weibs-Bildes, es habe dieſelbige gleich anfangs, oder hernach eingewilliget, von der Ordinari-Straffe nicht entledigen. Jul. Clar. §. raptus n. 3.

Und dahin ſeynd die Worte der ſchmeichlenden Uberredung zu verſtehen; die N. O. L. O. aber läßt den Willen der entführten Perſon, ſo durch gute Worte zuwegen gebracht worden, für eine Milderung der Ordinari-Straffe paſſiren. art. 78. §. 6.

Iſt alſo die Meynung Deciani l. 8. c. 7. Tr. Crim. daß eine Braut, ſo noch unter der Gewalt des Vaters lebet, unter der Ordinari-Straffe nicht entführet werden könne, gar zu hart, indeme die Entführung nicht mit unehrlichem Ende, ſondern zu Beförderung ehrlicher Copulirung, worinnen nicht dem Kayſerlichen, ſondern den Geiſtlichen Rechten nachzugehen, angeſehen iſt. Blumlacher. art. 118. n. 2.

2.) Mildert die Straffe des Tods, da der Entführer die entführte Perſon fleiſchlichen nicht erkennt hat, und vermeynen theils DD. daß ſolches ohne Unterſchied ſtatt habe, theils aber diſtinguiren, ob der Entführte an ſeinem böſen Willen anderwärtig verhindert, oder ſelbſten davon abgeſtanden wäre.

Im erſten Fall wäre die Ordinari-Straffe, in dem andern aber eine Extraordinaria nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erkennen. Jul. Clar. §. rapt. n. 4.

Dann zu Erkennung der Ordinari-Straffe iſt die eintzige Ratio legis nicht, daß die entnommene Jungfräuliche, Wittibliche Ehr nicht mehr ergäntzet werden mag: Indeme dieſes nur durch die particulam maxime, in l. un. dahin verſtanden wird, daß ohne Zweifel die Ordinari-Straffe ſtatt habe, da geweyhete Geiſtliche Jungfrauen oder Nonnen entführet werden, als deren Ehr nicht mehr, als wie durch eheliche Trauung anderer Mägdlein erſetzt werden kan; dann ſonſten müßte man ſagen, daß, weilen nur von GOtt geweyheten Jungfrauen von der particula maxime geſaget wird, daß die Entführer anderer ehrlichen Weibs-Perſonen, wann ſie gleich ihren Willen vollbracht haben, darunter nicht verſtanden werden, ſo aber nicht zuzugeben iſt.

Zudeme iſt in L. 54. C. de Epiſc. & Cler.

Cler. gewissen Privat-Personen erlaubt, den Entführer bey führwährender Entführung zu tödten: warum solte dann einer Obrigkeit nicht erlaubet seyn, einen dergleichen Delinquenten, der nur wegen anderwärtigen äusserlichen Umständen, an Vollbringung der Unzucht verhindert wird, mit der Ordinaria abzustraffen? angemerckt, die LL. mehrentheils den Gewalt, als die Unzucht gestraffter haben wollen, und also wäre de rigore juris nicht uneben zu discuriren. Vid. Haunold. t. 2. n. 551.

Jedoch wollen viele DD. auch in diesem Casu die Lebens-Straffe ausschliessen, deren Meynung in practica, als der mildern, endlich nun nicht unbillich nachzufolgen, jedoch, daß die Straffe höher, als in einem andern mildern Casu geschöpffet werden solle. Matth. Stephan. Gilhaus. h. tit. Blumlach. h. t. n. 3.

Wie dañ auch die Nid. Oesterreichische Lands-Ordnung die Unterlassung fleischlicher Erkañtnus ohne Unterschied zu Milderung der Ordinari-Straffe dienlich erachtet.

3.) Mildert die Ordinari-Straffe, da eine unehrliche ledige Weibs-Person entführet wird, dann damit die Todes-Straff statt finde, ist vonnöthen, daß eine unverleumbdete ehrliche Weibs-Person entführet werde, und beziehe mich dißfalls auf das jenige, was in vorigem Titul der Nothzucht, wegen der unehrlich gelebten und sich bekehrten Weibs-Bildern angezogen worden.

Da nun der Entführer verehelicht, und eine ledige unehrbare Dirne oder Wittib entführte, ist die Straffe des Todes zu unterlassen, indeme dißfalls kein Ehebruch nach weltlichen Rechten geschicht, noch die Ehr geschwächt wird.

Da aber ein unehrliches Eheweib entführet würde, oder beyde Personen, der Entführer und Entführte verehelicht wären, würde doch an jenem Ort, allwo der Ehebruch mit der Todes-Straff nicht gezüchtiget wird, auch dißfalls nur eine Extraordinaria statt haben, alldieweilen kein Laster aus beyden vor sich selbst genug, die Lebens-Straff zu erkennen, einfolglich auch nicht, wann gleich zwey zur Todes-Straff untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen: so aber, wie gesagt, nur von einem beschreiten Eheweib zu verstehen ist. Blumlach. h. t. n. 6.

4. 4.) Da eine Manns-Person durch ein Weib entführt wird, dann ob zwar, juxta DD. unter dem Masculino, die Weibsbilder, auch in Pœnal-Gesetzen, verstanden werden, als da ein Gesetz saget, der einen Todschlag begehet, der solle sterben, da aber ein Gesetz eigentlich nur von Männern in specie redet, als wie dißfalls von Raubern und Entführern der Jungfrauen Meldung geschicht, und also weder in rubro, noch nigro, das ist, weder die Titulatur, noch der Innhalt den Weibern zugeeignet werden mag, in die Rechtliche Lehr, daß unter solchem Pœnal-Gesetz das Weiber-Volck nicht verstanden seye: würde also dieselbe mit einer jedoch schweren und schärffern Extraordinaria abzustraffen seyn. Jul. Clar. §. raptus n. 6.

Wiewolen theils DD. daß wegen Entführung zur Unzucht eines Jünglings, auch die Todes-Straffe dem Weibs-Volck zuerkennen seye, behaupten wollen. ut Tiraquel. Bald. Boër. Angel. Menoch.

Item, da ein Mann eine andere männliche Person zur verteufelten Unzucht entführete, müßte die Gewaltthat ex L. Julia de vi publ. darvon oben Erklärung

rung geschehen, abgestrafft werden, wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht worden wäre. L. 3. C. de vi publ.

Item, wird insgemein die Todes-Straffe nachgesehen, da die entführte Person nicht mehr in Gewalt der Eltern, des Manns, oder ihrer Gerhaben ist. Vid. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung. §. 6. h. t.

Wie dann auch die Tyr. L. Ord. allein die Formalia wider Wissen und Willen ihres Manns oder der Eltern h. t. setzet: wiewolen das Contrarium von Schärffe geschriebener Rechten sich defendiren läßt.

Item, die nicht hauptsächlich, sondern allein mittelbar hierzu geholffen, und können bey Einlauffung dergleichen mildernden Umständen die Delinquenten nach dero Beschaffenheit entweders mit Ruthen, Lands-Verweisung, oder noch geringer gestrafft werden.

## Beschwerende Umstände.

5. Hierentgegen beschweren die Lebens-Straff, da eine GOtt-geweyhete Jungfrau, oder Closter-Frau entführt wird. d. l. un. c. de rapt. virg.

Zudeme wird das Vermögen des Delinquenten und Entführers dem Closter, dem die Schand-That geschehen, zugeeignet; die Closter-Frau aber, da sie hierzu eingewilliget, muß in ein schärffers verschlossenes Closter eingesteckt werden. Can. 30. c. 27. q. 1.

Item, da ein ehrliches Eheweib entführt wird, d. l. un. C. d. Rap. virg. oder, da Mordthaten und andere Thätlichkeiten unterlieffen.

Item, da eine Person von geweyhetem Ort, als aus der Kirchen, entführt würde.

Item, da eine geringe Person eine adeliche Jungfrau entführete; Oder, da eine Entführung von jenen geschehete, so den Eltern, Befreundten, Gerhaben mit Pflichten beygethan, oder bedient wäre. Und endlich, da es öffters geschehen wäre.

6. Die Inzichten betreffend, geben zur Inquisition genugsame Ursach.

1.) Da die Person also beschaffen, daß man sich der That hierzu versehen mag.

2.) Da man weißt, daß die Entführte von einer gewissen Manns-Person geliebt, und selbige unsichtbar worden. Crusius cap. 15. num. 51.

3.) Da einer sich dergleichen anvor verlauten lassen, welches Indicium von der General Anzeigung der Drohung, Proglerey, herzunehmen.

4.) Da man aus dem Wagen und Pferdt erkennete, wessen solche wären, oder, da sonsten an dem Ort geschehener Entführung etwas wäre erfunden worden, so man erkennete, diesen zugehörig zu seyn. Idem. dict. loco num. 10.

5.) Item, da man von den Mithelffern Wissenschafft gerichtlich überkommen hätte, wer die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den vorigen und gleichmäßigen Inzichten, sonderlich der Bekanntnus der Mithelffere, oder eines andern ehrlichen Zeugen, der Inquisit zur Verhafft gebracht, und selbige nicht ableinen mag, würde auf wissentliche geschehene Entführung einer Person, und da de Corpore Delicti constirt, der Inquisit mit der Tortur belegt werden müssen.

## Fragstück.

7. Bey denen Fragstücken ist auf nachfolgende Puncta zu mercken:

Mit

Mit was für weise er die Entführung vollbracht?
An was für einem Ort?
Zu welcher Zeit und Stund?
Wo die entführte Person gewesen?
Ob sie hierzu ihren Willen gegeben?
Mit was für Bedingnus und Condition?
Wie lang er mit ihr verliebt gewesen?
Ob sie ein ander die Ehe versprochen?
Oder, was ihn hierzu angetrieben?
Wer ihme hierzu verhülflich geweßt?
Weme die Pferdt zugehörig geweßt?
Ob er selber gewußt, zu was Ende er den Wagen und Pferdt bestellt?
Wo sie erstesmal eingekehrt?
Ob er der Entführten würcklich theilhafftig worden?
Ob er keine bewehrte Leut um ihne gehabt?
Wie sie heissen?
Wo sie anzutreffen?

# 5ter Titul.

## Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey.

## Innhalt.

1. Was die Verkupplung seye.
2. Dessen Straffe.
3. Von mildernden Umständen.
4. Von beschwerenden Umständen.
5. Von Inzichten.
6. Von Fragstücken.

1. Unter die schwere fleischliche Delicten und Ubelthaten wird auch das Crimen Lenocinii gerechnet, so da ist eine Verkupplung eines Weibsbilds zur Unzucht wegen Gewinn, oder einigerley Genuß.

Und geschicht diese Verkupplung entweders von denen Eltern gegen ihre Töchtern, oder von den Ehemännern gegen ihre Weiber, auch von andern Kupplern und Kupplerinnen gegen fremde Personen.

2. Wann die Eltern ihre Töchtern um schnöden Genuß oder Gewinns wegen verkupplen, so ein abscheuliches Wesen, von leiblichen Eltern zu gedencken, als denen im Gewissen obgelegen, ihre Kinder in der Gottes-Forcht aufzuerziehen, und ehender von dem Bösen abzuhalten als anzureitzen, seynd selbe denen Rechten nach mit dem Schwerdt abzustraffen. Novell. 14. de Lenon. Berlich. p. 5. concl. 40 num. 6. Allwo dieses Laster schwerer als eine Mordthat geschätzet wird. Ita Carpz. p. 2. q. 71. n. 9.

Also, daß dißfalls ein und andere Leges, so nur von Verliehrung des vätterlichen Gewalts, Nutznieſſung der verkuppelten Tochter Vermögen, Verwesung in die Berg-Gruben, &c. durch obstehende Novell. 14 de Lenon. corrigirt, und Krafft deren auf den Kuppler und jeden Lenonem die Schwerdt-Straffe gesetzt worden.

Die Ord. Caroli V. art. 123. bestättiget die vorgeschriebene Novell, und ist einfolglich dieses Laster im Röm. Reich vor sich selbsten Capital. Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung aber setzet nur die Ruthen-Straff und ewige Lands-Verweisung. art. 8 §. 6.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet 7. B. 8. und 13. Titul keine eigentliche Straffe, machet auch keinen Unterschied zwischen dem Verkuppler um Geld und Gewinns wegen, und einem, so nur aus Leichtfertigkeit hierzu verhülfflich ist: jedoch seynd in solchem 13. Titul die Formalia zu lesen: Am Leib oder Gut nach

gestalt der Sach und That: also, daß von Tyr. Lands-Ordn. nur eine arbitraria Corporis afflictiva oder Leibes-Straffe, bald geringe, bald scharffe, nach Verschiedenheit der Umstände zu erkennen ist; wie dann an vielen, und sonderlich an jenen Orten, allwo der Ehebruch nicht Capital, sondern arbitrarie abgewandelt wird, auch die Straffe des Lasters Lenocinii willkührlich abzustraffen gepflegt wird. Clarus §. fin. q. 68. vers. Lenon. Berlich. d. l. n. 27. Blumlach. ad art. 122.

Ob der Vatter eine ehlich-gebohrne oder nur natürliche Tochter allein verkuppele; Item, ob sie Jungfrau oder Wittib seye, wird de Jure nicht distinguirt, sondern gleicher Straffe statt gethan. Berlich. num. 10. & seq.

Die von gemeinen Rechten verordnete Capital-Straffe wollen theils DD. extendiren auf die Säug-Ammen, Hofmeisterinnen, Brüder, Gerhaben, und alle Befreundte, so ihre Verwehnte, oder ihrer Aufsicht Untergebene zur Unehr und Gewins halber zu verkupplen sich unterstehen.

Herentgegen lobet Haunold. d. t. 2. l. 2. die Meynung Carpzovii n. 64. h. t. alldieweilen in der Carolinischen Ordnung ausdrücklich nur die Eltern und Eheleut gesetzt worden, unter welche obstehende Personen, als in Materia pœnali nicht zu verstehen seyn.

Ingleichem ist de Jure communi ein Ehemann, der sein Eheweib um Genuß wegen zur Unzucht aussetzet und verkuppelt, mit dem Schwerdt zu straffen, indeme er ärger, als ein Ehebrecher ist. L. Auxilium 37. §. 3. ff. de Minor. L. 2. §. Lenocinii 2. ff. ad l. Jul. de adult.

Die fremde Personen aber, so eigentlich die Kunst der Kupplerey treiben, und Weibs-Personen um Genuß wegen verkupplen, oder zum Ehebruch Unterschleiff und Hülffe geben, seynd nach bewährter Meynung der DD. mit der Capital-Straffe zu züchtigen. Ita Berlich. Conc. 40. n. 59.

Von der Carolinischen Ordnung aber art. 123. ist nur eine arbitraria gesetzt, als die Lands-Verweisung, Stellung an Pranger, Abschneiden der Ohren, oder Ruthen-Aushauen, ꝛc. und hindert nicht, daß in diesem Articul die Formalia des Gewinns oder Genuß willen nicht gelesen werden, indeme die Kupplereyen und Lenocinia von Rechts-wegen Quæstuaria, oder um Gewinns wegen geschehen zu seyn, gemuthmaßt werden, so auch de Jure Tyrolensi procedirt. L. Athletas 4. §. ait prætor. ff. De his, qui not. infam.

Unter diesen werden die Wirth, Bader, und dergleichen Personen verstanden, die zu Beförderung ihres Gewinns und Nutzen, schöne Kellerin, Badreiberinnen und Dirnen halten, die die Leute herzu locken, und ihre Schamhafftigkeit zugleich mit Wissen und Willē des Wirths und Hauß-Herrn feil tragen. Berlichius hoc tit. num. 66.

## Mildernde Umstände.

3. Ob zwar theils DD. vermeynen, daß zu Einlauffung dieser Missethat, und damit einer ein wahrer Leno genennt werden möge, wenigstens drey Kupplereyen geschehen seyn müßten: Nichts destominder lehret cum Berlichio Carpzovius und andere, daß ein eintziger Act, so wegen Geldt, Gewinn, oder Nutzen die Verkupplung geschehen, zur Capital-Straffe de Jure genug seye.

Die Capital-Straffe gegen den Eltern und Ehe-Männern aber wird de Jure gemildert, da die Verkupplung nicht wegen

Gewinn

Gewinn oder Nutzen geschicht, sondern aus purer Leichtfertigkeit der Eltern und Ehe-Männern hervor kommet, alsdann wäre die Ruthen-Straffe genug, die Leichtfertigkeit der Eltern und Ehe-Leuthen zu straffen. Menoch. l. 7. arbitr. c. 534.

Item, da sie die Kinder und Ehe-Weiber zur Unzucht nicht angetrieben, sondern denen selbst muthwilligen Kindern und Weibern ihren Willen beysetzen, wann nur kein verhoffender Gewinn und Nutzen den Willen und Consens des Vatters oder Ehe-Manns zum Gefährten hat, als da etwa der Vatter oder Mann mit Fleiß sich unwissend stellet, gählings aber den Unzüchter überfället, und von selbigem stante pede einen Vergleich unter Bedrohung der Offenbahrung der That, oder androhender Leibes-Gefahr abpresset, wie dann jedwederer, der zu dergleichen vorgesehenen Uberfall Hülffe und Rath gibt, der Straffe des Lenocinii unterworffen ist. L. 14. ff. ad l. Jul. de adult.

Da aber der Ehe-Mann gählings sein Weib auf der Unzucht betrettete, selbige zu Gnaden auf- und von dem Unzüchter wegen angethanen hahnreyischen Affronts ein Stück Geldt einnehme, würde darum der Ehe-Mann, als dessen unwissend die Sünd begangen worden, wegen des Stück Geldts für keinen Lenonem zu halten, noch dessentwegen abzustraffen seyn, dann ob zwar Berlich. d. Con. 40. nach Länge disputirt, ob ein Ehe-Mann seine auf dem Ehebruch erfundene Ehebrecherin, ohne Einlauffung des Criminis Lenocinii zu Gnaden aufnehmen möge, und endlich dahin schliesset, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Verzeyhung unter Straffe des Criminis Lenocinii nicht geschehen könne, nichts desto minder vermeynet Carpz. d. q. n. 33. & 34. daß die Lex. 2. §. Lenocinii l. mariti 29. ff. ad l. Jul. de adult. l. Crimen Lenocinii Cod. eod. durch die Novell. 117. c. 8. auth. Sed novo jure C. ad L. Jul. de adult. aufgehebt, und entkräfftet worden seye: wie dann ebenfalls heutiges Tags einer des Auslachens würdig wäre, der seine aus menschlicher Schwachheit gefallene, und um Verzeihung bittende Ehegattin ehender nicht annehmen wolte, er habe dann zuvor sein hornmässiges, gecröntes Hahnrey-Haupt öffentlich bey Gericht vorgewiesen, damit es in das Protocoll zu ewigem Angedencken eingetragen werde.

Item, da ein Vater oder Ehemann seine Tochter, Eheweib, zur Unzucht Gewinns halber angetrieben, jedoch die würckliche Sünde nicht geschehen wäre, dann in allen Delictis die pure Bemühung ohne würckliche Erfüllung nur arbitrarie und willkührlich abzustraffen ist. Clar. §. fin. q. 92. num. 1.

Item, vermeynt Carpzov p. 2. q. 71. n. 50. daß ein sein Eheweib verkupplender Ehemann der Todes-Straff zu entledigen seye, dafern das versprochene Geldt nach der That nicht bezahlt, oder der Unzüchter vor verhoffter Betrettung sich flüchtig gemacht hätte; anerwogen der würckliche Gewinn und Genuß bey diesem Laster einlauffen muß; aber indeme selbiger nur von einer Sächsischen Constitution redet, würde de Jure communi das Widerspiel zu erkennen seyn, dann also wird eine wahre Mordthat begangen, da einer den andern verhoffenden Genuß wegen, umbringet, wann er gleich hernach auf Nachsuchen nichts erhascht hätte, wie obbemeldt zu lesen.

Item, wird die Straff nur gegen die

Kuppler und Kupplerinnen, nicht aber gegen die verkuppelte Personen verstanden, als die entweders wegen gemeiner Hurerey, oder Ehebruchs halber abzustraffen seyn.

Item, die Unterschleiff-gebere, Hülffleistere, ꝛc. seynd ebenfalls nur willkührlich nach Carol. H. G. O. art. 123. abzustraffē.

Item, der eine öffentliche Bettel verkuppelt, ist minder zu straffen, als der unverständige und unschuldige Mägdlein verführt, dann ob zwar auch jener von Rechtswegen ein Leno oder Kuppler zu benamsen, der unehrliche, und zum Gewinnen abgerichtete Weibsbilder um sich hat. L. Athletas §. ait Prætor. ff. de his, qui not. infam. und mit der Ordinaria von Rechtswegen abgestrafft werden kan, ut defendit Carpzov. d. l. n. 66. contra Berlich. & Menochium.

Nichts desto minder, weilen Carol. V. die Verkupplung unverständiger Weibsbilder, und unschuldiger Mägdlein mehrestens bejammert, ist dieser mehrer als jener zu züchtigen. Item, N. O. L. O. art. 80. in fin.

Die vorschützende Armuth aber ist kein Mittel zu Milderung der Straff, dann dessentwegen solle man kein so liederliches Leben ergreiffen. L. palam. 43. §. Non est ignoscendum 5. ff. de Rit. Nupt.

Und ist die Distinctio Menochii inter paupertatem & necessitatem, das ist, der Armuth und Nothdurfft andern DD. nicht annehmlich; dann sonsten könte auch eine Mördthat wegen der Armuth defendirt werden, zu geschweigen, daß der Armuth noch auf viele andere Wege, als durch diesen verfluchten spöttischen Gewinn gesteurt werden mag. Haun. t. 2. c. 2. n. 378.

## Beschwerende Umstände.

4. An End und Ort, allwo die Straf dieser Ubelthat nicht capital, sondern nur arbitrar und willkührlich ist, wäre die Extraordinaria, als das Ruthenaushauen keineswegs nachzusehen, sondern nur zu schärffen.

Da ein Vater oder Mutter ihre Tochter, ein Mann sein Weib, ein Bruder seine Schwester, ein Vormünder seine Pfleg-Tochter, boßhafftig verkupplet.

5. Item, der viel Personen verkupplet, oder die Kupplerey an geweyheten Orten verübt hätte; Die Inzichten betreffend, werden von denen DD. nachfolgende erzehlet:

1.) Da ein Wirth, Bader, leichtfertige, frisch-geartete, bedenckliche Weibs-Bilder und Kellerinnen hält. Cruc. c. 17. n. 1. p. 2.

2.) Da die Hofmeisterin nach Jungfrauen mit verschiedenen Verehrungen zu diesem Ende umgesehen, oder da gar Buhl-Briefe hin und wieder getragen würden. Idem d. l. n. 2.

3.) Da eines Weibsbilds oder Mägdleins eydliche Aussag gäbe, daß sie von diesem oder jenem Kuppler, oder Kupplerin wäre mit N. zu sündigen angereitzt worden, dann dafern diese eydliche Aussag mit glaubhafften Adminiculis und Umständen vergesellschafftet wäre, würde sie ad Torturam genug seyn, wann anderst nach Umständen der Land-Gesetz die Straff an Haut und Haar zu geschehen hätte. Menoch. de arbitr. l. 2. Cas. 29.

4.) Item, der dißfalls bedenckliche Personen ins Hauß einnimmt, und nicht verwehrt, daß nächtlicher Weil gleichsam Thür und Thor offen stehen: oder eine solche Heilige im Hauß hat, zu der die Kirchfährter stets aus- und eingehen, dann dieses ist eine gewisse Anzeigung der Verkupplung, oder wenigst gebenden Unterschleiff und Hülffe.

Item,

Item, da ein Ehemann seine wissentliche Ehebrecherin (dafern sie sich Christlich zu bessern nicht verspräche) im Hauß leidet, und gleichsam durch die Brillen sihet. Dd. in auth. ut liceat, & auth. sed hodie C. ad l. Jul. de adult.

Da einer geduldete, daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter oder Eheweib ungebührlich umgehen: hievon würden die Befreundte ausgenommen. Dd. in l. 9. ff. de adult.

Jedoch vermeynet Fol. in Pr. Crim. in verbo: Item quod fuit Leno. n. 4 daß die Männer sehr alber, die dergleichen vertraute Freund bey ihren Ehe-Frauen allein lassen, dann wer eine schöne Frau oder Schwester hat, der hat alle Männer zu Vetter, ꝛc. und dessentwegen wird den Geistlichen die allzugemeine Vertraulichkeit ihrer befreundten Weibsbilder untersagt. C. sed si forte. dist. 81.

Item, da ein Ehemann oder Vater, wann verdächtige Männer sein Weib oder Tochter besuchen, sich mit Wein anfüllen liesse; N. O. L. G. O.

## Fragstück.

6. Wie die Kupplerey, und auf was weise, ob es durch Briefe oder mündlich geschehen?
Wann?
An was für einem Ort?
Wie offt?
Wer sie hierzu bestellt?
Was sie für einen Gewinn dessentwegen gehabt?
Was ihr versprochen worden?
Wo die Zusammenkunfft gewesen?
Ob es der Hauß-Herr gewußt?
Ob die Sünde würcklich geschehen?
Wem sie noch gekupplet und verkupplet, solle sie benennen? ꝛc.
Item, wer jezuweilen zu seinem Hauß gekommen?
Was sie alldort zu verrichten gehabt?
Wo damals sein Weib, seine Tochter gewesen?
Wie sich die Gäste gegen seinem Weib und Tochter verhalten?
Wie lange sie getruncken?
Ob er nicht rauschig oder voll worden?
Wohin er sich dann begeben?
Wann die Gäste dann zu Hauß ausgegangen?
Wie offt er dergleichen Heimsuchung zugesehen? ꝛc.
Was er sonsten dessentwegen für Nutzen gehabt? ꝛc.

---

# 6ter Titul.

## Von dem Laster der Sodomiæ oder stummen Sünd.

## Innhalt.

1. Was, und wie vielfältig die sodomitische Sünde seye?
2. Dero Straff.
3. Mildernde Umstände.
4. Beschwerende Umstände.
5. Von Inzichten.
6. Von Fragstücken.

Das schwereste unter den fleischlichen Lastern ist die Sodomiæ, oder die stumme Sünd, dessentwegen GOtt der Allmächtige über die Stadt Sodoma und Gomorrha, &c. im Alten Testament den feurigen Schwefel-Regen verhängt, und der Welt Anzeigen gegeben, daß diese Ubelthat mit dem Feuer abzustraffen seye.

1. Die Sodomia aber ist eine widernatürliche fleischliche Vermischung mit einem andern Gegenwurff, es seye nun ein Mensch oder Vieh, in gleichem und besondern Geschlecht. Haunold. t. 2. c. 2. n. 575. und wird auf dreyerley Art Und weise vollbracht, als, 1. mit ihme selber, 2. mit Menschen, 3. mit Vieh. Damhoud. c. 96. n. 4.

Die erste Species, so auf Lateinisch gemeiniglich Mastupratio, und von dem heiligen Apostel Paulo Mollities genennet wird, ist zwar vor sich selbsten keine wahre Sodomia, noch unter der Straff der Sodomiterey verstanden, und dazumalen diese Sünde selten zu Gericht, sondern nur in den Beichtstuhl gebracht wird, ist hierauf keine gewisse Straff gesetzt, jedoch, weilen diese Sünde ein sehr schweres Laster, würde es nicht unbillich, da es zu gerichtlicher Wissenschafft gelangete, mit ewig- oder zeitlicher Verweisung, oder anderwärtiger willkührlicher Straffe, gebessert. Damhoud. c. 96. n. 6. Carpz. p. 2. q. 76. n. 12.

Der andere Fall ist, da eine Person mit der andern Person unnatürliche Unzucht treibt, als da Mann mit Mann, Lev. 20. v. 13. Ord. Crim. art. 116. Weib mit Weib, L. fædissi. C. de adult. Jo. Damhoud. n. 10. d. l. oder Mann mit Weib, auf unnatürliche und umgekehrte Manier, & venere præpostera, so theils a parte post tituliren, es seye nun mit seinem Ehegemahl oder sonsten; wie aber ein und andere Species vollbracht werden, stehet mir weder zu beschreiben, noch geschämigen Augen zu lesen zu, dann hierinnfalls haben die Leges selbsten einen Abscheu, die Sache klar anzudeuten, wiewolen der heilige Apostel Paulus ad Rom. c. 1. v. 26. & seq. eine mehrere Erklärung gegeben hat, als deme wol bewußt, was für saubern und züchtigen Personen er zu Predigen habe. Damhoud. d. l. n. 76.

2. In diesem andern Fall wird die Sodomia von der Ord. Car. V. art. 116. mit dem Feuer abgestrafft, u. zwar beyde Personen das Agens und Patiens, welche Gewohnheit auch lobet Damhoud. c. 96. n. 12.

Von gemeinen geschriebenen Rechten ist zwar die Todes-Straff, sonderlich in L. cum vir nubit. 31. C. ad l. Jul. de adult. vorgesehen, aber die Formalia (gladio ultore) bedeuten keine andere, als die Schwerdt-Straff. Jul. Clar. §. Sodomia n. 4.

Zudeme ist die Sodomiterey, so mit reverendo Vieh verübet wird, abscheulicher u. schwerer, einfolglich auch mit der Feuer-Straff zu züchtigen: Herentgegen diese andere Species, als eine geringere Sünde mit dem Schwerdt, damit nach Proportion der Verbrechen die Straffen vorgenommen werden, wie es auch also in dem Sächsischen observirlich ist.

Deme stimet bey die N. O. L. O. art. 73. daß ein Knabenschänder, oder da sonsten ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünde getrieben hätte, anfangs enthauptet, und folgends dessen Cörper samt dem Kopff verbrennt werden solle.

Wie dann auch in der Tyrol. L. O. art. 19. 8. B. nur auf jene Sodomiterey, so mit dem Vieh begangen wird, die Straffe des Feuers vorgesetzt ist.

Bey Einlauffung der dritten gestalt, als da ein Mensch mit einem Vieh Unzucht getrieben, ist die Straff des Feuers, aus gemeiner Gewohnheit, so dann ausdrücklicher Satzung Caroli V. Tyr. L. O. N. O. L. O. d. l. vorzukehren, wiewolen

wolen die Göttliche Schrifft nur die Todes-Straff simpliciter statuirt, Levit. 20. v. 15. wird auch keine Differenz oder Unterschied gemacht, was es für ein Vieh, oder ob der Delinquent Mann- oder Weiblichen Geschlechts seye, sintemalen insgemein zu reden, ja nichts abscheulichers, noch erschröcklichers seyn kan, als da Menschlich und Viehisch Geblüt vermengt wird. Jac. Menoch. de arbitr. c. 286.

Zudeme wird neben dem Delinquenten auch die Bestia, mit der Unzucht getrieben worden, abgethan, und mit verbrennt, nicht zwar, ob hätte das Vernunfft-lose Vieh eine Sünde begangen, sondern pur, damit das Angedencken der abscheulichsten Lasterthat auf alle möglichste weise ausgerottet werde. Damhoud. c. 96. n. 15.

Jedoch ist zu wissen, daß der Werth da für dem unschuldigen Herrn des geschändeten Vieh entweders von des Sodomiten Vermögen, oder da selbiger nichts vermöchte, von dem Gericht ausbezahlt werden müsse. Crus. q. 2. cap. 18. num. 4.

Die Confiscation des Delinquenten Vermögens ist zwar vorgesehen, also zwar, daß der Sodomit ipso jure des Eigenthums seiner Sachen verlustigt wird, aber die gemeine Gewohnheit, wie auch Carol. Ord. Item, Tyr. Land-Rechten haben die Confiscation ausgeschlossen. Vid. Jul. Clar. §. Sodom. n. 6.

## Mildernde Umstände.

3. Die ordinari-Straff wird in diesem abscheulichsten Laster gemildert, da de Corpore Delicti nicht constiret, als zum Exempel, es bekennt eine Person, mit andern Sodomitische Sünde begangen zu haben, da aber die andere Person die Ubelthat nicht gestehet, noch zur Bekanntnuß mit Rechts-Mitteln könte gebracht werden, oder im Flüchten wäre, alsdann, weilen das Corpus Delicti der fleischlichen Sünden mit beydertheils Bekanntnuß erhebt wird, ehe aber de Corpore Delicti nicht constiret, die Ordinaria nicht erkennt werden mag, als würde in dergleichen Fall eine Extraordinaria, als Ruthen-Aushauen, ewige Verweisung, nach Beschaffenheit der Umständen zu dictiren seyn.

Ingleichem, da ein geschändeter Knab dergleichen Ubelthat bekennete, der Schänder aber im Ablaugnen wäre, solle durch verordnete Barbierer und Medicos gebührende Beschau vorgekehrt, und nach Beschaffenheit glaublicher Umstände der ablaugnende Theil torquirt werden.

Deßgleichen, da zwey interessirte Personen wegen ihnen zugemutheter Schand-That auf den dritten ordentlich und eigentlich aussagten, könte ebenfalls der verneinende, da er die Indicia nicht ableinen könte, mit der Tortur zur Wahrheit angehalten werden.

Das Corpus Delicti bey einem Vieh aber muß nach Proportion der Möglichkeit aus denen hervorkommenden Umständen abgenommen werden, indeme dergleichen That kein Merckzeichen nach sich lässet, und vor sich ein verborgenes heimliches Wesen ist, bey den heimlichen und verborgenen Laster-Thaten aber seynd zu Erhebung des Corporis Delicti jene Anzeigungen genug, so nach Möglichkeit der That erfahren werden mögen, als da seynd, wann jemand in dem Stall bey einem Vieh mit herabgelassenen Hosen, oder hervorgezogenem Hembd ꝛc. wäre angetroffen worden, oder da jemand dergleichen That begehend wäre gehört worden, oder da durch

durch einen Zeugen einer auf frischer That wäre gesehen worden, oder da zu dergleichen saubern Werck verdächtige Umstände wären erfunden worden, dann aus dergleichen glaubhafften, und mit Ordnung Rechtens eingezogenen Umständen, da die Bekanntnuß des Delinquenten hierzu kommt, wird das Corpus Delicti genugsam zur Dictirung der Ordinari-Straff erhebt.

Da aber der indicirte Delinquent in Abred wäre, und die That völlig verneinte, ist der Obrigkeit zu ermessen obgelegen, ob die Anzeigungen geschehener That also nahend und kräfftig, daß selbige die Tortur zu erkennen in Rechten gegründet, worvon im Ersten Theil das mehrere angezeigt wordē.

Da aber der indicirte zu seiner Exculpation vorwendete, er hätte zwar das Werck der unnatürlichen Unzucht zu begehen in Willens gehabt, jedoch habe er solches nicht vollbracht.

In diesem Fall, wann der Delinquent zu der That nächster Præparation kommen, jedoch darvon etwa verhindert worden wäre, lehren etliche DD. daß in diesem abscheulichsten Laster der Conatus oder Bemühung für die That selbsten gehalten, und mit der Ordinaria zu straffen seye. Damhoud. & Gail. l. 1. de pac. publ. c. 14. n. 16.

* Nichts desto minder aber lehret Jul. Clar. cum communiori d. l. num. 8. daß aus gemeiner Gewohnheit der Conatus, auch in den abscheulichsten Lastern, es werde dann auf die pure Bemühung ausdrücklich die ordinari Straff gesetzt, nur extraordinariter gestrafft werde, wie dann Carpz. d. l. n. 58. beystimmet und lehret, daß per Text. l. 1. §. fin. ff. de extraord. crim. der Conatus bey dem Knaben-schänder nur mit der Deportation in Insulam, andero statt das Ruthen-Aushauen eingeführt worden, abgestrafft werde: auch dessentwegen weiters exemplificirt, daß jener, der auch bey Vorstellung des Scharff-Richters beständig ausgesagt, daß er den Saamen in das Mutter-Pferdt nicht gelassen, öffentlich ausgehauen worden seye, aber Jul. Clar. lehret d. l. daß jener, der seine Scham in das Mutter-Pferdt nicht gesetzt, mit der Ruthen ausgehauen, der aber selbige würcklich hinein gesetzt, mit dem Schwerdt hingerichtet werden solle, wann gleich die Einpflantzung des Geblüts nicht würcklich geschehen wäre, so billich im Urtheilen zu beobachten: sintemalen bey diesem abscheulichen Laster genug, daß in dergleichen Begebenheit das Argumentum pœnæ, nemlich das Feuer in die Schwerdt-Straff verkehrt wird, auch obbesagte Leges nicht von der Sodomiterey mit einem Vieh, sondern nur mit Menschen Meldung thun, zudeme wird die Consummation und Vollbringung dieser That vor sich selbsten præsumirt, wie Farinacius lehret, also, daß dem Excipienten oblieget, seinen Auszug zu beweisen: wenigst würde wegen dieser Qualität in Abgang der Beweisung der Delinquent mit der Tortur angegriffen werden müssen, um zu sehen, ob er auf dieser Qualität verharrlich seye oder nicht; Hiebey ist zu wissen, daß, wann der Delinquent mit dem Feuer wegen eines mildern Umstands nicht gestrafft werde, daß reverendo Vieh nur heimlich durch den reverendo Abdecker abgethan werde. Jul. Clar. §. fin. q. 99. Carpzov. d. l. num. 62.

Was die etwa verführte Jugend, und geschändete Knaben für Straff verdienen, muß alles nach Beschaffenheit der Umständen,

den, dero Alter, Boßheit, Verstand, ermessen, und selbigem nach eine proportionirte Straff erkennt werden, wie in der Materia der verführten Hexen-Buben und Mägdlein oben angeführt worden: Dann wann die That mehrers aus Unverstand, eingebildeten Gehorsam, und dergleichen von denen Knaben erlitten worden wäre, könte die heimliche Ruthen-Straff die beste Medicin abgeben.

## Beschwerende Umstände.

4. Die Straff des Feuers wird nach Lehre Carpzov. d. l. n. 48. nicht geschärfft, wann einer gleich mit vielen Bestien, oder mit einer vielfältige Sodomiterey getrieben hätte, indeme die Schärffung der Ordinari-Straffe nur in denen Lastern der Mörderey, Vergifftung und Vater-Mords in Ord. Crim. art. 130. & 131. gesetzt ist; dannenhero in diesen Pœnal-Sachen die Extension auf das Crimen Sodomiæ nicht zu machen, als welche ohne deme mit der schwereften Straffe des Feuers gezüchtiget wird, wie dann in Sachsen auch jener, der seine Stieff-Tochter dessentwegen umgebracht, daß sie die von ihm begangene Sodomiterey an Tag gebracht, nur mit dem Feuer, ohne weitere vorgehende Schärffung abgebüßt worden seye.

Die N. O. L. O. setzet doch für beschwerende Umstände die Verheyrathung, die vielfältige Vermischung, da der Thäter alt, und da er hohen Stands wäre, wie dann in Tyrol, allwo man an die Const. Carol. V. nicht verbunden, auf alle dergleichen beschwerende Umstände billiche Reflexion zu machen, und bey absonderlich hervorscheinenden Abscheulichkeiten, die Schleiffung des Thäters zur Richtstatt; Item, Zangen-Riß, ꝛc. neben der Feuer-Straffe zuerkennt werden könte.

5. Die Inzichten über die bereits zur Tortur anvor gelehrte, genugsame Anzeigungen, seynd:

Als da aus der Inspection des Knabens ein Zeichen der männlichen Unzucht erscheinete, sonderlich, da solches nicht etwa aus einem Apostemate, oder anderen Zufall wäre hergekommen. Crusius p. 2. c. 19. de Indic. delict. n. 1.

Item, da einer wäre gesehen worden, heimlich zu einem Knaben in eine Kammer zu schleichen, oder nächtlicher weile einen Knaben bey ihme zu haben, sonderlich, da auf Erforschung hernach etwa an dem Bettgewandt, reverendo Hembd, ꝛc. Blut erfunden worden wäre, Foller. in Pract. crim. p. 2. n. 13. Dann die pure Nomination oder Besagung eines Knaben ohne erfindliche Wahrzeichen, Abnehmungen, und vernünfftigen Adminiculen wäre zur Inquisition, nicht aber zur Tortur, genug. Boër. de quæst. & tort. p. 277. N. O. L. O. art. 73 §. 2.

Item, die Unterhaltung schöner Knaben, wann der Herr eine sehr gaile unschambare Person, und einer solchen Nation wäre, die diese Sünde nur pro peccatillo halten.

Item, da zwischen zwey Weibs-Bildern gar zu freche Antastungen und dergleichen Actus gesehen würden, die mehr verliebten als andern Personen eigentlich seyn, sonderlich, da etwa äusserliche priapische Instrumenta erfunden worden wären, wie dann auch aus denen äusserlichen Zeichen, so bey dem Vieh, oder sonst zurück gelassen worden, dieses Laster wahrgenommen, und darüber gehörige Inquisition, sonderlich, da es eine Person wäre, zu der

man sich der That versehen könte, eingelangt werden solle.

Was die abscheulichste Sodomie, die mit dem Teufel begangen wird, anbetrifft, ist selbe bereits in Titulo der Zauberey erklärt worden.

## Fragstücke.

6. Unter denen Fragstücken seynd zuförderst nachfolgende zu mercken:
Wie offt die That etwa geschehen?
Mit weme?
Ob es mit Vieh, oder Knaben, oder Mägdlein, eigenem Ehe-Weib, ꝛc.
Wo, und
An welchem Ort?
Wann?
Wem das Vieh zugehöre?
Ob es noch vorhanden?
Wie er hierzu Gelegenheit gehabt?
Ob er truncken oder nüchtern gewesen?
Wo er getruncken, wie viel? ꝛc.
Ob er die That würcklich vollbracht?
Ob er niemand gemerckt hat, der ihme zugesehen?
Wo dann die Leut im Hauß damals geweßt?
Was ihne hierzu angetrieben?
Von weme ers gelernt?
Ob ers nicht von andern gesehen?
Wer dieselbe seynd?

# 7der Titul.

## Von verschiedenen schweren fleischlichen Vermischungen, so sich zwischen Christen, Juden, Türcken, und andern Unglaubigen; Item, Todten Cörpern, auch andern Personen zugetragen.

## Innhalt.

1. Von Vermischung mit Jüdinnen, Türckinnen, und andern Unglaubigen, und dero Straff.
2. Von Schändern der Todten Cörper, und dero Straff.
3. Item, der Closter-Jungfrauen.
4. Item, der Leibeigenen.
5. Von Erkennung einer Pfleg-Principalin.
6. Item, einer gefangen-seyenden, oder bey Gerichtstreitenden Weibs-Person.
7. Von Schwächung einer wahnwitzigen, unweitläufftigen, schlaffenden, trunckenen Personen.

1. Denen Sodomitischen Vermischungen wird nicht ungleich gehalten die fleischliche Unzucht, die ein Christ mit einer Jüdin, Türckin, und andern unglaubigen Personen vollbringt, indeme dergleichen Personen wie ein Hund geschätzt, und also interpretativè, die Unzucht mit einem Vieh, gegen unsern Glauben zu sagen, getrieben wird, dieweilen aber dergleichen Vermischung der Natur nicht zuwider laufft, also kan selbe auch als eine wahre Sodomiterey nicht gestrafft werden, sondern es wird dieses Laster, dafern kein Ehebruch, Nothzucht, Blut-Schand, Entführung, ꝛc. gemeiniglich mit Ruthen-Aushauen, Galeeren, und andern Extraordinari-Straffen angesehen. Jul. Clar. l. 5. sentent. §. fornicatio. Boër. decis. 316. n 5.

Sintemalen die L. ne quis Christianam C. de Judæis die Straff adulterii aufbürdet, so nach alten Römischen Rechten nicht jederzeit den Tod, sondern andere Extraordinari-Straffen nach sich gezogen hat: welche Lehre um so viel ehender an End und Orten dato zu practiciren, allwo die Straffe des Ehebruchs nicht Capital ist.

Die Nieder-Oest. Lands-Ordnung art. 82. setzet auf dergleichen Vermischung beyden Theilen einen offentlichen halben Schilling

ling am Pranger, und ewige Verweisung des Land-Gerichts, und diese Straffe würde nicht nachgelassen werden, da gleich aus Vorwand künfftiger Ehe, und Conversion des Judens, die Unzucht geschehen wäre, Boër. decis. 316. n. 5. ja, wann gleich die Christin oder Jüdin eine offentliche Bettel wäre. Idem d. l.

Wie dann auch ein Christ, so eine Türckische Sclavin genothzüchtiget, mit dem Tod de Jure abzustraffen wäre. Boërius d. loco n. 6.

Gleichfalls setzet die Nieder-Oesterreichische Lands-Ord. art. 82. auf einen dergleichen Nothzüchtiger; Item, Entführer, er sey Christ oder Jud, die Straffe des Schwerdts, mit dem Beysatz, daß der Juden, Türcken, oder Unglaubigen Cörper, nach der Execution zu Aschen verbrennt werden solle, so auch von der Entführung, zu Erfüllung der Geilheit, zu verstehen; dann ob zwar bey Türcken-Kriegen, Türckische Weiber und Mägdlein gefangen zu nehmen, und als Sclavinnen zu tractiren, zugelassen, so ist aber von Christlichem Gesetz nicht erlaubt, mit selben die Unzucht zu treiben, geschweigens mit selben zu ehebrechen (wiewolen dero Ehe in geistlichen Rechten für keine rechte unauflößliche Ehe gehalten wird:) oder zu nothzüchtigen: dann dergleichen Gewaltthätigkeit schärffet die Straffe, und macht sie Capital, Nicol. Boër. d. l. n. 6. aber die Soldaten verstehen dato nicht Lateinisch.

2. Gleichermassen, da einer sich vermessen, einen bereits verabgestorbenen Cörper zu schänden: Sintemalen auch denen abgestorbenen Leibern Schmach und Injuria angefügt werden kan, l. 1. §. quo omnes ff. de injur. l. Sepulchri ff. de sepult. viol. der wird billich in die Straffe Legis fin. C. de sepult. viol. nemlich, da der Delinquent aus gemeinem Pöbel, in die Schwerdt, ein Vornehmer aber in eine Leibes-Straffe, oder in ewige Verweisung, verfällt. Nicol. Boër. decis. d. num. 12. & 13.

3. Die fleischliche Unzucht mit einer Gottgeweyheten Closter-Jungfrauen, da es auch mit ihrem Willen geschiehet, ist de Jure Capital, und mit dem Schwerdt abzustraffen. Jul. Clar. l. 5. §. fornicatio. n. 17.

4. Ein Weibs-Bild so sich mit ihrem Leib-eigenen Knecht vermischt, wird de jure nach Ausweiß l. un. C. de mulier. quæ propriis servis, &c. mit dem Schwerdt, der Knecht aber mit dem Feuer abgestrafft, jedoch, weilen unter denen Christen die wahre Servitut aufgehoben, würde diese so scharffe Straffe, bey denen theils Orten nach eigenthumlichen Leuten nicht statt finden, wiewolen dergleichen Vermischung schwerer als sonsten abzustraffen wäre.

5. Item, ein Vormünder, so seine Pfleg-Principalin, auch mit ihrem Willen schändet, ist mit ewiger Lands-Verweisung, und Confiscirung aller seiner Güter von geschriebenen Rechten zu straffen. L. unica. C. si quis eam cujus tutor.

Und hat diese Straffe auch statt, da die Schwächung nach abgelegter Curatel geschehen wäre, Jul. Clar. §. for. n. 23. wiewolen, da die Schwächung währender Vormünderschafft geschehen wäre, theils DD. auf die Capital-Straffe antragen, indeme die Schwächung währender Tutel schwerer falle, aber die gemeinere Sententz lässet es bey obiger Straffe bewenden. Vid. Nicol. Boër. decis. 316. num. 1.

6. Die fleischliche Erkanntnus einer gefangen-liegenden Weibs-Person, da solche von dem Kercker-Warter oder Gerichts-Diener geschehen wäre, wird

nach Meynung etlicher DD. mit dem Schwerdt, nach theils DD. Sententz aber willkührlich abgestrafft. Menoch. l. 2. cas. 292. num. 3.

Jedoch solle diese willkührliche in eine Capital-Straffe nicht erstreckt werden. Text. in auth. novo jure C. de custod. reor. vers. ne castitati, &c. Boër. decis. 317. num. 2.

Darwider aber lehret Berlich. con. 36. daß dieses Arbitrium auch zu einem Todes-Urtheil ausschlagen möge, dafern die Umstände sehr beschwerlich wären, wie er dann ein Exempel und Præjudicium setzet, daß ein dergleichen Jungfrau-Schwächer mit dem Schwerdt hingerichtet worden seye.

Da es aber eine offentliche Bettel, oder eine solche, dero Keuschheit längst verlohren gegangen, vermeynen zwar etliche der Doctorn,* daß nichts desto minder die Straffe des Schwerdts ergriffen werden solle; aber nach anderer Meynung, würde der pure Ort der Gefängnus keine Straffe nach sich ziehen, dafern nur die Bettel die Unzucht mit gutem Willen zuliesse, sonsten aber, ob zwar eine Bettel ungestrafft genothzüchtiget werden mag, könte doch wegen des Orts der Gefangenschafft eine reverendo Bettel wider Willen ohne Straffe nicht erkennt werden, wie dann ein Keychen-Warter, so eine gefangene Bettel wider Willen fleischlich erkennt, mit Ruthen ausgehauen worden seye, lehret Jul. Clar. §. forni. n. 15. Nicol. Boër. d. l. Aber von dieser Meynung weichen ab Berlich. cum Farinacio & Menoch. d. con. n. 27. und lehren,* daß ein Keychen-Warter, unerachtet einstimmenden Willens der Bettel, wegen Brechung seiner Amts-Pflicht, mit einer willkührlichen Straffe, als etwa der Lands-Verweisung, &c. abzustraffen seye.

Da aber ein Gefangener die Tochter oder Dirne des Kerckerwarters, auf ihr ansuchen, anreitzen, oder begehren und guten Willen, fleischlichen erkennete, wäre der Respect des puren Orts nicht straffwürdig, sintemalen niemand kein Unbill geschehen, noch wider Pflicht gehandelt worden wäre. Nicol. Boër. decis. 317. n. 14.

Deme aber zuwider vermeynet Berlich. cum aliis d. l. n. 33. daß eine willkührliche Straffe wegen des Orts statt habe, sonderlich, da des Keychenwarters Eheweib einen sollicitirt hätte; dann man ehender im Stand der Gefangenschafft alles übertragen, und dem Exempel Josephi nachkommen solle, als in dergleichen Laster zu willigen; Daß aber die würckliche That mit der Ordinari Straffe des Ehebruchs nicht belegt werden möge, fliesset daher, weilen das Eheweib gar leichtlich der Gesellschafft des Gefangenen hätte sich entäussern können, einfolglich nicht anders, als eine unehrliche Bettel betrachtet wird, wiewolen, da ein Gefangener eine Mitgefangene fleischlich erkennete, ist dieser Fall der Unvorsichtigkeit des Keych nwarters, als deme gebührt hätte, die Absonderung der Gefangenen vorzunehmen, zuzumessen.

Herentgegen, da ein Keychenwarter eine Gefangene, unter der Hoffnung versprechender Erlösung fleischlich erkennete, oder auch ein Richter eine Gefangene, oder eine vor ihme streitende Weibs-Person gegen versprechenden Kriegs-Sieg und Erledigung fleischlich erkennete, wäre nicht unbillich eine willkührliche Straffe nach Schwere der Umstände abzufassen. Nicol. Boër. d. l.

d. l. n. 26. Jo. Foller. in §. item L. Jul. Inst. de publ. Jud. Allwo er lehret, daß für das erstemal ein Richter mit einer Geldt-Straffe belegt werden könne, sintemalen zu hoffen, daß er sich bessern werde. L. Eos de Mod. mulctandi.

Da aber ohne dergleichen Versprechen der Richter die seiner Verwaltung untergebene ehrliche Weibs-Personen, sonderlich die bey Gericht was zu schaffen gehabt, öffters, wiewolen mit ihrem Willen, fleischlich erkennt hätte, und dessentwegen ein offentliches Murren und Aergernuß hervor bräche, wäre er nicht unbillich von dem Amt zu verstossen.

Ein anders aber wäre, da eine Obrigkeit sich unterstünde, einer Weibs-Person mit gefährlichem Gemüth einen Schrecken vornehmender Inquisition oder Anklags-Procès einzujagen, und andurch selbe zum Fall zu bringen, weilen in dergleichen Begebenheit die fleischliche Erkanntnus mit Gefährde und wider Willen der Weibs-Person erpreßt und abgeschrecket wird, könte selbiger, als ein Noth-Zwinger nicht unbillich abgestrafft werden. Nicol. Boër. decis. 317. n. 16.

7. Was aber endlichen die fleischliche Erkanntnuß einer wahnwitzigen, furiosen, und gantz unweitläufftigen ledigen Weibs-Person anbetrifft, wollen theils DD. die Ruthen-Straffe, theils so gar das Schwerdt zu erkennen, indeme ein dergleichen Weibs-Bild einem unvogtbaren Mägdlein gleich geschätzet wird. Berlich. con. 37. n. 10.

Wiewolen die mehrere nur das Ruthen-Aushauen samt der Lands-Verweisung einrathen: per l. 38 § qui nondum 3. ff. de pœn. Dann eine dergleichen Person wird einem Todten gleich geachtet; *Die fleischliche Unzucht mit einem todten Cörper aber wird mit obiger Straffe belegt, wie bereits gesagt worden.

Gleicher Gestalt wird die Leibes-Straffe extendirt, der eine schlaffende oder eigens zu diesem Ende, oder sonst überweinte ledige Weibs-Person fleischlich erkennete, dann ein schlaffender und eine volle Person werden den wahnwitzigen gleich gehalten. Jul. Clar. l. 5. q. 60. n. 13. Berlich. d. concl. n. 6.

# 8ter Titul.

## Von dem Laster der Blut-Schand, oder Incestus &c.

## Innhalt.

1. Was die Blut-Schande seye?
2. Von geistlich- natürlich- weltlich- und rechtlicher Freundschafft.
3. Dero Straff insgemein.
4. Straffe der Blut-Schand in auf- und absteigender Linie.
5. Von mildernden Umständen, Item, Tauff-Pathen, Adoptierten.
6. Von der Blut-Schand in der Seiten-Linie und Computation derselben.
7. Von Unterschied der gleich- oder ungleichen Linie.
8. Von Blut-Schand im andern Gradu gleicher Seiten Linie.
9. Item, im dritten Gradu.
10. Von ein- und zweyhändigen Verwandten.
11. Von Verschwägerten erster Gattung.
12. Item, anderer und dritter Gattung.
13. Von beschwerenden Umständen.
14. Item, von mildernden Umständen.
15. Von Blutschänderischer Ehe.
16. Von Inzichten.
17. Von Frag-Stücken.

1. Die Blut-Schand ist die fleischliche Vermischung jener Personen, welche entweders aus Bluts-

Freund- oder Schwägerschafft einander dergestalten verwandt seyn, daß zwischen denselben von geistlichen Rechten keine gültige Ehe ohne vorläuffige Dispensation geschehen kan. Haunold. t. 2. num. 344. Inmassen dergleichen Hochzeiten Nuptiæ incestuose benamset werden, theils DD. aber lassen das Wort (geistlichen) aus, sonderlich die Protestirende, so endlich ratione der Straffe, wie nachgehends zu vernehmen, passiren mag.

Die Blut-Schand aber wird entweders in gerader, das ist, auf- und absteigender, oder in der Seiten-Linie der Bluts-Befreundten, oder der Verschwägerten, verübt.

2. Dann was die von geist- und weltlichen Rechten anbelangende Cognation betrifft, nemlich die Gevatters-Leut und Göthen, so aus dem heiligen Tauff gehebt oder zur heiligen Fürmung geführt worden, ist zu wissen, daß die geistliche Freundschafft vom Tritendinischen Concilio nur den Gevattern und Göthen, und des Göthen Vatter und Mutter, auch den Tauffenden und Getaufften, und des Getaufften Vatter und Mutter, und also von dem Sacrament der Fürmung zu reden, erstreckt werde; die weltliche Rechtliche Freundschafft aber die Adoption ist nur so lang während, als die Adoption in Kräfften verbleibet, da nun dergleichen Personen ohne Dispensation sich vermischeten, meldet Haunold. d. l. cum Farinacio, daß es nur ein Incestus impropriedictus, das ist, eine weitschichtige Blutschand zu benamsen und nur willkührlich, jedoch mehr, als eine gemeine Vermischung abzustraffen wäre.

Die gemeine geschriebene Rechte halten die Blut-Schande dem Ehebruch gleich: L. Si adulterium 38. ff. ad L. Jul. de adult.

3. Ob aber die Straffe des Ehebruchs ex jure Digestorum, oder ex L. quamvis 30. Auth. sed hodie C. ad l. Jul. de adult. Novell. 134. cap. 10. zu schärffen seye, wird unter denen DD. gestritten; die gemeinere Sententz gehet dahin, daß die Straffe de jure Codicis mit dem Schwerdt erkennt werden solle, indeme dieses Laster dem Ehebruch nicht allein gleich, sondern noch schwerer seye, wo aber gleiche, oder mehrere Ration, alldorten seye gleiches Recht zu setzen.

Herentgegen die von dieser gemeinen Meynung abschreiten, haben pro fundamento, weilen in Codice kein ausdrücklicher Lex zu finden, daß die Blut-Schand mit dem Tod zu straffen, als habe man auch nicht Ursach, die in jure Digestorum enthaltene Straffe der Deportation, so dato in das Ruthen-Aushauen verändert worden, zu unterlassen, und gleich eine Todes-Straffe zu erkennen, die Materia sey penalis, allwo die Extension wegen gleicher oder mehrer Ration nicht zu machen; Zudeme wäre klar Textus l. si quis viduam ff. de quæst. allwo sie gar Jure Digestorum zu verstehen, ein mit der Blutschand zugleich einlauffender Ehebruch nur mit der Deportation, oder Ruthen-Aushauen abgestraffet wird, wiewolen ex Jure Codicis in Fällen, wann der Ehebruch de Jure Capital ist, die Schwerdt-Straffe erkennt werden müßte, daferne die besondere Orts-Gewohnheit und Statuta nicht zuwider wären.

Die Criminal-Ordin. Caroli V. art. 117. setzet ebenfalls keine determinirte Straffe, sondern weißt die Obrigkeiten auf die Kayserliche geschriebene Rechten,

die

die doch ebenfalls disputirlich und ungewiß seyn, also, daß die Compilatores der Carolinischen Ordnung in diesem Stuck einer ziemlichen Nachlässigkeit bemercket werden, welche aus ungewissen Rechten gewisse Satzung hervor ziehen wollen. Blumlach. cum Zieriz. ad h. t. 117.

Aber damit die Schwerdt-Straffe, aus Schwere der Umständen abgefaßt, und in Sachen nach Verschiedenheit der Freundschafft und der Nähe des Grads proportionirte Abstraffung geschöpffet werde, ist zu förderst zu erklären, wie die Blutschand in gerader, auf- und absteigender Linie gestrafft werde.

4. Die gemeine Sententz der DD. gehet dahin, daß die Blutschand in auf- und absteigender Linea mit der Todes-Straffe abzubüssen seye, ob aber das Schwerdt, der Galgen oder das Feuer erwählet werden solle, ist unter denen DD. nicht ausgemacht, als deren theils von dem Feuer, wiewolen ohne Lege, attestiren. Jul. Clar. l. f. §. Incestus. n. 2. Berlich. concl. 32. n. 13. cum ibid. citat.

Die Sächsische Rechten gehen nach der Lehr Carpzov. p 2. q. 62. n. 21.

Die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung setzet im 74. Titul, §. 6. auch das Schwerdt: Die Tyrol. Lands-Ordnung aber hat von diesem Laster gar nichts statuirt, könnte also in Abgang des Statuti, weilen dergleichen Untermischung pro concubitu nefario, und eine ärgerliche Schand-That zu haltē, davor alle Völcker schafften Abscheu tragen, auch diese Sünde schwerer, als der Ehebruch, mittelst des Schwerdts abgestrafft werden. Carpz. d. l. n. 21. cum allegatis.

Und wird von der Straffe des Schwerdts das Weibs-Bild nicht befreyet, sintemalen in Sachen, so de Jure Gentium verbotten, das Weibs-Bild mit denen Männern gleiches Recht zu gewarten hat, Idem Carpz. d. l. n 26. sonderlich aber, daß auch in der Heil. Schrifft Lev. 18. v. 7. kein Unterschied des Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, zu Milderung der Straffe gemachet wird, aber Farin. & Bajard. vermeynen, daß ein Weibs-Bild, gleichwie sie de Jure in Ehebruch-Sachen mit keiner Todes-Straffe zu belegen, auch dißfalls zu verschonen, und nur mit einer scharffen Leibes-Straffe zu züchtigen seye: Welcher Sententz auch beyfället Blumlach. d. l. n. 3. aus Ursach, daß die Todes-Straffe in keinem Rechts-Satz zu finden, und wissentlich seye, daß die Weiber gebrechlicher und schwächerer Natur, als die Manns-Bilder seyn; Könte also diese mildere Sententz an End und Ort, allwo kein anders in herkommen, vor dem strengern erwehlet werden.

Wie dann Hartman. Pistor. obs. 192. num. 46. ausdrücklich schreibet, daß die Todes-Straffe in dergleichen Fall, ausserhalb Sächsischen Landen, nicht erkennt werden solle.

Diese Lehr hat statt in auffsteigender Linie, in das unendliche, also, daß hierunter Vater und Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter, Ur-Groß-Vater und Ur-Groß-Mutter, und also für und für, ingleichem in absteigender Linie für und für, begriffen werden, dann unter diesen Personen kan keine Ehe bestehen, und dessentwegen sagt man, daß der Adam, wann er wieder auf die Welt käme, kein Weib mehr erheyrathen dörffte, sintemalen alle Menschen-Bilder in gerader absteigender Linie von ihme herkommen. Gloss. in l. nupt. ff. de rit. nupt.

Zu

Zu deme wird unter ehelichen, natürlichen Eltern und Kindern kein Unterschied der Abstraffung wegen verübender Blutschand gemachet, als welche in der Natur einander so nahend, als die Ehelich befreundet, wie in Titulo vom Vater-Mord mehrers expliciret worden.

## Mildernde Umstände.

5. Die Straffe des Schwerdts wegen verübter Blutschande in auf- und absteigender Linie wird gemildert.

1.) Wann die Bekanntnuß nicht von beyden Theilen erhebt worden, dann durch beyder sündigenden Partheyen Bekanntnuß thut de Corpore delicti zu Erkennung der Ordinari Straffe allererst constiren. Carpz. d. l. n. 52. Jedoch, damit die Justitia hierinnen nicht illudiret werde, ist mit Ausfällung und Execution des Urtheils so lange innzuhalten, bis der andere Theil entweders die Sünde auch zugleich bekennet, oder aber, wie in Welschland, wider ihne der Bann- und Achts-Procels vollführet worden; Dann eben darum wird selbiger für einen Bekenner gehalten, auf das wenigste in so weit, damit über dem Bekennenden, und darauf verharrenden andern Theil das Todes-Urtheil gefällt und exequiret werden möge, aber in Tyrol würde nur eine Extraordinaria statt haben, sintemalen de Corpore delicti durch dergleichen fingirte Bekanntnuß, nicht wie Rechtens constiret, wie obvermeldet worden.

2.) Da der entwedere Theil etwa minder-jährig wäre, würde die Todes-Straffe in das Ru[illegible]en-Aushauen gegen selbigen zu verändern seyn. L. auxilium 37. §. in delictis 3 ff. de minor. Menoch. de arbitr. c. 329. n. 11. N. O. L. O. art. 74. §. 10.

Ingleichem, da die Tochter aus Väterlicher Uberredung geglaubt hätte, sie müßte ihrem Vater in allen Sachen gehorsam seyn. Carpz. d. l. n. 50. N. O. Lands-Ordnung. d. l.

Die Blutschand mit einer unehrlich lebenden Mutter oder Tochter wollen theils DD. von der Ordinari-Straffe excusiren, deme entgegen aber seynd deren mehrere, wie billich, der Lehr, daß die Ordinari-Straffe unverwiderlich erkennt werden solle, dann das unkeusche Leben vermindert zwar die eheliche Vereinigung, lößt aber die natürliche Bluts-Befreundschafft nicht auf, einfolglich das Gleichnus von dem Ehebruch zu der Blutschande nicht zu machen: Wie dann Carpz. d. l. n. 46. h. t. exemplificiret, daß der Vater und Tochter, die ein reverendo Huren-Leben ohne das geführet, wegen vollbrachter Blutschand geköpfft worden seyen.

Item, wollen die Straffe des Schwerdts theils DD. extendiren auch auf die fleischliche Vermischung, so mit einer Säug-Amme geschehen, als die an statt der wahren natürlichen Mutter gehalten wird. Nicol. Boër. decis. 318. num. 4.

Aber andere, als Carpz. Berlich. Tiraq. lassen die Schwerdt-Straffe nicht zu, indeme die Säug-Amme vor sich selbst keine natürliche Mutter, noch auf dergleichen Vermischung die Todes-Straffe von Rechten gesetzet ist, wiewolen Carpz. d. l. n. 54. lehret, daß auf dergleichen Vermischung eine schwerere Straffe, als auf die gemeine Hurerey gehörig seye, wie er dann per Præjudicium setzet, *daß ein 19. jähriger Baurs-Kerl, der seine Amme fleischlich erkennet, mit 1. jähriger Lands-Verweisung samt der Bettel gestrafft worden seye.

Und

Und eben aus diesem Fundament, da die fleischliche Vermischung zwischen einem Tauff-Göthen, oder Tauff-Pathen und einer Göthel: Item, Firmung-Pathen, und also unter jenen Personen geschicht, die von geistlichen Rechten einander nicht heyrathen können, ist es zwar bey den Römisch-Gesinnten ein incestuoses Wesen, jedoch wäre es nur mit einer extraordinari-Straffe zu züchtigen, dann diese Blutschande nur in geistlichen, und nicht weltlichen Rechten fundirt, einfolglich auch von selbigen nicht am Leib und Leben, sondern willkührlich mit Geldt, Keychen oder Landes-Verweisung abzustraffen ist. Julius Clar. §. incestus. n. 4. Peregrin. de Jure Fisci l. 5. tit. 1. n. 15. Carpz. q. 73. n. 58.

Gleichermassen, da einer seine adoptirte oder arrogirte, und an Kindes-statt angenommene Tochter schwächet, würde nur eine willkührliche Extraordinaria zu erkennen seyn. Berlich. conc. 32. n. 34. Wie die Unwissenheit, so doch in gerader Linie nicht zu præsumiren, die Milderung der Straffe verursache, ingleichem in was für Fällen diese zu vermehren, folget hernach.

## Von der Blut-Schand in der Seiten-Freundschafft.

6. Wie die Blutschande in der Seiten-Linie zwischen zwey unverheyratheten Personen von gemeinen Rechten abzustraffen seye, ist unter denen DD. sehr zweiffelhafft: Theils setzen die Todes-Straffe nur auf den Mann, und nehmen hiervon das Weib aus, theils setzen eine Leibs-Straffe, als das Ruthen-aushauen, theils die pure Verweisung, also, daß bey vielfältiger Meynung und Lehr keine richtige Sententz abzunehmen, wiewolen Haunold. tit. 2. c. 2. num. 348. vermeynt, daß auf die Blutschande in der Seiten-Linie die Todes-Straffe von gemeinen Rechten statt haben solte; aber indeme zwischen der Blutschande der Geraden- und der Seiten-Linie, ohne weiteres Nachsinnen, ein merckli.her Unterschied, die erste schwerer, als die andere, zu deme die Blutschande in der Seiten-Linie, auch nahend besuppter Befreundten bey theils Völckerschafften üblich, ja bey hohen Personen jeweils dispensativè zulässig gewesen: als gehet die billichere Sententz dahin, daß dergleichen Blutschänder mit der Ruthen-Straffe und Landes-Verweisung ohne Unterschied Mann oder Weib gezüchtiget werden sollen; aber eben aus der Ration, daß eine Blutschand in der geraden Linie um so viel schwerer zu straffen, als der Grad näher ist, also wäre ebenfalls wegen der in der Seiten-Linie verübten Blutschand der Unterschied der Straffe dem Gradu nach zu machen. Carpzov. q. 73. n. 3.

Die Computation der Graden wird in dieser Materia nach geistlichen oder Canonischen Rechten formirt, dero Regul in gleicher Seiten-Linie diese seynd: Wie weit die Person von dem gemeinen Stammen entlegen, in so weit sind sie einander befreundt, als zum Exempel:

Georg

) (

Sohn Peter  Tochter Anna

) (

Sohn Paul  Tochter Johanna.

Der Paul zehlet hinauf zu dem Groß-Vatter Georg zween Grad: Ingleichem die Johanna: also seynd der Paul und die Johanna in dem andern Grad befreundt,

da es aber eine ungleiche Seiten-Linie wäre: Als zum Exempel:

Georg
) (
Sohn Peter Tochter Anna
(
Johanna

wäre der Peter der Johanna im andern Grad befreundt, dann allhier gehet die Regul: In was für einem Grad der weitere von dem gemeinen Stammen entlegen ist, in solchem Grad seynd die Personen einander mit Freundschafft zugethan, die Johanna, als die weitere zehlet zum Georg Groß-Vatter zwey Grad, also wäre der Peter und die Johanna im andern Grad befreundt, da nun die Blutschand im ersten Grad dergleichen Linie geschicht: Als

Vatter Georg
) (
Sohn Paul, Tochter Maria.

Da der Paul und Maria als leibliche Geschwistrige einander fleischlich erkenneten, würde die Straffe des Ruthen-ausshauens, und ewiger Landes-Verweisung unbedencklich vorzukehren seyn, indeme dergleichen Vermischung in Göttlichen Rechten Levit. 18. v. 9. & vers. 11. Levit. 20. v. 18. Deut. 27. v. 22. auch geist- und weltlichen geschriebenen Rechten C. non debet. X. de consang. & affin. C. nulli 35. quæst. 5. §. intereas quoque 2. Inst. de nuptiis L. 8. l. 45. ff. de rit. nuptiar. schwer verbotten ist, und wird keine Differentz in angezogenen Rechten gemacht, unter zwey oder einbändigen Geschwistrigen, wie dann auch die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung auf dergleichen Blutschand die Straffe der Ruthen und des Lands-Gerichts ewiger Verweisung statuirt, art. 75. §. 7.

Item, ob das eine Geschwistrig ehelich, oder unehelich gebohren seye, dann hierinnfalls wird nur die in der Natur gegründete Bluts-Vermengung beobachtet. Farinac. p. 4. t. 16. q 149. n. 100. Berlich. concl. 33. n. 26.

Da aber die Blut-Schand in dem andern Grad der Seiten-Linie geschicht, ist de Jure ein Unterschied, zwischen der gleichen und ungleichen Linie zu machen, dann in ungleicher Liuie wird zwischen jenen Personen die Blutschand begangen, die gleichsam einander an Eltern statt seyn sollen, auch zwischen welchen von weltlichen Rechten keine Ehe bestehen kan. §. Fratris 4. §. item 6. Instit. de nuptiis &c. c. non delict. X. de consang & affin.

Ingleichem von Göttlichen Rechten Levit. 18. vers. 12. vers. 13. Levit. 20. vers. 19. Als zum Exempel:

Georg der Gros-Vatter
) (
Vatter Peter, Nicolaus des Vatters Bruder,
)
Tochter Anna.

Der Nicolaus ist der Anna in dem andern Grad ungleicher Linie befreundt, da nun zwischen dem Nicolaus und der Anna eine Blutschand verübet würde, wäre die Blutschand mit gleichmässiger Straffe, als wann es im ersten Gradu geschehen wäre, anzusehen;

Dann der Nicolaus solle der Anna, als des Bruders Tochter, gleichsam an Vatters statt seyn, wie dañ dergleichen Befreundte auch Neffen und Nepoten nicht uneben intituliret werden. Also ist es von der Mutter Schwester, Mutter-Bruder, und Vatters Schwester gleichförmig zu verstehen.

Wie

Wie dann auch in diesem Casu die N. O. L. O. die Straff der Ruthen und Verweisung l. c. setzet, indeme die Schärffung dieser Straff genug ist, daß die Heyrath zwischen denen Personen von Göttlichem oder Völcker-Rechten verbotten ist. vid. Carpzov. d. l. n. 25.

8. Die Blutschand im andern Grad der gleichen Linie, wird zwischen zweyer Brüder, oder Schwestern ihren Kindern, oder so zu sagen Geschwistrig-Kindern verübt:

Groß-Vatter Georg
)(
Vatter Peter, Mutter Anna,
)(
Sohn Paul, Tochter Johanna.

Da nun der Paul die Johanna, als seines Vatters Schwester Tochter fleischlich erkennete, wäre die Blutschand im andern Grad gleicher Linie geschehen.

Diese Sünde wird nicht mit Ruthenaushauen, sondern nach Lehr der DD. mit ewiger Verweisung gezüchtiget. Die N. O. L. O. befiehlet, solche Vermischung willkührlich, doch schärffer als gemeine, abzustraffen, sintemalen von Göttlichen und weltlichen geschriebenen Rechten zwischen dergleichen Personen eine wahre Ehe bestehet. Genes 29. v. 18. Exod. 6. v. 20. §. duorum Instit. de nupt. L. si Nepotem 3. ff. de rit. nupt.

Könte also in diesem Fall nach Proportion der Umstände eine ewige oder zeitliche Verweisung, oder auch willkührliche Abstraffung vorgenommen werden, und zwar um so viel mehr, als die Dispensationes in diesem Gradu auch vielfältig geschehen.

9. Da aber die Blutschand im dritten Gradu der ungleichen Linie geschicht, als zum Exempel:

Ur-Groß-Vatter Georg,
)(
Groß-Vatter Peter, Nicolaus des Groß-
) Vatters Bruder,
Vatter Paul,
)
Tochter Anna.

Da die Anna mit dem Nicolaus, als des Groß-Vatters Bruder, eine fleischliche Vermischung begienge, so auch von des Groß-Vatters Schwester: Item, der Anna Bruder und Schwester procedirt, oder auch in beyfolgendem Exempel:

Ur-Groß-Vatter Georg,
)(
Groß-Vatter Peter, Groß-Vatters
) Bruder Nicolaus,
)(
Vatter Paul, Sohn Jacob,
)
Tochter Anna.

Da die Anna mit dem Jacob, so ihr im dritten Grad ungleicher Linie befreundt, sich fleischlich vermischte, in der Abstraffung aber setzet Carpz. d. l. n. 45. einen Unterschied, lehrende, weilen in dem ersten Exempel die Delinquenten nicht allein in dem Stand unzuläßlicher Ehe sich befinden, sondern auch die Ehrerbietigkeit, und den Respect zwischen Eltern und Kindern aus der Obacht lassen, angemerckt mit des Groß-Vatters, oder Groß-Mutters Brüdern und Schwestern, von weltlichen Rechten keine Ehe bestehen kan, als Personen, die gegen einander als Eltern und Kinder geschätzt werden. §. Item amitam Inst. de nupt. l. sororis 39. ff. de rit. nupt.

Wann nun die Geschwistrig-Kinder, so doch im Stand zuläßlicher Ehe denen weltlichen Rechten nach stehen, wegen ver-

übter Blutschand mit ewiger Lands-Verweisung nach gemeiner Sententz zu straffen seyn; Warum nicht diese, so nicht im Stand der Ehe seyn mögen.

In dem andern Fall und Exempel, weilen obige Rationes nicht einlauffen, ist die zeitliche Relegation auch willkührliche Straff genug. Carpzov. d. l. n. 49.

Die Blutschand, so mit des Ur-Groß-Vatters Schwester oder Bruder verübt wird, als zum Exempel:

Der Gugg-Groß-Vatter.

) (

Der Ur-Groß-Vatter, Nicolaus Bruder des Ur-Groß-Vatters.

)

Der Groß-Vatter.

)

Vatter.

)

Tochter Anna.

Da der Nicolaus die Anna beschlieffe, wäre es zwar eine Blutschand im vierdten Grad ungleicher Linie, jedoch, weilen des Ur-Groß-Vatters Brüder und Schwestern der Anna an Eltern statt seyn sollen, wäre die ewige Lands-Verweisung nicht unbillich zu erkennen, wie hiervon ein Præjudicium setzet Carpzov. d. l. n. 60.

10. In Abstraffung dieser Ubelthat wird kein Unterschied gemacht, ob die Personen von zwey- oder einbändigen Eltern entsprossen seyn, als zum Exempel:

| Ursula erstes Weib. | Niclaus hat 2. Weiber. | Anna das andere Weib. |
|---|---|---|
| ( ) | | ( ) |
| Georg. | | Elisabeth. |
| ) | | ( |
| Peter. | | Rosina. |

Wann nun der Peter mit der Rosina, als Tochter seines Vatters Georgs einbändiger Schwester sich vermischete, wäre die Blutschand im andern Grad gleicher Seiten-Linie, und wie obbemeldt, ohne Unterschied, wann es gleich nur einbändig einlauffet, abzustraffen: §. Inter eas quoque verl. 2. Instit. de nupt. Wie dann auch in Göttlichen Rechten dessentwegen kein Unterschied gemacht wird. Levit. 18. v. 9. & 11.

Dann ob zwar zweybändige Geschwistrige die einbändige, von gemeinen Rechten in Erbschafften ausschliessen, wird doch diese Computation in Canonischen Rechten nicht beobachtet.

Ingleichem wird kein Unterschied gemacht, ob die Personen ehelich oder unehelich gebohren worden; Dann in der Natur seyn sie ein Blut, in Stifftung der Heyrath aber wird die Natürlichkeit des Geblüts betrachtet. L. adoptivus 14. §. 2. ff. derit. nupt. So auch in Göttlichen Rechten statt findet, als Levit. 18. vers. 9. allwo die Schwester den Bruder nicht heyrathen darff, sie seye zu Hauß oder ausserwärts gebohren, das ist, im Stand der Ehe, oder der Unzucht, wie dann auch nach Lehr des Apostels Pauli 1. Cor. 6. v. 16. der einer reverendo Huren anhänget, mit ihr ein Leib wird.

## Von der zwischen Verschwägerten geschehenen Blutschand.

11. Die Verschwägerte, gleichwie sie von geist- und weltlichen Rechten in gewissem Gradu keine gültige Ehe vollbringen mögen, als ist der ausgemachte Lehr-Satz, daß sie ebenfalls eine Blutschand begehen, dero Abstraffung der Blutschand in der Seiten-Linie gleich gehalten wird. L. fin. vers. qui vero ex latere ff. de rit. nupt.

Also,

Also, daß zum höchsten nach Lehr der DD. das Ruthen-Aushauen, ewige oder zeitliche Verweisung, Keychen- und Geldt-Straff dictirt werden mag. Jul. Clar. §. Incest. n. 2. Berlich con 35. n. 3.

Es ist aber zu wissen, daß die rechte Schwägerschafft nur zwischen dem Mann und des Weibs Bluts-Befreundten, und zwischen dem Weib, und des Manns Bluts-Befreundten entspringe; dann die andere zwischen des Manns und Weibs Befreundten gebräuchige Anschwägerung ist nur eine Ehren-Ceremonie, und zur Blutschand nicht genug, wie sie dann auch keinen Heyrath verhindert.

Die Nähe der Schwägerschafft aber wird nach dieser Regul abgenommen: die Freunde des Weibs seynd dem Mann in jenem Grad der Schwägerschafft zugethan, in welchem sie dem Weib in Bluts-Freundschafft verwandt seyn, und hingegen sind die Freunde des Manns dem Weib in jenem Grad der Schwägerschafft zugethan, als sie dem Mann in Bluts-Freundschafft anverwandt seyn. C. porro 35. q. 5.

Und wird die Schwägerschafft, die aus ehelicher Vermischung entspringt, bis einschließlich in dem vierdten Grad aus unehelicher Beywohnung aber bis Einschluß des andern Gradus, für eine vernichtende Ehe-Verhindernuß, oder Impedimentum dirimens gehalten. Concil. Trid. Sess. 24. c. 4. de refor. matri.

Gleichwie nun die Blutschand in Schwägerschafft, nach Nähe oder Weite des Gradus, bald scharff, bald milder abzustraffen ist, als seynd zu mehrerer Erläuterung nachfolgende Reguln zu mercken.

1.) Wann die Schwägerliche Blutschand unter auf- oder absteigenden begangen wird, solle das Ruthen-Aushauen, und ewige Verweisung zu erkennt werden, als zum Exempel, da ein Stieff-Sohn mit der Stieff-Mutter, eine Stieff-Tochter mit dem Stieff-Vater; Item, ein Eydam mit der Schwieger, oder die Schnur mit dem Schwäher fleischlich zuhielten, oder einer Mutter und Tochter, oder Vater und Sohn eine beschlieffen, sintemalen dergleichen Vermischungen in heiliger Schrifft unter der Tod- ja Feuers-Straff verbotten, wie zu lesen. Levit. 18. v. 8. Levit. 18. v. 15. Levit. 20. v. 11. 12. & 14. Deut. 20. v. 30. Deut. 27. v. 20. Levit. 18. v. 17. Deut. 27. v. 23.

Wie dann auch von weltlichen Rechten, unter den Verschwägerten, die einander an statt der Eltern seyn, keine Ehe bestehen kan. L. non facilè §. hos itaque ff. de Grad. affin. L. adoptivus §. nunc. videamus ff. de rit. nupt. Und diß hat in auf- und absteigender Linie in das unendliche und weitesten Gradu statt, dann alle Obere in der auffsteigenden Linie seynd an statt der Eltern, die absteigende aber an statt der Kinder zu halten, und das ist zu verstehen, da die Ehe bereits aufgelößt, und kein Ehebruch mit einlauffet.

2.) Da die Blutschand in der Seiten-Linie ersten Grads in gleicher Linie geschicht, als da einer seines verstorbenen Weibs Schwester, oder eine ihres verstorbenen Manns Bruder erkennete, oder auch einer mit 2. Schwestern, oder eine mit 2. Brüdern sich fleischlich vermischte, setzet Carpz. q. 74. n. 19. auch die Straff der Ruthen und ewiger Verweisung; aber hiervon wollen theils den Casum, da einer seines verstorbenen Bruders Weib erkennete, ausgenommen haben, alldieweilen in Göttlicher Schrifft Deut. 25. gebotten

worden, daß ein Bruder seines verstorbenen Bruders Weib, da der verstorbene kein Kind verlassen, heyrathen solle, damit dessen Saamen auferweckt werde, aber gleichwie dieser Casus nur in gewissem Fall erlaubt, sonsten aber dergleichen Vermischung Levit. 18. v. 16. & Levit. 20. v. 21. als eine Schand-That verbotten gewesen, als würde dieser Einwurff bey dem Neuen Testament wenig gelten; herentgegen, und ob zwar Carpzov. mit andern vermeynt, daß die Straff des Ruthen-Aushauens, und ewiger Verweisung, auch in der Schwägerschafft, so aus unehelicher Vermischung entspringet, statt habe, so seynd doch andere DD. der *mildern Meynung, und lehren, daß, weilen von weltlichen Rechten keine Affinität aus unehelicher Vermischung entspringet, und diese Ordnung nur von geistlichen Rechten herkomme, also seye billich, daß auf dergleichen Vermischung die weltliche Straff nicht gezogen werde: Dann die Straffen seyn nicht zu vermehren, wie dann diese Meynung approbirt Jul. Clar. §. Incest. n. 4. Blumlach. art. 117. n. 14. & alii.

Wiewolen hierwider sich starck leget Berlich. conc. 35. n. 27. indeme auch in Ordnung nicht zulassender Ehe, von weltlichen Rechten, aus der Unzucht eine Verhindernus erwächset. Gloss. in l. non facile 4. § affines ff. de Grad. affin. Und lehret dannenhero, daß nachfolgende Unzüchtige mit der Ruthen auszuhauen seyn, als die Unzucht mit zweyen Brüdern, zweyen Schwestern (dafern diese nicht zwey offentliche Betteln wären) juxta Nicol. Boër. decis. 318. num. ultimo: *Aber wann die natürliche Schand-That angesehen wird, muß das ausgelassene Luder-Leben mit gleicher Straffe belegt werden, dann sonsten wäre es mehrer nutz- als schädlich.

3.) Da die Verschwägerte im andern Grad ungleicher Linie wären, könte die ewige Lands-Verweisung zu erkennt werden, als zum Exempel, da ein Mann oder Weib mit des verstorbenen Ehegatten Bruder, oder Schwesters Sohn, oder Tochter, oder mit des verstorbenen Vatter, oder Mutter Schwesters zurück gelassenen Ehegatten sich fleischlich versündigte, dann diese seynd im andern Grad ungleicher Linie verschwägert.

Item, da ein Enckel und Groß-Vatter, oder ein Enckel und des Vatters Bruder ein Weibsbild erkenneten, oder, da einer eine Encklin, und des Encklins Mutter, oder Vatters Schwester beschlieffe, oder da einer mit jener sich vermischete, die seines Bruders Sohn erkennt hat.

Indeme nun in der Seiten-Linie die Sünd nicht so schwer, als in aufsteigender, auch unter dem andern und ersten Grad ein Unterschied in der Abstraffung zu machen, als ist die ewige Verweisung auf das schärffeste zu setzen. Carpz. p. 2. q. 74. n. 37.

4.) Die Verschwägerte im andern Grad gleicher Linie, so einander fleischlich erkennen, seynd nach Lehre D. Carpz. n. 38. mit ewiger Lands-Verweisung anzusehen, als da einer mit seines Vatters Bruder oder Mutter Schwester Kind zuruck gelassenen Ehegatten zu thun hätte, jedoch weilen keine mehrere Straffe auch auf die Bluts-Verwandte im andern Gradu gleicher Linie gesetzt ist, als bedunckt solche den Carpzov. selbsten de jure zu schwer zu seyn, wie dañ dißfalls eine zeitliche Verweisung, oder andere willkührliche Straffe zu erkeñen der Richterlichen Willkühr unbenommen ist.

5.) Da

5.) Da die Blut-Schand im dritten Grad der Schwägerschafft in ungleicher Linie geschicht: Als da die Blut-Schand zwischen den Ur-Encklen, und des Groß-Vatters, Groß-Mutter, Bruder oder Schwester zurück gelassener Ehegatten sich zuträgt, indeme nun dergleichen Personen an Eltern statt in Respect zu halten seyn, solle nach Meynung Carpzovii d. l. n. 42. die ewige Lands-Verweisung dictirt werden; da aber der dritte Grad ungleicher Linie nicht unter Personen wäre, so einander an Eltern, oder Kinder statt seyn solten, als da einer mit seines Groß-Vatters Schwester-Sohn zurück gelassener Wittib, Unzucht getrieben, könte eine zeitliche Verweisung gefällt werden, wiewolen in diesen Landen die Abstraffung dergleichen Blut-Schand nur willkührlich, und zwar erstern Falls schärffer als im andern geschehen mag.

Und diß seye von der Schwägerschafft und Affinität, im ersten Genere oder Gattung gesagt.

12. Es gibt aber eine Schwägerschafft, so secundi und tertii Generis, anderer und dritter Gattung genennet wird, als zum Exempel, der Titius heyrathet die Semproniam, die ihme einen Sohn Mævium gebohren, nach Absterben Titii heyrathet die Sempronia den Cajum, also, daß der Cajus des Mævii Stieff-Vatter wird, nach Absterben der Semproniæ heyrathet der Cajus die Anna, mit dieser vermischt sich der Mævius.

Nun ist von geistlichen Rechten die Affinität im andern und dritten Geschlecht in den Heyrathen keine Verhinderung: C. non debet X. de consl. & affin. es geschehe in auffsteigender oder Seiten-Linie, indeme aber die weltliche Rechten die Affinität, im andern Geschlecht der auf- und absteigenden Linie an dem Heyrath, wegen offener Erbarkeit, verbieten. L. uxorem ff. de tit. nupt. l. non facile. 4. §. hos itaque. 7. ff. eod. tit. als wäre dergleichen Vermischung dieser Enden mehrer, als eine gemeine Unzucht willkührlich abzustraffen.

Da aber im dritten Geschlecht der Schwägerschafft in auf- und absteigender Linie, als da die Anna wieder weiters geheyrathet, und mit dero zugelassenen Ehegatten eine Vermischung geschehete, im Fall an statt des Mævii eine Tochter anfangs gewesen wäre, oder, da es in der andern Gattung in der Seiten-Linie einträffe, als da einer seines Bruders Wittib erkennete.

Dergleichen Fälle werden nicht höher, als eine gemeine Unzucht abgestrafft, sintemalen dergleichen Personen einander zu ehelichen nicht verbotten ist.

Die Abstraffung der Schwägerlichen Blut-Schand hat statt, es seyen die Schwäger mit gantz oder halber Geburt verwandt, als da einer seines verstorbenen Weibs Stieff-Schwester erkennete, gleichwie von der Blut-Schand in der Seiten-Linie gemeldt worden.

## Beschwerende Umstände.

13. Die Straffe der Blut-Schand wird, wie bereits gemeldet worden, unterschiedlich beschwert, die mehreste Beschwerde aber kommt hervor, da neben der Blut-Schande auch ein Ehebruch mit einlauffet, sintemalen der Ehebruch gegen die Mannsbilder de jure Capital, ja, wann gleich de jure ein Weibsbild wegen des Ehebruchs capitaliter nicht gestrafft wird, da aber eine Blut-Schand samt einem Ehebruch zusammen kommt,

kommt, ist selbiger ebenfalls capitaliter abzustraffen. Bart. in l. si adulterium cum incestu 38. ff. ad L. Jul. de adult.

Welche Lehre auch in einer unverheyratheten Weibs-Person, so sich mit einem verheyratheten Vetter versündiget, statt haben solle. Docet Berlich. con. 34. num. 18.

Deme aber Carpzov. p. 2. q. 73. widerspricht, so auch de Jure besser gegründet ist.

Aber in diesen Partibus, weilen die Straff des Ehebruchs sehr gering ist, kan billich gesagt werden, die Straffe der Blut-schand hebt auf die Straffe des Ehebruchs, wiewolen, da eine willkührliche extraordinari- Straffe zu dictiren wäre, könte solche nicht uneben wegen einlauffenden Ehebruchs in etwas erhöhet und geschärfft, keinesweges aber in eine Todes-Straffe versetzt werden. Carpz. p. 2. q. 73. n. 84. & seq.

Da aber die Todes-Straffe ohne das auf die Blutschand gesetzet ist, als da ein Vatter währender Ehe seine Tochter beschläfft, wäre die Straffe des Schwerdts für beyde genug. Item n. 42. Sintemalen an End und Ort, allwo die Straffe des Ehebruchs nicht Capital, wol aber die Blutschand zur Todes-Straff qualificirt wäre, würde die Capital-Straff der Blutschand die mindere des Ehebruchs aufheben. L. illud. 32. §. fin. ff. ad Leg. aquil.

## Mildernde Umstände.

14. Die vornehmste Umstände zur Milderung wären, da die Personen die Unwissenheit der Freundschafft und Verschwägerung zu ihrer Ausflucht werffen. Nicol. Boër. decis. 264. n. 13. Menoch. de Arbitr. Cas. 502.

Aber gleichwie denen dißfälligen Delinquenten nichts üblichers, als die Unwissenheit der Freundschafft vorzubringen, ist doch ein Gericht nicht gleich schuldig, dergleichen Exception zu glauben.

Dann, ob zwar die Wissenschafft, als die in factis bestehet, nicht præsumirt wird, kan doch aus verschiedenen Umständen die Inquisition in so weit getrieben werden, daß man etwa ein und andern Zeugen abhöre, die da gehört haben, daß einer die Geschwächte etwa Baase, Schwägerin, ꝛc. geheissen, oder jeweils bey ihren Befreundten bey einander gewesen, von der Freundschafft geredt, ꝛc. da nun aus dem Processu informativo dergleichen widerwärtiges Indicium hervor leuchtete, daß die Personen die Freundschafft glaublich gewußt haben, ist die Tortur zu ergreiffen, dafern die Blutschand in dergleichen Gradu geschehen wäre, daß eine Capital- oder Leibes-Straffe zu erkennt werden kan; da aber die Blutschand nicht also qualificirt, oder andere mildernde Umstände einliessen, als die Minderjährigkeit, Adel-Stand, sintemalen unter denen von Adel oder in Würden stehenden, und andern gemeinen Personen ein Unterschied in dergleichen Abstraffungen zu machen.

Wie dann de Jure einem von Adel die verdiente Fustigation, in die pure Relegation zu verändern, die Geschwächte von seinem Vermögen zu dotiren, und so dann die Helffte seines Vermögens zur Straffe zu erlegen ist. Tex. in cap. 1. vers. sitque ei pœna confiscatio solum Novell. 12.

Alsdann könte die Tortur nicht ergriffen, jedoch dem Excipienten das Juramentum Purgatorium auferlegt werden, daß er mittels ablegenden Eyds schwöre,

die

die Freundschafft nicht in Wissenschafft gehabt zu haben.

Item, könte für einen mildernden und zur Geldt-Straffe dienstlichen Umstand gehalten werden, da im dritten Gradu, gleichwie in theils Bistthümern aus Päbstlichen Indulten gebräuchig, um eine wenige Cantzley-Discretion die Dispensationes ohne Unterschied erfolgen, sintemalen die Partheyen auf Hoffnung unfehlbarer Dispensation, und in vorläuffiger Figura matrimonii, oder zukünfftiger Ehe sündigen, dann ob zwar dergleichen wissentliche Vermischung eine wahre Blutschande, und de jure mit der ordinari-Straffe nach Unterschied der Grad zu belegen. Berlich. con. 33. num. 33. So setzet eben dieser Autor in Numero 35. per Præjudicium, daß in dergleichen Fall, allwo die Vermischung in vorläuffiger Figura künfftiger Ehe geschehen, die Straffe der Ruthen in die Verweisung verändert worden seye.

Da die Personen sehr arm, und eine Blutschande begangen haben, so an Leib oder Leben nicht gestrafft werden kan, werden selbe an statt der Verweisung, dafern sie etwa minderjährig wären, vor eine Kirchen-Thür an einem Sonntag, eine Kertzen und Ruthen in Händen haltend, vorgestellt, wordurch selbe offentlich abgebüßt, und andere darvon mercklich abgeschröckt werden.

15. Der Blutschand ist sehr nahend befreundt das Crimen incestarum nuptiarum, da die Personen sich nicht vergnügen eine Blutschande zu begehen, sondern in verbottenem Gradu sich wissentlich ehelich zusammen geben lassen: dergleichen aber werden nach Innhalt in Cod. tit. de incest. & inutil. nuptiis l. 5. & 6. Item in Auth. d. l. verschiedentlich gestrafft, indeme jure Novellarum deren Vermögen alsobald nach geschehener Trauung dem Fisco zukommt, dafern keine eheliche Kinder vorhanden, dann sonsten würde das Vermögen denen ehelichen Kindern, so des Vätterlichen Gewalts eben dessentwegen entbunden werden, zufallen, jedoch müssen sie den Blutschänderischen Vatter Lebenslänglich ernähren; zudeme wird der Vatter, der etwa tragenden Würden und Ehren-Dienst beraubt, ins Elend verschickt oder verwiesen: Da es aber eine geringe Person, wird sie noch darüber hinaus gestäupt, welche Straffe auch das Weibsbild ohne Unterschied auszustehen hat.

Und diese Confiscatio bonorum ist per aut. bona damnat. c. de bon. proscr. nicht aufgehebt, sondern es verliert der Contrahent ohne weitern Bescheid ipso Jure das Eigenthum seines Vermögens. Jul. Clar. l. 5. §. incestus n. 2.

Jedoch würde die Confiscation des Vermögens nicht statt haben, da die Hochzeit nur von geistlichen, und nicht nach weltlichen Rechten incestuos wäre, dann von den geistlichen Rechten werden dergleichen Contrahenten zwar ipso jure excommunicirt, die Confiscation aber ist nun nach jenen Rechten vorzunehmen, von welchen sie geordnet worden, wiewolen dißfalls die Gewohnheit und Præjudicia zu beobachten seyn. Jul. Clar. d. l. num. 4.

Ingleichem wird die Straffe der Confiscation auf die zwar verbottene und unnützliche Heyrathen nicht gezogen, als da seynd die geistliche Freundschafft; Item, der Heyrath einer Jüdin, Unglaubigen, &c. Jul. Clar. d. l.

Ob aber zur Confiscation erfordert werde, daß die Personen die Blutschände-

derische Ehe würcklich vollbracht haben, oder der pure contract genug seye? vermeynet Jul Clar. n 7. cum alleg. vivio, so de communi attestirt, daß die würckliche Vollbringung nothwendig seye, aber Haunold. cum Perez. t. 2. c. 2. n. 350. sagt, daß de jure zu reden, mehr nicht, als der contractus de præsenti, das ist, die würckliche Zusammengebung erfordert werde. per §. 12. Inst. de nupt.

* Vermeynte aber, daß der mildern Meynung in practica ehender nachzuleben wäre, dann die Straffen seynd zu mildern, und nicht zu schärffen.

Die Heyrathen, so unter Condition Päbstlicher Dispensation getroffen werden, sind dieser Satzung nicht unterworffen, wann nur die Vermischung bis dahin ausgestellt wird. Jul. Clar. d. 1 num. 6.

Gleichen Falls, da die Partheyen entweders in der Ignorantia Juris & Facti, auch Lata, oder Crassa gestellt wären, daß sie entweders die Freundschafft, oder daß in dergleichen Gradu die Heyrath verbotten seyn, nicht gewußt haben, würde ebenfalls die confiscation nicht statt haben. Bart. in l si adulterium cum incest. ff. de adult. Ja so gar, wann gleich nach geschehenem Heyrath die vermeynte Ehegatten, so anfänglich in guter Meynung gestanden, die Wissenschafft ihrer Freundschafft und verbottener Ehe erlangten, und darüber hin noch beysammen wohneten, wäre doch obige Straff der Confiscation nicht mehr vorzunehmen Jul. Clar. §. 9. Incest. n. 9. Gloss. in Clement. unica in verbo scienter C. de consanguin.

Die Juden aber gehen hierinnfalls dem Mosaischen Gesetz nach, und beobachten die Gradus juris Civilis, oder Canonici nicht, seynd auch dessentwegen unstraffbar: l. nemo C. de Judæis, da sie aber wider das Mosaische Gesetz handelten, könte selbigen eine proportionirte Straff auferlegt werden.

16. Die Inzichten und Anzeigung dieses Lasters betreffend, seynd selbige aus denen Tituln der andern fleischlichen Sünden hervor zu suchen, jedoch können für Particular-Indicia gehalten werden, daß ob zwar die Beywohnung der nächsten Befreundten, als da eine geistlich oder andere Person, eine nahe Baase zur Haußhalterey aufgestellt hätte, dieses Laster keines wegs zu muthmassen seye, Gloss. in C. absit. 2. q. 3. Mascard. de prob concl. 64. n. 6. wäre es doch ein anders, da man Wissenschafft erhebete, daß zwischen dergleichen nahenden Befreundten ungewöhnliche Vertraulichkeit sich zeigete, daß sie sonsten nur Ehrerbietigkeit gebührend zu erzeigen hätten, oder, daß unzüchtige Gebärden, unschambare Reden oder Antastungen sich an Tag gäben, dann diß gibt der Inquisition Anlaß, Abbas in c. 1. de Cler. n. resid. Felin. ind. c. absit. sonderlich, da die Zeit oder Ort eine Unehrbarkeit zu muthmassen Ursach gibt. Mascard. 1. concl. 59. n. 16. & 2. concl. 98. n. 1.

Deßgleichen, da eine nahe Befreundtin mit ihrem Befreundten in einem Bett gelegen wären, sonderlich, da etwa keine Nothwendigkeit vorhanden, daß beyde in einem Zimmer oder Bett liegen sollen. C. litteris X. de præs. nupt.

Item, da es Personen wären, darzu man sich der That versehen möchte, und also die Umstände, der Ort, die Zeit, und die Personen nichts anders einrathen wollen. Abbas in C. tertio loco n. 4. X. de præs.

Wann nun dergleichen nächste Umstände einlauffen, welche die Befreundten in ihrer Defension nicht genugsam purgiren mögen, oder die eine Person die That bekennete, und dergleichen Umständ in Actis fundirt wären, daß man gleichsam nichts anders, als das Factum vernünfftig abnehmen kan, muß die Tortur, so fern die Straff wegen Nähe des Grads auf eine Leibes-Straff auslauffen dörffte, ergriffen werden.

## Fragstück.

17. In Formirung der Fragstück aber ist dahin zu sehen, daß man punctualiter ausfrage:

Ob nicht die N ihme befreundt?
Wie nahend?
Wie lang er solches wisse?

Da er die Freundschafft gewußt zu haben läugnet, müssen die Interrogatoria von denen Umständen, die die Wissenschafft der Freundschafft anzeigen, ergriffen werden.

Als, ob N. nicht im Hauß N. gewesen?
Was diese Personen dabey zu thun gehabt?
Wie er sie gemeiniglich titulirt habe?
Was Constitut sagen werde, wann man ihme erweisen würde, daß er die Person schon damals angefreundet? ꝛc.
Wie offt die That geschehen?
Wo, wann, wer ihme Gelegenheit gemacht?
Mit was für Manier dann sie hierzu gebracht worden?
Ob damals beyde nüchtern oder truncken gewesen, oder welches aus ihnen?
Ob nicht Constitut noch andere Befreundte fleischlichen erkennt habe? ꝛc.

Ende des Dritten Buchs.

Zwey-

# Zweyten Tractats Vierdtes Buch,

## Erster Titul/

## Von dem ersten Diebstahl insgemein.

### Innhalt.

1. Der Diebstahl ist ein Capital-Delictum.
2. Dessen Wesenheit.
3. Und Vielfältigkeit.
4. Von zwey- oder vierfacher Ersetzung fremder Sachen.
5. Von Unkösten in Verfolgung entfremdeter Sachen.
6. Von Wesenheit des einfachen Diebstahls.
7. Von grossem namhafften Diebstahl.
8. Was ein Solidus seye?
9. Von vielen Dieben einer Sache.
10. Von Taxirung entfremdeter Sachen, und Corpore Delicti.
11. Von Abstraffung des ersten Diebstahls, so 5. Solidos austräget.
12. Von Straff des ersten geringen Diebstahls.
13. Vom ersten mit Einsteig- oder Einbrechung verübten Diebstahls.
14. Wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse?

1. VIel und unterschiedliche Doctores seynd der Meynung gewesen, daß die Straff des Tods, oder des Strangs, auf den Diebstahl nicht gesetzt werden möge, anerwogen zwischen denen zeitlichen Gütern, und dem Leben des Menschen keine Vergleichnuß, aber indeme diese Straff zu Versicherung gemeinen Wesens einzuführen, hochnöthig gewesen, ja unerachtet eingeführter schwerer Straff fast niemand vor den Dieben sicher lebet: Als habe unnöthig erachtet, allhier die Rationes pro & contra der DD. außzulegen, sondern es ist genug, daß die Straff des Diebstahls aus erheischender gemeiner Nothdurfft, und zu steur offentlicher Versicherung von Carolo V. art. 157. capital worden, welchem Articul andere Länder in ihren Statutis nachgefolget seynd, de jure Civili hat zwar wegen des Diebstahls niemand weder Glied, weniger das Leben genommen werden mögen. Novell. 134. c. fin. §. pro furto, & Aut. sed novo jure de ser. fugit.

Welche Satzung aber Frider. I. in Constit peculiari tit. de pac. tenend. 27. §. ult. l. 2. verändert, und auf die Dieb, so 5. Solidos, oder darüber mit Brechung offenen Friedens gestohlen, die Straffe des Strangs verordnet hat. Menoch. l. 2. arbitr. cent. 2. cas. 295. num. 13.

Jedoch weilen in dieser Materia vielfältige verschiedene Casus einlauffē, als ist von nöthen, die Diebstähl nach ihren verschiedenen Naturen u. Eigenschafften zu erklären.

2. Der Diebstahl aber ist nichts anders, als eine betrügliche Gewinnsichtige Abnehmung einer beweglichen Sache, oder dero Gebrauch, oder auch Possession.

Unter der Abnehmung wird auch die unredliche Vorenthaltung fremder Sachen, und unter dem Wort der Sache eine unter Vätterlicher oder Herrschafftlicher Gewalt bestehende Person verstanden. §. 9. Inst. de oblig. quæ ex delicto.

Item, begehet jener einen Diebstahl, der eine geliehene Sache länger, oder zu anderm Ende, als ihm geliehen worden, brauchet. L. qui jumenta 40. ff. de furt.

Item, da einer die in depositо, oder Verwahr habende Sache brauchet, oder da ein Schuldner dem Glaubiger das Pfand vor der Bezahlung hinweg nimt, ꝛc.

3. Der Diebstahl wird abgetheilt de Jure, in den, so bey Tag, und der bey Nacht geschicht.

Zu dem Diebstahl, damit selbiger bey Tag geschehen zu seyn gesagt werden könne, wird erfordert, daß der Dieb noch wegen des Tags-Lichts erkennt werden möge; der nächtliche aber herentgegen, da Finsterkeit halber der Dieb nicht erkennt werden kan, und ist dieser Unterschied dessentwegen hoch von nöthen zu wissen, weilen ein nächtlicher Dieb de jure umgebracht werden kan, keineswegs aber die erstere; darvon aber im Titul des Todschlags das mehrere mit seinem Absetzen angedeutet worden. L. itaque §. lex. 12. ff. ad l. aquil. 9. ff. ad l. Corn. de Sicar.

Zum andern wird der Diebstahl abgetheilt in den offenen und heimlichen.

Der erste geschicht, da der Dieb auf frischer That entweders an der statt selbsten, oder ehender der Dieb mit der entfremdten Sache an dem Ort, wohin er gezielt, betretten wird, jedoch ist hierzu das pure Suchen nicht genug, sondern es wird die Verfolgung oder das Nachschreyen erfordert. L. si quis 7. §. ibid. Pompon. ff. de furt. l. 4. ff. de furt.

Der heimliche Diebstahl aber geschicht, da der Dieb die entfremdete Sache, ohne Nachschreyen oder Verfolgen an sein bestimmtes Ort gebracht hat. §. 3. Inst. de oblig. quæ ex delicto nasc. l. nec manifestum ff. de furt.

Allwo das Wörtlein, vel visus, vel deprehensus, für und zu nehmen ist, juxta l. 53. ff. de verb. sig. 6. und diese Division ist auch in Ord. Carolin. art. 160. zu lesen, allwo der offene Diebstahl für einen beschwerenden Umstand gehalten wird.

14. In den gemeinen alten Rechten, und da noch civiliter wegen der Diebstähl agirt wurde, ist zwischen beyden ein würcklicher Unterschied; Dann bey dem offenen Diebstahl empfangt einer per actionem furi viermal so viel, als die Sache zur Zeit, da sie im besten Werth gewesen, in dem heimlichen aber nur zweymal so viel, und diß nicht unbillich zu Verehrung des wachenden Beschützers seiner Sachen; Wiewolen die Beschreyung auch von einem Fremden geschehen mag. d. §. 3. Inst. de obligat.

Oder auch, wie theils DD. lehren, weilen die Betret- und Nachschreyung ohne Verstöhrung offentlicher Ruhe hart geschehen kan.

Uber die Ersetzung des 2. und 4. maligen Preises wird die entfremdete Sache noch darüber hin condictione furtivâ abgetrieben, damit der Dieb entweders die Sache selbsten, da sie noch vorhanden, oder wenigstens den Preiß hiervon erlege,

ja

ja die enfremdete Sache kommt zu jedwedern Possessorn, mit seinem Merck- und Schandmal, also, daß selbe von niemand usu capirt, oder verjährt werden mag. §. ult. de oblig. quæ ex delict. nascuntur.

Diese Straffe der doppelten, und viertachen Ersetzung ist in dem Art. Carol. V. 157. & 158. auch enthalten; und zwar, da es ein geringer unter 5. Gold-Gulden, und mit andern Umständen nicht beschwerter Diebstahl wäre; Wann aber der Diebstahl groß, mit Einsteigen und Einbrechen beschwerlich wäre, lehren die DD. daß die Division und Unterschied wenig nutze, und in judicando nicht mehr beobachtet werde.

Sintemalen für die zwey- oder vierfache Ersetzung, so de jure civili eine pure Straffe ist, cum actio furi sit mere pœnalis: bey einlauffenden grossen oder beschwerlichen Diebstählen die Straffe des Strangs gesetzet worden. Mynsing. ad §. 18. n. 24. Inst. de act. Harpp. in §. 3. n. 5. Inst. de oblig. quæ ex delicto &c.

In Tyrolischer Lands-Ordnung ist Art. 45. & 46. 8. Buchs dieser Unterschied gesetzet, daß, wann der Dieb durch die Obrigkeit oder Gerichts-Diener, ohne jemands Verfolgen an offener That des Diebstahls betretten und gefangen wird, solle der Process auf Unkosten des Gerichts formiret, und die entwendete Sache dem Eigenthumer zugestellet werden; Da aber jemand dem Dieb und der gestohlnen Haab und Gut nachfolget, solle das erfragende Gut gegen 3. Kreutzer dem Eigenthumer ohne weitere Entgeltnuß überantwortet werden.

In diesen zwey Artickuln aber seynd nachfolgende Quæstiones enthalten, ob die Procels-Kösten, dafern der Dieb nichts anders im Vermögen, von der entfremdeten Sache herdan genommen werden mögen, oder ob der Nachfolger ad Processum was zu contribuiren schuldig seye.

5. Wann die entfremdete Sache noch in natura vorhanden, ist bey denen Juristen der richtige Schluß, daß selbe dem Eigenthumer ohne Entgeltnuß (ausser 3. Kreutzer in Krafft des Statuti) und vor Abzug der Gerichts-Kösten erfolget werden solle, dann in denen Concurs-Handlungen gehet das Eigenthum vor allen andern Creditoren und Prætendenten. Michaël Beuth. de jure prælat. p. 1. cap. 44.

Da aber der Dieb die Sache verwendet und verkaufft, jedoch den Preiß bey Handen hätte, so zwar zu Abtrag der Process-Kösten genugsam wäre, jedoch nicht so viel austrüge, daß auch dem Bestohlnen die Ersetzung der entfremdeten Sache geschehen möchte, in diesem Fall, weilen üblichen Rechtens, daß die Gant-Processen die Gerichts-Kösten vor allen andern Prætendenten, (ausgenommen, so eine eigenthumliche Sache vindiciren) situirt werden: Als würde billich die Obrigkeit wegen erloffener Gerichts- und Atzungs-Kösten den Vorzug haben, dann wegen Ersetzung der Unkösten, und Atzungs-Ausgaben ist das Gericht eben sowohl in Schaden, als der Entfremdete gestellet, wo aber der Fiscus, oder die Obrigkeit, nicht wegen Einziehung einer Obrigkeitlichen Straffe, sondern einer zu begehren habender Auslag oder Verdienst, und also ex debito mit einlauffet, ist dessen Sache mehrers privilegiret. L. si pignus 8. ff. qui potior l. quamvis 2. Cod. de privil. fisci.

Da aber der gefangene Dieb ein mehrers

rers, als die Processs und Atzungs-Unkösten austragen, um sich hätte, würde von der Ubermaß vor Einziehung einer Herrschafftlichen Straffe die Ersetzung des Schadens zu geschehen seyn, dann in Straff-Sachen hat der Fiscus geringere Prælation, als in Schuld-Posten. L. Si is qui 28. ff. de jure Fisci l. 1. Cod. de pœn. Fisci l. 1. Cod. de jure Fisci.

Herentgegen, wann der Befremdete dem Dieb nachfolgen, und auf seine Gefahr zu inquiriren begehren würde, wäre selbiger zuförderst zur Caution wegen verursachenden Unkösten und Schaden anzuhalten. Vid. Ort. Car. art. 12.

Und so dann die Gerichts- und Atzungs-Kosten von selbsten abzufordern: Da aber jemand nur das Factum denunciret, und in Terminis einer puren Denunciation verblieben wäre, hätte selbiger wegen der Unkosten nichts zu büssen, wie in dem ersten Tractat anfangs gesaget worden.

Weiters wird der Diebstahl abgetheilt in den Einfachen, und der mit einbrechen, und einsteigen beschwert ist.

Item, einen kleinen und einen grossen. Item, den ersten, andern und dritten.

So dann werden auch die Diebstähl unterschiedlich benamset, von Verschiedenheit der entfremdeten Sachen, als da sind der geistlich-geweyheten Sachen, Abtreibung des Viehes, Strassenrauberey 2c. worvon hernach.

6. Der einfache Diebstahl ist der jenige, so mit keinem beschwerlichen Umstand behafftet ist: Und dieser ist zur Ordinari-Straffe des Strangs alsdann genug, wann es ein grosser namhaffter Diebstahl ist.

Was aber zu einem grossen namhafften Diebstahl erfordert wird, ist unter denen Doctorn strittig, als deren theils eine gewisse Quantität, theils aber auch die Umstände äusserlicher Qualitäten der Zeit, Ort 2c. beobachtet haben wollen; und diese Lehre ziehen selbige aus der Constit. Carolin. art. 160. allwo befohlen wird: daß man ansehen solle den Werth des Diebstahls, die Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn könne; dannenhero vermeynen etliche, daß der Diebstahl einer kleinen und jemand armen zugehörigen Sache Capital seyn könne. Menoch. p. 5. con. 33. n. 44. &c.

Dann gleichwie ein grosser Diebstahl, so einer überreichen Person zugefügt wird, wegen des Reichthums der Person geringer abzustraffen ist, also vermeynen sie, daß auch wegen Armuth und Noth der bestohlenen Person die Straffe in kleiner entfremdeten Sache erhöhet, und Capital werden möge; Aber diese Sententz ist gar zu hart, und wider die Meynung Caroli V.

Dann ob zwar der Diebstahl einer Nadel, so einem armen Schneider zugehöret, und er auffer dieser keine mehr gehabt hat, sein Brod zu verdienen, zufälliger Weiß in eine schwere Todsünde verfallen mag, nichts destominder würde es dem weltlichen Gericht zu scharff seyn, dessentwegen den Strang zu erkennen.

Zudeme seynd die Formalia art. 160. klar, daß, wann der Diebstahl 5. Solidos, das ist Gold-Gulden, oder darüber werth wäre, daß alsdann erst die Beschaffenheit und Umstände der bestohlenen Person beobachtet werden sollen, und sagt nicht, daß dergleichen Umstände in Ordnung der Capital-Straffe zu observiren seyen. Haunold. tit. 2. c. 2. n. 1212.

Theils

Theils aber vermeynen die Grösse oder Geringe des Diebstahls seye der Richterlichen Ermässigung heimgesetzet. Menoch. l. 2. cas. 295. num. 10.

7. Aber damit das Richterliche Ermessen nicht stets im Zweifel hasste, ob der Diebstahl groß oder klein, und die Todes-Straffe zu dictiren seye, als hat Carolus V. art. 160. ein endliches ausgesetzt, daß nemlichen jener Diebstahl groß seye, der fünff Gold-Gulden, oder darüber werth ist. Carpzov. p. 2. q. 78. n. 20.

8. Der Gulden aber wird, der Criminalisten Meynung nach, für einen Ungarischen Gulden, das ist, eine Ungarische Ducaten des besten Golds gleichwie die Kremnitzer seynd, ausgerechnet; dann in Straff-Sachen solle die mildeste Interpretation geschehen.

Und zwar dergestalten, daß zur Todes-Straff jene Quantität gestohlen werden muß, was 5. Ungarische beste Ducaten zur Zeit der Entfremdung austragen, daß also die Dieb der Steiger- und Erhöhung der Ducaten sich billichen zu erfreuen haben. Item, Carpzov. p. 2. q. 78.

Die Nieder-Oest. L. G. O. art. 84. setzte die Summa der 25. fl. damit der erste einfache Diebstahl Capital werde; Die Tyr. L. Ordn. aber erfordert art. 44. 8. Buchs, daß einer das erstemal, und unter einer Fahrt mehr als 25. Pfund Perner entfremdet habe, weilen aber 26. Pfund Perner jetziger Rechnung nach nur 5. Ordinari Gulden 12. Kreutzer austragen, würde einfolglich die Summa zum Todes-Urtheil diß Lands sehr gering fallen, damit aber das Statutum von der wider die gemeine Lehr und Meynung der DD. erscheinenden Schärffe gemildert werde, ist die Interpretation nicht unbillich dahin zu nehmen, daß gleichwie die alte Merauer-Müntz in sehr gutem Silber bestanden, und zu Zeit * der Satzung um dergleichen Pfund Perner mehr als dato um einen Gulden zu erkauffen geweßt, man dato an statt der alten Pfund Perner 25. Gulden jeden per 20. Groschen setzen möge, wie dann auch, so viel mir wissend, in denen Consulten den Criminal-Processen öffters deduciret, und solche Interpretation wenigstens tacite confirmirt worden.

9. Es geschicht aber und träget sich jederweilen zu, daß zwey, drey oder mehrere Dieb etwas miteinander stehlen; da nun die von dreyen Dieben entfremdete Sache nur 14. Solidos werth wäre, könte keiner mit dem Strang gerichtet werden, alldieweilen in Ordnung zur Capital Straffe erfordert wird, daß der Diebstahl so groß seye, daß jedwederer Participant und Interessent die 5. Solidos in gleicher Austheilung hätte haben mögen, sintemalen da die Austheilung nicht gleich geschicht, ist selbe nicht aus dem Grund und Wurtzel des Diebstahls, sondern aus muthwilliger Nachsehung der Mitgespans, und gleichsam einer Schenckung abfliessend: Also, daß wann bey 3. Dieben, einer 6. der andere 5. der dritte aber nur 3. Solidos überkäme, wäre keiner mit dem Todes-Urtheil zu straffen, alldieweilen die 3. Portiones die 15. Solidos nicht austragen: gleichergestalten procedirt die Lehr, da eine Person des andern Theil gewinnet, als da Mann und Weib, Vatter und Sohn zusammen stehlen, dann auch in diesem Fall muß die Quantitæt auf beyde Personen die erforderte Summa austragen. Carpz. d. l. q. 78. num. 34. & seq.

Sin-

Sintemalen bey jedwedern Delinquenten eigentlich das jenige zu beobachten, was selbiger bey der That vollbracht hat. L. fin. ff. ad L. Cornel. de Sicar.

Und wird dißfalls keine Hülffe dem Dieb entspringen, dafern er die entfremdete Sache um ein geringes verkaufft, oder gar verschenckt hat, sondern es ist genug, daß die Sache an ihr selbsten, und innerlichen Werth 5. Solidos ausgetragen habe. Ord. Carol. V. art. 160. Carpzov. d. l n. 52.

10. Die mehreste Beschwerde aber bestehet in der Frag, wer die entfremdete Sache rechtlicher weise zu taxiren und zu schätzen habe, daß hierauf das Gericht urtheilen, und den Dieb verdammen möge.

Diese Frag recht zu erörtern, ist erstlich unnoth zu zweifflen, ob die entfremdete Sache die 5. Solidos ausgetragen habe, wann die Entfremdung in theuren Sachen geschehen, als Pferd, Ochsen, Kühen, oder andern kostbaren Sachen und Mobilien.

Da aber die Entfremdung in andern Sachen bestehet, von deren Werth man zweiflen kan, ist dahin zu sehen, ob die entfremdete Sache noch vorhanden oder nicht, erstenfalls ist durch verständige Handwercker, und der Sachen wissende, die eydliche Taxirung einzulangen.

Da aber die Sache bereits verwendt, und nicht mehr vor Augen gelegt werden mag, lehret Carpz. cum Jul. Claro & aliis num. 59. daß der Bestohlene seine entfremdte Sache eydlich taxiren, und wie weit ihme solches zu Schaden kommen seye, anzeigen möge. L. Si quando 9. C. Unde vi.

Da aber der Bestohlene entweders vor der eydlichen Taxirung verstorben, oder an der eigentlichen Taxirung selbsten zweifelte, oder daran Bedencken trüge, würde die Ordinari-Straffe in das Ruthenaushauen billich zu verändern seyn. Ita Carpz. per præjudicium num. 65. & seq.

Aber hiervon machet einen Absatz Berlich. part. 5. concl. 46. num. 23 cum Ant. Fab. l. 6. tit. 2. defin. 2. num. 2. und saget, daß durch die Blosse eydliche Bestättigung des Bestohlenen de Corpore Delicti nicht constire, indeme es ein Zeugnus zu eigenen Nutzen, deme es einfolglich nicht zu glauben, aber weilen dieser Lehr-Satz mehrers in Anklags-Processen statt findet, ist zu wissen, daß in denen Inquisitions-Processen zuförderst dahin zu sehen seye, ob der bestohlene Unterthan seinen, vor Einkommung des Diebs, erlittenen Diebstahl in das haltende offentliche Gerichts-Rüge-Buch habe protocolliren lassen. Wie dann bey förmlichen Gerichtern denen Unterthanen bey Straffe auferlegt ist, die Entfremdungen und Diebstahl alsobald bey Gericht anzuzeigen, damit nicht allein de Corpore Delicti künfftig unzweiffentlicher Glauben gesetzet, sondern auch die schlimme Leut aufgesucht werden mögen; da aber die Gerichtliche Ankündigung nicht geschehen, wäre die Nachfrag zu halten, ob der Diebstahl denen Befreundten oder Nachbarn wissend seye? was für einen Verlust der Bestohlne geklagt? ist nur der Benachbarten eydliche Relation mit des Bestohlenen Anzeigen und Taxirung einstimmig, wäre kein Zweifel an der Taxation zu setzen, da aber der Bestohlene zu niemand nichts vermeldt hätte, ein Dieb aber aussagte, er hätte diesen und jenen diß und das entfremdet, wäre die weitere Nachforschung einzuholen

len von nöthen, ob der Bestohlene eines ehrlichen Wandels, und dergleichen Person wäre, die ihr mittelst der Taxirung und falschen attestiren, einen eigenen Nutzen zu suchen begierig und verdencklich seyn möchte; zudem ist acht zu haben, ob dem Bestohlenen die Interrogatoria in genere gesetzt worden, wann, an welchem Ort, wem es angedeutet, warum er es anzudeuten unterlassen? trifft nun seine Antwort, der Diebs-Bekanntnus in den Umständen, als der Sache selbsten, der Zeit, des Orts zu, ꝛc. und wäre die Person ohne das widerwärtiger Præsumption erwartenden Eigennutzes frey: würde gleichfalls de Corpore Delicti zur Ordinari-Straffe genugsam constiren; keineswegs aber, da die Bekanntnus des Diebs der bestohlenen Person in specie wäre vorgehalten worden; auch selbige anvor hiervon nichts angerüget, und allen Bedenckens nicht frey wäre. Blumlacher. ad art. 162. à num 6. & seq.

Sintemalen weder dem Gefangenen die Umstände der Wissenschafft, noch dem Bestohlenen in Einholung der Inquisition ratione Corporis delicti vorzutragen seyn. Constit. Carol. art. 156.

11. Dafern nun eine richtige, und gründlich wahrhaffte Taxirung des ersten und einfachen Diebstahls erhebt worden, ist unter denen Gelehrten die weitere Frag, ob ein Dieb wegen des ersten grossen 5. Solidos austragenden, jedoch einfachen Diebstahls mit der Todes-Straff belegt werden möge? Hierinnfalls seynd die DD. und zwar der mehrere Theil, der Meynung, daß niemand wegen ersten Diebstahls, er seye, wie hoch er wolle, mit dem Strang zu straffen seye; sondern nur, da der Diebstahl öffters geschehen, und man aus dem Lebens-Lauff des Delinquenten die Gewohnheit zu stehlen, und dessen Incorrigibilität abnehmen kan; wie dann Jul. Clar. §. furtum. n. 9. lehret, daß ein Dieb, so 1000. Ducaten gestohlen, das erstemal von der Todes-Straffe erlößt worden seye.

Andere aber lehren, daß de jure auch auf den ersten grossen und einfachen Diebstahl der Strang zuerkennt werden möge. Bald. in auth. Sed novo jure num. 3. c. de ser. fugit. Harppr. §. pœna manifesti n. 53. Instit. de oblig. quæ &c.

Ob nun zwar jedwedere Sententz de jure seine Defensores und Verfechter hat, so ist aber aus Innhalt der Constit. Carol. art. 160. Item, andern Lands-Statutis, die letztere Sententz durchgehends approbirt, und im Schwang, * also, daß bey ersterm einfachen grossen Diebstahl die Straffe des Strangs eine nachgesetzte Obrigkeit nicht allein zu erkennen kan, sondern auch obligirt ist, nach Innhalt der Statuten zu urtheilen, jedoch ist bey dem ersten einfachen grossen Diebstahl nach Ausweisung Caroli V. artic. 160. das Obrigkeitliche Judicium und vernünfftige Ermessen vorbehalten, nemlich, ob der Dieb darob berüchtiget oder betretten, was der Dieb für eine Person, und wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seye, also, daß wegen einlauffenden zur Milderung vernünfftigen Ursachen die Straffe des Todes unterlassen, oder auch, da es die Umstände einrathen, selbe ergriffen werden mag, inmassen dann diese Beobachtung in Tyr. Lands-Rechten per Generalia laut letzten Tituls 8. Buchs, bey jedwederer Urtheils-Ausfällung zu geschehen hat. Carpzov. q. 78. num. 73. Cum aliis.

* Wiewolen nach gemeiner Observantz auf den ersten Diebstahl selten zu dem Todes-Urtheil geschritten wird, als welche mehrestens nur die incorrigibilität des Diebs verdienet.

12. Wann aber der erste Diebstahl nicht groß, noch mit andern Umständen beschwert, sondern ein geringer einfacher Diebstahl wäre, als da einer was unter 5. Solidos werth, ohne Einsteigung, geschehener Berichtigung oder Betrettung entfremdet hätte, wäre nach Ausweisung der Carolinischen Ord. art. 157. ein solcher Dieb dahin anzuhalten, daß er dem Eigenthumer den Diebstahl mit zweyfachen, oder so er es nicht vermag, in Abgang der gestohlenen Sache wenigstens den einfachen Werth darfür bezahlen solle, da er aber den Schaden abzutragen nicht vermag, ist er billich etliche zeitlang mit der Keychen abzustraffen.

Da aber der erste Diebstahl zwar ohne Einbrechen, und unter 5. Solidos geschehen, jedoch darbey der Dieb angeschrien und berüchtiget worden wäre, setzet die Carolinische Ordnung art. 158. daß wegen der Aufruhr und Berichtigung der That der Diebstahl beschwert werde, also, daß der Dieb an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und des Lands verwiesen, und dem Beschädigten vor allen Dingen die entfremdete Sache, oder der Werth darfür, wann es anders in des Diebs Vermögen ist, wiederum werde. Im Fall aber der Dieb eine solche Person, worbey Besserung zu hoffen, kan endlich, jedoch mit Vorwissen hoher Obrigkeit, die Straffe Bürgerlich geschehen, nemlichen, daß der Diebstahl vierfältig bezahlt werde, oder, da er es nicht im Vermögen, kan die Straffe mit der Keychen, wie von dem heimlichen Diebstahl gesagt worden, vorgenommen werden.

Die Tyrol. Lands-Ordn. aber macht unter dem einfachen, berichtigten, oder auch mit einbrechen behaffteten Diebstahl art. 44. keinen Unterschied, sondern setzt auf den ersten geringen, der die 25. Pfund Perner, oder dato besser zu sagen 25. fl. nicht übersteiget, * das Prangerstellen, aushauen mit der Ruthen, und ewiger Verweisung des Landes Tyrol; aber diese Satzung wird in der Gewohnheit nicht also simpliciter observirt, daß nicht die mildernde Umstände ein geringers Urtheil einrathen sollen: Als da der Diebstahl gantz heimlich und nicht berüchtiget worden wäre; Item, da der Schaden hinwieder gewendt, oder die Person dergestalten beschaffen wäre, daß man sich der Besserung wohl zu versehen hätte, in dergleichen Fällen würde entweders die Keychen-Straffe, oder auf das höchste eine zeitliche Lands-Verweisung zu dictiren seyn.

Sintemalen zwischen der Boßheit ein und andern Diebstahls ein Unterschied zu machen, und der Beschaffenheit nach verschiedene Straffe zu setzen ist: Wiewolen das Ruthen-Aushauen und ewige Lands-Verweisung auch in Sachsen, dafern einer dritthalb Solidos gestohlen hätte, oder ihme, dafern der Dieb mehrere gewesen, mittelst gleicher Austheilung so viel zukommen wäre, statt hat, wann aber der Gewinn unter dritthalb Solidos bestünde, wäre eine mildere Straffe, als zeitliche Verweisung, Keychen, ꝛc. zu dictiren. Carpz contra Berlich. p. 2. q. 78. n. 104.

Welcher Unterschied dann auch in Tyrol bey Ausfällung des Urtheils billich zu beobachten ist.

Wie dann auch in die Nieder-Oester. Lands-

Lands-Ordnung art. 84. §. 7. bey einlauffenden mildernden Umständen, sonderlich des geringen und 25. fl. nicht austragenden Diebstahls der Obrigkeit anheim setzet, was für willkührliche Straffe, heimlich oder offentlicher Schilling, Gerichts-Verweisung, Gefängnüß, oder eine Geldt-Straffe nach Beschaffenheit des Diebstahls erkennt werden solle.

Schließlichen ist von Ord. Carol. genug, daß der Diebstahl 5. Solidos austrage, und wird nicht erfordert, daß der Preiß die Solidos übersteige; Aber in Sachsen muß der Dieb zu Verdienung des Todes-Urtheils über 5. Ungarische Ducaten oder Solidos gestohlen haben, wie dann in Tyrolischer Lands-Ordnung zur Todes-Straffe bey dem ersten Diebstahl das Wörtlein über 25. Pfund Perner zu lesen ist, in der Nieder-Oesterreichischen Lands-Ordn. aber ist die Summa der 25. fl. wann auch um keinen Heller mehr entfremdet würde, zur Todes-Straffe genug.

13. Da aber der erste Diebstahl gefährlich mit Einsteigen oder Brechen geschehen wäre, erfordere Carol. V. art. 159. keine weitere beschwerende Umstände, sondern setzt auf dergleichen ersten, mit Einbrechen oder Einsteigen geschehenen Diebstahl, er seye bey Tag oder Nacht, groß oder klein, berüchtiget oder nicht, auf einen Mann den Strang, auf ein Weib das Wasser, jedoch mit dem Beysatz nach Gelegenheit der Personen, und Ermessigung des Richters in andere Wege zu straffen, als mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung der Hand, oder einer andern gleichen schweren Leibes-Straffe; Aus Gelegenheit dieses Articuls aber ist ein schwerer Streit unter denen Doctoren, wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse, daß wegen des ersten geringen Diebstahls gleich das Todes-Urtheil, oder sonsten eine scharffe Leibes-Straffe erkennt werden könne.

14. Wann die Einbrech- oder Einsteigung dergestalten gewaltthätig, und mit Wehr und Waffen geschehen, daß hierdurch die gemeine Ruhe zerstöhrt, und aus den Umständen abzunehmen wäre, daß der Dieb eine, ihme verhinderliche, oder zur That kommende abwehrende Person, leichtlich und muthmaßlich umbringen mögen, würde eine dergestaltige mit dem Diebstahl vereinigte Verletzung des gemeinen Friedens mit dem Strang billich abzustraffen seyn.

Da aber jemand nur gering versperrte Bauren-Städel, Stroh-Dächer, oder andere schlechte versperrte Behausungen ohne ungewöhnlichen und offenen Frieden verstöhrenden Gewalt aufbricht, darbey sich keiner zum Todtschlagen tauglichen Waffen bedienet; Item, Fenster aushebet, Thüren einbohret, durchsäget, würde diese Einbrechung, als welche den gemeinen Frieden nicht beunruhiget, zu ermeldter Carolinischen schweren Satzung keine Anlaß geben, wie dann auch das Wörtlein Einsteigen nicht von gemeinen Leiter-Anlegen, aufkrefflen, ꝛc. sondern von gewaltsamen friedbrüchigen Einsteigen zu verstehen ist, allwo die Gefahr obhanden, daß der Abwehrende nicht etwa hätte dörffen umgebracht werden mögen.

Gleichergestalten ist die Einbrechung mit den Dieterich-Schlüsseln mehrers eine künstliche Auffsperrung, als gewaltthätige Einbrechung zu intituliren. Haunold. d. tit. 2. c. 2. num. 224.

Da aber Zweifel einfällt, ob die That für eine gewaltsame Einbrech- oder Einstei-

gung zu halten, wird es dem Obrigkeitlichen Ermessen heimgesetzt, und würde das gefährliche, kecke, und gewaltsame Gemüth nach Lehre Carpz. d. l. n. 33. aus denen Umständen zu erlernen seyn, als da einer Thür oder Pforten, und andere wohl versperrte versicherte Bewohnung mit höchstem Gewalt und Mühe erbrochen hätte, oder, da einer zu dem Diebstahl solche Instrumenta gebraucht hätte, wormit ein Todschlag und Entleibung leichtlich zu bewerckstelligen wäre, oder da der Dieb mit Formal-Gewehr und Waffen versehen gewesen, und was dergleichen feindliche Umstände mehr seyn mögen.

Wird dannenhero der DD. Meynung, die propter generalitatem verborum diese schwere Straffe auf die gemeine Einbrech- und Einsteigung verstehen, nicht approbirt; wiewolen eben diese gemeine Einbrechung zur Schärffung der Leibes-Straffe sehr beförderlich ist, dann also interpretirt man die Meynung des 159. Tituls Ord. Crim. Carol. daß in andern gemeinen geringen Einbrechen und Einsteigen, nach Ermessigung des Richters, eine schwere Leibes-Straffe erkennt werden mag.

Gestalten die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung das Einsteigen, Hinunterlassen, Erbrechung der Thüren, Schloß und Band, insgemein für einen beschwerenden Umstand hält, und also, ob zwar die widrige Sententz erst jüngstens Otto Tabor in seinem Commentario defendirt, wird er doch ebenfalls von D. Gletl. cl. in seiner Justitia terribili tom. 1. p. 2. cap. 1. §. 8. widerleget: Als der die erstere Meynung Carpzovii und anderer DD. auch für besser hält.

Zu Ausfällung der Todes-Straffe aber ist weiters von nöthen, daß der Dieb nicht allein Gewaltthätig eingebrochen oder eingestiegen seye, sondern, daß er etwas, es seye wenig oder viel, würcklich gestohlen habe; dann, wann er ohne Entfremdung einiger Sache wäre abgetrieben worden, oder selbsten abgelassen hätte, würde er nur wegen des attentirten gewaltsamen Diebstahls mit Lands-Verweisung auf 2. oder 3. Jahren, wie Carpzov. per præjud. n. 50. d. l. setzet, abzustraffen seyn. Art. 159. Carol. facit textus in l. si quid fur fregerit. ff. de furtis.

Gleichfalls wäre es für keine gewaltsame Einbrechung zu halten, da der Dieb nur die Schloß und Band hinweg trüge, und das Zimmer oder Truchen unberührt liesse, ausser die Schloß und Band trügen die Summa der 5. Solidos aus, alsdann wäre er wegen des einfachen Diebstahls mit dem Strang abzustraffen. Vid. Carpzov. d. l.

---

## 2ter Titul.
## Vom andern und dritten Diebstahl.

### Innhalt.

1. Straffe des andern, so mit dem ersten die 5. Solidos nicht austrägt.
2. Von dem Wörtlein mehrmal.
3. Vom dritten Diebstahl.
4. Die vorgehende Diebstähl beschweren die nachgehende.

1. Der andere Diebstahl aber, dafern er ohne gewaltthätig- u. gefährliches Einsteigen geschicht, und sanit dem erste den Werth der 5. Solidorum nicht austräget, beschwert zwar den ersten, jedoch wäre nur eine willkührliche Straffe, als das Prangerstellen und Lands-Verweisung, nach Gefallen des Richters, und Beschaffen-

schaffenheit der Umstände, auszufällen; da aber beyde Diebstähl den Werth der 5. Solidorum austragen, wäre nach Beschaffenheit der Umstände die Lebens-Straff zu dictiren. Ord. Car. art. 151.

2. Daß aber der Textus der Tyrolis. Land-Gesetze, nemlich, der unter mehrmal über 10. Pfund Perner gestohlen hat, mit dem Strang hingerichtet werden solle, auch schon bey dem andern Diebstahl statt habe, und das Wörtlein mehrmal rechtmässig verificiret werde, ist in keinen Disputat zu ziehen, sintemalen der 44. art. ausdrücklich unter der ersten Fahrt, und dem Wörtlein mehrmal einen Unterschied macht, einfolglich die andere Fahrt unter dem Wörtlein mehrmal nothwendig zu verstehen ist, aber gleichwie das Wörtlein mehrmal etlichmal nach sich ziehet, und seine Interpretation von der Carolinischen Ordnung, als einer Kayserl. Reichs-Satzung billich gewinnen mag, zu geschweigen, daß in Straff-Sachen die mildere Meynung jederzeit zu umfassen, als vermeynte für meine Wenigkeit, daß dieses Wörtlein * mehrmal nicht gleich stricte & præcise von dem andern, sondern wenigst von dem dritten Diebstahl zu verstehen seye.

Wie dann Carolus V. art. 162. wegen des dritten Diebstahls, den Dieb einen mehrers verleumdeten Dieb, und auch einen vergewaltigter gleich geschätzet, also, daß der Mann mit dem Strang, das Weib aber mit dem Wasser, oder sonsten nach jedes Lands-Gebrauch vom Leben zum Tod gestrafft werden solle. Ob aber die drey Diebstähl sämtlich die 5. Solidos oder Ungarische Ducaten austragen müssen, oder die pure Widerholung auch kleinerer Diebstähl genug seye, ist aus dem Art. 162. nicht zu erlesen; viele DD. und meiner wenigen Meynung, lehren gar gründlich, daß Carolus V. die pure Bosheit und Gewohnheit des Diebs angesehen, und bey dergleichen Person die Hoffnung der Besserung habe sincken lassen, daß also bey dem dritten Diebstahl nicht gefragt werde, ob die Diebstähl sämtlich die 5. Solidos austragen oder nicht. Ita Berlich. p. 5. c. 43. n. 89. Matth. Steph. ad hunc art. & novissime Dominus Gletl. t. 1. pag. 2. c. 1. §. 8. num. 15.

Aber hierwider vermeynet Carpz. p. 2. q. 78. n. 80. daß die Const. Carol. art. 162. nur dahin zu verstehen seye, daß zwar der dritte Diebstahl die andere zween vorgehende beschwere, und man um so viel ehender zur Todes-Straff schreiten könne, nichts desto minder aber seye nach Ausweisung des vorhergehenden art. 161. die Computation zu machen, ob die Summa die 5. Solidos ausmache, und allegirt die Sächsische Observantz; aber die vorige Meynung ist besser, dann sonsten wäre unter dem dritten Diebstahl und andern kein Unterschied, wiewolen wegen Ungewißheit des eigentlichen Verstands der Carolinischen Satzung des Carpzovii Sententz für practicabler passiren mag.

3. Damit aber auf die drey Diebstähl die Todes-Straff erkennt werden möge, wird erfordert, daß der Dieb an drey unterschiedlichen Orten, oder an einem Ort zu drey unterschiedlichen malen gestohlen habe, und ist genug, daß entweders die drey Diebstähl an unterschiedlichen Orten, oder an einem Ort zu unterschiedlichen Zeiten geschehen seyen; dann es wäre ein Absurdum, da es für einen Diebstahl gehalten werden solte, was einer zu unterschied-

lichen Zeiten aus einem Hauß oder in einer Nacht aus drey verschiedenen Häusern entfremdete. Haunold. t. 2. c. 2. n. 213.

Es attestirt zwar Blumlach. ad art. 162. n. 2. daß zu Saltzburg, als drey Bößwicht in einer Nacht in drey verschiedenen Häusern geraubt, was sie überkommen, solches in Ordnung zu Erkennung der Todes-Straff nicht für drey, sondern für einen Angriff gehalten worden seye: und allegirt Berlich. c. 43. n. 101. der dann in Wahrheit nicht mehrers erfordert, als entweders 3. unterschiedliche Ort, oder 3. unterschiedliche Zeiten, unter den Orten aber verstehet erst-bemeldter Autor. n. 106. nicht Häuser in einer Stadt, sondern besondere Städte, Dörffer, oder entlegene Ort, als unterschiedliche Schaaf-Ställ, ꝛc. Aber warum sollen drey unterschiedliche Häuser in einer Stadt nicht für drey verschiedene Ort gehalten werden, es ist ja zwischen der weitern oder nähern Entlegung des Orts keine Satzung zu finden, wie dann dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, was für Unterschied der Zeit und des Orts seyn müsse, dann ob zwar der natürliche Unterschied, oder physica diversitas nicht genug wäre, e. gr. da einer in einem Hauß bey der Thür einen Hut, bey der Stiegen einen Rock, bey der Cammer einen Mantel entfremdete, solle doch die Unterschiedenheit aus denen vielfältigen beflissenen Angriffen, Berathschlagungen, und der entfremdeten Sachen Bewandtnus und Connexion abgenommen werden, wiewolen in zweifelhafftigen Fällen mehrers in Favor als zu Schaden des Delinquenten, die Interpretation zu machen ist. Ita Haunold d. l. n. 213.

4. Da ein Dieb wegen der zwey ersten Diebstähl mit gebührender Straff wäre angesehen, oder durch Lands-Fürstliche Gnad davon absolviret, oder durch die Zeit die Straff verjährt worden, könte er doch nichts desto minder, wegen des dritten überwiesenen, oder bekannten Diebstahls mit dem Strang hingerichtet werden, weilen die vorige den dritten beschweren, und die böse Gewohnheit zu stehlen an Tag geben. Jul. Clar. §. furtum n. 12. & 13. Berlich. d. l. n. 109. & 110.

Da aber einer an End und Ort zwey Diebstähl begangen hätte, allwo man selbige nicht höher, als mit Geldt, ꝛc. abzustraffen pflegte, den dritten aber an einem Ort, allwo die Carolinische Ordnung oder dergleichen Statutum aufgesetzt ist, sagen die Autores, daß so fern der Dieb am dritten Ort ein Unterthan, ratione der Geburt, oder Haußwesen wäre, daß ihme die zwey erstere Diebstähl ebenfalls zugerechnet werden müssen. Jul. Clar n. 10. § furt.

Aber hierwider lehret Berlich. d. t. n. 113. daß dieses in practica nicht observirt werde, sondern weilen hieraus ohne dergleichen Qualität der Geburt, oder Haußwesen die Gewohnheit zu stehlen abgenommen werden möge, seye auch die ordinari-Straffe nicht zu unterlassen. Beyden Sententzen aber entgegen lehret D. Gletl. in alleg. thesi n. 20. daß die ordinari-Straff nicht könne Platz finden, Ursach, die Incorrigibilität mehrest von daraus erscheinet, da der Delinquent die Schwere der Straff verachtet, und im sündigen forttähret, könte also in solchem Fall eine extraordinaria dictiret werden.

Wie? wann aber der Dieb excipirte, er hätte es nicht vermeynt, daß man die Diebstähl in diesem Ort straffe, nichts desto minder würde er mit dem Strang abzu-

büssen

büssen seyn, weilen zu Dictirung proportionirter Straff nicht erfordert wird, daß der Delinquent die Wissenschafft der Straff gehabt habe, sondern es ist genug, daß er die innerliche Boßheit des Lasters gewußt, dann sonsten würden viele Heyden mit der ihnen unbekandten Höllen-Pein wegen vielfältigen Sünden nicht abgestrafft werden mögen. Ita Haunold. t. 2. c. 2. n. 215.

Wann aber die 2. erste Fälle in gemeinen geschriebenen Rechten keine eigentliche Diebstähl wären, sondern nur entweders eine Entwendung der Erbschaffts-Mitteln, eine Veruntreuung, so die Ehegatten einander zufügen, vermeynet Berlich. n. 13. daß nichts desto minder die ordinari-Straff statt habe, und setzet Haunold. n. 216. die Ration, daß die Leges hierinnfalls die äusserliche Reverentz der Personen nicht beobachten, sondern nur die Gewohnheit zu zwacken, und die Incorrigibilität zu stehlen abzustraffen, pflegen.

Uber das erfordern theils DD. daß einer zweymal Gerichtlich processirt worden seye, damit der dritte Diebstahl die Incorrigibilität erweißlich mache, aber diß ist wider die klare Satzungen, sondern es ist genug, daß einer drey Fahrt und Züge gethan hat, dann eben aus dreyfacher Wiederholung die bereits eingewurtzelte Gewohnheit abzunehmen ist: und diese Sententz ist der Carolinischen Satzung gantz ähnlich, wie auch dem Tyrol. Statuto, dann in selbigem kein Wort zu lesen: daß die 2. erstere Diebstähl müssen bereits abgestrafft worden seyn, gleichwie aber die ordinari-Straff nicht in der Proportion der entfremdeten Sache in dem dritten Diebstahl, sondern nur der bösen Meynung hafftet, das böse Gemüth aber vielmehr bey dem jenigen abzunehmen, der die erstere Abstraffung verachtet, und wieder in die alte Sünde fället; also ist die gegentheilige Sententz nicht völlig auffer Obacht zu lassen, sondern wann es die Umstände einrathen, ehender zu ergreiffen. D. Gletl. d. l. n. 15.

---

# 3ter Titul.

## Von mildernden Umständen des Todes-Urtheils in Diebs-Sachen.

## Innhalt.

1. Wie in Dieberey de Corpore Delicti constiren müsse?
2. Ob die vielfältige Bekanntnus der Interessenten das Corpus Delicti erfülle?
3. Von Marckt-Dieben, Beutelschneidern.
4. Ob von allen, oder nur von etlichen Diebstählen constiren müsse?
5. Von andern den Diebstahl ungewiß machenden Umständen.
6. Vom Diebstahl der Immen-Stöcken.
7. Von dem Diebstahl, so dem Dieb nicht nutzlich ist.
8. Ob neben Ausstehung der ordinari-Straff der Schaden zu ersetzen?
9. Von Ersetzung des Schadens im dritten Diebstahl.
10. Von minderjährigen Dieben.
11. Von dem Diebstahl zwischen Befreundten.
12. Von Diebischen Hauß-Genossen und Dienstleuten.
13. Von Adelichen Dieben.
14. Von purer Bemühung des Diebstahls.
15. Von jenem, der seine eigene Sache dem dritten abnimmt.
16. Von stillschweigender Compensation.

Damit aber die Todes-Straff, die bey denen Männern mit dem Strang, bey denen Weibern ver-

vermög Ord. Car. V. Item, Tyr. L. O. aber mit dem Wasser zu geschehen hat, wiewolen im Sächsischen die Weiber ebenfalls gehängt werden, in der N. O. L. O. aber ist auf die Weibsbilder * das Schwerdt gesetzt, so auch in Tyrol an statt des Wassers und Ertränckung, als einer Verzweiflungs-vollen Straff, der Gewohnheit nach introducirt worden, von Rechtswegen zu erkennt werden möge;

1. Wird in Diebs-Sachen hauptsächlich erfordert, daß de Corpore Delicti constire, das ist, daß genaue und eydliche Nachforschung und Bericht eingezogen worden, ob der bekannte Diebstahl in Wahrheit geschehen seye oder nicht? dann wann von dreymaligen Diebereyen nicht juridicè constiret, könte das Todes-Urtheil nicht zuerkennt werden, und also von den einfachen grossen Diebstählen zu discuriren; sintemalen in denen Delictis, die gemeiniglich ihre Merckmal nach sich lassen, man zur Todes-Straff nicht schreiten kan, es seye dann die rechte Wissenschafft erhebt worden, daß die That würcklich geschehen, also, daß die pure Bekanntnus des Diebs nicht genug wäre. Ord. Crim. art. 161. Jul. Clar. q. 55. n. 11.

Ist es nun ein Diebstahl, so mit gewaltthätigem Einbrechen und Einsteigen geschehen, wäre nicht genug, daß der Bestohlene eydlich anzeigte, was ihme entfremdet worden, sondern es ist von nöthen, daß die Gewaltthat nach ihren Qualitäten juridicè constirlich werde; dannenhero seynd die Werck-Zeichen der Einbrech- und gewaltsamen Einsteigung durch die Obrigkeit selbsten in Besicht zu nehmen, damit nach Befinden derselben erkennt werden möge, ob die Angreiffung, Erbrech- und Einsteigung mit rechtem Gewalt, und beförchtender Mordthat, oder Aufruhr seye begleitet gewesen; dann hierinnfalls der puren Anzeigung des Entfremdeten nicht zu glauben ist; bey andern geringen, und mit ob-erklärter Gewaltthat nicht behaffteten gemeinen Einbrechen ist unnöthig, daß die Obrigkeit selbsten dergleichen visum & repertum einziehe, wiewolen ad Processum die Umstände der geschehenen gemeinen Einbrechung wol zu notiren seynd. Jul. Clar. q. 4. n. 4.

Da aber der Diebstahl ohne Erbrechen und gewaltthätiger Einsteigung geschehen, ist das Corpus Delicti durch die eydliche Deposition des Befremdeten zu erheben, wie und wann aber solches probmässig, ist bereits oben bey der Taxirungs-Materia umständlich erklärt worden; die gemeine Practica bey Gericht ist, daß die Bekanntnus der Dieb, der Obrigkeit, unter welchen die bestohlene Person ist, oder der Diebstahl geschehen, aus dem Protocoll copeylich eingeschickt werde, mit Ersuchen, hierüber denen angezeigten Umständen nach, eydliche Erfahrung einzuholen, und was hervor kommen, ehestens zu berichten, in welcher Erfahrung dann man aufzumercken hat, daß man dem Angefragten die Umstände nicht gleich eröffnen, sondern selbsten solche erzehlen lasse, zu deme ist löblich, da der Diebstahl anvor in dem Rügungs-Protocoll zu finden, daß die Bericht-gebende Obrigkeit auch davon Meldung mache, damit die Wahrheit der Entfremdung um so viel mehrers erhelle.

Zu deme muß die Antwort des Bestohlenen absolut, rund und frey, nicht zweifelhafftig seyn; Dann die Worte, er vermeyne, er glaube, setzen keine unzweifelbare Wahrheit, einfolglich, wann der Bestohlene wegen der verlohrnen Sach, der

Zeit ꝛc.

Zeit ꝛc. selbsten anstehet, würde de Corpore delicti zur ordinari-Straffe nicht genugsam constiren, dann in zweifelhafftigen Sachen solle die mindere Straffe erwehlet werden. L. interpretatione 42. l. ea quæ. 192. ff. de R. Ju.

2. Die mehrere Frag aber ist, da der Diebstahl von 2. oder mehrern Dieben bekennt, und die Umstände von denen Dieben gantz gleichförmig angezeiget werden, ob nicht die Vielfältigkeit der eintreffenden Interessenten das Corpus delicti genugsam constirlich mache? hierauf sagt man von nein, dann die Bekanntnus der Mitgespän ist zur Condemnation nicht genug. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 21. n. 9.

Inmassen auch nach Lehr der Doctoren keinesweges ein anderes ex l. qui sententiam 16. C. de pœn. zu erzwingen, als welcher Lex nur von jenen delictis, so keine Merckmalen nach sich lassen, zu verstehen ist. Berlich. concl. 46. n. 29. Carpz. quæst. 81. num. 27.

3. Mit denen Beutelschneidern, Marckt-Dieben ꝛc. hat es diese Beschaffenheit, daß, ob zwar bey ihnen jeweils verdächtige Sachen gefunden werden, der Diebstahl hierdurch nicht erwiesen, sondern nur muthmaßlich sich hervor zeige; dann es kan geschehen, daß der Kerl die Sache mit gutem Titul erkaufft, jedoch aus Forcht der strengen Frag und Kleinmüthigkeit bekennete, die Sach entfremdet zu haben, oder es kan seyn, daß die Sache etwa für verlassen, und pro derelicto gewesen wäre. Ist also von nöthen, daß an End und Ort, wo die Diebstähl und Beutel-Abschneiderey sich zugetragen haben, die Obrigkeit fleissige Erfahrung einhole, ob, und was selbiger Zeit für Diebstahl geschehen, wer sich dessen beklagt, dann dergleichen Beutelschneider wissen die Personen eigentlich nicht zu benamsen; wann die bekannte Diebstähl, mit der ordentlich eingeholten Erfahrenheit übereinstimmen, würde endlich de Corpore delicti constiren, sonsten aber nicht. Carpzov. d. l. n. 32.

4. Wann ein Dieb etliche Diebereyen bekennet, deren 2. in der Nachforschung für wahrhafft erfunden worden, von andern aber nichts gewisses erfahren werden mag, kan der Dieb nichts desto minder mit dem Strang gerichtet werden, wann nur die 2. ersten Diebstähl die Summam der 5. Ducaten austragen. Carpz. cum Berlich. h. t. n. 57.

Denen widerspricht Blumlach. art. 162. num. 8. und sagt, es müsse von dem dritten Diebstahl mit Ordnung Rechtens wahrhafftig constiren, dann daß ein oder zwey Diebstähl wahr seyn, erfolge nicht nothwendig, daß der dritte auch in Wahrheit geschehen seye, sintemalen aus Muthmassungen niemand zu verurtheilen.

Zu deme seye wissend, daß der erste mit keinen beschwerenden Umständen behaffte Diebstahl, wann er gleich auf die 5. Ducaten, oder darüber lieffe, die ordinari-Straffe des Strangs nicht verdiene, da die Umstände des Bestohlenen, der Sache der Schaden, ꝛc. ein anders einrathen würden, gleicher gestalt habe es mit dem andern Diebstahl, dessen Abstraffung auch nur arbitrar, wann er gleich den Preiß der 5. Ducaten oder darüber stiege, wiewolen diese Arbitraria nach Beschaffenheit der Umstände zur Todes-Straffe ausschlagen kan. Text. art. 161.

Und dieses wird Art. 162. Ord. Car. erfordert, daß vom dritten Diebstahl per formalia mit gutem Grund als zuvor von

der Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist, wissend seye.

In dem Tyrol aber, weilen die Summa der 25. Pfund Perner in 2. Diebstähl nicht erfordert wird, sondern genug ist, daß einer unter zweymal 10. Pfund Perner entfremdet habe, als ist gleichwolen dahin zu sehen, daß von denen mehrmaligen Diebstählen, und ob sie die 10. Pfund Perner oder 10. Gulden würcklich ausgetragen haben, rechtliche Wissenschafft erhebt werde, wäre also die Lehr Carpzov. und Berlichii dahin zu verstehen, da einer viel Diebstähle bekennete, darunter etliche in Erfahrenheit gebracht würden, so die Lebens-Straffe vor sich selbsten verdienen, man sich an die unerforschliche Diebstähl nicht kehren: Oder dessentwegen die Todes-Straffe unterlassen solle.

5. Die Ungewißheit des Diebstahls rühret auch bisweilen von der Natur der entfremdeten Sachen her, als da ein Dieb von einem Korn-Beschütt- oder Kasten, Rocken oder Waitzen, oder dergleichen Frucht veruntreuet hätte, dann ob zwar der Dieb bekennete, er hätte 30. oder 40. Säck, und zwar öffternal hinweg getragen, indeme aber der Herr des Kasten nicht positivè, oder würcklich schwören kan, daß ihme dieses Getrayd enttragen, oder entfremdet worden seye, indeme sich wegen Länge der Zeit, der Schwanung, Mäuß, ꝛc. und andern Unziefers vieles verlieren, einfolglich einer hart die unzweiffentliche Wahrheit anzeigen kan, ja es kan eine Obrigkeit in dergleichen Fall der eydlichen Bestättigung, als einer unwahrscheinlichen Sach nicht keck glauben, noch darauf fussen, es wäre dann Sach, daß die Umstände den wahrhafften Abgang der Quantität vor Augen stelleten, als da das Getrayd, so etwa in gewissen Säcken aufbehalten, samt den Säcken hinweg getragen, oder ein solcher namhaffter Abgang erscheinete, daß kein Zweifel an der Wahrheit des Diebs-Bekanntnuß zu setzen wäre; Alsdann könnte, wie billich, die Todes-Straffe zu erkennt werden. Ita Carpzovius d. l. q. 81. num. 38. & sequens.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Dreschern, so in die Hosensäck Getrayde einzuschieben pflegen, dann wann sie gleich gestehen, daß sie viel Jahr, und zwar eine viel Star- oder Maß austragende Quantität an Getrayd gestohlen, jedoch weilen de Corpore delicti anderer gestalten nicht constiret, können selbige mit der Todes-Straff nicht beleget, wol aber, sonderlich ihrer Untreu halber, dafern sie beeydigte Drescher gewesen wären, mit Ruthen-Aushauen, und ewiger Lands-Verweisung gestraffet werden. Idem d. loco n. 43. & seq.

Die nicht beeydigte Drescher aber können nach Beschaffenheit der Umständen mit ewiger oder zeitlicher Verweisung angesehen werden. per præjud. num. 48.

6. Die Dieb der Immen-Stöck oder Bienen werden auch selten schwerer, als mit einer Extraordinari zu bestraffen seyn, alldieweilen man nicht Rechtlichen weißt, wie viel Honig dem Dieb zu nutzen kommen seye. Carpzov. d. l. n. 50. seq.

Wiewolen hierwider andere DD. streiten, ut Berlich. concl. 50. num. 7. cum aliis, indeme die Bienen oder Immen-Stöck jederzeit des Jahrs ihre gewisse Taxation haben, und theils in der Hoffnung erwachsenden Honigs, theils des bereits vorhandenen Bienen-Schwarms bestehet; aber Carpz. lehret, daß nicht der Schad, sondern der Honig-Fladen vor sich

sich selbsten, als der gantz zweifelhafft, in Consideration gezogen werden möge; * Ich vermeynte ein anders zu seyn, in einen Bienen-Stock einbrechen, und Honig heraus zu nehmen, so, daß ungewiß fället, zu wissen, wie viel es gewesen, und ein anders, gantze Stöck hinweg zu nehmen, so ihre gewisse Taxation nach der Jahrs-Zeit haben.

Da nun de Corpore delicti nicht constiret, würde der bekanntliche Dieb nichts desto minder mit einer extraordinari-Straffe zu belegen seyn, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, dann wann das Corpus Delicti allein zur Todes-Straffe abgehet, wäre das Ruthen-Aushauen zu erkennen, würde aber bey erhebtem Corpore Delicti nur eine Leibes-Straffe vorzukehren seyn, so wäre die Leibes-Straffe in eine ewige oder zeitliche Verweisung, Keychensperren, Prangerstellen zu verkehren, ꝛc.

7. Die andere Ursach zu Milderung der ordinari-Straff ist, da der Diebstahl dem Dieb keinen Nutzen bringet; Ord. Car. art. 160. sintemalen der Diebstahl wegen Gewinn und Nutzen geschehen muß, dann wer etwas verbirget, oder auch abnimmt, nicht aus Meynung, dardurch zu gewinnen, sondern dasselbe hinwiederum nach Gelegenheit zu ersetzen, der begehet keinen rechten Diebstahl; Da nun also dem Dieb der Gewinn und Nutzen entgehet, ist deme auch die ordinari-Straffe zu mildern, und diese Straffe geschicht gemeiniglich, wie Carpzovius lehret, aus 3. Ursachen.

1.) Da die bestohlene Sache erfunden, und dem Eigenthümer wieder zugestellt worden.

2.) Da der Dieb vor gefänglicher Einsetzung aus Reue die entfremdete Sache dem wahren Herrn zuruck giebt, oder des Werths halber sich zu verstehen anerbietet.

3.) Da der Dieb währender Gefängnus und Processs mit dem Eigenthumer sich vergleichet, und den Schaden wendet.

Ersten Falls, ob zwar nach Schärffe der Rechten der Diebstahl vollendet und consumirt ist, wann gleich der Dieb von der entfremdeten Sache nichts zu Gewinn hat. §. 1. Inst. de oblig. quæ ex delictis nasc.

Auch de Jure Civili die Straffe der zwey- oder vierfachen Wiedervergeltung statt hat, wann gleich die entfremdete Sache dem Eigenthumer wiederum zukommt. L. vulgaris, §. ff. fin. de furt. L. inter §. fin. ff. de furt.

Indeme aber diese LL. nur von der Civil-Sache Meldung thun, zu Erkennung der Leibes-Straffe aber die Ord. Caroli V. art. 160. gemessen befihlt, daß man zuförderst sehe, wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seyn mag, auch dieser Umstand in Schöpffung des Urtheils zu beobachten, und zu Milderung der Straffe billich Ursach gibt, als wird die Lebens-Straffe mehrestens in Leibes-Straffe, als das Ruthen-Aushauen, und ewiger Landes-Verweisung, oder auch, da nur eine Leibes-Straffe, auch bey dem Dieb in Händen verbliebener Sache zu dictiren wäre, in eine zeitliche Verweisung oder Keychen-Straffe verändert. Vid. Carpz. p. 2. q 80. num. 8. & seq.

Welche Lehre auch statt findet, da der Herr den mehrern Theil des entfremdeten Guts wieder überkommt, und das Entgangene die Summam der 5. Ducaten nicht austräget, oder da ihrer mehrere den Diebstahl verübet hätten, bey einem Mit-Interes-

tereſſenten aber deſſen Portion erhaſchet, und dem Eigenthumer zugeſtellet würde, ſintemalen in Criminal-Fällen, und allwo es an Haut und Haar gehet, jedwederm Delinquenten ſeine Straffe nach Proportion der That und Umſtänden abgemeſſen werden muß. L. Capitalium 28 §. graſſator. ff. de pœn.

Oder, da die geſtohlene Sache verkauffet, von dem Eigenthumer vindiciret, und dem Käuffer die Erſetzung des Kauff-Schillings geſchehete.

Oder da etwan das Silber-Geſchmeide in Stücken zerſchlagen worden wäre, jedoch die Maſſa zuruck gefolget, würde ebenfalls die Ordinari-Straffe zu mittigiren ſeyn, dann obzwar durch Zuſammenſchlagung des Silber-Geſchmeids dem Eigenthumer ein Schaden geſchehen, wird doch der Schaden ſelten 5. Ducaten erſteigen, ingleichem, da der Dieb um das Geldt etwas erkaufft, ſo an deſſen ſtatt dem Beſtohlenen ausgefolget, und alſo der Schaden erſetzt wird, dann die erkauffte Sache iſt an ſtatt des Geldts, wann nur die Sache des ausgelegten Geldts werth, und der Schaden würcklich erſetzt werden mag, daß nicht 5. Ducaten Abgang erſcheinet.

Herentgegen findet dieſe Lehr ihren Abſatz, da auch bey würcklicher zuruck gebrachter Sache der Schaden dannoch nicht erſetzt würde, als da die verſtohlene Perſon die entfremdete Sache von dem Käuffer zwar vindicirte, und würcklich zurück brächte, herentgegen aber der Dieb dem Käuffer ſein ausgelegtes Kauff-Geldt nicht zu erſetzen hätte, ſo dem Dieb bereits zu Nutz und Gewinn geweſen, dann die Formalia art. 160. wie ſchädlich der Diebſtahl, ꝛc. insgemein zu verſtehen, und auf die pure Perſon des Entfremdeten nicht zu ziehen ſeynd. Carpz. p. 2. q. 80. n. 52.

Wann anderſt der Schaden aus dem Diebſtahl und des Diebs eigener That hervor wächſet; dann, wann etwa der Beſtohlene die entfremdete Sachen, um eine Summa Geldt wieder an ſich löſet, da er doch ſelbe mit beſtem Fug Rechtens, ohne Erſetzung eines Preiß oder Kauff-Schillings, an ſich hätte vindiciren mögen, alsdann würde der von dem Beſtohlenen ihme ſelbſt zugerichtete Schaden dem Dieb nicht ſchädlich ſeyn, dann wer ſelbſten Urſach zu dem Schaden gibt, der empfindt denſelben nicht. L. quod quis. ff. de reg. jur.

Jedoch wird die Straffe des Diebſtahls nicht gemindert, wann dem Dieb von der entfremdeten Sache einiger Nutzen nicht zuſtehet, als da ein Dieb über den andern kommt, ſintemalen zu Milderung der Straffe zwey Stück insgemein erfordert werden 1.) Daß der Dieb keinen Nutzen empfangen: Und zweytens, daß der Beſtohlene ſeines Schadens würcklich einkommen iſt. Carpz. d. l. num. 60.

Wie aber, da der Beſtohlene dem Dieb den zugefügten Schaden würcklich verzeihete, und ſagte: er begehre keine Erſetzung mehr, ſchencke ihme dieſelbe, ob dieſe Expreſſion den Dieb von der Ordinari-Straffe entledige? * Ich vermeynte, weilen unter denen Chriſten niemand ſo unbarmhertzig, der dem Dieb zu Errettung ſeines Lebens nicht 5. Ducaten ſchencken ſolte, es würden durch dieſe Manier die mehreſten Diebe der Ordinari-Straffe entlediget werden müſſen; indeme aber dergleichen Schenckung nur in caſu geſchehen würde, da ohne das keine Erſetzung des Schadens zu hoffen, als ſehe ich nicht,

wie

wie dißfalls der geschenckte Schaden nicht dannoch ein Schaden zu heissen, und die Ordinari-Straffe vorzukehren seye, sintemalen in diesem Fall keine erdichtete, sondern in Wahrheit würcklich bestehende Ersetzung des Schadens die Milderung des Diebstahls verdienet, jedoch vermeynet Haunold. t. 2. c. 2. daß, da der Dieb einen Theil zurück stellete, den ausständigen aber der Bestohlene selbst willig nachsiehet und schencket, daß sothane Umstände die Milderung der Pein verursache, so endlichen seyn kan, dafern die Vergleich- und Nachsehung vor würcklicher Inhafftirung geschehen würde.

Bey einem mit gewaltiger Einbrech- und Einsteigung geschehenen Diebstahl, würde die Wieder-erstattung des Schadens nicht fürträglich seyn, sintemalen in dergleichen Diebstahl kein Obacht auf die Höhe oder Viele der entfremdeten Sache, noch dero Restitution getragen wird, sondern ist genug, da nur was weniges mit Gewalt entwendet worden. Haunold. t. 3. c. 2. n. 229. vermeynt, es könte wegen zurück gestellter Sache, die Straffe des Strangs in das Schwerdt verändert werden, als welche Straffe auf die Verletzere gemeiner Ruhe gesetzt ist; aber weilen über die Verletzung der gemeinen Ruhe auch in Wahrheit ein Diebstahl unterlauffet, lässet er ihm endlich erst-besagte Straffe des Strangs auch gefallen.

Der andere Fall ist, da der Dieb vor dessen Gefängnus, aus Reu begangener Ubelthat, die entfremdete Sach seinem eigenthumlichen Herrn wieder zustellet, oder damit sich vergleichet, würde nur eine willkührliche Straffe, als der Keychen, Verweisung, oder auch des Ruthen-Aushauens, so es die Umstände erfordern, zu fallen seyn. per l. qui ea mente p. 65. ff. de furt. &c. Dann der Diebstahl andurch nicht gereiniget wird. Aber die LL. reden nur von einer Civil Straff, wegen der Todes-Straffe aber ist nichts statuirt, sondern es ist dißfalls dem art. 160. Ord. Carol. nachzugehen und zu erforschen, wie schädlich der Diebstahl seyn mag; zudeme ist das Delictum des Diebstahls keines aus den abscheulichen Lastern, sondern aus jenen, allwo die Besserung des Lebens die Straffe zu mildern tüchtig ist. Tiraq. in Tract. de pœn. temper. c. 28. n. 1.

Da aber der Dieb bereits ins Gefängnus geworffen wäre, würde ihme seine erzeigende allzuspate Reumüthigkeit nicht vorträglich seyn, nichts destominder aber, wann dem Bestohlenen der Schaden widerkehrt wird, auch dißfalls die Ordinari-Straffe zu mildern ist, aus Ursach, weilen alsdann der Diebstahl dem Bestohlenen nicht schädlich ist.

Und allegirt Carpz. p. 2. q. 80. num. 74. & seq. einen besondern Casum, da ein Dieb, ehe selbiger ins Gefängnus geworffen worden, von denen gestohlenen 300. Thalern und 180. Ducaten, ausgetragener Reu, dem bestohlenen noch 248. Thlr. und 163. Ducaten zuruck gestellt, die übrige aber aus Unvermögenheit nicht mehr ersetzen mögen; lehrende, daß dieser Dieb zu Wiedervergeltung der eigenen Willens getragener Reue, und erzeigter Lebens-Besserung, unerachtet die ausgebliebene Summa ein merckliches ausgetragen, nur mit Ruthen ausgehauen worden seye.

Der dritte Casus ist, da der Dieb mit dem Bestohlenen sich vergleicht, also, daß dieser den ihme zugefügten Schaden, gegen gewisser Summa, oder auch aus Gutherzigkeit nachgibt, und verzeihet, dann wann

wann gleich keine Ersetzung des Schadens geschehete, würde doch jener keinen Schaden zu leyden gemuthmasset, der sein Recht eigenwillig nachgibt. L. quod quis ff. de reg. jur.

Zu deme ist wissend, daß, ob zwar ungehindert der Partheyen Transaction so in dergleichen Fällen gar wohl statt findt. L. transigere 18. C. de transact. die Obrigkeit den Delinquenten abstraffen möge, würde doch hierinnfalls, als weilen der Schad des Bestohlenen aufhöret, keine Lebens-Straffe, sondern nur eine extraordinaria zu dictiren seyn. Vid. Carpz. p. 2. q. 80. n. 87. & seq.

Da aber ein Dieb nicht zeitliche Reue getragen, noch mit dem Bestohlenen sich verglichen, die noch entfremdete Sache erfunden: und dem Eigenthumer zukomen, sondern der Dieb ins Gefängnus geworffen worden wäre, und alsdann erst zu Ersetzung des Schadens sich anerbietete, vermeynt zwar Carpz. d. l. n. 91. daß man zuförderst beobachten solle, ob der Bestohlene in die Ersetzung des Schadens einstimme oder nicht; sintemalen da der Bestohlene wegen absonderlicher Werthhaltung der Sache keine Ersetzung darfür verlangte, wäre die ordinari-Straffe nicht zu unterlassen; dann sonsten wäre die Condition eines reichen Diebs besser, als eines armen. Ich aber vermeynte, wann der Schaden hinwiederum ersetzt würde, daß man die Willkühr des Bestohlenen nicht annehmen solle, sintemalen diese Interpretation nirgends geschrieben, sondern wahr bleibt, daß, wo der Schaden ersetzt wird, die Straffe zu mildern seye, daß aber die Condition eines reichen Diebs besser, als eines armen seye, geschiehet zufälliger weise, als weilen jener eine zu Milderung der Straffe taugliche Qualität zu erfüllen ehender beglegnet ist; Zudeme stehet nicht in Macht eines Bestohlenen, ob er den Dieb dem Galgen aufopffern wolle oder nicht, da er keinen Schaden zu klagen hat, gestalten das Interesse affectionis, oder jeweils närrische Zuneigung zu einer Sache, über gerichtliche Taxation nicht zu beobachten ist.

Da aber der Bestohlene die Ersetzung des zugefügten Schadens annimmt, rathet Carpz. d. l. n 57. daß die Lebens-Straffe unterlassen werden solle, aber daß hierunter auch eine gütige Schenck- und Verzeihung des Schadens, wann der Bestohlene ohne das siehet, daß der Schaden nicht widerkehrt werden mag, nach würcklicher Incarcerirung eines Diebs, zu Entfliehung der Ordinari-Straffe gedeylich seyn könne: kan ich meiner Seits nicht gestehen; sintemalen, wie obbemeldt, jederzeit dergleichen Christliche Schenck- und Verzeihungen von dem Beschädigten, wann er ohne das keine Ersetzung des Schadens mehr zu hoffen hat, zu Abwendung der Ordinari-Straffe erpracticirt werden möchte.

8. Schließlichen beliebe zu wissen, da die Lebens-Straffe einem Dieb wegen gewisser Umstände zuerkennt werden müßte, der Bestohlene Recht und Gewalt habe, nicht allein seine, noch in natura vorhandene Sache zu vendiciren, sondern auch die Ersetzung aus des Gehängten Vermögen, oder auch von dessen Erben zu erfordern, sintemalen vorgesehenen Rechtens, daß die Condictio furtiva & actio subsidiaria gegen die Erben nicht allein in so viel, als das Vermögen andurch höher, sondern eben darum, weil sie Erben worden, zuständig, und das völlige von ihnen ersetzt

setzt werden muß. L. l. 5. 7. l. 9. ff. de condict. furt.

Jedoch vermeynt und lehret Carpz. p. 2. q. 80. n. 111. daß, wann der Dieb gehängt worden, dessen Erben, im Fall die entfremdete Sache bereits verwendet, und nicht mehr vorhanden wäre, dem Bestohlenen keine Red und Antwort zu geben haben, und allegirt Novell. 22. c. 20. allwo gesagt wird, daß der Tod alles auflöse: Zudeme seyen die Erben des Gehängten mit der zugewachsenen Unehr genugsam gestrafft, aber diß mag in Sachsen gehalten werden, de jure bleibt es bey voriger Lehre, sonderlich weilen die Restitution des entfremdeten Guts, oder dessen Preiß, zu Erlösung der Seel des Diebs dienstlich und vonnöthen ist. Arg. c. Parochiano. de sepult.

Welche Erlösung aber in Sachsen wenig Glauben findet, geschweigens, daß das Vermögen der Delinquenten wegen unrechtmässigen Abtrag dem Beschädigten stillschweigend verpfändet seynd. Neguzant. memb. 4. P. 2. n. 124.

Und ist dißfalls dem Lands-Gebrauch jedes Orts nachzugehen, Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. allwo er attestirt, daß bey bereits verwendeter Sache, und allwo die Sache nicht mehr vindicirt werden mag, die Erben des Gehängten anzusuchen, nicht zugelassen werde, zeiget aber nicht an, an was für Orten; ich vermeyne, daß dergleichen Ersetzung der abgeleibten Seele zu lieb nicht verhindert werden solle.

9. Ob aber die Ersetzung des Schadens auch einem verleumdeten Dieb, das ist, der auf das wenigste drey Diebstähl verübt hat, zu Milderung der Ordinari-Straffe dienstlich seye, wäre nicht ungereimt in Disputat zu ziehen, wann man die Carol. Recht art. 160. 161. & 162. liset, ist ausdrücklich zu finden, daß die Umstände, wie schädlich der Diebstahl gewesen seye, nur bey dem ersten und andern mal allegirt, bey dem dritten aber von dergleichen Exception nicht gesetzt seye: Also, daß die üble verleumdete Natur des Diebs auch die mildernde rechtliche Umstände auslösche: Aber indeme viele DD. lehren, daß die Schärffe der Carolinischen Ordnung wegen des dritten Diebstahls nicht observirt, sondern erfordert werde, daß alle drey Diebstähl wenigstens 5. Ducaten austragen müssen, wie oberwehnt worden. Vid. Blumlach. ad art. 162. Struvii Exercit. ad ff. 48. th. 21. quæst. 1. vol. 2.

Wie dann auch in Tyrol kein Dieb, der unter mehrmalen nicht 25. fl. gestohlen, aus hergebrachter Gewohnheit, und bester Interpretation des Statuti, nicht aufgehängt, oder mit dem Tode gestrafft wird, also auch ist nicht unbillich zu inferiren, daß die Schärffe des dritten Diebstahls mit Wiederstellung der zugefügten Schäden vermindert werde, sintemalen ein für allemal wahr bleibt, * daß, wo der Dieb nichts zu Gewinn gehabt, die Definition und Wesenheit des Diebstahls hernach wiederum wenigstens zu Milderung der Straffe erlösche und ausgetilgt werde, und diß ist aus milderer Meynung und Billichkeit nicht zu verwerffen.

10. Die Straffe des Diebstahls mindert auch die Beschaffenheit des Diebs, Ord. Carol. art. 160. allwo gelehret wird: Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat. Und wird erstlich von dem Minderjährigen und Unmündigen die Erklärung zu thun seyn.

In dem ersten Tractat 4. Buchs 10. Titul

Titul ist zu lesen, wie das Alter in die Unmündigkeit und Minderjährigkeit abgetheilt werde, und wie die Straffen darnach zu reguliren seynd, dahin mich Kürtze halber beziehe.

Ein junger Dieb, der die 14. Jahr noch nicht erlebt, jedoch nicht weit davon ist, solle regulariter mit keiner Lebens- oder offentlicher Leibes-Straffe belegt werden, Ord. Crim. art. 164. sondern dergleichen Dieb, es sey nun Mann oder Weibsbild, dann in Abstraffung die Weibsbilder auch allererst zu 14. Jahr Mannbar seyn: Ord. Crim. 164. werden gemeiniglich in der Keychen mit Ruthen gezüchtiget, und zwar nur durch die Stock-Knecht und Gerichts-Diener, mit angehengter Bedroh- und Verwarnung, dafern er von diesen bösen Händeln nicht ablassen oder abstehen würde, selbiger mit härterer Straffe belegt werden solle; Wiewolen der gerad 14. Jahr erfüllt, mit Ruthen ausgehauen werden kan. Carpzov. p. 2. q. 82. n. 17.

Diese Milderung der Straffe aber würde die beschwerende Umstände ausschliessen, als da der Diebstahl namhafft, schwer, vielfältig, Gewaltthätig wäre, also, daß aus den äusserlichen Zeichen ersehen werden könte, wie daß die Boßheit des jungen Diebs Alter übertreffe.

Dann in solchem Fall läßt auch Carolus Quintus art. 164. die Straffe des Lebens zu, die DD. aber erfordern zur Todes-Straffe 2. Stück, 1.) daß dem jungen Dieb an den 14. Jahren mehrer nicht, als 6. Monat abgehen, 2.) daß die Boßheit das Alter übersteige, Carpz. cum alleg. part. 2. quæst. 82. num. 22. Blumlacherus ad art. 164. n. 1. sagt, daß er sein Votum decisive auf die Lebens-Straffe gegen einem solchen jungen Dieb nicht leichtlich geben wolte, wann nich gar extraordinari schwere Umstände vorhanden wären, und von der übermässigen Boßheit und Incorrigibilität klar constirte.

In Tyrol. Lands-Ordnung art. 44. wird zur Todes-Straffe ein Alter, so über 18. Jahren laufft, erfordert, und wäre die Erkanntnus des Richters, der Räthe und Geschwornen dahin nicht bevollmächtigt, daß sie die arbitrariam oder willkührliche Straffe biß zu einer Todes-Straffe erstrecken, sintemalen die willkührliche Straffe zu keinem Todes-Urtheil auslauffen mag, dafern in einem Statuto die Formalia nicht zu lesen seyn: an Leib oder Leben, wie dißfalls im ersten Tractat erklärt worden, die N. O. Lands-Ordnung confirmirt sich wegen des Alters mit der Constitutione Carolina im 84. Titul, §. 7. v. 7.

Ob aber die Minderjährigkeit bey denen Dieben vor sich selbsten so kräfftig seye, daß dessentwegen ein Dieb mit dem Todes-Urtheil nicht belegt werden möge, ist unter denen DD. streitig; sonderlich da der Dieb das 25. Jahr seines Alters, oder diejenige Jahr-Zahl, so zur Vogtbarkeit Krafft der Lands-Rechten und Statuten erfordert werden, nicht erfüllt hat: In Tyrolischer Lands-Ordnung, art. 52. & 53. 3. Buchs stehet zwar geschrieben, daß ein 16. Jähriger, dafern er geschickt wäre, seine Güter zu verwalten, keinen Curatorn mehr von nöthen habe; nichts destoweniger, weilen dieser Artickul aus den gemeinen Rechten genommen, das 14. in das 16. Jahr verändert, von gemeinem Lands-Brauch aber dergleichen 16. jährige ohne Unterschied der Gerhablichen Administration unterworffen werden,

als

als mit welchen propter beneficium restitutionis ohne das nichts beständiges tractirt werden kan, als seynd zwar etliche DD. die de jure civili den minderjährigen Dieb der Todes-Straffe jederzeit und ohne Unterschied der Umständen eintzig und allein wegen der Minderjährigkeit entbunden haben wollen. Berlich. p. 5. concl. 44. num. 38. & alii.

Aber dero Lehr hat auch de jure civili zu reden nicht statt, indeme per l. auxilium 37. ff. de minoribus, wegen beygesetzten Worts interdum, das ist, bisweilen, Rechtlich zu schliessen, daß nur bey eindringenden andern mildernden Umständen, die Minderjährigkeit eine Abweichung von der ordinari-Straff verdiene, und selbige allein, und vor sich selbst keine bemüßte nothwendige Milderung nach sich ziehe, wie im ersten Tractat zu lesen; neben deme ist aus der Constitution. Carol. item, Tyrol. L. O. R. O. P. L. O. &c. ausdrücklich verordnet, daß ein 14 jähriger Dieb gehenckt werden solle.

Nichts desto minder, und ob zwar die LL. und dergleichen Statuta einem minderjährigen Dieb das Todes-Urtheil auflegen, solte doch ein Richter in allweg auf die Jugend, oder Minderjährigkeit eines Diebs acht haben, und wo die Umstände nicht sonderbar schwer, und bey dem minderjährigen Dieb noch eine Besserung zu hoffen, oder der Dieb nicht absonderlich boßhafft und arglistig; sintemalen nicht die Jahr, sondern des Diebs verschlagene Natur oder Einfältigkeit beobachtet werden muß, wäre die Lebens-Straff in eine andere Straff pro arbitrio zu verändern, sintemalen wegen purer Minderjährigkeit dem Richter erlaubt ist, die Todes-Straff in eine willkührliche Straff zu verändern. L. aut. facta 16. §. 3 ff. de pœn. l. de reff. de R. Blumlach. ad art. 164. n. 5.

Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. weiters gehet, und lehret, daß in zweyspaltiger Meynung der Doctorn, ein Richter aus Antrieb der Christl. Liebe verbunden seye, die mildere Sententz zu ergreiffen, aber da absonderliche Statuta vorhanden, müssen die beschwerende Umstände beobachtet, und selbigen nach das Urtheil auch des Tods erkennt werden.

Und diese willkührliche Straff solle nach Proportion der Umständen entweders mit heimlich- oder offentlichem Ruthenaushauen, ewiger Lands-Verweisung, Pranger-stellung &c. ausgefällt werden. Carpz. d. l. q. 82. n. 85. ubi alios refutat.

Wann ein Dieb einkommet, der etliche Diebstähl in seiner Minderjährigkeit verübt hat, derselbe ist unerachtet erlangter Majorennität, als wie ein minderjähriger abzustraffen, sintemalen die nach begangener That erst anwachsende neue Qualität die Straff nicht verändert, L. 1. §. contra ff. de pœn. sondern es wird die zur Zeit begangener Ubelthat geweßte blöde und junge Natur in Behertzigung genommen.

11. Die Bluts-Freundschafft und eheliche Verwandtnus seynd ebenfalls genugsame Ursach, daß die Straff des Diebstahls gemildert werde, also, daß auch ein Richter ex officio dergleichen Personen criminaliter abzustraffen nicht Erlaubnus hat; dann ob zwar ein Sohn gegen seinen Vater, ein Weib gegen ihrem Mann, wahrhafften Diebstahl begehet, nichts desto minder haben die gemeine Recht, wegen der nahen Bluts-Freundschafft und Verwandtnus die ehren-rührige Actionem furti aufgehebt, und dafür Actionem rerum amotarum eingesetzt, als ob nichts

gestohlen, sondern nur von seinem gebührenden Ort etwas hinweg gesetzt worden wär: tot. tit. ff. de act. rer. amot. sintemalen der Vatter die That des Sohns zu Hauß in gebührende Besserung ziehen solle, als deme ohne das wider seinen Sohn keine Action zuständig ist. L. congruentius 4. C. de pat. potest. L. ne cum filio fam. ff. de furt.

Diese Ration und Ehrerbietigkeit ziehen die DD. insgemein auch auf andere Bluts-Befreundte, wie nicht weniger die Verschwägerte, als dem Schwäher, Stieff-Vatter, Eydam, Stieff-Sohn, Schwester-Mann, &c. als weilen dergleichen Personen an Eltern- und Kinder-statt von Rechtswegen gehalten werden. Schneid. §. hi qui in parentum. n. 2. Inst. de oblig. quæ ex delict. nasc. Carpz. d. l. q. 82. n. 49. Allwo er attestirt, daß in Sachsen diese Extension auf den vierdten Grad der Bluts-Freundschafft extendirt werde, aber die Gradus zehlet man nach weltlicher Computation, also, daß die Milderung der Straff bey nach Geschwister-Kinder nicht mehr statt findet.

12. Die Diebstähl, so von denen Haußgenossen, item, Tag-werckern, begangen werden, da sie gering seyn, können von dem Hauß-Herrn in Straff genommen werden. L. 11. ff. de pœnis.

Dafern sie aber namhafft seyn, werden sie billich mit der ordinari-Straff belegt; angemerckt, die wahre Servitut unter den Christen aufgehebt, und dato einem Herrn wider seinen Knecht und Magd die Actio furti zustehet, Jul. Clar. l. 5. sent. §. furt. n. 22. allwo er unterschiedliche Casus erzehlt, daß Knechte und Mägde gehencket, und auf die Galeen, wegen ihrer Herren angethanen Entfremdungen, geschickt worden seyn, ja nach Lehr der DD. solle dergleichen Leuten die Straff des Strangs um so viel weniger gemildert werden, als man sich zu dero guten Glauben und Trauen versihet, dann wer Glauben und Trauen bricht, der ist schärffer, als ein anderer zu straffen, der in keiner Pflicht oder Verbindlichkeit stehet. Carpzov. d. l. q. 82. n. 58.

Es wäre dann Sache, daß die Dienst-Leute, Ehehalten, &c. von ihrer Herrschafft über genugsame Ansuchung ihres verdienten und boßhafftiger weise vorenthaltenen Lied-Lohns nicht habhafft werden möchten, alsdann können die Dienst-Leute bey verübter selbst-Zahlmachung keines Diebstahls angeklagt werden, wann nur die also erhaschte Sache dem verdienten Lied-Lohn gleich zutrifft, und proportionirt ist. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 49.

13. Denen Adels-Personen, so gar zu lange Finger haben, wird die Straff des Strangs in das Schwerdt, oder nach Proportion der Umständen in eine extraordinari Straff verändert.

Unter dem Adel seynd auch die Graduirte, und anderwärtige höhern Stands und Diensts halber angesehene Leute begriffen, als welche der spöttlichsten Straff des Galgens billich zu überheben seyn. Jul. Clarus l. 5. sent. §. ult. q. 60. n. 24. Berlich. p. 5. c. 44. n. 33.

Wie dann auch ausdrücklich in der Carol. Ord. art. 159. & art. 160. vorgesehen, daß in Diebs-Fallen auch der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, ermessen werden solle.

Aber hierwider lehret Carpz. p. 2. q. 82. daß obige Formalien der Carolinischen Consti-

Constitution nicht auf die äusserliche Qualität des Adels, Dienst oder Beamtung zu ziehen, als dero Prærogativ und Ehr durch die Dieberey aufgehebt und verlohren gegangen. L. judices C. de Dig. sondern pur dahin vermeynt seye, daß man der Person, Stand, das ist, dessen schwachen oder reiffen Verstand, Capacität und Verschlagenheit ermessen solle; dannenhero, weilen auf einen Dieb ohne Unterschied die gewisse Straff ausgesetzt ist, seye einer nachgesetzten Obrigkeit nicht erlaubt, wegen des puren Adel-Stands geringere Straff zu dictiren, anerwogen der Adel-Stand nur in jenen Delictis einer mildern Abstraffung würdig, allwo keine gewisse Straff vorgesehen ist; wie er dann unterschiedliche Præjudicia dessentwegen anziehet. Gleichfalls erinnert sich Haunold. t. 2. c. 2. daß Chur-Fürst Maximilian in Bayern, ruhmwürdigsten Angedenckens, zwey Edel-Leute habe authencken lassen, aber es waren nur Soldaten, bey welchen ohne das mehrere Schärffe zu gebrauchen, sonsten aber wird gemeiniglich von der hohen Obrigkeit dergleichen Personen die Milderung in Gnaden erzeigt, wiewolen eine nachgesetzte Obrigkeit in den Urtheilen sich dem Lands-Gesetz zu conformiren, die Qualität aber des Adel-Stands in dem samt dem Process überschickenden Bericht anzuführen Gelegenheit hat.

Weiters wird die Straff des Diebstahls billich gemildert, dafern der Dieb an würcklicher Entfremd- und Hinwegtragung der Sachen verhindert worden wäre. L. vulgaris 21. §. 7. ff. de furt. L. si quis uxori 52. §. neque verbo ff. de furt. Dann wann der Dieb Milderung der Straff verdienet, der aus Reu die würcklich abgetragene Sache zuruck stellet, um wie viel mehrer der jenige, der die ihme vorgenommene Enttragung nicht bewerckstelliget hat, anerwogen ohne würckliche Abtragung und Amotion kein Diebstahl bestehen kan, zu rechter Enttragung und Amotion aber wird erfordert, daß die Sache von einem Ort zu dem andern, und zwar von dem Dieb zu vorbetrachtem Ziel gebracht werde. L. vulgaris in princip. l. si quid fur. ff. de furt.

14. Zudeme ist wissend, daß die Bemühung in allen Ubelthaten von allgemeiner Gewohnheit mit der Ordinari nicht abgestrafft werde. Jul. Clar. l. 5. quæst. 92. nichts desto minder würde der Dieb nach Beschaffenheit der Umstände abzustraffen seyn; wie dann Carpz. p. 2. q. 88. n. 10. per Præjudicia setzet, daß einer, der zu der äussersten Zubereitung kommen, würcklich eingebrochen, etliche Sachen zusammen gepackt, jedoch an würcklicher Hinwegtragung noch verhindert worden, mit Ruthen ausgehauen, ein anderer aber, der noch in weit schichtern Umständen gewesen, mit zeitlicher Lands-Verweisung angesehen worden seye.

15. Item, wird von dem Diebstahl und dessen Abstraffung befreyet jener, der seine eigenthumliche Sache von dem dritten in Güte nicht überkommen mag, solche selbst mit eigener Macht und Gewalt hinweg nimmt, dann in eigenthumlichen Sachen kan kein Diebstahl bestehen, und gehen theils DD. noch weiters, daß, wann einer an statt seiner Sache, so er nicht überkommen, etwas anders gleichgültiges hinweg nimmt, ebenfalls kein Diebstahl begangen werde, sintemalen hierdurch dem dritten kein Schaden zugefügt wird. Ord. Crim. art. 160. Covarr. L. 1. var. resol. c. 2 n. 15.

Wiewolen, da jemand seine eigenthumliche, jedoch einem Gläubiger verpfändete Sache, von der Bezahlung hinweg nimt, einen wahren Diebstahl von Rechts-wegen verübet. L. 12. l. 20. ff. de furt. l. 9. ff. de usucap.

Sonsten aber, da der Glaubiger in Mora der Zurückstellung wäre, und der Schuldner seine eigenthumliche Sache eigenen Gewalts hinwegnimmt, würde er zwar von dem Diebstahl frey seyn, jedoch in die Straff L. si quis in tantam 17. G. unde vi l. extat. 13 ff quod met. causa verfallen, wordurch einer die eigenen Gewalts entnommene Sache wiederum dem vorigen Besitzer zustellen muß, samt deme, daß er auch das Eigenthum darüber verlieret.

Da sich aber einer mit fremden Sachen selbst bezahlt macht, muß man nicht allein die abgenommene Sache dem Eigenthumer zuruck stellen, sondern noch so viel darzu, als sie im Werth außtragen, bezahlen, aber in Tyrolischen Lands-Rechten werden diese LL. nicht beobachtet, sondern es ist nach Ausweiß des 44. art. 2. B. der Entwerthe auf den ersten Tag, und mit erstem Urtheil, dafern die Entwährung inner Jahrs-Frist geklagt, und erwiesen wird, samt Ablegung erlittener Unkosten und Schaden wieder zu Nutz und Gewähr zu setzen, und alsdann dem Gegentheil vorbehalten, seine Sprüche in der Hauptsach zu versuchen, wie Recht ist, wie dann auch in Sächsischen Landen obige LL. nicht attendirt werden. Carpz. p. 2. q 88. n. 19.

16. Aus Gelegenheit dieser mildernden Umständen ist nicht uneben allhier weitere Meldung zu thun, ob die heimliche Compensation, oder selbst Bezahltmachung erlaubt, und selbige aussen der Gefahr einer Entfremdung bestehen möge? hierinn seynd die DD. der gemeinen Lehr, daß selbige gültig seye, dafern nachstehende Umstände einlauffen.

1.) Daß das jenige, so der Compensant hinweg trägt, entweders des Compensanten eigene Sache, oder wenigst dessen Schuldner angehörig seye.

2.) Daß der Compensant die Gerichtliche Mittel mit höchster Gefahr und Ungelegenheit ergreiffen müßte, auch der Schuldner ohne dergleichen Extremität zu der Bezahlung sich nicht verstehen würde.

3.) Daß nach geschehener heimlicher selbst-Zahltmachung, oder Compensation der Compensant die rechte Bezahlung von dem Schuldner nicht annehme, und die eigene Compensation verschweige.

4.) Solle die Compensation also vorsichtiglich geschehen, damit kein Unschuldiger wegen der abgetragenen Sach in Verdacht und Gefahr komme.

5.) Solle die Compensation in jenen Sachen vorgenommen werden, die dem Schuldner am wenigsten schädlich seyn, also da es möglich, daß die Compensation in gleicher Sach erhalten werden kan, solle man keine andere verschiedene erwehlen, dann sonsten würde der Schuldner genothdrungen, seine eigenthumliche Sach zu vertauschen, wiewolen in Abgang der Möglichkeit die Compensation auch in andern Sachen geschehen kan.

6.) Daß die Schuld nicht zweifelhafftig: sondern

7.) In menschlicher gemeinhaltender Gewißheit bestehe. Vid. Haunold. t. 2. c. 3. tom. 1. cont. 3. num. 332.

Ob

Ob aber die ihme einbildende vernünfftige Ursachen hierzu genug, oder selbe vor sich selbst gantz gewiß seyn müssen, will ich den Theologis & Casuisten hierinnfalls überlassen, als welche verschiedener Meynung seyn, nichts desto minder aber defendirt Haunold, cum aliis d. l. num. 324. daß eine vor sich selbst gewisse Schuldigkeit erfordert werde, und nicht genug seye, eine pure vernünfftige Probabilität, so noch widerfochten werden kan, vorzuwerffen.

Weiters, und ob eine ledige gemeine Dirne einen Dieb von dem Galgen erretten möge, dafern sie selben zur heiligen Ehe begehret, ist bereits im ersten Tractat gemeldet worden.

Ingleichem, wann der Strick jählings gebrochen, oder der Dieb ausgeschlupfft, und lebendig von dem Galgen herab gefallen, ob er von neuem aufzuhencken, oder zu erbarmen seye.

Item, ob ein Dieb, der in anderer Gerichtbarkeit oder Land gestohlen, in einer andern Gerichtbarkeit oder Land inquirirt, oder processirt werden mög, ist im 11. Titul ersten Buchs, ersten Tractats zu lesen.

# 4ter Titul.
# Von denen Holtz-Dieben.

## Innhalt.

1. Von gefälltem Holtz.
2. Wann hierinnfalls ein wahrer Diebstahl geschicht, und dessen Straffe.
3. Von Entfremdung der Blumen-Sträuch.
4. Von Frucht-Dieben.

DJe Straffe des Diebstahls wird auch nach Beschaffenheit der entfremdeten Sachen gemildert, als die Umhauung fremden Holtzes und Bäumen, ꝛc. Aber es ist hierinnfalls genauer Unterschied zu machen.

1. Vermög gemeinen geschriebenen Rechten gebührt dem Beschädigten, wider den Abhauer die actio arborum furtim cæsarum. Item, actio l. aquil. die erste gehet auf zweyfältige Wiederlag, die letztere aber auf die einfache Wiederkehrung des Schadens, ausser es wäre der Umhauende in Abred gestanden, alsdann würde wegen der Verneinung doppelte Erstattung geschehen müssen. §. in duplum 23. & §. sed furti 26. vers. at. illæ instit. de act.

Aber in dieser doppelten Wiederkehrung ist nur der zugefügte Schaden zu ersetzen, also daß diese doppelte Wiederlag nicht eine pure Straffe, sondern auch die einfache Ersetzung der Sache begreiffet, als da einer Bäum umhauet, welche 9. Gulden werth, oder der Schaden auf 9. Gulden zu taxiren gewesen wäre, hiervon seynd vorhanden um 6. fl. Scheiter, müßte der Umhauer noch 12. fl. darauf setzen und bezahlen. Blumlach. ad art. 168. num. 4.

Item, man mag das Interdictum quod vi aut clam. intendiren. L sed 11. ff. arbor. furt. cæsar. Oder die actionem locati, da den Schaden ein Bestands-Mann verübt. L. 9. ff. d. l.

2. Die Carolin. Ordnung art. 168. aber hat diesen Unterschied, wann jemand des andern bereits umgefälltes und gehacktes Holtz wissentlich zu eigenen Gewinn und Nutzen hinwegführt, der begehet einen wahren Diebstahl, und ist nach gestalten Dingen deßwegen zu straffen; als da der Gewinn unter drey Ungarische Ducaten sich enthält, könte eine willkührliche Straffe vorgekehret; da der Schaden aber

über 3. Ducaten wäre, die Straffe mit Ruthen-aushauen, und da es über 5. Ducaten austrüge, der Strang zu erkennt werden. Matth. Berlich. concl. 52. num. 54.

Wiewolen hierwider, atteſtirlich lehret Carpz. p. 2. q. 83. n. 24. Weilen wegen umgehaueten Bäumen in denen Waldungen ſelten eigene Gewißheit erhebt werden kan, wie viel gefällte Stammen würcklich hinweg gebracht worden, man hart zur Ordinari-Straffe gelangen möge; aber gleichwie aus friſchen Umſtänden auch die friſche That durch Augenſchein erhalten werden mag, als wäre bey einlauffender Gewißheit das Gegenſpiel zu ſagen, inmaſſen da einer gehackte Scheiter, Schaltern oder Prügel dem dritten auf dem Feld oder vor der Thür hinwegnimmt, und ſich der Schaden in ſicherer Gewißheit erzeigt, würde der Diebſtahl nach Proportion der Umſtände auch mit der Ordinaria zu belegen ſeyn.

Im übrigen aber iſt zu wiſſen, daß die verbottene Abhau- und Fällung des Holtzes nach Waldmeiſterlicher Inſtruction und Ordnung im Land Tyrol abgeſtrafft werde, und zwar mit ſo viel höherer Straffe, als er zu verbottenen Zeiten, Feyertägen und aufnehmenden Mond, Frühling oder Sommers-Zeit geſchehen; wie dann auch Carolus Quintus dißfalls nichts anders ſtatuirt, ſondern alles jedes Orts Gewohnheit überläſſet. Ord. Crim. art. 168.

Wiewolen ein ſolcher, der fremdes Holtz heimlich und Gewinns halber umſchlägt, und hinwegträgt oder führet, darunter nicht verſtanden, ſondern von dem Ober-Gericht mit peinlichem Proceſs belegt, und mit der Ordinari-Straffe nach Beſchaffenheit der Umſtänden abgeſtrafft werden mag. L. facienda §. agitur, ff. arbor furt. cæſar. Berlich. p. 5. con. 57. n. 51.

Dafern aber einer des dritten Holtz nur anbohret, ſchwendt, und mit Fleiß verderblich macht, ohne weitern ſuchenden Gewinn, oder Hinwegführung, der iſt nicht allein den zugefügten Schaden zu erſetzen ſchuldig, ſondern noch darüberhin in geziemende Herrſchafftliche Buß zu ziehen.

Ja, wann der zugefügte Schaden muthwilliger weiſe geſchehen, gantz wichtig und groß wäre, auch von dem Delinquenten nicht erſtattet werden möchte, könte der Thäter mit Gefängnus, Verweiſung, oder aber auch mit Ruthen-Aushauen abgeſtrafft werden. Carpz. p. 2. q. 83. num. 20.

Und dieſe Lehr wird von allen Bäumen, fruchtbarn oder unfruchtbaren verſtanden, wiewolen da es bereits ein verdorreter Baum iſt, und man ſich keines abſonderlichen Schadens zu beklagen hätte, auch de jure der Thäter ſonderlich nicht abzuſtraffen wäre. Idem d. l. n. 13.

Gleichfalls werden unter dem Namen der Bäume die Wein-Reben verſtanden. L. vitem ff. arbor. fur. cæſar. Und wird de jure ein Abhauer der Wein-Reben nicht wie ein Dieb, ſondern wie ein Mörder abgeſtrafft. L. 2. ff. arbor. furt. cæſar.

Aber dieſe Schärffe wird nicht beobachtet, ſondern der Thäter wird mit extraordinari-Straff, als Keychen, Lands-Verweiſung, oder auch mit Ruthen-Ausſtreichung gezüchtiget. Jul. Clar. l. 5. ſent. §. fin. quæſt. 68. n. 43. Berlich. quæſt. 21. n. 42. & 43.

3. Ingleichem würde der willkührlichen Straffe neben Erſetzung des Schadens, als der Gefängnus, Verweiſung, oder endlicher

endlicher Aushauung der Ruthen unterworffen ein Dieb, der wohlschmeckende Blumen-Sträuche entfremdet, als da seynd Nägelein, Roßmarin, Tube Rose, &c.

Und ob zwar Berlich. p. 5. concl. 35. n. 5. vermeynet, daß ein dergleichen Sträuchen- oder Blumenstock-Dieb, sonderlich, da er es öffters practicirt, und der Schaden in grosser Summa bestehet, mit dem Strang hingerichtet werden solle; alldieweilen aber selten auf den wahren Valor oder Quantität der Sträuche gekommen werden kan, so lehret Carpz. p. 2. q. 83. n. 29. daß diese Lehre sehr ungewiß und nicht practicirlich seye.

Der aber aus purem Muthwillen die Blumen-Stöck, Blumen-Better, ꝛc. ohne weitern suchenden Gewinn verwüstet, der ist neben Abtrag der Schäden auch mit willkührlicher Straffe anzusehen.

4. Die Frucht-Dieb von den Bäumen, oder auch Aeckern, als da seynd Wein-Trauben, verschiedene Getrayd, Birn, Aepffel, Kirschen, Nüssen, ꝛc werden von dessentwegen nur willkührlich, jedoch auch peinlich neben Abtrag des Schadens abgestrafft, dafern sie solche zu eigenem Gewinn oder Nutzen, bey Nacht oder bey Tag, in zimlicher Anzahl hinweg getragen haben, alldieweilen man ad Corpus Delicti niemalens Rechtlicher Ordnung nach gelangen mag, wiewolen selbe billich actione furti belegt werden mögen. Art. Ord. Carol 167.

Da die Früchte noch unreiff und unzeitig seyn, würde gegen dem Abtrager nicht actio furti, sondern nur L. aquil. zustehen. L. si servus. 27. §. si olivam ff. ad l. aq.

Da aber zeitige Frucht in dem vorübergehen nur abbricht, um solche im Wein-Garten auf dem Feld oder auf dem Weg zu essen, der ist weder actione furti, noch sonsten zu straffen. Clar. 1. §. quicunque ult. tit. de pac. ten. c. 1. §. transite per agrum. dist. 1.

Wiewolen die Salter ihrer Gerechtigkeit darwider in Wein-Gärten sich zu bedienen pflegen; der aber Graß, Heu, Holtz, Getrayd hinwegnimmt, der ist als ein wahrer Dieb abzustraffen. L. verum 25. §. eorum quæ ff. de furt. Const. Crim. art. 167.

# 5ter Titul.

## Von dem Diebstahl, so aus Hungers-Noth geschicht.

### Innhalt.

1. Straffe des Diebstahls in Hungers-Noth.
2. Wie die Noth beschaffen seyn müsse.

1. Item mildert die Ordinari-Straffe, da einer in wahrer rechter Hungers-Noth etwas zur Nahrung entfremdet, dann in dergleichen Angelegenheit hat die Noth kein Gesetz: C. quod non est licitum de reg. jur. in 6to. sondern es ist alles gemein. Can. sicut. 47. dist.

Was aber für eine rechte wahrhaffte Hunges-Noth zu achten seye, ist unter denen Doctorn nicht ausgemacht; theils vermeynen jene, da ohne Entfremdung essender Sachen das Leben Gefahr leydet, andere aber überlassen die Umstände der Richterlichen Ermässigung zu beobachten. Carpzovius p. 2. quæstio 83. num. 44. Ob der Dieb in wahrer Nothdurfft bestanden, oder ob sich derselbige nicht mit Diensten, Tagwercken, oder sonsten hätte ernähren mögen, und ob die Hungers-Noth auf das äusserste gekommen wäre?

wiewol

wiewol auch eine mindere Hungers-Noth zu Milderung der Ordinari-Straffe dienlich ist.

2. Unter der Hungers-Noth werden nicht allein die essende Speisen, sondern auch die zu Bedeckung des Leibs erforderliche Bekleidungen verstanden. C. 3. X. de furt. Matth. Steph. ad art. 166.

Wie nicht weniger ist kein Unterschied zu machen, ob in Hungers-Noth essende Speisen, oder andere Sachen entfremdet worden, damit aus dero Verkauffung Geldt gelößt werde, Nahrungs-Mittel einzukauffen. c. si quis X. de furt. Jul. Clar. §. furt. num. 24.

Wie dann Carpz. p. 2. q. 83. n. 24. ein Præjudicium setzet, daß einem Pferd-Dieb, der Noth und Hungers halben hierzu bewogen worden, nur eine Lands-Verweisung dictirt worden seye, dann ob zwar ein Dieb unrecht thut, daß er eine namhaffte tapffere Summa auf einmal stihlet, so ist er doch nicht in gäntzlicher wahrhaffter Gefährde; zu deme leidet die Sache offt keine Abtheilung, über das kan die Noth so lang währen, daß er der Sache gar wol von nöthen hat, und endlich hat bey dergleichen Umständen, da in Hungers-Noth der Diebstahl tapffer und groß ist, Carolus Quintus art. 166. nicht die Ordinariam vorgesetzt, sondern gleichwie in wahrer rechter Hungers-Noth ein Dieb, dafern, wie Carpz. limitirt, der Diebstahl klein und gering ist von aller Straffe entledigt werden solle, also der Excess nicht gleich mit der Ordinaria, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, und erlittener Noth extraordinariter abzustraffen anbefohlen. Blumlach. ad art. 166.

# 6ter Titul.

## Von Beraubung der todten Cörper; Item, Todten-Grufften und Begräbnussen.

## Innhalt.

1. Straffe der Beraubung der Todten, und Todten-Grufften.
2. Von Verunehrung der Todten-Leiber.
3. Von Arrestirung der Todten-Cörper.
4. Von Beraubung der exequirten Malefican-ten-Cörper.
5. Von dero Stimmlung zu Teufels-Possen.
6. Vom Diebstahl der zu dem Acker-Ban gehörigen Instrumenten.

Nicht die Todten selbsten, sondern dero Leiber werden beraubet; und eben darum, weilen der pure entseelte Leib kein Eigenthum besitzet, wird dieser Diebstahl auch nur extraordinarie abgestrafft. Gloss. in l. pergit. C. de sepulch. violat.

1. Die Extraordinaria mag auf die Staupen-Straffe extendiret werden: wie dann Carpzov. p. 2. q. 83. n. 56. per Præjudicium setzet, daß zween Todten-Gräber, so die Särge ausgegraben und verkaufft, mit der Ruthen ausgehauen worden seyen; sondern gebühret nicht allein denen Befreundten, wann Burgerliche Klag formirt wird, das Interdictum quod vi, aut clam, Item, actio in factum in so weit, daß der Beklagte nach Ermessigung des Richters in Straffe genommen werde. L. prætor ait. in princip. 3. ff. de sep. viol. Sondern es kan auch in Abgang der Befreundten eine fremde Person Burgerlich klagen, dann diese Actio des beraubten Grabs ist popularis, und jedwederm zuständig, alsdann

kan

kan die Straffe biß in die 100. Ducaten geschärfft werden: d. l. prætor ait 3. vers. ei centum. ff. d. seq. viol.

Ja der mit Fleiß an Ort stehender Sepultur was auferbauet, oder zu Nachts der Begräbnus fürsetzet, der solle mit 200. Ducaten gestraffet werden, d. l. vers. si quis in sepulchro ff. eod.

Wann aber criminaliter agirt, oder ex officio procediret wird, seynd zwar theils Doctores, die lehren, daß so wol erst-erzehlte Civil- als andere peinliche Straffen zu dictiren, nicht im Gebrauch mehr seyen: Damhoud. cap. 199. num. 7. Jul. Clar. l. 5. quæst. 68. num. 43. als weilen dato geweyhete sonderbare Ort und Todten-Grufften genugsam aufgerichtet seyn; Aber weilen die Boßheit der Menschen nicht allein die Todten-Grufften, sondern gar den Himmel zu berauben sich unterstünde, dafern es anderst möglich wäre, also kan dieses Delictum bey diesen Zeiten ebenfalls sich leichtlich zutragen. Berlich. p. 5. conc. 47. n. 9.

Der nun ohne gewaltthätige bewaffnete Hand die Todten ausgrabt, oder beraubet, der kan mit ewiger Landes-Verweisung: Item, zu einem Schantz-Werck, oder auch Ruthen-Straffe verfällt werden, sonderlich da die That öffters geschehen, oder die beraubte Cörper nicht mehr begraben, sondern also am Tag-Licht liegend gelassen worden wären.

Wie dann de Jure Civili derjenige, so die Todten-Cörper der Kleidung entblößt, und selbige liegen liesse, oder mit gewaltthätiger bewaffneter Hand die That vollbracht hat, mit dem Schwerdt, da es anders eine geringe Person wäre, eine vornehmere aber mit der ewigen Verweisung abzustraffen ist. Damhoud. c. 109. num. 6. Berlich. d. l. n. 18. & 21.

Der aber die todte Cörper nicht verunehret oder beraubet, sondern nur aus Muthwillen einen Grabstein verletzt, oder zerbricht, der wird in die Straffe 10. Pfund Golds. L. qui sepulch. 3. C. de sep. viol. Oder in jene Straffe, so im Diplomate, oder Wappen-Brief wider den Frevler ausgesetzt ist, verfällt.

Ja die LL. seynd denen Todten so freundlich, daß sie die Injurien und Unbilden an statt der Todten zu Gemüth ziehen. Berlich. d. l. num. 40. Also, daß so gar keinen verdorbenen Juden zu berauben erlaubt ist, als die für keine Feinde auffer des Glaubens zu halten seynd. Id. d. l. num. 32.

Geringer aber ist abzustraffen, der einen Todten-Cörper von dessen Erden-Bestättigung, oder an einem Ort, allwo er nur biß zu weiterer ordentlichen Bestättigung hingesetzt worden, beraubet. L. prætor ait. §. non perpetuæ ff. de sepulch. viol. Und alsdann solle keine Landes-Verweisung, oder Ruthen-aushauen, sondern eine mildere Straffe, als die Keychen, vorgekehret werden, es würden dann die Umstände des beleydigten Cörpers ein anders erfordern, dann die Straffe ist arbitrar und willkührlich.

Die Beraubung der Grufften unserer Feinde, der Banditen, offentlicher und nicht abgebüßten Wucherern, Vatter-Mördere: Item, die sich selbst umgebracht, wird von Rechten nicht gestraffet, als die auch nach dem Tod keiner Ehr nicht würdig seyn. Berlich. d. l. num. 31. & seq.

2. Der einen Todten-Cörper zwar nicht beraubt, sondern sonsten übel tractirt, etwan ein Glied hinweg hauet ꝛc. der wird billich von denen Interessenten

actione injuriarum beklagt. Id. d. l. contra alios. Ja die Obrigkeitliche Straffe würde ohne das nicht ausbleiben, dann ein Richter solle hierinnfalls zu Verhütung eigener Straffe per 20. Pfund Gold nicht saumseelig oder nachlässig seyn. L. si quis sepulch. C. h. tit.

Gleicher gestalten, die wegen habender Ansprach den Todten arrestiren, und von der Erden-Bestättigung verhindern, die verlieren ihre Prætension, und werden noch darzu in 50. Pfund Gold dem Fisco zu bezahlen verfällt, da sie es nicht vermögen, büssen sie es in der Haut. L. ult C. de sepulch. viol. Menoch. de arbitr. c. 387. n. 16.

4. Die aber die Cörper der mit dem Galgen oder Rad justificirten Ubelthätern beraubet, und der Kleidung entblösset, ob zwar dergleichen Cörpern keine injuria zugefügt werden mag. L. si quis 2. ff. de cada. punit. Nichts desto minder, weilen nicht zu dulden, daß die Cörper an öffentlichen Orten ihrer Kleidungen entblösset, oder der Ort der Justitiæ als locus publicus violirt, und verunehret werde. Nicol. Boër. decis. 212. num. 24.

Also, daß so gar denen Frey-Leuten nicht erlaubt ist, die exequirte Cörper zu entblössen. Bajard ad Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 68. num. 142. Als wären dergleichen Delinquenten entweders mit Keychen, Verweisung oder Ausstaupung mit Ruthen zu züchtigen. Berlich. p. 5. concl. 48. num. 11.

Da aber jemand aus des Gehängten Kleidung ein noch vorhandenes oder eingenähtes Geld hervor nehmete, der würde der Straffe frey seyn, sintemalen das Geld dißfalls für eine verlassene Sache zuhalten, annebens dem Cörper keine Entblösung angethan, noch der Ort der Justitiæ verunehrt wird. Berlich. d. l. num. 16.

Herentgegen lehret Carpzov. p. 2. q. 83. n. 63. daß dergleichen Person mit 6. tägiger Keychen-Straffe abgebüßt werden könne.

Der aber den Cörper des Gehängten nicht ausziehet, sondern nur selbigen vom Galgen herab nimmt und weiter bringt, aus Meynung, selbigen zu begraben, daß die Befreundte öffters zu thun pflegen, der ist entweder an Geld, oder mit Keychen abzustraffen, sonderlich da es ein Befreundter wäre; Dann niemand ist erlaubt, ohne Vorwissen der Obrigkeit jemand von dem Galgen herab zu nehmen. L. 1. vers. ff. de cad. punit.

5. Die aber dergleichen Cörper, die Leut zu erschrecken, muthwillig in fremde Häuser werffen, oder selbige zu Teuflischen, zauber- und aberglaubischen Gebrauch herab genommen, oder auch nur ein Glied dem Cörper abgeschnitten, die können mit ewiger Verweisung oder Ruthen-Aushauen gestraffet werden. Berlich. d. l. n. 23. Allwo er weiters lehret, daß nach Proportion der Umständen man auch zu dem Todes-Urtheil schreiten möge, gleichwie zu Paris, allwo ein Zucker-Beck, der Pasteten aus der justificirten Cörper Fleisch verkaufft, lebendig verbrennt, und dessen Hauß abgebrochen worden ist.

6. Die Diebe, so Pflüg, und andere zum Ackerbau dienliche Instrumenten entfremden, seynd wie andere Dieb mit dem Strang hinzurichten, dafern entweders die Entfremdung über 5. Ducaten auslaufft; dafern aber der Schaden unter 5. Ducaten, oder etwan öffters geschehen wäre,

wäre, könnte die Straffe mit dem Ruthen-Aushauen, Item, ewiger Landes-Verweisung, neben Auferlegung abzutragen schuldigen Schadens zu erkennt werden, die Zerbrecher, Verberger dergleichen Instrumenten, oder Verhinderer der Feld-Arbeit seynd willkühnlichen abzustraffen. Berlich. p. 5. concl. 148. per tot.

Wiewolen, da die Klag Burgerlich angestellt würde, nach der Auth. agricultores c. quæres pignor. oblig. nicht uneben die Conclusion zu machen wäre, daß neben der abgetragenen Sache auch vierfacher Preiß zuruck gestellt werde; Aber gleichwie anvor gesagt worden, ist die Burgerliche Klag, und Straffe von Gewohnheit, und denen Rechten aufgehebt, als denen nach die Diebstähl nach Schwere der Umstände gestraffet werden. Berlich. p. 5. concl. 49. num. 1. tot.

---

# 7der Titul.

## Von Wildbret- Fisch- und Krebs-Dieben.

1. Verschiedene Rationes pro & contra wegen Abstraffung der Wildbret-Schützen.
2. Straff des roth- und schwartzen Wildbret-Schiessens.
3. Item, des stiebenden und fliegenden.
4. Von Fisch- und Krebs-Dieben.

1. Die Doctores haben problemative vielfältig in die Disputation gezogen, ob ein Mensch wegen Niederfällung des Wildbrets von Rechtswegen könne Capitaliter gestrafft werden? die Autores der widersprechenden Sententz ziehen an, 1.) daß der Mensch über alles Vieh und Erd-Gewächs aus Göttlicher Anordnung zu gebieten habe, des Menschen halber lebe das Vieh auf Erden.

2.) Seye keine Proportiõn zwischen des Menschen Leben, und eines wilden Viehes.

3.) Seye das Jagen eine von allen Völckerschafften zugelassene Sache.

4.) Seye es ja unbillich, daß einem Bauren seine Ansaat, Kraut, und Kabis von dem Wild zusehender Weise, und ohne alle Ersetzung sollen abgefressen werden.

Dann nach Lehre Covarr. in reg. peccatum p. 2. §. 8. num. 11. Gail. 2. obs. 68. n. 10. seynd diejenige, die durch Verbietung des Jagens an denen Frücht-Schäden Ursach seyn, verbunden, dieselbe zu wiederkehren, und was solte mehrers wider Rechtlich seyn, als daß ein Baur in seinem eigenen Grund und Heim-Wald kein Wild fällen könne, das doch niemand angehörig.

Herentgegen lehren die DD. affirmativæ Sententiæ, daß nunmehro die vor Alters allen und jeden gemein geweßte Sachen zertheilt, und die Eigenthum unterschieden seyen, und also habe auch die Jagtbarkeit von denen Lands-Fürsten besessen, und præscribirt werden mögen, zudeme kan ein Fürst das Jus Gentium, oder die Völckerschafft in etwas einziehen, und aus bewegender Ursach limitiren.

1.) Weilen das Jagen eine Sache von sehr kostbaren Zubereitungen, die ein gemeiner Mann kaum übertragen kan.

2.) Werden die Leute von dem Acker-Bau und anderer Arbeit abgehalten, daran dem gemeinen Wesen doch mercklich gelegen.

3.) Werden aus denen Jägern gern Stauden-Klopffer, so nicht allein dem Wild, sondern auch denen reysenden Leuten auf den Dienst warten, und sagt St. Hierony-

Hieronymus in dem 90. Psalmen, man findet in heiliger Schrifft keinen heiligen Jäger, wol aber heilige Fischer, ꝛc.

4.) Da ein jedwederer jagen dörffte, würden viele Species, und gantze Geschlechter der Wild-Thier in Kürtze ausgerottet werden, die zu erhalten aber ebenfalls der menschlichen Gesundheit und Nutzen mercklich gelegen ist.

1.) Aber wider diese Rationes schreibet Manl. in Inst. l. 2. tit. 1. §. 12. keine Gefahr zu seyn, daß ein gantzes Wildbret-Geschlecht aufgerieben würde, allegirt den Gebrauch in der Franche Comtè, allwo denen Leuten durchgehends das Jagen erlaubt, und dannoch aus Göttlichem Seegen das Wildpret gleichsam die tägliche Speiß abgiebet: 2.) Wann dann die Bauren von dem Ackerbau nicht abzuhalten, warum müssen sie dann bey den Jagden Fron-Dienst thun, warum ziehet man selbe zu andern Verrichtungen, ja nöthiget selbe zu Krigs-Dienst. 3.) Wann die Waffen dem Bauren-Volck also schädlich, warum lässet man denselben das Frey-Schiessen, Drüllen und Mustern zu. 4.) Gebe es die Erfahrnuß, wo die Först abgetheilt, daß alldorten auch unter den nechsten Befreundten die höchste Thätlichkeit entspringen; dann was gemein, das achtet man so hoch nicht, daß also nur die nachfolgende Rationes zu behertzigen, nemlich:

Das die Lands-Fürsten für das Heyl der Unterthanen Tag und Nacht bemühet, wer solle ihnen dann einigen geringen Abtrag ihrer vielfältigen Bemühungen und anständige Recreation mißgönnen, daß also für die Lands-Fürsten die Jagdbarkeit und Wild-Bahn, aus uralten unerdencklichen Jahren ihnen selbst zugeeignet, verjährt und præscribirt worden, dergestalten, daß ein Unterthan, der wider die ausgelassene Forst-Mandat jagt, nicht allein einen Trutz und Ungehorsam erweiset, sondern auch in dero Recht und Gerechtigkeit perturbiret, woraus erfolgt, daß ein dergleichen ungehorsamer Mensch an seinem Landes-Fürsten sich verbricht, und billich mit vorgesetzter Straffe zu züchtigen ist; Dann ob zwar zwischen einem Wild und einem Menschen keine Proportion, findet man doch wahr zu seyn, daß auch wegen fünff Ungarischen Ducaten, so ebenfalls keine Proportion gegen das menschliche Leben haben, die Straffe des Strangs Platz habe. Vid. Carpz. p. 2. q. 84. per tot.

2. Diesem nach werden die Wildbret-Schützen, sonderlich so incorrigibiles, und die das hohe, rothe, oder schwartze Wildbret fällen, vermög ausgegangener Forst-Mandaten an Leib und Leben abgestrafft, wiewolen in Tyrolis. Landen ein geflissener und namhaffter Wildbret-Schütz auf das höchste gewöhnlicher massen mit der Galeeren-Straffe gezüchtiget wird: Und lehret Manl. d. l. daß er einem Wildbret-Schützen das Leben abzusprechen niemals einrathen wolte: wie auch D. Ertl. c. 7. in seiner Nieder-Gerichtbarkeit, ꝛc. auf das höchste die Galeere-Straffe zulässet, und erinnert, daß bey Abfassung der Straffe nachfolgende Puncten erwogen werden sollen.

1.) Was den Wildbret-Schützen hierzu vermöcht, ob das Wild nicht schädlich gewesen?

2.) Ist das Wesen der Person zu untersuchen, ob er ehrlichen Wandels und Condition seye.

3.) Ob

3.) Ob es bey der Sultz, oder nechst beym Hauß geschehen?

4.) Ob er dessentwegen nicht schon abgestrafft und corrigirt worden?

5.) Ob er bewaffneter Weise, und mit ausdrücklicher Verachtung des Landes-Fürsten solches vollbracht?

6.) Ob es zu verbottener Forst-Zeit geschehen?

7.) Wie viel er bereits gefällt habe? deme ich zusetze: 8.) Ob es etwa nicht gar ein rares Wildpret gewesen? Als die Stein-Böck seyn, denen zu Lieb in Zillers-Thal die nachstellende Wildpret-Schützen für Vogel-frey erkennt worden.

An andern Orten aber, da einer in des Landes-Fürsten Wild-Bahn ein und anders Wild, so 5. Ducaten austrägt, gefällt hat, wird die Straffe des Strangs zu erkennt, wann nur die 2. Extrema erweißlich gemacht worden, daß die Fällung in des Landes-Fürsten Bahn geschehen, und der Preiß des Wildprets die 5. Ducaten übersteigt, dann auffer denen Confinen und Land-Marckungen werden die Wildpret-Schützen nicht abgestrafft noch remittirt, dann selbe nicht wider Gehorsam eines fremden Fürsten sündigen, aber da man selbe in loco betritt, wird ihnen wacker die Laugen gegossen. Carpz. p. 2- q. 74. num. 46. & seq.

Ob sie aber ad onus Restitutionis gehalten seyn, wie D. Gletl. vermeynt, in tom. 1. par. 2. c. 12. de fericidio, will ich meines theils dem Judicio Theologico anheim setzen, und die Gewissen so wol der Schützen, als wissentlichen Abkäuffern nicht beschweren.

3. Die Wildpret-Schützen des kleinen Wildprets, als Feder-Wildpret, Füchs, Haasen, Enten, &c. werden willkührlich mit Geld oder Keychen abgestrafft, und dißfalls wird niemalens eine Straffe auf Leib oder Leben vorgenommen. Carpz. d. l. n. 77. Auffer es wäre in verhägten Thier-Garten, allwo dergleichen Thier eingeschlossener gehalten werden, geschehen; alsdann ist wider den verbottenen Wildpret-Schützen, gleichwie mit einem Dieb, zu procediren. Arg. Con. Car. art. 169.

4. Dann also werden auch die Fisch-Dieb mit der Ordinari-Straffe beleget, die aus eingeschlossenen Weyhern, Reischen, oder Behältern, Fisch stehlen, allwo die Fisch nicht nach Belieben heraus genommen werden dörffen. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 15.

Die aber in offenen Wassern, oder auch Seen, darinn der dritte das Fisch-Gejad hat, und die Fisch das Netz und Vorsorg des Fischers noch entrinnen mögen, fischeten, werden nur willkührlich abgestrafft, indeme die herausfangende Fisch, annoch in ihrer natürlichen Freyheit geschwebet, und von niemand besessen gewesen, als ist auch deren Fang kein eigentlicher Diebstahl zu benamsen. L. 1. §. 15. ff. si quis in rest. lib. Jedoch wird dieser Unfug nach Lands-Gewohnheit bald scharff, bald mild abgestrafft; von Carolin. Ordnung art. 169. kan endlich eine Leibes-Straffe zuerkennt werden, worzu aber ohne sehr hochwichtige Ursach, als der allzuvielfältigen Wiederholung und Incorrigibilität nicht leicht einzurathen ist. Blumlacher. ad art. 169.

Sondern, es ist die Keychen- oder Geld-Straff, Item, die Lands-Verweisung ehender vorzukehren; Unter den Fischen werden auch die Krebs verstanden. Carpz. p. 2. q. 84. n. 93.

Also, daß gleiches Recht in verbottenem Krebsen, als Fischen statt hat.

# 8ter Titul.

## Von Diebstählen, die in Amts-Verwaltung, zu Verwahr-vertrauten, oder gefundenen Sachen begangen werden.

## Innhalt.

1. Von untreuen Verraitern und Verwaltern.
2. Dero Straffe.
3. Wie der Dolus bey den Officianten zu erweisen.
4. Gewisse Umstände zu Milderung der Straff.
5. Von dem Crimine Residui.
6. Von dem Crimine Peculatus.
7. Von unzulässlichem Gebrauch geliehener verpfändter, oder in Verwahr gegebener Sache.
8. Von untreuen Botten wegen Unterschlagung anvertrauten Geldts.

In Erklärung des Diebstahls ist Erwehnung geschehen, daß zu einem rechten und eigentlichen Diebstahl die würckliche Hinwegnehmung und Amotion fremder Sach erfordert werde, der aber dergleichen Amotion nicht vollbringet, ist kein Dieb, noch mit der Ordinari-Straffe zu belegen. Carpzov. p. 2. q. 85. num. 1.

1. Dann ob zwar ein Verwalter, Beamteter, Gerhab, Vormünder, ꝛc. mit untreuer Raitung, gefährlicher Unterlassung ordentlichen Empfangs-Verraitung, ungebührender errichteter Ausgaben, einen wahrhafften Diebstahl begehet. L. tres tutores 55. §. 1. ff. de adminis. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de tutel. & ration. distr. l. tutor. 33. ff. de furt. Wird doch die Ordinari-Straffe des Strangs aus verschiedenen Ursachen gemildert.

Dann erstlich gibt ein solcher kein offentliches Scandalum in Veruntreuung einer Sach, die bereits in seinen Händen ist. 2.) Ist man gleichsam vor alles in Bürgschafft und Caution. 3.) Ist es mehrers eine Untreu, als ein wahrer Diebstahl zu nennen.

2. Nichts desto minder lehret Carpz. p. 2. q. 86. n. 18. daß in dem Chur-Fürstenthum Sachsen gegen die untreue Verwaltere, Gerhaben, die fremdes Gut zu eigenem Gebrauch verzehrt, den Rest per 100. fl. nicht bezahlen können, oder hinterlistig gefährlicher weise falsche Raitung formirt, auch mit der Lebens-Straffe gezüchtiget werden; sintemalen vor denen fremden Dieben man sich leichter, als von dergleichen vertrauten Partitenmacher hüten kan, die ihren abgelegten Eyd der Treue so leichtlich in Wind schlagen, und bey welchen das Amt gut, die Rechnung aber schwer, allwo alles in Ausgaben, nichts per Empfang, noch minder per Ubergab zu finden ist: In Oesterreichischen Landen, weilen die Milde des Hauses Oesterreich Weltkündig, werden dergleichen untreue Bediente von ihren Aemtern entsetzet; die mehresten aber, dafern sie den Rest zu ersetzen, und um das künfftige Caution zu geben haben, wiederum aus Gnaden restituiret, wiewolen, da die Umstände eine andere exemplarische Abstraffung verdienen, bey Willkühr gnädigster Herrschafft ruhet, was sie mit dergleichen Diener zu statuiren, andern zum Exempel beursacht wird.

Zuförderst aber würde in dergleichen Fällen Obacht zu haben seyn, ob der untreue Bediente ein geschworner Officiant gewesen? 3.) Ob die verschlag- oder selbst verbrauchte Mittel aus gefährlichem diebischen Gemüth hergeflossen seyen? dann es kan seyn, daß ein guter ehrlicher Bedienter von den Herrschafftlichen Gefällen was zur Nothdurfft gebraucht, mit Meynung, dasselbe von seinen eigenen Mitteln zu ersetzen

ten, entzwischen kommt er in Unglücks-fälle, und erarmet, dergleichen Bedienter wäre keineswegs vor einen Dieb zu halten, als deme nicht ins Gemüth kommen, das Geldt zu stehlen. §. 1. Instit. de oblig. quæ ex del. nasc.

3. Das gefährliche Gemüth und diebische Vorhaben aber wird gemuthmasset, da die Geldter wissentlich nicht in Empfang gesetzt, die Urbarien, Sal-Bücher verändert, da die Raitungs-Bücher vertuscht, falsificiret, verschiedene Quittungen für bezahlt unterschrieben und eingetragen worden, da doch aus denen in Handen habenden Raitrest keine Abführung geschehen, oder da die Quittung erdichtet, höhere Summen eingetragen als bezahlt, oder um Sachen aufgerichtet worden, allwo keine Schuld anzubegehren. Carpz. p. 2. q. 85. cum aliis num. 39.

Aus dergleichen Umständen wird die Gefährde des diebischen Gemüths muthmaßlich abgenommen, wordurch eine Obrigkeit Ursach überkommt, dem in Abred stehenden untreuen Bedienten, nach Schwere abgetragener Post und Summen, entweders mit der Tortur zur Confession seines gefaßten Willens und Meynung, oder, da es was geringere Posten anbetrifft, durch das Juramentum purgatorium anzuhalten. Id. d. l. n. 41.

Allwo sub. Num. 43. er per Præjudicium setzet, daß ein untreuer Holtzmeister, der wider seine Pflicht der gnädigsten Herrschafft mehr als um 100. Guldē unterschlagen, und vortheilhafftiger Weise veruntreuet, mit dem Strang gerichtet worden seye; Welche Straffe dann auch wider die untreue Schicht-Meistere, Ertz-Fuhrleute, Ertz-Verwaltere, billich vorzunehmen ist. Teste Carpz. d. loco num. 47.

Die Todes-Straffe aber wäre in nachfolgenden Fällen nicht zu dictiren.

4. Erstens, da die bekannte Summa nicht richtig in Erfahrenheit gebracht werden mag, daß sie würcklich veruntreuet und abgängig seye, indeme auf diese weise de Corpore Delicti zur Todes-Straffe nicht genugsam constiret, dann wann gleich der untreue Bediente bekennet, er hätte mit dieser und dieser Gelegenheit so und so viel hinweg practiciret, da aber die Würcklichkeit der hinweg practicirten Sachen nicht augenscheinlich sich erfindet, oder dessentwegen keine unfehlbare Erkundigung eingenommen werden mag, ist nur eine extraordinaria, als Lands-Verweisung, Ruthen-Aushauen ꝛc. auszufällen.

2.) Da ein Beamteter den Schaden zu ersetzen, zuvor ehe selber in die Gefängnuß geworffen wird, aus Reumüthigkeit sich anerbietet, wie dann von denen Dieben insgemein, so den Schaden ersetzen, oben gemeldt worden.

3.) Da ein Bedienter nicht zwar aus gefährlichem Gemüth, sondern aus Nachläßigkeit, culposer Uberseh- und Passirlassung etwas veruntreuet hat, oder in die Geldter eingegriffen, jedoch mit Vorsatz, solches wiederum von dem Seinigen mit Gelegenheit gut zu machen, dergleichen werden mit gutem Filtz-Verweisen, neben Abtrag des Schadens, Geldt- und Keychen-Straffe angesehen; dann die Schuld oder Culpa ist nur nach Ausweiß der Umständen willkührlich zu straffen. Far. p. 3. q. 87. num. 76. & seq.

5. Und diß seye von der untreuen Administration eines verpflichteten Bedienten genug gesagt, so de jure in das Crimine de Residuis einlaufft. L. 2. ff. ad l. Jul. peculat. Leg. 9. ff. d. l.

Als welches geschicht, da ein verpflichteter Diener das Geldt zu dem bestimmten Gebrauch nicht angewendet oder ein Jahr bey sich behalten, dessen Straffe de Jure nicht allein die Ersetzung des in Hinterstand verbliebenen Rests, sondern noch ein Drittel darüber zu bezahlen ist, und zwar dem Fisco, oder auch, da das gemeine Geldt in eigenen Nutzen entwendet wird. L. 4. §. 3. ff. ad l. Jul. pecul.

6. Der Peculatus aber wird eigentlich von jenem begangen, der ein gemeines Geldt, oder geweyhete Sachen entwendet, darüber er doch keine Administration oder Pflicht getragen. L. 9. §. ff. ad l. Jul. pecul.

Unter dem Geldt wird alles verstanden, was der Stadt Rom oder dem Kayser zugehörig, die andere Städte seynd vor diesem nur vor privat gehalten worden. L. 15. & 19. ff. d. v. sig. Welches aber dermalen bey denen Reichs-Städten, welche einen eigenen Fiscum haben, nicht procedirt.

Der Peculatus ist unterschiedlich vor Alters gestrafft worden. in l. 3. ff. h. t. ist die Verlierung und Deportation aller Güter vorgesetzt, in c. 6. §. 2. der aus des Kayfers Berg-Werck Silber oder Geldt entfremdet, der ist vor Zeiten nach Beschaffenheit der Person, entweders in das Elend, oder in die Berg-Gruben verschickt worden, der es aber zusammen geschmeltzet, vierfach abgestraffet worden; desgleichen ist per l. 13. ff. h. t. der einen von Feinden eroberten Raub entfremdet, mit vierfacher Ersetzung gezüchtiget worden.

Die L. unica C. de crimine Peculatus aber sagt, daß jene Richter, so ihrer Administrations-Zeit gemeine Geldter verschlagen, mit einer Capital-Straffe abgestrafft werden sollen: Aber durch das Wort Capital verstehen die Autores nicht die Lebens-Straffe, sondern die Deportation und ewige Verweisung, als welche ebenfalls unter denen Capital-Straffen begriffen seyn. L. 6. ff. h. tit. Carpzov. p. 2. quæst. 89. n. 11.

Wie dann dißfalls Gilhusio Haunoldus tit. 2. c. 2. num. 522. widerstehet, und es also verstanden haben will.

Aber diese Satzungen, als gar zu alte LL. werden dato nicht mehr observirt, sondern es würde zuförderst jedes Landes Statutum, oder die Fürstliche Vollmacht den Ausschlag geben, wie dergleichen untreue Bediente abgestrafft werden müssen: die Tyrolische Lands-Ordnung hat dißfalls nichts ausdrücklich statuiret, ausser, daß die untreue Gerhaben nach Beschaffenheit der Umständen an Ehr und Gut zu straffen anbefohlen. Art. 37. 8. Buchs.

7. Item, wird die Straffe des Diebstahls wegen unterbliebener Contrectation, oder Hinwegnehmung der Sache gemildert bey einem Depositario, Commodatorio, Creditorn, &c. als denen eine Sache zur Verwahr, Lehens- oder Pfands-weiß anvertraut worden, dann ob zwar diese, da sie die ihnen anvertraute Sachen zu eigenem Nutzen anwenden, einen Diebstahl begehen. §. placuit. 7. §. furtum autem Inst. de l oblig. quæ ex del nasc. Damhoud. c. 110. n. 14.

Nichts destominder, weilen keine würckliche Contrectation, Amotion, oder Hinwegnehmung unterlauffet, und die That mehrers ein Untreu nach sich ziehet, wird die Ordinari in eine willkührliche Straffe gemeiniglich verändert. Carpzov. p. 2. q. 85. n. 66. Allwo er per Præjudicia

setzet,

setzet, daß jener der 62. deponirter Ducaten erster Hand abgelaugnet, hernach aber bestanden, nächst Abtragung des Depositi, Bezahlung der Inquisition, und Parthey-Kosten, mit Geldt-Straffe, oder Lands-Verweisung abgestrafft worden; dann ob zwar die Ord. Carol. art. 170. setzet, daß dergleichen Veruntreute wie ein Dieb abgestrafft werden sollen, lehren doch die Interpretes, daß diese Satzung nicht von der Lebens-Straffe, sondern auf das höchste von einer Leibes-Straffe zu verstehen seye. Vid. Blumlacher. ad art. 170. so ich meiner Seits auch vermeyne, sonderlich, da das Depositum, oder vertraute Sache, nicht mehr ersetzt werden kan.

Herentgegen distinguirt Berlich. p. 5. concl. 57. num. 17. ob der Delinquent das Depositum, oder die geliehene, verpfändete Sache ablaugnet, oder anfangs bekennet, daß er es bona fide entzwischen verbrauchet, ersten Falls setzet er die Ordinariam des Strangs, im andern Casu aber eine willkührliche Abstraffung, aber die mildere Sententz, daß die Ordinaria gar nicht statt habe, will denen Autorn besser gefallen, aus Ursache, weilen keine würckliche Contrectation einlauffet. Carpzov. Blumlach. d. loc.

Zudeme ist wissentlichen Rechtens, wo jemand zu seiner Sache durch eine Action, so von einem Contract herfliesset, kommen kan, daß die Actio Doli nicht statt habe, als die nur in Abgang aller andern Actionen wegen ihrer Häßlichkeit intentiret werden kan. Tusch. tom. pract. concl. & d. con. 178. num. 1. & seq.

In diesen Fällen aber seynd die aus denen Contracten hervor-wachsende ordinari Actiones vorhanden, wordurch der Beschädigte zu dem Seinigen gelangen kan.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 29. 8. Buchs setzet, daß wider den Verlaugner des Anvertrauten, und zu behalten gegebenen Guts nach Grösse oder Anzahl des verläugneten Guts, gleichwie gegen einen Formal-Dieb processirt werden solle, vorbehalten dem Theil, dem sein Gut verlaugnet ist, sein Recht Burgerlich, oder peinlich gegen dem Verlaugner zu ersuchen, welches Statutum ebenfalls, wie die Carol. Const. art. 170. nur von Leibes-Straffe, Lands-Verweisung ꝛc. zu verstehen wäre.

8. Ingleichem werden die untreue Botten, denen Geld zu überlieffern anvertrauet worden, da sie das Geld zu eigenem Nutzen völlig, oder zum Theil unterschlagen, wegen ihrer Untreue nicht mit der Ordinari-Straffe, wiewolen sie einen Diebstahl begehen. L. Si is 7. C. de furt. sondern mit einer Extraordinaria abgestrafft, aus Ursach, daß sie das Geld nicht diebisch oder rauberisch aus des dritten Gewehr, oder Possession gebracht haben: diese Extraordinaria gehet auf Keychen, Landes-Verweisung, oder auch Ruthen-Aushauen, sonderlich, da es Herrschafftliche Geldter, oder der Uberbringer verpflichtet wäre, und die Summa ein schönes austrüge. Berlich. p. 5. conc. 58. n. 2. Carpz. p. 2. q. 85. num. 80.

Jedoch würde die Extraordinaria um so viel mehr zu mildern seyn, da etwan der Bott oder Fuhrmann das Geldt nicht mit betrüglichem diebischen Gemüth, sonderlich etwan aus absonderlicher angestossener Nothdurfft verbrauchet und angegriffen; denen Personen, wohin es gehörig oder aufgegeben, unversaumte Nachricht gibt

gibt, und also sein gutes Gemüthe an Tage leget; noch weniger aber wäre zu straffen, der ein unverpitschirtes und in Verwahrgelegtes Geldt entzwischen verbrauchte, wann er nur so viel an Geldt wieder ersetzet; Dann die Muthmassung zu machen, daß der Deponent dem Depositario freye Wahl gelassen habe, sich des Geldts entzwischen zu gebrauchen. Arg. l. in navem. 31. §. idem juris ff. locat. conduct.

Im Sächsischen aber werden die Ordinari-Botten, so 20. Gulden aufgegebenes Geldt oder Gut, es seye verpitschirt oder nicht, dieblichen und mit Gefährde veruntreuen, mit dem Strang gerichtet, mit 10. Gulden ausgehauen, mit 9. und 8. oder noch wenigern des Lands verwiesen. Carpzovius p. 2. quæst. 85. num. 81.

# 9ter Titul.

## Von gefundenen Sachen, und deren Wiederstellung ꝛc.

## Innhalt.

1. Was in dieser Materia für Umstände zu beobachten?
2. Von erfundenem Schatz.
3. Von unterschiedlich beschwerenden Umständen der Diebstahl.

Die Straffe des Diebstahls leidet auch eine Limitation bey denen, so etwas finden, und solches zu eigenem Gewinn zurücke halten; Dann ob zwar hierdurch ein Diebstahl begangen wird, da der Finder im Gemüth hat, die erfundene Sache selbsten zu behalten. L. falsus Creditor 43. §. qui alienum. ff. de furt. Nichts desto minder, weilen keine diebische, rauberische Contrectation einlauffet, ist nur eine Extraordinari-Straff vorzukehren. Menoch. de arbitr. judic. q. c. 297. num. 1.

1. In Abfassung der Ordinari-Straffe seynd nachfolgende Casus zu beobachten:

1.) Da der Finder dem nachfragenden Eigenthumer anfangs den Fund ablaugnet, endlich aber selbigen, jedoch mit diebischer Zurückhaltung eines Particuls, nicht völlig zurück stellet, indeme nun der Delinquent zweyfach sündiget, in Ablaugnung des Funds, und diebischer Vorenthaltung eines Theils, als ist er billich schwerer zu straffen, als mit Ruthen-Aushauen, Landes-Verweisung. Carpzov. p. 2. q. 86. num. 12. Allwo er num. 15. per præjudicia setzet, daß ein Wirth, der die von einem Fuhrmann verlohrne 117. Gulden gefunden, und selbige nach eröffneter Sache nicht zuruck stellen wollen, mit Ruthen ausgehauen worden.

2.) Der aber den Fund wisse..., weme er zugehörig, nur still hält, und die Sache zu verbergen trachtet, der ist etwas geringer, als mit Keychen, zeitlicher Verweisung, oder auch mit Geldt zu straffen.

3.) Da aber der Erfinder den Herrn der Sache nicht weißt, herentgegen nicht nachfragt, noch den Fund verkündigen läßt, der ist von allem Macul des Diebstahls wegen gebräuchigen Verkündigungs-Abgang nicht frey, und dessentwegen nicht unbillich von der Obrigkeit in geringe Keychen- oder Geldt-Straffe zu ziehen: Dann wer eine Sache findet, will er anders nicht im Argwohn seyn, daß er solche, als wie ein Dieb, für eigen zu behalten im Gemüthe habe, der ist schuldig, den Fund offentlich verkündigen zu lassen. L. 43. §. proinde ff. de furt.

Wann aber nach geschehener Verkündigung sich niemand anmeldet, kan endlich

lich der Finder, daferne er selbst arm und nothdürfftig ist, die Sache vor ihne behalten, sonsten aber ist er schuldig, das erfundene zu Allmosen, oder geistlichen Wercken anzuwenden. Arg. C. nemo rapit. 14. q. 5.

2. Diese Lehre wegen Stillhaltung erfundener Sachen ist auch bey Erfindung der Schätzen zu beobachten; dann wissentlichen Rechtens, daß ein ungefährlicher Weise in des dritten Grund erfundener Schatz mit dem Eigenthumer selbigen Grunds getheilet werden muß. §. Thesauros 40. vers. ut si quis in alieno. Inst. de re divis.

Der nun also den Fund still hält, und mit dem Eigenthumer des Grunds nicht theilet, der ist, unerachtet zwar kein Diebstahl geschicht, wegen nicht Haltung der Gesetzen, darzu er auch Gewissens halber verbunden, willkührlich zu straffen. Menoch. l. 1. præs. 30. num. 6.

Carpzovius setzet, d. l. n. 23. per Præjudicium, daß eine 14tägige Straffe seye dictirt worden, und im Fall der Finder mit der Wahrheit ratione der erfundenen Quantität nicht heraus will, kan er zu einem Eyd angetrieben, oder da die Person eines leichten Gemüths, schlechten Herkommens, muthmaßlichen Meineyds wäre, könte erheischenden Umständen nach die Tortur ergriffen werden, daß er die rechte Quantität an Tag gebe. Matth. Berlich. p. 2. concl. 66. n 34. Carpz. d. loc. num. 25.

Und diß sind die mehresten Umstände zu Milderung der Ordinari - Straffe des Strangs.

## Von beschwerenden Umständen des Diebstahls.

3. Der Diebstahl wird vor sich selbsten schwerer geachtet, da er bey nächtlicher Weil geschicht, mit Einsteigen, Einbrechen, gewaltthätiger Hand, mörderlichen Instrumenten: Item, so zur Zeit einer Brunst, Schiffbruchs, Aufruhr und Tumult verübet, oder öffters erholt wird, davon bereits Meldung geschehen: Diese beschwerende Umstände aber seynd nicht so mächtig, daß eben darum die Straffe des Strangs geschärfft, der Dieb etwan anvor zur Richtstatt geschleiffet, oder ihme die Hand abgehauen werden solle ꝛc. Dann wie Carpzov. p. 2. q. 78. num. 84. & seq. lehret, verdienet ein tausendfacher Diebstahl keine mehrere Straffe, als den Strang, jedoch wird dem Urtheil beygesetzt, daß er als ein verleumdeter Dieb mit dem Strang hingerichtet werden solle.

Der Diebstahl auch in geringem Preiß solle nach Meynung Jul. Clar. l. 8. sent. §. furtum num. 8. mit der Ordinari-Straffe abgebüßt werden, dafern der Diebstahl zu Hof, oder in eines andern Lands-Fürsten Schloß und Palatio geschicht; aber hierwider leget sich Carpz. d. l. n. 44. und sagt, daß wegen Geringe der entwendeten Sache die Straffe des Strangs auch dißfalls nicht statt habe, sondern nur auf das höchste die Straffe des Schwerdts, so wider die Violatores des offenen Friedens gesetzt ist, als welchen dergleichen Dieb in obbedeuteten Orten brechen und turbiren. Es sind auch die Formalia Constit. Carol. art. 160. nicht zu wider, (aber angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrere Straffe, als ein Diebstahl, der geringer ist,) sintemalen diese Formalien nur alsdann zu verstehen, da die völlige willkührliche Straffe seinen Umständen nach zu erhöhen ist.

# 10der Titul.

## Von dem Laster der Expilatæ Hæreditatis, oder veruntreuten Erbschafft.

## Innhalt.

1. Ob eine aus liegender Erbschafft enttragene Sache vom dritten Possessore vindicirt werden möge.
2. Ob ein Mit-Erb das Crimen Expilatæ Hæreditatis begehe.
3. Straffe der beraubten Erbschafft.

Nach dem Absterben seynd die zurückgelassene Güter vor würcklicher Erbs-Einsetzung und natürlicher Apprehension der Erben in keines Menschen Possession oder Gewehr; da nun jemand von dergleichen liegenden Erb-Sachen etwas entfremdet, der begehet zwar einen weitschichtigen Diebstahl, und nur einen solchen, der willkührlich abzustraffen ist.

1. Es disputiren zwar die Doctores, ob das Entwendete eine würcklich gestohlene Sache seye, und von jedem dritten Possessore wiederum vindiciret werden möge. Bald. per l. 1. §. 1. ff. de effractoribus & l. 12. C. de furtis sagt von Ja, der gemeinere aber Nein, dann zu einem wahren Diebstahl gehöret eine lebendige Person, die die Sache in Gewähr gehabt hat. Haunold. t. 2. c. 2. n. 262.

2. Da es ein Mit-Erbe ist, hätte die Actio Expilatæ Hæreditatis nicht statt, sintemalen jeder Erbe sich nur seines Rechtens bedient zu haben gemuthmasset wird, zu deme ist denen Mit-Erben ratione Hæreditatis zu gleicher Portion zu kommen, die Rechtliche Vorsehung aufbehalten. L. 3. Cod. Famil. Hercis.

Nichts desto minder aber lehren die DD. da der Mit-Erbe in wahrer Gefährde verharrete, bey Abtheilung der Erbschafft seine Mausereyen verschwiege, und also unverantwortlich procedirte, daß auch die Actio expilatæ Hæreditatis statt habe, und dergleichen Mauser nicht unbillich mit Lands-Verweisung, Keychen- oder Geldt-Straffe angesehen werden. Zoes. in. A. expil. hæred. n. 4. Wesemb. ff. eodem. n. 3.

Da der Veruntreuer aber ein nächster Befreundter wäre, wider welchen ohne das de jure die Actio Furti nicht, sondern nur rerum amotarum statt hat, würde auch diß Orts die Actio expilatæ Hæreditatis nicht statt finden, als da eine Stieff-Mutter, Ehe-Weib, Bruder, Schwester ꝛc. etwas hinweg zwacket. Ord. Car. art. 115. Blumlach. ad d. art.

3. Dafern aber eine fremde Person etwas aus der liegenden Erbschafft hindan zwackt, dergleichen Person ist per Actionem expilatæ Hæreditatis extraordinariter zu straffen. l. 2. §. 1. ff. expil. hæred. l. vers. C. eod.

Und diese extraordinari Abstraffung mag nach Beschaffenheit der Umständen, auch mit Ruthen-aushauen geschärfft werden. Carpz. p. 2. quæst. 83. num. 80. Blumlach. d. art. num. 5.

---

# 11ter Titul.

## Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen.

## Innhalt.

1. Was ein Plagium seye, und wann es geschehe?
2. Dessen Straffe.
3. Von denen Beyhelffern.

1. Der einem Vatter seinen Sohn, einem Herrn seinen Leib-eigenen Diener entführet, der begehet einen

einen wahren Diebstahl: L. 14. §. 13. l. 37. ff. de furt. Sintemalen ein Vatter oder Herr seinen Sohn oder seinen Knecht von dem dritten als ihr Eigenthum gleichsam vindiciren mögen. L. 1. §. 2. ff. de rei vind.

Nichts desto minder aber hat die Straffe des Strangs hierinfalls nicht Ort, nicht zwar ex ratione, wie Carpz. p. 2. q. 83. num. 87. lehret, weilen der freye Menschliche Cörper keine Æstimation oder Betheurung zuläßt, indeme auf das wenigste ein Knecht oder Leibeigner taxirt, ja die Dienste und Verrichtungen eines frey-gebohrnen Sohns angeschätzt werden mögen.

2. Wie Haunold. tit. 2. c. 2. n. 530. lehret, sondern pur, weilen ex leg. favia, flavia oder fabia ff. de Plagiar. keine determinirte Straffe, als anfänglich in Geldt, hernach eine willkührliche Straff nach Proportion der That, mehrestens aber die Verdammung in die Berg-Gruben gesetzt worden, hernach aber ist de jure Codicis l. 7. & fin. C. h. t. die Schwerdt-Straffe verordnet worden, und zwar auf 2. Fälle: Erstlich, da jemand einen leib-eigenen Knecht, oder ledig-gebohrnen Menschen wider Willen verborgen, und dem dritten verkaufft hat, mit Bedingnus, selbigen weiters zu führen. 2. Da bey Lebzeiten der Eltern die Kinder verborgen, und also, wie obstehet, verkaufft worden, in andern Fällen aber wäre nur arbitrarlich zu judiciren, daß aber die Ration, so Carpz. p. 2. q. 83. n. 88. setzet, nemlich, da durch Hinwegführung der Kinder von denen Eltern Geldt erpresset, u. in Unterbleibung der Rantzion den Kindern der Tod angedrohet wird, in L. favia fundirt seye, kan Haunold. tit. 2. c. 2. num. 531. nicht finden.

Carpzovius aber setzet per Præjudicia d. l. daß jene zween, so einem Edelmann sein Kind mit Anreitzung zu sich gelocket, entführet, und von dem Vatter 18000. Thlr. zur Rantzion, unter eydlicher Bedrohung des Kindes Tod, angefordert, jedoch vor der That ergriffen, mit dem Schwerdt hingerichtet worden seyen.

Wie dann auch mit dem Schwerdt nicht allein die Entführer, sondern auch alle, die hierzu Rath und That geben, und würcklich sich theilhafftig machen, abzustraffen seynd. Carpz. d. l. n. 93.

3. Wiewolen, da die Beyhülffe mit gewissen Excusationen, und mildernden Umständen begleitet wäre, könte entweders die Fustigation allein erkent werden; und also ist abgestrafft worden jener Fuhrmann, der in ob-allegirtem Præjudicio den Knaben, und die 2. Delinquenten wissentlich abgeführt, den einen Thäter beherberget, jedoch den gantzen Handel, und allwo der Knab anzutreffen, vor würcklicher Ruchtbarkeit eröffnet hat.

Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung vermehret die Straffe des Schwerdts art. 95 §. 2. wann ein Christ den Türcken, oder Christen-Kinder denen Juden verkaufft, sonderlich aber, wann solches von denen Eltern, Gerhaben, Præceptorn, oder dergleichen geschiehet, oder wann durch Juden Christen-Kinder aufgefangen worden

# 12ter Titul.

## Von dem Diebstahl geweyheter Sachen, oder Sacrilegio.

## Innhalt.

1. Was, und wie vielfältig ein Sacrilegium seye?
2. Straffe desselben, und Unterschied.
3. Beschwerende Umstände.
4. Mildernde Umstände.
5. Von Helffern, und Schildwachtstehenden.
6. Von Entfremdung geweyheter Sachen an ungeweyheten Stätten.
7. Von Entfremdung geweyheter Sachen an geweyheten Stätten.

1. Das Sacrilegium, so ein Diebstahl GOtt-geweyheter Sachen ist, wird von gemeinen weltlichen Rechten nicht begangen; es lauffen dann zwey Requisita ein, nemlich, daß eine geweyhete Sache an einem geweyheten Ort entfremdet werde. L. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Jul. Clar. §. Sacrilegium. n. 1.

Das geistliche Recht aber macht 3. Species.

1.) Die Entfremdung geweyheter Sachen an geweyheten Stätten.

2.) Die Entfremdung geweyheter Sachen an ungeweyheten Stätten:

3.) Die Entfremdung ungeweyheter Sachen an geweyheten Stätten. C. si quis contumax. §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. similiter. 17. quæst. 4.

Im Römischen Reich, allwo man auf die Carolinische Satzung zu judiciren hat, wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden drey Umständen verübt. Ord. Carol. V. art. 161.

An Orten aber, allwo man auf die Constitution des Kayfers Caroli V. nicht gebunden ist, würde kein Sacrilegium nicht begangen, ausser da eine geweyhete und GOtt gewidmete Sache an geweyhetem Ort entfremdet wird. L. divi ff. ad l. Jul. pecul. l. aut facta 16. §. locus facit. 4. ff. de pœn.

Wiewolen eben aus dieser L. aut facta ff. de pœn. Blumlacher. art. d. 171. num. 3. vermeynt, daß der Ort ein Sacrilegium mache, worzu aber andere DD. eine geweyhete Sache samt dem Ort erfordern. Carpz. p. 2. q. 89. n. 4. cum aliis citatis.

Als würde einfolglich auch die Straffe des Sacrilegii in obstehenden zweyen Fällen nicht statt haben, gleichwie aber mit geweyheten Sachen, oder an geweyheten Orten der Diebstahl schärffer ist, als vermeynen theils DD. * daß die geistliche Rechten nach allgemeiner Gewohnheit in Abstraffung des Sacrilegii observirt werden sollen. Tusch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. num. 11.

Wie dann auch die N. O. Land-Gerichts-Ordn. art. 85. §. 10. als in dem Titul des Sacrilegii obstehende Species zehlet.

2. Damit aber in Abstraffung dieses Lasters nach Maß des Verbrechens das Urtheil geschärfft werde, ist zu wissen, daß in dem ersten Fall, da einer an geweyheten Stätten oder Ort geweyhete Sachen stihlet, von gemeinen geschriebenen Rechten keine endliche Satzung vorhanden seye; theils DD. vermeynen, es seye die Straffe jederzeit Capital und tödtlich, und daß die Willkühr bey dem Richter stehe, was für Lebens-Straffe nach Schwere der Umständen ergriffen werden sollen; diese Willkühr aber könne von der Tortur oder Lebens-Straff zu einer mindern nicht abweichen. L. Sacrileg. 9. ff. ad L. Jul. pecul. Jul. Clar. in §. Sacrileg. n. 3.

Theils DD. vermeynen, daß de jure die Straffe auch im ersten Fall nur arbitrirlich, und zwar nach Beschaffenheit einlauffender Umstände per l. 6. ff. ad L. Jul. pecul. entweder nach dem Leben oder Leib zu dirigiren seye.

Wie nicht weniger finde ich, daß auch die Constitutio Caroli V. unter denen Autorn disputirlich gemacht werde, Carpz. p. 2. q. 89. n. 17. setzet præcise den Casum, da einer eine Monstrantz stihlet, darinnen das H. Sacrament des Altars, so dieser Autor das geweyhete Brod nennet, enthalten wäre; dann ein solcher Dieb ist vor sich selbsten nach Ausweisung des art. Ord. Crim. 172. mit dem Feuer vom

vom Leben zum Tod zu straffen; ausser diesen Casum aber will er den Dieb anderer geweyheter Sachen entweder dem Tod, oder der Leibes-Straffe nach Proportion der Umstände unterworffen haben, und beziehet sich auf den art. Ord. Crim. 175.

Dargegen aber stehet Blumlach. ad art. 175. n. 1. und deduciret, daß unter denen andern geweyheten Sachen ebenfalls nach Ausweiß Carolin. Constit. art. 172. ein Unterschied zu machen seye; dann der Diebstahl güldener oder silberner geweyheter Gefäß, mit oder ohne Heiligthum; Item, Kelch und Patenen ist Capital und tödtlich; in andern geweyheten Sachen aber, dafern hierzu nicht gebrochen, oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret wird, die Straffe arbitrar. Dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsgelehrten) seyen nicht zu verstehen, daß die Todes-Straffe unterlassen, sondern nur, was für eine Todes-Straffe zu erkennen seye; wie dann diese Interpretation in art. 174. fundirt ist, allwo die arbitrirliche Leibes-Straffe nur bey Entwendung kleiner geweyheten Sachen, keineswegs aber vorgemeldten tapffern Stücken procedirt.

*Wiewolen, da bey Entwendung der Monstrantzen und andern geweyheten tapffern Stücken mildernde Umstände, und zwar in specie die Jugend, Thorheit der Personen, oder Hungers-Noth einlauffen, auch in solchem Casu die Straffe endlich arbitrirlich seyn kan; sintemalen alsdann, gleichwie in andern weltlichen Diebstählen und nicht anderst zu procediren ist. Ord. Carol. art. 175.

Sonsten aber, wann namhaffte tapffere Stück entwendet, oder zu geringern Sachen, als da seynd, Wachslichter, Altar-Tücher ꝛc. gebrochen, oder eingestiegen worden wäre, würde auch de rigore der Carolinischen Ordnung zu reden, der erste Diebstahl tödtlich seyn.

Dann das Einbrechen oder Einsteigen zu Entwendung der Sachen auch von geringem Werth, von Carolo V. unter der Todes-Straffe verbotten worden; Wiewolen das Einbrechen nicht absonderlich gefährlich, wie manchesmal bey den Dorff-Kirchen, Capellen, allwo jeweils gar schlechte Versicherung anzutreffen seyn, und die Sache von geringem Werth wäre, von gemeiner Gewohnheit die Todes-Straffe gelindert, und in eine Leibes-Straffe geändert wird, vornemlich, da es nur das erstemal geschehen wäre. Die N. O. L. Ordn. artic. 85. §. 10. befiehlet, daß dergleichen Diebe etwas schärffers, als andere gemeine Diebe gestrafft werden sollen.

Die Straffe eines Kirchen-Diebs, der tapffere geweyhete Stücke entwendet, als da seynd, leere Kelch, Patenen, silberne Gefäß mit Heiligthümern; Item, Monstrantzen, Ciborien, darinnen aber das H. Sacrament nicht enthalten, also, daß es ohne Verunehrung des Sacraments geschehen, ist nach Lehre der Doctorn der Strang; Dann diese ist die gewöhnliche Straffe der Dieben, indeme das Feuer nur auf die Verunehrer des Heiligen Sacraments und Monstrantzen, oder Ciborien-Dieb gehörig ist.

Dann ob zwar die L. 6. ff. ad l. Jul. peculat. unterschiedliche Todes-Straffen anzeiget, als das Feuer, Vorwerffung denen wilden Thieren, so ist aber das erste auf gewissen Fall dato gesetzt, das andere aber nicht mehr unter Christen gebräuchig. Carpz. p. 2. q. 89. n. 26. Wesemb. ff. ad l. Jul. peculat. n. 4.

In Sachsen werden solche Diebe mit dem Rad abgestrafft; In N. O. L. G. Ordn. aber art. 85. §. 9. seynd die Formalia zu lesen, der solle vorhero mit dem Schwerdt oder an einem über dem Scheiter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingerichtet, hernach aber ebnermassen durch das Feuer verzehrt werden; so auch auf jene Diebe zu extendiren, die aus einer Schatz-Kamer was entfremdet.

## Beschwerende Umstände.

3. Die Straffe des Strangs aber kan in die Straffe des Feuers, oder wenigstens mit vorhergehender Abhauung der Hände, Zangen-Riß, geschärfft werden, wann ein Dieb die Kirchen offt beraubet, geweyhete güldene oder silberne Stück von einem namhafften Werth zum öfftern entwendet, dabey auch die Qualitäten des Einsteigens, Aufbrechens oder Auffsperrung mit gefährlichen Instrumenten unterloffen; dann die Straffe des Strangs um so viel mehrer geschärfft werden mag, als der Diebstahl geweyheter Sachen einen weltlichen an der Boßheit überschreitet, und man ohne das in Abfassung des Urtheils weder von gemeinen, nach der Carolinischen Ordnung an eine gewisse Straffe verbunden ist. Bluml. in comment. art. 175. n. 3.

Wie dann auch, da einer aus der entfremdeten Monstrantzen, Ciborio, oder Kelch, die Heil. Hostiam zu mehrmalen lasterhafftig berührt, genossen, oder sonsten verunehrt hätte, oder solche zu aberglaubischen und zauberischen Wercken, denen Zauberern und Juden verkaufft hätte; dergleichen Delinquenten sollen vor würcklicher Feuer-Straffe mit Zangen gerissen, oder geschleifft, oder beyde Hände abgehauen werdē. Concordat. Nieder-Oesterr. Land-Gerichts-Ordnung art. 85.

## Mildernde Umstände.

4. Herentgegen wird die Straffe gemildert, da etwa von einem jungen und einfältigen Menschen, oder alt- und kindischen Mann, oder dergleichen Weib, die Ubelthat verübt, oder, da einer aus Hungers-Noth zu dergleichen Entwendung geleitet würde, deme die N. O. L. G. Ordn. beystimmet, da es nureinmal geschehen wäre, dann ex L. 6. ff. ad l. Jul. pecul. Item, Const. Carolin. art. 174. ist klar vorgesehen, daß ein Diebstahl, so an geweyheten Dingen und Stätten begangen worden, die Umstände der Jugend, Thorheit, und Hunger beobachtet, und wie in weltlichen Diebstählen angesehen werden solle, wie dann auch, wann die Sachen wieder kommen oder erstattet worden, oder gar eines geringschätzigen Werts wären, wann es gleich bey Nacht geschehen, der Delinquent nicht am Leben, jedoch mit ziemlicher scharffer Leibes-Straffe, nach Ausweiß der Umstände, abgestrafft werden solle.

Dann eine bey nächtlicher Weile ohne gefährliches Einbrechen oder Einsteigen verübte Entfremdung geringer Sachen, wird durch die pure nächtliche Zeit des Orts nicht vermehrt, als da einer sich in die Kirchen einsperren liesse, und etwa einen Leuchter, geweyhetes Wachs, oder Altar-Tuch entfremdet hätte, sintemalen der art. Ord. Caroli V. 174. ex l. 6. ff. ad. l. Jul. peculat. genommen worden, allwo wegen nächtlicher Entwendung die Erbrechung der Kirchen-Thür, und die Entfremdung Gott-geopfferter Sachen erfordert werdē.

Ingleichem wird die Straffe des Strangs bey einem von Adel in das Schwerdt

Schwerdt verändert. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 69. n. 24. Berlich. p. 5. con. 44. num. 33.

5. Item, der bey dergleichen Entfremdung nur Schildwacht gestanden wäre; Dann ein puer Schildwacht-stehender wie der Principal-Delinquent nicht gleich gestrafft werden kan noch solle. Es wäre dañ, daß er auch von denen entfremdeten geweyheten Sachen participirt hätte, so viel, was zu Rechtlicher Summa gehörig ist, dann alsdann ist er kein blosser Wachthalter, sondern wahrer Dieb. In Sachsen werden die blosse Wachthalter mit dem Schwerdt gestrafft, und der Cörper sodann auf das Rad gelegt. Carpzov. p. 2. q 89. n. 50.

In Nieder-Oesterr. Lands-Gerichts-Ordnung aber werden sie mit scharffer Leibes-Straffe gezüchtiget, als die dem geweyheten Ort kein Unbill vor sich selbsten anthun, oder einen diebischen Part oder Gewinn suchen.

Item, die nach vollbrachtem Sacrilegio dem Delinquenten mit Verpartier-Verkauff- oder Vertauschung behülfflich wären; Ein anders wäre ex l 10. §. 1. ff. ad l. Jul. pecul. zu sagen, da man zu Bewerckstelligung der That anfänglich würckliche Hülff und Vorschlag gegeben hätte, ein anders ist, von dem Helffer nach geschehener That; Dann wann dieser von den wissentlich entfremdeten geweyheten tapffern Sachen schon ichtwas genossen, und bey Kauff- oder Verkauffung seinen Partem gehabt hätte, würde er doch nur mit Ruthen ausgehauen werden. Carpz. d. l. num. 59. N. O. L. G. Ordn. tit. §. 12.

Wiewolen erst-besagter Autor weiters lehret, daß nach Schwere der Umstände in Sachsen dergleichen Helffer und Partierer mit dem Schwerdt gerichtet worden seyen.

6. Die andere Species, da an ungeweyheten Orten geweyhete Sachen entfremdet werden, ist es zwar de jure Civili kein eigentliches Sacrilegium, nichts desto minder, da der Dieb tapffre geweyhete Stücke, wie obvermeldet, an ungeweyheten Orten entfremdet, der ist auch das erstemal nach Anordnung Caroli V. art. 172. mit dem Strang zu straffen; wann aber der Diebstahl nicht in silbernen Gefässen, Kelch oder Patenen, sondern in geringen Sachen bestünde, auch hierzu nicht gebrochen oder gestiegen worden wäre, ist die Straffe nach Ausweisung der Umstände gleichwie in andern weltlichen Diebstählen abzufassen. Ord. Car. art. 174. & 175.

Wiewolen dergleichen Dieb jederzeit wenigere Barmhertzigkeit und Mitleyden, als andern Dieben zu erweisen ist. Ord. Car. art. 174. so auch in L. 9. §. 1. ad l. Jul. pecul. fundirt ist.

7. Die dritte Species ist, da an geweyheten Stätten ungeweyhete weltliche Sachen, als zum Exempel, da die etwa in eine Kirchen geflehnte Mobilien, Geld, ꝛc. entfremdet werden, dann gleichwie die Species Sacrilegii de Jure civili ebenfalls kein eigentliches Sacrilegium zu benamsen ist. L. divi ff. ad l. Jul. pecul. Carpz. p. 2. q. 90. n. 77.

Als ist die Straffe, gleichwie in andern weltlichen Diebstählen zu erkennen; wiewolen, da hierzu gefährlich gebrochen, oder eingestiegen worden, die Todes-Straffe ohne Unterschied aufgesetzt ist; Ord. Car. art. 174. Ausser obiger Qualität des gefährlichen Einbrechens, oder Auffsperrens, ist wie in andern weltlichen Diebstählen zu procediren, also zwar, daß ein pures Einsteigen

steigen in diesem letzten Casu auch in der Carolinischen Ordnung für keine beschwerende Umstände gehalten würden, wie aus dem art. 174. abzunehmen ist.

Die aber in einen Opffer-Stock, Item, Allmosen-Büchsen, brechen, aufsperren, oder sonsten arglistiger Weise heraus stehlen, dieselben seynd, wie Sacrilegi, an Leib und Leben zu straffen. Ord. Crim. art. 173.

Wie dann, wann bey dem Einbrecher eines Kirchen-Stocks beschwerliche Umstände einlauffen, und de Corpere Delicti abgetragener 5. Soliden constirte, ohne weitere Frage auch dem ersten Angriff der Strang um so vielmehr zuerkennt werden mag, als einem dergestaltigen Dieb weniger Barmhertzigkeit zu erweisen ist, Blumlacher. ad art. 175. in fin.

---

# 13der Titul.

## Von denen Helffern, Unterschleiffgebern der Dieben; Item, Käuffern gestohlnen Guts.

## Innhalt.

1. Unterschied der Hülff und Raths.
2. Wann die Hülffe der Ordinari-Straff zugehörig.
3. Wann selbe extraordinariter zu straffen.
4. Von der Hülff währenden Diebstahls.
5. Von der Hülff nach der That
6. Von Verkäuffern, Vertragern gestohlener Sachen.
7. Von Unterschleiffgebern und Käuffern
8. Von Zurückstellung entfremdeter Sache dem Eigenthumer.

1. Zuförderst ist zu wissen, daß ein Unterschied zwischen einem Rath und Hülffe seye, indeme eine Hülffe nicht ohne stillschweigenden Rath, der Rath aber wol ohne Hülffe seyn mag; Dahero geschicht, daß der pur einen Fingerzeig und Rath zu stehlen dem dritten gegeben, und keine andere Hülffe beygesetzt hat, von gemeinen geschriebenen Rechten auch actione furti nicht gehalten ist. §. ope & consilio Inst. de oblig. quæ ex del. nasc.

Es distinguirt zwar Farinac. p. 5. oper. crim. quæst. 129. num. 62. ob der Dieb ohne gegebenen Rath den Diebstahl dannoch verübt hätte oder nicht, aber Carpz. part. 2. quæst. 87. n. 5. vermeynet, daß diese Distinction wider die geschriebene Rechten, und ob-allegirten §. lauffet, dahero selbe auch nicht zu beobachten seye, wiewolen dergleichen Rathgebere mit einer Extraordinaria billich anzusehen seyn, dann der üble Rath solle dem Rathgeber nicht wohl bekommen, dafern der Diebstahl erfolgt ist. Carpzov. d. l. n. 4.

Die mehreste Beschwerlichkeit bestehet in der Hülffleistung, wann selbe mit der ordinari- oder extraordinari-Straffe anzusehen seye.

2. Carolus V. in Ord. Crim. art. 177. sagt insgemein von denen Hülffleistern, und überläßt die Straffe denen Rechts-Verständigen nach Beschaffenheit der Umständen zu ermessen; um Abfassung der Straffe aber werden von denen DD. nachfolgende Reguln zu beobachten an die Hand gegeben.

Erstens, der dem Dieb vor dem Diebstahl mit wissentlichem gefährlichem Gemüth eine würckliche Hülffe, ohne welche der Diebstahl hart, oder gar nicht geschehen wäre, und aus Begierde etwas zu gewinnen, oder hiervon zu überkommen

kommem, leistet, der ist mit dem Strang zu straffen.

In dieser Regul werden 4. hauptsächliche Stücke gesetzt: 1.) daß die Hülffe mit wissentlichen gefährlichem Gemüth geschehe, dann der etwa unwissend eine Leiter herleihet, würde der Straffe zu entheben seyn, um so vielmehr, als er in keiner Gefährde wäre, die doch in Delictis die Seele ist.

2.) Daß die Hülffe durch eigene nechste Handbietung den Diebstahl auswürcke, dann ein blosser Rathgeber und Zeiger wäre nur extraordinariè abzustraffen.

3.) Daß der Hülffleister in Begierde, und vorherigem Pact der Abtheilung des entfremdeten Guts verharre.

4.) Daß die würckliche Hülffleistung unmittelbar den Diebstahl verursacht habe. Carpz. d. l. n. 16. Jul. Clar. §. fin. q. 90.

Welche Hülffe aber den Diebstahl unmittelbar verursacht, oder nechst zu seyn in Rechten gesagt werden möge, ist unter denen DD. nicht ausgemacht; wie dann Matth. Berlich. p. 5. concl. 55. n. 7. & seq. verschiedene Meynungen erzehlet, auch dißfalls Farinac. & Menoch. sehr weitläuffig, und nicht ohne mehrere Beschwernus und Intricirung zu lesen seynd, es wird doch für die beste Sententz gehalten, daß jene Hülffe für die nechste gehalten wird, ohne welche der Diebstahl gar nicht, oder sehr schwer hätte geschehen können, also, daß eben wegen solcher Hülff der Leister für den Dieb selbsten gehalten werden kan. Arg. l. nihil interest. 5. ff. ad l. Cor. de sicar.

Und geben die DD. dessentwegen verschiedene Exempel, als da einer aus boßhafftigem gefährlichem Gemüthe das Vieh mit rothem Tuch scheu macht, auf daß es wild, und denen auflaurenden Dieben in die Hände lauffe. L. 50. §. fin. ff. de furt.

Da einer den andern hinterlistiger weise von Hauß führet, damit die Diebe entzwischen das Hauß ausplündern können und mögen. Berlich. conc. 55. num. 12.

Item, da einer dem andern rathet, und den Fingerzeig gibt, seine Sachen an gewisse Ort zu setzen oder zu legen, damit ein anderer die dahin gelegte Sachen leichter entfremden könne. Idem d. l. n. 13.

Item, da einer Leitern, Feilen, oder Sperr-Zeug, Dieterich, ꝛc. dem Dieb darleihet. Tex. in §. interdum 11. vers. ope & consilio in verbo aut Scalas. Instit. de oblig. quæ ex delicto nasc.

Wiewolen viel DD. vermeynen, daß die Herleihung der Leitern, Sperr-Zeug, ꝛc. nur Vorbereitungs-Mittel, und also nur extraordinariter zu straffen seyen: quos citat. Berlich. d. loc. n. 16. Farin. quæst. 130. num. 6.

*Und vermeynet Haunold. t. 2. c. 2. n. 247. daß dieser Doctorn mildere Meynung nicht ausser Obacht zu lassen seye, so ich endlich wahr zu seyn vermeyne, dafern oberzehlte 4. Stück gesamter Hand nicht einlauffen; wie dann Carpz. p. 2. q. 87. n. 19. per Præjudicia setzet, daß ein Weib, so dem dritten zu Vollbringung des Diebstahls Eisen-Zeug geliehen, und von dem Geldt participirt hat, nach Sächsischer Gewohnheit gehenckt worden seye.

Die Participation aber muß die gebührende Summam austragen; dann gleichwie ohne die von Rechts-wegen vorgesetzte Summa der Principal-Dieb regulariter nicht aufgehenckt werden mag, also um so viel minder des Diebs Mithelffer, ꝛc.

3. Die andere Regul ist, daß die Hülf-

se, die zu dem Diebstahl die nächste unmittelbare Beförderung nicht gibt, mit dem Strang nicht abzustraffen seye: dergleichen Hülffe wäre, da einer dem Dieb anzeigte, wo das Geldt liege, wie und wo der Diebstahl am leichtesten geschehen könnte, dann dergleichen Hülffe ist noch sehr weitschichtig, und kan der Diebstahl auch ohne dergleichen Hülffe geschehen, dergleichen Hülff-Leister, wann er von dem Diebstahl nichts, oder die gebührende Summa nicht genossen, ist etwas milder, da er aber die Summam genossen, mit Ruthen auszuhauen, dann ob zwar etliche DD. lehren, daß dergleichen Hülff-Leistere bey einlauffender Participation gehenckt werden sollen, wird doch die mildere Sententz im Gewissen besser zu erkennen seyn: dann die nachfolgende Participation ist nicht so kräfftig, daß selbige aus einer weitschichtigen, eine unmittelbare, oder nächste Hülffe mache, so doch zur Ordinari-Straffe nothwendig erfordert wird. Haunold. d. l. c. 248.

4. Die dritte Regul ist, daß jener, der dem Dieb währenden Diebstahls hülffliche Hand aus gefährlichem gewinnsüchtigem Gemüthe leistet, mit dem Strang zu straffen seye. §. Interdum Inst. de oblig. quæ ex del. nasc.

Dann ein dergleichen Helffer wird nicht unbillich für einen Selbst-Dieb gehalten: Carpzov. cum alleg. d. l. n. 31. Haunold. d. loc. n. 249. jedoch weilen verschiedene Ampliationes und Restrictiones von dem Farinacio p. 5 q. 131. n. 1. an die Hand gegeben werden, so die Sache jederweil mehr finster als klärer machen. Boër. c. 3. n. 10. de furt.

Als erfordert zu der Ordinari-Straffe des Strangs Carpz. d. loc. vier Stuck:

1.) Daß die Hülffe mit gefährlichem, boßhafftigen, ja hierzu verglichenem Gemüthe gschehe. Jul. Clar. quæst. 20. num. 1.

2.) Daß es auf Gewinn und Part angesehen gewesen.

3.) Daß die Hülffe in währendem Diebstahl beygetragen werde.

4.) Daß der Diebstahl würcklich geschehen seye. L. si quis uxori 52. §. neque verbo ff. de furt.

Dergleichen Exempel wäre es, da einer die Thür eröffnete, die gestohlene Sachen mit sich hinweg trüge, &c. worunter aber jener, der nur währenden Diebstahls Wacht hält, nicht verstanden ist, dann dieser fließt nicht cooperativè zu dem Diebstahl ein; wiewolen in Sachsen dergleichen Wächter ebenfalls der Strang zum Dienst-Lohn gegeben wird, dafern selbiger die gebührende Summa genossen hat. Carpzov. d. loc. 34.

5. Die vierdte Regul, daß, ob gleich einer dem Dieb nach vollbrachtem Diebstahl Hülffe leistet, derselbige doch nicht mit dem Strang, sondern nur extraordinariè zu straffen seye. Jul. Clar. L. 5. sent. §. ult. quæst. 90. n. 2.

6. Dann ein anders ist, durch die Hülffe den Diebstahl hervor zu bringen, und ein anders, dem schon geschehenen Diebstahl beförderlich zu seyn, so der ersten Boßheit nicht zu vergleichen, wie dann die L. eos, qui 14. C. de furt. nur von der Civil-Straffe zu verstehen, und allhero nicht zu ziehen ist; Als zum Exempel, da dem Dieb Hülffe und Vorschub zur Flucht: Berlich. conc. 15. num. 44. oder Fingerzeig gegeben würde, wie der Dieb dem nachstellenden Gericht entgehen möchte.

Menoch.

Menoch. d. arbitr. q. 349. n. 21. Oder da jemand die entfremdete Sache wissentlich vergantet, verkauffet, verbirget und vertuschet: diese, und dergleichen Hülff-Leistere seynd entweders mit Pranger-stellen, zeitlich- oder ewiger Verweisung, oder auf das höchste mit Staupen-schlagen nach Beschaffenheit der Umstände abzustraffen. Carpz. d. l. num. 42.

Und würde kein mehrerer beschwerender Umstand seyn, wann gleich einer von denen gestohlenen Sachen einen Theil überkäme; dann ob zwar dergleichen Mitgenieſſer den Diebstahl gut und genehm hält, nichts desto minder aber, weilen ein weiterer Unterschied zwischen einem Mithelffer, und einem nachgehenden Gutheissen ist, solle auch in deren Abstraffung der Unterschied gemachet werden; wiewolen da einer den zukünfftigen Diebstahl zuvor weißt, selbigen gutheisset, und darein verwilliget, auch von den gestohlenen Sachen Mittheil überkommen hat, * wann nur keine andere Hülffe hierzu gegeben worden, die Straffe des Ausstäupens billich vorzukehren wäre. Carpz. d. l. n. 47.

Wiewolen andere DD. hierinfalls schärffer gehen wollen. ut Zanger. in tr. de q. & t. c. 2. n. 188 Damhoud. c. 100. num 53.

7. Die Aufhalter und Unterschleiffgebere der Dieb, die zu dem Diebstahl keine Hülffe leisten, werden nach Beschaffenheit der Umstände mit Geldt-Keychen-Straffe, zeitlich- oder ewiger Verweisung gezüchtiget; Sintemalen Carpzov. d. l. num. 49. & seq. die harte Sententz, daß dergleichen Unterschleiff-gebere mit dem Todes-Urtheil abgestrafft werden sollen, nicht gefallen will, so er doch von jenen procediren läßt, die auch eine Hülffe zu dem Diebstahl gegeben haben.

In geschriebenen Rechten werden die Unterschleiff-gebere der Delinquenten, wie die Haupt-Thäter selbsten, abgestrafft, L. 1. ff. de recept.

Farinacius will diese Regul endlich gelten lassen bey einem Unterschleiff-geber, der die Ubelthäter, verbirget, und sich denselben zugesellet. L. 1. C. de his, qui latrones.

Und derentwegen lobet Haunold. def. 2. c. 2. num. 253. die obbesagte Distinction des Carpzovii gar nicht: sintemalen die gemeine Rechten ohne das unter einem Unterschleiff-geber und Hülff-Leistern den Unterschied machen, und vermeynt endlich, daß die puren Beherberger und Unterschleiffgeber mit der Ordinari nicht zu straffen seyen: * wol aber die vor der That den Dieben den Unterschleiff anerbieten; dann diese seynd weitschichtige Hülff-Leistere, und wahrhaffte Beschützer der Delinquenten.

Die Käuffer der gestohlenen Sachen seynd ebenfalls mit der Ordinari-Straffe nicht zu belegen: dann diese weder den Diebstahl begehen, noch hierzu Hülffe geben, zu deme ist es in keinem Gesetze vorgesehen, daß die Käuffer der entfremdeten Sachen mit dem Strang geurtheilt werden sollen, dann wann sie gleich mittelst wolfeiler Erkauffung der entfremdeten Sachen einen Nutzen überkommen, seye darum nicht gleich wahr, daß sie den Diebstahl gut geheissen, und gibt Haunold. d. l. num. 252. &c. ein Exempel an jenem, der zur Winters-zeit bey einer entstandenen Feuers-Brunst sich wärmet, der erfreuet sich der Gelegenheit zu wärmen, keines wegs aber der unglückseeligen Feuers-Brunst; über das ist wissentlich, daß ein purer Participant des entfremdeten Guts mit der Ordinari nicht gestrafft werden

möge, wird also dißfalls die Meynung Berlichii, daß wissentliche Auffkäuffere gestohlener Sachen mit dem Strang gestrafft werden können, *widerfochten. Haunold. cum Carpz. p. 2. q. 57. n. 55. welche lehren, daß nur eine willkührliche Straffe, als Keychen-Geldt-Straffe, Verweisung, oder da es öffters geschehen, und andere beschwerende Umstände, als Anreitzung, Leyherey, ꝛc. unterloffen, auch die Straff des Ruthen-aushauens statt haben könne. L. in civilem 2. l. 5. C. de furt.

Ob aber bey dem Käuffer die Wissen- und Unwissenheit, daß die gekauffte Sachen entfremdet worden, zu muthmassen seye, geben die Autores nachfolgendes an die Hand, daß die Wissenschafft gemuthmaßt und abgenommen werde, da er die Sache gar wohlfeil; Item, verborgener weise, und nicht offentlich eingekaufft hätte; Item, da der Käuffer Sachen erkaufft hätte, die ihme nicht anstehen, als da ein Wirth seiden Kleider, Bücher ꝛc. erkauffte, oder, so die mehreste und kräfftigste Wahrnehmung ist, da der Verkäuffer Sachen verkauffte, die ihme glaublich und vernünfftger weise nicht angehören können. Haunold. d. l. n. 255.

Da nun ein und andere Umstände und Inzichten wider den Excipienten und Käuffern vorhanden, ist er schuldig, auf Begehren diese seine vorschützende Unwissenheit eydlich zu bekräfftigen. Carpz. d. l. n. 66. Oder, da aus beschwerenden Umständen eine Leibes-Straff zuerkennt werden müßte, könte zu Erhebung der Wahrheit auch die Tortur ergriffen werden.

8. Neben deme werden die Käuffere der entfremdeten Sachen, sie seyen wissend oder unwissend, dahin gehalten, die erkauffte Sachen auch mit Verlust ausgelegten Kauff-Schillings dem rechtmässigen Herren zuzustellen. L. in civilem C. de furt.

Da aber der Käuffer die Sache weiters verkaufft, oder verzehrt hätte, ist der Unterschied zwischen einem Käuffer guten oder bösen Glaubens zu machen; jener, der um den Diebstahl nichts weißt, sondern in guter Meynung die entfremdete Sache weiters verkaufft, von wannen selbige nicht mehr zu überkommen, ist ein mehrers zurück zu geben nicht schuldig, als jenes, um das er reicher worden wäre. Jul. Clar. §. furt. n. 26.

Der aber wissentlich eine entfremdete Sache weiters verkaufft, verzehrt, der ist schuldig, wann die Sache nicht mehr zu überkommen, den Werth darfür zu erstatten. Dann diese Straff verdient die Gefährde und übles Gewissen. Carpzov. q. 87. n. 75.

Und diß ist zwar unbedencklich wahr, da die Wissenschafft bey Anfang des Kauffs vorhanden ist; da aber erst nach dem Kauff der Käuffer Nachricht überkäme, daß die Sache entfremdet worden seye, ist die Frage was härter; die Autores sagen von Ja, dann weil der Käuffer seinen Kauff-Schilling von dem Dieb nicht mehr zurück bringen mag, vermeynte er solchen durch wissentliche weitere Verkauffung wieder zu erhaschen, und zu gewinnen, mit Schaden des Eigenthumers, so nicht gültig; ob aber der Käuffer die gekauffte Sache dem Dieb wieder zustellen möge, um seinen ausgelegten Kauff-Schilling wieder zu erobern, und sich aus dem Schaden zu bringen, vermeynet Haunold von Ja, t. 1. cap. 3. n. 252. & 760.

## 14der Titul.

## Von denen Inzichten der Diebstahl.

Inn-

# Innhalt.

1. Von Inzichten des Diebstahls zur Tortur, als Besitzung entfremdeter Sache.
2. Verdächtiges, verzehrliches Leben.
3. Argwohn-volle Tragung der Diebs-Instrumenten.
4. Von suspectem aus- und wegtragen.
5. Von erkanntlicher Leiter.
6. Von zuruck-gelassenen Zeichen und Fußstapffen.
7. Der üble Ruff eines benachbarten Diebs und flüchtigen Hauß-Genossen.
8. Von Diebs-Seegen und Nachsuchung in Häusern.
9. Nächtliche Betrettung in fremdem Hauß.
10. Von der Besagung der Mit-Gespän.
11. Unterschiedliche andere Indicia.
12. Erfindung der Sperr-Instrumenten, Dieterich: Item, gezeichneter Sache.
13. Von andern äusserlichen Zeichen den Diebstahl zu erkennen.
14. Von bereits anvor abgestraffte Dieben.
15. Von lügenden Personen.
16. Von Inzichten untreuer Amtierung.
17. Von Inzichten verübter Diebstählen der Feld-Früchten.
18. Inzichten des Wildbret-schiessens.
19. Inzichten der in Verwahr gegebenen und abgelangneten Sachen.
20. Von unterschiedenen Fragstücken verschiedener Diebstähl.

Die Inzichten, die zu Nachforschung der Special-Inquisition gehörig, werden leichter erhebt, als die zur Tortur genug seyn, an welchen auch mehrestens die Beamte difficultirlich anstehen, zu deren Erleichterung folgen jene, die Carol. V. art. 49. zur Tortur für genugsam erkennt hat.

1. 1.) Da bey einem die entfremdete Sache gefunden wird, der ist schuldig anzuzeigen, und erweißlich zu machen, woher er diese Sache überkommen, dann ob zwar niemand schuldig, den Titul seiner Possession anzuzeigen, fehlet es doch bey einer entfremdeten Sache, indeme der Possessor des Diebstahls so lang beinzichtiget ist, bis er den Verdacht mittelst Anzeigung seines Gewähr-Manns reiniget; Kan oder will der Besitzer diese Inzicht nicht abweisen, ist er mit der Tortur anzugreiffen. Zang. de q. & tor. c. 2. n. 176. L. 2. l. 5. C. de furt.

Diese Lehr wird mercklich dahin limitirt, daß der Besitzer eine solche Person seyn müsse, worzu man sich der That wol versehen kan; Dann eine gute ehrliche Person, die da vorgibt, sie habe die Sache gefunden, oder auf offenem Tendel-Marckt, oder sonsten von einem Unerkannten erkaufft, die ist der Tortur als eine vermuthlich unschuldige Person zu befreyen, dann das Wörtlein, verdächtigen, will von einer Person sagen die sonst beschreyt und schlechten Ruffs ist. Carpz. p. 3. q. 122. n. 34.

Wie nicht weniger, da etwa eine gestohlene Sache in des dritten Hauß, ohne vorherige Besitzung wäre gefunden worden, ist darum nicht die Folge, daß eben der Hauß-Herr die Sache entfremdet haben müsse, dann dergleichen auch unwissend eines Herrn durch die Ehehalten in das Hauß hinein getragen werden können. Id. Carpz. d. l. n. 46. & 47. allwo er weiters lehret, daß genug seye, in genere erweißlich darzuthun, daß er die Sache auf dem Marckt erkaufft habe. Matth. Steph. ad art. 38. Ord. Crim.

Hierentgegen wäre die pure Exception, die Sache auf dem Marckt erkaufft zu haben, ohne weitere Beweisung bey einer verdächtigen Person, nicht kräfftig genug, der Tortur zu entweichen. L. 1. §. sol. ff. de furt.

2. 2.) Da

2. 2.) Da eine verdächtige Person an dem Ort des vorgeloffenen Diebstahls, oder in der Nähe sich verzehrlich hält, mehrers ausgiebet, als ihme ehrlicher Weise einkommen kan; Item, der jähling reich worden, und seiner jählingen Bereicherung kein vernünfftige Ursach anzeigen kan, sonderlich, da von ihme dergleichen Geldt, wie verlohren worden, außgegeben wird. Ord. Crim. art. 39. N. O. L. O. art. 84. §. 3. Ist also zu diesem Indicio der liederliche Ruff, und verdächtige Lebens-Art vonnöthen, dann weilen aus vielen Fällen eine ehrliche Person reich werden mag. L. si defunctus 10. in fin. C. arbitr. tutel. & l. 4. §. deficientem ff. de muner. & honor. Die auch ein ehrlicher Bidermann lieber verschweigen, als zu eröffnen verlangt, wäre bey einem ehrlichen Mann mehrers die Ehrbarkeit, als dergleichen Inzicht zu præsumiren, und Glauben zu gebē. Matth. Steph. ad art. 43.

3. 3.) Da eine verdächtige und des stehlens ohne das beeinzichtigte Person an jenem Ort, allwo ein Diebstahl mit Erbrechen geschehen, und zu Vollbringung der Dieberey bequemer Zeit, mit dergleichen Brech- und Sperr-Instrumenten wäre gesehen worden; dann die Erfindung der Diebs-Instrumenten ist vor sich selbst nicht genug, daß die Tortur wider einen ehrlichen Mann ergriffen werden solle, indeme leichtlich geschehen kan, daß ein arglistiger Dieb die Sperr- und Brech-Instrumenten in eines ehrlichen Mannes Hauß durch die Fenster hinein gelegt hat. Zanger. c. 1. num. 181.

4. 4.) Da eine verdächtige, und des stehlens ohne das berüchtigte Person an selbigem Tag, da der Diebstahl geschehen, wäre aus dem Hauß gesehen worden, etwas unter dem Mantel hinweg tragen. Zanger. c. 2. n. 183. Carpz. p. 3. q. 122. n. 16.

5. 5.) Da man aus den angelehnten Leitern den Eigenthumer der Leiter erkennt, kan selbiger, dafern er eine verdächtige Person, und andere beschwerende Umständ einlauffen, mit der Tortur angegriffen werden; sonsten aber machte die pure Leiter keinen Dieb, alldieweilen leichtlich die bey den Häusern lehnende Leiter von den Bößwichten vertragen werden mag. Zang. c. 2. n. 82. Carpz. d. l. n. 58. Die N. O. L. O. aber setzet hinzu, daß die Tortur alsdann ergriffen werden möge, dafern die Summa des Diebstahls zum Strang erklecklich wäre; in gemeinen Rechten aber kan die Tortur ergriffen werden, da es an Haut und Haar gehet, wie in dem ersten Tractat zu lesen.

6. 6.) Nehmen die DD. kein unebnes Indicium aus den erweißlichen Fußstapffen des Diebs, da nemlich einer beschreyten verdächtigen Person l. h. Fuß oder Schuh in dem Schnee oder feichten Erden-Letten, ꝛc. eingedruckten Fußstapffen gleichförmig erfunden worden. Baldus Consil. 427. vol. 5. Men. præs. 88. n. 137. Oder, da etwa von dem Dieb an End und Ort des Diebstahls etwas erkänntliches wäre vergessen, oder zurück gelassen worden, und es eine solche Sache, die einem dritten ehrlichen Mann nicht etwa hätte enttragen werden können. Menoch. præs. 51. n. 13. Mascard. d. con. 830. n. 10.

Dann ob zwar diese beyde Indicia general, und in andern Delictis auch statt haben mögen, so ist doch bey einlauffender Verdächtlichkeit der Person, und andern zu stärckenden Anzeigungen, da dieselbe nicht purgirt werden könen, kräfftig genug, daß die Tortur ergriffen werden mag.

7. 7.) Wird

7. 7.) Wird ein Nachbar, so ohne das wegen des Dieben im Geschrey ist, gemuthmasset, daß er den Diebstahl begangen habe, sonderlich da der üble Ruff und dergleichen Adminicula darzu kommen, also daß bey scheinbarn Umständen den derselbe der Tortur unterworffen werden kan. Farinac. quæst. 176. n. 56. Menoch. Præs. 31.

Wie dann auch wegen eines flüchtigen Haußgenossen die Anzeigung, so zu der Tortur genug, entspringet, daß der Diebstahl von selbigem begangen worden seye, da nachfolgende Stück hinzu kommen: 1.) Daß in Wahrheit ein Diebstahl geschehen, und von selben Rechtlichen constire. 2.) Daß der Diener gar entflohen, und nicht nur in der Stadt den Zorn des Herrn zu entfliehen, sich aufhält. 3.) Daß er durch ungewohnliche Wege entflohen, oder etwas zu tragen gesehen worden wäre, da nemlich der Diebstahl in dergleichen Sachen bestünde, die ohne sichtbarliches merckliches tragen nicht vermäntelt werden kan. Carpz. p. 3. q. 111. n. 35.

8. Werden zwar von Aberglaubischen Leuten verschiedene Manieren angezeigt, wie der Dieb erkennt werden möge, und ist dessentwegen der Diebs-Seegen starck im Ruff, aber auf dergleichen aberglaubische, und aus der Schul der Zauberey herdan genommene Inzichten, ist weniger als nichts zu halten. Ord. Crim. art. 21. Jedoch ist weiters zu wissen, dafern aus gegründeten Anzeigungen einer Obrigkeit die Nachforschung der entfremdeten Sache in eines dritten verdächtigen Manns Hauß für rathsam zu seyn geduncket, daß dieses deroselben wegen gemeinen Nutzens nicht verwehrt seye. Clar. quæst. 5. §. furt.

Ja theils DD. sagen, daß eine hohe Obrigkeit dem gemeinen Wesen zu lieb auch in eines unverdächtigen Hauß der entfremdeten Sache nachsuchen lassen möge. Cruf. p. 3. c. 2. n. 50.

9. Da eine verdächtige Person in eines andern Hauß nächtlicher Weil auf dem Heu-Stadel, oder andern Winckel wäre angetroffen worden. L. 39. l. 35. ff. de furt.

Es könte denn derselbe zu seiner Excusation vorbringen, daß er nur wegen zu gewisser Person im Hauß tragender Liebe wäre dahin geflohen, &c. dann das Vorhaben und Gemüths verändert die Ubelthat.

10. 10.) Item, da ein Dieb den andern besaget, wie dessentwegen im ersten Tractat gehandelt worden, wann die Besagung eine genugsame Anzeigung zur Tortur gebe.

11. 11.) Werden die Anzeigungen, wordurch man sich zu der Person des Diebstahls versehen mag, hergenommen aus den gemeinen Anzeigungen, als da seynd, das Vaterland und Nation, die den Diebstählen ergeben, der von Diebischen Eltern gebohren, auferzogen, finstern schelmischen Gesichts, verstellter Bettlerey und erdichteter Krümpe; aber dergleichen gemeine Inzichten seynd nicht so kräfftig, daß die Tortur ohne andere mehrere Inzichten erariffen werden möge.

12. 12.) Da bey einer verdächtigen beschreyten Person Sperr-Brechzeug, Dieterich, oder falsche Schlüssel gefunden würden; Item, ein- und andere Sachen, die mit fremden Namen, Wappen, &c. gemerckt seyn, dann aus dem Namen, Wappen, Zeichen, ersiehet man, wem die Sachen gehörig seyn.

Und ist es nicht die geringste Anzeigung des Diebstahls, wann eine verdächtige Person nicht erweißlich machen kan, wie

die mit fremden Namen und Zeichen bemerckte Sache an sie gekommen seye. Boër. decis. 105. Crus. d. l. n. 121.

13. 13.) Geben auch die äusserliche Zeichen der Person Verdächtlichkeit an Tag, als da sie an Ohren, Fingern mutilirt, den Galgen auf dem Buckel herum trägt ꝛc. und einen Practicanten profitirt, Id. d. l. n. 130.

14. 14.) Oder wissend wäre, daß sie bereits mit Ruthen ausgestrichen, torquirt, des Landes anderstwo verwiesen worden wäre, dann diese Qualität bekräfftiget die neue sich hervor thuende Anzeigungen sehr starck, weilen wissend, daß die Diebe selten von ihrer angebohrnen Kunst und Handwerck ablassen; wiewolen ein Dieb in Abgang anderer Anzeigungen wegen anderer geschehenen Diebstähl nicht torquirt werden mag, wie im ersten Tractat zu lesen. Berlich. p. 5. conc. 43. n. 38.

15. 15.) Ist nach gemeinem Sprüchwort das Lügen eine Anzeigung des Diebes, dann der gerne lügt, stihlt gern, und eben dergleichen unwahrhaffte Variation gibt Ursach zur Tortur, wie in dem 1. Tractat zu lesen: Und diß ist von den Diebstählen insgemein.

16. Die Indicia peculatus aber seynd theils bereits oben angezogen worden, als da seynd, die ohne vernünfftige Ursache zu bescheinen habende gählinge Reichthum, dann man sagt insgemein, niemand wird reich, als mit dem Schaden des Dritten, sonderlich da die Raitungen nicht recht formlich eingerichtet worden, da die Protocoll des Empfangs nicht ordentlich und unbedencklich gehalten, da die neue Einkünfften, Anfäll, neue Stifften und dergleichen dem Haupt-Protocoll nicht einverleibt; dann dergleichen zu verzeichnen wissentlich unterläßt, ist de furto gehalten. Schurf. conc. 9. cent. 2.

Da falsche Quittungen beygeleget, die Summen darinnen erhöhet, die Empfang- und Ausgaben nicht specialiter angezeigt, sondern gleich per Pausch eingetragen, der Rest nicht bezahlt, sondern ohne Ursach in Händen behalten, denen Leuten an ihren Auszügen abgebrochen, und ihme selbst zu gutem zugetheilt, ꝛc. da die Käuffe gewisser Materialien wolfeiler geschehen, oder wenigstens hätten geschehen können, wen nicht das eigennützige Interesse den Kauff erhöhet hätte.

Item, da sich ein Bedienter bey angedroheter Inquisition ausser Lands macht, oder gählings sein Amt aufsagt.

Item, da an statt der eingeloffenen guten Sorten in Geldt andere geringfügige Müntz verraitet würde, und dessentwegen gnädigste Herrschafft Schaden leyden würde.

Item, da aus Herrschafftlichen Materialien, Holtz, Kalch, Stein, Eisen, der Beamte ihme selbsten bauet, oder das Wenigere für das Mehrere gut gemacht.

Item, da an Zoll und Mauth denen Leuten, absonderlich denen Juden mehrers abgetrungen, u. das Wenigere verraitet wird.

Item, da man mit der Raitung nicht hervor will, selbige hinterhält, aufziehet, die Glaubiger strafft, und die Straffe an der Schuld abgehen läßt, also, daß in der Raitung nichts per Empfang kommt.

Item, da die Beamtete, als die wol wissen, was der andere im Schilde führet, anfangen, einander anzugeben und zu taxiren, dañ man sagt, die Schafe haben nie keine sichere und bessere Wayde, als wañ die Wölffe selbsten einander auffressen; ja die politische Regul hält viel darauf, da die Beamtete in keiner Verständnus leben, und diese Indicia geben Anlaß bey einlauffender liederlicher Manier zu leben, offenen Rachruff, hoher Ausgaben

gaben und Verschwenderey, nach Schwere der Umstände die Inquisition zu formiren, und die Tortur wider den indicirten Delinquenten zu ergreiffen. Vid. Crus. p. 3. c. de Ind. pec.

17. In denen Diebstählen der Frucht auf dem Feld, wird gemeiniglich præsumirt, daß diese von den nächsten Nachbarn geschehen seye. Bart. in l. 15. §. 2. ff. Inst. leg. L. 55. ff. loc. Und kan ein verdächtiger Nachbar dessentwegen in seinem Hauß visitirt werden, dann ein übler Nachbar macht eine üble Mette.

Item, da aus gelegten Stech-Eisen, Büchsen und dergleichen, jemand verwundet worden wäre, dann aus dergleichen Wunden ist die Anzeigung, daß er in dem Garten, &c. mausen wollen, aber dergleichen schädliche Waffen zu legen, ist ohne Obrigkeitliche Erlaubnus nicht zuzulassen. Crus. p. 3. c. 8. n. 8.

18. In Puncto Fericidii, oder des Wildbret-schiessens, werden die Inzichten aus unterschiedlichen Zeichen herdan genommen, als da seynd, die Besitzung der Bürst-Rohr, Netz und Garn, Verkauffung des Wildbrets, Erfindung der Gemß- und Hirsch-Häuten, eingesaltznen Fleisches, der gegebene Unterschleiff, und weitere Vertragung des Wildbrets.

19. In denen Diebstählen der in Verwahr gelegten Sachen würde eine Inzicht entstehen, da einem Wirth ein erweißliches zugesperrtes Trüchlein, oder verpitschirter Sack wäre anvertraut worden, das Trüchlein oder der Sack erbrochen, oder mit verletztem Insigel zurück gestellt würde, allein ist vonnöthen, daß der Gast die Consignation mit seinen Umständen erweißlich mache, und was er von Geld verlohren, ita Bart. in l. 1. §. servis ff. furt. ad vers. nautas &c. Crus. p. 3 c. 15. n. 2. Item, da jemand das in Verwahr gelegte Gut völlig abläugnet, und dessen hernach einen Theil bekennete; dann die Lugen ist nicht werth, daß er weiters mit seiner Antwort angehört werde. Crus. d. l. n. 4.

Ubrigens mich auf die bey jeder Materia vor eingeführte Ausleg- und Erklärung Kürtze halber beziehend.

20. Bey denen Fragstücken aber ist acht zu haben, daß man die Umstände des Diebstahls möglichst erhebe: Als, wie viel der Diebstahl ausgetragen, in was Sachen derselbe bestanden, wann der Diebstahl geschehen, bey Tag oder bey Nacht, um welche Stund, an welchem Ort, wie er zu solchem Zimmer kommen, wie er hinein gekönnt, mit was für Iustrumentis er die Thür eröffnet, wer ihme die Instrumenta gegeben, wo er solche habe, wer ihne gesehen, ob niemand im Hauß gewesen, und wer, woher er solches gewußt, und wer ihme dieses ausgekundschafftet habe, wer ihme angezeigt, daß Geldt oder dergleichen Sachen im Zimmer, in der Truchen liege, wer ihme geholffen, in Sachen Theil habe, was er seinen Gespänen hievon gegeben, was jeder Gespan für Hülffe und Vorschub zu dem Diebstahl geleistet, wo diese Gespän sich aufhalten, wie sie benamset, oder erfragt werden mögen? Item, wann er das entfremdete Gut verkaufft, wie theuer, ob die Käuffer gewußt, daß es entfremdet seye, was der Käuffer für Worte bey der Abkauffung von sich hören lassen, ob die nicht bezeichnet gewesen, mit was für Worten er die Sache sein zu seyn vorgegeben, allwo er es verkaufft, und wann, was für Diebstähl der Delinquent noch begangen, seye

nicht glaublich, daß dieses der erste Diebstahl seyn solle, wie er sich ernähre, was er für Gewinnet habe, woher er die Mittel zu seiner Aufenthalt hernehme, ob er niemals um Diebs-Sachen halben inngelegen, in was für einem Gericht, was er damals entfremdet, mit was für Straffe er belegt worden? bekennt er, unterschiedliche Sachen entfremdet zu haben, muß man der Sachen eigentliche Bewandtnus, Farb, Anzahl, Gestalt, Grösse, Güte ausfragen, samt den eigentlichen Jahren und Tag, wann es geschehen, damit denen Diebstählen nach Ordnung nachgeschrieben werden mag; Bey Abhörung des Bestohlenen aber ist die Zeit, die Gelegenheit des Zimmers, ob es mit einbrechen oder einsteigen geschehen, ob es bey Tag oder Nacht, wie viel ihm entfremdet worden, wie er das wisse, sonderlich, da es Sachen anbelangt, dero Qualität nicht leichtlich man für gewiß sagen kan, was der Diebstahl austrage, wie viel er dardurch Schaden gelitten, ob er den Diebstahl bey Gericht angezeigt, oder, warum er solches unterlassen habe?

Item, ist im Laster der Kirchen-Diebstähl ordentlich zu fragen:

Wie er in die Kirchen gekommen, ob sie nicht versperrt gewesen, mit was für Instrument aufgebrochen, was er hierinn entfremdet, ob es bey Tag oder Nacht geschehen, woher er die Brechzeug genommen, was ihne darzu angetrieben, wohin er den Kirchen-Raub gethan, solle es bekennen, wann er es verkaufft, wie theuer, wem, mit was für Prætext? Ob das Heilige Sacrament in der Monstrantz damals gewesen, wo er sie hingethan, oder, was er damit angefangen, zu was Ende er die Heil. Hostien mit sich getragen, ob er es nicht zu unzuläßlichen Zauberey-Possen gebraucht, und zu was für? Was er für Unehr dem Heil. Sacrament weiters erwiesen, wer ihme hiezu geholffen, was seine Gespän hievon genossen, was sie mit dem Heil. Sacrament angefangen, ob sie an gewisse Ort und End aufbehalten, wo sie noch zu finden seyn möchten, damit selbe durch Priesterliche Hand erhebt werden möge.

---

# 15der Titul.

## Von dem Laster der Strassen-Rauberey.

## Innhalt.


1. Was die Strassen-Rauberey eigentlich seye?
2. Dero Straffe.
3. Mildernde Umstände.
4. Von Mithelffern.
5. Von abgepreßter Ritter-Zehrung.
6. Von Rauberey in denen Behausungen.
7. Von abgetrungener Vertauschung der Sachen.
8. Von dem Bedienten, so auf Geheiß seines Herrn raubet.
9. Von Wachtstehenden.
10. Von der Bemühung.
11. Beschwerende Umstände.
12. Von der Straffe, wann der Raub und Diebstahl zusammen treffen.
13. Von Inzichten remissive.
14. Von Fragstücken.


Denen Diebstählen ist sehr nahe befreundt das Laster der Strassen Rauberey, dann die Räuber seynd ärger, als die gemeine Diebe.

Die Räuber werden improbissimi, Item, Mörder in gemeinen Rechten genennet, aber dieses ist nur weitschichti-

ſchichtiger weiſe zu verſtehen, dann zwiſchen einem Mörder und einem Rauber iſt ein weiter Unterſchied, indeme zu dem erſten Laſter nicht allein die Beraubung der Leut, ſondern auch dero Entleibung würcklich zuſammen kommen muß; die Rauberey aber beſtehet nur in gewaltthätiger Beraubung der Perſonen, ohne Entleibung. L. Capitalium §. famoſos 15. ff. de pœn.

1. Und werden dieſe Räuber gemeiniglich die Freybeuter, Taſchen und Buſchklopffer, Beutmacher genennet, die Ungarn heiſſen dieſe Profeſſion die grüne Arbeit, als die zwiſchen Stauden und Hecken verrichtet wird, auf Lateiniſch wird es Rapina, Rabbaria, deprædatio bonorum genennet, und wird dieſes Laſter gemeiniglich auf offener Landſtraſſen, Steigen, Wegen, ꝛc. an denen Reyſenden verübt.

2. Die Straffe der Rauberey iſt in gemeinen Rechten per l. capitalium 28. §. Graſſatores 10. ff. de pœn. dafern der Angriff mit Waffen auf offener Straſſen, und öffters geſchehen, das Schwerdt, ſonſten aber die Verweiſung in die Inſul, oder in die Berg-Gruben.

Dieſer Unterſchied aber will nicht mehr obſervirt werden, anerwogen ein überwundener Rauber auch wegen des erſten Raubs mit der Todes-Straffe belegt werden ſolle. Juxta DD. ad art. Ord. Crim. 126.

Wie dann Krafft ſelben Articuls auf die Räuber die Straffe des Schwerdts, oder die jenige, wie an jedem Ort in Herkommen, geſetzt iſt.

Die Sächſiſchen Rechten ſetzen auch die Straffe des Schwerdts, jedoch mit dieſem Zuſatz, daß des Raubers Cörper nach vollbrachter Execution mit dem Schwerdt, auf ein Rad geflochten, und offentlich ausgeſteckt werde, auf daß andere dergleichen Leute abgeſchreckt werden.

Die N. O. L. O. ſetzet alternativè den Strang oder das Schwerdt, wie es an End und Orten gebräuchig, und herkommens iſt. Art. 86 §. 4.

Die Tyroliſche Lands-Ordnung gehet dißfalls den gemeinen Rechten nach, jedoch ohne Limitation, ob der Raub öffters, mit- oder ohne Waffen geſchehen ſeye, und ſetzet die Straffe des Schwerdts; denn die Statuta müſſen den gemeinen Rechten nach interpretirt werden. Art. 18. l. 8. Jedoch, weilen der Raub eine mehrere Boßheit, als der Diebſtahl, nach ſich ziehet, könte bey einlauffenden beſchwerenden Umſtänden zu Abſchröckung anderer Böſßwicht, ſonderlich an Orten, da dergleichen offentliches Exempel zu ſtatuiren, die Vielfältigkeit der Raubereyen erfordern, der Cörper nach der Execution in ein Rad geflochten, und zum Spectacul aufgeſteckt werden. Damhoud. c. 153. num. 13.

## Mildernde Umſtände

3. Es ſeynd zwar etliche Doctores, die vermeynen, daß die ohne Limitation lautende Statua 2. dum L. capitalium ff. de pœnis interpretirt werden ſollen, alſo, daß zur Lebens-Straffe ohne mehrfältige Rauberey nicht geſchritten werden ſolte; aber dieſe Sentenz wird insgemein verworffen; dann iſt der erſte Diebſtahl nach Caroliniſcher Ordnung nunmehro ſo kräfftig, daß der Strang zugetheilt werden mag, um wie viel mehr der erſte Raub, ſo ſchon de jure Civili Capital geweſen, und ſchwerer, als der gröſte Diebſtahl gehalten wird, weilen

hierdurch die gemeine Sicherheit der Strassen verletzet, und die Wandernde in schwere Angst und Forcht gesetzt werden. Carpz. p. 2. q. 90. num. 22 seq.

Welches versicherlich ein höchst-erhebliches Argument ist; jedoch ist die Meynung und Sententz, so D. Gletle in seinen Thesibus defendirt, sehr rühmlich zu bemercken, indeme er saget, daß die Straffe des Strangs aus dem ersten genugsam qualificirten Diebstahl von Carolo V. gesetzt worden seye, gebe keine genugsame Ursach zu inferiren, also seye die erste Beraubung um so viel ehender der Capital Straffe unterwürffig, dann es seye Noth gewesen, dem einreissenden Diebstahl mit mehrerer Abstraffung zu begegnen, herentgegen werde nicht leichtlich jemand dahin angereitzet, auf offener Strassen wegen vielfältiger Gefahr und zu besorgen habender Gegenwehr jemand zu berauben, seye also gar vernünfftig zu schliessen, wann Carolus V. dem Raub eine andere Straffe, als selbe in gemeinen Rechten fundirt, hätte setzen wollen, solcher Umstand versicherlich vorgeschrieben worden wäre, wie dann die N. O. L. O. es für einen mildernden Umstand setzet, wann der Raub nicht offt, ohne Waffen oder grosser Gewaltthat geschehen ist, also, daß die Ordinari-Lebens-Straffe in das Ruthen-aushauen, oder Lands-Verweisung verändert werden solle.

Der Adel-Stand ist nicht so kräfftig, daß er einen Absatz oder Milderung der Straffe verdienet, dann der Textus Carolinus sagt ohne Limitation. Ein boßhaffter überwundener Rauber, darunter jedermänniglich verstanden, zu deme hebt das Delictum allen Vorzug der Nobilität auf. Carpzov. d. l. n. 41. Allwo er per præjudicia setzet, daß etwelchen vom Adel ihr adelicher Stand nichts genutzet, noch von der Ordinari-Straffe des Raubs entlediget habe: weiters lehrende, daß in dieser Ubelthat nicht gefragt werde, wie viel einem abgeraubt worden, sondern es seye der Raub der mindesten Sache zu Ausfällung der Ordinari-Straffe genug, als wordurch die Ruhe und gemeine Sicherheit der Strassen verletzt wird; zudeme ist wissentlich, daß die Zerstöhrer offentlichen Friedens mit dem Schwerdt hinzurichten seyen. Inmassen er per Præjudicia setzet, daß in Sächsischen Orten wegen abgenommener vier Groschen-Semlen; Item, einem Bettler hindan geraubten etlichen Pfennigen, und eines Glöckleins, die Ordinari-Straffe der Strassen-Rauberey seye zu erkennt worden, es möge nun das Entraubte in Geldt, oder andern Sachen bestehen, aber von dieser scharffen Meynung machet einen Absprung die N. O. L. G. O. h. t. Dann, wann der Raub gering, ist die Lebens-Straffe zu unterlassen, * so auch in Oester. Landen zu practiciren, allwo man an dergleichen Satzungen nicht gebunden; zudeme weißt man, daß die einem Mägdlein, oder Bettler angethane Entraubung zwey oder drey Groschen keine absonderliche Forcht und Schrecken denen reysenden Leuten einjage, könte also das Ruthen-aushauen, oder Lands-Verweisung zu erkennt werden.

Ebenfalls würde es zu Milderung der Straff nicht gedeylich seyn, da jemand einen Dieb oder Rauber auf offener Strassen beraubete, dann es ist keinem erlaubt, mit Verletzung der gemeinen Sicherheit, auch einem wissentlichen Dieb

etwas

etwas mit Gewalt abzunehmen, ausser dem Eigenthums-Herrn; dann einem jeden, seiner abgetragenen Sache nachzufolgen, zugelassen ist. Carpz. d. l. n. 53.

Gleichfalls schliesset erst-bemelter Autor von mildernden Umständen aus, wann gleich das geraubte Gut dem Eigenthums-Herrn zukäme, oder der Rauber sich mit dem Beraubten, vor ehe selbiger ins Gefängnus gelegt wird, verglichen hätte; sintemalen keine Proportion zwischen dem Diebstahl und der Strassen-Rauberey zu machen, als in welchem letztern Delicto nicht allein der Eigenthumer, sondern auch der gemeine Friede und Sicherheit verletzt wird, die durch Zuruckstellung der geraubten Sache nicht mehr ersetzt, oder ergäntzt werden mag; wiewolen eben dieser Autor einrathet, daß bey dergleichen Umständen die Sache an die höhere Obrigkeit gelassen werden möge, als dero nicht schwer fallen kan, alsdann die Ordinari-Straff zu mildern; Die N. O. L. O. setzet die Formalia, wann sich der Rauber mit dem Beraubten verglichen, solle man denselben mit gantzem oder halben Schilling und Land-Gerichts-Verweisung abstraffen, oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen, deme billich nachzufolgen.

4. Die Mithelffere, wann sie gleichen Gewalt denen Reysenden angethan, anspringen oder verhindern, daß der Reysende nicht weichen, oder sich des Gewalts wehren mögen, seynd in gleicher Straff; dafern aber einer nur Schildwacht gestanden, gewisse Zeichen gegeben, jedoch keine Gewalt den Reysenden zugefügt, oder die Hand nicht angelegt hätte, würde ein solcher von der Ordinari-Straff des Lebens zu entledigen seyn. N. O. L. O. d. t.

Wiewol von scharffen Rechten zu discuriren, das Contrarium setzet Carpz. d. l. n. 62. per l. 1. §. 1. ff. de recept.

5. Gleicher weise wäre es keine standhaffte mildernde Ursache, da einem Reysenden zwar keine Gewaltthat zugefügt, jedoch mit drohen und bochen, auch schröcken-vollen Zeichen Geldt, Kleidung ꝛc. abgejagt worden, dann durch dergleichen Bedrohungen, und Schröcken-volle Handlung wird die gemeine Ruhe ebenfalls zerstöret, einfolglich die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen ist. Carpzov. d. l. n. 70.

6. Die Beraubung, oder gewaltthätige Abnehmung einer Sache in Häusern, Dörffern und Städten, dafern ein feindlicher, gewaltthätiger Gewalt, deme nicht widerstanden werden mag, einlauffet, ist mit der Ordinari-Straff um so viel mehr anzusehen, als die Constitutio Carolina keine Limitation machet; ob die Beraubung auf der Strassen, oder anderstwo geschehen müsse, zudeme lauffet dieses Laster in das Crimen der Friedens-Zerstörung, so ohne das mit dem Schwerdt abzustraffen ist, da aber die Beraubung mit keinem dergleichen Gewalt in Privat-Häusern geschicht, vermeynt und setzet Carpz d. l. n. 79. daß die Lebens-Straff unterbleiben, und an statt deren das Ruthen-aushauen zu erkennt werden möge, gleichwie jenen zwey Räubern, die in einem Wirthshaus einem Bothen seine Kleider, und zwey Thaler abgeraubt, geschehen ist; Und setzet Haun t. 2. c. 2. n. 540. die Ration hinzu, weilen in Städten, Dörffern, Häusern, der Beraubte viel mehrere Hülffs-Mittel haben kan, als auf offener Strassen. Und seyn dergleichen Leute de jure mehrers Expilatores, als

Grassa-

Graſſatores zu nennen, als deren Abſtraffung nicht capital iſt. Juxta leg. 1. ff. de expilat. & effract.

Item, mildert die Ordinari-Straff, da die Beraubung mit keiner abſonderlichen feindlichen und bewaffneten Uebergewältigung geſchehen wäre: Wie dann Carpzov. p. 2. q. 91. n. 1. & ſeq. deducirt, daß die Umſtände der feindlichen Beraubung ein Richter wol überlegen ſolle; dann eben darum die Folge nicht ſeye, der Rauber iſt bewaffnet geweſen, ergò iſt der Angriff feindlicher rauberiſcher weiſe geſchehen; Geſtalten jener, der einem Bauren nachgeritten, und auf der Straſſen geſagt: Bauer, ſpanne das Pferdt aus, und als ſich der Bäuer geweigert, hätte der erſte zwey Thaler begehret, darfür aber der Bauer einen halben Thaler gegeben, und das Pferde behalten, nur mit Ruthen ausgehauen worden.

7. Item, würde die Straff des Raubs gemildert, da einer mit dem andern, wiwolen wider Willen deſſen, um Pferdt, Degen, Hut, ꝛc. tauſchet, dann tauſchen iſt nicht rauben; jedoch, weilen dergleichen abgenöthigte Vertauſchung dem Raub nicht unähnlich, als wird der zwingende Tauſcher mit Lands-Verweiſung auf gewiſſe Jahr billich angeſehen; es wäre dann, daß für eine Sache von gutem Werth eine Narrethey, und geringfügiges Weſen, Tauſch-weiß zugeworffen würde, dann dergleichen Begebenheit iſt kein Tauſch, ſondern für eine wahre Beraubung zu halten, und mit der Ordinari-Straffe anzuſehen. Ita Carpz. p. 2. q. 91. n. 13.

8. Item, mildert die Straff, da ein Diener aus Befehl ſeines Herrn jemand beraubet, und den Raub ohne darbey habenden Genuß ſeinem Herrn zuſtellet; Dann ob zwar niemand ſchuldig iſt, dergleichen Befehl zu folgen, noch dieſe Exception regulariter einem Bedienten verhülfflich iſt. L. Servus non in omnibus ff. de oblig. & act. So iſt aber wiſſend, daß deſſentwegen von gemeinen Rechten die Räuber mit dem Schwerdt geſtrafft werden, wann ſie den dritten aus boßhafftigem Gemüth um Raubs willen angegriffen; Wie dann ein Diener in jener Boßheit nicht ſtecket, als der aus eigenem Willen jemand beraubet, und deſſentwegen wäre die Lands-Verweiſung, oder endlich das Ruthen-Aushauen zu Abſtraffung der That genug. Carpz. d. l. n. 19. Nieder-Oeſterreiſch-Land-Gerichts-Ordnung, hoc tit.

Ein anders aber wäre, da der Diener von dem Raub ſeine Portion überkommen, und eingelangt hätte, dann hierdurch approbirt der Diener die That, und iſt ſelber ein wahrer Rauber zu benamſen, und alſo mit der Ordinari-Straff zu belegen. Carpzov. d. l. n. 20.

Der Anbefehlende aber, als der aus purem rauberiſchen Gemüth die That befiehlt, iſt ohne weitere Frage mit der Ordinari-Straff zu züchtigen; Dann in Rechten ein Ding iſt, ob einer die That ſelbſten, oder durch den dritten verübt habe. L. Nihil inter ff. ad l. Cor. de ſicar. Jul. Clar. §. homicid. n. 12.

9. Item, werden von der Ordinari-Straff befreyet, die nur pur Wacht halten, keine andere Hülffe leiſten, oder hernach von dem Geraubten etwas genieſſen. Berlich. p. 5. c. 55. n. 38. & 39.

In dergleichen Fällen iſt teſte Carpz. d. l. n. 29. die Ruthen ſamt ewiger Verweiſung dictirt worden.

10. Item,

10. Item, leidet die ordinari-Straff ihre Milderung, da die Strassen-Rauberey zu keiner Würcklichkeit kommen ist, als da die Rauber nichts erhascht, oder das Geraubte bey dem Actu, auf Bitten, dem Beraubten wiederum zugeworffen, oder übermannet, und hinweg geprügelt worden seyn; In dergleichen Fall ist nach Beschaffenheit der Umständen entweders das Ruthen-Aushauen, ewige oder zeitliche Verweisung zu dictiren, dann in allen Lastern ist die pure Bemühung gemeiner Gewohnheit nach mit der ordinari-Straff nicht zu züchtigen. Carpzov. d. l. n. 34. Allwo er n. 35. & seq. weiters deducirt, daß, wann einer den jenigen, der ihne anvor beraubt hat, hinwiederum auf offener Strassen nach verflossener ziemlicher Zeit und Anstand beraubete, mit der ordinari-Straff darum verschont werden müsse, indem er den dritten, nicht aus rauberischem Gewinn, und gefährlichem Gemüth, etwas wider Gebühr zu gewinnen beraubet, sondern allein das Seine gesuchet, worzu ihne der rechtmässige Eyfer angefrischt, jedoch, weilen hierdurch kein geringer Austritt von Rechtlichen Mitteln verübt wird, könnte doch die Extraordinaria nach Beschaffenheit der Umständen, auch auf das Ruthen-Aushauen geschärffet werden; Wie dann Carpzovius noch ferners gehet, und einen Casum erzehlet, da zween Bauren zween Soldaten dessentwegen beraubet, alldieweilen ihre Cameraden die Bauren anvor beraubet haben, dann ob zwar diese zween letztere Beraubte denen Bauren kein Leyd gethan, seynd doch die Bauren nur mit Ruthen ausgehauen worden, alldieweilen selbige aus gerechtem Eyfer zu der That angefrischet worden; Zumalen endlich jedwedere weitschichtige und vernünfftige Ursache die Gefährde mindert.

Item, ist der jenige, der in grosser Hungers-Noth essende Speisen abraubet, bey erweißlichem Noth-Stand, nicht mit der Ordinari, sondern gelindere Straff zu corrigiren. Arg. Ord. Crim. art. 166. N. O. L. O. §. 6.

11. Die beschwerende Umstände aber, wordurch diß Lands Tyrol der Cörper auf ein Rad nach der Execution gesteckt zu werden verdienete, seynd, da der Rauber lange Zeit dieser saubern Handthierung wäre obgelegen, und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht hätte; dann die Vielfältigung dieses Lasters verdienet eine schärffere Straffe.

Da einer andere zum Rauben geführt, und die Gelegenheit gezeigt; dann ein solcher ist boßhaffter, als die verführte Gespän.

Da etwelche sich zusammen rottirt, und Rott-weise die Beraubung vollzogen hätten; dann das ist eine Species einer Rebellion und Lands-Aufstand.

Da jemand seinen Herrn oder Obrigkeit beraubt hätte. N. O. L. O. h. t.

Da der Rauber die Beraubte noch darzu verwundet hätte, welchen Umstand aber Carpz. p. 2. q. 90. n. 30. dahin ausleget, wann die Verwundung mit dem Gemüth umzubringen erweißlich geschehen, daß ein solcher mit der Straff des Rads, als ein Mörder, von scharffen Rechten könte belegt werden, wiewolen darwider andere DD. von Nein sagen, so ihme auch Carpzovius gefallen läßt.

Da aber die Verwundung nur zu dem Ende geschicht, daß die Beraubung leichter, von statten gehe, wäre nach Lehre des Carpzovii die Straff nicht zu erhöhen, sintemalen

len die Capital-Straff der Beraubung die mindere, als der Vulneration und Verwundung aufhebet. Jul. Clar. q. 48.

Aber in dem Tyrolischen könte doch die Straffe des Schwerdts, mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad, vermehrt werden, sonderlich, da die Verwundung scharff gewesen wäre.

12. Wann ein Delinquent geraubet und gestohlen, und also die Straff des Raubs und des Strangs statt fände, wäre diß Lands, allwo der Raub regulariter nur mit dem Schwerdt abgestrafft wird, undisputirlich der Strang zu erkennen, als welche Straff insgemein schwerer, als die Straff des Schwerdts gehalten wird, sonderlich, weilen die Gehenckte zu Schand und Spott jedermanns am lichten Galgen gelassen werden; da aber die Straff des Schwerdts diß Lands wegẽ einlauffenden beschwerenden Umstands mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad geschärfft werden müßte, wäre nicht unbillich die weitere Frage, ob der Delinquent mit dem Strang oder dem Schwerdt, und Auffsteckung des Rads zu straffen seye? Carpzov. p. 2. q. 10. n. 30. gibt in Sachen diese Erläuterung, da die Straff desjenigen Lasters, welches von dem Delinquenten öffters, und mit beschwerlichen Umständen verübt worden, dictirt werden solle.

13. Die Anzeigungen und Indicia betreffend, können selbige von denen Inzichten, so in dem Titul der Mörderey, Item, des Diebstahls angezogen worden, auch allhier passiren.

14. Bey denen Fragstücken aber seynd nachfolgende Specialia zu bemercken:

Ob der Raub auf offener Strassen geschehen?
Wie offt, wann, an welchem Ort?
Wen er beraubt, ob er damals bewaffnet gewesen?
Ob er sich der Waffen bedienet?
Was es für Waffen gewesen?
Wie viel, und was er abgeraubt?
Was ihn hierzu angetrieben?
Wohin er den Raub gethan?
Ob er gleich allein gewesen?
Wer seine Mit-Gespän seyn?
Wo sie anzutreffen?

Und weilen die Rauberey keine geringe Anzeigungen zu der Mörderey gibt, als könte auch der Gefangene gefragt werden:

Ob er bey dergleichen Rauberey niemand beschädiget, oder gar umgebracht?

Item, da er nun hierzu geholffen:

Wo er vor dem Raub gewesen?
Was er wegen des Raubs für Reden mit denen andern Gespänen geführt?
Was ihme dessentwegen versprochen worden?
Was er würcklich bekommen?
Wo er zur Zeit des Raubs gewesen?
Was er für Hülffe damals geleistet?

# 16der Titul.

## Von dem Laster Abigeatus, oder Vieh-Abtreibung.

### Innhalt.

1. Was für Stücke zu dem Abigeatu erforderlich.
2. Dessen Straffe.

In gemeinen geschriebenen alten Rechten ist das Laster Abigeatus oder Abtreibung des Viehs auf offener Weyde, oder auch denen s. v. Ställen, von dem gemeinen Diebstahl unterschieden, und mit der Straff des

Schwerdts,

Schwerdts, sonderlich, wo an Orten die Vielfältigkeit der Abtreibern sich befinden, abgestrafft worden, L. 1. ff. h. t. sonsten aber ist die Straff arbitrar, und willkührlich vorzunehmen.

1. Zum würcklichen Abigeat wird von Rechts-wegen erfordert, daß aus dem mindern, und kleinen (rever.) Vieh, so man Schaar-weise, gleich wie die Schaafe, Lämmer ꝛc. hütet, 10. Haupt, oder Stück; von s. h. Schweinen 5. oder 4. von dem grossen aber ein Ochse, Pferdt ꝛc. abgetrieben werden; der aber aus dem Stall etwas abtreibt, ist schwerer, als der es auf der Weyd abgetrieben, zu straffen, L. 3. ff. h. t. allwo ex communiori das Wörtlein Lenius für Plenius zu lesen ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 91.

Der Abtreibet der Gänsen, Hennen, Enten, wird nach jedes Orts Gebrauch willkührlich abgestrafft. Damhoud. h. t.

2. Die erste Difficultät aber bestehet in deme, ob heutigen Tags wegen veränderter und geschärffter Straff des Diebstahls, nicht ebenfalls das Laster des Abigeatus, oder Viehes-Abtreibung mit dem Strang abzustraffen seye?

Die Nied. Oester. Lands-Ordnung, setzet in dem Titul 84. des Diebstahls in generali, es seye nun Geldt, Vieh ꝛc. die Straff des Strangs.

Von gemeinen Rechten zu discuriren, ist zwar nicht ohne, daß die arbitraria an Orten, allwo dieses Laster nicht überhand genommen, durch keinen klaren Gegensatz aufgehebt worden seye: wann man aber die Rationes der Gesetz betrachtet, ist unwissentlich, daß die Straff des Abigeatus von alten Zeiten, und vor dem Laster des Diebstals schon capital gewesen, wie dann auch dieses Delictum ärger, als ein gemeiner Diebstahl gehalten werden; demnach nun der Diebstahl im Teutschen Reich und Ländern capital worden, dafern selbiger die 5. Soliden austrägt, um wie viel mehrers ist zu schliessen, daß der Vieh-Abtrieb, als ein wahrer und abscheulicher Diebstahl, schärffere, wo nicht gleiche Straff verdiene, gestalten die DD. nicht uneben lehren, daß, welcher heutigen Tags die Straff des Criminis Abigeatus nach alten Römischen Gesetzen ermessen will, weit verführt werde, sondern es seye ohne Bedencken die Straffe des Strangs zu dictiren, dafern das abgetriebene Vieh die 5. Soliden (jedoch nach Ausweisung des 159. & 160. Art. Caroli V.) austrägt; wie er dann auch unterschiedliche Præjudicia des Strangs setzet. Carpzov. p. 2. q. 86. num. 45.

# 17der Titul.

## Von gefährlicher Veränderung und Verruckung der Marckungen, oder de Termino Moto.

## Innhalt.

1. Was unter dem Namen eines Termini verstanden werde.
2. Wie solche Veränderung abzustraffen.
3. Von Veränderung der Märcker, Zeit währenden Processs.

1. Ob zwar die Verruckung der Marck-Stein, Hecken, Zäun, ꝛc. und was an statt der Confinen dienet, aus boßhafftem Gemüth und Gefährde geschehen, nicht unbillich ein Diebstahl zu benamsen, dafern es einer ihme zu Nutzen verübt.

2. Nichts desto minder wird die Ordinari-Straffe des Diebstahls nicht zuerkennt,

erkennt, sondern von denen Practicis dahin die Erklärung gegeben, daß jener, der aus boßhafftem wissentlichem Gemüth Land- oder Jurisdictions-Gräntzen, Land-Marckungen, verletzet, verrucket, oder Marck-Wasser an andere Ort lencket, mit scharffer Leibes-Straffe, oder nach Condition der Person mit schwerer Geldt-Straffe gezüchtiget werden solle, theils wollen, ut Zieriz. ad art. 114. daß ein dergleichen Marck-Verrucker, daran einem gantzen Land mercklich gelegen, auch mit dem Schwerdt gestrafft werden möge; andere aber sagen von nein, ut Carpz. p. 2. q. 83. n. 70. allein würde obige Meynung von statten gehen, da etwa Teich und Schleissen gefährlicher weise eröffnet würden, darvon viel Schaden zugefügt worden. L. penul. ff. de extra Ord. Crim. l. 1. C. de Nili aggere non rumpendo.

Der aber nur gewisse Aecker, Wiesen, Räder, Stein-Güter-Marckungen ihme zu Nutzen verändert, der solle nechst Erstattung des Schadens und Zuruckfetzung des Marck-Steins in den alten Ort mit willkührlicher Geldt- oder Keychen-Straffe abgewandelt werden; wie dann diese Ubelthat de jure arbitrar, und entweders mit Verweisung Keychen- oder Geldt-Straffe zu züchtigen ist. L. 1. & 3. ff. de Termino Moto.

Die Carolinische Satzung art. 114. will, daß die Straffe peinlich am Leib, nach Proportion der geschehenen Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt, und Gelegenheit der Sachen und Person, mit Erkanntnus der Rathgebenden, gestrafft werden solle.

3. Wann einer in währendem Streit und Process so vermessen ist, und die Marckungen ihme zu Nutzen übersetzet, so lehren Damhoud. & Gilhausen, daß ein solcher neben Abtragung der Kosten dahin zu verfällen seye, daß er von seinem eigenthumlichen Grund so viel Erdreichs dem andern einraumen müsse, als er widerrechtlich ihme mittelst Verfälschung der Marckung abzunehmen gesinnet gewesen.

---

# 18der Titul.

## Von dem Laster des Falschen oder Crimine Falsi.

## Innhalt.

1. Was das Laster des Falsches seye?
2. Im Zweifel ist mehrers für einen Fehler, als Falschen zu præsumiren.
3. Dero Straffe.
4. Von Falschheit, so in der Person verübt wird.
5. Von falschen Namen, Wappen, Notariat, Palatinat.
6. Von falschen Glaubigern, und doppelter Anforderung.
7. Von Falschheit in Worten.
8. Von falschen Procuratorn.
9. Von bestochenen Richtern, Referenten ꝛc.
10. Von Verfälschung schrifftlicher Documenten, Nachstechung der Sigill.
11. Von Erbrechung fremder Brief.
12. Von doppelter Verpfändung einer Sach.
13. Von falschen Messereyen.
14. Von Verfälschung des Silbers, Zinns.
15. Von Innzichten des Falschen.
16. Von Fragstücken.

Gleichfalls ist dem Diebstahl sehr nahend verwandt das Laster des Falschen, als wordurch der Nächste hinterlistig übervortheilt, und beschädiget wird, so dem Gewissen nach für einen wahren Diebstahl zu halten, und der Beschwerde der Restitution unterworffen ist.

1. Weitschichtig wird alles für Falsch gehalten, was nicht wahr ist, wann gleich keine Gefährlichkeit des dritten einlaufft; aber

aber das jenige Falsche, worvon dis Orts gehandelt, und in die Straffe L. Corneliæ de Falsis fället, wird von denen DD. eigentlich genennet eine gefährliche, und dem dritten zu Schaden angesehene Verkehrung der Wahrheit, aus welcher Definition Carpzov. p. 2. q 93. drey hauptsächliche Stück zu wahrer Falschheit erfordert.

Erstlich, die wahre Gefährde, dann ohne diese wird keine Falschheit verübt. L. nec Exemplum C. ad l. Corn. de Fals.

Und also begehet jener kein Falsch, der vermeynet, die Wahrheit als ein Zeug zu sagen, da dessen Aussage vor sich selbsten nicht wahr wäre.

2. In zweifelhafftigen Fällen, wann man Ursachen zu gedencken hat, daß eine Gefährde unterloffen seye, würde doch das Falsche hierdurch nicht erwiesen werden, dann zu Ausschliessung des Falschen man alle Subtilität ehender hervorziehen und gedencken solle, daß es ein purer Fehler, und keine Gefährde gewesen seye. L. 1. C. de his qui lib. in testam. &c.

Das andere Stück ist die Verkehrung der Wahrheit, so durch eine würckliche That exequirt wird, als zum Exempel, die Aufsetzung ungerechter Quittungen und Schuld-Brief, ꝛc. dann eine pure mündliche (reverendo) Lugen, wird durch die L. Cornel. de Falsis nicht gezüchtiget.

Das dritte, daß hierdurch dem dritten entweders würcklicher Schaden zugefügt worden, dann eine unschädliche Falschheit ist in L. Cornelia de Falsis nicht zu begreifen. Jul. Clar. §. Fals. n. 26.

Theils DD. aber lehren, daß, da aus der Falschheit dem dritten ein Schaden hätte zugefügt werden mögen, man gleichwol zu einer mildern Extraordinari-Straffe schreiten könne, dann in allen Ubelthaten wird die Bemühung extraordinariter abgestrafft. Carpz. p. 2. q. 93. n. 13.

Diesen obstehenden Stücken wollen theils DD. das vierdte beysetzen, nemlich, daß der Casus des verübten Falschen, in einem Lege, oder Constitution würcklich zu finden seye; denen aber andere, wie billich, entgegen stehen, und sagen, daß die in denen Gesetzen befindliche Casus nur Gleichnuß-weise vorgestellet worden, und seye genug, daß die Wahrheit zu des dritten Schaden seye verändert worden.

3. Die Straffe des Falschen anbetreffende, ist selbe in alten Rechten unterschiedlich gewesen, indeme aber dato die Publication des Vermögens regulariter aufgehebt, und für die Deportation die Lands-Verweisung, oder endlich das Ruthen-Aushauen eingesetzt worden, ist heutiges Tages so wol Jure Novellarum, als aus Ordin. Carol. V. art. 112. die Abstraffung des Falsches wegen dero vielfältigen Begebenheiten arbitrar- und willkührlich, also, daß entweders das Ruthen-Aushauen, Lands-Verweisen, Prangerstellen, Geldt- oder Keychen-Straffe zuerkennt werden mag.

In Verfassung des Urtheils aber seynd die Umstände des verübten Falsches hauptsächlich zu überlegen, als der Personen, so die Missethat begangen, des Absehens, und Gefährde, die Schwere des verursachten Schadens, die Langwürigkeit, dann, wofern die Falschheit abscheulich lang gewährt, und also beschaffen, daß einer den Galgen, als wie ein anderer Dieb verdient hätte, würde es denen Rechten nach, kein Bedencken haben, da die Straffe auch auf den Tod gefällt würde. Blumlacher. ad art. 112. sonderlich, da über geschehene

schehene Correction und Abstraffung keine Besserung erfolgt wäre, wie auch in Tyrolischen Land-Rechten art. 30. 8. Buchs, klar vorgesehen, daß nach Gelegenheit einer jeden Laicherey und des Schadens, in Erkanntnuß des Richters und der Rechtsprecher stehen solle, ob die Person den Tod oder andere Straffe, am Leib oder Gut verschuldet habe, dann also seynd auch gewisse Fälle des Falsches in Rechten vorgesehen, die das Todes-Urtheil nach sich ziehen, als wie die falsch-Müntzer, falsche Zeugen, die einen Unschuldigen um das Leben bringen, ꝛc. Gestalten auch die Formalia artic. 112. & art. 113. Con. Crim. die Todes-Straffe nach sich ziehen, damit aber ein und andere Species des Falsches mehreres erläutert werde, ist zu wissen, daß alle Falschheiten gemeiniglich zu nachfolgenden Gestalten gezogen werden.

4. Als die Falschheit in der Person, da zu Nachtheil und Schaden des dritten eine Person verfälscht wird, e. gr. da man eine falsche Geburt an statt der wahren unterstellet, auf diese Falschheit gehört das Ruthen-Aushauen. L. 1. C. ad l. Corn. de Falsis. Dann durch die Wort pœnæ capitalis wird daro auch das Ruthen-Aushauen verstanden. §. 2. Inst. de publ. jud. Carpz. d. l. n. 28.

Wiewolen, da hierdurch Land und Leut in Schaden kommen wären, als da mit Fürstlichen Personen dergleichen Comœdien gespielt würden, könte nicht unbillich die Todes-Straffe vorgekehrt werden. R. O. L. O. art. 88. §. 4.

Wann nun ein Schaden würcklich geschehen, oder geschehen hätte können, und also specificirt einen Casum Carpz. d. l. num. 31. von einer Bettel, so ihr ein Kind von einer andern Weibs-Person hat lassen an die Seiten legen, und sich gestellet hat, als ob sie Kinds-Mutter worden wäre, nur damit sie den vermeynten Vatter in grössern Abtrag und Unkösten habe stürtzen mögen, dessentwegen beyde Weibs-Personen offentlich ausgehauen worden seyn.

Item, gehören allhero die Historien, da man an statt der Verstorbenen Manns-Person, eine andere in das Bett geleget, die ein Testament verordnet, und sich gestellet, als ob der Verstorbene noch lebete. Jul. Clar. §. test. q. 59.

Dergleichen Casum hab ich gehört, zu Wien geschehen zu seyn, da ein gewisser Herr durch Verstellung die Sache dahin gebracht, daß ihme eine ansehnliche Summa Gelds ist vorgeliehen worden, weilen der Creditor vermeynt, die Frau habe ihrer Weiblichen Freyheiten durch ordentliche Bett-Zettul, wie zu Wien gebräuchig, renuncirt, da doch an statt der Frau nur eine verstellte Dienst-Magd hinter dem Fürhang, und sich kranck stellend, ware.

5. Item, der seinen Namen dem dritten zu Schaden verändert, und eines Geschlechts gerühmt, den er doch nicht verwandt ware: Dann ob zwar einer nach seinem Belieben einen Namen an sich nehmen, und selbigen verändern kan: L. 1. C. de mutat. nom. findet es doch seinen Absatz, da es zu Schaden des dritten geschehe, als da man hiedurch einer Erbschafft nachjaget, so einem nicht gebühret.

Dem, der sich für einen Doctorn, Notarium, Comitem Palatinum ausgibet, und sothane Handlung verrichtet, die dergleichen Personen zugehörig seyn, also, daß

daß der dritte wegen Unkräfftigkeit der Sachen zu Schaden kommet.

Desgleichen, der sich anderer Wappen und Adels-Freyheiten gebrauchet, da er doch keiner von Adel ist.

Die Tyrol. Lands-Ordn. setzet art. 25. 8. Buchs nur von denen Unehrlichen, so sich denen ehelich gebohrnen, gleich halten wollen, daß sie mit Straffe von Gebrauch der, denen ehelich gebohrnen alleinig zuständigen Helmen, Schild oder Wappen abgehalten werden sollen, von andern aber sagt es nichts.

Carpzovius aber d. l. n. 38. lehret weiter, dafern sich einer für einen Edelmann anrühmet, damit er dessentwegen entweders mehrers Geld Geschenckweiß erhasche, und andere Leute in Schaden setze, selbiger billich, als ein falscher Betrüger abzustraffen seye; Wiewolen wegen puren Gebrauch der Sigil-Mässigkeit, Adelichen Wappens, ꝛc. einer auch extraordinariter abgestraffet werden kan, wann es gleich niemanden zu Schaden kommen wäre, dann hierdurch würden die Cantzley-Jura mercklich gestutzet.

6. Item, würde die Falschheit in der Person gespielet, da einer sich vor einen Glaubiger bey einem Concurs-Handel angiebet, der doch entweders nichts zu begehren, oder der Bezahlung halber überwiesen werden mag, oder sonsten sich in Aufrichtung eines Contracts anderst nennen läßt. Carpz. d. l. n. 35.

Item, da sich einer öffters, als einmal tauffen oder firmen liesse, damit das Göthen- oder Pathen-Geldt öffters genossen werden mag.

7. Zum andern wird die Falschheit verübt mit Worten, daraus eine falsche That erwachsen kan, als da ein Zeug gefährlicher Weise ein falsches Zeugnuß gibt, oder die Wahrheit beflissener Weise verhält, oder wegen der Kundschafftgebung Geld angenommen hat, dann nach gestaltsame des dem dritten hieraus erwachsenen Schadens, wird die Straffe erkennt, wie dann, da in einer peinlichen Sache ein Zeug Ursach zu Verfällung einer unschuldigen Person gewesen wäre, der ist, als wie ein verrätherischer Todschläger zu straffen. Carpzovius d. l. n. 47.

8. Allhero gehören die falsche Procuratores, die ihren Clienten nur scheinheilig dienen, unter der Hand dem Gegentheil die Causam verrathen, oder mit Fleiß die Merita Causæ zu deduciren unterlassen, nur damit der Gegentheil gewinne; Item, in einer Sache beyden Partheyen dienen, welche auf Lateinisch Prævaricatores genennet werden: Die Straffe dieser Gerichtlichen Prævarication ist, daß dergleichen falscher Sach-Walther der verletzten Parthey allen Schaden ersetzen, und sodann mit Ruthen-Aushauen, Pranger-Stellen, Lands-Verweisung, Keychen- oder Geld-Straffe, Suspension seines Diensts, nach Beschaffenheit der Mißhandlung abgestrafft werde. L. 1. ff. de prævaric. Ord. Crim. art. 115.

Und zumalen so wol die gemeine Leges, als die Const. Carolina nur von denen Procuratorn redet, seynd etwelche Doctores der Meynung, wann ein Advocat in das Laster der Prævarication verfället, derselbe hierunter nicht verstanden werde, sondern nur extra ordinem zu straffen seye. Blumlacher. cum aliis ad art. 115.

Aber diese Abstraffung extra ordinem kan und soll nach Proportion der verübten Prævarication abgemessen werden, damit die Rabulæ Forenses um so viel mehrers in Schrancken gehalten werden.

Da ein Zeug auch wegen Aussagung der Wahrheit, Geldt, oder dergleichen annimmet, begehet selbiger eine Falschheit, dafern er schwört, daß er nichts empfangen habe; sonsten aber, da er es bekennt, was er empfangen, würde selbiger von der Zeugnuß verworffen, weilen eine dergleichen erkauffte Aussage vor sich selbst häßlich ist. Ord. Crim. artic. 64.

9. Gleicher Weiß fallet in das Laster des Falsches ein Richter, Commissarius, Referent, der wegen eingenommener Schanckung oder Rachgierigkeit, wissentlich und boßhafftiger Weise ein falsches Urtheil verfasset, die Merita Causæ verschweiget, selbige der Nothdurfft nach nicht deduciret, dergleichen Person ist wegen verübten Falsches nach Proportion des dem dritten zugefügten Schadens; Item, der verletzenden, als verletzten Persons Beschaffenheit abzustraffen. L. 1. §. sed & si quis ff. ad l. Cornel. de falf. Damhoud. c. 121. num. 8.

Und weilen dergleichen Personen so wol ex l. Julia Repetundarum & Edicto de calumnia schuldig gehalten werden. Tot. tit. C. de pœn. jud. male jud. als kan die arbitrari-Straffe auf Leib- und Leben, sonderlich wegen in peinlichen Sachen falsch ausgefällten Urtheile auslauffen.

Ja die Religion der alten Gesetzen ist so hoch, daß auch ein Richter wegen gerechten Urtheils nichts einnehmen solle, dann die Gerechtigkeit soll nicht verkaufft werden, gestalten dergleichen ausgefallene Sententz ohne weitere Appellation unkräfftig seyn. L. 7. C. quando provoc. non est necesse.

Ist also sich pro Justitia mit klingendem Memorial, zu empfehlen, in Jure hoch verbotten, Krafft dessen dergleichen Partheyen den Handel gewinnet, so ihre Hoffnung auf das Geldt gesetzt hat. L. 1. cum auth. seq. C. de pœna Jud. qui male jud.

Man will zwar die essende Speiß und Getranck dißfalls excusiren, sonderlich, so selbige nicht viel austragen, und man ohne das kein a parte Salarium hat, weilen diese nur ein Sporn geschwinderer Ausmachung seynd, aber es ist wohl acht zu haben, daß das Gemüth hierdurch nicht von der Wahrheit abgeleitet werde.

10. Die dritte Gestalt des Falsches bestehet in wissentlicher, und zu Schaden des dritten gereichender Verfälschung der schrifftlichen Urkund, Register, Urbani-Bücher, Saal-Bücher, Raitungen, Radirung, Zusetzung ungebührender Formalien, Verletz- und Auslösch- oder Einschreibung falscher Namen, Aufrichtung falscher Schuld-Brief und Fingirung Herrschafftlichen Befehlen, Urkunden, ꝛc. Jul. Clar. §. falsum vers. sed quæso 31.

Diese Verfälschung wird ebenfalls nach Proportion der Umstände abgestrafft. Ord. Car. art. 112.

Hierunter seynd auch verstanden, die falsche Sigel machen, fremde Briefe eröffnen: Item, durch falsche Patenten, und Attestationes Geldt- und Allmosen erbettlen, diese und dergleichen werden entweders mit Ruthen-Aushauen, Lands-Verweisung, Prangerstellung, Keychen- oder Geld-Straffe nach Beschaffenheit der Umstände abgestrafft. Vid. Carpzov. d. loc. num. 64. & seq.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 22. 8. Buchs, setzt per Formalia, da ein geschworner Notarius, Schreiber, oder Gericht-Schreiber, falsche Briefe machet, daß derselbe verbrañt werden solle, aber diese schwere Straffe wäre ohne Einlauffung der abscheulichsten Umstände nicht zu practiciren,

weder das Falsche vor sich selbst nicht, noch der Meineyd, von gemeinen, noch Caroliniſchen Rechten regulariter mit dem Tode gezüchtiget wird.

Ingleichem würde der jenige, so Briefe in bündigen Artickeln gefährlich radirt, und die Substantz verändert, oder sich eines solchen falschen Briefes bedienet, mit dem Schwerdt nicht zu straffen seyn, es wäre dann, daß ein unwiederbringlicher Schaden und höchst-straffbare Falschheit mit sehr boshafftigem Gemüthe wäre begangen worden, sintemalen dieses Statutum nach Ausweiß der Rechts-Sätzen und Billichkeit verstanden, und interpretirt werden muß, dann sonsten wäre es ja ein seltzamer Handel, da ein Notarius wegen Verfälschung eines Instruments in geringfügigen Sachen gleich verbrannt, oder ein falscher Creditor mit dem Schwerdt gerichtet werden solle; Wie dann diese schwere Straffen nicht practicirt, noch dem Statuto, ohne Einlauffung sehr beschwerender Umstände, nachgefolget wird, wiewolen gleichwol die Obrigkeit die Vollmacht überkommt, bey häßlichen Umständen, als unwiedersetzlichen Schadens, Langwierigkeit der saubern Practica, Verletz- und Beschädigung hoher Personen, ꝛc. auch das Urtheil auf den Tod zu extendiren.

11. Die Aufbrecher Fürstlicher verschlossener Briefe, so an einen nicht stehen, sollen nach Ausweisung Tyrol. Lands-Rechten art. 24. 8. Buchs der Ehre entsetzt, und des Lands verwiesen werden; wie dann auch Carpz. d. l. n. 70. lehret, daß in dergleichen Fällen, das traur-volle Beneficium Migrationis vergönnt werde, das ist, daß er seine Güter in gewissen Terminen verkauffen, und sich auſſer Lands machen müsse.

Die aber anderer fremder Personen Briefe aufbrechen, sollen willkührlich abgestrafft werden.

Ob aber ein Erbrecher Fürstl. Mandaten oder Befehl mit der erstern oder letztern Straffe anzusehen, vermeynte ich, daß, weilen in pœnalibus der mildere Weg ergriffen, und die erste Straffe nur auf die Erbrechere der Briefe, so der gnädigsten Herrschafft directe zugehörig seyn, verstanden werden müssen, die Erbrechere der Fürstlichen Befehl und Mandaten nur extra ordinem abgestrafft werden sollen; wiewolen bey schweren Umständen, Verhaltung gewisser Ordinanz, sonderlich bey Kriegs-Zeiten, ein solcher nach der Schärffe gestrafft werden mag, und solle.

12. Allhero können auch gezogen werden, die eine Sache doppelt verkauffen, versetzen und verpfänden, und also den dritten gefährlicher Weise um das Seinige bringen; die Beschwerden, Ablösungen, und was dem Gut oblieget, verschweigen, den Käuffer in Schaden boßhafftiger Weise setzen, und diß ist so wol von den Principal-Partheyen, als denen boßhafftigen Unterhändlern zu verstehen, diese alle sollen Ehren-loß geacht, in die Fälligkeit der Grund-Güter verfällt, und in so viel an Geldt Obrigkeitlich gestrafft werden, als der Betrug gewesen. Hat der Betrüger solchen Schaden nicht zu ersetzen, soll selbiger peinlich processirt, und des Lands verwiesen werden. Ita T. L. O. art. 28. 8. Buchs.

Allwo weiters gesetzt wird, daß der verletzten Parthey Schaden vor der Richter-

lichen Straffe beobachtet, und vorgesetzt werden solle.

13. Die vierdte Gestalt des Falsches wird begangen durch den Mißbrauch, da nemlich mit falscher Messerey, Gewicht oder Verkauffung der dritte gelaicht wird, die Carolin. Ord. art. 113. setzet hierauf die Straffe der Lands-Verweisung, des Ruthen-Aushauens, oder nach Gelegenheit der Uberführung, welche Constitution sowol für die Verfälscher der Gewicht, Messerey, als deren Gebrauchere gemeynet ist. Carpzov. d. l. n. 80. & seq.

Hierinnen sind meistens begriffen die Specerey-Krämer, so die Specerey-Waaren vermischen, als Sandel unter Saffran, und dergleichen Species unter andere rechtmässige mengen; Item, da ein Wirth Wasser unter Wein giesset, den Wein-Brandwein mit andern verfälschet, das Bier mit gewissen Zusätzen starck machet, so dem menschlichen Leib ungesund, ꝛc. oder, ein Jubilier falsche Stein für gute verkaufft, ein Kauffmann, Tuchmacher, falsche Sigel seinen Waaren anhängt, alte Waaren durch Betrug frischen, und verkauffen läßt: Item, die in Spihlen falsche Würffel, Karten brauchen; alle diese seynd wie obstehend nach Beschaffenheit ihres Verbrechens abzustraffen. Menoch. c. 2. de arbitr. cas. 317. Damhoud. c. 123. num. 14.

Die Tyrol. Lands-Ordn. art. 30. 8. Buchs setzet, daß dergleichen Laicherey nach Gelegenheit des Schadens beobachtet werden solle, ob nemlich ein Todes-Urtheil, oder andere Sträffe an Leib und Gut statt finde.

Wider die wissentliche Gebrauchere falschen Gewichts und Maß aber hat dieses Statutum die Straff des Ertränckens gesetzt, welche Straffe aber heutiges Tages wegen unterlauffender Verzweiflung nicht mehr gebräuchig, zudeme würde zu Ausfüllung des Todes-Urtheils, eine langwierige veraltete Boßheit, Betrug, und ein schätzbarer dem gemeinen Volck zugefügter Schaden erfordert, alsdann könte endlich die Straffe des Schwerdts zu erkennt werden.

14. Die Goldschmid, Jubilierer, die falsche Proben wissentlich führen, oder das Silber verfälschen: Item die Zinngiesser, so Bley darunter mischen, können gestalt der Sachen nach so wol mit Tod- als andern Leibs-Straffen, nach Proportion der Uebervortheilung abgestrafft werdẽ. Tyr. Ordn. art. 30. 8. Buchs.

Von Verfälschung des Geldts ist bereits oben gehandelt worden.

15. Die Inzichten, wordurch das Crimen Falsi erweißlich gemacht wird, seynd wegen Verborgenheit dieses Lasters die unwidertreibliche Wahrnehmungen; dann diese für die Beweisung selbsten gehalten werden. Crus. de indic. delict. p. 2. c. 36. Sintemalen die Gefährde durch augenscheinliche äusserliche Anzeigungen, und Wahrnehmungen in peinlichen Sachen erwiesen wird, ja, da man nur civiliter procedirt, ist die Suspicion und rechtmässiger Verdacht für die That selbsten zu nehmen. Reyger. in Thes. Jur. p. 967. num. 21.

Dann ob zwar zu Ausschliessung der Gefährde, wie obbemeldt, alle Subtilität hervor gesucht werden muß, und ehender ein Fehler als Gefährde zu muthmassen ist, da aber die Sache nicht zweifelhaftig ist, sondern aus äusserlichen Zeichen und Umständen die Gefährde klar hervor

scheine,

scheine, würde alsdann der Dolus genugsam erwiesen seyn. Menoch. de præs. q. 58. num. 11.

Und dannenhero würde das Falsche, so in Veränderung des Namens, anmassender Freundschafft ꝛc. bestehet, aus nachfolgenden Inzichten an Tag gebracht, als aus einem verwunderlich fremden Namen, verdächtiger Lebens-Art, Gespanschafft, und die dem Namen und anmassender Ehre nicht gleichförmige Unterhaltung haben. Menoch. de arbitr. c. 318. l. 2.

Das Falsche, so mit Worten, und hernachfolgender That geschicht, wird erkennt aus der Contradiction, da das eine entweder Falsch seyn muß; die Variation, da ein Zeug auf keiner Rede nicht bestehet: Item, der unwahrscheinliche Sachen bekundschafftet; Item, da ein Zeug ausser Gericht anders, und vor Gericht wieder einanders aussaget, Clar. §. fals. n. 5.

Item, da ein Zeug keine Ration seiner Wissenschafft zu sagen weiß, oder selbige nicht anzeigen will, oder, der nur mit dem Wort, glaube, aussagt: Item, der in einem Articul falsch deponirt. Item, der die Freundschafft, Schwägerschafft, auf geschehene Anfrag verhält, der wird in allem falsch zu seyn gemuthmasset. Farinac. de test. q. 67. n. 226.

Item, der saget: er erinnere sich nicht mehr, da es doch kurtze Zeit angestanden.

Das in Schrifften bestehende Falsche wird erkennt, da in einem Instrument, Testament und dergleichen an bündigen Orten eine Radirung, oder Unterstreichung hinein geschriebener zu ersehen ist, dann ein solches Instrument würde so lang für Falsch gehalten, bis erweißlich gemacht worden, daß die Auskratz- Zuschreib- und Ausstreichung, mit Ordnung und gutem Glauben der Interessenten geschehen seye. Mascard. concl. 740.

Ja, da die Umstände erheblich, könte dessentwegen der Producent eingelegt, und peinlich gefragt werden. Alc. de præs. re. 29. præs. 14. num. 13.

Item, da ein Notarius die nothwendige Stück und Zierlichkeit ausgelassen; dann dieses wider sein Amt lieffe. Crus. p. 2. c. 36. n. 33.

Item, da aus Gegenhaltung der Schrifften zweyerley Handschrifften hervor scheinen, oder da ein Instrument sehr alt, tadelhafftig, oder gewisse Contrarietäten in sich begreifft. Wesemb. consil. 11. num. 35. Allwo er auch Consil. 14. saget, daß die Errores in der Lateinischen Sprach, so wider die Grammaticam laussen, ein Instrument suspect machen.

Item, da zwey Instrument an Tag kommen, so widerwärtigen Innhalts, und nicht zu wahrer Verständnus samtlich zu bringen seyn, sintemalen aller Fleiß anzuwenden, daß die schrifftliche Urkunden in ihren Kräfften erhalten werden mögen. Reyger. Thes. Jur. p. 369.

Item, wird ein Testament falsch zu seyn erachtet, da die darinn gesetzte Zeugen aussagen, daß sie nicht gegenwärtig geweßt. L. §. 1. si quis neget ff. quem test. aper.

Item, der ein Instrument produciret und allegirt, es seye erst erfunden worden, ist der Suspicion des Falsches unterwürfig, sonderlich, da man hierzu weitere Ursach hat, oder der Producent nicht wahr machen kan, daß es an ihme nicht gestan-

den, solches ehender zu procediren, Cravet. de consil. 1. n. 8.

Item, da aus Unterschied der Dinten, Aelte der Zeit, das Falsche hervorscheinet, dann also ist nach der Lehre Mascardi ein falsches Instrumentum aus dem Pappier erfunden worden, worauf eine alte Sache einverleibt worden, da man doch aus Erkanntnus des Pappiermachers-Zeichen erkennt hat, daß zur Zeit der falsch allegirten Aufrichtung der Pappiermacher, dessen Zeichen zu ersehen ware, noch nicht gelebt habe.

Item, der mit denen Originalen nicht heraus will, oder selbe für verlohren ausruffet. Cravet. consil. 1. n. 179.

Item, der Zusatz auf die Seiten von keiner Bündigkeit, wird für falsch gemuthmasset. Menoch. de arbitr. c. 187. num. 34.

Dann zu Verwerffung eines Instruments, und dessen Entkräfftigung, seynd zwey Wahrnehmungen genug; zu Anstellung der peinlichen Frage aber werden dergestaltige Indicia erfordert, so das Falsum gleichsam auf dem Rucken tragen, wiewolen theils DD. auch die ordinari-Straff in verborgenen Lastern, dafern vernünfftige wahrscheinliche Anzeigunen vorhanden seyn, zulassen wollen. Clar. §. fin. q. 64. so aber nicht zu practiciren, sonderlich, da es das Leben betrifft, wie im ersten Tractat deducirt worden.

Item, da jemand Blätter aus einer Aufschreibung heraus gerissen: Menoch. de arbitr. c. 157. oder, da Blätter hineingeflickt worden, und was dergleichen auch mehrers seyn mag.

Die Verfälschung der Wappen und Zeichen erhellet daraus, da einer die Wappen zu stechen kündig, und ohne daß eine schlechte, berüchtigte Person wäre; Item, da die Wappen in der Gegenhaltung nicht gleich erfunden werden, oder, da jemand ein Sigel eine Zeit verlohren, und entzwischen ein Instrument wäre aufgerichtet worden. Crus. d. l. n. 96.

Wie dann der jenige, so zwar bekennet, daß es sein Innsigel, jedoch wider dessen Willen sey aufgedruckt worden, zu eydlicher Bekräfftigung zugelassen werden muß, wiewolen von etwelchen DD. erfordert wird, daß zwey ehrliche Männer mit schwören sollen, daß sie glauben, daß er recht schwöre. Id. d. l.

Die Verfälschung der Marck-Stein ꝛc. erwächset, da selbige ohne Noth, und in Abwesenheit des Gegentheils seynd aufgerichtet worden: Item, da die Conkinen in Gerichts-Büchern, oder Briefereyen anderer gestalten einkommen. Crus. d. l. n. 102.

Die Anzeigungen der falschen Messereyen seynd, da bey einem Wirth, Cramer ungeöhmte Messereyen, oder ungeeichte Maaß, und so von der Obrigkeit nicht bemerckt worden, erfunden werden; ja es wird hierdurch die Falschheit in der Messerey augenscheinlich erwiesen.

Item, da bey Untersuchung der Messereyen der Wirth etwelche Kanden versteckt, oder sich selbsten verbirgt, und der Inquisition entfliehen will. Farinac. consil. 19. Oder, da die Messereyen zwar mit offentlichen Zeichen bemerckt worden wären, jedoch halb zerbrochen und eingebogen wären. Crus. d. l. n. 109.

Die Indicia der falschen Müntzerey anbetreffend, seynd selbige in ihren absondern Articulen angeführt worden.

Frag-

## Fragstück.

16. Weilen die Falsch vielfältig begangen werden, und jede Species seine besondere Bedencken hat, als ist in genere zu beobachten, daß ratione des Schadens, wer beschädiget worden, wie lang die Beschädigung gewährt, wer um die Beschädigung, und den verübenden Falsch gewußt, interessirt und theilhafftig ist, zu was Ende er das Falsche vorgehabt? ꝛc. die Interrogatoria gesetzt werden, damit die Schwere oder Geringfügigkeit des Schadens, oder Gefährde und Boßheit klar erhebt, und selbigen nach die Straffe proportionirter abgefaßt werden möge.

---

# 19der Titul.

## Von wucherlichen Contracten, oder Usuraria Pravitate.

## Innhalt.

1 Was und wie vielfältig der Wucher seye?
2. Von dem gebräuchigen Interesse.
3. Von weichendem Gewinn, und zuwachsenden Schaden.
4. Von dem Pacto Antichriseos.
5. Von dem Pacto L. Commissoriæ.
6 Von unterschiedlichen zweifelhafften Fällen.
7. Von dem Anatocismo, oder Super-Interesse.
8 Von Laden-Waaren, und essenden Speisen.
9 Die Straff des Wuchers.
10. Von denen Zinsen, so das Capital ersteigen.

Demnach durch vielfältige Practicanten, und hinterlistige Leute unzuläßliche wucherliche Contract, Bedingnussen, und zwar zu äusserstem Verderben der Nothleidenden und ohne das bedrangten Personen, aufgerichtet werden, wordurch dero Blut und Substantz ausgesogen wird, so ärger als ein Diebstahl billich zu halten, also habe eine Nothdurfft erachtet, auch von dieser Materia, was zu nothwendiger Information einer vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit zu wissen dienet, beyzufügen.

1. Der Wucher, oder Usura, wird genennt ein Gewinn über das Capital, es möge nun dieser Gewinn in Geldt, oder andern Sachen erfolgen, und wird diese Usura abgetheilt in Lucratoriam, Punitoriam, & Compensatoriam.

Die Lucratoria, das ist, der pure gewinnsichtige Wucher, so der Darlehner erfordert, ist von Göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten verbotten, wiewolen von diesen Rechten selbiger auf gewisse Maß zugelassen wird, gleich wie die offentliche l. h. Huren-Winckel zu Abwendung mehrern Schadens.

Die Punitoria ist jene Auffschwöllung, so aus einer verübten Verlängerung zu Straff des morosen Schuldners zugesetzt worden. L. 15. C. h. t. Jedoch muß dieser privat Pact nach Maß des von Rechten zugelassenen Wuchers stilisirt, oder wenigst dahin moderirt werden.

Der Wucher geschicht eigentlich in dem Contractu mutui, oder Darlehnen; C. 1. causa 14. q. 3. In andern Contracten aber können auch ungebührende Gewinn und Pacta einlauffen; Jedoch wären die wider die eigentliche Wucherer vorgesetzte Canonische Straffen dahin nicht zu erstrecken, es wäre dann ein vermäntelter Wucher darunter verborgen. P. Engel. l. 5. tit. 19. n. 2. Gleichwie in c. ad nostram de empt. de usur. zu sehen, und in Tyr. L. O. von wucherlichen Käuffen gemeldt wird. Tit. 26. 6. Buchs. Item, Policey-Ordn. von wucherlichen Contracten.

In geschriebenen Rechten seynd unterschiedliche Usuræ zu finden, als die Centesimæ, die in 100. Monat, oder 8. Jahr und 4. Monat das Capital ersteigen, andere Trientes, da man 4. pro Cento reichet, und diese waren den Adelichen Geschlechtern erlaubet, andere Bessales als 8. pro Cento denen Kauffleuten; Item, Semisses, als 6. pro Cento, und diese wären denen Leuten insgemein vergönnt, wie sie dann in Niederland und Oesterreich gebräuchig, auch in Tyrol nach Ausweiß der Policey-Ordnung zugelassen seyn. Und letztens die Quincunnes, das ist, 5. pro Cento wie im Römischen Reich gebräuchig ist. L. 26. C. h. t. l. 17. ff. h. t. l. 5. C. eod. Reichs-Abschied de Anno 1500. 1530. 1548. 1577. &c. tit. von wucherlichen Contracten.

2. Die unter den Christen und in dem Heiligen Römischen Reich gebräuchige usuræ Quincunces werden eigentlich nicht usuræ, oder Wucher, sondern das Interesse genannt, ohne welchen das gemeine Wesen weder bestehen, noch einiges Commercium seyn kan; also zwar, der diesen Gebrauch zu widerfechten sich unterstehet, von denen DD. für einen Ignoranten gemeiner Wohlfahrt ausgeschryen wird, dann ein jedwederer, jetziger Zeit, mit seinem Geldt was kauffen, handlen, und etwas gewinnen mag, und also wird das Interesse nur für den ausbleibenden Nutzen, so man sonsten von dem anlegenden Geldt hätte haben mögen, abgestattet.

3. Das Interesse wächset aus zwey Haupt-Quellen hervor, nemlich ex damno emergente & lucro cessante.

Das Damnum emergens, oder der hervorkommende Schaden, bestehet in Verlierung oder Schaden-Leidung der bereits in Händen habenden Sachen, als da der Schuldner das Geldt über die Zeit nicht bezahlt, und Ursach gewesen wäre, daß des Glaubigers Hauß, so er dessentwegen nicht hat repariren können, wäre zu Grunde gegangen.

Das Lucrum Cessans aber bestehet in dem Nutzen, so einer hätte gewinnen mögen, dafern das Geldt zu rechter Zeit wäre heimgezahlet worden.

Nun ist bey denen Theologis & Casuisten die mehrere Sententz, daß man einen besorglichen Schaden zu ersetzen, auch in ein Pact ziehen könne, welche Schadens-Ersetzung ohne Mackel des Wuchers anbegehrt, und auf eine vernünfftige Summa ausgesetzet, oder zu künfftiger Taxation gelassen werden mag, dann es ist jedwederm erlaubt, den wegen Ausleihung des Geldts ihme zustehenden Schaden zu wenden. Vid. P. Haunold. t. 6. c. 3. num. 390. cum aliis.

Die mehrere Frag bestehet in deme, wenn der Dargeber wegen ausgeliehenen Geldts einen Schaden zugestanden, und zwar innerhalb der Zeit, da der Schuldner noch nicht verbunden, die Bezahlung zu leisten, auch dessentwegen kein Pact geschehen wäre, ob der Schuldner dergleichen Schaden zu ersetzen, schuldig seye?

Die gemeinere Sententz sagt von Nein; Dann wo kein Pact geschehen, noch der dritte in mora des Zuruck gebens wäre, alldorten wird kein Schaden ersetzet. Vid. P. Haunold. d. l. n. 381. Und da die Zeit der Bezahlung nicht verflossen, findt sich keine Mora oder Saumseeligkeit ein. C. 60. de R. J. in 6.

Weilen

Weilen auch in Practica auf dergleichen unpactirte verübte Morositat billich gesehen wird.

Der abgehende Gewinn, oder Lucrum Cessans, kan ebenfalls ohne Mackel der wucherlichen Boßheit in ein offenes Pactum kommen, sonderlich, da ein Mora unterlauffet, dafern es nur ein ehrlicher Gewinn ist, dann ein abgehender Gewinn ist vor sich selbsten nichts anders, als ein zuwachsender Schaden. L. unica C. de sentent. quæ pro eo, quod int. proferuntur.

Und diß ist bey denen Kauffleuten nichts seltzames, als denen wegen verübter Verzüglichkeit der Bezahlungen nicht allein Schaden zuwächset, sondern auch gewisser Gewinn ausbleibet. L. 3. ff. de eo, quod. certo loco dari.

Die mehrere Frage ist, ob ein verbottener wucherlicher Contract geschehete, da die Ersetzung des etwa möglich abgehenden Gewinns in ein Pact gezogen würde, wann gleich von Seiten des Entlehners keine Verzüglichkeit geschehen wäre.

Die gemeinere Sentenz sagt von nein, dann ein jedwederer kan sich Schadloß halten, ja, es ist so gar erlaubt, etwas gewisses für einen ungewissen Gewinn zu practiciren. Dann eben diese Ungewißheit ist seiner Art nach schätzbar, wordurch einer bald gewinnen, bald verlieren kan; jedoch erfordern die Casuisten, daß in Wahrheit die Darleihung die gäntzliche Ursach des ausbleibenden Gewinns gewesen seye, es seye nun das Geldt aufbehalten worden, mit Fleiß dem dritten solches zu leihen, oder man habe nach der Darleihung Gelegenheit bekommen, mehrers zu gewinnen, wiewolen die Gefahr der Negotiation und Verlierung der Haupt-Sach; Item, die Gewißheit oder Ungewißheit des Gewinns, eigener beflissener Aufhaltung, ꝛc. wohl zu erwegen, und selbigem nach die Taxa zu machen ist.

Es ist nicht eine unebene Frag unter denen Theologis, ob eine pactirte Straffe ohne formal-Wucher könne anbegehrt oder bezahlt werden? dann die pactirte Straffe bestehet eigentlich in geschehener nicht-Beybehaltung, wann gleich solche nicht-Beyhaltung dem Darleiher keinen Schaden bringet: Das Pactum des Interesse aber hat sein Absehen auf einen würcklichen oder besorglichen Schaden, oder ausbleibenden Gewinn, die gemeinere Sentenz sagt von ja, dann andurch werden die morosen Schuldner zur Gebühr getrieben. Zweytens, wird de Jure positivo dergleichen Pact für gültig gehalten, da es aber den rechten Satz übersteiget, wird es denen Rechten nach moderirt. L. 15. C. de usur.

Ingleichem lässet die gemeinere Sentenz zu, daß wegen Ungewißheit der Zeit, obhandener Gefahr, des auffsteigenden oder herabfallenden Preises zur Zeit der Wiedergebung; Item, da man einem Kauffmann, Wechsel-Herrn, oder einem andern Geldt leihet, dafür der Darlehner keine rechte Versicherung hat, und in Gefahr stehet, um seine Capital zu kommen, wegen dieser Qualität, so denen Umständen nach zu überschlagen, kan man auch von 100. fl. 10. fl. und noch mehr ohne Mackel des Wuchers zu Ersetzung der Gefahr anbegehren. Laymann. t. 4. c. 16. n. 6.

Die T. L. O. art. 26. 6. Buchs setzet zwar, daß der Darleiher des Getrayds,

des

des Weins, mehrers nicht anfordern möge, als was das Getrayd 14. Tag nach dem Schnitt, oder der Wein 14. Tag nach dem Wimmet gelten wird, ja, man solle von keinem nichts, als die Haupt-Summa fordern und nehmen, keinen Gewinn noch Übernutz, keine Schanckung noch Vortheil darum empfangen: aber gesetzt, daß Getrayd gilt bey der Zeit des Zuruckgebens minder: Item, der Wein schlüge ab, in diesem Casu würde der Darleiher zu Schaden kommen, als da er ein Yhrn Wein zur Zeit des Darleihens um 7. fl. hätte verkauffen können, da herentgegen zur Zeit des Wiedergebens ein Yhrn nur 3. fl. austräget, gleichwie aber das Statutum nur von dem offentlichen wucherischen Nutzen redet, also ist dieser Casus nicht darunter verstanden, allwo der Darlehner erst erwarten muß, ob ihme das Darleihen nutzlich, oder schädlich seyn werde, dann also kan ich einen 6. Stähr Getrayd leihen, daß er mir hiervor 7. Stähr zuruck gebe, wann eine wahre Gefährd obhanden, ob das Getrayd nicht zur Zeit der Zuruckstellung auf- oder herabschlage, Ita Capitulum 6. de usuris.

Wann nur nicht das Pactum auf gar zu kurtze Zeit ausgesetzt, als in welcher kein Ab- oder Aufschlag zu beförchten, alsdann wäre ein sündiger Wucher, so auch das Statutum Tyrolense verwirfft. Itam etiam capitulum 6. de usur.

Zudeme, da man nicht sicher lebt, ob man zur Zeit der Wiedergebung von einem liederlichen Entlehner seine Hauptsache wieder überkommen kan, und man dessentwegen in vernünfftigen Sorgen stehet, kan man mehrers, so zu Ersetzung der Gefahr proportionirt ist, practiciren. Ita P. Haunold. cum aliis tit. 9. c. 3. num. 417.

Und stehet dieser Lehre das Cap. navig. X. h t. nicht im Weg, dann ob zwar verschiedene Interpretationes hierüber von den DD. gemacht werden, ist doch der mindesten keine, die vermeynet, daß endlich ein Wucher seyn könne, da der Glaubiger anderer gestalten kein Geldt herzuleihen gesinnet ist, als da der Schuldner die Gefahr gern über sich genommen, und der Darleiher der Gefahr halber versichert hätte, ein solches aber der Darleiher nicht eingehen wollen, sondern die Gefahr wider Willen des Schuldners auf sich nur dessentwegen genommen, damit er etwas über die Haupt-Sache anbegehren könne, welches Pactum den Aufnehmern des Geldts schwer gefallen, aus Ursachen, weilen die Gefahr etwa nicht so gar gegenwärtig gewesen ist. Vid. Zoes. ad tit. l. 22. ff de naut. fœnore.

Wiewolen der mehrere Theil vermeynt, es seye die Particula non auszulassen, weilen aus den nachfolgenden Texten die Copulativa verba solches einrathen. Vid. P. Haunold. 69. c. 2. §. 7. num. 419.

4. Was die Quæstion anbelangt, ob das Pactum Antichreseos in Teutschland, wenigstens de consuetudine, wie Besold. in suo. thesauro vermeynet, so kräfftig, daß die von einer verpfändeten Herrschafft oder Grund und Boden erhebte Nutzbarkeiten und Frucht, von der Hauptsach nicht abgesetzt werden sollen, oder aber vielmehr dißfalls den gemein Rechten nachzugehen, welche klar und über klar statuiren, daß die in

den

den verpfändten Gütern erhebte, oder auch zu erheben möglich-geweßte Früchte, und Einträglichkeiten der Hauptsach abzuraiten seyn, oder wenigstens, wann man das Interesse von den Usuris unterscheiden will, daß gleichwol das jenige, was über die Landsbräuchige Interesse genossen worden, von dem Capital abzusetzen seye, finde ich meiner Seits eine Materia zu seyn, die de consuetudine Germaniæ viel Beschützere hat, als denen die Ungewißheit erwachsender Früchten; Item, Beschwernus der partial Solutionen Annehmung des grossen Quanti, oder zuruck bezahlender Summa Geldts, so man anderwärts hin utiliter hätte anlegen können, hervor zu streichen wissen, und vermeyne ich, daß bey vornehmender Calculation, oder Einraitung zur Hauptsach dergleichen Umständ; Item, Bau- oder Besserung, Arbeiter-Lohn, ꝛc. als ein wahrer Schaden zwar zu beobachten, keines wegs aber, daß eben darum nach abgezogenen Interesse damni emergentis das übrige genossene nicht solte in Sortem eingeraitet werden, dann dieses wäre wider die wahre Rechts-Satzungen C. generalis concilii &c. quoniam non solum de usur. l. 9. C. de pign. l. 2. c. de pact. pignor. l. & 2. de pignor act.

Wiewolen Carpz. p. 3. q. 92. n. 73. lehret, * daß die Früchte, so aus der Feld-Arbeit hervor kommen, wann sie gleich ein mehrers als die jährliche 5. pro Cento austragen, dannoch von der Hauptsach nicht abgeraitet werden, weilen dero Nutzen sehr zweifelhafft und ungewiß ist, wie dann auch bey Inzichten Jahren der Eigenthumer dem Pfands-Innhaber nichts ersetzet; ein anders seyn die unwidersprechliche gewisse Einkünfften. L. 23. C. de usur. Worvon aber die ohne Kauff-Schilling überkommene Lehen, so ein Lehen-Mann seinem Herrn wieder zuruck verpfändet, ausgenommen seyn, weilen entzwischen der Lehens-Mann seiner Dienstbarkeit erlassen wird. C. 8. de usur. c. 1. X. de feud.

Item, einen Eydam, den man biß zu Bezahlung des Heyrath-Guts einen Grund einraumet, dann dieser ist auch nicht schuldig die übrige Früchte in die Hauptsach einzuraiten. C. 16. de usuris.

Dann es ist zu muthmassen, der Heyraths-Gut-Geber, er seye wer er wolle, habe die Frucht-genieſſung zu gebührender Alimentirung des Weibs, und Uberwindung der ehelichen Beschwerden dargegeben, wie dann auch nach Absterben eines Mañs das Weib nichts destominder dergleichen hinfürders genieſſen kan. Vid. P. Haunold. de loc. num. 434. Zoes. d. loc. n. 16. & 17.

5. Der schwereste Wucher geschicht gemeiniglich in dem Pacto legis Commissoriæ, dafern dieser Pact dem Contractui Mutui zugesetzt wird, als wordurch das wegen dergleichen Geldt dem Darleiher eingeantwortete Pfand heimfället, da das Geldt zu gewisser pactirten Zeit nicht bezahlt wird, uud dieser Contract ist ein teufelischer Wucher, wordurch der Arme, Nothleidende, um ein Spott-Geldt manchesmal ein schönes Pfand zu seinem schweren Nothstand entbehren muß, gestalten dieser Pact von geist- und weltlichen Rechten, als ein spöttlicher Wucher, verworffen ist. C. 7. de pignoribus l. fin. C. de Pact. pig.

Ein anders wäre, da der Pact also geschiehet, dafern die vorgeliehene Sum na

auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt würde, daß das Pfand ihme nach billicher Taxirung solle verkaufft seyn. L. 16. ff. de pig.

Es seynd zwar etwelche DD. die vermeynen, dafern die Clausul des rechten Werths nicht ausdrücklich einkommen, nichts desto minder stillschweigend verstanden werde, aber weilen hierdurch nur Gelegenheit das Pactum Commissorium unstraffbar zu machen, gegeben würde, seynd andere DD. anderer Meynung, ausser es wäre das Wörtlein verkaufft, einkommen, alsdann wäre die Interpretation auf den Rechten Kauff-Schilling zu machen. Vid. P. Haunold. tit. 10. c. 9. contra 7. num. 930.

6. In dem übrigen ist zu wissen, daß, wann der Aufnehmer dem Darleiher, wegen des ihme erzeigten Diensts, etwas, jedoch ohne Pact aus freyem Muth schencket, daß es kein Wucher seye. C. sicut c. 1. quæst. 2.

So auch die Theologi auf den darum bittenden Darleiher verstehen, dafern nur die Gefährde nicht einschleichet, oder der Aufnehmer hierdurch nicht gleichsam wider Willen darzu gehalten würde. P. Haunold. tit. 9. c. 3. §. 12. num. 446.

Item, wird gefragt ob es ein Wucher seye, da ich das Geldt anderer gestalt nicht herleihe, es wolle dann der Aufnehmer einer gewissen Action, als Injuriarum, oder einem andern Jure renunciren? und sagen die Theologi von ja, dann dergleichen Renunciation ist vor sich selbsten schätzbar, ein anders wäre der Pact, der dem dritten nicht beschwerlich ist, dann hierdurch leidet der andere kein Unbill, noch Verzeyhung seiner rechtmässigen Action.

Wann ich einem Getrayd leihe, mit dem Pacto, daß er mir solches an einem andern Ort in gleicher Anzahl zuruck stelle, allwo das Korn mehrers gilt, ist es ein undisputirlicher Wucher, ausser, dem Aufnehmer würde hierdurch ein Dienst erzeigt, als weilen selbiger anderwärts Korn mangelt, an andern Orten aber leicht, und gern damit zahlte, alsdann könte es für einen undisputirlichen Contract passiren: Ich gib dir hier, gib du mir dort.

Der Mackel des Wuchers seynd gemeiniglich unterworffen die Wiederkauffs-Gülten, als welche gleichsam an statt eines Darleihens erfunden worden, so von jenen Censibus zu verstehen, so constitutivi benamset werden, dann eine andere Beschaffenheit hat es in reservativis, wann jemand dem dritten einen Grund abtritt, gegen vorbehaltenen jährlichen Zinß, damit also die Constitutivi, wordurch ihme einer auf des dritten Gut einen Gülten erkauffet, von der Mackel des Wuchers befreyet werden, ist nach Ausweiß der Reichs-Abschied de Anno 1500. A. 1530. A. 1548. & Anno 1577. von nöthen, daß die Ablöschung jederzeit bey Willkühr des Verkäuffers ruhe, und ein mehrers Interesse nicht als 5. pro Cento eingesetzt werde, wiewolen in Nieder-Oesterreich, Niederland und Tyrol auch 6. pro Cento vermög der Policey-Ordnung abgestattet werden mögen, wiewolen diese redimibilität ebenfalls durch andere Pact und Losungs-Brief irredimibel gemacht werden kan, als dieses Pactum die Wesenheit der Usuræ nicht auf sich träget, sondern pur als ein zufälliger Umstand beobachtet wird, einfolglich die Päbstliche Bullen, sonderlich Pii V. einige Maß oder Ordnung in diesem Puncten

nicht

nicht geben können. vid. Haunold. in tr. de usu per tot.

7. Anbelangend den Anatocismum, das ist, da man die Interesse wieder zu Capital schlägt, und durch ein Super-Interesse die Haupt-Sache vermehrt, ist selbiger von gemeinen Rechten höchst verbotten, L. Ut nullo modo 28. C. de usur.

Und also ohne offenen Wucher-Mackel nicht zu practiciren; es seynd zwar etwelche, die vermeynen einen Unterschied zu machen, unter denen Usuren, und unter dem Interesse als 5. per Cento, indeme ja vernünfftig fället, dafern der Schuldner mir von 1000. fl. Capital den Zinß zu rechter Zeit bezahlt hätte, daß ich selbigen wieder ausleihen, und meinen Nutzen damit hätte befördern mögen, und also das Interesse von dem zurück gehaltenen Interesse an statt erleidenden Schadens anbegehren möge. Menoch. de arbitr. c. 119. n. 17. Berlich. p. 2. conc. 38. n. 33.

Indeme aber das Interesse ein purer Zugang der Haupt-Sache, von einem Zugang aber wieder einen Zugang zu fordern, von Rechts-wegen nicht erlaubt ist. L. ult. C. de usur. l. 1. Non sortem ff. de condict. indebit.

Also sehen andere DD. nicht, daß ein Interesse, von dem dritten nicht bezahlten Interesse, von Rechts-wegen könne anbegehrt werden, die dann solches diß Lands nicht gebräuchig, sondern Fiscalisch ist.

8. Ingleichem, daß von Laden-Waaren, essenden Speisen, ein Interesse anbegehrt, oder selbige anfänglich in so theurem Werth gesetzt werden, als was das Interesse austrägt, dann auch bey denen Kauffleuten nicht erlaubt ist, ein Super-Interesse, oder dergleichen ungebührenden Aufschlag, vor sich selbsten in Abgang andern Tituls, als da ist die Ungewißheit der überkomm- oder Verlierung der abgegebenen Waaren, rechter Bezahlung, anzubegehren. vid. Carpz. p. 2. const. 30. def. 34. n. 8.

Dann gleicher gestalten können verschiedene Schulden aus beweglichen ehrlichen Ursachen, und auf ihnen tragenden Beschwernussen, um einen geringen Preiß erkaufft werden. Daß man Herrschafftliche Zinse und Schulden um ein Spott-Geldt- und weniger, als was das zuläßliche Interesse austrägt, mit gutem Gewissen, und ohne wucherlichen Contract einkauffen möge, kan nicht unbillich in Disputat gezogen werden. Vid. Carpz. d. l. def. 35. & seq. Berlich. decis. 33. Hiervon lehret P. Engel. l. 5. t. 19. de Usuris cum allegato Lessio, daß jene, welche durch ihre Administration indirecte die Verkäuffere ihrer Schulden zu einem geringen Kauff-Schilling antreiben, wider die Justitiam sich höchlich vergreiffen, und ad Restitutionem verbunden seyn, dann wann diese sich selbsten bezahlen können, warum nicht auch die Verkäuffere: ja es wäre viel rühmlicher juxta d. Engel. wann der Nachlaß dem Lands-Fürsten, als dergleichen Abkäuffer, zukäme.

Sonsten aber ist in Jure ein eintziger Casus, allwo von einem Interesse ein Super-Interesse anbegehrt werden mag, nemlich, da einem Gerhaben, Vormünder, von dem Pupillarischen Geldt ein Zins bezahlt worden, derselbe aber saumseelig gewesen wäre, den Zins weiters

auszuleihen, dann in diesem Fall ist der Gerhab schuldig, von dem Interesse den Zins zu bezahlen, und in der Rechnung per Empfang zu setzen, L. tutur. Qui Repertorium. 7. §. 12. ff. de adm. & peric. tutor.

Da aber der Gerhab in Abforderung der Zinß nachläßig gewesen wäre, würde nach Lehr Carpzov. kein Super-Interesse anbegehrt werden mögen, oder da der Gerhab selbst dergleichen Geldt aufgelihen hätte. vid. Carpz. p. 2. const. 30.

Wiewolen dergleichen Nachlässigkeit zu gewähren, und zu Ersetzung des hieraus entsprungenen Schadens, selbiger billich zu conveniren, und anzuhalten wäre.

Item, werden dem Laster des Wuchers unterworffen jene Glaubiger, welche die Herrschafftliche Steuren und Oblagen, neben den jährlichen Interessen dem Aufnehmer oder Schuldner abzuführen aufbürden. Carpz. cum And. Rauchb. q. 18. part. 1.

Dann dergleichen übermässige Pact übersteigen den ordentlichen und erlaubten Lands-Gebrauch jährlicher Interesse so ohne Wucher nicht geschehen mag, L. pen. ff. d. usur. l. pecuniæ 9. ibid.

Wie dann insgemein alle und jede mit dem Wucher- und Juden-Spieß herum lauffen, die über jedes Lands gebräuchigen und zulässlichen jährlichen Zinß und Interesse noch was anders, auf was weise es immer geschehen, abdringen, und herdan mergien, oder etwas in die Schuld-Brief zu Beschwerde des Entlehners eintragen, so nicht wahr ist. Carpzov. p. 2. q. 92. num. 94.

9. Die Straff der wucherischen Conurahenten ist erstlich, daß die geschlossene Contract von denen Obrigkeiten für ungültig und unbündig erklärt und rescindirt, auch hierauf keine Execution gestattet werde. Es ist zwar die gemeinere und und bessere Sentenz, daß der Contractus vor sich selbsten de Jure gültig, und nur das Pactum, so viel den Wucher anbetrifft, verworffen werde, ne utile per inutile vitietur. Haun. cum Carpz. h. t.

Dann sonsten würde der Aufnehmer des Gelds, oder anderer Sachen, das Eigenthum nicht überkommen, ja der Darleiher könte seine dargegebene, und noch in Natura vorhandene Sache vindiciren, und andern Creditorn sich vorzügig machen, so aber wider den Gerichts-Brauch lauffet.

Zum andern, wird der Wucher vermög Reichs-Abschieds, ut Gail. l. 2. observat. 4. mit Confilcirung des vierdten Theils der Haupt-Sache abgestrafft. Recess. August. Anno 1548. & 1577.

Und vermög dieses letztern Reichs-Recess gebührt die Helffte aus dem vierdten Theil der Obrigkeit des Wucherers, die andere Helffte der Obrigkeit der Parthey, bey deme der Wucher gesucht worden, wie nicht weniger, daß die saumseelige Obrigkeit, die dergleichen Frevel nicht abstraffen, mit Fiscalischer Straffe 2. 3. oder 5. Marck löthigen Golds solte belegt werden.

Die Tyrol. L. O. art. 26. 6. B. setzet die Confiscation des völligen fürgestreckten Geldts, oder verkaufften Guts, oder so viel Werths: Item, solle der Contract unbündig und unkräfftig seyn, wañ gleich der Entlehner sich nicht beklagen würde; woraus erfolgt, daß der Glaubiger die wucherlichen Zinß nicht begehren, noch der Schuldner selbige zu bezahlen angehalten werden könne, ja es kan das jenige, so den rechtmässigen

mässigen Zinß übersteigt, auch nach der Bezahlung von dem Schuldner wieder zuruck geruffen, oder von der Haupt-Sache abgezogen werden, dann es nicht freywillig, sondern aus Nothzwang abgegeben worden zu seyn, gemuthmaßt wird.

Item, seynd die Wucherer in Rechten Ehrloß, und infameus zu erklären. L. 20. Cod. ex quib. cauſ. infam. Und werden theils Orten die Wucherer als ungehorsame Glieder der Gesetz, und Verderber des gemeinen Nutzens, neben der Confiscation des vierdten Theils mit willkührlicher Straff, als Keychen, Lands-Verweisung, abgestrafft. Carpz d. l. n. 31.

Item, haben die Wucherer keine Freyheit, ein Testament, oder letzten Willen zu verfassen, sie haben dann genugsame Sicherheit und Caution wegen Zurück, gebung unrechter weise erlangter Wucherey erstattet, wie sie dann auch von Geistlichen Rechten der Christlichen Begräbnuß unwürdig geachtet werden. C. de usur. in 6. Clem. 1. de sepult.

Dann sie seynd wegen ihrer Verharrlichkeit in offener Sünde und Excommunication c. præterea 7. de usur. in 6. Und seynd sie Irregulares und geistlicher Weyhen unfähig. c. 8 dist. 46.

Ingleichem ist ein geistlicher Wucherer vor seiner Dignität und Beneficio zu entsetzen. C. 7. de usur.

Item, gibt man einem solchen das H. Abendmahl nicht. C. 3 de usur. Jedoch ist vonnöthen, daß es entweders durch Gerichtlichen Bescheid, ein offener, oder sonsten insgemein bekandter Wucherer seye, oder der kein Abscheuen hat, vor männiglich dergleichen Contract zu machen. P. Haunold. t. 9. c. 3. n. 467.

Dann wann der Contract zweifelbar ist, muß man nicht gleich solchen für einen Wucherer ausruffen, sondern man kan jezuweilen in Justitia Commutativa verfehlen, anerwogen in zweiffelhafftigen Fällen jederzeit Interpretation zu ergreiffen, die ein Delictum ausschliesset, welche Untersuchung dann auch dem weltlichen Gericht zuständig ist, dann es ist dato dieses Delictum mixti fori, wann auch gleich Quæstio Juris einlauffet. Covar. rel. c. 3. l. 3. n. 1. Car. Molinæ q. 10. n. 155. &c. cum Haunold. Guaz. & aliis.

Item, seynd die wissentlich eingelegte, ungerechte Wucher und Usuren von den Erben auch vor Abzug der Nothgebühr hindan zu bezahlen, jedoch nur nach Kräfften des inventirten Vermögens, dann die DD. so vermeynen, daß ein Erb auch über die Kräfften des inventirten Vermögens, oder seiner ihme zugekommener Portion von seinem eigenen den Wucher bezahlen solle, werden von P. Haunold. d. l. n. 461. & seq. refutirt.

Was in dem übrigen in jure gelehret wird, daß kein Usura noch Haupt-Sache mehr anbegehrt werden möge, da einer nach und nach für empfangene 500. fl. 1000. fl. an Zinsen bezahlt hätte. Ut habetur in Novell. 121. cap. 1. & 2. L. de usur. 27. ff. de usur.

10. Wird vielfältig limitirt, als dafern einer an Zurückgebung der Haupt-Sache saumseelig, und dessentwegen Gerichtlich beklagt worden wäre. L. lite contest. 35. ff. de usur. Zanger. de except. c. 25. n. 46.

Item, wird diese Regul nicht mehr beobachtet, sintemalen man nicht mehr in Terminis der Usuren, sondern des billi-

chen Intereſſe verſiret, allwo auch 1000. Jahr nichts an der Haupt-Sache, oder gebührenden Lauff der Intereſſen abſetzen würden, Berlich. p. 2. con 38. n. 35.

Dann wie P. Haunold. ad fin. h. t. ſagt, daß der anſehnliche Namen des Intereſſe allen Wucher aufhebe, wiewolen das Intereſſe bey ein und andern vielfältig ein Wucher ſeyn könne.

## 20ster Titul.

## Von dem Crimine Stellionatus.

## Innhalt.

1. Was das Crimen Stellionatus ſeye?
2. Dero Straff.
3. Ob eine Sache öffters verſetzt werden kan?

1. TNdeme bey dieſem ärgerlichen Welt-Alter ſo viel Schalckheiten und Laſterthaten begangen werden, daß in jedwedern Fällen die gebührende gewiſſe Straff nicht ausgedruckt werden kan, als werden alle ſträffliche Caſus, worauf keine gewiſſe Straff geſetzt, oder deſſen eigentlicher Namen nicht zu wiſſen, unter dem Namen Stellionatus begriffen, als deſſen Abſtraffung jederzeit in extraordinari willkührlicher Züchtigung beſtehet. L. 2. & 3. ff. de Crim. Stellionat. Jul. Clar. l. 5. Sentent. §. ult. q. 83. n. 1.

2. In Abfaſſung der willkührlichen Straff aber hat ein Richter zu beobachten, daß er nicht zu mild, und nicht zu ſcharff gehe, die That nach ſeinen Umſtänden, als verurſachten Schadens, Aergernus; Item, Unterſchied der Perſonen, wer es gethan, und wann es geſchehen? Item, die Vielfältigkeit deſſen, und was es endlich ſo wol zu Minder- und Schärffung der Straf dienſtlich ſeyn mag, reifflich überlege. L. hodie 13. ff. de pœn. ubi Matth. Weſ.

Dann nicht allein ein Keychen-Geldt-Straff, Lands-Verweiſung, ſondern ſo gar eine Lebens-Straff dictirt werden kan, wann die Proportion der Umſtände ſelbige verdienete, dann wiſſentlichen Rechtens, daß eine willkührliche Straff auch biß auf ein Todes-Urtheil geſchärfft werden mag. Gloſſ. in §. Summa verb. extraordinaria ubi, DD. Inſt. de injur. Proſper. Farinac. l. 1. tit. 3. q. 17. n. 34.

Davon aber das mehrere im erſten Theil gehandelt worden. Wie dann auch die N. O. L. O. art. 94. verordnet, daß die Betrüger und hinderliſtige Leute nach Ermeſſen der Boßheit und zugefügten Schadens, ſonderlich in ſchweren Sachen, an Leib und Leben geſtrafft werden ſolle, deme auch die Tyr. L. O. art. 30. 8. B. beyſtimmet, wie oben im Titul des Falſches gemeldet worden.

Dergleichen Betrüger ſeynd, die falſche Würffel und Karten führen, unter dem Schein des Geldt-wechßlens oder zehlens, das Geldt unvermerckter weiſe in Ermel ſtecken, in Verſetzung der Pfand falſche unterrücken, bezahlte Schulden nochmalen gefährlicher weiſe einfordern, durch ihren Namen falſche Contract ſchlieſſen ꝛc. Item, eine Sache doppelt verkauffen, verſetzen, die darauf haftende Beſchwerde argliſtiger weiſe verſchweigen, in Peſt-Zeit mit Fleiß ein anders Hauß oder Dorff zu inficiren ſuchen, ſchandbare grobe Poſſen vor jungen Leuten treiben, in die H. Gottes-Gab und Speiſen, andern Wuſt einwerffen, und was dergleichen Sachen noch mehr ſeyn mögen.

Die Verkauffung einer Sache, in ſpecie an zwey Perſonen, iſt ein ehrloſes Stück, und fället der Verkauffer in

Legem

Legem Falsi L. 2. ff. ad l. Corn. de Fals. sonderlich, da einer von zwey Personen etwas am Kauff-Schilling einnimmt, dann wann es der Verkäuffer nicht mehr zu ersetzen hat, kan er peinlich processirt und beklagt werden: wie dann auch die Tyr. L. O. art. 28. 8. B. dergleichen Verkäuffer mit Entsetzung der Ehren abstraffet; Item, in Mangel der Bezahlung die Verweisung des Lands verordnet, vorbehaltend dem Betrogenen den Abtrag, was ihme daran gelegen ist. L. 6. C. de hæred. vel act. vend.

3. Ingleichem kan zwar eine Sache zween und noch mehr verpfändet und verschrieben werden, da es den aufnehmenden Geldtern erklecklich, oder wenigst denen andern Creditorn die vorigen Hipothecen und Beschwernussen, ꝛc. seynd entdeckt worden, sonsten aber, da die verpfändete Sach nicht so viel gültig, und die vorigen Hipothecen verschwiegen würden, ist es eine straffbare, und dem Crimini Stellionatus unterworffene Sache. L. 16. §. 1. ff. de pignor.

Inmassen von Tyrol. L. O. d. l. nicht allein das Grund-Gut, da die Verschreibung ohne Grund-Herrlichen Consens geschehen, verfallen, sondern auch der Aufleiher um so viel, als der Betrug gewesen, gestrafft wird.

## 21ster Titul.

## Von Injurien, Unbillen und Schmachen.

### Innhalt.


1. Von Abtheilung der Injurien.
2. Von mündlicher Schmach.
3. Auf wie viel Weise in Injuri Sachen procedirt werde?
4. Ders Straff in peinlicher Verfassung.
5. Von Widerruffung der Schmach.
6. Von geringen Injuri-Händeln.
7. Ob der Geschmächte zu klagen bemüßt seye?
8. Von Christlicher Abbitte.
9. Von halßstarriger Verharrung unerwiesener Schmach.
10. Von abwesenden Injurianten.
11. Straff des Widerruff- und Verhinderung der Infamiæ.
12. Von Taxirung der Schmach.
13. Von Cumulation anbegehrender Ersetzung, Herrschafftlicher Straff und Zurückruffung der Injurie.
14. Von der Injuria, so wehrendem andern Processu entspringet.
15. Ob in Injuri-Sachen ein Procurator zuzulassen?
16. Ob in diesen Sachen ein Juramentum de- oder referirt werden könne?
17. Von Abstraffung einer Obrigkeit selbsten angethanen Injuriæ.
18. Ob die Erben zu dem Widerruff gehalten werden können?
19. Von injurioser Proglerey erkennter Weibs- und Manns-Bildern.
20. Von Ausbreitung der Nachreden.
21. Von Gerichtlicher Erklärung nicht gehabten Gemüths zu injurien, und nicht erzeigter Verharrlichkeit.
22. Von der Retorsion, dero Requisiten und Cumulation mit der Actione Injuriarum.
23. Von Nachseh- und Remittirung der Schmach.
24. Von der Verjährung.
25. Von der L. Diffamari.
26. Von der Nothwendigkeit der zu Gemüthziehung angethaner Injurie.
27. Von Zuwünschung alles Ubels.


Die Injurien und Unbillen können also gestaltet und qualificirt seyn, also, daß sie peinlich und mit Leibes-Straffe belegt werden müssen, daß also die Nothdurfft erfordert,

dert, hiervon eine kurtze Erklärung beyzusetzen.

1. Die Unbillen, Schmach, oder Injurien, werden abgetheilt in die Mündliche oder Thätliche, die Mündliche aber wird in die, so in puren Worten bestehen, und in schrifftliche; Item in geringe und abscheuliche, so man Injuriam atrocem zu benamsen pfleget.

3. Die mündlichen Injurien bestehen in schmählichen Worten, da einer den andern einen Dieb, Todschläger, Partitenmacher, Ehebrecher, Bastarden, Hahnrey heißt, oder dergleichen Ehren-Titul beyleg, als du Buckelter Teufel, du blinder krummer Schlämpel, oder ironice, du bist ein sauberes Weib, eine ehrliche Jungfrau. Jul. Clar. §. injur. n. 1.

Item; da man einen für keinen Bürgen annimmt, oder verschmähet, als ob er nicht gut wäre, oder sein Schuldner zu seyn ausruffet, oder da einer die Bürgen zur Bezahlung treibet, da doch der Haupt-Schuldner zu bezahlen erbietig ist. L. si creditor 19. ff. de injur.

Item, da sich einer rühmt, diese und jene fleischlich erkannt zu haben, so einem ehrlichen Weib hoch verletzlich fället.

3. Bey dergleichen Injurien ist erstlich einem Richter obgelegen zu sehen, was vor Instanz der Injurirte bey Gericht machet, ob er ex L. Diffamari oder act. injur. und zwar zu Ersetzung erlittener Schmach, Wiedergebung ehrlichen Namens, und Gerichtlicher Zurückruffung, so man Palinodiam, oder Recantationem nennet, oder ad Retorsionem schliesset, oder ob derselbe die Klag peinlich führe.

4. Wird die Klag peinlich geführt, nemlich, da der Geschmächte von dem Schmäher für erlittene Schmach keine Ersetzung begehret, sondern verlangt, daß selbiger mit Fiscalischer oder Obrigkeitlicher Straff belegt werde, hat eine Gerichts-Obrigkeit billich dahin zu sehen, daß dergleichen Frevler, oder Ehren-antastender Beschimpffer, mit gebührender Straff gezüchtiget werde, und wird die Straff nach Proportion der That, Unterschied der Personen, entweders mit Keychen, Geldt, Lands-Verweisung, ja wol auch Ruthen-Aushauen dictirt. L. 15. l. 40. l. 43. ff. de injur. Jul. Clar. §. Injuriæ num. 7.

Wie dann auch mit offenem Ruthen-Schlag, oder Hand-Abhauen der jenige anzusehen wäre, der abscheuliche Schmach-Wort wider eine Lands-Fürstliche Regierung ausgegossen hat. Carpz. p. 2. q. 94. n. 45.

Ob aber de Jure eine Todes-Straff zu erkennt werden möge, wann die Injuria etwa wider einen Lands-Fürsten ausgegossen, oder sonsten höchst-ärgerlich wäre, wird unter den Doctorn disputirt, von gemeinen Rechten, weilen die Straff der Injurien arbitrarr, kan eine willkührliche Straff bey beschwerlichen Umständen endlich auf Lebens-Straff auslauffen; Tyrol. L. O. 8. B. 26. Tit. weilen wegen der Pasquillen, oder Schmach-Schrifften, ein Verläumder an Ehr, Leib und Gut zu straffen gebotten wird, wann gleich die Verleumdung gegen Obrigkeit oder besondere Personen geschiehet, als vermeynte ich, *man könte zu einer Todes-Straffe mit der Erkanntnus nicht fürgehen, dann dafern ein Statutum auf das höchste nur von einer

Leibes-

Leibes-Straff in Willkührlichen Straff-Sachen Meldung thut, kan das arbitrium über die Leib- auf eine Lebens-Straff nicht erstreckt werden. vid Carpzov. d. l. n. 48.

5. Neben dieser peinlicher weise anbegehrten Straff, kan der Injurirte auch cumulative und gesammter Hand begehren, daß der Schmäher zu Wiederruffung der angethanen Schmach angehalten werde, dann die Wiederruffung, oder der offentliche Widerspruch ist keine rechte eigentliche Straff, wiewolen es den Injurianten hart ankommt, sondern mehrers eine Ersetzung verlohrner, oder angefochtener Ehre, wiewolen der Widerspruch gemeiniglich und weitschichtig, auch in Tyrol. L. O. art. 27. 8. B. eine Straff benennt wird, vid. Carpz. p. 2. q. 94. n. 15. Wordurch das Argumentum der jenigen zu Grund gehet, die vermeynen, man könne zwey Straffen auf einmal begehren, weilen auch bessern Sentenz nach die gesuchte Palinodia, oder anbegehrter Widerspruch keine Actio Criminalis, sondern nur Civilis, zu Wider-ersetzung abgetragener Ehre gehalten wird. Gail. l. 1. obs. 65. n. 5. vid. Berl. P. 5. c. 62. n. 13. 14. & 15. Item. Oldekop. q. 5. decad. 3. contra Carpzov.

Ausser, es wäre die Zurückruffung mit einem äusserlichen straffbaren Umstand zu geschehen, als da man einen auf das Maul schlägt, etwas zu offentlichem Spott in Händen halten muß, dann dieser Umstand schlägt auf eine wahre Abbüssung aus, und hebte die andere peinliche Action auf. D. Gletl. tom. 1. p. 2. c. 5. §. 7. n. 3.

Nechstdeme ist einer Obrigkeit erlaubt, wann der Injuriant nicht klagen will, per-viam inquisitionis wider dergleichen Verläumdere ex officio zu inquiriren, sintemalen die Abstraffung arbitrar, und auf die Leibs-Straff extendirt werden mag.

6. Hierwider aber lehret Oldekop. contra Carpzov. decad. 3. q. 5. daß, weilen durch die verbal-Injurien selten der Ruhe-Stand des gemeinen Wesens verstöret wird, einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinns-Sucht nicht zustehe, in geringen schlechten Injurial-Sachen eine Inquisition anzustellen, aber in Practica ist zwischen einer Obrigkeitlichen Straff, auf Anzeigung der Gerichts-Diener, zu Erhaltung guter Manns-Zucht, und zwischen einer unnöthigen Geldt-fressenden Inquisition, da die Principal-Straff nicht so schwer, als die erloffene Fiscalische Unkösten seyn, wiewol ausgemachten Rechtens, daß nunmehr in allen Lastern von allgemeiner Gewohnheit ex officio inquirirt werden möge, da es nur der Mühe werth ist. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. 93. n. 6.

7. Sonsten aber ist niemand gedrungen zu klagen, oder seine erlittene Unehr Gerichtlich zu vindiciren und zu eyfern. Carpz. p. 2. q. 96. n. 5. Item q. 95. n. 92. Sintemalen durch nichtswerthe Ehrenrührige Leute und Schmach-Mäuler, bey verständigen Leuten dem Unschuldigen kein Abbruch der Ehr geschicht, noch minder der hierzu Stillschweigende sich in Gefahr der Bekanntnus stecket, dann ob zwar der Widerspruch zu Ersetzung abgenommener Ehr zu gereichen, angesehen wird, so ist es aber mehrers nur eine Erklärung unbefugter Ehren-betastung, als eine würckliche Zurückgebung einer Sache die man keinem

nem ehrlichen Menschen nehmen kan, wiewolen bey gemeinen Leuten gleich das Argument gült, er hat die Schmach auf ihme liegen lassen, ergo muß er sich gewiß schuldig wissen.

Ja, nach Lehr anderer Criminalisten, ist einem Diffamaten rathsamer, daß er den Diffamanten dafern andere Inzichten nicht vorhanden, ex lege diffamari, entweders zur Wahrmachung, oder ewigen Stillschweigen, beklage; dann sonsten würde er selbst das aus der Diffamation erwachsende Indicium durch sein Stillschweigen bekräfftigen. Oldekop. contra Carpz q. 3. decad. 1. n. 6.

8. Der Widerspruch oder Zurückruffung angethaner Injuriæ und Schmach kan von den Geschmächten zuförderst anbegehrt werden, wie dann auch von Gerichts aus ein jedwederer, oder bekandter Injuriant, zu dem Widerspruch muß verfällt werden, wiewolen, da die Injuria sehr geringfügig; Item, der Injuriant nicht darauf verharrete, oder die Schmach aus jehem Zorn, Truncken-heit, ꝛc. entsprossen wäre, kan der Richter, sonderlich, da es zwischen gemeinen Leuten wäre, die Sache ex officio aufheben, den Injurianten zu Bezahlung der Gerichts-Kösten anhalten. Item, den Widerspruch oder Recantation in dergleichen Fällen in eine Christliche Abbitte und Erklärung verändern, wie dann auch in Krafft Tyr. Recht. art. 27. 8. B. in denen Bezüchts-Handlungen, so aus Zorn, oder kleinfügigen geringen Ursachen entsprungen seyn, ein Richter vorzugreiffen hat.

Da aber etwa ein gemeiner Mensch eine ehrliche wackere Person injurirte, oder zwischen zwey sonst wackern Personen ein scharffer und abscheulicher Injuri-Handel sich erhebt hätte, kan eine Obrigkeit den Widerspruch auf Begehren des Geschmächten mit Urtheil zu erkennen nicht umgehen. Ita Carpz. p. 2. q. 94. n. 19.

9. Wann aber der Schmäher halsstarrig auf der ausgegossenen Schmach verharrete, selbige nicht erweisen mag, und doch deme ihme auferlegten Widerruff abzulegen sich widersetzte, soll eine Obrigkeit mit Geld- und Keychen-Straff wider einen dergleichen ungehorsamen Injurianten verfahren, und selbigen zu würcklichem Widerruff andurch anhalten, da aber unerachtet dergleichen Mittel selbiger von seiner Stutzigkeit nicht zu bringen, so kan endlich der Gerichts-Diener an statt des Ungehorsamen, und in dessen Namen den Widerspruch bey Gericht endlich ablegen.

Der stockharte Injuriant aber ist wegen verachteter gerichtlicher Auferladung als ein ungehorsamer Unterthan des Gerichts oder Lands, ꝛc. zu verweisen, ja wol mit noch schärfferer Straff nach Proportion der Umständen anzusehen. Berlich. p. 5. concl. 62. n. 36. Carpz. d. l. n. 20.

10. Da aber der Injuriant sich abwesend gemacht, ist selbiger offentlich zu citiren, und unter gewissen Geldt-Straffen fürzuladen, wann anderst die Umstände der Injurien solches einrathen, ja auf nicht geschehene gehorsame Erscheinung wäre selbiger auf alle Weise und Manier aufzusuchen, und wann auch diß nicht ergeben könte, müßte man offentliche Gerichtliche Patenta, an Ort des Gerichts, item, ausgegossener Schmach,

und

und allwo sich der Flüchtige mehrestens aufhält, anschlagen, worinnen zu ersehen, daß der Injuriant zu Widerruffung seiner ausgegossenen Schmach-Reden Gerichtlich verfällt worden seye, und hierdurch wird der abgetragenen Ehre hinwiederum genugsam vorgesehen. Farin. p. 3. oper. crim. q. 105. n. 71. Carpz. d. l. n. 30.

Daß man aber in Forma eines Processus in Bannum, & contumaciam wider einen abwesenden Injurianten verfahren solle, wie Berlich. p. 5. concl. 62. n. 40. an die Hand gibet, will Carpz. d. l. n. 20. nicht loben, * ich vermeynte, da die Umstände nicht höchst-abscheulich, als da der Injuriant wider einen Lands-Fürsten, und dero geheimen Rath und löblichen Wesen höchst-sträffliche Injurien ausgegossen hätte, man den Contumacial-Proces unterlassen könte.

11. Neben dem Widerspruch und Zuruckruffung, als wodurch die Ehr dem Geschmächten ersetzt wird, ist die Obrigkeit befugt, den Delinquenten mit Gefängnus, zeitlich- oder ewiger Lands-Verweisung, und nach Proportion der Umstände wol auch mit Staupen-Schlagen zu züchtigen, da der Widerruff aber nur in Terminis einer Christlichen Abbitte und Erklärung bestehet, kan eine geringe Geld- oder Keychen-Straffe vorgenomen werdē.

Uber das wird der Injuriant von gemeinen geschriebenen Rechten, so zu dem Widerruff verfällt und abgestrafft worden, seiner Ehren entsetzt und Infamis. L. 1. ff. de his, qui nor. inf. Jul. Clar. §. injur. n. 8. Gail. l. 1. obs. 102. n. 1.

Jedoch findet diese Lehre seinen Absatz, als erstlichen, da es nur kleine geringe Schmach-Reden wären, v. g. ein Stock-Fisch, Narr, Esel ꝛc. dann dergleichen geringe Schmach-Reden werden in keine sondere Beobachtung gezogen. L. sed si unius 17. §. 3. ff. de injur. C. cum te 23. X. de sent. & re judic.

Wie dann wegen bey Gericht auferlegter und geleisteter Abbitte geringer Schmach-Reden keiner von seiner Zunfft zu verstossen ist. Carpz. per præjud. p. 2. q. 94. n. 75.

Was aber eine geringere Schmach-Rede seye, stehet bey Ermessen Obrigkeitlicher Discretion, und ist gewiß, wo es zu einer puren Erklärung oder Christlichen Abbitte kommet, daß eben darum die Schmach für gering bey Gericht zu halten seye.

Ingleichem, da in dem Urtheil der Widerspruch, jedoch mit Vorbehalt, daß er ihme an Ehren unschädlich seyn solte, zu erkennt wird. Gail. l. 1. obs. 65.

Dann diß kan eine Obrigkeit aus rechtmässigen Ursachen wol thun, als da die Injuria nicht absonderlich abscheulich, etwa aus jäher Zorn-Hitze hervor gebrochen, oder da es offentlich zu wissen nicht von nöthen, oder da etwa der Injuriant ein Handwercksmann, oder Zunfftmässiger, und ihme an seiner Nahrung nachtheilig wäre, es ist aber nicht von nöthen, daß bey zu erkenntem Reservat eine Obrigkeit die Ursach dessen ausdrücklich beysetze. Wesemb. in paratit. ff. de injur. n. 18. Gail. d. obs. 65.

Item, da durch einen Procuratorn der Gerichts-Handel geführt, und der Widerspruch vollführt wird, dann in diesem Casu wird weder der Principal, noch der Procurator infamis. L. furti 6. §. si quis alienum sermo L. 21. ff. de his qui not. infam. Gail. obs. 102. n. 7.

Wiewolen ein solcher Injuriant mit der infamia facti notirt, und insgemein für einen schlechten ehrlosen Tropffen gehalten wird. Carpz. p. 2. q. 94. n. 83.

Nicht weniger da der Injuriant, mit oder ohne Vorwissen der Obrigkeit, sich mit dem Verschmächten vergleicht, mit Protestation, daß er pur wegen Enthebung weitern Streits und Vexirung sich dahin eingelassen, welche Lehre auch Carpz. d. l. dahin ziehet, wann der Vergleich schon nach würcklicher Sentenz erfolgt wäre, dann in Favorem des Beklagten muß man so scharff auf die vorgeschriebene Recht nicht sehen, sonderlich da der Geschmächte den Widerruff verglichener massen nachlässet, wiewolen nach ausgefallener Sentenz einer bereits de Jure Ehrloß worden ist, L. 5. ff. de his, qui not. infam.

Item, würde einer von dem Widerspruch sich entledigen, der auf der ausgegossenen Injurie nicht verharrlich ist, sondern gleich sich erklärte, daß ihme dessentwegen leyd seye, wäre aus einem Rausch, Zorn, oder Gähe geschehen, wisse auf ihne nichts, als Guts, dann durch diese Erklärung und Abbitte wird der Widerspruch aufgehebt, und kan der Beklagte zu mehrers nicht, als Abtrag der erloffenen Gerichts-Kosten und Schaden angehalten werden. Berl. p. 5. concl. 63. n. 41.

Wiewolen die Actio æstimatoria civilis, nemlich die Action zu Schätz- und Ersetzung der erlittenen Injurien, dem Beleydigten vorbehalten ist, dann niemand kan dem andern wider Willen was geben, so er nicht annehmen mag. Oldekop. quæst. 1. decad. 4. n. 30.

Wie dann nach T. L. Rechten der Widerspruch nur statt findet, da der Injuriant darauf verharrlich, jedoch das zu Recht nicht genug erweißlich machte. Tyrol. Lands-Ord. art. 26. 8. B.

Wann aber der Geschmächte seine Klage nicht auf einen Widerspruch setzet, sondern für seine erlittene Schmach eine Ergötzung begehret, alsdann wird die Klage eigentlich civiliter intentirt, §. in Summa sciendum 10. Institut. de injur.

12. Und schließt der Injuriant, daß er lieber so viel Geld (dann es ist eine gewisse Summa auszuwerffen) entbehren möchte, als diese Schmach erlitten zu haben, und diese ausgeworffene Summa thut auf für- und einkommen die Obrigkeit taxiren, und der Billichkeit nach moderiren. Jul. Clar. §. injuria num. 6. Clar. p. 5. concl. 61. n. 71.

Es wollen zwar theils DD. erfordern, daß der Kläger seine Schmach mit leiblichem Eyd taxire, aber der bessere, und in Rechten gegründete Modus ist, daß zuförderst der Kläger die Schmach anschlage, den Anschlag aber das Gericht taxire, und so dann dem Kläger auftrage, daß er mit würcklichem Eyd betheure, lieber die Gerichtliche taxirte Summa zu entbehren, als die Schmach erlitten zu haben. Jul. Clar. §. injuria n. 6. And. Gail. l. 2. obs. 102. n. 8.

Wiewolen aus gemeinem Gerichts-Gebrauch in diesem Land die Gerichtliche Taxirung in Processu Summario ohne weitern Eyd des Klägers den Ausschlag gibt, dann die Taxation stehet zu Erkanntnus des Richters und der Geschwornen, wiewolen in Judicio ordinario dergleichen Jurament noch gebräuchig ist.

Dafern aber der Beklagte die taxirte Summam zu bezahlen nicht vermag,

kan

kan selbe an seiner Haut herab gepreßt, und mit anderer Straffe gezüchtiget werden; dann wer nicht zu zahlen hat, der muß den Puckel herleihen. Berlich. c. 91. num. 87. Clar. l. 5. Sent. §. ult. quæst. 95. num. 2.

So aber Oldekop. contra Carpzov. weiters nicht gestatten will, als pur zu einer Keychen-Straffe oder Verweisung, keineswegs aber zu Aushauen mit der Ruthen: Unerachtet nur der Beklagte dem Gegentheil die taxirte Summa zu bezahlen schuldig, so kan er doch auch von der Herrschafft mit einer, jedoch etwas gelindern Straffe angesehen werden. Carpz. p. 2. quæst. 95. n. 24.

13. Und ob zwar dieser Autor vermeynt, daß in einem Libell der Kläger so wol zu Ersetzung seiner abgetragenen Ehre, als auch Herrschafftlicher Straffs-Dictirung schliessen möge.

Dann das erste seye nur eine Ersetzung abgetragener Ehr, und das andere eine Straffe, nichts desto minder seye löblich, da man Herrschafftliche Straffe stillschweigend übergehe, und in puren Terminis der Burgerlichen Klag verbleibe.

Aber diese Sentenz widerstrebet denen geschriebenen Rechten, die durch Anstellung der peinlichen die Burgerliche Action, und hingegen durch die Burgerliche die peinliche Action aufgehebt seyn wollen. l. 6. ff. de injur. dann ein jedwederer gehet zur Rach.

Wie dann auch in einem Libell auf einen Widerspruch, und Taxirung der Injuri zugleich zu schliessen, nicht erlaubt seye, obbemelter Carpz. d. l. weiters lehret: Dann beyde Mittel seynd pure Ersetzungen erlittener Schmach; zweymal aber eine Sache zu begehren, ist in Rechten nicht erlaubt, L. 6. ff. de injur. l. 7. ff. eod.

Aber eben diese letztere Sentenz widerstreitet Oldekop. decad. 4. q. 1. ad longum cum Gail. 2. obs. 52. n. 19. und lehret, daß in odium der Injurianten die Palinodia und Zuruckruffung der Injurie samt der Action, zu Ersetzung erlittener Schmach cumulirt werden könne und möge; dann das erste seye wegen Erhaltung unversehrter Ehr, das andere zu Vergeltung erlittener Schmach anzusehen, und also gar wol wegen unterschiedlichen Ursachen zusammen zu setzen. Vid. Berlich. p. 5. con. 62. n. 13. & seq.

In Verfassung der Klag-Schrifft ist nothwendig, daß der Ort, der Monat, und das Jahr geschehener Injurie ausführlich eingesetzt werde, ja auch des Tags, dafern, der Beklagte ein solches begehrt. And. Gail. obs. 64. n. 9. & 11.

14. Es begibt sich jeweils, daß zwey Partheyen währenden Streits einander injuriren, oder, daß ein Procurator, Advocat, mit Fleiß sich dahin bemühet, sonderlich, wann die Hauptsach nicht recht favorabel, einen Injuri-Procels anzufangen, so ist üblichen Rechtens, daß die Hauptsach zuvor ausgemacht, und die Injuri Klag auf die letzte gespahrt werde, theils, damit die Streit-Sachen nicht confundirt und vermischt, theils, daß dergleichen beflissenen Verlängerungen abgeholffen werden. Berlich. p. 5. con. 65. n. 45. Carpz. P. 2. q. 95. n. 42.

Da aber die Injuri-Sach nicht aus der Hauptsach ihren Ursprung nimmt, kan selbe neben der Hauptsach geführt werden. Id. d. l. num. 45.

Item, da in Burgerlich-angefangener Streit-Sach wider den Actorem, in puncto eines schweren Delicti und Missethat excipirt und anbegehrt würde, der Richter solle hierauf inquiriren, stehet dem Gericht zu, in der Burgerlichen Sach still zu stehen, und die Criminal als wichtigere causam vorzunehmen. Carpzov. d. l. num. 38.

15. In Injuri-Sachen, dafern der Schluß ad Palinodiam oder Zuruckruffung: Item, willkührlichen Herrschafftlichen Straffe gehet, würde einer Gerichts-Obrigkeit und dero Ermessen obgelegen seyn, die Umstände zu überschlagen, ob die Injurien abscheulich, und ob der Beklagte mit einer Leibes-Straffe zu belegen seye oder nicht, dann in diesem letztern Fall würde kein Procurator ex parte des Beklagten angenommen, sondern, es wäre der Beklagte, als wie in andern Criminal-Sachen, selbst in Person sich zu stellen schuldig. Berlich. p. 5. con. 65. Mynsing. 3. obs. 95. n. 6. ausser, es wäre die beklagte Person im Herren-Stand. L. fin. c. de injur. §. Summam. Inst. eod. tit.

16. Nechst deme ist wol zu mercken, weilen die Injuri-Händel sich auf eine scharffe Straffe hinaus ziehen mögen, wann sie gleich civiliter angesetzt worden, daß eben darum die causa famos, und denen Criminal-Sachen gleich geachtet werde, einfolglich wäre denen Partheyen nicht erlaubt, einen Gerichtlichen Eyd zu deferiren, oder zu referiren, sondern die Injuria ist zu beweisen, wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. C. de probat.

Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus, gleichwie in andern Criminal-Sachen auferlegt werden, krafft dessen sich der Beklagte von denen wider ihn hervorscheinenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 4. C. de his qui ad Eccles. Carpz. d. loc. n. 75. cum aliis.

17. Wann einer Obrigkeit eine offenbahre Schmach zugefügt worden, kan selbe ohne weitern Process den Injurianten mit einer extra-ordinari Herrschafftlichen Straffe züchtigen. Gail. l. 1. obs. 39. num. 1.

Dann in dergleichen Fällen defendirt ein Richter nicht seine eigene Sache, sondern nur die Jurisdiction. C. Si quis contra. de for. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stück. 1.) Daß die Schmach einem Richter wegen seines Amts angethan worden seye. 2.) Daß die Schmach offenbar und unlaugbar seye. 3.) Daß der Schmäher in eine Herrschafftliche Straffe gezogen werde, dann auf einen Widerruff oder Ersetzung in Geldt erlittener Injurie, kan eine Obrigkeit nicht selbst Richter seyn, sondern die Sache muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden, Gail. d. l. obs. 39. per tot.

18. Die actio injuriarum kan auch von denen Erben des Geschmächten wider den Injurianten zu einem Widerspruch fortgesetzt werden, da der Geschmächte nach Bevestigung des Kriegs verabgestorben wäre, dann wann der Geschmächte, oder der Schmäher vor Bevestigung des Kriegs verabstürbet, ist die Actio beyderseits aufgehebt. §. Non autem omnes 1. Instit. de perpet. & temper. act.

Dann ob zwar die geschmächte Person verabstorben, so ist doch denen Befreundten

ten und Erben daran gelegen, daß dessen Ehr und guter Namen ersetzt werde.

Und also kan ein Mann seiner verabgestorbenen Frauen angethane Schmach; Item ein Vatter seines Sohns, ja die Kinder, Wittib, Befreundte, die Ehre ihres verstorbenen Vatters, Mutter, und Ehe-Manns, Befreundten zum Widerruff bringen. Berlich. p. 5. con. 70. n. 11. l. 1. & 2. ff. de injur.

Da aber der Schmäher nach Bevestigung des Kriegs verabstürbe, könten doch dessen Erben zu dem Widerruff nicht angehalten werden, dann gegen den Widerruffenden wird der Widerruff für eine Straffe und ehrenrührige Sache gehalten, so in die Erben nicht abfliesset. Schneid. in §. Non autem. Inst. de temp. & per act.

19. Es begibt sich jeweils, daß sich einer rühmt, mit dieser oder jener fleischlich zugehalten zu haben, zumalen nun diß nicht ohne Gefährde und höchster Verschimpffung ehrlicher Weibs-Personen geschehen kan, als wird dergleichen Progler neben Zuruckruffung in eine Extraordinari-Straffe genommen. C. Quam sit grave. 9. X. de excess. prælat.

Wie es dann auch von denen Weibern zu verstehen, die offt manchesmal ehrliche Männer der geschehenen Zuhaltung zu bezüchtigen, sich nicht scheuen, ausser es würden von einer dergleichen ruhmredigen Person vernünfftige redliche Anzeigungen an Tag gegeben, aus welchen die Sünd geschehen zu seyn abgenommen werden mag, alsdann würde der Zuruckruff ausgelassen, der Progler aber, so fern der andere Theil in Abred wäre, mit seiner verdienten Extraordinari-Straffe gezüchtiget, dann zur Ordinari-Straffe in fleischlichen Sünden gehört beyder Theilen Bekantnus, wie obgemeldt worde.

Da aber dergleichen Umstände einlauffen, die genugsam seyn, dem Bezüchtigten das Juramentum Purgatorium aufzuerlegen, alsdann kan nach abgelegtem Eyd der Diffamirte keine actionem Injuriarum anstellen, sintemalen bereits verschiedene Anzeigungen wider ihne erwiesen worden. Carpzov. p. 2. quæst. 96. num. 58.

Wann nun der eine Theil mit dem Juramento purgatorio die wider ihne vorhandene Anzeigung abgelehnet, der eine Theil aber noch beständig darauf verharret, so in Ehebruch, item Blutschand ꝛc. geschehen mag, so soll ein solcher mit einer Extraordinari Leib-Keychen- oder Verweisungs-Straffe wohl angesehen werden, dann zur Extraordinari-Straffe ist die einfache Bekanntnus genug, wie im Titul von fleischlichen Sünden gelehret worden.

20. Die leichtfertige Ausruff- und Ausbreitung fremder Injurien, dafern das Gemüth zu schmähen aus denen Umständen einlauffet, ist ebenfalls dem Widerruff und Straffe unterwürffig, und ist nicht genug, daß man sagt, diß und diß von andern gehört zu haben, da man selber mit freywilligem Gemüth dergleichen Schmach-Reden ausbreitet. Schneid. §. 1. n. 5. Instit. de injur.

Ja so gar, der die Wahrheit durch dergleichen Schmach-Reden gesagt, wird Actione Injuriarum gehalten. Gail observ. 99. Jul. Clar. §. injur. n. 15. Wann man siehet, daß es aus rechtem zu schmähen geflissenen Gemüth abgeflossen, dann diese schlimme weise ist mehrers straff- als lobwür-

lobwürdig. L. Quisquis C. de post. Ord. Car. V. art. 110.

Aber diese Stelle ist nur in den verfaßten Paßquillen und Schmach-Schrifften zu verstehen; in den mündlichen aber, dafern es der Vorbringer zu probieren sich erböte, und in der That erweisete, auch die Auflag nicht aus boßhafftem traducirlichem Gemüth abgeflossen wäre, als könte der Vorbringer einer wahren Sache nicht gestrafft werden. Vid. T. L. O. art. 27. 8. B.

Wie dann auch, da die Auflage eine dem gemeinen Wesen schädliche Ubelthat ausweisete, und dem gemeinen Wesen solche zu wissen nützlich wäre, würde ebenfalls die Actio injuriarum nicht statt finden. L. ita vulneratus ff. adl. aq. Gail. obs. 99. n. 1.

Wann jemand eine ehrenrührige Ubelthat begangen, jedoch von der Lands-Fürstlichen Herrschafft die Gnad der Restitutionis famæ erhalten hätte, könte ebenfalls von niemand wegen begangener Missethat geschimpfft, oder deme das Begangene vorgeworffen werden, dann diß kan ohne Schmach nicht geschehen. L. ult. fin. C. de sent. pass. & restit.

21. Die Actio injuriarum kan auch vermitten bleiben, da der Ausgiesser wahrer Injuri-Worten vor Gericht offentlich contestiret, daß er keine Gedancken oder Vorhaben gehabt habe, den andern hierdurch zu beschimpffen, und weilen diese Exception im Gemüth verharret, als wäre zu dessen Beweisung ein und andere Muthmassung oder Wahrnehmung genug, als da es zwischen guten bekandten Befreundten, ꝛc. geschehen wäre, oder da je die Umstände und Muthmassungen nicht also kräfftig wären, daß denen allein zu glauben, könten solche mit leiblichem Eyd bestättiget werden, aber damit nicht jedwederer Injuriant sich auf diese Weise der Action Injuriarum enthalfftern könne, würde keiner zu dem Juramento zugelassen werden, wann nicht für ihne ein und andere vernünfftige Præsumtion vorhanden wäre, Krafft dessen ein Gericht absehen und hoffen kan, daß kein Meineyd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obs. 106. Schneid. idem §. ult. inst. de injur.

Item, wird die Actio Injuriarum aufgehebt, da der Injuriant vor Gericht auf der ausgegossenen Injurie nicht verharrlich wäre, und sagte, er hätte es also nicht vermeynet, wisse auf ihne nichts anders, als Ehr, Lieb und Guts, aber die DD. erfordern hierzu 3. Conditiones.

1.) Daß die angethane Schmach nicht abscheulich und schwer, oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2.) Daß die Erklärung bey der Kriegs-Bevestigung abgelegt werde.

3.) Daß die Erklärung vor Richter und Beysassen, und in Gegenwart des Beschimpfften geschehe. Carpz. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

Die Tyrol. Lands-Ordnung art. 27. setzet, daß, welcher den andern wohlbedächtlich eines Diebstahls oder anderer Ubelthat bezüchtiget, und darauf verharret, jedoch solches nicht erweisen mag, mit dem Widerspruch oder Ersetzung in die Fußstapffen nach Begehren des Injurirten verfällt werden sollte; Also erfolget, wann gleich einer den andern einen Dieb oder andern Ubelthäter geheissen, aber darauf nicht verharrlich wäre, daß diese Erklärung auch bey dergleichen schweren

ren Umständen verhülfflich seye; ich aber vermeynte, daß ein Absehen zu haben seye, ob eine solche schwere Injuria zwischen zwey gemeinen Leuten, oder zwischen einer ehrlichen und schlechten Person entstanden seye; * denn in dem ersten Fall könte der weitere Proceſs vermitten bleiben, in dem andern aber würde dergleichen Erklärung, sonderlich, da es die Parthey verlangte, nicht allzeit zu Anhebung des Proceſsdienstlich seyn. Vid. Carpz. d l. n. 18. ad fin.

## Von der Retorsion.

22. Die Retorsion ist eine in Rechten erlaubte Zuruck-Werffung der ausgegossenen Injurien und Schmach-Wort, in den Busen des Schmähers.

Durch dieses Mittel wird die zugeworffene Schmach wiederum purgirt, und von dem Geschmächten abgelehnet, also, daß ein Geschmächter so gut und ehrlich nach der Retorsion ist, als er vor angethaner Injurie ware, ja nach geschehener Retorsion kan der Geschmächte (als wie jeweils bey denen Handwerckern üblich,) zu Ausfindigmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden, sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehren-Stand gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. & seq.

Und ob zwar nicht wenig DD. lehren, daß die Retorsion mit der Actione injuriarum cumulirt werden möge, ut attest. Haunold. t. 2. c. 5. §. 8. num. 585. So ist aber in Practica die allgemeine Observanz, daß diese Cumulation nicht zugelassen, sondern der Retorquent von der Actione injuriarum abgewiesen werde, dann wer sich der Retorsion gebraucht, der ist ihme selbst Richter, und hat keines andern von nöthen. Carpz. p. 2. q. 97. n. 34.

Hierzu aber wird erfordert, daß die Retorsion gebührend, und wie es Rechtens ist, geschehe. Als

1.) Da die Retorsion gleich nach empfangener Injurie, oder so bald es der Abwesende vernommen, erfolgte. Gail. l. 2. obs. 101. n. 5. Dann nach angestandener Zeit wäre es ehender eine Rachgierigkeit, als natürliche Beschützung.

2.) Daß die Retorsion in natürlicher Beschützung eingeschränckt verbleibe, ist nothwendig, daß der Geschmächte den Schmäher nicht mit andern Injurien belege, dann ob zwar erlaubt ist, zu sagen. Du lügst wie ein anderer Schelm und Dieb, oder du bist selbst der jenige, biß du mir es beweisest, so ist es aber nicht erlaubt, also zu sagen, du redest keine Wahrheit, du Dieb, du Mörder, du Ehebrecher, ꝛc. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung, sondern zu Beschimpffung Offension des andern eigentlich angesehen. Mynsing. cent. 5. observ. 17. n. 3. Schneid. §. 1. num. 12. Inst. de injur. Gail. l. 2. observ. 100. num. 6.

Noch minder aber wäre die Retorsion gültig, da der Peter den Paulen einen Dieb, der Paul den Peter hinwiederum einen Ehebrecher, Mörder, ꝛc. intitulirte. Mynsing. & Gail. d. l. Berlich. p. 5. con. 64. num. 25.

Item, da einer auf zugeworffene Schmach-Red dem Schmäher ein paar Ohrfeigen abtauschete, u. weiters keine Retorsion brauchete, wäre die Actio injuriarum damit nicht aufgehebt, dann durch die Ohrfeigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carpz. part. 2. q. 97. n. 48.

Wiewolen in dergleichen Fällen der Injuriant geringer abgestrafft, und der

Injuriant geringer abgestrafft, und der Zuruckruff in eine Christliche Abbitte gewöhnlich verändert wird. Id. d. l.

Die Retorsion kan am förmlichsten durch ein offentliches, und von einem Notario in Beyseyn zweyer Gezeugen verfaßtes Instrumentum eingerichtet werden, so dem Schmäher zuzustellen, und was er darüber zur Antwort gegeben, ebenfalls einzusetzen ist, dann dergleichen offenes Instrumentum zeiget männiglichen, daß die Retorsion dem Schmäher zuruck gegeben worden seye.

Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschwert befindet, und vermeynt, daß der Retorquent hierzu nicht Ursach gehabt habe, kan er die Beweisung der retorquirten Injurie vor des Geschmächten Richter ausfindig machen, wo nicht, bleibt er selber an der Unehr, die er dem andern angethan. P. Haunold. tit. 2. c. 5. §. 8. n. 584.

Wie dann auch in Tyr. L. Ordn. art. 27. auf nicht geschehene Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen des Geschmächten gesetzt wird, so es der Injurirte verlangt, und es sondere Schmach-Reden anbetrifft.

Anbey aber ist zu wissen, daß ob zwar durch die Retorsion die Actio injuriarum, und also das Jus Partis aufgehebt wird, nichts destominder der Obrigkeit erlaubt seye, den Schmäher mit gebührender Straffe zu belegen, und also ex officio darwider zu procediren. Carpz. d. l. n. 41.

Wann einer den andern einen Dieb, der ander jenen einen Ehebrecher nennet, gebührt jedwedern um seine ihme angethane Schmach die Actionem injuriarum anzustellen, dan zwey verschiedene Schmachen werden gegen einander nicht aufgehebt, ausser der andere sagte, du redest keine Wahrheit, und also seine Unschuld besteiffete. Gail. d. obs. 100.

Oder, wann man nicht wissen kan, welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen, in dergleichen Fällen würden die hin- und wieder geloffene Schmach-Reden gegeneinander ex officio aufgehebt, und compensirt. Leg. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil.

Wann einem eine Ubelthat vorgeworffen wird, die einer in der That begangen, kan ebenfalls die Retorsion geschehen; dann es ist nicht von nöthen, zu sagen, du redest keine Wahrheit, sondern du bist selber so lang und viel ein solcher, biß du dergleichen auf mich beweisest, oder endlich, das ist nicht wahr, zu verstehen, veritate juridica, wie P. Haunold. sagt, d. l. num. 577. da nemlichen die Ubelthat noch nicht ruchbar, und verborgen wäre, als dero Vorwerffung ohne Schmach nicht geschehen mag.

Gegen einer Obrigkeit, &c. wann selbe einen Unterthanen mit Schmach-Worten tractirt, so fern es den modum disciplinæ nicht excedirt, und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig, kan keine Retorsion gebraucht werden, dann diß nicht aus Gemüth, den Unterthanen zu schmähen, sondern seine Ungebühr vorzuhalten, gemeynt ist. L. injuria. 13. §. 1. ff. de injur.

Item, wird die Actio injuriarum aufgehebt, da der Geschmächte die ihme angethane Schmach nachgesehen, oder nachgelassen hätte. Jul. Clar. l. 5. sent. injuriam n. 11.

23. Die Nachlassung aber ist zweyfach, eine ausdrückliche, die andere die

die stillschweigende, als da einer mit dem Schmäher isset, trincket, spielet, conversirt, küßt, oder bey der Hand empfangt, freundlich grüsset; dann aus dergleichen Handlungen und Zeichen wird die Nachlassung oder Remission der Schmach gemuthmasset. §. ult. Inst. de injur. l. non solum 11. §. injuria ff. eod. C. nec aliqua. 27. q. 1.

Ist also von denen Practicanten rathsam, damit die Injuria nicht aufgehebt werde, daß der Geschmächte sage, das ist auf Hofrecht, wordurch die Vorbehaltung der Injuriæ verstanden wird. Vid. Gail. d. l. Haunold. d. l. n. 582.

Dann ein anders ist, den Haß, ein anders die gebührende Action nachgelassen zu haben, und also wird nicht aus jedwedern freundlichen Zeichen die Remissio actionis injuriarum erhebt, man sehete dann hieraus klar, daß es aus einem die Unbill nachsehenden Gemüth abgeflossen wäre, unerachtet dieser von den Partheyen geschehenen Nachlaß, ist dannoch die Obrigkeit befugt, die Herrschafftliche Straffe einzufordern. Berlich. part. 5. concl. 70. n. 16.

Wie es dann auch in Practica gehalten wird, dann wann gleich zwey Partheyen sich mit einander vergleichen, oder der Geschmächte die Injuriam, durch die Remission oder Retorsion extinguiret, und von ihme abgelehnt hat, nichts destominder die Obrigkeit, wegen verletzter guter Manns-Zucht eine Herrschafftliche Straffe einzulangen in herkommen hat; aber daß de Jure durch Auslöschung der Injuri-Sach gegen denen Partheyen auch das Jus gegen der Obrigkeit aufgehebt werde, lehret Oldekopius part. 4. decad. 4.

24. Item, wird die Actio Injuriarum durch Verjährung aufgehebt, dann vorgesehenen Rechtens, daß die mündliche, oder Verbal-Injurien, innerhalb eines Jahrs verjährt werden, also, daß nach Verfliessung des Jahrs, weder die Action Burgerlich, noch peinlich angestellt, ja so gar von der Obrigkeit nach Jahres-Frist keine Herrschafftliche Straffe gesucht werden kan. L. si non convitii 115. C. de Injur. Jul. Clar. §. Injuria. n. 9. Harpprecht. in §. in Summa 10. n. 72. Institut. de injur.

Ingleichem hat die Retorsion nach der Jahrs-Zeit nicht statt, dann wo keine Schmach mehr vorhanden, alldorten kan keine Retorsion geschehen; wie dann von Tyrolis. Lands-Rechten art. 51. 2. Buchs. Item, art. 26. 8. Buchs klar gesetzt ist, daß der um Schmach-Wort oder Schrifft in Jahrs-Frist nicht geklagt, oder der Antworter vor Bevestigung des Kriegs mit Tod abgehet, daß die Klag erloschen, und ist weder der Antworter noch dessen Erben seiner zu antworten schuldig. Item art. 47. 2. B. T. Lands-Ordn.

Und wäre nicht genug, daß der Geschmächte hätte angefangen zu klagen, jedoch bey der Tagsatzung nicht erschienen wäre, und die Sache über ein Jahr hätte anstehen lassen, dann nicht durch die Citation oder Klags-Einreichung, sondern durch die Contestation wird diese Action verewiget. L. in honorariis 35. ff. de oblig. & act. Carpz. p. 2. q. 97. n. 62. Klock. cons. Vol. 3. Cons. 178. n. 38. contra alios.

25. Schließlichen wird die Actio injuriarum aufgehebt, durch die L. 5. diffamari C. de ingenuis manumiss. Dann ob

ob zwar hierdurch der Geschmächte weder zu Ersetzung abgetragener Ehr, noch Abstraffung des Schmähers gelangen kan, nichts desto minder hat diese Lex gleichwol so viel Freyheit, daß sie den Schmäher bezwinget, vor dem Richter des Geschmächten die Sache auszuführen, dann der Schmäher wird in diesem Judicio pro actore und Kläger angesehen. Gail. obs. 9. n. 7.

Und durch dieses Remedium, so allen und jeden unrechtmässig-Bedrangten und Geschmächten nach gemeiner Gewohnheit zustehet, begehrt der Geschmächte, daß dem Schmäher ein Gerichtlicher Termin aufgesetzet werde, innerhalb solchem die ausgegossene Schmach beweißlich zu machen, oder ihme das ewige Stillschweigen unter gewisser Straffe aufzulegen, dann nach verflossenem Termin und aufgelegten ewigen Stillschweigen, da der Schmäher noch darauf verharren, und von denen Injurien nicht nachlassen wolte, mit ausgedruckter, oder willkührlicher Obrigkeitlicher Straffe zur Gebühr gehalten werden kan. Arg. l. un. ff. si quis jus dicenti.

In theils Orten gibt man 2. und 3. Termin, biß man das endliche Stillschweigen juridice zu decretirt; In Tyrol wäre ein Lands-bräuchiger Termin, als 6. Wochen, 3. Tag, so für den erstern, andern und dritten passirt, genug, daß nach Verfliessung dessen, und auf Instanz des Geschmächten, dem Injurianten ein ewiges Stillschweigen unter determinirter Straff auferlegt werde.

26. Endlich wird erfordert, daß der Injurirte, so bald die Schmach geschehen, oder zu wissen bekommen, sich darüber beschwerte, auch selbige, so viel möglich, erweißlicher massen ad animum revocire; dann hierdurch zeiget der Geschmächte, daß die ausgegossene Reden ihme, als eine wahre Injurie, wehe thun, dann erst nach verflossener Zeit ein Wort auszugrüblen, so man anfangs nicht geachtet, ist de Jure nicht zulässig.

27. Jene, die einem alle Teufel auf den Halß wünschen, jedoch dessen Ehr und guten Namen geraden wegs nicht angreiffen, seynd nach Proportion der Umstände mit willkührlicher Straff herüber zu ziehen, dann durch dergleichen pure Anwünschung würde die actio injuriarum nicht erhebt. vid. Carpzov. p. 2. q. 67. num. 80.

---

# 22ster Titul.

## Von den Schmach-Schrifften oder Pasquillen.

### Innhalt.

1. Was ein Pasquill seye?
2. Dessen Straff.
3. Von Mithelffern, Ausbreitern.
4. Von Anhefftung des Pasquills.
5. Von wahren Laster innhaltenden Pasquill.
6. Andere mildernde Umstände.
7. Beschwerende Umstände.
8. Von Inzichten.
9. Von Fragstücken.

1. Die Schmach-Schrifften, Schmach-Karten, oder Pasquillen seynd nichts anders, als ehrenrührige mit verschwiegenen Namen an offentlichem Ort angehengte Schrifften.

Unter den Schrifften verstehen die Interpretes auch die Spott- und Schand-Gemählde, geschnitzelte Bilder, wordurch einer

einer erkanntlichen Person eine ehrenrüh⸗rige Sache aufgebürdet, ausgedruckt wird, P. Haunold. t. 2. c. 5. §. 6. n. 580.

Dann durch Anmahlung liederlicher schandbarer Sachen, wordurch niemand eigentlich gemeynt wird, hat die actio ex libello famoso nicht statt, wie solches Carpzov. p. 2. q. 98. n. 54. wider Jul. Clarum und andere deduciret.

Zu wahrer Wesenheit eines Pasquills oder Schmach-Karten erfordern die Dd. daß des Autoris Tauff- und Zunamen nicht unterschrieben werde, dann wann solches geschicht, hat weder die actio ex libello famoso, noch dessen Abstraffung, nach Außweisung peinlicher H. G. O. art. 110. nicht statt, sondern nur die actio Injuriarum, dañ ein anders seye eine schrifftliche Schmach oder Injuria, und ein anders libellus famosus, und ob zwar viele DD. und novissim. D. Blumlacher in seinem Commentario vermeynen, daß die Unterschreibung des Autoris Namen die actionem ex libello famoso nicht aufhebe. L. lex Cornel. 5. ff. si quis librum ff. de injur.

Item, ex Recessu Imper. Francofurtensi. Anno 1557. in ord. pol. tit. Buchdrucker, so widerficht aber Carpz. d. l. n. 28. cum aliis diese Lehre, daß nemlichen die Unterschreibung des Autoris Tauff- und Zu-Namen wider die Wesenheit des Pasquills seye, und pur eine Materiam gebe, actionem injuriarum anstellen zu können, sintemalen in art. 110. Ord. Carol. klar vorgesehen, daß nur jener, der seinen Tauff- und Zu-Namen nicht unterschreibt, mit eben der Straffe, so das fälschlich vorgegebene Laster von Rechts-wegen auf sich träget, abgestrafft werden solle, einfolglich, da sich einer unterschreibet, mit dieser schweren Straff, so ex actione libelli famosi hervor bricht, von Rechts-wegen nicht abgestrafft werden mag, in besondern Bedencken, daß die Gesetz, und die Carol. Ord. dessentwegen den Pasquillanten so schwer straffen wollen, als die Vertuschung des wahren Tauff- und Zu-Namens, die Vindicirung der angethanen Schmach beschwerlicher machet. L. un. C. de famos. libellis.

Dann, was obige Stellen als L. 5. Cor. &c. anbelangt, ist wissend, daß diese Lex nur de injuriis, und nicht einem eigentlichen Pasquill handelt.

Dahin auch der An. 1557. Franckfurtische Recess zu verstehen, worinnen so wol von famos Libellen, als geschriebenen Injurien gehandelt wird, als von welchen letztern es eigentlich verstanden werden muß.

2. Die Straff des eigentlichen Pasquills ist von geschriebenen Rechten Capital. L. un. C. de famos. libell.

Ob aber das Wort Capital gleich eine Todes-Straff, oder auch eine Deportation des Elends, &c. ewiger Verweisung, so auch unter dem Namen einer Capital-Straff de Jure verstanden werden, nach sich ziehe, seynd die Autores verschiedener Meynung, Farinac. & Jul. Clar. sagen, es seye die Lebens-Straff; Gilh. Mynf. Harpp. & alii verstehen es von der mildern Straff, Carpz. d. l. n. 8. vergleicht beyde Theil, und sagt, dafern das vorgeworffene Laster die Tods-straff nach sich ziehet, daß auch der Pasquill-macher an dem Leben, und eben mit selbiger Straff, so auf die unschuldiger weise zugeschriebene Ubelthat gesetzt ist, gezüchtiget werden solle, da aber die vorgeworffene Ubelthat entweders wahr,

oder geringere Straff nach sich ziehet, müsse auch die Straff geringert, und selbige auf das Leben nicht extendirt werden, wie dann diese Interpretation in Caroli V. Const. art. 110. fundirt ist. Indeme es billich, daß nach Außweiß unschuldiger beygemessener Ubelthat der Pasquillant mit gleicher Straff abgebüßt werde. Die Tyr. L. O. gebietet, art. 26. 8. B. daß jener, der Schmach-Schrifften machet, ausgehen, oder fallen lässet, oder offentlich anschlägt, der Obrigkeit, Gemein, oder besondern Personen dardurch ihren Namen, Leymund, und Ehre zu verletzen, an Ehr, Leib oder Gut nach gestalt der Schmach, und Ansehung der geschmächten Person, nach Erkantnus der Geschwornen gestrafft werden solle, aus welchem Context nicht zu finden, noch abzunehmen, daß der Autor mit gleicher Straff, als die aufgelegte Ubelthat von Rechts-wegen auf ihr hat, abzustraffen, noch minder selbiger am Leben zu büssen seye, weilen die Formalia Statuti nicht melden, am Leben, Leib, Ehr und Gut, sondern nur am Leib, Ehr und Gut; da aber in einem Statuto die arbitraria nur auf eine Leib-Ehr- und Geldt-Straff gesetzt, kan selbige zur Lebens-Straff nicht extendirt werden, wie bereits vielfältig deducirt worden, wie dann auch aus allgemeiner Gewohnheit der Schärffe der Car. Ord. auch an Orten, allwo man daran gebunden, dißfalls selten nachgehet, und eine extraordinaria zu erkennt wird. P. Haunold d. l. ad fin. Carpz. d. l. cum aliis num. 60.

Und also werden die Buchdrucker, so ohne Censur und Beysetzung des Autoris Namen, Bücher ausgehen lassen, mit Keychen, da es aber famose Bücher wären, mit Hinwegnehmung der Buchdruckerey abgestrafft. Policey-Ordnung tit. 35.

3. Und gleichwie von Carol. Ord. die Autores und Macher der Schmach-Schrifften mit der Todes-Straffe, wie obbesagt, abzustraffen seyn, also werden von dieser schweren Todes-Straffe billich ausgenommen, die hierzu nur Rath gegeben, die Schmach-Karten gefunden, und abgeschrieben, selbige nicht zerrissen, sondern weiters ausgebreitet; dan ob zwar ein dergleichen Erfinder, Consulent, Abschreiber, für den Autorn selbst, und in gleicher Straffe von gemeinen geschriebenen Rechten gehalten wird, L. un. C. de fam. lib. so wird aber die Capital-Straff von der mildern, die in Carol. Ord. aber gesetzte Todes-Straffe nur auf die Autores selbsten, und auf keine andere verstanden, gestalten dergleichen Straffen stricte zu interprediren, und über die ausgedruckte Personen nicht zu extendiren seyn. C. Statutum 22. X. de edict. Wiewolen dergleichen Erfinder, so die Pasquill nicht zerreissen, sondern weiters bringen oder hangen lassen, darzu Rath geben, mit einer wohlverdienten extraordinaria billich zu straffen seyn, und würde einer solchen nicht zu Nutzen komen, wann er gleich den wahren Urheber anzeigte, so fern anderst das Pasquill nicht von andern bereits ruchbar gemacht worden wäre. Carpz. d. l. n. 17. Allwo er den Jul. Clar. Berlich. Farin. Damhoud. wegen dero scharffen Sentenz widerficht.

4. Ingleichem wird zu Carol. Straffe erfordert, daß der Autor auch sein Pasquill publicirt und offentlich angehefft habe, dann das pure Fallen-lassen ist für keine Publication eigentlich zu halten, weilen man eine Sache wider Willen

verlieren

verlieren kan; aber ein geflissenes fallenlassen, hat keinen Unterschied von wahrer Publication, und also kan jener, der sein Pasquill mit Willen nicht publiciret, und ein Erfinder, der zwar solches publiciret, jedoch nicht componirt und gemacht, mit der Carol. Todes-Straffe nicht angesehen werden, weilen zur selben zwey Stuck gesamter Hand erfordert werden, nemlichen das machen und die geflissene Publication. Ita cum Farinac. Haunold. d. l. n. 581.

In Tyrol. L. Ordn. wird weiters keine Straffe auf den Erfinder und Ausbreiter der Schmach gesetzt, wiewolen die extraordinari von gemein, und den Tyr. Land-Rechten nach billich zu erkennen, als wegen einer Sach, die dem Statuto zu wider gehandelt wird, da aber die Sache einen selbst berührt, mag er solche Schmach-Schrifft zu seiner Rechtfertigung behalten, oder, da viel Ubels verhütet werden möchte, kan solches der Obrigkeit angedeutet werden, und also kan die L. un. vers. sanè si quid devotionis C. de famos. libell. verstanden werden, da nemlich der Obrigkeit dergleichen wahre Lasterthaten, so dem gemeinen Nutzen schädlich seyn, von jemand angezeigt werden, welchem hiefür billiche Verehrung zu geben ist.

5. Da aber das in dem Pasquill angeführte Laster vor sich selbst wahr, und erweißlich wäre, würde der Autor zwar entbunden, nichts desto minder aber mit einer nach Proportion der Umständen gemessenen Extraordinari-Straffe gezüchtiget. Ord Carol. art. 110. Ubi Matth. Stephan. & Berlich. Dann es geziemet sich nicht, auf dergleichen verborgene weise eine Ubelthat auszubreiten, und den dritten damit zu verletzen, sondern man muß dergleichen gebührend anzeigen. L. un. C. de famos. lib.

6. Item, würde die Ordinari-Straffe gemildert, da die Gefährde und das Gemüth, den dritten damit zu beleydigen, nicht sonderbar unterloffen, oder, da der Pasquillant von dem andern zuvor wäre gleichfalls verletzt und angetastet worden: Berlich. p. 5. concl. 67. n. 56. Oder, da der Autor das Pasquill aus Reumüthigkeit wieder, und ehe dasselbe auskommen, herab nähme. Harppr. §. injuria Inst. de injur. Oder, da er die That gleich freywillig gestünde, Menoch. de arbitr. c. 263. n. 24. und was dergleichen Umstände noch seyn können, so dem Richterlichen Verstand anheim gesetzt seyn.

Item, könte die Straffe ex actione libell. famos. nicht vorgekehrt werden, da der Geschmächte actionem injuriarum zu Widerruff- oder Ersetzung der Ehre hätte angesetzt, dann hierdurch würde die act. lib. famos. aufgehebt, jedoch die extraordinaria dem Richter vorbehalten. Carpzov. p. 2. 98. n. 45.

Item, nach verflossener Jahres-Zeit, nachdem einer den Autorem gewußt, und in Rechten nicht fortgefahren, dann diese Jahrs-Zeit fanget erst an nach überkommener Wissenschafft, und ist Annus Utilis von Anfang, nachgehends fliesset es von Tag zu Tag fort, wie im Titul de injur. gesagt worden. Vid. T. L. Ord. art. 26. 8. Buchs. In Bedencken, weilen die Actio civilis, dafern die Injurie nicht auf gewaltthätige Stöß und Streich, und Erbrechung der Hauß-Thür hinaus laufft, nach vieler DD. Meynung, als wie die Prætoria

toria innerhalb des Jahrs versessen wird. Klock. vol. 3. con. 187. num. 69.

7. Herentgegen wäre von der Ordinari-Straffe, und wo selbe arbitrarlich, aus nachgehenden Ursachen zu schärffen. Wann andurch viele Unheil, Todschlag, grosses Unheil im Land, oder Unfried zwischen grossen Herren verursacht, oder, wann hohe Personen, oder die Justitiæ-Weser traducirt würden. N. O. L. O. art. 93.

8. Die Inzichten zur Nachforschung wären, da die verdächtige Person ohne das Schmach-Wort auszugiessen im Gebrauch hätte, dem Gelästerten gedrohet, oder darauf einen Grollen hätte. Item, seynd die Wahrnehmungē aus der Schrift, Papier, ꝛc. hervor zu suchen: Item, bey welchen man ein Pasquill erfindet, der ist anzuhalten, seinen Geber zu offenbahren, dieser den seinen, und also biß man auf den ersten kommet; da nun dergleichen Personen mit seinem rechten ersten Autore und Geber nicht heraus will, oder keine Wahrheit beständig angibt, varirt, oder sonst des Namens verdächtig wäre, könte man zur Tortur schreiten, da die Sache eine Capital-Ubelthat anbetreffe, und die Straffe auf Haut und Haar gehen könte.

## Fragstücke.

9. In Formirung der Fragstücke solle man dem Schreiber, Mahler ꝛc. fleissig nachforschen.
Wer sie seyen?
Wo sie zu finden?
Was sie zur Belohnung bekommen?
Ob sie das Gemählde, die Schrifft, gern verfertiget?
Was ihnen darfür zu bezahlen geweßt?
Wie er die Sache angehefftet?
Wer ihme geholffen?
Ob er solches nicht an andere Ort geschickt?
Mit was Gelegenheit?
Wem ers zugeschickt?
Was ihne hierzu bewogen? ꝛc.

# 23ster Titul.

# Von denen Real-Injurien und Verwunduugen.

## Innhalt.

1. Von Vielfältigkeit der Real-Injurien.
2. Von Processu Civili & Criminali.
3. Dero Straff und Unterscheid.
4. Abtheilung der Wunden, und wer in Sachen zu erkennen?
5. Von tödtlicher und gefährlicher Verwundung.
6. Wie denen Medicis und Barbierern zu glauben?
7. Ob die Relation vom 1. oder 2. Medicis abzugeben.
8. Von Contrari Relationen.
9. Von übler Cur, und anerwachsenen Symptomaten.
10. Wie die üble Cur zu erweisen?
11. Von muthmaßlichen Zeichen, daß der Verwundete wegen der Wunden abgestorben.
12. Straffe der Verwundungen.
13. Von Real-Injurianten einer Obrigkeit, und dergleichen Gewaltthaten.
14. Von übler Tractir- und Injurirung der Eltern, und dergleichen Personen.

Die Injurien werden, wie obbesagt, abgetheilt in die mündliche und thätliche, das ist, in die verbales oder reales, von denen mündlichen, darunter die schriftlichen verstanden seyn, ist bereits gehandelt worden, seynd also noch die thätliche oder Real-Injurien zu erklären.

1. Die Real-Injurien können vielfältiger weise geschehen, dann alles, was ohne Stimm

Stimm oder Red dem andern zu Trutz, Schimpff und Spott geschicht, kan pro injuria reali gehalten werden.

Als da man einem den Bart ausraufft, die Haar zum Spott abschneidet, Ohrfeigen gibt, mit Stecken oder sonsten abpriglet: L. Sed est 9. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria n. 1. Oder, da einer die Hand, den Stecken, den Degen authebt, und auf den dritten zuschlagen will, und es doch unterlassen hat. L. item apud §. Si quis pulsatus ff. de injur.

Item, da jemand unrechtmässiger weise wegen unbekandten Schulden, oder ein angesessener Mann arrestirt würde. Harprecht. injur. n. 13. Inst. de injur.

Item, da auf genugsame Caution in Civil-Sachen der Arrest nicht relaxirt werden wolte. Carpz. p. 2. q. 99. n. 4. Oder einer dem andern wider Gebühr ein opus novum denuncirt, und an Fortführung des Gebäu verhindert hätte, L. injuriarum 13. §. Si quis ff. de injur. oder gar verwundete; Jul. Clar. d. l. Oder, da einer dem dritten zu Spott im Gewandt nachäffet, das Maul fürplerret, und mit Gebärden aushöhnet. L. item apud Labeonem 15. ff. de injur.

2. In denen Real-Injurien kan ebenfalls civiliter und criminaliter agirt werden; da man civiliter agirt, ist der Beklagte 3. Sachen zu ersetzen schuldig, als 1.) ein Geld für die zugefügte Mutilation: Verwundung oder Abpriglung, 2.) Was die Aertzte und Medicin gekostet. 3.) Wird der Thäter mit willkührlicher Straffe nach Proportion der That angesehen. L. lib. Homo 13. ff. ad l. aquil.

In Taxirung der zugefügten Mutilation ist acht zu haben, wie es dem Beleydigten an seiner Kunst, Hand, schädlich seye, davon bereits in Taxirung der Entleibung ein mehrers angemeldt worden. Carpz. d. l. n. 33.

Und lassen ihnen die Beschädigte von denen DD. und Aertzten vielmal Attestationes ertheilen, wie schädlich die Mutilation dem Lebens-Lauff seye, so doch alles in Ermessigung des Richters bestehet.

Ingleichem sind die Aertzt-Lohn, Apothecker und Specerey-Sachen, Versaumnus, der Richterlichen Moderation anheim gestellt.

3. In Dictir- und Erkennung der Straffen aber ist zuförderst zu sehen, weme selbe geschehen; dann auch eine Ohrfeigen, so ein geringer Kerl einer ansehnlichen hohen Person zugefügt, kan mit Ruthen-aushauen, Abhauung der Hand ꝛc. abgestrafft werden, wie nicht weniger, an was für einem Ort selbe verübt worden, dann auch ratione loci, als bey Gericht, in der Kirchen, in offentlicher Zusammenkunfft, wird die Injuria abscheulich und atrox; ingleichem, worinn die Real-Injurie bestanden, ob die Verwundung aus boßhafftem Gemüth, den dritten auf die Haut zu legen, herkommen, ob es eine attendirte Entleibung, ob solche Lebens-gefährlich, oder eine Krümpe zu ziehen, ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit, oder, ob es zu verbottener Marckt- oder Dult-Zeit, oder in einer Freyung geschehen, ob der Verwundete hierzu Ursach gegeben; dann in diesem letztern Fall würde der Verwunder dem Verwundeten an seinen Schäden nichts zu geben haben, wiewolen eine Obrigkeitliche Straffe nicht ausbleiben würde. Ita Carpz. d. l. n. 53.

Und also nach Beschaffenheit der Umstände kan entweders die Abhauung der Hand, Ruthen-aushauen, Lands-Verweisung, Keychen- oder Geld-Straffe zu erkennt werden; sintemalen die Materia der Verwundungen so wol dem Criminal- als niedern Gericht unterwürffig, nachdeme selbe mit schweren oder gelindern Umständen begleitet ist.

4. Dann zu wissen, daß die Wunden, welche ohne Blut-vergiessen nicht zugefügt werden, wiewolen, da einer gestossen oder geschlagen wird, und die Beule oder Geschwulst mit einer Lanceten oder Eisen eröffnet werden muß, solches auch für eine wahre Wunden gehalten würde. Guaz. Def. 4. c. 11. n. 4. Und pflegt ihrer Art nach unterschiedlich abgetheilt zu werden, nemlichen, in die Fleisch-Wunden, oder frische Wunden; diese seyn, wann nur in das Fleisch dergestalten gehauen oder gestochen worden, daß hieraus keine Krümpe oder Todes-Gefahr zu besorgen ist.

Andere heißt man Kämpffer-Wunden, die die Weite und Tieffe hat, daß sie Nagels tieff und Glieds lang, das ist, nach des mittlern Fingers Nagel, und desselben Fingers längsten Glieds, so sie noch frisch und ungeschwollen ist.

Andere seyn Bein-schrötige Wunden, so über dem Kopff, oder andern Gebeinen des Leibs, Nagel-tieff zugefügt werden, allwo die Eröffnung des Beins oder Fleisches der Natur widerstehet.

Item, seynd Wunden, so man Lämde nennet, wordurch ein Glied schwach und erkrümpt wird, also, daß der Verwundete solches Glied zu der gewohnlichen Arbeit und Gebrauch nicht mehr annehmen kan.

Und letztlichen seynd die Wunden, die Schandmal nach sich lassen, das ist, wordurch einer maasig, blind, und an der Nasen, Finger, Ohren, oder sonsten gestimmelt wird.

Ob nun die Causa der Verwundungen der Obern- und Niedern Gerichtbarkeit zuständig seye, ist bereits im ersten Tractat, ersten Buchs, dritten Tituls zu lesen; ich finde aber, daß des Doctoris Ertl. obs. 2. c. 18. Attestation nicht richtig eintreffe, indeme er schreibet, daß die Verwundungen, so Lähme nach sich ziehen, der obern Jurisdiction in Tyrol zugehörig seyen, da doch die Tyr. L. Ordn. 8. Buchs, art. 6. pur nur jene Verwundung dem Ober-Gericht zu erkennet, wordurch der Beschädigte in Gefahr des Lebens stehet, geschweigens, daß er auch den falschen Eyd; Item, den Ehebruch ohne Distinction ersten, oder dritten mals, geringe Diebstähl, falsches Gewicht oder Messerey der Niedern Obrigkeit zu erkennt, so doch unter denen Criminal-Fällen des 8. Buchs Tyr. L. O. begriffen, und nach Innhalt 14. Tituls, 8. B. von der Obern Gerichtbarkeit zu erörtern seyn.

5. Nechst deme ist zu wissen, daß ein Unterschied zwischen einer tödtlichen, und einer gefährlichen Verwundung seye.

Die tödtliche Verwundung ist, allwo die Medicinalische Curen nichts vermögen, sondern der Verwundete nothwendig absterben muß. Boër. decis. 325. n. 10.

Die gefährliche Wunden aber seynd jene, von welchen einer nicht alsobalden abstirbet, jeweils auch glücklich davon kommt, und also, da die Medici sagen, die Wunden seye böß, oder gefährlich, folget darum nicht, daß die Wunden tödtlich seye. Vid. Guaz. def. 4. c. 11. n. 7.

Sonsten

Sonsten aber werden Juristischer Lehr nach jene Verwundungen für tödtlich gehalten, welche durch Artzney-Mittel ohne höchste Gefahr nicht können curirt werden. Bald. in c. 1. n. 3. Quibus modis feud. amitt. Boër. decis. 323. n. 2. Bajar. in §. homicid. n. 135.

Die nicht tödtliche Verwundung herentgegen ist jene, so nach Ausweiß der Medicinalischen Regeln leichtlich kan geheilt werden, oder wie andere sagen, davon der mehrere Theil Verwundten geheilt werden, wann sie die Cur der Medicorum gehalten haben. Guazin. Cum allegatis d. l. n. 3.

6. Die Wunden, so das Hirn, die Gurgel, Eingeweyd, Hertz, Lungen und Leber verletzen, seynd gemeiniglich tödtlich, die aber nur an die Aerme, Füsse, Hände, Finger, an das Angesicht versetzt werden, seynd keines wegs für tödtlich zu halten, aber alles diß ligt dem Judicio Medicorum zu erörtern ob; In welcher Materia aber zu wissen, daß jenem Doctori, der den Verwundten in der Cur gehabt, nicht allein zu glauben seye, daß der Verwundete wegen der Wunden gestorben seye, dann dieses kan er zu Beschönigung seiner Unwissenheit und üblen Cur anziehen, ja es werden die Doctores Medicinæ vielfältig ersuchet, in favorem des Inquisiten ihre Relation abzugeben, stehet also in Richterlicher Ermässigung, was denen Doctorn zu glauben, sonderlich da andere Zeugen, andere Umstände an Tag geben; ja ein Richter kan bey habendem Verdacht die Relationes Medicorum durch andere Verständige examiniren, und erforschen, auch die Testes oder Gezeugen, wie sich der Patient verhalten habe, abhören lassen. Guaz. d. l. c. 12. n. 2.

Und also wird zweyen Gelehrten mehrers geglaubt, als zweyen Ungelehrten, die ihrer Aussage halber keine gründliche scientificam rationem anzeigen können, wiewolen in Verwundungs-Fällen denen erfahrnen Barbierern mehrers, als denen speculirenden Doctorn, und Medicis zu glauben ist, und verdienen bessern Glauben die alte, als junge Doctores. Carrer. in pract. Crim. §. circa n. 333.

Und zwar ist nach besserer Sentenz von diesen Medicis oder Barbierern, dafern sie Anfangs ihrer Auf- und Annehmung nicht verpflichtet oder geschworen hätten, dero Aussag und Relation mit leiblichen Eyd zu bekräfftigen, wann sie gleich nur von Richterlichem Amt, und pro informatione Curiæ abgehört werden. Vid. Guazin. cum alleg. defens. 4. c. 12. n. 13.

Indeme aber dero Relation nur nach ihrer Meynung und Glauben (ohne Præjudiz bessern Verstands und Sentiments) abgeleget wird, als ist dem Inquisiten ohnbenommen, durch anderwärtige Doctores die erste Relation examiniren, und andere bessere fundirte Consulta und Deductiones einreichen zu lassen; Die mehreste Sicherheit und glaubmässige Relation ist nach Meynung Baldii in cons. 328. l. 2. aus drey Umständen zu erkennen. Erstlichen, wann die Natur der Relation beystimmet, als da der Verwundete nach empfangener Wunden bald ableibet. Zum andern, wann die Erfahrenheit die Tödtlichkeit anzeiget, da nemlichen die Wunden an Todtgefährlichen Orten des Leibs versetzet worden. Zum dritten, da die Relation der Medicorum auf gründlichen Relationen, sonderlich des eingenommenen Visi & Reperti hafftet.

7. Ob aber diese Relation von zen Medicis als Contestibus müsse abgelegt werden, oder auch nur einer hierinnfalls genug seye, wird von denen DD. vielfältig gestritten, wann man beobachten will, daß auf die Relation der Medicorum der gantze Processus gebauet, und des dritten Leib und Leben in Gefahr gesetzt werde, folget nicht uneben zu schliessen, daß, weilen die Indicia ad Torturam durch zwey Zeugen probirt werden müssen, um so viel mehr nothwendig falle, dergleichen Umstände durch zwey Gezeugen zu Ausfällung der Ordinari Straffe erweißlich zu machen; dann widrigenfalls könte ein einziger Zeug, der doch nur de credulitate seiner Profession nach eine Relation ableget, jemand an den Tod zu bringen, tüchtig seyn. Ja was Jul. Clar. §. homicidium n. 34. lehret, daß de consuetudine an End und Ort, allwo nur einer zu bekommen, auch ein einziger Medicus genug seye, wird ebenfalls von denen Doctorn vielfältig limitirt, indeme deren etliche dieses nur verstehen wollen, dafern ohne grosse Mühe und Entsessenheit des Orts kein anderer zu überkommen wäre, oder da die Partheyen selbst sich damit vergnügen, oder da der Verwundete die Sache nicht strittig zu machen begehrt, oder da, mit der Relation des Medici andere kräfftige Umstände und Adminicula einlieffen, oder da ein Land-Statutum eines einzigen Medici oder Chirurgi Zeugnus für genugsam erachtete; wegen dieser vielfältigen Ursachen und Rationen rathet Guaz. d. l. n. 21. daß jederzeit rathsamer seye, zwey Medicos herbey zu ruffen, damit dem unnöthigen disputiren abgeholffen, und der Richter in seinem Amt sicher procediren könne, wiewolen da die Partes nicht strittig wären, und der Medicus seine Relation ablegte, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen seye, sondern, daß der Krancke aus andern Zufallenheiten und Simptomaten verabgestorben wäre, ein Richter genugsame Ursache hat, den Processum weiters nicht zu prosequiren, wann anderst kein Verdacht eines corrumpirten Medici hervor scheinete: Scaccia c. 83. n. 13. in tract. crim. Dann die Medici werden ohne das unter die Geitzige gesetzt. Mascard. in verbo avaritia con. 150 num. 3. l. 1.

Ob aber denen Medicis, so den Verwundeten in der Cur gehabt, mehrers zu glauben seye, als der Relation jener, denen nur durch anderwärtigen Bericht die Gestalt der Wunden, und was darbey berührt, eröffnet worden, ist ebenfalls unter denen Doctorn strittig, sintemalen theils vermeynen, daß zu Beschönigung übler angewendeter Medicin und Cur, auch Vermäntlung ihrer Unwissenheit, selbige unfehlbar sagen werden, der Verwundete seye aus Ursache der tödtlichen Wunden verstorben; theils DD. aber vermeynen, daß ja diese mehrere Wissenschafft aus selbst eingenommenem Viso & Reperto haben müssen, als andere, so nur anderwärts her die Beschaffenheit der Wunden erfahren, ausser, die erstere hätten die Cur wider die Regul der Medicinalischen Erfahrenheiten wissentlich angewendt, alsdann würde ihnen nicht geglaubet werden. Vid. Guaz. cum. alleg. d. l. n. 26.

8. Wann aber zweyerley Relationes hervorkommen, deren eine die Tödtlichkeit vorgibt, die andere solche verneinet, alsdann wäre richtiger und sicherer gehandelt, wann der Relation so die Tödlichkeit

der

der Wunden ausschliesset, nachgefolgt würde, wiewolen dieses alles dem Richterlichen Ermessen zu untersuchen oblieget, dann wann die Wunden an gefährlichen Orten des Leibes versetzt, der Verwundete von Tag zu Tag schlechter, und in Kürtze verabgestorben, wäre ja die Relation der Medicorum, so die Tödtlichkeit attestiret, ehender als die andere mit dergleichen vernünfftigen Rationen nicht vorgesehene Relation für glaubmässiger zu halten, da aber die Wunden an keinem gefährlichen Ort versetzt, der Verwundete sich wieder gebessert, aufgestanden, und am Stab wieder hin- und her gegangen, oder sonsten gefallen, oder sich gestossen, oder eine üble Kranckheit darzu geschlagen hätte, wäre die Tödtlichkeit der Wunden nicht zu præsumiren. Id. d. l. n. 27. Menoch. l. 5. præs. 2. num. 1.

9. Es werden aber jeweils die Relationes Medicorum etwas finster abgegeben, daß sie eine tödliche nur eine gefährliche Wunden nennen: Item, pflegen die Inquisiten in ihren Defensionalibus zierlich hervor zu streichen, der Verstorbene seye nicht wegen der Wunden, sondern wegen übler Cur, schlechter Wart, oder aus erwachsenen andern Zuständen und Symptomaten abgestorben: damit aber man auch diß-falls ein Licht habe, was in der Sachen zu thun, ist zu wissen, wann Erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervor scheinet, und diese Qualität ohne Scrupel von denen Medicis attestirt wird, alsdann wird der Verwundete wegen der Wunden abgestorben zu seyn richtig gehalten. Clar. §. homicid. n. 33.

Es möge der Tod geschwind oder langsam erfolgen, ein Medicus oder Barbierer gebraucht worden seyn, oder nicht, dann bey purer Tödtlichkeit der Wunden hat dieses keinen Absatz. And. Gail. obs. 101. n. 20.

Da wissend ist, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen, alsdann ist die Rechtliche Muthmassung, daß der Verwundete wegen übler Wart, unordentlicher Haltung der Cur, Unwissenheit der Medicorum, und keineswegs wegen der Verwundung verabgestorben seye. Boër. decis. 323. n. 4. Julius Clarus §. homicid. num. 33.

*Und wäre nichts im Weg, wann der Verwundete gleich innerhalb wenig Tagen verabgestorben wäre. Guaz. d. def. 4. c. 10.

Wann aber zu der nicht tödtlichen Wunden ein Fieber geschlagen hätte, distinguiren theils DD. ob das Fieber seinen Ursprung von der Verwundung, oder anderwärts hergenommen habe; erstern Falls wollen sie sagen, daß der Abgeleibte wegen der Wunden verstorben seye, andere aber sagen, daß in dergleichen Fällen mehrers wahr seye zu sagen, der Abgeleibte seye wegen des Fiebers, so die Wunden verändert und gefährlicher gemacht, verstorben. Id. d. l. n. 9.

Gleiche Gestalt hat es, daß bey nicht tödtlichen Wunden ehender jemand wegen übler Cur, Wart oder Mißhaltung derselben verabgestorben zu seyn gehalten werde. L. qui occidit §. fin. ff. ad l. aquil. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Da aber Zweifel einfällt, ob die Wunden recht tödtlich, oder nur todt-gefährlich seye, also, daß es zum Tod, oder auch zum Leben ausschlagen kan, alsdann wann wissend ist, daß kein Medicus oder erfahrner Wund-Artzt gebraucht, oder die Cur nicht recht vorgenommen, oder der Patient

sich nicht gehalten, alsdann ist die rechtliche Muthmassung, daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden, sondern aus unterlassener oder gebrauchter übler Cur, und dero Mißhaltung verstorben seye. Jul. Clar. §. hom. 33. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Ja, wann gleich der Cur kein Tadel gegeben werden mag, jedoch die Wunden nicht gewiß, und vor sich selbst tödtlich gewesen ist, seynd viele DD. die lehren, daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden verstorben seye, dann sie erfordern zu dieser Qualität, daß die Wunden vor sich selbst unzweifelbar tödtlich gewesen seyn müsse. Gail. d. l. n. 22. Boër. decis. 313. n. 2.

Wiewolen theils DD. rathsamer zu seyn erachten, da wegen unterlassener Cur, oder übler Anwendung eine Exception formirt werden kan; dann eine todt-gefährliche Wunden wird von vielen Practicanten für eine tödtliche Wunden, in ordine ad pœnam ordinariam gehalten, dafern die Ableibung anderer Ursache nicht füglich beygemessen werden kan, wiewolen niemalens in zweifelhafften Fällen für die Tödtlichkeit, oder Mortalität zu præsumiren ist.

10. Die üble Cur, oder dero Mißhaltung, wird angenommen und erwiesen, da kein, oder nur ein unpracticirter Medicus gebraucht worden, da der Krancke der Verordnung des Medici nicht gehorsamet hat; Item, da er etwa sich mit seinem Weib oder andern Weibs-Bildern fleischlichen vermischt hätte, da er schädliche Speisen gegessen, Wein getruncken, nicht im Bett geblieben, aufgestanden, für das Hauß an die Sonnen gesessen, oder auch Zauber-Seegen gebraucht hätte. Guaz. d. Def. c. 10. n. 19.

11. Herentgegen lehret Menoch. de arbit. l. 2. cas. 275. nachfolgende Wahrnehmungen, daß der Verabstorbene wegen der Wunden abgeleibt seye.

1.) Da der Tod bald darauf erfolget; Was aber bald seye, ist dem arbitrio des Richters zu ermessen vorbehalten, dann theils setzen 3. 8. 14. 40. Täge, andere noch längere Zeit: Item, state Erbrechung, Grösse und Tieffe der Wunden, Todt-gefährliche Instrumenta, wordurch die Wunden zugefügt worden, und der state fürwährende Schmertzen, herentgegen wäre dem Inquisiten vorträglich, da der Patient nach langer Zeit abgeleibt wäre, wann der Wunden ihre natürliche Accidentia aufgehöret, und keinen Schmertzen mehr verursacht haben, wann die Nachlässigkeit der Doctorn, oder üble Cur, oder dero Mißhandlung zu erweisen, und letztlichen, da die Wunden an keinen gefährlichen Theil des Leibs versetzt, u. von den DD. für tödtlich nicht wäre ausgeruffen worden.

12. Nach erklärter Verschiedenheit der Wunden beliebe weiters zu wissen, daß, dafern der Verwunder oder Injuriant den Schaden und Kösten zu ersetzen nicht vermag, ist selbiger um so viel mehr an der Haut abzustraffen. L. si quis 7. ff. de jurisdict. l. quicunque C. de servo fugit. Welches aber auf eine Leibs-Straffe, als die Fustigation, oder andere die Ehrlosigkeit nach sich bringende Straffe, als Lands-Verweisung wegen purer Armuth zu extendiren nicht zulässet. Oldekop. obs. 10. tit. 5.

13. Da aber der Delinquent criminaliter angeklagt, und mit peinlicher Straffe gezüchtiget würde, wird in Sächsis. Rechten für die zugefügte Verwun-

wundung nichts dargegeben: Berl. p. 5. concl. 61. n. 62. Carpz. d. l. n. 68. Wiewolen von gemeinen Rechten, und diß Lands die offentliche Vindicta, das Jus partis nicht aufhebet, wie in der Materia der Entleibung erklärt worden. Eine absonderliche Schärffung der Straff verdienet die Real-Injuria, da ein Gerichts-Unterthan seine Obrigkeit aus tragendem Haß und Feindseeligkeit schlägt oder verwundet, oder da die Unterthanen sich unterstehen, denen vom Gericht aus Abgeordneten zu Vorkehrung einer Execution, Einforderung der Steuren, verwürckter Straffen, ꝛc. würcklich thätlicher Weise zu widerstehen, und Gegen-Gewalt zu gebrauchen; Unter der Obrigkeit verstehen sich nicht allein die hohe Tribunalien, sondern auch die nachgesetzte Obrigkeiten, Pfleg- Berg- und Land-Richter, Zoller, Burgermeister ꝛc. Item, die Professores und Rectores der Universitäten; dergleichen Injuria, wann sie auf die äusserste Abscheulichkeit hinaus fliesset, kan auch mit dem Schwerdt abgestrafft werden, wie Carpz. p. 2. q. 100. deducirt, und von einem erzehlet, der dem ablesenden Gerichts-Notario mit einem Messer einen tödtlichen Stich gegeben, daran aber der Notarius nicht gestorben, der Delinquent aber dennoch zu dem Schwerdt verdammet worden seye, wie dann auch viel DD. dergleichen Exempla lehren, allwo die Injurianten der Obrigkeitlichen Personen und Professorn mit dem Schwerdt abgestrafft worden seyn. Menoch. de arbit. cas. 263. n. 14. & 15. Bald. in c. 1. §. injuria tit. de pac. jur. firm. Gail l 1. obs. 39. num. 1. Wiewolen gemeiniglich die Abstraffung arbitrar, und nach Proportion der Umständen, und zwar selten auf den Tod einzurichten ist, es würde dann sonsten durch andere Straffe die abscheuliche Injuria nicht genugsam abgebüßt. Carpz. p. 2. quæst. 100. num. 23.

Und also würde eine Ohrfeigen so einer Obrigkeit gegeben würde, nicht gleich mit dem Tod gestrafft werden müssen, wie viel DD. lehren, als Bald. Damhoud. Berlich. Menoch. wiewolen Haunold. h. t. wider Carpz. lehret, daß auch eine Ohrfeigen, die ein geringer Kerl einer hoch-ansehnlichen Person zufügt, mit dem Todt gestrafft werden könne. Gail. L. 1. obs. 39. n. 1. Menoch. de arbitr. d. l. n. 6.

In C. L. O. aber ist art. 36. 8. Buchs eine willkührliche Straffe am Leib und Gut auf dergleichen Frevler gesetzt.

In Fürfallenheiten, da gantze Gemeinden sich der Obrigkeit widersetzen, und den Gerichtlichen Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben, ist vor allen Dingen von nöthen zu wissen, woher die Widersetzlichkeit erfolget, wer sie hierzu angehetzet, gestärckt u. angefrischt habe, mit was Worten, wer die Vorgehere seyen? ꝛc. damit die Rädelsführer durch die Inquisition eröffnet, mit gebührender Straffe belegt, die mindere Schuldige aber mit geringerer Straffe angesehen werden mögen. Carpz. p. 2. q. 100. n. 10. Oldekopp. obs. 5. t. 2.

Wie dann auch jene milder zu straffen seyn, die den Gegen-Gewalt nur androhen, jedoch von würcklicher Thätlichkeit abstehen, als mit Gefängnuß, geringer Atzung, oder ziemlicher Geldt-Buß.

14. Denen Obrigkeiten seynd gleich die Eltern, die von den Kindern in Ehren gehalten werden sollen; Dann ob zwar von alten Rechten denen Eltern zugestanden,

selbige

selbige nach Belieben umzubringen, so ist aber dieses Recht verändert, und in die Straffe der Exhæredation versetzt worden, wie nicht weniger, daß einem Vatter erlaubt worden, den Sohn dem Gericht vorzustellen, und selbst eine Straffe vorzuschlagen. L. 3. C. de patr. potest.

Ja, da etwa ein Sohn sich unterstünde, einen Vatter, Mutter todt-gefährlich zu verwunden, könte selbiger den Umständen nach, nicht allein mit Abhauung der Hände, Staupenschlagen, sondern auch mit einem Todes-Urtheil belegt werden, wie es dann im Alten Testament also verordnet gewesen. Deut. c. 21. v. 18. & seq.

Wiewolen dato in dergleichen Fällen selten auf eine Todes-Straff das Urtheil verfaßt, sondern auf das höchste das Ruthen-aushauen, Hand-abschlagen, dictirt wird, sonderlich, da der Sohn dem Vatter eine Abbitte ableget, und der Vatter um Milderung der Straffe anhält, dann diese Vorbitte wäre so kräfftig, daß dergleichen Leibes-Straffe in eine ewige oder zeitliche Verweisung, oder noch geringere Straffe verändert werden kan. Arg. l. 3. C. de patria potest.

Wegen geringen Injurien, als zuwerffen, aushönen, verachten, oder angedrohten Schlägen, kan eine Keychen-Straffe, geringe Atzung, zeitliche Verweisung zuerkennt werden. Carpzov. pag. 2. q. 100. num. 44.

Die schwereste Injuria und Schmach aber ist eine freywillige freventliche Tod-Sünde, wordurch der liebreicheste Vatter, unser Erschaffer und Erlöser verhönet und verspottet wird, dero Straffe bey unterbleibender wahrer Reumüthigkeit leyder seyn wird ohne

E N D E.

Register

# Register

**Ueber alle in diesem Tractat enthaltene Materien, und bedeutet die erste oder Römische Zahl den Theil, die andere das Blat, die dritte die Numern-Zahl, jezuweilen sind nur zwey Ziffern, und kann man dann in dem Theil, wo die Materia erstlich angezeigt worden, fortsuchen.**


A.

Aberglauben, Straff, II. Tractat, pag. 21. num. 6.
Abigeatus. Wesenheit und Straff, II. 322. seq. 2.
Absagerey, Wesenheit, II. 98. 1. Dero Straff, II. 99. 2. & seq.
Abtrag, vide Vergleich.
Abtreibung der Leibes Frucht, II. 176. 1. deren Straff, 176. 2. durch vorgehende Bestechung mit Geld, 179. 9.
Abwesender, wie er zu processirē, I. 301 8.
Adels Freyheit des Beysaß halber, I. 57. 2. von Tortur, I. 175. 8. von der Straf, I. 271. 33. Item, I. 176. 9. Adel, wo er zu processiren, I. 30. 5. Adelstand mildert die Straff des Raubs nicht, II. 318. 3. seq.
Alter, dessen Unterscheid, I. 263. 23. wie es zu straffen, I. 266. 27. zu torquiren, I. 174. 5.
Anatocismus, was er seye, und dessen Verbott, II. 339. 7.
Anatomie, ob sie zulässig? I. 292. 8.
Anklag, was die seye? I 310. 1. ist verhaßt, I 310. 2. Ankläger, wer es seyn könne, I. 312. 4. welcher aus mehrern zuzulassen, I. 313. 8. wer nicht angeklagt werden möge, I. 314. 11. ob der Ankläger zu reconveniren? I. 315. 14. Anklags-Sache gehet vor der Burgerlichen, I 316. 17. Anklags-Libell, Wesenheit, I. 316. 18. Anklägers Burgschafft, I. 318. 23. Anklags-Sachen durch Procuratorn zu führen, I. 319 25. Anklagten gefängliche Einziehung, I. 322 34. dessen Processirung, I. 323. 35. & 36. was selbiger zu beweisen, ibid. 37. Anklags-Process verursacht die Inquisition, I. 323. 39. Angeklagten Exceptiones, I 324. 41.
Annotation des Vermögens, I. 71. 14. & 300. 5.
Antichresis quid? II 336. 4.
Antwort ist zu erpressen, I. 93. 1. & 3. Antwort in der Haupt-Sache, wann sie zu geben, I. 99. 1.
Anvertrauet Gut, der es entfremdet, wie zu straffen? II. 296 7.
Anwünschung alles Ubels, deren Straff, II. 356. 27.
Apostasia, vid. Glaubens Verläugnung
Appellation von der Tortur, I 196. 1. ob sie in Criminalibus statt finde. I 297. 1.
Argwohn, vid. Inzichten; Argwohn in der Hexerey, II. 35. 24.
Arrest im Hauß, I. 66. 4 & 6.
Articuli, Ehrenrührig, Impertinent, I. 158. seq. 3. & 5.
Aertzte, so jemand schaden, II. 202. 2. vid. Medicus.
Assassinat, ist mixti fori. I 42. 11. geistlicher Freyheiten unfähig, I. 49. 10. dessen Wesenheit, I. 50 10. & II. 187. 3. Straffen, 187. 4. beschwerende Umstände, 188. 5. Conat oder Bemühung, 188. 6. Inzicht, 189. 7. Fragstück, 190. 8.

# Register.


Asylum, wer dessen fähig, I. 43. 1. & 45. 3.
Aufruhr, II. 83. 13.
Ausbreiter fremder Injurien, deren Straff, II. 351. 20.
Aetzung der Gefangenen, I. 58. 3.

B.

Bann- und Achts-Process Ursprung, I. 299. 1. wann er statt habe, I. 300. 3. dessen Formalität, 300. 6. dessen Krafft, 302. 10. wie der Geächte auf Betretten zu processiren, I. 303. 1. Formula, 304. 2.
Baar-Recht, I. 15. 3.
Badreiberin, II. 234. 2. seq.
Barbierer, ob einer genug, I. 13. 1. dessen Verhör, I. 14. 2. vid. Medicus.
Bediente, so untreu, deren Bestraffung, II. 296. 6.
Bedrohung zur Inquisition, I. 24. 5. der Tortur, 170. 2. dero Interpretirung, I. 163. 4. seynd Anzeigen der Uebelthat, I. 189. 5.
Befehden, II. 99. seqq.
Befreundten Zeugnus, I. 62. 5. & 107. 10. Befreundter, so die Freundschafft verschweigt, I. 126. 10.
Behausung zu visitiren, I. 95. 1. II. 313. 8.
Bekanntnus, wann sie ad Inquisitionem genug, I. 14. 1. durch Hinterlist erpreßte, I. 70. 12. Bekanntnus nachzutrachten, I. 101. 1. Bekanntnus in der Tortur, wie sie zu protocolliren? I. 198. 3. erpreßte durch Kerchen, 216. 2. dero Klarheit, I. 225. 2. Wahrscheinlichkeit, 226. 4. stillschweigende, 226. & 227. 4. 5. 6. 7. Bekanntnus vor zweyen Gerichten, 227. 8. eines Sachwalters, Procuratoris, 228. 9. dero Falschheit, 229. 12. Beständigkeit, 229. 1. Widerruffung, 230. 231. 2. 3. 6. & 7. 231. seq. 9. 10. 232. 11. dero Interpretirung, 230. 5. ohne Corporis Delicti Wissenschafft, 234. 17. erpreßte, durch widerrechtliche Tortur, 234. 18. verjährter Missethat, 235. 19. Bekanntnus des untüchtigen Zeugen, so nicht zu torquiren, 235. 20. dero Annehmung an Seiten des Gerichts oder Fisci, 235. 21. von niederer Gerichtbarkeit, 235. 22. der im Beichtstul, 236. 23. ohne Indicien, 6. 24. eines Sterbenden, 237. 26. qualificirter Bekanntnus, 209. 1. 237. 27. 238. 29. Bekanntnus durch Zauberey, II. 37. 31.
Bemühung in Kinder-Mord, wie der abzustraffen, II. 172. 12. im Umbringen, II. 58. 5. Nothzucht, 223. 2. im Falsch-Müntzen, II. 88. 4. in Crim. Sodomiæ, II. 239. 3. des Diebstahls, II. 283. 14. Bemühung im Selbst-Mord, II. 206. 7.
Besagung zur Inquisition, I. 22. 2. Besagung, Krafft zur Tortur, I. 187. seq. 3. Besatzung zweyer, dreyer oder vier Mitgespän, II. 42. 43. Krafft, I. 233. 12. Besagung im Hexen-Process, II. 31. 18. 19. vid. Hexen.
Beschwerende Umstände der Uebelthat insgemein, I. 280. 1.
Bestättigung der Bekanntnus, wann sie einzuholen, I. 217. 5. von Tyr. Land-Rechten vorgesehener Bestättigung, I. 217. 8. dero Formula, I. 218. 11.
Betrettung des Delinquenten in fremdem Gericht, I. 28. 2. & 31. 6. 34. 5.
Betrüger, wer die seynd, II. 344. 2.
Beutelschneider, deren Beschaffenheit, II. 273. 3.
Beweiß-Schrifft der Unschuld, wie sie zu formiren, I. 160. 12.
Beweisung, so unvollkomen, Zusamensetzung, II. 42. seq. 43.


Bey-

Beysassen-Amt, I. 57. 2. Erwehlung, eod.
Bezüchtigung eines Sterbenden, I. 183. seq. 9.
Bigamia, Wesenheit und Straff, II. 217. 1. vom Tod des ersten Ehegattens, 219. 3. beschwerende Umstände, 220. 5. Inzichten, 221. 6. Fragstück, 7.
Blinder, ob er zu torquiren, I. 174. 4.
Blutschand, ist mixti fori, I. 42. 8. dero Wesenheit, II. 245. 1. Straff in gerader Linie, 246. 3. Straff in Seiten-Linie ersten Grads, 249. 6. im andern Grad, 265. 7. im dritten, 250. 9. im vierten, 252. 10. der Schwägerschafft aufsteigender Linie, 252. 11. von Schwägerschafft der andern und dritten Art, II. 255. 12. beschwerende Umstände, 255. 13. mildernde Umstände, 256. 14. von blutschänderischer Ehe, 257. 15. Inzicht, 258. 16.
Botten, welche untreu, deren Straff, II. 297. 8.
Bürgschafften in peinlichen Fällen, I. 75. 12. eydliche, 74. 6. was für Bürgen, und wann sie anzunehmen, 75. 13. Bürgschafft Ende, 76. 14. müssen für den Fliehendē stehen, 74. 8. Bürgschafft im Anklags-Process, vid. Anklag, im Hexen-Process, II. 38. 33. v. Caution.
Brennerey, Abtheilung, II. 104. 1. Mordbrennerey, Wesenheit, ibid. 2. Straff und Inzicht, 105. 3. beschwerende Umstände, 106. 5. mildernde, 107. 6.
Broglerey gethaner Uebelthat, II. 39. 38. Item, ibid. 39. Item, II. 351. 19.
Brunst, so verwahrloßt, II. 109. 1. unvorgesehene, II. 111. 6. schuldhaffte, 113. 10. & 11.
Buchdrucker, welche ohne Censur was drucken, deren Straff, II. 358. 2. in fin.
Bürgerliche Klag, in peinlichen Sachen, I. 8. 8. Vollmacht der Bürgerlichen Obrigkeit, I. 23. 4. Bürgerliche Action, ob sie durch Lebens-Straff aufgehebt werde, I. 279. 11.

C.

Calumnianten Straff und Anklag, I. 320. seq. 27. 28. 29.
Calumnia, Vielfältigkeit, I. 322. 32.
Capital-Staff, Bedeutnus, II. 2. 4.
Caution, in Anklags-Process, I. 318. 23. Caution eines angesessenen Delinquentens, I. 74. 5. wenn die Cautions-Summa bey der Flucht gehörig, 74. 7. Caution, sich jederzeit zu stellen, I. 220. 3. Caution in Hexen-Sachen, II. 38. 33.
Citation in Bann und Acht gibt kein Geleit, I. 72. 3. deren Formula, I. 308. 3.
Closterfrauen-Schwächer, wo er zu processirē, I. 42. 6. dessen Straff, II. 243. 3.
Compensation, so stillschweigend, wann sie erlaubt, II. 284. seq. 16.
Complices Criminis, I. 113. 16.
Composition, wann sie zugelassen, I. 276. & 277. 1. 4. mit weme sie zutreffe, 277. 5. dero Krafft, I. 280. 13.
Computatio Graduum, II. 249. 6.
Conatus, vid. Bemühung
Conclusion in peinl. Sachen I. 323. 39.
Concubinat, wer solches straffen könne? I. 41. 5.
Confiscation in Ketzerey, II. 65. 4. 67. 3. in Zauberey, II. 56. n. 59. Læsæ Majestatis, II. 80. 9. in blutschänderischer Ehe, II. 257. 15.
Confrontations-Nutzen, I. 141. 2. dero Nothwendigkeit, ib. 3. wann sie zu unterlassen, I. 145. seq. 7. & 8. ob Interrogatorien zuzulassen, 145. 9. dero Krafft, 146. 12. ist im Hexen-Process zu unterlassen, 146. 12.

Constitutum, wie es zu formiren, I. 78. 1. 79. 2. 81. 5. 82. 7.
Consult Einholung, I. 165. 1. dessen Einschickung, 166. 2. dessen Krafft, I. 250. 2. dessen Nothwendigkeit, 283. 1. dessen Ablesung, 283. 2. wie die Acta zu diesem Ende zu überschicken, 167. 3. wer es zu bezahlen, 167. 4.
Copia des Processs, wann, und wie sie zu geben, I. 156. 10. auf wessen Unkösten, 157. 12.
Cörper ist zu besichtigen, und wieder auszugraben, I 13. 1. dessen Erkanntnus, 19. 2. der Verzweifelten, ob sie zu begraben, 291. 7. dero Anatomia, 292. 8.
Corpus Delicti, was es seye? I. 10. 2. in heimlichen Lastern, I. 11. 4. in zweifelhafften, 11. 5. in Ordnung zur Tortur, 177. 1. dessen Ungewißheit, 272. 34.
Crimen Residui, was es seye? II. 295. 5. Peculatus, wer solches begehe? 296. 6. Crimen Lenocinii, II. 233. 1. Crimen læsæ Majestatis quid? II. 76. 1.
Crimen Stellionatus, II. 342. 1. dessen Straff, 343. 3.
Crimen Falsi, II. 324. 1. dessen Straff, 325. n. 3.
Culpa, oder Schuld-Abtheilung, II. 104.

D

Daumen-Stock, obs eine Tortur? I. 171. 4. 172. 10.
Defension, ist vor der Tortur zuzulassen, I. 152. 1. und zwar ex officio, I. 154. 5. 225. 2. dero Renuncirung, I. 153. 2. 226. 3. dero Zurücklassung, 22. 2. 68. 10. 153. 3. Defensor, wie er zu dem Gefangenen zuzulassen, 153. 4. dessen Qualität, 154. 6. wie sie zu decretiren, 155. 7. dero Termin, ib. 7. dero Favor, 162. 1. ist vor Erholung der Tortur zuzulassen, 209. 10. wer ohne Gewalt den dritten defendiren könne, 164. 9. Defension zu Milderung der Straff, 224. 1.
Denunciation, Wesenheit, I. 25. seq. 13. dero Krafft, 25. 2. 4. von besoldeten Denuncianten, 25. 3. von verborgenen Denuncianten, 25. 4. Denunciant ist kein Zeug, 25. 4. falscher Denuncianten Straff, eod wann die Denunciation nothwendig, 27. 5. Denunciant, ob er Ankläger seyn könne? 316. 18.
Dieb, Diebstählen, wie selbigen nachzuschreiben, I. 17. 3. 177. 1. Diebstähl mit Erbrechen, dero Besichtigung, I. 17. 3. & 177. 1. Diebstahl, Wesenheit, II. 260. 2. dessen Abtheilung, 3. einfachen Straf, 260. 4. Process-Unkösten in Diebereyen Nachforschung, 261. seq. 5. & 6. von grossen Diebstählen, 263. 7. Diebstahl, von mehrerm, 263. 9. Taxirung der entfremdeten Sache, 264. 10. beschwerende Umstände des ersten Diebstahls, 267. 13. & 14. vom andern und dritten Diebstahl, 268. 1. mildernde Umstände, 272. 1. von Gewißheit entfremdeter Sache, 272. 1. Diebstahl ohne Nutzen, 275. 7. minderjährige Diebe, 279. 10. befreundten Dieben, 281. 11. von Haußgenossen, 282. 12. II. 337. 7. dessen Conatus, II. 283. 14. Enttragung eigener Sach, 284. 15. seq. Holtz-Dieben Straff, 285. 1. & 2. Garten- und Frucht-Diebe, 287. 4. Diebs-Helfere, 330. 1. & 2. Diebstahl in Hungers-Noth, 287. 1. Bestehlung der Todten-Cörper, und Grufften, 288. 1. Dieb der Aeckers-Instrument, 290. 6. Wildpret Dieb, 291. 1. Fisch-Dieb, 293. 4. Diebische Gerhaben, Verwaltere, Aemtierer, 294. 1. Inzichten des Diebischen

schen Gemüths, 294.2. Diebstahl geweyheter Sachen, 302.1. beschwerende Umstände, 304.3. mildernde Umstände, 4. Diebische Ablaugnung vertrauten Guts, 314.5. Diebische Botten, 297.8. Diebstahl ausliegender Erbschafft, 300.1. Verkauff und Verbergung diebischer Sachen, 308.6. 309.7. Unterschleiffgebern, 309.7. wissendlicher Aufkauff, 310.8. Diebstähl, verschiedene Inzichten, 311. seq Diebs-Seegen, 313.8. gemeine Inzicht, 321. 11. Fragstücke auf verschiedene Diebstähl, 315.20. Ruff in Diebstahl, II. 312. 2. 313.7. Theil in Diebstahl, 314.16.

Diffamatio, quid? II. 355.25.

Doctor ist der Tortur befreyet, I. 175.8.

Dollmetscher bey ausländischen Uebelthätern und Zeugen, I. 120.4.

Dolus bey den Officianten, II. 295.3. wie dieser beym Todtschlag erwiesen werde, II. 116.2. seq.

Duell, ist der Geistlichen Freyheit unfähig, dessen Straff, II. 135.6. wann er erlaubt, II. 135. seq.

E.

Eheleute, Zeugnuß, I. 107.10. Ehebruch ist mixti fori, I. 41.4.

Ehebrecher, ob es erlaubt umzubringen, II. 127.3 Ehebruchs Wesenheit, 207. 1. seq. von doppeltem Ehebruch und dessen Straff, 207.2. Ehebruch, ob er Burgerlich zu straffen, 207.2. seq. mildernde Umstände, 209.3. Gewißheit dieses Lasters, 210.4. beschwerende Umstände, 215.5. Inzichten, 215.6.

Ehrlose, ob sie zeugen können, I. 110. 12.

Eltern, wann sie einen Delinquenten selbst vor Gericht stellen, mildern die Straff, I. 273.35.

Entführung der Jungfrauen, und ehrlichen Weiber mit Gewalt, II. 228. 1. dero Straff, 228.2. von der Ehe dieser Personen, 229.2. seq. mildernde Umstände, 229.3. Straff des Weibs, so ein Mannsbild entführet, 231.4. beschwerende Umstände, 232.5. Entführung der Closterfrauen, eod. Inzichten, 232.6. Fragstück, 232.7.

Erbschafft, wann die veruntreuet wird, II. 300.1.

Erstemal, was es heisse, II. 75.4.

Excommunicirter, ob er der geistlichen Freyheit fähig, I. 45.2.

Erbrechung fremder Brief, II. 329.11.

Ersetzung gestohlener Sache, wie die zu thun? II 278.8.

Execution ist nicht zu verschieben, I. 288. 1. dessen Absatz, 288.2. 293.11. Execution, so miraculoser Weise verhindert worden, 291.6. 292.10. Executions-Vollbringungs Form, 285.6.

Expositio Infantum, und deren Straff, II. 174.1.

Extraordinari-Straff, wann sie statt habe, I. 163.4. vid. Straff.

Eyd der Wahrheit, I. 85.12.

F.

Falsch ist mixti fori, I. 42.10 Falsches Wesenheit, II. 324.1. dero Interpretation, ibid. 2. Straff, 325.3. dero Vielfältigkeit, und zwar in der Person, II. 326.4 im Namen, Sigill. ibid. Schuld-Prætension, 327.5.6 in Worten, Zeugnuß, falschen Procuratorn, 327.7. & 8. in Briefen und Schrifften, 328.10. seq. doppelter Verkauffs-Versetzung, 329.12. mit Messerey, Weinwässern, 330.13. Falschheit in Silber, 330.14. Inzichten, eod. 15 zur

Tortur, eod. 15. Fragstück, 333. 16.
Falschmüntzungs-Wesenheit, II. 80. 1. dero Vielfältigkeit, 88. 2. Straff, 88. 3. von Mithelffern, 89. 6. mildernde Umstände, 90. 6. 7. von der Behausung, darin geprägt wird, 90. 9. Straff des guten Gelds Schlagenden ohne Erlaubnuß, 91. 11. Straff fremder Zeichen, 91. 12. von abfeylen, 92. 13. umteglen, ibid. 14. Bemühung in Falsch-Müntzungen, 92. 14. Inzichten, 93. 15. Fragstücke, 93. 16.
Fama, vide Gerücht.
Feind kan nicht zeugen, I. 105. 7. 134. 2. Feindschafft, so affectirt, 106. 8. Feind, so versöhnt, 106. 8. dero Schwere ist zu erwägen, 106. 9. Feindschafft gibt Ursach zur Inquisition, 24 9 ad Torturam, 183. 7. Feindschafft der Hexen, II. 34. 22 & 36. 27.
Fisch-Dieb Straff, II. 293. 4.
Fiscus ist kein Richter, I. 39 4. seq. ist in dubio wider ihne zu sprechen, I. 161. 1. soll keinen Unschuldigen plagen, I. 321. 29.
Fleischlicher Sünden Erweisung, I. 289. 2 fleischliche Vermengung der Christen mit Juden, II 242. 1. Erkanntnuß eines Todten-Cörpers, 243. 2. geistlicher Personen, 3. eigenthumlicher Leuten, 4. einer Pupillen, eod 5 einer gefangenen Weibs-Person, eod. 6. litigirenden Weibs-Person, 244. 6. einer unweitläuffigē, 245. 7. einer überweintē, eod 7
Flucht gibt Ursach zur Inquisition, I. 24. 8. ad Torturam, I. 184. 10. Ob jemand zu fliehen gehalten seye, II. 140. 9.
Fluchen, vid Sacramentiren.
Forcht bey Gericht, II. 35. 26. Forcht gibt Ursach zur Tortur, I. 126. 11.
Formula visi & reperti, I. 18. 1. Formula, wie die Testes pro Informatione Curiæ abzuhören, I. 63. 6. & 19. 2. Formula, die Barbierer zu verhören, I. 19. 2. Formula, einen stummen, doch schreibens-kündigen Zeugen zu verhören, I. 120. 2. Formula des ersten Constituti, I. 86. 13 Formula, eine Antwort zu erpressen, I. 94. 3. Formula, einen Ausländer abzuhören, I. 120. 4. Formula, wie die Mitgespän zu torquiren, I. 128 3 Formula, wie die Zeugens-Aussagen dem Delinquenten vorzulesen, I 136. 3. Formula Confrontationis, I 142. 5. & 6. Formula, eine Hauß-Visitation zu Protocoll zu bringen, I. 96 3 Formula, die erfundene Sachen dem Inquisiten vorzulegen, I. 97. 4. Formula, des andern Constituti, 101. 2. Formula, einen variirenden Zeugen zu torquiren, I. 23 4. Formula Constituti, vor der Tortur, I. 195 2. Formula Tortura, I 198 3 Formula wie ein Ohnmächtiger der Tortur zu erlassen, I 202. 2. Formula der Zeugen Repetition, I. 140. 4 Item, 150. 12. Formula der Mitgespän Tortur, I 213. 5. Formula, das Consult vorzuhalten, I. 283 2. Formula, Gegenhaltung der Schriften, I 97 5 Formula Urphedæ, I 246. 1. Formula, Verfassung des Urtheils, I. 285 6. Formula, der Bann- und Achts-Erklärung, I. 303. 2.
Fornicatio, suche Unzucht: Item Fleischliche Vermischung.
Fragstück, wie sie zu formiren, I. 90. 7. Fragstück, so Suggestiva, I. 91. 8. Fragstück, so der Inquisit denen Zeugen vorwirfft, I. 116. 6. vid. Suggestion.
Freye Bekanntnuß mildert die Straffe, I. 273. 35. Frey-

Freywillige Gerichts-Vorstellung, I. 320. 27.
Freyheit der geistlichen Ort, I. 43. 1. wer dero fähig, 45. 2. 3. in was Uebelthaten selbige statt habe, 46. 6. dero Krafft, 51. 12. von Herausliefe-rung der dahin Geflohenen, 52. 13. von zweifelhafftem Fall der Freyheits-Fähigkeit, I 52. 13. Straffe der Freyheits-Schwächer, 54. 14.
Freyleuten ist nicht zu glauben, I. 104. 5. & 9. Freymann, so übel richtet, Straffe, I. 291. 6.
Frucht-Dieb, II. 315. 17.
Fürbitt einer ledigen Dirne, I. 274. 36.
Fürst, kan keinem Todtschläger das Le-ben schencken, II. 125. 6. in fin.

G.

Garten-Knecht seyn zu inquiriren, I. 24. 10.
Gebärden, so verdächtig, geben Anlaß zur Inquisition, I. 185. 11.
Geburts-Ort macht Gerichtbarkeit, I. 30. 4.
Gefangener ist zu expediren, I. 70. 13. seyn zu besuchen, 71. 14. wann sie kranck werden, 14. seyn sorgsam vor Gericht zu führen, I. 45. 3. & 54. in fin. Item, auszuführen, I. 52. 13. gefangene Män-ner vom Weibs-Volck abzusondern, I. 59. 4. in fin. Gefängnuß solle nur zur Aufbehalt gerichtet seyn, 71. 14.
Gefängliche Einsetzung, wann sie erlaubt, I. 65. 1. wer dero befreyet, I. 66. seq. 2. 3. 4. & 5. aus was für Uebelthat, 66. 6. was für Indicia hierzu gehörig, 67. 7.
Gefundener Sachen Vorenthaltung, II. 298. 1.
Geistliche Gerichtbarkeit in Delictis mixti fori, I. 42. 12. Geistliche, ob sie von Weltlichen zu processiren, I. 35. 6. zu fangen, und zu inquiriren, bid. von de-ro Diener und Dienerin, sonderlich de-nen Concubinen, 36. 6. & 41. 5. von je-nem, der währendem Proceß geistlich wird, I. 36. 6. geistliche Person ziehet zu sich die weltliche, 38. 2. geistliche Ge-richtbarkeit, ob sie der weltlichen Ein-trag thue, und vice versa, 38. 3.
Gemeine, wie sie zu straffen, II. 78. 5. & II. 84. 14.
Gemeines Geschrey oder Gerücht ist nachzuforschen, I. 22. 1. dessen Wesen-heit, II 25. 13. wann es in Hexen-Pro-cess ad Inquisitionem genug, II. 25. 13 seq. Gemüth, jemand vorsätzlich umzubringen, II. 116. 2. bey Brand-Schäden, II. 111. 6.
Gerichtbarkeit, Wesen und Vielfältig-keit, I. 5. 1. verrengter, 6. 1. wann sie fundirt, 8. 8. ob sie in peinlichen Fällen zu prorogiren, 55. 2. Gericht-barkeit in zweifelhafftigen Fällen ge-schehener That, I. 16 2.
Gerichts-Diener, ob ihnen zu glauben, I. 53. 13. Item, 112. in fin. 15 Gerichts-Diener, so unzüchtig, Straffe, 59. 4. Gerichts-Diener Fleiß mit den Gefan-genen, 60. 5. dessen Amt und Sitten, 59. 4. wie er zu verpflichten, 59. 4. von dessen Verantwortung, 59. 4.
Gerichts-Schreiber soll selbst das Proto-coll führen, I. 13. 1. dessen Amt, 56. 1. wie er das Urtheil verfassen soll, 284. 5.
Gespän seyn in der Gefängnuß abzuson-dern, I 59. 5 jezuweilen nicht, 70. 12.
Gespanschafft gibt Ursach zur Inquisi-tion, I. 24 10. vid. Mithelffere.
Gewalt in Stürmung der Keychen, II. 95. 3. offenen Gewalt, Wesenheit, II. 96. 7.

96. 7. offener Land-Frieden, Vergwaltung, II. 94. 1. dessen Straffe, 95. 4. Privat-Gewalt, II. 97. 8. dessen Straffe, 98. 9.
Geleits-Brief, wer sie zu ertheilen, I. 71. 1. weme, 72. n. 2. & 3. deren Unterschied, 3. dero Krafft, 73. 4. 74. 9. wie deme nachzukommen, 75. 10. dero Ueberantwortung, 75. 11. Straffe des Verletzers, 75. 11.
Gewährsmann erkauffter fremder Sachen, II. 194. 7.
Gifft, wie hiervon zu constiren ist, I. 11. 5. & I 179. 1. Item, vom Gifftvergeben, II. 195. 1. dessen Straff, 196. n. 2. wie de Corpore Delicti constire, 196. 3. mildernde Umstände, II 197. 4 Vergifftung der Wayden, 198. 4. von purer Bemühung, eod. Straffe der Gifft-Verkäuffere, 198. 5. beschwerende Umstände, 199. 6. dessen Inzichten, 199. 7. Fragstück, 200. 8.
Glaubens-Verläugnung, Wesenheit, I. 260. 7. & II. 67. 1. dero Straffe, 67. n. 2 & 3. Inzichten, 68. 4.
Glied, was darunter verstanden, I. 47. 8.
Gottslästerung ist mixti fori, I. 40. 2 dero Wesenheit, II 5 1. dero Weise und Vielfältigkeit, 5. 2. & 3. von ketzerischer Gottslästerung, 8. n. 8. Inzicht zum Nachforschen, 8. n. 9. zur Tortur, 9. 10. dero Straffe, 9. 10. beschwerende Umstände, 11. n. 12. mildernde Umstände, 13. n. 14. wer darinn zu procediren, 11. 16. Mitwissere, wie sie abzustraffen, 15. 17.

H.

Hauß-Capell, ob sie Freyheit habe, I. 44. 1. seq
Haußgenossener Zeugnuß, I. 109. 11. ob sie zu torquiren, I. 126. 13.
Haußhalterey, oder Domicilium gibt Gerichtbarkeit, I. 29. 2. dero erforderliche Stück, ibid. 2. Helffer in Diebstählen, II. 306. 1.
Hencker, vid. Freymann, Hencker-Geld, was es sey, I. 297. seq. 4.
Herberggebere der Delinquentē, I. 190. 7.
Herr, büßt nicht des Dieners Uebelthat, I. 250. 1.
Hexen, teuflischer Bund, II. 19. 4. dero Ausfahrt, 23. 8. fleischliche Vermischung, 24. 9. Verstellung, ib. 10 Hex, so insgemein für eine ausgeruffē wird, 25. 11. & 12. von der Hexen Besagung, ob sie allein zur Inquisition genug, II. 27. 16. 29. 17. 31. 18. von ruckruffender Besagung, 33. 21. & 46. 44 von bekehrten Hexen, 34. 23. Besagung von mehr Hexen, 34. 23. Hexen-Kinder verdächtig, 35. 25. Hexen anschauen, 35. 26. Indicia zur Inquisition, 36. 28. Hexen Merckmahl, 36. 30. Hexen Kennzeichen, 37. 31. dero Gefangensetzung, 38. 34. Indicien zur Tortur, 39. 37. Hexerey-Materialien, 40. 41. bedenckliche Worte und Gebärden, 40. 41. & 42. seq. Glas-Teufel, 41. 42. seq Hexen-Besagung zur Tortur, 42. 43. seq. Hexen von vornehmem Stand, 45. 43. 48. 47. bekehrter Hexen Besagung, 46. 45. Hexen unzweifliche Kennzeichen, 49. 51. Hexen, so nicht weinen können, 49. 52. Hexen, wie sie zur Bekanntnus zu bringen, 51. 53. Hexen-Tortur, 52. 54. Hexen ist ein Defensor zuzulassen, 54. 56. Hexen Todes-Urtheil, 55. n. 58. Hexerey ist Crimen mixtum, 56. n. 59. Hexen, wo sie zu processiren, 56. 59. beschwerende Umstände, 59. 61. mildernde Umstände, 60. 62. von jungen Hexen

ren und Zauberer Straffe, 61.63. Hexen, wie sie zu befragen, 62.65.
Hofmarchische Unterthanen, wann sie von dem Land-Gericht zu processiren, I.5.1. Hofmarch-Jurisdiction, I.5.1. Item, Jurisdiction der Grund-Herren im Tyrol, I.5.1.
Holtz-Dieb, II. 285. n. 1.

J.

Jüden-Dieb, derẽ Bestrafung, II. 274. 6.
Incestus, II. 245. 1. 246. 2. & 3.
Indicia, was sie seyen, I. 10. 2. 181. 1. seq.
Injurien wider einen Lands-Fürsten, II. 83. 13. Injurien Abtheilung und Wesenheit, I. 259. 5. 6. & II. 344. 1. von mündlichen Schmach Worten, wie in Injuri-Sachen zu procediren, II 344. 3. von dero Straff, eod. 4. von Widerruf, 345. 5. von Anstellung der Inquisition, 345. 7. seyn ex officio, und wañ? aufzuheben, 346. 8. der nicht widerrufen will, 9. von abwesenden Schmäher, eod. 10. von Ehrlosigkeit des Widerrufenden, 347. 11. von Burgerlichem Verfahren, 348. 12. ob zur Straf und Abtrag geschlossen werden möge, 349. 13. ob die Injuri-Sach die Principal- und Haupt-Sach hindere, eod. 14. Injuri-Klag wird der Criminal-Sach verglichen, 350. 16. Obrigkeit kan die ihr angethane Injurie selbst rächen, II. ib. 17. wie diese Klag wider die Erben gehe, ib. 18. von Proglereyen, 351. 19. von Ausbreitern der Schmach-Reden, ib. 20. wann die Klag erlösche, 352. 21. von der Retorsion oder Zuruckwerffung, 353. 22. von Nachlassung der Schmach, 354. 23. von deren Verjährung, 355. 24. von der Action. ex L. diffamari. 355. 25. von nachwünschen, 356. 27. von thätlichen Schmachen, 356. 1. dero Straff, 357. 2. Verschmähung der Obrigkeit, 367. 13. der Eltern, 368. 14.
Inquisitions-Nutzen, I. 2. 3. ob sie neben der Anklag Platz finde, 3. 5. wie hierinn zu procediren, 2. 4 & fol. 3. 1. dero Wesenheit, ibid. von der Special-Inquisition, 4. 2. und General-Inquisition, 2. dero Unterlassung, 5. 1. dero Nullität, 9. 1. wann sie anzustellen, 22. 1. Special-Inquisition, was sie erfordere, II. 31. 18
Inquisit, ob er zu Beeydigung der Zeugen gleich fürzufordern, I. 116. 6. ist in dubio zu absolviren, I. 60 1. & 61. 2. wird pro reo gehalten, I. 161. 1.
Instrumenta, wann solche falsch? II. 330. n. 15. oder verwerfflich, 332. 15 seq.
Interesse, was es seye, und dessen Ursprung, II. 312. 2. & 3.
Inzichten in heimlichen Uebelthaten, I. 181. 2. Inzicht, deren jede zur Tortur genug, I. 186. 1. dero Beweisung, eod. neue Inzichten, wie sie beschaffen seyn müssen, I. 208. 5. Inzichten zur Tortur Wesenheit, I. 162. 2. I 181. 1. dero Abtheilung, 181. 2. Inzichten gehen nicht auf das Leben, I. 281. 3.
Jud, dessen Gotts-Lästeruug, II. 8. 9.
Juramentum Purgationis, ob es zuzulassen, I. 104 4. & 184 10. Juramentum in litem, wegen zugefügten Schaden, I. 279. 9. ob es in Injuri-Sachen zu de- oder referiren seye? II. 350. 16.

K.

Käuffer der gestohlenen Sachen, II. 307. 7 müssen diese zuruck geben, 308. n. 8.
Keychen-Straffe mildert die andere, I. 263. 22. Keychen, vid. Gefängnus, Privat-Keychen-Straff, II 79 7.

Ketzerey, wann es der Geistlichkeit unterwürffig, I. 45. 2. ob sie der geistlichen Freyheit fähig, I. 49. 10 wer hierinn zu processiren, II. 64 1. Ketzerey-Wesenheit, 64. 2. dero Straffe, 65. 4. dero Umstände, 66. 5. Practica zu verfahren, 66 6 seq.

Kinder-Hindanlegung, Straff, II. 165. 1. mildernde Umstände, 65. 2. 166. 3. wer diese Kinder zu versorgē habe, 175. 5. Kinder-Abtreibungs-Straffe, II. 176 1 2. dero Bemühung, 176. 4. wañ, und wie es erlaubt, 177. 7. Straff des Ursachgebenden zu früher Geburt, 178 8. Item, der Unfruchtbarmachung, 179. 10. Fragstück in Kinder-Abtreibung, 179. 11. Kinder-Mord, Straff, II. 165. seq 1 in auffsteigender Linea, 166. 3. Item, Stieff-Eltern, Straffe der Mitwissere, 166. 5. Kinder verthun, wie de Corpore Delicti constiren müsse, 167. 6. was zur Tortur vonnöthen, 169. 7. von jener, so heimlich gebohren, 176. 8. dero Bemühung, 171 seq 10. 11.

Kindheit, wie lang sie währe, I. 263. 23 dero Straffe, 264. 24.

Kirchen-Dieb, dero Straffe, II. 302. 2.

Kirchen, deren Freyheit, I. 47. seq 8.

Krancker, wie er zu straffen, I. 266. 27. ob er zu torquiren, I. 174 6

Künstler seynd zu begnadigen, I. 271. 33.

Kupplerey Wesenheit, II 233. 1. von verkupplenden Eltern, und andern Personen, . mildernde Umstände, 234. 3. beschwerende Umstände, 236. 4. von Inzichten dieses Lasters, 236. 5. Fragstück, 237. 6.

L.

Lands-Huldigung, wer sie zu ertheilen, I. 71. 1. & II. 78. 6. vid. Gleit.

Lenocinium quid? II. 233. 1.

Liederliches Leben gibt Ursach zur Inquisition, I. 24 10. 181. 3. 183. 6.

M.

Magia, vide Zauberey.

Majestät Verletzung, II. 76 1. wider und von wem sie geschehe, 2 & 3. dero Processirung, 82. 12. von der Bemühung, 83. 12. von Mitwissenden, 83. 13. Inzichten dieses Lasters, 84. 14. Majestät Verletzer hat keine geistliche Freyheit, I. 56. 11.

Malefiz was es eigentlich heisse, II. 2. n. 1.

Maaß, Messerey, deren Verfälschung, II. 330. 13. & 331. 15. in fin.

Mägdlein, minderjährig, so auf Geheiß der Mutter die Geburt verthun, II. 186. 6. seq.

Marckungen oder Marck-Stein, was darunter verstanden werde, II. 323. 1. Straffe der Veränderung, 2.

Marck-Zeichen im Schnee, I 182. 5.

Mastupratio, wie die zu straffen? II 238. 1

Medicorum Relation leidet eine Reprobation, I 19. 2. & II. 363. 6. ob solche Relation von ein- oder zweyen Medicis abzulegen, 364. 7. was für einem Medico zu glauben, 364. 7. von zweifelhafften Relationen, 365. 9. schlechter Cur und Symptomaten, 366. 10. Medici Urtheil im Vergifften, II. 197. n. 3 seq. Medici oder Artzten Straff, so einen umbringet, II. 201. 1.

Mehrmalen Bedeutnus, II. 269 2.

Meineyd Wesenheit, II. 69. 1. dessen Straff, 69 2. dessen Entschuldigung, 71. 3. dessen Vermehrung, 71. 4.

Melancholey mildert die Straffe, I. 266. 28.

Minderjährigkeit Anfang, I. 263 23. dero

ro Straffe, 265. 26. ob dem Minderjährigen ein Curator zu geben, 173. 1. & I 236. 25. dessen Zeugnus, 111. 13. mildert die Straffe, II. 279. 10.
Miracul bey der Execution, I. 164. 8.
Mithelffer Zeugnus, I. 113. 16. dero Krafft, 113. 16. 114. 17. deren Tortur, I. 130. 2. 190. 7.
Monstra seyn umzubringen, II. 174. 14.
Monstranz, deren Entwendung, II 302. 2
Mords Wesenheit, II. 191. 1. von dessen Bemühung, 191. 2. von Meuchel-Mord, 192. 3. dessen Straffe, n. 4. beschwerende Umstände, II. 192. 6. Inzichten, 194. 7.
Mörder ist auf andere Laster auszufragen, II. 193. 6. seq.
Muthmassung, wie eine die andere entkräffte, I. 162. 2.

N.

Nachbarschafft gibt Ursach zur Inquisition, I. 62. 5. 126. 12.
Nachred und Ausbreitung der Injurien quid? II. 351. 20.
Nachrichter, was ihme bey denen selbst ermordeten Cörpern zu thun gebühre? I. 291. 7. bey nachlässiger Verrichtung der Execution, dessen Straff, ibid. 291. 6. in fin.
Notarius, ob er zur Zeugen-Verhör zu lassen, I. 119 9. Notarius, wann er einen Falsch begehet, II. 331. 15. seq.
Nothwehr Wesenheit, II. 132. 1. dero Stück, II 133. 3. 137. 7. 8. & 141. 11. dero Beweisung, II. 143. 1 Straff, 144. 2. 146. 4. Fragstück, 147. 5.
Nothzucht, Wesenheit und Straff, II. 222. 1. mildernde Umstände, II. 223. 2. Nothzucht eines unmannbarn Mägdleins, 225. 3. beschwerende Umstände, II. 226. 4.
Nullität, dessen Process ist unheilbar, I. 16. 2.
Nutzen, von der Uebelthat ist verdächtig, I. 183. 8.

O.

Offenbahrer Uebelthat Process, I. 21. 1. & 2. 67. 9. 10.
Ohnmacht in der Tortur, wie die zu erläutern, I. 201. 1.

P.

Paßquill Wesenheit, II. 356. 1. Straff, 357. 2. des Ausbreitenden, 358. 3. mildernde Umstände, 360. 7. Inzicht, 8. Fragstück, 9.
Pest-Zeit, wie die Uebertretter zu straffen, I. 258. 8.
Peculatus, II. 296. 6. vid. Dieberey in Beamtung, dessen Inzicht, II. 313. 10.
Pflug-Entfremden, wie zu straffen, II. 290. 6.
Physiognomia, gibt Ursach zur Inquisition, I. 185. 14
Plagium, oder Entführung der Leut, II. 301. 2.
Polygamia, ist mixti fori, I. 42. 7. vid. Bigamia.
Præscriptio hebt in Criminal-Sachen einen Process auf, I. 258. 3.
Prævaricatio, wie die zu straffen? II. 327. 8
Prævention in Criminalibus, I 30. 5. dero Wesenheit, 37. 1. Krafft, 37. 2. wann sie statt habe, 39. 4.
Processus offensivus, wann er anfängt, I. 2. n. 2. dessen Einschickung ad Revisionem, I. 285 5.
Procurator, für einen Abwesenden, I. 301 7. in Anklags-Process, I. 319. 5. wie er in Criminalibus zuzulassen, 100. 2. ob einer in Injuri-Sachen zuzulassen, II. 350 15.

## Q.

Querela, oder Erklagung, I. 3. 6. gibt das Corpus Delicti in heimlichen Lastern, I. 11. 4.

## R.

Ratification, der peinlichen Bekanntnus, I. 215. 1.
Rauber, wer der seye? II. 317. 1.
Reconvention, wann sie in Criminal-Sachen statt habe, I. 315 14.
Reichthum ohne Ursach gibt Anlaß zur Inquisition, I. 24 11.
Remission, vid. Schubmässig. Remission des nicht Wollenden, I. 32. 1. & 35. 6.
Repetition der Zeugen, I. 147. 1. 149. 8. der Mithelffer, ibid. 8. wann sie vonnöthen, 150 10. Repetition der ausser-gerichtlichen Zeugen, I. 150. 11.
Retorsion, was sie seye, und deren Requisita, II. 353. 22.
Richter kan keinen andern bestellen, I. 54. 1. dessen Bann und Acht, 55. 2. dessen Suspectirung, I. 56. 4. 95. 4. dessen Nachlässigkeit, I. 3. 1. 31. 6. von Nichtigkeit seiner Inquisition, I. 9. 1. dessen Amt bey dem Viso & Reperto, I. 14. 2. 16. 2. Richter ist kein Zeug, I. 21. 1. & 69. 11. dessen Pflicht, I. 28. 1. wie er constituiren solle, I. 79. 2. kan nicht protocolliren, I. 56. 1. soll keine Unwahrheit einmischen, I. 79. 3. dessen Amt vor der Tortur, I. 197. 1 & 200. 4. Straff des widerrechtlich Torquirenden, I. 222. 4. & 223 6. macht Majora, I. 284. 4. solle kein Geschenck nehmen, II. 328 9.
Ritter Zehrung erpressen, II. 319. 5.
Ruhm-Rede, vide Proglerey, gibt Ursach ad Inquisitionem, II. 232. 6.

## S.

Sacramentiren, unter was Obrigkeit es gehörig, I. 7. 4.
Sacrilegium ist mixti fori, I. 42. 6. vide Entfremdung geweyheter Sachen, in Lit. Dieb.
Säugende Weiber, wie sie zu processiren, I. 288. 2. seq.
Schaden-Taxirung, wie sie zu geschehen, I. 278 8. vide Vertrag.
Schatz, verborgener, der gefunden worden, wem gehörig? II. 298. 2.
Schilling, I. 243. 1.
Schlägerey und Rauff-Händel, unter was für Obrigkeit es gehörig, I. 6. 3.
Schrifften, wie sie entgegen zu halten, I. 97 5.
Schubmässigkeit Ursprung, I. 32. 1. was hierzu gehörig, 32. 2. wann sie statt habe? 34. 4. wie der Geschobene zu procediren, 34. 5.
Schuldner, ob er der Freyheit fähig? I. 46. 5.
Schwangere Weiber seyn nicht zu exequiren, I. 288. 2. seq.
Selbstentleibung, dessen Straff, II. 205. 2
Simonia quid? I. 42. 13.
Socii Delicti, I. 113. 16.
Sodomia mixti fori, I. 41. 3. Immissio seminis, II. 240. 3. dero Wesenheit, II. 238. 1. Straff, ibid. 2. mildernde Umstände, 239. 3. beschwerende, 241. 4. Inzichten, ibid. 5 Fragstücke, 242. 6.
Soldaten, wo sie zu processiren, I. 37. 8.
Sortilegium, vide Zauberey.
Spion, wann er in die Keychen zu denen Gefangenen gelassen wird, I 80. 3.
Stellionatus, II. 342. dessen Wesenheit, ibid. 1. wie darinnen zu verfahren, ibid. 2. dessen Straffe, 343. 3.

Sterbender, der den Dritten entschuldiget, II. 160. 2.
Stillschweigen, in peinlichen Fällen, I. 185. 14.
Straffen seyn nach Ausweiß der Orts-Statuten auszufällen, I. 30. 4. Straffen seyn ohne Ursach nicht zu mindern, I. 275. 39. Straff der Freylassung, ob sie erlaubt, I. 79. 2. 232. 10. & 12. 233. 13. & 14. Item, II. 51. 53. Straffen Vielfältigkeit, I. 239. 3. Straffe des Schwerdts, ibid. 4. des Strangs, 5. des Rads, 6. des Ertrinckens, 7. des Verbrennens, 240. 8. des Viertheilens, ibid. 9. wie sie zu schärffen, 241. 11. des Schleiffens, 11. des Zangen-Reissens und Riemen-Schneidens, 242. 11. Ruthen-Aushauens und Galgen-Brennens auf den Buckel, 242. 1. des Hand- und Finger-Abhauens, 243. 2. & 3. Herausreissung der Zungen, 244. 4. Abschneidung der Ohren, 5. der Galee, 244. 6. des Schantzens, ibid. 6. Straff in Geld, I. 244. 1. der Gefängnuß, 245. 2. Straff der Lands-Verweisung, 245. 3. Stadt- und Gerichts-Verweisung, 247. 4. Prangers-Geigen-Kirchen-Stellung, 248. 6. & 254. 6 willkührliche Straffen, I. 248. 8. Straffen, wie sie steigen, I. 249. 11. 250. 13. Straff, der Kirchfahrt, I. 255. 9. Straffen, ob mehr auf einmal zusammen zu setzen, I. 249. 9. 255. 8. Straff in Geld, wie sie zu erhöhen, 249. 10. Straffen seyn dem Thäter anzuthun, I. 250. 1. Item, 274. 38. Straffen, ob sie gegen die Erben gehen, I. 251. 5. Straff, ob sie dem Verstorbenen anzuthun, I. 252. 6. & 7. Straff eines Ausländers, I. 256. 2. Straff nach Ausweiß der Statuten, I. 256. 1. Straffen, wie eine die andere aufhebe, 253. 1. dero Schärffung, 251. 5. seq.
Strassen-Rauberey Wesenheit, II. 316. 1. dero Straff, 317. 2. Item, 322. 12 mildernde Umstände, 317. 3. vom ersten Raub, 317. 3. von Adelichen Raubern, 318. 3. Beraubung eines Raubers, ibid. 3. 321. 10. vom Vergleich mit dem Rauber, 319. 3. von Mithelffern, ibid. 4. von Beraubung in Städten und Häusern, ibid. 6. von geringerm Gewalt, ib. 320. 6. 7. von anbefohlener Beraubung, 320. 8. von Helffern, ib. 9. von angemaßter Beraubung, 321. 10. beschwerende Umstände, ibid. 11. Inzichten, 322. 13.
Studenten, wo sie zu processiren, I. 37. 7.
Stumm, wie er zeugen könne? I. 119. 1. 120. 2. dessen Tortur, I. 174. 3. dessen Straff, 269. 30.
Stuprum ist mixti fori, I. 42. 9. vide fleischliche Vermischung, &c. Nothzucht, Unzucht.
Suggestion, wie vielfältig, I. 85. 10. Suggestion-Fragen in Zeugen-Verhör, 134. 1. vermäntelte Suggestion, I. 134. 3.
Supplication, in peinlichen Sachen, I. 196. 3. dessen Absatz, 197. 4. Item, 299. 2.

## T.

Tag, ob er in Uebelthat nothwendig zu wissen, II. 46. 46.
Tag-Löhner, wann er einen Brand-Schaden verursachet, II. 113. 12. wie die wegen Diebstahls zu straffen? II 282. 12
Tauff-Pathen und Göthen, deren fleischliche Vermischung, Straff, II. 249. 5.
Tauff-Zettul, wie er abzugeben, I. 120. 3. 95. 14. 111. 12. 173. 1.
Territion-Decret ist nicht zu eröffnen, I. 196. 2. mündliche Territion, I. 170. 1. 170. 2. Territion Realis, was es seye? I. 172. 6. Bekanntnuß-Krafft der Territion, ob sie zu bestättigen, I. 215 2.
Testament, wann es falsch zu seyn erachtet wird, II. 331. 15. seq. kan kein zum Tod Verurtheilter aufrichten, I. 294. 2.
Todtschlags einfache Wesenheit, II. 115. 1. dessen Abtheilung, 116. 2. von gefährlichem Gemüth und Instrumenten, 121. 3. von einer Ohrfeigen, 121. 3. von Werffen, 122. 5. Todtschlag auf Befehl des Dritten, 122. 1. aus jähem Zorn, 126. 1. Todtschlag eines Ehebrechers, II 127. 4. 128. 5. eines nächtlichen Diebs, 129. 6. eines Diebs bey Tag-Zeit, 130. 7. des Nichtredenden, II. 130. 10. Todtschlag des Entführers einer Weibs-Person, Todtschlag von einem Kind, Wahnwitzigen, Mißgeburten, Marx-Lux-Brüdern und Feder-Fechtern, 131. 11. 12. 13. 132. 14. Item, 132. 15. 16. 17. Todtschlag des Bedrohenden, II. 147. 5. Todtschlags verschiedener

uer Fragstücke, II. 161. 4. verwahrloßter Todtschlag, II. 150. 1. dessen Straffe, II. ib. 2. ungefährlichen Todtschlags Straffe, II. 152. 3. Todtschlag von mehrern in einem jählingen Rauff-Handel, II. 152. 1. Todtschläger, wie er zu befragen, II. 154. 2. dessen Abstraffung, 155. 4. Todtschlag unrechter Person, 157. 1. Bemühung in Todtschlägen, 158. 5. Tumults-Urhebers Straffe, 156. 6. Inzichten des Todtschlägers zur Inquisition, 159. 1. & seq. Indicia zur Tortur, 160. 3. Todtschlag seiner selbst, 204. 1. wie der Cörper zu tractiren, 205. 3. dessen Bemühung, Abstraffung, 206. 7. Todtschlag der Eheleute, 181. 1. der Braut-Personen, 181. 2. Straff eines unmanierlichen Ehemanns, 182. 3. Todtschlag nahender Befreundten, der in Seiten-Linie, und Schwägerschafft, II. 182. 1. & 2. dieses Todtschlags beschwerende Umstände, 183. 3. mildernde, 4. Todtschlag der Eltern, vid. Vater-Mord; Todtschlag der Kinder, vide Kinder-Mord.

Tortur, was die seye, I. 168 1. ist nothwendig, I. 168. 1. dero Wesenheit, eod. von weme sie vorzunehmen, 169. 2. ungewöhnliche nicht zu gebrauchen, Torturæ Staffel und Gradus, 169. 4. dero Krafft, 219. seq. 1. 2. 220. 4. Tortur, ob sie, oder vielmehr eine extraordinari-Straffe zu ergreiffen, 219. 1. 220. 6. Tortur des Principaln hilfft dem Mitgespan, 221. 7. reiniget die Defect der Zeugen, ibid. 8. von widerrechtlicher Tortur, 221. 10. wie dergleichen Torquirter zu processiren, 222. 2. was vor derselben zu beobachten, I. 193. 1. Torquirter, so unmächtig, 201. 1. deren Länge in jedem Gradu, 202. 1. wann sie vorzunehmen, 205. 1. & 2. von welchem der Anfang zu machen, 205. 2. wie offt sie zu wiederholen, 207. 1. 208. 6. dero Abtheilung, 207. 3. wie sie zu entfliehen, 208. 8. wann sie zu ergreiffen, 179. 3. Tortur ruhet auf rechtmässigen Indicien, 180. 4. muß auf alle Indicia auf einmal geschehen, 208. 9. dero Wiederholung; Item, 209. 11. wegen qualificirter Bekanntnuß, wann sie vorzunehmen, 210. 2. Tortur zu Benamsung der Mitheiffere, 212. 1. und dero Wiederholung, 213. 4. Tortur aus dem puren Informativ-Proceß, 148. 6. & 7. Tortur Nichtigkeit vor Zulassung der Defension, 154. 5. wer dero befreyet, 173. 1. Ruthen- oder Feri-Tortur, ibid. 1. Tortur wider befreyte Personen, 175. 9. in was für Delicten sie statt habe, 177. 1. Tortur ohne Lähmung vorzunehmen, 172. 9. Tortur, was für gebräuchig, 172. 10. dero vorsorgliche Puncten, 222. 3. Torquirte, so verstorben, ibid. 4. wer die Uebermaß zu erweisen, 223. 5. ist in Zweifel zu unterlassen, 178. 3. ibid. 4.

Trescher, wann sie Geträid abtragen, deren Straff, II. 274. 5.

Troh-Wort geben Inzicht zur Tortur, I. 189. 5. von Todschlag des Trohenden, II. 134. 4.

Trohender muß Cautionem geben, II. 102. 8.

Trohen, vid. Absagen, Befehden.

Trunckener, wie er abzustraffen, I. 268. 29.

## U.

Variation, vide Ruckruffung, gibt Ursach zur Tortur, I. 185. 12. & II. 116. 2. seqq.

Vater-Mord, Wesenheit, II. 162. 1. dessen Straff, 162. 2. Todtschlag der Personen, so an statt der Eltern, 164. 3.

Verfälschung Päbstischer Briefe, I. 42. 10.

Vergleich gibt Ursach zur Inquisition, I. 24. 7. Item, zur Tortur, I. 189. 5. 6. & 134. 15. dienet zur Milderung der Straff, I. 271. 32. Vergleich mit dem beleidigten Theil, I. 189. 5. & 6.

Verjährung der Uebelthaten, I. 258. 2. ist ex officio zu beobachten, 3. deren Anfang, ibid. 4. Verjährung verschiedener Uebelthaten, als des Ehebruchs, 259. 5. gemeiner Unzucht, 5. der Schmach und Injurien, ibid 6. Apostatiæ, 260. 7. Peculatus. 260. 8. falscher Geburt, ibid. 9. der Zauberey, ibid. 10. verletzter Majestät, 11. Vater-Mords, oder Kinder-Mords, 261. 12. der Nothzucht, 13. Blutschand, 14. Sodomiæ und Assimil, 15. Partiterey, 18. Verjährung, wie sie unterbrochen werde, 262. 19.

Verpfändung, die doppelt geschehen, II. 329. 12.

Verräther hat keine Freyheit, I. 48. 9.

Verrätherey Straff, II. 85. 17.
Verstellung, welche zugelassen, I. 79. 3.
Vertrag mit beleidigter Freundschafft, II. 201. 1. wie der Schaden zu taxiren, 202. 2.
Vertrauten Guts Ablaugnung, II. 315. 19.
Verwerffung eines Instruments, II. 332. 15. seq.
Verwundung, deren Abtheilung, II. 362. 4. wie solche geschehen, 362. 3. Verwundung, wann sie tödtlich und gefährlich, II. 363. seq. 4. & 5.
Visum & Repertum, wann es einzunehmen, I. 10. 3. dessen Nothwendigkeit, ibid. dessen Form, 13. 1. wann es zu unterlassen, 14. 2. in zweifelhafftigem Fall, von welcher Obrigkeit es einzulangen, I. 14. 2. dessen rechtes Formular, 18. 1.
Uebelthat ist zu straffen am Ort, wo sie geschehen, I. 256. 1. gibt Jurisdiction, I. 29. 2. & 30. 5. so mixti fori, I. 40. 1. & seq. wie sie von dem Richter zu betrachten, I. 81. 5. dero Abtheilung, I. 10. 2. II. 1. 1. der offentlichen und heimlichen Unterschied, II. 2. 3. schwere, geringe, II. 3. 6. und verborgene, II. 4. 8.
Umständen, fleissig nachzuforschen, I. 61. 2. I. 226. 4.
Unfruchtbarmachung, II. 179. 10.
Unkösten des Criminal-Processs, I. 296. 2.
Unschuld wird durch Muthmassungen erwiesen, I. 164. 8. dero Beweisung, I. 157. 1. & 2. entkräfftet andere Inzichten, I. 162. 3.
Unterschrifft der Bekanntnus nutzet, I. 96. 3.
Unsinniger, wie er zu straffen, I. 266. 28.
Unwissenheit der besondern Lands-Statuten entschuldiget, I. 238. 28.
Unzucht, vide Fleischliche Vermischung, wer sie zu straffen, I. 8. 6. ist mixti fori, I. 41. 5.
Vogtbarkeits Anfang, I. 263. 23.
Urheber des Geschreyes seyn zu examiniren, I. 61. 3.
Urphed, wegen widerrechtlicher Verfahrung ist ohne Krafft, I. 223. 7. dero Formula, 246. 1. von Widersetzenden solche abzugeben, 247. 5.
Urphedbrechers Straffe, II. 72. 1. verpfändete oder in Verwahr genommene Sachen, deren unzulässiger Gebrauch, II. 296. 7. mildernde Umstände, II. 74. 3. beschwerende, 75. 4. wie er zu befragen, 75. 6.
Urtheil, seyn die Ursachen einzutragen, I. 286. 7. Urtheil, wie sie zu verfassen, ibid. 7. wann es, und durch wen dem armen Sünder zu eröffnen, I. 290. 3.
Usuraria quotuplex, II. 333. 1.

## W.

Waaren, so auf Borg ausgenommen, wie, und ob ein Interesse zu begehren? II. 339. 8.
Waffen-Entlehner, wie er zu torquiren, I. 185. 14. seq.
Waffen, todt-gefährliche, vide Todtschlag.
Wappen, wann sie verfälscht? II. 332. 15. seq.
Wasser-Prob ist verbotten, II. 48 48.
Weiber-Zeugnus, I. 62. 4. 111. 14. & II. 48. 49.
Weiber mit grossem Leib, ob sie zu torquiren, I. 175. 7. Item, Säug-Amme, I. 175. 7.
Widersetzlichkeit gegen der Obrigkeit, II. 367. 13.
Wildpret, Schützen Straffe und Inzicht, II. 292. 2. 315. 18.
Wissender ist zu torquiren, I. 185. 14.
Wucher, unter welche Gerichtbarkeit es gehörig, I. 8. 7. 40. 1. dessen Wesenheit, II. 333. 1. Interesse, was es seye, 334. 2. unterschiedliche wucherliche Fäll, ibid. 3. 336. 4. 337. 5. von dem Super-Interesse, 339. 7. Straffe des Wuchers, 340. 9.
Wunden zu besichtigen, I. 18. 1. wann sie zur Gefangensetzung genug, I. 67. 7. unter was für Gerichtbarkeit sie gehören, I. 6. 3. dero Abtrag und Ersetzung, II. 362. 3. dero Vielfältigkeit, ibid. Item, wegen der Jurisdiction, II ibid. 4 seq. von tödtlichen Wunden, und wie darvon Wissenschafft zu haben, II. 363. 5.

## Z.

Zauberey, Wesenheit und Abtheilung, II. 17. 1. 20. 5. Zauberey, II. 19. 3. Inzicht zur Inquisition, II. 25. 11. vide Hexerey. Zeug, so jählings zum Hexen-Tantz kommt, II. 49. 50. zauberischen Mitteln in der Tortur zu begegnen,

gegnen, II. 17. 2. Zeichen aus den Fußstapfen, II. 312. 6.
Zeit mildert die Straff, I 263. 22.
Zeugen ad Informationem Curiæ, wie sie abzuhören, I. 4. 3. 61. 2. dero Remission, I. 34. 5. 115. 3. Zeuge, muß Ursache seiner Aussag geben, I. 61. 3. Zeuge, von hören sagen, I. 61. 3. I. 118. 7. von untüchtigen, I. 62. 4. interessirten, 105. 7. müssen klare Aussag geben, 118. 7. dero Protocollirung I. ibid. 8. schrifftliche Zeugnus, I. 120. 3. stummen, und Schreibens-Unkündigen, I. 120. 4. wie sie zur Aussag zu zwingen, 121. 1. dero Tortur, I. 123. 4. dero Bestättigung, I. 130. 1. 145. 8. wie die erstere Aussag abzulesen, ibid. 8. Zeugen, wie viel zum Tod-Urtheil, 104. 1. & 2. wie die Aussagen beschaffen seyn müssen, ibid. von geringen Fällen, 104. 3. Zeugen-Citation, 114. 1. Verhör, ibid. 2. Zeugen-Eyd, 112. 4. dessen Nachlaß, 116. 5. Zeugen, so wahrscheinlich informirt seyn, zu torquiren, 125. 6. & 7. von sich selbst anbietenden, 126. 10. der sich nicht erinnern will, 126. 11. ehrloser Zeugen Tortur, I. 127. 1. dero Länge, 130. 5. ob vor dieser Tortur Copia indiciorum zu geben, 132. 3. Zeug in Abwesenheit des Inquisiten, was er beweise, I. 141. 1. Zeugen-Tortur Krafft, I. 133. 1. reiniget nur eine Untüchtigkeit, I. 133. 2. von falschen Zeugen, ibid. Zeugens Aussag dem Inquisiten vorzuhalten, 135. 1. Zeugen Namen zu verschweigen, 140. 4. Defect der Zeugen zu beweisen, 158. 6. Zeugen untüchtiger Krafft, I. 163. 6. Zeugen unvollkommener Zusammensetzung, II. 48. 49. Zeugs ohne Repetition oder Confrontation, Krafft, I. 148. 6. so vor der Repetition flüchtig, I. 149. 9. Zeugen, so einander zuwider, auf ein neues zu verhören, I. 164. 9. ein Zeug gibt Inzicht zur Tortur, I. 187. 2. von verworffenem Zeuge, I. 158. 7. Reprobatorial müssen rein seyn, I. 159. 8. 9. Zeugen Aussag völlig auszuschreiben, I. 159. 10. Zeug, so Feind, 160. 11. seyn jeweils unerachtet der Einred abzuhören, ibid. Zeug von Glauben, I. 163. 7.
Zorn mildert die Straffe, I. 270. 31. II. 126. 2.
Zuwünschungen alles Uebels, wie die zu straffen? II. 356. 27.

# ENDE.

# ADDITIONES
zu des
# Herrn Johann Christoph Frölichs
von Frölichsburg
# COMMENTARIUM
in
Kayser Carl des Fünften und des H. R. Reichs
# Peinliche Halsgerichts-Ordnung.
von
## Johann Georg Scopp.

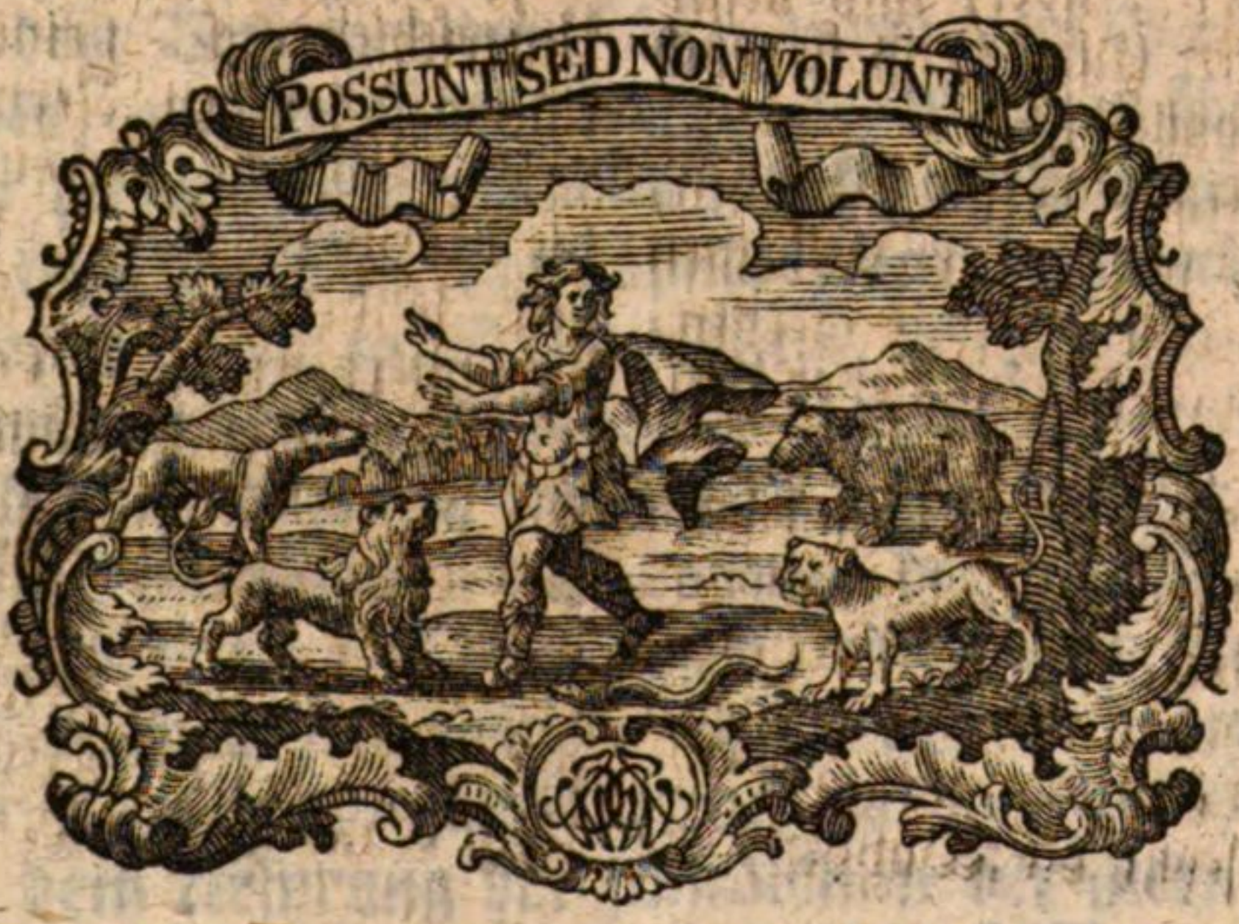


Ulm, 1759.
Verlegts Johann Conrad Wohler.

# ADDITIONES

AD

# COMMENTARIUM

IN

# PHILIPPI MELANCHTHONIS

LOCOS COMMUNES

NOVA

LIPSIÆ, 1759.

Sumtibus Johannis Conradi Müller.

# Vorbericht.

Es ist des Herrn Johann Christoph Frölichs von Frölichsburg Commentarius in Kayser Carl des V. und des Heil. Röm. Reichs peinliche Hals-Gerichts Ordnung, ein, besonders in denen Catholischen Landen unseres Teutschen Reichs in practicando so nützliches Buch geworden, daß, ob man schon solches viermal aufgelegt, dem ungeachtet alle Exemplaria gänzlich distrahirt worden seynd, so, daß der Herr Verleger, um dem Verlangen des Publici darnach ein Genügen zu leisten, sich genöthiget gesehen, auch die fünfte Auflage der Presse zu übergeben.

Da aber derselbe wahrgenommen: daß zu desto bequemerem Gebrauch desselben, noch ein und anderes sehr nüzliches könnte hinzugethan werden; So ersuchte mich derselbe, zwar unbekandter Weise, in einem sehr höflichen Schreiben, einige nützliche practische Additiones zu dieser fünften Auflage zu verfertigen, welch höflichem Ansuchen um so mehr nicht entstehen konnte, da bey Durchlesung dessen wahrnahm, daß: obwohl der Herr Auctor das Werk zimlich gut ausgearbeitet, und nach dessen Principiis in Catholischen Landen gleich als eine Richtschnur angenommen worden ist, Er jedennoch ein und das andere entweder gänzlich übergangen, oder gar wenig davon gemeldet hat; Als z. Ex. von dem Ursprung der Jurisdiction der alten Teutschen, wovon gar keine Meldung geschiehet; von denen Hof-Marchs Herren, deren

der Herr Auctor kaum einer Zeile Erwehnung thut; und von der Jüdischen Inquisition, deren gar in nichts gedacht wird, da doch heut zu Tage die Juden sehr häufig in Inquisitionen kommen, mit welchen man doch weit anderster, als mit christlichen Inquisiten procediren muß; welches alles ich in gegenwärtigen Additionibus weiter ausgeführet, und noch ein und andere mehrere dienliche Anmerckungen dazu gemacht, das in extenso eingeführte Responsum aber, welches von der berühmten Universität Erlang ausgefertiget worden, nur illustrationis causa mit beygefüget habe, um zu sehen, wie ein zierliches Visum repertum zu verfertigen seye. Daneben aber wird man von selbsten finden, daß gegenwärtige Additiones bloß allein nach denen Principiis derer Herren Catholicken eingerichtet sind, ansonsten ich noch sehr vieles hätte beysetzen können, welches aber, um die Meynung des Herrn Auctoris nicht zu corrumpiren, wohlbedächtlich lieber unterlassen. Es versiehet sich demnach der Herr Verleger, da er das Werck noch brauchbarer zu machen, nichts hat erwinden, und zu diesem Ende auch gegenwärtige Additiones zu des günstigen Lesers besserer Bequemlichkeit mit einem hinlänglichen Register hat versehen lassen, bey dem geehrten Publico von dieser fünften Auflaage einer geneigten Aufnahme. Der geneigte Leser lebe indessen wohl, und lasse ferner zu geneigtesten Andencken recommendirt seyn

Weissenburg am Nordgau,
den 10. Martii, 1759.

Verfasser.

# ADDITIONES
zu des
## Herrn Joh. Christoph Frölichs von Frölichsburg
# COMMENTARIUM
in
## Kayser Carl des Fünften und des Heil. Röm. Reichs
# Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

## Tractatus I.

## Liber I. Titulus I.

### Auf was Weise in peinlichen Sachen verfahren werde?

*Ad princ.*

In denen ältesten Zeiten haben die guten Sitten vielmehr gegolten, als die geschriebenen Gesetze, wie TACITUS *de moribus German. cap.* 19. uns solches belehret, nach welchen auch die Præfecti in Caufis criminalibus zu urtheilen pflegten. CONRING. *de orig. jur. Germ. cap.* 1. Gleichwie aber in Seculo V der Gebrauch derer geschriebenen Gesetze überhaupt galte; also haben auch die geschriebenen Gesetze de Criminibus an-

gefangen. Inzwischen, weil die Teutschen Völcker vom Anfang in der gröſten Barbarey und Freyheit lebten, daß alles voller Raubereyen und andern Verbrechen voll, überdieß unter denenselben nicht so grose Mühe derer Civil-Gesetzen war: so ist die Ursache helle am Tag, warum vielmehr ein Theil derer Teutschen Gesetzen de criminibus & pœnis handelte, und die Reguln derer Civil-Gesetzen gleichsam nur per indicem sind berührt worden; wie es ausser denen Gesetzen Ripuariorum, Allemannorum, Burgundionum, Baivariorum, Frisionum, vornemlich Saxonum, auch andere Gesetze bezeugen. Vid. KRESSII *Diss. de variis jurisdiction. in German. generib. Cap. II. §.* 1. Jedoch selbst die Gesetze sind sehr verschieden; dann je gelinder der Lex Salica Baivariorum & Frisionum ist, desto härter sind die Leges Ripuariorum, Burgundionum & Saxonum, mit Strafen angefüllt. Dahero wann dieses letztere von dem WIPPONE *in vit. Conrad. II. C. VI. crudelissima* genennt wird, so ist dasselbe einzig und allein in der Relation auf die übrigen Teutschen Gesetze, in dictandis pœnis capitalibus parciores, anzunehmen. Zu diesen kame die merckliche Zunehmung per Capitularia Regum Francorum, so von LINDENBROGIO, WENDELINO, BIGNONIO, BALUZIO und andern sind edirt worden. Vornemlich ist so wol von denen Strafen, als von dem Criminal-Proceſs von CAROLI M. Zeiten an mit gröſerer Sorgfalt gehandelt worden, in desto leichtern Wegen die Intention desjenigen ex forma Imperii monarchici in effectum konte deducirt werden; welches dessen Capitularia, das Gebot von dem Graf Trautmann, so MEINDERS in einem besondern Opusculo illustrirt hat, wie auch die drey Gesetze, so von CAROLO M. denen überwundenen Sachsen sind gegeben worden, welche V. C. GAERTNERVS mit Noten illustrirt hat, bezeugen. Conf. STRUVIUS *hist. jur. cap. VI. §.* 10. Es haben aber die Teutschen diese Gesetze nicht länger gehabt, und darnach gelebet, als bis auf die Zeiten, da das Carolingische Geschlecht ausgestorben war, welches vom Anfang des Seculi X. geschehen ist. Von diesen Zeiten war die Auctorität gleichwie derer bisher beschriebenen Gesetze überhaupt, also auch derer Criminal-Gesetze verschwunden, daß die Wissenschaft des Criminal-Rechts in gewissen und determinirten Regeln fast verlassen wurde, dann es giebt einige wenige Constitutiones, so von denen Ottonibus und deren Nachfolgern sind promulgirt worden, daß sie zu Criminal-Sachen dieneten, welche BRUNQUELL. *hist. jur. P. VI. C.* 4. *§.* 4 *seq.* excerpirt hat, und allein mit denen Sitten und Gewohnheiten verknüpft worden ist. CONRING. *cit. l. c.* 25. STRUV. *cit. l. §.* 14 Derjenige unglückliche Stand in Teutschland hat Gelegenheit gegeben, daß nach und nach in denen Gerichten die schlimmsten unvernünftige, folglich als aberglaubische Sitten einschlichen, SCHOTTELII *Tr. de Singul. in Germ. jur.* & *Const. Carol. Art.* 21. nachdem die Menschen, welche

welche vor Alters eines untadelhaften Lebens und einer besondern Erfahrenheit seyn mußten, nach und nach die ungelehrten, schlechten, infamen, und von der untersten Sorte angefangen haben, denenjenigen vorzustehen. Vid. ERDWINUS ERDMANNUS *Chron. Osnabr.* apud MEIBOM. *Script. rer. German. p.* 198. deren noch eingedenck ist CONST. CRIM. CAROL. *Art.* 138. 142. 146. 150. und an einem andern Ort. Conf. *proœmium Constitutionis Bambergensis.* Und aus diesem corrupten Statu reipublicæ & judiciorum, wann nicht der erste Ursprung derer Westphälischen Gerichte, in der fama & atrocitate Sententiarum celebratissimorum, wenigstens die Zunehmungen dererjenigen, so nach und nach ad majores abusus incliniren, zu repetiren sind, wiewol die Scriptores wegen dieser Sache verschiedener Meynung sind. Vid. HERT. *de jud. §. XX.* THOMAS. *de ort & progr. jud. Westphalic.* MENKE *de Feimeris*, GRYPH. *de Weichbild. Saxon. c.* 59. BALUZ. *in not. ad capitul. p.* 1039. MÜLLERI Reichs-Tags-*Theatrum Frider. V. c.* 19. CALVOER *in Saxon. gentil. Christian. P. II. lib. I. c.* 19. Dann in diesen erhielten die Gesetze und Rechte bey denen Schöpfen nur ein Merckmahl, unter denen schwersten Strafen nichts zu offenbaren, gleich als ex TURKII fastis Carolingicis herbeybringt MEINDERS *de jud. centenar. C. V. §.* 18. so gar, daß sie sich mit groser Frechheit in Schriften zu beweisen unterstünden, daß nicht einmal dem Kayser dieselbe bekannt seyen, welche Schriften bey dem MÜLLER im Reichs-Tags-*Theatr. P. II. C. VI. p.* 494. anzutreffen sind. Dahero die ungewöhnliche formula juramenti, so auch kaum von dem Oedipo, wann ich so reden darf, aufzulösen ist, von diesen Schöpfen zu præstiren, welche HERT. *Satur. rer. c.* 26. *opuscul. Vol. I. T. III.* erzählet. Sie nennte diese wissende; die Gerichte aber, heimliche Gerichte, heimliche Achten, *Reform. Colon. c.* 18. Wenigstens war die Ordnung dieser Gerichte in causis criminalibus nicht gut, sondern tumultuarisch, und unvernünftig, dahero läßt sich ermessen, daß 1.) sie so emsig mit ihren Gesetzen verborgen wurde: 2.) so viele Beschwerungen, Ausnahmen, Confœderationen wider diese Gerichte gefunden werden; HERT. *cit. l.* THOMAS. *de occas. concept. Const. Crim. Carol. in f.* 3.) Daß die Schriften und Zeugnisse, so hin und her die particulas legum, und Processe exhibiren, mit grosser Begierde und Ungerechtigkeit sind referirt worden. DATT. *de pace publ. L. IV. c.* 4. 6. SCHOTTELIUS *de Sing. in Germ. jur. c.* 29. *§.* 10. TURKIUS *cit. tr. ad An.* 785. *§.* 2. apud LEUCKFELD. *Script. rer. Germ.* Die neuere Westphälische Ordnung hat HAHN. *in T. II. Collect. ult. monument. p.* 598. edirt. Mitten unter diesen Westphälischen Mißbräuchen haben die Gebräuche derer Teutschen um die Mitte des Seculi XIII. in Sachsen privata auctoritate, den grösten Theil in causis criminalibus gesammlet, unter dem Namen Sachsen-Spiegel; dessen Theil auch ein kurzer Begriff ist des Magdeburgischen Weichbildes, welcher so wol die Civil-

als Criminal-Sachen beschreibet. WERLHOFF. *de jure German.* wie auch in Schwaben Sec. XIV. die Verfertigung des Schwaben-Spiegels: welcher zwar in denen Catholischen Landen wenig Auctorität hat, wol aber in denen Evangelischen Landen, STRUV. *cit. l. §.* 23. RINK. *de Specul. Saxon.* Vieles findet man in denenjenigen de Criminibus, und deren Beschaffenheit, von denen Probationen, von dem Proceß, und von der Verordnung des Criminal-Gerichts. Was für eine Kraft aber diese Collectiones morum in actibus flagitiosis enthielten, so kam doch eine grosse Veränderung der Jurisprudentiæ criminali, in dem Seculo XIV. & XV. per receptionem Juris Civilis Romani & Canonici, hinzu, conf. HOFFMANNI *Diss. de insign. defect. Jurispr. Crim. German. c.* 1. *§.* 14. *seq.* welches beydes so wol selbst in denen Verbrechen, als in dem Proceß, und in denen Strafen eine wunderbare Erneuerung eingeführet, vieles in denen Criminal-Gerichten corrigirt, die Superstitiosa abgeschaft, und ad saniora principia reducirt hat. Dann da diese im Gebrauch gewesen sind, haben nach und nach die Probationes vulgares aufgehört, ist die Tortur recipirt worden, die Strafen derer Verbrechen entweder mitigatal, oder exasperatal, und ein völliger und accuraterer Criminal-Proceß eingeführet worden. Da dieses geschehen, weil nach und nach Männer, die in beyden Rechten, in jure civili & canonico, gelehrt sind, in die Zahl derer Schöpfen untermengt wurden, welche sich befleisigten, saniora principia einzuführen, da sich hingegen andere auf das steifste auf die alten Gebräuche gründeten, als wie von dem offentlichen Haß derer fremden Rechte ein Zeugniß omni exceptione majus kan gefordert werden ex REC. IMP. *An.* 1441. *art.* 5. so konte die Confusio derer Rechte nicht vermieden werden; um nun dieselbe aufzuheben, und die Furien derer Gerichte, vornemlich derer Westphälischen, gänzlich auszutilgen, da bishero so viele Reformationen vergeblich sind tentirt worden, STRUV. *cit. l. c.* 19. *§.* 20. haben die Kayserе und Ordines angefangen, darauf bedacht zu seyn, ein gleiches und vernünftiges Criminal-Recht, in einer besondern Ordnung, so bishero in Teutschland unbekannt gewesen, einzuführen. Zwar kan nicht geläugnet werden, daß Kayser MAXIMILIANUS wegen denen Criminal-Rechten sehr besorgt gewesen, eine Verordnung darüber machen zu lassen, wie es ex præf. exempli de Ao. 1521. & 1529. beweiset KRESS *præf. ad C. C. C. §.* 17. daß es aber würcklich verfertiget worden, kan mit keinen Zeugnissen omni exceptione majoribus bewiesen werden. Hingegen was er aus dem Maynzischen Archiv von der in Comitiis Wormatiensibus A. 1495. vom Kayser MAXIMILIANO edirten Verordnung herbey bringt, verdienet keinen Glauben, und ist vielleicht von der blosen Reformation derer Westphälischen Gerichte anzunehmen, welche von eben dem Jahr herbeybringt, GOLDAST. *Const. Imp. Tom. II. p.* 112. & *in Corpore Recess. p.* 54. Endlich der Beweiß des GOLDASTI *in Consultatione*

*tatione de pœnis Sagarum*, als wann gleichsam Kayser MAXIMILIANUS I. An. 1505. eine solche Reformation schon zu Cölln proponirt hätte, kan bisher ex chartis & archivis nicht bewiesen werden. Jedoch haben nichts desto weniger dieser Meynung die neuern Rechts-Gelehrten beygepflichtet, als wie Christ. Gottfr. Hoffmann, und August Leyser. Jener so wol *in Diss. cit. c.* 1. §. 19. *not. q.* daß der *art.* 107. & 108. C. C. C. von Wort zu Wort in der Collectione UDALRICI TENGLERI bewiesen werde, unter dem Titul: den Layen-Spiegel, schon vor dem Jahr 1110. ist edirt worden; als in *Diss. de collat. Const. Carol. cum Sanct. Crim. Josephi p.* 9. daß derer Tyrolischen Gesetzen, so vom Kayser MAXIMILIANO I. sind promulgirt worden, *art.* 49. accurat antworte, *art.* 139. 140. 141. *Carol. Const.* Dieser *ad ff. Sp. DLIII. n.* 8. zwar aus dem Fundamento, welches, da alle Kaysere von FRIDERICO III. mit Ernst dahin getrachtet haben, die verwegene Freyheit derer privat-Kriege zu zäumen, ausser den Kayser MAXIMILIANUM I. auch vielmehr in keiner Art übereinkomme, *art.* 129. C. C. C. und so gar sehr wahrscheinlich seye, daß dieselbe Art ex Lege *Maximilianea* in Constitutionem *Carolinam* verändert worden seye. Alleine so scheinbar diejenige Rationes sind, so unterstehe ich mich doch nicht zu behaupten, daß würcklich unter Kayser MAXIMILIANO ein Reichs-Gesetz de causis criminalibus entstanden seye. Unter allen war der erste GEORGIUS, Bischof zu Bamberg, welcher besorgt hatte, eine Criminal-Verordnung zu machen, und ist dieselbe in Comitiis probabiliter offerirt, aber von denen Ständen An. 1510. verworffen, dessen ohngeachtet aber hernach in seinem Lande An. 1518. publicirt worden. Kurz hernach, da es die Nothwendigkeit augenscheinlich erforderte, haben die Stände diesem Vorhaben nachgefolget. Die ersten waren gewesen die Marggrafen zu Brandenburg, Georg und Casimir, welche gleichfalls An. 1516. in ihren Landen eine Criminal-Ordnung publicirt, so aus der Bambergischen genommen, und beynahe abgeschrieben worden, welche wiederum, ob sie schon erneuert worden, an das Licht getretten ist An. 1582. KRESS. *cit. l.* §. 12. WEHNER. voce besiebnen. Die neueste Edition ist unter Marggrafen Christian Ernst An. 1709. an das Licht gekommen. Endlich, was bisher Kayser MAXIMILIANUS mit eitlen Vorhaben tentirte, hat Kayser Carl *V.* vollbracht, da nach mancherley Bewegungen und Mißhelligkeiten An. 1521. 1529. 1530. pro lege publica universali An. 1532. ein Criminal-Gesetz ist publicirt worden, daß jedoch, weil so wol wegen der Auctorität des Sachsen- und Schwaben-Spiegels, als wegen denen Policey-Ursachen, so viele Protestationen, so wider dessen Annehmung sind interponirt worden, welche KRESS *cit. l.* §. 20. *seq.* erzehlet, die Clausula: *Salvis cujuscunque territorii moribus receptis*, hinzu zu setzen wäre. Weil aber diese Clausul nur die alten Gewohnheiten aufbehieltete, nemlich: an ihren alten wol-

hergebrachten, rechtmäſſigen, und billigen Gewohnheiten nichts benommen haben, ſo war doch das Vorhaben Kayſer Carls *V.* daher richtig, daß alle Leges und Conſuetudines particulares derogatorias forthin vertrieben würden. Dieſes erhellet ſo wol directe ex præfatione exempli de anno 1529., welche KRESS *cit. l. §.* 23. erzehlet, als indirecte aus denen final-Worten der Formulæ Juramenti judicialis *art.* 3. 4. 5. *C. C. C.* als aus andern Articuln, in welchen die Jura conſuetudinaria indefinite beſchloſſen werden, vid. *art.* 135. 218. Inzwiſchen hat ſein Wunſch keinen Ausgang gewonnen, ſintemal weil nach und nach jede Stände ex poteſtate legislatoria faſt beſondere Rechte ſich verordnet haben. Und zwar erſtlich, da noch derſelbe regierte, hat Philipp, Fürſt in Heſſen, eine beſondere Criminal-Verordnung An. 1535. edirt. ABRAHAM SAURIUS *P. II. faſc. judiciar. ordin.* Es gedencket KRESS *cit. l.* einer Edition von An. 1609. aber eine ältere, die zu Maynz gedruckt worden, erzehlet SAURIUS *cit. l.* Mit gleichem Fleiſſe hat Pfalz An. 1582. eine publicirt, welche den fünften Theil derer Pfälziſchen Verordnungen ausmacht; wie auch Maximilian, Churfürſt in Bayern, unter dem Namen der Maleſiz-Ordnung An. 1616. Die Baadiſchen Criminal-Rechte werden erwieſen *P. VII* Land-Rechts der Marggrafſchafft Baaden. In Oeſterreich haben Kayſer Leopold, in Böhmen Kayſer Joſeph eine beſondere Criminal-Verordnung publici juris gemacht; am neueſten auch der König in Preuſſen, und der Churfürſt in Hannover in der Criminal-Inſtruction, in welchen allen und jeden die Carolingiſche iſt ſubordinirt worden. KRESS *cit. l. in not.* Ich geſchweige die Special-Mandata, Conſtitutiones, Reſcripta, Leges, ſo in jeden Theilen Teutſchlandes wegen der Criminal-Jurisprudenz ſind edirt worden, in welchen ſich die Geſetzgebere befliſſen haben, je mehr und mehr dieſe Lehre von denen Fehlern, und unnützen Lehren, ſo noch in der Carolingiſchen anzutreffen ſind, zu verbeſſern. Conf. HOFFMANN. *in prænot. jurispr. crim. Germ. §.* 58. In einigen Orten iſt allein das Carolingiſche Recht angenommen, wie KIRCHGESNER *p.* 197. bezeuget; und in dem Münſteriſchen *Pars IV.* der Münſteriſchen Lands-Gerichts-Ordnung *tit.* 1. Unterdeſſen in welcher Intention oder in welchem Succeſſu Kayſer Carl *V.* dieſe Geſetze zuſammen geſetzt hat, iſt eine quæſtio altioris indaginis. Meiſtens ſind zwey Momenta, ſo von demſelben ſind intentirt worden, nemlich 1.) die Abſchaffung des verkehrten Criminal-Proceſſes derer alten Teutſchen: 2.) die Conformität derer Rechten und Strafen. Einige ſetzen auch hinzu die Abſchaffung des Acculations-Proceſſes, und die Surrogation des Inquiſitions-Proceſſes, deſſen Deutlichkeit der Allegation daher nicht erhellet, weil wenige ſind, welche in eben derſelben Deutlichkeit ad proceſſum inquiſitorium gehören, ſondern die meiſte, ſo noch ad accuſatorium ſind componirt worden, begriffen werden. Jedoch es mag ſeyn, ſo ſind doch nicht alle Theile

vollkom-

vollkommen, sondern hat uns mancherley Mängel hinterlassen. Hieher ist zu referiren, daß 1.) die Connexio derer Articul nach der Ordnung des Criminal-Processes öfters mangelt: 2.) viel merckwürdiges zu bemercken gänzlich ausgelassen worden ist, als wie die Materie von der Confrontation und dem Gefängniß, dessen kaum mit zweyen Worten Erwähnung geschiehet, die Antwort auf die Articul, die Verjährung derer Verbrechen, und was ad instruendum Processum gehöret: einige sind 3.) dunckel, wohin ich referire *art.* 16. 121. *C. C. C.* Indessen konnte offt kaum die Dunckelheit vermieden werden, nachdem dessen Auctor das Jus patrium, welches er manchmal beybehalten, selbst nicht gewußt hat. vid. *art.* 86. *C. C. C.* oder sind 4.) nicht hinlänglich genug exponirt und erkläret, sondern sind entweder dem arbitrio judicis, oder der unbeständigen Gewohnheit hinterlassen worden, weil sie leichtlich könnten definirt werden. conf. *art.* 111. 150. 162. 177. 178. *C. C. C.* 5.) sind unnützliche Dinge mit hinein gemischt worden: 6.) ist eine grosse Confusion derer fremden Rechte mit dem teutschen Recht, vornemlich in determinatione pœnarum & delictorum geschehen. conf. *art.* 120. 121. *C. C. C.* endlich ist 7.) öfters denen Verbrechen eine härtere Straffe auferlegt worden, als es sich geziemet. vid HOFFMANN. *cit. Diss. §.* 20. Inzwischen weil gegenwärtige Criminal-Verordnung vor eine allgemeine Richtschnur in dem Reich ist publicirt worden: so folget, daß derselben beyzupflichten ist, so oft ein Provincial-Recht nicht im Wege stehet, und das Gegentheil haben will, salva per æquitatem interpretatione; welche, gleichwie in civilibus, als auch vielmehr in criminalibus das Amt eines Richters vertritt. Differit. BLUML. *ad art.* 162. *n.* 2. Da aber beydes Recht mangelt, so kehrt man zurück ad jus civile & canonicum in subsidium, deren Disposition, welche den Vorzug hat, aus der Reception zu beurtheilen ist. vid. late LYNKERUM *Resp. CXLIII.* LUDOVIC. *in Præf. ad Const. Crim. Carolin.* Jedoch folgen wir meistens dem Juri Canonico, vornemlich in Processualibus, und in denenjenigen Capitibus, welche aus demselben einzig und allein zu schöpffen sind: in Pœnis meistens dem Juri Civili. Dann, weil beyde Rechte fremd, und nach und nach allein ex usu erhalten worden sind: so ist offenbar, daß es nicht anderst gilt, als in so fern eines von beyden recipirt worden ist. Endlich, so oft unsere Verordnung sich berufet auf die gemeinen Kayserlichen, ingleichen Kayserliche geschriebene Rechte, so ist einzig und allein das Römische Recht zu verstehen; nicht aber der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, oder die Reichs-Abschiede, welches auch KULPISIUS *de germ. reg. veter. & Rom. jur. usu & autoritate*, sagt. Leichter lasse ich die Reichs-Abschiede zu, weil Erwähnung geschiehet: derer Reichs-Ordnungen, wie es erhellet ex *art.* 106. Jedoch ist meistens die Interpretatio usualis in foro vorhanden, und pflegt von den D. D. über ihre Art extendirt zu werden, wegen welchem nicht unbillig klagt LEYSERUS *ad ff. Sp. IX. Med.* 7.

## Tit. I. Ad N. 2.

Die Art und Weise, welche bey unsern Vorfahren vor Einführung des Inquisitions-Processes bey der peinlichen Anklage gewöhnlich gewesen, war folgende: Es ist aus dem Geschichtschreiber TACITO *de Mor. Germ. Cap.* 12. bekannt, daß man bey den alten Teutschen vor der Land-Tags-Versammlung die peinliche Anklage wider einen jeden Ubelthäter habe vortragen können. Denn er saget daselbst: Licet apud Concilium accusare quoque, & discrimen capitis intendere. Nächstdem führen die alten Gesetze, die peinliche Anklage beständig in dem Munde, so, daß man an dieser Wahrheit zu zweifeln gar keine Ursache hat. Es konnten aber solche Anklage nur Leute von gutem Glimpf und Leimund unternehmen: und dahero durffte kein Knecht, kein Rechts- und Ehrloser, noch auch der einer Bosheit bey der Anklage verdächtig war, kein Freund, noch Hauß-Genosse, vielweniger ein Mensch von geringen Herkommen wider diejenigen, welche vornehmen Standes waren, kein Laye wider einen Geistlichen, desgleichen kein Mörder, kein Zauberer, kein Dieb, kein Kirchen-Räuber, kein Strassen-Räuber, kein Giftmischer, kein Ehebrecher, kein Jungfrauen Räuber, kein Meineidiger und Verfälscher diese wider jemanden unternehmen. Noch vielweniger durfte sich dessen ein Feind des Christlichen Namens, ein der Ketzerey Verdächtiger, und ein solcher unterstehen, welchen die weltlichen Gesetze die peinliche Anklage untersaget haben. Z. E. Unmannbare und Minderjährige, Weiber, Soldaten. Indem das Burgundische Gesetz Tit. 33. §. 3. die Weiber von allen Klagen ausschloß, und in peinlichen Fällen auch keine Procuratores zuließ. Und damit niemand einen unschuldiger Weise anklagen möchte, so legten L. L. SALICAL *Tit. XX.* einem Gewissenlosen Ankläger eine Geld-Strafe von 200. Solidis, und L. RIPUAR. *Tit.* 28. 60. Solidos auf. Nachgehends nahmen andere Völcker, und sogar die Francken, die Römische Weise an, daß ein jedweder Ankläger die Inscriptionem in Crimen vorzunehmen angehalten wurde. Die Anklagen waren von anderer Beschaffenheit gewesen, wann man den Ubelthäter in handhaffter That betroffen hatte, als wenn desselben That übernächtig worden war. Wenn dahero ein Ubelthäter auf frischer That betroffen wurde, z. E. bey Nothzucht, Diebstahl oder Raub, so mußte man mit lautem Geschrey, oder Zetter-Geschrey, den Richter um Hülffe anruffen. Nach geschehenem Geschrey und durch den Gerichts-Diener anbefohlenen Stillschweigen bath der Ankläger um ein richterliches Interlocut, ob er dergestalt im Anklagen rechtmässig verfahren habe, und trug zugleich die Anklage selbst vor. Fast eben auf die Weise wurde derjenige Ubelthäter angeklaget, welchen man zwar auf frischer That erdappet, aber der sich von dannen auf die Flucht begeben hatte, als welchen der Ankläger mit lautem Geschrey verfolgte: dabey ein jedweder Mitbürger Hülffe zu leisten, und den Flüchtling aufzuhalten verbunden war. Verkroch sich der flüchtige Ubelthäter dergestalt, daß man nicht wußte, wo er sich aufhielt: so

wurde

wurde er dennoch an demselben Tage, ehe die That übernächtig wurde, angeklaget, und wenn der Richter gleich nicht zugegen war, so that man solches vor den Gerichts-Frohnen. Dieses würckte so viel, daß der abwesende Ubelthäter geächtet wurde. Hatte sich nun ein Ubelthäter bey Begehung seines Verbrechens so behutsam aufgeführet, daß man ihn nicht auf der That betraf: so wurde er nachhero, da man ihn ansichtig wurde, zwar auch mit Geschrey angeklaget, wenn der Ankläger Hoffnung hatte, ihn mit bewehrter Hand zu überwältigen; ohne Geschrey aber, wenn er mit demselben anzubinden nicht Willens war. Was hiernächst die gefängliche Verhafft, und die Auslieferung eines Ubelthäters anbetrifft, so finden wir davon in den alten Teutschen Gesetzen unterschiedene Nachrichten, daß man nemlich bey unsern Vorfahren Gefängnisse, Kerckermeister, und Ketten und Banden gehabt habe. Einige Ubelthäter haben durch Bürgen auf freyen Fuß gestellet werden können. Fehlte es aber dem Ankläger an Bürgen, so mußte er in den bürgerlichen Gehorsam gehen. Diejenige Bürgen nun, welche für den Angeklagten gut gesaget hatten, waren schuldig, dem Richter denselben auszuliefern und darzustellen; widrigenfalls mußten sie bey den Schwaben eben dieselbe Straffe leiden, welche der Angeklagte hätte übernehmen müssen, wofern er nicht vor der Execution gestorben wäre. Bey den Sachsen aber zahlten dieselben das Wehr-Geld und die Geld-Strafe. Gleiche Schuldigkeit mußten die Kerckermeister beobachten, und sonderlich dafür Sorge tragen, daß die Gefangenen ungehindert den Gerichten dargestellet werden möchten. Es war aber auch dem angeklagten Ubelthäter, welchen man gefänglich eingebracht hatte, sich zu verantworten erlaubt: da es denn gemeiniglich geschah, daß, im Fall sie die That läugneten, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, dieselben, bevor sie das Verbrechen nicht eingestanden hatten, oder desselben nicht überwiesen waren, kein Urtheil wider sie ausgesprochen werden konnte. Die Vertheidigung selbst aber übernahme der Uebelthäter nicht allein, sondern zugleich dessen Freunde und Anverwandten, derer ihn nicht über dreyssig an der Zahl vor dem Richtstuhl begleiten durfften. War ein Uebelthäter abwesend, so wurde er bey allen teutschen Völckern nach geschehener Anklage in die Acht erkläret oder verbannet. Es ware aber die Verbannung nicht einerley, sondern die Acht und Oberacht. Wer in die Acht oder Verfestung erkläret war, den hatte man nur aus einer gewissen Landschafft oder Gerichts-Sprengel verbannet: hingegen wider welchen die Ober-Acht ergangen war, der hatte in dem gantzen teutschen Reiche keinen sichern Aufenthalt. Jener konnte von Jedermann aufgebracht, und dem Richter dargestellet, keinesweges aber getödtet werden, wenn er sich nur nicht mit bewehrter Hand zur Wehre stellete. Dieser aber stund in beständiger Lebens-Gefahr. Ein unschuldig Verbanneter aber konnte dessen ungeachtet der Acht entlediget werden, wenn er nach geschehener öffentlichen Vorladung und Stellung der Bürgen

vor Gericht erschien, und seine Unschuld behauptete. Wer in der Oberacht stund, konnte sich auf gleiche Weise davon loßmachen, nur mußte er zu Wiedererlangung seiner Rechte dem Kayser Dienste leisten. Der Geächtete mußte aber dennoch, seiner Unschuld ungeachtet, einem jeden Richter, welcher ihn verbannet hatte, eine gewisse Geld-Straffe erlegen. Die Ueberzeugung der Uebelthäter geschahe auser Zweifel gleichermassen durch Zeugen, oder, wenn er sehr graviret war, durch die Folter, oder sogenannte scharfe Frage. War aber der Verdacht wider sie nicht sonderlich: so reinigten sie sich durch einen Eid, oder nach der damals gebräuchlichen Weise per purgationem vulgarem. Die alten Sachsen und Schwaben brauchten an statt der Tortur das Zeugniß von sieben Personen, oder auch die Purgationes canonicas und vulgares. Nemlich, der Ankläger, welcher den Angeklagten mit Gerüffte vor den Richter auf frischer That geschleppet hatte, legte, Falls derselbe die That läugnete, nebst sechs andern Zeugen das Juramentum adsertorium ab. Ein gleiches wurde beobachtet, wenn sich ein auf frischer That betroffener Uebelthäter auf die Flucht begeben hatte. War aber jemand auf der That nicht betroffen worden, und sonsten guten Leimundes, wurde er zum Purgatorio gelassen: ein Ehr- und Rechtloser aber mußte seine Unschuld per purgationem vulgarem darthun, u. s. w. So sahe es ehedessen in den peinlichen Gerichten der alten Teutschen aus. Wenn wir nun dieses alles mit der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, und unsern heutigen Rechten in Vergleichung ziehen: so werden wir wahrnehmen, daß sich noch unterschiedenes von der alten Weise 1) bey der Anklage, 2) bey der Verhafft und Auslieferung der Uebelthäter, 3) bey der Vertheidigung derselben, wie auch 4) bey deren Ueberzeugung, und endlich 5) bey der Verurtheilung und Vollziehung derselben zu finden pfleget.

## Lib. I. Tit. II.

## Was eigentlich die dem Richterlichen Amt obliegende Inquisition, und wie vielfältig selbige sey?

### Ad N. 1.

Der Inquisitions-Proceß, welcher von INNOCENTIO XIII. Seculo XII. ist eingeführt und approbirt worden, *c.* 14. 16. 17. 24. *X de accus.* wiewohl nur in Subsidium, ist von dem Accusations-Proceß darinnen unterschieden, daß in jenem kein Ankläger supponirt, und keine Cautio de calumnia, & expensis erfordert werde, wiewohl der Delator de veritate delatorum bisweilen schwöret: der Denunciant wird nicht einmal gehalten, die Hülffe zum Beweiß herbey zu bringen: der Reus defendirt sich allein in Schriften, absque contradictore speciali, und der Richter allein stellt den gantzen Proceß an, vermöge des ihm obliegenden Amtes. Gleichwie aber dieses Amt in denen Gesetzen gegründet ist, ORD. CRIM. *art.* 214. also kan sie von denenjenigen in gewissen Fällen restringirt werden. Dann der Richter kan nicht procediren,

sondern

sondern er wird gehalten, die Klagen dessen, der beleidiget ist worden, zu erwarten, 1.) in furto conjugum, oder der nächsten Erben, wann entweder etwas ex hereditate jacente, oder nondum delata ist entwendet worden, welches das Wörtlein: sonst augenscheinlich lehret, *art.* 165. ORD. CRIM. 2.) nach der Meynung des THEODORICI *coll crim c.* 4. *aph.* 8. *n* 5. in adulterio, welches ich nicht billige, nach den Principiis der heutigen Criminal-Jurisprudenz. Dann weder der *art.* 120. ORD. CRIM. bestättiget dieselbe, noch der *art.* 145. C. C. BAMB. sintemal vielmehr in dieser Meynung also disponirt wird: „Wolt „aber ein Ehemann oder Eheweib - - - „peinlich nicht klagen oder handelen; so „mag der Richter den von Amptswegen „straffen.„ Es wird aber die Restrictio hinzu gesetzt: „Doch soll kein Unter„Richter den Ehebruch von Amptswegen „zu straffen fürnehmen, on wissentlich zu„lassen, und bevehle unser weltlich Hof„Rathe.„

## Tit. II. Ad N. 2.

Die General-Inquisition enthält ordentlich drey Capita in sich, nemlich 1) ob ein Delictum ist begangen worden? 2) von wem? und 3) unter was für Circumstantien? Das erste Caput wird offenbar bevestiget in *art.* 6. O. C. die Wahrheit selbst, oder die Existenz des Verbrechens pflegt man das Corpus delicti zu nennen. Dieses aber wird bekannt gemacht 1) aus dem Augenschein: II) aus denen Muthmassungen: III) aus der summarischen Zeugen-Verhör. Weil aber einige Verbrechen ein vestigium corporale hinterlassen pflegen, einige nicht: so ist offenbar, daß diese Art ad delicta facti permanentis zielen; das ist, auf solche Verbrechen, die einige Merckmahle hinterlassen. Dahero geschieht es, daß in einem Diebstahl, oder Raub, die Haußsuchung nöthig seye, um die General Inquisition zu unternehmen. LIPOLT *de perscrut. domest* daß in der Vergifftung die Qualität des Giffts zu examiniren sey: in dem Todschlag müssen die Cörper, und deren Wunden inspicirt werden. Vor Zeiten wurde erfordert, daß das Cadaver dem Richter ad inspiciendum offerirt wurde, welchen Gebrauch in Niederland die Formul, so dem Richter von dem Ankläger proponirt würde, beweiset, und solche MATTHÆI *de crim. L.* 48. *tit.* 5. *c.* 7 *n.* 6. anzeiget. Nach und nach glaubte man, daß es hinlänglich seye, wann man einen Theil des getödeten Cörpers, nach der gemeinen Redens-Art das Leibzeichen, vor Gericht gebracht habe: z. ex. durch Ablösung gantzer Hände oder Finger, KOENIG *de proc. jur. C. CXLIV. n.* I. 2. CONSTIT. BAMBERG *art.* 229. Alleine solches ist nicht mehr im Gebrauch, oder man nimmt doch, wenn man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleide des Entleibten, oder ein Lock-Haars. Es wird ansonst ein Fraischpfand genennet.

# Lib. I. Tit. III.

## Was für Fälle der peinlichen oder Criminal-Inquisition zuständig seyen?

### Ad Princ.

Weil hier der Herr Auctor gar nichts von dem Ursprung der Criminal - Jurisdiction gemeldet, so wollen wir etwas mit kurtzem davon gedencken. Obgleich in denen ältesten Zeiten unter der freyen Republick derer Teutschen, die meisten Sachen vielmehr mit den Waffen, als mit dem Recht pflegten geendiget zu werden; POMP. MELA *III.* 3. DATT. *de Pace publ. c.* 1. *n.* 20. so ist doch ex TACITO *de morib. germ.* bekannt, daß die Macht von denen Verbrechen zu urtheilen, entweder 1.) bey denen Priestern gewesen ist, wovon zwey Stellen bey dem TACITO *cit. l. cap.* 7. anzutreffen sind: Neque animadvertere, neque vincere, neque verberare quidem, nisi *Sacerdotibus* permissum, non quasi in pœnam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem bellantibus adesse credunt. *c.* 11. Silentium imperant *Sacerdotes*, quibus tum & jus coercendi. De *Concilio* eod. Licet apud *Concilium* quoque accusare & capitis discrimen intendere. De *Comitibus* ibid. Eliguntur in iisdem comitiis *Principes*, qui jura per pagos vicosque reddunt. Welche Jurisdictio aus diesen vortrefflicher, und in welchen Gränzen eine von beyden umschrieben worden, ist sehr zweifelhafftig. Wann die Muthmassungen statt finden, so ist die Macht derer Geistlichen hauptsächlich ad tempus belli, des Concilii & Comitum aber ad tempus pacis zu restringiren, wie dieses beweiset KRESS *in Diss. de var. jurisdict. german. gener. c. II. obs.* 3. oder 2.) bey dem Concilio der gantzen Nation, oder 3.) bey denen Grafen, welche zu dem Ende in denen pagis cum centenis comitibus sind bestimmet, und in denen Conciliis erwählet worden. CAES. *de B. G. Lib.* 6. BRUMMER *de Scabin. c.* 2. CONRING *de jud. germ.* §. 10. Dann jede Pagi bestunden aus hundert Familien, deren Capita die Grafen denen Fürsten in judicando waren, welches nicht nur ex *c.* 6. sondern auch *c.* 11. TACITI *de morib. germ.* erhellet, wiewohl eben derselbe bekennet, daß er sub locutione: *centenorum comitum*, vielmehr eine zierliche als gewisse Zahl zu bemercken gewohnt gewesen. Quod primo, spricht er *c.* 6. numerus fuit, jam nomen & honor est. Also *ist es* wahrscheinlich, daß diese Redens-Art keine Verbesserung bedarf. Hingegen unter denen Fränckischen Königen haben die Grafen, oder Gograven mit denen Missis Regiis die Criminalia exerciret. Diese waren Judices extraordinarii, jene ordinarii, und haben den Namen von Govvis, oder Pagis, erlanget, welchen sie sind vorgesetzt gewesen: die Graviones aber von Grau, Senectute canitie. Dann, weil unter denen Teutschen die guten Sitten viel galten, so war es ausgemacht, daß die Munera publica durch dieselbe mußten expliciret werden, welche das Alter auf sich hatten, und in denen eingepflantzten Gewohnheiten erfahren waren, mit Ausschliessung derer Jüngern. Es behaupten dieses

die

die CC. EDUARDI *confessoris c.* 36. Sicut modo vocantur Greve, qui super alios præfecturas habent; ita apud Anglos antiquitus vocabantur Ealdormem, quasi Seniores. conf. MEIND. *cit. l. c.* 2. §. 22. BRUMMER. *cit. l. c.* 3. §. 6.* An der Seite dieser waren die Centenarii, welche Richter waren, und unter dem Grafen stunden, CAPIT. KARLOMANNI *de A.* 882. *tit.* 3. *c.* 9. *p.* 289. Et Comes præcipiat suo viæ Comiti suisque Centenariis ac reliquis ministris Reipublicæ; oder die Scabini, welche ihren Namen am wahrscheinlichsten von Scepeno haben, welches nach dem von LINDENBROG *in glossar. h.v.* angeführten *Glossar. Latino-Theodisco* einen Richter bedeutet. Diese Scabini nun wurden bey denen Francken von den Grafen und dem Volck erwählet, CAPITUL. I. *de An.* 809. *c.* 22. Ut Judices, Vicedomini, Præpositi, Advocati, Centenarii, Scabinei boni & veraces & mansueti cum Comite ac populo eligantur, & constituantur ad sua ministeria exercenda. Sie waren Richter, welche denen Grafen und andern, wenn sie Gericht hielten, in Entscheidung der Sachen behülfflich waren. Wenn solche aber ihre Pflicht versäumeten, oder nicht gehörig beobachteten, geschahe es von denen Missis. CAPITUL. III. *de A.* 803. *c.* 3. Nachgehends wurden sie Tungini, Tunzini, genannt, welche Benennung in dem L. Salica vorkommt, und die mehresten solche von Ding oder Thing, welches ein Gericht bedeueet, herleiten, und wurde also Tunginus überhaupt einen gerichtlichen Mann oder Richter bemercken. Andere meinen, es komme von Tun her, welches auf Angel-Sächsisch einen Flecken und *Tungreve* einen Flecken-Richter heisset, und würde er also mit denen Vicariis übereinkommen. Allein dem ungeachtet ist es am wahrscheinlichsten, daß, wenn man es von Tun herführet, ein Vicarius, oder, wenn man Thegen, welches überhaupt einen Bedienten anzeiget, zum Stamm-Wort annehmen will, ein Minister Comitis, welche Benennung dem Vicario gleichfalls zukommt, darunter verstanden werde. Dann so erklären die alten Glossen Tunginus ausdrücklich: Judex, qui post Comitem est. Sie sind auch genennet worden Rachinburgii, Racimburgii, Racineburgii, Ragimburgii, Rathimburgii, welche Bedeutung ECCARD *in Com. ad L. Sal. p.* 96. von Racha, Causa, Sache, und Bergen, so bekanntermassen: verstecken, erhalten, heisset, herleitet, und wären also Rachinburgii so viel, als Sach-Erhalters, wie man denn annoch heutiges Tages die Assessores bey einem gewissen Gericht zu Rom Conservatori nennete. Wiewohl man dem Wort bergen, oder vielmehr dem Engel-Sächsischen *beorgam* die ihm auch zukommende Bedeutung von beschützen beylegen kan, daß man sie also Sach-Beschützer genannt, welcher Name sich vor Richter sehr wohl schicket, weil sie durch ihre Verwaltung der Gerechtigkeit die Sachen derjenigen, so Unrecht leiden, beschützen. Gleichwie es sehr wahrscheinlich ist, daß die auf einigen Dörfern noch gebräuchliche Heimburgii, oder, wie sie in einer von Herrn ESTOR *de Minist. p.* 213. angeführten Urkunde, Johannis, eines Grafen von Sayn, genannt werden, Heimberger, gleichfalls daher ihren

Namen

Namen haben, daß sie einen Heim, das ist, einem Ort, Dorf, Flecken ꝛc. bergen, oder vertretten und beschützen. WACHTER *h. v.* Unter denen Schöpfen wurde der Erste der Ordnung nach genennet Scultasius, Sculdais, Sculdaschius, Sculdasiones &c. Es ist dieses das teutsche Wort Schultz oder Schultheiß, dessen sich schon OTFRIED *Lib.* 3. *c.* 3. *Evangel.* bedienet, z. Ex.

In quam eim *Sculdheizo*,
Bi nothurfti heizo,
Bat er sin Wort gimeinti,
Et sinam Scalk heilti.

und war ein solcher Schultheiß Vice-Comes. Vicarius. Mit diesen Sculdasiis müssen die Sculteti, welche in den spätern Zeiten in denen Reichs-Städten von dem Kayser verordnet worden, nicht verwechselt werden. Welcher, ob er gleich unter denen Carolingern, da der Comes abwesend war, nicht denen causis criminalibus, sondern nur denen civilibus obgelegen war: HEIDER. *act. Lind. p.* 579. BRUMMER. *c.* 4. § 5. so kan doch nicht bewiesen werden, daß sie wegen derselben diesen Namen erhalten haben: ja weil vielmehr ohne denselben das Criminal-Gericht nicht konnte exercirt werden, I. P. S. *L.* 3. *art* 52. überdiß das Wort: Schuld ein jedes Verbrechen bedeutet, wie es erhellet ex charta apud SCHILT. *de cur. domin:* §. 12. um Schuld oder Todschlag, und völliger beweiset es I. P. S. *cit. l.* Schwab. Spiegel 30. de LUDEWIG *T. II. L. I. opusc.* 14. §. 2. OCKEL *de Palat. Reg. Th.* 80. so ist es sehr wahrscheinlich, daß derselbe den Namen von denen Verbrechen empfangen habe. KNIPSCHILD *de civit. imperial. p.* 1063. Die Criminal Gerichte wurden bey Tag exercirt, meistens in denen Orten, unter Eichbäumen, als wie von denen alten Völckern derer Schwaben und Gothen ein Zeuge ist STIERNHOECK *l.* 1. *c.* 2. von denen Friesen, UBBOEMMIUS *l.* 15. *Hist. Fris.* von denen Francken, HOTTOMANNUS *in Franco-Gallia c.* 27. vid LEHMANN. *Chron. Spir. l.* 2. *c.* 29. *seq.* Der Ort des Gerichts wurde Mallum genannt, nicht von denen Gastmahlen derer Teutschen, in welchen sie teste TACITO *de mor. germ. c.* 22. Sachen von grosser Wichtigkeit examinirten, gleich als wie SCHILTER *J. Feud. Allem. p.* 564. PONTAN. *orig. Franc. l.* 8. *c.* 2. gemeint haben, sondern von dem Wort Mahl, das ist, von einem Zeichen, weil vorzeiten in denen Orten, so zu denen Gerichten sind destinirt worden, Zeichen gesetzt waren, MEIND. *cit. loc. c.* 4. §. 44. *c.* 8. §. 16. Ein solches Zeichen war einstens ein Baum, Stein; von welchen die Gerichte beschrieben wurden, als wie in SIGFRIDI IV. litteris apud LEUCHFELD *in Antiqu. Blanckenb. p.* 53. genannt wird *Placitum ad altam arborem*, und in Diplomate MEINHARDI *Episcopi Halberstadiensis* apud LEUCKF. *T. II. Antiqu. Halberst. Judicium apud altam arborem*, und in lege Francorum, so vom UREDIO *cit. l.* beygebracht worden: *apud lapidem.* Dahero der Ort, welcher zur executionem pœnarum publicarum ist destinirt worden, eine Mahlstatt genannt wird, *art.* 215. *C. C. C.* und die Statuæ Rolandinæ, so die Criminal Jurisdiction anzeigen, von Rügen und Landt sind benennet worden. Darinnen aber ist die Form

dieser

dieſer Gerichte und der Jurisdiction geändert worden, 1.) daß dieſe Richter nicht in Conciliis, ſondern von denen Königen oder deren Abgeordneten erwählet wurden: wovon ein Pœta anonymus ad annum 803. apud LEIBNIZ. *rer. Brunſu.* ſchreibt:

Tum ſub judicibus, quos REX imponeret ipſis,
Lætatisque ſuis permiſſi legibus uti
Saxones propriis, & libertatis honore.

vid. MEIND. *cit. l. c.* 4. §. II. BRUM. *cit. l. c.* 2. §. 20. *c.* 6. §. 4. *c.* 7. §. 3. 2.) denen Miſſis Regiis unterworffen waren, da ſie die Pagos durchſucheten, und die verkehrte Adminiſtration der Gerechtigkeit verbeſſerten, welches das Jahr viermal geſchahe; 3.) die Appellation an den König unverſehrt war, *Cap. I. de Part. Sax. c.* 25. ſo vor Zeiten in Criminalibus gäntzlich unbekannt war, MEIND. *de judic. centen. c.* 4. §. 35. 4.) nach CAROLI. M Zeiten die Gerichte nicht mehr nothwendiger Weiſe ſub dio, ſondern ſub tectis exercirt wurden. BRUMMER *cit. l. c.* 4. §. 3. Gleichwie aber alle dieſe Comitatus vor Zeiten ad perſonas Comitum, als wie andere Officia perſonalia, ſind adſtringirt worden; alſo war auch die Jurisdictio criminalis mere perſonalis, im Namen des Unter-Königs-Banns zu exerciren. Nachdem aber die Comitatus nach und nach ſind erbſchäfftlich gemacht, und in formam feudorum redigirt worden, ſo wurden zwar auch die Gerichte irgendwo denẽ ordinibus Germaniæ eigen. BURGEMEIST. Grafen-Saal *p.* 50 HERT. *de jud.* §. 19. a. LUDEWIG ad A. B. *T. II. p.* 32. allein deſſen ohngeachtet hörten doch die Kayſer nicht auf, durch die Comites, die hin und her verordnet worden, das Recht zu ſprechen, ſowohl in civilibus, als criminalibus, wie aus einer merckwürdigen Stelle apud GUILLIMANNUM es bezeuget HERT. *cit. l.* Dann die Kayſer haben durch alle Provinzien Teutſchlandes auf ihren Gütern, Palatien, Landen und Königlichen Städten, Pfaltzgrafen und andere Richter gehabt, welche in ihren Domänen das Recht ſprachen. conf. KRESS *Diſſ. de var jurisd. crim. gen. Obſ. V.* §. 4. *n.* I. §. 10. *n.* I. HEINNECCIUS *El. jur. germ. T. II. L. III.* §. 44. In dieſen Zeiten nun ſind in Cenſum dererſelben, welche die Jurisdictionem criminalem exercirt haben, zu referiren 1.) die Duces, die auch das Recht ſprachen, BURGERM. *cit. l. p.* 113. 2.) die Comites, I. P. S. *L.* 3. *art* 52. 3.) die Schultheiſen beſonders, auch die absque Comite mit der Criminal Jurisdiction ſind inveſtirt worden. vid. charta apud LUDEWIG *cit. l.* I. P. S. *L.* I. *art.* 59. *L.* 3. *art.* 52. 4.) die Burggrafen, HORN *Diſſ. de Burggraviis*, OCKEL *de palat. reg. p.* 201. 5.) die Pfaltzgrafen GAERTNER *ad LL. Sax. p.* 58. HUND. Bayer. Stammbuch *II. p* 27. 6.) die Marggrafen, GERHARD. *de duell. c.* 2. §. 100. 7.) die Landgrafen, LEHMAN. *Chron. Spir. L.* 6. *c.* 18. 8.) die Gograven, I P. S. *art* 58. KRESS. *c. l. obſ.* 4. Dieſe urtheilten meiſtens in judiciis provincialibus, in welchen die Criminalia ſubexamen genannt wurden. vid. SCHOTTEL. *de ſign. in germ jur. c.* 29. In denen Biſchofthümern ſprachen beſonders in civilibus & criminalibus das Recht die Kaſten-Vögte.

MAGER *de advocat. armat.* welche zu bestimmen, dem Juri Regio zukam. Dann obschon URBANUS III. An. 1586. sehr daran arbeitete, daß er denen Bischöffen die Bestimmung dieser Kasten-Vögte vindicirte, OKEL *de palat. regio th.* 48. so hat doch das Jus Regium sich so lang erhalten, bis man im Anfang Personal-Privilegien zu Zeiten HENRICI II. & FRIDERICI II. einigen zugelassen, LÜNIG *Spicil. eccles. T. I. p.* 140. endlich aber denen übrigen Bischöffen und Aebbten die Criminal-Jurisdiction zugleich mit denen Landen, und mancherley Regalien ist gegeben worden, welche sie hernach mit andern weltlichen Fürsten, entweder selbst, oder durch andere, die mit dem Jure gladii sind investirt worden, exercirt haben. Schon OTTO M. hat dem Bischof zu Cölln BRUNONI diese Prærogativ indulgirt, vid. Chron. apud GRYPH. *de Weichb. Saxon. c.* 28. dessen Exempel die Nachfolger gefolget sind. LEHMANN. *Chron. Spir. Lib.* 4. *c.* 3. Von dem Bischof zu Worms trifft man schöne Documenta juris publici an. apud JO. FRIDER. SCHANNAT. *Hist. Wormatiens. T. I. P. II. c.* 2. Ja der Præsul Campidonensis, Argentoratensis, Herbipolensis & Osnabrugensis, ist denen Judiciis criminalibus obgelegen, wann anderst die Documenta wahrhaftig sind, welche angeführt haben SCHATEN. *Hist. Westphal. p.* 225. BROWER. *Annal. Trevir. p.* 550. HEYDER. *act. Lind. p.* 52. 287. MEINDERS *c.* 7. §. 31. *seq.* Sed conf. ECCARD *in Censur. Diplom. Osnabr.* Noch im Seculo XIV. sind die Principes in eigner Person bey denen Gerichten gegenwärtig gewesen, wie solches bezeuget CHRON. LIMBURG. *ad An.* 1374 auf den Montag den 5ten May, da besassen Herr Cuno von Falckenstein, Ertz-Bischof zu Trier, und Johann, Herr zu Limpurg, die Gerichte auf dem Berge mit ihren selbst leiben. Ein anders Exempel von dem Hertzog zu Lüneburg, Wilhelm, erzehlet SCHOTTEL. *cit. l. p.* 571. Von denen Episcopis Herbipolitanis *loricatis*, die die Criminal-Jurisdiction exercirt haben, oder andere mit derselben investirt. vid. KIRCHGESN. *P. I. c.* 1. *n.* 22. Jedoch hatte man nachgehends vorgegeben, daß die Geistliche nach denen Principiis Juris Canonici die Criminal Jurisdiction nicht exerciren könnten, weil die Kirche kein Blut vergiessen sollte, es hat auch der blinde Aberglauben je mehr und mehr zugenommen, daß auch HENRICUS V. bekennet hat, er habe pro redemtione animæ suæ die Belehnung derer Bischöffe, und andere Rechte verlassen. TEXTOR *I. P. tit. XI. n.* 58. Inzwischen ist die Auctorität dieser Gerichte per turbationes Frigraviorum Westphalicorum geschwächet worden, welche nicht nur ihre Jurisdiction durch gantz Teutschland extendirt, sondern auch gantze Städte, ja auch die Fürsten selbst an ihr Gericht zu citiren sich unterstanden haben. Welches von Danzig bezeuget SCHÜZ Preussisch. Chron. *p.* 167. vom Heinrich, Hertzog in Bayern, Sec. XV. ADELZREITER *P. II. Annal. Boic. L. VII. A.* 1422. vom Wilhelm, Hertzog in Sachsen, MÜLLER Reichs-Tags-Theatr. *Frider. V. p* 492. Und wer sollte glauben, daß sie in der Kühnheit so weit procedirt seyn, daß sie den Kayser FRIDERIC. III. sub

pœna

pœna contumaciæ berufen haben. vid. WENCKER *in apparat. Archiv. LXIX. p.* 365. obſchon aber in dieſen Zeiten die Jurisdiction nach und nach anfienge, denen Territoriis anzuhängen; und dahero von denen Landesherren ſelbſt, oder von denen Reichs-Vaſallen jure proprio exercirt wurde: ſo iſt es doch nach und nach geſchehen, daß ſie in denen Städten, und bey Edelleuten als ein Acceſſorium fundi eigen wurde, und auf die Erben übergienge. Und alſo iſt der Unterſcheid entſtanden unter Jurisdictionem patrimonialem, & perſonalem. Wer unter denen alten Teutſchen zur Zeit CAESARIS & TACITI Richter geweſen, haben wir vom Anfang dieſer Anmerckung gezeiget. Unter denen Francken aber iſt das Gericht denen Comitibus delegirt worden, ſogar, daß ſie zugleich mit denen Miſſis Regiis de maleficiis Servorum cognoſcirten, auch nicht denen Herren ohne Vorwiſſen des Richters frey ſtund, dieſe zu coerciren. vid. CAPITULAR. LONG. 112. *& addit. IV. ad c.* 46. apud BALUZ. *Capitul. Reg. Francor. p.* 1213. Nachgehends wurde die Jurisdiction denen Landesherren eigen, von welchen ſie titulis dominii translativis denuo in nobiles Landſaſſios iſt transferirt worden. Alſo iſt von Bayern Zeuge ADELZREITER *Annal. Boic. P. I. L.* 25. *§.* 26. OTTONEM jurisdictionem minoris Imperii, quæ hactenus manſerat apud Principatum opulentioribus exnobilitate, exceptis cauſis capitalibus, magno d ſtraxiſſe pretio Sec. XIV. In Sachſen haben vor dem Jahr 1428. keine unter denen Landſtänden die Jurisdictionem patrimonialem gehabt. WECKIUS *P. IV.* Beſchreibung der Stadt Dreßden *tit.* 6. Ferner haben die Schleſſiſchen und Holſteiniſchen Herzoge denen Edelleuten Seculo XVI. langſamer und zwar An. 1524. dieſelbe ceßirt, wie es erhellet ex Privilegio FRIDERICI I. welches herbey bringt HOFFMANN *cit. Diſſ. c.* 1. *§.* 10. *not. u.* Dat de von Adel und Prälaten ſchollen hebben Hals und Handt, und dat hogeſte Gerichte over Ehre unterſatten ſunder der Fürſten inſpreckunge. Endlich iſt auch im Elſaß vor Zeiten kein anderer Richter in Criminalibus bekañt geweſen, als der Landesfürſt: Denen Städten und Edelleuten war daſſelbe Recht nicht gemein, ſogar, daß man es Anno 1548. einigen Edelleuten Jure adminiſtratorio concedirt, bis endlich wegen eines gemeinen Privilegii 1562 FERDINANDI es allen iſt cedirt worden, welches ex vetuſto Codice gelehret hat de LUDEWIG *de differ. jur. feud. Luſat. & commun. diff.* 10. *n (uu)* wo merckwürdige Worte ſind: Es haben aber Kayſer FERDINANDUS I. allen Landſtänden, ſo zuvor die Ober-Gerichte bis auf ſelbige Zeit nicht gehabt, ſolche allergnädigſt zukommen laſſen. Aus welchem ich ſchlieſſe, daß der Urſprung der Patrimonial-Jurisdiction in civilibus & criminalibus ganz neu iſt, und kaum von der poteſtate Dominica dominor. in Servos kan hergeleitet werden. Jedoch von deſſen Urſprung ſind die Gelehrten verſchiedener Meynung. HERT. *de jud. §.* 22. MEIND. *de jurisd. Colon. p.* 34. ESTOR *de miniſt. c.* 7. *§.* 338. HEINNEC. *de nat. & indol. jurisd. patrim.* NOODT. *de orig. nobil. germ. c.* 2. Und dieſes ware alſo ein kurzer Vorbericht zu dieſem Titel, von der Criminal-Jurisdict. der alten Teutſchen.

## Tit. III. Ad N. 1.

Obgleich denen Hofmarchs-Herren und Landsassen in Bayerland regulariter keine andere, als die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und Dörfer, zukommt, und der Blutbann, oder Criminal-Jurisdiction auch nicht anderst als dem Landesherrn, und aus dessen Concession denen Land-Richtern, wenige ausgenommen, und Hauptstätten, nach ihrer Art aus einer besondern Concession gehöret und zustehet; so sind doch auch einige Landsassen in Bayerland, welche ex singulari concessione, & gratia Principis auch in ihren Dörfern, und folglich in ihren Districten die Jurisdictionem criminalem, & bassam inferiorem exerciren; deren Dörfer und Districte zum Unterscheid der Hofmarchen, Herrschafften, genennet werden, als wie in Bayerland Hochenaschau, Waldt-Falckenstein, Breunberg, ꝛc. und in der Bayerischen Pfalz, Hollenstein, Helffenberg, Hochenfels, und viele dergleichen.

Und welche Landstände vom Adel, Städt und Märckt das Malefiz haben, die müssen ihren eigenen Malefiz-Richter halten, und zwar nicht auf der Unterthanen ihre Kosten, sondern auf ihre Kosten, wie es erhellet ex *tit.* 1. *art.* 3. *Stat. Bavar.* Malefiz-Proceß-Ordnung. ibi: „Welche Landstände, vom Adel, Städt „und Märckt das Malefiz haben, die sol„len ihren eigenen Malefiz-Richter hal„ten, welche bey den Lands-Fürsten den „Blutbann empfangen, und die sollen „dann füran, so lang sie desselben Land„Stand-Richter seyn, die Urthel schöpfen, „eröffnen, und vollziehen lassen, und den „Bann-Richter hierzu nicht gebrau„chen ꝛc.„ vid & *art.* 4. *seq.*

Jedennoch ist auch selbst denen Hofmarchs-Herren, welche nur allein die niedere Gerichtbarkeit haben, eine Species jurisdictionis criminalis zuerkannt worden, welche mit ihrer Hofmarchs-Gerichtbarkeit verknüpfft ist: unter welche eigentlich gehöret, daß denen Hofmarchs-Herren nicht allein erlaubt ist, die Uebelthäter und Delinquenten zu verfolgen, sondern auch aus hinlänglichen Jndiciis, einfangen und incarceriren zu lassen, die erste Verhör anzustellen, zu inquiriren, und bis an den dritten Tag in ihren Hofmarchs-Gefängnissen aufzubehalten, doch also, daß sie selbige nach geendigten drey Tägen, dem Landrichter, in dessen Territorio die Hofmarch liegt, übergeben, und durch den Hofmarchs-Häscher die Bein- und Hand-Schellen abgethan, und sogleich von dem Land-Häscher andere angelegt werden, und also die Causa des weitern Processes ad carceres præfecturæ provincialis transferirt werden. Malefiz-Proceß-Ordnung *tit.* 7. *art.* 3. & erklärten Landes-Freyheit *part.* 4. *art.* 3. ibi: „Die Uebel„thäter, so in den Hofmarchen betretten „werden, sollen durch den Hofmarchs„Herrn wohl bewahrt, bis an den drit„ten Tag darinnen gehalten, und an „demselben dritten Tag durch denselben „Hofmarch-Herrn unserm Landrichter „der Ende, deme solches vorhin zeitlich „verkündet werden soll, aus dem Hof„march-Gericht gebunden, und gefangen „geantwortet werden ꝛc.„

Ein

Ein anders ist aber in der Bayerischen Ober-Pfalz enthalten, wo denen Landsassen, oder Hofmarchs-Herren auch die erste Verhör nicht concedirt wird, sondern der Delinquent, nachdem er von dem Hofmarchs-Herrn ist incarcerirt und gefänglich eingebracht worden, denen Landrichtern herausgegeben wird, welche nachgehends mit Vorwissen des Landesherrn, und auf Befehl der hohen Regierung zu Amberg, die erste Verhör, und den folgenden Proceß schuldigermassen formiren.

Es können auch die Hofmarchs-Herren in ihren Dörfern und Districten die vorgeschriebene Straf, auch nach ihrer Art scharf bestraffen, wann Fornicationes, Ehebrüche, und dergleichen delicta carnis sind begangen worden, wie es erhellet ex *Stat. Bavar.* Lands- und Policey-Ordnung. *Lib.* 4. *tit.* 9. *art.* 2. 3. 4. & 19. und aus unterschiedlichen gnädigsten Decreten, und wie es mit gemeiner Observanz und Praxi bezeuget D. SCHMID. *cent.* 1. *controv.* 41. *n.* 6.

Hingegen ist wieder ein anders enthalten in der Bayerischen Ober-Pfalz, wo die Cognitio adulterorum, und coercitio Jurisdictioni bassæ, oder Hoffmarchiali gäntzlich ist benommen worden, und die Cognitio fornicationum, und die Strafen allein auf die Landsassen zielen; welches weitläuftiger zu ersehen ist in dem gnädigsten Churfürstlichen Decret, welches MAXIMILIANUS I. *sub dato* München 28. Novembr 1629. denen Edelleuten in der obern Pfalz ertheilet hat, welches auch die Privilegia Nobilitatis Palatinæ enthält. Wir wollen allhier nur daraus die Malefizisch- und dann die Niedergerichtsbarliche Fälle hieher setzen:

## Malefizisch: Vitzdombisch: und Käntmaisterische Fähl.

1. Lästerung, Fluech, und Scheltwortt, so zum drittenmahl durch die wenigere Obrigkeit gestraft worden, dieselbe sollen zum vierten mahl für Malefizisch gehalten, und von der hochen Obrigkeit mit Ernst gestrafft werden.

2. Alle Aufwicklung, Schmähung, und Antastung, wider die Lehre der Christlich-Catholischen Kürchen, auch derselben Geistlichkeit.

3. Alle Zauberey; Teufels-Seegen, und Wahrsagen.

4. Wer in Kürchen heimblich: oder offentlich bricht, darauß stilt, oder auf einem Kürchhof freventlich rumort, sticht, oder deren eins mit Bluetvergiessen unehrt.

5. Alle Rauberey.

6. Alle Mordt.

7. Alle Mordtbrandt.

8. Vergifftung.

9. Nothzwang.

10. Landtfriedtbruch.

11. Verretherey.

12. Aufruehr.

13. Wer sein Obrigkeit, Erb: oder andere Herrn, auch sein Eheweib, und Künder in den Todt gibt, oder denselben haimblich: oder wider gethane Aydts-Pflicht, schädliche Unthrey, an dem Leib: Ehr: oder Güettern zugefüegt, die rechtlich Malefitzisch gestraft werden mögen.

14. Mit Schöpfung der Ehebruchstraffen, solle dieser Zeit unserer Bayeri-

schen Landt-Ordnung *lib.* 5. *tit.* 9. nachgegangen werden.

15. Jungfrauen: oder Witwen entführen.

16. Mit 2. Weibern sich verloben.

17. Mit unvernünftigen Thiren, Unkeuschheit treiben.

18. An Vatter: und Mutter die Handt mit Schlägerey anlegen.

19. Ihme selbsten den Todt anthuen, aus Ursachen eines begangenen Malefiz die peinlich Rechtfertigung, und Malefiz zu entfliechen, das soll malefitzisch gestrafft: und desselben Guett confisciert werden, wo aber Jemandts ihme den Todt selbsten anthuet aus unsinniger Weiß, oder aus Ursach unleidentlichen Schmertzens, desselben Erben, und verlassen Guet soll darumb nit eingezogen, oder gestrafft werden.

20. Alle Beschediger, und Ausgetrettene, so sich an Recht, und Billichkeit nit wollen settigen lassen, item alle Landtzwinger, und all deren Helffer, und Fürschieber.

21. Alle Todtschläg.

22. Mainaydt: und Urphedtbrecher.

23. Kündtsverthuung.

24. Müntz, Edelgestein, Brief: Sigl: darzue Waaren, Gewicht: Maß: Verfelscher zu ihren Vortheill, und Betrug.

25. Alle Diebstahl, so über 4. Schilling Amberger Wehrung seynd.

26. Diebställ verhellen, fürschieben, und die Dieb wissentlich beherbergen.

27. Starcke Bettler, welche Kranckheit, und offene Schäden fälschlich, und betrieglich fürgeben.

28. Schmach, und Injurien, in denen peinlich geklagt wird.

29. Der einen an einem befreyten Orth, als in Kürchen, und Rhathäusern, an seinen Ehren schmächet.

30. Wann sich einer für einen andern betrieglicher Weiß beriembt, außgibt, oder seinen Nammen, Wappen, und Marckzaichen, andern zum Schaden verändert.

31. Welcher einen auf freyer Landt-Strassen, bey nächtlicher Weil, oder sonsten vermessentlich, und mit Fürsatz zu beschädigen, und zu überfallen vorwarttet, darauß Malefitzische Handlung erfolgt.

32. Der die Statt: und Schloßmaurn gefährlich zerbricht.

33 Der einem andern seine Marckstain: oder andere Gemärck, haimblich: oder gefährlich verrucket, außbricht, und abthuete, und seinen Grundt, dardurch sichtiglich erweitert.

Wurde aber von Jemands ohne Gefahr ein Marck beweget, oder außgeackert, derselbe solle es seinem Gerichts-Herrn ansagen, und der Gerichts-Herr alsobaldt, mit Wissen beeder Partheyen, die Sachen solcher Marck halber güetlich vertragen, und hinlegen, und darumb kein Straf, noch Wandl genommen werden, es wäre dann Sach, daß solches dem Gericht nit angesagt, und gefehrlich verhalten wurde, so mag alsdann derselbe Handl, doch nicht Malefitzisch: sondern wie ein Gerichtshandl gestrafft werden; und was weither vermög geschriebener Recht für Malefitzisch zu halten, soll hiemit auch außgeschlossen seyn.

Niedergerichtsbahrliche Fähl.

Wir wollen auch ferners bewilli-

get

get haben, das erstlich Abhauung der Fingern, Nasen, Ohren, und andere vergleichen: dann auch unehrliche Beywohnungen, und Hurereyen, oder Fornicationes simplices, als da zwo ledige Personen, Unzucht mit einander treyben, und kein Schwängerung darauß erfolgt, noch das wegen Annemmung des Kündts: oder Ehe halben geklagt würde, auf welchen Fahl gleichwohlen die Straf: und Wandl solcher begangenen Unzucht, der Obrigkeit des Orths, da dieselbe begangen, einziehen zulassen, aber die Erkantnus der Ehe: und Annemmung des Kündts halben an den ordinarium loci, oder dessen Consistorium gehörig seyn, desgleichen die irrige Ehesachen under die Malefitzische Fähl nit gezehlt, noch darfür gehalten werden: es wäre dann, das bey solchen Puncten einen: oder den andern ichtwas Malefitzisch: oder ein solches mit underlauffen solte, das für sich selbsten, auch von Rechts, und Gebrauchswegen, an obbedeutes Consistorium gehörig seyn solte, das alsdann solche Fähl an gebührente Orth, wohin sie gehören, jederzeit gewisen werden sollen.

So wollen wir auch weithers hiemit zuelassen, und bewilligen, das die Uebersätzung, Uebermähnung, Ueberzeunung, Uebermässung, und Ueberackerung, den Nidergerichtbahren Fählen auch hinzue gesetzt, und nunmehro hinführo für Nidergerichtbahre Fähl folgente persöhnliche Sprich, und Frävel, so nicht Malefitzisch seynd, gehalten, gericht, und gestraft werden sollen: nemlichen

1. Fluechen, Schwören, Gottslästern, zum 1. 2. und 3ten mahl.

2. Rauffen, Schlagen, Verwundten, Lemmen, Stossen, und Werffen.

3. Schmächungen, die nit an gefreyten Orten geschechen, darzue nit peinlich geklagt worden.

4. Diebstall under 4. Schilling Amberger Wehrung, darunder doch nit gemaint seyn soll, da einer etwan einen Paum stellete, ein Essen Fisch: oder Krebsen, oder ein Hasen und Wildtprädt, so über 4. Schilling Amberger Werth wäre, stehle, und darüber begriffen wurde, es wäre dann, das solcher Diebstall dermassen beschaffen, auch so oft beschehen wäre, das der Thäter destowegen Malefitzisch, oder peinlich geklagt, und gestraft werden könnte.

5. Schuldt: Bürgschafft, alle bürgerliche Sachen, die von Peinlichkeit nit herrühren.

6. Ueberätzen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzeunen, Uebermässen, Ueberackern, so vill daran ohne Gefahr geschicht.

7. Inventiren insgemein, doch sollen die vom Adel in Malefitzischen Fählen die aufgerichte Inventaria unsern Ambtleuthen, in deren Aembtern die Hofmarchen, oder Edlmannß-Sütz gelegen, jedesmahlen zeitlich überschicken, und ihnen bevorstehen, Copias davon zu behalten.

8. Vormundt seyn, dieselbe verpflichten, Rechnungen von ihnen nemmen, Thaillungen aufrichten, seine Underthanen verhören, vertragen, Verträg, und Contract über seine Güetter ferttigen und siglen.

9. Abschidt seinen Underthanen geben, da denselben nichts gelebt wurde, sie darzue anhalten.

10. Ihme

10. Ihme selbsten zu seinen Güettern, Zünsen, Scharverden, Dienstbarkeiten, und andern billichen Gehorsamb durch gebührliche Weg verhelffen.

11. Und alle andere dergleichen geringe Handlungen, so in oberzelten Malefitzisch Fählen nit begriffen, noch von Rechts- oder Gewohnheit wegen darein gehörig seyn verrichten, doch sollen hierunder, und für Nidergerichtbahre Fähl nicht gehalten werden, alle habliche Sprich, und Actiones reales, darumb Grundt, und Poden, auch umb Gandt deroselben Sachen gehandelt wird, dann dieselbe von ihren ordentlichen Landtgerichtern geklagt, und gerechtfertigt, auch jeder Theil dahin gezochen, und gewisen werden, aber doch dem Hofmarchsherrn zuegelassen seyn solle, in solchen hablichen Sprüchen den Anfang zu machen, zwischen Partheyen die Giette zu versuechen, dieselbe in der Giette zu vertragen, und zu verabschaiden. Da aber die Giette die Statt funde, sollen alsdann die Partheyen an das ordentliche Landt-Gerichte gewisen, es wäre dann Sach, daß ein Hofmarchsherr, oder von Adl solche Actiones reales, so umb Grundt: und Poden beschechen, zu verrichten, von Alters ruehig hergebracht hette, so solle er nachmalen dabey auch ungehindert gelassen werden. Es sollen auch solche Nidergerichtbahre Fähl, und Nidergerichtbarkeit, und Edlmanns-Freyheiten nit allein auf ihr deren von Adel in ihren Güetteren sützende Underthanen; under selben Grundt: und Güetter verstandten, und exercirt werden, sondern uns und andern Herrschaften, so auch bey demselben Edlmanns-Sütz, und Hofmarchen, Underthanen haben möchten, ihre Recht: und Gerechtigkeiten darauf vorbehalten seyn, es wäre dann Sach, das einer von Adl, solche Nidergerichtbahrkeit auch auf eines andern Guett, und Underthanen zuvor gehabt, und wir recht hergebracht hätte, so soll er auch nachmahls unturbiert darbey gelassen werden. Da auch der Hofmarchsherr, oder anderer von Adl Underthanen einer: oder mehr, in Fählen der Nidergerichtbahrkeit anhängig durch ihre Herrschaft, und deroselben Entscheidt sich beschwert befinden, soll ihnen hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten seyn, sich destowegen bey unser Regierung zu beschweren, oder an das Hof-Gericht zu appelliren, doch das auch hinwider die verlustige Underthanen, ihren Obrigkeiten zu Erstattung des Unkostens, und nach Gelegenheit der Uebertrettung, zur gebührender Straff angehalten werden. Und bishieher.

Also werden die Hofmarchs-Herren auch die Bauern wegen Gottslästerungen, mit welchen sie vielleicht die Göttliche Majestät reitzen, oder die heil. Jungfrau Maria, oder andere Heilige mit Worten und Wercken verletzen, mit der gebührenden Strafe, und zwar mit keiner geringen, strafen können, wie es verordnet ist in der Policey-Ordn. *Lib.* 5. *tit.* 7. Welches doch alles zu verstehen ist, wann von dem Hofmarchs-Herrn eine Geld- oder andere nicht cörperliche Strafe auferlegt wird, dann, wann es Ehebrüche, delicta carnis, und so viele Gotteslästerungen wären, daß sie eine scharfe und cörperliche, ja auch eine Leibes-Strafe nach sich zieheten, so gehöreten dergleichen Verbrechen vor das Gericht, welches

in dem

in dem Territorio die Criminal Jurisdiction exerciret, vid. D. SCMID. *cit. Semicent.* 1. *Controv* 41. *in fine.* welcher spricht, daß in einem dergleichen Casu Burgermeister, und Rath zu N. contra den Rentmeister allda, also geurtheilt worden.

Also straffen auch die Hofmarchs-Herren diejenige Diebe, welche das erstemal aus fremden Fischteichen Fische gestohlen haben, juxta *tit.* 29 *art.* 3. Landrecht. ibi: „und nichts destoweniger von dem Richter, doch für das „erstemal nur gerichtlich gestraft, da „aber jemand zum andernmal betretten, „solcher Diebstall für ein Vitzdumb-„Handel gehalten werden, wohin auch mehr andere Fälle gehören, so in Stat. Bavaricis, fürnemlich in der Land- und Policey-Ordnung vorgeschrieben und verordnet worden sind.

Hieher scheinen auch zu gehören, daß einige Arten der Straffen sind, mit welchen die Hofmarchs-Herren die Delinquenten in ihren Dörfern, und Hofmarchen aus gemeiner Observanz zu straffen pflegen, welche ansonst ex sua natura vielmehr zur Criminal-Jurisdiction abzielen, und es auch scheinet, daß derowegen sua ratione die Criminal Jurisdiction kan bewiesen werden, als wie der Pranger (welcher doch in denen Hofmarchen nicht zu finden ist) Fuß- Hand- Stock- Hals- Eisen, ingleichen die Straffe des Stockschlagens, welche bey denen Bayerischen Bauersleuten sehr gebräuchlich ist, es ist dieses ein an beyden Orten offenes Holtz, welches die Hände und Füsse der Delinquenten einschliesset, und constringirt, jedoch keinen grossen Schmertzen verursachet; die offene Schandsäulen, welche mitten in dem Dorf bey denen Wirths- und Gasthäusern, oder bey der Wohnung des Hofmarchs-Herren aufgerichtet sind, mit welchen die Ehebrecher, Gottslästerer, Rebellen, oder ansonsten die Unterthanen des Richters nach Willkühr gestrafft werden; endlich die Straffe der Geigen, wann die Huren, oder ansonsten zänckische, und sehr böse Weibspersonen, mit einem um den Hals gelegtes Holtz pflegen eingeschlossen, und eine Zeit zum Spott und Gelächter dem Volck ausgesetzt zu werden: MANZIUS *decis. Palat. quæst.* 94. per tot. CARPZ. *part.* 3. *crim. quæst.* 9. *n.* 56. *& seqq.*

Wir bemercken auch diejenige merckwürdige Controvers, ob ein Hofmarchs-Herr, und ein Landsaß, der nur allein die niedere Gerichtbarkeit exerciret, seinen Unterthanen als Delinquenten, oder ansonsten unbesserlichen, oder ohnerträglichen Unterthanen relegiren kan; und gewißlich; gleichwie wir von denjenigen Landsassen, und Ständen, welche zugleich einen Vorzug der Criminal-Gerichtbarkeit geniesen, nicht zweifeln, daß sie können den Unterthan als Delinquenten relegiren, weil eine dergleichen Facultas vor den Effect der Criminal-Gerechtigkeit gehalten wird, *L.* 7. *π. de interdict.* Also können wir auch denen Hofmarchs-Herren vermöge der niedern Gerichtbarkeit einen dergleichen Actum relegationis, proprie dictæ, und viel weniger deportationis nicht concediren. Es ist auch meines Wissens in der Praxi nicht anders gegründet.

Wiewol wir auch nicht in Abrede sind, daß, wann ein Unterthan wegen Verbrechen, übeln Sitten, oder andern Lasterthaten unverbesserlich, gar zu haderhaftig, und rebellisch, oder ansonsten unerträglich seye, solcher von dem Hofmarchs-Herrn kan gezwungen werden, daß er sein Gut verkauffe, und aus dem Hofmarchs-District sich wegbegebe, und also gleichsam relegirt werde, wie dieses mit einem merckwürdigen Præjudicio bestättiget MANZIUS *cit. decis. Palat. quæst.* 19. *n.* 17. 18. *& seq.* und weitläuftiger vertheidiget solches ANT. GUIL. ERTEL. *tr. de jurisdict. infer. cap.* 19. *obs.* 5. vid. & BERLICH. *part.* 2. *conclus.* 9. *n.* 20. & *decis.* 56. *vers.* 8.

Endlich vergessen wir auch desjenigen nicht, ob ein Hofmarchs-Herr seinen Unterthanen, der extra districtum Hoffmarchialem delinquirt hat, inquiriren, und ihn straffen kan? Es ist einmal in der Hofmarch S. in einem solchen Fall deswegen gezweifelt worden, wo eines Baurens Sohn, eines andern Baurens Tochter in einer andern Hofmarch B. geschwängert, und das Verbrechen allezeit in diesem Dorf B. begangen hat. Es scheinet, daß dem Hofmarchs-Herrn erlaubt seye, über dieses Verbrechen des Unterthanen, der daselbst sein Domicilium hat, und ausser der Hofmarch solches begangen, zu cognosciren, und denselben mit der Civil- oder Geld, und nicht mit der cörperlichen Straffe zu belegen, ja, wann das Verbrechen grausam wäre, pro majori, & corporali poena dem Landrichter zu übergeben; wann nur nicht der Richter desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen, und das Mägdlein geschwängert worden ist, vorhero per litteras mutui compassus begehrt hat, ihn den Unterthanen zu stellen, in welchem Fall er gehalten wird, denselben zu remittiren. vid. ERTEL. *Lib.* 2. *d. tract. cap.* 26. *obs.* 4. doch also, daß der, welcher in einer Hofmarch ist bereits gestrafft worden, z. E. in loco domicilii, nicht wieder muß in loco delicti gestrafft werden, sondern daselbst muß der Herr mit der Straffe, so von dem andern Hofmarchs-Herrn an dem Delinquenten vollzogen worden, zufrieden seyn, massen es gar zu unbillig wäre, ein Verbrechen mit doppelter Straffe zu belegen, text. & DD. in *L.* 40. *π. de poenis.* ANT. GAIL. *de pace publ. cap.* 11. *n.* 24. ZANGER. *de except. part.* 2. *cap.* 3. *n.* 2. ERTEL. *d. tract. Lib.* 1. *cap.* 18. *obs.* 5. *vers. quinto*, und also ist in vorgedachtem Fall in der Hofmarch S. procedirt worden.

Wir gedencken allhier eines andern Falls, der sich in einer Hofmarch zugetragen hat, wo ein unerfahrner Hofmarchs-Herr, oder vielmehr dessen Hofmarchs-Richter, seiner Profession ein Schreiber, als ein unverschämter Mann, eines sehr reichen Baurens Sohn, wegen Hurerey, und darauf erfolgter Schwängerung denselben unter andern ad Protocollum gefragt hatte: wie offt er das Verbrechen der Hurerey mit dem schwangern Mägdlein begangen habe, und da derselbe bekannte, er hätte achtmal mit diesem Mägdlein zugehalten, so sprach der Richter, die Straffe der achtmalen Wiederhohlung seye in denen allergnädigsten Decretis vorge-

vorgeschrieben worden, und straffte also entsetzlich. Die Eltern des Sohns giengen wegen der sehr übersteigenden gewinnsichtigen Straffe zu ihrem Herrn, um sich daselbst Raths zu erhohlen, daß er einen gelehrtern und verständigern consulirte, der endlich den Fehler entdecket hatte, weil dieses Verbrechen nachdem es vielleicht achtmal, ja auch öfters mit eben derselben Person ist wiederhohlt und in mehrern Orten begangen worden, vor ein eintziges Verbrechen gehalten wird, und also die vorgeschriebene Straffe nur einmal muß auferlegt werden. CARPZ. *pract. crim. p.* 2. *p.* 76. *n.* 94. D. MANZII, *decis. Palat. q.* 18. *n.* 14.

Jedoch ist auch nicht zu läugnen, daß bisweilen die Unterthanen mit einer doppelten Straffe una vice können beleget werden, nemlich, wann ein Unterthan mercklich z. E. zur Nachtzeit einen andern verwundet hat, nachgehends unverschämter Weise es läugnet, bis er mit Zeugen, oder mit dem abgelegten Eyde des Verwundeten augenscheinlich überwiesen wird, in welchem Fall er wegen Verwundung, nachgehends wegen des boshaften Läugnen, vor ein jedes Verbrechen besonders zum Exempel anderer, wird können gestrafft werden, ausser der Richter will die Sache uno actu verrichten; ingleichem wann der reus des Verbrechens mit einer Injurie die Person des Richters afficirt, so wird er freylich mit der widerhohlten Straffe belegt, z. E. der Beschuldigte wird wegen geschehener Vulneration neben Abtrag der Unkosten Pr. 4. Pfund Pf. wegen seines boshaften Läugnen aber absonderlich Pr. 2. Pfund Pfenning punctirt: jedoch muß dieses cum grano Salis angenommen werden, damit nicht bisweilen die Hofmarchs-Herren, und andere Richter in diesem Punct gar zu sehr excediren; und die armselige Unterthanen, wann die Causa in mehrere Capita delictorum zertheilt ist, sub specie plurium poenarum ablaufen; dahero ist derjenige vor Gewissen-los zu halten, welcher vor einigen Jahren seinen Unterthanen wegen Zänckereyen, welche er in einer Garküche nächtlicher Weile angefangen, also gestrafft hat; der Beschuldigte soll wegen des Frevels Pr. 2. Pfund Pfenning, weilen er Anfänger gewesen, und erstens injuriret, abermalen Pr. 2. Pfund Pfenning, weilen er das Licht abgelöschet wiederum Pr. 2. Pfund Pf. und dann weilen er zu rechter Zeit nicht nach Hauß gegangen, auf ein neues Pr. 1. Pfund Pf. samt Abtrag der Gerichts-Kosten hiemit punctirt, die Injurien aufgehebt, auch die Partheyen zu guten Freunden gesprochen seyn ꝛc. Es ist zu glauben, es seye einem Hofmarchs-Herrn eine Ehr, Freud und Nutzen, wann er vermögliche Unterthanen hat; dahero sollen die Unterthanen mit Præstationibus, Gült, und Stüft nicht überlegt, auch mit harten, und beständigen Scharwerden nicht gedrückt, noch mit ohngeziemenden Straffen erschöpft werden. NIC. EVERHARD, *cons. vol.* 2. *Consil.* 1. *n.* 190.

Dasjenige ist auch zu bemercken, daß die Hofmarchs-Herren, und einige Richter, in demselben Fall, wo vermöge der allergnädigsten Decreten die Hurer mit der Leibes-Straffe belegt werden, nemlich Geigen, und Eisen-Straff,

durch die Stadtknecht und Häscher, diese Straff, auch an diesen boshafften Leuten mißbrauchen, bisweilen zu ihrer Hauß-Arbeit zu zwingen pflegen, z. E. das Mannsbild muß während der Zeit, so lange er die Eisen tragen müßte, treschen, Stroh schneiden, Holtz klüben, Spän machen ꝛc. dessen Anhang, die Täg, durch welche sie die Geigen tragen müßte, halten sie zum Spinnen, Nähen, und dergleichen an.

Endlich ist noch zu betrachten, was Rechtens seye, wann z. E. ein Sohn eines Hofmarchs-Herrn in der Hofmarch delinquirt, z. E. in einem Wirthshauß einen Bauren verwundet, wer in dieser Causa der Richter sey? Gewiß, weil hier supponirt wird, daß des Hofmarchs-Herrn Sohn nicht mehr ein Kind, sondern schon erwachsen seye, so ist die Frage nicht von der patria potestate, und pœna parentis castigatoria, und paterna, sondern von einer poena graviori, und Satisfactione pecuniaria, & Solvendis expensis; wo zu behaupten seyn wird, daß ein ungerathener Edelmanns Sohn coram Regimine Excelso muß verklagt werden; theils damit nicht die administratio justitiæ vor dem Vater verdächtig ist, theils weil der Sohn eben so wohl für einen Edelmann gehalten wird, als der Vater, und also der Unterthan unmittelbar Regiminis Excelsi seye; dann auch nicht der Vater ut par nobilis in parem das imperium exercirt.

## Tit. III. Ad n. 2.

Ueberhaupt und regulariter wird zur niedern Gerichtbarkeit gezehlet, 1) die Cognition aller Civil- und Geld-Sachen, 2) die Bestraffung der leichten Verbrechen, welche Frevel genennt werden, 3) das Recht die Huldigung von denen Vogtheilichen Unterthanen anzunehmen, 4) das Recht Civil-Gefängnisse anzustellen, 5) die Auffsehung über Gewicht und Maaß, 6) der Kirchweyh-Schutz, 7) die Setzung der Gränze und Marcksteine, 8) das Recht die Frohn-Dienste der Unterthanen zu fordern, 9) das Recht bey den Pfarr-Rechnungen zu sitzen, 10) das Recht die Auffsehung der Mühlen anzuordnen, 11) das Recht Trivial-Schulen aufzurichten, 12) das Recht Statuta einer Communität zu publiciren, 13) Obsicht über Ehehaften, Tafernen, Bäder, Schmidten und Mühlen, 14) die Verordnung öffentlicher Beamten, 15) die Sorge über die Feuerschau, 16) die Verfolgung derer boßhaften Leuten, 17) das Recht die Gemeinde zusammen zu beruffen, 18) das Recht denen Gemein-Rechnungen beyzustehen, 19) das Recht Straffen zu nehmen, 20) das Recht die Leute zu peinigen, aber sine corporis cruciatu, 21) die Bestimmung der Tutorn und Curatorn, 22) das Recht des Inventarii, 23) das Recht zu versiegeln und zu obsigniren, 24) das Recht der Gerichtlichen Acten, 25) das Recht der Requisitorialien, 26) das Recht verdächtige Häuser visitiren zu lassen, 27) das Recht den offenen Frieden auszuruffen, 28) das Recht des Einziehungs-Geld, 29) das Recht des Abzugs, 30) die Aufrichtung der Testamente apud acta, 31) das Recht den Gant-Process zu führen und zu dirigiren, 32) das Recht Schützen-Stätte aufzurichten, 33) die Auffstellung der Hand-

Handwercker ohne Zunft, 34) das Recht die Civil Proceß und das imperium mixtum zu dirigiren, 35) das Recht Feldmesser anzuordnen, 36) das Recht gemeind Anlagen zu thun, 37) sicher Geleit und Schutz im Dorf und Marckt zu geben, 38) die Oeffnung der Kirchhöfe, 39) die Leistung des Weide-Gelds, Hirten-Gelds, der Walper Küh, Rauchhüner und Vogthabers, 40) das Recht des Tischgelds, 41) die Einnehmung der Gerichtbarlichen Früchte, 42) die Ergreiffung der lasterhaften Leuten, damit sie dem domino jurisdictionis criminalis übergeben werden, 43) daß die Lebensmittel welche zu verkauffen sind dem Herrn am ersten offerirt werden, ingleichen 44) die Leistung der Dienstbarkeit ꝛc. Fraiß und Frevel-Sachen aber sind zu unterscheiden; deren Arten sind: Zu Schmähungen anreitzen, Schlagen, Stechen, Stossen, Verwunden ohne Unterscheid der Glieder und des Lebens, die einfache Hurerey, der Ehebruch so mit Geldstrafe, oder Gefängniß zu belegen ist, der erste und einfache Diebstahl, der Stellionatus &c. welches sich die niedere Gerichtbarkeit entweder durch Verträge, oder durch langwierige Gewohnheit zueignet.

## Tit. III. Ad n. 5.

Nach der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** *Art.* 120. und nach Ausweiß der Bambergischen Ordnung, bleibt es in Bestraffung des Ehebruchs bey dem Römischen Recht, solcher Gestalt, daß der Ehebruch, welchen ein Mann mit einer ledigen Weibs-Person begehet, kein Ehebruch, sondern nur eine Unkeuschheit genannt, auch nicht am Leben, sondern allein am Leib, mit dem Kercker, Pranger, oder Ruthen aushauen gestraft wird. In Bayerland, Augspurg, Straßburg und anderer Orten, wird der Ehebruch mit einer Geldstrafe beleget. In Augspurg ist deswegen ein besonderer Gebrauch eingeführet, daß wann ein Ehebrecher in der Stille soll um Geld gestraft werden, er zu dem Richter in das Hauß gehen muß, worzu ein besonderer Richter verordnet ist, der alsdann die Strafe einziehet. Die Leute geben aber in der Nachbarschaft sehr auf diejenige Persohnen achtung, welche in dasselbe Hauß gehen, ob der Richter ihnen das Geleit bis vor die Haußthüre heraus gibt, dann dieses muß derselbe Richter jeder Person thun, welche in andern Geschäften zu ihm kommen; begleitet er aber dieselbe Person nicht, die zu ihm in das Hauß hinein gegangen, so ist es ein Anzeigen, daß ein solcher hat müssen die Strafe erlegen. Das Gericht in Fornications- und Ehebruchs-Sachen aber, wird das blaue Himmel-Amt genennet. An einigen Orten wird der Ehebruch mit der Kirchen-Buß und Geld-Strafe belegt, als wie in Eichstätt, wo man die Ehebrecher und Ehebrecherinnen aussen vor die Kirchen-Thüre, mit einer schwarzen Kertze in der Hand haltend, an einem Sonntag, wann die Leute in die Kirche gehen, stellt, und das drey Sonntäge hinter einander, allezeit eine Stunde, allwo neben ihnen der Schörch zur Begleitung stehet, man nennt es das Leichten.

# Lib I. Tit. IV.

## Von denen zur Inquisition von Rechtswegen erforderlichen gründlichen Ursachen, und zwar dem Corpore Delicti.

### Ad n. 3. verb. als z. Ex. in fine.

Zur Gewisheit des corporis delicti wird beym Diebstahl erfordert, daß a) derselbe von dem Bestohlenen, oder andern, denen gemeine Wissenschaft davon beywohnet, beschworen: b) daß der Werth des Entwendeten beygebracht werde, und dieses zwar entweder per taxatores juratos, welche von dergleichen Sachen Kenntniß haben, wenn anders das Gestohlene in natura vorhanden; oder durch den Eyd des Bestohlenen sowol, als anderer Personen, denen die entwendeten Sachen bekannt gewesen, wann nemlich diese letztere nicht mehr zu haben, oder doch nicht in dem Stande seyn, als sie zur Zeit des Diebstahls gewesen. Ferner bey dem homicidio wird, ad certitudinem corporis delicti, erfordert, daß ein ermordeter Cörper auch würcklich gefunden worden: ingleichen, daß die Wunde tödlich gewesen, und von denen Medicis und Chirurgis, bey der Section, davor erkannt worden? Bey dem adulterio und einigen andern delictis facti transeuntis machet derer Sociorum gleichförmiges Bekenntniß, die Gewißheit des Corporis Delicti aus, und so ferner, nach Beschaffenheit eines jeden Verbrechens. So lange nun diese Gewisheit noch nicht untersuchet und in Richtigkeit gesetzet worden ist, kan auch keine Todes-Strafe, und regulariter auch, in Capitalen Verbrechen, auf keine Marter erkannt werden, sondern es wird zuförderst auf genauere Untersuchung des Corporis Delicti interlequiret. Zwar möchte eingewendet werden, daß, da, ohne die certitudinem corporis delicti zu haben, zwar keine Lebens- wol aber eine Leibes- und andere Strafe dictiret werden könne, im Verneinungs-Fall ein richtiges Geständniß von Inquisiten durch die Marter heraus gebracht werden müsse, es sey die Gewißheit des Corporis Delicti vorhanden, oder nicht; allein dem ungeacht muß, wenn einem Inquisiten die Marter zuerkannt werden soll, vor allen Dingen ausgemacht seyn, ob die Verbrechen, derentwegen er dem Scharfrichter zu untergeben, capital sind, oder nicht? Bey denen, so keine Todes-Strafe würcken, kan nicht leicht ein härterer Grad der Peinlichkeit, als die Daumenstöcke, hingegen in Capital-Verbrechen, befundenen Umständen nach, auch die schärfste Marter an Inquisiten vollstrecket werden. Zwar findet man hier und dar bey dem CARPZOVIO Præjudicia, da die alten Schöppen zu Leipzig auch so gar das Todes-Urtheil, ohne vom Corpore Delicti gewiß zu seyn, gesprochen, und eventualiter erkannt haben. Allein heut zu Tage pflegt man hierinnen behutsamer zu verfahren, und aus obangeführten Ursachen weder eine Marter, noch vielweniger die Todes-Strafe zu erkennen, wenn nicht von dem Corpore Delicti bereits genugsame Gewiß-

wißheit bey denen Acten vorhanden. Es können aber doch gleichwol Casus vorkommen, da auch bey ermangelnder solcher Gewißheit dennoch auf die Marter gesprochen werden kan, als a) wenn das Delictum nicht capital; b) wenn solches zwar die Todes-Strafe würcken könnte, jedennoch wegen Unzulänglichkeit derer Indiciorum, ohnedem kein höherer Grad der Marter, als die Daumenstöcke, dictiret werden kan; c) wenn keine Hoffnung da ist, zur Certitudine Corporis Delicti zu gelangen, und also nichts vorhanden, worauf in dieser Absicht interloquiret werden könnte, in welchem Fall ebenfalls, wenn anders hinlängliche Indicia vorhanden, die Daumenstöcke, ohne auf diese Certitudinem weiter zu warten, zuerkannt werden müssen.

# Lib. I. Tit. V.

## Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle?

### Ad n. 1. verb. siebendes ꝛc. in Fine.

Es ist hierbey mit zu bemercken, daß die Chirurgi nicht vor der Section des Cadaveris mit der Sonde die Tieffe der Wunden erforschen sollen, damit sie nicht durch ihr herum gribeln, die nicht tödliche Wunde zu einer tödtlichen machen, und die elenden Beklagten mit ihrem Judicio in den unverdienten Tod stürtzen, massen der unzeitige Eingrif der Sonde gar leicht entweder die Wunde erweitern, oder einige innere Theile verletzen kan.

### Ad Verba: Daß die mit Leibl. Eyd ꝛc. in Fine.

Das Zeugnüß derer Chirurgorum von der Beschaffenheit der Wunde ist nöthig, welches schriftlich ad Acta gelegt wird. Bey Ausfertigung eines solchen Attestats müssen die Wund-Aerzte eine grosse Vorsicht gebrauchen, damit sie sich auch unschuldiger Weise nicht in den Verdacht, einer Partheylichkeit stürtzen. Zu dem Ende muß in solchen Fällen der ganze Vorgang, ohne über das Factum selbst Reflexiones zu machen, oder zu moralisiren, eintzig und allein historic. angeführet, und alle Expressiones, die sowol dem einen, als dem andern Theil favorisiren können, sorgfälltigst vermieden werden. Nunquam Medicus in favorem deponat. Dahero ist es nicht recht, wann in dem Attestat stehet: Der extra omnia humanitatis limina so sehr übel und hart tractirte S.**, der an seinem gantzen Cörper so jämmerlich tractirte S.**, die grimmische Wuth derer D.**, der so barbarisch tractirt gewesene arme S.**, der so jämmerlich zertrettene S.**, der arme und tödtlich darnieder gelegene S.**, der ultra humanitatis limites so hart tractirte und lädirte S.**, der so übel zugerichtete und darüber leicht zu Grunde gehen könnende S.**, ꝛc. wann also dergleichen Formalien in einem Attestat zu finden wären, so kan es der Richter sogleich verwerffen, massen es dem Medico nicht zustehet, daß er so viele unnöthige Exag-

Exaggerationes mit hinein fliessen läßt, und so zu reden sein Urtheil mit herbey bringt. Endlich so werden auch die rationes Testimonii erfordert, welche die Wund-Aerzte zugleich herbey zu schaffen angehalten werden, damit aus denenselben von der Beschaffenheit und Lethalität accurat geurtheilet werden kan. Dann obschon die Wund-Aertzte selbst bisweilen von dem, ob die Wunde vor lethal zu halten seye, eine Entscheidung darthun, so glaubt man doch diesem nicht so schlecht, sondern es wird eines gantzen Collegii, oder mehrern Judicii Entscheidung erfordert. Wir wollen hier ein dergleichen medicinisches Gutachten herbey setzen, welches wegen einer zufälliger Weise tödtlich gewordenen Haupt-Wunde, von einem mediciniſchen Collegio ist eingeholt worden:

**Hoch- Edelgebohrne, dann Hocherfahrne, Hochgelahrte und Hochgeehrteste Herren!**

Alldieweilen eine Gräfl. W.-- Regierungs-Canzley die hier angeschlossene Acta uns zu dem Ende zugefertiget, wegen der bey einer zwischen J.-- und J.-- W.-- L.-- zu R.-- dann J.-- A.-- St.-- zu G.-- auf öffentlicher Strasse vorgefallenen Schlägerey dem letztern zugefügten gefährlichen Verwundung, eine denen Rechten gemässe Sentenz cum rationibus zu verfassen, auch nach Befinden wegen der in artem medicam & chirurgicam einschlagender Fragen von einer Löbl. medicinischen Facultät ein Gutachten einzuziehen, und solches samt denen Acten ohnverweilt zu remittiren, als haben unseren Hochgeehrtesten Herren beregte Acta zur fleisigen Verleß- und collegialischen Erwegung wir hiemit zustellen und Dero Meynung in Ansehung der Verwundung: in wie weit die Verwundung *per se lethal* zu achten sey, oder nicht, auch ob sonsten nicht etwan hierbey an dem *Læso* einige Fahrlässigkeit vorgewalter? cum remissione Actorum erbitten, anbey mit schuldigster Hochachtung verharren wollen, als

**Ew. Hoch-Edelgeb.**

Unserer Hochgeehrtesten Herren

N.. den .. Dec..

ergebenste Dienere,
Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät allhier.

*Responsum.*

Nachdem von einer Hochlöbl Juristen Facultät Uns die in puncto inculpati homicidii eingelauffene Acta Inquisitionalia entgegen die beeden Gebrüder J.-- und J.-- W. B.-- zu R.-- zugesendet, und unser in Medicina & Chirurgia gegründetes Gutachten über nachstehende Frage zu wissen anverlanget worden?

*Quæstio.*

**Ob und wie weit die dem Defuncto zugefügte Verwundung vor per se**

se lethal zu achten sey, oder nicht? auch ob sonst nicht darbey an dem Læso einige Fahrläßigkeit vorgewaltet habe?

So haben wir forderſamſt erſt-beſagte Communicata, benebſt dem viſo reperto des Medici & Chirurgi fleiſſig durchgeleſen und befunden:

*Species Facti.*

Daß am 1. Octobris a. p. Abends gegen 3-4. Uhr J.-A.-T.- ein junger Menſch von zwantzig Jahren, auf dem Felde mit obbenannten zweyen Brüdern in ein Handgemenge gerathen, und nachdeme derſelbe von einem der letztern mit einem eiſenen Feld-Inſtrument, ſo beſage der Relation des Medici, in einer Grabe-Spathe beſtanden ſeyn ſoll, verwundet worden, habe er ſich nach Hauſe begeben, ſich die Wunde durch einen andern jungen Purſchen auswaſchen und die Haare ausziehen laſſen, gegen ſeine Mutter über nichts geklaget, und noch ſelbigen Tages einige Vomitus gehabt; am andern ejusdem habe er noch einen Karren Rüben und einen Karren Laimen nach Hauſe gefahren, worauf er ſich bald geleget, verwirrte Reden geſprochen, auch nichts von Speiſen genieſſen wollen. Am 4ten ejusdem ſeye er zu Pferde nach einem eine Stunde weit entfernten Dorfe geritten, wo er gleich nach ſeiner Ankunft wenig geredet, auf das Bette gefallen, eine Stunde geſchlafen, ſich beym Erwachen gantz unverſtändig bezeiget, und beſtändig über den Kopf geklaget. Am 6ten ejusdem wurde ein benachbarter Chirurgus gehohlet, der den Patienten in gleichen Umſtänden angetroffen und gefunden, daß die hinter dem lincken Ohr (allwo die anliegende Theile mit Blut unterloffen und geſchwollen geweſen) mit einem Pflaſter bedeckte Wunde, ſich zwar nach Ablöſung deſſelben offen zeigte; doch hielte er eine kleine Inciſion verſus occiput nöthig, worauf dann Anfangs aus der Wunde viele Stücken geronnenen Geblüthes, nachmals eine gelb-färbigte Feuchtigkeit, und endlich Sanguis Sincerus häuffig hervorgefloſſen. Am 8ten ejusd., als ſich beregte Hemorrhagie nicht ſtillen laſſen wollte, beruffte man den benachbarten Medicum, der den Verwundeten Abends um 8. Uhr mit hin- und herſchlagenden lincken Arm und Beine und einem gleich, der Comate vigili laboriret, cum paralyſi dextri brachii & pedis angetroffen, auch noch ſelbigen Tages eine Aderläſſe auf dem Arm unternehmen ließ. An eben dieſem Tage entdeckte beſagter Medicus, obgleich bey Abnehmung der von dem Chirurgo applicirten Umſchläge und Verbandes das Geblüth cum impetu hervor gequollen, die unter der Wunde befindliche Fractur und beſorgte partem vulneratam, ob vehementionem hæmorrhagiam cum Stypticis. Am folgenden Tage wurde Venal Sectio am Fuß wiederhohlet. Als ſich aber die Verblutung mit gleicher Heftigkeit aus einem ramo in antica auris regione verſus bregma progredientis arteriæ carotidis einfande; ſo wurde der Verband cum Styptico eſchoraticis auf der Wunde a. 10. ad 12. ejusd. unter be-

beſtändigen äuſſerlichen Umſchlägen liegen gelaſſen. Auf dieſes hat ſich am 13ten ejusd. Morgends am beregten Ramo eine Eſchora Fungoſa gezeiget und berührte Verblüthung geſtillet; doch iſt aus der Wunde eine groſſe Quantität halb verfault- und ſtinckenden Geblüts herausgefloſſen, worauf Læſus wieder gehörig verbunden worden, und ob er gleich nach dieſem ruhig zu werden ſchiene, ſo hat er doch gegen 12. Uhr zu Nachts ſeinen Geiſt unter convulſiviſchen Bewegungen aufgegeben.

Bey der Section fande man

## Sections-Bericht.

1.) Das Pericranium des ganzen Kopfes ſugguliret und nebſt dem Geſichte, Hals und Bruſt, lincken Arm und Scroto cum membro voller blau und gelber Flecken, wie auch dick und vom Geblüthe ſtarck aufgeſchwollen.

2.) Bey geringer Bewegung des Cörpers ſtürtzte das Geblüth cum Fœtore aus dem Halſe, Mund und lincken Ohr heraus.

3.) Hinter dem lincken Ohr in diametro a poſteriori verſus frontem gerechnet, zeigte ſich eine Hieb-Wunde ohngefehr zwey Zoll lang, welche einen Zoll breit von oben herunter das Pericranium geſtreifet, ehe ſie in den Kopf eingegangen, ſo daß

4) die Auricula zugleich einen halben Zoll tief fereusque ad anthelicem eingeſchnitten war. Den

5.) Muſculum Crotaphitidem ſahe man gäntzlich ſuggilliret, und in deſſen Mitte die Propagation der in perigranio erwehnten Wunde.

6.) Im Oſſe Squamoſo temporis zeigte ſich einen und einen halben Zoll breit über dem meatu auditorio, in der Gegend, wo ſolches Os aus einer durchſichtigen Lamina beſtehet, ein Loch, welches der Länge nach a poſteriori Capitis regione verſus frontem gerechnet, einen Zoll lang und nicht gar ſo breit und alſo oval rund über einen Zoll völlig durchſchlagen geweſen, und ebenfalls über einen Zoll lang, durch gedachtes Os Squamoſum bis in das Os Frontis flach aus und nicht völlig durchgegangen, in welche Oeffnung man den kleinen Finger ohne Hindernüß ſtecken kunnte.

7.) Hierunter fande ſich nach Abnehmung des Cranii eine gute Hand voll bechſchwarzen viſciden Geblüthes, welches zugleich unter dem Cerebro die gantze Foſſam ſigmoideam erfüllet hatte, und der duræ matri ſo veſt anhienge, daß man ſolches kaum mit dem Meſſer abradiren kunnte.

8.) Der völlig abgeſchlagenen Stücke von dem Oſſe waren drey, ein groſſes und zwey kleine, davon das groſſe mit ſeiner Schärfe eine, einen ſtarcken Strohhalm breite inciſion per lineam rectam unter dem foramine oſſis in die duram matrem gemacht und noch in ſelbiger ſteckte, ſo daß deſſen ſcharfe Spitze durch die Piam die Subſtantiam Cerebri ſelbſt etwas berühret, wovon

9.) Die

9.) Die Dura Mater in universo hemisphærio und die Pia einer flachen Hand groß in peripheria, poris Cerebri insimul intumidis, gangrænos erfunden wurde. Die zwey kleine Stücke waren in gedachtem schwartzen Geblüte verborgen; sonst aber ist

10.) in reliquo corpore nichts gewaltsam verletztes, oder mangelbahres wahrgenommen worden ꝛc.

Wann wir nun ausser dem erst kürtzlich referirten viso reperto Medici ac depositione vulneris, zugleich auch die übrige in denen gesamten Actis enthaltene und hierher einschlagende Momenta in eine reiffe collegialische Erwegung gezogen; so sind wir, was den ersten Punct der uns zur Entscheidung vorgelegten Frage betrift, keineswegs in Abrede, daß gleichwie alle, auch so gar Anfangs ganz gering scheinende Beschädigungen des Hauptes, also noch vielmehr solche Verletzungen desselben, welche würcklich in die innere Substans des Gehirns eindringen, niemalen vor gering zu achten, sondern bevorab wann im Anfang dergleichen Verwundungen, omittendo necessaria & committendo minus necessaria & nociva verabsäumet und nicht nach den Reguln der Wund-Arzeney gehörig tractiret werden, gar vielfältig mit grosser, auch zuweilen mit unvermeidlicher Lebens-Gefährlichkeit verbunden sind, und dieses um so mehr, da ab integritate hujus organi zugleich auch integritas actionum tam vitalium, quam animalium abhänget, auch aus eben dieser Ursache die innern Theile des Haupts allenthalben mit so einer vesten und starcken Vormauer, gleichwie die beinigte Substanz der Hirnschaale ist, umgeben werden, damit durch dessen Vermittelung denen äusserlichen Gewaltthätigkeiten nachdrücklich Widerstand geleistet, und dieses zur Erhaltung des Lebens so nöthige Viscus möglichst beschützet werden möge.

Conf. HIPPOCRATES in Proœmio *L. de vulneribus* Capit. FORTUN. FIDELIS L. V. S. 2. C. 6.
VALENTINI *Pandect. Medico Legales P. II. Sect. II. p.* 339.
ALBERTI *Systema Jurisprudent. Medic. T. I. p.* 301.
ZACHIAS L. V. Tit. 6. Q. 9. N. 9.

*Rationes Dubitandi.*

Ob es nun gleich aus dem, was wir kürtzlich angeführet, das Ansehen gewinnen möchte, als wäre die obbeschriebene dem J. = T. = zugefügte Verwundung des Hauptes gleichfalls der äussersten Gefahr und einer nothwendigen Lethalität um so mehr unterworffen gewesen, da zumal

1) das eiserne obbenannte Feld-Instrument, welches in hoc casu funesto adhibiret worden, unter die Instrumenta Lethifera mit so grösserm Recht zu zählen, da die Erfahrung bereits gewiesen, daß die dadurch beschädigte in eine unhintertreibliche Lebens-Gefahr gestürzet worden.

Conf. ALBERTI *Lib. cit. p.* 280.
FISCHER *Respons. pract. & forens. Conf.* 32.

Auch vermuthlich

2) beregtes Instrument mit einer auf-

ſerordentlichen Heftigkeit ſimulque iuncta cerebri contuſione, als welche ſonſt gemeiniglich von ſchlimmen Folgen zu ſeyn pfleget,

ALBERTI *Lib. cit. p.* 312.

angebracht worden: nachdeme ſelbiges nicht nur per integumenta externa, pericranium & muſculum temporalem, ſondern auch usque ad os ſquamoſum dergeſtalt gewaltſam durchgedrungen, daß in beſagtem Oſſe ſowol ein über ein Zoll betragendovallrundes Loch, als auch darunter drey davon abgeſchlagene Splitter befunden worden, wo der gröſſeſte mit ſeiner Spitze

3) beyde meninges ipſamque cerebri ſubſtantiam verletzet; dahero dann

4) nothwendig eine Gangrænoſa Corruptio daſelbſt und endlich der Tod erfolgen müſſen; bevorab da

5) wahrſcheinlich, daß, weilen in der Foſſa Sigmoidea hujus lateris und unter dem Cerebro in daſiger Gegend, bey der Section viel bechſchwartz viſcides Geblüte ſich gezeiget, der in und gegen erſtgedachte Foſſam laufende Sinus duræ matris lateralis verletzet worden, wo denn durch die daher entſtandene und nicht zu ſtillende Verblutung und da das daſelbſt verlegene Geblüt ſo veſt der duræ matri adhæriret, das ſolches kaum mit dem Meſſer abzuradiren und alſo noch viel weniger per trepanationem zu educiren geweſen, der Tod gleichfals erfolgen müſſen, immaſſen dergleichen Sinuum Læſiones alle Auctores vor nothwendig tödtlich erkennen.

Conf. TEICHMAYER *Med. Legal. p.* 204.

VALENTINI *Pand. Med. Legal. P. II. Sect. I. p.* 140.

auch

IDEM AUCTOR *Lib. cit. p.* 404.

Sanguinem tenacem, induratum, parietibus firmiter adhærentem, quia neque per trepanationem, neque per alia remediorum genera extrahi poteſt, pro ſigno funeſto angiebt. Und ſcheinet erſt erwehnte lethalität

6) dahero um ſo weniger vermeidlich geweſen zu ſeyn, nachdeme propter ſimul vulneratum ramum arteriæ caroditis, in antica auris regione (bevorab da der Medicus ob Suggillatum & in putrilaginem converſum pericranium, hunc ramum weder cauteriſiren, noch mit der Nadel heften dörfen) man nicht einmal dem parti affectæ beykommen und denſelben gehörig beſorgen können. Wie dann alles dieſes

7) die Vomitus, coma vigil paralyſis, deliria, motus convulſivi, tanquam ſymptomata lethalitatem ſæpius inferentia, noch mehr zu bekräftigen ſcheinen.

Hierzu kommt noch, den andern Punct der uns vorgelegten Frage belangend, daß es ſchwehr zu vermuthen, als ob an dem Læſo einige Fahrläſigkeit vorgewaltet haben ſollte, ſintemalen derſelbe

a) bald nach empfangener Wunde ſelbige durch einen andern jungen Purſchen auswaſchen, die eingeſchlagene Haare herausziehen, auch die Wunde

b) mit

b) mit einem Pflaster bedecken lassen: wie dann dieses letztere
c) von einem hierzu beruffenen Wund-Arzte also befunden, und von demselben pars læsa, lege artis, allem vermuthen nach ordentlich verbunden, auch
d) durch den requirirten Medicum zwey Venæ Sectiones angeordnet; und im übrigen dem Vulnerato durch continuirliche Umschläge ex Speciebus Cephalicis & Travmaticis in vino calefactis succurriret worden. ꝛc. ꝛc.
Alldieweilen aber gegentheils

*Rationes Decidendi.*

ad 1mum) die Erfahrung ebenfalls bestättiget, daß Læsiones capitis cum aliis instrumentis æque lethiferis, wie dergleichen Exempel bey denen Scriptoribus häufig zu finden, glücklich geheilet worden, woferne sie nur nicht ad intimam cerebri Substantiam & ad ipsos ventriculos eingedrungen, welches letztere zwar von oben (Sub rat. dubit. N. 1.) gedachten Auctoribus, Locis citatis, angeführet, keinesweges aber dergleichen, besage der Acten in gegenwärtigem Fall bemercket worden. Ad
2dum) der Locus Fracturae, wann man solchen anatomisch betrachtet, also beschaffen, daß eben keine allzugrosse Heftigkeit (die auch wegen Mangel der Handhabe, besage der Acten fol. 119. nach mechanischen Gründen, nicht wohl zu appliciren gewesen) zur Durchlöcherung mehrgedachten Ossis Squamosi angewendet werden dörfen; dahero ferner keine sonderliche Contusio cerebri, wie denn hievon in denen Actis gleichfalls keine Spuhr zu finden, entstehen können. Auch weder die Læsio musculi temporalis, siquidem BOHNIUS in Tract. *de vulnerum Lethalitate p.* 77. plura refert exempla profundorum musculi temporalis vulnerum felicissime tamen restitutorum; noch die Insignis Fractura, cum eiusmodi foramine (da zumal in denen Actis von keiner Fissur, oder contra Fissur Meldung geschiehet) vor simpliciter & per se lethal um so weniger zu achten,

Conf. BERENGARIUS in *Tract. de Cranii Fractura.*
VALENTINI *Lib. cit. p.* 340.

da obbeschriebene geräumliche Oeffnung in der Hirnschale, woferne nur ausserdeme Læsus gleich Anfangs gehörig wäre besorget worden, vielmehr dazu gedienet haben würde, ut Sanguis Subsistens eo melius effluere & non facile symptomata lethalia causari potuisset:

Conf. VALENTINI *Lib. cit. p.* 400.

So ist auch ferner
3tium) die durch den einen Splitter zugefügte Læsio Duræ piæque matris & aliqualis licet cerebri an sich betrachtet, keinesweges von der Beschaffenheit, daß wir daraus, aliis non concurrentibus, eine Absolutam lethalitatem deduciren könnten; massen ausser einer beträchtlichen Anzahl solcher Exempel, wo dergleichen Vulnerationes, etiamsi ipsam Cerebri Substantiam, modo illæsis cavitatibus & vasis maioribus penetraverint,

verint, woferne nur auſſer deme in der Cur kein Fehler vorgegangen, glücklich abgelauffen:

Conf. ALBERTI *p.* 309. *§.* 38. -N. c. wo viele dergleichen Exempel angeführet werden,

Auch in gewiſſen Fällen meningum inciſiones per artem inſtituiret werden,

GLANDORP. *Chirurg. Obſerv. IV.*

BLANCARD *Obſ. Med. Phyſ. C.* 1. *Obſ* 27.

HOFFM. *Med. Conſult. Tom. IV. p.* 107.

Welches, wo damit eine unvermeidentliche Lebens-Gefahr verknüpfet wäre, ohnmöglich ſtatt haben würde. Betrachten wir aber auf der andern Seite, daß

4) obgedachter Splitter, beſage der Acten, bis an das am dreyzehenden Tag erfolgte Lebens Ende des Verwundeten in parte læſa ſtecken geblieben, und auf dieſen ſo wichtigen Umſtand weder im Anfang und Fortgang, noch am Ende dieſer Tragödie reflectiret worden; ſo hat leider! mit der letzt meningum & cerebri gangræna atque corruptio und endlich der Tod erfolgen müſſen, welcher fatale Ausgang aber keinesweges in der durch den Splitter zugefügten Verwundung, als vielmehr in der Verabſäumung der ſo höchſtnöthigen Herausnehmung deſſelben zu ſuchen.

So fället auch ferner

5) die Vermuthung weg, als ob das in der Foſſa Sigmoidea und ſonſt daſelbſt befundene Geblüte a læſione ſinus duræ matris lateralis entſtanden; maſſen der Verwundete nach empfangener Wunde erſt an dem dreyzehenden Tag verſtorben; dahero ob Summam Hæmorrhagiam faſt ohnmöglich, daß ein Menſch bey einer dergleichen Vulneratione Sinuum ſo lange leben können. Und weilen hievon in dem Sections-Bericht gleichfalls keine Erwehnung geſchiehet; ſo iſt es viel glaublicher, daß entweder dieſe Sammlung des Geblüts a neglecta læſione duræ matris, ſucceſſive entſtanden, oder es hat wohl gar ſelbſt unter der enormen Verblutung des obbemelten Rami Artheriæ Carotidis ſich nach und nach per ipſum patens foramen oſſi fracti, das Geblüt inſinuiren, vermöge ſeiner Schwere zu Boden ſincken können; und da man ſolches nicht gleich im Anfange, wo es noch flüſſig war, weder per trepanationem, noch per convenientem ſitum des Patienten, lege artis zu educiren bemühet geweſen, propter quietem, gruneſciren und durch ſein Verweilen ſo adhærent und zähe und folglich allererſt zu fernerer Eduction untüchtig werden müſſen. Ad

6) Iſt unſtreitig, daß wo der Verwundete gleich vom Anfang, nach denen chirurgiſchen Reguln und Handgriffen beſorget, und dabey linderende und zertheilende, beſonders hierauf gerichtete Umſchläge appliciret worden, das pericranium in tantum putrilaginem & corruptionem nicht übergegangen ſeyn würde, in welchem Fall alsdenn der Chirurgus und Medicus, nach Befinden, durch Cauteriſiren, Hefften, u. ſ. w. der Hæmorrhagie

rhagie Einhalt thun, und sich also zur Wunde selbst einen freyen Weg bahnen können. Was endlich

7) die am Defuncto angemerckte üble Zufälle betrift; so entstehen Vomitus gemeiniglich bey allen Fracturis Cranii

HEISTER *Chirurg. p.* 113.

und sind an sich mit keiner nothwendigen Lebens-Gefahr verbunden;

HOFFM. *Med. Consult. Tom. III. Decad. III. Cas.* 6.

da hingegen die übrig-angegebene Symptomata vor prodromos funesti & lethalis eventus eher anzusehen gewesen. Indessen sind sie von der Læsione meningum & cerebri, wie auch von der durch die Menge des coagulirten Geblüts verursachten compressione cerebri & nervorum, nothwendige Folgen, welche entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Grad der Heftigkeit und mit so grosser Gefahr entstanden seyn würden, woferne man ihren Ursachen durch oberwehnte Mittel und Wege möglichst vorgebeuget, nachdrücklichen Widerstand geleistet und selbige ohne Verzug zu heben versuchet hätte.

Und alldieweilen

quoad *Quæstionem Secundam*

eine offenbahre Fahrlässigkeit an dem Læso darinnen vorgewaltet, daß

a) nicht gleich im Anfange ein habiler Chirurgus zu Rathe gezogen; sondern statt dessen pars vulnerata durch einen in arte Chirurgica gäntzlich unerfahrnen jungen Purschen ausgewaschen, auch zwar aus der Wunde die eingeschlagenen Haare, jedoch besage der Denunciation des erst am sechsten Tag gehohlten Chirurgi, nicht völlig ausgenommen, ferner keine äusserliche Umschläge appliciret; sondern

b) nur die Wunde simpliciter, mit einem vielleicht noch dazu sehr klebenden Pflaster bedecket, dadurch aber Sanguis sub Cranio latitans noch mehr incarceriret, dessen so nöthiger Ausfluß unterdrucket und der Krancke in so elenden Umständen sechs Tage hülflos gelassen worden: Ja nachdeme

c) der hiezu beruffene Chirurgus sich um die Splitter, nach welchen er sich doch, wie dieses bey allen Fracturis Cranii ohnumgänglich nöthig, durch vorsichtiges Sondiren vor allem hätte erkundigen sollen, gar nicht bekümmert: auch die

d) von dem Medico angeordnete Umschläge und Aderlässen, welche in denen ersten Tagen einen grossen Nutzen unwidersprechlich geleistet haben würden, zu spat, & cum res jam conclamata fuit, unternommen worden; so urtheilen wir aus besagten hinlänglichen Gründen, zumal da Læsus, auf seiner Seite, nicht gleich nach empfangener Wunde ruhig geblieben, den andern Tag noch zwey Karren Rüben und Laimen nach Hauß gefahren, auch noch am vierten Tag Abends sich der freyen und um diese Jahres-Zeit schon mercklich kühlen Luft exponiret und den Cörper durch das Reiten beweget und erschüttert; durch welche Bewegung der Antrieb

des

des Geblüts gegen die verwundete Theile vermehret, einfolglich alle Zufälle, wie dann dieses noch die Erfahrung desselben Abends gelehret, verschlimmert worden:

*Decisio.*

**Daß die dem** Defuncto **zugefügte Verwundung, vor** per se lethal **nicht zu achten sey: auch an dem** Læso **verschiedene Fahrlässigkeit vorgewaltet habe.**

Daß dieses Responsum in arte Chirurgica & Medica gegründet sey, bekräfftigen Wir mit unserm Facultæts-Insiegel,

(L. S.)

**Decanus, Doctores und Professores der medicinischen Facultæt allhier.**

Hierbey ist noch zu bemercken, daß das Factum des Ermordeten, oder Verwundeten nicht in das Visum Repertum zu setzen ist, sondern solches in die gerichtliche Protocolla gehöret, womit sich viele Medici verstossen, und dahero gewärtig seyn müssen, daß ihnen solches der Richter verwirft, ehe es an das Collegium Medicum verschicket wird.

**Ad verba: Und ist diese Besichtigung ꝛc.**

Wir haben hier einen mercklichen Casum des von dem Königl. Portugisischen Bothschafter, bey dem Wiener Hof, an dem Grafen von Hallweil Anno 1696. begangenen Meuchel-Mords. Ohngefehr drey Jahre vorher, hatten Ihro Königl. Majest. in Portugall den Marquis Carol Joseph d' Aronges, Prince Cadet de Ligne (dessen Herr Vater anfänglich Gouverneur von Meyland gewesen, nachgehends Vice-Re von Sicilien und Grand d' Espagne worden, die Frau Mutter aber eine Fürstin von Nassau, aus dem Brabandischen Geschlecht, de Croy Ximenes, Egmont und Herrn, und dessen Gemahlin eine Marquisin d' Aronges, einzige Tochter des ersten Königl. Ministri dieses Nahmens, und sehr reich von Mittel ist) en qualité eines Königl. Bothschaffters an den Kayserl. Hoffnacher Wien abgeschicket, woselbst er auch seinen publiquen Einzug mit solcher Magnificence, als jemahlen ein Bothschaffter gethan, gehalten. Dieser Minister war dem Karten-Spiel sehr ergeben, von welchem der Kayserl. Cammerherr, Graf von Hallweil (ältester Sohn des Kayserl. Geheimbden Raths dieses Nahmens, und 45. Jahr alt) nach und nach über 12000. Ducaten an Gelde in der Bassette gewonnen, wogegen der Bothschaffter dem Grafen eine schriftliche Obligation gegeben, und ihm einen Zahlungs-Termin nach dem andern gesetzet, deren er aber keinen gehalten, sondern ihm von einer Zeit zur andern mit leeren Vertröstungen abgespeiset. Ob nun der unglückselige Graf etwa hierüber in Ungedult gerathen, oder dem Bothschafter in Anmahnungen überlästig worden, ist eben nicht bekannt, jedoch resolvirte sich letzterer endlich auf den St. Laurentii Tag, als den 10. Augusti Styl. nov. 1696. Jahres, ihm,

Grafen

Grafen von Hallweil, die Helffte zu bezahlen, bedeutete zu dem Ende denselben, daß er am erstgedachtem Tage mit ihm zu seinem Kaufmanne, (so dermalen auf seinem nahe bey Wien gelegenem Land-Gute sich aufhielte) fahren, und nach einem Divertissement im Jagen entweder die Schuld, oder Revange im Spielen empfangen, auch deshalber seine Obligation mit sich nehmen möchte. Als nun ermeldter Graf von Hallweil an obgedachten St. Laurentii Tage früh um 5. Uhr zum Bothschafftter gefahren, hat dieser jenen mit aller Höfflichkeit empfangen, und ihn in seiner Chaise roulante mitgenommen, jedoch, als ein Laquey vom Grafen mit auftreten wollen, hat der Bothschaffter solches depreciret, mit Vermelden, daß zu beyder Bedienung, und damit weder die Roß noch die Chaise beschweret werden möchten, sie nur einen Laqueyen von den Seinigen mitnehmen, und selbst die Chaise führen wollten, dahero des Grafens Bediente, weil der Graf zu Mittag mit ihme speisen würde, erst gegen Abend sich wieder anmelden könnten. Niemand versahe sich hierbey einiges Unheils, sondern man fuhr in guter Intention auf 4. Stunden von Wien durch Burgersdorf gen Gablitz, nach dem Wiener Walde zu. Dieses Dorf war, des alldasigen Wirths und Richters Aussage nach, zwey Tage vorher der Bothschafter, nebst einem Kerl im blauen Mantel, auch passiret, um, wie man ex post facto abnehmen können, die Gegend des vorhabenden Meuchelmords zu recognoscren; darauf solcher Bandite bey dem Wirth zu Gablitz hinterlassen worden, und der Bothschafter wieder nach Wien zurück gekehret. Der Bandite hat besagtem Wirth ein groß Trinckgeld versprochen, um acht zu haben, wenn der Bothschafter an Laurentii Tage mit einem Cavalier durch selbiges Dorf reisen würde; weilen aber der Wirth seine Geschäfte abgewartet, und nicht stets auf der Wacht gewesen, ist der Bothschafter, dessen unvermerckt, durch Gablitz gefahren, jedoch von dem Pater Schafner aus der Carthauß Marbach observiret worden, von dem, als es der Wirth, durch Veranlassung eines Discourses, so der Pater mit einem andern Manne über des Bothschafters schönen Pferden gepflogen, ohngefehr verstanden, hat er solches dem bestellten Banditen hinterbracht, so mit ihme wegen des Uebersehens erstlich viel expostuliret, als ihn aber der Wirth sein Roß angebothen, hat er sich besänftigen lassen, dasselbe acceptiret, jedoch so lange nicht warten wollen, bis das Roß gesattelt gewesen, sondern hat der Chaise stracks ohne Sattel nachgejaget, und ist noch dreyviertel Stunden, mit dem Bothschafter (beyde ganz zitternd und turbiret, voller Koth, auch einige Sachen mit Blut besprützet,) zum Wirthshauß zurück gekehret, worauf sie miteinander zu Mittag allda gegessen. Der Bothschaffter hat sich bey der Mahlzeit wieder in etwas frölich erwiesen, und der Meuchel-Mörder, den der Wirth circa physiognomiam gantz naturel beschrieben, ist mit dem Bothschaffter gantz familiair gewesen, so gar, daß er sich auch ohne Strümpfe und Schuhe zu ihm gesetzet.

Als es schier Zeit zum Aufbrechen gewesen, hat der Bothschaffter zu dem Banditen gesagt: Hodie fuit magna pluvia, (wiewohl es doch der schönste Tag war) worauf dieser geantwortet: Volumus discedere, possit enim exoriri inundatio. Endlich hat der Bothschaffter den Wirth auch auf lateinisch gefraget, um ihn vielleicht zu sondiren, ob er ihre Reden verstanden: Quid putat, quod tam sæpe ad ipsum veniam? welcher geantwortet: Optarem, ut ista gratia mihi quotidie accideret! worauf der Bothschaffter mit dem Mörder so gleich wieder aufgebrochen, und nacher Wien abgereiset. Als nun bey dessen Ankunft des Grafen von Hallweils Bedienten nach ihrem Herrn gefraget, hat er ihnen zur Antwort gegeben: Daß ein fremder Herr mit gelber Livrée ihn mit auf Baaden geführet. Der Bothschaffter erschiene darauf noch selbigen, wie auch des andern und dritten Tages, in denen Assembléen, und auch bey Hoff, wurde sowohl von des Grafen von Hallweils Herrn Vater, Bruder und Schwester, als auch vielen andern, ja von Kayserl. Majestät selbst gefraget, wo er seinen Reise-Compagnion gelassen, welchen allen er obige Antwort ertheilet, etlichen aber im Vertrauen gemeldet, daß der Graf unter Weges ihn quittiret, um einer gewiessen Dame in ihrem Garten aufzuwarten. Da nun zwey bis drey Tage vorbey gegangen, daß der Graf von Hallweil nicht wieder hervor kam, wurde die Freundschaft in Unruhe gesetzet, so, daß dessen Herr Vater bey Ihrer Kayserlichen Majestät lamentirte, und über hundert Personen ausgeschicket gehabt, ihn aufzusuchen, da man denn auf die Spur gekommen, daß der Bothschaffter ihn mit sich auf Gablitz geführet gehabt, daher o man sich bey alldasigem Wirthe ferner informiret, und die Gewißheit obiger Particularien vernommen. Weilen nun dieser Weg den Grafen von Hallweil so wenig auf Baaden, wie der Bothschaffter vorgegeben, als auf Paris geführet, und dieses Gerüchte in der gantzen Stadt erschollen, als hat der Adel und gemeine Pöbel fast zu wüten angefangen, und den Bothschaffter öffentlich vor einen Mörder ausgeschryen; ja er ist so weit gegangen, daß er des Bothschaffters Quartier vorbey geritten, und mit Pistolen in die Fenster geschossen. Dem Bothschaffter wurde vom Hoffe aus gerathen, zu seiner Sicherheit eine Guarde zu begehren, so er Anfangs nicht thun wollen, in Meynung, daß er dadurch den auf ihn gefallenen Verdacht vermehren würde, und verlangte hingegen bey Ihr. Maj. Maj. dem Kayser und der Kayserin Audientz, so ihme aber abgeschlagen worden, dergleichen auch von allen Ministris (ausser dem Obristen Stallmeister und Kayserl. Beichtvater, Pater Menegati, welche aber denselben mit grosser Kaltsinnigkeit tractiret) geschehen. Der Venetianische Bothschaffter hat ihn ebenfals sehr spöttlich abgewiesen, und dieses alles ante inventum Corpus delicti. Der Portugisische Bothschaffter beschwerete sich über diese gegen ihn ausgebrachte böse Nachrede immer mehr und mehr, liese sich auch vernehmen, daß, wo ferne Ihre Kayserl. Majest.

ihme deswegen keine Satisfaction verschaffen, er sich genöthiget finden würde, seinen Character beyseit zu setzen, und solchen Affront, als ein Cavalier, selbst zu ressentiren. Welchem aber von einem Kayserl. Ministro geantwortet worden, daß er ihm solches nicht rathen wollte, weil er sich sonsten mit der gantzen Stadt würde schlagen müssen. Er soll auch denen vornehmen Kayserl. Ministris allerhand Briefe zugeschrieben haben, und darinnen seine Unschuld deduciren wollen, alleine er hat dadurch seine Confusion nur desto klärer zu erkennen gegeben. Inzwischen, und da der Tumult des Pöbels mehr und mehr zugenommen, hat er endlich durch den Printzen von Nassau von Ihrer Kayserl. Majestät eine Wache begehren lassen, welche ihm denn auch von 150. Mann, jedoch nur zu seiner Sicherheit, und vor des Pöbels Insulten verwahret zu seyn, gegeben worden. Diesem nach nun wurde der Obrist-Jägermeister befehligt, den gantzen Gablitzer Wald durchsuchen zu lassen, da denn am 13. Dito die Jäger eine halbe Stunde von Gablitz den Cörper in den sogenannten Nieden-Thale, halb zugescharret, und sehr elendiglich zugerichtet, nemlich mit einem Schuß zum Schlaff an der rechten Seite hinein durch das Haupt, einigen Stichen, zubrochnen Fuß, und seiner vom Bothschaffter gehabten Obligation, kostbaren Diamanten, Hut- und Schuh-Schnallen, dergleichen Hembd-Knöpfen, zwey pretiosen Ringen, einer gantz güldenen Englischen Uhr, und 400. Species-Ducaten, auch seines Degens, so sich zusammen ad 12000. Gulden belauffen, beraubet, über 400. Schritte von dem Landwege ab gefunden. Nachdeme man diesen betrübten Casum Ihrer Kayserl. Majest. noch selbigen Tages um 10. Uhr Abends hinterbracht, ist so fort bey Hoffe Conferenz, und für gut gehalten worden, diese Sache ordentlich zu examiniren, und davon eine Facti Speciem an Ihro Königl. Majestät in Portugall zu schicken, mithin dieselbe zu ersuchen, Dero allhiesigen Bothschaffter seinen Character abzunehmen, und zu vergönnen, daß ihme allhier der Proceß gemachet, oder die Sache in Portugall cognosciret, die Execution aber anhero remittiret werden möchte. So bald es ruchtbar worden, daß das Corpus Delicti gefunden sey, hat sich der Gesandte aus seinem Quartier, bald in dieses bald in jenes Closter retiriret, bis er endlich den 15. dito, unter Begleitung zweyer Michaeler-Mönche, ebenfalls unter solchem Habite, über Haimburg, Neustadt und Schlottwein in Cärnthen, und so fort nach der Strassen von Italien gebracht worden, da ihn unter Wegens, und zwar an dem letztern Orte, der Kayserliche Rumor-Capitain, (so den Banditen aufzusuchen ausgeschicket war) attrapiret, auch mit Beyhülffe alldortiger Burgerschaft in Verhaft gebracht; dieser aber gleich des andern Tages darauf, durch einen Kayserlichen Courier befehliget worden, die drey Patres bey Vermeidung grosser Straffe und Ungnade frey und ungehindert passiren zu lassen. Merckwürdig war dabey nachfolgendes: Als

mehrgedachter Bothschaffter, vor der schändlichen Action, den Ort mit dem Meuchel-Mörder in dem Walde besichtiget, und ihme ein Fuhrmann mit Sande begegnet, hat er von demselben seine bey sich gehabte Hacken und Schauffeln erhandelt, und solche auf seiner Kutsche mit sich weggeführet. Nachdeme nun eben dieser Fuhrmann den Leichnam nacher Wien bringen sollen, und zum Cörper gekommen, auch seiner Hacken und Schauffeln wahrgenommen, ist er darüber gleichsam in Ohnmacht gefallen, und hat, nach erholten Kräften, ausgeruffen: Schauet dieses seynd meine Instrumente, welche mir vom Bothschaffter so theuer bezahlet worden. Des Ermorderten Cörper ist am 15. dito in des Graffen von Weissenfels Garten gebracht, und den 16. bey den P. P. Carmelitis Discalceatis begraben worden.

## Lib. I. Tit. VI.

## Wer ordentlicher Richter seye, da Zweiffel einfället, wo die That geschehen.

### Ad N. 2. in fine.

Was hier der Herr Auctor angeführet, darüber streiten die DD. noch gewaltig, und läßt sich fast nichts gewisses davon behaupten. Dieses ist wohl in der Praxi recipirt, daß wann ein Cadaver an der Gräntze gefunden, und auf beyden Seiten an dem vollkommenen Verbrechen gezweiffelt wird, die Præventio eines Richters dem andern nicht præjudiciret, sondern mit dem gemeinen Namen die Citation und Inquisition zu formiren ist, ausser einer von beeden hätte den Reum incarcerirt, CARPZ. *qu.* 110. *n.* 37. wiewohl die DD. auch bey diesem Casu verschiedener Meynungen sind. Alleine die Præventio ist hier am richtigsten. Was wir also hier gesagt haben, das gehört vor dasjenige Gericht, wo der Proceß wider den Reum anzustellen ist. Ein anders ist zu sagen von der Hinwegnehmung des getödteten Cörpers, welche indistincte zur Criminal-Jurisdiction desjenigen Orts gehört, in welchem der Cörper gefunden worden, so gar daß der Richter nicht einmal gehalten wird, denselben ad inspectionem zu remittiren, D. à LEYSER in *Med. ad ff. spec. LXXIV. Medit.* 9.

Hingegen kan ein Criminal-Richter bisweilen die Inquisition nicht unternehmen, so oft die Cognitio allein dem Fürsten zustehet, als wie in Crimine perduellionis, *L. un. C. Si quis imp. maled.* COLL. JUR. ARG. *de jud. th.* 233. welches meistens geschieht. Ob aber derowegen die Inquisition, so von dem Richter angestellt, der das Merum Imperium hat, nullitate laborirt, ist eine andere Frage. Zum wenigsten wird es in dem gemeinen Recht nirgend beschrieben, wiewohl sich die Obern an manchen Orten die Cognitionem reserviret haben. Dann daß dasselbe Kayser Leopold in dem Oesterreichischen gethan habe, erhellet ex GUARIENT. *Cod. Austr. p.* 265. Inzwischen thut ein Landes-Fürst wohl, wann er nicht selbst die Sententz ertheilt, sondern die Acten an ein auswärtiges Collegium verschicken läßt; b) in Crimine Falsæ monetæ. Ich rede von dem Landesherrn selbst.

selbst. Dann auch nicht der Kayser spricht das Recht de Crimine in den Landen der Stände, wiewohl in Crimine falsæ monetæ Er dasselbe bisweilen tentirt hat, vid. LONDORP. *T. IX. p.* 58. c) in allen Verbrechen, welche in via publica sind begangen worden, wiewohl dieses nicht überall herkömmlich ist; Und hängt ordentlicher Weise in Sachsen die Cognitio in diesem Fall dem Mero Imperio an, ausser in den grausamsten Verbrechen. Eben dieses ist enthalten, wann in den Lehen-Briefen die Clausul: Zu Felderen und Strassen, ist inserirt worden. Die Cognition, welche theils in dem Examen, und in der Inquisition, theils in der Straffe, und Execution derer Verbrechen bestehet, gehöret zur Criminal-Jurisdiction, und ist ordentlicher Weise in der Person des Richters vereinigt, wiewohl die hohe und niedere Gerichte, vulgo der gemeine Bann, vor Zeiten den Königs, oder den Bann über Blut zu richten, das ist, die Criminal-Jurisdiction, nicht mitbegreiffete, und dahero dessen Exercitium vor ein grosses Regale gehalten wurde. Dahero heute zu Tage an manchen Orten einigen die Execution, andern die Cognition in peinlichen Fällen gegeben worden, SLEIDAN. *de Stat. Relig. L. VI. in f.* Ja in der Pfaltz, Francken, und Bayern, wird unter der Clausul, mit hohen und nieder Gerichten, der Bannum Regium, das ist die Execution nicht mitbegriffen, KNICHEN *de vest. pact. P. II. C. I. n.* 84.

## Lib. I. Tit XIX.

## Von andern zur Inquisition tauglichen Ursachen.

Ad Num. I.

Es ist auch sehr gut, wann man dem Denunciato nicht so gleich bey der ersten Verhör, die wider ihn vorgekommene Anzeige, vorließt. Denn so bald ein verschmitzter Dieb weiß, worinnen eine Denunciation bestehet, und von wem solche herrühret, wie der Denunciant seine Denunciation dem Richter wahrscheinlich gemacht, mithin auf was vor Indiciis solche beruhet, so wird er sich gewiß in seinem Sinn vor die treuhertzige gute Nachricht bedancken und bey sich selbst beschliessen, daß er sich darnach richten und nunmehro nichts gestehen wolle. Vielmehr hat ein Judex examinans, wann er keinen dummen Jungen, sondern ausgelernten listigen Dieb vor sich hat, wohl achtung zu geben, und mit aller Behutsamkeit retiré zu gehen, mithin die Stärcke und Schwäche seiner ihm bewusten Indiciorum bestmöglichst zu cachiren, damit nicht der Dieb Gelegenheit bekomme, seinen Herrn Richter eher, als dieser ihn auszufragen. Es fraget sich aber hierbey billig: Ob es wohl erlaubt sey, Inquisito die wider ihn vorgekommene Denunciation, oder den Grund derer Indiciorum, zu verhalten? in massen dieses der Gerechtigkeit und Wahrheit zuwider zu lauffen scheinet, und gleichwohl in denen Gerichten das Justum & Honestum vornemlich beobachtet werden muß. Alleine es ist eine andere Sache, mendacium dicere, und einem Inquisito mit Unwahrheit weiß machen,

daß der oder jener, dieses oder jenes wider ihn bekannt, und angegeben habe, und ein anders ist es, veritatem, quæ mihi & aliis nocet, dissimulare. Das erstere ist allerdings unerlaubt, und contra integritatem judicis, gantz unanständig, das andere aber vielmals nützlich und ad prudentiam judicialem absolute erforderlich. Gegen einen honnet homme brauchet man freylich weder Cautelen noch Dissimulationes, aber warum soll man einem Dieb, welcher nur den Richter betrügen und die Wahrheit verbergen will, von allen und jeden, rationem scientiæ offenbaren? und dardurch, das Si Feciſti nega, zu practiciren an Handen geben? Hiernächst ist der Finis der Inquisition, die Wahrheit von dem Inquisito auszuforschen, und ist der Richter zu fragen befugt, der Inquisit aber schuldig zu antworten, nicht aber vice versa, das Officium Judicis mit dem Officio Inquisiti zu confundiren. Es muß auch der Inquisitus in der beständigen Persuasion gelassen werden, als ob der Richter immer noch vieles wider ihn in recessu und alle Nachricht schon in Händen habe, folglich Inquisitum nur probire, ob er ein gutwilliges Geständniß thun wollte. In dieser Betrachtung, muß ein accurater Criminal-Richter, sich der Mühe nicht verdriessen lassen, seinen Inquisitum in generalibus, von seinem Thun und Lassen, und von seinem gantzen Lebens-Wandel, gleichsam durch alle Prædicabilia und Prædicamenta, gantz umständlich und ausführlich auszufragen, denselben eine runde und deutliche Antwort abzufordern, und seine Unwahrheiten, mit gröster Gelassenheit, so gut als Wahrheiten, fideliter ad Protocollum zu nehmen; indem die Erfahrung gezeiget, daß aus einer Menge dergleichen Unwahrheiten, wodurch sich ein Inquisit selbst verwickelt und confus machet, endlich die Wahrheit als der Endzweck der Inquisition entsprungen ist. Ist nun der Inquisit unschuldig, wird man ihn durch tausend solche generale Fragen, nicht schuldig machen, ist er aber ein Bösewicht, so wird er sich gewiß auch bald verrathen, und wes Geist und Kind er sey? zu erkennen geben.

## Tit. IX. Ad N. 2.

Es muß aber die Benennung des Mit-Gehülffen qualificirt seyn; zu welchem Ende es nöthig ist, daß 1) der Inquisit ohne Suggestiones den Mit-Gehülffen freywillig benennet hat; das ist, er muß auf die Frage: Ob nicht der N. mit dabey gewesen? nicht mit einem Ja geantwortet haben, dann dieses wäre eine Suggestion; sondern der Inquisit muß auf die Frage: Wer ihm ansonst noch dabey behülflich gewesen? den Mit-Gehülffen freywillig benennet haben: 2) Die Benennung muß aus besondern, eigentlichen, und um die Wahrheit herbey zubringen, geschickten Circumstantien bekannt seyn: 3) Muß darauf inquiriret werden, ob bey dem Inquisiten, der einen Mit-Gehülffen benennet, ein alter Groll, Muthwillen, oder dergleichen vorhanden sey: 4) Muß der Benennte wegen eines solchen Verbrechens sehr verdächtig seyn: 5) Muß der Benenner unerschrocken auf seiner Benennung bleiben, und dieselbe nicht

wider-

widerruffen, ORD. CRIM. *art.* 31. daß aber die Benennung, welche in der Tortur, und unter denen Schmertzen geschiehet, vor gültig zu halten seye, wird aus der Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung nicht bewiesen werden können. Dann in dieser wird a) nur obenhin Erwehnung der Folter gethan, und b) wird allein daselbst untersucht, auf was für eine Art der reus zu befragen sey, generaliter, oder specialiter, nicht zu welcher Zeit, deswegen c) alternativé gesagt wird: Der Gefragte, oder Gemarterte. Es kommt d) hinzu, daß nicht sowohl auf die Inculpation, als auf die Indicia, welche in *art.* 31. ORD. CRIM. herbey gebracht worden, gesehen wird, welche der Inculpation eine Kraft zueignen. Wannenhero auch die Bestättigung durch den Tod hinlänglich ist, welche Meynung auch in der Oesterreichischen Criminal-Ordnung *art.* 35. §. 3. zu finden. Hat aber der Benenner die Benennung des Mitgehülffen bey der Execution wiederruffen, so werden diese Muthmassungen nicht wenig unkräftig gemacht, ob solches gleich nicht judicialiter geschehen.

## Tit. IX. Ad N. 7.

Eine dergleichen Transactio wird in der Oesterreichischen Criminal-Ordnung unter die Indicia Remota gezehlt, vid. *art.* 35. §. 7. ORD. CRIM. AUSTRIACA.

## Tit. IX. Ad n. 8.

Es mag nun einer vor, oder nach der unternommenen Inquisition entfliehen, so ist es ein Indicium Remotum. Aus der Zeit, und aus der ungewöhnlichen Weise kan es doch leichter in ein Indicium Proximum degenerirt werden.

## Tit. IX. Ad n. 10.

Die allerschärfsten Gesetze, wann auch allenthalben Strictissime darüber in denen Gerichten gehalten würde, werden so lange nicht zulänglich seyn, bis das Laster des Müssiggangs mit Nachdruck abgestellet seyn wird. Müssiggang ist des Teuffels Ruhebanck und aller Laster Anfang. Müssiggang ist eine Pestilentz des gemeinen Wesens, und wo man in einem Lande viele Faullentzer und Tage-Diebe findet, kan man sicherlich einen solchen Statum Reipublicæ, vor sehr unvollkommen halten. Ein Faullentzer will sowohl essen und trincken als ein Fleissiger, und dieser muß jenen von denen Fructibus seiner Arbeit ernähren. Wenn man also Dieberey und andere schädliche Laster ausrotten will, so muß man nothwendig deren Quellen verstopfen, und keinen Faullentzer hegen. Wohleingerichtete Gesinde- und Taglöhner-Ordnungen, Pœnal-Patente wieder Bettler und Landstreicher, Zucht- und Arbeits-Häuser, wären ohnfehlbar die kräftigsten Mittel, es existiren aber solche an denen meisten Orten in piis desideriis.

# Tit. X.

## Von der Denuntiation.

Ad n. 4. ad verba: **Wann aber die dritte** ꝛc.

Bisweilen aber kan es sich zutragen, daß es nicht allezeit rathsam ist, eine

eine formale Aussage an gewöhnlicher Gerichts-Stelle thun, und den Denuncianten, als eine dritte Person, vor das Gericht citiren zu lassen, um daselbst seine Aussage ad Protocollum zu bringen. Wir wollen dieses durch einen Casum erleitern: Es ist z. Ex. in einem Ort ein importanter Diebstahl begangen worden, man kan den Thäter nicht in Erfahrung bringen. Ohngefehr vernimmt der Bestohlene, von einer dritten Persohn, im Vertrauen, daß der Thäter, nach der gemeinen Sage, sich in einem andern Ort aufhalten solle, welcher auch den Ort benennet, seiner Person aber nichts damit zu thun haben wolle. Der Bestohlene bringt durch viele Verstellungen von dem Denuncianten so viel heraus, daß er einen glaublichen Verdacht auf den Thäter werffen kan. Was ist zu thun? den Denuncianten vor den Richter citiren zu lassen, ist nicht rathsam, weil er daselbst nichts deponiren würde, und der Thäter auch bey so notorisch werdenden Proceduren, sich nicht lang besinnen würde, auf seine Sicherheit zu dencken. Dahero man hier nicht methodice und Schulmässig würde verfahren können, weil periculum in mora vorhanden. Zu dem Ende kan der Bestohlene diese Aussage sogleich im Vertrauen dem Richter hinterbringen, welcher dann ex officio an das Gericht, wo sich der Thäter aufhalten solle, schreiben kan, wie daß ihm von dem Bestohlenen hinterbracht worden, daß dieser von einer gewissen Persohn per Discours so viel ausgeforschet, als wann der N. in N. der Thäter des allhier zu N. verübten Diebstahls seyn solle, und man auf denselben also, der nächstens zu besorgenden Flucht halber, genauer obacht nehmen möchte. Ob nun zwar dergleichen Indicia noch ziemlich schwach zu seyn scheinen möchten, zumalen eine dergleichen Depositio in einer puren Erzehlung, de auditu alieno, oder vom hören sagen, bestehet, hingegen man aber zu bedencken hat, welchermassen es viel leichter sey, einen Gefangenen wieder los zu lassen, als einen Flüchtigen zur Captur zu bringen, so wird man doch einen wachsamen und in dem Fall das rechte Tempo beobachteten Richter, keiner illegalen Uebereylung beschuldigen, recte enim post alios monet BRUNNEMANNUS *in tr. de inquisitionis Processu cap. 6. n. 11.* licere interdum, si periculum sit in mora, vel aliqua justa subsit causa & judici aliqua tenus constet de delicto, ex verisimilibus, contra suspectos ad capturam pervenire. Ja, ubi periculum fugæ adest, hat ein vernünftiger Richter alle mögliche Præcaution zu beobachten, daß der Inculpatus, welcher gemeiniglich auf seiner Huth stehet und aus Unruhe seines bösen Gewissens ohnehin sich vor ein jedes rauschendes Blat fürchtet, deren nicht das mindeste erfahren möge. Wollte man darwider den Einwurf machen, es wäre gleichwohl ein solches ausser gerichtlichen Verhör nicht von der Würckung und Gültigkeit, daß es einen Inculpatum graviren könnte, so wird auch nicht prætendiret, darauf torturam, oder ad condemnationem zu erkennen, sondern es dienet lediglich ad informationem judicis und adminiculiret wenig-

nigstens, in der Sache mehrers Licht zu bekommen.

## Lib. I. Tit. XI.

## Von dem ordentlichen Richter in Formirung des Inquisitions-Processes.

### Ad n. 5. verba: Wann die Missethat in einem Gericht angefangen ꝛc.

Hier pflichtet der Herr Auctor der Meynung BRUNNEMANNI bey, welche man aber so leicht nicht annehmen kan, weil kaum ein Casus dabilis sich ereignen wird, wo ein Delictum gewißlich ohne Consummation ist begangen worden, und nur in einem Ort ohne Vollkommenheit kan angefangen werden. Es lehret aber CARPZ. *qu.* 110. *n.* 16. daß in beyden Orten völlig delinquirt werde, und hätte ein jeder Richter der beyden Oerter die Cognition, oder er delinquirt an demselben Ort, wo er am ersten das äusserliche ins Werck gesetzt hat. Dann wann einer zu Rom eine Sache gestohlen, oder ein Mägdlein entführet, zu Epheso dieselbe in Verwahrung gebracht, oder daselbst das Mägdlein geschwächt, so wird dafür gehalten, daß beydes Verbrechen völlig zu Rom begangen, nicht aber daselbst angefangen worden seye, weil der Raptus allein aus der muthwilligen Verführung, und der Diebstahl allein aus der Begreiffung bestehet; hingegen welcher zu München ein falsches Instrument gemacht, dasselbe an einem andern Ort braucht, mithin die zu München angefangene Verfälschung in einen fremden District ziehet, begeht er zu beyden Seiten ein Falsum, und eine Real-Injurie. Einige wollen die Worte des *L.* 1. *C. ubi Senat.* von der angefangenen Accusation verstehen, vid. CUJACIUS 11. *Obser. XXI.* sed vid: BRUNNEM. *cit. l.* vielleicht hat der Kayser auf den Casum *L.* 1 *&* 7. *ad L. Corn. de Sicar.* und dergleichen gesehen, wo der Conatus pro effectu gehalten wird.

## Lib. I. Tit. XII.

## Von der Schubmässigkeit und Remission.

### Ad n. 2. in fine.

Es ist bekannt, daß einem Domino territorii de jure nicht zuzumuthen sey, einen Delinquenten abfolgen, oder durch seine Lande führen zu lassen, sondern es hat dieses, ein Reichs-Stand gegen den andern, mit versicherter Reciprocation, vor eine Gefälligkeit zu erkennen. Da aber ohne Auslieferung keine importante Inquisition, wider famose Erz-Diebe, vollführt werden kan, und gleichwolen der gemeinen Sicherheit gar sehr daran gelegen ist, ne delicta maneant occulta, & impunita, immassen solche Bösewichter heute in diesem Land und morgen in einem andern ihr Diebs-Handwerck auszuüben pflegen; so wäre wohl zu wünschen, daß in allen Creysen des Heil. Röm. Reichs, die gemeinschlüssige Verfügung getroffen würde, die Auslieferungen quovis modo zu erleichtern, damit alle und jede pro justitia & bono publico arbeitende Judicia, durch die vielen Beschwer-

lichkeiten und unerschwinglichen Kosten, nicht abgeschrecket und zaghaft gemachet werden möchten. Folgende Formul der Requisitorialium kan hier zur Nachahmung dienen:

P. P.

Demselben kan ich nicht verhalten, wie daß ich, N. N. als einen hiesigen Unterthanen, beschuldigten Ehebruchs halber, in voriger Nacht zu N. Dorf in gefänglich Haft nehmen zu lassen genöthiget worden; nun dann denselben anhero bringen zu lassen gesonnen, solches aber ohne Berührung der Hoch-N.-Amts-Gerichte nicht füglich geschehen kan: als ergehet an denselben mein dienstliches Bitten; Er wolle gemeldten Gefangenen heute gegen zwey Uhren an der Hoch-N.-S. Gränze, bey der sogenannten G. Mühlen annehmen, sodann durch die Hoch-N. Amts-Gerichte bringen, und gegen Ausantwortung gewöhnlicher Reversalien, wie auch Ausstattung der disfalls gehörigen Amts-Gebühren, an hiesigen Gerichts-Gränzen mir wieder einhändigen lassen. Hierdurch erweiset derselbe diesen Gerichten eine sonderbare nachbarliche Affection und seynd sie in dergleichen Fällen solches hinwiederum also zu halten, auch sonst ihme alle angenehme Freundschaft zu erweisen erböthig.

## Tit. XII. Ad n. 3.

**verba: Welche Lehre ebenmässig gegen die Hofmarchische ꝛc.**

Die Unterthanen als Delinquenten, können wegen grausamen Verbrechen, als Diebstähle, Todtschläge, Raubereyen, Ehebrüchen nach ihrer Art, allenthalben auch extra locum delicti incarcerirt, examinirt, auch gestraft, oder bißweilen wegen ihren Circumstantien auf Begehren ad locum delicti remittirt, und extradirt werden; jedoch ist ein anders in dem Bayerischen enthalten, sowol in delictis levioribus, als in Zänkereyen, Tumulten, ja auch in schwerern Verbrechen, nemlich in Ehebrüchen, Diebstählen, so auch nicht Vitzdomb, oder Malefizisch gestraft zu werden pflegen, wann sie von dem Gerichts-Herrn des Orts, wo das Verbrechen ist begangen worden, entweder mündlich, oder schriftlich verlangt werden, so muß man dieselben remittiren, damit in loco delicti examinirt, gestraft, und die Verhandlungen verhandelt werden können; STATUT. BAVAR. Erklärte Lands-Freyheit, *Part.* 2. *art.* 18. ibi: „wo auch ein Gerichts-„mann, in einer Hofmarch, oder ent-„gegen ein Hofmarchsmann in einem „anderen Gericht, auch wo ein Hof-„marchsmann in des andern Hofmarch „wissentlich, ausserhalb Malefitz, ver-„bricht, ist er, bekannt, und wohl an-„gesessen, soll ihne der Gerichts-Herr „oder sein Richter, in des Gericht er „verbrochen hat, darumb nit annemen, „sondern an des Verbrechers Gerichts-„Herrn, oder Richter, mündtlich, oder „schriftlich begehren, ihme denselben „Verbrecher in die Straf zu schaffen, „darinn auch des Verbrechers Gerichts-„Herr seinem Unterthanen alsdann „wohl Beystand thun mag ꝛc.

Tit.

## Tit. XII. Ad n. 5.

**verb: Wann ein Gericht einem Delinquenten nachsetzen ꝛc.**

Wann die Durchführung eines Delinquenten heimlich und wider Willen durch das Territorium eines Territorial-Herrn geschehen, so ist zu bemercken, daß so bald der Territorial-Herr solches in Erfahrung gebracht, alsbald eine solenne Protestation pflegt concipirt, und bißweilen durch einen Notarium und Zeugen, bisweilen aber durch Richter, oder durch die Landschöppen dem der das Territorium verletzt, insinuirt zu werden pfleget; welcher Actus nachgehends in ein offentliches Instrument gebracht und zur künftigen Sicherheit derer competirenden Rechten, denen gerichtlichen Handlungen inserirt wird. Eine Formul einer dergleichen Protestation ist nachfolgende:

P. P.

Ich habe gleich jetzo nicht ohne Befremdung vernehmen müssen, daß dieselben am verwichenen Pfingst-Feyertage, frühe, und also zu ganz ungewöhnlicher Zeit, durch dero Gerichts-Verwaltern ein paar Corporalschaften bewehrter Leute durch meines gnädigsten Grafen und Herren Land, und zwar durch das T. Fluhr heimlich in G. Dorf bringen und den daselbst gesessenen Maleficanten N. N. de facto nicht nur durch das von ihnen ratione Jurisdictionis ohne Grund streitig gemachte G. Dorf, sondern auch durch die mit allen Gerichten und Gerechtigkeiten notorie hieher gehörigen N. N. und N. Fluren, nacher G. führen lassen. Wann dann mein gnädigster Graf und Herr solche thätliche Violirung der Gerichte nicht ungeahntet, noch die Sache also bewenden lassen will; So habe auf gnädigsten Befehl Amts halber zuförderst wider solche Thätlichkeiten und unternommene eigenmächtige Durchführung des Delinquenten durch die N. N. N. und N. Fluhre und Felder hierdurch in optima Juris forma protestiren und dem hiesigen Gräflichen Amte alle zustehende Jura, insonderheit auch die in G. Dorf Fluhre und Felde, biß an die Zäune des Dorfs über Menschen-Gedencken wohl hergebrachte Possession vel quasi der hohen Gerichte, und anderer Gerechtigkeiten feyerlichst bedingen und hierüber einige Recognition zu ertheilen dienstfreundlich bitten wollen, ꝛc.

## Tit. XII. Ad num. 8.

Was die Auslieferurg der Soldaten anbelangt, solches ist in RECESS. IMP. Nov ann. 1641. also decidirt worden: „Wir haben uns zu desto mehrerer Erhaltung guter Disciplin, und „damit das Uebel nicht ungestraft bleibe, mit Chur-Fürsten und Ständen, „und der abwesenden Räthe, Botschaften und Gesandten und sie hinwiederum mit uns verglichen, daß, „wann der Delinquent über drey Meilen von seinem Quartier und Compagnie auf frischer That in strafmässigen „Verbrechen ergriffen würde, oder der „Officier gegenwärtig, oder nur drey „Meilwegs von dannen ist und genug-

„same Versicherung thue, die Justiz zu „administriren, daß alsdann der Uebel„thäter demselbigen abgefolgt, widri„genfalls aber die Stände nicht allein „die Verhaftung vorzunehmen, son„dern auch mit rechtlichem Process zu „verfahren, und alsdann nicht weni„ger die Execution vorzunehmen Macht „haben sollen, zu welchem Process sie „gleichwohl den nechsten Commendan„ten, wann der Befehlshaber zu dessen „Regiment der Strafmässige gehörig, „über die drey Meil von der Stelle er„fordern und ihme, daß er den Rechten „beywohne, freystehen soll: darbey wir „aber diesen Fall vorbehalten haben „wollen, daß, wann ein Soldat, so „mit seinen Billeten, gewisse Sachen zu „verrichten versehen, etwas verbrechen „thäte und auf frischer That begriffen „würde, wann es gleich weiter als drey „Meilen von seinem Quartier und Com„pagnie wäre, daß er doch seinem Ober„sten oder nechsten Kriegs-Commen„danten zur Bestraffung zugeschicket „werde, und dieses darumb, damit die „„Kriegs-Anschläge, so manchen ver„trauet, nicht offenbar werden.

## Lib. I. Tit. XIII.

## Von der Prævention.

### Ad num. 2.

Die Prævention kan zwar allezeit ein Judex domicilii & delicti commissi vornehmen, wann der Reus an einem andern Ort, da die Res noch integra, ergriffen wird, CHRISTINEUS *Dec. Vol. II. Lib. III. tit.* 15. *n.* 6. Dieselbe Ergreiffung aber kan nicht in præjudicium judicis, von welchem schon die Citation ergangen, geschehen, dann weil ein jeder Landes-Herr in Teutschland seine eigene Jurisdiction hat, auch nicht par in parem wegen der Remission ein Imperium haben kan, GRANZ. *defens. reor. C. V. M.* II. *S.* II. *art.* 2. *n.* 71. also verlöschet dieselbe Prævention desto leichter, wann der Citirte in einem andern Territorio begriffen wird. Es hängt auch die Prævention nicht præcise ex prehensione actuali ab, gleichwie dieses vermeynet ANT. MATTHAEI. *de crimin. Lib.* 48. *tit.* 13. *c.* 5. *n.* 7. noch ist auch zu diesem Ende die General-Inquisition, und die summarische Zeugen-Verhör, vielweniger die pignoratio rerum ad fugitivum pertinentium, hinlänglich. Es meynet zwar LEYSER. *in Medit. ad ff. spec.* 74. *medit.* 8. daß diese Ergreiffung der Pignorum wegen der Person zu Fundirung der Prævention hinreichend seye, weil der Reus also realiter anfängt der Obrigkeit verbunden zu seyn. Alleine weil die Pignoratio keine Speciem fori bestimmt; sondern ein forum rei sitæ formirt, dasselbe aber in causis criminalibus nicht competens ist, so folget, daß nicht vielmehr der Arrest, als die Annotatio bonorum so in *art.* 207. vorgeschrieben worden, vor sich ein Forum fundiren kan. VOET. *ad D. tit. de judic.* §. 69. Sintemal ferner die Præventio eine Gewißheit eines andern Fori, Domicilii, Delicti, oder Deprehensionis, supponirt: so folget, daß, da beyde

beyde de Foro Delicti ſtreiten, welches ſich zuträgt, wann ein Cadaver auf der Grentze gefunden, und beyderſeits gezweifelt wird, ob das Crimen vollkommen allda begangen worden ſeye, die Prævention eines Richters nicht nachtheilig ſeyn könne, ſondern ſolchenfalls communi nomine die Citation, oder Inquiſition zu formiren ſeye, auſſer es hat einer von beyden den Reum incarcerirt, de COCCEI de *juſt. pœn. in obſ. vel mort. Statuend. tit.* 4. §. 20. CARPZ. *qu.* 109. *n.* 37. wiewohl die DD. auch wegen dieſes Caſus verſchiedener Meynung ſind. MATTHAEI *l. cit. n.* 6. dieſe Obſervationes aber gehören ad illud forum, in welchem der Proceß wider den Reum zu inſtruiren iſt. Ein anders iſt nun zu ſagen von der levatione cadaveris enecati, welche indiſtincte zur Criminal-Jurisdiction deſſelben Orts gehöret, in welchem der Cadaver gefunden wird, ſo gar daß der Richter nicht einmal gehalten iſt, denſelben ad inſpectionem zu remittiren.

## Lib. I. Tit. XIV.

### Was für Delicta mixti Fori ſeyen, und ſowohl von geiſt- als weltlichem Gericht abgeſtraft werden können?

Ad n. 2. Verba: Da aber die Gottsläſterung ꝛc.

Es hat der Herr Auctor oben *Lib.* 1. *Tit.* 3. *n.* 4. *p.* 7. ſchon geſprochen: Das in dem Delicto des Fluchens, Schwörens und Sacramentirens ein Unterſcheid zu machen ſeye, zwiſchen demjenigen Fluchen und Schelten, ſo aus böſer Gewohnheit oder jähem Zorn hervorbricht, und demjenigen, ſo befliſſener, vorſetzlicher Weiſe in das Laſter der Gottsläſterey verfällt. Mithin wäre nach der Meynung des Herrn Auctoris erſtere Art allein von dem weltlichen Richter zu beſtrafen. Alleine, wann einer auch gleich aus Zorn, oder andern Bewegniß, Gottsläſterliche Reden ausgeſtoſſen, oder wohl gar aus Gewohnheit, welches noch ärger iſt, ſolche gethan, ſo wird ein ſolcher nicht nur von der weltlichen Obrigkeit gebührend abgeſtraft, ſondern er verfält auch in die geiſtliche Cenſur, und wird entweder von der chriſtlichen Gemeinde excommunicirt, oder mit einer andern Kirchen-Buſſe beleget, wie die Herren Catholicken einhellig dafür halten. Dann daß die Gewohnheit GOtt zu läſtern, eine Mitigation verdiene? läßt ſich in Wahrheit nicht behaupten, vielmehr iſt ein ſolcher viel härter zu beſtraffen, der aus der Gottsläſterung eine Gewohnheit gemacht hat. Wie ſelbſten der Herr Auctor *Tract. II. Lib. I. Tit.* 2. *n.* 12. dafür hält.

## Lib. I. Tit. XV.

### Von denen Aſylis und Freyheiten der Gotts-Häuſer, und wer derſelben fähig?

Ad n. 2. Verba: Von denen Türcken, Juden ꝛc.

Es iſt freylich nicht zu glauben, daß ein Jüde ſich ſo ſchnell zum chriſtlichen

chen Glauben bekehren werde, massen sie nicht allein uns Christen verfluchen, sondern auch nicht den geringsten Respect vor die christlichen Kirchen hegen. Denn sie nennen eine Kirche einen Greuel, ein Hauß der Abgötterey, ein Hauß des Götzendienstes, ein abgeschmacktes Hauß der Thorheit, ein Schandhauß, oder schändlich Ding, ein s. v. heimliches Gemach, ein Hauß des Verderbens, einen Abgrund, eine Unreinigkeit. Ja es ist so gar denen Jüden befohlen gegen derer Christen-Kirchen zu deren mehrern Verunehrung, heimliche Gemächer zu bauen, welches Eisenmenger in dem ersten Theil des entdeckten Judenthums *Cap.* 2 *p.* 547. *seqq.* aus dem Jüdischen Buch Tóledos Adam Vechavva in dem fünften Theil, *Fol.* 159. *Col.* 1. mit folgenden erweiset: Wer eine Wand oder Mauer nahe an einem Abgott (verstehe an einer abgöttischen Kirche, wie im Buche Schylcham Aruch, im Theil Jovedea n. 143. ausdrücklich gelesen wird) hat, und fället dieselbe ein, so ist es ihm verbotten, selbige wieder aufzubauen, und lässet er einen Raum zwischen ihm und dem Abgott, von 4. Ellen. Wann aber die Wand halb ihm und halb der Abgöttischen Kirche zugehöret, so lässet er von seinem Fundament 2. Ellen, und gehet (oder weichet) 2. Ellen weiter auf seinen Grund zurück, dann die 2. Ellen von dem Fundament der Wand, oder Mauer von dem abgöttischen Gebäude her sind. In den Platz aber der 4. Ellen, welchen er zwischen ihm und der abgötttischen Kirchen lässet, leget er Dornen, damit die abgöttischen Leute sich dessen nicht bedienen, oder machet vor die Kinder ein Bes hakkisse, das ist, ein heimliches Gemach dahin.

## Tit. XV. Ad n. 9.

Was hier der Herr Auctor gesprochen, mag wohl in Thesi seine Richtigkeit haben, in Praxi aber siehet man nicht so sehr darauf; dann wann sich ein Uebelthäter einmal in das Closter retirirt hat, so machen die Herrn Geistlichen schon Anstalt, daß sie einen solchen Menschen weiter in Sicherheit bringen, oder behalten ihn selbsten in dem Closter. In Augspurg hat sich würklich ein dergleichen Casus zugetragen, da ein Advocat einen Beckenknecht, der aussen vor dem Hause auf einer Banck saß, unschuldiger Weise erstochen, und geraden Weges, nach vollbrachter That, in das Closter zu denen Herrn Franciscanern sich retiriret, welcher noch bis diese Stunde sich darinnen aufhält, und von ihnen nicht verstossen wird. Dergleichen Fälle könnte ich noch mehrere anführen, wann ich mich der Weitläuftigkeit bedienen wollte. Ein augenscheinliches Exempel haben wir auch an den Portugisischen Gesandten, wovon wir vorhero gehandelt, welcher mit Beyhülffe eines Banditen, den Grafen Hallweil ermordet, und auch, da ihn der Rumor-Capitain auf der Strasse in Begleitung zweyer Minoriten aufgefangen, aber auf allerhöchst Kayserlichen Befehl wieder loß lassen muste. Dieser Gesandte stellte sich auch gegen den Grafen als ein sehr aufrichtiger Freund, und durch dergleichen Verstel-

lungen

lungen fande er Gelegenheit, den Grafen um das Leben zu bringen.

## Lib. I. Tit. XIX.

## Von gefänglicher Annehmung eines Uebelthäters von Obrigkeit und Amtswegen.

### Ad n. 2.

Es ist einem Criminal-Richter hierbey wohl anzurathen, daß er in Inhaftirung besagter privilegirter Personen, wann es gleich die Umstände der Missethat erforderten, nicht zu voreilig seye, ehe und bevor das Corpus Delicti sattsam am Tage ist. Vielweniger stehet einem Richter zu, ist auch in keinen Rechten erlaubt, bey dergleichen Personen, wann einer den andern mit Worten injurirt hat, alsbald die so höchst nachtheilige Inquisition auf eine schimpfliche Art, wider den Injurianten zu ergreiffen, es müssen sich dann Nebenumstände ereignen, welche zur Inquisition genugsame Gelegenheit geben, welches alles eines verständigen Richters Willkühr überlassen wird.

## Lib. I. Tit. XX.

## Von Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen und sichern Geleiten.

### Ad n. 1. in fine.

Es ist freylich am sichersten, wann man zu dem Ende den Landes-Fürsten selbsten angehet, daß er dem Reo ein sicheres Geleit durch sein gantzes Land ertheilet, und war in denen Westphälischen Gerichten der Kayser der oberste Richter, der denen Beklagten ein sicheres Geleit ertheilet, DATT *de P. P. P. IV. c. 2. n.* 30. Ja in Oesterreich gehöret diese Concession ad Regalia, vermöge der von dem Herrn Auctore angeführten Oesterreichischen Criminal-Ordn.

### Tit. XX. Ad n. 10.

Diese Causæ Cognitio ist leichter, und hinlänglich, daß auch das wenige Momentum der Defension erscheine, zum wenigsten weil 1) kaum zu præsumiren ist, daß der Reus so verwegen seyn werde, daß er einen Salvum Conductum, wann alle Hülfe aus wäre, begehren sollte; derowegen ist es 2) genug, daß es ad cursum processus vieles beytrage, welcher ansonsten, wann der Reus abwesend, müste eingestellt werden. Dahero, obschon es scheinen möchte, daß die schwerste Strafe zu statuiren seye, so muß doch die Bitte des Flüchtlings nicht verworffen werden.

Der Endzweck eines Salvi Conductus ist, daß der Reus nicht in Verhaft genommen werde; dahero muß ein Salvus Conductus mit keinen Falschheiten, zweiffelhaften Redens-Arten, und Interpretationen angefüllt seyn, damit nicht der Reus übertäupt werde, CARPZ. 112. *n.* 58. ansonsten muß alle Interpretation in favorem rei geschehen; ferner muß die gegebene Sicherheit erhalten werden, auch bey denen Rebellen, welches zwar vergeblich negirt OLDEK. *tit.* 3. *obs* 28 *n.* 24. Ist nun das sichere Geleit einmal gegeben, so hat es diese Würckung, daß der Reus nicht einmal

mal per litteras subsidiales mehr in einem andern Territorio kan gefangen genommen werden; dann es nimmt die Kraft an von der Zeit der Concession. Inzwischen, weil die Macht des Richters, ausserhalb des Landes, nicht extendirt wird, so kan ein anderer Richter, ausserhalb des Territorii den Reum, wann er ihn zu Handen bekommen, gefänglich in Verhaft bringen lassen, und alsdann als in foro deprehensionis wider ihn procediren, CARPZ. *cit. l. n.* 55. propter jus præventionis.

Ferner, weil der Reus sicher thut, wann er das sichere Geleit eintzig und allein in Ansehen des begangenen Verbrechens verlanget, und zwar so lang, bis was peinliches ist erkannt worden, so ist es wahrscheinlich, daß dasselbe nicht auf die künftige Verbrechen ausgebreitet, sondern der Reus alsdann rechtmässig gefangen genommen werden kan. BRUNNEM. *de proc inqu. c.* 8. *m.* 6 *n.* 22. Wann anders alle Hoffnung aufhöret ein neues sicheres Geleit zu erlangen. Ich aber verstehe dergleichen Verbrechen, welche nur eine Relegation nach sich ziehen. Einige nehmen zwar den Casum deficientis, doli, vel culpæ latioris aus, THEOD. *Disp.* II. *th.* 4. *lit. a.* allein solches kan ich nicht billigen, weil ein dergleichen Mangel vom Anfang nicht bekannt seyn kan, und daher ist der Reus in dubio propter metum fugæ zu incarceriren: auser es ereignen sich indicia seiner Unschuld, so wird er wiederum los zu lassen seyn. Eben dieses ist zu sagen, so bald durch die Sentenz die Territion, Tortur, oder eine Criminal Straffe dictirt worden; im Gegentheil aber ist nicht hinlänglich, wann vielleicht nur das Juramentum Purgatorium injungirt, oder die Special-Inquisition, oder Confrontation decretirt worden. Hieher gehören die Clausuln, welche einem Salvo Conducti inserirt werden: So lange du dich geleitlich verhältest: bis etwas peinliches erkannt wird. Es ist aber hierzu hinlänglich, wann die Sentenz ertheilt worden, und ist das fatale decendii auch nach der Publication dem Reo zu indulgiren, wie CARPZOV. *cit. l. n.* 66. & OLDEK. *dec.* I. *qu.* X. haben wollen, theils weil solches ad processum accusatorium gehöret, theils, weil auch in diesem Fall die Ergreiffung ohne Verzug wegen Gefahr der Flucht vonnöthen ist; Inzwischen bringen sie zur Cautel herbey, daß 1) der Reus der Publication nicht gegenwärtig seye, sondern in termino einen Mandatarium übergebe, oder die Sentenz pro publicata in Schriften agnoscire, annexa eventuali provocatione ad ulteriorem defensionem: 2) Daß er begehre, daß die Clausul dem Salvo Conductui inserirt werde: und er solches abzulehnen nicht vermag, welche er doch nicht leichtlich erhalten wird. In Oesterreich verspricht der Reus, daß er 1) friedlich leben, 2) nichts von seinen Gütern veräussern, 3) ohne Waffen einher gehen wolle, 4) daß er das sichere Geleit dem Gericht geben, 5) und daß der Rechts-Handel nicht freventlich geführt werde; wann der Reus hingegen dieses nicht hält, und nur eine von denen Conditionen nicht beobachtet, so verliehret das sichere

re

re Geleit seine Würckungen. ORD. CRIM. AUSTR. *art.* 28. §. 3.

# Lib. II. Tit. I.

## Wie die Gefangene in der Güte zu befragen ꝛc.

### Ad n. 5.

Wann Jüden in die Inquisition kommen, so muß man sich der Mühe nicht verdriessen lassen, alle Umstände ausführlich zu protocolliren, damit man zuforderst eine Idée von eines solchen Inquisiten Anverwandschaft und vorigen Lebens-Wandel bekommen möge. Dann es lebet kein Volck unter der Sonnen, welches seinen Eigennutz eiferiger zu suchen und listiger zu befördern, sich angelegen seyn lässet, als das jüdische, weder Mühe noch andere Fatiguen in Lauffen, Reisen und Rennen, können solches derowegen von einer Unternehmung, durch welche Vortheil und Gewinn zu erhalten ist, abschröcken, dann nur bloß allein weite Schiffahrten, über Meer und sonstige grosse Gefahren; dieweilen aber fast alle Jüden schwere Hand-Arbeit zu verabscheuen pflegen, und selbigen überdeme im Reich durchgehends so wenig erlaubt ist, ausser nothdürftigen Wohn-Häusern, mehrere liegende Güter zu acquiriren, als weniger sie in ehrbare Handwercks-Gesellschaften und Zünfte recipiret werden, so ist ihnen auch zu Betreibung des Ackerbaues und Erlernung einer honetten Profession, alle Gelegenheit abgeschnitten.

Die mehreste dererselben legen sich derohalben auf das Schachern und Wuchern, worbey sie dann jederzeit ihr Interesse durch allerhand subtile Ränck dermassen vorsichtig und meisterlich (wie die tägliche Erfahrung lehret und mit tausend Exempeln bestärcket werden könnte) zu beobachten wissen, daß kein Goym, welcher sich mit ihnen einlässet, ohngeropft, oder (nach jüdischer Redens-Art) ohnbenappet darvon kommet, wann selbigen auch schon unter dem affectirtesten Schein der Redlichkeit, die schmeichelhafteste Contestationes eines andern bereden sollen, gestalten so gar die wohlbemittelte und ehrlichste Handels-Jüden (wenige darvon ausgenommen) selten oder niemalen Geld auf Obligationes, sondern zu Erhaltung mehrerer Zinsen, und auf Wechsel, oder Assignationes, und zwar mit dem Beding vorschiessen, daß der Debitor zugleich vor eine gewisse Summe, grösstentheils schlechte, wo nicht gar verlegene Waaren, deren Preiß sie nach selbst eigenem Belieben in Rechnung setzen, annehmen muß, und dennoch soll dieses allzu Haab-begierige Verfahren, eine grosse Erkenntlichkeit verdienende Gefälligkeit heissen.

Viele andere hingegen, welche nirgendswo in Schutz stehen, vagiren aller Orten unter dem Namen Schnurr- oder Bettel-Juden herum, und erhalten von denen reichen nicht allein Allmosen, sondern auch vom Juden-Vorsteher freye Billete zum Essen und Schlafen in die Juden Herberge, unter diesen aber befinden sich öfters in zerlumpte Kleider versteckte Diebe, oder Baldo-

ber, und hat man sich hauptsächlich vor denen sehr verdächtigen Brillen-Schnur-Bänder- Knöpf- Schnallen- und dergleichen andern kurtzen Waaren-Verkäuffern in acht zu nehmen, weilen selbe gemeiniglich zu denen unten beschriebenen Kuttenschieber, Eskocker, Jomackener, Schockgänger, oder Kisler gehören, und dannenhero bey ihrer geringen Handelschaft, keine Gelegenheit verabsäumen, dergleichen Diebes-Streiche zu verkundschaften und desto begieriger auszuführen, als sie und alle übrige dem Rauben und Stehlen zugethane Juden, standhaftig behaupten, daß die Güter der gantzen Welt dem Saamen Abrahams zu gehörten, folglich von denen Goyms ohnrechtmässiger Weiß besessen würden, und ihnen deswegen nach dem (wiewohl sehr übel interpretirten und noch schlimmer applicirten) Befehl GOttes 2. B. Mose 11. ℣. 2. wo es heisset; So sage nun vor dem Volck, daß ein ieglicher von seinem Nächsten, und eine iegliche von ihrer Nächstin silberne und güldene Gefässe fordere. Und Cap. 12. ℣. 35. 36.: Und die Kinder Israel hatten gethan, wie Moses gesagt hatte, und von den Egyptern gefordert silberne und güldene Geräthe, und Kleider. Darzu hatte der Herr dem Volck Gnade gegeben vor den Egyptern, daß sie ihnen leiheten. Und entwandtens den Egyptern, gleich ihren Vor-Eltern erlaubet seye, solche wiederum zu vindiciren, mithin sich deren quovis modo zu bemächtigen.

Das Geheimniß und die Ursache, warum ein Jude den andern selten zu bestehlen pflegt, ist derohalben hieraus so leicht zu ergründen, als weniger zu bewundern, daß sie den Diebstahl nur schlecht hin Massematte, das ist, ein Geschäft, einen Handel nennen, und die Zahl dieses dem Publico höchstschädlichen Rauber-Gesindes, im Römischen Reich auf viele Tausend heran gewachsen, auch dessen verdammte Raub-Begierde nur auf der Christen Vermögen gerichtet seye.

Untereinander kennen sie sich zwar allesamt, und führen die allgemeine Prædicata Achproschen, oder Cochummen, weilen sie sich selbsten vor kluge Leute halten, welche ihre rauberische Anschläge und andere darmit verknüpfte Uebelthaten, geschickt vollbringen können; sie theilen sich aber doch in nachfolgende durch besondere Nahmen distinquirte Classen, dergestalten ein, daß sie solche von unten herauf durchlauffen, und endlich (wann sie der Justitz nicht zeitig in die Hände gerathen, oder eines natürlichen Todes sterben) sich mehrentheils zur zahlreichen, mithin gefährlichsten Schrencker-Gesellschaft qualificiren und begeben, bey dieser Haup-Profession jedennoch keine bequeme Gelegenheit versäumen, auch andere geringere Diebstähle auszuführen.

1.) Schrencker werden indessen diejenige genannt, welche gemeiniglich scharfgeladene Sack-Pistohlen und Diebes-Instrumente, versteckt bey sich tragen, mit zusammen gesetzten Kräften gewaltsame nächtliche Einbrüche verrichten, alsdann Schräncke, Kisten und Kasten aufschlagen, oder erbrechen, alles ihnen anständige da heraus nehmen, und

wann

wann sich etwan die Leute widersetzen, oder zur Rettungs-Beförderung Lermen machen wollen, selbige Koochen, das ist, vergewaltigen, bünden und schlagen, oder wohl gar ermorden, wie dieses alles bey der grossen mit vieler Grausamkeit vollbrachten Beraubung, zwischen dem 21. und 22. Nov. 1753. in der adelichen Meysebougischen Behausung zu Wehrda geschehen ist.

2.) Boskenner, pflegen sich in Kleidern ziemlich propre aufzuführen, reisen gemeiniglich zu Pferde, kehren in die vornehmste Wirthshäusser ein, und haben Diebs-Instrumente bey sich, mit welchen sie des Nachts alle Schlösser dermassen geschickt zu eröfnen und wiederum zuzuschliessen wissen, daß es niemand hören noch gewahr werden kan; bestehet nun der Diebstahl in Waaren, Kleidern, oder andern schwehren Sachen, so werffen sie solche ihren vor denen Fenstern darauf laurenden Cammeraden zu, gerathen ihnen aber baare Gelder, oder Pretiosa in die Hände, so stecken sie solche zu sich, bezahlen des folgenden Morgens die Zeche und reisen getrost ab, nehmen jedoch eine gantz andere Route, als sie im Wirthshauße angegeben; selbige gehören zwar zu denen vorigen, jedoch mit dem Unterscheid, daß alle Boskenner zugleich Schrencker seynd, die wenigste von diesen hingegen genugsames Ansehen und Geschicklichkeit haben, jener Diebsstreiche zu bewerckstelligen.

3.) Roller, lassen sich die Bärte völlig abscheeren, geben sich alsdann vor Christen aus, kommen gegen Abend in die aufm Lande an denen Haupt-Strassen gelegene Wirthshäußer, worinnen Fuhr- oder Handels-Leute logiren, legen sich zu selbigen auf die Streue, und so bald diese ermüdete Leute hart eingeschlaffen seynd, schneiden sie ihnen entweder die Katzen mit dem Geld vom Leibe herunter, oder ziehen die Geld-Beutel aus deren Rippen gemächlich heraus und schleichen darvon.

4.) Schottenfeller, oder Uffthuner, gehen in die Kram-Läden, unter dem Vorwand etwas zu kauffen, währendem Handel aber stecken sie einige Waaren in die auf der lincken Seiten des Rockfutters gemachte Oefnung dermassen geschwind hinein, daß es niemand so leicht mercken kan.

5.) Marschandiser, begeben sich zu Wechselern, Jubilirern, Uhrmachern und Goldschmieden, stellen sich an, als ob sie Geld verwechseln, oder etwas kauffen wollten, und wann ihnen alsdann Baarschaften, oder Pretiosa vorgelegt werden, so wissen sie durch allerhand mit denen Händen machende Grimassen, etwas zwischen die Finger, oder in ihre darzu aptirte Rock-Ermel hinein zu practiciren.

6.) Kuttenschieber, schleichen Morgens Früh, so bald das Gesinde die Hauß-Thüren aufmacht, und etwan ein wenig auf die Seite gehet, in die Häußer hinein, nehmen dasjenige was sie an Silber-Werck, Leinen, Kleidern, Zinn und dergleichen erwischen können, mit der grösten Behändigkeit hinweg, und reteriren sich ohnverweilt um die nächste Ecke in eine andere Gasse.

7.) Eskocker, oder Lohu, streichen zur Winterzeit, Morgends und Abends, wann es noch dunckel ist, herum, und wo sie eine Hauß-Thür offen sehen, begeben sie sich heimlich hinein, bemächtigen sich derer Meubles, welche ihnen am ersten zu Gesicht kommen, und schleppen solche eiligst hinweg.

8.) Jomackener, gehen zur Sommerzeit in denen Dörfern herum, und falls sie alsdann wahrnehmen, daß die Leute sich allesamt aus einem Hauß zur Feld- und Garten-Arbeit begeben haben, so eröffnen, oder erbrechen sie die kleine Neben-Thüren in denen Scheuren, oder Stallungen, und hohlen heraus, was ihnen am besten anstehet.

9.) Schockgaenger, werden die Marckt-Diebe genannt, deren seynd gemeiniglich drey bey einander, der erste feilschet zum Schein mit dem Kaufmann über ein Stück Waar, der neben ihm stehende zweyte passet indessen die Gelegenheit ab, etwas aus der Krahmbude zu entwenden, und solches dem hinter ihm laurenden dritten rückwärts ohnvermerckt zuzureichen, welcher sich sodann eilend fortpacket, wird er aber mit dem Corpore Delicti, ehe er solches in Sicherheit bringen können, atrappirt, so bestehet dessen Rechtfertigung gemeiniglich darinnen, daß er ein Schnurr-Jude seye, welchem ein anderer ihm unbekannter Handels-Jude die Waare, gegen ein Batzen Trinckgeld ins Wirthshauß zu tragen, anvertrauet habe.

10.) Kisler, treiben die Beutel-Schneiders-Profession, und stehlen denen Leuten ihr Geld, Uhren, Tabatieren und dergleichen auf eine behende Art aus denen Taschen und Hosen-Säcken heraus.

11.) Pottfenner, schiessen denen Gaudieben absonderlich Schrenckern und Boskennern, auf ihre vorhabende Massematten mit dem Beding, Geld vor, daß sie ihnen hiernächst die gestohlene Waaren in desto wolfeilerm Preiß überlassen sollen.

Hierzu kommen nun auch noch die sogenannte Baldober, oder Auskundschafter derer Massematten. Diese aber sondern sich wiederum in 3. besondere Classen ab, dann Theils dererselben seynd:

A. Bemittelte, angesehene und überall wohl gelittene Juden, welche bey gantz unverdächtigen Gelegenheiten, die wichtigste Diebstähle verkundschafften, demnächst aber mit vielem Bedacht überlegen und dergestalten, daß es niemand anders verstehet, schriftlich entwerffen, wann und wie solche am sichersten ausgeführet werden können, wie starck die Anzahl derer Schraencker seyn, und wohin nach vollbrachter Unthat, die gestohlene Sachen in Sicherheit gebracht werden müssen? Sodann lassen sie die darzu destinirte Bande, oder darvon nur etliche, worauf sie sich am mehresten verlassen dörffen, aus entfernten Orten, in eine von ihrer Wohnung abgelegene Gegend beruffen, geben selbigen von allem genaue Instruction, und halten sich in derjenigen Nacht, binnen welcher das Schelmen-Pack die projectirte Beraubung bewerckstelligen soll, entweder bey guten Freuden auf, oder laden solche zu sich ein, und spielen mit

ihnen

ihnen bis an hellen Morgen in der Carte, damit desto weniger Verdacht gegen sie erwachsen, oder allenfalls zur Rechtfertigung, genugsamer Beweiß vorhanden seyn möge. Von dem geraubten Guth bekommen diese gefährlichste Exploratores zwey völlige Portionen, und ein solcher war der am 17. Septembr. 1736. zu Coburg justificirte **Emanuel Heinemann, genannt Mendel-Carbe.**

B. Andere herentgegen, und zwar gemeiniglich junge Juden-Bursche, denen der Zutritt in Christen Häuser entweder erlaubt ist, oder welche zum Schein mit schlechten kurtzen Waaren handeln, und hierbey die Gelegenheit zum Stehlen aussehen, entdecken solche hiernächst denen in der Rauber-Profession besser geübten Cochumen, überlassen selbigen die Disposition, und führen sie alsdann zur Vollbringung des Diebstahls an, erhalten aber doch davon gleich allen übrigen Complicibus, nur eine gantze Portion, und diese Baldober-Stelle hat der von Meimpessen gebürtige Itzig Hoos, oder Haas, bey einem zwischen dem 9. und 10. Novemb. 1746. in Cassel, in des ehmahligen Herrn Geheimden-Raths und Cammer-Präsidenten von Borck Hauß, geschehenen importanten Silber-Diebstahl, vertretten.

C. Noch andere aber (wie der Seckel Meyer genannt Itzig von Langenschwartz, bey dem in An. 1753. zu Huzdorf geschehenen considerablen Geld-Diebstahl, gethan hat) offenbaren bloß denen ihnen bekannten Acproschen, daß in diesem, oder jenem Christen-Hauß eine Massematte leicht auszuführen seye, fals an dem von ihm beschriebenen Ort eingebrochen, oder eingestiegen würde, doch gehen sie selbsten nicht mit auf die Beraubung aus, sondern wann solche glücklich vollbracht ist, so giebt ihm die Bande ein gewisses Baldober-Geld, welches ohngefehr die Helfte einer Portion beträget.

Unter sich selbsten halten zwar die Cochumen ihre begangene Diebstähle so wenig geheim, daß sie deren vielmehr als lobwürdige Thaten gegen ihre Cammeraden, und die herum vagierende Schnurr-Jüden, berühmen, welche letztere ihnen dann zu dem erhaltenen Seegen gratuliren, sich darvon einiges Geschencke ausbitten, und solches gemeiniglich erhalten.

Jene hingegen bey der Christlichen Obrigkeit zu vermasern, oder zu verrathen, halten sie, nach der Rabinen-Lehre, nicht allein vor eine des Bannes und der Verdamniß würdige Sünde, sondern sie kommen auch dardurch bey der gantzen Judenschaft in Verachtung, und werden mit dem ihnen verhaßten Namen, Moser, belegt, weilen sie einen Ben-Israëls zum Galgen befördert haben; es ist derowegen kein Delinquent schwehrer zu überführen, oder zur Bekänntniß zu vermögen, als ein diebischer Jüde, dann dieser entleibet sich lieber selbst, oder lässet sich zu Tode martern, ehe er seine begangene Verbrechen dem Kehr, oder christlichem Richter gestehet; dieser muß dannenhero bey der Gegen einen solchen hartnäckigten Bösewicht, führenden Inquisition sehr behutsam und vorsichtig zu

Werck gehen, wann er hinlängliche Indicia auf ihn heraus bringen, und solchergestalten endlich zu seinem Zweck gelangen will, mithin dörften wohl folgende Nachrichten nicht ohne Nutzen seyn, daß-

a. Jeder Juden-Knabe bey der Beschneidung zwey Namen bekommet, den ersten von einem Vorfahren aus der Familie, den andern von seinem Vater, und zwar von beyden denenjenigen, welchen sie ordentlich geführet haben; z. Ex. der Vorfahrer hätte sich Moses nennen lassen, und der Vater Isaac, so würde der Knabe bey der Beschneidung Moses Isaac, im menschlichen Leben hingegen schlechterdings Moses genannt.

b. Die Windel, auf welcher der Knabe beschnitten worden, schneiden sie demnächst in zwey, drey, oder wann es deren Grösse zulässet, vier längliche Stücke voneinander, nehen diese mit denen Spitzen in der Gestalt eines Handtuchs wieder zusammen, drucken oder sticken nach dem Stand und Vermögen derer Eltern, entweder mit Zwirn, Seide, Silber- oder Gold-Faden, den Namen des Kindes darein, nennen es alsdann dessen Wimpe, oder Mappe, rollen solche vest aufeinander, und wann der Junge 1. Jahr alt ist, so träget er dieses Zeugniß seiner empfangenen Beschneidung, und derer ihme darbey zugelegten Namen, in die Schule, allwo es lange verwahret wird; so bald er aber

c. 13. Jahr alt ist, bekommt er die Thora, oder die Zehen Gebotte in der Thephillin, oder den Riemen, welchen sie bey Verrichtung ihres Morgen-Gebets, um den Kopf und Armen binden; auch wann sie einen Eid ablegen, solchen Gesetz-Riemen an die Stirn, und den lincken Arm anziehen müssen.

d. Wann ein Jüde gefährlich kranck darnieder lieget, so wird er gebenschet, oder statt des erstern, ihme ein anderer Name, gemeiniglich von denen Erz-Vätern, gegeben, z. Ex. der Moses Isaac, nunmehro Abraham Isaac genannt, und halten sie dieses vor das beste Genesung-Mittel. Und geschiehet zwar dieses zu dem Ende, damit der Malach hamores, oder Engel des Todes, einen der da sterben soll, und dessen Lebenszeit zu Ende ist, wegen seines veränderten Namens, nicht finden, oder ausfragen könne. Denn die Namen, und das Lebens-Ziel eines jeden Judens ist, nach ihrer Lehre, in ein besonderes Buch verzeichnet, und wenn der Engel des Todes den Gebenschten Namen nicht darinnen findet, so kan er nicht an den Krancken kommen, und muß ihn folglich leben lassen.

e. Die Cochumen lassen sich in der Schule durchgehends mit andern Namen aufruffen, als wie sie unter der Diebes-Bande führen, dann sie pflegen nur

f. Einen Namen von denenjenigen, so sie bey der Beschneidung bekommen, zu behalten, und den Zunahmen von der Landschaft, oder dem Ort, worinnen sie gebohren worden, oder vorhero in Schutz gestanden zu entlehnen, z. Ex. Samuel Pollack, Israel Hamburg; oder es werden auch:

g. Ihre Leibes-Gebrechen darinnen ausgedrücket, z. Ex. Meyer Neunfinger, Scheele Löwgen, oder:

h. Ihre Gemüths-Beschaffenheit dardurch zu erkennen gegeben, z. Ex. Jacob Curasch, Moses Tambour, falls nun:

i. Auf diesen allen ein oder anderes Indicium auf den Arrestanten fället, so kan die Inquisition desto getroster fortgesetzet werden; einem peinlichen Richter aber:

k. Wird es hierbey ebenfalls zu statten kommen, wann er sich die jüdische Jahres- Monaths- und Tages-Rechnungen bekannt macht, gestalten sonsten auf die aus der Christen Calender formirte Fragen, gemeiniglich eine falsche, irrige, oder unrichtige Antwort gegeben wird.

Das gemeine Juden-Jahr bestehet aus 12. Monathen, jedes 3te, oder auch zuweilen 2te aber ist, wie letzt-verflossenes, welches den 15. September angegangen, ein Schalt-Jahr, und alsdann wird der 13. Monath nach dem Adar eingeschaltet, und Fe- oder Fei-Adar genannt, mithin das gantze Jahr in folgende Monathe eingetheilet:

Tischri, hat 30. Tage, und lauft bis den 14. Octob.

Cheswan, hat 29. Tage, und lauft bis den 12. Novemb.

Kislev, hat 29. Tage, und lauft bis den 11. Decemb.

Feibas, hat 29. Tage, und lauft bis den 9. Januar. 1759.

Schwatt, hat 30. Tage, und lauft bis den 8. Februar.

Adar, hat 30. Tage, und lauft bis den 10. Martii.

Fe oder Fei-Adar, hat 29. Tage, und lauft bis den 8. Aprill.

Nissan, hat 30. Tage, und lauft bis den 8. May.

Jyar, hat 29. Tage, und lauft bis den 6. Juni.

Seivan, hat 30. Tage, und lauft bis den 6. Juli.

Tamus, hat 29. Tage, und lauft bis den 4. August.

Ab, hat 30. Tage, und lauft bis den 3. Septemb.

Elul, hat 29. Tage, und lauft bis den 2. Octob.

Ex hisce præmissis erhellet es also:

1. Zur Gnüge, um welcher Ursachen willen, ein zur Verhaftung gerathener verdächtiger Jude gleich bey dem ersten Verhör, anderst als ein inhaftirter Christ, vornemlich zu befragen seye?

1. Wie er mit seinem Vor- und Zunamen heisse?
2. Wie er bey der Beschneidung genannt worden?
3. Welchen Namen sein Vater, Mutter, Geschwister, Schwager und Vettern führen?
4. Wo sie wohnen?
5. Wie er in der Schule aufgeruffen werde?
6. Ob er jemalen gebenschet sey?
7. Wo er eigentlich gebohren und beschnitten worden?
8. Wie der Rabiner geheissen, welcher die Beschneidung verrichtet?
9. Welches Jahres oder Tages solches geschehen?

10. In

10. In welcher Juden-Schule seine Mappe, oder Wimpel zum Zeigniß seiner Beschneidung liege?
11. Wenn und wo er Barmizphat worden, oder seine Zehen Gebotte bekommen?
12. Wer als Zeugen dabey gewesen?
13. Wo er von seiner Kindheit an erzogen worden?
14. Wo er sich von Jahren zu Jahren aufgehalten?
15. Ob und wo er in Obrigkeitlichen Schutz gestanden, oder noch stehe?
16. Mit was vor Leuthen er an diesem, oder jenem Ort bekannt?
17. Was eigentlich seine Handthierung oder Gewerb seye?
18. Wovon er sich nähre?

Ferner, und wann etwan der Diebstahl, weswegen Arrestatus in Verdacht gerathen ist, zwischen dem 8. und 9ten Cheswan geschehen seyn möchte:

19. Wo er den 4. 5. 6. und 7. Cheswan gewesen seye?
20. Wo und bey wem er binnen dieser Zeit die Nächte über logiret?
21. Wen er dero Zeit in seiner Gesellschaft gehabt? oder:
22. Wer mehr in dieser Herberge geschlaffen?
23. Wohin er den 8. Cheswan seinen Weeg weiter genommen habe?
24. Durch welche Dörfer, oder andere Orte er selbigen Tages kommen seye?
25. Wo und in welcher Schlaf-Stelle er zwischen dem 8. und 9ten Cheswan gelegen?
26. Um welche Stunde er des Morgens aus diesem Ort abgereiset? auch:
27. Wo er den folgenden 10. 11. 12. und 13. Cheswan zugebracht habe?

m. Falls nun durch diesen und andern aus des Inquisiten Antworten weiter zu formirenden Quæstiones keine richtige Geständniß heraus gebracht werden könnte, so erlanget man genugsame Materie, von dessen Leben und Wandel, auch ob die ad Art. Inqu. abgelegten Responsiones Grund haben? nähere Erkundigung vermittelst abzulassender Requisitorialium einzuziehen; kommet es dann aber endlich so weit, daß er zur Tortur genugsam qualificirt ist, so wird er doch dadurch schwerlich, hingegen per remedia extraordinaria veritatis eruendæ, absonderlich durch die Knothen-Peitsche, oder durch dünne Hassel-Stöcke auf einer darzu aptierten Banck, viel leichter zur Confession gebracht, dann ein Jude kan dergleichen ohnerwarteten dolorem præsentem & vehementem von heftigen Streichen, deren Dauer und Wiederhohlung ihme unbekannt ist, nicht ausstehen, auf die Inne, oder Folter aber, worvon er weißt, daß sie nur eine Stunde währet, hat sich dieses schädliche Rauber-Geschmeiß schon vorhin gefaßt gemacht, und wie unter ihnen zuweilen geschiehet, durch würckliche Anlegung derer Tortural-Instrumenten präpariret. Mehrere Umstände hiervon kan man lesen in dem Vorbericht, der zu Cassel Ao. 1758. heraus gekommenen Beschreibung der berichtigten Juden-Diebs-Mörder und Rauber-Banden, welche seither geraumen Jahren hin und her im Reich viele gewaltsame Beraubungen und Diebstähl begangen haben.

Wann

Wann man nun also über des Inquisiten Antworten gerichtliche Erkundigungen einzuhohlen sich bemühet, und alle Umstände gegen einander fleissig erwäget, so kan es nicht fehlen, bald auf den Grund und zur Haupt-Sache zu kommen. Alleine in den meisten Orten giebt man sich nicht so viel Mühe, sondern, wann man einen Juden in verhaft hat, und mit den jüdischen Vorschlägen auf das äusserste gekommen, auch etliche 1000. Inquisitions Kosten verursachet hat, lauft es am Ende doch da hinaus, vor ein Baquatell ihn wiederum loß zu lassen, und die Justiz um ein kahles Linsen-Gericht zu verkauffen. Man weißt an manchen Orten leider wohl, wie es zu gehen pflegt, und daß vielleicht zehen Diebs-Jüden, die zu Tausenden gestohlen, eher auf freyen Fuß kommen können, als ein eintziger armer Christ, der etwan nur 10. Reichsthal. entwendet. Die allerärgsten Diebs-Jüden finden immer einige Patronen, die ihnen das Wort reden. Da heißt es: Was ist daran gelegen, ob dieser elende Jud hangen, oder loß kommen soll? Der gantze Kerl ist keinen Kreutzer Werth, und gleichwohl will seine jüdische Glaubens-Genossenschaft die Unkosten ersetzen, und noch etliche 100. Reichsthal. erlegen. Es ist ja viel besser dieses Geld einzunehmen, und die Canaille lauffen zu lassen.

# Lib. II. Tit. VI.

## Von denen Gezeugen in peinlichen Inquisitions-Fällen.

### Ad n. 4.

Es erwähnet hier der Herr Auctor etwas weniges von der Purgatione Juramenti. Alleine er hat eigentlich in dem gantzen Buch keine Beschreibung davon gegeben, dahero wir solche mit beybringen wollen. Die Purgatio Juramenti ist (welcher die vulgaris, scil. per duellum, aquam, ferrum candens, &c. entgegen gesetzt wird, und gantz und gar verbothen ist,) eine religiose Betheurung, da der Reus, welcher mit Indiciis gravirt ist, in Manglung eines andern Beweises, mittelst Anruffung GOttes zum Zeugen und Rächer, betheuret, daß er in Ansehen des ihm imputirten Verbrechens unschuldig seye, und dahero die Wahrheit bekennen werde. Und ist solches ein Remedium Subsidiarium die Wahrheit herbey zu bringen, wann diese, oder die Unschuld nicht anderst woher kan bewiesen werden. Es ist aber diese Ratio Purgandi in den Inquisitions-Proces meistens in dreyen Fällen enthalten, 1.) wann zwey Zeugen omni exceptione majores, fehlen, und solche es mit Augen gesehen, die Indicia aber zur Tortur nicht hinlänglich, oder ausgetilget werden, 2.) wann die Indicia zwar hinlänglich sind, aber die Person nicht kan torquirt werden, und 3.) wann die Indicia zwar hinlänglich sind, die Person auch torquirt werden kan, aber die Grösse des Verbrechens mangelt.

vide Tract. meum, der in peinlichen Fällen wohl *instruirte* Richter *cet.* 4. Nürnberg 1758. Cap. 4. §. 4. p. 118. seqq. in welchem zu finden, wann, und welchen Personen dieses Juramentum kan aufgetragen werden.

## Tit. VI. Ad N. 4. in fine.

Wann der Uebelthäter ein Jüde ist, so muß sich ein Criminal-Richter wohl fürsehen, daß er ihn nicht so leicht schwören läßt: Dann die Jüden glauben, daß christliche Obrigkeiten nicht berechtiget seyen, ihnen einen Eyd aufzulegen, dabey sie vermeinen, man seye nicht gebunden einen Eyd, dazu man gezwungen, zu halten: ja es lehren und erweisen es die Jüden durch die Uebung, daß aller Eyd rechtmässig könne aufgelöset werden durch einen Rabbinen, oder sonst drey Jüden, wo nur derjenige, der den Eyd gethan, bezeiget, daß er übereilet, gezwungen, oder aus Furcht getrieben, den Eyd abgeleget habe, wie JARCHI lehret. vide GERSON Jüdisch Talmud *P. I. Cap.* 25. *p.* 167.

Es hat auch Johann Andreas Eisenmenger einen Tractat von dem entdeckten Judenthum geschrieben, allwo er unter andern *P.* 2. *C.* 9. *p.* 479. folgendermassen meldet: Es ist auch einem Juden verbotten, gegen einen andern Juden Zeugniß zu geben, daß derselbe einem Christen schuldig sey, und stehet davon in dem jüdischen Buche, Schylchan Aruch genannt, im Theil *Choschen hamischphat* num. 28. § 3. also geschrieben: Wann ein Abgötter (wodurch ein Christ verstanden wird) an einen Israeliten etwas fordert, und ein anderer Israelit hat Wissenschaft davon, so daß er dem Abgöttischen gegen den Israeliten (der schuldig ist) Zeugniß geben könnte, daß des Christen Forderung rechtmässig sey, und ist sonsten kein Zeuge ausser demselben, und der Abgöttische begehret von ihm, in einem Ort, da die Abgöttische einen auf eines Zeugen Aussage zu verdammen pflegen, daß er ihm Zeugniß geben soll, so ist es verbotten ihm Zeugniß zu geben. Wann er aber zeuget, so wird er in den höchsten Bann gethan, welcher *Schammátha* genennet wird. Und in dem gedachten *Schylchan Aruch*, im Theil *Jóre Dea*, wird *num.* 334. §. 43. *fol.* 306. *Col.* 1. auch also geschrieben: Wann einer bey dem Gericht der Abgöttischen wider einen Israeliten Zeugniß gibt, und bringet durch sein Zeugniß zu wegen, daß derselbe sein Geld (dem Christen) heraus geben muß, der wird so lange in den Bann gethan, bis daß er es wieder giebt. Dieses alles ist aus dem Talmudischen Tractat Báva Kámma genommen, allwo *fol.* 113. *Col* 2. nachfolgendes gelehret wird: Wann ein Israelit ein Zeugniß vor einem Goi, oder Christen weißt, und gehet hin und giebt bey dem Gericht der Goim, oder Christen vor demselben wider den Israeliten Zeugniß, so thun wir ihn in den Bann Schammátha. Hieraus ist zu sehen, wie gottlose und leichtfertige Gemüther die Jüden gegen die Christen haben, indem sie nicht gestatten wollen, daß ein Jude einem nothleidenden Christen, gegen einen andern Juden, Zeugniß geben solle, sondern bey Vermeidung des Banns haben wollen, daß der Christ

betro-

betrogen und um das Seinige frevent-licher Weise gebracht werde. Dieses ist also eine Haupt-Ursache, warum die christliche Inquisitions-Gerichte, wider einen jüdischen Inquisiten, von einem jüdischen Zeugen keine richtige Eröffnung der Wahrheit zu hoffen haben; die zweyte Ursache aber ist folgende: Weilen alle Juden, nach ihrer Rabbiner Lehr-Sätzen schuldig sind eines andern Juden Leben zu retten. Denn es statuiren ihre Rabbiner und insonderheit der in Eisenmengers entdeckten Judenthum *P.* 2. *C.* 9. *p.* 474. angezogene Rabbi Bechai in seinem Buch Cad HAKKEMACH *fol.* 21. *Col.* 4. und *fol.* 22. *Col.* 1. unter dem Titul *Oth Gimel*, es wäre mit der Errettung eines Menschen also beschaffen, wann einer eine Seele von Israel beym Leben erhielte, daß er eben so viel thue (oder dessen Verdienst eben so groß sey) als wenn er die Welt voll Seelen erhielte, weilen nemlich dadurch sein gantzes Geschlecht erhalten würde, und bis ans Ende der Welt dauren könnte, wie Adam alleine gewesen und von ihm alle Menschen der siebentzig Sprachen, die in der Welt sind, hergekommen wären. Da nun die Errettung eines eintzigen nichtswürdigen Judens vor ein so wichtiges Werck und grosses meritum considerirt wird, so ist wohl kein Wunder, wann ein Jude einem seiner diebischen Glaubens-Genossen zu lieb, falsch schwöret, daferne er dadurch sein Leben zu erhalten gedencket. Ja die Juden sind so freche und lachen wann es auf einen Eid ankommt, sagende: Es ist mir auf eine Schefuah (Eid) kommen, als wollte er sagen, es stehet wohl mit meiner Sache, ich habe obgesieget, der Christ kommt zu kurtz, ich habe nur einen Eid zu thun, so ist meine Sache gewonnen. Die Juden schwören gegen Christen gantz ohnbedencklich falsch und zwar glauben sie überhaupt, daß man in seiner eigenen Sache, die einen selbst angehet, wohl einen Eid (nemlich Suppletorium, oder Purgatorium,) thun könne, aber um eines andern Sache, als Zeuge einen Eid zu schwören, sey nicht erlaubt, auch nirgend in Mosis Schriften geordnet, dahero sie überaus ungerne an solchen Eid kommen. Wollte man gleich hierwieder den Einwurf machen, daß gleichwohl denen Juden falsch zu schwören, im Gesetze GOttes, eben sowohl als denen Christen verbotten sey? so ist doch dagegen, und drittens aus ihrer Rabbiner Schriften zu erweisen, daß sie einen vor Christl. Obrigkeit abgelegten Eid vor gezwungen und unkräftig, oder unverbündlich achten. Nicht weniger ist es vierdtens, bey denen Juden eine allgemeine Lehre, daß sie entweder einer dem andern alle Gelübde und falsche Eid-Schwühre, oder sich selbst, und zwar an dem sogenannten langen Tag, oder *Jom Kipur*, durch das bekannte Gebett, Colnidre, aufzulösen und die Sünde des Meyn-Eides zu vergeben autorisiret und bemächtiget wären. Ja was noch mehr und das allerärgerlichste ist, so haben fünftens einige Rabbiner diese eingebildete Macht, Eid-Schwüre aufzulösen, so weit extendiret, daß sie statuiren, GOtt würde nimmermehr die Zerstöhrung des Tempels zu Jerusalem zugelassen haben,

wann er nicht solches zu thun geschworen gehabt hätte, und wenn ein gewisser Rabba, der Enckel des Channa, nicht so einfältig gewesen wäre, so hätte er GOtt den Allerhöchsten gar wohl von seinem Eyd-Schwur entbinden, und dadurch das erfolgte grosse Unglück (die Zerstöhrung des Tempels) abwenden können. Es bemercket dieses der schon angezogene Eisenmenger des entdeckten Judenthums *P. I. C. I. p.* 17. 18. & 21. mit folgenden Worten: Es erzehlet der Rabba, der Enckel des Channa: es sagte mir einmal ein Arabischer Kaufmann, komme her, ich will dir den Berg Sinai weisen. Als ich nun dahin gienge, sahe ich den Berg allenthalben mit Scorpionen umgeben, welche da stunden gleich wie die weissen Esel; ich hörte aber eine Stimme vom Himmel, welche sagte: Wehe mir, daß ich geschworen habe! nun aber da ich geschworen habe (den Tempel zu zerstöhren) wer entbindet mich meines Schwures? In dem Talmud aber wird im nachfolgenden in gedachtem Ort gemeldet, daß, als Rabba zu andern gekommen, und ihnen solches erzehlet, sie ihn einen Esel und Narren geheissen, weilen er GOtt seines Eides und Schwurs, den er wegen Verstöhrung des Tempels gethan, nicht entbunden hat.

Nun argumentire man ex hypothesi: Hat ein kahler stinckender Jude sich der Macht und Gewalt arrogiren sollen, GOtt den Allmächtigen von seinem Eid und Schwur zu entbinden, warum soll nicht vielmehr, a majori ad minus zu schliessen, und glaublich seyn, daß dieses leichtsinnige Volck, ex putativa plenitudine potestatis judaicæ, vel quasi, sich unterstehen sollte, ihres gleichens und ihre Israelitische Mitbrüder von denen der christlichen Obrigkeit geleisteten Eid-Schwüren zu entbinden und los zuzehlen. Endlich und sechstens, findet man in denen jüdischen Büchern, welche Eisenmenger *P.* 2. *C.* 9. *p.* 514. & 515. anführet, daß sie einander selbsten auf ihre Eid-Schwüre nicht viel gutes zutrauen, und sich dabey allerhand Execrationum und Cautelen gebrauchen, wie viel weniger sollte nun also ein Christ einem Juden auf seinen Eid-Schwur einigen Glauben beymessen können. Wir wollen nur noch kürtzlich bemercken, daß denen Jüden auch ein gar leichtes sey, ein falsches Sepher tora, falsche Canphoth, Zizith und Thephillin unter zu schieben, die Hebräischen Wörter falsch und corrupt auszusprechen und überhaupt den gantzen Eid in ihren Gedancken zu zernichten. Es kommt also lediglich auf des Juden guten Willen an, ob er seinen Eid halten, oder nicht halten will? und wird ein Christ am besten und vorsichtigsten handeln, wann er sich vor denenselben hüten und vorsehen lernt. Kommt es aber endlich doch darzu, daß man einen Juden zum Eidschwur läßt, so muß der Jud, so schwören soll, mit seinem Rock, Gürtel und Mantel bekleidet seyn, sein Käpplein auf dem Kopf haben, und bey Ablegung des Eids, auf demselben behalten; er muß seinen Thephillin, oder Gesetz-Riemen an die Stirn, und den lincken Arm anziehen; ferner, auf eine grosse Pergamentene Rolle, auf welche die fünf

Bü-

Bücher Moyses gehörig, geschrieben, und die man in der Synagog, zu Vorlesung des Gesetzes gebraucht, so in Gegenwart christlicher Zeugen, aus der Synagog, von einigen Juden abgeholet worden, bey Handen seyn, die solle der Jud, so zu schwören hat, küssen, auf den rechten Arm nehmen, die lincke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem lieget, wenden, den Eid einem Christen, deutlich, und langsam nachsprechen, und nach dessen Endigung das Volumen Legis, oder Gesetz-Rolle, abermals küssen.

## Tit. VI. Ad n. 5.

Bey denen Clericis ist ex Jure Canonico dieses enthalten, daß ein Cardinalis Episcopus nicht kan condemniret werden, er seye dann von 72. Zeugen des Verbrechens überwiesen worden. Bey einem Cardinali Presbytero aber werden zur Verdammung 64, bey einem Cardinali Diacono 27, bey einem Sub-Diacono, Acolytho, Exorcistæ, Lectori, Ostiario 7. Zeugen erfordert. vid. Cit. Tract. meum, der in Peinl. Fällen wohl instruirte Richter cet. *Cap.* 4. *§.* 2. *p.* 111.

## Tit. VI. Ad n. 7.

verb. Diese Untüchtigkeit mag auch mittelst der Tortur ꝛc.

Hier hat der Herr Auctor gantz recht, wann er nur nicht in dem 12. Titul dieses Buches *n.* 2. gesprochen hätte, da er schreibet: Daß der in der Tortur bekennende Delinquent noch einmal in Specie mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müßte. Dann wann auch der Delinquent aus Feindschaft gegen einen andern, seine Aussage, durch die Tortur, bekräftigen würde, so wäre solches ein barbarisches Begehen, und nicht zu verantworten.

## Lib. II. Tit. VII.

## Wie die Gezeugen verhört werden sollen.

### Ad n. 4. Verb. Dieses Jurament ist in Criminal-Sachen &c.

Wann der Herr Auctor allhier meldet: Dieses Jurament seye in Criminal-Sachen niemand nachzulassen; Es erstrecketen sich auch die Landes-Statuta, welche einen von Adel, oder Siegel-mässigen von Ablegung leiblichen Eides entbinden, auf die Criminal-Sachen nicht; so dienet darauf zur Antwort, daß Kayser Leopold, denen Edelleuten in Oesterreich dieses Privilegium gegeben hat, daß deren Aussage in Criminalibus, so unter ihren adelichen Glauben und Insiegel ist ausgestellt worden, zuzulassen und nicht zu verwerffen seye. Dieses Privilegium Leopoldinum trift man aufgezeichnet an, bey GUARIENT. *Cod. Austriac. p.* 259.

## Lib. II. Tit. VIII.

## Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können?

### Ad n. 1.

Eine stumme- Gehör- und Redlose Person kan in soweit einen Zeugen ab-

abgeben, wann sie entweder schriftlich, oder mit Geberden anzeigen kan, daß sie gesehen habe, diese, oder jene Person habe ein Verbrechen begangen, z. Ex. ein Kind umgebracht, in das Wasser geworffen, einen Diebstahl begangen, ꝛc. und das Corpus Delicti gefunden wird. Auf solche Weise könnte also eine dergleichen Anzeige zu weiterer Untersuchung dem Richter Anlaß geben. Aber man muß hier dennoch sehr behutsam procediren, und nicht ohne vorhero Erkundigung der Meynung eines Juristen Collegii zur Special-Inquisition dringen, sondern vorhero über dieselbe Sache die Meynung derer Rechtsgelehrten begehren. vid. Tract. meum, **der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter** cet. *Cap.* 3. *§.* 8. *p.* 87.

## Tit. VIII. Ad n. 3.

Es ist auch kein modus convincendi per Instrumenta, & Tabulas, so von dem Reo geschrieben worden. Wiewohl man dieses erweisen und darthun will per *L. F. C. de probat. L.* 2. *C. de fals. L.* 2. *C. quar. appell.* Aber gleichwie die Instrumenta, so von dem Reo geschrieben worden, nichts anders sind, als Erzehlungen rerum gestarum, und dahero auſſer gerichtliche Bekänntnüsse; diese aber niemanden zum Tod verdammen: so folget, daß solches kein rechtmässiger Beweiß seye, sondern nur eine Semiplenam probationem involvire, wie auch dieses die **Oesterreichische Criminal-Ordnung** *Art.* 17. behauptet.

## Lib. II. Tit. IX.

## Wie die Zeugen mittelst der Tortur zur Abgebung ihrer Aussage angehalten werden mögen?

Ad n. 3. verb. Item, können die Zeugen, so unter 14. Jahren alt seyn ꝛc.

Die Ruthen-Cur ist ein gutes Mittel, die Wahrheit von dergleichen liederlichen Purschen heraus zu bringen. Es fragt sich aber hierbey, ob es erlaubt sey, einen Delinquenten mit Peitschen zur Bekänntniß der Wahrheit zu bringen? darauf ist zu antworten, daß man die Wahrheit suchen müsse, wie sie gefunden werden kan, quia reipublicæ interest, delicta non manere occulta & inpunita. Man möchte aber sprechen: Ist es aber erlaubt einen Delinquenten zu peitschen? Darauf dienet zur Antwort: Diese hochwichtige Frage wird dir ein jeder Haus-Vatter und Schulmeister beantworten, welcher nicht erst ein Urtheil einholet, ob er seine halsstarrige Buben peitschen soll? Wollte man die weitere Instanz machen, das Peitschen wäre doch gleichwohl eine Species torturæ, und kein Richter könnte ja die Tortur vor sich ohne rechtliche Erkenntniß anordnen, so ist abermals leicht zu antworten, daß eines Theils zwischen dem Peitschen und der Tortur ein merklicher Unterschied sey, und andern Theils die Erkennung der Tortur nicht in der Macht und Autorität des Urthels-Verfassers, sondern in der Force derer sattsam erwiesenen Indiciorum beruhe.

ruhe. Nun wird ja wohl ein jeder Richter so viel Verstand und Einsicht besitzen, die Stärcke und Schwäche derer Indiciorum selbsten beurtheilen zu können. Sind nun diese von solcher Wichtigkeit, daß ein Delinquent darüber mit der scharfen Frage beleget werden darf, so ist noch mehr a majori ad minus zu statuiren, daß man sich auch noch viel eher des peitschens (jedoch nicht unchristlich, oder unmenschlich) bedienen könne. Bey alle dem redet man hier nur alleine von verruchten Erz-Dieben und solchen die unter ihre Bande gehören, und werden dabey allemal, wie bey der Tortur selbst, keine leviores præsumtiones und geringe Muthmassungen, sondern indicia proxima & urgentissima supponiret.

## Lib. II. Tit. XII.

## Ob nach vorgenommener Zeugen Tortur die Zeugen ihre Aussage ratificiren müssen?

### Ad N. 2.

Hierbey ist zu wiederhohlen, was wir Oben *Tit.* 6. dieses Buchs *ad n.* 7. angemercket haben.

## Lib. II. Tit. XIII.

## Von Kraft und Würckung der Zeugen Tortur.

### Ad n. 2. verb. Also ist es auch mit einem Capital-Feind ꝛc.

Die Haupt-Feindschaft wird daraus erkannt, wann sich einer an eines andern Leben, Gütern, oder Ruhms, in welchen das andere Leben bestehet, rächen will, und ihm hinterlistiger Weise nachstellet. Und eines solchen offenbaren Feindes Aussage ist freilich von keiner Füchtigkeit, wie der Herr Auctor oben *Lib.* 2. *Tit.* 6. *n.* 5. bezeuget, ob sie gleich mit der Tortur wäre bestätiget worden, wiewohl sich der Herr Auctor wegen des letztern widerspricht, in dem vorhergehenden Titel 12. dieses Buches *n.* 2.

## Lib. II. Tit. XIV.

## Von denen die Zeugen anbetreffenden Suggestiv-Fragen.

### Ad Num. 3.

Um alle Suggestiones und Collusiones zu verhüten, werden zwar keine Complices Delicti in ein Gefängniß zusammen gesetzet, sondern es werden solche jeder besonders verwahret. Alleine wann die Delinquenten also beschaffen, daß eines jeden sein Verbrechen besonders und verschieden ist, so kan man solche gar wohl, jedoch jeden besonders wohl angeschlossen, in die Wohnstube des Stadt-Knechts zusammen setzen. Es ist auch hiernächst mehrmalen beobachtet worden, daß es viel sicherer, einen scharf zu verwahrenden Delinquenten, voraus gesetzt, daß solcher mit genugsamen Ketten und Fesseln wohl geschlossen sey, zu dem Stadt-Knecht in seine ordentliche Wohnstube, als in einen Thurn, oder anderes Gefängniß, besonders zu legen. Denn eines Theils, kan ein gantz allein sitzender Delinquent zuweilen unvermerckt mit Steinen, Glaß, oder auch nur auf seinem Lager, und an der Wand die stärcksten Ketten von einander reiben, und sich dadurch mit

der

der Flucht salviren, und andern Theils, wird ein solcher von aller menschlichen Gesellschaft abgesonderter Delinquent, wan er zumal die Einsamkeit gewohnet, noch viel thierischer, verstockter und hartnäckiger werden. Ja wann man die Delinquenten in des Stadtknechts ordentlichen Wohnstube, jedoch wohl angeschlossen, zusammen setzet, und mit einander schwatzen läßt, so würcket eine dergleichen Conversation bisweilen so viel, daß sie in gröster Freundschaft und Vertraulichkeit, einander selbst auf die Sprünge helffen, und gleichsam mit Vergnügen an ihre abendtheurliche Diebs-Streiche sich erinnern. Jedoch ist dieses keine Regel ad imitationem, sondern es muß ein Judex Criminalis das Genie seiner Inquisiten kennen lernen und alle diensame Umstände, nach reifer Ueberlegung, mit zu Hülfe nehmen. Alleine zwey hartnäckig leugnende, oder einen bekennenden und einen läugnenden Diebs-Cammeraden mit einander schwatzen zu lassen, ist allemal höchst schädlich und ungereimt, mithin dem Endzweck einer Inquisition schnur stracks zuwider.

## Lib. II. Tit. XVI.

## Von der Confrontation, oder Gegeneinanderstellung der Zeugen.

### Ad n. 2.

Bey einem Umstand, welchen der Inquisit gestehet, und der Zeuge läugnet, ist wohl nicht rathsam, einen weitläuftigen Actum Confrontationis zu halten. Denn die Ertz-Spitzbuben verstehen einander gleich, bey nahe auf einen Winck, zumalen wann es Juden sind, und weißt einer dem andern im Augenblick zu bedeuten, daß sie mit einander überein kommen, jeder das Beste vor sich behalten, und keiner dem andern zum Nachtheil reden möge. Ein Zeuge, der contra Inquisitum negantem etwas aussaget und dabey beständig bleibet, und ein Correus Delicti confessus kan dem non confesso, zu seiner Convincirung wohl vorgestellet werden, aber doch allemal mit grosser Behutsamkeit, damit die Confrontation den Endzweck der Inquisition nicht mehr hindern, als fördern möge.

## Tit. XVI. Ad Num. 4.

### Verba: Zum andern muß ꝛc.

Besser ist es, wann man den Inquisiten in der Verhör-Stube, hinter eine spanische Wand verbirget, jedoch daß er Constituten durch ein Loch ersehen, und dem Richter durch ein gewisses Zeichen bedeuten kan, z. Ex. daß er bey dem Loch mit dem Schnupftuch wincket, Inquisiten aber der Constitut nicht wahrnimmt, bis es nöthig ist, ihm Constituten den Inquisiten unter die Augen zu stellen.

# Lib. III. Tit. I.

## Was ein Richter nach eingerichteten Defensionalien beobachten solle.

### Ad Num. 2.

Daß eine Muthmassung die andere zuruck schlage, ist wohl nicht zu zweiffeln. Dann die schwächere Præsumption muß allezeit der stärckern weichen. Z. Ex. die Præsumtiones Specialiores Juris schlagen die Generatiores zurück, und pflegen unter denen General-Præsumptionen referirt zu werden, 1.) daß ein jeder vor gut præsumirt wird, daß 2.) die Facta und Verbrechen nicht præsumirt werden, daß 3.) die Naturalia darinnen seyen præsumirt worden, daß 4.) die Veränderungen nicht præsumirt werden, daß 5.) der, so einmal böß ist, allezeit vor einen solchen præsumirt wird. Jedoch die Præsumtio Juris Generalis, weichet nicht allezeit der Speciali simplici, vornemlich ex favore Defensionis, weil die Præsumtiones simplices nicht beweisen, sondern nur einen Argwohn einführen, die Præsumtio Qualificata aber, wird nicht leicht von der Simplici Specialiori überwunden, wie ich solches mit mehrern ausgeführt habe in meiner gründlichen Einleitung eines *Defensoris* in peinlichen Fällen, 4. Nürnberg 1758. *Cap.* 3. §. 15. & 16. *p.* 35. *seqq.*

# Lib. III. Tit. II.

## Von Einholung der Consulten, oder Consiliorum, und was dabey zu beobachten.

### Ad Num. 2.

Daß man in Tyrol den Criminal-Processs allein einem Consulenten und Rechtsgelehrten, um darüber sein Gutachten zu fällen, anvertraue, ist eine besondere Verordnung, massen ansonsten die Gesetze verordnet haben, daß 1) in dem Acccusations-Processs, die Criminal-Acten, unmittelbar an die höchsten Gerichte, 2) in dem Inquisitions-Processs, an die auswärtigen Juristen-Collegien, vor allen jedoch 3) an die Oberhöffe, ORD. CRIM. *art.* 219. nicht leichtlich aber an einzelne Personen, CARPZ. *quæst.* 96. *n.* 21. die Verschickung geschehen solle.

### Ad finem huj. Tit.

Von dieser Verschickung ist sehr weit unterschieden diejenige Transmission, zu welcher in einigen Orten die Unter-Richter, vornehmlich die Vögte, gehalten werden, um sich von dem Obern unterweisen zu lassen, ob und in wie ferne die Inquisition zu unternehmen, oder die angefangene zu vollführen seye, und dahero vielmehr eine Relation, als Verlangung der Sentenz bestimmet; als wie in Bayern, Malefitz-Ordn. *tit. III. art.* 5. Würzburg und Salzburg, BLUML. *ad art.* 7. C. C. C.

## Lib. III. Tit. III.

# Von der Tortur, oder peinlichen Frage.

### Ad princ.

Hierbey haben wir zu bemercken, daß 1) die Tortur zum Criminal-Processs unter die schwehren Verbrechen gehöret, wovon der Herr Auctor in dem sechsten Titul Meldung thut; 2) ist es ein Remedium Subsidiarium, wovon *Tit.* 7. 3) gehöret sie zur Erforschung der Wahrheit, und nicht zur Grausamkeit an den Delinquenten; 4) kan sie betrügen, und ist also sehr behutsam damit zu verfahren. Dieses sind die 4. Haupt-Reguln, welche sich von der Tortur geben lassen.

### Ad fin.

Wie viele Gradus der Tortur sind, kan man so eigentlich nicht beschreiben. Gemeiniglich werden deren drey erzehlet. Zum ersten werden gerechnet die Daumen-Stöcke mit denen Schnüren; zum andern das Aufziehen auf der Leiter, ingleichen die spanischen Stiefeln, und der Gespickte Haase; zum dritten die Ausdähnung der Glieder mit dem Kolben, und die Brennung des Leibes mit brennenden Lichtern. Jedoch pflegen heut zu Tage die Instrumenten eigentlich exprimirt zu werden, mit welchen der Cörper des rei soll gepeinigt werden, CARPZOV. *qu.* 117. *n.* 41.

## Lib. III. Tit. IV.

# Von der Territion, oder Gradibus der Tortur.

### Ad num. 3.

Die Territion soll ordentlicher Weise vorher gehen, ehe man würcklich zur Tortur schreitet. Aber wann man famose Erz-Diebe, oder eine Juden-Bande in verhaft hat, so wird die Territion gar nichts ausrichten können. Ja die Herrn Urtheils-Verfasser, die einem Diebs-Juden die Territion zu erkennen, müssen die jüdische Nation und ihr Proprium quarti modi gar nicht kennen. Einem Juden die Territion zuerkennen, ist eben so viel, als wann man die Justiz verspotten und prostituiren wollte. Ein Tractament von etlichen Dutzend Spiß-Ruthen, ist also vortheilhafter, eher die Wahrheit von ihnen heraus zu bringen. Wo man bey grossen Inquisitionibus, wider famose Erz-Diebe, sich allzusehr an den Academisch-Juristischen Schul-Schlendrian anbinden will, wird man selten den rechten Endzweck, nemlich die richtige Erforschung der Wahrheit und Vollstreckung der Gerechtigkeit erreichen. Bey denen Nicol Listisch-Lipß Tulianisch-Anhalt-Cöthischen und Franckfurter Mordbrenner Inquisitionibus, haben die Herren Inquisitores ohnfehlbar Ehre eingeleget und dem Publico redliche Dienste erwiesen, und gleichwie jedermann einsehen wird, daß sie wenig würden ausgerichtet haben, wann sie ihre gantz prudenter applicirte besondere media eruendi veritatem, allenthal-

ben

ben nach der juristischen Gold-Wage hätte abmessen wollen. Ja auch die Tortur ist denen jüdischen Erz-Dieben nur ein Kinder-Spiel, und wird man unter diesem gottlosen verstockten Volcke, mehr Exempel finden, daß sie solche mit beharrlichen Läugnen überstanden haben, als dadurch zur Bekänntniß der Wahrheit sich bewegen lassen. Der Schmertz ist ihnen zwar ohnfehlbar empfindlich, aber der Haß gegen die Christen, die eingebildete Pflicht keinen andern von ihren Glaubens-Genossen zu verrathen, und die Ehre die sie unter ihrem Volck durch solche Standhaftigkeit erwerben, sind bey ihnen von der Würckung, daß sie alles mit unglaublicher Gleichgültigkeit zu überwinden wissen. Wann gleich ein Jude eine getreue Ader gegen einen Christen in sich hat, so darf er doch die Bosheiten und Diebereyen von seinen Glaubens-Genossen nicht entdecken, woferne er nicht den Bann und die Verfolgung der gantzen Judenschaft sich auf den Halse laden will. Denn der Juden Feindschaft und Bosheit gegen uns Christen gehet so weit, daß sie diejenigen Juden unter sich bis auf den Tod verfolgen, welche uns Christen in denen allergerechtesten Sachen eine Treue, oder ein Officium humanitatis erweisen; und hingegen ehren und lieben sie diejenigen Juden, welche uns Christen bestehlen, betriegen, oder sonsten in Unglück bringen. In Summa sie lieben und ehren unsere Feinde, und hassen, oder verfolgen unsere Freunde.

## Lib. III. Tit. V.

## Was für Personen von der Tortur befreyet seyen?

### Ad Num. 1. Verb. Wer aber über 14. Jahr ꝛc.

Weil hier der Herr Auctor spricht, es könne einer, der über 14. Jahre alt ist, gar wohl torquirt werden; so wollen wir einen Casum eines 16. Jährigen Purschens, allwo diese Stelle gar wohl eine Ausnahme leidet, hieher setzen: Es hat nemlich Inquisit auf einen 16. jährigen Purschen, ausser der Marter, bekennet, daß dieser Pursch ihm Inquisiten den bey ihm gefundenen Diebes-Sack ihm Inquisiten gegeben, und durch ihn den Mehl-Diebstahl verrichten lassen, auch selbst sich dessen und eines andern dergleichen gebrauchet. Der Bursch laugnet alles dieses beständig, und kan durch keine Zeugen überführet werden, fehlet auch das Corpus Delicti. Nun fragt sichs, was für ein medium eruendæ veritatis man ergreiffen solle? Auf die Marter ist nicht zu sprechen, weil es wegen des Diebstahls selbst an einem Corpore Delicti mangelt, und kein Quantum heraus kommt, auch der Pursch hauptsächlich nur durch des Mit-Inquisiten Beschuldigung ausser der Marter, welche die in dem 31. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu einer redlichen Anzeigung erforderte Stücke nicht hat, graviret war. Auf die blosse Vorstellung des Scharfrichters zu sprechen, ist gleichfals bedencklich, da solche selten einen Effect hat, und doch demjenigen, bey

welchem sie gebrauchet wird, nicht nur in anderer Menschen Augen anrügig, sondern auch sein Handwerck fort zu setzen fast untüchtig macht. Nun wäre nichts mehr übrig als der Reinigungs-Eid. Allein auch dieser ist bedencklich anzurathen, weil 1) die natürliche Vernunft, die göttliche, canonische und andere menschliche Rechte zum Comite jurisjurandi judicium erfordern, welches bey einem jungen Menschen von 16. Jahren sehr unreif und schwach ist, hiernächst 2) auch die Rechte verbiethen, einen Menschen, ante plenam pubertatem, und ehe er das 18. Jahr seines Alters erfüllet, mit einem jurejurando necessario, dergleichen der Reinigungs-Eid sonder Zweiffel ist, zu belegen. Bey so gestalten Sachen bleibet weiter nichts mehr übrig, als, daß man den Pursschen mit dem Eid terriret, mit der würcklichen Abschwörung aber noch zur Zeit verschonet, jedoch nicht gäntzlich loßspricht, sondern nur, daß vor jetzo weiter nichts gegen ihn vorgenommen werden solle, er jedoch zu Bezahlung der angesetzten Gerichts-Gebühren und des baaren Verlages angehalten werde. Dieses mag wohl die sicherste Meynung, und also eine Ausnahme von diesem Loco seyn.

## Tit. V. Ad Num. 3.

Ein Gehörloser und Stummer zugleich kan nach der einmal in Praxi angenommenen Meynung nicht torquirt werden, und beruft man sich auf den *L.* 10. *C. qui testam. fac.* & *L.* 3. *§.* 8. & 10. *de S.C. Silan.* Ob nun gleich der erste Lex von der Testamenti-Factione redet, der andere aber, in wie fern man denen Knechten schonen soll, welche dem Herrn, indem er getödtet wird, keine Hülfe geleistet haben; so hat doch CARPZ. *in quæst. crim.* 118. *n.* 21. *seqq.* die Ausname und Distinctiones angeführt, worwider zwar LEYSER *in Med. ad ff. Spec.* 599. *Medit.* 2. seine Einwendungen machet, allein seine Meynung ist in Praxi nicht recipirt, und darneben kommt mit der Billigkeit vielmehr überein, daß Taube und Stumme nicht zu torquiren seyn, vornemlich wann sie keine Schriften verstehen. vid. Tract. meum der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter, *cet. Cap.* 4. *§.* 8. *p.* 125.

## Tit. V. Ad N. 6.

Es fragt sich hierbey, ob einer der das Podagra hat, auch könne torquirt werden? Wann man den *L.* 3. *C. de Morbo*, & *L.* 53. *de Aedilitio edicto*, betrachtet, so scheinet es, daß ein Podagricus nicht könne torquirt werden, weil daselbst die podagrische Kranckheit unaufhörlich genennt, und auch derjenige, der das Intervallum hat, auch für keinen gesunden Menschen gehalten wird. Alleine das Gegentheil findet doch eher statt, und weiß man Exempel, daß auch die Podagrici torquirt worden sind, und will man auch Schertzweise sagen, daß es eine Medicin vor das Podagra seye, wann bey einem solchen Menschen die Tortur vorgenommen werde. Dahero spricht auch DOEPLERUS *in theatro pœnarum*, *Part. I. Cap.* 2. *§.* 126. *p.* 272.: Die Podagrici können es mit dem Ausrecken und Strecken der Beine und Zehen versuchen, ob es etwan ein Experiment

ment gebe wider ihre Beschwehrung, wie FABRICIUS *Observ. Chirurg. Cent.* 1. *Obs.* 79. zwey Exempel anführet, die dadurch von dem Alten eingewurtzelten Podagra befreyet worden.

## Tit. V. Ad Num. 8.

Dieses Privilegium beziehet sich aber nicht auf die adeliche Weibspersonen, welche auser Stand heirathen. Ich weiß selbst einen dergleichen Casum, wo eine adeliche Tochter einen gemeinen Mann geheyrathet, und da der Mann gestorben, schwanger worden, und das Kind solle umgebracht haben. Da sie nun in die Inquisition gekommen, läugnete sie den Kinder-Mord, und wollte den auf sie gekommenen Verdacht durch den Reinigungs-Eid ablehnen. Es wurde dieserwegen von fremden Rechtsgelehrten ein Gutachten eingehohlet, welches dann dahin ausfiele: "Wird Inquisitin eines an ihrem zur Welt gebrachtem unehlichem Kinde begangenen Mordes beschuldiget. Ob sie nun wohl denselben beständig läugnet, und, daß das Kind todt zur Welt gekommen, wenigstens nicht das geringste Zeichen des Lebens spühren lassen, vorgiebet, hiernächst den Verdacht durch den Reinigungs-Eid abzulehnen sich erbiethet, und von der peinlichen Frage in Ansehung des ihr angebohrnen Adels frey zu seyn vermeynet. Alldieweil aber Inquisitin, nachdem sie einen gemeinen Mann geheyrathet, den Adel-Stand und die demselben anklebende Privilegia, welche sie ohnedes nicht gantz von der peinlichen Frage befreyen, sondern nur das Vorwissen der hohen Landesobrigkeit erfordern, verlohren hat. So ist Inquisitin vor unschuldig nicht zu achten, demnach, im Fall sie sich, ihr Geständniß richtiger zu thun, ferner verweigert, dem Scharfrichter ꝛc.

## Tit. V.

### Ad num. 9. Verb. damit aber die von Adel ꝛc.

Man muß hier billig bey Adelichen auf die begangene Verbrechen sehen. Dann wann ein Adelicher ein Landes-Verräther, ein Meuchelmörder, ꝛc. wäre, so würde man ihn ebem mit dem Tractament begegnen, wie einen gemeinen Uebelthäter. Dann da fallen die adeliche Privilegien über den Hauffen, und wird auf ihre Geburt und Herkommen nicht regardirt werden.

## Lib. III. Tit. VI.

### In was für Uebelthaten die peinliche Frage vorgenommen werden möge?

### Ad n. 1.

Es findet auch die Tortur statt, wann auf die Abhauung der Hand zu erkennen wäre, nicht aber wann nur die Straffe der öffentlichen Ausstellung des Prangers zu erkennen ist, wie dieses vermeinet COLER. *Dec.* 240 *n* 5. vid. CARPZOV. *qu.* 129. *n.* 51. Dann die Tortur, sagen die Doctores, seye nicht nur härter als die Abhauung der Hand, sondern auch härter als der Tod selbst. vid. Matth. WESENB. *in Paratit. π. de Quæst. n.* 15.

## Lib. III. Tit. XVIII.

## Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle?

### Ad Num. 2.

Es meldet hier CARPZOV., daß meistens die Frühzeit zu diesem Actui die bequemste seye. Dann in dieser Zeit pfleget der Inquisit regulariter die Wahrheit zu bekennen, und wegen Nüchterkeit, am leichtesten beweget zu werden. Gleichwie aber diese Sache gäntzlich willkührlich ist, also soll der Richter, nach der Beschaffenheit der Person des Orts, und der Zeit erwägen, ob, und wann der Reus gegessen und getruncken habe, ob es zu Nacht, oder zu Fruh, oder auch zu Mittag gewesen, damit er ihn der Tortur unterwerffen kan. vid. Tract. meum, **der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter** *cet. Cap. 5. §. 40. p. 240.*

## Lib. III. Tit. XIX.

## Wann mehrere zu torquiren seynd, von welchen man den Anfang machen soll.

### Ad Num. 3.

Es ist sonst in denen meisten Gerichten, mit denen Inquisitionibus, also beschaffen, daß man die Weiber lauffen läßt, die Männer gestehen nichts, da kommen keine weitere Indicia zum vorschein, und wenn es hoch kommt, wird der Dieb einmal torquiret, und, nach fruchtloß ausgestandener Tortur, wieder loß gelassen. Auf solche Weise wird denn die Inquisition bald geendiget, und gar nicht das geringste heraus gebracht. Aber wann man die Weiber fest hält, und sie am ersten an dem rechten Fleck angreift, so legen sie sich sodann gemeiniglich bald zum Ziel, dann sie vermuthen auch, daß weil man sie auf solche Art angreift, der Mann schon müste gebeichtet haben, und muß ein Richter einer solchen Person, auch nicht ihre falsche Einbildung widersprechen. Ohnfehlbar bestehet darinnen das beste Kunststück eines Judicis inquirentis, die Stärcke und Schwäche, und den Ursprung derer ihm bekannten Indiciorum, gegen den Inquisitum zu dissimuliren. Welcher Richter aber dieses zu beobachten sich nicht befleissiget, der wird mit seiner gantzen Criminal Jurisprudenz und wann er auch des FARINACII alle seine Wercke, auswendig recitiren könnte, wider einen hartnäckig- und arglistigen Erz-Dieben, wenig, oder gar nichts ausrichten.

## Lib. III. Tit. XX.

## Von Wiederhohlung der Tortur.

### Ad Num. 3.

Es ist hierbey zu bemercken, daß wann der Richter vielleicht aus Unverstand etwas ausgelassen, nemlich er hat nur die Territion, oder den ersten Grad der Tortur vollzogen, da doch die Sententz mehrere Arten derer Tormenten verlangt hat, es noch nicht scheinet, daß der Gepeinigte die Indicia ausgetilget, oder seine Unschuld dem Richter bewiesen haben könne, sondern es müssen in die-

diesem Fall noch dieselbige Arten derer Tormenten hinzugethan und vollzogen werden, welche der Gepeinigte noch nicht erfahren, in der Sentenz aber verlanget worden, obschon dieselbige, welche er zum Theil schon ordentlich erfahren hat, nicht zu repetiren sind, damit er nicht durch des Richters Unverstand zweymal denselben Schmertzen empfindet, welchen er schon ordentlich erlitten hat. vid. Tract. meum, **der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter**, *cet. Cap. 5. §. 47. p. 252.*

## Tit. XX. Ad Num. 11.

Mit einem verruchten Erz-Bösewicht muß man nicht so lang mit Wiederhohlung der Tortur warten, sondern, wann die Schmertzen von der ersten Tortur der Erz-Bösewicht noch empfindet, und man die Tortur an ihm wiederhohlt, so legt sich ein solcher viel eher zum Ziel und fängt an zu bekennen, wobey man aber jedoch sehr behutsam verfahren muß.

## Lib. III. Tit. XXV.

## Von Würckung der Tortur.

### Ad Princ.

Was hier der Herr Auctor spricht, das nemlich derjenige vor seelig zu halten seye, der die Tortur überdauret, und nichts bekennet, dann es seye besser, dißfalls einen Martyrer, als Beichtiger abzugeben; sintemalen durch die ausgestandene Tortur ein unschuldiger, als er zuvor gewesen, vor der Welt zu halten seye, ist ohne Limitation nicht anzunehmen. Dann kan wohl derjenige auch vor seelig gepriesen werden, welcher aus grosser Hartnäckigkeit alle Torturen ausgestanden, und doch am Ende seine Uebelthaten nicht bekennet, und nachgehends durch sein Läugnen, nach ausgestandener Tortur auf freyem Fuß gestellt wird? Keinesweges. Wohl aber derjenige, der gantz und gar unschuldig die Tortur erlitten, wie man von Alters her gar viele Exempel anführen könnte, da die Richtere unschuldige Leute der Tortur übergeben haben, nachgehends aber derer Unschuld erst an den Tag gekommen ist. Die Ursache mag wohl diese gewesen seyn, weilen die Richtere den modum inquirendi noch nicht recht mögen gewußt haben, da man heut zu Tage viel behutsamer verfähret, und nicht so gleich die Tortur ergreiffet, ehe und bevor redliche Anzeigungen wider den Inquisiten sich äussern. Es ist auch sehr gut, und in Inquisitionen mehrmalen observiret worden, daß man vorhero andere Mittel gebrauchet, ehe man mit einem hartnäckigen Erz-Diebe zur Tortur kommt, z. Ex. es liebte einer so sehr den Schnupf- oder Rauch-Taback, ist auch gerne um Leute, so kan man einen solchen Delinquenten den Gebrauch des Schnupf- oder Rauch-Tabacks, auf eine Zeit versagen, und bey Tags, in eine finstre Keichen, wohl angeschlossen, einschliessen, solches würcket bisweilen mehr, die Bekänntniß heraus zu bringen, als die Tortur selbst, wie man zum öftern schon wahrgenommen hat.

Lib.

# Lib. IV. Tit II.

## Was bey erhaltener Gütig- oder peinlichen Bekanntnuß zu beobachten seye?

### Ad Num. 2.

Die Bekänntnüß muß freylich regulariter kurtz, nervose, deutlich, klar und ohne Anhang seyn, ansonsten wäre eine Bekänntniß null und nichtig. Alleine, wann das Delictum offenbar, und der Inquisit dessen sattsam überwiesen wäre, so kan er doch nichts destoweniger, ohnerachtet er sein Bekänntniß mit dunckeln und undeutlichen Worten, ja auch nur mit Wincken zu verstehen giebt, mit der Todes-Straffe belegt werden. Wir wollen dieses mit einem Casu erläutern, welcher sich vor einigen Jahren in einem gewissen Ort zugetragen hat: Ein verdächtiger Kerl, Namens, Johann Jacob Eberling, welcher wegen verübten Diebstahls und Raubereyen überwiesen war, wurde deswegen zur Tortur condemniret, und da kaum die Tortur mit ihme angefangen wurde, so fieng er an zu bekennen, jedoch that er seine Bekänntniß mit vielen Seufzen, mischte dunckle und undeutliche Worte darunter, und gabe manchmalen seine Antwort nur mit Wincken und Gebärden von sich. Am dritten Tage hernach wurde er wieder vor Gericht geführt, wiederhohlte und bestättigte seine Aussage auf eben eine solche spöttische Weise. Solchemnach wurden die Acten an ein Auswärtiges Juristen-Collegium versandt, allwo nachstehende Sententz eingeloffen: Hat Inquisit Eberling, als er dem Scharffrichter übergeben worden, jedoch vor vollstreckter Marter, bekannt, auch 3. Tage hernach an ordentlicher Gerichts-Stelle wiederhohlet, daß er bey dem im Monathe 1729. in Matthäs Knöpfels zu Gehrig Hause verübten Diebstahle Hand mit angeleget, und die Thüre aufbrechen, auch die in 16. Num. specificirte Stücke stehlen helffen, daß er bey dem im Monathe Januarius 1732. auf dem Neuhofe zu Calmen verübtem doppeltem Diebstahle, Wache gestanden, und die benannte Sachen wegtragen helffen, daß er bey dem im Monathe Octobris 1731. verübtem Hilscherfen Diebstahle die Wache gehalten, und von den gestohlenen Geldern und andern Sachen 12. Thal. bekommen, daß er bey dem um Michaelis 1729. zu Lübenau verübtem doppeltem Diebstahle mit geholffen, die bemerckte Sachen, als sie von andern Diebes-Gesellen herunter geworffen worden, in einen Sack gestecket, und davon 6. Thal. erhalten, daß er den im Monathe Januar. 1732. bey Hanns Matschten zu Grünewalda verübten Diebstahl mit begangen, davon 1. Thal. 12. Gr. und einen Rock erhalten, auch der Schulmannin befohlen, die übrige Sachen, welche auf sein Antheil gekommen, zu sich zu nehmen; ob nun wohl Inquisitens Defensor zu behaupten suchet, daß Inquisit aus Furcht vor dem Scharffrichter, von welchem er vormahlen zur Ungebühr angegriffen, und zum Krüpel gemachet worden, mehr, als er wahrhaftig gethan, bekannt, Inquisit selbst auch sowohl in Gegenwart

als in Abwesenheit des Scharffrichters, durch Minen und untergemischte bedenckliche Worte an den Tag zu legen scheinet, ob glaube er, daß ihm zu viel geschehe, wie denn insonderheit die Ratification der Antwort auf das neunte Fragstück nicht vollkommen klar ist, sondern durch den Anhang; Es mag seyn; sie haben genug geschrieben; es mag seyn; GOtt weißt es, es mag seyn; in etwas verdunckelt wird; Alldieweil aber der Scharfrichter Inquisiten bey dem ehemahligen Angriffe gar nicht zu viel gethan, und der Defensor, ungeachtet er schon einmal der Unwahrheit deshalb überführet worden, solches gleichwohl von neuem contra fidem Actorum hinschreibet, hiernächst Inquisit durch die in Actis vorkommende und in vielen Urtheln angeführte Umstände dergestalt graviret ist, daß er fast vor überführet zu achten, und sein eigenes Bekänntniß nach Vorschrift der peinlichen Rechte gar wohl zu Erfüllung des bereits vorhandenen Beweises durch den Scharffrichter erpresset werden können, ferner Inquisitens äusserste durch Lügen, variiren, zweiffelhafte Reden, Verspottung der Gerichte ꝛc. bezeugte und in vorigen Urtheln verschiedentlich angemerckte Bosheit, daß die oben gedachte Minen und Worte auf fernere Eludirung des Judicii abzielen, genugsam zu erkennen giebt, demnach darauf weiter nicht, sondern nur auf das mit einem deutlichen Ja vor dem Scharfrichter geschehene und in der Ratification bestärckte Bekänntniß das Absehen zu richten ist, und denn diese nunmehr eingestandene und oben erzehlte Facta, wie in den vorhergehenden Urtheln bereits deutlich gezeiget worden, die Straffe des Stranges sowohl nach den gemeinen Rechten, als insonderheit nach dem bekannten Mandate wegen geschwinder Exequirung der Diebe und Räuber, verdienen, endlich Inquisit, daß er mit denen Spitzbuben auf den Märckten und Messen herumgezogen, die Leute zusammen dringen helffen, damit die anderen einfahren und ihnen das Geld aus den Schubesäcken nehmen können, wovon er zu 4. 6. und 12. Groschen bekommen, schon vorlängst eingestanden, also ein mit Spitzbuben zusammen rottirter und gefährlicher Dieb ist; so wird Inquisit, Johann Jacob Eberling, im Fall er auf seinem Bekänntnisse vor offentlich gehegtem peinlichem Hals-Gerichte nochmals freywillig verharret, oder da er es widerrufft, durch die bey der Urgicht und Bekänntnisse gewesene Beysassen auf die in dem 91sten Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Art überführet wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht.

## Tit. II. Ad Num. 4.

Man möchte allerdings fragen, wie, wann aber die Bekänntniß, wegen einer verübten Mordthat, nur conditionate geschehen, z. Ex. eine Weibsperson wird beschuldiget, sie hätte ihr in Unehren erzeugtes Kind umgebracht, diese läugnet es aber beständig, bekennet aber, da man mit ihr andere Mittel vornehmen wollte, das Kind hätte, da es auf die Welt gekommen, sich mit dem Kopfe hin und her beweget, und

sie solches, damit es nicht schreyen, und es niemand erfahren noch wissen sollen, an dem Halse unter dem Gesichte angegriffen, und ziemlich feste gehalten, läugnet aber beständig einen mörderischen Vorsatz gehabt zu haben, und mit dem Kinde mörderisch umgegangen zu seyn, ob alsdann bey so bewandten Umständen, die Todes-Straffe zuerkannt werden könne, da sie nur animum occidendi indirectum gehabt hat? Allerdings. Wir wollen hier einen dergleichen Casum hersetzen, welcher sich mit einer Weibsperson, die eben auf solche Weise ihr in Unzucht erzeugtes Kind um das Leben gebracht, vor einigen Jahren zugetragen, und ihr, auf Einhohlung eines Rechtlichen Gutachtens, das Leben abgesprochen worden, welches also lautet: Hat Anna Maria Rauin bekannt, daß ihr in Unzucht erzeugtes Kind, da es zur Welt gekommen, sich mit dem Kopfe hin und her beweget, und sie solches, damit es nicht schreyen, und es niemand erfahren noch wissen sollen, an dem Halse unter dem Gesichte angegriffen, und ziemlich feste gehalten. Nun läugnet sie zwar einen mörderischen Vorsatz gehabt zu haben, und mit dem Kinde mörderisch umgegangen zu seyn. Da nun überdieß die bey der Besichtigung des todten Cörpers gebrauchte Medicus und Wund-Arzt wegen der Art des Todes zweiffelhaftig seynd, die von ihnen gemachte Lungen-Probe, nach vieler Medicorum Geständnisse, öffters falliret, Inquisitin selbst nicht gewiß weißt, sondern nur der Meynung ist, daß das Kind lebendig auf die Welt gekommen, und von ihr erstícket worden, zudem ihr aus Furcht der Marter gethanes Bekänntniß, wenn es auch seine Richtigkeit hätte, in Ermangelung eines ungezweiffelten Corporis Delicti und völliger Gewisheit, daß das Kind gelebet, die Todes-Straffe zu erkennen nicht hinlänglich scheinet, so gewinnet es das Ansehen, ob hätte Inquisitin entweder mit einer ausserordentlichen Straffe beleget, oder allenfalls durch würcklichen Angriff des Scharffrichters zu einem richtigeren Bekänntnisse angestrenget werden sollen; alldieweil aber, daß das Kind gelebet, ausser der sonst nicht leicht fallirenden Lungen-Probe, aus den übrigen von dem Medico und Chirurgo angemerckten Umständen erhellet, und durch der Inquisitin Bekänntniß vollens ausser Zweiffel gesetzet, hiernächst die nach jezt gedachten Medici und Chirurgi Urtheile etwas ungewisse Art des Todes gleichfalls nunmehr durch der Inquisiten Geständniß, daß sie dem Kinde den Hals zugedrücket, in Zusammenhaltung des befundenen Umstandes, daß der Hals von aussen mehr faltig, als sonsten gewesen, gewiß gemachet wird, ferner der Inquisitin Intention, dem Kinde, durch Zusammendrückung des Halses das Schreyen zu verwehren, und damit, daß niemand von dessen Geburt etwas erfahren möchte, zu verhindern, ein wahrhaftiger mörderischer Vorsatz, nemlich das Kind auf diese Art von der Welt zu bringen, gewesen, und Inquisitin, daß das zarte Kind von diesem Zusammendrücken des Halses und der Kehle erstícken und sterben müsse, als ein vernünftiges Mensch nothwendig schliessen sollen, mithin ihre

Ent-

Entschuldigung, daß sie bey solchem Drücken an des Kindes Tode nicht gedacht, ihr so wenig zu statten kommt, als einem Mörder, daß er jemanden mit dem Degen vorsetzlich durchstochen, ihn doch zu tödten nicht gesinnet gewesen, helffen würde; so wird sie, weil sie nur animum occidendi indirectum zugestehet, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht.

## Tit. II. Ad Num. 11.

Hier bestättiget der Herr Auctor seine oben *T. I. L* 2. *tit.* 12. *p.* 132. angeführte Meynung, da er behauptet, daß eine Aussage des Delinquenten noch einmal in specie mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müßte, welches aber sehr grausam wäre, und so viel mir wissend, in Praxi nicht angenommen ist.

## Lib. IV. Tit. III.

## Von Widerruffung der Bekänntnus.

### Ad Num. 4.

Hier wird nach der Meynung CARPZOVII bey denen Criminal-Gerichten also procediret. Wann einer einmal seine Bekänntniß, entweder vor oder nach der Tortur bestättiget, und das Delictum durch glaubenswürdige Zeugschafften, oder durch seiner Complicum Geständniß und anderweitige Urkunden Rechts-hinlänglich convincirt worden, nachgehends aber, da man ihme das Todes-Urtheil ankündiget, seine Bekänntniß wieder läugnet, so wird ein solcher Delinquent, dem allen ohngeachtet, und wann er auch den letzten Tag solche wiederruffete, dennoch mit der Todes-Straffe beleget, und mit der Execution fortgefahren. Unter vielen Exempeln will ich nur dasjenige anführen, welches sich mit Anton Raab in Regenspurg 17 39. im August Monath zugetragen. Dieser Anton Raab, 24. Jahr alt, ware wegen verschiedener Raubereyen und anderer schwehren Verbrechen halber 1737. zu Regenspurg in gefängliche Verhaft gebracht worden, welcher zwar sowohl durch eidliche Zeugschaften, als durch seiner Complicum Geständniß und anderweitige Urkunden Rechts-hinlänglich convinciret worden, gleichwohlen aber, alles Zuredens und Vermahnens ungeachtet, anfänglich alles præfacta fronte hinweg geläugnet, und sich von seiner wohlverwahrten Gefängniß durch gewaltsame Erbrechung, bey nahe los gemachet. Obwohlen nun dieser Delinquent in loco torturæ nach etwelch ausgestandenen Streichen zu zweyenmalen bekennet, und umständlich ausgesaget, daß er ein Sacrilegium, und zwey importante rapinas qualificatas mit seinem benannten Complicibus ausüben helffen, so hat er durch diese seine Geständniß extra locum torturæ widerruffen. Als er aber zum drittenmale in die Marter-Cammer geführet worden, hat er also gleich bey dem Aufziehen alles zu bekennen versprochen, auch hierauf obige Verbrechen ad bancum Juris nach allen Umständen frey und gütlich ratihabiret. Nach dessen Erfolg ihme dann am 31. Augusti 1739. die Urgicht in loco consueto

fueto publice vorgelesen, und er gewöhnlicher massen nochmahlen über alle darinne enthaltene, und von ihme ehe bevor so pein- als gütlich gestandene Delicta constituiret worden, welche er aber zu jedermanns Verwunderung durchgehends widersprochen. Dessen ungehindert ist ihme an gedachtem Monaths-Tage das Leben ab- und der dritte hujus als ein peinlicher Rechts-Tag angekündet, auch von Stund an die Herren Geistlichen zugelassen worden, welche letztere zwar durchgehends von verschiedenen Orden, und insonderheit der bekannte Minorit, Herr P. Marian, all unermüdeten Fleiß zu Bekehrung dieses verstockten Menschens, aber vergebens, angewendet, indeme derselbe vorerwehnte 3. Täge hindurch weder zum Betten, noch Beichten, am allerwenigsten zu einer wahren Busse sich bewegen lassen, und anbey vielfältig contestiret, daß er sein Lebtag nichts Böses begangen, und also auch auf solche Weise nicht sterben könnte. Er hat sich aber in dieser seiner irrigen Meynung nur selbst betrogen; gestalten er am letzt vermeldten Tage, nach solenniter publicirten Todes-Urtheil, auf einem Wagen zum Galgen geführet worden, bis dahin er durch die bey sich gehabte 2. Herren Minoriten zu keinem Gebeth zu vermahnen gewest, sondern zu deren häufig-zugegen gewesten Persohnen grösterm Aergerniß, auf seinem verstockten Sinn geblieben; dahero er dem Hencker zur Execution übergeben, und zum Galgen hinauf gezogen, weil er aber alsdenn erst noch zu beichten verlanget, wieder herunter gelassen worden. Worauf er sich jedennoch zu keiner Bekehrung angeschicket, mithin hat man ihn zum zweytenmal aufgezogen, und da er gesehen, daß er sich keiner Vorbitte und respectivé Aggratiation getrösten dürffen, hat er kurtz vor dem Abstossen gewiß und unfehlbar zu beichten versprochen. Und zu solchem Ende hat man ihn auch wieder herunter gelassen, und der Delinquent nicht allein von 12. bis halb 3. Uhr Nachmittags gebeichtet, sondern auch zu communiciren verlanget, in welchem Gesuch auf Befehl Eines Wohl-Edlen Raths ihme auch willfahret, er von dem Galgen auf dem Wagen in die Stadt herein, und wieder in das armen Sünder-Stübel geführet worden; allwo er sich aber bis auf den 5. hujus weit unbusfertig- und verstockter, als zuvor, aufgeführet. An welchem Tag frühe um 8. Uhr, (welchen Tit. Herr Stadt-Schultheiß ihme vor dem vormahligen Zurückführen, als einen gewiß- und unfehlbaren Gerichts-Tag angekündiget,) der Delinquent auf vorigem Wagen, unter Begleitung zweyer Herren Minoriten, wieder zum Hochgericht hinaus geführet worden, welche letztere ihn wegen seiner beharrlichen Unbusfertigkeit in der Waahler-Strasse verlassen, und von dem Wagen ab- bey dem Weyh-St. Peters Thor aber wieder zu ihm hinauf gestiegen, und ihn auf den Knien zur Busse und Küssung des Crucifixes vermahnet, welches letztere aber er fallen lassen, und nicht eher zu betten angefangen, bis er nahe zu dem Galgen gekommen, woselbst er auch endlich eine gute halbe Stunde lang gebeichtet, und vermuth-

muthlich in der bösen Absicht, sein Leben noch weiter zu fristen, wieder zu communiciren verlanget. Es hat ihme aber wohlermeldter, Herr Stadt-Schultheiß und Herr P. Marian geantwortet, daß er sich nunmehro nach der Lehre des Heil. Augustini mit dem crede, & manducasti begnügen lassen solle. Worauf er dann die umstehende Personen um Verzeihung gebetten, und gestanden, daß er wegen dieser seiner schwehren Verbrechen die ihme andictirte und eine weit grössere Straffe wohl verdienet hätte. Sohin hat seine unerhörte Bosheit ihme das Leben nicht erhalten können, sondern er ist auf eine neue Façon zu Regenspurg durch einen Kloben an den Galgen gehencket, und sein sündiger Leib denen Raaben zu Theile geworden. Qui nomen & omen habuit. Und hat man nachgehends die Vers auf ihn gemacht:

Dieweil du Anton Raab als wie ein Raab gestohlen,
So must du deinen Lohn jetzt an dem Galgen hohlen:
Wie Cras, der Raaben-Lied, so war auch deine Buß,
Was Wunder, wann dich Raab, der Raab heimsuchen muß.

## Tit. III. Ad Num. 14.

### Verba: Wiewohlen ein dergestalten begnadigter ꝛc.

Es behauptet der Herr Auctor hier wieder seine oben *T. I. L. 2. Tit. 12.* angeführte Meynung, daß nemlich ein Delinquent, zu Aufhebung der Mackel der Complicitæt, torquirt werden müste, dabey wir aber schon die Anmerckung gemacht, daß ein dergleichen Unternehmen höchst barbarisch wäre.

## Lib. IV. Tit. V.

## Von denen Straffen, die den Tod nicht nach sich ziehen.

### Ad N. 3. Verb. Item, welcher eine geschworne Urphed ꝛc.

Nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *Art.* 107. & 108. werden nicht die zwey vordern Glieder verstanden, sondern die gantzen Finger, womit einer geschworen hat. Wollte man also die Auslegung nur auf die vordern Glieder machen, so wäre es schnurstracks wider den Sinn der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Ein anders ist es, wo man dem Delinquenten Gnade erzeigen will, und nur an statt der gantzen Finger, die vordern Glieder abhauet. In Böhmen und Mähren hat Kayser Joseph in *Const. Crim. Art.* 19. §. 4. auf einen, der einen Meyneid begangen, die Straffe des Schwerdts gesetzet.

## Lib. IV. Tit. VI.

## Von andern Extraordinari- und willkührlichen Straffen.

### Ad N. 3.

Wann in einer Kayserl. Oesterreichischen Provintz, ein Delinquent des Landes verwiesen werden solle, so muß solche Verweisung auf gesamte Teutsche Kayserliche Erb-Lande extendiret werden. Und damit um so viel

mehr, in denen sehr weitläuftigen Kayserl. Erb-Landen, die Landes-Verweisung eines solchen Uebelthäters, bekannt gemacht werden möge; so wird selbige durch besondere Rescripta, an alle und jede in denen ersagten Kayserl. Erb-Landen, sich befindende Obrigkeiten, notificret. Dieses aber ist nur zu verstehen in solchen Fällen, da nemlich die Landes-Verweisung ohne Fustigation erkannt wird; dann wann der Delinquent zugleich mit Ruthen ausgehauen werden soll, so wird alsdann in denen Kayserl. Erb-Landen, an deren statt die Galeeren-Straf ernennet, und der Delinquent, wann er bey guten Leibs-Kräften sich befindet, damit würcklichen beleget. Vide AUGUST. RICHTER historische Einleitung über den Criminal-Proceß, *Cap.* 14. *p.* 317. *seqq.* 4. Ulm.

## Lib. IV. Tit. VII.

## Von Ablegung der Urphed und Pranger Stellung.

### Ad n. 2.

Vermöge der Oesterreichischen Criminal-Ordnung, *Art.* 92. wird derjenige, welcher die Urphede abgeschworen hat, und das erstemal wieder kommt, mit dem Staupbesen, und mit der Relegation perpetua beleget, kommt er das zweytemal, so werden ihm die Finger, womit er geschworen, abgehauen, und endlich das drittemal wird er mit dem Schwerd gestraffet. Vide GUARIENT. *Cod. Austr. pag* 725. Es sind aber einige, welche die Todes-Straffe bis auf die vierdte Wiederkehrung restringiren. BLUML. *ad Art.* 108. *n.* 4. Ist aber einer schon vom Anfange mit Ruthen ausgehauen worden, und er kommt das erstemal, so will BERLICH *P. V. Concl.* 72. *n.* 33. daß ein solcher alsdann mit der Todes-Straffe zu belegen seye. Alleine das Gegentheil läßt sich eher behaupten. Vide CARPZ. *qu.* 47. *n.* 25. Der ganze Streit bestehet meistens darinnen, ob die Abhauung der beyden Finger eine schärfere Straffe seye, als das Ruthen aushauen, welches gänzlich zu behaupten; wie es nach denen alten und neuen Gebräuchen der Teutschen bewiesen hat CRELLIUS *de jur. manuum* §. 37. Wiewohl der Herr Auctor in dem *T. II. L.* 1. *Tit.* 7. *p.* 72. das Gegentheil zu behaupten gedencket, aber ohne Grund. Wann aber einer neunmal wieder kommt, und das zehendmal kommt er erst in die Hand des Richters, so wird eine solche Wiederkehrung nur für Eine gehalten. BERLICH. *Cit. L. n.* 34.

## Lib. IV. Tit. VIII.

## Wie die Straffe eigentlich angethan werden möge?

### Ad n. 4.

Es hat Kayser Carl der V. die Confiscationem, mit Ausnahme des Majestäts-Verbrechen, und andern, in welchen bekanntlich, und besonders die auferlegte Confiscatio gelesen wird, indefinite abgeschaft, *Art.* 218. ORD. CRIM. Nach der CONST. CRIM. AUSTR. *Art.* 55. §. 1. ist die Confiscation bis auf den zehenden Grad, wann kein Testament des Delinquenten vorhanden ist,

ist, aufgehoben worden. Vide GUARIENT. *Cod. Austr. pag.* 685. Vide infr. *ad Libr.* 2. *Tit.* 21. *ad n.* 4.

## Lib. IV. Tit. XI.

## Von denen gemeinen und jede Uebelthat zu mildern tauglichen Ursachen.

### Ad n. 7.

Man möchte vielleicht hier sagen, wird dann wohl ein Christ so GOttes vergessen seyn, und den heidnischen, oder jüdischen Glauben annehmen? Darauf dienet zur Antwort, daß es nichts ungewöhnliches ist, ob es gleich selten geschiehet. Dann man hat Exempel, daß Christen von gutem Herkommen und Geschlechte den türckischen Glauben angenommen, ja auch liederliche Weibspersonen, wann sie einen Juden heyrathen, so lassen sie sich bisweilen von ihrem Manne überreden, eine Jüdin zu werden, zumalen in Amsterdam und Altona ꝛc. Es mögen freylich verschiedene GOtteslästerliche Ceremonien darbey vorgehen. Einer Weibsperson, wann sie von dem Christlichen Glauben abfällt und eine Jüdin wird, werden auch überdieß die jüdische Gesetze vorgehalten, und darauf wird sie in die sogenannte Tucke, oder in das Baad derer Juden Weiber geführet. Bey denen zum Judenthum abfallenden Mannspersonen verursachet freylich die erforderliche Beschneidung mehrere Schwierigkeit, und erzehlet Schudt in seinen jüdischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p.* 276. einen Casum, da ein solcher Abtrünniger unter dem empfangenen Schnitt vor Schmertzen: Herr JEsus! überlaut geschryen, wobey leicht zu dencken, wie der Molach (Beschneider) über diesen seinen Proselyten sich werde verwundert haben.

### Tit. XI. Ad Num. 33.

Die adeliche Personen in Bayerland und die daselbst befindliche Hofmarchs-Herren, haben in Causa Criminali etwas besonderes, daß sie auch von dem Hofrath ohne Vorwissen des Durchl. Churfürstens, nicht können gerichtet, und nicht in den sogenannten Falckenthurn, in München incarcerirt werden, juxta Decretum Electorale de dato 31. Januar. Ann. 1606. Und obgleich in Bayerland einem gemeinen Mann, wann er ein GOtteslästerer ist, alsbald, und das erstemal die Gefängniß- und eine Schand-Straffe, oder nach Beschaffenheit der GOtteslästerung eine schwehrere, ja auch eine Todes-Straffe zuerkannt wird, so wird doch daselbst denen Edelleuten vor das erstemal eine Geld-Straffe, welche ad pias causas kommt, und man denen Armen applicirt dictiret, Landes- und Policey-Ordnung *L.* 5. *Tit.* 7. *Art.* 1. und diese Distinction admittirt das Bayerische Recht vielleicht derowegen, damit nicht leichtlich ein Edelmann, der in einem Gradu oder Ehre stehet, gefunden werde, der die Göttliche Majestät beleidigen solle. Folglich ist denen Adelichen Personen, wann sie sich mit dem häßlichen Verbrechen des Ehebruchs beflecket haben, vor das erstemal diejenige Straffe dictirt, daß sie ent-

entweder wider die Türcken, oder wie der andere Feinde des Bayerlandes mit vier Pferden, auf ihre Kösten, und Unterhalt fünf Monathe lang dienen müssen, Landes- und Policey-Ordnung *Lib.* 5 *Tit.* 9. *Art.* 6. wiewohl nach der heutigen Gewohnheit vielmehr eine Geld-Straffe auferlegt wird. Wann einer das zweytemal des Ehebruchs wegen überwiesen wird, so wird ein dergleichen Edelmann aller Ehre, Dignität, Ansehen, und seines Amtes beraubet, ut constat ex *Art.* 7. *d. Tit.* 9. *Lib.* 5. der Landes- und Policey-Ordnung; und wann er endlich das drittemal das Ehebeth beflecket hat, so wird ohne einigen Respect, oder Ansehen auf seinen Adel-Stand der Criminal Proceß formirt, und Er mit eben der Straffe belegt, wie ein gemeiner Mann, der sich also vergehet; juxta *Cit. Tit.* 9. *Art.* 8. ibi: "alsdann für das strenge „Malefitz gestellt, und gegen ihnen nach „Erkänntniß desselben, auf Maß, wie „hiervor gemeldet, verfahren, und ge„richt werden ꝛc. Und dieses von denen Adelichen Mannspersonen. Wann aber eine Weibsperson, und Adeliche Matronen, einen Ehebruch begehen, so kan der Mann die Injurien vindiciren, und mit Vorwissen des Durchl. Churfürstens die Ehebrecherin in einer Haus-Gefängniß aufbehalten, vermöge der Landes- und Policey-Ordnung, *Lib.* 5. *Tit.* 9. *Art.* 9. ibi: "wofern „sich dann deren von der Ritterschaft, „und Adel-Hausfrauen dieses Lasters „auch theilhafftig machen, und darinnen „wahrhaftig erfunden werden, solle ih„ren Ehevogten (doch mit vorwissen un„ser, als Landsfürsten, oder unsers „Regiments) hiemit zugelassen sein, „nach Gelegenheit eines jeden Vermö„gens, und Standts in seinem selbs „Hauß, Schloß, oder einem andern „gebürlichen Ort, die Verbrecherin gänt„lich zu vermauren, und in solcher Fengk„nuß biß in Todt verwahrt zuenthal„ten ꝛc.

## Lib. IV. Tit. XVI.

## Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten?

### Ad Num. 10.

Wann mit einem Maleficanten, der gehenckt werden solle, der Strick zerbricht, und solcher lebendig herunter fällt, so sollte er zwar wieder von Rechts wegen aufgeknüpfet werden, damit das Urtheil an ihm vollzogen würde; alleine, wann in Catholischen Landen ein Maleficant soll gehencket werden, und es zerbricht der Strick, daß solcher lebendig herunter fällt, so sind die Herren Studenten, wann welche zugegen sind, also gleich parat, den Maleficanten zu sich zu nehmen, und darf der Scharffrichter und seine Helffershelffer keine Hand mehr an ihn anlegen. Ein dergleichen Casus hat sich vor einigen Jahren zu Freysing zugetragen, da ein Malefícant sollte gehencket werden; als nun der Scharffrichter dem Maleficanten den Strick um den Hals gethan hatte, so zoge ein Peiniger an den Füssen des Malificanten so starck, daß sowohl die-

dieser als der Maleficant, mit welchem der Strick zerbrochen, von der Leiter miteinander herunter fielen, und obschon der Peiniger sich sehr hart darbey zerfallen, so wollten dem ungeachtet die Peinigere solchen Maleficanten auf den Erdboden das Genick zerbrechen; der Geistliche aber warffe sogleich seinen Mantel auf den armen Sünder, um zu zeigen, daß er jetzund die Freyheit erhalten hätte, da sich aber die Peiniger auch daran nicht kehren wollten, so rufte der Geistliche aus vollem Halse: Studenten-Hülffe. Da fielen die Herren Studenten, welche schon darauf gelauert hatten, auf die Peiniger loß, stiessen solche zurück, nahmen den Maleficanten zu sich, und brachten ihn nacher Freysing in ein Closter, worinnen man ihn etliche Wochen aufbehielte. Weilen aber seine Cammeraden gar so oft ihren Mitgesellen in dem Closter heimsuchten, und die Anzahl sich immerzu vermehrte, so wollten die Herrn Patres selbst nicht mehr trauen, gaben also ihrem Befreyeten ein Stuck Geld, und halffen ihm weiter fort. Der Scharffrichter aber, der sich gewaltig über diesen Casum erzürnte, gienge zu dem Seiler, der den Strick verfertigt, expostulirte mit ihm, weilen er einen so schlechten Strick gemacht hatte, welcher ihm aber zur Antwort gabe, daß er den Strick nur um einen daran zu hencken gemacht hatte, und nicht daß sich zwey daran hängen sollten. Ich hörte aber nachgehends, daß eben dieser von dem Strick befreyete Kerl, kurtz darauf, wegen verübten Diebstahls, in einem andern Ort, in verhaft gekommen seye, und derowegen ihm wieder der Strang wäre zuerkannt worden, seye aber nachgehends natürlich hangen geblieben. Was also an den Galgen gehört, das ertrinckt in keinem Wasser.

## Lib. IV. Tit. XVIII.

## Von denen Unkosten, so über Formirung des Criminal-Processs einlauffen.

Ad Num. 3. Verb. Wie nicht weniger ist wissend, ꝛc.

Wann der Reus in der Sentenz nur eventualiter ist absolvirt worden, aber ohne Erinnerung derer Unkosten, so können selbige vor bezahlt nicht gehalten werden, anderst, als es in Processu Civili zu geschehen pfleget, weil die Compensatio tacita nur einen Platz hat, inter partes, nemlich inter actorem & reum, nicht inter judicem & Inquisitum, massen der Richter als Richter, kein lucrum von der Inquisition, welche ex officio unternommen, erhalten hat, und es dahero hart wäre, wann er die Restitution derer Unkosten, welche er zu machen gezwungen worden, ohne Schuld verliehren sollte. Vornemlich aber kan die Compensatio tacita dahero keinen Effect in Criminalibus erlangen, weil die Criminal-Sentenzen niemals in rem judicatam gehen, und also die Unkosten, welche in der Sentenz ausgelassen seyn, allezeit noch urgirt werden können. Vide Tract. meum, der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter, *cet. Cap.* 4. *§.* 25. *pag.* 158.

## Lib. IV. Tit. XXIII.

## Von dem ordentlichen Anklag- oder Accusations-Processs.

### Ad Num. 29.

Viele DD. restringiren den *Art.* 12. ORD. CRIM. ad persecutionem civilem, wie der Herr Auctor selbst dieser Meynung ist, und glauben, daß ein Richter nothwendiger Weise ex officio die Calumniatores bestraffen solle. Alleine ein anders lehret uns der §. 10. *Inst. de injur.* Dann der *Art.* 12. & 201. ORD. CRIM. schliesset die Criminal-Persecution nicht aus, welcher bisweilen die Regulæ Juris ac æquitatis mehr favorisiren, als der Persecutioni Civili. Ueber dieses gehöret die Persecutio Civilis ad reum, der ex cautione agirt, und dahero die Capita Cautionis nur determinirt, denen die Persecutio Criminalis, welche ihrer Natur nach keinen Bürgen zuläßt, nicht konnte beygezehlet werden.

# Tractatus II.

## Liber I. Titulus II.

### Von denen Uebelthaten in Specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der GOtts-Lästerung.

#### Ad Num. 9.

Die Jüden haben noch gar viele GOtteslästerliche Reden im Gebrauch, welche man so gleich nicht verstehet, dann der Fluch Jimach Schemo ist ein sehr böser Fluch bey ihnen und bedeutet so viel, als verflucht ist sein Name, oder sein Name werde vertilget. Es ist dieses überhaupt ein unter denen Jüden gebräuchlicher Fluch wider uns Christen, und insonderheit eine abscheuliche und teuflische Lästerung, des allerheiligsten Namens unseres HErrn und Heylandes, welches Eisenmenger im ersten Theil seines entdeckten Judenthums *Cap. II. p.* 67. aus jüdischen Scribenten gantz deutlich erwiesen hat. Ueber die Kelche treiben die Diebs-Juden grossen Spott und vermaledeyte Lästerungen, indeme sie solche, spöttischer Weise, Kélosim, das ist Hunde und in Singulari einen Kelch, Kélef, nennen. Conf. Eisenmengers entdecktes Judenthum, *P I. C.* 11. & 12. *p.* 507. 552. Wann sie einen Kirchen-Raub verrichten, und bekommen die Hostien mit, so thun sie solche entweder acheln, (essen) oder gar versorfen (verbrennen). Man kan sich leicht die Vorstellung machen, wie GOtteslästerlich dergleichen jüdische Höllenbrände ihr Gespötte damit treiben. Dann es ist leider! überhaupt, mehr als zu bekannt, wie von denen blasphemirenden Juden, die heilige Hostia, ein unreines Brod, Brod-Götze, Abgott, und so weiter mit entsetzlicher Verspottung genennet wird, Conf. Eisenmenger *Cit. l. P. I. Cap.* 12. *p.* 547. und werden wir Christen, von denen in das Gericht der Verstockung dahin lauffenden jüdischen Böswichtern, nur die Thola-Achler, das ist gehenckten Fresser, so schimpflich als GOtteslästerlich, zugenamet. Ja wann die Jüden ein ungezogenes und ungerathenes Kind schelten, so nennen sie dasselbe (zur Verlästerung des allerheiligsten Namens) einen JEsum von Nazareth, welches vor das allerschändlichste Schimpf-Wort unter diesem verstockten Volcke gehalten wird. Conf. Eisenmenger *Cit. l. P. I. C.* 3. *p* 166. & 167. So weit erstrecket sich der Jüden Haß und Feindschaft wider uns Christen, und gleichwohl hegen wir solche Schlangen in unsern Bußen.

## Tract. II. Lib. I. Tit. III.

## Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey.

### Ad Num. 3.

Daß es würcklich zauberische Leute giebt, und nicht in einer blossen Einbildung bestehe, ist wohl nicht zu zweiffeln. Ohne diesen Casum, welchen hier der Herr Auctor von dem Salzburger Jäckel angeführet, wollen wir einen mercklichen Casum erzehlen, wovon die Acten bey der Jenaischen Universität noch anzutreffen sind. Im Jahr 1697. wurden Acten aus dem Schloß Altenstein in dem Herzogthum Meinungen, nach Jena geschicket, wo ein Mägdlein von 15. Jahren mit dem Teufel auf dem daselbst befindlichen Lobberg, in Gegenwart vieler Zauberer und Zauberinnen, Hochzeit gehalten hatte, welches ihr Bruder, ein Knab von wenig Jahren, dem Vormunder, in dessen Hauß er mit seiner Schwester lebte, und bey derjenigen Hochzeit zugegen war, geoffenbart hatte. Der Vormunder eröffnete es der Obrigkeit, diese citirte das Mägdlein, welche Anfangs das Factum lang laugnete, endlich aber doch freywillig das Crimen mit eben denen Circumstantien, als wie es ihr Bruder erzehlet, bekennet hat. Der Teufel hatte das Mägdlein, als sie zur Obrigkeit gienge, begleitet, und sie gewarnet, daß sie ja nichts vor der Obrigkeit bekennen sollte, dann ansonsten würde sie der Todes-Straffe nicht entgehen. Dieses hat das Mägdlein der Obrigkeit angezeiget, und hinzugesetzt, das ihre Mutter sie selbst, als sie noch ein Kind war, dem Teufel verlobt habe, aber nachgehends, als ihre Mutter sterben wollte, hatte sie sowohl ihr, als des Mägdleins Unglück sehr beweinet, und das Mädlein ermahnet, sie sollte GOtt inständigst um seine Barmhertzigkeit anruffen. Dem Mägdlein konnte man freylich nicht ans Leben bey, sondern man thate sie unter die Vorsorge frommer Geistlichen. Selbigen Jahres hatte sich noch viel merckwürdiges daselbst zugetragen. Etliche zauberische Personen, so von dem Knaben und Mägdlein sind benamset worden, daß sie sollen bey der Hochzeit gegenwärtig gewesen seyn, waren noch überdieß mit weit grössern Indiciis gravirt, dahero musten sie eine Leibes-Straffe ausstehen, erzehlten auch die Solennitäten derjenigen Hochzeit, wie solche der Knabe und das Mägdlein ausgesagt haben. Unter denenjenigen Personen war auch eine Mannsperson, welche der Tortur unterworffen worden, dieser begehrte nun, daß man die Tormenten ein wenig sollte nachlassen. Wie nun der Richter befahle, daß man ihm sollte die Tormenten nachlassen, weil er glaubte, daß er das Crimen bekennen würde, so hat er doch nichts geoffenbaret, sondern mit verschlossenen Augen die Worte gesprochen, daß man auf sein Geld wohl soll achtung haben; kaum hatte er diese Worte gesprochen, so war er verschieden; der Criminal Richter mit denen zweyen Gerichts Beysassen haben bezeuget, daß dessen Genick zerbrochen gewesen, weil man den Kopf leicht umdrehen, und das Gesicht auf den Rücken wen-

wenden konnte. Eine andere Mannsperson, welche bey der Hochzeit zugegen gewesen war, sagte, daß einer alle gradus torturæ verlachen, und keine Schmertzen davon empfinde; nachgehends, da er der Tortur entlassen worden, sagte er, daß ihm währender Tortur kein Mensch grössere Schmertzen verursachet hätte, als der Geistliche, der ihn beständig zur wahren Busse vermahnet hätte, Er hatte also durch des Scharffrichters Peinigung keine solche Schmertzen gehabt, als durch des Geistlichen seine Vermahnung. Eben desselben Jahrs 1697. und in demjenigen Gericht des Schlosses Altenstein, hat es sich zugetragen, daß eine Weibsperson, wegen verdächtiger Zauberey, in das Gefängniß kame, und nachgehends daselbst tod gefunden worden, deren Genick auch zerbrochen ware, ehe man sie der Tortur unterworffen, dann deren Gesicht war auf dem Rücken. Diese Person stürtzte ihren unmündigen Sohn in einen tieffen Graben, und es geschahe diese erbärmliche Mordthat aus dieser Ursache, weil er sich nicht unter die Gesellschaft der Zauberer begeben wollte, zu welcher er von seiner Mutter war verleitet worden. Die Zauberer und Zauberinnen fragten den Teufel um Rath, was er davon hielte und bey der Sache zu thun wäre, damit sie nicht von dem Knaben entdecket würden, und der unterirdische Geist gab ihnen den Rath, was die Mutter nachgehends vollzogen hat. Der Cörper des Knaben ist auch in dem Graben gefunden worden. Es wurden noch mehrere Personen wegen Zauberey entdeckt und mit der Todes-Straffe belegt, weilen sie bey dieser zauberischen Gesellschaft einverleibt waren, und das Factum mit eben denenjenigen Circumstantien ausgesagt und bezeuget haben. Aber, wie wir gemeldet, die Mutter des Knaben war todt in dem Gefängniß gefunden worden, ehe sie etwas bekennet hatte. Bey dem allen aber giebt es sehr viele betrügliche Merckmahle der Zauberey, und muß sich ein Richter wohl fürsehen, damit keine unschuldige Person deswegen in verhaft kommt. Es ist mir ein Casus bekannt, daß eine Bäuerin von ihren Nachbarinnen, wegen verübter Zauberey, bey dem Amtmann ist angeklagt worden, als wann sie alle Nacht ausfahrete, und wann sie wieder nach Hauß käme, man allezeit in ihrer Stube eine grosse Hellung wahrnehmete, welches ohnfehlbar der Teufel seyn müste, der sie bis in ihr Hauß begleitete. Der Amtmann ließte etliche Nächte vor ihrem Hauße lauren, ob es sich also verhielte, und man wurde bald nach Mitternacht diese Hellung gewahr, daß auch die Feuer-Funcken in der Stube herum flogen. Darauf ließte sie der Amtmann in verhaft nehmen, die Sache wurde so weit getrieben, daß auch die Acten auf eine unpartheyische Juristen Facultät verschicket wurden. Der vermeynten Zauberin ihre Auffage bestunde darinnen: Daß weil sie eine arme Bäuerin wäre, und sich vom spinnen ernähren müste, so stunde sie vor Tags auf, und weil sie keine Kertzen hätte, so nähme sie eine Störtze mit glüenden Kohlen, legte ein wenig Flachs und Stroh darauf, und schwengte es

in der Stube herum, damit sie eine Flamme bekäme, und einen Span anzünden konnte. Und dahero wäre sie in Verdacht gekommen, als wann sie eine Zauberin seyn sollte. Bey weiterer Untersuchung trafe ihre Aussage in allem ein, und Sie wurde dahero von allem losgesprochen. Was sie vor eine Satisfaction bekommen, ist mir unbekannt.

## Tit. III. Ad N. 52.

Der sicherste Beweiß, daß eine Person eine Hexe, oder Zauberer seye, ist wohl dieser, wann man solche auf der That selbst betritt. Es hat sich vor einigen Jahren, gar nicht weit von meiner Nachbarschaft, ein Casus mit einer Schneiders Frau zugetragen, welche öfters denen Herrn Jesuitern über ihren Wein in dem Keller gekommen, endlich aber auf einem Weinfaß sitzen bleiben muste, welches ihr vermuthlich muß gemacht worden seyn. Da nun die Herren Jesuiter vielleicht schon gewust hatten, daß der Vogel gefangen war, so schickten sie den Closter-Knecht Vormittags gegen neun Uhr in den Wein-Keller, um etwas herauf zu holen; da nun der Knecht kaum hinunter gegangen, so sahe er das Ungeheuer, ganz nackend mit zerstreueten Haaren, auf einem Weinfaß sitzen, welches er sodann denen Herren Jesuitern anzeigte; diese ließten sogleich ihre Kleider hohlen, um sie anzukleiden, und ließten sie nach Hauß gehen. Dem ohngeachtet kame doch gleich die Fama unter die Herren Studenten, welche sie von dem Closter an, bis an ihr Hauß mit dem Geschrey: Die Schneider F. ist eine Hexe ꝛc. begleiteten, welchen Actum ich selbsten mit angesehen und gehöret habe. Weilen aber die Herren Geistlichen nichts der Obrigkeit offenbaren dörffen, so bliebe die Sache auch so verdeckt, die Schneiderin aber ist bald darauf gestorben.

## Lib. I. Tit. IV.

## Von dem Laster der Ketzerey ꝛc. oder Hæresis.

### Ad num. 1.

Die weltlichen Richter können sich zwar in ordine ad crimen hæresis, auf keine Art, respectu cognitionis, einlassen, wohl aber respectu executionis, ad requisitionem Ecclesiæ. Abbas. *c. Cum sit generale n.* 19. *de mod. extraord. Sort. For. &c.*

### Tit. IV. Ad Num. 2.

Hier pflichtet der Herr Auctor, als ein Jurist, denen Theologischen Principiis bey. Wir wollen aber reden als ein Jurist, wie der Herr Auctor auch hätte reden sollen, so werden die drey Christliche Haupt-Religionen für keine ketzerische gehalten, wie die Reichs-Gesetze solches selbst approbiren. Man läßt dahero denen Herren Theologen ihre Meynung, wir aber reden als Juristen. Und ist die Ketzerey ein hartnäckiger Irrthum in Glaubens-Artickeln. Darzu wird erfordert, daß 1) einer ein Mitglied der Kirche sey, 2) daß er fehle in Glaubens-Gründen, 3) daß er in der Hartnäckigkeit und Bosheit verharre, 4) daß er Mißhel-

lig-

ligkeiten und Aergernisse in der Kirche erwecke, und derselben Einigkeit trenne. Wann nun ein Richter diese Stücke beobachtet, so wird er sich in dieser Materie, nicht vergehen. Dann nicht jede Schmähworte, oder harte Reden gehören hieher. ORD. CRIM. AUSTR. *Art.* 59. GUARIENT. *Cod. Austr. p.* 686.

## Tit. IV. Ad Num. 3.

**Verb. In diesem Process läßt man ꝛc.**

Dieses pflegt inter Somnia DD. referirt zu werden, wann man vorgiebt, daß in der Ketzerey, oder GOtteslästerung alle und jede Defension und Reprobation müste ausgeschlossen werden. CLASEN. *ad Art.* 106. ORD. CRIM. Dann die Defension ist natürlichen Rechtens, und niemanden abzuschlagen.

## Lib. I. Tit. VI.

# Von dem Mein-Eyd, oder Perjurio.

## Ad Num. 1.

Wann ein Juramentum in promissionibus, vel rerunciationibus extrajudicialibus ist falsch geschworen worden, so ist eine leichtere Straffe darauf gesetzet. Dann bey einem solchen Jurament pflegt keine Erinnerung vorher zu gehen, folglich gehört es nicht zu dem *Art.* 107. ORD. CRIM. welcher redet vor einem gelehrten Eyd. Ein solcher Eyd aber ist nichts anderst, als welcher in der Nachricht bestehet um nicht falsch zu schwören. Dann die Benennung des Worts: Lehren, involvirt eben dasjenige, als das Wort Unterrichten, es mag dasselbe von dem Richter, oder von dem Geistlichen im Gericht geschehen.

## Tit. VI. Ad n. 2.

Weil einer mit diesen Gliedern gesündiget hat, so ist es der Vernunft gemäß, daß er an demselben Theil des Leibes gestraft werde, mit welchem er delinquirt hat. Hat nun der Reus dieselben Finger schon verlohren, so ist es billig, daß ihm die Straffe der Fustigation, oder Relegation auferlegt werde, nicht aber andere Finger abgehauen werden, weil hier der Casus in denen Gesetzen nicht ist decidirt worden, in dubio aber muß die interpretatio legum in benigniorem partem geschehen. Die Abhauung aber der vordern Glieder geschiehet nur aus Gnade, und nicht vermöge der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, *Art.* 107. dann daselbst stehet ausführlich, daß man einen Falschschwörer die zween Finger, und nicht die vordern Glieder allein, abhauen solle.

## Ad Verb. Und wird ein solcher dardurch ꝛc.

Ein Meineyd ziehet keine infamiam Facti, sondern Juris nach sich, wie solches wider STEPHANUM gelehret und dargethan hat CLASEN. ad *Art.* 107. ORD. CRIM.

## Lib. I. Tit. VII.

## Von dem, der die Urphede gebrochen.

### Ad Num. 1. Verb. Nach gemeiner Practica &c.

Was hier der Herr Auctor spricht, darüber haben wir oben schon *Tit. 7. n. 2.* die Anmerckung gemacht, welches hieher kan wiederhohlet werden.

## Lib. I. Tit. VIII.

## Vom Laster verletzter Majestät, ꝛc. oder Læsæ Majestatis.

### Ad n. 9.

Die Kinder werden zwar in diesem Verbrechen mit der ewigen Infamia beleget, die Schwehre der Straffe aber erlaubt es nicht, daß man diese Disposition ultra liberos primi gradus extendire, oder ad adoptivos adplicire. Und wird auch in Praxi nicht anderst gehalten werden.

### Tit. VIII. Ad Num. 12. & 14.

Dieses Verbrechen leidet zwar die Verjährung des zwantzigjährigen Spatii, wie andere Delicta, nicht, kan auch ohne triftige Anzeigungen in ordine ad Inquisitionem, und ad torturam, vorgenommen werden; alleine ob schon dieses weder in denen Gesetzen, noch in ratione juris gegründet ist, so wird dennoch in der Praxi darnach verfahren, MATTHAEI *de Crim L.* 48. *Tit. II. Cap.* 4. Ueberdieß gehöret noch hieher, daß alle einen Majestäts-Schänder anklagen können, welchen ansonst es verbotten ist, *L. 7. pr. §. 1. L. 8. π. h. t* untüchtige Zeugen werden nicht verworffen, *L. I. §. C. h. t.* ein Abwesender kan verdammt, und ein Verstorbener angeklagt werden, *L. 6. 7 C. h. t.* AUR. BULL. *§.* 12. es findet weder eine Appellation, noch Defension statt, *L. 5. §. 2. C. eod.* wiewohl man letzteres nicht zugeben will, weil die Defension natürlichen Rechtens ist; und obschon übrigens hier sine figura judicii procedirt werden kan; so restringiret man doch dieses Caput auf den Fall, wann periculum in mora vorhanden ist.

## Lib. I. Tit. IX.

## Vom Delicto Falsæ Monetæ, oder dem Falschmüntzen.

### Ad Num. 3.

Des BLUMLACHERI Meynung ist in Thesi nicht gegründet. Dann der *Art* III. ORD. CRIM. macht keinen Unterscheid unter der Kayserlichen und anderer Reichs-Ständen Müntze. Und sind auch die Worte besagten Artickuls: auch Satzung derer Rechte, welche auf den *L. 2. C de Falsa Monet.* zuruck sehen, wo die Straffe des Feuers nicht anderst als auf die Verfälschung der Kayserlichen Müntze, auferlegt wird, nicht im Wege; weil diese Relation nicht geschiehet, ausser quoad genus pœnæ. Vielweniger muß besagter *Art.* III. mit dem *L.* 2. *C.* auf das Gold-Geld restringirt werden. Vide THÖNNIK. *advoc. prud. in for. Crim. pag.* 113.

Tit.

## Tit. IX. Ad Num. 9.

Es lehret GOLD. von Zauber. *p.* 152. ob *R. I. de An.* 1551. §. so haben ꝛc. daß in dem Teutschen Reich die Confiscation auch statt habe, aber ein anders ist ex Lege Correctoria *R. I. de An.* 1578. §. 75 enthalten; ist also die Frage, ob die Güter ipso Jure in commissum fallen, oder nicht? Heute zu Tage vergeblich. Jedennoch ist nach dem Oesterreichischen Rechte die Confiscation mit der Pœna Capital conjungirt. ORD. CRIM. AUSTR. *Art.* 87.

## Lib. I. Tit. X.

## Von dem Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens, oder Fractæ Pacis publicæ.

### Ad Num. 1. Verb. 2.) muß es mit gewaltiger That ꝛc.

Und also kan dieses Verbrechen nicht begangen werden mit Worten, oder mit einer Schrift, worunter wir Reden, oder offentliche Lehren verstehen, welche denen Reichs-Constitutionen entgegen sind; ein anders ist zu sagen, wann einer mit verwerflichen Lehren, oder mit Widerlegung Ursache zu einem Tumult, oder entstehender Gewaltthätigkeit gegeben hat, welcher gar wohl in dieses Verbrechen fällt, CRANIUS *de pace relig. P.* 3. *probl III.* gleichwie auch diejenige auf ihre Art mit begriffen werden, welche Hülf und Rath denen Friedensbrechern geleistet haben, oder den Feind aufnehmen, erhalten, verbergen, sintemal solche propter concursum ejusdem criminis, zu welchen sie concurriren, Theilhaber sind.

## Lib. I. Tit. XI.

## Von dem Laster der Absagerey, Befehd- und Drohungen, ꝛc. oder de Crimine Diffidationis.

### Ad N. 3. Verb. Die wahre Absagere ꝛc.

Es wollen zwar einige DD. worunter auch der Herr Auctor begriffen, daß einem solchen Friedens-Störer entweder eine Geldstraffe von 2000. Marck löthigen Golds, oder eine Todesstraffe aufzulegen, mithin die Straffe alternative enthalten seye, GAIL. *de P P. Lib. I. Cap.* 20. *n.* 17. RODING. *Pand. Camer. Lib. I. Tit.* 7. §. 36. Alleine die Constitution vom Land-Frieden *de Ann.* 1515. *Art.* 8 lehret augenscheinlich, daß diese Straffe nur auf die Fürsten gehe, welche die Friedens-Störer ungestraft lassen, wie dieses bezeuget ZIEGLER *de Jur. Majest. Lib. I. Cap.* 33. *n.* 40. *seq.*

## Tit. XI. Num. 6.

In dieses Verbrechen fallen nicht 1) die Obrigkeiten, welche denen Unterthanen de facto Gewalt anthun, und ihre Jurisdiction mißbrauchen, STRYK. *de fact. jud. de fact.* 2) Wann wegen dieser Beschaffenheit ein Zweiffel entstehet: daß mächtigere Bürger eben desselben Landes in diese Klage fallen können, ansonsten aber muß man keinen Unterschied machen: ob einem, oder mehrern eine grössere Gewalt seye angethan worden?

den? Eine andere Frage aber ist es, ob in diesem Casu die Camera Imperii, welche ansonsten wegen dieses Verbrechens erkennet, oder aber der Landes-Herr der rechtmässige Richter seye? Dann ohnerachtet ansonsten das Cammer-Gericht fundatam intentionem hat, es mag der Friede von mittelbaren, oder unmittelbaren Personen gebrochen worden seyn. ORD CAM. *P XI. Tit.* 9. So schliesset doch dieses die cognitionem principum nicht aus, sondern ist zu verstehen salvo jure territoriali. Dahero vertheidigen einige DD. diese Prærogativam Cameræ, daß sie privative denen Beklagten dieses Verbrechens das Recht sprechen, gantz vergeblich.

## Lib. I. Tit. XIII.

## Von verwahrloßter schuldhafften Brunst.

### Ad Num. 2.

Es ist CARPZOV. mit seinen Staupbesen gar zu freygebig, wo man aber in praxi darauf nicht gehet, sintemal einer dadurch in der Welt nicht mehr fortkommen kan, und also sich auf allerley unerlaubte Mittel legen muß. Am besten ist es, wann man an statt des Staupbesen das Zucht- oder Arbeits-Hauß dictirt. In Augspurg ist was besonders, daß, wann in einem Hauß Feuer auskommt, der Besitzer des Hauses nicht gleich gestraffet wird, bis wieder eine Feuersbrunst auskommet, wo alsdann der erste mit einer Geldstraffe belegt wird, der letzte aber so lang wiederum frey, bis wieder in Augspurg eine Brunst entstehet.

## Tract. II. Lib. II. Tit I.

## Von dem einfachen, gefährlicher Weise vollbrachten Todschlag, oder de Homicidio doloso simplici.

### Ad Num. 2.

Wann einer mit einem Instrument, oder andern tödtlichen Mittel, absque animo necandi directo, einen Todschlag begangen hat, so geben zwar viele DD. vor, daß ein solcher nicht mit der ordentlichen Straffe zu belegen seye, *Art. XXII C. C. C.* welchen sie beysetzen *L. 1. §. 3. ad L. Corn. de Sicar. L. 1. C. eod.* sondern das auch die Tortur, oder das Purgatorium in diesem Fall vor allem statt habe, allein es geschiehet solches invita ordinatione Criminali, wegen oben allegirten Stellen, und ohne Beybehaltung der Rechts-Vernunft, anerwogen aus solchem Gebrauch der schädlichen Instrumenten, nicht eine einfache Præsumtion, sondern ein argumentum omni exceptione majus, de animo accidendi, colligirt wird. BERGER. *El. Crim. pag.* 91. welcher 1) freywillig, 2) cum animo lædendi, 3) in einer unerlaubten Sache versirt, aus welcher er weiß, oder leichtlich wissen kan, und soll, daß 4) der Tod ordentlicher Weise, und per se daraus erfolgen kan, und pflege, der hat vorhero den Tod gewolt, und wird folgends dafür gehalten, das Er ein animum occiden-

cidendi gehabt habe, nach der gemeinen Regel: Qui consentit in antecedens, non potest non consentire in consequens. BLUMLACHER *ad Art.* 137. *n* 7 CARPZ *qu.* 1. *pr. Crim per tot.* Und auf solche Weise läßt sich diese Controvers mit kurtzem auseinander setzen.

## Lib. II. Tit. II.

## Vom Todschlag, so auf des dritten Befehl verübet wird.

### Ad Num. 6.

Es setzet der Herr Auctor hier nicht vergeblich hinzu; daß denen Herren Theologis als eine Gewissens-Frage zu überlassen seye, ob ein Fürst einem Todschläger das Leben schencken, und in Göttlichen Gesetzen dispensiren könne? Dann es bisweilen geschiehet, wiewohl selten, daß ein geistlicher Landes-Herr einem Todschläger das Leben schencket, und ihn mit einer andern Straffe, z. Ex. zur Verdammung unter die Galeeren, beleget, wie erst vor kurtzer Zeit in meiner Nachbarschaft ein geistlicher Herr einen gemeinen Bauren-Kerl, der seinen leiblichen Bruder fürsetzlicher Weise getödtet, in verhaft nehmen lassen, und ist ihm das Urtheil zuerkannt worden, Ihn unter die Galeeren zu stossen, welches auch ist an Ihm vollzogen worden.

## Lib. II. Tit. IV.

## Von rechtmässiger Noth-Wehr.

### Ad n. 9.

Die Worte: Ehr und guten Leumuth, besagter ORD. CRIM. werden von denen DD verschieden ausgelegt, und lehren sie, daß solche allein denen Soldaten und Edelleuten nutzen, welche Meynung fast in der Praxi recipirt ist. Vide BLUMLACH. *h.* 14. dann es scheinet daß diese Disposition zu denen Ueberbleibseln des Faust-Rechts gehöre, wo einer ohne Schande und Nachtheil der Ehre durch die Flucht, sich von dergleichen Nothhandel kaum entfernen konnte, sondern sich vor eine Ehre hielte, mit Waffen, oder mit der Hand mit einem andern zu streiten, so gar, daß um die Injurien abzulehnen, und den Ruhm durch ein Privat-Gericht zu erhalten, mit Uebergehung des ordentlichen Richters, dafür gehalten worden, daß ein jeder sich das Recht sprechen könnte, welches gar schön gezeiget hat de LUDEWIG *diff. Jur. Feud. Lus. & Commun.* Dieser Mißbrauch ist besonders von denen Alten in der Lausitz durch ein sonderbares Gericht verwiesen und abgeschaft worden, so in causis injuriarum unter denen Edelleuten bestimmt war, welches sie die Ehren-Taffel genennet haben.

## Lib. II. Tit. VI.

## Von der aus Verwahrlosung, und ungefehrlich sich zugetragenen Entleibung, oder de Homicidio Culposo, Casuali & fortuito.

### Ad N. 2. Verb. Item, da einer aus Unbehutsamkeit ꝛc.

Zum Exempel etliche Studenten hätten von dem Universitäts Ort einen

Spatzierritt in ein Ort gethan, und im Ruckweeg überreitteten sie einen Mann, der ihnen wegen ihres Sprengens nicht ausweichen konnte, daß er seinen Geist davon aufgeben müßte; so würde nicht nur denen Studenten eine Geld-Strafe der Universität zu erlegen, sondern auch eine Relegatio Temperaria, anditirt werden, wie Herr BOEHMER in seiner kurtzen Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten, *pag.* 223. einen dergleichen Casum proponirt hat.

## Lib. II. Tit. IX.

## Von denen Inzichten und Anzeigungen unterschiedlicher, vorsetzlicher, und gefährlicher Weise vollbrachten Entleibung.

### Ad Num. 3.

Wann jemand zur Zeit eines vollbrachten Mordes mit blutigen Degen wäre gesehen worden, so könnte freylich dieses ein Indicium des begangenen Mordes abgeben. Alleine ob man sogleich zur Tortur schreiten solle, ist wohl nicht rathsam, ehe und bevor sich wahrscheinlichere Anzeigungen äussern, und es eine Person wäre, zu deren man sich der That wohl versehen könnte, und ohnehin schon wegen übler Aufführung verdächtig wäre. Denn es ist mir ein Casus bekannt, da in einer gewissen Stadt, in der Nacht, eine Person umgebracht worden, der Thäter wollte sich, nach vollbrachter That, in ein Wirthshauß verbergen, wo er sein Quartier hatte, gienge aber an einem Hauße vorbey, woran aussen ein Schrancken war, und unter demselben ein armer Mensch schlieffe, welcher sich vielleicht verspatet hatte, in das Hauß zu kommen; neben diesen schlaffenden Menschen legte der Thäter das blutige Messer, mit welchem er die Mordthat begangen, und gieng seinen Weeg weiter. Da nun die Wächter in der Nacht noch den Entleibten fanden, so wurde auch um den Thäter aufzusuchen sogleich Anstalt gemacht, und als man unter den Schrancken diesen Menschen erblickte, so giengen die Wächter auf ihn loß, zogen ihn schlaffend hervor, welcher sich sogleich nicht verwuste, warum die Wächter ihn ergreiften, und als diese ein blutiges Messer neben ihm erblickten, so mußte dieser der Vermuthung nach der Thäter seyn. Man condemnirte ihn ohne weitere Nachfrage zur Tortur, aus Schmertzen bekannte er endlich die That, und wurde sodann mit dem Schwerd hingerichtet. Kurtz darauf ist der rechtmässige Thäter in einem andern Orte gefänglich eingezogen, und zum Tod verurtheilt worden, welcher dann auch diese Mordthat in der daselbst benamsten Stadt, bekannt hatte, und als man dorthin geschrieben, so wurde es offenbar, daß der arme Mensch unschuldiger Weise hingerichtet worden, und aus blossen Schmertzen der Tortur die That eingestanden hat.

## Lib. II. Tit. XI.

## Von dem Kinder-Mord.

### Ad Num. 2.

Die Königlich Böhmische neue peinliche Hals-Gerichts-Ordnung,

*Art.*

*Art.* 19. §. 10. hat nicht weniger auch die Begrab- und Pfählung der Weiber beybehalten, jedoch mit der Limitation: daß die Kinder-Mörderin vorhero mit dem Schwerd enthauptet werden solle, und ist der nur gedachte §phus folgenden buchstäblichen Innhalts: Im Kinder-Mord, ꝛc. ist die Straffe das Schwerd, und nach der Enthauptung solle man den Cörper in das Grab legen, einen Pfahl durchs Hertz schlagen, und alsdann verscharren. Wie dann in Böhmen, Mähren und Schlesien, diese vorher beschriebene Todes-Art, an denen Kinder-Mörderinnen würcklich vollzogen wird, und geschiehet die Execution gemeiniglich nicht weit von dem Galgen, allwo der, durch den enthaupteten Cörper geschlagene Pfahl, gegen zwey Ehlen aus der Erden hervor zu gehen pfleget, damit jedermann einen Abscheu dafür haben, und vor solchen Missethaten sich hüten möge. An denen meisten Orten Teutschlandes aber werden die Kindermörderinnen gemeiniglich mit dem Schwerd gestraft.

## Lib. II. Tit. XIII.

## Von Abtreibung der Leibes Frucht, oder Abacti Partus.

### Ad Num. 2.

Bey diesem Verbrechen müssen zwey Dinge bekannt seyn, 1) die Vitalitas Partus, und 2) die erfolgte Tödtung; und ist vor allem die Inspectio cadaveris zu unternehmen, STRYK. *de Jur. Sens. Diss.* 1. *C.* 1. *n.* 24. HARPPR. *Resp.* 36. *n.* 44. WERNH. *de Cerebr. Conc. Corp. Del.* §. 10. Dissert. CARPZ. *qu.* 16. *n.* 12. wie auch die Lungen-Probe, wiewohl diese sehr betrüglich ist. Vide Tract. meum, der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter. *Cap. I.* §. 6. *p.* 13. Ferner, wann die Mutter die Vitalitatem negirt, ist dieselbe der Tortur zu unterwerffen und zu befragen, ob der Partus lebendig zur Welt gebohren worden seye; in procurato abortu, ob sie die Bewegung in dem Leib gespühret? LUDOV. *ad Art.* 133. Es ist so gar auch nicht allein hinlänglich, daß tödliche Wunden in dem Cörper gefunden werden, LEYS. *de init. in hom. indulg.* §. 21. Die Depositio matris, daß sich die Geburt beweget habe, vorhanden ist, ausser sie sagt aus, daß die Bewegung von dem inwendigen Principio hergekommen seye, WERNH. *cit. l.* §. 37. weil aber in dieser Sache die Mutter leichtlich irren kan, so ist meistens auf die allegirten Ursachen der Wissenschaft, und auf die Attestata Medicorum zu sehen; in dubio aber ist eine Pœna extraordinaria, nicht leichtlich aber die Tortur vorzunehmen, massen durch solche die Wahrheit in diesem Fall oft kaum kan eruirt werden. BERGER *Oecon. Jur. L.* 3. *Tit.* 11. §. 12. *not.* 14. Wann aber die Mutter das Leben und Tödtung des Partus zugleich bekennt hat, so findet die pœna ordinaria statt, wann auch gleich der Partus nicht mehr vorhanden ist, weil es also in Delictum Facti transeuntis degenerirt, HARPPR. *Resp.* 33. *n.* 20. KRESS. *ad Art.* 131. §. 1. *n* 1. CARPZ. *qu* 17. Diese Straf aber, kan auf diese, welche Wissenschaft des Verbrechens gehabt haben, nicht ausgebreitet werden,

so lang sie nicht Mithelffer gewesen sind, welches contra BERLICHIUM & DAM HOUDERUM bewiesen hat. HARPPR. *Resp.* 35. *n.* 75. cum THESAURO *dec.* 80. *n* 6.

## Lib II. Tit. XIV.

## Von dem zwischen Eheleuten geschehenen Todschlag.

### Ad Num. 1.

In der Praxi wird die zwischen zweyen Eheleuten geschehene boshafte Entleibung, mit vorhergehender Abhauung der Hand, mit dem Schwerd gestraft. Denn ich einen Casum weiß, daß in einem Catholischen Ort, ein Mann seine Frau, mit dem Messer erstochen, weil er einen Verdacht hegete, als wann sie mit einer andern Manns-Person zuhielte, worzu sie aber niemals einen solchen Gedancken gehabt, sondern sich ehrlich aufgeführet hatte. Der Mann, welcher die That nicht läugnete, wurde zum Tod verurtheilt, und ist ihm auf dem Rabenstein die Hand vorhero, und gleich darauf der Kopf abgeschlagen worden. Der Cörper aber wurde zur Erden bestättiget.

## Lib. II. Tit. XV.

## Von der zwischen nahen Seiten-Befreundten, und Verschwägerten vorgeloffenen. Entleibung.

### Ad Num. 3.

Vor ohngefehr zwey Jahren hatte ein gottloser Pursch von neunzehen Jahren in Eichstät, seinen blinden Vatter, in seinem Hause, erschlagen, weil er ihm kein Geld zum spielen und schwelgen geben wollte; der gottlose Pursch wollte sich zu keiner Arbeit bequemen, dahero ihn sein Vatter nicht mehr in seine Behausung einliese, weil er selbst ein armer Mann war, und von dem Allmosen leben muste. Der ungerathene Pursch gienge sothan zu fruhe zu seinem Vatter, und wollte Geld von ihm haben; da aber der alte Mann ihm keines gabe, sondern ihm bedeutete, daß er nur arbeiten sollte, so erschlug der Pursch seinen alten Vatter hinter dem Ofen mit einem Prügel, nahme ihm sein Geld, welches nur in 10. Kreutzer bestunde, schlosse die Thüre zu, und gienge geraden Weg in das Wirthshaus, und fienge an mit der Karten zu spielen. Als nun die Nachbarn wahrgenommen, daß bey dem alten Mann noch alles verschlossen war, und er sich wie sonst gewöhnlicher massen, nicht sehen ließte, so pochten sie an die Stuben-Thüre, es wollte sich aber niemand hören lassen, dahero nahmen die Nachbarn, Leute zu Hülffe, und sprengten die Thüre auf, da sie alsdann den alten Mann in seinem Blute hinter dem Ofen hockend und todt antraffen. Es wurde solches gleich der Obrigkeit angezeiget, und in die Kirchen geschickt, daß man das Zügen-Glöcklein leitete. Als nun dieses gelitten wurde, so kam die Wirths-Magd in die Stuben hinein, wo der Böswicht noch spielte, und sprach zu ihm, ob er denn nicht zu seinem Vatter gienge, denn man läutete das Zügen-Glöcklein vor ihn, und er würde sterben. Als solches der Böswicht hörte, warf er die Karten hinweg, und sprang in das

Scher-

Schergen-Haus, und als er die Stiegen hinauf gienge, kame ihm der Scherge schon entgegen, und wollte ihn auffuchen, denn der Verdacht fiele sogleich auf den gottlosen Purschen. Das Urtheil ist ihm gefällt worden, daß er sollte auf einer Schleiffe zur Richtstatt hinaus geführt, mit dreymaligen Zangen-Rissen gezwickt, und mit dem Rad vom Leben zum Tode gebracht werden, welches auch geschehen ist. Diese Straffe war vor diesen gottlosen Purschen denen Rechten nach gemäß, und nicht zu hart.

## Lib. II. Tit. XVII.

## Von dem Strassen- und Meuchel-Mord.

### Ad num. 6.

Hierbey ist auch nicht einmal, in diesen und dergleichen grausamern Verbrechen, die Inspectio Cadaveris nöthig, dann obschon diese unterlassen worden, so kan doch nichts destoweniger die ordentliche Straffe vorgenommen werden, CARPZ. *Dec.* 197. da ansonsten in homicidio simplici die Sectio nothwendiger Weise zu unternehmen ist.

## Lib. II. Tit. XVIII.

## Von dem Laster Veneficii, oder Vergiftung.

### Ad N. 2. Verb. in Sachsen ꝛc.

Warum CARPZOV. keinen Unterscheid des Geschlechts macht, und die Straffe des Rads auf die Weibspersonen extendirt, kan ich nicht einsehen, welches doch wider den *Art.* 130. CONST. CRIM. streitet, wiewol WERNHER. *P. X. Obs.* 444 dafür hält, daß gleichsam die Straffe des Ertränckens gröſſer seye, als das Rad, wegen welchen doch billig zu zweiffeln ist, ob *Art.* 133. 159. ORD. CRIM.

## Tit. XVIII. Ad N. 4.

### Verb. noch geringere Straf, ꝛc.

Was die Straffe hier anbelangt, so wird nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *Art.* 130. kein Unterschied gemacht, ob einer den andern getödtet, oder nicht, wann er nur dem Cörper, oder der Gesundheit einen Schaden beygebracht hat; denn daselbst heißt es: an Leib, oder Leben beschädiget, welche Worte CARPZOV. *qu* 21. *n* 43. copulative annimmt, und nicht die Straffe des Rads zuläßt, ausser es wäre bekannt, daß der andere von dem Gift gestorben seye. Dessen Meynung sind auch andere, unter welchen wir auch den GRASSUM rechnen, welcher *collat. Jur. R. & G Sect* 16. *p* 809. die Worte, gleich einem fürgesetzten Mörder, annimmt. Mit diesen aber beweißt er nicht, was zu beweisen war, weil in schwehren Verbrechen, der Conatus, wann er ad actum proximum gekommen, pro effectu angenommen wird, und also auch derjenige, welcher mit Gift jemand beschädiget hat, ein fürsetzlicher Mörder kan genennet werden. Vielweniger bindet die Meynung LL WERNHER. *P. X. Obs.* 444. daß die Worte: **Oder Leben**, vergeblich

lich seyn würden, wann man diese Redens-Art des Kayſers distinctive annehmen wollte. Dann wer will darum dieſelbe Rede tadeln, mit welcher der Geſetzgeber beyden Caſum der Vergiftung ſorgfältig, und diſtincte exprimiren wollte, zu welchem Ende dieſelbe Redensart gäntzlich nöthig war. Wann es alſo erlaubt würde zu ſchlüſſen, ſo wäre auch nicht das moderamen inculpatæ tutelæ anderſt, als ob mortis periculum zuzulaſſen, welches in dem *Art.* 140. auf eben dieſelbe Art geleſen wird, Leib, Leben, Ehr und guten Leumuth. Auf eine leichtere Art könnte die Meynung dererjenigen tollerirt werden, welche in dem letztern Fall zum wenigſten die Straffe des Schwerdtes zulaſſen, HERT. *Reſp* 525. *num* 4 ja ſelbſt CARPZ. *qu.* 17. *n.* 28. iſt ihm nicht beſtändig *qu.* 21. *n.* 37.

## Tit. XVIII. Ad Num. 7.

### Verb. Wider den Vergifter, ꝛc.

Die Auſſage des Sterbenden auf eine gewiſſe Perſon, wegen zugebrachten Gifts, und die Auſſage der Zeugen, mag wohl hinlänglich zur Inquiſition ſeyn, aber daß der Tod durch den beygebrachten Gift erfolget ſeye, darzu iſt deren Auſſage allein nicht hinlänglich, Vide OLDEK. *Dec. I. Obſ.* 3. HONDEDEUS *P. II. Obſ.* 88.

## Lib. II. Tit. XXI.

## Von der Selbſt-Entleibung.

### Ad Num. 3. Verb. Nach Ausweiß der Carol. Ord. Art. 135.

Der *Art.* 135. ORD. CRIM. diſponirt nur unter denenjenigen, welche ex conſcientia criminis, auf welche Verbrechen die Todesſtraffe zugleich mit der Confiſcatione bonorum geſetzt iſt, ſich das Leben genommen haben, die Güter auf den Fiſcum, mit Ausſchlieſſung der Blutsfreunde, kommen ſollen, und alſo iſt dieſer Text anzunehmen, und das Wörtlein: Oder an dieſer Stelle copulative zu interpretiren, wie die Worte des folgenden Periodi ſolches lehren, und dieſem entgegen geſetzt worden: Da er ſeinen Leib alleine verwürcket. Ueberdieß, daß das authentiſche Exemplar anderſt lautet, kan man aus einigen alten Editionen, z. Ex. 1535. & 1543. wahrnehmen, wo an ſtatt des Worts: Oder, und ſtehet.

## Tit. XXI. Ad Num. 4.

In Oeſterreich werden nur allein ob criminis conſcientiam die Güter publicirt, jedoch daß der halbe Theil denen Kindern bleibt, wann vier vorhanden ſind, der dritte Theil, wann weniger, oder Seiten-Verwandte bis auf den vierdten Grad übrig geblieben ſeyn. ORD. CRIM. AUSTR *Art* 69. §. 34. GUARIENT. *Cod. Auſtr. p.* 701. In dem Würtzburgiſchen pflegt der Cörper eines Selbſt-Mörders verbrennt zu werden. KIRCHGES. *p.* 344.

# Tract. II. Lib. III. Tit. I.

## Von dem Ehebruch.

### Ad Num. 1.

Der Ehebruch ſoll nur durch den Beyſchlaff gebrochen werden, und wollen ſo gar die DD. daß man

man die Pœnam ordinariam nur imponiren könne, wann die Immission Seminis sich veroffenbaret, welche Raison die meisten aus dem Wort: Vollbracht, ORD. CRIM. *Art.* 120. herleiten, welches doch eine zweiffelhafte Bedeutung hat. Hingegen suchet CARPZ. *P.* 4. *C.* 19. *D.* 18. *n.* 3. die Raison in metu suppositi partus. Wenn er aber dieses thut, warum fragt er nicht zum wenigsten nach der Empfängniß, ohne welche diejenige Frucht vergeblich ist? Und da er dieses zum Grund setzet, warum heißt er denjenigen Mann einen Ehebrecher, der mit einer ledigen Person sich fleischlich vermischt? Ja es wollen auch die DD. daß die Immissio Seminis aus beyder Bekänntniß sich veroffenbare, und nicht die Bekänntniß eines zum Nachtheil des Bekenners hinlänglich seye, so lang nicht auch genugsame und unzweifelhafte Indicia vorhanden wären, noch solche Bekanntnuß durch die Tortur bestättiget CARPZ. *qu.* 60. *n.* 39. BERGER *El. Crim. p.* 134. *seqq.* Aber hier ist die Irrung wegen der Ungewisheit des Corporis Delicti noch in Foro; schwehrer aber ist die Meynung CARPZOVII *l. c.* welcher dafür hält, daß die Bekänntniß eines, wegen geschehener Immissio nis Seminis, die er freywillig und ohne Tortur bezeuget, von keiner Wichtigkeit seye. Beydes aber hat WERNHER. *de Cerebr. Concept. Corp. Delict. §.* 32. 34. gäntzlich verworffen.

## Tit. I. Ad Num. 2.

Nach dem Oesterreichischen Rechte, wird der gedoppelte Ehebruch unter gemeinen Personen, nur erst alsdann mit dem Schwerd gestraft, wann er das zweytemal ist begangen worden, die Edelleute aber werden wegen solchen Ehebruchs nicht anderst mit dem Leben gestraft, ausser wegen schwehren Circumstantien; der einfache Ehebruch wird allenthalben extra ordinem gestraft. ORD. CRIM. AUSTR. *Art.* 77.

## Tit. I. Ad Num. 3.

### Verb. Item, die Fürbitt ꝛc.

Diese Erlassung würcket so viel, daß die Todesstraffe in die Relegation verändert zu werden pflegt. Inglei-chem wird zwar pura remissione gehalten, welche unter der Condition, wann die Relegatio könnte vermieden werden, anzusehen ist, so, daß solchen Falls der unschuldige Theil dem Schuldigen in die Relegation nachfolgen müsse; allein einer andern Meynung ist WERNHER. *P.* 3. *Obs.* 40.

# Lib. III. Tit. II.

## Von dem Laster der Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe.

### Ad N. 1. Verb. Ob nun zwar ꝛc.

Die Meynung des Carolingischen Rechts *Art.* 121. ist sehr zweiffelhaft. In dem Exemplar de An. 1521. ist alles klar und deutlich. Nachgehends ist das Wort Peinlich, in besagtem Artickel substituirt worden, welches, wegen denen vorhergehenden, denen es opponirt wird, kaum einen Sensum annimmt. Jedoch nehmen die Auslegere dieses *Artic.* dieselbe Meynung in Foro ordentlich wegen Gleichheit, somit dem Ehebruch geschehen, der To-

desstraffe indistincte an, welches fast ex usuali interpretatione bigamiæ proprium geschehen ist, vornemlich weil andere Particular-Gesetze diesen Text auf diese Art interpretiren, z. Ex. wie in Oesterreichischen Landen, ORD CRIM. AUSTR. *Art.* 77. Dahero schliessen einige, daß in denenjenigen Orten, wo der Ehebruch nicht Capital ist, auch nicht die Bigamia mit der Todesstraffe zu belegen seye, BESOLD *P. V. Conf.* 215. *n.* 6. FICHARD. *Conf. Germ.* 115. *v.* 3. 4.

## Lib. III. Tit. IV.

## Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen und Eheweiber, oder Crimine Raptus.

### Ad Num. 1.

In manchen Orten wird nicht nur die Entführung erfordert, sondern es können auch allein die Sponsalia Clandestina, so zur Beschimpfung und Mißvergnügen der Eltern eingegangen worden, einen Raptum bestimmen, wie z. Ex. in Franckreich, Vid. VASSOR *Hist. Lud. XIII. Lib.* 36. *p.* 119.

### Tit. IV. Ad Num. 2.

**Verba: Von geistlichen geschriebenen Rechten, ꝛc.**

Es will CARPZ. *Lib.* 6. *Tit.* 4. *Resp* 87. *n.* 13. demjenigen, der eine Weibsperson, um sie zu ehelichen, entführet, vor keinen Entführer halten, theils weil in diesem Fall der Dolus cessiret, theils, weil das Mägdlein nicht corrumpirt wird, und der Kayser *in cit. leg. un. C. de Rapt. Virg.* die Rationem Corruptæ Pudicitiæ bedachte. Alleine weil niemand wider Willen der andern Person unsträflich cohabitiren kan: Ueberdieß die Securitas Publica und die Ehrbarkeit des Mägdleins auf beyde Weise gleichmässig verletzt wird, folglich die Entführung allenthalben in corruptionem honestatis publicæ degenerirt würde; so erscheinet keine eigentliche Ursache, warum unter dem Vorwand der Ehe, man dergleichen Räubern heucheln soll. Fürwahr wann dieser Vorwand zugelassen würde, so würde man zu unendlichen Subordinationen in Fraudem der ehrbaren Weibspersonen Gelegenheit geben.

## Lib. III. Tit. V.

## Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey.

### Ad Num. 2. Verb. Die Ord. Caroli V. &c.

Die Oesterreichische Criminal Ordnung setzt nicht allein die Ruthen-Straf und ewige Lands-Verweisung auf die Kuppler und Kupplerinnen, sondern es pflegt auch die Condemnation in die Zucht- und Arbeits-Häuser zu geschehen. CONST. AUSTR. CRIM. *Art.* 80.

## Tract. II. Lib. IV. Tit. I.

## Von dem ersten Diebstahl insgemein.

### Ad Num. 3.

Ob noch heut zu Tage ein Unterschied zwischen denen Delictis Publicis & Privatis, und folglich

lich

lich insonderheit, ob die dem Bestohlenen zugehende Straffe des doppelten und vierfachen Werths der gestohlenen Sachen, nachdeme entweder ein offentlicher, oder ein heimlicher Diebstahl begangen worden, noch in Uebung seye, darüber streiten die DD. Ich meines wenigen Orts bin mit andern der Meynung, daß der Unterschied der Delictorum Privatorum & Publicorum, und die dem Beleydigten zugehende im Römischen Recht bestimmte Straffe in Teutschland nicht Herkommens seye, ausser das ich noch einige Fälle ausnehme. Dann weilen gleichwohl in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, *Art.* 157. und 158. verordnet ist, daß der Richter den Dieb, so unter 5. Gulden gestohlen, zu doppeltem Ersatz des Diebstahls anhalten solle. Item, daß er, wann der Dieb es vermag, solchen statt des Staupenschlags mit der bürgerlichen Straffe des vierfachen Abtrags des gestohlenen Guts, an den Bestohlenen, und zwar laut *Art.* 184. der Bamberg. Ordnung, (sowohl als an den Richter) ansehen könne: auch einige DD. gestehen, daß solches dem alten Teutschen, sowohl Schwäbisch- als Sächsischen Recht, gemäß seye; so hat, meines Erachtens dißfalls ein Richter, und ein Rechtsgelehrter im Urtheil-Sprechen, und Rathgeben, sich nach solcher Verordnung, auch noch heut zu Tag zu achten, und daß der Bestohlene den Dieb auf den doppelten Werth desselben zu belangen, befugt seye, zu sprechen, ob schon übrigens die Fälle rar sind, in welchen der Diebe vermögen zu solchem doppelten und vierfachen Ersatz hinreicht. Es sind zwar einige Gelehrte wieder anderer Meynung, und führen zu deren Behauptung, hauptsächlich an, daß in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung allein vom richterlichen Amt die Rede seye, von solchen aber auf die Befugnüß ersagter Klage sich nicht schlüssen lasse. Allein weiß ich zwar wohl, daß die Partheyen nicht alles zu thun befugt sind, was der Richter Amtshalben zu thun befugt ist. Daß aber eine Parthey auf das nicht solle klagen können, was ihr der Richter, zu zuerkennen schuldig und angewiesen ist, kan ich nicht begreiffen. Im übrigen verlange auch ich solche Meynung anderst nicht, als in denen Fällen, und mit denen Beschränckungen zu behaupten, welche in der Carolina selbst enthalten sind.

## Tit. I. Ad Num. 5.

Es ist fast in denen meisten Orten der schädliche Gebrauch, daß die Gerichts-Unkosten von der gestohlenen Sache, wann solche der Dieb noch hat, abgezogen werden; alleine in dem Baverischen ist dieses zu loben, daß dem Eigenthümer das Seinige ohne Entgeltnüß, wann der Dieb es noch hat, restituirt wird.

## Tit. I. Ad Num. 14.

Daß aber ein jeder, welcher, indem er in das Hauß gehet, Waffen bey sich gehabt, vor einen qualificirten Dieb zu halten, und die Schärfe auf diese Art nach der Meynung des Kayſers indistincte hieher zu ziehen seye, glaube ich nicht, dann man wird kaum einen Menschen finden, der nicht ein

Messer bey sich trägt, und wie viele Leute gehen nicht heut zu Tage mit dem Degen, auch von geringen Leuten? Weil nun heut zu Tage einige mit diesen Waffen wegen Ehre, andere wegen Gewalt damit zu brauchen, einher gehen, die Species aber des *Art.* 159. ORD. CRIM. einem gefährlichen Diebstahl antwortete; so scheinet auch sehr wahrscheinlich zu seyn, daß der Kayser von demjenigen gesprochen habe, welcher wegen gewaltthätiger Vertheidigung sich bewaffnet hat, oder ausser Gewohnheit mit Waffen in das Hauß gegangen ist. Es war auch nicht nöthig, dasselbe namentlich auszudrucken, weil der Gebrauch der Waffen zur Zeit Kayser Carl des V. nicht so gar gemein und verschieden war, wenigstens war er unter den geringen Personen nicht so bekannt. Ein anders aber ist es, wann man Instrumente zum Einbrechen bey einem findet und antrift, z. Ex. Brecheisen, welches die Diebe Schaber, oder Schwartzmoser nennen, ist 8. Pfund schwehr, und dritthalb Schuhe lang, womit man die allerstärcksten Thüren und Schlösser in einem Augenblick aufsprengen kan. Mit Bauholtz pflegen die Diebe ordentlicher Weiße die eisserнen Gitter in einem Augenblick abzubrechen, und wird dergleichen Holtz von ihnen Drahn genennet. Absonderlich aber brauchen solches meistens die Juden, wann sie die Kirchen berauben, um die eisserne Gitter damit auszuheben, denn diese bestehlen nichts liebers als die Christlichen Kirchen, eines Theils aus Haß wider die Christen und deren GOttesdienst, und andern Theils, weilen nichts so leichtlich, als eine Kirche bestohlen werden kan. Denn erstlich wohnet niemand in der Kirche, zweytens, stehen solche meistens von andern Häusern etwas abgesondert, drittens ist durch die Fenster, oder Sacristey-Thüren leichtlich hinein zu kommen, vierdtens gehen die Jüden, welche sich öfters vor Christen ausgeben, in die Kirche, den Diebstahl abzusehen, und fünftens ist die Gelegenheit in einer Kirche wie in der andern, daß folglich derjenige, welcher eine Kirche bestohlen hat, gar leichtlich den Vortheil zu mehrern Kirchen-Beraubungen zu finden weiß.

Hierbey ist zu bemercken, daß die Jüden ordentlich bey denen allermeisten wichtig- und gewaltsamen Einbrüchen, die Dienstags, oder Mitwochs-Nächte in Neumonden, zu Ausführung ihrer bösen Thaten zu erwählen pflegen. Die Ursachen davon sind, aus derer jüdischen Deliquenten eigener Erzehlung abzunehmen: Weilen an diesen Nächten kein Monden-Schein, und weilen sie nach dem Schabbas von weiten Orten ad locum delicti und von Mitwochs bis zum Schabbas wieder weit zurück reisen können, da sie sonsten, weilen ein Jüde am Schabbas stille liegen muß, vor, oder nach dem Diebstahl ohnweit des bestohlenen Ortes sich aufhalten, und mehrere Gefahr besorgen müsten. Denn die Entheiligung des Schabbas achten die Diebs-Jüden vor eine grosse Sünde, und würden auch in dem Falle von ihren andern Glaubens-Genossen nicht vor rechte Juden gehalten werden, anerwogen sie ausser dem ihrer Dieberey ohnerachtet, vor Gottesfürchtig-

und

und fromme Jüden unter andern Jüden passiren.

Wo die Diebe verjaget, oder ertappet werden, so heissen die Jüden einen solchen Diebstahl, ein Amhorez, da hingegen sie einen Diebstahl, wo die Leute im Hause schlaffen, eine zierliche Masematte, und wo die Leute gebunden und gerittelt werden, eine Masematte bekoog zu heissen pflegen, wo aber eine Mordthat dabey geschiehet, so wird solches eine Reziege genennet. Uebrigens bedeutet Masematte so viel, als eine Handelschaft, dadurch anzuzeigen, daß ein Diebstahl so gut, als ein Kauf, oder sonst ein Contract, unter denen Jüden vor erlaubt und löblich zu achten sey.

Gehen nun die Diebs-Jüden, obschon auf keine Koog, oder Reziege, sondern nur auf eine zierliche Masematte aus, so führen sie doch in ihren Mantel-Säcken meistentheils scharf geladenes Gewehr bey sich, damit man sie nicht tafis (gefangen) nehmen könne, wann sie allenfals der Amhorez verfolgen wollte. Sie reiten auch auf der Strasse in aller Stille, in der Nacht fort, und damit sie nicht vor Jüden erkannt werden möchten, wann ihnen jemand begegnet, so reden sie unter einander von JEsu Christo, und in Catholischen Orten pflegen sie die Leute mit dem Gruß: Gelobt sey JEsus Christus! anzuruffen, damit man bey erfolgendem Diebstahl um so weniger einen Verdacht auf Jüden werffen könne.

So lassen sich auch die Diebe der Mühe nicht verdriessen, die zu Ausübung eines Diebstahls benöthigte Leitern eine Stunde weit und noch weiter herbey zu tragen. Damit sie aber unterweges nicht angeruffen werden, so muß einer ein Stück Weges vor der Leiter her, und ein anderer eine Strecke weit hinten nachgehen, und müssen beyde, wann ihnen jemand begegnet, oder nachfolget, denenjenigen, so die Leiter tragen, durch einen Pfiff, oder lauten Ruff eine Losung geben, in welchem Fall diese die Leiter ein wenig ausser dem Weg bey Seite legen und solche so lange, bis kein Amhorez weiter zu befürchten ist, verstecken.

## Lib. IV. Tit. IV.

## Von denen Holtz-Dieben.

### Ad N. 2. Verb. Dafern aber ꝛc.

Auf das Püchen, oder Pech-Reissen, ist in vielen Landen das Ruthen-Aushauen gesetzt. Dann wo das Pech am Stamm runter gepicht wird, da tritt, oder treibt der Saft an denen Bäumen wieder heraus, mithin verdirbt und behindert er den Baum am wachsen, wornach die Bäume nicht allein gerne rothbrüchig werden, sondern auch wohl gar abstehen, und also in gar kurtzer Zeit ein fast unwiederbringlicher Schade in dem Wald entstehen kan.

In der Churfürstlich Maynzischen Wald- Forst- und Jagd-Ordnung *Cap. I.* §. 9 ist auch verbotten keine Laag- oder bezeichnete Marck-Bäume, so die Gräntzen und Marckungen auf den Höltzern und Wäldern zeigen, wissentlich zu verstümpfen, bey Straf 50. Gulden:

So aber einer einen solchen Marck-Baum umzuhauen sich vermessen würde, derselbe soll zur wohl verdienter Straffe 100. Gulden erlegen, und wo auch einer, oder der andere uns solchen Baum gar abthun sollte, derselbe soll dem Ober-Beamten gelieffert, und solch Verbrechen alsdann fürter an den Churfürsten, oder deren Regierung berichtet werden, wo alsdann auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Lebens-Straffe darauf gesetzt ist.

## Lib. IV. Tit. V.

## Von dem Diebstahl, so aus Hungers-Noth geschiehet.

### Ad Num. 1.

Die DD. setzen eine solche Hungers-Noth hinzu, welche einer durch eigene Schuld nicht caußirt hat, aber vergebens. Auch quadrirt das Argumentum à moderamine inculpatæ in casu homicidii hieher nicht, mit welchem sich der Urheber, oder Anfänger des Streits nicht schützen kan, weil das aufgelößte Leben sine ullo animo lædendi gerührt wird; hingegen der einen Todschlag aus Noth an demselben begangen, welchen er vorhero durch eine unerlaubte That angefallen hat, der declarirt ipso facto den Willen zu verletzen, das ist, er giebt an den Tag, daß er den Willen zum tödten gehabt habe.

## Lib. IV. Tit. VI.

## Von Beraubung der todten Cörper; Item, Todten Gruften und Begräbnissen.

### Ad Princ.

Es werden auch bisweilein die Todten-Cörper selbsten geraubet, wie mir ein Exempel bekannt ist, da ein Studiosus Medicinæ einen todten Cörper, der des Tages vorhero zur Erden bestättiget worden, aus dem Grabe entwendet, und solchen in seinem Zimmer anatomiret hatte. Er practicirte solches, da er noch auf der Universität war. Alleine es wurde doch gleich ruchbar, indeme man das Grab corrumpirt antraffe, und nach kurtzer Untersuchung das Corpus Delicti ausfindig machte. Der Studiosus wurde um etliche hundert Gulden gestraft, und hätte bey nahe nicht viel gefehlet, daß er wäre vor infam declarirt worden. Denn wenn einmal der Cörper ehrlich zur Erde bestattet worden ist, so muß man solchen nicht vorsetzlicher Weise wieder heraus graben, weil ansonsten die Freunde, wann sie es in Erfahrung bringen, einen solchen Räuber um die Beschimpfung wohl anklagen können.

### Tit. VI. Ad Num. 4.

**Verb. Der aber den Cörper des Gehängten ꝛc.**

Die Methode justificirte Cörper vom Galgen herab zu stehlen, haben

die

die Diebs-Jüden wohl ausgelernt, und bestehet in folgenden Handgriffen: Es wird ein Stein, oder Stück Holtz an die Extremität eines Seiles, oder langen Strickes, angebunden, und also über den Galgen hinüber geworffen, daß es auf der andern Seite ergriffen werden kan. Denn wird an diese Spitze des Stranges, oder Strickes ein Stück Holtz, oder Knebel befestiget, worauf einer von denen Herrn Barisegolim, ein Brecheisen in der Hand habend, sich setzet, und von denen andern, auf der andern Seite stehenden, sich auf den Galgen hinauf ziehen lässet. Mit dem Brecheisen sprenget derselbe sodann die Nägel und Ketten von dem Galgen, daß das Cadaver zur Erde hinunter fallen muß, welches so gleich von denen übrigen aufgehoben, in einen Sack gestecket und als ein Mantel-Sack auf das Pferd gepacket, fort geführet und gehörigen Orts nach jüdischer Art, zur Erde bestattet wird. Und geschiehet solches aus folgenden Ursachen: Weilen derjenige nach der heiligen Schrift verflucht genennet wird, der am Holtz hanget; weilen ein Gehenckter mit andern Todten nicht auferstehen kan, welche unter der Erde in das gelobte Land forgewelzet werden; weilen seine hinterbliebene Freunde nicht ehrer trauren und Lichter anzünden dürffen, bis der Gehenckte unter die Erde gebracht ist; weil keine Wittib eines Gehenckten wieder heyrathen darf, wann nicht vorher ihr gehenckter Mann unter die Erde gebracht worden, und endlich weilen die Freunde eines an dem Galgen Hangenden, zu keinen jüdischen Ehren-Stellen befördert werden.

## Lib. IV. Tit. VII.

## Von Wildbret-Fisch- und Krebs-Dieben.

### Ad Num. 1.

Die Diebe bleiben Diebe, man mag sie nun Wildpret-Diebe, oder, wie einige lieber wollen, Wildpret-Schützen, oder Wilderer nennen. Dieses bestättigen auch die meisten Jagd-Ordnungen und Mandate, welche wider die Wildpret-Diebe heraus gegeben worden. Als wie das Hochfürstl. Würtzburgische Mandat, wider die Wildprets-Diebe, vom Jahr 1720. und daselbst im Anfang die Worte: Nachdeme von vielen Jahren her die leidige Erfahrung zeiget, wie weit die Bosheit deren in unserem Hochstift durchgehends überhand nehmenden Wildprets-Dieben gestiegen. Eben daselbst zu Ende: Unser Mandat wider Wildprets-Diebe, ingleichem §. so viel zweytens die Straffen deren Wildprets-Dieben betrift ꝛc. Ferner kommt dieses Wort in dem Chur-Maynzisch-Erfurtischen Jagd-Mandat wider die Wildprets-Diebe, vom Jahr 1717. öfters vor.

## Tit. VII. Ad Num. 2.

Vermöge der Hochfürstlich-Würtzburgischen Verordnung wider die Wildprets-Diebe, vom Jahr 1720. §. So viel zweytens ꝛc. ist auf einen Wildpret-Schützen, der das erstemal betretten wird, folgende Straffe gesetzt, wo es heißt: Als verordnen wir hiermit ausdrücklich, daß, wer sich künftighin in unseren Wildfuhren auf obige verbottene Weise wird betretten lassen, mit Wildpret-Schiessen vergreiffen, und ein, oder anderes Stück fällen, ein solcher das erstemal, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andere Unkösten in Fus-Schellen verurtheilet und angehalten werden solle. Ingleichem, §. 16. das unzulässige Fischen, wo von den Fisch-Dieben ein gleiches behauptet wird: Auch nach Befinden und oft wiederholten Verbrechen, den Wildprets-Dieben gleich nebens Erstattung des Diebstahls und allen Unkosten, abgestraft werden sollen. Ferner das Churpfälzische Mandat, wornach die Wildpret-Diebe zu bestraffen, vom Jahr 1709. den 21. Februar. §. vierdtens und daselbst die Worte: Ein solcher das erstemal nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch anderer Unkosten ꝛc. Churbayerische Verordnung in eben dieser Angelegenheit vom Jahr 1663. §. Diejenigen Delinquenten aber ꝛc. neben Gutmachung des gefällten Wildprets und Abtrag der Unkosten, da es einer im Vermögen hat. Vermöge des Churfürstlich-Bayerischen Jagd-Mandats §. 5. werden die Wildprets-Diebe, welche solches lange Zeit getrieben, mit dem Strange vom Leben zum Tod gebracht; hat aber einer auf fremden Grunde ein, oder zwey Stuck aus Armuth geschossen, der wird auf etliche Jahr des Landes verwiesen, oder gestalten Umständen nach, ob einer im Land angesessen, oder begüttert, mit Weib und Kindern begabt, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen Schantz-Straf etwa 4. 5. oder 6. Monath in Schellen, auch beschaffener Dingen nach mit Wasser und Brod, nebst Vergütung des geschossenen Wilds und der Unkosten, da sie es im Vermögen haben, angesehen. Das anderemal aber sollen sie propter reiterationem Delicti und des Meineyds halber mit Abhauung der rechten Hand, und tertia vice, wie gegen den verruften und bedrohlichen Wild-Schützen mit dem Strang auf offentlicher Strassen hingerichtet werden. Nach der Oesterreichisch. Jäger- und Reiß-Geiaids-Ordnung, wie solche 1743. zu Wien publicirt worden, §. 41. wird sowohl ein Wildprets-Dieb, als der Heler, welcher das erstemal betretten wird, mit einer wülkührlichen doch gemessenen Leibes-Straffe beleget, und wann dergleichen boshafte Leute öfters betretten werden, auch nebst der Leibes-Straffe annoch von Hauß und Hof abgestiftet, und aus dem gantzen Oesterreichischen Jägerey-Gezirck abgeschaffet.

## Lib. IV. Tit. XII.

## Von dem Diebstahl geweyheter Sachen, oder Sacrilegio.

### Ad Num. 4.

Es wird auch die Straffe gemildert, wann einer aus Noth etwas aus der Kirchen entwendet, und zwar auf folgende Art, wie folgender Casus ausweiset. Es hatte vor ohngefehr zwey Jahren ein Bauern-Kerl in Ingolstadt ein silbernes Hertz aus der Kirche gestohlen, aus dieser Ursache, weil er sich mit einem Weibsbild wollte copuliren lassen, und der Geistliche solches nicht thun wollte, ehe und bevor er die Copulations-Gebühren bezahlete. Der Kerl war ein armer einfältiger Mensch, gienge in die Kirche, und nahme dieses silberne Hertz heraus, um solches zu Geld zu machen, damit ihn der Geistliche copulirte. Er kame sodann nach Weissenburg, und wollte dieses Hertz einem Ellinger Jüden um ein Baquatell verkauffen, allein er wurde sogleich verrathen, und zu Weissenburg in Verhaft genommen, die Sentenz wurde ihm von einem Juristen-Collegio gefällt, daß er sollte mit Ruthen ausgehauen werden, welches auch an ihme vollzogen wurde. Er hält sich dermalen in Bauern-Diensten auf, und thut gantz gut.

## Lib. IV. Tit. XIII.

## Von denen Helffern, Unterschleifgebern der Dieben; Item, Käuffern gestohlenen Guts.

### Ad Num. 2.

Wann von Jüden ein Diebstahl verübet wird, so haben sie vorhero schon einen, der ihnen die Gelegenheit zeiget, wo? wie? und wann? sie den Diebstahl verrichten können, und ein solcher Anführer wird ein Baldober genennet. Ein dergleichen Baldober macht sich aber vorher schon aus dem Staub, ehe der Diebstahl durch die Achproschen vorgenommen wird, und ist es also schwer und fast unmöglich, wider einen Baldober hinlängliche Indicia zu erlangen. Denn vor eines ist zu glauben, daß von dem Baldober das ausgesonnene Diebs-Project denen Achproschen intra privatos parietes communiciret, und folglich zu solcher geheimen Unterredung kein Zeuge genommen wird. Und gesetzt auch, vors zweyte, daß dergleichen Anschlag in Beyseyn eines, oder mehreren Christen gepflogen würde, so bedienen sich doch solche Vögel einer gantz verborgenen Sprache und metaphorischen Redens-Arten, welche kein Christlicher Mensch verstehen kan. So wird zum Exempel, der Dieb Cochum, das ist, ein weiser und verständiger Mann, und der Diebstahl, eine Ma-

fematte, das ist, ein Handel genennet. Nun ist, vors dritte, der Baldober nicht selbst persöhnlich bey der Ausführung des Diebstahls und auch selten bey der Theilung, auch wird das gestohlene Guth, viertens, allezeit weit weg gebracht, daß davon nichts zum Vorschein kommen kan. Ueber dem und fünftens ist öfters unter der gantzen Bande nur ein eintziger Dieb, welcher den Baldober von Person kennet, und solchen aus andern interressirten Ursachen selbst seinen Cameraden nicht einmal offenbaret. Man hat auch sechstens bey sehr vielen Inquisitionen beobachtet, daß viele an Galgen gekommene Diebs-Jüden, nicht dahin zu bringen gewesen, einen Baldober zu entdecken, nicht zu geschweigen, welchermassen zu dergleichen Amt allezeit gantz wohl angesehene und unverdächtige Jüden sich gebrauchen lassen, auf welche um so weniger ein Verdacht zu fallen pfleget. Jedoch ist es geschehen, daß man zu Coburg, wegen des daselbst von Jüden verübten Fabricks-Diebstahls den Baldober am ersten zur Verhaft, und auch am ersten zum Bekänntniß gebracht hat, und ist also die jüdische eingebildete Chochumen-Klugheit und listige Cautelen in Thorheit verwandelt worden.

## Tit. XIII. Ad Num. 7.

In praxi werden die Aufhalter und Unterschleifgebere der Diebe, welche die gestohlene Sachen von denen Dieben erkauffet haben, eben so wohl mit der Todes-Straffe beleget, als die Diebe selbst, dann dergleichen Unterschleifgebere geben denen Dieben zu mehrern Diebstählen Gelegenheit, und sind eben so anzusehen, als die Diebe selbst.

## Lib. IV. Tit. XVIII.

## Von dem Laster des Falschen, oder Crimine Falsi.

### Ad Num. 6.

Wann sich einer öfter als einmal taufen läßt, und nur einen Gewinst damit sucht, so ist gemeiniglich die Straffe des Schwerds darauf gesetzt, wie einen dergleichen Casum von einem Jüden herbey gebracht hat August Richter in Addition. zu seiner historischen Einleitung über den Criminal-Procels, ad *Cap. II. pag.* 7. welcher sich fünfmal tauffen lassen, und endlich zu Biberach 1728. den 15. Aprill mit dem Schwerd ist hingerichtet worden.

## Tit. XVIII. Ad Num. 10.

### Verb. Hierunter seynd auch ꝛc.

Besser und rathsamer ist es, wann man dergleichen Verbrechere in die Zucht- und Arbeits-Häuser condemniret, worinnen sie weit besser bekehrt werden, als durch das Ruthen-Aushauen, und Landes-Verweisung, Prangerstellung, dann durch dieses werden sie vielmehr zu rechten Dieben privilegirt, da sie durch das erstere hingegen

gegen die Arbeit gewohnt werden, und ihnen der Kitzel zu dergleichen Unternehmungen völlig vergehet.

## Lib. IV. Tit. XXI.

## Von Injurien, Unbillen und Schmachen.

### Ad Num. 24.

Die Verbal-Injurien werden zwar innerhalb eines Jahrs verjährt; aber wann die Injurien in Schriften, oder auch schändlichen Gemälden, oder mit der That geschehen, so hat nach dem Bayerischen Landrecht *Art.* 3. die Klage auch nach Jahr und Tage noch statt, denn daselbst heißt es: Ist aber die Schmach nicht nur mit blossen Worten, sondern in Schriften, oder auch schmälichen Gemälden, oder mit der That, an deß andern Leib, oder Guet beschehen, so mag der Belaidigte auch nach Jahr und Tag, sein Recht gegen dem, der ihme die Schmach zugefügt, und seinem Mithelffer suechen, allermassen anderer persönlichen Klagen halben, in Rechten versehen ist.

## Lib. IV. Tit. XXIII.

## Von denen Real-Injurien und Verwundungen.

### Ad Num. 5.

Wann in dem Bayerischen einer in einem Tumult, mit Waffen, und scharpffen Ort, daß sie offene Bagwunden sind, von einem beschädiget wird, und dieser klagt den andern darum an, so muß der Kläger seine Klage mit einem Eide bestättigen, daß ihn dieser alleine verwundet hat; denn so heißt es im Landrecht *Tit.* 48. *Art.* 1.: Klagt jemand den andern an, er habe ihn gewundt, mit Waffen, und scharpffem Ort, daß sie offene Bagwunden seynd, und beschädiget niemandts darmit, dann einen. Dagegen aber der Antworter sagt, er sey nit darbey gewesen, da der Klager beschädiget worden, soll er der Klag ledig sein, es wolle dann der Kläger beweisen, daß der Antworter mit und darbey gewest sey, da er beschädigt worden ist, darzu soll er gelassen werden, und wo der Klager das beweißt, und schwört darzu, auf seinen sichtigen Schaden, daß der Antworter ihm den gethan hab, und niemandt anders, das soll der Kläger geniessen, und der Antworter solchen Schaden, es seyen offene Bagwunden, Beinschrödt, läm, oder abgeschlagene Glieder, dem Klager und dem Gericht bessern, und biessen. Ferner: Wo aber einer den andern beklagt, er hab ihn geschlagen, und verwundt, dabey niemandt, dann sie allein gewest, soll angesehen werden, der gut und böß Standt jeder Person, da nun der Beklagte ein solche Person wäre, welche zänckisch, und pölderisch, auch hievor mit dem Kläger in unguetem zuthun gehabt hette, und solches der Kläger auff ihne den

Beklagten beybringen, und erweisen möcht, oder sonst kündtlich und offenbar wäre, so soll der Klager auf seinen sichtigen Schaden zu schwören zugelassen werden, es wollte dann der Antworter weisen, daß er auff dieselbe Zeit anderstwo sey gewest, dessen soll er geniessen ꝛc. das haist auf seine sichtige Schaden schwören. Vide D. B. SCHMID. *ad hunc Art. n.* 5. & *seqq.*

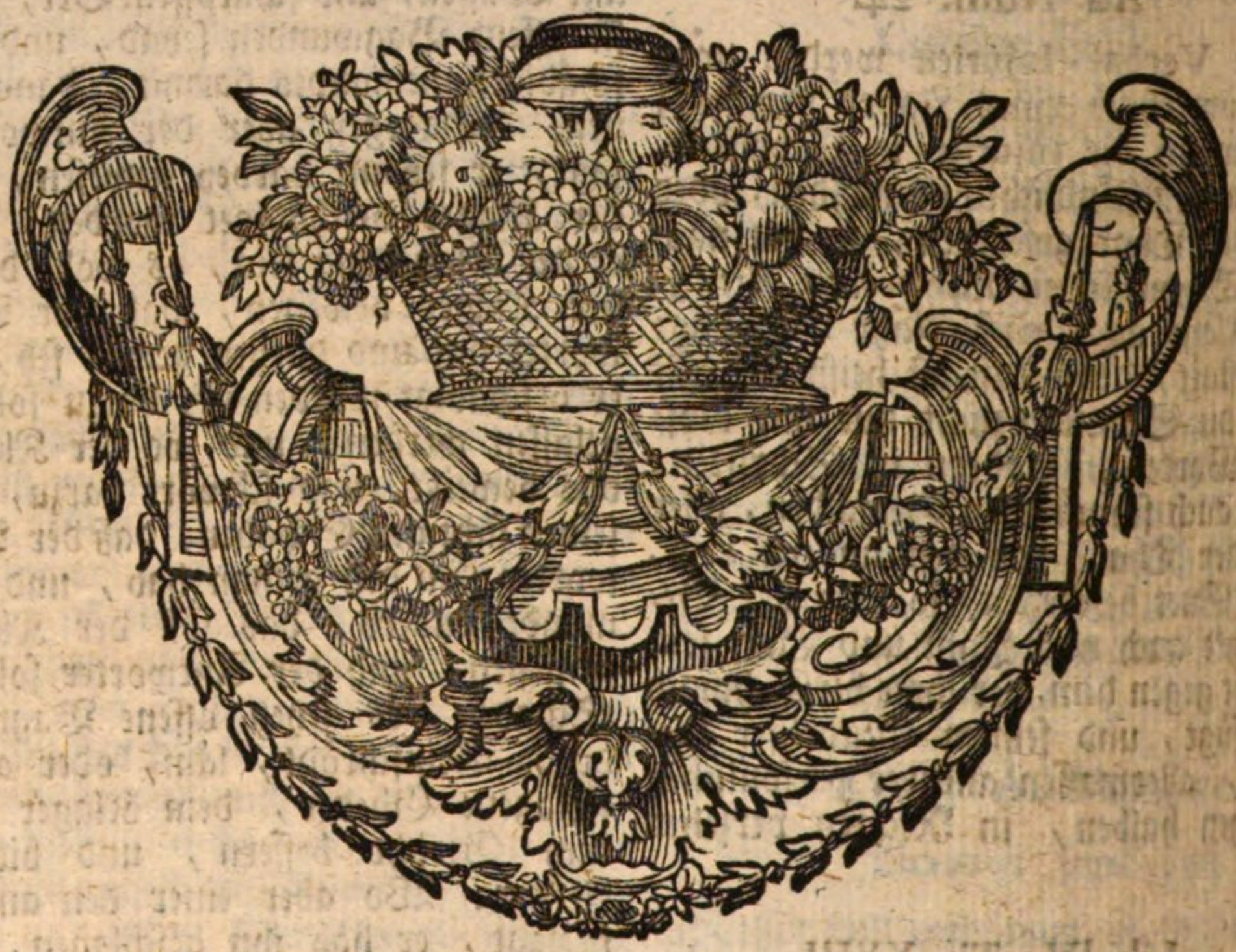

Regi-

# Register.


Abhauung derer Finger, ob nur die vordern Glieder verstanden werden 83. ob es eine härtere Strafe seye, als das Ruthen aushauen 84. wann der reus solche schon verlohren, was hernach vor eine Strafe zu dictiren seye, pag. 93.

Abtreibung der Leibesfrucht, dabey sind 2. Dinge zu bemerken 99. ist vor allen die inspectio cadaveris zu unternehmen ibid. ob deswegen die Tortur zu unternehmen seye ibid. wann die pœna ordinaria oder extraordinaria zu erkennen seye ibid.

Achproschen 56.

Actus torturæ wann er zu unternehmen 76.

Aebbte, wann ihnen die Criminal-Jurisdiction ist gegeben worden 16.

Amt eines Criminal-Richters kan bisweilen durch die Gesetze restringirt werden 10.

Anchorez, was es bedeutet 107.

Anklage, peinliche, konnte man bey den alten Teutschen vor der Land-Tags-Versammlung wider einen jeden Uebelthäter vortragen 8. konnten aber solche Anklage nur Leute von gutem Glimpf unternehmen ibid. ware von anderer Beschaffenheit gewesen, wann man den Uebelthäter in handhafter That betroffen hatte ibid. wie es bey einem Flüchtling geschahe ibid.

Anzeige muß man dem Denunciato nicht sogleich bey d r ersten Verhör vorlesen 43.

Appellation, ob sie in crimine læsæ majestatis statt findet 94

Attestat der Wundärtzte wird ad acta gelegt 29. wie es muß eingerichtet seyn ibid.

Auslieferung der Soldaten, wie solche in dem R. I. N. verordnet ist 49.

Aussage eines Denuncianten, ob sie allezeit gerichtlich ad protocollum zu bringen seye 46. gegen einem andern, wann sie aus Feindschaft geschehen, ist unkräftig, ob sie gleich mit der Tortur bekräftiget würde 67.


## B.


Baadische Criminal-Rechte, woher sie bewiesen werden 6.

Baldober 58. 111. 112.

Bauholtz zum einbrechen, wie es von denen Dieben genennt wird 106.

Bekänntniß wie sie muß beschaffen seyn 78. wie wann sie nur conditionate 79. wann ein Delinquent solche den letzten Gerichtstag widerrufet, ob er dennoch mit der Todesstrafe beleget wird 81.

Benennung des Mitgehülfen muß qualificirt seyn 44.

Bergen 13.

Beschneidung einer erwachsenen Christlichen Mannsperson wird erzehlt 85.

Bigamia, ob sie mit der Todesstrafe zu belegen seye 104.

Bischöffe, wann ihnen die Criminal-Jurisdiction zugleich mit denen Landen ist gegeben worden 16.

Bitte eines Flüchtlings muß nicht verworffen werden 53.
Boskenner 57.
Brecheysen, wie solches beschaffen 106. wie es die Diebe nennen ibid.
Bürgen, wann solche vor Zeiten der Uebelthäter aufbringen konnte, so wurde er auf freyen Fuß gestellt 9.

## C.

Cadaver wurde vor Zeiten dem Richter ad inspiciendum offerirt 11.
Carl der V. hat pro lege publica universali ein Criminal-Gesetz publiciren lassen 5.
Carolingisches Recht ist in einigen Orten allein angenommen 6. ist nicht vollkommen 7. ist solchem so lang beyzupflichten, so oft ein Provincial-Gesetz nicht im Wege stehet ibid. da aber beydes mangelt, kehrt man zuruck ad jus civile & canonicum ibid.
Casus eines Meuchelmords 38.
Centenarii, unter wem sie stunden 13.
Chirurgi müssen vor der Section des Cadaveris mit der Sonde die Tiefe der Wunden nicht erforschen 29.
Clausul, zu Feldern und Strassen 43. mit hohen und niedern Gerichten ibid.
Cochum, wer also genennt wird 111.
Cochumen 56. halten unter sich selbsten ihre begangene Diebstähle nicht geheim 59. lassen sich in der Schule mit andern Namen aufrufen, als wie sie unter der Diebsbande führen 60.
Colnidre, wird das bekannte Gebeth genennet, wodurch die Jüden die Sünde des Meineides, an dem langen Tag auflösen 65. was die Jüden dieser wegen von der Betheurung GOttes über die Zerstöhrung Jerusalems behaupten 65. 66.
Complices delicti, ob sie in ein Gefängniß zusammen zu setzen seyen 69.
Confiscation hat Kayser Carl V. mit Ausnahme des Majestäts-Verbrechen, völlig abgeschaft 84. wie es nach der Oesterreichischen Criminal-Verordnung gehalten wird 84. ob sie in delicto falsæ monetæ statt findet 95. ist nach dem Oesterreichischen Rechte mit der pœna capitali conjungirt 95.
Confrontation ist nicht rathsam weitläuftig anzustellen 70. wie sie sicher anzustellen ibid.
Conservatori 13.
Cörper, justificirte, wie solche die Diebs-Jüden von dem Galgen herunter stehlen, 108. seq. warum solches geschiehet ibid.
Corpus delicti muß gewiß seyn 28.
Crimen læsæ majesttis, darinnen werden die Kinder primi gradus mit der ewigen infamia beleget, wird aber weiter nicht extendirt 94. leidet die Verjährung des zwanzigjährigen Spatii nicht ibid. kan ohne triftige Anzeigungen ad torturam vorgenommen werden ibid.
Criminal-Richter muß in Inhaftirung privilegirter Personen nicht zu voreilig seyn 53. muß bey einer Jüdischen Inquisition sehr behutsam zu Wercke gehen 59. muß sich die jüdischen Jahres-, Monaths- und Tages-Rechnungen bekannt machen 61. wann er etwas ausgelassen, so in der Sentenz enthalten ist, so scheinet noch nicht, daß der Gepeinigte die Indicia ausgetilget habe 76.

## D.

Decret, Bayerisches, so denen Edelleuten in der obern Pfalz ertheilet worden 19.
Defension übernahme vor Zeiten der Uebelthäter nicht allein, sondern zugleich dessen Freunde und Anverwandten 9. ob sie in dem Verbrechen der Ketzerey zuzulassen seye? 93. ob sie in Crimine læsæ majestatis statt findet 94.
Delicta publica & privata, ob darinnen noch heut zu Tage ein Unterscheid seye 104.
Delictum, ob es ohne Vollkommenheit an einem Ort kan angefangen werden 47. des Fluchens und Schwörens und Sacramentirens, darinnen ist ein Unterscheid zu machen 51. welches aus Gewohnheit geschiehet, verdienet keine Mitigation ibid.
Delinquenten, wann sie wegen eines vorsetzlichen Meuchelmords in eine Kirche fliehen, ob sie einige Freyheit darinnen haben? 52. ob man einen mit Peitschen zur Bekänntniß der Wahrheit bringen soll 68. wann einer in der Kayserlich-

serlich-Oesterreichischen Provinz des Landes verwiesen wird, so muß solche Verweisung auf gesamte Teutsche Kayserliche Erblande extendirt werden 83.
Diebstahl bestehet allein aus der Begreiffung 47. so aus Hungersnoth geschiehet, was für eine Hungersnoth erfordert werde 108. derer Juden, wie er von ihnen genennet wird 111.
Diebe-Juden, die allerärgste, finden immer einige Patronen 63.
Durchführung, heimliche, eines Delinquenten in eines andern Herrn Lande, darwider wird solleniter protestirt 49.

## E.

Edelleuten wird in Bayerland wegen Gotteslästerung das erstemal nur eine Geldstrafe dictirt, 85. wann sie in einen Ehebruch verfallen, was für eine Strafe man ihnen dictirt 86. wie, wann eine adeliche Weibsperson einen Ehebruch begehet ibid.
Ehebruch wird nur durch den Beyschlaf gebrochen 102. Carpzovii Meynung hiervon 103. wie der gedoppelte Ehebruch nach dem Oesterreichischen Rechte gestrafet wird ibid. wie der einfache gestrafet wird ibid. Erlassung dieses Verbrechens, was es würket ibid. wie er zu bestrafen seye 27.
Ehr und guten Leumuth, wie die Worte Ord. Crim. von denen DD. ausgelegt werden 97.
Entführer, ob er einen raptum begehet, wenn er das Mägdlein ehelichen will 104.
Eskoker 56. 58.

## F.

Falckenthurn in München, darein können die Edelleute und Hofmarchsherren in Bayerland ohne Vorwissen des Landesherrn nicht gethan werden 85.
Falsum, wann einer solches in beyden Orten begehet 47.
Feuersbrunst, wie derjenige zu bestrafen, bey deme solche auskommt 96. wie es dieserwegen zu Augspurg gehalten wird ibid.
Fluch Jimach Schemo; ist bey denen Juden ein sehr böser Fluch 89.
Flucht, wann einer solche unternimmt, so macht es ein indicium remotum 45.
Formul der Requisitorialium 48. einer Protestation, wegen heimlicher Durchführung eines Delinquenten 49.
Fraischpfand 11.
Friedensstörer, ob sie mit einer Geld- oder andern Strafe zu belegen sind 95. ob die Obrigkeiten in dieses Verbrechen fallen, welche denen Unterthanen de facto Gewalt anthun ibid. ob die Cammer wegen diesen Verbrechen erkennen kan 96.

## G.

Gefängnisse, Kerckermeister, Ketten und Banden, hat man bey den alten Teeutschen gehabt 9.
Geleit, sicheres, ist am sichersten, wenn man zu dem Ende den Landesherrn selbsten darum angehet 53.
General-Inquisition enthält drey Capita in sich 11.
Georg, Bischof zu Bamberg, hat eine Criminal-Verordnung publiciren lassen 5. ist aber von denen Ständen verworfen worden ibid.
Georg und Casimir, Marggrafen zu Brandenburg, haben eine Criminal-Verordnung publiciren lassen ibid. die neueste Edition ist unter Marggrafen Christian Ernst an das Licht gekommen ibid.
Gerichtbarkeit, niedere, was darzu gerechnet wird 26.
Gerichte, wann sie denen Ordinibus Germaniæ sind eigen worden 15. peinliche, wurden bey Tage exercirt 14. unter welchen Orten ibid.
Gerichts-Unkosten, ob sie von der gestohlenen Sache, wann solche der Dieb noch hat, abzuziehen sind 105.
Gesetze de criminibus, wann sie angefangen 1. wie lang die Teutschen diese Gesetze gehabt haben 2. sind nachstehends die schlimmsten Sitten wieder eingeschlichen ibid. in diesen Zeiten erhielten die Gesetze und Rechte bey denen Schöpfen nur ein Merckmahl, unter denen schwe-

schwehrsten Strafen nichts zu offenbahren 3. wann sie sollen aufrecht erhalten werden, muß vor allen der Müssiggang abgestellt werden 45.
Gradus der Tortur kan man so eigentlich nicht beschreiben 72.
Grafen haben unter denen Fränckischen Königen mit denen missis regiis die criminalia exercirt 12. erstere waren judices ordinarii, diese extraordinarii ibid.
Graviones, wo sie ihren Nahmen erhalten ibid.
Gutachten, medicinisches 30.

## H.

Hauptfeindschaft, woraus sie erkannt wird 69.
Heim 13.
Heimburgii ibid.
Heimliche Gerichte, heimliche Achten 3.
Himmel-Amt, blaues, was für ein Gericht also genennet wird 27.
Hofmarchsherren und Landsassen in Bayerland, was für eine Gerichtbarkeit sie exerciren 18. können in ihren Dörfern und Districten die vorgeschriebene Strafe nach ihrer Art scharf bestrafen 19. wie sie die Unterthanen, wegen Gottslästerung, strafen können 22. wegen Dieberey 23. und andern Verbrechen ibid. wie sie ihre Unterthanen, welche extra districtum Hoffmarchialem delinquirt haben, strafen können 24. unermessene Strafe, welche ein Hofmarchsherr an einem Bauren-Sohn unternommen ibid. die Unterthanen können jedoch bisweilen mit einer doppelten Strafe belegt werden 25. was Rechtens seye, wann ein Sohn eines Hofmarchsherrn delinquirt hat 26.
Hochzeit eines Mägdleins mit dem Teufel auf dem Lobberg bey dem Schloß Altenstein 90.

## I.

Indicium, ob eines daran abzunehmen, wann einer mit Waffen, vor der verübten That in ein Haus gegangen 105. ist ein Unterscheid zu machen ibid.
Injurien, Verbal-Injurien, wann sie verjährt worden 113. wie es nach dem Bayerischen Land-Recht gehalten wird, wann solche in Schriften oder Gemählden geschehen ibid. Real-Injurien, was nach dem Bayerischen Land-Recht darunter gezehlt wird, und wie sie bestraft werden ibid.
Inquisitions-Proceß, von wem er eingeführt und approbirt worden 10. wie er von dem Accusations-Proceß unterschieden ist ibid.
Inquisition kan bisweilen ein Criminal-Richter nicht unternehmen 42.
Inspectio cadaveris, ob sie bey einem Verbrechen des Strassen- und Meuchel-Mords nöthig seye 101.
Instrumenta, so von dem Reo geschrieben worden, involviren nur eine semiplenam probationem 68.
Jomakener 56. 58.
Jom kipur 65.
Joseph, Kayser, hat in Böhmen eine besondere Criminal-Verordnung gemacht 6
Jude, wann er ein Uebelthäter ist, muß man ihn so leicht nicht schwören lassen 64. verdächtiger, wie er bey der ersten Verhör zu befragen seye 61.
Juden, wie sie die Christlichen Kirchen verspotten 52. deren Praticken 55. warum sie die Güter der Christen an sich ziehen wollen 56. warum keiner den andern zu bestehlen begehret ibid. wann sie kranck darnieder liegen, werden sie gebenschet 60. sind schuldig eines andern Juden Leben zu retten 65. lachen, wann sie vor einem Christlichen Richter einen Eid ablegen sollen ibid. trauen einander auf ihre Eidschwüre selbst nicht viel Gutes zu 66. wann sie schwören, was sie dabey gebrauchen ibid. treiben über die Kelche grossen Spott 89. auch über die Hostien ibid. wie sie ein ungerathenes Kind nennen ibid. berauben gerne die Christliche Kirchen 106. an welchen Tägen sie gemeiniglich Einbrüche und Diebstähle verüben ibid. wie sie einen solchen Diebstahl nennen, darüber sie verjagt werden 107. und einen solchen, worüber sie nicht attrapirt werden ibid. führen meistens in ihren Mantelsäcken scharfgeladenes Gewehr bey sich. ibid. wie sie unter Wegs, in der Nacht, die ihnen begegnete Christen grüssen ibid.

Jüden-Jahr, gemeines, wie es eingetheilt wird 61.
Jüden-Knabe, ieder deren bekommt bey der Beschneidung zwey Namen 60.
Juramentum in promissionibus, was solches seye 93.
Jurisdictio criminalis war vor Zeiten bey denen Priestern 12. bey dem Concilio der ganzen Nation ibid. bey denen Grafen 12. wer sie weiter exercirt hat 15. wann sie sich durch ganz Teutschland extendirt hat 16. wann sie auf die Erben übergienge 17. patrimonialis & personalis, wann dessen Unterschied entstanden ibid.
Jurisprudentia criminalis hat eine grosse Veränderung bekommen per receptionem juris civilis et canon. 4

## K.

Kasten-Vögte sprachen in denen Bischofthümern, besonders in civilibus & criminalibus, das Recht 15.
Kayser war in denen Westphälischen Gerichten der oberste Geleits Richter 53.
Kayserlich gemeinen, geschriebene Rechte, was darunter verstanden wird 7.
Kelch, wie die Jüden solchen nennen 89.
Ketzerey, was sie seye 92. ob sich ein weltlicher Richter darein einlassen kan ibid.
Kinder Mord, wie er nach der Königl. Böhmischen Peinlich. Halsgerichts Ordnung gestraft wird 98. wie es in Teutschland gehalten wird 99.
Kisler 56
Knoten Peitsche, oder Hassel-Staude, damit kan man verdächtige Jüden viel eher zur Bekänntniß bringen, als durch die Tortur 62.
König in Preussen, und Churfürst in Hannover, haben eine Criminal-Instruction verfertigen lassen 6.
Kupplerey, was für eine Strafe die Oesterreichische Criminal-Ordnung darauf gesetzt 104.
Kuttenschieber 56. 57.

## L.

Landesfürst thut wohl, wann er die Criminal-Acten an ein auswärtiges Collegium verschicken läßt 42. ist de iure nicht zuzumuthen, einen Delinquenten abfolgen, oder durch seine Lande führen zu lassen 47.
Landfriedensbruch, ob dieses Verbrechen mit Worten, oder mit einer Schrift kan begangen werden 95.
Leibzeichen 11.
Leichten vor der Kirchenthüre 27.
Leopold, Kayser, hat in Oesterreich eine besondere Criminal-Verordnung publici juris gemacht 6. was für ein Privilegium er denen Edelleuten in Oesterreich ertheilet 67.
Lohn 58.

## M.

Mahlstatt 14.
Majestätsschinder, solchen kan ein jeder, auch untüchtige Zeugen, anklagen 94. ob die Appellation und Defension zuzulassen seye? ibid.
Malefitzrichter, müssen die Landstände vom Adel im Bayerland selbst haben 18.
Mallum, der Ort des Gerichts 14.
Marschandiser 57.
Massematte nennen die Diebs-Jüden ein Geschäft 56. 107.
Maximilian, Kayser, war wegen Anordnung derer Criminal-Rechten besorgt gewesen 4. ob sie zu Stand gebracht worden ibid.
— Churfürst in Bayern, hat eine Malefiz-Ordnung ediren lassen 6.
Meineid, darauf ist in Böhmen und Mähren die Strafe des Schwerdts gesetzt 83. ziehet keine infamiam facti, sondern iuris nach sich 93.
Münze, ob der art. III. ord crim. einen Unterschied macht, unter der Kayserlichen, und anderer Reichs-Ständen Müntze 94. ob er auf das Gold-Geld restringirt werde ibid.
Müssiggang ist mit Nachdruck zu steuren, wann die Gesetze sollen aufrecht erhalten werden 45.

## P.

Pagi bestunden aus hundert Familien 12.
Persecutio civilis gehört ad reum 88.
Person, 16. jährige, ob sie kan torquirt werden 73.

Pfaltz, wann daselbst eine Criminal-Verordnung publicirt worden 6.
Pfaltzgrafen haben die Kayser gehabt 15.
Philipp, Fürst in Hessen, hat eine besondere Criminal-Verordnung edirt, da Carl der V. noch bey Leben war 6.
Podagricus, ob er kan torquirt werden 74.
Pottfenner 58.
Praesumtio iuris generalis, weichet nicht allezeit der speciali simplici 71. specialiores iuris schlagen die generaliores zuruck ibid. was unter denen General-Præsumtionen referirt worden ibid.
Præventio, wann sie bisweilen statt hat 42. wann ein iudex domicilii & delicti commissi solche vornehmen kan 50. hängt nicht præcise ex præhensione actuali ab ibid.
Principes, wann sie in eigener Person bey denen Gerichten gegenwärtig gewesen 16.
Privilegium nobilitatis, wann es hinweg fällt 75.
Probationes vulgares, wañ sie aufgehört haben 4.
Protestation eines Landesherrn, wegen heimlicher Durchführung eines Delinquenten durch dessen Lande 49.
Puchen an denen Bäumen, was für eine Strafe darauf gesetzt ist 107. seq.
Purgatio iuramenti, was sie seye 63. vulgaris ist abgeschaft ibid. ratio purgandi ist in dreyen Fällen enthalten ibid.

## R.

Rachimburgii 13.
Racimburgii ibid.
Racineburgii ibid.
Ragimburgii ibid.
Rathimburgii ibid.
Raptus, bestehet allein aus der muthwilligen Entführung 47.
Reziege, was dieses bey denen Diebs-Jüden bedeutet 107.
Roller 57.
Ruthen-Cur, ist ein gutes Mittel, die Wahrheit herauszubringen 68.

## S.

Sachsen, die alten, und Schwaben, was sie an statt der Tortur brauchten 10.
Sachsen-Spiegel, wann er zusammen getragen 3.
Sacrilegium wird gemildert, wann die Beraubung aus Noth oder Einfalt geschehen 111.
Salvus conductus, dessen Endzweck 53. muß mit keinen zweifelhaften Reden angefüllt seyn, ibid. wird nicht auf die künftige Verbrechen ausgebreitet 54. Clausuln, so einem Salvo conductui inserirt werden ibid. ist das fatale decendii dem reo zu indulgiren ibid. was für Cautelen man herbey bringt ibid. was der reus in Oesterreich verspricht ibid.
Scabini, woher sie ihren Namen haben 13. von wem sie ehedessen erwählt wurden ibid.
Schammata wird der Jüden Bann genennet, worein sie gethan werden, wann sie einem Christen wider einen Jüden Zeugniß geben 64.
Schokgänger 56. 58.
Schottenfeller 57.
Schrencker 56.
Schuld, bedeutet ein jedes Verbrechen 14.
Schuldheiß war Vice-comes ibid.
Schwaben Spiegel, wann er verfertiget worden 4. hat in Catholischen Landen wenig Auctorität ibid. was darinen vornemlich enthalten ist ibid.
Sculdais 14.
Sculdaschius ibid.
Sculdasiones ibid.
Scultasius ibid.
Selbst-Entleibung, wie der *Art.* 135. ord. crim. wegen der Strafe disponirt 102. werden in Oesterreich nur allein ob criminis conscientiam die Güter publicirt ibid. in dem Würzburgischen pflegt der Cörper eines Selbst-Mörders verbrennt zu werden ibid.
Sitten, gute, haben vor Zeiten mehr gegolten, als die geschriebenen Gesetze 1.
Sponsalia publica können in manchen Orten allein einen raptum bestimmen 104.
Statuæ Rolandinae 14.
Strick, wann er mit einem Maleficanten bricht, wie es alsdann gehalten wird 86.
Stummer, wann er in criminalibus einen Zeugen abgeben kan 68.
—— und Gehörloser zugleich, ob er kan torquirt werden 74.

## T.

Taufe, wann sich einer öfters als einmal taufen läßt,

läßt, was für eine Strafe darauf gesetzt ist 112.
Territion soll ordentlicher Weise vor der Tortur vorhergehen 72. aber nicht bey famosen Erz-Dieben, oder einer Jüden-Bande ibid.
Thegen 13.
Tephillin, oder Gesetz-Riemen, wann die Jüden solchen bekommen, und zu was sie solchen gebrauchen 60.
Tola Achler, wer also genennt wird 89.
Thora, oder zehen Gebotte, wann solche ein Jüde bekommt 60.
Todschlag, wann einer mit einem Instrument oder andern tödtlichen Mittel, absque animo necandi directo, solchen begangen, wie er zu bestrafen seye 96.
—— zwischen Eheleuten, wie er zu bestrafen ist 100.
—— eines Vater-Mörders, wie er bestraft wird ibid
—— unvorsichtiger, wie er zu bestrafen ist 97.
Todschläger, ob ein Fürst solchem das Leben schenken kan ibid.
Todten-Cörper, wann solche beraubet werden, was für eine Strafe darauf gesetzt ist, ein Casus hievon 108.
Tortur und zwischen Peitschen ist ein Unterscheid zu machen 68. davon lassen sich 4. Haupt-Regeln geben 72. wann sie statt findet 75. ist härter als die Abhauung der Hand, und der Tod selbst ibid. ehe solche zu unternehmen, sind andere Mittel zu gebrauchen 77. ob solche gleich zu unternehmen, wann einer zur Zeit eines vollbrachten Mords, mit einem blutigen Degen ist gesehen worden 98. wann sie recipirt worden 4.
Tunginus 13.
Tungreve ibid.
Tunzinus ibid.

## U.

Uebelthäter, abwesender, wurde bey allen Teutschen Völkern, nach geschehener Anklage, in die Acht erkläret 9.
Uffthuner 57.
Unkosten, wann solcher in der Sentenz keine Erinnerung geschiehet, und der reus nur eventualiter absolvirt worden, werden nicht vor bezahlt gehalten 87.
Unterthanen, als Delinquenten, können, wegen grausamen Verbrechen, auch extra locum delicti, incarcerirt, examinirt, auch gestraft, oder bisweilen auf Begehren, ad locum delicti remittirt und extradirt werden 48. ein anders ist enthalten in dem Bayerischen ibid.
Unterschleifgebere derer Diebe, wie sie gestraft werden 112.
Urphede, wann einer solche abgeschworen, und wieder kommt, wie es nach der Oesterreichischen Criminal-Ordnung gehalten wird 84.

## V.

Vergiftung, was für eine Strafe darauf gesetzt 101. wie es zu halten, wann durch das Gift niemand davon gestorben ibid. ob die Aussage eines solchen sterbenden Menschens hinlänglich zur Inquisition seye 102.

## W.

Wehrgeld zahlten bey denen Sachsen die Ubelthäter 9.
Weibspersonen sollen von Rechtswegen am ersten torquirt werden 76.
—— christliche, wann sie eine Jüdin wird, was für Ceremonien dabey vorgehen 85.
Wiederhohlung der Tortur, wenn sie zu unternehmen 77.
Wildpretdiebe, wie sie gestraft werden 109.
Windel, auf welcher ein Jüden-Knabe beschnitten wird 60.

## Z.

Zauberey ist sehr betrüglich 91. ist der sicherste Beweiß, wann man eine zauberische Person auf der That betrift 92.
Zeugen, wie viele nach dem iure Canonico wider die Clericos erfordert werden 67.
Zucht- und Arbeitshäuser sind besser, als Ruthen aushauen 112.

Ulm, gedruckt bey Christian Ulrich Wagner,
Canzleybuchdruckern, und der Herzogl. deutschen Gesellschaft in Helmstädt Mitglied.

# Verzeichniß
## einiger Bücher, welche bey Verlegern dieses in Menge zu haben.

Arnds, Joh. sämtliche geistreiche Bücher vom wahren Christenthum, gr. 8. mit Kupf. Tübingen 752.

Ars metrica, id est, ars condendorum elegantер versuum, 8. und 12. 736.

les Avantures de Telemaque, fils d'Ulysse, composées par feu Messires François de Salignac de la Motte Fenelon &c. revüe, corrichée & enrichie de belles Remarques Allemandes, par Joseph Antoine d' Ehrenreich, avec figures, 8. 751.

de Bellegarde l'Abbé, Betrachtungen für jeden Tag des Monaths, 12.

Bengelii, Joh Albr. Gnomon Novi Testamenti, 4 Tubingæ, Edit. auct.

Brockes, Irrdisches Vergnügen in GOtt, 6. Theil und Bethlehemitischer Kinder-Mord, 8.

- - dito 7. 8. 9ter Theil und Schwanen-Gesang, 8. Tübingen 746-750.

Bucellini, Joh. S. J. Officina Epithetorum, 12. 735.

Bürckle, Jos. Ant Des freyen Kayserl. Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben Gerichtlicher Proceß, 2. Theil 8. 742.

Cœlestini, Abb. Idea exacta de bono Principe, cujus Officium requirit, curam gerere de bono Reipublicae, seu totius Regni, V. part. 8. 740.

v. Cramer, Freyherrn, Joh. Ulr. Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym höchstpreißlichen Cammer Gericht entschiedene Rechts-Händel zu Erläuterung der teutschen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden, 14. Theile, 8. Ulm 759.

Crusii, Mart. Annales, oder Schwäbische Chronick, was sich von Erschaffung der Welt bis 1753. zugetragen hat, 2. Theile fol. 738.

Frölich von Frölichsburg, Joh. Christ. Commentarius über die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. 4. cum Additionibus Jo. Ge. Scopp. 759.

v. Harpprecht, Jo. Heinr. Staats-Archiv des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, oder Sammlung von gedruckten Actis publicis, Archival Urkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Præsentations- und Visitations-Handlungen ꝛc. ꝛc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhandlungs-Werck des Kayserl. und Reichs-Cammer Gerichts, 3. Theile 4. 759.

Kauffmanni, Jo. Dominus & Vasallus, seu Medulla omnium Jurium feudal. 4. 725.

- - Philosophia Cordis profana sacra, seu Passiones animæ reluctantes cum fig. 12.

Kœnig, Jo Carl Selecta Juris publici novissima, zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten, 39. Theile 8. 759.

Mevii, Commentarius in Jus Lubecense, fol. 745.

Obrist, Jo. Bapt. Breviculum Theoretico-Practicum Processus Cameræ Imp. 8. 746.

Ottonis, Jac. Medulla Substitutionum Hæredum, von Affter- oder Erb-Einsatzungen 8. 722.

Richters, August. Einleitung zum Criminal Proceß, 2. Theile, 4. 748.

P. Schauenburg, Franc. S. J. das liebwürdigste Herz JEsu, des eingefleischten GOttes, denen Herzen der Menschen zur Lieb und Gegenlieb, 12. 757.

Steyrer, Ph. Jac. O. S. B Favus Mellis, seu Compendium Blossi Meditationum, 8. 742.

- - Fasciculus Mellifluarum precum, 12. 751.

Trautwein, Greg. Ord. C. R. Paraphrasis Elegiaca Hymnorum, 8. 739.

Ubung, sich zum Tod zu bereiten, 12. 726.

Waldners, Jos. S. J. Buch des Lebens, durch Verehrung des Göttlichen Hertzens JEsu Christi, 8. 755.

Wietrowski, Maximil. S. J. Stilles und geruhiges Leben im Closter zu führen 8. 719.

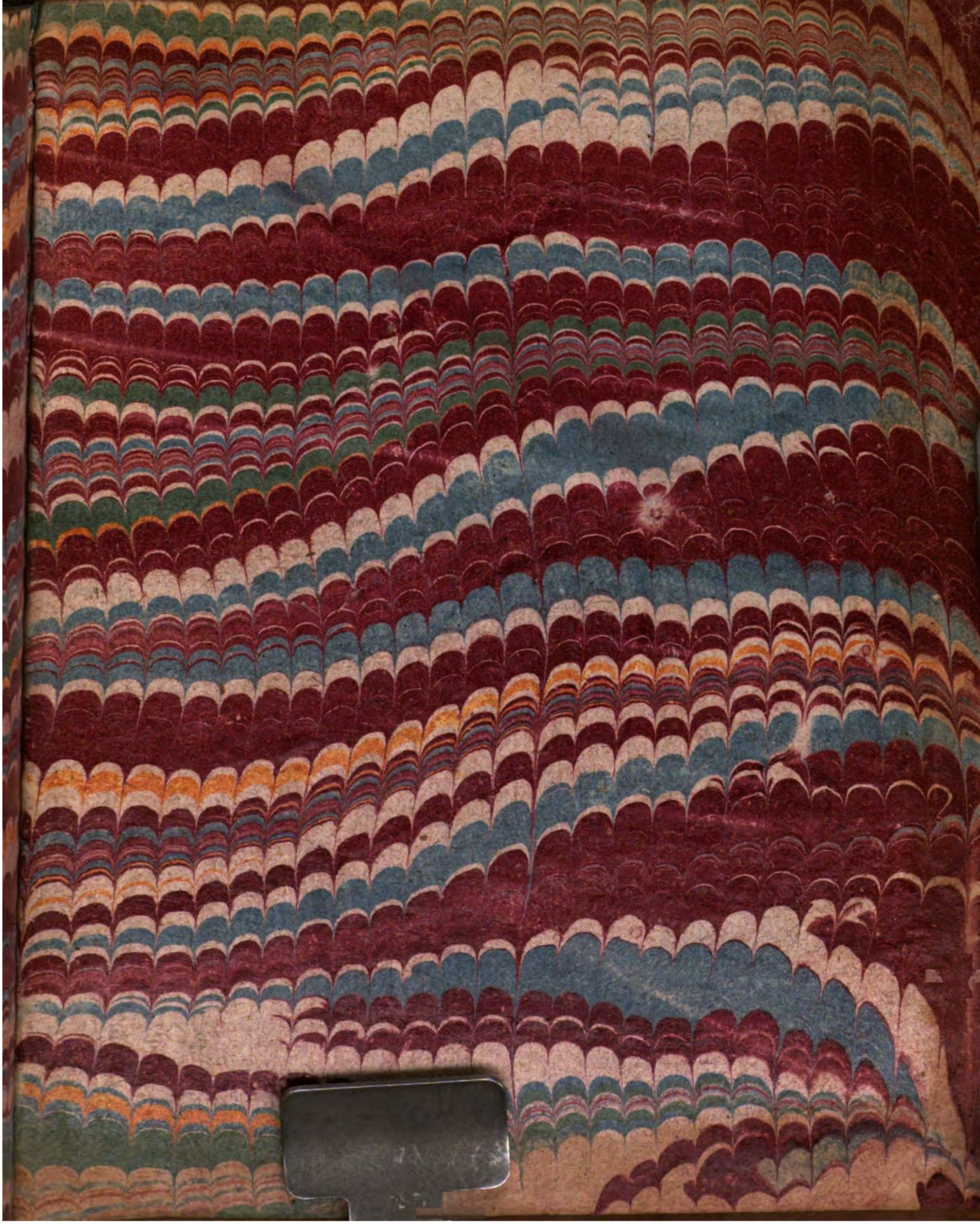

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frölich von Frölichsburg, Johann Christoph,

Hn. Joh. Christ. Frölichs v. Frölichsburg, ... Commentarius In Kayser Carl des Fünfften, und des H. Röm. Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung, Worinnen kurtze, doch gründliche Unterweisung, Wie Ein dem Richterlichen Amt obliegender Nachforschungs- oder Inquisitions-Process, ... zu Protocoll zu bringen, und zu vollführen seye deme die Erklärung deß Bann- und Achts- auch Anklags-Proceß, zusamt der Uebelthaten Natur und Wesenheit,

Franckfurt und Leipzig ; Ulm 1759

4 Crim. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348671-6
VD18 14813343